B 456974

Digitized by Google

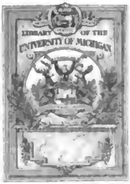

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HC
284
.B49

NON
CIRCULATING

Digitized by Google

Digitized by Google

10009

Policey- und Cameral-
Magazin

in welchem
nach alphabetiſcher Ordnung
die vornehmſten und wichtigſten
bey dem
Policey- und Cameralweſen vorkommende Materien
nach richtigen und vernünftigen Grundſätzen practiſch abgehandelt
und durch landesherrliche Geſetze und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen
erläutert werden.

PARSONS LIBRARY
University of MICHIGAN

Sechster Band

welcher L und M enthält

herausgegeben
von

Johann Heinrich Ludwig Bergius
Gräflich- Sayn- Hohen- und Wittgenſteiniſchen Hofcammerrath.

Vogel

Frankfurt am Mayn
in der Andreäiſchen Buchhandlung 1771.

Digitized by Google

Digitized by Google

Policey- und Cameral-Magazin
nach alphabetiſcher Ordnung.

L.

Lager- und Saalbuch.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Das Lager- und Saalbuch beſtehet aus zwey Theilen. §. 3. Was bey dem Lagerbuche insbeſondere in Obacht zu nehmen. §. 4. 5. Was bey dem Saalbuche zu beobachten. §. 6. Von dem Nutzen der Saal- und Lagerbücher. §. 7. Von der nothwendigen Nachtragung der vorgehenden Veränderungen in dem Lager- und Saalbuche, und wie und von wem ſolche Nachtragung geſchiehet.

§. 1.

Ein Lager- und Saalbuch iſt ein öffentliches auf landesherrliche Veranſtaltung errichtetes Regiſter, in welchem eines jeden Unterthanen liegendes Vermögen, an Haus, Hof, Garten, Feldern, Wieſen, Weinbergen, Teichen, Holzungen und andern Grundſtücken, mit allen Maalen, Reinen und Steinen, Anſtöſſern, Nachbarn und Beynahmen der Stücken, und was er davon an Zins, Gülten, Schatzung, Steuern ꝛc. zu geben, und vor Frohndienſte zu leiſten ſchuldig, auf das accurateſte, ausführlichſte und zuverläſſigſte verzeichnet iſt, und daher fidem publicam hat.

§. 2.

Dieſes Lager- und Saalbuch beſtehet, wenn es recht eingerichtet ſeyn ſoll, aus zwey Theilen. Der erſte Theil hält das eigentliche Lagerbuch, und der andere Theil das Saalbuch in ſich. Dieſe beyden Theile oder Bücher ſind, ſowohl in Anſehung ihres Endzwecks, als

Digitized by Google

als ihrer Einrichtung, ſehr von einander unterſchieden, ob ſie ſich gleich beyde auf eine vorhergegangene Landesvermeſſung gründen müſſen; indem ohne dieſer weder das eine noch das andere verfertiget und zu Stande gebracht werden kann (a).

Das Lagerbuch ſoll darzu dienen, daß man die Grundſtücke, ſo wie ſie in der Fluhr und derſelben Tractibus auf einander liegen, mithin blos nach ihrer Lage, ſogleich finden könne; daher dieſer Theil auch das Lagerbuch, oder das Fundbuch, und wenn von einer Fluhr allein die Rede iſt, das Fluhrbuch genennet wird. Zu dem Ende wird es lediglich nach Anleitung des Grundriſſes verfertiget, und ein jedes Grundſtück bekommt in dem Lagerbuche eben diejenige Nummer, welche es im Grundriſſe hat.

Das Saalbuch hingegen ſoll den Endzweck haben, daß man aus demſelben ſowohl die ſämtliche Pertinentien eines jeden Hauswirths, als die darauf haftende Steuern, Abgaben und Beſchwerden bey einander erſehen könne. Zu dem Ende werden die Unterthanen, einer nach dem andern, in alphabetiſcher Ordnung, das iſt, nach dem Buchſtaben des Alphabets, der einer jeden Haushaltung beygeleget iſt (b), aufgeführet; und man beziehet ſich jederzeit wegen der Ausmeſſung und übrigen Bewandniſſe auf die Paginam des erſten Theils ſowohl, als auf die Nummer, womit daſelbſt ein jedes Grundſtück bemerket iſt.

(a) S. den Art. Landesvermeſſung.

(b) Die Unterthanen können nach ihrem Nahmen nicht wohl in alphabetiſcher Ordnung aufgeführet werden, weil ſich die Nahmen oft verändern.

§. 3.

Um die Sache etwas deutlicher zu machen, ſo iſt bey der Einrichtung des Lager- oder Fundbuches folgendes in Obacht zu nehmen:

1. Wird der Nahme des Dorfes oben an voraus geſezt, und dabey deſſelben Grenzen beſchrieben.
2. Wird dabey angemerket, wer der Guthsherr iſt, ob es ein landesherrliches Amtsdorf, oder ein adeliches iſt, oder ob es einem geiſtlichen Stifte oder einer Stadt zugehöret.
3. Wird der Tractus oder die Gegend der Fluhr, in welchem die Grundſtücke liegen, nach dem hergebrachten und gewöhnlichen Nahmen, benennet.
4. Dann werden alle Aecker, Wieſen, Holzungen und andere Grundſtücke, welche in jedem Tractu liegen, und ſo, wie ſie auf oder neben einander liegen, nach Maasgebung des Grundriſſes, und nach denen in demſelben bemerkten Nummern, beſchrieben.
5. Bey denen Grundſtücken wird deren Beſitzer, ſo wie die Anſtöſer, ingleichen die Beſchaffenheit und Arthaftigkeit eines jeden Stückes; wie nicht weniger, ob es zum Hofe gehöret, und folglich inalienable, oder ob es ein einzelnes Stück, und alſo alienable iſt; ob es Lehen oder Erbguth, und in jenem Fall bey wem es zu Lehen gehet, bemerket. Ein Exempel wird die Sache deutlicher machen.

Das Dorf Ellershauſen.

Gehöret zu dem Amte Schönſtadt; grenzet gegen Morgen an ꝛc. ꝛc. ꝛc.

No. I. Ein Acker an der Auen, gehöret Hanns Meyern, ſtößt gegen Morgen an den Ellershäuſer Weg, gegen Abend an Hermann Schulzens Acker, gegen Mittag an Peter Fiſchers Wieſe und gegen Mitternacht an den Hochwald. Iſt guter Weitzenacker in der erſten Claſſe, hält 5. Morgen 34. Ruthen, iſt Herrnlehenguth und gehöret zum Hofe.

No. II.

No. II. Ein Acker daſelbſt, gehöret Hermann Schulzen, lieget gegen Morgen an Hanns Meyern, gegen Abend an Stephan Kleins Acker, gegen Mittag an Ludwig Franks Wieſe, gegen Mitternacht an den Hochwald. Iſt Weitzenacker in der erſten Claſſe, hält 4. Morgen 6. Ruthen, iſt Kirchenlehen und gehöret zum Hofe.

No. III. Ein Acker daſelbſt, gehöret Stephan Klein, lieget gegen Morgen an Hermann Schulzens Acker, gegen Abend an dem Ellerbach, gegen Mittag an Johann Wagners Wieſe, gegen Mitternacht an dem Pfarracker. Iſt guter Weitzenacker in der erſten Claſſe, hält $3\frac{1}{2}$. Morgen, iſt Herrnlehen und gehöret zum Hofe.

No IV. Ein Acker daſelbſt, gehöret zum Pfarrhauſe, lieget gegen Morgen an Hermann Schulzens Acker, gegen Abend an dem Ellerbach, gegen Mittag an Stephan Kleins Acker, gegen Mitternacht an dem Hochwald. Iſt guter Weitzenacker, hält $3\frac{1}{2}$. Morgen.

No. V. Eine Wieſe daſelbſt, gehöret Peter Fiſchern, lieget gegen Morgen an dem Ellershäuſer Weg, gegen Abend an Ludwig Franks Wieſe, gegen Mittag an der Gemeindewieſe, gegen Mitternacht an Hanns Meyers Acker. Iſt zweymähig, ſtehet in der erſten Claſſe, hält 2. Morgen 12. Ruthen, iſt Herrnlehen und gehöret zum Hofe.

No. VI. Eine Wieſe daſelbſt, gehöret Ludwig Frank, lieget gegen Morgen an Peter Fiſchers Wieſe, gegen Abend an dem Ellerbach, gegen Mittag an der Gemeindewieſe, gegen Mitternacht an Hermann Schulzens und Stephan Kleins Acker. Iſt zweymähig, ſtehet in der erſten Claſſe, hält 5. Morgen 24. Ruthen, iſt Herrnlehen und gehöret zum Hofe.

No. VII. Die Gemeindewieſe daſelbſt, lieget gegen Morgen an dem Ellershäuſer Weg, gegen Abend an dem Ellerbach, gegen Mittag an Conrad Müllers Wieſe, gegen Mitternacht an Peter Fiſchers und Ludwig Franks Wieſe. Iſt zweymähig, ſtehet in der erſten Claſſe, iſt Gemeindeguth, und wird jährlich in der Gemeinde vertheilet. u. ſ. w.

§. 4.

Bey der Einrichtung des andern Theils oder Saalbuchs werden folgende Stücke zu beobachten ſeyn.

I. Wird demſelben eine Nachricht von der Verfaſſung des Dorfes prämittiret, und darinnen angezeiget:

a) Wer der Herr des Dorfes ſey, wie bey dem Fund- oder Lagerbuche erinnert worden.

b) Wird die Lage und die Grenzen des Dorfes beſchrieben, und zwar letztere ausführlich mit Benennung und Beſchreibung aller Grenzſteine nach ihrer Diſtanz, Beſchaffenheit und Nummern.

c) Wird die Gröſe des Dorfes angegeben, aus wieviel ganzen und halben Bauerhöfen, Beyſitzerhäuſern es beſtehe.

d) Ob es eine Kirche habe, und ob ſelbige eine Mater oder Filia ſey; ingleichen wird das Pfarrhaus und das Schulhaus beſchrieben.

e) Wird derer Gemeinhäuſer Erwähnung gethan.

f) Wird des Ackerbaues des Orts umſtändlich gedacht und angemerket, wie der Acker beſtellet werde, und ob er vermöge ſeiner natürlichen Arthaftigkeit, auch genugſames Getreyde hervorbringe, oder worin widrigenfalls der Fehler liege. Ingleichen auf das wievielſte Korn Ertrag die Aecker in denen dreyen Claſſen in dieſer Fluhr gerechnet werden.

g) Was der Ort vor Viehzucht habe; was vor eine Art Schaafe gehalten, und wie

 viel

Digitized by Google

viel durch den Winter gebracht werde, wie die Wolle beſchaffen und wohin dieſelbe gemeiniglich verkauft werde; ob das Hornvieh gros oder klein ſey, wie die Pferdezucht beſchaffen, wie viel Stück Hornvieh und Pferde an dem Orte gehalten und ausgefüttert werden können.

h) Wie der Wieſenwachs, die Weiden und Viehtriften beſchaffen, ob dieſelben hinreichend vorhanden, oder nicht.

i) Wie die Holzungen in der Fluhr beſchaffen, wem ſie gehören, was vor Holz darinnen, wie ſie genutzet werden, was die Unterthanen daraus bekommen, wie es mit der Maſt gehalten werde ꝛc.

k) Was vor wüſte, moraſtige und unbrauchbare Plätze in der Fluhr befindlich, wie ſie zu verbeſſern und nutzbar zu machen.

l) Bey den Seen und Flüſſen iſt anzuführen, ob dieſelben fiſchreich ſind, welche Arten Fiſche in denſelben befindlich, was es mit der Fiſcherey vor eine Bewandnis habe, und wem dieſelbe zuſtehe. Und bey denen Flüſſen, ob ſie breit, tief und ſchifbar ſind, an welchen Orten ſie Brücken haben ꝛc. ꝛc.

m) Ueberhaupt muß aus dem Statu œconomico alles dasjenige, ſo in das Cameral- und Steuerweſen einen beſondern Einfluß hat, angeführet werden.

n) Was vor Privilegia und Freyheiten das Dorf habe.

o) Was vor Onera und Abgaben entrichtet werden, es ſey an Steuern und andern Geldzinſen, als an Fruchtgefällen, Zehenden ꝛc.

p) Wie es mit dem Dienſtweſen beſchaffen.

q) Ob und wie viel Mahl- oder andere Mühlen im Dorfe befindlich, und wie es mit den Mahlgäſten, Mahlmetze und Mahlgeld gehalten werde; ob es eine Erb- oder Pachtmühle, und wer der Eigenthümer davon ſey, auch was der Müller vor Freyheiten in der Gemeine zu genieſen habe.

r) Ob im Dorf Bier gebrauet und Brauntewein gebrennet werde, wer die Gerechtigkeit dazu beſitze, wie viel Schenkkrüge vorhanden ꝛc.

Und was dergleichen Nachrichten mehr ſind, die eines jeden Orts Beſchaffenheit ſelbſt am beſten an die Hand giebet.

§. 5.

II. Nach dieſen vorausgeſetzten Nachrichten, werden

1) alle in der Fluhr gelegene Grundſtücke, ſo zum Amte und dem Landesherrn gehören, und entweder mit dem Amte oder beſonders verpachtet werden, mit Beziehung auf die Paginam und Nummer des Lagerbuchs, ſpecificiret; man merket dabey an, ob ſie der Contribution unterworfen, oder nicht, und im erſtern Fall, wie hoch ſie im Cataſtro ſtehen.

2) Werden auf gleiche Art die Kirchengüther, ſo wie

3) die Pfarrgüther, und dann

4) die Gemeindegüther angeführet.

III. Wenn dieſes geſchehen, werden ſämtliche Unterthanen jeden Dorfes, einer nach dem andern, nach dem Alphabet oder dem Buchſtaben deſſelben, der einer jeden Haushaltung zugetheilet worden, aufgeführet. Man merket bey einem jeden ſeine ſämtliche Grundſtücke an, was er nemlich an Haus, Hofreithe, Scheuern ꝛc. nach dem ausgemeſſenen Ruthenmaas, beſitzet, ſo wie ſeine Wieſen, Aecker, Gärten, Weinberge u. d. mit Beziehung auf die Paginam und Nummer des Lagerbuchs; aus welchem man auch die Beſchreibung jedes Grundſtückes, nach ſeinen Anſtöſern, Beſchaffenheit und Gröſe, wiederholet. Sodann wird bey jedem Grund-

Digitized by Google

Grundſtücke angemerket, wie viel deſſen Contributionsſatz beträget, und was ſonſt davon an Zinſen, Zehenden u. d. und an wen, jährlich entrichtet werden muß.

Auch wird bey jedem Unterthan angezeiget, was derſelbe vor Frohndienſte zu leiſten habe; wie viel Pferde er halte, oder halten müſſe; auch wie viel anderes Vieh er bey ſeiner Haushaltung halten könne; was er an Viehſteuer, Weidegeld u. d. entrichten müſſe; und überhaupt, worin alle ſeine Abgaben, Onera und Præſtationes beſtehen.

§. 6.

Dieſe Lager- und Saalbücher haben, wenn ſie gehörig eingerichtet werden, einen vielfältigen Nutzen.

1) Bekommt man dadurch eine Specification derer Unterthanen, ihrer Güther, derſelben Ertrag und Beſchwerden. Man gelanget alſo vermittelſt dererſelben dahin, daß eine Gleichheit bey denen Anlagen kann beobachtet werden.

2) Vermittelſt dererſelben bleibet keine Handbreit Landes verborgen, und es iſt alſo nicht möglich, daß jemand ein Stück Landes von Anlagen entziehen kann.

3) Weil bey denen Steueranſchlägen die Güte derer Grundſtücke die Proportion des Anſchlages giebet; ſo haben alſo auch hiebey die Lager- und Saalbücher einen beſondern Nutzen, und können die Steuerregiſter vermittelſt dieſer Bücher leicht verfertiget werden.

4) Bey Differentien in materia poſſeſſionis &c. ſind ſie vortreflich zu gebrauchen; ſie verkürzen, ja ſie verhindern die vielen Proceſſe, die ſonſt dieſerwegen entſtehen, und die, wenn keine ordentliche Lager- und Saalbücher vorhanden ſind, ſehr weitläuftig und koſtbar werden können, wodurch aber der Unterthan in ſeiner Nahrung zurückgeſetzt und ruiniret wird.

5) Sind gehörig eingerichtete Lager- und Saalbücher vorhanden; ſo werden vermittelſt derſelben bey dem Cammercollegio viele Berichte erſparet, die Arbeit wird erleichtert und viel Zeit gewonnen. Das Collegium darf nur die Lager- und Saalbücher zur Hand nehmen und einſehen, ſo kann es die nöthige genaue Kenntnis von des Landes Beſchaffenheit aus denenſelben mit eins erlangen, ohne nöthig zu haben, ſich darüber vorhero von denen Beamten und Magiſträten berichten und informiren zu laſſen; es wird ſich auch allemahl auf die Lager- und Saalbücher viel ſicherer verlaſſen können, als auf ſolche Berichte.

6) Geben dieſe Lager- und Saalbücher den Grund zu denen Amts- und Landesbeſchreibungen ab. Denn wenn man die Riſſe von denen Fluhren derer ſämtlichen in einem Amte belegenen Dorfſchaften, insgleichen die von denen herrſchaftlichen, ritterlichen und Städtepertinentien zuſammen nimmt; ſo kann es nicht fehlen, daß man zu einer completen Amtscharte gelange. Nimmt man nun auch auf gleiche Weiſe die Fluhrbücher zur Hand, benebſt der Beſchreibung derer herrſchaftlichen, ritterlichen und Städtepertinentien; ſo muß die Amtsbeſchreibung vollſtändig werden. Nimmt man endlich auf gleiche Art alle ſolche Amtsbeſchreibungen einer ganzen Provinz zuſammen; ſo entſtehet daraus eine vollkommene Landesbeſchreibung.

§. 7.

Soll aber dieſer vielfache Nutzen der Lager- und Saalbücher von beſtändiger Dauer ſeyn; ſo müſſen ſolche Bücher beſtändig continuiret, und in dieſelben alle und jede Veränderungen, die ſich ſowohl in Anſehung der Güther-

Digitized by Google

beſitzer, Unterthanen und Hauswirthe, als der Güther und Grundſtücke ſelbſt, von Zeit zu Zeit zutragen, fleiſig und genau nachgetragen werden. Hierin wird an vielen Orten gefehlet. Man findet Lager- und Saalbücher, die vor etlichen hundert Jahren errichtet worden; ihre Einrichtung iſt aber ſehr ſchlecht beſchaffen, und an ſolcher Nachtragung der geſchehenen Veränderungen hat man gar nicht gedacht: und wenn ja hin und wieder zuweilen etwas nachgetragen worden; ſo iſt es doch ebenfalls auf keine gehörige Art geſchehen. Daher kommt es, daß dergleichen Lager- und Saalbücher, die noch dazu nicht ſelten ſehr ſchadhaft und zerriſſen werden, jetzo von ſchlechtem Gebrauch und Nutzen mehr ſind, auch kaum den Fidem publicam verdienen, den ſolche Bücher haben ſollen.

Nun kommt es darauf an, wie und von wem ſolche Nachtragung geſchehen ſoll. Es iſt natürlich, daß jedes Amt, jeder Magiſtrat, jeder adelicher und bürgerlicher Guthseigenthümer, ſo wie jedes geiſtliche Stift, das Fluhrbuch eines jeden ihm zugehörigen Dorfes haben muß; mithin werden es auch die Amtleute, Magiſtrāte und Grundherrſchaften ſeyn, welche ſothane Nachtragung zu beſorgen haben. Auſerdem aber müſſen ſich ſämtliche Fluhrbücher der ganzen Provinz auch, es ſey in originali oder in beglaubter Abſchrift, bey dem vorgeſetzten Cammercollegio befinden, die dann ſämtlich, ſo zu ſagen, das Haupt- Lager- und Saalbuch allda ausmachen. Soll nun alles in ſeiner Ordnung gehen; ſo müſſen gedachte Amtleute, Magiſtrāte ꝛc. bey ſich die geſchehene Veränderungen in ihrem Lager- und Saal- oder Fluhrbuche ſogleich gehörig nachtragen, ſodann aber mit Anfang jeden Jahres eine accurate Deſignation von allen in dem abgewichenen Jahre ſich zugetragenen und bey ihnen bereits angemerkten Veränderungen, mit eben denen Umſtänden, Dato und Worten, wie ſie es angemerket, an die Cammer eingeſchickt werden, damit ſolche Veränderungen auch allda und gleichlautend nachgetragen werden können. Es wird dieſes bey der Cammer eine geringe Arbeit verurſachen, worüber ſich derjenige, in deſſen Departement ſolche gehöret, nicht wird beſchweren können; dieſe Arbeit wird aber den groſen Nutzen haben, daß die Cammer ihr Haupt- Lager- und Saalbuch beſtändig vollſtändig erhalten, und ſich eine weit gröſere Mühe und Arbeit erſparen wird, die ihr, auſer dieſer Einrichtung, durch Einholung der Berichte und Informationen, verurſachet werden würde. Und wenn dieſe Einrichtung auch in Anſehung der Stadt- und Privatgüther, der Cammer ſo ſehr nothwendig und nützlich nicht ſeyn ſollte; ſo wird ſie es doch allemahl in Anſehung der Aemter und Cammergüther ſeyn.

Landesbeſchreibung.

Inhalt.

§. 1. Nutzen und Nothwendigkeit der Landesbeſchreibung. §. 2. Eine allgemeine Landesvermeſſung muß vorher gehen. §. 3. Die Landesbeſchreibung muß durch eine collegialiſche Geſellſchaft veranſtaltet werden. §. 4. Dieſe Anſtalt findet keine ſonderliche Schwierigkeiten. §. 5. Von der Einrichtung der Landesbeſchreibung. §. 6. Was die Mitarbeiter dabey zu beobachten haben. §. 7. Wie die Arbeit von Amt zu Amt, und von Provinz zu Provinz vollführet wird.

Digitized by Google

§. 1.

Eine wohleingerichtete Landesbeſchreibung, in welcher ſowohl die phyſicaliſche als bürgerliche Beſchaffenheit eines Landes umſtändlich und zuverläſſig vorgetragen und dargeſtellet wird, iſt ein ſo höchſtnützliches und nothwendiges Werk, daß es billig in allen und jeden Staaten veranſtaltet und ausgearbeitet werden ſollte. Sowohl ein höchſtes Landescollegium, welchem die Beſorgung der allgemeinen Landespolicey anvertrauet iſt, als auch die in denen Provinzen beſtellte und zugleich mit denen Landespoliceyangelegenheiten ihrer Provinz beſchäftigte Cammer- und Finanzcollegia, werden ohne einer ſolchen Landesbeſchreibung, entweder im Finſtern tappen und bey ihren Anordnungen und Veranſtaltungen mit ungewiſſen Schritten gehen, oder wenigſtens doch vermüſſiget ſeyn, die benöthigte zuverläſſige und gegründete Nachrichten bey jeder Vorfallenheit, durch viele Umwege, mit vieler Mühe, Koſten und Zeitverluſt, ſich allemahl vorhero anzuſchaffen; da ſie hingegen ſolche Nachrichten beſtändig und bey allen Vorkommenheiten ſchon bey der Hand haben würden, wenn wohleingerichtete Landesbeſchreibungen vorhanden wären.

Man iſt zwar in vielen teutſchen Staaten, ſowohl bey dem höchſten Landescollegio, als bey denen Cammercollegiis in denen Provinzen, mit guten Nachrichten von der Beſchaffenheit des Landes oder der Provinz verſehen; allein dieſe Nachrichten erſtrecken ſich mehrentheils blos auf die Finanzeinrichtungen, mithin auf die Einrichtung der Steuern und Abgaben, ſo wie auf die Manufacturen, Fabriken und Handwerke im Lande, und wenn es hochkommt, auf die Anzahl der Menſchen oder den Bevölkerungszuſtand im Lande. Daß aber dieſe Nachrichten nicht hinreichend ſind, ſondern daß auch dergleichen von dem natürlichen und phyſicaliſchen Zuſtande des Landes nöthig ſind, dieſelben aber gemeiniglich ermangeln, iſt daraus zu erkennen, daß faſt keine Verbeſſerung des Landes, wo es auf die natürliche Beſchaffenheit deſſelben ankommt, in Berathſchlagung gezogen werden kann, bevor man nicht dieſerhalb von denen Unterbeamten Nachricht eingezogen, oder durch eine Localcommiſſion die Sache vorhero unterſuchen laſſen.

§. 2.

Eine Landesbeſchreibung ſetzt eine allgemeine Landesvermeſſung voraus, denn ohne dieſer kann jene ohnmöglich gehörig und zuverläſſig ausgearbeitet werden. Eine jede Provinz muß demnach vorhero vermeſſen und in einer ganz ungemein accuraten Specialcharte aufgenommen werden. Dieſe Specialcharten müſſen den Grund zu denen Landesbeſchreibungen abgeben. Wollte man die geometriſche Vermeſſung unterlaſſen, und ſich bey einer Landesbeſchreibung nur mit Sammlungen niedergeſchriebener Cameralnachrichten behelfen; ſo würde man ſie eben ſo wenig benutzen können, wie ein Landwirth die ſogenannten Wirthſchaftskunſtbücher. Beyde beſtehen aus Handgriffen ohne Grundſätze, ohne deutliche Anweiſung; iſt man in deren Nachahmung glücklich, ſo muß man es einem bloſen Zufall zuſchreiben. Welchergeſtalt aber die Landesvermeſſung vorgenommen werden muß; ſolches ſoll in einer beſondern Abhandlung gezeiget werden (a).

(a) S. den Art. Landesvermeſſung.

§. 3.

Iſt die Landesvermeſſung einer Provinz von einem geſchickten und geübten Geometra zu Stande gebracht worden; ſo wird die Hand an die Ausarbeitung der Landesbeſchreibung ſolcher Provinz geleget. Dieſes iſt aber nicht eines Menſchen Arbeit. Hierzu

zu wird eine Geſellſchaft von recht practiſchen Männern, die unter einem Directorio von gleichfalls groſer Geſchicklichkeit und Einſichten ſtehen, erfordert. Dieſe Männer müſſen ſich nach ihren Einſichten, Erfahrungen und Naturtriebe in die Geſchäfte theilen; ihre Arbeit muß collegialiſch geprüfet werden; man muß ihnen die Hülfsmittel aus keiner einigen Repoſitur verſagen; die Männer müſſen das allgemeine Zutrauen gewonnen haben; ſie müſſen von aller Partheylichkeit entfernet ſeyn; ihre Plane müſſen beſtandmäſig erfunden, zur höchſten Beurtheilung und weitern Verfügung dem Regenten vorgeleget werden.

§. 4.

Wer bey allen Dingen Schwierigkeiten und Hinderniſſe findet, wird hier fragen: woher man dergleichen Männer hernehmen ſoll? In groſen Staaten kann darauf bald geantwortet werden. In denſelben pfleget es an erfahrnen und geſchickten Männern nicht zu fehlen. Der Regent darf ſie nur durch Gnadenbezeugungen und Belohnungen, die ſie allerdings verdienen, zu dieſer allgemein nützlichen Arbeit aufmuntern. Man darf nur durch ein allgemeines Patent bekannt machen, daß man einzelne Beſchreibungen von einer Stadt, nach einem vorgeſchriebenen Entwurf, desgleichen von einem Dorfe, oder auch nur von einem speciellen Nahrungsgeſchäfte im Lande gerne ſehen, unpartheyiſch prüfen, und die Arbeit belohnen wolle. Man wird gar bald Materialien zu einer Stadt- Amts- Dorf- und Provinzbeſchreibung aus der Hand geſchickter Prediger, Amtmänner, Pächter, Bürgermeiſter, Stadt- und Land-Phyſicorum, Chymicorum und in Handlungs- und Manufacturſachen erfahrner Leute, erhalten, deren Arbeiten dem zur Verfertigung der Landesbeſchreibung verordneten und aus geübten Cameraliſten und policeyverſtändigen Männern beſtehenden Collegio ihre Arbeit ſehr erleichtern würde. Würde ſich nicht auch mancher rechtdenkender und patriotiſchgeſinnter, dabey aber geſchickter und erfahrner Landedelmann eine Ehre daraus machen, wenn er zu ſolchem allgemein nützlichen Werke etwas beytragen könnte. Und wie gut angewendet würde die Ausgabe ſeyn, wenn der Landesherr junge Leute, die Fähigkeiten und einen aufgeweckten Kopf zeigen, wenn ſie von hohen Schulen kommen, und ehe ſie zu öffentlichen Aemtern befördert werden, auf ſeine Koſten in dem Vaterlande herumreiſen, ſich von Zeit zu Zeit über ihre auf der Reiſe eingezogene Nachrichten und gemachte Anmerkungen Berichte abſtatten lieſe. Gewiß ſolche Reiſen würden dem Staate gröſern Nutzen ſchaffen, als wenn man Aſtronomos mit groſen Koſten in die allerentfernteſten Gegenden der Welt ſendet, um den Durchgang der Venus durch die Sonne zu beobachten (a).

Es kann demnach einem groſen Staate gar nicht ſchwer fallen, zu einer wohleingerichteten Landesbeſchreibung zu gelangen; woſern man nur mit Ernſt und Nachdruck Hand an das Werk leget.

In einem kleinen Staate, dem eine ſolche Landesbeſchreibung gleichwohl eben ſo nützlich iſt, dürfte es hingegen mehr Hinderniſſe geben. Man hat in ſolchen die dazu geſchickten Leute nicht ſo häufig, und wenn ſich auch welche finden, ſo ſind ſie in ihren Bedienungen bereits mit ſo viel Geſchäften überhäuft, daß man ihnen Nebenarbeiten von dieſer Art nicht wohl auftragen kann, ohne ſie von ihren ordentlichen Hauptgeſchäften abzuhalten. Kleine Staaten pflegen ſich auch gemeiniglich nicht in ſolchen Finanzumſtänden zu befinden, daß ſie hierzu viel auſerordentliche Koſten anwenden können. Unterdeſſen ſind dieſes keine unüberwindliche Schwierigkeiten. Kleine Staaten ſind von einem kleinen Umfange, und gleichen nicht ſelten

Digitized by Google

ſelten einer mittelmäſigen Provinz eines groſen Staats; folglich ſind auch die Gegenſtände der Landesbeſchreibung von keiner ſo groſen Erſtreckung, und können mit weniger und leichterer Mühe erforſchet und überſehen werden. Solte es in einem kleinen Staate an geſchickten Leuten zu ein oder anderm Fache fehlen; ſo muß man ſich auswärtiger Leute darzu bedienen, die man allezeit haben kann, wenn man die Koſten nicht ſchenet.

Man darf nicht glauben, daß dieſe Vorſchläge in einem leeren Traum beſtehen. Es haben bereits andere die Landesbeſchreibungen als ein ſehr nöthiges und nützliches Werk angeſehen und zur Ausführung empfohlen (b). Ja in Schweden hat man wirklich angefangen, die Hand an dieſe Ausführung zu legen. Die Abhandlungen der königlich-ſchwediſchen Academie der Wiſſenſchaften haben uns ſchon verſchiedene wohlgerathene Proben von Beſchreibungen einzelner Kirchſpiele geliefert (c), und des Herrn von Griesheim Beſchreibung der Stadt Hamburg iſt ein ſchönes Muſter einer Stadtbeſchreibung (d).

(a) Ich tadele keineswegs die Bemühungen der Herren Aſtronomorum. Es giebt viele Entdeckungen in der Aſtronomie, die in dem bürgerlichen Leben einen ſtarken Einfluß haben, und groſen Nutzen verſchaffen. Nur muß man über die Bemühung nach ſolchen neuen aſtronomiſchen Entdeckungen nicht der Erde vergeſſen, auf welcher wir wohnen. Eine Sache iſt immer nöthiger und nützlicher, als die andere; und wenn beyde einen anſehnlichen Aufwand erfordern, ſo muß die nöthigſte und nützlichſte allemahl den Vorzug behalten. Hier muß es heiſen: Trachtet nicht am erſten nach dem, was droben iſt, ſondern nach dem, was hier unten auf Erden iſt.

(b) S. J. Faggots Gedanken von des Vaterlandes Kenntnis und Beſchreibung, in denen ſchwediſchen Abhandlungen, 3. Band, p. 3. Schreiben von der Nothwendigkeit einer gründlichen Kenntnis von dem Zuſtande des Landes; und daß die Einwohner, wenn es verbeſſert werden ſoll, ſelber einen innerlichen Trieb, die Wohlfahrt deſſelben zu befördern, haben müſſen, im kopenhagiſchen Magazin, I. Band, 4. Theil, p. 63. u. f. Und ausführlich handelt davon der Herr von Griesheim in ſeinen Beyträgen zur Aufnahme des blühenden Wohlſtandes der Staaten, I. Band, p. 95. u. f.

(c) J. E. P. A. Gadds phyſicaliſch-oeconomiſche Beſchreibung des nordlichen Theils der Kreiſe von Satacunda in Finnland, wovon ſich die teutſche Ueberſetzung in Schrebers neuen Cameralſchriften, 5. Theil, p. 241. befindet.

(d) Der Titel heiſt: Die Stadt Hamburg nach ihrem politiſchen und ſittlichen Zuſtande entworfen, 8. Hamburg, 1759. 1760. Im vorigen Jahre kam eine Beſchreibung der königlichen Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam, und aller daſelbſt befindlicher Merkwürdigkeiten, nebſt dem Leben aller Künſtler, ſo in Berlin ſeit Churfürſt Friedrich Wilhelm des Groſen Zeiten gelebet haben, mit Kupfern in 8. heraus. Dieſe Beſchreibung iſt zwar eigentlich zum Beſten der Fremden und Reiſenden geſchrieben, ſie enthält aber doch auch ſehr viele Nachrichten von dem politiſchen und ſittlichen Zuſtande dieſer Reſidenzſtädte, daß ſie als eine wohleingerichtete Stadtbeſchreibung allemahl paſſiren kann.

§. 5.

Was die Einrichtung der Landesbeſchreibung betrift, ſo iſt ſolche willkührlich. Herr von Griesheim will dieſelbe auf eine tabellariſche Art haben; des Herrn Faggots Grundriß iſt ohne tabellariſche Einkleidung. Ich glaube, es werden Materien vorkommen, die gar füglich und bequem in Tabellen werden vorgetragen werden können, da hingegen andere eine ausführliche Beſchreibung erfordern werden. Man mag aber eine Einkleidung erwählen, welche man will; ſo muß, wenn die Arbeit vollſtändig brauchbar werden ſoll, ſich alles darin befinden, was nur immer beſonderes iſt in jedem Clima; in jeder Regimentsverfaſſung; in der Landesart; in den Einkünften und Ausgaben des Staats; in dem Steuerfuſe; in der Kriegesmacht;

macht; in den verſchiedenen Eigenthumen der unbeweglichen Privatgüther; in dem Manufactur- und Fabrikenweſen; in der Einrichtung der Handlung zu Waſſer und zu Lande; in der Land- und Stadtöconomie; in der verſchiedenen Gerichtsbarkeit; in den Land- und Stadt-Nahrungsgeſchäften; in den Religionsbekenntniſſen und Sectenabweichungen; in den Kunſtproducten; in den Landesgeſetzen und Gewohnheiten; in dem Schulweſen; in den Anſtalten zu Verſorgung der Witwen und Wayſen, der Hausarmen, der Blödſinnigen und andern elenden Perſonen; in den Anſtalten zu Verminderung des Bettelns, des Müſſiggangs, der Büberey, des Brand- und Waſſerſchadens; in den Medicinalanſtalten; in den Zoll- Poſten- Schifs- und Wegebeſſerungsanſtalten ꝛc.

Herr Jaggot giebt folgende Rubriken zur Landesbeſchreibung an: von den verſchiedenen Erdarten; von dem Feldbau und der Verbeſſerung des Bodens; von Verſchönerung der Wieſen und Hutungen; von forſtmäſſiger Pflege der Hölzer; von der Viehzucht; von der Jagd und Ausrottung reiſſender Raubthiere; von Seen, Ströhmen und Seeküſten; vom Waſſereinbau; von Verbeſſerung der Schiffahrt; von mineraliſchen Waſſern; von Salpeterſiedereyen; vom Kalkbrennen und Ziegelſtreichen; von Bergwerken, Hütten, Schmelzen, Hämmern und Schmieden; vom Mühlenbau; von Steinbrüchen, Thon- Erd- Sand- und Bergarten; von dem, was zum Zierath des Landes dienet; von den Abgaben der Einwohner; von den Gebäuden im Lande; von den Nahrungsgeſchäften, Gebräuchen und Sitten des Volks; von dem Seecommerz; von dem Landhandel; von den Geſetzen und gerichtlichen Gewohnheiten; von der Policey; von dem Gewerbe in Städten; von dem Gewerbe auf den Küſten.

§. 6.

Die Mitarbeiter müſſen bey dem Gegenſtande ihrer Ausarbeitung ſich der Deutlichkeit befleiſen, alle unnöthige Weitläuftigkeit hingegen vermeiden. Bey jedem vortheilhaften Naturproducte muß der Ort ſeines Heymats aus der Specialcharte genau angegeben werden. Es muß aber ſothaner Umſtand als was richtiges ohne Leichtgläubigkeit, nicht nach gemeiner Sage, aus gedruckten oder geſchriebenen Nachrichten, ſondern, wo möglich, aus eigenem Anſchau mit deutlicher Beſchreibung erwieſen werden. Allgemeine Grundſätze aus der Phyſik, der Sittenlehre, der Gottesgelahrheit, der Staats- Finanz- Policey- Militair- Fabrik- und Handlungskunſt, müſſen, ſo viel möglich, als bekannte Dinge, übergangen, oder doch ſparſam zum unvermeidlichen Beweiſe eines bezweifelten ſpeciellen Satzes, angebracht werden. Landesbeſchreibungen werden vor Männer geſchrieben, welche in denen hohen Landescollegiis ſitzen, und bey dieſen muß die Kenntnis ſolcher Grundſätze billig vorausgeſetzt werden. In ſeinem Vortrag muß man alles ſehr Gekünſtelte ſorgfältig vermeiden. Hier werden nur deutliche Wahrheiten verlanget. Man hüte ſich vor allem überflüſſigen, und bediene ſich in Worten einer edlen Einfalt. Noch mehr aber muß man ſich hüten theils vor einer allzulebhaften Vorſtellungs- und Einbildungskraft, denn ſonſt bringet man Wahrſcheinlichkeiten vor Wahrheiten vor; theils vor dem anzüglichen und unleidlichen Stürmen, Tadeln und Reformiren, denn ſolches verſtopfet den Eingang zu allen Verbeſſerungen, es macht den Proponenten verächtlich, er bleibt unbrauchbar, wenn auch ſeine Geſchicklichkeit noch ſo gros und ſein Herz noch ſo edel wäre. Wer in practiſchen Wahrheiten Vortheil und Verluſt gründlich erweiſet; wer ſelbige zu überzuckern weiß; wer ſich von dem eigenen Richterſtuhl beſcheiden

Digitized by Google

den enthält, ſondern in öffentlichen Schriften die Vernunft des Leſers auffordert, und in ſpeciellen Angaben den Gebrauch des Regimentsruders mit gelaſſenem Blute erwartet, der dienet dem Vaterlande mit Nutzen.

§. 7.

Ein jeder Mitarbeiter fertiget, nach dem ihm vorgelegten Schema, ſein eigenes Stück und ſpecielles Syſtem aus; und das allgemeine Syſtem, oder die genaue Verbindung ſämtlicher Stücke an ſeinem Ganzen, wird eher nicht angefangen, bis alle Stücke eines Diſtricts völlig fertig und geſellſchaftlich approbiret ſind.

Was ſtückweiſe in ſothanen geſellſchaftlich anbefohlenen Staatsarbeiten von Amt zu Amt nach dem vorliegenden Grundriß der Specialcharte beſchrieben wird, damit wird im ganzen Lande bis zu Ende fortgefahren. Beſtehet der Staat aus mehr wie aus einer Provinz, ſo gehet ſolches durch ſämtliche Provinzen fort. Iſt die Provinzbeſchreibung nach der Zahl der Aemter ſtückweiſe fertig; ſo bringet ein Mitglied den ſyſtematiſchen Zuſammenhang der ganzen Provinz in eine Haupttabelle, wofern das Werk eine tabellariſche Einkleidung erhalten ſoll, oder in einen Haupttheil der Landesbeſchreibung; und iſt der ganze Staat von verſchiedenen Provinzen völlig beſchrieben, ſo legt ein anderer die letzte Hand an, und bringet den ganzen Staatskörper in kettenmäßigen Zuſammenhang, woraus dann eine Generaltabelle, oder eine ſyſtematiſche Beſchreibung von ſo viel Haupttheilen, als Provinzen ſind, entſtehet.

Weil aber im Lande beſtändig Veränderungen vorgehen, ſo müſſen ſolche in jährlichen Beyträgen der Landesbeſchreibung beygefüget werden, wobey man auf eben die Art, wie von Amt zu Amt und von Provinz zu Provinz geſchehen, verfahren wird.

Landesvermeſſung.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Landesvermeſſung. §. 2. 3. Schwierigkeiten und Hinderniſſe dabey von Seiten der Privateigenthümer. §. 4. Communication mit denen Landſtänden wegen vorzunehmender Landesvermeſſung. §. 5. Berathſchlagung der Cammer wegen der Vermeſſungskoſten. §. 6. Wegen Beſtellung tüchtiger Leute zur Vermeſſung. §. 7. Wegen der Beſoldung und Lohns derſelben. §. 8. Wegen Anfertigung der Inſtructionen vor dieſelbe. §. 9. Wegen Ausfertigung des Commiſſorii und Notificationsſchreiben an die Nachbarn. §. 10. Von der Einrückung der Vermeſſungscommiſſion und derſelben erſten Verrichtungen. §. 11. Beſtimmung des allgemeinen Ruthenmaaſes und Ackergehalts im ganzen Lande. §. 12. 13. Von der Gränzbegehung. §. 14. 15. Von der wirklichen Ausmeſſung der Fluhr. §. 16. Von Unterſuchung und Beylegung der Feldſtreitigkeiten. §. 17. Vom Vermeſſungsregiſter. §. 18. Von denen Fluhrcharten, General- und Specialriſſen. §. 19. Ob die Landesvermeſſung und Verfertigung der Riſſe und Charten dem Staate gefährlich werden kann. §. 20. Von Lager- Fluhr- oder Fund- und Saalbüchern remiſſive.

§. 1.

Es iſt in der vorhergehenden Abhandlung erinnert worden, daß bey einer Landesbeſchreibung eine Landesvermeſſung vorausgeſetzt werden muß. Und gewiß, man darf ſich gar keine Hofnung machen, zu einer richtigen und zuverläſſigen Landesbeſchreibung zu gelangen, wenn nicht das Land vorhero richtig ausgemeſſen worden. Doch iſt es die Landesbeſchreibung nicht alleine,

Digitized by Google

alleine, welche eine Landesvermeſſung nothwendig und nützlich machet. Es erſtrecket ſich der Nutzen derſelben noch weiter, und äuſert ſich, ſo zu ſagen, bey allen Theilen der Landwirthſchaft.

Sind weder die Dorfsfluhren noch die einzelne Güther der Unterthanen richtig vermeſſen und in Riſſe gebracht; ſo hat ſchon die Erfahrung gelehret, wie viele Streitigkeiten, ja Mord und Todtſchlag entſtehen können, wenn zwey oder mehrere Nachbarn über die Richtigkeit ihrer Grenzen einen Zweifel überkommen. Ein jeder glaubt ſodann in ſeinen Gedanken Recht zu haben, da doch dieſes auf allen Seiten unmöglich iſt. Schwere und weitläuftige Proceſſe ſind die natürlichen Folgen davon; und was kann denen Unterthanen nachtheiliger ſeyn, und ſie in ihrer Nahrung mehr zurückſetzen, als das viele Proceſſiren. Eine richtige und zuverläſſige Fluhrcharte hingegen macht allem Streit mit einmahl ein Ende.

Hat ein Guth moraſtige Gegenden, welche nicht abflieſen und trocken werden können, gleichwohl aber einen weit beſſern Nutzen bringen würden, wenn ſie könnten urbar gemacht werden; ſo kann ſolches nicht zuverläſſiger als durch die Vermeſſung und dabey zu gebrauchende Nivellirung beurtheilet, und die Unkoſten, ſo dazu erfordert werden, genau überſchlagen, auch der Terminus a quo & ad quem nach denen zuverläſſigſten Gründen, und wie es mit beſter Menage anzufangen, angegeben werden.

Will eine Herrſchaft Teiche anlegen, oder Teiche zu Aeckern machen, ſo kann durch die Vermeſſung ſogleich in Erfahrung gebracht werden, wie ſtark derſelbe beſetzt werden darf, wenn man ſeine Gröſe gegen die Gröſe eines andern, bereits durch die Erfahrung bekannten Teiches, gegen dieſen neuen berechnet, und ſeine Güte in Anſehung des Bodens und der Fiſche Nahrung mit einander vergleichet. Ingleichen wenn ein Teich zu Acker gemacht werden ſoll, welcher ſonſt noch niemahls auf eine ſolche Art genutzet worden, ſo kann man durch die Vermeſſung erfahren, wie viel Einſaat derſelbe gebrauchet, und alſo im Voraus wiſſen, ob man Schaden oder Vortheil davon haben dürfte, wenn man entweder es als Acker oder Fiſchteiche nutzen werde.

Hat ein Guth verſchiedene Felder, ſo pfleget es ſich ſehr ſelten zu finden, daß ſolche nach einer ordentlichen und vollkommenen Wirthſchaftsordnung eingetheilet ſind; entweder iſt dieſes oder jenes Feld zu gros, oder zu klein; dieſes kann nach geſchehener Vermeſſung alles ſo gros und klein eingetheilet werden, als es verlanget wird, und die Umſtände einer Wirthſchaft es erfordern; auch in dem Regiſter deutlich angezeiget werden, wie ſtark jedes Feld, abſonderlich in der Morgen- oder Hufenzahl ſey, wornach ein kluger Landwirth ſeine Einſaat und die ganze Arbeit, ſo darauf nöthig iſt, auf das allergenaueſte ausfindig machen kann, welches von nicht geringem Nutzen iſt, wenn ſonſten ein junger Anfänger ſeinen Voigten und Säeleuten ſolches auf ihre Ausſage allein anvertrauen muß, und die Rechnungen von der Ausſaat ſeit vielen Jahren her, auf dieſer Leute ſichtbaren Redlichkeit beruhet hat.

Mit den Wieſen hat es gleiche Bewandnis, und wenn ſolche entweder zu feucht und ſauer ſind, kann man hier eben ſo, wie bey den moraſtigen Gegenden, bald Hülfe durch die Vermeſſung verſchaffen. Oder ſind ſelbige zu trocken, und ein Guth hat Gelegenheit zur Bewäſſerung; ſo muß die zu bewäſſernde Gegend nothwendig eingedämmet, und mit Ab- und Einlaßſchleuſen und Graben verſehen werden. Dieſes alles nach der beſten Art und den wahren Gründen des zu hoffenden Effects anzulegen, kann es ohnmöglich ohne vorhergängige Vermeſſung und Nivellirung bewerkſtelliget werden, da ſie dann ſowohl die Höhen und Stärken der Dämme

Digitized by Google

nach der Quantität des einzulaſſenden Waſſers, als deren Länge oder Figur nach Beſchaffenheit einer Gegend, nebſt denen erforderlichen Koſten, darnach projectiret und berechnet, auch wie Graben und Schleuſen am vortheilhaftigſten Orte angeleget werden müſſen.

Bey Viehhutungen gilt eben dasjenige, was von den Wieſen überhaupt geſaget worden, wo man Gelegenheit zur Bewäſſerung hat; ſonſten aber iſt noch dieſer Nutzen durch die Vermeſſung von dergleichen Grundſtücken zu haben; man kann nemlich, wenn man die Gröſe derſelben weiß, durch die Erfahrung genau herausbringen, wie viel Stücke Vieh darauf ihr Futter entweder reichlich oder nothdürftig finden können, wenn nicht ein ſchlechtes Jahr oder Witterung den Mißwachs zuwege bringet. Hat, oder will man Viehkoppeln anlegen, gleichwie an vielen Orten gebräuchlich iſt, ſo kann ſolches entweder zu gleichen oder ungleichen proportionirten Theilen eingetheilet, und nach der Charte auf Ort und Stelle abgeſteckt werden.

Was die Vermeſſung bey der Forſtwirthſchaft vor einen groſen Nutzen bringet, iſt bereits anderwärts (a) hinlänglich erwieſen worden. Ohne eine Vermeſſung kann man die Stärke, Gröſe und Beſchaffenheit der Waldungen und Forſte nicht zuverläſſig wiſſen; man kann keine ordentliche jährliche Schläge einrichten, und, mit einem Worte, man kann keine ordentliche Forſtwirthſchaft treiben.

Was eine ſolche Vermeſſung vor Nutzen habe, wenn Güther verpachtet oder verkauft werden ſollen, läßt ſich aus vorhergehendem bereits genugſam ſchlieſen. Denn wenn man von allen Grundſtücken die Gröſe weiß, und nimt die durch hinlängliche Erfahrung genugſam bekannte Güte eines Ackers, Wieſen, Hutung, und was dergleichen mehr, zu Hülfe, ſo muß ein ſehr genauer und accurater Anſchlag, entweder zur Verpachtung, oder auch zum Verkaufe gemacht werden können, wobey ſo wenig der eine als der andere Theil nicht den allergeringſten Schaden leiden darf; zumahl wenn man den Werth der Waldungen durch die Vermeſſung ſo genau determiniren kann. Bey Kaufcontracten beſtehet hierin gemeiniglich die gröſte Ungleichheit, denn entweder ſchläget der Verkäufer ſolchen zu wohlfeil an, oder wenn damit zu ſchlecht gewirthſchaftet worden, wird der Käufer leicht beleidiget.

Bey mehrern und verſchiedenen Güthern einer Herrſchaft, erhellet der Nutzen der Vermeſſung daraus, daß man von denen abgelegenen und entfernten Güthern, die zur Wirthſchaft nöthigen Vorkehrungen, als Säen, Pflanzen, und wie es alles Nahmen haben mag, auf demjenigen Guthe, wo man eigentlich wohnet, in der Stube verrichten kann, wenn nemlich der Beamte ſowohl als der Herr eine gleiche Charte in Händen haben, ſo kann auf derſelben entweder jeder Ort, ſeinem Namen nach, oder nach denen darin befindlichen Ziffern und Zeichen citiret werden, daß ſich Herr und Beamter allemahl recht verſtehen können, und ſodann alles in der gröſten Ordnung gehen muß. Ja wenn der Herr ſelbſt ein Wirthſchaftsverſtändiger iſt, ſo kann er auch alle Kleinigkeiten, welche die Feldwirthſchaft betreffen, ohne ſeine jedes Orts nöthige Gegenwart, und ohne einen heimlichen Betrug oder Unterſchleif zu befürchten, beſtellen; denn weil der Herr ſodann um alles weiß, auch dem Wirthſchafter Einſaat, und alles ziemlich genau nachrechnen kann; ſo iſt derſelbe nicht im Stande, ſeinen Herrn ſo leicht zu betrügen, daß es nicht ſolte gemerket werden, zumahl wenn man ſelbſt attent in der Wirthſchaft iſt, auf alles genau Achtung giebt, und genugſame Erfahrungen einſammlet, ſo kann ſolches alles hernachmahls bey der geometriſchen Aufnahme um ſo mehr zu ſtatten kommen, wenn man

Digitized by Google

man es mit Nutzen an jedem Orte anzuwenden ſuchet.

Was hier von entfernten und abgelegenen Güthern geſaget worden, hat auch ſeinen Nutzen bey dergleichen Herrſchaften, welche entweder in Dienſten, und alſo abweſend ſeyn müſſen, oder auch von ſolchen, welche gar in andern Ländern noch Güther haben. Im Groſen aber zeiget ſich dieſer Nutzen bey denen landesherrlichen Domainengüthern und Aemtern, da die Cammercollegia durch die Charten in den Stand geſetzt werden, im Collegio die Beamten und Pächter zu überſehen.

Die Vermeſſung hat ferner einen groſen Nutzen in Anſehung der Flüſſe und Ströhme, ratione der daran liegenden Teiche oder Dämme, Waſſerbaue, Mühlen, Wehre, und dergleichen, beſonders aber bey Regulirung der Flüſſe und deshalb vorzunehmenden Acquiſition.

Es iſt bekannt, daß man auch einen groſen Fluß dirigiren kann, daß er ſeine Ufer durch fleiſige und ganz geringe Vorkehrungen dergeſtalt einrichten muß, wie man es verlanget. Solches geſchiehet entweder bey groſen Krümmen und andern irregulairen Gegenden mit Durchgrabung eines nach der Direction des Fluſſes ſich richtenden Canals, oder wo ſolches wegen vielfältiger Umſtände nicht angehet, durch Anlegung geſchickter und dauerhafter Waſſer- und Uferbaue, oder auch wohl durch Acquiſition bequem und vortheilhaftig liegender Sandbänke, welche mit Weidigt nach einer gewiſſen Methode bepflanzet, und zum Auswachſen gebracht werden. Dieſes alles kann ohne eine vorherige accurate Aufnahme von niemanden ausführlich und zuverläſſig beurtheilet werden, wenn nicht ein Situationsplan davon vorhanden iſt.

Gleiche Bewandnis hat es mit Anlegung derer Teiche oder Dämme. Werden dieſe nur nach Gutdünken, oder nach eines jeden ſeiner vermeynten guten Einſicht ſo angeleget, wie man will, ohne auf die Umſtände und Gefährden Acht zu haben, welche dabey verknüpfet ſind; ſo iſt es auch nicht anders möglich, es müſſen bey einem jeden mittelmäſigen Waſſer groſe Schäden und Unglücke entſtehen, zu geſchweigen wie es bey ſehr groſen Fluthen gemeiniglich auszuſehen pfleget. Woher nun dieſes rühret, iſt mehr als zu bekannt, nemlich die unordentliche Anlage derer alten Dämme, und gemeiniglich groſe Irregularität der Flüſſe iſt ſchuld daran, weil zu derſelben Zeit, da man zuerſt angefangen hat zu dämmen, wohl niemand weiter etwas bedacht, als ſeine Güther zwar vor dem Waſſer zu bedecken; allein ob es auch möglich ſey, und ob der angelegte Teich oder Damm ſo angeleget worden, daß er halten könne, davon haben wohl wenige, man möchte gar ſagen, niemand rechte Erkenntnis gehabt, noch ſich darum bekümmert, vielweniger ob das Profil zwiſchen dieſem und dem gegen über liegenden Damme ſo proportioniret ſey, daß das von oben im Fluſſe herunter kommende Waſſer ohne Hinderung und ohne an denſelben aufzuſteigen, durchpaſſiren könne. Ohne geometriſche Aufnahme einer ſolchen Gegend iſt es nicht möglich, weder ein gründliches Project zu entwerfen, noch dergleichen Baue nach einem wahren Fundament anzulegen, wenn die Sache beſonders weitläuftig iſt, und nicht auf einmahl überſehen werden mag; dahingegen auf einer Charte alles im Kleinen beyſammen betrachtet und beurtheilet werden kann.

Bey Anlegung der Luſtgänge oder Alleen durch weitläuftige Wälder oder auch nur kleine Büſche, ingleichen geradelinigte Straſſen und Wege, auf einen gewiſſen Punct oder Project zu ziehen, erfordert ohnumgänglich eine vorherige geometriſche Aufnahme dieſer Gegenden, anſonſten man im Kleinen nicht ohne viele Mühe, im Groſen aber gar nicht zu ſeinem Endzweck gelangen kann (b).

Sonſt

Digitized by Google

Sonſt hat eine allgemeine Landesvermeſſung noch dieſen groſen Nutzen, daß durch dieſelbe eine durchgängige Gleichheit bey dem Modo contribuendi erlanget, und ein beſtändiges Regulativ auf hundert und mehr Jahre angefertiget werden kann; da dann niemahls, wenn auch Krieg, Peſt und andere Unglücksfälle über das Land einbrechen, ein Rein und Stein im Felde verrückt werden, noch weniger ein Stück Guth aus dem Lehn- Zins- und Fundbuche verlohren gehen, ſondern vielmehr ein jeder Unterthan vor ſich und die Seinigen ſeines Eigenthums gewiß verſichert leben, und keiner, daß er den andern übertragen müſſe, ſich zu beſchweren Urſache finden kann.

Und wird die Landesvermeſſung auf die Art, wie in denen herzoglich-braunſchweigiſchen Landen geſchehen, vorgenommen; ſo gereichet ſie noch im höhern Grad zum Flor und Aufnehmen der Landwirthſchaft im ganzen Staate. Man hat nemlich bey dieſer allgemeinen Landesvermeſſung eine ganze Fluhr einer Stadt oder Dorf, nach dem Unterſchied der Güte, entweder in zwey, oder auch wohl in drey Schläge abgeſondert. In jedem Schlage bekam jeder Landmann einen Theil ſeiner Morgenzahl in einem Stücke angewieſen. War etwa die ganze Dorfsfluhr durchgängig von einerley Güte; ſo erhielt der Bauer den Vortheil, alles ſein Feld beyſammen und in einem einzigen Stücke zu haben, obwohl er eben nicht juſt dasjenige Stück Land, ſo er bisher gebauet, wieder bekommen. Und mit denen Wieſen verfuhr man auf gleiche Weiſe (c).

(a) S. die Art. Forſtcameralweſen und Forſtregal.

(b) S. Abhandlung von dem wahren Nutzen von geometriſcher Aufnahme derer Landgüther und dererſelben Pertinenzien; in denen ſchleſiſchen öconomiſchen Sammlungen, 2. Band, p. 497. u. f.

(c) S. Inſtruction für die Subdelegatos bey fürſtl. braunſchweigiſcher General-Landesvermeſſungscommiſſion vom 28. Nov. 1755. in Schrebers neuen Sammlung, 7. Theil, pag. 523. u. f.

§. 2.

Wenn die Privateigenthümer und Gütherbeſitzer alle dieſe Vortheile, die ihnen die Vermeſſung ihrer Güther verſchaffet, recht erwägen wolten; ſo würden ſie ſich der allgemeinen Landesvermeſſung nicht ſo ſehr widerſetzen, als gemeiniglich geſchiehet. Denn wenn der Landesherr dieſes heilſame Werk vorhat, ſo ſind es eben dieſe Privatgütherbeſitzer, welche die meiſten Hinderniſſe darwider in den Weg legen, und eine Menge Schwierigkeiten dabey finden. Die meiſten von dieſen ſind aber gemeiniglich ſo beſchaffen, daß ihr Ungrund bald entdecket werden kann. Die Hauptſchwierigkeiten betreffen eines Theils die Furcht vor neuen und vermehrten Abgaben, andern Theils aber die Unkoſten, welche die Vermeſſung verurſachet.

Die Privateigenthümer ſtehen gemeiniglich in der Beſorgnis, daß man die in der Ausmeſſung befundene Uebermaaſe der Ruthen zum Fiſco ſchlagen, aus ihrem Eigenthum entziehen, wenigſtens ſelbige taxiren, und die Taxe ihnen abfordern dürfte; woraus denn neue Abgaben zu ihrer Beſchwerung erzeuget werden könnten. Und wenn auch gleich ſo etwas von der dermahligen gütigen und milden Landesherrſchaft nicht zu befürchten wäre; ſo könnten doch leicht Nachfolger in der Regierung kommen, die ihnen und ihren Nachkommen nicht ſo günſtig wären. Es iſt wahr, dieſe Beſorgnis iſt von groſem Gewicht, und die Exempel von dergleichen Verfahren ſind nicht ſelten. In dem Herzogthum Braunſchweig wurden allen Städten und Dorfſchaften ihre Feldsfluhren durch gewiſſe Commiſſarios nach Morgenlandes von 120. Quadratruthen ausgemeſſen. So viel nun Morgen von jedem

Orte

Orte verſteuert werden, oder ſonſt in denen Büchern angegeben waren, ſo viel bekam ſelbiger auch wieder. Fehlete etwas an der angegebenen Morgenzahl, ſo war es eine Fatalität vor ſolchen Ort; war aber etwas drüber, ſo ward das übrige zu denen fürſtlichen Domainen gezogen. Ein jeder Morgen ſtehet daſelbſt ordinair vor 2. Rthlr. im jährlichen Pacht. Es ward alſo die überſchieſende Morgenzahl an denenjenigen Orten, wo landesherrliche Aemter oder andere fürſtliche Güther ſind, von der Dorfſchaft abgenommen, und ſolchen Güthern incorporiret. Wo aber dergleichen herrſchaftliche Güther nicht zu finden ſind, ward das überleye Feld denen Bauern wieder ausgethan, jedoch um das gewöhnliche Pachtgeld (a). Bey der Sachſenweimariſchen Landesvermeſſung wurde die an allen Orten hergebrachte Ruthe und Ackergröſe unverrückt beybehalten, doch aber nur in Anſehung der Lehnerbzinſen, Garben und anderer erblichen Bürden, als welche im geringſten nicht erhöhet wurden, weil wegen der verſchiedenen fürſtlichen Anfälle und Landesportionen, nach der Obſervanz, Acker von 100, 160, 200 und mehr Ruthen im Lande zu finden, und darauf obige Onera von Alters her repartiret ſind. Denen Unterthanen ward von dem angegebenen alten Ackermaas nichts genommen. In Anſehung der Steuern aber, und, um bey denſelben eine durchgängige Gleichheit zu erlangen, ward ein neues Maas, nemlich der Acker Erde zu 140. achtehligten Quadratruthen, weimariſches Maaſes, gerechnet, eingeführet, und nach demſelben die Steuerbeſchockung eingerichtet; wobey man auf die Güte des Grundes und Bodens regardirte, folglich was ehedem zu niedrig angeſchlagen war, hinauf⸗ und was zu hoch geſtanden, heruntergeſetzet, die ſeit voriger Reviſion meliorirten Güther aber nunmehro, nach dem abwerflichen Intereſſe, von neuem in die rechte Claſſe gebracht wurden. Diesſemnach behielten die Unterthanen, ſolcher neuen Vermeſſung und eingeführten weimariſchen Ruthe ohngeachtet, bey Ueberſchlagung ihrer Aecker, das von Alters her gebrauchte Ruthenmaas, einem jeden aber wurde das Seinige nach dem Fundbuch und der weimariſchen Ruthe zugemeſſen, und zu dem Ende in jeder Gemeinde ein mit dem fürſtlichen Wappen gebrauchtes Maas, ſowohl von der Gemeinde alten, als der neuen weimariſchen Ruthe, auf welchem die Decimal- oder Feldſchuhe und Zolle abgetheilet ſind, gegeben (b).

Um denen Privateigenthümern alle Furcht und Beſorgnis wegen der neuen Abgaben zu benehmen, thut der Herr von Griesheim (c) den Vorſchlag, daß man durch ein öffentliches Patent bekannt machen laſſen ſoll: daß man die beſchloſſene generelle Ausmeſſung blos zum Beſten des Staats vornehme, ohne die mindeſte Abſicht, durch dieſelbe jetzo, über kurz oder lang, etwas wider das Privateigenthum und deſſen Beſitz von irgend einem Unterthanen, noch auch in dem Steuerfuſe, zu verändern; alles ſolle nach, wie vor, bleiben; dieſes Patent ſolle als eine huldreiche Verſicherung und als ein Fundamentalgeſetz angeſehen werden, welches alle Nachfolger in der Regierung verbindet, und worauf ſich die landesherrliche Reverſalien bey jeder Regimentsveränderung erſtrecken.

So patriotiſch dieſer Vorſchlag iſt, ſo allgemein und unbeſtimmet iſt er, gleichſam als wenn es keine Umſtände und Urſachen geben könnte, die eine Einziehung des überſchieſenden Ackermaaſes, ſo wie die Abänderung und Vermehrung der Steuern und Abgaben, billig und nothwendig machen. Es giebt Länder in Teutſchland, wo man, ſo zu ſagen, nicht mehr weiß, ob und wenn das Land vermeſſen worden. Weder Stadt⸗ noch Dorfſluhren, und noch weniger die einzelne Güther der Unterthanen ſind mit Grenzſteinen verſehen; die Unterthanen ſind in die landesherrliche Waldungen

dungen eingefallen, und haben mit Rotten ihre Aecker und Wieſen nach und nach dergeſtalt erweitert, daß ſie bey manchen um ein Drittel an ihrer Gröſe zugenommen; ſie geben von dieſen heimlich angerotteten Stücken dem Landesherrn nicht die geringſten Abgaben, und der Steuerfus iſt noch immer in dem unordentlichen und fehlerhaften Zuſtande, in welchem er von Alters her geweſen, und man iſt, aus Mangel der Vermeſſung und richtiger geometriſchen Charten, nicht einmahl im Stande, weder dem Landesherrn zu dem Seinigen, noch denen prägravirten Unterthanen mit Zuverläſſigkeit zu dem Ihrigen zu verhelfen. Wenn nun der glückliche Zeitpunct erſcheinet, daß ein ſolches Land vermeſſen werden ſoll; wer kann es dem Landesherrn verdenken, wenn er die überſchieſende Ruthen oder gar Morgen an Aeckern und Wieſen denen bisherigen Beſitzern abnimmt, und ſie ſeinen Domainengüthern incorporiret, oder, wenn er dieſes nicht vor rathſam hält, und mit ſeinen Unterthanen noch gelinde verfahren will, ſie denenſelben, gegen Uebernehmung eines proportionirten Steuerquanti und anderer Abgaben, überläßt? Gewiß, derjenige, ſo ſeinem Landesherrn bey dieſen Umſtänden den Rath hierzu giebt, verdienet nichts weniger, als ein Plusmacher, der das Cammerplus aus neuen Auflagen der Unterthanen ergänzen will, angeſehen zu werden. Diejenigen aber, ſo in dieſem Fall ihre bisher unrechtmäſiger Weiſe beſeſſene Grundſtücke verliehren, oder, wenn ſie ſelbige behalten, ſolcherwegen mit mehrern Abgaben beleget werden, würden ſehr unrecht handeln, wenn ſie ſich darüber beſchweren wolten; ob es ihnen gleich eben nicht zu verdenken iſt, wenn ſie wünſchen, daß keine Vermeſſung vorgenommen werden möchte.

Wenn hingegen die Privateigenthümer und Unterthanen das Eigenthum und den Beſitz ihrer Güther, nach dem hergebrachten und etwan ſtarken Ackermaas, aus den Saal- Lager- und Flurbüchern, oder andern Documenten, oder durch eine rechtsbeſtändige Verjährung erweiſen können, und ſie ſolche Güther noch in dem nehmlichen Ackermaas beſitzen, ohne ſie auf eine oder die andere Art erweitert zu haben; und man wolte eine Landesvermeſſung vornehmen, und dabey ein neues und kürzeres Ackermaas einführen: ſo würde alsdann des Herrn von Griesheims Vorſchlag allen Beyfall verdienen, und es würde ſehr unbillig ſeyn, wenn man das alsdann nach dem kürzern Maas befundene Ueberſchußland ihnen wegnehmen, und zu denen Domainengüthern ſchlagen wolte. Doch würde es gar nicht unbillig ſeyn, wenn, indem man ihnen das Ueberſchußland läſſet, man alle ihre Grundſtücke nach dem neuen Maas vermeſſen läßt, um bey der Steuereinrichtung eine durchgängige Gleichheit zu erlangen; nur muß man den Steuerfus nicht nach dieſem neuen Maas allein, ſondern zugleich und hauptſächlich nach der Güte, Beſchaffenheit und den Ertrag eines jeden Grundſtückes einrichten, und zu dem Ende die Grundſtücke in gewiſſe Claſſen theilen. Wenn dann auch ſchon ein oder andern Beſitzern etwas an der Steuerabgabe zuwächſet; ſo kann darüber doch keine billige Klage geführet werden, weil ſich der Steuerfus lediglich auf die Güte, Beſchaffenheit und den Ertrag eines jeden Grundſtückes gründet.

(a) S. öconomiſches Journal einer Reiſe aus Ober- durch Niederſachſen, in den öconom. Nachrichten, 4. Band, pag. 806.

(b) S. ſachſenweimariſche Inſtruction zur Generalreviſion und Landesvermeſſung, vom 6. Febr. 1726. im 10. Bande der leipziger Sammlung.

(c) in ſeinen Beyträgen, c. I. §. 16. p. 115.

§. 3.

Die andere Schwierigkeit, welche denen Privateigenthümern und Güther beſitzern ſo viele Beſorgnis machet, ſind die groſen Koſten,

ſten, die eine ſolche Landesvermeſſung verurſachet, und die ſie dann am allermeiſten treffen. Es iſt wahr, dieſe Koſten ſind nicht gering, und deswegen iſt es auch, wenn eine Landesvermeſſung vorgenommen werden ſoll, allemahl eine der erſten und wichtigſten Fragen bey der Berathſchlagung, woher dieſe Koſten genommen, und in wie weit das Land oder die Städte und ſämtliche Privateigenthümer und Güthherbeſitzer dabey zur Concurrenz gezogen werden ſollen?

Wenn dieſe letztere die im vorhergehenden angeführte viele und groſe Vortheile, die ſie durch die Vermeſſung ihrer Güther erlangen, überlegen, und nur in einen ohngefähren Anſchlag bringen wolten; ſo würden ſie finden, daß dieſe Vortheile die Vermeſſungskoſten weit überſteigen. Können wohl Städte, adeliche und bürgerliche Grundherrſchaften, und geiſtliche Stifter und Clöſter ihr Geld nützlicher anwenden, als auf die Vermeſſung ihrer Güther? Da ihnen die Vortheile davon am erſten und nächſten zuflieſen, der Vortheil aber, den der Regent dadurch, in Anſehung der Direction der allgemeinen Staatswirthſchaft, erlanget, nur zufällig iſt; ſo iſt es auch billig, daß ſie etwas aufwenden, um dieſe Vortheile zu erhalten. Allein, werden die Privateigenthümer ſagen, wird die Landesvermeſſung uns nicht zur Laſt fallen, wenn ſie auf Koſten des ganzen Landes vorgenommen werden ſoll? werden nicht neue Anlagen und Steuern auf das Land geleget werden müſſen, wenn die Landſchaftscaſſe ſich nicht im Stande befindet, die Koſten zu beſtreiten? wird dadurch der arme Unterthan, der ſchon genug beläſtiget iſt, nicht noch mehr beſchweret werden? Um dieſem Einwurf zu begegnen, antworte ich: Daß das Finanz- und Cameralweſen ſich in ſehr ſchlechten und betrübten Umſtänden befinden müßte, wenn man zu dieſem Unternehmen keine Caſſe oder Fond mehr ſolte ausfindig machen können, ohne denen Unterthanen beſchwerlich zu fallen. Hat der Staat inn- und auſerhalb Landes einen guten Credit; ſo ſind Lotterien zureichende Quellen, die denen Einwohnern nicht zur Laſt gereichen.

Die braunſchweigiſche Landesvermeſſung, damit dieſelbe weder dem Herrn noch dem Lande etwas koſten möchte, mußte von der Commiſſion umſonſt verrichtet werden, ſie bekam aber pro ſtudio & labore die Pachtgelder des erſten Jahres von dem ausfindig gemachten Oberlande, wie man daſelbſt das überſchieſende Feld zu nennen pfleget; ſolches Ueberſchußland wurde zu dem Ende beſonders verpachtet, und aus denen Pachtgeldern eine eigene Caſſe formiret, aus welcher die Commiſſion ihre Gebühren erhielte. Die Gemeinden hatten ihr nichts weiter zu reichen, als freyes Quartier, und im Winter das Brennholz. Wenn ſie ihr beydes nicht anweiſen konnten, gaben ſie ihr dafür des Sommers monatlich 2. Rthlr., und des Winters 4. Rthlr. Wurden mehr Oerter in der Nachbarſchaft zugleich vermeſſen; ſo durfte die Commiſſion die Quartier- und Holzgelder von jedem Orte nur pro rata nehmen, den Aufenthalt an einem Orte aber ohne Noth nicht verlängern; und was an Quartier- und Holzgeldern jedesmahl bezahlt worden, mußte bey Einſendung der Beſchreibung berichtet werden. Geſchenke oder Naturalien ohne Bezahlung zu nehmen, war verboten. Neben dieſen Quartier- und Holzgeldern, mußten die Gemeinen die Koſten der Grenzſteine und den Lohn der Achtsleute und Kettenzieher tragen; welche letztere täglich, wenn wirklich gearbeitet ward, 6. Mariengroſchen bekamen, wozu aber der Commiſſarius ſeinen Bedienten nicht mit gebrauchen durfte. Sämtliche Gelder wurden von den Intereſſenten, nach Proportion der einem jeden zuſtehenden Morgenzahl, eingefordert und eingenommen, und an gehörige Oerter wieder ausgegeben, wozu in jedem

Dorfe

Dorfe ein eigener Mann ausgemacht und beſtellet war. Die Einnahme und Ausgabe geſchahe unter Direction des Commiſſarii, welcher auch, nach vollbrachter Vermeſſung des Orts, ſich die Rechnung geben laſſen, ſolche der Gemeine vorlegen, ſie darauf abnehmen, und denen einzuſendenden Acten beyfügen mußte (a).

Es giebt noch mehrere Mittel, die Landesvermeſſungskoſten zu erleichtern. In groſen Staaten hat man heutiges Tages gemeiniglich ein Ingenieurcorps. Die Ingenieurofficiers haben ihren geſetzten Gehalt, zu Friedenszeiten aber wenig zu thun. Dieſe kann man zur Landesvermeſſung am bequemſten brauchen. Sie verſtehen ihr Metier, und man kann ſich auf ſie verlaſſen. Vermehret man ihnen währender Vermeſſung ihren Gehalt nach Billigkeit, ſo werden ſie dieſe Nebenarbeit mit Vergnügen über ſich nehmen. Dieſe Vermehrung ihres Gehalts kann aus der Lotteriecaſſe beſtritten werden. Es wird ſich auch die Landſchaftscaſſe allenfalls nicht weigern, dieſe Zulage über ſich zu nehmen. Man kann ihnen auch verſtatten, über die Abcopirung der Fluhrcharten mit denen Städten oder Magiſträten, mit denen adelichen und bürgerlichen Grundherrſchaften und geiſtlichen Stiftern und Clöſtern zu contrahiren; dieſelben werden ſolchen Vortheil gern bezahlen; er kommt ihnen immer am wohlſeilſten und am zuverläſſigſten.

Ueberhaupt kann man die Vermeſſungskoſten dadurch ungemein vermindern, wenn man die Vermeſſungsanſtalten dergeſtalt anordnet, daß man davon auf einmahl nicht zu viel übernimmt, ſondern das Werk nach und nach, ſo wie es der Zuſtand der Caſſe leidet, zu Stande zu bringen ſuchet; daß man die Aufſichten und Arbeiten dabey nicht über die Gebühr häufet; daß man ſich bey keinen Formalitäten aufhält, und alle Verrichtungen dergeſtalt anordnet, daß einer dem andern beſtändig in die Hand arbeiten muß; daß keine Zeit unnütz zugebracht, auch diejenige bey ſchlechter Witterung, wo im Felde nichts gethan werden kann, zu Hauſe wohl angewendet, und nicht durch Spielen, Eſſen und Trinken und andern Zeitvertreib hingebracht wird. Geometriſche Arbeiten ſind an ſich langſam und koſtbar. Je mehr man alſo die Zeit dabey wahrnimmt, und je weniger man daran verſäumet, deſto mehr ſparet man die Koſten. Es iſt daher ſehr wohl gethan, wenn der Commiſſion aufgegeben wird, über ihre tägliche Arbeiten ein ordentliches Journal zu halten, und ſolches alle Woche an die Cammer einzuſenden, damit dieſe beſtändig unterrichtet ſey, ob und wie fleiſig gearbeitet werde. Hauptſächlich kommt es hierbey auf eine gute Wahl der Commiſſarien an. Wenn dieſe geſchickte, treue und redliche Leute ſind, ſo werden ſie auch alles vermeiden, was das Vermeſſungsgeſchäfte unnöthiger Weiſe weitläuftig machen und aufhalten, mithin auch ohne Noth die Koſten vermehren könnte.

(a) S. braunſchweigiſche Inſtruction vor die Landesvermeſſungscommiſſion, §. 3. 4. 5. 8.

§. 4.

Soll eine allgemeine Landesvermeſſung vorgenommen werden; ſo pfleget der Landesherr oder deſſen höchſtes Landescollegium zuförderſt mit denen Landſtänden darüber zu communiciren, ihnen den Nutzen und die Nothwendigkeit davon vorzuſtellen, mit ihnen wegen der Vermeſſungskoſten, und wie es ſowohl mit ſelbigen, als mit dem ganzen Vermeſſungsgeſchäfte gehalten werden ſoll, ſich zu berathſchlagen, und alle Hinderniſſe, ſo ſich dabey finden könnten, aus dem Wege zu räumen.

§. 5.

Iſt mit denen Landſtänden die Sache berichtiget worden, und die Landesvermeſſung

ſoll nun vorgenommen werden; ſo wird entweder einer beſonders niedergeſetzten General-Landesvermeſſungscommiſſion, oder aber der Cammer die Direction der ganzen Arbeit aufgetragen. Hier fallen nun verſchiedene vorläufige Berathſchlagungen und Veranſtaltungen vor.

I. Iſt die Caſſe oder der Fond zu den Vermeſſungskoſten mit denen Landſtänden reguliret und feſtgeſetzet worden; ſo ſorget die Cammer am erſten dafür, daß dieſe Caſſe angeordnet, gehörig eingerichtet und mit denen aus dem Fond herflieſſenden Geldern verſehen werde, damit die Gelder zu den nöthigen Ausgaben nicht fehlen mögen. Iſt eine Lotterie zum Behuf der Landesvermeſſung reſolviret worden; ſo macht die Cammer die Veranſtaltung, daß dieſelbe zu Stande gebracht werde, und verordnet zu dem Ende eine beſondere Lotteriedirection aus erfahrnen, geſchickten und redlichen Leuten, die ſodann unter der Aufſicht der Cammer das ganze Werk einrichten und beſorgen. Hat man eine andere Caſſe oder Fond zu Beſtreitung der Vermeſſungskoſten deſtiniret; ſo veranſtaltet die Cammer, daß die Gelder ſelbiger Caſſe zu keinem andern, als dieſem Behuf, ausgezahlet werden.

§. 6.

II. Siehet ſich die Cammer nach tüchtigen und geſchickten Leuten um, welche zur Landesvermeſſung gebrauchet werden ſollen. Man pfleget dabey ſein Augenmerk dahin zu richten, daß man ſolche Perſonen dazu erwählet, welche nicht allein geſchickt und tüchtig, ſondern auch unintereſſiret ſind, und mit denen Unterthanen keine Connexion haben. Man hat bey dieſem Geſchäfte vielerley Perſonen nöthig.

1) Pfleget man einen Commiſſarium ſubdelegatum, oder, wie er auch genennet wird, einen General-Reviſorem zu beſtellen, welcher die ganze Vermeſſung an Ort und Stelle dirigiret, und unter welchem mithin alle daran arbeitende Perſonen ſtehen. Zu dieſem Commiſſario ſubdelegato oder General-Reviſore nimmt man gemeiniglich einen angeſehenen Bedienten, welcher nicht allein das Cameral- und Steuerweſen verſtehet, ſondern auch in dem Feldmeſſen nicht ganz unerfahren iſt, damit er die Ingenieurs oder Feldmeſſer deſto beſſer überſehen könne. Dieſer Subdelegatus ordnet alles an, was bey der Vermeſſung nöthig iſt; ohne ſeinem Vorwiſſen und Anordnung darf nichts vorgenommen werden; er verfertiget die von Zeit zu Zeit an die Cammer zu erſtattende Berichte; darf aber ohne ſchriftliche Anweiſung der Cammer keinen Ort vermeſſen, zu dem Ende er allemahl anzeigen muß, gegen welche Zeit er mit der Arbeit an dem ihm angewieſenen Orte fertig zu werden gedenket. Er führet über alles, was bey der Vermeſſung vorkommt, ein Generalprotocoll, träget bey jeder Handlung von Wichtigkeit, und wenigſtens alle Abend, hinein, was den Tag über in der Sache geſchehen iſt, auch wer bey denen Handlungen zugegen geweſen; er unterſuchet die bey der Vermeſſung vorkommende Klagen und Strittigkeiten der Unterthanen und Eigenthümer, ſuchet die Sache abzuthun, und, wenn ſolches nicht geſchehen kann, berichtet er mit Einſendung Extractus Protocolli davon an die Cammer. Er muß darauf ſehen, daß die unter ihm ſtehende Feldmeſſer fleiſig arbeiten, und ihrer beſondern Inſtruction gemäs verfahren; daß von keinem die Unterthanen mit Geſchenken und Verehrungen beſchweret, noch dieſelben mit Fuhren, Botengehen oder andern Abgaben beläſtiget werden. Und weil der Subdelegatus das ganze Werk dirigiret; ſo darf er ſich nicht ohne Noth von dem zu vermeſſenden Orte begeben, ehe die Arbeit zu Stande gebracht iſt. Die unter ihm ſtehende Feldmeſſer aber, und alle übrige dabey arbeitende Perſonen, ſind ſchuldig, ihm allen gebüh-

Digitized by Google

gebührenden Reſpect zu erweiſen, und ſich ſeinen Anordnungen und Veranſtaltungen in allen und jeden Stücken willig zu fügen; wofern ſie aber dagegen etwas vorzuſtellen nöthig finden, ſolches auf eine geziemende Art zu thun.

2) Zuweilen beſtellet man einen verſtändigen Mathematicum zum Reviſions-Commiſſarius, und ſetzet ihn denen Feldmeſſern vor, um dieſelbe ſamt und ſonders in benöthigten Fällen zu unterrichten, wie ſie ihre Expeditiones vollführen und zu dem vorgeſetzten Endzweck einrichten ſollen. Er muß die Feldmeſſer controlliren, bey ihren ausgemeſſenen Fluhren die Winkel und Linien im Felde und auf dem Papier nachmeſſen, den gefundenen Inhalt gegen des Geometræ Feldmanual halten, und die gefundene Accurateſſe ſeiner Arbeit atteſtiren, oder ſolche vorher corrigiren und ändern laſſen; wie er dann vor die Defecta der nachgemeſſenen Stücke allezeit Rechenſchaft zu geben hat. Eben ſo muß er auch des Geometræ Fluhrcharte auf dem Papier nachprobiren; zuweilen auch die Städte, Dörfer, Flecken und Vorwerke ſelbſt ausmeſſen und in Riß bringen ꝛc. Dieſer Reviſions-Commiſſarius iſt jedoch von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit, und kann deſſelben Poſten von dem erſten und oberſten Feldmeſſer gar wohl verſehen werden.

3) Sind die Feldmeſſer. Auf dieſer ihre Beſchaffenheit kommt es bey der Landesvermeſſung am meiſten an. Es müſſen geſchickte, geübte und erfahrne Leute ſeyn, die dergleichen Arbeiten ſchon mehrmahlen unter der Hand gehabt haben, ſonſt iſt ihre Arbeit eine Stümperey, und Geld und Zeit iſt verlohren. In groſen Staaten unterhält man gemeiniglich ein Ingenieurcorps, und bey jedem Cammercollegio pflegen auch bereits ordentliche und vor beſtändig angenommene Feldmeſſer beſtellet zu ſeyn. Es kann mithin in groſen Staaten an geübten Feldmeſſern nicht fehlen. In kleinern Staaten hält es damit ſchon ſchwerer, und man iſt nicht ſelten vermüſſiget, fremde Feldmeſſer zu berufen, ſo aber die Koſten vermehret, indem dieſe immer beſſer bezahlet ſeyn wollen, als die einheimiſchen. Der Herr von Griesheim giebt den Rath, daß kleinere Staaten nur einen einigen groſen mechaniſchen Kopf zu einem berühmten Ingenieur, dem ſolche Arbeiten ſtets vorkommen, und der die Gabe des Vortrags und der Geduld zum theoretiſchen und practiſchen Unterricht hat, ſchicken ſolten; bliebe dieſer ſo lange bey ſeiner Hand, bis er als ein probenmäſiger Meiſter zurückgehen könnte, ſo würde er mit weniger Beyhülfe des Staats eine geometriſche Schule aufrichten, und in etlichen Jahren brauchbare Leute erziehen können. Wolte man es aber auf die Geſchicklichkeit ankommen laſſen, die ein junger Menſch von Univerſitäten mitbringet; ſo wäre zu befürchten, daß ſie mehr theoretiſch als practiſch ſeyn dürfte, welches aber zu dieſem Vorhaben nicht hinreichend wäre (a). Von denen bey der Cammer ſtehenden und verpflichteten Feldmeſſern wird an einigen Orten, und zwar nicht ohne Grund, erfordert, daß ſie auch den Ackerbau verſtehen, und die Güte des Landes wohl zu unterſcheiden wiſſen (b). Es iſt ſehr gut, wenn die Feldmeſſer hierin erfahren ſind; denn da bey der Vermeſſung die Aecker nach ihrer Güte in gewiſſe Claſſen getheilet werden; ſo können ſie, bey ihrer eigenen Kenntnis von dem Unterſchied des Landes, die Achtsleute oder Wirthſchaftsverſtändige, die man gemeiniglich dazu gebrauchet, deſto beſſer überſehen und zurechtweiſen.

Wo keine gewiſſe und verpflichtete Feldmeſſer beſtellet ſind, da müſſen diejenige, die man zur Landesvermeſſung gebrauchen will, ſorgfältig vorhero geprüfet werden, ſonſt kann ſich der Staat auf ſelbige nicht verlaſſen. Zu dem Ende müſſen ſie an einigen

Digitized by Google

Orten mit ihren Inſtrumenten ſich vor der Vermeſſungscommiſſion präſentiren, und von dem General-Reviſore und Reviſions-Commiſſario ſowohl im Felde, als auf dem Papier, tentiren laſſen, zugleich auch ihrer Dexteritát und Geſchicklichkeit halber, wofern ſie employret werden wollen, ein Atteſtat beybringen (c).

Die nöthige Inſtrumente muß ſich ein jeder Feldmeſſer ſelber anſchaffen. Dieſe Inſtrumente müſſen tüchtig und ſehr accurat und richtig ſeyn, ſonderlich die Meßkette. Und weil ein jeder Feldmeſſer ſeine beſondere Inſtrumente hat; ſo iſt dahin zu ſehen, daß dieſelben ſämtlich im Hauptwerke mit einander übereinkommen. Zu dem Ende müſſen ſie ſolche vor Anfang der Vermeſſung dem Reviſions-Commiſſario vorlegen, und ſie von ihm examiniren laſſen (d). Weil auch die Meßkette durch den Gebrauch zum öftern aus dem rechten Maas verrücket wird: ſo muß der Ingenieur oder Feldmeſſer ſeine Meßkette zu gewiſſen Zeiten, zuweilen alle Woche wenigſtens einmahl (e), bey der Commiſſion, nach der daſelbſt befindlichen Probemeßruthe, nachſchlagen laſſen, und bey befundener Unrichtigkeit davon ſogleich der Commiſſion berichten; wenn aber der Fehler blos caſuell iſt, ſolchen remediren (f).

Wie viel Feldmeſſer bey der Landesvermeſſung nöthig ſind, ſolches kommt darauf an, wie viel beſondere Fluhren auf einmahl angeleget werden ſollen; da dann auf jede Fluhr ein eigener Feldmeſſer erfordert wird.

4) Wann bey der Landesvermeſſung die Abſicht zugleich dahin gerichtet iſt, daß das Steuerweſen in Ordnung gebracht, und die Fund- Saal- und Lagerbücher und Cataſtra renoviret oder neu aufgerichtet werden ſollen; ſo ſind auch zu dieſem Geſchäfte, ſo wie bey der Commiſſion zu Führung der Acten und andern Verrichtungen, Protocolliſten nöthig. Zuweilen pfleget man je zweyen Geometris einen Protocolliſten, und dem Subdelegato oder General-Reviſori auch einen zuzugeben (g). Die bey dem Steuer-Departement befindliche Subaltern-Bedienten werden ſich dazu wohl am beſten ſchicken.

5) Werden an jedem Orte von dem Commiſſario zwey, drey bis vier, ehrliche, friedliebende, gewiſſenhafte und der Fluhr kundige Männer aus der Gemeine, mit Zuziehung der Gerichte, zu Feldgeſchwornen und Steinſetzern erwählet und in Pflicht genommen. Dieſes geſchiehet jedoch erſt alsdann, wenn die Commiſſion in den Ort eingerücket iſt.

6) Endlich brauchet man auch verſchiedene Leute zur Handreichung, als zum Kettenziehen, zu Setzung der Steine, welche letztere mit Hacken, Grabſcheiten, Schaufeln, Pfaleiſen, Picken, Schlägel ꝛc. erſcheinen. Einen Mann mit einem Sack, worin die Zeichen zu den Steinen befindlich; einen Maurer mit dem Mauerhammer zu Einhauung der Schleifen auf die Grenzſteine; und einen Fuhrmann mit einer Karre zu den Steinen und Pfälen. Alle dieſe Leute werden von dem Commiſſario auch alsdann erſt beſtellet, wenn er in den Ort angekommen.

7) Werden auch zuweilen der Forſtmeiſter und die Förſter jeden Forſtes bey der Vermeſſung nöthig ſeyn, um die Richtigkeit der Forſtgrenzen anzugeben; ſonderlich wenn ſich finden ſolte, daß die Unterthanen in die herrſchaftliche Waldungen eingerottet haben. Dieſe Forſtbedienten werden angewieſen, bey der Hand zu ſeyn, und ſich auf Begehren des Commiſſarii allemahl einzufinden.

(a) S. von Griesheims Beyträge, l. c. §. 6. p. 99.

(b) S. königl. preuß. ſchleſiſches Bau- und Landvermeſſungsreglement vom 20. Jan. 1748. §. 49.

(c) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. XI. §. 2.

(d) S. eben daſelbſt Cap. 3. §. 19.

(e) S.

Digitized by Google

(e) S. braunſchweigiſche Landesvermeſſungsinſtruction, §. 6.

(f) In denen königl. preußiſchen Landen ſind beſondere bey der Cammer verpflichtete Feldmeſſer beſtellet. Es darf niemand, als ein ſolcher vereideter Feldmeſſer, einige Vermeſſungen, welche fidem publicam haben ſollen, vornehmen, weil ſonſt durch unerfahrne groſe Unordnungen gemacht und viele Streitigkeiten erreget werden können. Und ob es gleich einem Privato nicht verwehret wird, dergleichen Vermeſſungen in ſeinen Güthern zu ſeiner Notice, auch allenfalls durch einen unbeeideten Artis peritum vornehmen zu laſſen; ſo machen doch dergleichen Vermeſſungen bey Grenzſtreitigkeiten oder ſonſten keinen Beweis aus. S. königl. preuſſiſche Inſtruction für die Landmeſſer des Königreichs Preuſſen, vom 20. Nov. 1755. §. 2.

Weil im Königreich Preuſſen vier verſchiedene Arten des Ruthenmaaſes eingeführet ſind; ſo muß ein jeder, der ſich zum Vermeſſen gebrauchen laſſen will, nach ſolchen Maaſen drey beſondere Ketten haben, weil die Reduction von einem Maas ins andere nicht zuverläſſig iſt, und leicht Irrungen machen kann, beſonders da bey einer jeden Linie die Länge beygeſetzt werden muß, auch bey einem jeden Winkel die Gradus des inwendigen Winkels mit beygeſetzt werden müſſen. Es ſind aber ſolche Ruthenmaaſe 1) die culmiſche Ruthe, ſo achtehalb cöllmiſche Ehlen und zwey Mannsdaumen halten muß. Dieſe Ruthe wird bey Vermeſſung der adelichen, cöllmiſchen, Preuſch- Frey- und Erbfrey- oder Chatoullgüthern gebrauchet. 2) Die oletzkoiſche Ruthe, ſo 5. Decimalzoll kürzer als die culmiſche iſt, und bey königlichen Bauerhufen gebrauchet wird. 3) Die Teichgräberruthe, ſo 25. rheinländiſche Fus hat, und nach welcher die Anſchläge zu der Graben- Stein- Brücken- und Nahdungsarbeit, und die Verdinge mit den Teichgräbern gemacht werden. 4) Die rheinländiſche Ruthe von 12. rheinländiſchen Fuſen, die zu beſſerer Rechnung in Decimalfuſe getheilt ſind. Dieſe Ruthe wird zur Vermeſſung der königlichen Vorwerker gebrauchet.

Von einer jeden dieſer verſchiedenen Maaſen wird eine auf einer eiſernen Stange gezeichnete Proberuthe an einem öffentlichen Orte aufbewahret, und nach dieſer muß ſich jeder Feldmeſſer eine eigene Proberuthe machen laſſen, um nach ſolcher ſeine Ketten, ſo oft als möglich, und wenigſtens alle Vierteljahre beurtheilen und einrichten zu laſſen. Und damit dieſes deſto gewiſſer beobachtet werde, muß ein jeder Landmeſſer ſeine Ketten alle Jahr im Januario an den Oberteich-Inſpectorem zur Reviſion einſenden. Dieſer probiret ſie nach dem befindlichen eiſernen Ruthenmaas, läſſet das Nöthige auf eines jeden Koſten ändern, ſchicket ſie zurück, und giebt der Reviſion wegen einen Schein, notiret alles, was geſchehen, und moniret die Säumigen, und zeiget ſolches an. Und eben alſo müſſen die Feldmeſſer auch ihre Magnetnadel zur Reviſion einſenden. S. Inſtruct. vor die Landmeſſer im Königreich Preuſſen, §. 6. 9. 10. 23. Nach dem ſchleſiſchen Bau- und Landvermeſſungsreglement, §. 5. wird ſowohl bey der Cammer, als auch in denen Aemtern und bey denen Rathhäuſern, eine richtige rheinländiſche Proberuthe gehalten, nach welcher die Landmeſſer, ſo lange die Vermeſſung währet, ihre fünfruthige Meßkette, daran jede Ruthe mit zehen Schacken, jede zu einem Decimalfus, verſehen iſt, alle acht Tage, oder ſo oft ſie einen Fehler daran vermerken, überſchlagen, und nach Befinden rectificiren müſſen. So oft auch einem Feldmeſſer eine Vermeſſung aufgetragen wird, muß derſelbe ſeine Kette bey der Cammer, oder bey dem Amte, oder dem Rathhauſe, wo er ſeine Arbeit verrichten ſoll, vor angehender Arbeit produciren und nachweiſen, wie dieſelbe mit dem Cammermaas völlig übereinſtimmet; worüber ihm ein Atteſt, daß ſolches richtig befunden worden, ertheilet wird, welches er hiernächſt bey dem abzugebenden Vermeſſungsregiſter beylegen muß.

(g) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 8. §. 6.

§. 7.

III. Sind diejenige Perſonen, welche bey der Landesvermeſſung gebrauchet werden ſollen, von der Cammer auserſehen, dem Landesherrn vorgeſchlagen und von dieſem angenommen worden; ſo reguliret die Cammer die Beſoldung und den Lohn, den ein jeder vor ſeine Arbeit zu gewarten haben ſoll.

Dem Commiſſario ſubdelegato oder General-Reviſori, ſo wie dem Reviſions-Commiſſario,

Digitized by Google

miſſario, pflegen gewiſſe Diäten ausgeſetzt zu werden. Weil aber die Landesvermeſſung ein Geſchäfte iſt, welches viele Jahre hinter einander dauert; ſo wird man an denen Koſten ein anſehnliches erſparen, wenn man ihnen, ſolche Zeit über, eine billige Zulage ihrer bereits zu genieſen habenden Beſoldung accordiret. Sie können damit vollkommen zufrieden ſeyn, wenn ſie bedenken, daß ſie während der Landesvermeſſung von ihrer ordentlichen Amtsarbeit verſchonet bleiben. Eine Zulage aber verdienen ſie wegen der mehrern und gröſern Mühe und Beſchwerlichkeit, ſo mit der Landesvermeſſungsarbeit verbunden iſt. Wolte man ihnen aber gleichwohl gewiſſe tägliche Diäten auswerfen; ſo dürfen dieſelbe, wegen der viele Jahre lang dauernden Commiſſion, und wo zugleich ihre ordentliche Beſoldung fortgehet, ſie aber ihr Amt unterdeſſen nicht verſehen, keinesweges ſo ſtark ſeyn, als diejenige, ſo ſie auſerdem bey andern Commiſſionen, die nur wenige Tage oder Wochen währen, zu bekommen pflegen. Doch muß man dabey auch auf die eigene Beköſtigung, ſo ſie ſich ſelber verſchaffen müſſen, und ob die Lebensmittel an einem Orte theuer oder wohlfeil ſind, Rückſicht nehmen, und ihnen ihre Beſoldungszulage oder Diäten auch nicht allzuknapp zuſchneiden; zumahl wenn ſie alsdann zweyerley Haushaltungen, die eine vor ſich, und die andere vor ihre Frau und Kinder, zu unterhalten haben ſolten.

Denen Feldmeſſern pfleget gemeiniglich ſchon eine Taxe vorgeſchrieben zu ſeyn, nach welcher ſie ihre Arbeit bezahlt bekommen ſollen. Man hat zuweilen zweyerley Taxen, die eine wegen Bezahlung bey landesherrlicher Arbeit, und die andere bey Vermeſſungen der Privatgüther. Alſo iſt z. E. im Königreich Preuſſen denen Feldmeſſern wegen ihrer Arbeit bey Privatis folgende Taxe vorgeſchrieben (a).

I. Wenn bey einem Grenzſtreit oder ſonſt nur der Totalinhalt der Grenzen des Guths ausfindig zu machen und ein alter Riß vorhanden iſt, ſo wird dafür folgendes bezahlet:

1) Wenn keine Hinderung, als Wald und Brücher, vorhanden, kann ein Landmeſſer 16. dergleichen Cöllniſche Hufen in einem Tage vermeſſen und den andern Tag auftragen, und bekommt alsdann bis 20. Hufen vor jede einen Gulden; wenn in der Art über 20. Hufen zu vermeſſen, bekommt er bis 40. Hufen 22½. Gr. von 40. bis 75. Hufen 20. Gr. und von 75. bis 125. oder mehrere Hufen 18. Gr. per Hufe, es müſſen aber dieſe in einer Feldfluhr zuſammenliegen, und nicht durch aufzunehmende Grenzen getrennet werden.

2) Sind viel Brücher und andere Verhinderungen, ſo kann er nur halb ſo viel verrichten, bekommt alſo

bis 20. Hufen	- - -	2 fl.	ſ —
bis 40. Hufen	- - -	ſ -	45. Gr.
bis 75. Hufen	- - -	ſ -	40. Gr.
und bis 125. Hufen	- - -	ſ -	36. Gr.

3) Lieget die Grenze in puren Brüchern, ſo iſt die Arbeit noch ſchwerer, und bekommt alſo der Landmeſſer

bis 20. Hufen	- - -	2 fl.	15. Gr.
— 40. ——	- - -	2 -	ſ —
— 75. ——	- - -	ſ -	45. —
und bis 125. ——	- - -	ſ -	40. —

II. Wenn die Gröſe der Wälder, Wieſen, Aecker, Triften und Hofſtellen zu zeichnen, wird, wenn ein alter Riß vorhanden, folgendes bezahlet:

1) Wo wenig Hinderungen an Brüchern und Wäldern ſind,	2 fl. ſ —
2) Sind viele Hinderungen	2 ſ 15. Gr.
3) Iſt ein pur Gebrüch	1 Thlr.

III. Wenn

III. Wenn Bauerdörfer nach einem alten Riß ſpeciell zu vermeſſen, und jedes Bauerſtück nach der Morgenzahl aufzuführen, wird ebenmäſig der ad No. II. aufgeführte Satz bezahlet.

IV. Wenn aber kein alter Abriß befindlich, wird pro Hufe 15. Gr. mehr bezahlet.

V. Ein Riß von der erſten Sorte, nemlich von bloſem totalen Inhalt, wird mit 1. Rthlr. 30. Gr. bezahlet; wenn aber ſolcher mehr, als einen Royalbogen, ausmachet, ſo wird noch per Bogen Royalpapier 1. Rthlr. bezahlet, die übrigen Riſſe werden bis 10. Hufen mit 3. Rthlr. bis 20. Hufen mit 4. Rthlr. und ſo weiter bezahlet, dergeſtalt daß auf 10. Hufen allemahl 1. Rthlr. zugeleget wird.

NB. Wenn bey landesherrlicher Arbeit die Vermeſſung hufenweiſe bezahlet wird, gehöret ein Riß ohne Bezahlung zur Vermeſſung, der zweyte aber, und wenn auf Diäten gearbeitet wird, wird, nachdem er gros, und Fleis daran gewendet worden, in der Specification der Koſten angenommen.

VI. Wenn in der Vermeſſung Gewäſſer über 10. Hufen gros in einem Strich vorkommen, wird allemahl, wie ad No. I. 1) angezeiget worden, bezahlet. Bey der Vermeſſung wird denen Landmeſſern freye Zehrung, und vor die Reiſetage 3. fl. an Diäten per Tag gegeben. Vor Arbeitungen bey Setzung der Grenzmaale werden ebenmäſig die Diäten à 3. fl. per Tag gerechnet (b).

In Schleſien iſt denen Landmeſſern, ſowohl bey landesherrlichen als rathhäuslichen Vermeſſungen, folgende Cammertax geſchrieben (c).

I. Bey Specialvermeſſungen und dazu erforderten übrigen Arbeiten wird bezahlet

1) Vor jeden Morgen à 180. Quadratruthen an brauch- und nutzbaren Acker und Wieſen, 9. gute Pfennige.

2) Vor einen Morgen an Hütung, kleinen Seen, Teichen, Büſchen und unbrauchbaren Stücken, welche zwiſchen den Aeckern und Wieſen gelegen, 6. gute Pfennige.

3) Vor einen Morgen an Heiden, Wäldern, groſen Teichen, Seen, Brüchern und Hütung, 3. gute Pfennige.

II. Die Generalvermeſſungen, oder, wo nur einzelne kleine Stücke und keine halbe oder ganze Feldmarken ſpecialiter zu vermeſſen ſind, ingleichen das Nivelliren, und alle andere Vermeſſungsarbeit ſoll denen Landmeſſern, von dem Tage ihrer Abreiſe bis zum ausgefertigten Plan und Regiſter, täglich, wenn ſie in keinem Tractement ſtehen, mit einem Rthlr. Diäten, wenn ſie aber Gehalt haben, mit 16. Ggr. bezahlet werden; ſie müſſen aber von ihrer Arbeit, ſo lange ſie währet, wöchentlich ein Journal an die Krieges- und Domainencammer einſenden, und darin nachweiſen, was ſie täglich verrichtet haben, und dabey anzeigen, wie viel Zeit noch erfordert werden möchte, bis die Arbeit zum Schluß gebracht werden kann.

Auſerdem ſoll denen Landmeſſern freyes Vorſpann gegeben, auch die erforderte Leute zum Kettenziehen und Fortbringung der Meſſungsinſtrumenten angeſchaffet, und dieſe nach dem mit denenſelben zu machenden Verding beſonders bezahlet werden. Was dieſe Leute wöchentlich verrichten, davon muß der Feldmeſſer am Ende der Wochen den Tagezettel machen, und denenſelben den verdienten Lohn an den Baurendanten des Orts, oder wie es ſonſt von der Cammer verordnet wird, zur Bezahlung aſſigniren; und wenn die Vermeſſung geendiget iſt, muß der Baurendant ſämtliche Aſſignationes zur Cammer einſenden, dieſe aber beurtheilen, ob dieſer Leute Dienſt wohl angewendet oder gemißbrauchet worden, und nach Befinden das Nöthige weiter verfügen.

Sonſt pfleget dem Kettenzieher entweder jede Woche, da er die Kette wirklich ſchleppet, 1. Thaler, oder Jahr aus Jahr ein 16. Gr. gereichet zu werden, wogegen derſelbe in letztern Fall zu müſſigen Zeiten der Commiſſion aufwarten muß, um der Cammer ein Bothenlohn zu erſparen. Auch müſſen, zu Beförderung der Sache, die Gerichts- und Dorfknechte, wie nicht weniger die Heimbürger, der Commiſſion, ſo lange ſich ſelbige an dem Orte der Vermeſſung aufhalten muß, an die Hand gehen und aufwarten (d). Wenn eine Dorfgemeinde ſich über das denen zur Commiſſion gehörigen Perſonen gewidmete freye Quartier, Bette, Holz, Licht, Transport und Bothenlaufen, nicht unter einander vergleichen kann; ſo muß zuweilen, was die beyden letztern Puncte anlanget, es nach der Reihe, oder wie ſonſt die Gemeine unter ſich einig wird, gehen, die Nachbarn aber, ſo die Feldmeſſer und Protocolliſten mit Quartier verſorgen, im Fall ſie deswegen ſonſten nicht einig werden können, in denen 6. Monaten, May, Junius, Julius, Auguſt, September und October, vor Stube und Bette täglich 6. Pfennige, in den übrigen Monaten aber, incluſive Holz und Licht, 1. Groſchen, vor den Ober-Reviſorem aber, auf die Tage, da er ſich des Orts aufhält, noch einmahl ſo viel, und vor den Kettenzieher, welcher ſich bey dem Nachbar in ſeiner Stube mit behilft, Jahr aus Jahr ein, 3. Pfennige aus der Gemeine bezahlen. Was hingegen beſagte zur Commiſſion gehörige Perſonen, vom Ober-Reviſore bis zum Kettenzieher, an dem Ort und auf der Reiſe verzehren, ſolches müſſen ſie vor ſich ſelbſt bezahlen, und dürfen diesfalls von denen Unterthanen keinen Heller fordern. Wie dann auch denen Unterthanen in Reviſionsangelegenheiten weder von denen Gerichten, Juſtitiariis, Rechnungsbeamten, Zinsherren, noch andern, vor die angewandte Mühe, Wege und Verſäumnis einige Speſen abgefordert werden dürfen; doch müſſen die Gemeinen ſelbige durch ihre Pferde holen laſſen, und ſo lange ſie des Orts zu thun haben, mit nothdürftiger Koſt verſehen (e). An andern Orten muß die Gemeine, wenn ſie dem Subdelegato kein freyes Quartier und Brennholz im Winter anweiſen kann, ihm dafür des Sommers monatlich 2. Rthlr. und des Winters 4. Rthlr. bezahlen. Der Subdelegatus aber, wenn er mehr Oerter in der Nachbarſchaft zugleich vermiſſet, die Quartier- und Holzgelder von jedem Orte nur pro rata nehmen, ſeinen und des Ingenieurs Aufenthalt an einem Orte ohne Noth nicht verlängern, und bey Einſendung der Beſchreibung berichten, wie viel er und der Ingenieur deshalb bekommen haben. Die Unterthanen ſollen mit Fuhren, Bothen und andern Abgaben nicht beſchweret werden. Die Fuhren, welche wegen der Vermeſſung des Orts erforderlich ſind, darf der Subdelegatus von der Gemeine nehmen, er muß aber bey Einſendung der Beſchreibung verzeichnen, wie viel Fuhren, und von wem er ſie erhalten habe. Wenn ihm, zu ſeinem deſto beſſern Auskommen, zwey oder mehr Oerter zugleich zu vermeſſen gegeben ſind; ſo muß er die deshalb erforderliche Fuhren von einer Feldmark zur andern aus ſeinen Mitteln bezahlen (f).

Denen Städten und Dörfern pfleget zuweilen frey gegeben zu werden, ob ſie ſich von dem Feldmeſſer eine Copie von ihrer Fluhrcharte in ihr Rathsarchiv oder Gemeindslade wollen verfertigen laſſen, da zuweilen die Taxe auf 10. Groſchen von jeden hundert Ackern geſetzt wird; oder ob ſie ſich in vorfallenden Ackerſtreitigkeiten bey der Cammer, oder denen Gerichten und daſelbſt aufbewahrten Fluhrcharten, Raths erholen wollen (g).

Auch pfleget der Commiſſion eine Taxordnung vorgeſchrieben zu werden, wie viel bey Feldſtreitigkeiten und Irrungen, die ſie in Güte hebet, oder durch landesherrliche Deciſion

Deciſion beyleget, vor das Reſcript, Bericht, Vergleich und anders, ſonderlich vor den geometriſchen Riß, an Gebühren genommen, und an die Cammer und reſpective den Geometram bezahlet werden ſoll (h).

Die zu ſetzende Steine beſorget zuweilen die Cammer, wie im Weimariſchen geſchehen; da dann die Taxe feſtgeſetzt wird, nach welcher von der Cammer die Steine bezahlet werden ſollen; als vor einen gemeinen Stein ohne ausgehauenen Kopf 6. Pfennige; vor einen Stein mit einem ausgehauenen runden oder platten Kopf 1. Groſchen; vor einen dreyeckigten ausgehauenen Stein, ſo drey Oerter ſcheidet, 1. Gr. 6. Pf. vor einen viereckigten, ſo vier Oerter ſcheidet, 2. Gr. und vor einen mit dem landesherrlichen Wappen, ſo viel, als etwan es aufs genaueſte zu bedingen, im übrigen aber vor jeden Buchſtaben oder Zieſer einen Pfennig, nicht weniger vor einen vom Töpfer gebrannten glaſurten Zeugen 1. Pfennig, ohne Glaſur hingegen vor drey Stück zwey Pfennige (i).

(a) S. Inſtruction vor die Landmeſſer im Königreich Preuſſen, §. 29.

(b) Dieſe Taxe dürfte manchem ſehr hoch vorkommen; man muß aber bedenken, daß hier preußiſche Währung verſtanden wird. Es gilt aber im Königreich Preuſſen ein Gulden nur 8. gute Groſchen, ein preußiſcher Groſchen iſt ſo viel als ein Kreutzer oder $3\frac{1}{3}$. gute Pfennige, und 15. ſolcher Groſchen machen 4. gute Groſchen, und 90. derſelben einen Reichsthaler.

(c) S. ſchleſiſches Bau- und Landvermeſſungsreglement, §. 60. 61. 62.

(d) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 15. §. 60.

(e) S. eben daſelbſt, §. 61. 62.

(f) S. braunſchweigiſche Landesvermeſſungsinſtruction, §. 3. 4.

(g) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 4. §. 10.

(h) Die an die Cammer zu bezahlende Gebühren muß man nicht als ein Lucrum der Sportulcaſſe anſehen; denn dieſelben werden nicht des Sportulirens wegen, ſondern aus der Urſache gefordert, um dadurch die Unterthanen deſto eher abzuſchrecken, in den allerkleinſten und nichtswürdigſten Bagatellen nicht auf die landesherrliche Deciſion zu provociren und das Vermeſſungswerk dadurch zu verzögern.

(i) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 2. §. 20.

§. 8.

III. Iſt die Cammer mit dieſer Arbeit fertig, ſo macht ſie ſich an die Anfertigung der Inſtructionen, worzu denn gemeiniglich diejenige Räthe der Cammer, welche das Bau- und Landvermeſſungsdepartement reſpiciren, gebrauchet, und die Bau-Directores und oberſten Landmeſſer mit zugezogen werden. Ob man allen bey der Landesvermeſſung zu gebrauchenden Perſonen nur eine Generalinſtruction mittheilen, oder ob man, neben derſelben, dem Commiſſario ſowohl, als denen Landmeſſern, auch eine beſondere vorſchreiben ſoll; ſolches kommt auf das Gutfinden der Cammer an. Man kann die Generalinſtruction ſo ausführlich und umſtändlich ausarbeiten, daß die Specialinſtructionen nicht nöthig ſind. Wie aber die Inſtructionen einzurichten ſind, ſolches hänget theils von denen Abſichten, die man bey der Landesvermeſſung hat, theils von denen beſondern Umſtänden eines jeden Landes, ab; und iſt es nicht wohl möglich, hierin allgemeine Regeln zu geben. Man wird nicht übel thun, wenn man hierbey die braunſchweigiſche und weimariſche Landesvermeſſungsinſtructionen zu Rathe ziehet. Iſt gleich nicht alles und jedes darin anzuwenden, und iſt ſelbſt vieles darin etwas zu weitläuftig, wo nicht gar überflüſſig; ſo findet ſich hingegen doch auch ſehr viel ſchönes und nützliches darin, ſo ſo man aller Orten bey Landesvermeſſungen gebrauchen kan.

Digitized by Google

§. 9.

IV. Iſt der Commiſſarius ſubdelegatus ſamt denen Feldmeſſern auf ſolche Inſtructionen verpflichtet worden; ſo wird auch vor erſtern das Commiſſorium ausgefertiget. Man beſchlieſet, an welchen Orten mit der Landesvermeſſung der Anfang gemacht werden ſoll, und läßt, wenn die Landesgrenzen berühret werden, Invitatoria an die Nachbarn ergehen, um an dem geſetzten Tage auch ihrer Seits Commiſſarios zur Beywohnung des Grenzzuges abzuſchicken. An das Amt oder Gericht aber, worunter der Ort gelegen, werden Notificatoria abgelaſſen, an welchem Tage der Anfang mit der Vermeſſung gemacht werden ſoll, und wann eher der Commiſſarius mit denen Feldmeſſern ſich daſelbſt einfinden wird, auch wenn und wohin die Gemeine zu Abholung des Subdelegati die Pferde ſchicken ſoll. Sodann werden aus dem Archiv oder Regiſtraturen diejenigen Acten, Riſſe, Nachrichten und dergleichen Papiere, ſo dem Subdelegato bey der Vermeſſung dienlich ſeyn können, aufgeſuchet und demſelben zugeſtellet. Hierauf nimmt die Vermeſſung ſelbſt ihren Anfang.

§. 10.

Wenn der Commiſſarius an den Ort, wo mit der Vermeſſung angefangen werden ſoll, angekommen und ſein Commiſſoriale vorgezeiget; ſo iſt ſein erſtes, daß er ſich erkundiget, ob die zum Voraus beſtellte Grenzſteine und Pfäle in Bereitſchaft ſind, und wo ſolches etwa noch nicht iſt, ſorget, daß dazu ohne allen weitern Anſtand Anſtalt gemacht werde.

Sodann läßt er die ganze Gemeine, auch andere in der Nähe ſeyende Intereſſenten, zuſammenfordern, und erwählet aus derſelben einige der Feldmark kundige ehrliche Männer, gegen welche niemand etwas erhebliches einzuwenden hat, zu Achtsleuten oder Feldgeſchwornen, und nimmt ſelbige, nach vorhergegangener Warnung des Meineides, in Pflicht, und inſtruiret ſie in denen zur Sache nöthigen Dingen.

Wenn dieſes geſchehen, läßt er zugleich mit dem Beamten oder Gerichtsherrn, oder auch, nachdem es ſein Commiſſoriale und Inſtruction mit ſich bringet, allein, alſofort an die zu vermeſſende Fluhr grenzende Gerichte, reſpective Befehl und Requiſitoriales ergehen, daß ſie zu beſtimmter Zeit mit ihren anvertrauten Gemeinen auf den Grenzen erſcheinen, und, wie ſelbige vermeſſen, verſteinet und verrainet werden ſollen, gegenwärtig mit anſehen.

Inzwiſchen, und bis der Tag der Grenzbegehung erſcheinet, muß er ſich bey der Gemeine, und ſonderlich bey denen Dorfrichtern, Schöppen, Vorſtehern und Aelteſten, nach allen denjenigen Umſtänden, die ihm zu wiſſen nöthig ſind, auf das genaueſte erkundigen, und alles wohl zu Protocoll nehmen; auch ſich die Contributions- und andere Beſchreibungen, Zins- und Erbbücher, auch wegen der Kirchen- Pfarr- und Schuläcker, das Corpus bonorum, ſo viel ſolchen Ort anlanget, entweder in Originali vorlegen, oder daraus zuverläßige Extracte ad Acta geben laſſen. Ferner muß er ſich nach allem, was ſowohl die Gerichte, und alle umliegende Gemeinen, gegen den auszumeſſenden Ort, und dieſer hinwieder gegen die Gerichte und umliegende Gemeinen, ferner ein Nachbar gegen den andern, endlich auch die Geiſtlichkeit wegen ihrer Kirchen- Pfarr- Schulgüther und Zinſen, in Fluhr- und Feldſachen, vor Gravamina haben möchten, erkundigen und ad Acta bringen. Wo dann denen Intereſſenten eröfnet wird, daß ein jeder ſeine Beſchwerden, während der Arbeit auf einer Feldmark, dem Commiſſario vorbringen müſſe, und nachher nicht weiter damit gehöret

werden

Digitized by Google

werden könne. Damit dieſes deſto bekannter werde, pfleget zuweilen ein beſonderes Patent gedruckt, und davon jedesmahl, bey Anfang der Vermeſſung eines Ortes, ein Exemplar an einem öffentlichen Orte affigiret, nach vollendeter Vermeſſung refigiret, und mit dem darunter befindlichen von den Amts- und Gerichtsbedienten, oder wenigſtens den Gemeindsvorſtehern, darunter zu ſetzenden Documento aff- & refixionis, an die Generallandesvermeſſungscommiſſion oder an die Cammer eingeſendet zu werden.

Vor allen Dingen muß an jedem Ort, wo die Meſſung vor die Hand genommen werden ſoll, ausgemacht werden, was ein jeder Unterthan vor Güther beſitzet, wie und wo ſelbige liegen, von was vor einer Beſchaffenheit, ob es Lehn- Zins- oder Erbgüther ſind, wie ihr Boden beſchaffen, ob es Dungland, oder Bergäcker, Weitzen- Korn- und Gerſten- oder nur bloſes Haberland iſt, wie gros und ſtark jeder Acker im Ruthenmaas ſowohl, als in der Ausſaat iſt, und was derſelbe etwa vor natürliche Fehler an ſich hat; und eben ſo bey denen Wieſen, ob es nur ein- oder zweymähigte Wieſen ſind, ob ſie gewäſſert werden können, oder nicht; wie viel Heu und Grummet auf jeder gemacht wird ꝛc. Damit durch dieſe Unterſuchung nicht allzuviel Zeit verſplittert und die Vermeſſung zu lange aufgehalten werde; kann man ein gleichlautendes Formular nach Tabellenart entwerfen und ſolches drucken laſſen, ſodann aber in jedes Dorf ſo viel Exemplaria, als Unterthanen oder Güthebeſitzer in der Fluhr ſind, mit denen überſchriebenen Rubriken oder Fragen, an den Schultzen und Dorfgerichte ſenden, und ihnen aufgeben, die erforderte Nachrichten zwiſchen die Linien oder Columnen einzuzeichnen, und ſolche Tabellen bey der Ankunft des Commiſſarii fertig und in Bereitſchaft zu halten; denen Unterthanen und Eigenthümern aber muß angedeutet werden, daß ſie, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe, oder gar bey Verluſt der mit Vorſatz verſchwiegenen oder unrecht angegebenen Stücke, ihre Güther treu und redlich anzeigen ſollen. Wenn dann hernach der Commiſſarius dieſe Güthebeſchreibungen oder Tabellen mit denen Saal- Lager- Lehn- Zins- und Schatzbüchern zuſammenhält; ſo wird es ihm nicht viel Mühe und Zeit koſten, um ſämtliche Grundſtücke in der Fluhr ausfindig zu machen.

§. 11.

Ehe die Landmeſſer an die Vermeſſungsarbeit geleget werden, iſt vor allen Dingen nöthig, daß ein gewiſſes und durchgängig einförmiges Ruthenmaas, und ein gewiſſer Gehalt der Hufen nach Ackerzahl, feſtgeſetzet werde, wornach die Grundſtücke im ganzen Lande vermeſſen und angegeben werden ſollen. Und dieſes iſt eine Sache, die noch zur Berathſchlagung der Cammer gleich im Anfange gehöret.

Es iſt ein groſer Fehler, wenn in einem Lande vielerley Maaſen, wornach die Grundſtücke abgemeſſen und in Anſchlag gebracht werden, Statt finden; und dieſer Fehler iſt in denen teutſchen Provinzen ſehr gemein. Man findet Länder, wo der Acker Artland 180, der Acker Holz- und Teichland 120, der Acker Wieſengrund 200. Quadratruthen hat. Wir haben Länder in Teutſchland, wo 300. Quadratruthen einen Morgen oder Acker ausmachen; und es giebt Gegenden, wo man willkührlich bald den rheiniſchen, bald den leipziger Meßfus, bald beyde zuſammen annimmt. In einigen Ländern beurtheilet man die liegende Gründe nach Pflügen, Scheffel- und Tonnen-Ausſaat, welcher Maasſtab noch ungewiſſer iſt. Gleiche Unordnung findet ſich auch in dem Gehalt einer Hufe. Bald hat ſelbige 30, bald 15, bald 12. Acker, und dieſes zuweilen in einer Diſtanz von ein paar Meilen (a). Unrichtigkeit in der Berechnung der Grundſtücke:

Digitized by Google

Verhinderung in der nöthigen Abänderung der bisherigen Einrichtung der Grundſtücke: Unrichtigkeit der Lagerbücher und Fluhrſteine, wenn der Hauswirth ſolche Abänderung treffen will: Verhinderung des Landmanns an der Verbeſſerung ſeines Bodens: Proceſſe und Verwirrungen in Erbtheilungen, Kauf- Tauſch- und Schenkungen: im Steuerfuſe und Grundanſchlägen, und eine dem Feldmeſſer ohne Noth verurſachte beſchwerliche Arbeit, ſind die Folgen von denen durch eine üble Gewohnheit in einem Lande eingeführten verſchiedenen Ackermaaſen.

Man führe demnach eine Einförmigkeit in dem Zoll, im Fuſe und Ruthe, in dem Gehalt der Hufen nach Ackerzahl, im ganzen Lande durchgängig ein. Der Anſatz bey jedem iſt willkührlich; nur muß das ein ewiger Maasſtab bleiben, den man einmahl gewählet und feſtgeſetzt hat. Hingegen hebe man die Gewohnheit, nach Pflügen, Scheffels und Tonnenausſaat die liegende Gründe zu beurtheilen, auf. Nach dem feſtgeſetzten Ruthenmaas müſſen nun alle Aecker, Wieſen, Gärten, Hölzer, Teiche und Hütunzen vermeſſen werden. Alle Hufen und Morgen müſſen einander gleich ſeyn, obgleich die Aecker, nach ihrer innerlichen Güte und Beſchaffenheit, in ſchlechte, mittele und gute Aecker unterſuchet und verzeichnet werden. Man würde in eben denſelben Fehler der verſchiedenen Maaſe verfallen, wenn man die ſchlechte und mittele Aecker, um dem Eigenthümer eine eingebildete Vergütung wegen des geringern Bodens zu verſchaffen, etwas reichlicher und mit einem Zuſatz des Maaſes, oder nach einem gröſern Maaſe, vermeſſen wolte. Selbſt die allerſchlechteſten Bergäcker müſſen nach dem angenommenen Maaſe ausgemeſſen werden. Der Eigenthümer erhält dadurch, daß die ſchlechten Aecker bey der Contribution und andern Abgaben in einer niedrigern Claſſe ſtehen, ſchon eine hinlängliche Schadloshaltung.

Jedoch iſt bereits im vorhergehenden erwähnet worden, daß man, bey Einführung eines neuern und etwa kürzern Ruthenmaaſes, das bey der Vermeſſung mit demſelben gefundene Ueberſchußland, ohne Verletzung der Billigkeit, denen Unterthanen nicht wegnehmen könne, ſie müßten dann ſolches Land heimlich und auf eine verbotene Art aus denen landesherrlichen Waldungen zu den ihrigen angerottet haben.

Damit aber die Differenz der alten und neuen Ackergröſe keine Confuſion und Unrichtigkeit verurſache; ſo muß zuförderſt, vor Anfang der Ausmeſſung, die alte Ruthe, in Beyſeyn der Gerichtsherren und ſämtlichen Gemeinde jedes Orts, unterſuchet, und nach deren Gehalt in gerichtlichen Documenten geforſchet, oder auch, wenn nichts ſchriftliches vorhanden, eine von Alters her verrainte und verſteinte Lage, allwo nichts darzu noch davon kommen können, noch auch, wegen der weiten und geringen Felder, vor dieſem mit Fleis etwa ein gröſer Maas gegeben worden, mit der Meßruthe überſchlagen, und darnach der ohngefähre Gehalt der alten Ruthe ausgefunden werden (b). Es iſt dieſe Unterſuchung des alten Ruthenmaaſes alsdann um deſto nöthiger, wenn nach demſelben die Erbzinſen, Lehen, Zehenden und andere Real-Onera auf dem alten Fus verbleiben, und in dem neuen Fund- und Saalbuche auch alſo feſtgeſtellet werden; zu dem Ende auch in dieſen Büchern das alte Ruthenmaas neben dem neuen, ſo nur bey der Steuer angenommen werden ſoll, angemerket wird.

(a) Davon wird im Art. Maas und Gewicht mehr vorkommen.

(b) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 3. §. 3.

§. 12,

§. 12.

Den Tag vor der anberaumten Grenzbegehung, beſtellet der Commiſſarius eine dazu nöthige Anzahl Perſonen mit Hacken, Grabſcheiten, Schaufeln, Pfaleiſen, Picken, Schlägeln, und eine mit einem Sack zu den Zeichen der Grenzſteine, ingleichen einen Maurer mit dem Mauerhammer zu Einhauung der Schleifen auf die Grenzſteine, wie auch einen Karren zu den Steinen und Pfälen. Damit durch das Ausbleiben ein oder anderer dieſer Leute kein Aufenthalt verurſachet werde, geſchiehet die Beſtellung unter ernſtlicher Bedrohung einer geſetzten Strafe.

§. 13.

An dem zur Grenzbegehung angeſetzten Tage, begiebt ſich der Commiſſarius mit denen Gerichtsherren und Beamten, in Begleitung des zum Meſſen an ſolchen Ort deſtinirten Feldmeſſers und derer Feldgeſchwornen, mit etlichen zum Steinſetzen und Ausheben mit ihren Grabſcheiten und andern Inſtrumenten verſehenen Unterthanen und dem Steinkarren, auf die Grenzen: und muß mit denen benachbarten Gemeinden und deren Gerichtsherren Stein vor Stein anſetzen, die verſunkene räumen und heben, oder, da Steine vorhanden, nach denen Linien, Winkeln und Ecken, wo der Feldmeſſer ſeine Puncta nehmen muß, ingleichen wo die Steine zu weitläuftig ſtehen, ſonderlich bey merklichen Krümmen, neue ſetzen, folglich von Ort zu Ort die Grenzen völlig viſitiren, und die Fluhr rundherum verſteinen, dabey auch den alten Fluhrgang, wo dergleichen befindlich, revidiren und suppliren, oder einen neuen aufrichten; beſonders aber alle Sorgfalt vorkehren, daß ſowohl der unter die Vermeſſung zu ziehende, als die umliegende Oerter, auf denen Grenzen einen Rain, und zwar jeder Ort dazu einen Decimal- oder Feldſchuh, worauf die Steine auf die Mitte zu ſetzen, im Fall dergleichen nicht ſchon von Alters her vorhanden, liegen laſſe.

Wenn ſich an denen Hauptgrenzen dieſes und jenen Orts Territorial-Streitigkeiten ereignen; ſo muß der Commiſſarius, nebſt denen Gerichtsherren und Beamten, den quæſtionirten ſtreitigen Ort, in Beyſeyn und mit Zuziehung der Angrenzenden und dabey Intereſſirten, genau beſichtigen, die Umſtände wohl überlegen, folglich, wenn die Differenz einige Kleinigkeiten und einzelne Schuhe in die Breite betrift, auch weder durch gerichtliche Urkunden, noch durch untadelhafte Zeugen eine ſichere Nachricht zu erhalten, um Friede und Richtigkeit willen, auf vorher gegangenen an den Landesherrn erſtatteten Bericht und erfolgte Genehmhaltung, dem angrenzenden Theil, wenn ſelbiger dergleichen thun will, etwas zurücken, und den Streit mit Setzung neuer Steine aufheben; auſerdem aber, und wenn die Streitigkeiten in Güte nicht gehoben werden können, oder die Differenz etwas merkliches, und die Breite eine Ruthe oder etwas mehr ausmachet, den Ort durch den Feldmeſſer in einen accuraten Riß bringen laſſen, und dieſen, ſamt denen ausführlich geführten Regiſtraturen, vermittelſt Berichts zu landesherrlicher Verfügung einſenden. (a).

(a) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 2. §. 9.

§. 14.

Sind an dem Ort der Vermeſſung die Grenzen und Marken der ganzen Fluhr von auſen in Richtigkeit gebracht worden; ſo wird nunmehro zur Ausmeſſung der Fluhr von innen geſchritten; welches der Feldmeſſer ohne Gegenwart des Commiſſarii, und nur in Beyſeyn des Gerichtsherrn und der Feldgeſchwornen, verrichtet (a).

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Vermeſſung erſtrecket ſich nun auf alle im Lande befindliche Grundſtücke, ſie mögen zu denen landesherrlichen Domainen, oder zu denen Ritter- und adelichen, oder geiſtlichen Stifter- Kirchen- Pfarr- und Schulgüthern, oder zu denen Bürger- und Bauergüthern gehören. Es muß mit einem Worte alles vermeſſen werden. Nicht allein die Feldgüther an Ackerbau, Wieſewachs, Waldungen, Krautländern, Teichen, Werdern, Anlagen, Wein- und Hopfenbergen, ingleichen Straſen, Hutungen, Triften und dergleichen; ſondern auch die Städte, Flecken, Dörfer und Vorwerke mit ihren Pertinentien, müſſen ichnographiſch ausgemeſſen, und die Grundriſſe mit deren Inhalt von Aeckern und Ruthen zu Papier gebracht, die Hauptgrenzen der ganzen Fluhr ſowohl, als die Grenzen der einzelnen Güther, mit allen ihren Steinen und Grenzmaalen wohl angemerket, ingleichen alles, was ſich in jeder Fluhr an Teichen, Quellen, Sümpfen, Dämmen, Steinbrüchen, Sand- Thon- und Leimgruben, alten Monumenten, Stegen, Bergen, Hügeln, und was ſonſt anmerkungswürdig vorkommt, annotiret werden.

(a) Man pfleget das Artland zuerſt vorzunehmen. Beſonders wird der Anfang mit dem Winterfelde, ſo bald kein Schnee mehr da iſt, gemacht, und alsdann kann die Arbeit ohne Schaden der Früchte geſchehen, weil ſolche zu der Zeit ohnedies noch klein ſind. Gleich darauf wird unter währender Beſtellung des Sommerfeldes daſſelbige auch vorgenommen; nur iſt dabey zu beobachten, daß nicht die Mittelfurchen, ſo ſich mitten in einem Acker befinden, und zu der Zeit aus einander geworfen ſind, mit denen Wechſelfurchen oder Scheidungen zweyer neben einander liegenden Aecker, vermiſchet werden, um dadurch die erſtere, als unrechte, vor die eigentliche Grenzen der Ackerbreitungen anzunehmen. Das Brachfeld wird zuletzt ausgemeſſen, doch muß es vor deſſelben Umackern geſchehen, weil ſonſt die eingeſchlagenen Pfäle umgepflüget und ausgeackert werden möchten. Die Wieſen, Wälder, Baumgärten, können im Winter, wenn kein ſonderlicher Schnee vorhanden, beſſer und bequemer aber zu Anfang des Frühjahrs und ſpäten Herbſtes, gemeſſen werden, weil dieſe Zeiten keine Blätter an den Bäumen leiden, welche ſonſt im Viſiren viele Hinderniß verurſachen können; zudem iſt auch das Gras zu der Zeit alſo beſchaffen, daß es nicht verdorben wird.

§. 15.

Wie der Feldmeſſer die Vermeſſung vorzunehmen, und was er dabey zu beobachten habe, ſolches alles muß ihm in ſeiner Inſtruction ausführlich vorgeſchrieben werden. Z. E.

Bey der Vermeſſung der Aecker hat er auf die natürliche Güte des Landes zu ſehen, und jede Sorte nach ſeinem Ertrage, und derer jedesmahl mit dazu zu ziehenden Schulzen und Gerichte oder anderer Ackerverſtändigen Urtheil beſonders aufzunehmen, ſo, daß er im Regiſter nachweiſen könne, wie viel Morgen jedes Stück halte:

An Ackerland,

1. welches Weitzen und Gerſten,
2. - - - Roggen und Gerſten,
3. - - - Roggen und Haber,
4. ins 3te Jahr Roggen,
5. ins 6te Jahr Roggen tragen kann;
6. welches bewachſen, und wie der Boden beſchaffen,
7. welches unbrauchbar,
8. welches als Feldwieſen genutzet wird, und ins 3te Jahr zur Hütung liegen muß.

Auf dieſe Art muß er in allen drey oder mehr vorhandenen Feldern verfahren, und ein Feld nach dem andern in die Charte und dem Vermeſſungsregiſter aufführen (a).

Wo die Aecker in drey Felder, nemlich in das Winter- Sommer- und Brachfeld, getheilet werden, da muß der Feldmeſſer jedes Feld beſonders vermeſſen und vermarken (b). Sonſt

Sonſt pfleget man die Aecker in drey Claſſen, gut, mittel und ſchlecht, zu theilen.

Bey Vermeſſung der Wieſen muß der Feldmeſſer gleichfalls auf die Güte des Bodens ſehen, und jede Sorte an gutem, mittlern und ſchlechtem Grunde, auch was unbrauchbar oder bewachſen iſt, beſonders vermeſſen; ſolches auch, von was vor Güte der bewachſene Boden ſey, in dem Regiſter nachweiſen. Ueberdem muß er in dem Regiſter anmerken, welche Wieſen ein- oder zweyſchnittig ſind, ingleichen den eigentlichen Terminum a quo und ad quem, da ſie zum Heugraſe geſchonet und nicht behütet werden dürfen (c).

Bey denen Teichen muß vornemlich der Feldmeſſer ſich bey denen Teichleuten oder Schulzen und Gerichten erkundigen, wie hoch die Teiche, wenn ſie eingeſpannet, gemeiniglich unter Waſſer ſtehen. Was, ſolcher eingezogenen Nachricht nach, unter Waſſer ſtehet, iſt als Teich, das übrige aber als Land, Wieſewachs, oder Hüthung, und was es eigentlich iſt, anzuſetzen (d).

Eben ſo muß auch bey denen Angern und Huthungsrevieren auf die Güte des Bodens geſehen, und jede Sorte beſonders vermeſſen werden; ſo, daß der Feldmeſſer in dem Regiſter nachweiſen könne, wie viel Morgen an guter, mittler und ſchlechter Hüthung vorhanden, wie viel unbrauchbar und bewachſen, und wie der bewachſene Boden beſchaffen iſt (e).

Waldungen werden nicht allein nach denen beſondern Revieren, welche in jedem Walde vorhanden und ihre Benennung haben, vermeſſen, ſondern der Landmeſſer muß auch die beſondern Sorten des Grundes eines jeden Revieres vermeſſen, ſolche in dem Regiſter nachweiſen, wie viel Morgen an gutem, mittelmäßigem oder ſchlechtem Grunde in jedem Revier vorhanden, und dabey anmerken, was vor Sorten Holz auf jedem Grunde ſtehet (f).

Er muß die durch die Aecker, Wieſen, Hüthung und Wälder gehende Straſen und Wege, die Ströhme, Bäche und Quellen, woher ſie kommen, und wohin ſie gehen, die vorhandene Lücher, Seen, benannte Hügel, und andere remarquable Stücke aufnehmen, und in der Charte nahmentlich anzeigen, und, wo er findet, daß eine Gegend wegen ermangelndem Abzug des Waſſers nicht gut genützet werden kann, muß er in der Charte nachweiſen, wohin, und wodurch ſolcher Abzug am füglichſten zu machen ſey (g). Wo Berg und Thal in den Fluhren befindlich ſind, da werden dieſe ſowohl horizontaliter, ohne auf Berg und Thal zu reflectiren, vermeſſen, als nach ihrer Superficie oder Böſchung ausgerechnet, und der Specialgehalt auf beyderley Art notiret (h).

Die auf einer Feldmark befindliche Landſtraſen und Feldwege werden genau verzeichnet, und wegen der erſtern berichtet, wie Grund und Boden beſchaffen, ob zu deren Beſſerung Steine, Grand ꝛc. vorhanden, und wohin die Landſtraſe, des Feldmeſſers Erachten nach, etwa zu verlegen ſey. Die Abſtattung dieſes Berichts muß ſeine erſte Beſchäftigung ſeyn, wenn er an einen Ort kommt, durch deſſen Feldmark eine Landſtraſe gehet, damit die Commiſſion mit der Wegeverbeſſerungscommiſſion ſich deshalb in Correſpondenz ſetzen kann (i).

Es iſt gemeiniglich vorgeſchrieben, wie die Wege angerichtet werden ſollen. An einigen Orten ſollen die Landſtraſen, worauf viel Paſſage iſt, incluſive beyder Sommerwege und der Graben, 90. Fus, wo aber nur ein Sommerweg erforderlich iſt, 48. Fus breit ſeyn, die Feldwege 2. Ruthen, die Triften excluſive der Graben 4. Ruthen, und die Acker- oder Wannenwege 7. bis 9. Fus nach Decimalmaaſe breit abgemeſſen werden (k). An andern Orten werden die Landwege auf 16. Fus breit ausgeſchlagen (l); oder man theilet denen Straſen und Viehtrieben,

trieben, wenn ſie nicht ſonſt ſchon breiter ſind, zwey Ruthen, und gemeinen Fahrwegen, die von einem Dorfe zum andern gehen, eine halbe Ruthe, von denen nächſten Dörfern aber nach der Reſidenz eine ganze Ruthe zu (m).

Bey Weinbergen wird die Superficies genau ausgerechnet, und bey der Beſchreibung notiret, wie gros der ganze Berg, wie viel davon mit Weinſtöcken wirklich bepflanzet, und was die darzu gehörige, mit Gras und Obſtbäumen verſehenen, Flecke ausmachen (n).

Die Städte, Flecken, Dörfer und Vorwerke werden, wegen deſto proportionirlicherer Beſteurung, beſonders ausgemeſſen, und dabey, dem Gehalt nach, alle Häuſer, Höfe und Gärten, oder was im Umfange des Orts nicht bebauet, ingleichen die Gaſſen, Straſen, Märkte, Plätze, Schwemmen, und was ſonſt notable, fleiſig annotiret (o).

(a) S. ſchleſiſches Bau- und Landvermeſſungsreglement, §. 52.

(b) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 2. §. 5.

(c) S. ſchleſiſches Bau- und Landvermeſſungsreglement, §. 53.

(d) S. eben daſelbſt.

(e) S. ibid. §. 54.

(f) S. ibid. §. 55. Zuweilen werden bey der Landesvermeſſung, wenn dieſelbe nur die bloſe Einrichtung der Steuern zum Endzweck hat, die herrſchaftlichen Hölzer und Wälder, ſo ferne ſie nicht unter einer gewiſſen Fluhr begriffen, und dahero, wegen des zu fertigenden Generalriſſes, nothwendig bey ſolcher Fluhr unter die Meſſung kommen müſſen, nicht vermeſſen, ſondern bleiben bis zu fernerer Verordnung ausgeſetzt. S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 3. §. 18.

(g) S. ſchleſiſches Bau- und Landvermeſſungsreglement, §. 56.

(h) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 3. §. 1.

(i) S. braunſchweigiſche Landesvermeſſungsinſtruction, §. 10.

(k) S. eben daſelbſt.

(l) S. Inſtruction vor die Landmeſſer des Königreichs Preußen, §. 21.

(m) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 2. §. 8.

(n) S. eben daſelbſt, Cap. 11. §. 23.

(o) S. ibid. Cap. 3. §. 18.

§. 16.

Unterdeſſen, daß ſich der Feldmeſſer auf dem Felde mit der Vermeſſung beſchäftiget; ſuchet der Commiſſarius in ſeinem Quartier die etwa vorfallende Feldſtreitigkeiten beyzulegen. Denn man pfleget dem Commiſſario die Gewalt zu geben, die bloſe inländiſche Streitigkeiten, bey welchen der landesherrlichen Territorialgerechtigkeit nichts präjudiciret wird, woſern kein Theil ſeine Befugnis ſchriftlich, oder mit unverwerflichen Zeugen zu demonſtriren vermag, zwiſchen den ſtreitigen Partheyen möglichſt beyzulegen, und darnach den ſtreitigen Ort zu vermarken. Wo aber, allen angewandten Fleiſes ohngeachtet, keine Güte zwiſchen den Partheyen verfangen will; muß der Commiſſarius von dem ſtreitigen Ort einen beſondern Riß verfertigen, und darüber eine ausführliche Regiſtratur verfaſſen laſſen, und desfalls zu landesherrlicher Deciſion ſeinen Bericht abſtatten. Und pfleget man in denen innerhalb Landes ſich ereignenden Kleinigkeiten, die in der jährlichen Nutzung öfters wenige Groſchen betragen, zu Schaden der Unterthanen, durchaus keine Weitläuftigkeiten und Proceſſe zu verſtatten (a).

Was zwiſchen denen Unterthanen und ſonſt in andern Fällen vor Differentien, Ackerfehler und Gravamina, währender Meſſung vorkommen, ſolche müſſen der Commiſſion, damit ſelbige vor Aufrichtung des Fundbuchs und Cataſtri vollends alles erörtern könne, ſo bald der Geometra fertig, ſchriftlich ad Acta übergeben werden (b).

Wenn

Digitized by Google

Wenn zwey Nachbarn über ein Stück ſtreitig ſind, pfleget die Grenze dergeſtalt aufgenommen zu werden, wie ſie von beyden differenten Theilen angegeben wird, welche auch hiernächſt, wenn die Sache nicht vor dem Schluß der Vermeſſung verglichen oder entſchieden werden kann, auf den Charten verzeichnet und in dem Vermeſſungsregiſter nachgewieſen wird (c). Man pfleget in ſolchem Fall die ſtreitigen Grenzen durch einen ſtarken couleurten Strich, der etwas ſchattirt wird, von den unſtreittgen Grenzen, die einen ſchwarzen und ſtark ſchattirten Strich bekommen, zu unterſcheiden, auch das Streitige durch nöthige Zeichen und Beyſchriften zu bemerken (d).

(a) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 2. §. 10.

(b) S. eben daſelbſt, Cap. 3. §. 9.

(c) S. ſchleſiſches Bau- und Landvermeſſungsreglement, §. 51.

(d) S. Inſtruction vor die Landmeſſer des Königreichs Preuſſen, §. 12.

§. 17.

Wenn der Feldmeſſer die ganze Fluhr vermeſſen, und ſolche Vermeſſung nachgeſehen, revidiret und allenthalben richtig befunden worden, ſo fertiget derſelbe das Vermeſſungsregiſter an. In dieſem Vermeſſungsregiſter wird alles nachgewieſen, wie gros eines oder das andere Stück nach Morgen oder Hufen hält, und zwar ſo, daß jede Art von Feldern, Wieſen, Huthungen, Waldungen, Gärten, Wegen und Stegen, nutzbar oder unnutzbar, vom Dominiale unter eine beſondere Rubrique ſo in Quantitate als Qualitate gebracht, ſodann gehörig recapituliret und balanciret wird, damit ſowohl einzeln, als im Ganzen, was nutzbar und unnutzbar, mit einmahl überſehen werden könne. Und eben alſo wird auch mit denen ſpeciell aufgenommenen Unterthanengründen verfahren. Daraus kann man eines jeden Unterthanes Kraft und Vermögen, Schwäche und Stärke erſehen, und beurtheilen, wenn z. E. einer, der ſo viel hat, wie der Nachbar, gar nicht beſtehen oder fortkommen kann, wenn jener gleichwohl nach ſeiner Art vollkommen zu leben hat, ſeine Dienſte zu rechter Zeit verrichtet, und die Onera gebührend abführet.

§. 18.

Ueber die vermeſſene Fluhr verfertiget nun der Feldmeſſer verſchiedene Riſſe. Vorerſt bringet er die ganze Fluhr ſtückweiſe in ſogenannte Fluhrcharten, nach den gewöhnlichen Feldarten, nebſt den Wieſen, Weinbergen, Stadt- und Dorfplätzen, auch andern in der Fluhr befindlichen meßbaren Stücken, und zwar jedes inſonderheit nach dem angenommenen Maaßſtab. In dieſen Fluhrcharten wird jedem Unterthan das Seinige ſpecialiter zugemeſſen, und die Tractus, Verrainungen und Fluhrſtriemen jeden Feldes, wie ſie an einander hangen, befinden ſich darin abgetheilet. Dabey werden alle Berge und Thäler, damit die Figur ſchlieſe, nach dem Grund und Boden, darauf ſie ſtehen, keinesweges aber nach ihrer äuſern und obern Fläche, in Grund geleget.

Aus dieſen, wegen ihrer Gröſe ungeſchickten, Fluhrcharten wird hernach, um mehrerer Deutlichkeit und Bequemlichkeit willen, ein verkleinerter connectirender Generalriß der geſamten Fluhr und ſeiner Tractuum, Verrainungen und andern Merkwürdigkeiten herausgezogen, ſo, daß dieſer Generalriß nur auf einen einzigen Regalbogen gehet. Obgleich aus demſelben die ſpeciale Grundſtücke mit ihrem Gehalt und Nummern wegbleiben; ſo müſſen doch hingegen die Winter- Sommer- und Brachfelder, wo dergleichen Feldarten gewöhnlich ſind, mit allen ihren Gewenden, Verrainungen und Tractibus, ſo, wie ſie nach denen Specialriſſen vorkommen

Digitized by Google

men und deutlich in die Augen fallen, deli⸗neiret werden; zu welchem Ende auch die Waldungen, Wieſen, Wein⸗ und Hopfen⸗gärten, Berge und Thäler, mit Farben, aller Orten überein, kenntbar zu illuminiren ſind. Ferner müſſen in dieſen Generalriß alle Ströhme, Bäche, Brücken, Viehtrie⸗ben, Straſen, Fahrwege, Fusſteige, Grenz⸗ſteine und Säulen, alte und neue Raine, Prahn⸗Mark⸗ und Lagbäume, neue und ver⸗fallene Hauptgraben, und was noch mehr eine lange, durch etliche Verrainungen gehende, Linie machet, deutlich exprimiret, anbey die herum befindliche Grenzen angezeiget, in⸗gleichen die Magnetnadel oder der Compaß aufgeriſſen werden.

Ingleichen müſſen ſowohl der neu ange⸗nommene, als der jedes Orts bisher ge⸗bräuchlich geweſene Maasſtab und Feldruthe, mit Beyfügung der Jahrzahl und Nahmen beyder Geometrarum, ſowohl deſſen, der den Ort ausgemeſſen und die Fluhrcharte ge⸗machet, als deſſen, der nachgemeſſen und die General⸗ und Specialriſſe abgetragen, de⸗terminiret, auch hierbey, wenn es möglich iſt, einerley Weltgegenden in Acht genom⸗men, beſonders aber alle landesherrliche, ade⸗liche, oder andere Gerichtsherren⸗ wie auch alle übrige Freygüther, auf beſagtem Riß, vor denen andern Grundſtücken ſichtbar diſtinguiret werden, damit die ganze Gegend mit dem Ackerbau und Wieſenwachs, inglei⸗chen die drey beſondere, und darunter die freyen Felder, auch alle zu Specialriſſen über⸗tragene Tractus mit ihren Verrain⸗ und Verſteinungen, Nummern und Littern, jeder⸗mann beym erſten Anblick auf einmahl vor Augen liegen, und, wie erwähnte Tractus und Verrainungen an einander hangen, bey Fertigung der Specialriſſe geſchehen, folglich ratione generaliorum ſich überall darnach gerichtet werden könne.

Nach Verfertigung dieſes Generalriſſes, werden die in der Fluhrcharten bgetheilte Ver⸗rainungen und Fluhrſtriemen, mit allen ihren einzelnen Grundſtücken, ſo, wie ſie dorten ſpecifice ſtehen, mit dem feſtgeſetzten Maas⸗ſtabe, 1. Zoll vor 10. Ruthen gerechnet, gleichfalls ſo gros, als eine Landcharte oder Regalbogen, gebracht, dieſen auch, und zwar jeden beſonders, ſo viel Verrainungen, als die Umſtände es leiden, inſeriret, dann beſagte Riſſe ſelbſt, oben mit dem Worte: Tractus, und groſen Buchſtaben A. B. C. D. &c. die Individualverrainungen aber innerhalb des Riſſes, mit denen römiſchen Ziffern I. II. III. IV. &c. bezeichnet, folglich ſolche Worte, Buchſtaben und Ziffern dem Generalriſſe ge⸗hörigen Orts einverleibet, und in Specialriſſen die einzelne Grundſtücke des Dorfs und Fluh⸗res, jedoch Häuſer und Güther, jedes a part mit den kleinern Zahlen 1. 2. 3. ꝛc. bis hun⸗dert oder tauſend, in der Ordnung fort numeriret.

In die Specialriſſe werden alle alte und neue Steine, und wie viel Ruthen, Schuhe und Zolle ſelbige bey denen Verrainungen, Fluhrſtriemen und einzelnen Stücken, ſowohl der Länge, oder denen Rainen, Zügen und Schroten nach, als in der Quere, und zwar bey jedem Gewende oben und unten, auch ſo oft es eine notable Krümme giebt, in der Mitte, von einander ſtehen, ſpecificiret, ſo⸗wohl die Diſtanzen aller Säulen, wie auch die Prahn⸗ Mark⸗ und Lagebäume auf denen Grenzen, mit punctirten Linien bemerket, an⸗bey die proportionirliche Breiten aller Grund⸗ſtücke, nach der eingeführten neuen Ruthe, Schuhen und Zollen, mit Ziffern von andern Couleuren angezeiget; nicht weniger die Teiche, Quellen, Sümpfe, Dämme, Stein⸗brüche, Sand⸗ Thon⸗ und Leimgruben, Creutzſteine, alte Monumente, Stege, Hügel, und was ſich ſonſt im Felde notables findet, annotiret, und alle dieſe Dinge, nebſt den Nummern und Diſtanzen beſagter Steine, Bäume und Säulen, ſo viel ihrer bey jedem Specialriſſe vorkommen, in einem darneben verzeich⸗

Digitized by Google

verzeichneten Indice mit aller Accurateſſe conſigniret.

Die ausgemeſſene Städte, Flecken, Dörfer und Vorwerke, werden mit denen Gaſſen, Straſen, Märkten, gemeinen Plätzen, Schwemmen, und was ſonſt notable, ſeparatim, nach dem angenommenen Maasſtabe, à 1. Zoll vor 10. Ruthen gerechnet, horizontal aufgetragen, alle Gebäude numeriret und alles gehörig illuminiret (a).

Die Illuminirung oder die Unterſcheidungszeichen bey allen vorkommenden Stücken, iſt, nebſt der Richtigkeit und Accurateſſe, eine nothwendige Eigenſchaft einer geometriſchen Charte; denn es iſt nicht genug, daß die Charte richtig iſt, ſondern ſie muß auch eine gute und geſchickte Zeichnung haben, und alle zu vermeſſende Stücke oder ſonſt vorkommende merkwürdige Dinge, müſſen durch Farben und Zeichen wohl von einander unterſchieden werden, ſo, daß man gleich mit einem Blick alles überſehen und beurtheilen könne.

Man pfleget zu dem Ende zu verordnen, wie die vorkommende Stücke gezeichnet werden ſollen. Alſo ſollen z. E. die drey Claſſen der Aecker jede beſonders gezeichnet werden, als die guten blaß, die mittelmäſigen noch bläſſer, und die ſchlechten ganz blaß ſchattiret; das Winterfeld blaßgelb, das Sommerfeld blaßröthlich, und das Brachfeld blaßſchwarz; die Wieſen bekommen eine dem Graſe ähnliche Farbe, welche nach denen Claſſen auch abfället. Seen, Teiche und Flüſſe werden waſſerblau und mit aller Zuverläſſigkeit gezeichnet. Weide wird bräunlich, wo groſes Holz, ordentliche Bäume, wo ſchlechtes, werden nur niedrige Sträuche gezeichnet. In den Gärten werden die Bette gezeichnet, und ſelbige dadurch vom Acker unterſchieden. Die Hoflage wird nach dem Grundriß gezeichnet (b). An andern Orten wird das Winter- Sommer- und Brachfeld, wie es um Johannistag herum ausſiehet, das Nadelholz mit ſpitzigen, und das Laubholz mit breiten Bäumgen, das Buſchholz hingegen mit niedrigen Sträuchelchen; Weinberge mit dem Mercuriusſtabe, Hopfenberge mit umſchlungenen Pfälen; die Gärten, Erlenflecke, ein- zweyſchürige und Brachwieſen, ingleichen Viehtrieben, mit, ſo viel möglich, differenten grünen Farben, und endlich die Gewäſſer blau, Straſen, Wege und Fusſteige aber braun, oder wie es ſich ſonſten ſchicket, unterſchieden; und müſſen ſolche Farben und Unterſcheidungszeichen auf einer Charte ſo, wie auf der andern, ſeyn, und allenthalben mit einander übereinkommen (c).

(a) Nach dieſer Vorſchrift haben die Charten und Riſſe nach der weimariſchen Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 1. §. 2. 3. Cap. 4. §. 1-7. gemacht werden müſſen.

(b) S. Inſtruction vor die Landmeſſer des Königreichs Preuſſen, §. 24.

(c) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 4. §. 9.

§. 19.

Da die Charten und Riſſe von jeder Stadt- und Dorfsflur jetztgedachtermaſen ſehr ſpeciel ausgearbeitet werden; ſo pfleget man daher einen ſehr wichtig ſcheinenden Einwurf gegen die Landesvermeſſung zu machen. Man beſorget nemlich, daß dergleichen ſpecielle Charten dem Staate, der ſie aufnehmen läſſet, zu Kriegeszeiten und bey Durchmärſchen feindlicher Truppen, ſehr ſchädlich und nachtheilig werden könnten, wenn ſie in die Hände der Feinde geriethen, und man hält es vor ſchwer, ſie vor dem Feinde ſicher genug verwahren zu können.

Allein dieſer Einwurf iſt nichts weniger, als gegründet. Es iſt wahr, es iſt möglich, daß eine feindliche Armee von unſern ſpeciellen Charten einen uns ſchädlichen Gebrauch machen kann; ſoll man aber deshalb ein ſo nützliches und nöthiges Werk, als die Landesvermeſſung iſt, unterlaſſen? Der

Digitized by Google

Feind kann auch Gelegenheit finden, ſich unſerer Archive und Regiſtraturen zu bemächtigen, und die darin befindlichen Acten und Nachrichten von unſerer Policey- Cameral- und Finanzverfaſſung, noch mehr aber diejenige, die die Staatsangelegenheiten betreffen, zu unſerm Nachtheil anwenden; ich habe aber noch nie gehöret oder geleſen, daß jemand aus ſolcher Furcht den Rath gegeben hätte, hinfüro nichts ſchriftliches mehr aufzuſetzen und aufzubewahren. Ja es können ſpecielle Charten zu Kriegeszeiten dem Lande zuweilen eher Nutzen als Schaden bringen, wenn der commandirende General die Kriegeskunſt in Campagne verſtehet, und nicht auf totale Verheerung der Länder hinausſpielet; welches letztere man aber, als etwas unmenſchliches, gar nicht vermuthen ſolte. Es mag der General noch ſo klug und der beſte Menſchenfreund ſeyn, es fehlet ihm aber die Kenntnis des Landes, worinnen er operiren ſoll; ſo iſt eine Proportion in der Mitleidenheit der Einwohner unmöglich; es verzögern ſich die Märſche; die Zufuhre hat keine Communication; es entſtehet Plünderung und Hungersnoth; denn die Colonnen breiten ſich nicht genug aus; die Regimenter liegen zu dichte auf einander. Hat man aber ſpecielle Charten, und leget ſelbige dem General vor; ſo können dergleichen ſchädliche Ungelegenheiten gleich im Anfange vermieden werden.

Unterdeſſen iſt alle Vorſichtigkeit im Staate auch in Zurückhaltung der ſpeciellen Charten zu loben. Man muß den Mißbrauch verhindern, ſo viel man kann. Das beſte Mittel iſt: die Feldmeſſer zu verpflichten, auf Manuale und Concepte genaue Aufſicht zu haben, damit von dieſen Papieren nichts heimlich bey Seite gebracht, eigenmächtig abcopiret, abgeſtochen und abgedruckt werde; man fertiget nur ſo viele Exemplarien, als der Staat nöthig erachtet; ſelbige müſſen, in benöthigten Fällen, nur in Hände verpflichteter Diener kommen; auſerdem behält man ſie in Archiven und Regiſtraturen an ſichern Orten auf.

Bey der Landesvermeſſung im Weimariſchen (a) mußten die Specialriſſe, es mochten derer an einem Orte gleich 5. 10. 20. oder mehr ſeyn, ſamt dem general- und ichnographiſchen Plan jedes Orts, in ein beſonder Buch zuſammen gebunden und an die Landesherrſchaft übergeben werden; die von den Geometris verfertigte erſten Fluhrcharten aber, weil ſelbige die Cammer- und Landſchafts-Collegia nicht nöthig hätten, ſondern aus denen General- und Specialriſſen alles nöthige ſehen könnten, mußten um die Gebühr bey denen Gerichten aufbehalten werden. Man ſtellete jedoch denen Städten und Dörfern frey, ob ſie eine Copie davon, vor 10. Groſchen von jeden hundert Ackern, in ihre Rathsarchive und Gemeindeladen nehmen, oder ſich, in vorfallenden Ackerſtreitigkeiten, entweder bey der Cammer, oder denen Gerichten, Raths erholen wolten (b).

(a) S. weimariſche Landesvermeſſungsinſtruction, Cap. 4. §. 8. und 10.

(b) Daß die Fluhrcharten bey denen Gerichten bleiben müſſen, iſt ganz natürlich, weil ſelbige ſolche am nöthigſten haben, und täglich gebrauchen. Daß man denen Städten davon eine Copie verſtattet, iſt auch ganz billig; daß man aber ſolche auch denen Dorfgemeinden zugeſtehet, davon ſehe ich keinen hinlänglichen Bewegungsgrund ein. Was ſollen die Bauern mit den Fluhrcharten machen, die ſie nicht einmahl verſtehen; und wenn auch ein oder anderer einen Begrif oder Einſicht davon hat, was helfen ſie ihnen, da ſie ſich doch bey vorfallenden Feldſtreitigkeiten nicht einander ſelbſt Recht ſprechen dürfen, ſondern ihre Sache an die vorgeſetzte Obrigkeit bringen müſſen. Ueberdem ſind ſolche Charten in den Händen der Bauern in keiner guten und ſichern Verwahrung, und können leicht gemißbrauchet werden.

§. 20.

Damit nun von allen und jeden Stücken, welche in einer Fluhr durch die Vermeſſung aus-

Digitized by Google

ausfindig gemacht worden, zu keiner Zeit etwas in Vergeſſenheit kommen möge, wird über jede vermeſſene Fluhr, nach Anleitung der Fluhrcharten und des Vermeſſungsregiſters, ein ſogenanntes Lager⸗ Fluhr⸗ oder Fundbuch aufgerichtet und verfertiget, dieſes aber giebt den Grund des Saalbuches ab; und aus dem Saalbuche wird das Steuer⸗Cataſtrum formiret (a). Werden nun dieſe Lager⸗ und Saalbücher von allen unter einem Amte liegenden Stadt⸗ und Dorffluhren zuſammen genommen, ſo geben ſelbige einen guten Theil des Stoffes zu einer Amtsbeſchreibung an die Hand; alle dieſe Bücher und Beſchreibungen der Aemter, Städte und Dörfer aber müſſen bey einer allgemeinen Landesbeſchreibung zum Grunde geleget werden. Die Landesvermeſſung aber iſt der Grund von allem.

(a) S. den Art. Lager⸗ und Saalbuch.

Landkutſchen⸗ und Fuhrweſen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Anſtalten des Land⸗ und Miethkutſchen⸗ und Fuhrweſens. §. 2. Worin dieſe Anſtalten beſtehen. §. 3. Maasregeln der Policey in Anſehung der Land⸗ und Miethkutſcher und der Fuhrleute überhaupt, §. 4. und insbeſondere der Landkutſcher, §. 5. und Frachtfuhrleute. §. 6. Dieſe Anſtalten als ein Gegenſtand des Cameral⸗ und Finanzweſens betrachtet.

§. 1.

Sowohl zur Bequemlichkeit der Einwohner eines Landes, als beſonders zur Beförderung der in⸗ und ausländiſchen Commercien, müſſen Anſtalten in dem Lande vorhanden ſeyn, wodurch Briefe, Waaren, Güther und Perſonen, um einen mäßigen Preis an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht werden können. Zu dieſen Anſtalten, die ein wichtiger Gegenſtand der Landespolicey ſind, gehöret das Poſt⸗ und Bothenweſen, die Landkutſchen, die Miethsfuhren, und das eigentliche Fuhrweſen. Von dieſen dreyen letztern Anſtalten ſoll hier gehandelt werden, da das Poſt⸗ und Bothenweſen eine beſondere Abhandlung verdienet.

§. 2.

Die Landkutſchen ſind eine Art von Fuhrweſen, die mit denen Poſten eine Aehnlichkeit haben. Sie gehen von einer anſehnlichen Stadt zur andern, wöchentlich zu feſtgeſetzten Tagen und Stunden, um Waaren, Güther und Perſonen fortzuſchaffen; und ſie ſind allein darinnen von denen Poſten unterſchieden, daß ſie unterweges keine Stationen und Abwechſelung der Pferde haben (a), ſondern die ganze Reiſe öfters von zwanzig, dreyßig und mehr Meilen mit einerley Pferden verrichten.

Miethsfuhren ſind diejenige, ſo beſondere Fuhrleute, die ſich vom Fuhrweſen ordentlich nähren, auf Verding und Accord, verrichten, und entweder allein Perſonen, oder allein Waaren, oder Perſonen und Waaren zugleich, von einem Orte zum andern fortſchaffen. Man pfleget dieſes die Kutſchereynahrung zu nennen, weil ſie mehr in Perſonenfuhren, als in bloſen Waarenfuhren zu beſtehen pfleget, und dann zu jenen halbe und zweyſitzige, oder ganze und vierſitzige ordentliche bedeckte Chaiſen oder Kutſchen gebrauchet werden.

Das eigentliche Fuhrweſen aber beſtehet in denen Laſt⸗ und Frachtwagen, welcher man ſich zum Transport derjenigen Waaren bedienet, die bey einem geringen Werth, entweder eine groſe Schwere haben, oder ſo viel äuſer⸗

Digitized by Google

äuſerlichen Raum einnehmen, daß ſie, durch die Poſt und fahrende Bothen oder durch die Landkutſchen fortzuſchaffen, allzukoſtbar fallen würde.

(a) Von denen Landkutſchen muß man die Poſtkutſchen, die auch in einigen Landen Küchenpoſten genennet werden, unterſcheiden. Dieſe Poſtkutſchen ſind ordentliche Poſten, die auf allen Stationen Abwechſelungen der Pferde haben, und die von den ordentlichen Poſten blos dadurch unterſchieden ſind, daß gemeiniglich bey jeder abgehenden Poſtkutſche ſich ein ſogenannter Schafner befindet, welcher die ganze Reiſe mit verrichtet, und vor alles ſorget; auch ſind die Poſtkutſchen bedeckt, dahingegen die ordentlichen Poſten faſt allenthalben unbedeckt ſind.

§. 3.

In Anſehung dieſer Land- und Miethkutſcher und Fuhrleute, überhaupt und zuſammen genommen, hat die Policey nachfolgende Maasregeln zu beobachten.

I.) Muß keinem verſtattet werden, eine oder die andere dieſer Nahrungen zu treiben, bevor nicht darüber eine ordentliche Conceſſion oder Erlaubnis gehörigen Orts ausgewürket und ertheilet worden. Dieſe Conceſſion muß bey dem Policeycollegio vorgezeiget, in das Regiſter eingetragen, und der neuangehende Kutſcher oder Fuhrmann in die Rolle eingeſchrieben werden. An einigen Orten müſſen ſich die Kutſcher bey dem Poſtamte des Orts, wo ſie wohnen und abfahren, melden, ihre Nahmen und die Tage, welche ſie ordentlicher Weiſe abfahren, und wohin ſie fahren, in ein beſonderes bey dem Poſtamte haltendes Buch ſchreiben laſſen. Diejenige Kutſcher aber, ſo an den Orten wohnen, woſelbſt keine ordinaire Poſt vorhanden, müſſen ſich bey dem Poſtamte des Orts, dahin ſie fahren, melden und einſchreiben laſſen (a). Der Endzweck dieſer letztern Einrichtung iſt dieſer, damit dadurch die Poſtämter deſto beſſer auf die Kutſcher invigiliren, und, allen Abgang und Nachtheil bey denen landesherrlichen Poſtcaſſen, ſo durch ſelbige leicht verurſachet werden kann, verhindern zu können, in den Stand geſetzet werden mögen.

II.) Muß ein jeder Kutſcher und Fuhrmann an der Thüre ſeiner Wohnung ein Schild mit Benennung ſeines Nahmens, und bey denen Landkutſchern insbeſondere, mit Anzeigung des Orts, wohin, und des Tages und der Stunde, wenneher ſie ordinair abfahren, ausgehänget haben. Dieſes gereichet denenjenigen, ſo ihrer nöthig haben, zu groſer Bequemlichkeit. Es iſt auch gar nichts überflüſſiges, wenn dieſe Leute, unter gleichmäſiger Anzeigung ſolcher Nachrichten, wie auch der Straſe und des Hauſes ihrer Wohnung, in dem Addreßcalender bekannt gemacht werden.

III.) Hauptſächlich muß dafür geſorget werden, daß denen Land- und Miethkutſchern ſowohl, als denen Fuhrleuten, durch weiſe Maasregeln und Anſtalten alle Gelegenheit benommen werde, ihr Gewerbe und Nahrung zum Schaden und Nachtheil des landesherrlichen Poſtregals zu treiben. Es iſt bekannt, daß die Unterhaltung der Poſten jährlich groſe Summen erfordert; und die Einkünfte bey dem Poſtweſen ſind auch ein wichtiger Nebenzweck, ſo ein groſes Augenmerk verdienet, das gar nicht zu vernachläſſigen iſt. Dieſe Einkünfte würden aber ſehr geſchmälert werden, wenn man denen Land- und Miethkutſchern und Fuhrleuten ihr Gewerbe ohne alle Einſchränkung und nach ihrem Willkühr verſtatten wolte. Man darf ſich dannenhero nicht wundern, wenn in denenjenigen teutſchen Staaten, wo dem Landesherrn das Poſtregal zuſtehet, die genaueſten Maasregeln genommen, und ſolche Einrichtungen gemacht werden, daß dieſe Kutſcher und Fuhrleute denen Poſtcaſſen keinen ſonderlichen Abbruch mehr thun können. Dieſe Maasregeln beſtehen in folgenden (b):

1) Dürfen

Digitized by Google

1) Dürfen die Kutſcher und Fuhrleute an denen Orten, wo fahrende und reitende Poſten eingerichtet ſind, weder heimlich noch öffentlich Briefe, und in ſpecie wo fahrende Poſten ſind, keine kleine unter 20. Pfund wiegende Paquete colligiren und diſtribuiren, und denen Poſten auf ein oder andere Weiſe entziehen, ſondern müſſen, was ihnen zur Beſtellung mitgegeben werden wolte, lediglich zur Poſt verweiſen (c).

2) Wenn jedoch zwiſchen dem Abgang der Poſt und denen Landkutſchern geſetzten Zeit, oder auch auſer den Poſttagen, preſſante Sachen vorhanden ſind, an deren ſchleunigen Beförderung dem Commercio gelegen iſt; ſo muß der Landkutſcher oder Fuhrmann ſolche dem Poſtamte anzeigen, ſich eine Charte dazu verfertigen laſſen, und das halbe Porto erlegen; mit ſolcher Charte darf er ſowohl Paquets unter 20. Pfund ſchwer, als auch Briefe, zwar fahren und mitnehmen, er muß aber bey ſeiner Ankunft des Orts, wo die Paquets und Briefe hingehören, die Charte von dem Acciſebedienten oder Thorſchreiber atteſtiren laſſen, daß er ein mehreres nicht bey ſich geführet, und alsdann dem Poſtamte behändigen.

3) Dürfen die Kutſcher und Fuhrleute an denen Orten, wo fahrende Poſten eingerichtet ſind, an keinem Poſttage eher, als 6. Stunden nach abgegangener Poſt, abfahren, noch weniger aber

4) an Poſttagen Perſonen mitnehmen. Auſer denen Poſttagen bleibet ihnen zwar frey, Perſonen anzunehmen und zu fahren; ſie müſſen aber ſolche vor ihrer Abfahrt im Poſtamte angeben und den geſetzten Abtrag entrichten, worüber ihnen ein gedoppelter Paſſirzettel ertheilet wird, von welchen ſie einen an den Thorſchreiber bey der Abfahrt abgeben, den andern aber, wenn ſie unterweges oder an den Thoren, wo ſie einfahren, examiniret werden, vorzeigen, ſodann aber ſolchen dem Poſtamte des Orts, wo ſie ankommen, abliefern müſſen. Perſonen zum Mitnehmen zuſammen zu ſuchen, oder gar den Poſten zu entziehen, iſt denen Kutſchern und Fuhrleuten bey ſchwerer Straſe verboten.

5) An denen Orten, wo nur reitende oder Bothenpoſten ſind, keine fahrende Poſt aber eingerichtet iſt, können zwar die Landkutſcher und Fuhrleute abfahren, wenn ſie wollen, auch Paquete unter 20. Pfund, ingleichen Gelder, mitführen; ſie müſſen ſich aber gleichfalls aller heimlichen Mitnehmung der Briefe an den Poſttagen enthalten; auſer den Poſttagen hingegen iſt ihnen ſolches zwar auch erlaubt, jedoch nicht anders, als mit einer Charte von dem Poſtamte oder des Orts beſtellten Poſtverwalter, und Erlegung des halben Porto.

6) Dürfen ſie keine Perſonen verdungener Weiſe von andern Orten her, da Poſten abgehen, abholen, weil ſolches ſowohl zum Nachtheil der Poſten, als der Fuhrleute jedes Orts, gereichet.

7) Denen nach fremden angrenzenden Orten, dahin regulaire Poſten gehen, fahrenden Landkutſchern und Fuhrleuten wird nicht mehr, als denen im Lande fahrenden, verſtattet; ſie werden auch in Uebertretungsfällen mit gleicher Straſe angeſehen.

8) Sind Landreiter beſtellet, welche auf denen Landſtraſen auf die Landkutſcher und Fuhrleute Acht haben, ſo oft ſie ſelbige antreffen, ihnen den Poſtzettel abfordern, und, ob nach demſelben die angegebenen Perſonen ſich richtig befinden, examiniren, widrigenfalls aber es zur Beſtrafung anzeigen müſſen; da ſie dann von der davon beyzutreibenden Straſe jedesmahl den vierten Theil bekommen.

9) Die Spazier- und Marktfuhren werden unter den Perſonen oder verdungenen Fuhren nicht gerechnet; ſondern wenn jemand ſeine Waaren bey ſich führet, wird auf ſolche Perſon ſowohl, als auf Spazierfahrten,

Digitized by Google

von dem Poſtamte ein Paſſirzettel ohnentgeldlich ertheilet; wie dann auch von nothdürftigen und armen Handwerksleuten kein Perſonengeld gefordert und genommen werden darf.

(a) Wie ſolches z. E. in denen königlich-preußiſchen Staaten Statt findet.

(b) Es wird genug ſeyn, hier die preußiſche Verfaſſungen anzuführen. Ich werde dabey folgende ſchleſiſche Landesgeſetze zum Grunde legen, als: das Reglement wegen der Landkutſcher, Fuhrleute und Bothen, vom 27. May 1743. das Extrapoſt- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743. die Poſt-Fuhr- und Bothenordnung vom 3. Oct. 1746.

(c) Der Herr von Juſti in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 367. 368. will es gar nicht billigen, daß man denen Landkutſchern verbietet, Paquete unter 20. Pfund ſchwer, oder auch Briefe, mitzunehmen, um die Leute zu zwingen, ſich deſto eher der Poſten zu bedienen. Er iſt der Meynung, daß man es der natürlichen Billigkeit und dem Weſen der bürgerlichen Verfaſſungen, welche das gemeinſchaftliche Beſte und die Glückſeligkeit der Unterthanen zum Endzweck haben müßten, nicht gemäs erachten könnte, daß man die Unterthanen ſtrengen Viſitationen unterwerfe, und ſie zwinge, ſich mit ihrer Unbequemlichkeit und Schaden, der Poſten zu bedienen. Dieſe Anſtalten der Poſten hätten die Bequemlichkeit des Publici zum Endzweck. Sie müßten alſo, ihrer Natur nach, von ſelbſt geſuchet werden; und es wäre ungereimt, jemand zu einer Wohlthat und Bequemlichkeit, die man ihm darbietet, zu zwingen. Es wäre auch die geringe Wirkung dieſer Einrichtung von ſelbſt leicht einzuſehen. Je mehr die Menſchen dem Zwange und einer ſtrengen Aufſicht unterworfen würden; je mehr klügelten ſie, dieſe Aufſicht dennoch zu hintergehen. Man müßte die Tyranney ziemlich weit treiben, wenn man die Reiſenden aller Orten an ihrem Leibe nach Briefen viſitiren wolte: und wenn zwanzig Pfund auf der Poſt funfzig Meilen zu ſchaffen, zwey Thaler, bey denen Fuhrleuten aber nur einen Gulden koſteten; ſo würde man eher einen Kieſelſtein drey Pfund ſchwer mit hineinpacken, wenn das Paquet nur achtzehen Pfund wiege, damit man nicht nöthig habe, ſolches durch die Poſt fortſchaffen zu laſſen.

§. 4.

Was die Landkutſcher beſonders anbetrift; ſo hat die Landespolicey davor zu ſorgen,

1) daß ſolche Anſtalten in genauer Ordnung erhalten werden. Zu dem Ende muß einem jeden Landkutſcher ſowohl der Ort, wohin er fahren ſoll, als auch der Tag und die Stunde ihres Abganges und Ankunft vorgeſchrieben, und ſie zu derſelben richtigen Haltung angehalten werden. Keinem Landkutſcher muß frey ſtehen, eine andere Route zu nehmen, oder an einen andern Ort hinzufahren, als ihm erlaubet worden, und wohin zumahl ein anderer Landkutſcher fähret. Sind zwey Landkutſcher zu einerley Route privilegiret; ſo muß die Einrichtung gemacht werden, daß beyde nicht an einem und eben demſelben Tage abfahren. Dieſes muß ſonderlich bey denenjenigen Landkutſchern beobachtet werden, die blos allein nach der zunächſtgelegenen Stadt, und zwar die Woche etlichemahl, abfahren, damit einer dem andern, weil deren gemeiniglich verſchiedene ſind, nicht das Brod und die Nahrung entziehe; deswegen dann auch jeder nur auf gewiſſe Tage in der Woche privilegiret zu werden pfleget.

2) Vor allen Dingen muß man denen Landkutſchern Taxen ſetzen, wie viel ein Reiſender vor ſeine Perſon zu entrichten hat, und wie viel Fracht vor den Centner Güther bezahlet werden ſoll. Dieſe Taxe muß leidlicher ſeyn, als auf denen ordentlichen Poſten; damit man ſich dieſer Anſtalt vor alle Arten von Waaren bedienen kann. Es können auch dieſe Taxen von deswegen leidlicher ſeyn, weil die Entrepreneurs ſolcher Landkutſchen bey weitem nicht ſo viel Koſten aufzuwenden haben, als bey denen Poſten in Anſehung der Poſtmeiſter und vieler andern Bedienten geſchehen muß. Doch muß bey dieſen Taxen der Preis des Futters ſowohl, als der Lebensmittel überhaupt, wie nicht weni-

Digitized by Google

weniger die Beſchaffenheit der Wege in Betrachtung gezogen werden. Billig ſolten zwar alle Wege in guten Stand geſetzt und beſtändig darin unterhalten werden; allein dieſes wird nicht aller Orten beobachtet; daher denen Landkutſchern die auf ihrer Route böſe Wege paſſiren müſſen, billig ein gröſerer Fuhrlohn gebühret, als andern, die auf guten und gebahnten Wegen fahren. Man pfleget den Fuhrlohn auch in denen Wintermonaten höher zu beſtimmen, als in denen Sommermonaten.

§. 5.

In Anſehung der Frachtfuhrleute iſt der Herr von Juſti (a) der Meynung, daß es ſchwerlich thunlich ſey, dergleichen Fuhrleuten Taxen zu ſetzen. Man müßte dieſe Taxen ſolchergeſtalt einrichten, daß die Fuhrleute, ſowohl bey böſem, als gutem Wege, bey übler und bey guter Witterung dabey beſtehen könnten; und dadurch würde man den Fuhrlohn mehr vertheuren; indem es die Kaufleute bey guter Witterung und Wegen wohlſeiler haben könnten, als die Taxe feſtſetzen würde.

Allein dieſe Meynung kommt mir nicht gegründet genug vor, um derſelben beyzupflichten. Wenn man bey dieſen Frachtfuhrleuten, ſo wie bey denen Landkutſchern, auf den Preis der Lebensmittel und des Futters, ſo wie auf die böſen und guten Wege, und auf die Sommer- und Wintermonate, ingleichen auf die unterweges viel oder wenig zu entrichtende Zollabgaben und Wegegelder, den Betracht nimmt; ſo ſehe ich nicht ab, warum man denen Frachtfuhrleuten nicht ebenfalls billige Taxen ſolte ſetzen können; ſelbige können, wenn man auf obige Umſtände zurückſiehet, ſo eingerichtet werden, daß ſowohl die Fuhrleute als die Kaufleute dabey beſtehen können.

Auſerdem muß die Policey, zur Bequemlichkeit des Publici, in denen Intelligenzblättern, auf denen Börſen, und ſonſt, vorher bekannt machen laſſen, wenn Fuhrleute, die nicht ihre volle Ladung haben, abgehen werden, oder zu welcher Zeit fremde Fuhrleute aus dieſer oder jener Handelsſtadt erwartet werden.

Hiernächſt muß die Vorſorge der Policey auf gute Geſetze über das Fuhrweſen gerichtet ſeyn, damit die Fuhrleute vor die Verwahrloſung und das Verderben der Waaren, ohne groſen Proceß und Weitläuftigkeit, zu haften verbunden ſind. Inſonderheit aber muß die Policey durch ſcharfe Geſetze die Betrügereyen der Fuhrleute zu verhindern ſuchen, die öfters unterweges die Fäſſer öfnen, einen Theil herausnehmen, und die Waaren mit Waſſer aufeuchten, damit die trocknen Waaren durch die Feuchtigkeit aufſchwellen und die Fäſſer wieder erfüllen, und was vor Betrügereyen mehr geſpielet werden, worauf deſto härtere Straſen zu ſetzen ſind, je ſchwerer ſie entdecket werden können.

(a) in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 455.

§. 6.

Nachdem wir das Policeymäſige bey denen Landkutſchern und Fuhrleuten angezeiget; müſſen wir auch das Nahrungsgeſchäfte dieſer Leute als einen Gegenſtand des Cameralweſens und als eine Quelle landesherrlicher Einkünfte betrachten.

Es iſt in dem vorhergehenden erinnert worden, daß keinem verſtattet werden kann, ohne beſondere Conceſſion die Land- und Miethkutſcherey- und Fuhrmannsnahrung zu treiben. Vor dieſe Conceſſion muß nun nicht allein etwas bezahlet werden, ſondern dieſe Leute müſſen auch jährlich ein gewiſſes Nahrungsgeld erlegen. Auſerdem muß in denenjenigen teutſchen Staaten, wo dem Landesherrn das Poſtregal zuſtehet, von dieſen Kutſchern und Fuhrleuten ein gewiſſer Abtrag an das Poſtamt entrichtet werden. Alſo muß z. E.

in Schleſien ein Miethkutſcher, der eine verdungene Fuhre annimmt, ſeinen ganzen Verdienſt bey dem Poſtamte des Orts, wo er abfähret, angeben, und von jedem Rthlr. Verdienſt 2. Ggr. erlegen. Ein Landkutſcher oder Fuhrmann aber, der Perſonen um Lohn fähret, muß vor jede Perſon, ſo er in königlichen Landen 4. bis 10. Meilen fähret, 2. Ggr., von 10. bis 20. Meilen 4 Ggr., und von 20. bis 30. Meilen 6. Ggr. und ſo weiter, nach der Diſtanz des Orts, abtragen; was aber unter 4. Meilen iſt, davor bezahlet er vor jede Perſon nur 1. Ggr. Solches Perſonengeld muß der Fuhrmann ſowohl von abgehenden als zurückkommenden Paſſagiers erlegen, und im Fall jemand von einem ſolchen Ort abreiſet, da kein Poſtamt vorhanden, ſolche Perſonen bey dem nächſten Poſtamte, ſo er berühret, angeben, und den Abtrag entrichten. Hingegen dürfen die Kutſcher und Fuhrleute vor die Ertheilung der Poſtzettel nichts bezahlen; wie dann auch von nothdürftigen und armen Handwerksleuten kein Perſonengeld gefordert und genommen werden darf (a).

Weil, wie oben erinnert worden, die Taxen bey der Landkutſcherey leidlicher ſeyn müſſen, als bey denen ordentlichen Poſten, und auch die Entreprenneurs ſolcher Landkutſchen bey weitem nicht ſo viel Koſten aufzuwenden haben, als bey denen Poſten geſchehen muß; ſo ſind auch dieſe Anſtalten keine Sache, woraus der Staat durch Verpachtung, oder groſe Auflagen, wichtige Einkünfte ziehen kann. Denn entweder der Transport wird dadurch zum Nachtheil der Commercien vertheuret, oder die Entreprenneurs gehen zu Grunde; da dann ſolche Anſtalten zur groſen Unbequemlichkeit des Publici öfters ganz und gar nicht im Gange ſind.

(a) S. das oben angeführte ſchleſiſche Extrapoſt- und Fuhrreglement vom 27. Jun. 1743. §. 20. 21. und 23.

Landſiedelgüther.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung der Landſiedelgüther. §. 2. Derſelben Natur und Eigenſchaften, ſonderlich nach dem ſolmiſchen Landrecht.

§. 1.

Landſiedelgüther ſind eine Art von Bauerlehngüthern (a), welche vermittelſt eines Lehnbriefes (b) den Landſiedlern, unter angelobter Treue, mit dem Bedinge einer jährlichen Penſion eingeräumet werden, um ſolche Güther zu nutzen und zu verbeſſern, nicht aber zu verändern oder zu veräuſern (c).

(a) Man findet jedoch auch Exempel, daß Mühlen zu Landſiedelrecht verliehen worden. S. von Buri Abhandlung von Bauerngüthern, p. 332.

(b) Doch ſind die Lehn- oder Leyhbriefe zu dem Beſitz dieſer Güther nicht ſo nothwendig, daß man nicht auch Exempel finden ſolte, da die Landſiedel deswegen gar keine Briefe empfangen; wie Lyncker in Diſſ. de Contractu colonario, Sect. 3. cap. 1. §. 8. von denen Landſiedeln im Bücherthal ſchreibet.

(c) Es giebt verſchiedene Staaten in Teutſchland, wo man Landſiedelgüther antrift, ob ſie gleich in Anſehung ihrer Eigenſchaften nicht aller Orten übereinſtimmen. Von denen ſolmiſchen Landſiedelgüthern handelt das ſolmiſche Landrecht, Part. 2. Tit. 7. und von Ludewig in Jure clientelar. Sect. 3. cap. 7., von denen in Heſſen Tabor de Jure colonario, §. 14. ſq., von denen Hanauiſchen Lyncker cit. Diſſ., von Cloſterſiedellehen Hertius de jact. vulgo Ordin. ciſtercienſ. libert. Sect. 2. §. 117.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2.

Die Natur und Eigenſchaften dieſer Landſiedelgüther werden am beſten aus denen Rechten und Pflichten eines ſolchen Landſiedels in Abſicht ſeines Guths, nach Anleitung der ſolmiſchen Landordnung, zu erkennen ſeyn.

1. Erhält der Landſiedel insgemein ſein Landſiedelrecht durch einen ihm ausgefertigten Lehn- oder Leyhbrief, in welchem die Güther ſamt ihren Zugehörungen eigentlich benennet, und ſamt ihren Anwänden ſpecificiret, und weſſen ſich damit der Landſiedel halten ſoll, ausdrücklich erkläret wird.

2. Iſt der Landſiedel dagegen ſchuldig, dem Herrn gewiſſe Reverſales, wie bey denen Ritterlehnen und wie auch bey der Verleyhung anderer Bauergüther gebräuchlich geweſen, auszuſtellen, in welchen er angelobet, dem in dem Leyhbrief verabredeten getreulich nachzukommen, und zu dem Ende zuweilen dem Herrn gewiſſe Unterpfänder verſchreibet. Dieſe Reverſales werden entweder beſonders ausgefertiget, oder der Leyhbrief wird denen Reverſalibus inſeriret; zuweilen werden auch gar keine beſondere Reverſales ausgefertiget, ſondern die Pflicht der Landſiedel wird kürzlich in den Leyhbrief mit hineingerückt.

3. Hat der Landſiedel zwar ein Recht, aller Nutzungen des ihm zum Landſiedelrecht übergebenen Guths zu genieſen; doch darf er ohne Erlaubnis des Herrn keine Veränderung, wenn gleich das Guth dadurch gebeſſert würde, darauf vornehmen (a).

4. Muß der Landſiedel das Guth mit allen dazu gehörigen Gebäuden, in dem guten Stande, worin es ihm geliefert worden, erhalten. Und damit der Landſiedel hierin ſeine Pflicht nicht verabſäume, ſtehet es dem Herrn frey, deswegen Beſichtigung thun zu laſſen. Aus dieſem Grunde iſt dem Landſiedel unterſagt, fremde Güther, wenn nemlich dadurch die gute Beſorgung ſeiner Landſiedelgüther verhindert werden dürfte, in Pacht und Beſtand zu nehmen. Doch erſtrecket ſich dieſes nicht auf die Ankaufung mehrerer Güther, und noch viel weniger auf die Uebernehmung der ihm durch Erbſchaft zugefallenen Ländereyen; wiewohl dem Herrn, wenn der Landſiedel etwa über dieſe eigene Güther die Lehngüther verwahrloſen ſolte, allenfalls die Einziehung, um ſich ſchadlos zu ſtellen, offen bleibet. Noch weniger darf der Landſiedel etwas unternehmen, wodurch das Guth wirklich verſchlimmert wird, z. E. fruchtbare Bäume umhauen. Es verſtehet ſich aber hiebey, daß, wenn der Herr dieſe Pflicht von ſeinem Landſiedel in Acht genommen wiſſen will, er ihm vorhero die Güther in gutem Stande liefern muß.

5. Iſt der Landſiedel verbunden, vor die Erhaltung und Vermehrung des ihm eingegebenen Guths, zum Beſten ſeines Herrn, in andere Wege zu ſorgen. Zu dem Ende muß er die dem Guthe zukommende Gerechtigkeiten, die dazu gehörige Wege, Straſen, Zäune ꝛc. es mögen ſolche von ihm ſelbſt oder von andern müſſen erhalten werden, ungekränkt und unverletzt zu erhalten ſuchen; insgleichen dafür ſorgen, daß von denen Güthern ſelbſt durch die Eingriffe der Nachbarn nichts abgebracht werde; und wenn ſolches geſchiehet, es dem Herrn anzeigen, der alsdann verbunden iſt, ihm mit den dienlichen Nachrichten anhanden zu gehen. Wenn die abgebrachte und wieder herbeygezogene Stücke ſchon zu des jetzigen Landſiedels oder ſeiner Voreltern Zeiten bey dem Guthe geweſen, ſo behält ſolche Güther auch der Landſiedel bey ſeinem Leben, muß aber auch dagegen die Proceßkoſten allein tragen: ſind aber ſolche Stücke von dem Lehen ſchon abgeriſſen geweſen, ehe das Guth dem jetzigen Landſiedel oder ſeinen Voreltern verliehen worden; ſo fallen ſolche wieder zu dem Lehen gebrachte Stücke, dem Gebrauch nach, dem Herrn zu, der aber in dieſem Fall auch die

Digitized by Google

Koſten über ſich nehmen muß. Es müßte dann in dem Lehenbrief die Formul befindlich ſeyn, daß der Landſiedel das Guth mit eben dem Zubehör und Recht haben ſolte, wie ſeine Vorgänger es gebraucht oder mit Recht gebrauchen können; als in welchem Fall der Landſiedel die wieder herbeygebrachte Stücke behält, aber zugleich auch die Koſten träget. Wegen ſolcher Stücke kann aber der Herr dem Landſiedel den Zins nicht vermehren, weil ſelbige bereits ſtillſchweigend oder ausdrücklich in dem Lehnbriefe enthalten ſind.

6. Muß der Landſiedel von ſolchem Guthe dem Herrn einen jährlichen Zins oder Pacht bezahlen, welcher, wie bey andern Bauergüthern, in Gelde, Getreyde, Hühnern und dergleichen beſtehen kann. So lange das Landſiedelguth bey denen Beſitzern, die von denen erſten Erwerbern ihr Recht erhalten haben, bleibet; darf der darauf einmahl geſetzte Pacht oder Zins nicht erhöhet werden. Hingegen iſt auch der Landſiedel nicht berechtiget, wegen Unfruchtbarkeit und andern Unglücksfällen einen Nachlaß an ſeinem jährlichen Zins zu fordern; indem bey dergleichen erblichen oder wenigſtens lange Zeit daurenden Verleyhungen der Mangel des einen Jahres durch den Ueberfluß der andern wieder erſetzt und verglichen werden muß.

7. Muß der Landſiedel, wie andere Bauern, bisweilen gewiſſe Dienſte dem Herrn davon leiſten.

8. Muß er die auf das Guth haftende und geſetzte gemeine Auflagen, Steuern, Schatzungen und dergleichen abführen; es wäre dann, daß ihm die Güther von dem Landesherrn ſelber verliehen worden, und ſolcher ihm zugleich die Freyheit ertheilet.

9. Iſt er dem Herrn zu einer beſondern Treue verbunden, woriunen man wiederum bey dieſen Güthern eine Nachahmung der Lehne wahrnehmen kann.

10. Darf er von denen zum Landſiedelrecht ihm verliehenen Güthern nichts veräuſern, noch ſolche ſonſten mit Schulden, Dienſtbarkeiten und andern Laſten beſchweren, oder etwas davon unter ſeinen Kindern zur Mitgabe und Brautſchatz, oder ſonſt, vertheilen.

11. Doch iſt er befugt, ſeine Beſſerung an andere zu veräuſern, wenn er ſie vorhero ſeinem Herrn angeboten hat, als welcher das Vorrecht vor einem jeden Fremden hat. Durch die Beſſerung wird allhier alles dasjenige verſtanden, wodurch der Landſiedel das Guth einträglicher und beſſer gemacht hat, es mag ſolches durch Setzung und Pflanzung neuer Obſt- und anderer Bäume, Führung nöthiger Graben und Zäune, Bedüngung der Aecker und Länder, Beſetzung der Fiſchweiher, Verbeſſerung an denen Gebäuden oder ſonſten geſchehen ſeyn.

12. Wenn er aber ſein Landſiedelrecht ſelber an jemand anders abtreten will, ſo muß ſolches jederzeit mit Vorwiſſen und Einwilligung des Herrn, und an annehmliche und tüchtige Perſonen geſchehen. Dieſer Fall ſcheinet von dem vorigen nicht unterſchieden zu ſeyn, indem die Beſſerung, als eine dem Guthe auf gewiſſe Art unzertrennlich anklebende Sache, nicht füglich beſonders kann beſeſſen und von dem Landſiedelrecht abgeriſſen werden; ſondern, wenn der Herr erlauben muß, daß der Landſiedel ſeine Beſſerung an einen Fremden verkaufen darf, ſo kann er auch nicht hindern, daß dieſer neue Käufer das ganze Landſiedelguth unter vorigen Bedingungen innhaben und beſitzen ſolle, vielmehr hat er ſtillſchweigend mit darin gewilliget oder einwilligen müſſen; folglich hat es in ſoweit ſeine Richtigkeit, daß eine jede von dem Landſiedel vollführte Verkaufung ſeiner Beſſerung an einen Fremden auch zugleich eine Aufgebung und Uebertragung ſeiner Lehngerechtigkeit mit ſich führet. Hingegen trift es umgekehrt nicht ein, daß eine jede

Digitized by Google

jede von dem Landſiedel vorgenommene Uebertragung ſeiner Lehngerechtigkeit vor nichts weiter als vor eine Verkaufung ſeiner Beſſerung zu halten ſey, indem der Landſiedel den Beſitz des ganzen Guths mit eben denen Rechten, wie er ſolches bishero inngehabt, und nicht blos und insbeſondere ſeine darauf gemachte Beſſerung, an jemand abtreten und überlaſſen kann. Dieſerwegen, weil die Veräuſerung der Beſſerung zugleich eine Verſetzung der verliehenen Sache ſelbſt auf einen andern in ſich faſſet; ſo findet ſich in andern Verordnungen und Verträgen, daß bey verbotener Veräuſerung des verliehenen Guths, auch die Veräuſerung der Beſſerung mit verboten, und hingegen bey erlaubter Veräuſerung der Verbeſſerung, auch die Verſetzung der Sache ſelbſt auf andere zugeſtanden worden (b). Die Frage hiernächſt, ob der Landſiedel befugt ſey, das ihm zum Landſiedelrecht verliehene Guth ohne Einwilligung ſeines Herrn an einen andern hinwiederum auf gewiſſe Jahre zu verpachten? iſt noch nicht entſchieden. Einige räumen ſolche Befugnis dem Landſiedel nicht ein (c), andere hingegen geſtehen ihm ſolche zu (d).

13. Hat der Landſiedel ein gewiſſes Erbrecht auf die ihm verliehene Güther, kraft welcher dieſe Verleyhung auch auf ſeine Leibeserben fortgehet; daher in denen Leyhbriefen auch immer der Erben, und daß die Verleyhung ſich auf ſelbige mit erſtrecken ſoll, ausdrücklich gedacht wird. Wegen ſolcher Erblichkeit wird dieſe Verleyhung bisweilen eine Landſiedelerbleyhe genennet.

14. Der Erbe, als neuer Landſiedel, iſt bisweilen verbunden, ſich von neuem mit dem Guthe belehnen zu laſſen, und die Lehnwaare deswegen zu bezahlen. Welches zu Zeiten ſo gar auf den Todesfall des Herrn mit verordnet und ausgedehnet iſt.

15. Sind bey dem Abſterben des Landſiedels mehrere Miterben vorhanden; ſo müſſen ſie, damit die Vertheilung des Guths dem Herrn nicht nachtheilig ſey, einen oder mehrere unter ſich ausmachen, welche dem Herrn den ganzen Zins unzertrennet bezahlen, die Lehn auf Erfordern empfangen, und an welche ſich der Herr in Ermangelung der Zahlung halten kann. Dieſe werden bald Stämme, bald Vorträger, bald Lehnträger, bald Hauptſchuldner und Ausrichter, bald Momparn, welches ſo viel als einen Bürgen bedeutet, genennet.

16. Die Landſiedel ſtehen zum öftern in Abſicht dieſer Güther unter einem gewiſſen Gericht, welches nach ihnen das Landſiedelgericht genennet wird.

17. Es kann dieſe Landſiedelleyhe wegen unterſchiedenen Urſachen von dem Herrn wieder aufgerufen, und das Guth von ihm eingezogen werden. Nach dem ſolmiſchen Landrecht höret die Landſiedelleyhe auf,

(1) wenn die Landſiedelleyhe ausdrücklich auf eine beſtimmte Zeit gerichtet, und ſolche verfloſſen iſt. Alſo werden die Leyhbriefe an einigen Orten auf 8. Jahre, oder, wie in dem Oberheßiſchen, auf 9. Jahre gerichtet (e).

(2) Wenn der Herr die zu Landſiedelrecht gereichte Güther an jemand verkauft, und ſolcher neue Käufer dem Landſiedel die Güther nicht laſſen will, als welches in des Käufers Willkühr ſtehet. Der Herr aber iſt berechtiget, ohne dem Landſiedel davon Nachricht zu geben, die verliehene Güther an andere erb- und eigenthümlich zu verkaufen, oder in andere Wege zu veräuſern.

(3) Wenn überhaupt der Herr nicht Belieben hat, die Güther dem Landſiedel länger zu laſſen, ſondern ſie ſelber wieder zu ſich und unter ſeinen eigenen oder ſeiner Hofleute Pflug nehmen laſſen will. Denn das Guth, nur um einen angenehmern Landſiedel oder um einen höhern Zins zu bekommen, einzuziehen, wird nach dem ſolmiſchen Landrecht dem Herrn die ihm ſonſt zuſtehende willkührliche Einziehung des Guths nicht geſtattet,

Digitized by Google

geſtattet, ſondern ihm die anderwärtige Verleyhung vielmehr unterſaget (f).

(4) Wenn der Landſiedel ſelbſt die Leyhe aufſaget. Es iſt ihm aber ſolches nicht anders, als aus erheblichen Urſachen, erlaubet. Unter dieſen Urſachen werden auch die Kriegesunruhen gerechnet. Weil aber die rechtmäſige Urſachen der Aufſagung in denen teutſchen Geſetzen und Sitten nicht eigentlich beſtimmet ſind; ſo muß deren Erheblichkeit von dem Richter in vorkommendem Fall beurtheilet werden, welcher dabey die in denen römiſchen Rechten bemerkten Urſachen, weswegen ein Miethsmann wieder von ſeinem Contract abgehen darf, zu Rathe ziehen kann.

(5) Wenn der Landſiedel den versprochenen jährlichen Zins oder Pacht zu gehöriger Zeit nicht entrichtet. Nach denen alten durch Urkunden beſtätigten Gewohnheiten, hat der Herr niemahls nöthig, gewiſſe Jahre abzuwarten, ſondern ein einziger Säumungsfall iſt hinlänglich, den Landſiedel ſeines Guthes verluſtig zu machen. Doch pfleget man ſich dieſes Rechts nicht mit ſolcher Strenge zu bedienen, daß man ſogleich bey der erſten Säumung das Guth einziehen ſolte; ſondern man pfleget öfters noch einige Jahre in Gedult zu ſtehen, bis man zur Beraubung ſchreitet. Am ſicherſten iſt es, wenn die Zeit darzu in dem Leyhbrief ausdrücklich beſtimmet wird.

(6) Wenn der Landſiedel die Güther vertheilet, etwas davon veräuſert, ſie verdirbet, oder auch überhaupt dem verabredeten nicht genau nachlebet, noch ſich, wie einem getreuen Landſiedel zukommt, aufführet (g).

18. Es müſſen aber bey dieſer Einziehung der Landſiedellehygüther annoch folgende Stücke in Acht genommen werden:

(1) Muß die Abkündigung zu gehöriger Zeit, nemlich 6. Wochen und 3. Tage vor Petri Stuhlfeyer, d. i. den 22. Febr. gerichtlich von 14. Tagen zu 14. Tagen geſchehen (h).

(2) Innerhalb ſolcher Zeit muß der Landſiedel ſich zu Schätzung der Beſſerung anſchicken, die Schätzung der Beſſerung wirklich, und zwar insgemein auf des Herrn Koſten, durch die Feldgeſchworne, die aber die Partheyen, wenn ſie wollen, annoch mit einem beſondern Eid, dieſe Schätzung unpartheyiſch zu verrichten, belegen können, vorgenommen werden (i).

(3) Hierauf iſt der Herr ſchuldig, dem Landſiedel das Geld, ſo viel nemlich die Beſſerung geſchätzet und angeſchlagen worden, baar zu liefern, und braucht der Landſiedel vor deſſen Empfang von denen Güthern nicht zu weichen (k).

(4) Was die Schätzung der Beſſerung ſelber anbetrift; ſo ſoll ſolche überhaupt nicht nach dem, was ſolche dem Landſiedel wirklich gekoſtet, noch was der Werth der ganzen Güther gegen dem, was ſie bey der erſten Eingebung gegolten haben, zu rechnen, dadurch vermehret worden, ſondern wie ſolche wirklich annoch vorhanden, und zu der Zeit der Schätzung an und vor ſich werth zu ſeyn erachtet wird, geſchehen. Alle diejenige Beſſerungen, wodurch das Guth mehr beläſtiget als gevortheilet wird, werden nicht mit geſchätzet.

(a) Dieſer Umſtand macht die Landſiedelgüther zu einer vor das Aufnehmen der Landwirthſchaft, mithin vor den ganzen Staat, ſehr nachtheiligen Art von Bauergüthern.

(b) z. E. in der Straſburgiſchen Verordnung vom Jahr 1604. beym Schilter in Diſſ. de Emponematum jure, vulgo vom Schaufelrecht, §. 6. p. 11.

(c) z. E. Lyncker cit. Diſſ. Sect. I. cap. 5. §. 7. und 9. von Ludewig in Jur. clientel. p. 282.

(d) als der Herr von Burl, c. l. p. 347.

(e) S. von Buri, c. l. p. 356. welcher zugleich diejenige widerleget, welche behaupten, daß dieſe

dieſe Leyhe nothwendig auf eine unbeſtimmte Zeit gerichtet ſeyn müſſe, ſo daß ſie durch den Zuſatz von beſtimmten Jahren ganz nichtig gemacht und aufgehoben würde, wenn gleich die Formul: nach Landſiedelrecht, hinzugefüget worden.

(f) S. ſolmiſches Landrecht, §. 12. In dem von LYNCKER cit. Diſſ. Sect. 4. cap. 1. §. 5. angezogenen hanauiſchen Landbrauch de An. 1581. iſt in dieſem Fall dem Herrn die anderweitige Verleyhung nach Ablauf eines Jahrs wieder erlaubt.

(g) Im Oberheßiſchen kann dem Landſiedel das verliehene Guth nicht leicht von dem Herrn entzogen werden, wenn gleich die oben bemeldete Urſachen vorhanden ſind; ſondern der Herr muß ſeine Klage nur ſchlechterdings zu Erfüllung des Contracts und Entrichtung des Verſprochenen anſtellen. S. von Buri, c. l. p. 365.

(h) Mit dieſer Verordnung ſtimmen jedoch die alten Urkunden nicht überein, als in welchen von dieſer dreyfachen Aufkündigung nichts befindlich iſt. S. von Buri, c. l. p. 376.

(i) Auch hierin weichen die Urkunden von der Diſpoſition des ſolmiſchen Landrechts ab. Der Herr von Buri hat l. c. verſchiedene derſelben angeführet, nach welchen die Schätzung von vier beyderſeits dazu erkohrnen Freunden, oder nach dem Ausſpruch der Mitlandſiedel, oder nach Erkenntnis der Räthe des Herrn geſchehen, und die Beſſerung erſtattet werden ſoll.

(k) Nach dem ſolmiſchen Landrecht iſt die Erſtattung der Beſſerung ohne Unterſchied bey der Einziehung der Güther verordnet, und ſind alſo ſtillſchweigend auch diejenigen Fälle, wenn der Herr wegen der üblen Aufführung des Landſiedels, und daß ſolcher ſeiner Pflicht kein Genügen gethan, die Güther wieder zu ſich nimmt, darunter begriffen. Welches dann auch in dem hanauiſchen Landbrauch de An. 1581. wenn das Guth wegen nicht gezahlten Zinſes eingezogen wird, ausdrücklich alſo verordnet iſt. Und daß ein gleiches auch bey der Wegnehmung des Guths wegen deſſen Verderbung oder anderer rechtmäſigen Urſachen Statt finden ſolle, iſt ſowohl aus dem, was vorhero angeführet worden, daß nemlich alsdann die Koſten der Schätzung von dem Landſiedel ſollen bezahlet und ihm an ſeiner Beſſerung abgezogen werden, als auch aus der ſogleich aus der Stelle des hanauiſchen Landbrauchs de An. 1581. ap. LYNCKER c. l. Sect. 4. cap. 1. §. 5. „Wenn nun der Lehenherr befugte Urſachen „zu der Abkündung hat, ſo mag er ſolches „Geländ ſobald nach der Aufkündigung und „Ablegung der Beſſerung einem andern ver„leyhen, und iſt auf ſolchen Fall, das Guth „ein Jahr lang durch die Seinen arbeiten zu „laſſen, nicht ſchuldig:“ zu ſchlieſen. In denen Urkunden hingegen iſt in allen dieſen Fällen, wenn der Landſiedel durch ſeine Schuld der Leyhe verluſtig wird, auch der unentgeldliche Heimfall der Beſſerung an den Herrn verabredet, und iſt ſolches auch denen teutſchen Gewohnheiten bey den Bauergüthern viel gemäſer. S. von Buri, c. l. pag. 376. u. f.

Landſtraſen.

Inhalt.

§. 1. Nutzen und Nothwendigkeit guter Landſtraſen. §. 2. Exempel guter Landſtraſen, ſonderlich in denen öſterreichiſchen Landen. §. 3. Von der Regalität über die Landſtraſen. §. 4. Von der Direction der Wegeverbeſſerungsanſtalten. §. 5. Von denen Unterbedienten dabey. §. 6. Wegeverbeſſerungsanſtalten im Fürſtenthum Oſtfriesland, §. 7. im Churtrieriſchen, §. 8. im ſchwäbiſchen Creyſe, §. 9. in den vorderöſterreichiſchen bryſgauiſchen Landen, §. 10. in denen churhanöveriſchen Landen, §. 11. im Herzogthum Pommern. §. 12. Einige cameraliſtiſche Anmerkungen. §. 13. Von Bepflanzung der Landſtraſen mit Bäumen. §. 14. Von Meilen- und Wegſäulen, insbeſondere von denen ſächſiſchen.

Digitized by Google

§. 1.

Die Güte und Bequemlichkeit der Landſtraſen gehöret unter die weſentlichen Eigenſchaften eines wohleingerichteten Staats. Schlecht beſchaffene Landſtraſen in einem Lande ſind allemahl ein ſicheres Kennzeichen einer noch ſehr fehlerhaften Landespolicey, und man kann mit Grund davon urtheilen, daß die Regierung vor das gemeinſchaftliche Beſte nicht die gehörige Aufmerkſamkeit hat. Man kann den aus guten und bequemlichen Landſtraſen vor die Commercien und Gewerbe, ja vor die ganze menſchliche Geſellſchaft, entſpringenden Vortheil nicht beſſer einſehen, als wenn man den vielen Nachtheil, den ſchlechte Straſen in allen Verrichtungen verurſachen, betrachtet. Man nehme nur einen Weg von 8. bis 10. Meilen lang. Iſt derſelbe in gutem Stande, ſo wird er juſt eine Tagereiſe abgeben; da er im Gegentheil in ſchlechtem Zuſtande zwey und mehr Tage erfordert. Dieſes verurſachet:

1) Daß ein Reiſender einen Tag mehr zur Reiſe nöthig hat, welcher ihm zu andern Verrichtungen abgehet und unnütze wird. Dieſe Zeit, die er nützlich anwenden können, iſt alſo für ihn verlohren; und er verliehret ſie mit vielem Ungemach, Verdruß und Beſchwerlichkeit.

2) Alle Fuhrwerke leiden in dergleichen Wegen auſerordentlich, und nicht ſelten kommen die Pferde in Gefahr, wodurch die Eigenthümer zu Schaden kommen.

3) Die Waaren, die zugeführet werden, ſie mögen ſonſt in ſo gutem Stande ſeyn, als ſie wollen, leiden durch das Fahren, und laufen Gefahr, dem ſchlechten Wetter noch mehr ausgeſetzt, oder in den Moraſt geworfen zu werden, welches bey einem guten Wege nicht geſchehen würde.

4) Eben dieſes alles trägt ſich zu, wenn man auf einem ſolchen Wege wieder zurückreiſen muß; man kann alſo ſicher rechnen, daß ein ſchlimmer Weg dem menſchlichen Leben ſo viele Unbequemlichkeiten verurſachet, daß er alle Verrichtungen um die Hälfte verringert.

5) Da man auf einer Reiſe, wozu man bey gutem Wege nur einen Tag gebrauchet, bey ſchlechtem Wege zwey Tage zubringet, und man alſo einen ganzen Tag die Zehrungs- und Futterkoſten umſonſt und ohne allem Nutzen verwenden muß; ſo ziehet ſolches den höhern Preis des Fuhrlohns, dieſer aber einen höhern Preis der Kaufmannsgüther nach ſich, welches denen Commercien nicht vortheilhaftig ſeyn kann.

6) Durch die ſchlimmen Wege leiden viele, die etwas erhalten ſollen, und darauf warten müſſen, ſehr. Wenn die Waaren öfters nur einen Tag länger auſenbleiben, ſo verliehret man den Abgang derſelben. Die Waare ſelbſt kann leicht in Anſehung ihrer Güte verderben. Sie ſchläget am Preiſe auf, und wenn ſie der Käufer nur um etwas weniges theurer bezahlen muß, ſo iſt er auch um dieſes wenige ärmer. Dieſes gehet in der Handelſchaft ſo weit, daß es ſich in alle Theile des ganzen Staats erſtrecket. Dann gehet die Waare aus dem Reiche, ſo werden ſich die benachbarten Kaufleute damit nicht abgeben wollen, weil ſie den Abgang zu verliehren fürchten; ſondern ſich anderwärts, wo ſie beſſern Kauf haben, damit verſehen. Der, welcher auf etwas wartet, kann im Mangel der Hülfe vor Hunger ſterben. Auf dieſe Art ſind ganze Armeen zu Grunde gegangen. Denen Generals haben die beſten Unternehmungen fehl geſchlagen, weil die Wege ſowohl vor die Armee, als einzelne Bedeckungen und Transporte, unmöglich zu paſſiren waren.

7) Durch ſolche ſchädliche Folgen von den ſchlechten Straſen, werden Ausländer, die ſonſt durch unſern Staat reiſen, abgeſchrecket, ſie reiſen unſerm Lande vorbey, und nehmen

Digitized by Google

nehmen lieber einen Umweg, wenn ſie nur beſſere Wege daſelbſt finden. Dadurch entgehen unſerm Staate die Zolleinnahmen, und unſere Einwohner leiden auch, indem ſie dasjenige, was ihnen die Fremden zu löſen geben würden, entbehren müſſen. Aus dieſem Grunde haben auch ganz kleine Staaten Urſache, ihre Vorſorge auf die guten Wege zu richten. Haben gleich dergleichen kleine Staaten keine ſonderliche Commercien, ſo kommt ihnen doch die Paſſage der Fremden ſehr wohl zu ſtatten, und manche Einwohner haben davon jährlich einen guten Verdienſt, den ſie aber bey dem ſchlechten Zuſtand ihrer Wege verliehren.

§. 2.

Da nun aus dem Gegentheil von ſelbſt in die Augen fällt, wie nützlich und nothwendig gute und wohl unterhaltene Wege einem Staate ſind; ſo muß man ſich billig verwundern, daß bey aller Ueberzeugung von dieſer Wahrheit, dennoch viele ſogenannte vernünftige und geſittete Völker von Europa, ja, um nur in unſerm teutſchen Vaterlande zu bleiben, viele Staaten deſſelben, in welchen doch ſonſten das Policey- und Cameralweſen noch eine ziemlich gute Einrichtung hat, in dieſer vor das gemeinſchaftliche Beſte ſo ſehr nützlichen Sache zeither überaus nachläſſig geweſen ſind. Die Fürſten müſſen die Nothwendigkeit guter Landſtraſen gar wohl eingeſehen haben, weil ſie nicht ermangelt haben, durch übermäſige Zölle ſich die Koſten zu deren Unterhaltung zu verſchaffen. Allein nichts befindet ſich in den meiſten Landen in ſo elendem Zuſtande, als die Landſtraſen. Nicht einmahl die gemeine Vorſorge, die Moraſtlöcher und die tiefen Gleiſen auf denen Heerſtraſen ausfüllen, und auf beyden Seiten Gräben ziehen zu laſſen, wird angewendet; geſchweige, daß man an einen koſtbaren Bau der Landſtraſen denken ſolte.

Doch giebt es auch Länder, wo ſich vortrefliche Landſtraſen befinden; wie z. E. in Holland, Brabant, Flandern und Frankreich. Und in Teutſchland haben die Landſtraſen in denen öſterreichiſchen Staaten die allervortreflichſte Beſchaffenheit. Nach der Beſchreibung, welche der Herr von Juſti (a), der dieſelbe nicht genugſam rühmen kann, davon macht, gehen ſie von Wien aus in alle vier Weltgegenden der öſterreichiſchen Staaten. Die von Wien nach Trieſt erſtrecket ſich auf 60. Meilen; und ohngeachtet dieſe Heerſtraſe durch Steyermark, Kärnthen, Crain ꝛc. und mithin durch ſehr gebirgigte Länder gehet; ſo hat man doch auf derſelben niemahls einen Berg zu paſſiren. Die zweyte erſtrecket ſich von Wien nach Linz in Oberöſterreich auf 24. Meilen. Die dritte gehet von Wien nach Prag in einer Weite von 44. Meilen; und die vierte läuft von Wien nach Preßburg und Ungarn. Dieſe Landſtraſen ſind allemahl von einem Ort zum andern, den ſie berühren, in gerader Linie geführet. Die Landſtraſe ſelbſt iſt zwey Ruthen breit, dergeſtalt, daß zwey Wagens einander ſehr bequem ausweichen können. Nachdem man zuförderſt den Grund dieſer Landſtraſen geebnet hat; ſo hat man beyde Seiten der Landſtraſe mit einem Mauerwerk eingefaſſet; und zwiſchen dieſem Mauerwerk hat man Bruchſteine von 9. bis 12. Zoll Höhe und Breite, und 3. bis 4. Zoll Dicke, dergeſtalt auf die ſcharfe Kante an einander geſetzet, daß ſie einen feſten und dauerhaften Grund der Landſtraſen ausmachen. Die kleinen Zwiſchenräume zwiſchen dieſen Steinen hat man mit Grand ausgefüllet, und beydes feſt eingerammelt. Hierauf hat man auf dieſen alſo gelegten ſteinern Grund, zwey Zoll hoch groben Kies in der Gröſe von Haſelnüſſen und kleiner, und auf dieſen Kies eine und einen halben Zoll hoch Sand gebracht. Dieſes dienet, die erſchrecklichen Stöſe und Schläge zu vermeiden, welche der groſe Fehler unſerer zeitherigen gepflaſter-

 ten

Digitized by Google

ten Steinwege geweſen ſind. Uebrigens iſt die Landſtraſe in der Mitten etwas erhöhet, und auf beyden Seiten etwas abſchüſſig, damit das Regenwaſſer auf die zu beyden Seiten der Straſe befindliche, faſt 4. Fus breite, und ohngefähr 3. Fus tiefe, Gräben ablaufen kann. Bey der allerübelſten Witterung, und viele Tage lang anhaltenden Regen, ſiehet man dennoch nicht das geringſte Waſſer auf dieſen Landſtraſen; eben ſo wenig, als jemahls ein Gleis entſtehet, der über einen Zoll tief wäre. Der Wagen alſo, der nicht die geringſte Hindernis findet, rollet gleichſam als auf dem Tiſche fort. Die Pferde können bey der übelſten Witterung auf einem ſolchen Wege noch einmahl ſo viel Laſt ziehen, und taglich noch einmahl ſo weit kommen, ohne daß ſie im geringſten abgemattet werden, als auf einem ſonſt in gutem Stande befindlichen Wege, der aber nur auf ſeinem natürlichen Boden, ohne gebaueten Grund, fortgehet. Man kann mit eigenen Pferden 12. Meilen den Tag auf dieſem Wege reiſen, ohne daß ſie im geringſten abgemattet werden; und es iſt überall gewöhnlich, daß ein ſchwer beladener Fuhrmann auf dieſen Wegen, ohne den geringſten Nachtheil ſeiner Pferde und Geſchirres, acht Meilen den Tag zurückleget, und ſolches viele Tage hinter einander fortſetzet.

(a) in ſeiner Policeywiſſenſchaft, §. 431. 432. 433.

§. 3.

Die Landſtraſen müſſen dem ganzen Volk gemein ſeyn. Sie ſind alſo keine Sachen, welche ſich zu dem Privateigenthum ſchicken, ſie ſind vielmehr dem allgemeinen Eigenthum oder Vermögen des geſamten Staats vorbehalten. Und da die Republik die Vorſorge vor ihre gemeinſchaftliche Glückſeligkeit und die Beſorgung aller ihrer Angelegenheiten einer oberſten Gewalt anvertrauet hat; ſo lieget auch derſelben die Vorſorge vor die Landſtraſen ob. Hieraus entſtehet nun das groſe Recht des Landesherrn oder der oberſten Gewalt über die Landſtraſen, welches verſchiedene andere Gerechtſame (a) unter ſich begreift, die man mit einer einzigen Benennung die Landſtraſen- oder ſchlechthin die Straſenregalien zu nennen pfleget; zu welchen nun zuförderſt die Vorſorge des Landesherrn vor die Bequemlichkeit und gute Beſchaffenheit der Landſtraſen, und das daraus entſpringende Recht, ſich zu Verfertigung derſelben der Unterthanen Arbeit und Frohndienſte zu bedienen, oder ihnen zu dem Ende einen Geldbeytrag aufzulegen, ingleichen die Bauart, den Lauf und die Breite der Landſtraſen zu beſtimmen und vorzuſchreiben, kommt.

(a) Auſer dieſer Vorſorge vor die Landſtraſen, rechnet man hieher die hohe Gerichtsbarkeit über die Landſtraſen; ferner das Zoll- und Geleitsregal; und endlich das Poſtregal.

§. 4.

Bey Ausübung dieſes hohen Rechts über die Landſtraſen, concurriret die Policey mit der Cammer zugleich, und beyde arbeiten an dieſem allgemein nützlichem Werk gemeinſchaftlich. Indem die Policey die Maasregeln und Grundſätze an die Hand giebet, nach welchen die Sache vollführet werden muß, ſorget die Cammer dafür, daß das Werk ordentlich, tüchtig und mit möglichſter Erſparung der Koſten zu Stande gebracht, und nachmahls auch in gutem Stande erhalten werde.

Wegen dieſer engen Vereinigung der Policey mit der Cammer bey dieſem Geſchäfte, pfleget man auch da, wo die Policeyangelegenheiten des Landes überhaupt zum Reſſort der Cammer gehören, der Cammer die Direction der Wegeſachen anzuvertrauen; jedoch wenn jemand bey Reparationen der Brücken, Wege und Dämme, ſich über Prägravation beſchweret, oder eine Exemtion

präten-

prätendiret; ſo gehöret an einigen Orten die Sache vor die Juſtitzcollegia; es darf aber dadurch die Reparation nicht aufgehalten werden, ſondern ſolche muß ſalvo jure & proceſſu dennoch geſchehen; mithin müſſen die Intereſſenten nach der von der Cammer gemachten Repartition das Ihrige, bey Vermeidung der Execution, leiſten, und können ſie demnächſt ihre Jura bey denen Juſtitz-Collegiis vorſtellen und ausführen (a).

An einigen Orten, wie im Herzogthum Braunſchweig, iſt eine eigene Commiſſion zur Verbeſſerung der Straſen in der Stadt und auf dem Lande niedergeſetzt. In Frankreich hat der König den Oberaufſeher über die Straſen, Grand Voyer, und die Schatzmeiſter, Treſoriers, von Frankreich geſetzt, welche die Macht haben, die Landſtraſen zu dem gemeinen Gebrauch gröſer und kleiner zu machen (b). In denen vorderöſterreichiſchen bryßgauiſchen Landen iſt ein Oberinſpector beſtellet, welcher die Landſtraſen öfters bereiten, und die dabey ſich befindende Mängel ſogleich abſtellen und in künftigen Stand ſetzen laſſen muß (c). In der Republik Zürich in der Schweitz iſt das Amt des Wegherrn bekannt, wie auch in einigen teutſchen Reichsſtädten.

(a) S. königl. preuſſiſches Reglement, was für Juſtitzſachen denen Krieges- und Domainencammern verbleiben, und welche für die Juſtitz-Collegia oder Regierungen gehören, vom 19. Jun. 1749. §. 6. und 30.

(b) S. Gautier Tractat von der Anlegung und dem Bau der Wege und Landſtraſen, 2. Cap. §. 4. p. 31.

(c) S. Auszug aus der bryßgauiſchen vollſtändigen Information, auf was Weiſe die Land- und Gütherſtraſen in den vorderöſterreichiſchen bryßgauiſchen Landen zugerichtet und in guten Stand gebracht worden, vom 20. Jul. 1738. in Gautier cit. Tr. p 151.

§. 5.

Unter dem Directorio ſtehen nun wieder verſchiedene Unterbediente, denen die Vorſorge vor die Verbeſſerung und Unterhaltung der Landſtraſen anvertrauet iſt. Alſo lieget an einigen Orten das Wegebeſſerungsgeſchäfte lediglich denen Beamten, ſo weit es eines jeden Bezirk und Befehlhaltung, auch die mit den Nachbarn ausgemachte Beyhülfe anbetrift, ob; und ſelbige werden, wo ein Mangel und Saumſeligkeit erſcheinet, dafür zur Strafe und Verantwortung gezogen, auch dem Befinden nach gar abgeſetzt. Sie müſſen daher fleiſige Aufſicht haben, ihre Schulzen und Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ordentliche Regiſter führen, die Leute zu gehöriger Zeit beſtellen, und die ohne erhebliche Urſache und Erlaubnis auſen bleiben, oder die von der Arbeit heimlich davon ſchleichen, zu gebührender Strafe ziehen, und an deren Statt andere auf jener Koſten zur Arbeit anſtellen. Die Schulzen und Gemeindevorſteher aber müſſen in ihrem Bezirk fleiſig nachſehen, ob und welcher Orten die Straſen mangelhaft, ihre Relation davon ihren vorgeſetzten Beamten abſtatten, und damit eine baldige Ausbeſſerung, ehe der Schaden gröſer wird, verfüget werden könne, ſind in jeder Gemeine Vorſteher beſtellet, die von Zeit zu Zeit denen Straſen oft genug nachſehen, und ſo bald ſich ein Mangel oder Loch äuſert, ſolches durch Frohndienſte ausbeſſern, oder wenn dieſe dem Mangel nicht abhelfen können, ſolches den Beamten anzeigen müſſen, welche es ſo fort, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, jedoch mit Vorbehalt des Regreſſes an ihre Nachgeſetzten, machen laſſen müſſen. Auſerdem ſind Wegebereiter beſtellet, welche, wo es an den Wegen fehlet, fleiſig zuſehen, und aufzeichnen, denen Beamten davon Anzeige thun, ihnen Erinnerungszettel geben, und ſich ſolche beſcheinigen laſſen müſſen. Dieſes iſt die Einrichtung im Churtrieriſchen (a).

(a) S. Extract der churtrieriſchen Verordnung, die Landſtraſen betreffend, vom 3. April 1753. §. 8. 9. 11. in Gautier cit. Tr. p. 141.

§. 6.

Die Maasregeln, ſo man bey Verbeſſerung der Landſtraſen und Wege zu beobachten pfleget, werden ſich am beſten aus denen Veranſtaltungen ſelbſt, die man in ein und andern teutſchen Staaten gemacht hat, und aus denen dieſerhalb ergangenen Landesordnungen, abnehmen laſſen.

In dem Fürſtenthum Oſtfriesland wurde mit Verbeſſerung aller und jeden Wege, ſowohl Heerſtraſen, als Land- und Dorfwege, Stege, Brücken, Dämme, Waſſerleitungen ꝛc. im Jahr 1754. der Anfang gemacht. Zu dem Ende mußten die Beamte und Rentmeiſter zu Anfang des May die Wege in denen ihrer Aufſicht anvertrauten Aemtern bereiſen, wie und ob alles dabey nach demjenigen, ſo in dem diesfalls publicirten Reglement (a) feſtgeſetzt worden, beſchaffen, oder was dabey zu deſideriren, unterſuchen, ein umſtändlich Protocoll darüber abhalten, ſolches der Krieges- und Domainencammer einſenden, und dabey, wie alles in guten Stand zu ſetzen, auch womit zuerſt anzufangen, dergeſtalt, daß denen Unterthanen es mit einmahl nicht zu ſchwer falle, vorſchlagen; die Cammer aber mußte darauf die nöthige Verfügung machen.

Die öffentliche Land- und Heerſtraſen wurden 20. bis 24. Fus breit gemachet, damit zwey und vornemlich Frachtwagen, mit Heu und Korn beladen, ſich einander ausweichen, und, ohne Schaden zu nehmen, vorbey fahren können.

Diejenige Wege aber, welche breiter befunden wurden, wurden, wenn die Diſtanz nicht zu gros, und die Koſten ſolchergeſtalt, inſonderheit bey kleinen Communen, nicht zu übermäſig waren, bis auf 24 Fus abgegraben, und die Mitte des Weges hauptſächlich abhängig, 3. Fus von den Gräben ab, mit der abgegrabenen Erde verhöhet, damit das Regenwaſſer von dem Fahrwege deſto beſſer zu beyden Seiten in die Seitengräben ablaufen, und den Weg nicht einweichen und austiefen kann.

Eben ſo wurden die Feldwege, wo viele Spuren bey einander waren, eingerichtet, und mit Gräben zu beyden Seiten verſehen.

Die dichten und feſten hohlen Sandwege oder ſogenannte Fohrden, worauf das Waſſer faſt beſtändig ſtehet, und die bey einfallendem ſtarken Regen tief überſchwemmet werden, und alſo im Frühling und zur Herbſtzeit ſehr beſchwerlich, und zur Winterzeit, da das Eis nicht haltbar iſt, faſt gar nicht befahren werden können, mußten gleichfalls mehr, wie bisher, an beyden Seiten mit Gräben verſehen, oder aber die Ableitung des Waſſers dergeſtalt verſchaffet werden, daß dergleichen Wege jederzeit, und vornemlich zur Winterszeit, brauchbar ſeyn können.

Die Verbeſſerung der Wege mußte überhaupt dergeſtalt ins Werk gerichtet werden, daß dieſelbe an Ort und Stelle, da es nöthig, mit gut gebundenen Faſchinen, mit dauerhaftem und zuſammengebundenem Reis- oder anderm Holze beleget, und darauf der benöthigte Sand wenigſtens 2. Fus hoch gebracht, auch von Zeit zu Zeit, wenn etwas ausgefahren, und das Holzwerk blos geworden, damit wiederum gedecket und ausgefüllet, oder ſonſt, nach Beſchaffenheit des Bodens, die Wege mit Steinen oder Steingrus, Sand, ſandiger Erde und Sandplaggen hinlänglich, und dermaſen an beyden Seiten abhängig, an- und ausgefüllet und verhöhet wurden, daß darauf kein Waſſer beſtehen bleiben kann, ſondern beſtändig ablaufen muß.

Weil aber alle dieſe Arbeit keinen dauerhaften Nutzen hat, ſondern ſolche vielmehr von einer Zeit zur andern vermehret und die Wege tief eingefahren werden müſſen, daferne dieſelbe ihre Abwäſſerung nicht haben; ſo mußten an beyden Seiten der Wege Gräben von gnugſamer Breite aufgeworfen, und, wo

ſolche

Digitized by Google

ſolche ſchon vorhanden, auf dem alten Boden ausgereiniget, und alſo beſtändig zum Ablauf des Waſſers unterhalten werden.

Damit auch die Wege und Gräben ihre Ableitung des Waſſers haben möchten, und daſſelbe in ſolchen Gräben nicht beſtehen bleibe, und bey häufig fallendem Regen und ſtarkem Zufluß des Waſſers wohl gar bis auf die Wege austrete; ſo mußten nicht allein in denen durch die Wege und Gräben befindlichen, und in die neben denen Wegen liegende Länder, Kämpe oder Moräſte führenden Dämmen und Zugängen Pumpen und Waſſerröhren geleget, ſondern auch die Waſſerleitungen und Waſſerzüge, wohin und wodurch die Wegegräben ihre Abwäſſerung haben müſſen, behörig ausgereiniget und dergeſtalt unterhalten werden, damit das Waſſer nirgends ſtehen bleibe, ſondern, ſo viel nöthig, ablaufen könne.

Nicht weniger mußten die Tillen oder Brücken und Pumpen, welche durch die Wege geleget werden, und wodurch das Waſſer aus denen Wegegräben ſowohl, als anders aus den Landen zuflieſendes Waſſer ſeinen Ablauf haben muß, von genugſamer Breite und Räumlichkeit gemachet, auch die Tillen oder Brücken mit einem Geländer verſehen werden.

Der Sand oder die Erde, ſo auf denen Wegegräben ausgeworfen, mußte zu Verhöhung des Weges allein gebrauchet werden, und niemand darf ſich bey ſchwerer Straſe unterſtehen, auf den Wegen Plaggen zu hauen, Raſen oder Soden zu ſtechen, noch nahe an den Wegen Lehmkuhlen oder Gruben auszugraben.

Im Fall ſich es fand, daß ein oder andern Orts die Wege, ihres moraſtigen ſumpfigen Bodens und anſcheinender Grundloſigkeit halber, auf die beſchriebene Art und Weiſe nicht anders, als faſt mit unerzwinglicher Arbeit und Koſten, vor beſtändig fahrbar gemachet und erhalten werden konnten; alsdann mußten, zu Beförderung des gemeinen Beſten, auch Handels und Wandels, über dem nächſtgelegenen Kamp, Acker, Wieſen, Buſch oder Gehölze, ſo an den Weg ſteſen, mit Einreiſſung und Niederreiſſung der Hecken und Zäune, ſo viel nach denen Umſtänden jeglicher Gegend thunlich befunden ward, die Wege verleget, und das hingegen die verlaſſene Wege denenjenigen, welche ihren Grund verlohren, wieder überlaſſen werden, auben von allen und jeden, welche zu Verbeſſerung derſelben ſchuldig und gehalten ſind, billigmäſige Erſtattung geſchehen.

Wo es thunlich war, mußten die Landſtraſen und andere 20. bis 24. Fus breite Wege mit Weyden und andern nutzbaren Bäumen, von denen, welchen die Unterhaltung der Wege oblieget, zu ihrem eigenen Nutzen und Beſten, bepflanzet werden.

Lieſſen ſich ein oder andern Orts dergleichen Wege vorfinden, zu deren Unterhaltung die Austrecknung von der Sonne und dem Winde unumgänglich nöthig war; ſo ward die Bepflanzung mit Bäumen daſelbſt unterlaſſen, und mußte vielmehr auch das auf anſchlieſenden Hecken ſtehende Holz und Gebüſche, durch deſſen Behinderung ſolche Wege nicht ausgetrocknet werden können, nothdürftig weggehauen und mit zur Verbeſſerung derſelben gebrauchet werden.

Die Fusſteige und Seitenwege mußten nach geſchehener Verbeſſerung der Fahrwege zum Nutzen derer, durch deren Lande dieſelben gemachet, und zu Verminderung der Arbeit und Koſten, welche auf die Unterhaltung der Wege anzuwenden, ſo viel möglich, abgeſtellet, diejenige aber, welche nothwendig beyzubehalten waren, müſſen nach jeglichen Orts Gelegenheit beſtändig verbeſſert, und mit Austritten und kleinen mit Seitenlehnungen befeſtigten Leitern dergeſtalt verſehen werden, damit ſowohl alte als junge Leute, wie auch die Bothen und andere

dere Leute, welche etwas zu tragen haben, füglich auf- und abſteigen, und darüber ohne Gefahr gehen können, und alſo beſtändig unterhalten werden.

Die Wege in den Marſchdiſtricten, ſo zur Winterszeit, und ſonſt, bey vielem fallenden Regen vom Waſſer ganz überſtröhmet, und theils im Herbſt ſo tief eingefahren wurden, daß ſie faſt nicht zu befahren waren, und ſolches daher natürlicher Weiſe verurſachet ward, daß ſolche Wege an verſchiedenen Orten entweder zu breit oder zu niedrig waren, auch keine Abwäſſerung hatten; mußten, wenn ſie zu breit waren, wie oben gedacht, bis zu 24. Fus abgegraben, und ſowohl mittelſt der abgegrabenen Erde, als auch andere ihre ordentliche Breite habende Wege, mit der aus denen neben den Wegen hergehenden Gräben geworfenen Erde hinlänglich verhöhet und gegründet, auch an beyden Seiten abhängig gemacht werden, daß kein Waſſer darauf beſtehen bleiben kann. Die Seitengräben müſſen zu Abführung des Waſſers jederzeit rein gehalten, nicht weniger die durch die Seitengräben gelegte Fohrden oder Zugänge in die nebenliegende Lande mit Pumpen und Waſſerröhren verſehen, oder, anſtatt der Fohrden, Brücken geleget werden.

Es ſoll auch die hergebrachte gut befundene Gewohnheit, daß man die Marſchwege, wenn ſie etwas eingefahren geweſen, und wiederum hart und trocken geworden, mit der Egge zu ebenen pfleget, fernerhin beobachtet werden.

Und damit die Marſchwege, ſo ihres fetten Bodens halber, durch den Regen leicht erweichet werden, dennoch je länger je mehr paſſable gemacht werden mögen; mußte nach eines jeden Orts Gelegenheit, und ſo viel thunlich war, auf dieſelbe Steine oder Steingrus gebracht, oben über aber Sand gefahren werden.

Von ſolcher Verbeſſerung und Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, iſt, wegen des allgemeinen und ſonderbaren Gebrauchs und Nutzens, niemand befreyet; ſondern es müſſen alle und jede Communen, Beſitzer der Lande und Kämpe, die gemeinen und andere Wege, Dämme und Brücken verbeſſern und unterhalten, wovon auch die landesherrlichen Lande, wenn es bishero geſchehen, alſo auch hinkünftig, davon nicht eximiret ſind, ſondern die Pächter derſelben müſſen zu ſolchen gemeinen Nachbarlaſten mit concurriren, und ſolche, ohne daß die Pächter deshalb etwas an der Pacht abzuziehen prätendiren können, ohnweigerlich leiſten; jedoch mit der billigen Maasgebung, daß diejenigen, deren Lande gegen die Wege liegen oder ſtoſen, die Unterhaltungslaſt nicht alleine tragen, ſondern auch diejenigen, deren Lande dahinter liegen, wenn ſie den zu reparirenden Weg gebrauchen, und ſonſten keinen Weg unterhalten müſſen, ſolche Laſt und Arbeit nach billigmäſiger Proportion mit übernehmen; anbey müſſen in den Aemtern, worin ſolches bereits eingeführet, jedes Orts Warfsleute, Coſſäthen oder Köters, Arbeitsleute und Tagelöhner ferner bey Verbeſſerung und Unterhaltung der gemeinen Wege, zur Handarbeit angehalten werden; wie ſolches auch in denen übrigen Aemtern geſchehen und introduciret worden, jedoch, daß in dieſen leztern die Hülfe und Arbeit der Warfsleute und Köters im ganzen Jahre nicht über 6. bis 8. Tage extendiret und von ihnen gefordert werden darf.

Um die Reparatur und Unterhaltung der Wege in eine gute Ordnung zu bringen, ſo mußte ein ordentliches Wegeregiſter, welches die Vertheilung derer einer beſtändigen Unterhaltung unterworfenen Wege in ſich faſſet, errichtet werden, damit alle und jede Communen, Beſitzer der Lande, voller und halber Plätze, oder Erben und Köters, auch alle und jede Eingeſeſſene jeden Amts, Kirchſpiels

Digitized by Google

ſpiels und Diſtricts, zuverläſſig wiſſen mögen, was für Wege ſie eigentlich zu unterhalten haben. Und damit darüber, ſo viel möglich, künftig keine Streitigkeiten entſtehen, und um ſolche zu coupiren, ſo mußte angeregtes Wegeregiſter von denen Beamten längſtens in Zeit von 6. Monaten, bey 20. Rthlr. irremiſſibler Strafe, nach einer von der Krieges- und Domainencammer gegebenen Vorſchrift, formiret, und auf denen vertheilten und in dem Wegeregiſter eingetragenen Wegen kleine Pfäle mit Nummern und Nahmensbuchſtaben der Communen, oder derer jenigen, welche dieſen oder jenen Weg zu unterhalten ſchuldig, geſetzt werden. Im Fall jemand über Prägravation bey dieſer Eintheilung Klage zu führen hatte, oder davon gar eine Exemtion prätendiren wolte, mußte ſolches ohne die geringſte Weitläuftigkeit von denen Beamten ſofort entſchieden werden, und wenn jemand dabey nicht acquieſciren wolte, die Regierung darüber cognoſciren; es durfte aber indeſſen die verordnete Reparation der Wege, Brücken und Dämme nicht aufgehalten werden.

Zu Bewerkſtelligung der angeordneten Wegebeſſerung, und derſelben künftigen Unterhaltung, werden unter Direction der Cammer, auch Anweiſung der Beamten und Unterobrigkeiten jeden Orts, Amts und Diſtricts, die Schüttmeiſter, Bauerrichter, Kedden und Poelrichter gebrauchet, dergeſtalt, daß ſie alles, was dahin gehörig, beſorgen, und von Zeit zu Zeit auf die Unterhaltung der Wege Acht haben, und inſonderheit die ordinaire hauptſächliche Reparationen alle Jahr zweymahl, und zwar die erſte gleich nach der Frühlingsſaatzeit, das zweytemahl gegen Michaelis, veranſtalten und wiederholen laſſen müſſen. Und haben dieſelbe, wenn etwas verſäumet wird, vor alles zu haften; doch wird ihnen, auf geſchehene Anzeige, wider die Saumhafte und Widerſpenſtige nachdrückliche Aßiſtence geleiſtet, und iſt ihnen auch der Regreß an dieſelbe vorbehalten.

Damit man auch von der Schüttemeiſter, Bauerrichter ꝛc. beobachteten Obliegenheit verſichert ſeyn möge; ſo müſſen die Beamten, Rentmeiſter und Unterobrigkeiten, genaue Aufſicht pflegen, und inſonderheit, bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe, jährlich zweymahl, als um Johannis zum erſten- und Michaelis zum zweytenmahl, die Wege in Augenſchein nehmen, die ſäumhafte Schüttemeiſter in billigmäſige Brüche, mit Vorbehalt des gedachten Regreſſus, vertheilen, und die verabſäumte Reparation auf deren Koſten ſofort veranſtalten, und von dem Befund und Vorgegangenen, auch wie die Wege jedes Orts beſchaffen, jedesmahl an die Krieges- und Domainencammer ausführlich berichten.

(a) S. königl. preußiſches Reglement, nach welchem die Wege und Heerſtraſen im Fürſtenthum Oſtfriesland verbeſſert und unterhalten werden ſollen, vom 25. Febr. 1754.

§. 7.

Bey der im Churtrieriſchen im Jahr 1753. angeordneten Ausbeſſerung der Landſtraſen (a), mußten die Wege in der Mitten genugſam erhöhet, die Seitengräben mit einiger Flächung ſo tief und breit ausgeſtoſſen werden, daß das Waſſer den genugſamen Ablauf haben kann.

Die Landſtraſen mußten, wo es anderſt die Beſchaffenheit der Gegend zugelaſſen, 40. oder wenigſtens 30. Schuh breit, ohne die beyden Seitengräben, und in der Mitten ſo hoch, als thunlich, auch die allenfalls nach der Beſchaffenheit der Lage mehr vertiefende Gräben ausgaben, gemachet, ſodann mit 1½. auch 2. bis 3. Schuhe höher, nach den Umſtänden des Bodens erforderender Beſchüttung, mit tüchtigen Steinen, Kies und Sand erhöhet, und auf beyden Seiten mit etwas ſchreg ausgeſtochenen, 6.

Schuhe weiten, und wenigſtens 4. Schuhe tiefen Gräben, verſehen werden.

Die Arbeit mußte mit vereinigten Kräften aller im Lande eingeſeſſener Bürger und Unterthanen vorgenommen werden, ohne daß ſich jemand, unter dem Vorwand einiger geiſtlichen oder weltlichen Freyheiten, weil jeder die Straſen gebrauchet, jedoch ohne Schaden und Nachtheil ihrer hergebrachten Freyheit, deren entziehen mögen. Mit denen Benachbarten mußten nachbarliche Communicationen gepflogen werden.

Weil jeder Ort oder Dorfſchaft allein nicht im Stande war, die Landſtraſen in ſeinem Bezirk tüchtig zu unterhalten; ſo werden die zu beyden Seiten der Landſtraſe zu 2. bis 3. und wo nöthig, mehrern Stunden Weges gelegene Dorfſchaften, jedoch dergeſtalt mit beygefordert, daß denen weiter entfernten ihr Hin- und Herweg an denen zu leiſtenden Dienſten mit in Anſchlag gebracht, und ſie dadurch nicht überläſtiget werden, wobey die Beamten und Vorſteher ihre Hand- und Spannfrohnliſten ordentlich führen, die Eintheilung darnach gewiſſenhaft machen, und einem jeden ſeinen Dienſt zumeſſen müſſen.

Im Frühjahre, beſonders im April, May und Brachmonat, denn der Heumonat und Auguſt denen Unterthanen zu ihrer Heu- und Fruchterndte frey gelaſſen wird, ſodann vom Herbſtmonat an, an denen Orten, wo kein Wein wächſet, und alſo kein Herbſt zu rechnen, müſſen ſichere Tage aus- und angeſetzet werden, an welchen die Arbeit mit geſamter Hand vorgenommen, und jedesmahl die halbe Gemeine eines Dorfs abwechſelungsweiſe gebrauchet werden muß, damit die andere Hälfte das Ihrige zu Hauſe beſorgen kann. Vornemlich darf der gemeine Mann zur Saat- Heuernde- und Herbſtzeit nicht behindert, ſondern es muß demſelben dazu genugſame Zeit verſtattet werden.

Wie denen Beamten die Aufſicht über die Wegebeſſerung aufgetragen, und worin ſowohl derſelben, als der Schulzen, Gemeindevorſteher und Aufſeher ihre Schuldigkeit bey dieſem Geſchäfte beſtehe, iſt ſchon oben angezeiget worden. Wenn die Beſſerung der Wege vorgenommen wird, müſſen die Vorſteher denen Gemeinen ſolches zeitig anzeigen, und wenigſtens des Tages vorher anſagen und ſie beſtellen. Die beſtellte Arbeiter müſſen an einem gewiſſen Ort zuſammenkommen, von da ſie der Gemeindevorſteher oder zur Aufſicht gegebene Führer insgeſamt, mittelſt einer Nahmensliſte, auf den beſtimmten Platz um die geſetzte Zeit zur Arbeit bringen, und keineswegs geſtatten muß, daß einige früher, einige ſpäter, einzelner Weiſe erſcheinen. Zu welchem Ende nicht nur früh Morgens und Abends, ſondern zuweilen unter Tageszeit die Liſte abgeleſen, und jeder mit Nahmen aufgerufen, und die Abweſenden zur Beſtrafung bey dem Amte angezeiget werden müſſen. Es wird auch wohl, welches am beſten iſt, einem jeden ſein gewiſſes Stück Weges fertig zu machen oder zu befahren abgeſtecket, und zu deſſen Verfertigung ihm eine gewiſſe Zeit vorgeſchrieben.

Die Vorſteher müſſen täglich abwechſeln, die Arbeiter zur fleiſſigen Arbeit anmahnen, ſich alles Zankes und Anſtößigkeit enthalten, ſich von dem Arbeitsplatze unter dem Vorgeben des Eſſens und Trinkens, welches ſie ſich bringen laſſen können, nicht in den Wirthshäuſern aufhalten, damit die Arbeiter nicht faullenzen oder die Arbeit gar unterlaſſen.

Die beſtellten Wegebereiter müſſen ſich, wo gearbeitet wird, fleiſig, wo möglich, in Perſon einfinden, oder tüchtige Knechte ſchicken, auch öfters nachſehen, ob die Arbeit recht angegriffen, und die rechten Handgriffe zu Verhütung unnützer und ſchädlicher Arbeit angewendet werden. Sie müſſen die Landſtraſen

Digitized by Google

ſtraſen und Gräben ausſtecken und auspfälen, wornach ganz genau gegangen, auch die Gräben alle Frühjahre und Herbſte ausgeworfen werden müſſen. Wird auf die Anzeige des Wegebereiters von dem Amte nicht Rath geſchaffet; ſo iſt er gehalten, ſolches der churfürſtlichen Regierung anzuzeigen (b).

Weil anderer Herren Unterthanen, die in dem Erzſtift Trier wohnen, ſich der gebeſſerten Wege mit bedienen; ſo müſſen dieſelbe, wie es der Billigkeit gemäs iſt, auf vorhergehende Begrüſung ihrer Herrſchaft, zur Ausbeſſerung ſich einfinden. Im Weigerungsfall werden tüchtige Tagelöhner um Lohn in Arbeit genommen, und von denen die Landſtraſe paſſirenden Güthern derer, die ihre Hülfe verweigert, ſo viel eingezogen, als zur Bezahlung des ausgelegten Lohns und Unkoſten vonnöthen iſt.

Zu dem Brückenbau muß die churfürſtliche Cammer die Erforderniſſe an Holz und Handwerksleuten zu den Brücken ſtellen, die Hand- und Spanndienſte aber, auch Tagelöhner, müſſen die Unterthanen darzu hergeben.

Wenn zu Erhaltung einer geraden Linie, und zu Vermeidung eines hohlen Weges, u. ſ. w. einige Gütherſtücke oder Ländereyen zu dem Wege gezogen werden müſſen; ſo können die Eigenthümer derſelben, gegen allenfalls durch unpartheyiſche Schätzung erkannten billigen Erſatz, ſich deſſen nicht entziehen.

Auch muß unverweigerlich und unentgeldlich verſtattet werden, daß, wo die Materialien an Stein, Sand, Kies ꝛc. an der Straſe am nächſten zu haben, ſolche hergenommen werden, doch, ſo viel möglich, ohne Schaden der Eigenthümer, und daß die Stein- und Kiesgruben, wenn die Materialien daraus gebracht worden, am Ende wieder zugeworfen werden.

Da aber zu Abkürzung einer Krümme und Erhaltung einer geraden Linie eine Aenderung in der Landſtraſe vorgenommen würde; ſo darf doch hiedurch keine neue anderweitige Landſtraſe eingeleitet, ſondern es muß die gerade Linie bey der Ausſteckung wieder in die alte Landſtraſe eingelenket, und alſo nichts, als die Zwiſchenkrümmen, vermieden werden. Und weil ſich alle neue Straſen bekanntermaſen anfänglich zu ſetzen pflegen, ſo daß die zwey erſtern Jahre es allezeit wieder einer Kiesüberſchüttung bedarf; ſo wird bis dahin mit der gemeinſamen Handanlegung fortgefahren, auch am Ende werden noch Steine und Kies haufenweiſe, ſo viele hundert Schritte von einander, als etwa die Beſchaffenheit des Erdreichs es erfordert, auf beyden Seiten der Straſe, zu nöthiger Ausfüllung der Gleiſen und Löcher angefahren.

(a) S. die ſchon oben angeführte churtrieriſche Verordnung, die Landſtraſen betreffend.

(b) Der Wegebereiter wird vereidet, und vor ſeine Perſon und vor das Pferd beſtändig beſoldet.

§. 8.

In dem ſchwäbiſchen Creyſe hat man zu Anfang dieſes Jahrhunderts ebenfalls verſchiedene gute Veranſtaltungen zu Verbeſſerung der Wege und Straſen vorgekehret (a).

Im Jahr 1700. iſt man bedacht geweſen, das weite Gleis auf 6. Schuhe von den Schienen, und 8. Schuhe von den Naben einzuführen. Wegen Veränderung des Fuhrwerks hat ſolches viele Schwierigkeit gehabt (b).

Im Jahr 1706. iſt die Abſicht insbeſondere dahin genommen worden, das Fahren mit den Gabelwägen abzuſchaffen, und die Deichſelwägen durchgehends einzuführen, da die erſten die Gleiſen vertiefen, und die Wege in der Mitten dermaſen austreten, daß das Waſſer keinen Ablauf findet, und ſie voller Moraſt und impracticabel werden müſſen.

Dieſen Principiis iſt An. 1707. 1709. und 1710. beygehaltenen Creysconventen gefolget worden.

Digitized by Google

worden, daher An. 1710. unterm 2. April ein Patent ergangen:

(1) Sämtliche Stände wolten in allen Diſtricten die Landſtraſen, ſo viel als möglich, ſolchergeſtalt erweitern, damit nach und nach das weite Gleis eingeführet, und zwey Pferde neben einander geſpannet werden können.

(2) Künftig das Fahren mit der Gabel oder Launen nicht mehr zu geſtatten, ſondern es ſollen die Wägen, ſo keine Deichſel haben, abgeladen, zerſchlagen und unbrauchbar gemacht werden.

(3) Jedes Orts Unterthanen ſollen zu Ebenmachung und in gute Standſetzung der Landſtraſen mit gröſtem Ernſt angehalten werden.

Die Anweiſung, wornach die Wege ſollen gebeſſert werden, iſt nach dem franzöſiſchen Fus, als welche Art durchgängig gut befunden und angenommen worden.

Bey Anlegung eines Weges iſt die Weite, wie weit er in der Ebene, oder über Berg und Thal gehen, und was etwa vor Krümmen abgeſchnitten werden ſollen, wohl in Augenſchein zu nehmen, um die Abſteckung durch Pfäle darnach machen zu können; ſodann die Beſchaffenheit des Erdreichs, die beſchwerlichen Orte, Bäche, Abflüſſe des Regenwaſſers, Brücken, Dämme, Strebemauern, welche zu machen nöthig ſind, der Ruthen nach fleiſig abzumeſſen, und ein genauer Ueberſchlag zu machen, wie hoch ſich die Verbeſſerung belaufen möchte.

Nach dieſem ſchreitet man zu der fernern Einrichtung in Anſehung der Zeit, binnen welcher die Arbeit verfertiget, und die Art, wie ſolche geſchehen ſoll; wie viel Arbeiter und Baumaterialien dazu erfordert werden, und was in Anſehung der Dauer und Zierde dabey zu beobachten: daß nemlich die Strebemauern, ſo viel möglich, in gerader Linie geführet, die lockere Böden feſte gemacht, die Gewäſſer entweder unter Brücken, oder quer durch das Pflaſter abgeleitet werden, u. ſ. w. (c).

Ein Weg ſoll gemeiniglich, ohne die Gräben, 6. franzöſiſche Klaftern, oder nach dem ſchwäbiſchen Maaſe 2½. Ruthe breit ſeyn, falls man ihn nicht aus bewegenden Umſtänden ſchmäler machen muß. Auf ein ſolches Stück nun von 6. franzöſiſchen Klaftern breit, und 4. in der Länge, werden 5. Pferde, folglich einer Gemeinde, die 20. hat, 16. Klaftern in der Länge angerechnet, doch ſo, daß auch hiebey auf die Entfernung der Steine und des Kieſes zu ſehen iſt. Z. E. Wenn eine Gemeinde eine Stunde weit darnach zu fahren hat, ſo wird derſelben ſtatt 16. nur 8. Klaftern; wo ſie aber denſelben nur ¼. Stunde weit zu holen hätte, anſtatt 16. gar 32. Klaftern angewieſen. Wo der Weg aber bereits ausgebeſſert, und nur einer Ueberſchüttung bedarf, werden 16. Klaftern vor 4. neuen Weges angerechnet; folglich dieſer Gemeinde 64. Klaftern zum Ueberſchütten in der Länge angewieſen.

Die Arbeiter müſſen theils mit Pickel, Hauen und Schaufeln, theils mit Beilen und Holzhacken verſehen ſeyn, und ſo angeleget werden, daß keine Arbeit durch die andere behindert, und alles auf einmahl vorgerichtet werde.

Es ſind Aufſeher zu beſtellen, ſo dahin ſehen müſſen, daß die Arbeiter und Fuhrleute gehörig und nützlich arbeiten. Die Arbeiter ſind des Tages etlichemahl abzuleſen nach der Liſte. Den Fuhrleuten ſind ſo viele Zeichen, als ſie des Tages Fuhren thun, zu ertheilen; des Abends ſind ſolche wieder einzufordern und einzuſenden, um hieraus zu ſehen, ob der eine oder der andere nicht fleiſig geweſen.

Zu der Wegebeſſerung ſoll die Jahrszeit vom 10ten oder 15ten April bis den 20ſten oder 25ſten Junii, und vom 20. Auguſt bis in den Herbſt genommen werden, damit die Arbeiter ihre Feldgeſchäfte auch abwarten mögen. Alle 3. oder 4. Tage müſſen die

Digitized by Google

Arbeiter abgelöſet, und ſolche in den nächſten Dörfern einquartieret werden, damit ſelbige allemahl zeitig bey der Arbeit ſeyn können, da durch das Hin- und Hergehen viele Zeit verdorben wird. Auch können Baraquen vor ſolche bey den Wegen gebauet oder Hütten angeleget werden (d).

Kein Unterthan ſoll von dieſer Arbeit eximiret ſeyn, noch weniger ſeine Arbeit abkaufen, und ſolche durch andere im Lohn verſehen laſſen.

Auf einer Ebene, wenn das Erdreich von ſchlimmer Conſiſtenz iſt, wird mit der Arbeit auf folgende Art verfahren: Nemlich, es werden die Gräben zu beyden Seiten gemachet; jedoch aber, wo man mehrern Erdreichs in der Mitten des Weges benöthiget wäre, auch etwas breiter ausgeſtochen; hernach läßt man die Fuhren ſo lange darüber gehen, bis ſich die Erde geſetzet, füllet aber die Gleiſen, die die Räder machen, immerhin wieder aus, machet auch hier und da kleine Rinnen, um das ſich ſammelnde Waſſer abzuführen. Und wenn dann der Weg alſo zugerichtet iſt, ſo leget man darauf eine Schicht von groſen harten Steinen blos mit der Hand, in Form eines ſonſtigen Pflaſters in der Breite von 4. Toiſen, wobey aber zu beobachten, daß die gröſten Steine auf beyden Enden, und zwar faſt eben ſo tief, als ſie dicke ſind, in die Erde zu legen, um dieſer Art Pflaſter einen deſto beſſern Halt zu geben. Sodann werden, alle Lücken wohl auszufüllen, 6. Zoll hoch kleine Steingen darüber geſchüttet, und auf dieſe Lage kommt erſt der Kies, welcher in der Mitten 10 bis 12., und an beyden Enden 7. bis 8. Zoll hoch aufgeſchüttet wird, womit man aber insgemein 3. Schuh weit von dem Rande der Gräben bleibet. Ueberhaupt iſt bey dieſer Art der Wegebeſſerung in Obacht zu nehmen, daß die groſen Steine, wobey die Kalkſteine auf alle Art zu vermeiden, wohl zuſammengeſtoſen werden, damit ſich keiner ſo leichte bewegen kann. Denn wenn dieſes geſchiehet, ſo weichet die Ueberſchüttung gleichfalls, und verurſachet Gruben, wodurch, wenn nicht ſogleich im Grunde nachgeſehen wird, der Weg in kurzer Zeit ſchadhaft wird. Derowegen iſt es ſehr nützlich, aufrechte, lange, oder platte Steine in die Quere oder Länge des Weges tief in die Erde zu ſetzen, und die andern Steine dazwiſchen zu legen, damit, wenn ja hier und da einige von den letzten ſich aufheben, der Schade nicht gleich zu weit greifen könne (e).

Findet man an einem Orte nichts, als Kies, und wären die Steine allzuweit entfernet, ſo kann man die Wege nur mit jenem überſchütten. Wenn aber in dem Fall der Weg gut werden ſoll, muß man den Kies wenigſtens 18. bis 20. Zoll hoch ſchütten, oder wenn der Kies gar klein wäre, noch einen Schuh hoch zugeben, und fallen die auf dieſe Art gemachten Wege ebenfalls gut aus, auſer daß ſie in den erſten Jahren vieler Reparatur benöthiget ſind.

Wäre es aber, daß man nichts als kleines Steinwerk haben könnte, ſo muß man in der Mitten des Weges ſolche einen Schuh hoch aufſchütten, und den Abhang auf beyden Seiten auf 7 bis 8. Zoll machen; hernach läßt man von den nemlichen Steinen eine Menge mit ſtarken Stöſeln zerſtoſen, um die erſte Lage 6. Zoll hoch davon zu machen, und dann wird die zweyte Lage ebenfalls 6. Zoll hoch von Sand, wenn man ſolchen haben kann.

An Orten, wo nichts als purer Sand zu haben, iſt faſt nicht zu verhüten, daß der Weg nicht ſehr rauhe werden ſolte, es wäre dann, daß man den Grund des Weges mit rundem Prügelholz oder Faſchinen belegte, und dann erſt Sand darauf ſchüttete. Man muß ſich aber des Klüppelholzes ſo wenig, als möglich, und nur in dem Fall bedienen, wenn keine andere Materialien, oder ſonſt ein Nothfall vorhanden (f).

Digitized by Google

Ueberhaupt iſt wegen des Kieſes anzumerken, daß der aus den Flüſſen der beſte, und wenn man deſſen nur 6. bis 8. Zoll in der Höhe auf eine Schicht groſer oder kleiner Steine haben kann, ſo iſt es genug, den Weg vollkommen gut zu machen. Iſt man aber genöthiget, denſelben aus der Erde graben zu laſſen, ſo muß man vorhero durch einen ſtarken Erdbohrer die Gegenden ſondiren und ſehen laſſen, wo derſelbe am nächſten zu haben, da man ihn dann ſorgfältig abnehmen läßt, weil ſonſt bey Regenwetter die Erde ausgeflößet und groſe Löcher in dem Wege verurſachet würden.

Das den Wegen ſchädliche Gabelſuhrwerk ſoll abgeſchaffet, und den Wagnern und Schmieden verboten werden, keine neue Gabeln mehr zu verfertigen, es wäre dann zu einſpännigen Karren, wodurch, weil ſie ohnedem nicht ſchwer beladen werden können, auf den Straſen kein merklicher Schaden geſchiehet. Den Benachbarten iſt Nachricht zu geben, daß keiner mit einem Gabelwagen in den Creys komme, auch keine ſtärkere Ladung aufnehme, als man zu Erhaltung einer Gleichheit unter den Diſtricten ſich verglichen, indem ſonſt die Gleiſen vertiefet und der Weg ſchadhaft werden muß. Und haben die Zöllner darauf Achtung zu geben.

(a) Wie ſolche aus dem von dem Ueberſetzer des Herrn Gautier Tractat p. 146. beygebrachten Auszug aus der Information, was wegen Verbeſſerung der Wege und Straſen in dem hochlöbl. ſchwäbiſchen Creyſe vor Verordnungen gemacht worden, zu erſehen. Ich werde dieſen Auszug, weil darin ebenfalls ſehr gute Einrichtungen zur Wegebeſſerung enthalten, allhier ganz anführen.

(b) Wie gros würden nicht erſt die Schwierigkeiten ſeyn, wenn, nach dem Vorſchlag in Schrebers neuen Cameralſchriften, 5. Theil, p. 467. in dem ganzen römiſchen Reiche einerley Gleis, und zwar das breite, eingeführet werden ſolte, weil der Nutzen davon augenſcheinlich wäre, indem 1) ein aufs ſchmale Gleis eingerichteter Wagen zu enge iſt, vieles in die Leitern zu laden und zu packen; daher mehr in die Höhe geladen werden muß. Dieſes aber iſt 2) beſchwerlich, macht den Pferden mehr Laſt, verurſachet auch deſto mehr das Umwerfen. 3) Kann man auf einem zum ſchmalen Gleiſe eingerichteten, mit 4. Pferden beſpanneten, und leichte Fracht führenden, Wagen nicht ſo viel laden, als auf den, der das breite Gleis hält. 4) Haben zwey neben einander gehende Pferde im ſchmalen Gleiſe nicht Raum genug, ſondern müſſen in die Leiſen oder Furchen treten, welches ſie im Gehen ſehr incommodiret, und am egalen Ziehen hindert. 5) Alle auf breites Gleis eingerichtete Poſtwagen und Kutſchen im Lande empfinden die Ungemächlichkeit des ſchmalen Gleiſes, dergeſtalt, daß die Extrapoſten oft genöthiget ſind, wegen des ſchmalen Gleiſes ein bis zwey Pferde mehr zu nehmen, indem ſie zu ihren Wägen keine Bahne finden.

(c) In der Information iſt hier aus des Gautier Tractat vieles von Wort zu Wort ausgeſchrieben.

(d) Dieſe Einrichtung mit der Einquartierung der Unterthanen und denen Baraquen, iſt meines Erachtens ganz unnöthig und überflüſſig, würde auch nicht allein denen Unterthanen wegen ihrer Beköſtigung und Unterhalts ſehr beſchwerlich fallen, ſondern auch die Wegebeſſerungskoſten um ein anſehnliches vermehren. Wird eine genaue und ſcharfe Ordnung gehalten, ſo kann man die Unterthanen ſchon nöthigen, daß ſie, wenn die Arbeit ſie wieder trift, ſich aus ihren Dörfern frühzeitig aufmachen, und zur gehörigen Zeit ſich bey der Arbeit einfinden.

(e) In der Information wird auch gezeiget, wie die Wege ſowohl auf einer Ebene, wo die Erde von guter Conſiſtenz iſt, als auch an einem moraſtigen Orte, tractiret werden müſſen. Es ſind aber dieſe Anweiſungen gleichfalls aus Gautier Tractat genommen.

(f) Die Schädlichkeit der Wege von Knüppelholz, und wie dadurch die Waldungen verwüſtet werden, iſt ſchon im Art. Forſtregal angemerket und gezeiget worden.

§. 9.

Nach denen in den vorderöſterreichiſchen bryßgauiſchen Landen erlaſſenen Verordnungen (a), ſoll die ganze Länge des Diſtricts, der

der ausgebeſſert werden ſoll, abgemeſſen werden, damit man wiſſe, welche und wie viel Gemeinden, ſie ſeyn an der Straſe gelegen, oder nicht, zur Beſſerung gezogen werden müſſen.

Jeder Gemeinde iſt eine gewiſſe Klafterſumme zuzutheilen.

Die Ausſteckung der Landſtraſen muß dergeſtalt geſchehen, daß ſelbige 30. franzöſiſche Schuhe in der Breite, ohne die Gräben, habe. Die Gräben beyderſeits werden 6. Schuh breit und 4. tief gemacht.

Weiter muß jede Gemeinde, nach Anordnung des beſtellten Auſſehers, die Arbeit vornehmen, zuerſt die Gräben auswerfen, und hernach theils die Gräben eröfnen, theils die Erde aus denſelben in die Straſe werfen, und ſolche damit erhöhen, die Löcher ausfüllen, und den Weg in ſeine gehörige Form und Ründung bringen, damit die Arbeit einen deſto beſſern Fortgang gewinne. Findet ſich Kies unter der aus den Gräben gebrachten Erde, ſo muß ſolcher abgeſondert werden, indem er zur Beſchüttung der Straſe gebraucht werden kann.

Bey Eröfnung der Gräben iſt die Hauptregel zwar, daß ſolche 6. Schuh breit und 4. tief angeleget werden; doch können ſie, nach Beſchaffenheit der Lage, breiter und tiefer, auch ſchmäler angeleget werden; genug, wenn das Waſſer in ſolchen ſeinen Ablauf bekommen kann. Deswegen die nöthigen Durchſchnitte gemachet werden müſſen, damit das Waſſer von einem Graben in den andern, und in die Tiefe geleitet werden möge, welche mit geſprengten Bögen von 4. 6. 8. auch mehr Fus in der Weite, und darüber geführten 18. Schuh breiten ſteinernen Brücken bedecket werden.

Wenn nun die Gräben ausgeworfen, und die Straſe in ihre gehörige Ründung und erhöhete Forme gebracht worden, muß ſolche mit Kies überfahren werden, und zwar ein Ort mehr oder weniger, wie die Lage und das Erdreich ſolches erfordert, nirgend aber weniger, als 2. Fus hoch. Wo ſich Sümpfe finden, müſſen vorher groſe Steine hineingebracht, und auf ſolche der Kies geſchüttet werden.

Weil die aufgeſchüttete Erde und Kies ſich zu ſetzen pflegen, muß mit Ueberführung des Kieſes ſo lange fortgefahren werden, bis man die Härte der Straſe gewinnet; wozu gar viel dienet, wenn die durch die Fuhrwerke gemachte Gleiſen von Tage zu Tage wieder eben gezogen werden, und allenfalls auch nicht geſtattet wird, daß die Fuhren und Frachtwägen allezeit in einer Gleiſe bleiben.

Bey einer Straſe, die anfängt dauerhaft zu werden, iſt dahin zu ſehen, daß ſie allezeit höher, als die Nebenfuhrt ſey, da ſonſt durch die von der Nebenfuhrt abfallende Erde die Gräben gleich wieder ausgefüllet werden, und dem Waſſer den Lauf verhindern.

Bey Erhöhung der Landſtraſen und deren Ueberführung iſt hauptſächlich zu beobachten, daß ſelbige in der Mitten höher, und gegen die Seiten ſchrege oder etwas verlohren und abwärts angeleget werden, damit das Waſſer auf der Landſtraſe nicht ſtehen bleibe, ſondern ſeinen Ablauf in die Gräben nehmen könne. Die gute Erhaltung derſelben wird alſo dadurch veranſtaltet, daß denen an der Straſe gelegenen Orten gewiſſe Diſtricte zugetheilet und jedem aufgeleget werde, in ſeinem Diſtricte allezeit einen kleinen Vorrath von Steinen und Kies von Diſtanz zu Diſtanz zu halten, und durch einen aus der Gemeinde zu beſtellenden alle Tage den Diſtrict zu viſitiren, und wo ein kleiner Einſchnitt, tiefes Gleis oder Loch ſich findet, durch dieſe Steine oder Kies ausfüllen zu laſſen. Damit man aber deſſen gänzlich verſichert ſey; ſo iſt ein Oberinſpector angeſtellet, welcher die Landſtraſe öfters zu bereiten, und die dabey ſich befindende Mängel

Digitized by Google

gel ſogleich abzuſtellen und in tüchtigen Stand ſetzen zu laſſen hat. Wenn die Landſtraſe, wie es in den erſten Jahren nicht anders ſeyn kann, einer noch weitern Kiesüberführung nöthig haben wird; ſo muß ſelbige auch wiederum bey der erſten Anlegung auf die feſtgeſetzte Art von Diſtrict zu Diſtrict geſchehen.

(a) S. den ſchon oben angeführten Auszug aus der bryßgauiſchen vollſtändigen Information ꝛc. ꝛc.

§. 10.

In denen hanöveriſchen Landen war ehedem die Wegebeſſerung mit Holz- und Buſchwerk an einigen Orten in gewiſſer Maaſe nachgelaſſen (a): weil man aber aus der Erfahrung angemerket, daß der Zweck dadurch verfehlet worden, und dergleichen Beſſerungen vielmehr das Erdreich nur mürber und durchdringender gemacht, mithin die darauf gebrachten Steine endlich gar verſunken ſind; ſo ward im Jahr 1751. hierunter eine Aenderung gemacht, und ſolche Wegebeſſerung von Holz- und Buſchwerk vors künftige gänzlich verboten, zugleich aber auch allen Obrigkeiten ein Unterricht gegeben, wie an denen Orten, wo ſumpfigte Wege zu beſſern, und die Steine, Grand oder Sand in der Nähe nicht zu bekommen ſind, mit dem Wegebau verfahren werden ſoll (b).

Es ſoll nemlich zuförderſt der Ort in Augenſchein genommen und überleget werden, ob nicht ein ſolcher fauler Weg überhaupt evitiret, und die Straſe von einem moraſtigen, auf einen feſten Boden verleget werden könnte, wenn auch gleich dadurch dieſelbe auf einige Ruthen verlängert würde, als in welchem Fall die Erſparung jener groſen Koſten dasjenige gar leicht erſetzen würde, was etwa auf dieſen an der mehrern Ruthenzahl anzuwenden ſeyn möchte (c).

Solte aber eine ſolche Verlegung des Weges nicht Statt finden, und man der Route durch einen ſolchen waſſerſüchtigen Ort unumgänglich folgen müßte; ſo ſoll wohl darauf geſehen werden, daß man die Beſſerung deſſelben zu einer bequemen Jahrszeit vom Ende des Aprilis an, bis zu Anfange des Julii, vor die Hand nehme, und nicht damit anſtehe, bis durch einen vorgängigen langwierigen Regen dergleichen Diſtricte unergründlich und impaſſabel geworden.

Die Anlage eines ſolchen zu reparirenden Weges ſoll 50. bis 55. Fus breit geſchehen, damit man hinlänglichen Platz gewinne, den Weg in formam dorſi proportionalis von geſchütteter Erde aufzubringen, und zu einem Stein- oder in Ermangelung derſelben zu einem Sandwege zu präpariren.

Sothane Anlage muß nach der Länge mit zwey Seitengräben von wenigſtens 8. Fus breit und 4. Fus tief verſehen, und vermittelſt das ausgegrabene Erdreich, ſo naß es auch immer ſeyn möchte, auf der Mitte der Anlage gebracht werden, allwo daſſelbe leicht abtrocknen und nochmahls weiter gebrauchet werden kann, nachdem die überflüſſigen Waſſer ſich in die Seitengräben nach und nach gezogen, mithin die Abtrocknung ſelbſt dadurch befördert worden.

Und weil nicht leicht ein Diſtrict ſich findet, der ſo platt liegen ſolte, daß er von keiner Seite her einigen Abfall haben könnte; ſo iſt zu unterſuchen, ob nicht ein oder mehrere Oerter ſich finden, da die in den Seitengräben des Weges ſich geſammelte Waſſer durch einen oder mehr gemachte Quergräben könnten abgeleitet, und damit der Weg beſtändig trocken erhalten werden: und ſoll, wenn dieſe durch Ländereyen geführet werden müßten, davon zu weiterer Verfügung jedesmahl gutachtlich berichtet werden.

Wenn dann ein ſolcher Abfall wirklich vorhanden, und die Quergräben mit Nutzen angebracht werden können; ſo ſind an eben ſolchen Orten mitten durch den Weg ein, oder nach Erfordern mehr ſteinerne Canäle, oder

in

in Ermangelung der Steine, kleine hölzerne Brücken anzulegen, welche die Waſſer der beyden Seitengräben in eins bringen, und weiter von dem Quergraben aufgeſangen und abgeleitet werden können.

Wenn nun eine Straſe auf oberwähnte Art zum Stein- oder Sandwege präpariret worden; ſo müſſen die Steine darauf gebracht, doch ſolchergeſtalt diſponiret werden, daß man zuförderſt ein Sortiment derſelben mache, ſolche in groſe, mittel und kleine Steine eintheile, und mit den gröſten den auf die Mitte des Erdrückens anzulegenden Steinweg in der Breite von 15. bis 16. Fus, wie zwiſchen zwey Wände einfaſſe, und dieſelben tief in die Erde grabe und befeſtige, damit ſie nicht über die Superficien hervorragen; die Mittelgattung aber zwiſchen ſolche Satzſteine auf die hohe Kante dicht in einander diſponire, und endlich mit den kleinſten bis zur hinlänglichen Erhöhung dieſelben überziehe, und ſolche demnächſt mit eiſernen 6. Pfund ſchwer und mit Stahl vorgelegten Hammern, deren Stiele nahe an 2. Ehlen lang ſeyn müſſen, ſo lange zerſchlage, bis die ganze Superficies des Steinweges ründlich eben geworden, und kein Stein vor den andern merklich hervorraget.

Da dann, wenn dieſes alles gehörig bewerkſtelliget worden, endlich der ganze Steinweg mit Flusgrande, oder, in Ermangelung deſſen, mit anderm Sande nach Nothdurft überfahren und egal verglichen werden kann, ſolchergeſtalt, daß man auf eine laufende Ruthe 2. Lohn- oder 4. Dienſtfuder vorerſt rechne, nach Verlauf eines Jahres aber eine mäſige Ueberfahrung mit ſolchem Flusgrande oder Sande wiederhole, indem die Erfahrung gelehret, daß eine zu Anfangs zu ſtark vorgenommene Ueberfahrung mit Grande dem Steinwege mehr ſchädlich als vorträglich geweſen; wenn es aber öfters mit wenigen geſchiehet, es denſelben beſſer verbindet und feſte machet, wenn vorhero die auf dem Steinwege entſtandene Gleiſen mit kleinen Steinen vermittelſt des Hammers wiederum zugeſchlagen und verglichen worden.

Solten aber an ein und andern Orten gar keine Steine zu haben ſeyn, und man genöthiget wäre, einen auf obige Weiſe präparirten Erdweg nur mit Sande zu überziehen; ſo iſt in Acht zu nehmen, daß, bevor man den Sand auf die Mitte des Feldweges bringet, man denſelben vorhero in der Breite von 15. Fus, in Forme einer flachen Molle aushöhle, das ausgebrachte Erdreich auf beyde Seiten ſchaffe, und daſelbſt vergleiche, und alsdann die Vertiefung mit Flusgrande oder Sande ſo lange ausfülle, bis alles zu ſeiner gehörigen Form gediehen, und der Grund wenigſtens eines Schuhes hoch darauf zu liegen gekommen.

In beyden Fällen aber iſt zur Conſervation der neu gemachten Wege wohl Acht zu haben, daß man dieſelben, wenn ſie kaum fertig geworden, und alles noch friſch iſt, nicht ſogleich der Ueberfahrung mit beladenen Wägen und ſchweren Frachtkarren preis gebe, ſondern ſolche wenigſtens 8. Wochen ruhen laſſe, damit ſie ſich zuförderſt wohl ſetzen, und der durch Regen und Wind durch die Fugen der Steine ſich gezogene Grand dieſelben recht verbinden könne; nach welcher Zeit der Weg erſt mit Nutzen der freyen Fahrt übergeben werden kann.

Damit auch die in Stand geſetzte Straſen der Willkühr der Fuhrleute zum ohnfehlbaren Ruin derſelben nicht überlaſſen und ihnen frey gegeben werden, die Sommerwege ſowohl als den Steinweg zur Unzeit zu befahren und zu verderben, nemlich bey Regenwetter die Sommerwege, und bey gutem den Steinweg, wodurch beyde zu Grunde gerichtet und ruiniret werden; ſo iſt denen Obrigkeiten anbefohlen, darauf zu ſehen, daß ſolches in alle Wege verhütet werde.

(a) Nemlich in der Wegeordnung de An. 1738. cap. 1. §. 17. 20. und 21.

(b) In der Verordnung, die Wegebeſſerung im Handöveriſchen betreffend, vom 30. Nov. 1751. von welcher ſich der Extract ſowohl in den hanöveriſchen Anzeigen de An. 1751. im 101. Stück, als auch in der leipziger Sammlung, 8. Theil, p. 878. befindet.

(c) Das hohe Regal der Landſtraſen giebt dem Landesherrn allemahl die Befugnis, wegen der allgemeinen Bequemlichkeit und Sicherheit der Reiſenden, und ſonderlich zu Beförderung der Commercien, zur Erleichterung des Marſchweſens der Kriegesvölker, und zu Erhaltung tüchtiger und dauerhafter Wege, die Landſtraſen an einen andern Ort zu verlegen; worzu dann die Unterthanen, ihre Aecker und Wieſen, ſo viel dazu vonnöthen, herzugeben, ſich nicht entbrechen können. Es erfordert hingegen aber auch die natürliche Billigkeit, daß denen Unterthanen, ſo bey ſolcher Veränderung ihre eigenthümliche Grundſtücke einbüſen, der dadurch ihnen zugehende Verluſt entweder durch baare Bezahlung nach dem taxirten Werth, oder durch ein Aequivalent an andern Grundſtücken, wieder erſetzet werde. S. G. C. Bastineller Diſſ. de jure viarum publicarum, cap. 2. §. 4. Daher verordnet das oben angeführte königl. preußiſche oſtfrieſiſche Wegereglement, §. 11. daß denenjenigen, welche ihren Grund verliehren, die verlaſſene Wege wieder überlaſſen werden, anbey von allen und jeden, welche zu Verbeſſerung der Wege ſchuldig und gehalten ſind, billigmäßige Erſtattung geſchehen ſoll.

§. 11.

Im Herzogthum Pommern ſind wegen der Landſtraſen und Wegebeſſerung folgende Anſtalten vorgekehret worden (a):

Die Landräthe haben in denen ihnen anvertraueten Creyſen die Oberaufſicht über die Unterhaltung und Beſſerung der Wege, Dämme und Brücken, ſowohl bey denen Ritterſchafts- und Amtsdörfern, als auch bey denen Städten und derſelben Eigenthümern; zumahlen ſie, da ſie im Creyſe wohnhaft ſind, diejenigen Gegenden des Creyſes, woſelbſt ſchlimme Wege, Dämme und Brücken ſind, am beſten wiſſen, die Creysausreiter auch, weil ſie beſtändig im Creyſe herumreiſen, ihnen von allem deſto gründlichern Bericht erſtatten können.

In denen vorſitzenden Immediatſtädten ſollen die daſelbſt beſtellte Landräthe zwar ſpecialiſſimam curam wegen der Wege, Dämme und Brücken in denen Städten ſelbſt, und in denen dazu gehörigen Eigenthümern haben; es bleibet aber nichts deſto weniger dem Landrath des Creyſes die Oberaufſicht in dieſer Sache auch bey denen Immediatſtädten vorbehalten, und kann derſelbe, benöthigten Falls, die ihm freygelaſſene Zwangsmittel auch gegen die Städte gebrauchen.

Die denen Städten vorgeſetzte Commiſſarii locorum müſſen bey Bereiſung derer Städte auf dieſes Werk gleichfalls Attention nehmen, bey den Städten das Nöthige ſelbſt veranlaſſen, von denen auf dem Lande befindlichen unbrauchbaren Wegen aber dem Landrath des Creyſes Anzeige thun, damit derſelbe die Reparationen ſofort verfügen könne. Wie dann auch die Landbaumeiſter angewieſen ſind, ſich dieſes Werks vornemlich mit anzunehmen, und wegen der Beſſerung mit den Landräthen, Beamten und Magiſtrāten zu correſpondiren, ihnen auch dazu die practicabelſten Vorſchläge zu thun.

Die Regierungs- Hofgerichts- und Creys-Executores, desgleichen die Policey- und Amtsausreiter, ſind ſchuldig, auf die Wege, Dämme und Brücken beſondere Aufſicht zu haben, dürfen ſich aber nicht unterſtehen, ſich eigenmächtig deswegen auf Execution einzulegen, oder von den Städten und Dörfern etwas an Gelde, oder Futter und Mahl zu fordern; ſondern wenn ſie nach ihrer Pflicht an irgend einem Ort etwas ſchadhaftes bemerken, müſſen ſie es dem Landrath des Creyſes anzeigen, welcher ihnen eine Ordre an diejenige, ſo hierunter nachläſſig geweſen, geben muß, was ſie ihnen allenfalls wegen dieſer Viſitation zu vergüten haben,

Digitized by Google

haben, über welches ſie aber das geringſte nicht fordern noch nehmen dürfen.

Vornemlich müſſen die Creysausreiter und Bothen, da ihnen ohnedem oblieget, den Creys beſtändig wegen der Bettler zu viſitiren, und ſie dafür beſondere Zulage erhalten, zugleich auch auf die Wege, Dämme und Brücken im Creyſe fleiſige Aufſicht haben, und was nicht im gehörigen Stande befunden wird, dem Landrath unverzüglich anzeigen; wie ſie dann auch ſpecialiter angewieſen ſind, auſerdem, den Creys wegen der Wege, Dämme und Brücken beſonders dreymahl im Jahr zu bereiſen, und zwar zweymahl zu der Zeit, wenn die Wege am tiefſten ſind, als einmahl im Herbſt, und das zweytemahl im Frühjahr, und dann das drittemahl im Junio, wenn nemlich an denſelben die Hauptreparationen vorgenommen werden müſſen. Von dieſen drey Hauptviſitationen müſſen ſie dem Landrath jedesmahl ſchriftlichen Rapport abſtatten, und wenn ſich hiernächſt findet, daß ſie nicht alles ſchadhafte gehörig und umſtändlich angezeiget, werden dieſelbe nachdrücklich beſtrafet, auch, wenn andere Executores oder Ausreiter dergleichen Mängel in denen Creyſen anzeigen, denenſelben die Executionsgebühren ex propriis zu bezahlen angehalten.

Der Landrath muß alſo dahin ſehen, daß die Creysausreiter oder Bothen ſolchem allen auf das genaueſte nachkommen, auch daß bey denen drey Hauptviſitationen nichts übergangen werde, indem er ſonſt ſich ſelbſt dafür reſponſable machet. So bald aber die Berichte von den Hauptviſitationen an ihn abgeſtattet ſind, oder ihm ſonſt etwas gemeldet worden, muß er ohne Aufſchub verfügen, daß alles ſchadhafte gebeſſert und in brauchbaren Stand geſetzt werde. Weil aber im Herbſt und Frühjahr die Reparationen dergeſtalt nicht völlig geſchehen können, daß ſie von beſtändiger Dauer ſind; ſo muß zwar alsdann eine möglichſte Interimsbeſſerung vor der Hand genug ſeyn, es muß aber die Hauptreparation im Junio und Julio zwiſchen der Saat- und Erndezeit mit Ernſt vorgenommen werden, und der Landrath muß denenjenigen, auf deren Grenzen dergleichen unbrauchbare Wege, Dämme und Brücken befunden werden, eine ſchriftliche Ordre zuſtellen, auf welche Art eigentlich die Ausbeſſerung geſchehen ſoll; allenfalls, und wenn die Reparation etwas ſchwer iſt, kann er des nächſten Landbaumeiſters Sentiment über die Reparation erfordern, welcher ihm ſolches ohne Schwierigkeiten ertheilen muß. Dieſe Ordre muß er dem Creysausreiter bey der Bereiſung im Anfang des Junii, und gegen das Ende der Saatzeit, zur Intimation an diejenige Stadt oder Dörfer zuſtellen, auf deren Feldfluhr die Reparation geſchehen ſoll, mit dem Andeuten, daß ſie nach Verlauf gewiſſer Zeit mit der Reparation angegebenermaſen ſofort den Anfang machen, zu welchem Ende dann der Creysausreiter nochmahlen nach Verflieſung ſolcher Zeit dahin geſendet, ihm auch zugleich ein Executoriale mitgegeben wird, daß, wofern der Anfang noch nicht mit Nachdruck gemachet, er ſich ſo lange auf Execution bey dem Säumigen einlegen ſoll, bis die Arbeit nicht nur angefangen, ſondern auch mit Fleis fortgeſetzet worden. Die Executionsgebühren vor den Ausreiter ſind à 12. Groſchen auf jeden Tag feſtgeſetzt, auſer welchen aber derſelbe weder Futter noch Mahl fordern, ſondern ſich und ſein Pferd ſelbſt unterhalten muß. Werden die Executiones auf eine ſäumige Stadt verfüget, ſo dürfen die Executionsgebühren nicht aus den Cämmereyen genommen, ſondern müſſen von den Magiſträten und Stadtverordneten ex propriis bezahlet werden. Auch dürfen die Creysausreiter ſich nicht unterſtehen, ohne einer ſchriftlichen Ordre von dem Landrath das geringſte von Städten oder Dörfern zu fordern.

Welchergeſtalt nun die Creysausreiter alles im Creyſe befunden, und was darauf der Landrath wegen Reparirung der ſchadhaften Wege, Dämme oder Brücken veranlaſſet hat, davon muß letzterer mit Ende May ſchriftlichen Bericht an die Krieges- und Domainencammer abſtatten, auch die Berichte der Creysausreiter mit anlegen, damit allenfalls die Cammer ihm mit näherer Inſtruction an die Hand gehen könne.

Zu Anfang des Julii muß der Landrath die angezeigten unbrauchbaren Wege und Dämme ſelbſt in Augenſchein nehmen, und examiniren, ob die Reparation auch vorgeſchriebenermaſen und dergeſtalt geſchehen, daß bey naſſem Wetter und tiefen Wegen im Herbſt und Frühjahr ſolche ungehindert zu paſſiren. Wenn er findet, daß die Reparation nicht auf eine dauerhafte und beſtändige Art geſchehen, muß ſolches noch von ihm veranlaſſet werden. Zu dieſer Bereiſung wird ihm freyer Vorſpann im Creyſe gegeben, und wenn ſich Säumige finden, müſſen ihm ſelbige die Diäten bezahlen, werden auch überdem mit Execution ſo lange beleget, bis ſie Folge geleiſtet. Da dann dem Landrath frey ſtehet, wenn die Execution durch den Creysausreiter nichts fruchten will, ſich von der näheſten Garniſon militairiſche zu erbitten.

Nach der natürlichen Billigkeit müſſen die Wege, Dämme und Brücken von denen in brauchbaren Stand geſetzt und darin erhalten werden, auf deren Grenzfluhren ſolche belegen ſind; es wäre dann, daß ein anderes rechtlich ausgemachet und von dem Gegentheil nicht geläugnet werden könnte. Wenn aber desfalls noch einiger unentſchiedener Streit wäre, muß der Landrath die Partheyen an die Landesjuſtitzcollegia verweiſen; nichts deſto weniger aber müſſen die unbrauchbaren Wege, Brücken und Dämme, ohne Aufſchub in Stand geſetzet und die Sache nach der natürlichen Billigkeit eingerichtet werden, daß alle, ſo an den Fluhren ihren Antheil haben, auch pro rata die Wege, Dämme und Brücken in Stand bringen.

Weil auf dem platten Lande zu den gemeinen Laſten kein anderes Principium repartitionis als der Hufenſtand iſt; ſo müſſen die Landräthe ſolches Principium auch hierin befolgen, und darnach die Eintheilung machen; da dann, wenn caſu litigioſo hiernächſt ein oder anderer Exemtionem bey denen Landesgerichten ausmachen würde, Pars ſuccumbens ihm gehörige Satisfaction geben muß. Indeſſen muß der Landrath, wie vorgedacht, ſich nach dem Ausſchlag der Sachen nicht aufhalten, ſondern es bleibet bey dem Principio generali nach dem Hufenſtand.

Von dem Onere der Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken, können, wofern das Gegentheil in continenti nicht zu erweiſen, wegen des allgemeinen Gebrauchs und Nutzens, keine Hufen, ſie mögen Ritter- frey oder ſteuerbar ſeyn, eximiret werden; es wäre dann, daß einer Herrſchaft allein ein ganzes Dorf gehörete, und ſonſt niemand an der Feldfluhr Antheil hätte; wo alsdann der Herrſchaft frey ſtehet, durch ihre Unterthanen im Dienſt die Repartitiones zu bewerkſtelligen. So ſind auch die Prieſter-Coloni von den Pfarrhufen von den Stein- und Sand- auch andern Fuhren, und ſonſtigen Handdienſten, nicht befreyet, weil ſie ſowohl, als alle übrige Einwohner, die Wege, Dämme und Brücken gebrauchen, alſo ihr eigen Intereſſe erfordert, daß ſie in gutem Stande erhalten werden. Wenn aber baares Geld aufzubringen, werden ſie damit verſchonet, weil ſie nur Zeitpächter ſind, und per indirectum die Laſt auf den Pfarrer fallen würde, welchenfalls alſo die Gemeinen die Pfarrhufen übertragen müſſen. Von denen Pfarrbauerhufen aber müſſen die Coloni alles thun, was andere Dorfsnachbarn von ihren Hufen zu thun ſchuldig ſind.

Die

Digitized by Google

Die öffentlichen Land- und Heerſtraſen müſſen wenigſtens $2\frac{1}{2}$. rheinländiſche Ruthen, oder 30. Fus breit ſeyn, und durch Aufwerfung der Gräben, Auſſetzung groſer Feldſteine, oder durch Holz und Ricken nicht enger eingeſchränkt werden, damit die Reiſende und die Frachtwägen ſich einander ausweichen können.

Weil aber durch die breiten Landſtraſen dem Landmann von ſeinem Acker nicht wenig entzogen wird, ſo müſſen die tiefen Wege erhöhet, zu beyden Seiten Gräben gezogen, und die auszuwerfende Erde auf gut gebundenen Faſchinen in den Weg geworfen, und ſodann ſo viel Sand darauf gefahren werden, daß das Waſſer den erhöheten Weg nicht erreichen noch überſchwemmen kann; und wird vornemlich dahin geſehen, daß das Waſſer, wo es Gefälle hat, durch Gräben oder wenigſtens tiefe Scheidefahren aus dem Wege abgeleitet werde, und muß ſolchenfalls denenjenigen, deren Aecker hierzu durchgegraben werden müſſen, von denen Nachbarn entweder durch Anweiſung eines Beylandes, oder ſonſt durch Ueberſehung in den Abfuhren, oder bey andern gemeinen nachbarlichen Anlagen, billige Erſtattung geſchehen.

Die hohlen Wege müſſen, in ſo fern es thunlich, und die etwa auf beyden Seiten liegende hohe Berge es nicht verhindern, ſo weit ausgeſtochen werden, daß vier Pferde neben einander geſpannet, ſolche gemächlich paſſiren können, und auſerdem zu beyden Seiten Gräben bleiben, worin das Waſſer ſeinen Abfluß haben kann, damit es nicht in den Fahrweg laufen und ſolchen unbrauchbar machen könne. Die Verbreitung der hohlen Wege kann dadurch am füglichſten geſchehen, daß die Erde oben zu beyden Seiten in den Weg herunter geſtürzet, und dadurch der Weg erhöhet werde, wozu allenfalls Faſchinen zu Hülfe genommen werden können. An denen lehmichten Bergen müſſen vornemlich die hohlen Wege zwiſchen den Seitengräben, mit gut gebundenen Faſchinen und darauf gefahrnem Sand, dergeſtalt erhöhet werden, daß das Regenwaſſer von der Mitten des Fahrweges zu beyden Seiten in die Seitengräben ablaufen und den Weg nicht austiefen kann.

Weil die Knüppeldämme von gar kurzer Dauer ſind, und dazu viel junges Holz ohne Nutzen verhauen wird; ſo müſſen ſolche nach und nach, ſo viel nur immer möglich iſt, abgeſchaffet, und wenn zu ordentlichen Steinpflaſtern die Koſten nicht ausfindig zu machen, im Grunde gut gebundene Faſchinen geleget, aus denen zur Seite zu ziehenden Gräben die Erde darauf geworfen, und ſodann genugſamer Sand oben aufgefahren werden, daß die Dämme die gehörige Höhe erreichen. Und weil dergeſtalt diejenige, denen die Erhaltung ſolcher Knüppeldämme oblieget, von den vielfältigen Reparationen befreyet werden; ſo müſſen die Landräthe an einem jeden Ort, wo dergleichen Knüppeldämme befindlich, gewiſſe Ruthenzahl alljährlich ausſetzen, welche die Einwohner nach obbeſchriebener Anweiſung einzurichten haben; allenfalls, und wenn die hohen Dämme, durch eine hinlängliche Doſſirung auf der Seiten, nicht genugſam verſichert werden können, müſſen ganze Stücken Holz zu den Seiten angeleget werden, um den Damm dadurch zu befeſtigen.

Weil auch an einigen Orten hohe Sandberge anzutreffen, welche im trocknen Sommer, und wenn der Sand nicht ſtehet, denen Reiſenden oft beſchwerlicher, als andere tiefe Wege, zu paſſiren fallen; ſo müſſen an ſolchen Sandbergen, woſern die Koſten zum Steindamm nicht auszumitteln, Knüppeldämme gemacht werden.

Wenn in der Nähe Schneidemühlen vorhanden, muß Sägeſpohn in den Fahrweg gefahren werden, wodurch dergleichen Sandwege am beſten in paſſablen Stand geſetzt werden können.

Digitized by Google

Niemand darf ſich bey 10. Rthlr. fiſcaliſcher Strafe und Erſtattung aller Unkoſten unterſtehen, einen Reiſenden, wegen des durch das Ausfahren auf dem Acker etwa verurſachten Schadens, zu pfänden, und in ſeiner eigenen Sache Kläger und auch Richter zugleich zu ſeyn, zumahl es oft geſchehen, daß Knechte, oder auch wohl gar Wirthe, aus Muthwillen und um ein Biergeld zu erzwingen, den Reiſenden aufgepaſſet, und obwohl ſie ſelbſt gewußt, daß aus Noth der Beyweg geſuchet werden müſſen, ſie dennoch gepfändet. Wenn aber auch gleichwohl ein Reiſender, um einer kleinen Ungemächlichkeit willen, aus dem rechten Fahrweg auf beſäete Aecker ausbeuget und Schaden verurſachet; muß derſelbe verfolget, in der nächſten Stadt vom Magiſtrat, Zoll- oder Acciſeamt, oder auch von dem Landrath des Creyſes, und wenn alle dieſe zu weit entfernet, von der nächſten fremden Gerichtsobrigkeit angehalten, und zur Erſtattung des Schadens vertheilet, doch aber niemand unverhörter Sache beſtrafet werden.

Der Poſtſtraſen, welche beſonders zum Behuf der Poſten angeleget ſind, müſſen ſich Privatperſonen, und inſonderheit die Frachtfuhrleute, enthalten, und aus den gemeinen Land- und Zollſtraſen nicht weichen, wie es ſonſt hergebracht iſt.

Wenn aber Reiſende, und in ſpecie die Frachtfuhrleute, über impaſſable Wege einer oder andern Gegend rechtmäſig zu klagen haben; müſſen ſie ſich bey dem nächſten Zoll- oder Acciſeamt melden, und dieſe ſind ſchuldig, ihre Klage zum Protocoll zu nehmen, und ſolche dem Landrath des Creyſes zuzuſenden, damit die Klage weiter unterſuchet, und wer ſchuldig befunden wird, beſtrafet werden könne, welche Strafe auch vornemlich den Creysausreiter oder Bothen betrift, wenn er den ſtrafbaften Weg dem Landrath nicht vorher angezeiget hat.

Sonſt müſſen in den Waldungen die über die Wege hangende Zweige abgehauen, auch Stubben und Wurzeln, ſo viel immer möglich, aus dem Wege geräumet, keine Lehmkuhlen oder Gruben nahe an den öffentlichen Wegen ausgegraben, die Triſten bey den Dorfern und die hohlen Wege bey tiefem Schnee ausgeworfen und paſſable gemachet, die in den Wegen liegende Steine eingeſenket, die kleinen Wege überall ſo breit, daß vier Pferde neben einander bequem gehen können, gemacht, die Brücken mit guten Bohlen beleget, und auf 16. Fus breit angefertiget und mit einem Geländer verſehen, die Dämme vor den Brücken in der Höhe derſelben angepflaſtert, auch mehrere Brücken an Orten, wo das Waſſer aus den tiefen Wegen ablaufen kann, angefertiget, und endlich in denen Waldungen die zu nahe ſtehende oder überhängende Bäume weggehauen, auch ſonſt kein Baum in den Weg gefället, die von ſelbſt umgefallene aber ohne Verzug aus dem Wege geräumet und die Wege frey gehalten werden.

(a) S. königl. preuſſiſches Wegereglement im Herzogthum Pommern und denen Herrſchaften Lauenburg und Bütow, vom 25. Jun. 1752.

§. 12.

Ich hoffe, daß die bisher angeführte Wegebeſſerungsordnungen und Anſtalten verſchiedener teutſchen Staaten, ziemlich hinreichend ſeyn werden, um zu einer Anweiſung dienen zu können (a). Sie kommen mit einander in vielen Stücken überein, weichen aber auch in vielen von einander ab, nachdem die vorgeſetzte Bauart, die Beſchaffenheit des Landes und andere Umſtände ſolches erfordert haben. Wir wollen noch einige cameraliſtiſche Anmerkungen hinzufügen.

Es iſt aus dem vorhergehenden zu erſehen, daß die Unterthanen bey dem Straſenbau Dienſte verrichten müſſen. Dieſe Dienſte werden

Digitized by Google

werden gemeiniglich nach den Tagen verrichtet, ſie ſind aber von ſo ſchlechter Wirkung, wenn ſonderlich kein Aufſeher dabey iſt, daß ein fleiſiger Lohnarbeiter wohl in zwey Stunden mehr verrichten kann. Gleichwohl müſſen ſie zum Nachtheil ihrer Wirthſchaft den ganzen Tag verſäumen. Da aber ſolchergeſtalt ſo wenig vollbracht wird; ſo iſt es beſſer, wenn man ſtatt der ganzen Tage bey dem Straſenbau gewiſſe Fuder, als nach Proportion der Weite, 8. 10. 12. 16. und mehrere vollgeladene Fuder beſtimmet. Nach dieſen aufgegebenen Fudern wird die Arbeit beſſer gefördert, als ſonſt den ganzen Tag. Denn es iſt ſodann ein jeder Unterthan aufs äuſerſte bemühet, ſo bald nur möglich, ſeine aufgegebene Fuder anzuführen, damit er nach ſolcher Verrichtung wieder nach Hauſe kehren, und in ſeiner Wirthſchaft noch etwas verrichten, auch das Vieh nach Gelegenheit zur Ruhe, und im Sommer auf die Weide bringen kann. Hierdurch wird an denen Herrndienſten nichts eingebüſet, vielmehr profitiret; auch haben die Unterthanen einen Vortheil dabey: denn ein jeder Straſenbauverſtändiger wird gar leicht einen Ueberſchlag machen können, wie viel Fuder auf einen Damm ohngefähr nöthig ſind. Ueber dieſes erfordert eines jeden treuen Dieners Schuldigkeit, nicht allein das Intereſſe ſeines Landesherrn zu befördern, ſondern auch die Conſervation derer Unterthanen zu ſuchen, und denenſelben die Dienſte nicht ohne Noth ſchwer zu machen, ſondern dieſelbigen alſo einzurichten, daß ſie dabey beſtehen können.

Die zu dem Straſenbau, ſonderlich wenn die Wege ſo, wie im Oeſterreichiſchen, angeleget werden ſollen, erforderliche groſe Koſten, und die beſchwerliche Arbeit, welche dadurch denen Unterthanen verurſachet wird, iſt gemeiniglich der vornehmſte Einwurf wider den Bau ſolcher Landſtraſen. Es iſt wahr, die Koſten hierzu können nicht geringe ſeyn, und die Beſchwerlichkeit der Unterthanen fällt in die Augen. Allein ſowohl der Landesherr als die Landſtände und Unterthanen müſſen den groſen Nutzen ſolcher guten und dauerhaften Landſtraſen nur recht einſehen, ſo wird dieſer Einwurf gar keine Schwierigkeit machen, und ſowohl der Landesherr als das Land werden ſolche Koſten gerne über ſich nehmen, ſo wie es im Herzogthum Braunſchweig geſchehen, da die Landesſtände, nebſt der fürſtlichen Cammer, eine wichtige Summe Geldes darzu gewidmet und beygetragen haben. Der Bauer aber wird ſeine Frohnfuhren durch die Schonung ſeines Zugviehes und Geſchirres auf denen neuen guten Wegen, und durch die Erſparung der Zeit, wenn er ſeine Früchte zum Markte führet, oder ſonſt Fuhren thut, in einem einzigen Jahre erſetzt bekommen.

Hier wird gefraget, ob es beſſer ſey, neue Straſen zu accordiren, oder nach dem Tagelohne zu bauen? Man hält dafür, daß die Straſen zu accordiren vor beſſer und dem landesherrlichen Intereſſe zuträglicher ſey. Denn wo nach dem Tagelohne gearbeitet wird, wird die Arbeit ſo läſſig verrichtet, daß man jeden Mann mit einem Aufſeher verſehen möchte; wenn aber nach der Ruthe accordiret wird, ſo hat der Bau gewiß eher Fortgang. Bauet man aber koſtbare Dämme, welche ſich niemand getrauet in Accord zu nehmen; ſo kann man doch wenigſtens die anzufahrenden Materien verdingen. Es müſſen aber, ſonderlich bey denen Sandfuhren, die Wägen ein gewiſſes Maas der Aufſetzebretter haben, und ſolche voll geladen werden; ſo wird an Unkoſten nicht ſo viel, als bey dem Tagelohne, darauf gehen. Eben alſo verhält es ſich mit Erhaltung der gebaueten Straſen.

Werden die Landſtraſen in einen guten und dauerhaften Stand geſetzet, und auch nachher darin erhalten; ſo ſind die Wegegelder eine ſehr billige Abgabe, welche denenjenigen, die ſich ſolcher Landſtraſen bedienen, aufgeleget wird, und die alsdann auch ein

jeder

Digitized by Google

jeder gerne entrichtet. Muß man doch öfters Wegegelder bezahlen, da, wo man die ſchlechteſten und unbequemſten Wege antrift, und wo an keiner Wegebeſſerung gedacht wird. Durch die Einnahme dieſer Wegegelder kommt man nach und nach in etwas wieder zu denen ausgelegten Wegebeſſerungskoſten, und erhält den Vortheil, daß auch Ausländer, welche ſolche Wege paſſiren, zu deren Bau und Unterhaltung einigermaſen mit zum Beytrag gezogen werden.

(a) Wer eine weitere Anweiſung verlanget, findet ſolche im 12. Bande der öconom. Nachrichten, p. 26. wo ein kurzer Abriß, wie die Straſen und Wege auf eine leichte Art und mit wenig Koſten angelegt und verbeſſert werden können. Beſonders aber iſt zu empfehlen der ſchon öfters angeführte Tractat des Herrn H. Gautier, welcher königl. franzöſiſcher Ingenieur und Aufſeher über die Brücken, Dämme, Land- und Stadtſtraſen iſt; der teutſche Ueberſetzer aber Herr von Waſer, ein geſchickter und erfahrner herzogl. braunſchweigiſcher Ingenieur und Artillerieofficier.

§. 13.

Werden die Landſtraſen dergeſtalt, wie in den öſterreichiſchen Landen, oder auch nur auf eine ſolche Art in den Stand gebracht, daß ſie nicht blos auf dem natürlichen Boden hingeführet werden, ſondern vielmehr durch die Kunſt einen feſten Grund erhalten (a); ſo kann man ſie auf beyden Seiten mit Bäumen beſetzen, und dadurch dem allenthalben einreiſſenden Holzmangel vorbauen; zumahl wenn ſolches an denen Flüſſen und Bächen, und an denen Grenzen der Feldfluhren, gleichfalls geſchiehet. Bey der jetzigen Beſchaffenheit unſerer meiſten Landſtraſen iſt es denenſelben freylich eben nicht vortheilhaftig geweſen, ſolche mit Bäumen zu bepflanzen, ohngeachtet in vielen Landen die Befehle darzu ergangen ſind (b). Die an den Landſtraſen ſtehenden Bäume verurſachen Schatten, und verhindern alſo, daß das Waſſer, ſo ſich vom Regen auf denen Straſen, ſo niedrig und tief liegen, in der Mitten keine Erhöhung haben, und nicht mit Seitengräben und Abflüſſen verſehen ſind, verſammelt, nicht verdünſtet. Daher entſtehen auf ſolchen mit Bäumen beſetzten Landſtraſen groſe Moraſtlöcher, welche die übelſte Beſchaffenheit ſolcher Heerſtraſen ſind. Alles dieſes aber iſt nicht mehr zu befürchten, wenn die Landſtraſen gehörig erbauet werden. Es bleibet alsdann niemahls Waſſer darauf ſtehen, und ob das Waſſer in denen Seitengräben eine längere Zeit ſtehen bleibt, das iſt ganz gleichgültig, und gereichet der Straſe nicht zum Nachtheil. Daß aber der Schatten der Bäume der Fruchtbarkeit derer auf die Landſtraſe ſtoſenden Aecker ſchaden ſolte, das iſt ein bloſes Vorurtheil, welches allen denenjenigen lächerlich ſcheinen muß, welche erwägen, daß der Schatten, den die Bäume werfen, nicht eine Stunde lang auf einerley Stelle verbleibet.

(a) Landſtraſen, die blos auf dem natürlichen Boden hingeführet werden, müſſen allemahl ſchlecht ſeyn; geſetzt, daß man auch einige Sorgfalt auf ſie verwendet, die moraſtigen Gegenden ausfüllet, und zum Abfluß des Waſſers auf beyden Seiten Gräben ziehet; denn kein natürlicher Boden iſt alſo beſchaffen, daß er einer groſen Laſt und einem unaufhörlichen Fahren genugſamen Widerſtand leiſten könnte. Es müſſen allemahl tiefe Gleiſen entſtehen: und da die Witterung in denen meiſten europäiſchen Landen denen Wegen mehr nachtheilig, als beförderlich iſt; ſo müſſen ſolche natürlichen Wege in denen meiſten Zeiten des Jahres ſehr ſchlecht ſeyn. Die naſſe Witterung wird die Landſtraſe auf einem fruchtbaren, lettichten und leimichten Boden, und die trockene Witterung auf einem ſandigten Boden, zu einem ſehr ſchlechten und beſchwerlichen Wege machen. Das tiefe Gleis aber wird das Zugvieh, auch bey guter und trockner Witterung, in dem beſten Boden abmatten. Man muß daraus den Schluß machen, daß alle Landſtraſen ſehr wenig taugen, wo man nicht durch die Kunſt einen feſten Grund gemacht hat; und daß mithin alle Wegebeſſerungs-

anſtalten,

Digitized by Google

anſtalten, wobey man ſeinen Bedacht nicht auf ſolchen feſten Grund nimmt, von keiner Dauer, ſondern Koſten, Mühe und Arbeit, ſo zu ſagen, vor verlohren und unnütz angewandt zu achten ſind.

(b) Von der Bepflanzung der Landſtraſen mit Bäumen iſt in dem Art. Forſtregal, ausführlich gehandelt worden.

§. 14.

Auch gereichen die Meilen- und Wegſäulen denen Landſtraſen zur groſen Zierde, denen Reiſenden aber zu vieler Bequemlichkeit. In Rußland hat dergleichen ſchon der Czaar Peter I. anordnen laſſen. In Holland trift man ſie ebenfalls von Stunde zu Stunde an den Seiten der Canäle an. Sie ſind von Holz, viereckigt, roth angeſtrichen, und die Anzahl der Stunden darauf gezeichnet. In Engelland findet man eben dergleichen von Stein, die etwas mehr, als eine dreßdner Ehle, aus der Erde ſtehen, und ebenfalls viereckigt ſind. In denen königlich-preuſſiſchen Staaten ſind die Meilen- und Wegweiſer auch von Holz, ſtehen nicht allein alle Meilen von einander, ſondern auch darzwiſchen an denen Scheidewegen, wo ſich zwey oder mehr Wege von einander ſcheiden. Sie haben ſo viel Arme, als ſie Wege anzeigen, und auf jedem Arm iſt ſowohl der Nahme der nächſten Stadt, wohin der Weg gehet, als auch die Weite des Weges, mit eingeſchnittenen und mit Oelfarbe beſtrichenen Buchſtaben angemerket.

Die prächtigſten Meilenſäulen trift man aber in dem Churfürſtenthum Sachſen an. Es ſind bereits unter dem Churfürſt Johann Georg I. in den churfürſtlichen Wäldern die Waldzeichen an den Bäumen veranſtaltet worden. Johann Georg der III. lies hin und wieder 1682. hölzerne Wegſäulen aufrichten; jedoch waren ſolche nach keiner mathematiſchen Ausmeſſung, ſondern nur nach der gemeinen Sage geſetzt. An 1692. oder, wie andere wollen, 1697. wurden die erſten Poſt- und Wegſäulen in Sachſen, und wie man glaubt, zuerſt auf der Straſe von Dreßden nach Leipzig geſetzt. Sie beſtunden aus ſtarken viereckigten eichenen Säulen, an welchen oben das churfürſtliche Wappen, unter ſolchem die auf den Hauptpoſtſtraſen befindlichen Oerter, und wie viel Stunden jeder von Leipzig liegt, deutlich angeſchrieben waren. Die Armenſäulen wurden nur auf die Creutzwege geſetzt. Sie hatten, nachdem viele Wege zuſammenſtieſen, 2. 3. 4. Arme, auf denen der Ort, wohin ſie führten, geſchrieben war.

Weil aber die hölzerne Poſtſäulen theils von keiner langen Dauer, theils auch ſehr unrichtig geſetzt waren; ſo wurden von dem König von Pohlen, Friedrich August, An. 1721. und 1722. die ſteinernen Poſtſäulen in dem ganzen Churfürſtenthum Sachſen eingeführet. Dieſer groſe Monarch hat ſelbſt die Zeichnungen zu dieſen Meilenſäulen gegeben. Der Land- und Grenzcommiſſarius, Adam Friedrich Zürner, aber hat die Ausführung des ganzen Werks beſorget. Es ſind viererley Säulen. Die Hauptſäulen, die vor den Thoren der Städte ſtehen, und wo nur eine Poſtſtraſe gerade ausgehet, auch mit einer Seite gerade gegen dieſelbe ſtehen; wo aber mehr Poſtſtraſen von da abgehen, ſtehen ſie übereck, ſo daß allezeit eine Seite in eine Straſe ſiehet. Sie ſind viereckigte Pyramiden, an denen oben die Krone nebſt dem königl. pohlniſchen und churſächſiſchen Wappen, darunter der geſchlungene Nahme Aug. Rex, und weiter unten die Weiten der nächſten Städte in Stunden, und endlich ganz unten ein Poſthorn mit der Jahrzahl 1722. eingehauen iſt. Sie ſtehen auf einem viereckigten Poſtament.

Die kleinere iſt die Meilenſäule, die ebenfalls eine Pyramide vorſtellt, jedoch nur auf einem Unterſatz ohne Poſtament, woran der geſchlungene königliche Nahme und die Weite

Digitized by Google

von dem Hauptorte zurück, und auch vorwärts zur nächſten Station, desgleichen unten ein Poſthorn und die Jahrzahl 1722. eingehauen iſt. Eben ſo iſt die halbe und viertel Meilenſäule, nur, daß eine immer etwas kleiner, als die andere iſt.

Die ganzen Meilenſäulen ſtehen accurat 2000. dreßdner Ruthen zu 8. dreßdner Ehlen, oder 16. Fus, nach den Krümmungen der Wege, ſo wie Herr Zürner mit einem beſondern Inſtrumente gemeſſen, welches er in ſeinem Reiſewagen angebracht (a).

Nach der Rechnung Herrn Zürners kommt von dieſen ſächſiſchen ganzen, halben und viertel Meilenſäulen, das Stück, eine in die andere gerechnet, auf 6. Rthlr. 8. Gr. Steinhauerarbeit und Anſtreichen mit Oelfarbe (b).

In Anſehung dieſer Meilen- und Wegſäulen hat die Policey ihre Aufmerkſamkeit und Vorſorge dahin zu richten, daß dieſelben auf keinerley Art beſchädiget werden. Es muß nicht geſtattet werden, daß an denen ſteinernen Säulen Eiſenwerk geſchliffen, noch ſonſt einiger Unfug an dieſelbe ausgeübet werde. Die Fuhrleute oder Bauern, welche die hölzernen beſoffener Weiſe oder aus Muthwillen umfahren, werden billig hart beſtrafet. Zu dem Ende müſſen die Policeyausreiter und Wegebereiter die Meilenſäulen bey ihrem Umritt beſonders viſitiren, diejenige, ſo aus Alter umgefallen oder von muthwilligen Leuten umgeworfen oder beſchädiget worden, aufzeichnen, und damit ſie ſogleich wieder in guten Stand geſtellet werden mögen, gehörigen Orts anzeigen (c).

(a) Schramm hat dieſes Inſtrument in Tract. Saxon. Monument. illuſtr. in append. p. 291. beſchrieben und in Kupfer vorgeſtellet.

(b) Mehrere Nachricht hiervon findet man bey dem angezogenen Schramm, c. l. p. 106. ſqq. von Beuſt im Poſtregal, pag. 415. ſqq. und in Gautier Tract. findet man die Abriſſe von denen ſächſiſchen Meilenſäulen.

(c) Die diesfallſigen königl. preuſſiſchen Landesordnungen ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Wegweiſer, angeführet.

Landwirthſchaft.

Inhalt.

§. 1. Die Landwirthſchaft als ein Gegenſtand der Policey betrachtet. §. 2. Dieſer Gegenſtand iſt wichtig. §. 3. Unſere Landwirthſchaft iſt noch fehlerhaft. §. 4. Die Policey muß ſolche Fehler unterſuchen und verbeſſern. §. 5. Solche Fehler ſind I. das Clima. §. 6. II. Naturfehler des Bodens. §. 7. III. Die Einrichtung der Landwohnungen. §. 8. IV. Fehler der Figur der Aecker. §. 9. V. Die Huth- und Triftgerechtigkeit. §. 10. VI. Allzugroſe Land- und Bauergüther. §. 11. VII. Ermangelndes Eigenthum der Bauergüther. §. 12. VIII. Die Frohndienſte. §. 13. IX. Religionsbedrückung. §. 14. X. Schlechte Juſtitzverfaſſung. §. 15. XI. Werbungen. §. 16. XII. Allzuhohe Abgaben. §. 17. XIII. Schlechte Aufſicht auf die Bauern. §. 18. XIV. Unrechter Gebrauch des Landes. §. 19. XV. Ungleiches Verhältnis des Ackerbaues und der Viehzucht. §. 20. XVI. Verminderung des Viehfutters und Düngers. §. 21. XVII. Nachläſſigkeit, Faulheit, Ueppigkeit und Liederlichkeit des Bauers. §. 22. XVIII. Verlaſſung des Pfluges und Nebengewerbe. §. 23. XIX. Schlechte Wirthſchaft mit dem Schiff und Geſchirr. §. 24. XX. Unterlaſſene Beſtellung der Aecker. §. 25. XXI. Unterlaſſene höchſte Nutzung des Ackers. §. 26. XXII. Erbauung untauglicher Früchte. §. 27. XXIII. Unterlaſſene Vertilgung des Unkrauts. §. 28-32. XXIV. Vernachläſſigte Abwendung der Feldſchäden. §. 33. XXV. Mangel des Abſatzes der Früchte. §. 34. XXVI. Die Geſindenoth. §. 35. Dieſe Fehler muß die Policey verbeſſern. §. 36. Wie denen Landleuten der nöthige Unterricht mitzutheilen. §. 37. Wer ſolchen Unterricht geben ſoll. §. 38. Wie die Policeyaufſicht einzurichten. §. 39. Von Land- und Rügegerichten. §. 40. Von beſondern Wirthſchaftsaufſehern. §. 41. Von Prämien und Belohnungen.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Wenn hier von der Landwirthſchaft gehandelt wird, ſo geſchiehet ſolches nur in ſo weit, als ſie ein wichtiger Gegenſtand der allgemeinen Landespolicey iſt, mithin nur in ſo weit, als die Landespolicey dieſelbe zu leiten, und Anſtalten, Geſetze und Einrichtungen vorzuſchreiben hat, um dieſelbe, ſo viel nur möglich, in Flor und Aufnahme zu bringen. Die eigentliche Landwirthſchaftswiſſenſchaft kann alſo als eine beſondere von der Policey unterſchiedene Wiſſenſchaft hier nicht abgehandelt werden.

§. 2.

Daß die Landwirthſchaft ein ſehr wichtiger, wo nicht der allerwichtigſte, Gegenſtand der allgemeinen Landespolicey iſt, braucht keines groſen Beweiſes. Der Wohlſtand eines Landes, und die Macht und Glückſeligkeit eines Staats, kommt hauptſächlich auf die vollkommene Cultur des Bodens und den blühenden Zuſtand der Landwirthſchaft an. Die Bevölkerung, der ganze Nahrungsſtand, die Manufacturen, und ſelbſt die Commercien ruhen auf dem Flor der Landwirthſchaft, als auf ihrem feſten und unbeweglichen Grunde. Denn die Landwirthſchaft erzeuget nicht allein die nothwendige Lebensmittel, ſondern ſie liefert auch die meiſten Materialien, welche die Manufacturen, Fabriken und Handwerker verarbeiten, und die ſowohl zur Nothdurft des Landes, als zu auswärtigen Commercien, gebrauchet werden. Wenn nun die Nothwendigkeiten des Lebens in Menge erzeuget und viele Materialien vor die Manufacturen, Fabriken und Handwerker gewonnen werden, ſo bekommen viele Menſchen Gelegenheit, ſich zu nähren, der Nahrungsſtand wird befördert, und der Grund zu auswärtigen Commercien geleget, wodurch dann der Wohlſtand und die Macht und Glückſeligkeit des Staats immer mehr zunehmen und wachſen muß.

§. 3.

Wenn wir die Landwirthſchaft in unſerm teutſchen Vaterlande unterſuchen; ſo werden wir finden, daß dieſelbe noch lange nicht auf den Grad der Vollkommenheit gebracht worden, ob wir gleich hierinnen weiter gekommen ſind, als unſere Vorfahren, nachdem die Oeconomie zu einer Wiſſenſchaft geworden, und auch die Cammercollegia hin und wieder den Nutzen des Landes, noch mehr aber das Cameralintereſſe des Fürſten, das aus einer blühenden Landwirthſchaft entſtehet, eingeſehen haben. Unterdeſſen haben wir doch noch gar keine Urſache, viel Rühmens von der guten Beſchaffenheit unſerer Landwirthſchaft zu machen: ſie iſt noch voller Fehler und Gebrechen, und die Policey hat noch ein ſchweres Werk auszuführen vor ſich, wenn ſie dieſelbe nur in ſo weit verbeſſern will, daß ſie der engliſchen, gegen welcher ſie jetzo als ein bloſer Schatten gegen das Licht anzuſehen iſt, nur einigermaſen ähnlich werde. Denn daß es in der Landwirthſchaft eben ſo weit zu bringen, darzu dürfen wir uns wohl wenig Hofnung machen, denn es finden ſich bey uns gar zu viel Hinderniſſe, die ſich einer vollkommenen Cultur des Bodens, und einem rechten Flor der Landwirthſchaft entgegen ſtellen, und die zum Theil ſo beſchaffen ſind, daß ſie nicht allenthalben ohne die gröſte Schwierigkeit aus dem Wege geräumet werden können.

§. 4.

Dieſe Fehler und Gebrechen ſind es, welche die Policey unterſuchen, einſehen und verbeſſern muß, wenn ſie die Landwirthſchaft in beſſern Flor und Aufnahme bringen will. Wir wollen die vornehmſten und hauptſächlichſten hier nach einander anführen, und dabey unterſuchen, ob und in wie weit dieſelbe bey uns Teutſchen verbeſſert werden können. Und da werden wir Fehler antreffen,

die ſelbſt von der Natur und Beſchaffenheit des Landes herrühren. Fehler und Hinderniſſe, die in unſern einmahl eingewurzelten Verfaſſungen und in dem Zuſtande und Beſchaffenheit der Länder, in welchen wir uns einmahl befinden, ihren Grund haben. Fehler, die lediglich der Sorgloſigkeit der Policey, und ihrer unterlaſſenen oder allzuwenigen Aufmerkſamkeit und Vorſorge vor die Landwirthſchaft zuzuſchreiben ſind. Und endlich Fehler, welche die Landleute gemeiniglich ſelbſt begehen, und ſich dadurch an der beſſern Cultur des Bodens ſelbſt hindern. Unter dieſen Fehlern und Hinderniſſen können einige als allgemeine betrachtet werden, weil man ſie faſt aller Orten findet; andere hingegen ſind als beſondere anzuſehen, indem ſie aus beſondern Verfaſſungen dieſes oder jenen Orts, oder auch mehrerer Oerter zuſammen entſtehen, ſich auch gröſten Theils nur bey Localunterſuchungen erſt recht entdecken laſſen.

§. 5.

I. Rauhe, kalte gebirgigte Gegenden ſind, wegen ihres ſchlechten und felſigten Bodens, von Natur zum Ackerbau ſehr ungeſchickt; doch darf man nicht ſagen, daß ſolche Gegenden ganz und gar unfruchtbar ſind. Kann man gleich daſelbſt keine, oder ſehr wenige und dabey ſchlechte, Winterfrüchte ziehen, ſo bauet man doch Sommerkorn, Gerſte, Haber und andere Sommerfrüchte, und ſolches iſt ſchon genung. Die Policey darf alſo nur dafür ſorgen, daß kein Stück Landes, ſo zu ſolchen Sommerfrüchten tauget, und alſo genutzet werden kann, ungenutzt gelaſſen werde. In ſolchen Gegenden giebt es gemeiniglich viele Bergäcker, welche man, der Gewohnheit nach, alle 10. 15. bis 20. Jahr umreiſet, ſie durch den Pferch und die umgeriſſene Schwiele dünget, ſie hernach zwey bis drey Jahr nach einander mit Gerſte und Haber beſäet, und wenn dieſe Früchte abgebracht worden, ſie wiederum auf ſo viele Jahre unbebauet liegen läßt, und ſie blos zur Viehhuth nutzet. Es ſcheinet, daß es bey ſolchen Aeckern, wenn ſie nur ein paar Schuh hoch Erde haben, und der Felſen nicht gleich zu Tage lieget, nur blos an dem Mangel der nöthigen Düngung lieget, um ſie öfter und beſſer cultiviren zu können. Da nun ſolche gebirgigte Gegenden von der Natur hauptſächlich zu Waldungen und zur Viehzucht gewidmet ſind; ſo ſolte die Policey Sorge tragen, daß die Viehzucht in Aufnahme gebracht, und ein ſo ſtarker Viehſtand unterhalten werde, als nur möglich iſt, um von demſelben den benöthigten Dünger zu erhalten. Solte es in den Gründen an hinlänglichen Wieſen fehlen; ſo müßte man ſich auf den Anbau ſolcher Futterkräuter legen, die auf denen Bergen gut fortkommen, und die rauhe und kalte Witterung vertragen können. Man findet in denen neuern öconomiſchen Schriften Anweiſung genug dazu. Man mache ſolche nur denen Bauern bekannt, und gehe ihnen dabey mit gutem Exempel vor, welches auf denen landesherrlichen Vorwerkern und Höfen am beſten geſchehen kann. Wenn die Bauern den Nutzen mit Augen ſehen, ſo werden ſie von ſelbſt nachfolgen.

§. 6.

II. Es giebt auch Gegenden, die andere Naturfehler haben. Einige beſtehen aus purem Sande; andere aus ſtrengem Thon; wieder andere zwar aus keinem felſigten Boden, doch aber aus ſehr ſteinigten Grundſtücken; in noch andern findet man Sümpfe, Moräſte und Brücher, die oft von ſehr weiter Erſtreckung ſind. Alle dieſe ſchlechte Beſchaffenheiten des Bodens ſind ſehr groſe Hinderniſſe, die ſich der Cultur deſſelben in den Weg legen.

So gros aber auch dieſe Hinderniſſe immer ſind, ſo weiß man doch Mittel, dieſelbe zu heben. Es kommt blos allein auf den Willen der Landespolicey an, ob ſie dieſe Mittel vor-

vorkehren und einige Koſten daran wenden will. Allein ſo bald man von Koſten ſpricht, und wenn dieſe nur etwas erheblich ſind, ſo bald werden alle Mittel und Vorſchläge verworfen, ſo gut und practicable ſie auch immer ſeyn mögen. Dieſe Haupthindernis der Policey macht, daß ſandige, thonigte, ſumpfigte, moraſtige und brüchige Gegenden immer das bleiben, was ſie von undenklichen Jahren her geweſen ſind. Wie kann auf ſolche Art die Landwirthſchaft in Flor und Aufnahme kommen?

Daß auch der ſterileſte Sand nutzbar, und wo nicht gleich zu Anfange, doch nach und nach, zu Ackerland gemachet werden kann, iſt in verſchiedenen öconomiſchen Schriften gezeiget worden (a). Um den thonigten Boden zu verbeſſern, darf man nur dem Exempel der Engelländer folgen, und dergleichen Boden mit gebrannten Leimen düngen (b). Was die Sümpfe, Moräſte und Brücher anbetrift; ſo iſt es ebenfalls eine mögliche Sache, ſie nutzbar, das iſt, theils zu gutem Ackerland, theils zur Viehweide geſchickt zu machen (c). Und wer davon wirkliche Proben ſehen will, der gehe in die Mark Brandenburg und Pommern, wo der ſogenannte Oderbruch durch die ganze Neumark und Pommern, ſeit 18. bis 20. Jahren, auf ſehr viele Meilen Weges dergeſtalt urbar gemacht worden, daß man an denen Orten, wo derſelbe ehemahls geweſen, jetzo eine Menge neuangelegter Dörfer, und die fruchtbareſten Aecker und Wieſen antrift. Wie dabey zu Werke zu gehen, iſt bereits anderwärts gezeiget worden (d). Zu Verbeſſerung der ſteinigten Felder, das iſt, ſolcher Felder, die zwar keinen felſigten Boden haben, aber mit Kieſelſteinen faſt ganz und gar bedecket ſind, hat man an einigen Orten verordnet, daß ſolche Steine gänzlich vom Acker gebracht werden müſſen (e). Zu dem Ende mußte ein jeder Bauer jährlich von ſeinem Acker einen Morgen, ein Halbbauer eben ſo viel, ein Coſſäthe aber von einem viertel Morgen, und der Pächter jeden Vorwerks jährlich von ſechs Morgen Vorwerkslandung, ſämtliche Steine abfahren; welches die Beamten in denen Pachtcontracten der Arendatoren expreſſe mit einrücken mußten. Die abgebrachten Steine mußten zum Beſten der Vorwerker und Dorfſchaften, theils zur Bewehrung um die Höfe, Gärten und Hoflagen, als auch ſtatt der Zäune vorlängſt denen Wegen und Triften, ingleichen zu denen Dämmen in den Dörfern, auch in denen niedrigen Orten auf den Landſtraſen und Feldwegen verbrauchet werden, wodurch vieles Holz, ſo jährlich zu Unterhaltung der Zäune und Bewehrung nöthig, zugleich erſparet worden (f).

(a) S. Schrebers Anweiſung, wie der Flugſand ſtehend und dürre Sandfelder zu Wieſen zu machen, Leipzig 1764. Abhandlung von der Nutzung der flüchtigen Sandfelder; in den phyſicaliſchen Beluſtigungen, Tom. 3. p. 1289. Fleiſchhauers Vorſchläge, wie die lüneburger Heyde artbar zu machen, 4. Göttingen, 1754. Sendſchreiben an Hn. Kretzſchmar, wie ein Sandfeld zu einem fruchtbaren Acker zu machen, 8. Berlin. J. A. Herzogs wirthſchaftliche Betrachtungen über die Verbeſſerung der Sandländer; in den öcon. Nachrichten, 3. Band, p. 257. und 789. Abhandlung, wie magere Sandfelder zu beſſern, und zum Fruchttragen dienlich zu machen, in den Select. phyſic. œcon. Tom. I. p. 480. Gedanken von Sandländern und deren Verbeſſerung; in der braunſchweig. öcon. Sammlung, 1. Band, p. 33. Vorſchläge, unfruchtbares Heydeland frucht- und artbar zu machen, nebſt einer diesfallſigen churfürſtl. braunſchweig-lüneburgiſchen Verordnung, vom 30. May 1748. im 5ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 805.

(b) S. davon Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 130. und deſſen öconomiſche Schriften, 1. Theil, p. 317. Abhandlung von der Beſſerung der Felder mit gebranntem Leimen, in der ſtuttgardter phyſical. öcon. Realzeitung vom Jahr 1756. p. 946. Wiewohl auch andere Schriftſteller Urſachen angegeben haben, warum das Sandland mit Leimen und Thon nicht verbeſſert wird; ſ. öcon. Nachricht. 5. Band, p. 27.

Digitized by Google

(c) S. des Hn. Prof. Berchs Diſſ. wie Sümpfe und Moräſte auszutrocknen; und die in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Moräſte, angeführte Schriften. Auch wird davon in Jacob Stenius Gedanken von den Urſachen des Mooſes auf den Wieſen, nebſt den Mitteln und der Art und Weiſe, es zu vertreiben, gehandelt; in Schrebers Sammlung, XI. Theil, p. 174.

(d) S. den Art. Anbau des Landes, im erſten Bande dieſes Magazins.

(e) Man pfleget ſonſt nur die gröſten Steine nach denen Fahren zu bringen; allein dadurch wird der Sache wenig abgeholfen, und dem Ackerbau wächſt kein Vortheil zu, indem ſodann der Bauer um ſolchen Steinhaufen, deren ſich alsdann in denen Feldern ſehr viele befinden, weit herum pflüget, und alſo ſich ſelbſt eines ziemlichen Stück Ackers, ſo ungebauet liegen bleiben muß, verluſtig machet.

(f) S. königl. preußiſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1. May 1752. den Feld- und Ackerbau betreffend, §. 31.

§. 7.

III. Die Einrichtung unſerer Landwohnungen iſt eine derer Hinderniſſe, die aus unſern einmahl eingewurzelten Verfaſſungen und aus dem Zuſtande und Beſchaffenheit der Länder entſtehen, in welchen wir uns einmahl befinden.

Es iſt ſchon bey anderer Gelegenheit (a) angemerket worden, daß es zweyerley Arten von Landwohnungen giebt, nemlich eine, da die Landleute in einem Dorfe bey einander wohnen, und ihre Aecker und Grundſtücke von ihren Wohnungen entfernet haben; und die andere, da ſie zerſtreuet wohnen, dergeſtalt, daß ein jeder ſeine Aecker, Wieſen, Gärten und andere Grundſtücke, um ſich herum hat. Es iſt zugleich gewieſen worden, daß die Wohnung der Landleute in einem Dorfe beyſammen, zwar den Nutzen hat, daß die Policeyaufſicht auf ſie beſſer Statt finden kann, und daß ſie einander etwas bequemer gemeinſchaftlichen Beyſtand leiſten können; daß ſie aber dem ohngeachtet der zerſtreueten Wohnung, in Anſehung des Nutzens und der Aufnahme der Landwirthſchaft, weit nachzuſetzen iſt.

Denn ein Landmann, der in der Mitte ſeiner Ländereyen wohnet, überſiehet auf einmahl alles, und kann allen Schaden verhüten. Die Nähe aller ſeiner Grundſtücke erleichtert ihm alle ſeine Arbeit, und er braucht nur halb ſo viel Zugvieh und Geſinde zu unterhalten, als wenn ſeine Aecker öfters eine halbe Stunde von dem Dorfe entfernet liegen.

Auf dieſe Art ſind gemeiniglich die Landwohnungen in Engelland eingerichtet. Ein jeder wohnet mitten in ſeinen Ländereyen; und wenn einige Leute beyſammen wohnen, die ein Dorf vorſtellen, ſo ſind es Edelleute, Handwerker, Höcker, Gaſtwirthe, Bierſchenker und dergleichen, die keine Landwirthſchaft treiben.

Allein bey uns in Teutſchland finden nun einmahl die Dörfer Statt, und dieſe Einrichtung kann nicht mehr geändert werden. Denn es wird ſich wohl keiner einfallen laſſen, den Rath zu geben, daß man, um denen Bauern zerſtreuete Wohnungen zu verſchaffen, die in der Mitte ihrer Ländereyen liegen, die Dörfer abbrechen ſoll. Alles, was die Policey hier thun kann, beſtehet darin, daß ſie eines Theils, wenn in urbar gemachten Gegenden neue Unterthanen angeſetzt werden ſollen, ihnen ihre Wohnungen alſo zerſtreuet, und um ihnen herum ihre Grundſtücke bey einander anweiſen läſſet. Sie hat aber andern Theils auch dieſes nicht einmahl nöthig. Sie kann die Landwohnungen in Dörfern beybehalten, weil doch ihr Nutzen bey der Policeyaufſicht nicht geringe iſt; ſie darf nur, wenn es nicht eine gebirgigte Gegend verhindert, die Bauerhöfe in dem Dorfe dergeſtalt von einander erbauen laſſen, daß ein jeder Bauer unmittelbar hinter ſeinem Hauſe und Garten alle ſeine Ländereyen

dereyen und Grundſtücke bey einander liegen hat. Zwiſchen jedem Bauer könnten ein Coſſäthe und Häusler ihre Häuſer und Gärten haben, die aber, wenn ſie Land beſitzen ſolten, ſich gefallen laſſen müßten, ſolches von ihren Wohnungen entfernet zu haben.

(a) S. den Art. Dorf, im zweyten Bande dieſes Magazins.

§. 8.

IV. Aus dem Anbau der Dörfer ſind die der Landwirthſchaft ſehr hinderlichen langen ſchmalen Ackerſtreifen entſtanden, ſo daß da, wo man noch Hufen bey einander hat, ſo aber in den wenigſten Dörfern in Teutſchland Statt findet, eine Hufe öfters nur 5. bis 6. Ruthen breit, und dagegen über eine halbe Stunde lang iſt. In Dörfern aber, wo man nichts als einzelne Ackerſtücke von 1. 2. 3. und mehr Aeckern findet, iſt öfters ein ſolches Ackerſtück nur eine halbe, oder ganze Ruthe breit, aber von einer deſto gröſſern Länge. Auſer denen Beſchwerlichkeiten in der Bearbeitung und Einerndung, die aus dieſer Einrichtung entſtunden, verlohren die Landleute einen der wichtigſten Nutzen ihrer Felder, nemlich, daß ein jeder den Zuſammenhang ſeiner Landwirthſchaft ſolchergeſtalt einrichten kann, daß er zugleich dadurch genugſame Weide und Fütterung vor ſein Vieh erhält.

Dieſe Hindernis kann zwar gehoben werden, aber mit vieler Mühe und Koſten; wenn nemlich das Land vermeſſen wird, und, wie im Herzogthum Braunſchweig geſchehen, einem jeden Unterthan ſeine Felder durch eine Vertauſchung dergeſtalt bey einander angewieſen werden, daß er dieſelbe in einer jeden, nach der Güte des Ackers gemachten, Claſſe, in groſen und breiten, nicht aber mehr ſo langen, Ackerſtücken wieder bekommt (a).

(a) S. den Art. Landesvermeſſung.

§. 9.

V. Die zwey vorigen Fehler und Hinderniſſe wider den Flor der Landwirthſchaft haben eine fernere Hindernis erzeuget, die noch wichtiger und beſchwerlicher iſt, als die beyden vorhergehenden. Dieſes iſt die Huth- und Triftgerechtigkeit, und die daraus entſtehende Eintheilung der ganzen Dorfsluhr in gewiſſe Felder, nemlich in Winter- Sommer- und Brachfelder. Was vor einen groſen Schaden dieſe Einrichtung in der Landwirthſchaft verurſachet, und wie dieſem Schaden abgeholfen werden kann, iſt bereits in einer beſondern Abhandlung gezeiget worden (a).

(a) S. den Art. Huth- und Triftgerechtigkeit, im 4ten Bande dieſes Magazins.

§. 10.

VI. Iſt es eine groſe Hindernis in der Landwirthſchaft, wenn ſowohl die Landgüther allzugros ſind, wie man ſolches faſt von allen unſern Ritter- und Freygüthern behaupten kann; als auch, wenn der Bauer ſelbſt zu viel Aecker hat, die er nicht beſtreiten kann.

Daß die Gröſe der Landgüther wirklich eine Hindernis gegen die vollkommenſte Cultur des Bodens und den rechten Flor der Landwirthſchaft ausmacht, ſolches iſt leicht einzuſehen. In einer ſehr groſen Landwirthſchaft kann unmöglich alles genau überſehen werden; und man kann mit der Düngung, mit der Verbeſſerung und Cultur des Bodens bey weitem nicht ſo gut gegen alle Ländereyen verfahren, als wenn man nur einen mäſigen Antheil von Aeckern beſitzet. Die Erfahrung hat auch genugſam gezeiget, daß fleiſige Landwirthe, die nur mäſige Grundſtücke beſitzen, nach Proportion weit mehr ernden, als auf groſen Rittergüthern und Höfen geſchiehet.

Soll dieſer Fehler verbeſſert werden, ſo müſſen die Beſitzer groſer Rittergüther denſelben

Digitized by Google

ſelben einſehen, und hernach dem Beyſpiel der Engelländer folgen. Alle Lords und Edelleute in Engelland haben ihre groſe Güther, ſtatt ſolche, wie bey uns, einem einzigen Pachter zu überlaſſen, in eitel kleine Pachtungen vertheilet, wovon ein jeder Pachter in dem Bezirk ſeiner Ländereyen wohnet. Auf dieſe Art hat ein jeder Lord oder Edelmann aus einer vormahligen einzigen groſen Wirthſchaft öfters zwanzig und mehr Pachtungen gemacht, und dadurch ſeine Einkünfte faſt noch einmahl ſo hoch erhöhet, als vorhin.

Es iſt auch leicht einzuſehen, daß viele Pächter zuſammen, die ihre ganze Pachtung beſtändig mit einem Blick überſehen können, und allen Fleis und alle Application darauf verwenden, alles auf das beſtmöglichſte zu nutzen, ja, was noch mehr iſt, die ihre Arbeit ſelbſt verrichten, weit mehr geben können, als ein einziger Pachter, der nicht alles überſehen kann, dem viel zu Grunde gehet, und der auch bey halben Müßiggange herrlich und lecker leben will.

Dieſe Einrichtung hat noch mehrere Vortheile. Hat ein Guthsherr nur einen einzigen Pachter, und dieſer iſt ein böſer Wirth, der das Guth ausſauget und ruiniret, und am Ende ſelbſt davon läuft, ohne ſeine Pachtgelder richtig bezahlt zu haben; ſo erſtreckt ſich der Schaden davon auf das ganze Guth, welches der Herr deſſelben ſodann öfters in etlichen Jahren nicht wieder in Ordnung bringen kann, und dabey das ganze Pachtgeld zu verliehren risquiret. Hat er aber viele kleine Pächter; ſo kann, wenn ihm bey ein und andern derſelben dergleichen Unglück zuſtößt, der Schaden ſich nur über einen kleinen Theil des ganzen Guths erſtrecken, und dieſer auch viel eher redreſſiret werden; der Verluſt des Pachtgeldes von dem zwanzigſten Theil iſt auch eher zu verſchmerzen, als vom ganzen Guthe. Ja es iſt dergleichen unglücklicher Vorfall bey einer kleinen Pachtung nicht einmahl ſo leicht zu befürchten, weil der Herr ſolche mit einem Blick überſehen kann, und ſich ein übles Betragen des Pachters dabey ſich nicht ſo leicht verbergen läßt.

Den gröſten Nutzen aber hat die Bevölkerung und der Nahrungsſtand aus der Zertheilung der groſen Güther in kleine Pachtungen zu erwarten. Da, wo jetzo nur ein einziger Pachter mit ſeiner Familie und wenigem Geſinde lebet, da können alsdann zwanzig und mehr Familien leben; welches ein groſer Unterſchied in der Bevölkerung iſt. Dieſe zwanzig Familien wenden auch unſtreitig mehr auf, und conſumiren mehr von Landesproducten und allerley Waaren und Arbeiten, als ein einiger Pachter. Folglich wird dadurch der Nahrungsſtand in allen ſeinen Zweigen weit blühender. Aus dieſem Grunde würden groſe Fürſten, die ein groſes und anſehnliches Land haben, und die auch, wegen der Unterhaltung einer ſtarken Armee, auf eine ſtarke Bevölkerung ihren vornehmſten Bedacht nehmen müſſen, ſowohl dieſer Bevölkerung ſehr zu ſtatten kommen, als auch ihre Cameraleinkünfte ſehr vermehren können, wenn ſie ihre Domainen in eitel ſolche mäſige Pachtungen zergliedern wolten. Und ſie würden ſich und den Pächtern noch beſſer rathen, wenn ſie ihre Domainen, oder wenigſtens die von dem Amte allzuweit entlegene, und nicht wohl zu überſehende, noch bequem und recht zu benutzende Aecker und Wieſen, unter neu anzuſetzende Unterthanen, in der Qualität von Erbzinsgüthern, vertheilten; weil ein Eigenthümer allemahl ungleich mehr Fleis auf die Cultur ſeiner Grundſtücke verwendet (a).

So nützlich und gut unterdeſſen die engliſche Einrichtung mit der Vertheilung der groſen Güther in kleine Pachtungen iſt; ſo würde dieſelbe dennoch nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn, wenn man dieſelbe auch bey unſern teutſchen Rittergüthern einführen wolte. Dieſe ſind bereits mit der

Woh-

Digitized by Google

Wohnung vor den Pachter, und mit allen Wirthſchaftsgebäuden verſehen. Wolte nun der Eigenthümer eines Ritterguths daſſelbe z. E. in zwanzig kleine Pachtungen vertheilen; ſo könnte zwar in derjenigen kleinen Pachtung, in der ſich der Ritterſitz, die Wohnung des Pachters und die Wirthſchaftsgebäude bereits befinden, die neue Einrichtung leicht ins Werk geſtellet werden: wenn aber die alsdann in ſelbiger kleinen Pachtung überflüßig ſeyende Wirthſchaftsgebäude abgebrochen, und ſo weit, als ſie hinreichen, in die kleine Pachtungen verſetzet, die noch abgehende aber, ſo wie die Wohnhäuſer vor die andern Pächter, neu erbauet werden ſolten, welches gleichwohl würde geſchehen müſſen; ſo würde dieſes, ſo wie die Anſchaffung verſchiedenen neuen Schifs und Geſchirrs vor dieſelbe, ſo groſe Weitläuftigkeiten und ſo viele Koſten verurſachen, daß nur allein dadurch die meiſten Guthseigenthümer von der Einführung ſolcher neuen Wirthſchaft abgeſchrecket werden dürften. Engliſche Lords und Edelleute, ſo gemeiniglich ſehr reiche Leute ſind, achten dergleichen Koſten nicht; bey uns aber fallen ſie denen meiſten Guthsbeſitzern beſchwerlich.

Was endlich die allzugroſen Bauergüther anbetrift; ſo finden ſich dieſelbe zwar nur in ein und andern teutſchen Staaten, mithin nicht allenthalben; wo ſie ſich aber befinden, da hindern ſie ebenfalls die beſte Cultur des Bodens, und ſind der Bevölkerung und dem Nahrungsſtande eben ſo nachtheilig, als die groſen Rittergüther; wie ſolches bereits an einem andern Orte hinlänglich erwieſen worden (b).

(a) Man kann hierbey den Art. Cammergüther, in dem zweyten Bande dieſes Magazins, nachſchlagen. Man würde ſich ſehr irren, wenn man hier a majori ad minus, oder von groſen Fürſten und weitläuftigen Staaten auf kleine Landesherrn und derſelben ſehr mäſiges und öfters ganz kleines Land ſchlieſen, und auch dieſen die Zerſchlagung ihrer Höfe und Meyereyen, die ohnehin nicht ſehr gros zu ſeyn pflegen, und ganz bequem überſehen werden können, anrathen wolte. In einem ſolchen mäſigen oder kleinen Lande hat man gar nicht Urſache, auf eine ſtarke Bevölkerung zu ſehen, weil man nicht viel Soldaten zu unterhalten nöthig hat. Ein ſolches Land kann leicht hinlänglich genug bevölkert ſeyn, ja öfters kann es ſeine Einwohner nicht einmahl ernähren, weil es nicht viel Gelegenheit zu Gewerben, und noch weniger zu Commertien hat. Was groſe Fürſten in ihren groſen Staaten veranſtalten, läßt ſich nicht allemahl von kleinen Landesherren in ihrem kleinen Lande nachthun. Duo cum faciunt idem, non ſemper eſt idem.

(b) S. den Art. Bauergüther, im erſten Bande dieſes Magazins.

§. 11.

VII. Daß die Bauern in vielen Gegenden Teutſchlandes nicht Eigenthümer ihrer Güther ſind, iſt gleichfalls eine groſe Hindernis, welche ſich in Teutſchland der vollkommenen Cultur des Bodens und dem Flor der Landwirthſchaft entgegen ſtellet. Es ereignet ſich dieſes auf zweyerley Art, nemlich wenn die Bauern Leibeigene ſind, da ſie der Herr aus ihrem innenhabenden Guthe öfters nach bloſem Gefallen in ein ſchlechteres ſetzen kann; oder wenn die Bauern ihre Güther nur auf Meyereyrecht, als Laßgüther und auf dergleichen Arten, die kein vollkommenes Eigenthum geben, beſitzen. Von der Schädlichkeit dieſer Verfaſſung wird an gelegentlichern Orten ausführlicher gehandelt (a).

(a) S. den Art. Bauergüther, im erſten Bande, und die Art. Landſiedelgüther, Laßgüther, Leibeigenſchaft, Meyergüther, in dieſem ſechſten Bande des Magazins.

§. 12.

VIII. Wie ſchädlich und hinderlich die Frohndienſte der Aufnahme der Landwirthſchaft ſind, und wie wenig ſie gleichwohl ſo-

Digitized by Google

wohl denen landesherrlichen Domainen, als denen Ritter- und andern Landgüthern, zum Nutzen gereichen, iſt bereits in einer eigenen Abhandlung zur Genüge dargethan worden (a).

(a) S. den Art. Dienſtweſen, im zweyten Bande dieſes Magazins.

§. 13.

IX. Religionsbedrückungen ſind dem Flor und der Aufnahme der Landwirthſchaft gänzlich zuwider. Sie treiben die Unterthanen aus dem Lande, und geben, wie wir zu unſern Zeiten Exempel davon erlebet haben, zu ganzen Völkerwanderungen Anlaß. Daraus kann natürlicher Weiſe nichts anders entſtehen, als viele wüſte Oerter, ja eine Verödung ganzer Fluhren. Dieſe traurige Folgen eines blinden Religionseifers ſolten billig alle hohe Regenten zu Ausübung einer vernünftigen Toleranz bewegen, damit ſie durch den Ruin ihrer Landwirthſchaft und durch die Entvölkerung ihres Landes, ſich nicht ſelbſt um die allervornehmſten Stützen ihrer Macht bringen.

§. 14.

X. Eine ſchlechte Verwaltung der Juſtitz, da die Proceſſe kein Ende nehmen, da ſelbſt die Bauerproceſſe weitläuftig und nach allen Formalitäten der Chicane geführet werden; da die Unterthanen dem Raube und der Sportul- und Habſucht der Richter und Advocaten ausgeſetzt ſind; wo die beſchwerlichſten Arten der Executionen Statt finden, und die Bauern, ſtatt der Leibesſtrafe, mit ſchweren Geldſtrafen beleget werden; eine ſolche Juſtitzverwaltung läßt die Landwirthſchaft in keinen Flor und Aufnahme kommen; indem ſie die Bauern in ihren wirthſchaftlichen Geſchäften allzuſehr hindert, ihnen ihr baares Vermögen raubet, ſie ausſauget, und in kurzer Zeit zu armen und untüchtigen Unterthanen machet. So lange man an keine Verbeſſerung der Juſtitz gedenket, und denen Bauern die Gelegenheit zum Proceßiren benimmt; ſo lange darf man auch an keine Aufnahme der Landwirthſchaft gedenken. Unrichtige Grenzen und fehlerhafte Teſtamente, Eheberedungen und Contracte ſind die hauptſächlichſten Quellen der Bauerproceſſe. Dieſe Quellen können aber leicht verſtopfet werden, wenn das ganze Land, mithin auch zugleich die ſämtlichen Grundſtücke der Unterthanen, richtig vermeſſen und verſteinet werden, und wenn die Einrichtung gemacht wird, daß kein Teſtament, keine Eheberedung oder andere Contracte eine Gültigkeit und Verbindlichkeit erlangen, woſern ſie nicht vor der Obrigkeit, und alſo gerichtlich, errichtet worden. Und wenn ja Proceſſe unter ihnen entſtehen, ſo müſſen dieſelbe, ſo viel nur immer möglich iſt, ſummariſch tractiret, auch zu keiner andern Zeit zugelaſſen werden, als wenn die Bauern mit ihrer Feld- und Erndearbeit fertig ſind. Die Executionsmittel müſſen ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie auf keine Geldſchneidereyen und Schrappereyen hinauslaufen; ohne beſonders bewegenden Urſachen aber muß kein Bauer mit ſtarken Geldſtrafen beleget werden. Geldſtrafen ſind überhaupt ein ganz unſchicklicher, ja ein betrübter Fond landesherrlicher Einkünfte.

§. 15.

XI. Die Werbungen im Lande, wenn alle Söhne der Unterthanen enrolliret, und wenn ſie erwachſen ſind, und ihre erforderliche Gröſe haben, unter die Regimenter geſteckt werden, auſſer, daß etwa ein Sohn, der des Vaters Haushaltung dermahleins übernimmt, dabey verſchonet bleibet, ſind der Beförderung und Aufnahme der Landwirthſchaft ſehr hinderlich. Ein Bauer befindet ſich erſt alsdann in guten Umſtänden, wenn er erwachſene Kinder hat; denn ſo viel

er

Digitized by Google

er derſelben hat, ſo viel Mitarbeiter hat er, und ſo viel Geſinde kann er erſparen. Man ſolte, wenn ja die Werbungen im Lande Statt haben müſſen, wenigſtens die Bauersſöhne nur in denen Exercir- und Revüemonaten bey dem Regiment behalten, und wenn ſolche vorbey, ihnen die ganze übrige Zeit des Jahrs Urlaub geben, um bey ihren Eltern in ihrer Wirthſchaft dienſtreiche Hand leiſten zu können.

§. 16.

XII. Allzuſehr erhöhete Landesabgaben ſind als eine hauptſächliche Hindernis der Landwirthſchaft und derſelben Aufnahme anzuſehen. Hierdurch wird denen mehreſten Landleuten, in ſo weit ſie damit überſetzet werden, der bey ihrer Wirthſchaft unumgänglich nöthige Geldverlag benommen, und vielmahls denenſelben durch den Mangel eines Thalers oder auch nur einzelner Groſchen baaren Geldes, ſo ſie auf übermäſig erhöhete Abgaben verwenden müſſen, die nutzbareſte Gelegenheit zu Erlangung ein und anderer ſehr beträchtlichen Wirthſchaftsvortheile entzogen. Der gedrückte Bauer, der alles, was er erwerbet, vor die vielen Abgaben wieder hingeben muß, ja der dieſelben öfters nicht erſchwingen kann, und alsdann durch harte Executionsmittel vollends zu Boden geworfen wird, der folglich vor ſich und die Seinigen nichts erübrigen kann, ſondern vielmehr in der gröſten Dürftigkeit und Ungemach ſein elendes Leben hinſchleppet, hat weder Muth, noch Zeit, noch Vermögen, an die rechte Verbeſſerung und Cultur ſeiner Felder zu denken und Hand anzulegen. Wenn dann noch höchſtbeſchwerliche Frohndienſte, noch beſondere Jagd- und Baufrohnen, Hofvorſpann, Kriegesfuhren, ſchlechte Juſtitzverwaltung und andere Bedrückungen, ſich mit denen ſehr übertriebenen Abgaben vereinigen; ſo kann es nicht fehlen, es müſſen, wie ehemahls in Egypten, leere Wohnungen und Felder entſtehen.

§. 17.

XIII. Die ſchlechte Aufſicht, welche noch an vielen Orten die Policey auf die hat, ſo den Ackerbau treiben, und ihre wenige Aufmerkſamkeit und Vorſorge vor die Landwirthſchaft überhaupt, iſt ſchuld, daß der Landmann ſich ſelbſt viele Hinderniſſe gegen die vollkommene Cultur des Bodens, den blühenden Zuſtand der Landwirthſchaft und den rechten Nutzen der Landgüther, in Weg leget. Wird der Bauer ſich ſelbſt überlaſſen, und fraget man nicht eher nach ihm, als wenn er ſeine Frohndienſte verrichten oder ſeine Abgaben abführen ſoll; ſo wird er ſeine Wirthſchaft nach ſeinem Gutdünken, nach denen Vorurtheilen, die er von ſeinen Voreltern eingeſogen hat, nach dem Exempel ſeiner Nachbarn, die es nicht beſſer verſtehen, als er ſelber, und nach unrichtigen, thörichten und auch wohl abergläubiſchen Regeln einrichten. Dieſes wird er thun, wenn er noch, dem Anſehen nach, ein fleiſiger und guter Wirth iſt. Iſt er aber ein fauler und liederlicher Wirth, welches er alsdann, ohne eine Ahndung zu befürchten, ſeyn kann; ſo wird er ſo viel arbeiten, als ihm gefällt, und mehr auf Eſſen und Trinken und Gemächlichkeit denken, als auf die gute Beſtellung ſeiner Felder und Wieſen; es wird ihm gleichgültig ſeyn, ob ſeine Aecker alle benutzet werden, oder ob viele davon wüſte und unbebauet liegen bleiben, wenn er nur ſo viel erbauet, als er zu ſeinem Auskommen nöthig hat. Wie kann man alſo von ihm verlangen, daß er ſeine Grundſtücke aus eigener Bewegung verbeſſern ſoll, da ihm entweder die Einſicht und Anweiſung, oder aber der gute Wille darzu fehlet. Wir wollen die Fehler, die aus dem Mangel der Policeyaufſicht entſtehen, und die Landleute ſelber begehen, etwas näher betrachten. Sie ſind wichtiger, als mancher glauben wird.

Digitized by Google

§. 18.

XIV. Nach guten oeconomiſchen Grundſätzen muß zwar kein Stück Landes, das genutzet werden kann, ungenutzt gelaſſen werden. Allein es muß auch kein Land zu etwas anders angewendet werden, als worzu es ſich ſchickt, oder worzu es mit dem gröſten Vortheil angewendet werden kann.

Wider dieſe Regel wird von vielen Landleuten aus Unwiſſenheit und Vorurtheil gehandelt, weil man ſie mit der Nutzung ihrer Grundſtücke nach ihrem eigenen Dünkel und verkehrten Wahn willkührlich ſchalten und walten läßt. Man findet Wirthe, welche blos aus Faulheit und um wenigere Feldarbeit vor ſich zu haben, ihre beſten Aecker und Wieſen in Holzbau verwandeln. Dieſes geſchiehet oftmahls in Gegenden, wo das Holz in dem ſchlechteſten Werth und in Ueberfluß vorhanden, nach Gelegenheit auch der Grund und Boden, ob er ſonſt gleich tragbar, zum Holzwuchſe am wenigſten geſchickt iſt.

Andern fällt es ein, Weinberge zu bauen, die zum Anbau derſelben eben ſo wenig Verſtand, als ſchickliches Land haben, bringen ſich dadurch um tragbaren und guten Getreydeboden, verſchwenden viele Düngung dahin, mißbrauchen des Holzes zu Weinpfälen, entziehen viele dem Feldbau nöthigere Arbeit, Koſten und Sorgen, und erwerben öftermahls durch alle dahin verwendete Koſten und Bemühungen kaum ſo viel, als ihnen das zur Feldfrucht gebauete Land durch den alleinigen Strohnutzen beygebracht haben würde.

Noch andere graben Teiche, in der Abſicht, ihrer quellichten, naſſen und verqueckten Felder, die ihnen die Ackerarbeit ſchwer machen, in ſolcher Art nutzbar los zu werden. Selten aber iſt vorhero einige Bemühung dahin gerichtet geweſen, ob nicht durch andere ſchickliche Mittel denen Mängeln ſolcher Felder abzuhelfen, oder, ob nicht ſolche zum Grasbau ſonderbar nützlich anzurichten geweſen wären; am wenigſten aber wird dabey wohl dahin gedacht und in reiſe Betrachtung gezogen, ob auch die zu grabende Teiche denen Fiſchen die bedürfende Nahrung beybringen, ob ſolche mit hinlänglich haltbaren Dämmen zu verſehen, auch zum Abzug des Teichwaſſers genugſames Gefälle vorhanden ſeyn dürfte, u. ſ. w. Endlich fehlet es unverſtändigen Hauswirthen wohl noch an der nöthigſten Ueberlegung: ob ſie nemlich auch, bey dem Abgang und der Schmälerung ihrer tragbaren Feldfluhren, das Brod und andere daher zu nehmende Nahrung vor ſich und die Ihrigen, ingleichen das Strohfutter vor ihr Vieh, noch ſatt und zureichend zu erbauen haben möchten.

Soll die Landwirthſchaft in Aufnahme kommen, ſo müſſen dieſe Fehler nothwendig vermieden werden. Man muß der Natur folgen, und kein Land, ſo mit gröſern Vortheil zum Getreydebau zu nutzen iſt, zum Wieſen- Holz- Weinbaue u. ſ. f. anwenden, hingegen aber auch keine Aecker zum Getreydelande machen, die beſſer zu Wieſen, zu Futterkräutern oder zu Holz taugen, noch weniger aber alles zu Ackerland machen, und ſich dadurch einen Mangel an Wieſen oder Holz zuzuziehen. Wie kann man aber die Landleute zu Beobachtung dieſer Regeln anderſt anhalten, als durch eine genaue Policeyaufſicht? Es muß keinem Wirth erlaubet ſeyn, eine dergleichen etwas beträchtliche Veränderung mit ſeinen Grundſtücken vorzunehmen, bevor er nicht ſeiner Gerichtsobrigkeit Berathung darüber eingezogen, oder wenn darunter einiges Bedenken vorwaltet, deshalb die Anfrage an denjenigen, dem die Policeyaufſicht anvertrauet iſt, gerichtet, und deſſelben Anweiſung und Gutbefinden abgewartet hat. Man findet zwar hin und wieder Landesgeſetze, welche die eigenmächtige Veränderung der Grundſtücke, z. E. der Aecker

in

Digitized by Google

in Wieſen oder Gärten, verbieten; allein man hat dabey mehrentheils nur auf die Erhaltung des Steuer-Cataſtri und der Fluhr- und Lagerbücher in ihrem buchſtäblichen Inhalt, oder auch nur auf die Zehendgerechtigkeit, ſein Abſehen gehabt; und weil es an der Policeyaufſicht und einer wirthſchaftlichen Unterſuchung mangelt, ſo entſtehet aus dergleichen Geſetzen der Fehler, daß manche Grundſtücke nicht ſo genutzet werden, worzu ſie ſich am beſten ſchicken: ein Ackerland muß, ſeiner Ungeſchicklichkeit darzu ohnerachtet, ein Ackerland bleiben, weil es die Geſetze ſo haben wollen, ob es gleich weit mehrern Vortheil bringen würde, wenn man es zu Wieſen, worzu es nach ſeiner Beſchaffenheit tauget, machte.

§. 19.

XV. Die Landwirthſchaft beſtehet aus zwey Hauptſtücken, aus dem Ackerbau und der Viehzucht. Dieſe beyde Stücke müſſen mit einander in einem guten Verhältnis ſtehen, wenn man die Landwirthſchaft in Aufnahme bringen will. Es kann zwar eine Landwirthſchaft auch ohne Ackerbau mit bloſer Viehzucht getrieben werden; und es giebt wirklich einige Gegenden, wo die Viehzucht, wo nicht die einzige, jedoch die hauptſächlichſte, Beſchäftigung der Landleute iſt. Allein die Regeln müſſen ohne Zweifel nach demjenigen gemacht werden, was am häufigſten geſchiehet; und da iſt nicht zu läugnen, daß nicht in den allermeiſten Ländern und Gegenden der Ackerbau und die Viehzucht mit einander verbunden werden. Und falls auch die ganze Hauptabſicht auf die Viehzucht gienge, ſo würde ſelbige ſich dennoch weit nützlicher verlöſen, wenn man zugleich die Felder regelmäſig mit bauet, und aus ſelbigen dasjenige, was zu dem Viehſtande nutzbar iſt, gleichſam ohne Entgeld nimmt, dasjenige aber, was jene etwa bedürfen, ihnen auf eben die Maaſe aus den Ställen wieder zukommen läßt.

Weil nun der Ackerbau und die Viehzucht an den allermeiſten Orten die zwey Hauptgegenſtände aller Landwirthſchaftsgeſchäfte bleiben, ſo iſt auch die Regel allgemein, daß beyde in ein gerechtes Verhältnis mit einander geſetzet werden müſſen. Die meiſten Hauswirthe handeln dieſer Regel ganz zuwider, theils aus Unwiſſenheit, weil ſie dieſes gerechte Verhältnis nicht verſtehen, theils aus Vorurtheil, da ſie ſich von einer allzuzahlreichen Viehhaltung, die ſie doch nicht beſtreiten können, einen groſen Vortheil einbilden; theils auch aus Unvermögen, wenn ſie nicht ſo viel Vieh unterhalten können, als zu ordentlicher Beſtellung ihrer Grundſtücke erforderlich iſt.

Viele Hauswirthe bringen ſich durch einen allzugroſen Viehſtand, wenn es dabey an ſattſam guter Fütterung ermangelt, den gröſten Schaden zuwege. Zwölf magere und mit ſparſamer Fütterung verſehene Zugochſen thun kaum ſo viel Dienſte, als andere ſechſe, die des guten Futters vollauf haben. Jene müſſen durch beſtändig abwechſelnde Ruhetage, zu Ausrichtung nur mäſiger Arbeit, bey noch einigen Kräften erhalten werden; hingegen die gut gefütterten können zur täglichen Arbeit gebraucht werden, und ihrer Munterkeit halber erzeigen ſie ſich nicht nur in ihrem Gange fertiger dabey, ſondern ſind auch vermögend, doppelte Laſten zu übertragen und fortzubringen. Bey dem Melk- und Gelteviehe, wenn ſolches, unter ermangelnder guter Fütterung, in übermäſiger Anzahl gehalten wird, iſt ein noch beträchtlicher Verluſt zu erleiden. Zwey recht gut gefütterte Kühe ſind öftermahls höher, als ſechs und mehrere Stücke, welche bey magerm Futter noch halb Hunger leiden müſſen, zur Nutzung zu bringen. Die Vielheit des in ſchlechtem Futter haltenden Gelteviehes gereichet nicht weniger zum wahren Verderben vieler Hauswirthe. Die von magern Kühen gefallene kleine und bey ſparſamer

Digitized by Google

Fütterung dürftig erzogene Abſetzekälber werden alſobald in dem erſten Jahre zu einem ungedeihlichen Wachsthum gebracht. Ein ſolcher ſchwacher Stier kann kaum im fünften Jahre zur Arbeit gebraucht, und eine Fehrſe kaum im vierten Jahre tragend, und alſo ebenfalls vor dem fünften Jahre nicht nutzbar werden. Dahingegen die von ſtarken Kühen abgeſetzten und gut gefütterten Ochſen- und Kuhkälber bereits im dritten Jahre zu aller Arbeit und guten Nutzung tauglich ſind; des Schadens und Verluſtes bey dem Verkauf des ſchlechten, kleinen und magern Viehes nicht zu gedenken.

Hierzu kommt noch ein anderer wichtiger Schaden, den die Landleute aus Unverſtand und Vorurtheil ſich ſelbſt zuziehen, und dadurch auch ſich ſelbſt eine groſe Hindernis gegen die vollkommene Cultur des Bodens und Aufnahme der Landwirthſchaft in den Weg legen. Dieſe unverſtändige Leute bilden ſich ein, daß von vielem Vieh nothwendig auch vieler Dünger gewonnen werden müſſe. Dieſer Satz würde wahr ſeyn, wenn das viele Vieh das ganze Jahr hindurch mit gutem Futter reichlich unterhalten werden könnte. Höchſt ungereimt und falſch hingegen iſt dieſer Satz, wenn das viele Vieh ſchlecht und kümmerlich verpfleget wird. Erfahrne Hauswirthe haben es untrüglich wahr befunden, daß ein mit gutem Futter zu aller Zeit vollkommen geſättigtes Stück Vieh, wenn demſelben ſattſame Streu gegeben wird, nicht allein um ſo mehreren Miſt beybringet, ſondern daß auch zwey Fuder ſolchen Miſtes reichere Feldfrüchte, als drey bis vier Fuder von mager verpflegtem Vieh, zuwege bringen; wie ſich dieſes bey dem Miſt aus denen Maſtſtällen, oder bey dem, ſo man von denen Fleiſchern erkauft, veroffenbaret. Eine allzuzahlreiche Viehhaltung, wenn es dabey an ſattſam guter Fütterung ermangelt, gereichet alſo auch dem Feldbau zum gröſten Nachtheil.

Um nun dieſen Fehler zu verbeſſern, muß man die Landleute von allem ſolchen vielfältigen Schaden zu überzeugen ſuchen, und ihnen die Regel beybringen, daß die Viehzucht mit dem Ackerbau nur alsdann in gerechter Proportion ſtehet, wenn man mit der Düngung der Felder alle drey, oder höchſtens vier Jahre, herum kommen kann (a). Denn die Erfahrung bezeuget uns genugſam, daß nach drey oder vier Jahren mittelmäſige Felder ihrer Fruchtbarkeit gröſtentheils entblöſet ſind; und daß ſie mithin, nach dieſer Zeit, durch die Düngung, neue Salze und urinöſiſche Theilchen, als der hauptſächlichſten Urſache der Fruchtbarkeit, nöthig haben (b). Der Landmann muß demnach einen Ueberſchlag machen, wie viel Vieh er nöthig hat, wenn er mit der Düngung ſeiner Felder alle drey oder vier Jahre herum kommen will. Weil aber die wenigſten Landwirthe hierzu die erforderliche Einſicht haben; ſo muß man ihnen hierin mit guter Anweiſung an die Hand gehen. Der Landmann weiß, wie viel Morgen Aecker er hat; er weiß auch, wie viel Dung erfordert werde, wenn er jeden gehörig düngen ſoll; man darf ihm alſo nur die aus der Erfahrung gemachte Anmerkungen mittheilen, wie viel Fuder Miſt er jährlich von einem Stück Rindvieh, ſo in gutem Futter erhalten, und dem ſattſam Streu gegeben wird, zu gewarten hat; ſo wird er alsdann auch wiſſen und überſchlagen können, wie viel Stück Rindvieh ihm nöthig ſind (c); ob er aber die herausgebrachte Anzahl in gutem Futter unterhalten kann, ſolches kann er ſelbſt leicht erforſchen, da ihm der Ertrag ſeiner Wieſen, und was ihm ſeine Felder an Stroh liefern, eben ſo wenig, als die Quantität an Heu und Stroh, ſo auf die Unterhaltung eines Stück Rindviehes bey gutem und reichem Futter gerechnet wird, unbekannt ſeyn kann. Dieſe Berechnung wird alsdann ausweiſen, ob er genug Wieſen habe, oder nicht (d). Sollte letzteres

Digitized by Google

letzteres ſeyn, ihm auch die Gelegenheit zu Anlegung neuer Wieſen fehlen; ſo muß man ihn unterrichten, wo und wie er allerhand nützliche Futterkräuter anbauen ſoll.

(a) Man hat in verſchiedenen öconomiſchen Schriften genau angezeiget, wie viel Vieh auf ſo und ſo viel Acker Feld gehalten werden kann; und man hat ſo gar aufs genaueſte ausgerechnet, wie ſich die verſchiedene Arten des Viehes in Anſehung der Fütterung, der Miſtung und des Nutzens gegen einander verhalten. Gemeiniglich rechnet man, daß auf ſo viel Feld, worauf 200. nordhäuſiſche Scheffel geſäet werden können, im Mittellande 10. Kühe zu halten ſind; und 20. bis 24. Schaafe werden, ſowohl in der Fütterung als Miſtung, einer Kuh gleich geſchätzet. Allein dieſe Proportion, die jedoch auch nach den verſchiedenen Gegenden ihre Abfälle leidet, verſtehet ſich ſo, wie die Sache in den meiſten Ländern gewöhnlicher Weiſe Statt findet; und es bleibet allemahl noch die Frage übrig, ob dieſe Proportion recht und gut ſey.

(b) S. von Juſti Anmermerkungen von dem gerechten Verhältnis des Ackerbaues und der Viehzucht gegen einander; in deſſelben öcon. Schriften, 1. Band, p. 219.

(c) Es müſſen aber auch dergleichen Ueberſchläge zugleich über die zu haltende Schaafe, Pferde ic. gemacht werden, damit auch dieſe ihr gutes und reichliches Futter bekommen.

(d) Ein gewiſſer auf alle Orte applicabler Maasſtab zu Proportionirung der Aecker und Wieſen kann nicht angenommen werden, wie z. E. der iſt, der aus einer ſchwediſchen Diſſertation in den göttingiſchen gelehrten Anzeigen von 1758. p. 1062. bemerket wird. Der Verfaſſer dieſer Diſſertation verlanget, es müſſe das Verhältnis zwiſchen den Fruchtäckern, Wieſen und Triften, allenthalben ſo eingerichtet werden, daß man fünfmahl ſo viel Wieſen, und zehnmahl ſo viel Weide oder Trift, als Aecker habe. Allein dieſes kann nicht allgemein ſeyn, denn es iſt ein allzugroſer Unterſchied unter den Wieſen und Triften; und in volkreichen und ſolchen Gegenden, die die Natur und der menſchliche Fleis zu recht ergiebigem Fruchtbaue geſchickt gemacht, kann man den Mangel an Wieſen und Triften durch den Bau verſchiedener Futterkräuter, die zugleich zur Verbeſſerung der Felder gereichen, erſetzen.

§. 20.

XVI. Da nun auf einen wohl proportionirten Viehſtand, mithin auf hinreichendes Viehfutter und vielen Dünger, ſehr vieles, ja alles, bey der Landwirthſchaft ankommt; viele Landleute aber, wenn ſie ſich ſelbſt ohne alle Aufſicht überlaſſen werden, theils aus Unverſtand, theils aus Liederlichkeit, ſowohl zu ihrem eigenen Schaden, als zum Nachtheil der Landwirthſchaft überhaupt, ſehr unordentlich, unwirthſchaftlich und thöricht mit dieſen Nothwendigkeiten haushalten: ſo muß die Policey durch Geſetze und genaue Aufſicht alles dasjenige zu verhindern ſuchen, was die Verminderung des Viehfutters und Düngers nach ſich ziehen kann.

Zu dem Ende muß verboten werden, daß weder die Pächter noch Hauswirthe einiges Stroh, Heu oder Miſt verkaufen; ſie müſſen vielmehr ihr gewonnenes Futter mit ihrem Vieh ausfüttern, und ihren Dünger dadurch vermehren, daß ſie fleiſig Stroh auf denen Miſthöfen ſtreuen, gute Miſtpfützen halten, Plaggen hacken und auf den Miſthof fahren, auch in denen Wäldern das Laub von Eichen, Buchen, Haſſeln, Birken und Erlen, wie auch die Tannenholznadeln zuſammen harken, und zum Miſteinfahren aus denen abgelaſſenen Teichen und Pfülen die Erde auf das Land bringen, und ordentlich ſtatt des Düngers verbreiten (a). Man muß ihnen Anweiſung geben, wie ſie Düngermagazine anlegen ſollen (b). Wenn auch an ein und andern Orte der Unterthan, oder der Pachter des Vorwerks, Heu- oder Strohfutter übrig hat; ſo muß ihnen doch nicht erlaubet ſeyn, ſolches ohne Vorwiſſen des Beamten zu verkaufen, und dieſer muß ihnen allemahl Freyzettel oder Päſſe darzu ertheilen, darin aber alle Behutſamkeit gebrauchen, und widrigenfalls, wenn im Frühjahr ein oder anderer Bauer Mangel daran haben ſolte, zu Erſetzung des Schadens angehalten werden (c).

Eben

Digitized by Google

Eben ſo wenig iſt das nachtheilige Verbrennen des Strohes zu geſtatten. Es geſchiehet ſolches an vielen Orten wegen Mangel des Holzes zum offenbaren Schaden des Ackerbaues, indem ſolchergeſtalt dem Getreyde die Nahrung durch den verminderten Dünger entzogen wird. Allein eben dieſer gegenwärtig an vielen Orten ſich veroffenbarende allzugroſe Holzmangel iſt es, welcher nicht zuläßt, hierunter eine allgemeine Beſtimmung zu machen, und das Verbot des Strohverbrennens vor allgemein gültig anzuſehen.

Es befinden ſich viele Orte und ganze Gegenden, deren Feldarten an und vor ſich ſelbſt von ſo guter Beſchaffenheit ſind, daß nur ſelten und weniger Dünger dahin zu verwenden dienſam und nöthig iſt. Andere Orte und Gegenden, deren Feldart noch gar wohl durch Anwendung mehrerer Düngung gebeſſert werden könnte, ſind dermaſen holzarm, daneben mit Getreydefrüchten zu aller Zeit noch in ſo weit verſehen, daß leztere daſelbſt weniger hoch, als die Heitzungsbedürfniſſe, zu ſchäzen ſind.

Welcher Orten nun dergleichen Umſtände, als jezt gedacht, ſich befinden laſſen, daſelbſt kann billiger Weiſe dem Strohverbrennen weiter nicht, als in ſo weit nur verſchwenderiſch damit umgegangen wird, abgewehret werden.

Es ſind aber im Lande ſowohl viele einzelne Hauswirthe, als auch ganze Gemeinden zu befinden, welche bey alle dem, da das Holz in ihrer Gegend, in Gegenhaltung derer gewöhnlichen Getreydepreiſe, weniger rar und theuer iſt, derſelben Feldarten auch von der Beſchaffenheit ſind, daß ſolche durch reichlichere Düngung merklich gebeſſert werden könnten, jedennoch entweder blos nach alter Gewohnheit, die nach Gelegenheit zu ältern Zeiten bey ganz andern Landesumſtänden angenommen worden iſt, oder zu Erſparung derer Holzfuhren und der Geldausgaben, zudem auch der Gemächlichkeit des leichtern Anzündens halber, ſtatt der Heitzung mit Holz, das Verbrennen des Strohes, zum gröſten Nachtheil ihrer Nahrung, ungebührlichſt beybehalten, und dahin nicht denken, daß ſie, durch die zur Feldverbeſſerung anzuwendenden reichlichern Strohvorräthe, eines vielfach gröſern Gewinſtes theilhaftig werden könnten, als diejenige Ausgabe beträget, welche ſie auf den Erkauf des an der Stelle des Strohes nöthig habenden Brennholzes zu verwenden haben würden. Bey denen Unterthanen lezterer Gattung würde alſo die geſezliche Belehrung zu einer vortheilhaftern Nuzung ihres Strohes nothwendig anzubringen ſeyn.

(a) S. das ſchon angeführte pommeriſche Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, §. 13. den Feld- und Ackerbau betreffend. Königl. preußiſche halberſtädtiſche Feldordnung vom 27. Jul. 1759. §. 11. Dorfordnung des Königreichs Preuſſen vom 22. Sept. 1751. §. 7. Litthauiſche Dorfordnung vom 22. Nov. 1754. §. 9.

(b) Wozu in denen ſchleſiſchen öconomiſchen Sammlungen, 1. Band, p. 242. öconom. Nachricht. 3. Band, p. 1. 6. Band, p. 230. 380. gute Anweiſungen zu finden.

(c) S. pommeriſches Haushalt. und Wirthſchaftsreglement, c. I. §. 14. Litthauiſche Dorfordnung, §. 10.

§. 21.

XVII. Es giebt noch viele Fehler, welche die Landleute aus Nachläſſigkeit, Faulheit, Ueppigkeit und Liederlichkeit begehen, und die der Aufnahme der Landwirthſchaft ſehr hinderlich ſind, aber ohne eine genaue Policeyaufſicht und ſcharfe Geſetze ohnmöglich verhindert werden können.

Die Policey kann alſo nicht geſtatten, daß Landleute, die noch bey guten Jahren und geſundem Leibeszuſtande ſich befinden, ihre Güther, blos aus Faulheit und Ueberdruß der Arbeit, verkaufen, noch weniger aber ihren

Digitized by Google

ihren Käufern ungebührend groſe Auszüge aufbürden dürfen (a). Es iſt unläugbar, daß das Wohl und Wehe eines Landes von dem Fleis und Unfleis derer Unterthanen lediglich abhänget. Der Preis aller Landesproducte wird dadurch ſteigend und fallend gemacht. Was für ein groſer Theil arbeitſamer und zur Arbeit gebohrner Menſchen aber dem Lande, durch die denen noch geſunden und unveralteten Wirthen geſtattende Verkaufung ihrer Güther, entzogen werde, davon ſind die lebendigen Beweiſe aller Orten vor Augen. Durch das müſſige Leben der groſen Anzahl ſolcher Menſchen, welche auf Zeit Lebens ihren Unterhalt aus denen verkauften Güthern ziehen, werden gemeiniglich diejenigen mehreſten Nahrungsmittel aufgezehret, welche von ſolchen Güthern zum Verkauf und Unterhalt anderer Menſchen gelangen ſolten. Und eben dadurch wird der Werth ſolcher Wirthſchaftswaaren geſteigert. Es iſt hiervon bereits an einem andern Orte ausführlich gehandelt worden (b).

Eben ſo wenig muß die Policey denen Landleuten ſolche Contracte erlauben, wodurch ſie zur Faulheit verleitet und in Schaden gebracht werden, und die eine Materie von Zänkereyen und Proceſſen abgeben. Dahin gehöret auch das Beſtellen der Aecker durch andere um die Hälfte. Auch hiervon iſt ſchon anderwärts gehandelt worden (c).

Auf die Aufführung und den Lebenswandel der Landleute ſolte die Policey billig eine beſtändige und genaue Aufſicht haben; denn kommt der Bauer einmahl in ein unordentliches und liederliches Leben hinein, ſo hält es ſchwer, ihn wieder herauszubringen, und der Ruin ſeiner Haushaltung eilet mit ſo ſchnellen Schritten hinter her, daß er vorhanden iſt, ehe man es kaum gewahr geworden. Hier muß alſo die Policey mit Präſervativmitteln zuvorkommen, und dem Bauer die Gelegenheit, liederlich zu werden, ſo viel möglich, benehmen. Sie muß zu dem Ende vorerſt nicht geſtatten, daß Leute, ſonderlich Häusler oder Beyſitzer, die allzuwenige Mittel haben, unter Schuld und Borgen groſe Güther kaufen. Der bisherige Mangel ſolcher Vorſorge hat gemeiniglich den Grund dazu geleget, daß in vielen Dörfern entweder manche liederliche Wirthe oder Bettler daher entſtanden ſind. Sodann muß eine gewiſſe und zwar ſehr mäſige Summe geſetzlich beſtimmet werden, über welche ohne herrſchaftlichen Conſens, bey Verluſt des Darlehns, geborget werden ſoll (d). Die Policey muß ferner das Spielen, ſo wie das Saufen in denen Bier- und Weinhäuſern, nicht dulden (e); und es wäre zu wünſchen, daß auch das unter den Bauern ſo ſtark eingeriſſene Coffeetrinken, nach dem Exempel ein und anderer teutſchen Staaten, allenthalben abgeſchaffet werden möchte.

(a) Der Gewinſt aber derer Gerichtsſporteln und anderer Intraden, welche in Anſehung derer bey ſolcherley Verſchreibungen denen Gerichtsherrſchaften zukommenden Lehn- und Abzugsgelder und anderer dergleichen Nutzungen vieler Orten gar beträchtlich ausfallen, möchte wohl hierbey der guten Sache hauptſächlich im Wege ſtehen.

(b) S. den Art. Bauergüther.

(c) S. den Art. Halbbauerey.

(d) S. den Art. Bauergüther.

(e) S. mindenſche Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 24.

§. 22.

XVIII. Weil es auch vor die Landwirthſchaft nachtheilige Folgen haben kann, wenn es dem Landmann völlig freygeſtellet wird, die Hand vom Pfluge abzuziehen, und eine andere Lebensart zu erwählen, oder auch bey der Feldarbeit ein anderes Nebengeſchäfte, z. E. ein Handwerk, zu treiben, wodurch dem Hauptgeſchäfte, dem Ackerbau, und was damit verbunden iſt, ſodann auch den Hand-

Digitized by Google

werkern Eintrag geſchiehet; ſo kann ſolches von der Policey, die einen Stand bey dem andern zu erhalten ſuchen muß, nach der Regel ſo wenig geduldet, als wenig von ihr geſtattet werden, daß der Landmann von den Handwerkern in Anſehung der benöthigten Waaren und Arbeiten übertheuert werde.

Aus dieſem Grunde kann die Policey auch nicht ohne Unterſchied geſtatten, daß die Bauern Landfuhrleute abgeben; zumahl da die Erfahrung lehret, daß, wo man in dieſem Stück zu ſehr nachgegeben hat, viele bey dieſer Lebensart liederlich geworden ſind, und ihre Haus- und Feldwirthſchaft als ein bloſes Nebenwerk nachläſſig und ſchlecht getrieben haben. Ein Bauerguth, welches auch nur aus einer halben Hufe Landes beſtehet, mag von Beſchaffenheit ſeyn, wie es nur immer will, kann ſeinem Beſitzer zu aller Zeit zu thun genug machen, wenn demſelben nur daran gelegen iſt, ſolches vollſtändig nutzbar zu unterhalten. Es findet ſich dabey, wenn nur immer Zeit dazu übrig iſt, allenthalben gute Gelegenheit, vortheilhafte Verbeſſerungen darauf anzubringen. Die in baulichem guten Weſen zu unterhaltende Haus- und Hofgebäude, die ſorgſame Verpflegung derer Gärten, Wieſen und Felder, nebſt der achtſamen Wartung des Viehes, laſſen einen fleiſigen Hauswirth zu keiner Zeit müſſig, und deſſelben klügliche Arbeit bleibt dabey nicht unbelohnt. Dahingegen diejenige Bauern, welche ſich in andere Händel miſchen, inſonderheit aber das Fuhrmannsweſen treiben, ſehr ſelten dabey fortkommen. Die öftere Abweſenheit von ihren Güthern, wodurch es an ihrer Aufſicht und gebührender Aufrechthaltung derer täglich nöthig ſeyenden Wirthſchaftsverrichtungen ermangelt, und ſolcherhalb die Beſorgung derſelben öftermahls nur unverſtändigen Weibern und Kindern, oder unachtſamen Geſinde, anvertrauet werden muß, bringet ihnen mancherley Schäden zuwege. Die zur Ackerbeſtellung bequemſte und nutzbareſte Zeit wird vielmahlen verſäumet. Diejenige Fütterung, welche zugleich mit auf das Zuchtvieh verwendet werden ſolte, wird bey denen Straſenfuhren auf das Zugvieh verſchwendet. Der Dünger wird denen Güthern entzogen, und bleibet auf denen Fuhrſtraſen. Hieraus muß erfolgen, daß dergleichen Güther kaum die Hälfte derer ſonſt zu erbauenden Feldfrüchte beybringen, und daß derjenige Gewinſt, welcher durch das Fuhrwerk erlanget wird, ſolche Wirthſchaftsſchäden gar ſelten erſetzen kann. Dahero dann keinem Hauswirth, welcher nicht erweislich machen kann, daß, nächſt ſolcher Unternehmung, die Beſtellung ſeines Guthes durch wirthſchaftsverſtändige Kinder oder andere dazu geſchickte Leute vollſtändig gut beſorget werde, und dann inſonderheit auch die Fütterungsmittel dabey in Ueberfluß vorhanden wären, oder vor das zum Fuhrwerk gebrauchende Zugvieh anderweit erkauft würden, dergleichen ausſchweifende und von ſeinem Wirthſchaftsweſen abweichende Handthierung keinesweges geſtattet werden ſolte. Auch kann das Fuhrweſen denen Bauern an ſolchen Orten, wo wenig oder gar kein Ackerbau iſt, noch eher, jedoch nicht ſchlechterdings ohne Direction der Policey, verſtattet werden. An einigen Orten wird nicht einmahl geduldet, daß die Amtsunterthanen die Holzfuhren nach denen benachbarten Städten verrichten, weil man wahrgenommen, daß diejenigen Wirthe, ſo ſich darauf legen, ihren Ackerbau vernachläßiget, ihr Zugvieh übertrieben, und ſich gänzlich auf die faule Seite geleget haben, ſo, daß ſie zuletzt als Bettler ihrer Höfe entſetzet werden müſſen (a).

(a) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, §. 8. der Generalien bey denen Aemtern.

§. 23.

§. 23.

XIX. Das ſogenannte Schiff und Geſchirr iſt ein wichtiger Punct bey der Landwirthſchaft. Man bemerket aber bey vielen Landleuten in dieſem Stück ein ſehr unordentliches und unwirthſchaftliches Betragen, wodurch ſie ſich ſelber viele Hinderniſſe in den Weg legen, und keinen geringen Schaden zuziehen. Mancher Bauer hat ſo viel Zugvieh, daß er zwey bis drey Wagen damit beſpannen könnte, daneben aber kaum einen einzigen tüchtigen feſten Wagen. Ein anderer hat überflüſſiges Wagengeſchirr, dagegen aber Mangel an Zugvieh. Beyde verfehlen bey ſolcher ihrer Wirthſchaft. Der erſte muß ſowohl bey denen Miſt- als Erndefuhren, welche er, wenn es ihm an einem Wechſelwagen nicht ermangelte, durch ſein Zugvieh fördern könnte, die Zeit bey dem Auf- und Abladen unnützlich zubringen, auch wohl ganze Tage bey ſolcher Arbeit ausſetzen, wenn ihm eine Axe oder Rad in Stücken gehet. Der andere hingegen, welcher dergleichen Geſchirr mehr hält, als er braucht, verliehret die Koſten, ſo auf die Unterhaltung derſelben gewendet werden müſſen, da, zumahl bey dem ſeltenen Gebrauch ſolcher Vorräthe, wenn nicht gute Behältniſſe dazu vorhanden ſind, durch das Roſten des Eiſens und Verſtocken des Holzes, öftermahls mehr Schaden daran geſchiehet, als durch öftern Gebrauch derſelben vorfallen würde.

Eben dergleichen Wirthſchaftsmängel und Gebrechen ereignen ſich auch bey vielen Landleuten in Anſehung aller übrigen zum Ackerbau und zu ſonſtiger Haushaltungshandthierung nöthig habenden Geräthe. Man hat vielmahls bey denen wohlhabenſten Bauersleuten gefunden, daß ſelbige die elendeſten Pflüge und Egen führen, wodurch ſie ſowohl ihr Zugvieh martern, als auch ihr Feld zur Verwilderung kommen laſſen. Eben ſo fehlet es in vielen Höfen an dem übrigen höchſtbenöthigten Haushaltungsgeräthe, nemlich an guten Ketten, Aexten, Sägen, Spaten, Schippen, Hacken, an gutem Scheunengeräthe, und andern dergleichen unentbehrlichen Vorräthen. In manchem Hofe iſt kaum ein guter Strang oder Strick, oder eine Mandel Nägel vorhanden. Der Mangel ſolcher Kleinigkeiten bringet aber denen kleineſten Haushaltungen öftermahls ſehr viel Nachtheil und empfindlichen Verluſt zuwege, und macht in den wichtigſten Geſchäften des Landmanns oft die gröſte Hinderniß und Aufenthalt.

Allen dieſen Fehlern iſt nun ohnmöglich anders, als durch eine gute Policeyaufſicht abzuhelfen. Auch muß ihnen die Policey mit guten Nachrichten und Anweiſungen zu Hülfe kommen, wie ſie ihr Schiff und Geſchirr, ſonderlich aber die Feld- und Ackergeräthſchaften, beſſer und bequemer einrichten können. Man hat in unſern Tagen ſehr vieles von Säemaſchinen und neuen Arten von Pflügen geſchrieben (a), und dergleichen Schriften nehmen noch kein Ende. Allein die mit ſo vieler und nachdruckſamen Empfehlung vorgeſchlagene Säemaſchinen ſind vor den Bauer zu philoſophiſch, viel zu künſtlich, und nicht mit ſeinen Steuern und Gaben verhältnismäſig eingerichtet, und wo ſie eine Zeitlang Mode geweſen, da werden ſie nun auch altväteriſch. Wir können mit geſchickten Pflügen und Egen mehr ausrichten, als mit allen Säemaſchinen von engländiſcher, franzöſiſcher, ſchwediſcher, teutſcher ꝛc. Erfindung ausgerichtet worden iſt; folglich hat ſich die Policey, meiner Meynung nach, um die Säemaſchinen nicht zu bekümmern; dürfte aber bey denen Pflügen, Wägen und anderm Geſchirr, noch vieles zu verbeſſern finden.

(a) Die Schriftſteller von denen neuerfundenen Säemaſchinen und Ackerinſtrumenten ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Ackerbau, Saamen, zu finden.

Digitized by Google

§. 24.

XX. Viele von denen bisher angemerkten Fehlern, welche die Landleute begehen, wenn ſie ſich ſelbſt überlaſſen werden, ſind ſchuld daran, daß ſie nicht alle ihre Aecker beſtellen und nutzen, ſondern viele derſelben lange Jahre unbebauet liegen laſſen, ſonderlich wenn ſie zu weit entlegen ſind, oder eben keinen fruchtbaren Boden haben, und vielen Dünger, Mühe und Arbeit erfordern. Aus dieſem Verfahren müſſen natürlicher Weiſe zuletzt Wüſtungen entſtehen, welches der Landwirthſchaft höchſtnachtheilig iſt, und wider den erſten Grundſatz der Ackerbaupolicey ſtreitet, nach welchem kein Stück Landes, das genutzet werden kann, ungenutzet gelaſſen werden ſoll.

Will alſo die Policey die Landwirthſchaft in die Höhe bringen, ſo muß ſie alle ſolche Fehler, die darzu Anlaß geben, und die in dem vorhergehenden zur Genüge angemerket worden, verbeſſern, und durch eine genaue Aufſicht veranſtalten, daß ſothaner Grundſatz nach Möglichkeit befolget werde. Und weil es hier hauptſächlich auf die Vermehrung des Düngers ankommt; ſo muß auch vor allen Dingen dafür geſorget werden. Um deſto gewiſſer zu ſeyn, wie weit die Bedüngung der Aecker an jedem Orte von Zeit zu Zeit verbeſſert worden; ſo muß in einigen Landen bey denen landesherrlichen Domainengüthern, nicht allein der Beamte von jeder Dorfſchaft eine Tabelle jährlich einſenden, wie viel jeder Wirth an Saat in die erſte, zweyte, dritte und vierte Tracht geſäet, ſondern auch von denen Vorwerkern ſeines Amts eine dergleichen Tabelle anfertigen und mit übergeben. Auch muß bey jeder Generalpacht in denen Vorwerks-Inventariis nachgetragen werden, wie viel Landung und in welcher Tracht im Miſt geweſen, und jeder Beamter muß bey ſeinem Abzuge dafür gerecht werden, wenn die Bemiſtung abgenommen, dergeſtalt, daß er vor jeden Scheffel weniger Miſtland bey denen Vorwerkern 5. Rthlr. erlegen muß; der Unterthan aber, ſo von Jahr zu Jahr in der Bemiſtung ſeines Landes zurückkommt, wird mit empfindlicher Leibesſtrafe angeſehen (a). Gewiß eine ſchöne Einrichtung, welche billig allenthalben, und auch von denen Grundherrſchaften und Gerichtsobrigkeiten, nachgemacht werden ſolte.

Der Mangel an Saatkorn iſt auch oft eine Urſache, daß die Bauern viele Aecker unbeſäet liegen laſſen; dieſer Mangel ſelbſt aber entſtehet nicht ſelten aus ihrer unwirthſchaftlichen Haushaltung mit ihren Früchten, wenn ſie nemlich ſelbige zur Unzeit oder in einer allzugroſen Quantität verkaufen. An einigen Orten müſſen die Schulzen, ſo bald ſie bemerken, daß ein oder anderer Bauer mit ſeinem Getreyde nicht wirthlich umgehet, demſelben, mit Vorwiſſen des Beamten, gleich im Herbſt die nöthige Sommerſaat abnehmen, und entweder bey ſich, oder an einem andern ſichern Orte des Dorfes, allenfalls aber nach dem Amte, falls es nicht zu weit entlegen iſt, bringen und aufſchütten (b).

Der Mangel der Saatfrucht ziehet auch ſonſt noch viel Schaden nach ſich, wenn der Bauer ſolche auch, zu Beſtellung ſeiner Aecker, nachmahls wieder einkaufen will. Denn alsdann muß er dieſelbe viel theurer erkaufen, als er die ſeinige weggegeben hat; und damit er, bey dem Mangel des Geldes, den höchſten Preis davor nicht zahlen darf, ſo erholet er ſich deſſen derer Orte, wo es am wohlfeileſten zu erlangen iſt. Dabey wird nicht darauf geſehen, ob ſolches ſo gar rein ſey, oder nicht, noch weniger aber, ob es in eben dergleichen, und nicht etwa weit beſſerm Lande erwachſen, als das ſeinige iſt. Oft muß auch ſolche von weit entfernten Orten, unter vieler Haushaltungsverſäumnis, herbeygeholet werden. Wenn endlich, durch

den

Digitized by Google

den unzeitigen Getreydeverkauf, auch das Brodkorn ermangelt, wird bey aller deſſelben mehrern Theurung die Geldnoth kurz vor der Ernde zum Einkauf deſſelben noch gröſer. Das zur Erndearbeit nöthig habende Geld wird vollends dahin aufgewendet, auch wohl noch ein Stück Vieh oder ein anderer nöthiger Hausrath zu ſolchem Erkauf vor ein Spottgeld verſtoſen, oder denenjenigen, die dergleichen Korn zum Wiedererſaß vorſchieſen und borgen wollen, der dritte oder vierte Scheffel mehrern Getreydes ſtatt der Verzinſung angelobet und verſprochen. Dieſe und andere dergleichen Nothwege verſchaffen einem Wirthe keine weitere Hülfe, als nur, wenn er dabey arm iſt, eine in etwas verlängerte Friſt zu ſeinem Untergange. In dem nächſten Jahre müſſen ſolche Wirthe, theils durch das ausgeſtreuete ſchlechtere Saamengetreyde, theils durch Verſtoſung einigen nutzbaren Viehes, theils auch durch den reichlichen Wiedererſatz des erborgten Getreydes, nothwendig ärmer werden, als ſie vorher geweſen ſind.

(a) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, §. 18. den Feld- und Ackerbau betreffend. Nach denen Baugildeartikeln vor die Ackerleute der Stadt Cöſlin vom 28. Sept. 1751. Tit. XI. §. 2. ſtehet, wenn einer ſeinen Acker 2. Jahr hinter einander wüſte liegen läſſet, denen Nachbarn frey, ſolchen unentgeldlich zu beſäen, im Fall keiner etwas bieten will, wenn es kund gemacht worden.

(b) S. Dorfordnung des Königreichs Preuſſen, §. 37. Litthauiſche Dorfordnung, §. 60.

§. 25.

XXI. Die Policey muß die Veranſtaltungen treffen, daß die Aecker ſo hoch genutzet werden, als es nur möglich iſt; zugleich aber auch mit darauf ſehen, daß den Manufacturen und dem Handel dadurch aufgeholfen werde. Sie muß zu dem Ende dafür ſorgen, daß alle Arten von Früchten erbauet werden, die im Lande mit dem gröſten Nutzen erbauet werden können, und zuförderſt diejenigen, die zur allgemeinen Nothdurft des Landes unentbehrlich, ſodann die, ſo am beſten und geſchwindeſten in Geld zu ſetzen, zu den Landesmanufacturen und dem Handel dienſam, und mit Vortheil auſerhalb Landes, um dafür Geld ins Land zu ziehen, zu vertreiben ſind. Denn da die Policey, nach dem allgemeinen Grundſatz, auf alles, was das allgemeine Vermögen des Staats vermehren oder vermindern kann, aufmerkſam ſeyn, und jenes zu befördern, dieſes aber zu verhüten ſuchen muß; ſo muß ſie auch veranſtalten, daß die Aecker ſo hoch, als möglich, genutzet, und der Ackerbau, die Manufacturen und Commercien mit einander verbunden werden (a).

Es kann aber kein Land alle Früchte zuſammen erbauen. Und wenn auch alle Arten von Früchten aller Orten in Ueberfluß, nach dem Verhältnis der inländiſchen Conſumtion, und des auswärtigen Abſatzes, erbauet werden könnten; ſo würde ſolches mehr ſchädlich, als nützlich ſeyn; die Früchte würden allenthalben nichts gelten und dem Landmann auf dem Halſe liegen bleiben.

Will nun die Policey die Landleute aufmuntern und dahin bewegen, daß ſie ihren Erbwerb nicht lediglich von denen gewöhnlichen Getreydearten nehmen, ſondern auch durch Erbauung anderer nützlichen Nebenfrüchte ſich einen gröſern Nutzen von ihren Aeckern ſchaffen mögen; ſo muß ſie alle Umſtände und Beſchaffenheit des Landes, deſſen Lage und Clima, den Boden, die darin befindliche Manufacturen und Gewerbe, die Handlung, und beſonders aber die Menge der Einwohner und die Verbindung des Landes mit andern Provinzen deſſelben Staats, wohl unterſuchen und überlegen, ehe ſie zu Anbauung ein und anderer bisher noch nicht im Lande erzeugten Früchte, vornemlich aber ſolcher, die ihr Vaterland in denen andern Welttheilen haben, die Veranſtaltungen machen will.

Digitized by Google

Es würden alle Koſten und alle Mühe vergebens ſeyn, wenn man ſolche Früchte oder Gewächſe im Lande erbauen wolte, die zwar einen tüchtigen Boden finden, aber wegen des rauhen und kalten Clima, und wegen der ſich bald einſtellenden Nachtfröſte, nicht zur gehörigen Reifung gebracht werden können.

Floriren die Manufacturen, Gewerbe und Commercien im Lande; ſo werden die ſogenannten ſpecerey- und arzeney- färberey- und ölgebende Gewächſe, Lein, Hanf ꝛc. mit vielem Nutzen gebauet, wenn es wegen der Beſchaffenheit des Bodens und übrigen Umſtände geſchehen kann; denn dadurch werden die Manufacturen mit ſelbſt im Lande erzogenen rohen Materialien verſehen, wofür ſonſt viel Geld auſer Landes gehen muß. Die Policey hat dahero alle Urſache, den Anbau ſolcher Früchte und Gewächſe, z. E. des Tobacks (b), Flachſes und Hanfs (c), der Färberröthe und des Wayds (d), des Kümmels (e), des Rübſaamens (f), der Hirſe (g), die nicht allein in der Haushaltung ſehr nützlich iſt, ſondern auch oft weit verführet wird, zu befördern. Eben ſo iſt in Vierländern, wo die Braunahrung ein Hauptgewerbe iſt, der Anbau des Hopfens zu befördern (h).

Ackerſtädte, das iſt, die Landſtädte, die ſich zugleich auf den Ackerbau legen, könnten den Bau der nöthigen Färberey- oder Spezereygewächſe, den Lein- Hanf- und Tobacksbau vorzüglich treiben; anſtatt daß ſie, zum Schaden und Nachtheil des Landmanns, mit den Dorfeinwohnern, gleichſam um die Wette, Weitzen, Korn, Gerſte, Haſer ꝛc. bauen.

Auch muß man es mit dem Bau ſolcher Nebenfrüchte und Gewächſe nicht übertreiben, damit es an denen zur Nothdurft des Landes unentbehrlichen Früchten nicht fehle, nnd man nicht genöthiget ſey, vor ſelbige das Geld auſer Landes zu ſchicken.

Eben ſo muß ferner bey den Arten der Feldfrüchte auf die Verbindung geſehen werden, in welcher das Land mit denen übrigen Provinzen des Staats ſtehet, damit nicht, zum Schaden der letztern, Früchte gebauet werden, die dieſe bereits in zureichender Menge und vollkommenen Güte erzeugen. Alſo darf z. E. in Engelland kein Toback gepflanzet werden, damit den weſtindiſchen Plantagen nicht Schaden geſchehe.

Wie dann auch die Policey nicht Urſache hat, ſolche Früchte zum Anbaue zu befördern, die wir aus andern Ländern wohlfeiler und an Güte beſſer bekommen, als bey uns erbauen können. Man hat in einigen Landen ehemahls den Reisbau einzuführen geſucht (i); ich weiß aber nicht, ob die Sache reüſſirt hat.

(a) S. des Herrn Admirals Ankarkrona Rede von der Verbindung zwiſchen dem Ackerbaue, den Manufacturen und dem Handel; in Schrebers neuen Sammlung, 5. Theil, p. 118.

(b) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, §. 9. die Hauswirthſchaft angehend. Mindenſche Dorfordnung, §. 37. Litthauiſche Dorfordnung, §. 35. Fürſtl. heſſiſche Grebenordnung, Tit. 36. §. 4. p. 87. Es iſt aber der Tobacksbau nicht vor alle Gegenden gleich einträglich, und deſſen Anbau durchgehends zu encouragiren; alsdann aber wird der Tobacksbau gar ſchädlich, wenn man ihn im Lande mit Verſchwendung vielen Düngers, den man zu andern Früchten nöthiger brauchet, mühſam erbauet, ſodann roh auſer Landes verführet, daſelbſt zubereiten läßt, und hernach zubereitet wieder einführet, welches in verſchiedenen ſolchen Ländern gewöhnlich iſt, wo ein jeder thun darf, was er will.

(c) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, c. l. §. 10. Mindenſche Dorfordnung, c. l. Preuſſiſche Dorfordnung, §. 18. Litthauiſche Dorfordnung, §. 12.

(d) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, §. 12. den Feld- und Ackerbau betreffend.

(e) S. königl. preuſſiſches Circulare wegen des Kümmelbaues, vom 2. April 1757.

(f) S.

Digitized by Google

(f) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, c. I.

(g) S. eben daſelbſt.

(h) S. eben allda, §. 8. die Hauswirthſchaft angehend. Dorfordnung des Königreichs Preuſſen, §. 14. Mindenſche Dorfordnung, cit. I. Litthauiſche Dorfordnung, §. 34.

(i) S. königl. preuſſiſches Circulare wegen des Reisbaues, vom 2. April 1757.

§. 26.

XXII. Die Policey muß zu verhüten ſuchen, daß die Landleute keine Feldfrüchte bauen, welche zu den Zwecken, wozu ſie angewendet werden ſollen, untauglich ſind, oder gar der Geſundheit der Menſchen Schaden thun. In einer franzöſiſchen Policeyverordnung iſt aus dieſem Grunde verboten worden, die Felder mit Menſchenkoth aus den Abtritten zu düngen, welche Getreyde zu Brod tragen ſollen (a). Ueberhaupt giebt friſcher Dünger ſchlechtere Früchte und ſchlechteres Brod, als genug gefaulter Dünger; auch hält ſich das Mehl von ſolchen Früchten nicht lange. Das Mehl von Mutter- oder Brandkorn aber iſt dem Menſchen gar nicht geſund (b). Hier muß die Policey denen Landleuten mit gutem Unterricht anhanden gehen, denn ſie ſelber verſtehen es nicht, und können ſich auch ſelber nicht helfen.

(a) S. D. Malouin Beckerkunſt, im 8. Bande des Schauplatzes der Künſte, p. 183. und 470.

(b) Es haben viele oeconomiſche und andere Schriftſteller, die in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Brand im Getreyde, bemerket ſind, ſich groſe Mühe gegeben, die Urſache des Brandes zu erforſchen, und haben auch verſchiedene Mittel dagegen angerathen.

§. 27.

XXIII. Die Policey muß ſich angelegen ſeyn laſſen, die Vertilgung des Unkrauts auf dem Felde durch Anwendung der rechten Mittel zu bewirken; denn wenn ſie dieſes unterläßt und zugiebt, daß das Unkraut aller Orten, aus Nachläſſigkeit der Bauern, überhand nimmt, und die aufgehende Früchte in ihrem erſten Wachsthum erſtickt und verdränget; ſo wird der Grundſatz, daß man die Aecker ſo hoch nutzen ſoll, als möglich iſt, nicht ausgeübet.

Es hat zwar hin und wieder die Policey einige Veranſtaltungen zu Vertilgung des Unkrauts gemacht, ſie ſind aber noch lange nicht hinlänglich. An einigen Orten hat man verordnet, daß die Unterthanen, weil aus dem unreinen Saatkorn vieles Unkraut entſtehet, ihr Getreyde von allem Unkraut reinigen, und ſich zu dem Ende die ſogenannten ſalzburgiſchen Putzmühlen anſchaffen ſollen (a). In einigen teutſchen Staaten iſt auf die ſogenannte Wucher- oder Hungerblume, Anthemis tinctoria, Strafe geſetzt, wenn ein Ackerbeſitzer dergleichen auf ſeinen Grundſtücken bey den jährlichen Feldbeſichtigungen antreffen läßt (b). An einigen Orten muß von einer jeden ſolchen Blume 4. Gr. gegeben werden (c).

Allein warum verfolget die Policey nur allein die Wucherblume, und läßt die übrige Arten des Unkrauts, die eben ſo ſchädlich ſind, frey paſſiren, und den fleiſigen Landmann ſich alle Jahr damit quälen, ohne ſeine Felder davon befreyen zu können, weil ihm hierunter mit dem nöthigen Unterricht (d) nicht anhanden gegangen, noch weniger der faule Nachbar, von deſſen Feldern ſich das Unkraut weiter verbreitet und fortpflanzet, zu deſſen Vertilgung mit Ernſt angehalten wird?

(a) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, §. 10. den Feld- und Ackerbau betreffend. Litthauiſche Dorfordnung, §. 11.

(b) S. churfürſtlich-braunſchweigiſches Edict wegen Vertilgung der Wucherblumen und des Dovekrauts, vom 18. Nov. 1737. Mindenſche Dorf-

Digitized by Google

Dorfordnung, §. 16. Die Baugildeartikel vor die Bau- und Ackerleute zu Cößlin, vom 28. Sept. 1751. Tit. 10. verordnen, daß keiner fremde unreine Saat von den Oertern, wo die Felder von der Wucherblume verunreiniget ſind, kaufen, keinen fremden Miſt auf den Stadtacker fahren, keinen Markt- und Straſenmiſt von den Dreckführern kaufen ſoll. Vor jede Wucherblume auf dem Felde, wenn ſolche von denen Feldwächtern nach Johann bey dem Wucherblumenritt im Korn gefunden worden, muß der Eigenthümer 1. Gr. Strafe bezahlen; ſind es aber etliche 50. und darüber, ſo werden dafür 2. Rthlr. Strafe erleget.

(c) Wie z. E. auch hier in der Grafſchaft Wittgenſtein geſchiehet.

(d) Die Schriften, worin ſolcher Unterricht mitgetheilet wird, ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Unkraut, bemerket worden. Die Wucherblume wird am ſicherſten getilget, wenn man das Land, worinnen ſie überhand genommen, brach liegen läſſet, und die wenigen Wucherblumen, ſo noch übrig geblieben, ausjätet. Die Winterfrucht läßt die Wucherblume nicht aufkommen, weil ſie das Land ehender bedecket, als dieſes Unkraut auflaufen kann. Man kann auch daſſelbe dadurch ſehr vermindern, wenn man die Brache einen Sommer hindurch oft und tief umpflügen läſſet, da dann der mehreſte Saame dieſes Gewächſes gekeimet und zum Theil aufgegangen und zerſtöhret wird, ehe es wieder Saamen tragen kann. Allein dieſe beyde Mittel helfen nichts in ſolchen Feldern, wo man Nachbarn hat, die nicht ein gleiches thun. Der Wind bringet von deren Land ſo viel Saamen auf die angrenzenden Aecker, daß alle Anſtalten, die man dagegen macht, vereitelt werden. S. die Nachrichten der braunſchweig-lüneburgiſchen Landwirthſchaftsgeſellſchaft, 1. Band, p. 110. u. f. und p. 309. u. f. und p. 318. werden noch andere Mittel ſowohl wider die Wucherblumen, als Diſteln und Knutterich, mitgetheilet.

§. 28.

XXIV. Ferner muß die Policey den Landmann, bey ſeinem Getreydebau und Landwirthſchaft, vor alle Beſchädigungen an ſeinen Aeckern, Wieſen und andern Grundſtücken, wodurch ihm die Nutzung derſelben vermindert werden kann, durch die kräftigſten Mittel, in ſo ferne dieſelben in menſchlicher Gewalt ſind, in Sicherheit zu ſetzen ſuchen, bey denjenigen Beſchädigungen aber, ſo von höherer Hand kommen, und von Menſchen wenig oder gar nicht verhütet werden können, durch Unterſtützungen wieder aufhelfen. Wird hier der Landmann, ſowohl mit dem nöthigen Unterricht, als auch Schutz und Unterſtützung, von der Policey verlaſſen, ſo wird, nachdem ihm ſolche Beſchädigungen oft und viel zugefüget werden, und nachdem ſie gros und wichtig ſind, ſeine Nahrung immer mehr geſchwächet; und weil er ſich hülflos und verlaſſen ſiehet, ſo wird er verdrießlich und muthlos, arbeitet ohne Luſt und ohne Eifer und Fleis, und kommt endlich ganz und gar in Verfall und Abnahme ſeiner Nahrung.

Die Schäden können denen Feldfrüchten zugefüget werden theils von wilden vierfüſigen und geflügelten Thieren; theils von zahmen ebenfalls vierfüſigen und geflügelten Thieren; theils von Inſecten, und zwar entweder von denen gewöhnlichen, oder von denen, die zu den groſen Heeren, die der Schöpfer aus bewegenden Urſachen zuweilen zur Züchtigung der Menſchen brauchet, gehören; und theils von Menſchen durch Fahren, Reiten, Gehen, Stehlen, u. ſ. w endlich aber von der ſchädlichen Witterung und Unglücksfällen, als Hagel- und Wetterſchlag, Mißwachs, Ueberſchwemmung, Kriegesunruhen ꝛc. Wir wollen ſehen, was die Policey hin und wieder, ſowohl zu Abwendung derer daher rührenden Schäden, als zu derſelben Erleichterung, vor Mittel ergriffen hat, oder vor Mittel und Maasregeln ergreifen kann.

Was die Schäden von wilden vierfüſigen und geflügelten Thieren betrift; ſo iſt ſchon anderwärts (a) gezeiget worden, wie nachtheilig es vor den armen Unterthan iſt, wenn Regen-

Digitized by Google

Regenten, die von der Jagdluſt ein wenig zu ſehr eingenommen ſind, einen allzugroſen Wildſtand unterhalten, und wie es einzurichten, daß die Jagdluſt und die Landwirthſchaft neben einander beſtehen können. Durch einen allzugroſen Wildſtand aber, und der beſtändig unterhalten werden muß, giebt man nicht undeutlich zu erkennen, daß man nicht gemeynet ſey, die Landwirthſchaft in Flor und Aufnahme zu bringen. In Anſehung der kleinen wilden vierfüßigen Thiere, ſo wie der ſchädlichen geflügelten wilden Thiere, und derſelben Ausrottung, pflegen ſich die Anſtalten der Policey hauptſächlich auf die Hamſtern, Feldmäuſe und Maulwürfe, ſodann auf die Krähen und Sperlinge zu erſtrecken. Wegen des Ausgrabens und der Vertilgung der Hamſter iſt im Halberſtädtiſchen verordnet worden (b), daß die Hamſtergräber nicht vor Michaelis, und ehe die Felder gänzlich blos, auch nicht länger, als bis Anfangs des Monats Merz, mit dem Spaden, und Ausgangs Aprils mit den Hacken, Hamſter graben ſollen, weil ſie unter dem Vorwand des Hamſterkorns, aus den Garben das Korn ausreiben, und zu beſſerer Beſchönigung mit Erde vermiſchen können, im Frühjahre aber die Saatfelder verderben. Die Hamſtergräber müſſen die Kuhlen, welche ſie graben, ſofort wieder mit Erde zufüllen. Wer darwider handelt, oder in beſtellten Feldern mit dem Spaden gräbet, muß vor jedes Loch 1. Rthlr. Strafe bezahlen, oder wird mit 24. ſtündiger Gefängnisſtrafe belegt, auch derjenige, der in beſtellten Feldern dergleichen unternimmt, mit dem Pranger beſtraft. Die Hamſtergräber müſſen von den Aemtern, Magiſtraten und Gerichtsobrigkeiten ordentlich angenommen, und inſonderheit dahin vereidet werden, daß ſie hauptſächlich auf Vertilgung und Tödtung der Hamſter bedacht ſeyn, und zu dem Ende ſolche mit denen gewöhnlichen Hacken fangen, auch die gemachte Hamſterlöcher ordentlich wieder zuwerfen und gerade machen wollen. Ein unvereideter und unrechtmäßiger Hamſtergräber, der ſich betreten läßt, oder auch ein verpflichteter, der blos des Korns halber ausgehet, und die Hamſter mit Fleis laufen läßt, werden ſofort mit Gefängnis, oder, dem Befinden nach, anderer härterer Leibesſtrafe beleget. Wenn der Uebertreter nicht ausfindig zu machen, müſſen ſämtliche Hamſtergräber vor den Schaden und Strafe in ſolidum haften, bis ſie unter ſich den Thäter ausgemacht und angezeiget haben.

Und wegen der Feldmäuſe oder Ratten und der Maulwürfe, pfleget die ganze Anordnung darin zu beſtehen, daß man die Landleute ermahnet, ſich alle Mühe zu geben, dieſe ſchädliche Thiere zu tilgen, und im Frühjahre oder Herbſte die Aufwürfe zu applaniren und dem Erdboden gleich zu machen (c); bey welcher Vermahnung es aber auch gemeiniglich ſein Bewenden hat, anſtatt daß man die Landleute mit Ernſt und durch Strafen dazu anhalten, ihnen auch beſſere und wirkſamere Mittel bekannt machen ſolte (d).

Wegen Ausrottung der Sperlinge findet man verſchiedene Policeygeſetze (e). Nach einigen derſelben, muß ein jeder Ackermann 20. ein Coſſate 10. und ein anderer Einwohner auf dem Lande, als die Einlieger, Schäfer, Hirten, Müller, 8. die Gärtner und Planteurs aber 15. Sperlingsköpfe jedes Jahr abliefern; und auf gleiche Weiſe müſſen die Einwohner oder deren Pächter in den Städten von jeder Hufe wenigſtens 10. Sperlingsköpfe abliefern. Wenn dieſe Ablieferung an jedes Orts Gerichtsobrigkeit längſtens Michaelis nicht geſchehen, muß vor jeden Sperlingskopf ein Dreyer oder drey gute Pfennige zur Armencaſſe des Orts (f) erleget werden. Die Gerichtsobrigkeiten aber ſind ſchuldig, die Deſignationes von denen abgelieferten Sperlingsköpfen und eingekommenen Strafen an die Land- und Steuerräthe im Monat Novem-

Digitized by Google

der einzuſenden, wo alsdann dieſe im December eine Generaldeſignation, in Form einer Tabelle (g), daraus fertigen und an die Cammer einſchicken müſſen (h). Auf was Art und Weiſe die ſchädlichen Sperlinge (i) zu fangen ſind, überläßt man gemeiniglich dem eigenen Gutfinden der Landleute, und es geſchiehet nur an wenigen Orten, daß man ihnen mit einer Anweiſung hierzu (k) anhanden gehet. Mit denen Krähen und Dohlen, und derſelben Vertilgung, wird es faſt auf gleiche Art gehalten, da die Unterthanen jährlich entweder eine gewiſſe Anzahl Kräheneyer einliefern (l), oder die Krähen und Dohlen wegſchieſen müſſen, in welchem letztern Fall ſie auch das Schußgeld, nemlich vor jedes Paar Füſe 4. Heller, aus den Cämmerey- und Dorfseinkünften bezahlt erhalten (m).

Man muß aber auch bey dieſen Policeyanſtalten nicht zu weit gehen, und die Sperlinge nicht ganz ausgerottet oder von dem Erdboden vertilget wiſſen wollen. Die Sperlinge machen ein Glied aus in der Kette der Natur, die ſich nicht zerreiſſen läßt. Und da ſie ſich auch von Raupen, Erdwürmern und anderm Ungeziefer, ſo denen Feld- und Gartenfrüchten ſchädlich ſind, nähren; ſo kann man ihrer ſo wenig ohne Schaden ganz entbehren, als der Art von Krähen, die dem Getreyde, ſonderlich dem Hafer, Schaden thun, und daher Haferrücken genennet werden (n). Wir müſſen bey ſchädlichen Thieren, und ihrer Verminderung, allezeit auf die Haushaltung der Natur ſehen und der Natur folgen, oder wir werden ſehr weit vom Zwecke wegſchieſen, und uns nicht allein ſchämen, ſondern auch die Schuld beymeſſen müſſen, wenn wir als Ungelehrte in denen Wiſſenſchaften, die mit der Oeconomie aufs genaueſte verbunden ſind, gehandelt und uns dadurch Schaden zugezogen haben. Vermindern muß man allerdings ſchädliche Thiere, aber nicht ganz ausrotten wollen; ſodann muß die Policey auf Mittel bedacht ſeyn, ſie abzuhalten, daß ſie nicht Schaden thun, zu Anwendung dieſer Mittel aber den Bauer anweiſen und antreiben.

(a) S. den Art. Jagdcameralweſen.

(b) S. die oben ſchon angeführte halberſtädtiſche Feldordnung, §. 28. 29.

(c) S. eben daſelbſt, §. 30.

(d) In meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Feldmäuſe, Maulwurf, ſind viele Abhandlungen davon angezeiget worden. Denen man noch des Freyherrn von Hüpſch Schrift, wie die ſchädlichen Ackermäuſe zu vertilgen, Cölln, 1767. beyfügen kann.

(e) S. meine Cameraliſtenbibliothek, Art. Sperlinge.

(f) An einigen Orten macht man eine landesherrliche Einnahme daraus.

(g) Dieſe Tabelle hat folgende Rubriken: 1) Nahmen der Städte und Dörfer, 2) ſoll liefern, 3) hat geliefert, 4) zu viel, 5) zu wenig, 6) an Geld iſt vor die fehlende in die gemeine Caſſe vor die Armen gezahlet worden.

(h) S. halberſtädtiſche Feldordnung, §. 31. Königlich-preuſſ. ſchleſiſche Verordnung wegen Ausrottung der Sperlinge, vom 27. April 1744. Nach dieſer Verordnung liefert ein Bauer 12. ein Dreſch- oder Freygärtner, kleiner Ackersmann, Angerhäusler, Müller und übrige poſſeſſionirte Einwohner, jeder 8. ein Schäfer oder Hirte 6. ein Einlieger, Profeſſioniſt und alle andere nicht poſſeſſionirte Einwohner, jeder jährlich 4. Sperlingsköpfe, und vor jedes fehlende Stück wird 1. Gröſchel oder 2⅔. Pfennige bezahlet. Die in die Creyscaſſe gelieferten Köpfe werden entweder verbrannt, oder in die Salpetergruben, zu Vermehrung des Salpeters, verſcharret, von welchen Gruben der Creyseinnehmer den Nutzen vor ſeine Bemühung bekommt. Hier in der Grafſchaft Wittgenſtein muß jedes Haus im ganzen Lande jährlich 10. Sperlingsköpfe liefern, und vor jedes fehlende Stück 1. Kreutzer bezahlen.

(i) Obgleich die Berechnung der Sperlingsſchäden, welche Herr Kretſchmar in ſeinen oeconomiſchen Vorſchlägen, p. 71. macht, ſehr übertrieben iſt, indem er den jährlichen Schaden von einem Sperling auf 4. Rthlr. 2. Gr. ⅓. Pf. anſetzt, auf 100. Städte; jede à 1000. Stück, 100000. und auf 4000. Dörfer, jedes à 500. Stück,

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Stück, eine Million, mithin zuſammen eine Million hundert tauſend Sperlinge rechnet, die Groſchen und Pfennige wegläßt, und dennoch eine Summe von 4. Millionen viermahl hundert tauſend Rthlrn. herausbringet, ſo die Sperlinge in einem Jahre Schaden thun; ſo iſt es doch gewiß, daß, wenn man dieſen Thieren in der Fortpflanzung ihres Geſchlechts keinen Einhalt thut, die Schäden, die ſie den Feld- und Gartenfrüchten zufügen, noch allemahl gros genug und ſehr empfindlich werden.

(k) Dergleichen Anweiſungen findet man in denen öconomiſchen Schriften in Menge, wie in meiner Cameraliſtenbibliothek. Art. Sperlinge, zu ſehen. Das Schieſen iſt zwar die beſte und luſtigſte Art, dieſe kleine und ſchädliche Thiere auszurotten, zumahl wenn man ſich dazu einer groſen Büchſe von einem ziemlich groſen Calibre, mit vielem kleinen Schroot geladen, bedienet, zuvor aber eine 10. bis 12. Ehlen lange Reihe Spreu und darüber dünne Korn ſtreuet; indem man auf dieſe Art auf 100. Sperlinge auf einen Schuß tödten kann. S. Leches Verſuch von Ausrottung der Sperlinge, im 7. Bande der ſchwediſchen Abhandlungen. Allein die Policey findet aus andern Gründen, beſonders wegen der Feuersgefahr, Bedenken, das Sperlingsſchieſen, zumahl auf Dörfern, zu genehmigen. Viel ſicherer iſt es, wenn man zu denen dreyen Zeiten des Jahrs, da ſie ihr Geſchlecht fortpflanzen, ſich ihrer, mit ſamt ihren Eyern oder jungen Brut, zu bemeiſtern ſuchet, worzu man ſich kleiner von Stroh geflochtenen, oder von Holz gemachten, oder auch irdenen Behältniſſe, in Form eines Topfs, die nur eine Oefnung haben, wodurch der Vogel hinein kriechen kann, und die man an die Wohnungen dergeſtalt befeſtiget, daß man ſie leicht abnehmen kann, mit vieler Bequemlichkeit bedienet. Und wenn man nur die Siehen mit den Eyern tödtet und zerbricht, ſo kann man die Sperlinge vermindern, ohne ſie ganz auszurotten.

(l) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Grebenordnung, Tit. 6. §. 9. p. 21. Churbraunſchweigiſche Ausſchreiben wegen Ausrottung der Krähen und Sperlinge, vom 13. Aug. 1685. und 12. Aug. 1704.

(m) S. fürſtl. heſſencaſſeliſches Regierungsausſchreiben vom 19. Jun. 1752.

(n) LINNÆUS in Diſſ. de noxa inſectorum, führet an, daß die Engelländer die Sperlinge in America, wegen des ihren Plantagen zugefügten Schadens, mit erſtaunlichen Koſten vertilgen laſſen, ſolches aber hernach gar ſehr bereuet hätten. Und in denen hanöveriſchen nützlichen Sammlungen vom Jahr 1757. befindet ſich eine Nachricht, daß im Hanöveriſchen eine Verordnung, wegen Einlieferung einer beſtimmten Anzahl Krähenköpfe, wieder aufgehoben werden müſſen, weil ein gewiſſer Erdwurm, den die Krähen vermindern, weit gröſern Schaden an den Feldfrüchten angerichtet hätte.

§. 29.

Was den Schaden betrift, den die zahmen vierfüſigen Thiere denen Feldfrüchten zufügen können; ſo iſt die Schuld davon eher denen Menſchen, als denen Thieren ſelbſt, beyzumeſſen, weil jene dieſe in ihrer Gewalt haben, und von allen ſchädlichen Unternehmungen billig abhalten ſolten; es wird alſo davon unten bey denen Schäden, ſo die Menſchen anrichten, das Nöthige zu ſagen ſeyn.

Unter denen zahmen geflügelten Thieren aber, ſind es die Feldtauben allein, die denen Feldfrüchten ſchädlich werden können, wenn ſie in allzugroſer Menge unterhalten werden. Von dem übrigen Federvieh, als Hühnern, Gänſen und welſchen Hühnern, hat man keinen Schaden zu beſorgen, indem erſtere von ſich ſelbſt lieber bey denen Häuſern bleiben, die andern aber nur blos auf die Stoppeläcker kommen. Zu Abwendung des Schadens von den Tauben verordnet die Policey zuweilen, daß niemand, welcher nicht eigene Aecker im Felde in Beſitz und Gebrauch hat, befugt ſeyn ſoll, Tauben, ſo ins Feld fliegen, zu halten (a). An einigen Orten wird eine gewiſſe Anzahl Tauben beſtimmet, die ein jeder zu halten die Erlaubnis haben ſoll. Alſo iſt im Heſſencaſſeliſchen demjenigen, welcher nicht eine halbe Hufe, oder an deren Stelle 15. Aecker andern Landes in der Feldmark hat, ſolche zu halten verboten; wer 30. Aecker, oder eine Hufe Landes beſitzt,

Digitized by Google

ſitzt, darf 12. Paar, wer drey viertel Hufen hat, 9. Paar, und wer eine halbe Hufe beſitzt, 6. Paar Tauben halten; ſie müſſen aber in der Sommer- und Winterausſaat jedesmahl 14. Tage einbehalten werden (b).

(a) S. halberſtädtiſche Feldordnung, §. 51. wo ſowohl auf das unbefugte Taubenhalten, als auf das Wegfangen der Tauben, 2. Rthlr. Strafe geſetzt worden.

(b) S. heſſencaſſeliſche Taubenordnung vom 11. Febr. 1737. wovon man in der Grebenordnung, Tit. 29. p. 69. 70. einen Auszug findet.

§. 30.

Nun kommen wir auf die Schäden, welche die Inſecten dem Landmann zufügen. Die Rebenſticher, oder Weinrüſſelkäfer, welche aber eigentlich nur die Weinſtöcke ruiniren, indem ſie gleich in dem Frühjahre, wenn der Weinſtock anfängt zu treiben, an die Reben kommen, und mit ihrem Stachel oder Rüßel die Augen, ſo eben herauswollen, anſtechen, worauf die ganzen Keime, die dieſe Augen getrieben haben würden, abdörren und verlohren gehen, ſind ein ſehr ſchädliches Inſect; denn ein einziges ſolches Thiergen kann des Tages wohl einen ganzen Stock zunichte machen, daß er nichts träget (a). Zum Glück iſt dieſes Inſect noch nicht in allen Weinländern bekannt, ſondern es hat ſich bishero nur in der untern Pfalz, beſonders in der Gegend von Landau bis Neuſtadt, eingefunden. Im Jahr 1756. waren ſie ſo häufig, daß man in einer Gemarkung allein 14. Simmer voll abgeleſen und zuſammengebracht hat, daher auch in ſelbigem Jahre ein groſer Schade von ihnen angerichtet worden, indem Leute, die ſonſt 8. bis 10. Juder Wein gemacht hätten, kaum eines oder zwey bekommen haben. In dem Baadendurlachiſchen Marktflecken Rhod hat man, zu Vertilgung dieſer Rebenſticher, folgende Veranſtaltung gemacht. So bald ſich dieſelbe ſehen laſſen, wird täglich gegen Mittag die Glocke angezogen; wo alsdann, bey einem Gulden Strafe, aus jedem Hauſe ein oder zwey Perſonen ſich hinaus in die Weingärten begeben, und dieſe Rebenſticher in Häfen, ſo mit Waſſer bis gegen die Hälfte angefüllet ſind, leſen, und was ſie alſo eingeſammelt haben, des Abends auf dem Markt zuſammenbringen müſſen, wo dann vorerſt nach der Liſte unterſuchet wird, wer ſeiner Schuldigkeit ein Genüge gethan, oder die geſetzte Strafe verdienet hat. Die geſammelten Käfer werden hierauf in einen Keſſel gethan, und im Waſſer zu Tode geſotten. Mit dem Ausleſen der ſogenannten Zapfen, das iſt, derjenigen Blätter, in welche die Käfer ihre Eyer legen, wird es an dazu beſtimmten Tagen eben alſo gehalten (b).

So wie der Weinbau ein wichtiger Artikel der Landwirthſchaft iſt, ſo ſind es auch die Obſt- und Küchengärten. Dieſe haben viele Arten der Inſecten zu Feinden, hauptſächlich aber die Raupen, auf deren Vertilgung die Policey alſo ebenfalls ihre Vorſorge richten, und die dazu dienliche Mittel vorkehren muß (c).

Die allergröſten und grauſamſten Feinde des Landmanns unter den Inſecten ſind wohl die Heuſchrecken, die zuweilen, als von GOtt geſchickte Landſtrafen, ganze Gegenden und Länder, nicht allein auf ein, ſondern, durch ihre zurücklaſſende Brut, auf mehrere Jahre, gänzlich verwüſten. Die Policeyanſtalten wider dieſe ſchädliche Inſecten ſind bereits ausführlich abgehandelt worden (d).

Ueberhaupt muß die Policey dem Landmann mit Nachrichten und Anweiſungen an die Hand gehen, wie auch die viele andere Arten der Inſecten vertilget werden können (e); ſie muß aber auch den Landmann zu Anwendung der vorgeſchlagenen Mittel ernſtlich anhalten, denn ſonſt hält ihn Nachläſſigkeit, Faulheit und Mißtrauen davon ab.

(a) Die Natur und Eigenſchaften der Rebenſtiecher ſind in den carlsruher Sammlungen, 1. Band, p. 93. u. f. ausführlich beſchrieben worden.

(b) Ein Auszug des diesfalls an das Amt Rhod erlaſſenen fürſtl. baadendurlachiſchen Reſcripts vom 17. Nov. 1752. befindet ſich eben auch in den carlsruher Sammlungen, l. c. p. 105.

(c) S. den Art. Gartenbau.

(d) S. den beſondern Art. Heuſchrecken.

(e) Dergleichen Anweiſungen und Nachrichten findet man in meiner Cameraliſtenbibliothek, ſowohl in dem Art. Ungezieſer, als unter denen beſondern Nahmen der Inſecten, verzeichnet.

§. 31.

Wenn die Menſchen das Band, durch welches ſie ſo genau mit einander verbunden ſind, recht bedächten, ſo würden ſie ſich auch mit Rath, Hülfe und Beyſtand einander unterſtützen, und nicht, wie es leider geſchiehet, einer dem andern Schaden und Nachtheil zufügen, und ſich einander ſelbſt das an ſich ſchon mühſelige Leben, aus Neid, Bosheit, Habſucht und andern Leidenſchaften, noch beſchwerlicher machen. Die Landleute erfahren dieſes ſehr oft, wenn liebloſe und unbarmherzige oder auch boshaftige Menſchen ihre mit ſo vielem ſauern Schweis erbauete Feldfrüchte durch Fahren, Reiten, Gehen, Stehlen, durch das Abhüthen mit Heerden Vieh, u. ſ. f. verderben. Hierwider muß nun die Policey dienſame Veranſtaltungen treffen, und ſie bey Kräften erhalten; aber die Verbrecher zu ſtrafen, das kommt der Juſtitz zu. Inſonderheit müſſen diejenige hart beſtrafet werden, welche das auf dem Felde befindliche Getreyde, Heu, Toback und andere Früchte oder Gewächſe, oder die Früchte aus den Gärten, ingleichen die öffentlich auf dem Felde gelaſſene Ackergeräthe, Pflüge, Wagens ꝛc. beſtehlen. An einigen Orten iſt eine Strafe von 4. Rthlr. und die Erſetzung des taxirten Schadens, wenn aber die Geldſtrafe nicht erleget werden kann, das Halseiſen, oder, dem Befinden nach, das Zuchthaus darauf geſetzt (a); an andern Orten die Strafe des Feſtungsbaues auf ein Jahr ohne einzige Gnade (b). An noch andern Orten werden die Garten- und Felddiebe in denen ſogenannten Dreh- oder Trillhäuſern, ſo auf öffentlichen Plätzen aufgerichtet ſind, einige Stunden lang getrillert, und dieſe Strafe thut gute Wirkung; nur kann ich nicht billigen, wenn mit dieſer Strafe eine Infamie verknüpft wird, ſo daß ein getrillerter Garten- oder Felddieb, wenn er auch nur eine Kleinigkeit entwendet hat, nicht mehr bey denen Zünften und Handwerken, oder auch ſonſt, fortkommen kann; wie ſolches hin und wieder Statt findet (c). Einer, der einen groſen und beträchtlichen Garten- und Felddiebſtahl begangen, oder der aus ſolcher Dieberey ein ordentliches Handwerk macht, und nicht zu corrigiren iſt, wenn er auch nur allezeit etwas weniges, ſo keinen groſen Werth hat, entwendet, verdienet allerdings den Verluſt ſeiner Ehre; aber jemanden derſelben ſogleich das erſtemahl wegen einer Kleinigkeit zu berauben, ſolches kommt mir zu hart und mit dem Verbrechen nicht proportionirt vor.

(a) S. mindenſche Dorfordnung, §. 52.

(b) S. litthauiſche Dorfordnung, §. 42.

(c) Es rühret ſolches daher, wenn derjenige, welcher das Umdrehen oder Trillern verrichten muß, ſelbſt unehrlich iſt.

§. 32.

Endlich können verſchiedene Unglücksfälle, ſo aber mehrentheils von höherer Hand herrühren, und nicht allemahl zu verhüten ſind, dem Landmann einen ſo beträchtlichen Schaden zufügen, daß er zuweilen darüber ganz zu Boden geworfen wird. Dahin gehören groſe Ueberſchwemmungen, allgemeines Viehſterben, Feuersnoth, Mißwachs, Hagel- und

Digitized by Google

Wetterſchlag, und beſonders der leidige Krieg. Was die Policey hier thun kann und thun muß, wenn ſie die Landwirthſchaft in Flor und Aufnahme bringen will, beſtehet darin, daß ſie, ſo viel als in ihrer Gewalt ſtehet, dergleichen Unglücksfällen durch dienſame Veranſtaltungen vorzubeugen ſuchet, als z. E. denen Ueberſchwemmungen durch gute Dammanſtalten (a), dem Viehſterben durch Vorkommungs- und Abwendungsmittel (b), denen Feuerſchäden durch gute Feueranſtalten (c) ꝛc; bey denenjenigen hingegen, ſo ſich nicht wohl abwenden laſſen, wenigſtens durch Aſſecurationen (d) und Remiſſionen (e), den Unterthanen wieder aufzuhelfen bedacht iſt.

(a) S. den Art. Dammanſtalten.

(b) S. den Art. Hornviehſeuche.

(c) S. den Art. Feueranſtalten.

(d) S. die Art. Aſſecuranzanſtalten, Feueraſſecuranzanſtalten.

(e) Hiervon wird in dem Art. Remiſſion, gehandelt werden.

§. 33.

XXV. Muß die Policey denen Landleuten den Abſatz ihrer Früchte zu verſchaffen und zu erleichtern ſuchen. Alle Maasregeln zur Aufnahme der Landwirthſchaft werden von ſchlechter Wirkung ſeyn, wenn es an dieſem Abſatz ermangelt. Denn wenn der Bauer ſiehet, daß er ſeine überflüſſigen Früchte entweder um einen allzuniedrigen Preis, der ihn drücket, weggeben, oder, aus Mangel eines anderweiten Verſchluſſes auſſer Landes, auf dem Halſe behalten muß; ſo wird er künftig nicht mehrere Aecker beſtellen, und nicht mehr Früchte zu erbauen ſuchen, als er theils zu Beſtreitung ſeiner Haushaltung, theils zu Abführung ſeiner Steuern und Abgaben, nöthig hat; denn keine Früchte, und Früchte, die in einem ſolchen niedrigen Preiſe ſtehen, daß ihm dabey kaum ſeine Arbeit bezahlet wird, werden ihm gleichviel bedeutende Dinge ſeyn; er wird alſo ſeinen Ackerbau vernachläſſigen und zu einer andern Handthierung ſchreiten, bey der er mehr zu gewinnen glaubet. Hierbey kann keine Landwirthſchaft in die Höhe kommen.

Man ſiehet hieraus, wie nöthig es iſt, daß die Policey dafür ſorget, daß die Landeswaaren überhaupt, und beſonders die Feldfrüchte, in einem ſolchen Preiſe erhalten werden, dabey der Landmann und die übrigen Einwohner des Landes nicht nur beſtehen können, ſondern der Landmann auch ein Vermögen erwerben kann. Die Maasregeln hierzu beſtehen in dem Verbote des Auf- und Vorkaufs der Früchte, in einer weiſen Direction der Ausfuhre der Früchte auſer Landes, welche alsdann, wenn dadurch Mangel und Theurung verurſachet wird, nicht zu geſtatten; und endlich in klugen und gerechten Magazinanſtalten. Werden dieſe Maasregeln recht genommen, ſo wird es dem Landmann an dem Abſatz ſeiner Früchte nicht fehlen, und er wird auch dabey noch Vermögen erwerben, weil die Früchte keinen allzuniedrigen, ſondern einen gerechten und billigen Mittelpreis haben werden; und weil man auch dabey keinen allzuhohen Preis derſelben zu befürchten haben wird, ſo wird auch dadurch, und durch die Magazinanſtalten, dem Mangel und der Theurung vorgebauet werden. Weil jedoch von dieſen Maasregeln zum Theil bereits an andern Orten gehandelt worden, auch zum Theil noch anderwärts gehandelt werden wird; ſo will ich mich, der Kürze halber, dahin bezogen haben (a).

(a) S. die Art. Aus- und Einfuhre der Waaren, Magazinanſtalten, Vor- und Aufkauf der Waaren.

§. 34.

XXVI. Endlich iſt die Geſindenoth, die man noch in den meiſten teutſchen Staaten antrift, und die ſich ſo gar bis in die Bauerhütten erſtrecket, als eine ſehr ſchädliche und groſe Hinderniß unſerer Landwirthſchaft anzu-

Digitized by Google

zuſehen. Wenn, aus Mangel guter Policey, das Geſinde im Lande rar wird, daß man es ohne groſe Mühe nicht haben kann: wenn dem Geſinde geſtattet wird, ſeinen Lohn ſo hoch zu treiben, als nur möglich iſt: wenn es vorſchreiben darf, was und wie es geſpeiſet werden will: wenn ihm aller Muthwillen, aller Ungehorſam, alle Betrügereyen, Untreue und Bosheit ungeſtraft überſehen wird, und der Bauer kein Gehör, kein Recht und keine Hülfe dawider findet: wenn das Geſinde aus dem Dienſt laufen kann, wenn es will, und ſolches oft und zum Troz zu einer ſolchen Zeit thut, wenn der Bauer daſſelbe zu ſeiner Feldbeſtellung und in der Erndezeit am allerunentbehrlichſten braucht: wenn ſo das Geſindeweſen im Lande beſchaffen iſt, wie ſoll der Bauer beſtehen, wie ſoll er ſeine Wirthſchaft mit Nutzen führen, und wie ſoll die Landwirthſchaft empor kommen? Jch habe jedoch dieſes alles ſchon in einer beſondern Abhandlung umſtändlich ausgeführet, und gezeiget, was die Policey zu thun habe, wenn ſie auch in dieſem Stücke das wahre Beſte des Landes befördern will (a).

(a) S. den Art. Geſindeweſen.

§. 35.

Bey dieſen angeführten Fehlern und Hinderniſſen kann es jetzo bewenden (a). Obgleich diejenige, welche von der natürlichen Beſchaffenheit des Lands, ſo wie von unſern einmal eingewurzelten Verfaſſungen und Umſtänden der Länder herrühren, theils gar nicht, theils aber nicht ohne die gröſten Schwierigkeiten, aus dem Wege zu räumen ſind; ſo muß die Policey doch den Muth nicht ganz und gar ſinken laſſen, und die dabey vorkommende Schwierigkeiten, ſo gros ſie auch ſind, nicht gleich vor ganz unüberwindlich halten. Es können ſich Gelegenheiten ereignen, wo ſolche Schwierigkeiten viel leichter zu heben ſind, als man zu einer andern Zeit geglaubet hat. Von ſolchen Gelegenheiten muß die Policey zu profitiren ſuchen, und nur nicht die Koſten ſcheuen, welche darzu erforderlich ſind, noch eher erndten wollen, als man geſäet hat.

Die übrigen Fehler hingegen, welche die Landleute ſelber begehen, und wodurch ſie ſich ſelber an der beſſern Cultur des Bodens hindern, kann die Policey mit eben ſo weniger Mühe verbeſſern und abſtellen, als diejenige, woran ihre eigene ſchlechte Aufmerkſamkeit und Vorſorge vor die Landwirthſchaft die gröſte Schuld hat. Denn hier iſt die Policey völlig Meiſter, ſie darf nur wollen, aber mit rechtem Ernſt wollen, ſo geſchiehet es.

Jn Anſehung dieſer Fehler kommt es, wie man bey denenſelben ſchon angemerket haben wird, hauptſächlich auf die Unterrichtung und Anweiſung der Landleute, auf eine genaue und beſtändige Policeyaufſicht über dieſelbe, und auf den Ernſt und Nachdruck an, wodurch ſie ihre Veranſtaltungen unterſtützet und zur Ausübung bringet.

(a) Es könnten wohl noch mehrere Hinderniſſe, welche der beſſern Cultur des Bodens und dem Aufnehmen der Landwirthſchaft im Wege ſtehen, hinzugefüget werden; allein man würde mit vieler Weitläuftigkeit in alle beſondere Theile der Landwirthſchaft hineingehen müſſen.

§. 36.

Was die Unterrichtung und Anweiſung der Landleute betrift, ſo kann ihnen ſolche auf verſchiedene Art mitgetheilet werden. Man kann ihnen gute und nützliche Haushaltungsbücher, in welchen der Ackerbau, die Viehzucht, und was ſonſt zur Landwirthſchaft gehöret, nach guten Gründen gelehret wird, in die Hände ſpielen, wenn die Anſtalt getroffen wird, daß bey einer jeden Gemeine von denen vorfallenden Gemeindeſtrafen, von dem Beamten oder der Gerichtsobrigkeit dergleichen Bücher angeſchaffet, und bey dem Pfarrer, Schulzen oder Gemeindsvorſteher, zum Gebrauch

Digitized by Google

brauch ſämtlicher Gemeindsglieder, verwahrlich aufbehalten werden. Allein dieſer Weg der Unterweiſung iſt mit vielen Unbequemlichkeiten verbunden. 1) Hat man nicht viel ſolche oeconomiſche Lehrbücher, die nach der Beſchaffenheit und Landesart beſonderer und einzelner Gegenden eingerichtet ſind; wenn alſo 2) die Landleute allgemeine Lehrbücher in die Hände bekommen, ſo wiſſen ſie nicht, was ſie daraus nutzen und gebrauchen ſollen, und ob ſich dieſe oder jene Verfahrungsart auch in ihrer Gegend appliciren läßt; ſelber aber Verſuche anzuſtellen, dazu iſt der Bauer viel zu furchtſam und zu mißtrauiſch, wenn er auch nicht mit Vorurtheilen und Liebe vor den alten Gebrauch eingenommen iſt. 3) Sind ſolche Lehrbücher ſelten in einer ſo einfältigen und kurzen Schreibart abgefaſſet, daß ſie der Bauer leicht und ohne Kopfbrechens verſtehen kann. Ein kurzer und ungekünſtelter Vortrag in der Einkleidung von Bauergeſprächen würde ſich vor den Bauer am beſten ſchicken (a).

Beſſer würde es ſeyn, wenn man aus denen oeconomiſchen Büchern über die hauptſächlichſten Wirthſchaftstheile, die man zu verbeſſern Willens iſt, ganz kurze und in einigen wenigen Bogen beſtehende Extracte machte, ſie denen Bauern um einen ganz geringen Preis von ein paar Kreutzern, oder gar umſonſt, zukommen lieſſe, in ſelbigen aber keine andere Verbeſſerungen vorſchläge, als welche in derjenigen Gegend, die man zum Gegenſtand erwählet hat, wirklich angebracht werden können. Auf dieſe Art pfleget man an einigen Orten in der Schweitz, wie auch im Baadendurlachiſchen, denen Landleuten den Unterricht mitzutheilen.

Man kann ſich auch darzu der Calender bedienen, wenn man in denſelben, ſtatt der abgeſchmackten und einfältigen Hiſtörchen und Poſſen, dergleichen wirthſchaftlichen Unterricht giebet; wie ich in einer beſondern Abhandlung ausführlich gezeiget habe (b).

Um die Bauern in dem Feldbau zu unterrichten, haben einige den Vorſchlag gethan, daß eine jede Gemeinde zuweilen einige aufgeweckte Leute von ihren jungen Purſchen, in Länder und an Oerter, wo die Landwirthſchaft am meiſten und beſten getrieben wird, nach dem Beyſpiel der Handwerker, reiſen und wandern laſſen ſolte (c); und daß ſonderlich diejenigen, die mit der Zeit Schulzen einer Dorfgemeinde zu werden verlangeten, vorher dergleichen Reiſe zu thun angehalten werden ſolten (d). Allein dieſer Vorſchlag iſt gar nicht practicabel. Wohin ſoll der Bauer reiſen? Eine Reiſe aus einer teutſchen Provinz in die andere, würde wenig Nutzen ſchaffen, weil unſere teutſche Landwirthſchaft noch allenthalben voller Fehler iſt, und wo die Bauern ſelber noch einen Unterricht nöthig haben. Mit den Reiſen auſerhalb Teutſchland hat es faſt gleiche Beſchaffenheit. Sollen die Bauern etwa gar nach Engelland reiſen, weil die daſige Landwirthſchaft noch die beſte iſt, und den Vorzug vor denen andern europäiſchen hat? Von wem ſollen die Bauern auf ihrer Reiſe den Unterricht empfangen? Soll es wieder von Bauern geſchehen, ſo müßten ſie bey ſelbigen dienen; wird man aber ihrer Dienſte aller Orten nöthig haben? Wird der Brodherr auch die Luſt, den guten Willen, und die Fähigkeit haben, den fremden Bauer nach Gründen zu unterrichten? Werden die reiſende junge Bauerpurſche nicht Gefahr laufen, zu Soldaten angeworben zu werden, oder ſoll man deswegen mit allen Mächten und Staaten ein Cartel oder einen Vergleich errichten? und würde dieſes letztere wohl möglich ſeyn, da ein jeder Staat mit allen Kräften an ſeine mehrere Bevölkerung arbeitet, und ſich hierin von andern nicht die Hände binden läßt? Würden alſo nicht die meiſten jungen Bauerpurſche ihrem Vaterlande, zu deſſen gröſten Schaden, entzogen werden? Ueberhaupt findet dieſer

Vorſchlag

Digitized by Google

Vorſchlag ſo vieles Bedenken, daß man ihn ſchwerlich in Ernſt thun kann. Unterdeſſen glauben doch einige, daß ein ſolches Reiſen alsdann von Nutzen ſeyn würde, wenn die Reiſenden von einer Academie alles Verfahren bey dem Ackerbau und andern wirthſchaftlichen Dingen mit Gründen deutlich und überzeugend erkläret und vor die Augen geſtellet würde (e). Ich halte aber das auf Univerſitätengehen der Bauern eben ſo unſchicklich, als das Reiſen.

(a) Eine Probe von dergleichen Bauergeſprächen findet ſich im 12. Bande der leipziger Sammlungen, p. 729. 749.

(b) S. den Art. Calenderweſen.

(c) S. Herrn Rath Bernhards Vorſchläge zu einer wirthſchaftlichen Policey der Dörfer, p. 52.

(d) S. das wittenbergiſche Wochenblatt vom Jahr 1769. 1. Stück.

(e) Dieſen Glauben hat der Herr D. Schreber geäuſert; ſ. die Policey des Ackerbaues nach den Grundſätzen des Herrn Profeſſors Dithmar, und der weitern Ausführung des Herrn Profeſſors D. Schreber, in ſeinen Vorleſungen, p. 34.

§. 37.

Nun kommt es bey dem denen Landleuten mitzutheilenden Unterricht noch darauf an, wer ihnen ſolchen geben ſoll. Ich habe vorher erinnert, daß aus denen öconomiſchen Büchern ſich nicht alles und jedes an allen Orten appliciren läßt, und daß folglich bey ſolchem Unterricht auf die natürliche Beſchaffenheit einer jeden Gegend insbeſondere geſehen werden muß. Wer ſolchen Unterricht ertheilen ſoll, muß alſo unumgänglich die Umſtände und Beſchaffenheit des Landes vollkommen kennen.

Hierzu ſchicken ſich nun die Academien der Wiſſenſchaften ſehr wohl, wenn ſelbige nemlich ſo eingerichtet ſind, wie die königlich-ſchwediſche, da ſich die Mitglieder derſelben mit vielem Eifer und Fleis auf die Kenntnis des Landes legen, und die Verbeſſerung der Landwirthſchaft ein Hauptgegenſtand ihrer Unterſuchungen und Arbeiten iſt, womit ſich ſonderlich diejenige Mitglieder beſchäftigen, welche auſerhalb der Reſidenz, hin und wieder in denen verſchiedenen Provinzen des Landes ihre Wohnung und Aufenthalt haben.

Eben ſo groſen Nutzen ſchaffen zu dieſem Endzweck die Landwirthſchaftsgeſellſchaften, welche blos allein die Verbeſſerung und Beförderung der Landwirthſchaft des Vaterlandes zur Abſicht haben. Die im Jahr 1764. in denen churfürſtlich-braunſchweig-lüneburgiſchen Landen errichtete Landwirthſchaftsgeſellſchaft kann uns zum Beyſpiel dienen. Dieſelbe hat blos allein die Verbeſſerung der Landwirthſchaft in dieſen Landen zum Endzweck, ſuchet aber auch andere Gewerbe daſelbſt zu verbeſſern und zu erweitern. Sie verbreitet keine unverſuchte Projecte, und noch weniger giebet ſie ſich mit blos ſpeculativiſchen Theorien und weitausſehenden und noch nicht vortheilhaft befundenen Projecten ab, ſondern bemühet ſich vielmehr, ſelber Verſuche zu machen, oder anderer Verſuche genau zu beobachten, und was dabey geſchehen, und wie der Erfolg geweſen, mit aller Aufrichtigkeit, und ſelbſt mit Anführung der gemachten Fehler, zu beſchreiben, und was vor die daſige Gegenden theils noch unbekannt, theils noch nicht in Ausübung geweſen, aber doch als thunlich, nützlich und vortheilhaft befunden worden, durch den Druck bekannt zu machen und anzupreiſen (a).

Kurze Auszüge aus ſolchen bekanntgemachten Nachrichten, wobey dasjenige aus der Naturlehre, was dem Bauer zu hoch iſt, weggelaſſen wird, können demſelben allerdings von groſem Nutzen ſeyn. Selbſt das höchſte Landespoliceycollegium kann denen Landleuten den nöthigen Unterricht verſchaffen, und muß es auch billig vorzüglich vor allen andern thun, wenn ſie vor eine jede Provinz eine auf ihre Landesart paſſende,

Digitized by Google

und nach guten vorhero wohl geprüften Gründen und gemachten Verſuchen eingerichtete Haushaltungs- und Wirthſchaftsordnung, oder eine auf eben ſolche Art verfaßte Dorfordnung, von Policey- und wirthſchaftsverſtändigen Männern aus derſelben Provinz verfertigen, und ihr dieſelbige hernach als ein ordentliches Landesgeſetz publiciren läßt.

(a) S. die Nachrichten dieſer Landwirthſchaftsgeſellſchaft, wo gleich im erſten Stück eine Nachricht von dem Urſprung und erſten Einrichtung derſelben gegeben wird.

§. 38.

Es wird jedoch mit allem dieſem ſchriftlichen Unterricht, ja ſelbſt mit allen Haushaltungs- Wirthſchafts- Acker- und Dorfordnungen, wenig ausgerichtet werden, wenn nicht eine genaue und beſtändige Policeyaufſicht hinzukommt, und dieſe von der höchſten Landespolicey kräftigſt unterſtützet wird.

Wolte man es bey der bloſen Mittheilung des ſchriftlichen Unterrichts bewenden, und die Ausubung deſſelben auf den Willen und Gutfinden des Bauern ankommen laſſen; ſo würden die Vorurtheile vor die bisherige alte Gewohnheit, womit er eingenommen iſt; oder ſein Mißtrauen, daß die Sache übel ausſchlagen und ihm Schaden und Verluſt bringen würde; oder Faulheit und Trägheit ihn dahin bewegen, daß er den Unterricht unbefolget benſeite leget. Im Fall er auch ſo viel geſunde Vernunft, Ueberlegung und Muth hätte, daß er die Hand an die ihm angeprieſene Verbeſſerung legte; ſo würde er entweder die Sache nicht recht verſtehen und einſehen, oder ſie verkehrt angreiſen. Es iſt alſo ein Aufſeher unumgänglich nöthig, der nicht allein dem Bauer die Sache im Anfange recht erkläret, und die Handgriffe und Vortheile dabey zeiget; ſondern auch darauf Achtung hat, daß die angefangene und anbefohlene Verbeſſerungen fortgeſetzet und vermehret, auch dasjenige, was verbeſſert worden, in dem verbeſſerten Zuſtande beſtändig erhalten werde. Hierzu aber muß der Aufſeher von der Landpolicey mit gebührender Autorität verſehen, die Bauern aber mit Ernſt, und unter angedroheter Beſtrafung, zu Beobachtung des ſchuldigen Reſpects, Gehorſams und willigen Folgleiſtung, angewieſen werden.

In denen königlich-preußiſchen Staaten läßt das General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainendirectorium, welches, als das höchſte Landescollegium, alle Landesangelegenheiten, und vornemlich die allgemeine Landespolicey, dirigiret, ihre, die Verbeſſerung der Landwirthſchaft betreffende, Befehle und Verordnungen, an die Krieges- und Domainencammern in den Provinzen ergehen. Dieſe Cammern aber ſind es, welche, eine jede in ihrer Provinz, die eigentliche Oberaufſicht und Direction der Landespolicey, mithin auch der Landwirthſchaftsangelegenheiten, haben.

Dieſe Oberaufſicht und Direction übet die Cammer bey denen landesherrlichen Domainenämtern und Amtsdörfern, theils durch die Departementsräthe aus ihrem Collegio, theils durch die Beamte oder Generalpächter, aus; bey denen Städten aber und derſelben Dörfern durch die Steuerräthe, und bey denen Vaſallen, geiſtlichen Stiftern, Gerichtsobrigkeiten und Grundherrſchaften, durch den in jedem Crenſe beſtellten Landrath.

Was die Domainenämter betrift; ſo iſt ein jeder Departementsrath verpflichtet, jährlich ohne Begleitung des Beamten die unter ſein Departement gehörige Amtsdörfer zu bereiſen, den Zuſtand der Unterthanen, derſelben Wirthſchaft, Viehſtand, und andere Nahrung zu examiniren, derſelben Præſtationes zu notiren, ihre Häuſer, Hofgeräthe und Felder in Augenſchein zu nehmen, und alles genau anzumerken. Wenn er nun findet, daß einer von den Unterthanen übel wirthſchaftet, muß er ihn gütlich erinnern,

ſeiner Wirthſchaft beſſer vorzuſtehen; oder woferne die gegebene Erinnerungen nichts fruchten wollen, denſelben in den Stock werfen laſſen, bis er Beſſerung angelobet. Hierauf wird die ganze Dorfgemeinde conjunctim vernommen: ob ſie über den Beamten, Pfarrer, Förſter, Schulmeiſter, Müller, oder auch über jemanden aus der Gemeine zu klagen hätten? Alsdann wird mit dem Beamten, oder mit andern Beklagten, nach Recht und Billigkeit verfahren, auch davon dem Cammercollegio nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Sache Bericht abgeſtattet. Ferner wird Nachfrage gehalten, und unterſuchet: ob Schulzen und Gerichte die Feuerſtätte fleiſig revidiren, die unſichern Backöfen abſchaffen, die Eigenthümer zur öftern Reinigung der Schornſteine anhalten, und hinlängliche Feuerinſtrumente und Rüſtungen vorhanden? ob die Nachtwachen ordentlich im Dorfe gehalten werden? ob noch wüſte Stellen und unbewohnte Häuſer im Dorfe zu finden? ob die landesherrliche Edicte, Reglements und Verordnungen gehörig publiciret und darüber gehalten werde, und beſonders, ob dem vorgeſchriebenen Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement ein promtes Genügen geſchehen? ob die Wege, ſo oft es nöthig, ausgebeſſert, und die Armen nach dem Reglement verpfleget, auch die gemeinen Rechnungen jährlich angefertiget und abgenommen werden? Wenn nun die Reviſion der Amtsdörfer auf dieſe Art geſchehen; ſo wird auch die Wirthſchaft des Generalpachters ſelbſt unterſuchet, und das Viehinventarium nachgeſehen; ingleichen, ob die Amtsbaue und Reparaturen vor das verfloſſene Etatsjahr, nach dem Anſchlage, gut und tüchtig geſchehen, und was für Baue auf das künftige Jahr vorzunehmen ſeyn möchten? ob der Generalpachter die im Contracte conditionirte jährliche Pflanzung einer gewiſſen Anzahl Bäume auch wirklich präſtire? wie die Maulbeerbäume und andere nützliche Plantagen beſchaffen? ob die Juſtitz vorſchriftmäſig bey dem Amte adminiſtriret, das Aemterſportulreglement beobachtet, und die Unterthanen durch übermäſige Geldſtrafen nicht ruiniret werden? ob die Regiſtratur und das Hypothekenbuch nach der Vorſchrift eingerichtet ſey? ob die Depoſitalcaſſe, welche zu revidiren iſt, in Ordnung ſey, und die Vormundſchaftsordnung vom Amte gehörig beobachtet werde? Dieſe Generalviſitationen werden jährlich wiederholet, um zu ſehen, ob alles von der Cammer anbefohlene auch wirklich zum Effect gebracht worden; widrigenfalls die Contravenienten und Saumſeligen ſolches mit Rigueur empfinden müſſen.

Die Beamte ſelbſt müſſen jährlich zweymahl (a) die Dörfer des Amts bereiſen, der Bauern Wirthſchaft, und alles das, was in dem Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement verordnet, genau examiniren, die Unterthanen zu guter Wirthſchaft anmahnen, ſich nach jedes Bauern Umſtände erkundigen, auf Schulzen und Gerichte, ob ſie ihrer Function ein Genüge leiſten, beſonders vigiliren, und ſolche Diſpoſitiones machen, daß ſchlechte und liederliche Wirthe nicht ihr Getreyde und Hofwehre veräuſern, und die Præſtanda ausfallen. Ueber alle bey ſolcher Bereiſung vorkommende notable Umſtände müſſen die Beamte Protocolle halten, und ſolche dem Departementsrath bey ſeiner Ankunft im Amte vorlegen, damit die liederliche und faule Schulzen, ſamt den ſchlechten incorrigiblen Wirthen, abgeſetzet und zur gebührenden Strafe gezogen werden können; indem auf die Schulzen und Gerichte im Dorfe ein vieles ankommt. Denen Departementsräthen iſt die Autorität gegeben, daß ſie Schulzen und Gerichte, ingleichen liederliche Bauern, ihrer Höfe, da ſie laßgüther ſind, entſetzen, auch, dem Befinden nach, ſelbige mit Leibesſtrafe belegen können, jedoch müſſen dieſelbe davon ſogleich, mittelſt Anzeigung

der Umſtände, der Cammer Bericht abſtatten (b). Die Beamten müſſen von denenjenigen Cammerverordnungen, ſo die Wirthſchaft und andere Ordnungen angehen, denen Landreitern und Schulzen Abſchriften geben, und ſolche nicht blos im Amte mündlich publiciren, weil den Unterthanen dadurch zu viele Reiſen verurſachet werden, die Landreiter und Schulzen aber ſolche ſchriftliche Copeyen ſodann öfters für ſich nachleſen, und ſich der Vorſchrift beſſer erinnern können. Nicht weniger müſſen die Beamte ein Hauptprotocollbuch halten, und darin jederzeit notiren, wenn und wie Edicte und Cammerverordnungen denen Unterthanen publiciret und bekannt gemacht worden, damit man hiernächſt in Contraventionsfällen ſehen könne, ob die Unterthanen oder Beamte dieſerhalb zur Verantwortung zu ziehen. Ferner müſſen die Beamte die Unterthanen mit ihren Anliegen und Geſuchen ordentlich hören und davon berichten, damit ſelbige die Landescollegia nicht ohne Noth überlaufen, und dadurch viele Tage in der Wirthſchaft verſäumen; und in denen ihnen mitzugebenden Berichten müſſen ſie anführen, worin das Anbringen eines Bauern beſtehe, und in wie weit ſolches gegründet ſey, damit diejenigen, ſo ohne Noth die Landescollegia behelligen, zur gebührenden Strafe gezogen werden können (c).

Unter dem Beamten ſtehen die Schulzen, deren in jedem Dorfe einer beſtellet iſt. Dieſe Schulzen haben die beſondere Policeyaufſicht über die Bauern. Ihr Amt beſtehet vornemlich darin, daß ſie den Unterthanen alle landesherrliche und Amtsbefehle deutlich bekannt machen, und was desfalls ſchriftlich an ſie gekommen, gut verwahren; den Bauern die vom Amte verlangte Dienſte gleich ankündigen, und ſie zu deren Leiſtung anhalten; die Sachen, welche in der Gemeine wegen Pfändung, Haltung der Gehege, Bewahrung der Feuerſtellen, Stege und Wege, und was ſonſten zur Nachbarſchaft gehöret, vorkommen, ſofort beſorgen; über die Befolgung der vorgeſchriebenen Dorfordnung genau halten; die Wiederbeſetzung der etwa noch wüſten Dorfhufen oder Höfe auf alle Weiſe befördern; die auf landesherrliche Päſſe verordnete Abfuhren, Wolfsjagden, und andere gewöhnliche Dienſte richtig beſtellen; und ſonderlich auf die Wirthſchaft der Bauern Acht haben, ihnen bey vorkommenden und anbefohlenen neuen Verfahrungsarten und Verbeſſerungen mit nöthiger Anweiſung an die Hand gehen, ihre Häuſer und Ställe oft viſitiren, ob ſie in gehörigem guten Stande ſind, und ob mit dem Viehfutter wirthſchaftlich umgegangen werde; nicht weniger dahin ſehen, daß ein jeder Bauer ſeine Aecker zu rechter Zeit beſtelle, fleiſig dünge, gehörig pflüge, die Saat nicht zu ſpät verſchiebe, noch den Acker wüſte liegen laſſe, und überhaupt und gehörig wirthſchafte. Von allem und jedem müſſen die Schulzen dem Beamten zuverläſſige Nachricht geben, und ihm die ſchlechten und liederlichen Wirthe anzeigen. Die Unterthanen ſind angewieſen, dem Schulzen allen Gehorſam und willige Folge zu leiſten, auf ſein Erfordern ſich unweigerlich zu ſtellen, ſeine Anordnungen ſofort zu bewerkſtelligen, und auf keine Weiſe und unter keinerley Vorwand ſich demſelben zu widerſetzen; widrigenfalls wird der Uebertreter, dem Befinden nach, mit Leibesſtrafe beleget, zu welchem Ende der Schulze denſelben jedesmahl dem Beamten anzeigen muß (d).

Die Steuerräthe und Commiſſarii locorum müſſen ebenfalls die ihnen zur Aufſicht anvertrauete Städte jährlich bereiſen; und da ſie alsdann die Cämmerey- und alle übrige ſtädtiſche Caſſen revidiren, das ganze rathhäusliche Weſen unterſuchen, davon ein beſonderes Protocoll nach den vorgeſchriebenen Indagandis aufnehmen, und nebſt ihren Berichten an die Cammer einſchicken; ſo müſſen

ſie auch zu gleicher Zeit nachſehen, wie die Cämmereygüther, Vorwerker, Aecker, Wieſen ꝛc. adminiſtriret, und ob die landesherrlichen Verordnungen, wegen Verbeſſerung ſolcher Grundſtücke und Anbau ein und anderer Spegerey- und Färbekräuter, von denen Pachtern gehörig befolget werden. Die beſondere Aufſicht aber hat gemeiniglich der Policeyburgemeiſter oder dasjenige Mitglied des Magiſtrats, ſo die Policeyſachen reſpiciret.

Die übrigen Landgüther, Dörfer, Vorwerker und Unterthanen der Vaſallen, geiſtlichen Stifter und Clöſter und anderer Grund- und Gerichtsobrigkeiten, ſind der Aufſicht der Landräthe anvertrauet; welche mehrentheils in ihrem Creyſe, dem ſie vorgeſetzt, auf ihren Güthern wohnen. Dieſelbe communiciren und publiciren die ihnen von der Cammer zugeſchickte Verordnungen durch den Creysausreiter gedachten Grundherrſchaften, und ſehen darauf, daß ſolche befolget werden. Sie bereiſen ebenfalls jährlich ihren unterhabenden Creys, und die Vaſallen ꝛc. müſſen ihnen, auf ihr Begehren, die anverlangte Nachrichten ertheilen. Die beſondere Aufſicht und Vorſorge aber ſtehet jeder Grund- und Gerichtsherrſchaft zu.

(a) Nemlich das erſtemahl im Frühjahr, wenn die Sommerſaat beſtellet iſt, und das anderemahl nach verrichteter Winterſaat.

(b) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement, §. 1. Generalia bey den Aemtern.

(c) S. eben daſelbſt, §. 3.

(d) S. Dorfordnung vor das Königreich Preuſſen, §. 4. 5. 6. 16. 22. ꝛc.

§. 39.

In einigen teutſchen Staaten werden auf dem Lande jährlich ein paarmahl die ſogenannte Land- und Rügegerichte, oder, wie ſie auch heiſſen, Regimentstäge gehalten. Dieſe Gerichte wären, wenn ſie gehörig und beſſer eingerichtet würden, ganz bequem, um die Landleute in einer guten Policeyaufſicht zu Verbeſſerung der Landwirthſchaft zu halten; wohin aber, bey der dermahligen Einrichtung dieſer Gerichte, das Abſehen ſehr wenig gerichtet iſt. Denn vorerſt pflegen dieſe Gerichte an einem beſtimmten Orte, womit zuweilen jährlich abgewechſelt wird, gehalten zu werden, wo dann die Bauern aus den andern Dörfern erſcheinen. Die Gerichtscommiſſarien bereiſen alſo nicht die Dörfer, ja ſie kommen auch wohl da, wo das Gericht gehalten wird, nicht einmahl aus der Stube, und ſehen mithin weder nach den Aeckern noch Wieſen und andern Grundſtücken, noch nach den Gebäuden und Ställen; mit einem Worte, wie der Bauer ſeine Wirthſchaft im Felde und im Stalle führet, iſt nicht der Gegenſtand der Unterſuchung, ſondern man begnüget ſich daran, daß man nur die Stücke der gewöhnlichen und gemeinen Dorfpolicey unterſuchet, und diejenigen, welche darwider gehandelt haben, in die Strafe ſetzet. Nun kommen zwar auch verſchiedene Dinge vor, welche zur Beförderung der Landwirthſchaft gereichen, z. E. die Beſtrafung der Ueberhüthungen, des Fahrens durch die Aecker und Wieſen zur unrechten Zeit, der Feld- und Gartendieberegen, der unterlaſſenen Ausrottung der Wucherblumen ꝛc. und es iſt im vorhergehenden gezeiget worden, daß dieſes Fehler ſind, welche zur Verhinderung der beſſern Cultur des Bodens auch das Ihrige mit beytragen; allein dieſe Fehler gehören unter die kleinen, wenn man ſie gegen diejenige hält, welche der Landmann bey ſeinem Ackerbau und Viehzucht begehet, und nach dieſen wird bey denen Landgerichten nicht gefraget. So lange alſo dieſelbe keine beſſere Einrichtung erhalten, ſo lange werden ſie zu unſerm Zweck nicht hinreichend ſeyn.

Digitized by Google

§. 40.

Zu Verbeſſerung des Landwirthſchaftsweſens, und um eine ordentliche und beſtändige genaue Policeyaufſicht auf die Landleute zu etabliren, hat der churfürſtlich-ſächſiſche Cammerrath und Amtshauptmann, Herr von **Wichmannshauſen**, den Vorſchlag gethan, daß man in jedem Creyſe beſondere Wirthſchaftsaufſeher beſtellen ſolte, welche alles und jedes zu beſorgen hätten, was nur immer zur Aufnahme der Landwirthſchaft gereichen könnte, ſonderlich aber denen Landleuten mit Unterricht und Anweiſung an die Hand gehen, und darauf bey ihren jährlichen Bereiſungen ſehen müßten, daß von denenſelben alles nach der Vorſchrift befolget werde. Wenn man des Herrn von **Wichmannshauſen** desfallſige Abhandlungen (a) lieſet, und die vorher angeführte preuſſiſche Einrichtung dagegen hält; ſo wird man finden, daß dieſe mit ſeinen Vorſchlägen im Hauptwerk meiſtens übereinkommt; und eben aus dieſer Urſache erachte ich es vor überflüſſig, mich weiter bey dieſen Vorſchlägen aufzuhalten.

(a) Der Herr von Wichmannshauſen hat davon ſowohl in dem 4. Bande der leipziger Sammlungen, p. 723. als im 11. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 783. gehandelt; ausführlicher aber in der Abhandlung: Unſchuldige Vorſchläge, in welcher Art das Landwirthſchaftsweſen durch beſonders zu verordnende Wirthſchaftsaufſeher merklich zu verbeſſern ſeyn dürfte. Dieſe Abhandlung iſt nicht allein im 14. Bande der öconom. Nachrichten, p. 211. befindlich, ſondern auch beſonders gedruckt.

§. 41.

Ich habe verſchiedentlich angemerket, daß die Policeyaufſicht über die Landleute durch ernſtliche und ſcharfe Geſetze, und ſelbſt durch angedrohete Beſtrafungen, unterſtützet werden müßte, wenn ſie ihre rechte Wirkung haben ſoll. Ob nun gleich dieſes ſeine gute Richtigkeit hat; ſo iſt es doch keinesweges alſo zu verſtehen, als wenn die Landleute zur Verbeſſerung der Landwirthſchaft blos durch Schärfe und Strafen angehalten werden müßten. Policeyanſtalten, und vornemlich ſolche, bey welchen man viele alte eingewurzelte Vorurtheile, und den wenigen Muth und Herzhaftigkeit, und die Furcht und das Mißtrauen unwiſſender Bauern zu beſtreiten hat, laſſen ſich durch keine Strafgeſetze zu Stande bringen. Hier müſſen Prämien und Belohnungen den Bauer anreitzen und aufmuntern, wenn man haben will, daß er ſich mit Eifer und Fleis der verlangten landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen unterziehen ſoll. Nur ſolche Bauern ſind durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, welche aus Nachläſſigkeit, Faulheit, Liederlichkeit und Bosheit, ihre Haushaltung ruiniren, oder ihren Nachbarn Hinderniſſe in den Weg legen; oder aus offenbarer Widerſpenſtigkeit ſich denen guten und heilſamen Policeyanordnungen widerſetzen. Die übrigen hingegen, welche ſolche Anordnungen mit möglichſtem Fleis zu befolgen ſuchen, und ſich darin vor andern hervorthun, müſſen belohnet werden. Hier muß die Cammer nicht geitzig ſeyn und zur Unzeit ſparen wollen, denn ſonſt darf ſie ſich von ihren Anſtalten keine beſſere Erndte verſprechen, als derjenige Bauer, welcher aus Geitz ſeinen Acker nur mit der Hälfte Frucht beſäet. Hingegen ſind Prämien und Belohnungen ein Saame, der mit der Zeit mehr denn hundertfältige Früchte bringet.

Laßgüther.

Digitized by Google

Laßgüther.

Inhalt.

§. 1. Die Laßgüther ſind von ſehr verſchiedener Beſchaffenheit. §. 2. Der Laßbauer hat zuweilen ein gewiſſes Erbrecht. §. 3. Er bekommt an einigen Orten die Hofwehr. §. 4. Er darf das Laßguth ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Herrſchaft nicht veräuſern und verpfänden. §. 5. Von Bekräftigung in den Beſitz des Guths und der Lehnwaare. §. 6. Er hat Zinſen, Steuern, Dienſte ꝛc. zu entrichten. §. 7. Vom Laßengerichte. §. 8. Die Laßgüther ſind eine vor die Herrſchaft und vor den Flor der Landwirthſchaft ſehr nachtheilige Art von Bauergüthern.

§. 1.

Man findet in verſchiedenen teutſchen Staaten, z. E. in Pommern, in einigen Provinzen der Mark Brandenburg, im Cleviſchen und andern weſtphäliſchen Ländern ꝛc. eine Art von Bauergüthern, welche Laßgüther oder Laßengüther genennet werden. Da dieſe Güther nicht aller Orten von einerley Natur, Beſchaffenheit und Einrichtung ſind, ſondern hin und wieder vieles von andern Orten von Bauergüthern angenommen haben; ſo läßt ſich nicht wohl eine allgemeine und auf alle Länder paſſende Beſchreibung der Laßgüther geben. Einige beſchreiben ſie als eine Art Pachtgüther, welche der Verlaſſer zu jeder Zeit wieder zu ſich nehmen kann (a); oder, wie ſich andere ausdrücken, ſolche Güther, deren Nutzung gegen eine jährliche Penſion dergeſtalt verpachtet wird, daß dem Verpachter dergleichen Contract nach Gefallen wieder aufzuheben frey, auch an einigen Orten das Recht zuſtehet, nicht allein dem Pachter Steuern und Dienſte aufzulegen, ſondern auch von deſſen Verlaſſenſchaft ſich ein Antheil zuzueignen (b). Und mit dieſer Beſchreibung können die Laßgüther auch hin und wieder wohl übereinkommen, ſo ſehr als ſie hingegen anderwärts davon abweichen. Die Bauern oder Beſitzer dieſer Güther werden Laßbauern, oder, wie in Bayern (c), Herrngünſtler genennet, und ſind leibeigene Unterthanen.

(a) S. Stiſſers Einleitung zur Landwirthſchaft, Cap. 12. §. 11. pag. 434.

(b) S. Dithmars Einleitung in die öconomiſchen Policey- und Cameralwiſſenſchaften, 2. Abtheil. 1. Cap. §. 7. p. 30.

(c) S. Schmidt ad Statut. Bojuar. Tit. 21. Art. 4. n. 3. 4. 5. Ausführlich handelt davon das bayeriſche Landrecht, Tit. 21.

§. 2.

Bey dieſen Umſtänden muß ſich ein Cameraliſt, der in einem Lande dienet, wo ſich dergleichen Laßgüther befinden, nach derſelben Natur und Beſchaffenheit genau erkundigen. Unterdeſſen will ich dasjenige mittheilen, was ich theils davon in Schriften gefunden, theils aus eigener Erfahrung angemerket habe.

1. Hat an einigen Orten der Laß oder Laßbauer ein gewiſſes Erbrecht auf das ihm eingegebene Guth, kraft deſſen er ſolches nicht allein auf ſeine Kinder und Anverwandten vererbet, ſondern auch ſolches durch letzten Willen und Eheberedungen auf ſeine Frau transferiren kann; wie ſolches in dem Hildesheimiſchen (a), und in der Grafſchaft Yſenburg zu Willerod (b), Statt findet. In Sachſen hingegen werden die Laßgüther nicht allein vor widerruflich, ſondern auch nur vor bloſe Pachtgüther gehalten, ſo daß ſie nach Belieben widerrufen werden können (c). Im Königreich Preuſſen (d), im Herzogthum Pommern (e), ſind die Laßgüther in denen Amtsdörfern zwar auch nicht erblich, und es iſt keine Nothwendigkeit, daß bey Abgang eines Wirthes, deſſen Kindern der Hof überlaſſen werden muß; wenn jedoch unter denenſelben einer zur Wirthſchaft tüchtig iſt, ſo

muß

muß ſolcher vor einem Fremden, und der nicht aus dem Hofe iſt, den Vorzug haben, um ſo mehr, da nach Sr. Königl. Majeſtät allerhöchſten Intention denen Bauern die Höfe, wenn ſie anders gut wirthſchaften, erblich ſeyn und bleiben ſollen (f); wohingegen die ſchlechten und liederlichen Wirthe in Zeiten, und ehe der Hof durch dieſelbe ruiniret wird, nach vorhero eingeholter Approbation der Cammer, vom Erbe geworfen, und damit ſie nicht auſer Landes gehen, entweder auf denen königlichen Vorwerkern als Gärtner, oder bey andern Bauern im Amte als Knechte zu dienen angehalten, und in ihre Stelle tüchtigere und ordentlichere Wirthe angeſetzt werden (g). Hier in der Grafſchaft Wittgenſtein ſind die ſogenannten Herrnlehngüther nichts anders als Laßgüther, ſie werden denen Unterthanen auf eine achtjährige Leyhe eingethan, und wenn die Leyhjahre zu Ende, müſſen ſie den gewöhnlichen Herrnzins doppelt und dabey den trocknen Weinkauf bezahlen; ſowohl alsdann, als auch auſer ſolcher Zeit, wenn der Unterthan liederlich wirthſchaftet, das Guth ruiniret, und mit ſeinen Præſtandis zurück bleibet, iſt der Herr allemahl berechtiget, ihm das Guth wegzunehmen, und es einem andern einzuthun; wiewohl dieſes auſer dem Fall einer liederlichen Wirthſchaft nicht zu geſchehen pfleget; ſondern man läßt ſowohl den Unterthan, als deſſen Erben, bey dem Guthe, ſo daß dieſes auf Kind und Kindeskinder auf eine ſolche ſtillſchweigende Art vererbet wird. Es ſtehet dem Unterthan auch frey, mit Einwilligung des Herrn, ſeine Haushaltung an eines von ſeinen Kindern, oder an ſeinen Schwiegerſohn, abzutreten. Verſtirbt ein Hauswirth, ſo tritt deſſen älteſter Sohn, wofern derſelbe nicht bereits durch Verheyrathung in eine andere Haushaltung aufgenommen worden, oder, wenn ſolches geſchehen, der andere Sohn, oder die Tochter, des Vaters Haushaltung an, ohne daß weder alsdann, noch nach Verfluß der acht Leyhjahre, ein neuer Leyhbrief nöthig iſt, indem dieſer bereits auf die Kinder extendiret wird. Verläßt der verſtorbene Hauswirth junge unmündige Kinder, ſo pfleget man, um ihnen die Haushaltung zu conſerviren, ſelbige, bis ſie mannbar geworden, adminiſtriren zu laſſen (h). Man kann alſo hier zu Lande die Laßgüther gewiſſermaſen als erblich anſehen. Durch den in dem Leyhjahre ſowohl, als wenn der Landesherr verſtirbet, doppelt zu bezahlenden Herrnzins (i), ſuchet man nur die Qualität der Laß- oder Herrnlehngüther und die darauf dem Landesherrn zuſtehende Gerechtſame zu conſerviren.

(a) S. de Goebel Diſſ. de Jure & Jud. Ruſtic. p. 163.

(b) S. von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 384.

(c) Nach der Conſtit. Saxon. Elect. XL. und nach dem Gloſſatore des ſächſiſchen Landrechts, ad Art. 59. Lib. 2. und ad Art. 44. Lib. 3. wo er am letztern Ort ausdrücklich ſchreibet: Ein Laſſe iſt der, ſo aufm Zinsguth ſitzt, den man davon weiſen, oder es ihm um einen gewiſſen Zins laſſen mag.

(d) S. Dorfordnung des Königreichs Preuſſen vom 22. Sept. 1751. §. 39.

(e) S. pommeriſches Haushaltungs- und Wirthſchaftsreglement vom 1. May 1752. §. 4. Generalia bey den Aemtern.

(f) S. litthauiſche Dorfordnung vom 22. Nov. 1754. §. 51.

(g) S. eben daſelbſt, §. 50. Pommeriſches Haushalt. und Wirthſchaftsreglement, c. l. §. 4.

(h) Welches auch nach der mindenſchen Dorfordnung vom 7. Febr. 1755. §. 29. geſchehen ſoll.

(i) Der einfache Herrnzins iſt vor ſich, das Duplum wird pro recognitione bezahlet und die Vorheuer genennet, welches ſo viel ſagen will, als vor heuer oder vor heuriges, i. e. dieſes, Leyhjahr. Die hieſigen Laß- oder Herrnlehngüther kommen hierin, ſo wie in mehr andern Stücken, mit denen Landſiedelgüthern überein; wovon der beſondere Art. nachgeſehen werden kann.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

II. In einigen Ländern wird bey Beſetzung eines Laßbauern, demſelben der Hof mit einem ordentlichen Inventario an Vieh, Geſchirr und Hausgeräthe, welches die Hofwehr genennet wird, übergeben, welches nachmahls, weil es der Herrſchaft gehöret und verbleibet, wenn ein Wirth verſtirbet oder abgehet, dem neuen Wirth wieder abgeliefert werden muß. Dieſe Hofwehr wird bey Beſetzung eines Vollbauern oder Halbbauern, nach jedes Orts Gewohnheit und des Ackers Beſchaffenheit determiniret, denn ſie iſt nicht an allen Orten gleich, ſondern an denen Oertern, da der Acker nur grandig und ſandig iſt, wird nicht ſo ſtarke Hofwehr und Ausſaat gegeben, als da der Acker ſtrenge iſt. Ein Halbbauer bekommt nur halb ſo viel Zugvieh, als ein Vollbauer, und ein Coſſathe bekommt gar keines, weil er nur bloſe Fusdienſte thut, oder höchſtens nur ſo viel, als er zu Beſtellung ſeines Ackers nöthig hat; es wäre dann, daß er auch, wie an einigen Orten gebräuchlich, mit dem Vieh einen oder zwey Tage in der Woche zu Hofe dienen müßte. In Pommern wird z. E. gemeiniglich zur Hofwehr eines Vollbauern gerechnet (a):

2. 3. bis 5. Pferde.
2. Ochſen.
2. Rinder.
1. 2. bis 3. Kühe.
1. 2. bis 3. Schweine.
2. Schaafe.
2. oder 3. alte Gänſe und 1. Gänſer zur Zucht.
Ein fertiger Wagen.
Ein fertiger Pflug.
Sielen zu den Pferden.
Zäume zu den Pferden.
Eine Senſe.
Ein Schneidmeſſer.
Ein Stahl zur Schneidelade.
Haarzeug.
Eine Axt.
Ein Handbeil zum Pflug und ſonſten zu gebrauchen.
Eine Spade zu Grabung des Kohlgartens.
2. Keſſel, nemlich einen von einem Eymer Waſſer, und ein kleiner Keſſel; letzterer aber wird nicht überall gegeben.
Ein Leukhacken.
Eine Miſtgabel.
Eine Heugabel.
Betten, welches doch nicht überall gebräuchlich iſt.
12. Scheffel Brodkorn bis zum neuen, oder bis man die Einſaat genieſen kann.

Saatkorn insgemein:
24. Scheffel Rocken.
6. Scheffel Gerſte.
12. Scheffel Haſer.
3. Scheffel Erbſen.

Wenn aber der Bauer, wie an einigen Orten iſt, nicht ſo viel Land hat, oder wenn dieſes ſo ſchlecht iſt, daß das ſpecificirte Korn nicht darin geſäet werden kann, ſo iſt auch nicht ſo viel zu geben.

An etlichen Orten wird auch etwas zu Brod gegeben, als eine Seite Speck, ½ Achtel Butter, etwas Grütze, Salz, Hering ꝛc.

Auch an einigen Orten ein Sack, Säelacken, und noch verſchiedenes Hausgeräthe.

Wenn ein Bauer des Frühjahrs auf den Hof geſetzt wird, ſo muß auch die Contribution und Reiterverpflegung bis zur Ernde, vor ihn von der Herrſchaft richtig gemacht werden.

Es iſt dieſes eine ſehr gute Einrichtung. Denn wenn gleich die Hofwehr bey der erſten Anlage der Herrſchaft groſe Koſten verurſachet, ſo hat doch dieſelbe nachmahls den groſen Vortheil davon, daß der Unterthan deſto beſſer in gutem Stande erhalten wird, und nicht ſo leicht ruiniret werden kann. Denn die Hofwehr muß der Bauer beſtändig voll-

Digitized by Google

ſtändig und gut unterhalten, er darf davon nichts veräuſern, und es iſt die genaue Aufſicht darüber, und die öftere Viſitation des Viehes, eine der vornehmſten Obliegenheiten des Schulzen. Und wenn ein Wirth verſtirbet oder ſonſt abgehet; ſo iſt es das erſte, daß der Schulze ſolches dem Amte anzeigen und das Inventarium nachſehen und ſolches dem neuen Wirth zuliefern, was aber über daſſelbe vorhanden iſt, dem abgehenden Wirth oder ſeinen Erben, ohne einzige Verkürzung, richtig und frey verabfolgen laſſen muß (b). Wenn hingegen, wie in andern Ländern gebräuchlich iſt, ein jeder Bauer ſich ſein Vieh, Schiff und Geſchirr, Saat- und Brodkorn gleich im Anfang ſelbſt anſchaffen muß, und es ihm darzu an hinreichendem Vermögen fehlet; ſo iſt er in die Nothwendigkeit geſetzt, ſeine Haushaltung mit Schulden anzufangen, da es dann hernach öfters ſehr ſchwer hält, bis ein ſolcher Wirth ſich aus den Schulden herausreiſſet, und ehe ſolches nicht geſchiehet, kann derſelbe auf keinen grünen Zweig kommen: ja es darf ihm nur noch ein etwas beträchtlicher Unglücksfall darzuſtoſen; ſo iſt er mit einmahl über den Hauſen geworſen, und kann gar nicht mehr in die Höhe kommen; welches der Herrſchaft zu keinem Vortheil gereichen kann.

(a) S. von Schweders gründliche Nachricht von Anſchlagung der Güther in Pommern, Cap. 13. Membr. 36. §. 2. p. 285.

(b) S. preuſſiſche Dorfordnung, §. 39. Litthauiſche Dorfordnung, §. 53.

§. 4.

III Da die Laßgüther nicht dem Bauer, ſondern der Herrſchaft gehören; ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß der Bauer nicht berechtiget und befugt iſt, ſolche Güther zu veräuſern oder zu verpfänden und mit Schulden zu beſchweren. Es pfleget zu dem Ende an einigen Orten, wie z. E. hier in der Grafſchaft Wittgenſtein, auf denen jährlichen Land- und Rügegerichten öffentlich verleſen zu werden, daß kein Unterthan, bey Verluſt der Güther und anderweiter Beſtrafung, ſich unterſtehen ſoll, die Herrnlehngüther eigenmächtig zu veräuſern, zu verſetzen und zu verpfänden. Jedoch pfleget ihnen, wenn wichtige Urſachen darzu vorhanden, ſolche Veräuſerung und Verpfändung, wiewohl niemahls anders, als mit der Herrſchaft Vorwiſſen und Einwilligung, verſtattet zu werden; in welchem Fall das Herrnlehen an den neuen Wirth ordentlich übertragen, im Verpfändungsfall aber der Conſens der Cammer auf drey, oder, dem Befinden nach, mehrere Jahre, gerichtlich ertheilet wird. Im Hildesheimiſchen muß das Verſetzen und Verpfänden gleichfalls gerichtlich, und zwar vor dem Latengerichte geſchehen, und der Pfandſchilling daſelbſt eingeſchrieben werden; es iſt aber daſelbſt eine gewiſſe Summe feſtgeſetzt, über welche die Laßgüther nicht verpfändet oder gekauft und verkauft werden dürfen, nemlich der Morgen Landes nicht höher, als vor 10. Gulden, Hofraum, Garten und Wieſen aber um 20. Gulden. Iſt nun etwas über dieſe Summe bezahlet, ſo darf derjenige, welcher die veräuſerten Ländereyen wieder einlöſet, ſolches nicht bezahlen. Nimmt aber der Late die Verauſerung oder Verpfändung boshafter und heimlicher Weiſe vor; ſo iſt nicht allein dieſe Veräuſerung und Verpfändung ungültig, ſondern der Late iſt auch wegen dieſes Unternehmens dem Herrn in Strafe verfallen, und hat ſich nach den Landesgeſetzen (a) dadurch ſeines Guths ipſo facto verluſtig gemacht (b). Eben ſo muß auch im Yſenburgiſchen der Laß die Urſache ſeiner vorhabenden Veräuſerung anzeigen, und um die Einwilligung ſeiner Herrſchaft anhalten (c); und im Mindenſchen ſind alle Veräuſerungen, ſo die Eigenbehörigen ohne Einwilligung des Guths- und Eigenthumsherrn vornehmen, null, nichtig und kraftlos (d).

(a) Nemlich

Digitized by Google

(a) Nemlich nach dem ſalzdahliſchen Receß de An. 1597.

(b) S. de Goebel Diſſ. de ſingular. quib. præd. in terris Brunſv. Luneb. p. 111. §. 7.

(c) S. von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 386.

(d) S. mindenſche Dorfordnung, §. 21.

§. 5.

IV. Ein neuer Late, auf den das Guth durch Vererbung oder andere Veräuſerung gebracht worden, muß ſich von dem Herrn in den Beſitz des Guths ſetzen oder bekräftigen laſſen, und davor an einigen Orten eine Art von Lehnwaare bezahlen. Alſo muß im Cleviſchen, nach Abſterben des Inhabers, das Laßguth wiederum mit dem zwölften Pfennig von dem Latherrn, auf Verluſt deſſelben Landes, empfangen und gewonnen werden (a). In dem Hildesheimiſchen muß auch die Lehnwaare gegeben werden; es wird aber dabey ein Unterſchied gemacht, ob der neue Beſitzer das Latguth ererbet, oder erkauft hat; denn der Erbe bezahlet nur die Hälfte von der Summe, welche der Käufer als Lehnwaare geben muß, vor die Anſetzung im Latengericht (b). Ferner iſt bey demjenigen, welcher durch Kauf das Laßguth an ſich gebracht, annoch zu merken, daß die Stammerben vor ihm den Abtrieb oder das Näherrecht haben, kraft deſſen ſie innerhalb Jahr und Tag den geſchloſſenen Kauf wieder umſtoſen können. In welchem Fall ſie aber dem Käufer das ausgezahlte Kaufgeld, nebſt allen Unkoſten und Verbeſſerungen, erſtatten müſſen; wogegen der Verkäufer die abgeredete Kaufſumme von ſeinem erſten Käufer zu empfangen hat. Füget es ſich weiter, daß der Verkauf von dem geſchehen iſt, welcher kein hinlängliches Recht, das Guth zu veräuſern, gehabt hat, dem Käufer aber iſt unterdeſſen das Guth, doch ohne jemandes Einſprache, gerichtlich aufgetragen worden; ſo iſt der Käufer nach Verlauf dreyer Jahren ſicher, und hat das Guth als ein bonæ fidei poſſeſſor wider die Eigenthümer verjähret; es wäre dann, daß durch ſolche Veräuſerung die Ehefrau oder minderjährige und unmündige Kinder verletzet worden, als welche innerhalb der gehörigen Zeit die Reſtitution ſuchen können (c). In der Grafſchaft Wittgenſtein iſt die Bezahlung der Lehnwaare nicht Herkommens, ſondern der neue Wirth überkommt das Guth von der Cammer zugeſchrieben, und bezahlet weiter nichts als die Canzley-Jura, wogegen ihm ein Lehnbrief ausgefertiget wird. Eben ſo wenig weiß man hier zu Lande von dem Näherrecht in Anſehung der Herrnlehngüther. Man ſtatuiret bey dieſen Güthern eigentlich gar keinen Kauf und Verkauf, ſondern es heißt eine Uebertragung. Nun pfleget man bey dieſer Uebertragung zwar auch denen nächſten Verwandten, wenn ſie nemlich darzu tüchtig ſind, den Vorzug zu geſtatten: allein wenn die Uebertragung einmahl gerichtlich geſchehen; ſo kann ſolche hernach kein Anverwandter ex capite des Näherrechts mehr umſtoſen.

(a) S. Melchior Voet in hiſt. Jur. Cliv. p. 90. n. 273. ap. Ludewig in Jure clientelari, p. 250. lit. i.

(b) S. de Goebel cit. Diſſ. de ſingul. quib. præd. p. 107.

(c) S. eben daſelbſt, p. 111.

§. 6.

V. Der Late iſt ſchuldig, von dieſen Güthern jährlich den Zins an den Herrn zu bezahlen. Im Hildesheimiſchen wird er der Latenzins, im Wittgenſteiniſchen der Herrnlehnzins genannt; er beſtehet theils in Geld, theils in Früchten, theils in Federvieh, nachdem es hergebracht iſt.

Er muß ferner die auf dem Guthe haftende Beſchwerden und Steuern abführen.

Er muß dem Herrn die hergebrachten Frohndienſte leiſten, oder dafür ein gewiſſes Dienſtgeld bezahlen (a).

Zuweilen iſt er auch, wie andere Leibeigene, der Bezahlung des Hauptfalls unterworfen, wie z. E. in Geldern (b), im Yſenburgiſchen, wo aber der Hauptfall heutiges Tages auf eine gewiſſe Summe Geldes geſetzt worden (c); im Fürſtenthum Minden, wo jedoch an einigen Orten, ſtatt des Sterbefalles und der Eigenthumsgefälle, ein gewiſſes Jahrgeld eingeführet iſt (d); im Braunſchweigiſchen (e); im Hildesheimiſchen (f); in Sachſen (g), wo man dem Herrn ſo gar die Hälfte der Erbſchaft zuſchreiben will (h), wiewohl dieſes Recht in Sachſen nicht mehr gebräuchlich iſt (i). Im Wittgenſteiniſchen iſt der Haupt- oder Sterbefall, Mortuarium, nicht Herkommens.

(a) S. von Buri, l. c. p. 389.

(b) Wie ſolches von Ludewig, l. c. p. 237. lit. t. aus dem Sanden bezeuget.

(c) S. von Buri, c. l. p. 391.

(d) S. mindenſche Dorfordnung, §. 29.

(e) Wie aus der Verordnung de An. 1433. bey Schottelio de ſingul. & antiqu. in German. jur. Cap. 2. §. 13. erhellet.

(f) S. de Goebel, l. c. p. 107.

(g) Im Weichbild, Art. 50. heiſt es: Wenn der Laß ſtirbt, ſo iſt ſeinem Herrn ledig ſein beſtes Pferd und ſeine tägliche Kleider, ob er ſie nehmen will.

(h) Wie ſolches der Gloſſator ad Lib. 3. Art. 45. Sächſ. Landrechts thut.

(i) S. von Buri, c. l. p. 390.

§. 7.

VI. Die Laten oder Laſſen ſtehen wegen dieſer Güther an einigen Orten unter einem beſondern Gericht, das Latengericht genannt, vor welchem alle dieſe Güther anbetreffende Sachen abgehandelt werden müſſen. Im Hildesheimiſchen müſſen die Laten nothwendig davor erſcheinen, oder eine gewiſſe Geldſtrafe bezahlen; und wenn ſie bey dreyen Latengerichten hintereinander ausbleiben, werden ſie ihrer Güther beraubet, oder nach Befinden noch wohl härter beſtrafet. Das Gericht an ſich wird daſelbſt einmahl im Jahr, und zwar den Freytag vor Pfingſten, gehalten; die Sachen werden ſummariſch abgehandelt und keine Procurators und Advocaten zugelaſſen, ſondern das Urtheil wird von denen Laten, nachdem der Amtmann ihnen die eingeklagte Sache nochmahls deutlich vorgetragen, ſelber abgefaſſet, und werden ſie von denen Scheffen oder Urtheilträgern darum befraget. Iſt die Sache aber ja vor die Bauern zu hoch, ſo werden die Partheyen an das Amt verwieſen. Sonſten kann von denen bey dieſen Gerichten geſprochenen Urtheilen nicht leicht appelliret, noch ſonſten ein Remedium ſuſpenſivum dawider eingewandt werden (a). In dem Jülichiſchen iſt durch die Verordnung de Anno 1458. darinnen eine Aenderung gemachet worden, daß nicht mehr, wie vor dieſem, alle im Gerichte gegenwärtige Laten oder der Umſtand, ſondern nur einige ausgeſuchte, dazu tüchtige und geſchworne Männer oder Scheffen die Urtheile fällen. Auch iſt daſelbſt die Appellation von denen Latenbänken an die Latenherrn oder herrſchaftliche Hauptgerichte erlaubet (b). Im Fürſtenthum Mörs iſt auch ein ſolches Latengericht, ſo aus einem Richter und etlichen Latenſcheffen beſtehet; das Richteramt aber adminiſtriret die Domainencaſſe oder ein zeitlicher Hauptpächter. Im Yſenburgiſchen ſtehen die Laſſen nach Beſchaffenheit der Sachen unter der Canzeley oder unter der Cammer. Was Jurisdictionalia ſind, wird von der Regierung oder Canzeley, was aber Sachen ſind, die in die herrſchaftlichen Einkünfte einſchlagen, vor der Cammer ausgemacht. Eben dieſe Einrichtung findet auch in der Grafſchaft Wittgenſtein Statt.

(a) S. de Goebel, cit. Diſſ. p. 111.

(b) S. de Ludewig, c. l. p. 242. lit. e.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Da bey dieſen Laßgüthern dem Bauer das Eigenthum ermangelt, ſo macht dieſer Umſtand dieſelbe zu einer, ſowohl vor die Herrſchaft, als vor das Aufnehmen der Landwirthſchaft, ſehr nachtheiligen Art von Bauergüthern. Die Herrſchaften haben mit den Laßunterthanen nichts als Plage; denn ein Laßunterthan nimmt ſich der Nahrung nicht ſo an, als ein Erbunterthan: und iſt etwas zu bauen oder zu repariren; ſo läuft ſolcher Unterthan zur Herrſchaft, welche alsdann, und wenn es auch nur etliche Zaunpfäle wären, alles darzu geben, und auf ihre Koſten machen laſſen muß (a). Der Laßunterthan giebt auf nichts Achtung, es mag auch ſchadhaft werden, was da will, er denket, es iſt der Herrſchaft, und nicht das Seinige; er meldet es auch nicht allemahl, wenn es gleich noch mit weniger Mühe und Koſten erhalten werden kann, denn er fürchtet ſich, es möchte ihm die Herrſchaft keinen gnädigen Beſcheid geben. Er wartet, bis es auf die höchſte Noth kommt. Und da er ſich in Anſehung ſeines Ackerbaues eben ſo nachläſſig bezeiget, ſo verhindert ſolches die beſte Cultur des Bodens und den Flor der Landwirthſchaft. Man thut alſo gar nicht wohl, wenn man bey Anlegung neuer Dörfer Laßunterthanen anſetzt (b).

(a) An einigen Orten müſſen jedoch die Laßunterthanen ihre Häuſer und Scheunen, Ställe ꝛc. auf ihre eigene Koſten erbauen und unterhalten, auſſer daß zuweilen die Herrſchaft ihnen etwas Bauholz darzu ſchenkt, oder ihnen einige Baufreyheitsgelder verwilliget; wie ſolches in denen königlich-preußiſchen Landen gebräuchlich iſt; wo ihnen auch die Nachbarn einige Nachbarhülfe mit Baufuhren u. d. gl. leiſten müſſen.

(b) In dem Art. Landwirthſchaft, iſt davon ausführlich gehandelt worden.

Lebensmittel.

Inhalt.

§. 1. Die Vorſorge vor die Lebensmittel iſt ein wichtiger Gegenſtand der Policey. §. 2. Maasregeln und Anſtalten der Policey in Anſehung des ganzen Staats. I. Verbeſſerung der Landwirthſchaft. §. 3. II. Magazine. §. 4. III. Freyer Kornhandel. §. 5. IV. Ob das Getreyde mit Taxen zu belegen. §. 6. V. Ausfuhre des Getreydes. §. 7. VI. Einſchränkung derjenigen Nahrungsarten, ſo die Theurung befördern. §. 8. VII. Aufkauf ausländiſchen Getreydes. §. 9. VIII. Verhütung des wohlfeilen Getreydepreiſes. §. 10. Mittel, einen hohen, doch mäßigen, Kornpreis zu verſchaffen. §. 11. Vorſorge der Policey vor die Lebensmittel in denen Städten insbeſondere. §. 12. I. Beſtändiger zureichender Vorrath an Lebensmitteln. §. 13. II. Mäßiger Preis der Lebensmittel; Policeytaxen. §. 14. III. Güte und Wohlgeſchmack der Lebensmittel. §. 15. IV. Geſundheit der Lebensmittel.

§. 1.

Die Vorſorge vor die Lebensmittel iſt einer der allerwichtigſten Gegenſtände der Policey. So wie der Mangel der Lebensmittel eine Theurung nach ſich ziehet, die allen Gewerben und dem ganzen Nahrungsſtande höchſtſchädlich iſt, und ſonderlich den arbeitenden Theil der Einwohner und die Armen drücket; ſo hat hingegen eine vorhandene Menge der Lebensmittel die natürliche Folge, daß dieſelbe einen wohlfeilen Preis erlangen; dieſer aber befördert die Commercien und Gewerbe, und bringet den Nahrungsſtand überhaupt in Flor und Aufnahme, hat auch eine ſehr vortheilhafte

Digitized by Google

Wirkung auf den Wachsthum der Bevölkerung. Denn blühende und dauerhaftige auswärtige Commercien müſſen auf die Ausfuhre der Landesproducte gegründet werden. Folglich iſt der Debit derſelben nöthig. Dieſer Abſatz aber beruhet hauptſächlich auf dem wohlfeilen Preis der Landeswaaren. Sollen aber die Landeswaaren einen wohlfeilen Preis erhalten, ſo muß auch der Arbeitslohn wohlfeil ſeyn. Der Lohn der Arbeiter aber kann niemahls wohlfeil werden, wenn nicht auch die Lebensmittel wohlfeil ſind. Und da bey einem wohlfeilen Preis der Lebensmittel, der nicht aus einem groſen Mangel von Nahrung und Gewerbe, ſondern vielmehr bey einem guten Nahrungsſtande aus der weiſen Vorſorge der Landespolicey entſtehet, die Menſchen keine Schwierigkeit finden, ſich zu ernähren; ſo werden ſie deſto häufiger heyrathen und Kinder zeugen, auch Fremde durch den mäſigen Preis der Lebensmittel, und anderer unentbehrlichen Dinge, viel eher und leichter bewogen werden, ihren Aufenthalt in einem ſolchen Lande zu nehmen; und auf beyde Art erlanget die Bevölkerung einen Wachsthum. Es müſſen aber auch die Lebensmittel keinen allzuwohlfeilen Preis haben, und gar in Unwerth ſtehen, weil ſolches die Cultur des Bodens verhindert, und die Landwirthſchaft in keinen Flor und Aufnahme kommen läßt (a). Wenn aber die Landwirthſchaft darnieder lieget; ſo kann man ſchwerlich auf einen blühenden Nahrungsſtand, noch auf eine groſe Bevölkerung einige Rechnung machen. Und da die Geſundheit der Bürger in die Bevölkerung gleichfalls einen groſen Einfluß hat; ſo muß auch die Policey auf die Geſundheit der Lebensmittel eine groſe Aufmerkſamkeit haben. Die Vorſorge vor die Lebensmittel iſt demnach ein ſehr wichtiger Gegenſtand der Policey.

(a) S. den Art. Landwirthſchaft.

§. 2.

Bey dieſer Vorſorge vor die Lebensmittel hat die Landespolicey, in Anſehung des ganzen Staats überhaupt, ihre Maasregeln und Anſtalten dahin zu richten, daß die Theurung abgewendet werde, daß die zum Unterhalt des Volks erforderlichen Lebensmittel zu allen Zeiten vorhanden ſind, und daß dieſelben beſtändig in einem mäſigen Preiſe erhalten werden. Die Maasregeln und Anſtalten zu dieſen Endzwecken beſtehen darin:

I. Muß die Policey vor allen Dingen vor die Verbeſſerung und Aufnahme der Landwirthſchaft ſorgen. Dieſe iſt das beſte und ſicherſte Mittel wider die Theurung des Getreydes. Zu dem Ende muß die Policey eine vollkommene Kenntnis der Landwirthſchaft im Lande haben. Sie muß wiſſen, wie viel cultivirte Aecker im Lande ſind, und ob die Menge des Getreydes, ſo im Lande in gewöhnlichen Jahren erzeuget wird, vor die Anzahl des Volkes, das ihr aus denen Todtenregiſtern und aus der wirklichen Zählung deſſelben bekannt ſeyn muß, zureichend iſt, oder nicht. Findet ſie dieſelbe nicht zureichend, ſo muß ſie die Urſachen davon ausforſchen, und was daran ſchuld iſt, aus dem Wege zu räumen ſuchen. Sie muß wenigſtens die Cultur des Bodens erſt allemahl ſo weit treiben, daß das nöthige Getreyde im Lande erzeuget werde; ſie muß den Weinbau, den Wieſenbau zur Schaafzucht, und andere Arten von Nutzungen des Bodens, ohngeachtet ſie an ſich ſelbſt einträglicher ſind, als der Getreydebau, dennoch einſchränken, wenn ſie verhindern, daß das Land nicht ſo viel Getreyde bauet, als zum Unterhalt des Volkes erfordert wird.

§. 3.

II. Weil aber auch da, wo die Landwirthſchaft im Flor ſtehet, und wo vor die Einwohner genugſames Getreyde erzeuget wird, nicht

Digitized by Google

nicht allein durch Mißwachs, Heuſchrecken, Ueberſchwemmungen, und andere allgemeine Unglücksfälle, wodurch die Feldfrüchte verdorben werden; ſondern auch durch das häufige Aufkaufen des Getreydes von Fremden, welches ſonderlich in Kriegeszeiten, zu Unterhaltung der Kriegesheere von denen angenommenen Entrepreneurs geſchiehet, gar leicht eine Theurung entſtehen kann: ſo ſind anſehnliche Magazine und Vorrathshäuſer die beſten Mittel wider die Theurung, wenn man dieſelben in fruchtbaren Jahren mit Getreyde anfüllet, und dahin bedacht iſt, daß ſie allemahl dergeſtalt angefüllet bleiben, daß beſtändig ein auf ein paar Jahre hinreichender Vorrath Getreyde vor das Land aufbehalten wird, wovon an einem andern Ort weitläuftiger gehandelt wird (a).

(a) S. den Art. Magazinanſtalten.

§. 4.

III. Muß die Policey diejenigen Privatperſonen, welche anſehnliche Getreydevorräthe auf ihren Kornböden aufbewahren, und ihren Kornhandel, den ſie treiben, nach guten und vernünftigen Grundſätzen dirigiren. Dieſe Getreydevorräthe ſind als kleine Magazine anzuſehen, und keinesweges dem gemeinen Weſen ſchädlich, ob ſie gleich vor ſich allein nicht hinreichend ſind, die Theurung abzuwenden. Man hat ſonſt davor gehalten, daß dieſe Leute von dem Nachtheil des gemeinen Weſens, den es bey einer Theurung allemahl erleidet, ihren Vortheil zu ziehen bedacht ſind, und daß ſie allerley Mittel und Künſte anwenden, einen erhöheten Getreydepreis zu veranlaſſen. Man hat ſie deswegen mit allerhand verhaßten Namen beleget. Die Römer nannten ſie Dardanarios, und die Teutſchen hieſſen ſie Kornjuden. Ja man hat wohl gar in denen Policeygeſetzen wider dergleichen Leute Verfügungen gemacht, und den Kornhandel dem gemeinen Weſen als ſchädlich angeſehen. Allein dieſen Vorurtheilen wird kein gründlicher Policeyverſtändiger, der eine Einſicht in den Zuſammenhang des Nahrungsſtandes hat, beytreten können (a); obgleich nicht geläugnet werden kann, daß dieſe Leute, ſo bald ſie einen Aufſchlag des Getreydes merken, ſehr geneigt ſind, mit ihren Vorräthen zurückzuhalten, und dadurch den Preis immer höher zu ſteigern. Aber eben deswegen muß die Policey die Kornhändler, die an ſich allemahl dem Lande nützlich ſind, nach vernünftigen und guten Grundſätzen dirigiren.

Diejenigen, welche dergleichen Getreydevorräthe beſitzen, ſind entweder Landwirthe, die ihre erzeugten Früchte aufſchütten, oder es ſind Leute, die ſich mit dem Kornhandel abgeben. Beyde unternehmen nichts, was dem Lande ſchädlich wäre. Die Regeln der Haushaltungskunſt erfordern, daß ein Landwirth allemahl, wo nicht eine Ernde, doch einen hinlänglichen Vorrath auf ſeinem Boden haben ſoll, ſo lange die folgende Ernde noch nicht vollkommen geſchehen iſt, damit, wenn die verhofte Ernde durch Unglücksfälle zu Grunde gerichtet werden ſolte, er nicht alsdann auf die Hälfte zu Boden geſtürzet werde, wenn er vor ſeine Haushaltung ein Jahrlang das Getreyde erkaufen müßte. Es iſt denen Regeln einer guten Wirthſchaft gleichfalls gemäs, daß er ſeine erzeugten Früchte nicht verſchleudert, ſondern einen vortheilhaftigen Verkauf abwartet. Hierzu wird er ſelbſt in einigen Landesgeſetzen angewieſen (b). Landleute, welche ſich durch die ſchlechte Beſchaffenheit ihrer Umſtände genöthiget ſehen, ihr Getreyde zur Unzeit loszuſchlagen, werden ihren Zuſtand niemahls verbeſſern, und gehen mit deſto ſtärkern Schritten in ihr Verderben. Indem aber die Landwirthe nach der guten Haushaltungsregel verfahren, und auf Getreydevorräthe bedacht ſind; ſo leiſten ſie zugleich dem gemeinen Weſen keinen geringen Dienſt. Wenn

alle

alle Landwirthe ſofort nach der Erndte ihre erzeugten Früchte verkaufen wolten; ſo würde der groſe Zuſammenfluß des Getreydes den Preis ſehr erniedrigen. Das Getreyde würde wegen ſeines wohlfeilen Preiſes gröſtentheils auſer Landes gehen; und das Land, da ſich die wenigſten Einwohner auf ein Jahr mit Getreyde verſorgen können, würde das lezte Vierteljahr allemahl Noth leiden. Allein, indem gute Landwirthe, ihres eigenen Vortheils wegen, ihre Früchte aufſchütten; ſo errichten ſie zugleich kleine Vorrathshäuſer vor das geſamte gemeine Weſen: und indem der Regent mit einem Winke das Land zuſchlieſen, und die Ausfuhre des Getreydes verhindern kann; ſo kommt dieſer Vorrath allemahl dem geſamten Staate zu Nutzen.

Eben ſo wenig ſind die Kornhändler dem gemeinen Weſen ſchädlich. Wenn wir den Fall ſetzen, daß ein Land überflüſſiges Getreyde erzeugen kann; ſo ſind ſchlechterdings Kornhändler nöthig, welche dieſen Ueberfluß ausführen. Der Landmann ſelbſt, es ſey dann, daß er nahe an der Grenze wohnet, kann ſich in den auswärtigen Handel nicht einlaſſen; und auch die an der Grenze wohnende Landleute können daſſelbe nur fuhrenweiſe, und alſo zu geringem Antheil, auſer Landes ſchaffen. Ein Land alſo, das keine Kornhändler hat, kann bey der gröſten Fruchtbarkeit nicht mehr Getreyde erzeugen, als im Lande verbrauchet wird; und die Landwirthſchaft, die nur einen mäſigen Abgang ihrer Producte findet, wird niemahls in beſondere Aufnahme kommen. Wenn ein Land aber nur ſo viel Getreyde bauet, als zur Unterhaltung ſeiner Einwohner erfordert wird; ſo ſind dennoch auch die Kornhändler demſelben keinesweges ſchädlich. Der Landmann führet ſein Getreyde in die Städte, wenn er Geld nöthig hat, wenn die Witterung darzu günſtig iſt, und wenn es ſeine Feldarbeiten geſtatten. Dieſe Umſtände ſtimmen ſelten mit dem Bedürfnis der Städte überein; und es trift ſelten, daß zu der Zeit, wenn viel Getreyde in die Stadt kommt, ſich eben auch juſt ſo viel Käufer finden, welche Getreyde bedürfen, und das Geld zum Einkaufe parat haben. Sind alſo in der Stadt keine Kornhändler; ſo können die Landleute ihr Getreyde nicht los werden, und müſſen es entweder mit zurücknehmen, oder es bey jemand in Verwahrung einſetzen; da ſie dann ihren Endzweck, Geld zu bekommen, vernichtet ſehen. Dieſer Vorfall darf ſich nur ein- oder zweymahl ereignen, um einen Landmann von der Stadt, die ihn alſo in ſeiner Hofnung getäuſchet hat, auf beſtändig mit ſeinen Getreydefuhren abzuhalten; er wird lieber viel weiter, und öfters auſer Landes in eine ſolche Stadt fahren, wo er eines gewiſſen Verkaufes verſichert iſt, das iſt, wo es Kornhändler giebt; denn auſerdem wird der Abſatz auch in der volkreichſten Stadt allemahl ungewiß bleiben. Ein Land alſo, das keine Kornhändler hat, wird ſein Getreyde, ohngeachtet es keinen Ueberfluß davon hat, andern Ländern zuführen, und hernach ſelbſt Noth leiden, und vielleicht aus eben dieſen Ländern ſein Getreyde mit ſeinem äuſerſten Nachtheil wieder abholen müſſen; oder wenn dieſe Länder ſelbſt Mangel daran haben, in die gröſte Verlegenheit gerathen. Eine Stadt aber, worinnen gar keine Kornhändler ſind, wird allemahl das Getreyde um einige Groſchen theurer bezahlen müſſen, als ſolche Städte, die Kornhandel treiben. Nur die Hofnung eines höhern Preiſes kann zuweilen einen Landmann anreitzen, es auf den ungewiſſen Erfolg ankommen zu laſſen, in eine Stadt zu fahren, die keinen Kornhandel hat; und die Einwohner einer ſolchen Stadt, die nicht allemahl ſo viel Getreyde ankommen ſehen, als ihre dringende Bedürfniſſe erfordern, dürfen in ſolchem Falle einige Groſchen nicht achten.

Digitized by Google

Aus dieſem allem erhellet, daß die Kornhändler dem Lande vielmehr nützlich ſind, und daß die Policey gar nicht nöthig hat, den Kornhandel zu hindern und zu unterdrücken. Unterdeſſen muß die Policey doch auch auf die Kornhändler ein wachſames Auge haben, daß ſie durch beſondere Ränke und Wege keine muthwillige Theurung veranlaſſen, noch ſonſt die übrigen Einwohner drücken. Sie muß zu dem Ende die Vor- und Aufkäuferey des Getreydes auf dem Lande durchaus nicht geſtatten, ſondern alles Getreyde muß in die Städte gebracht und daſelbſt auf dem Markte verkauft werden. Aber auch alsdann muß denen Kornhändlern nicht verſtattet ſeyn, das Getreyde zu kaufen, wenn ſie wollen; ſondern die Policey muß eine gewiſſe Zeit beſtimmen, z. E. Vormittag 10. Uhr, vor welcher die Kornhändler nicht kaufen dürfen, damit diejenigen, welche das Getreyde zu ihrer eigenen Bedürfnis nöthig haben, ſich vorher damit verſorgen können. Wenn ſich ein Mangel an Getreyde hervorthut, und man merket, daß die Kornhändler mit dem Verkauf an ſich halten, um noch einen höhern Preis abzuwarten; ſo iſt das beſte Mittel, um ſie zum Verkauf zu nöthigen, wenn man das Land ſperret, die Ausfuhren des Getreydes verbietet, die öffentlichen Magazine eröffnet, und das Getreyde daraus um einige Groſchen unter dem Marktpreis verkauft. Die Furcht, daß das Getreyde wieder abſchlagen dürfte, wird alsdann die Kornhändler ſchon bewegen, mit dem Verkauf zu eilen.

(a) Der Herr Policeydirector Philippi in Berlin hat in ſeinem vertheidigten Kornjuden den Kornhandel nach richtigen Grundſätzen unterſuchet, und die Kornhändler, als nöthige und nützliche Leute im Lande, hinlänglich vertheidiget.

(b) S. z. E. die litthauiſche Dorfordnung vom 22. Nov. 1754. §. 37.

§. 5.

IV. Es ſtehen einige in den Gedanken, daß die Policey, um alle Theurung zu verhüten, das Getreyde mit Policeytaxen belegen ſolte, und daß dieſe Taxen eben ſo gut Statt finden könnten, als die von Brod, Bier und Fleiſch (a). Ja man hat ſo gar ehedem in Policeycollegus dieſe Meynung geheget, wie die davon noch vorhandene Geſetze Zeugnis ablegen (b). Allein dieſes Principium iſt höchſt ungegründet. Die Policey kann niemahls die Materialien zu denen Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen mit Taxen belegen. So bald ſich die Policey dieſes unterſtehet; ſo wird ſie ſofort allen Handel hemmen. Sie wird die Theurung ungleich mehr vergröſern: denn da niemand dieſe unentbehrlichen Dinge entrathen kann, diejenigen aber, ſo dergleichen beſitzen, mit deren Verkauf, wegen der Policeytaxen, an ſich halten werden; ſo werden alle Käufer, ſo dieſe Waaren unumgänglich nöthig haben, denen Verkäufern aus eigener Bewegung einen exorbitanten Preis bieten, und dabey in Voraus die theure Verſicherung geben müſſen, daß ſie ſolches bey der Policey nicht anzeigen wollen. Denn ſie werden ſonſt dieſe unentbehrlichen Dinge nicht erhalten; und die Noth, auf Seiten der Käufer, zwinget ſie, ſich allen Bedingungen der Verkäufer zu unterwerfen. Dieſe Policeytaxen werden alſo, ſtatt einen wohlfeilen Preis zu wirken, die Theurung doppelt vergröſern, und viele andere unglückliche Folgen nach ſich ziehen. Der Handel leidet ſeinem urſprünglichen Weſen nach gar keine Taxen; die Freyheit iſt ſein weſentlicher Character. Eigentlich beruhet der Preis einer jeden Waare auf zweyerley Umſtänden, auf ihrer Unentbehrlichkeit, und auf ihrer Seltenheit. Die Unentbehrlichkeit nöthiget die Menſchen zum Kaufe; und die Seltenheit verurſachet eine groſe Concurrenz von Käu-

Käufern, davon einer immer mehr zu geben bereit iſt, als der andere, um den Vorzug zu haben. Wenn alſo die Policey denen Materialien mit Grunde Taxen geben wolte; ſo müßte ſie im Stande ſeyn, von einer jeden Art der Materialien beſtändig einerley Menge im Staate zu erhalten, und zu vermeiden, daß ſie zu einer Zeit niemahls ſeltener würden, als zu der andern. Allein das iſt ganz unmöglich. Alle Materialien werden entweder durch die Cultur des Bodens gewonnen, oder durch den auswärtigen Handel erlanget. Bey beyden aber ereignen ſich tauſenderley Umſtände und Zufälle, welche eine Waare in einer Zeit ſeltener machen, als zu der andern. Alles alſo, was in der Macht der Policey ſtehet, iſt, daß ſie denen vollkommenen unentbehrlichen Waaren, die aus denen Materialien gearbeitet und zubereitet ſind, und alſo auch dem Brod und Bier, Taxen ſetzet. Und auch hier kann ſie gar nicht willkührlich verfahren; ſondern ſie muß den Preis der Materialien, den ſie in dem ordentlichen Handel haben, und alſo bey dem Brod und Bier den Handelspreis des Getreydes, dabey zum Grunde legen. Und eben dieſer Preis muß auch der Grund von denenjenigen Taxen ſeyn, die man denen Gewerben mit den Lebensmitteln, oder ſogenannten Höckern, ſetzet; denn da dieſe das Getreyde nur im Kleinen öffentlich verkaufen, ſo müſſen ihnen Taxen vorgeſchrieben werden, damit ſie die armen Leute nicht überſetzen.

(a) Wie ſolches ein gewiſſer C. B. v. L. in ſeinen im Jahr 1739. herausgegebenen Vorſchlägen zu Einrichtung einer guten Policey, behauptet hat.

(b) S. meine Cameraliſtenbibliothek, Art. Fruchtpolicey.

§. 6.

V. Muß die Policey die Ausfuhre des Getreydes nach guten Grundſätzen dirigiren. Denn ob man gleich heut zu Tage das alte Vorurtheil, daß man die Ausfuhre des Getreydes überhaupt niemahls geſtatten müßte, abgeleget hat, da man eingeſehen, daß ein ſolches beſtändiges Verbot weder das Aufnehmen der Landwirthſchaft befördern, noch ein Mittel abgeben kann, die Theurung zu verhindern; ſo kann man doch nicht behaupten, daß man das Verbot der Ausfuhre des Getreydes gar nicht gebrauchen müſſe. Die Umſtände der Zeit, und eine anfangende Theurung, machen dieſes Verbot zuweilen allerdings nothwendig. Jedoch muß es niemahls ohne zureichenden Grund gebrauchet werden. Es iſt davon ſchon anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren.

§. 7.

VI. Bey zu vermuthender Theurung muß die Policey ſolche Gewerbe und Nahrungsarten einſchränken, welche die Theurung noch mehr befördern und vergröſern können. Sie muß zu dem Ende z. E. das Stärke- und Pudermachen zum Handel, die Blechhämmer, wo viel Getreyde zur Beitze conſumiret wird, beſonders aber das Brannteweinbrennen einſchränken (a). Auch muß die Policey nicht ſelbſt durch ihre eigene Veranſtaltung, wegen Erſparung der Koſten, den Getreydemangel vergröſern helfen. Wenn ſie z. E. zu Kriegeszeiten, oder ſonſt zu Bedürfniſſen vor die Armee, Getreyde aufzukaufen nöthig hat, und der bevorſtehende Mangel des Getreydes im Lande iſt voraus zu ſehen; ſo muß ſie ſich wohl hüten, das benöthigte Getreyde im Lande aufzukaufen, geſetzt, daß ſie es zur Zeit wohlfeiler erhalten könnte, als auswärts. Dieſe elende Erſparung einiger Koſten kann nichts anders wirken, als den baldigen Getreydemangel zu vergröſern. Es ſind keine böſern Grundſätze, als wenn die Regierung den Vortheil ihrer

Caſſen gegen den Vortheil des geſamten Landes ſuchet, oder wenn ſie ſolchergeſtalt verfähret, als wenn ſie ein, von der Wohlfahrt des Volkes abgeſondertes, Intereſſe hätte; Grundſätze, die nicht allein böſe, ſondern auch überaus einfältig ſind, weil leicht zu erweiſen ſtehet, daß der Schaden des Volkes allemahl zugleich auch auf die Regierung fällt.

(a) S. meine Cameraliſtenbibliothek, Art. Branntewein, wo verſchiedene, dieſerwegen in den preuſſiſchen Landen ergangene, Verordnungen angeführet ſind. Und die in Schleſien erlaſſene königliche Verordnung wegen der auf dem platten Lande befindlichen Stärkemachern, vom 9. Mart. 1753. worin das Stärkemachen zum Verkauf auf dem Lande verboten worden, jedoch denen Landleuten dergleichen zu ihrem eigenen Gebrauch zu machen verſtattet wird, hat vermuthlich zugleich auch die Abwendung des Getreydemangels zur Abſicht.

§. 8.

VII. Wenn nun aber die Policey vor die Aufnahme der Landwirthſchaft, und daß wenigſtens das benöthigte Getreyde im Lande erzeuget werde, nicht geſorget hat; oder bey einer in Flor ſtehenden Landwirthſchaft die Anlegung öffentlicher Magazine unterlaſſen, und noch wohl darzu durch verbotenen Kornhandel die Getreydevorräthe der Privatperſonen verhindert hat; wenn ſie die Ausfuhre des Getreydes nicht weislich dirigiret, und auch wohl ſelbſt durch ihre eigene Schuld den Getreydemangel befördert hat: ſo bleibet der Policey alsdann kein anderes Mittel übrig, als in fremden Landen Getreyde aufkaufen, und ſolches zu Verhütung der Theurung im Lande wieder um einen mäſigen Preis verkaufen zu laſſen, wenn ſie auch an dieſem Handel eine beträchtliche Summe zubüſen ſolte. Es erfordert dieſes ſo gar die Schuldigkeit der Regierung, weil ſie eines Theils die dienſamen Veranſtaltungen zu Abwendung des Getreydemangels ſelbſt unterlaſſen hat, andern Theils aber, wenn ſie jetzo noch weislich verfahren will, aus zweyen Uebeln allemahl das kleinſte erwählen, und alſo lieber eine Summe Geldes aufwenden, als den Nahrungsſtand denen nachtheiligen Folgen, welche eine Theurung allemahl nach ſich ziehet, ausſetzen muß. Wiewohl nicht zu läugnen iſt, daß der Regent auf ſolche Art die Fehler der Financiers bezahlen muß; es müßte dann der Regent an ſolchen Fehlern ſelbſt einen groſen Antheil haben.

§. 9.

VIII. So wie die Policey den Mangel des Getreydes und die daraus entſtehende Theurung verhüten muß; eben ſo muß ſie auf der andern Seite ihre Sorgfalt und Aufmerkſamkeit dahin richten, daß das Getreyde auch keinen allzuwohlfeilen Preis erhalte oder gar unwerth werde. Sie muß vielmehr alle Mittel anwenden, um dem Getreyde einen hohen Preis zu verſchaffen, und dabey nur den allzuhohen Preis zu verhindern ſuchen. Ehe ich die Gründe hiervon anführe, muß ich zeigen, was man unter einem wohlfeilen, einem mittlern, einem hohen und einem theuren Getreydepreis verſtehet. Ein Mittelpreis iſt die ſogenannte Cammertaxe (a), oder derjenige Getreydepreis, welcher ſowohl bey der Einrichtung der Contribution, als bey denen Pachtanſchlägen der Güther zum Grunde geleget wird. Ein hoher Kornpreis iſt derjenige, welcher über dieſe Cammertaxe, und ein niedriger oder wohlfeiler Preis, welcher unter der Cammertaxe in den Pachtanſchlägen jeder Provinz herrſchet. Theuer aber kommt dem Staate das Getreyde zu ſtehen, wenn derſelbe kein einheimiſches Getreyde vor Geld haben kann; und wenn auch der Scheffel die Hälfte des ſonſt gewöhnlichen Preiſes gilt, ſo iſt es alsdann gleichwohl theuer, weil dieſes Geld auf ewig verlohren gehet: und muß der Staat noch darzu das Geld auswärts erborgen, weil ſeine eigene Caſſen erſchöpfet ſind, wie ſich ſolches in denen kleinen teutſchen

Digitized by Google

Staaten zuweilen zuträget; ſo wird dadurch das Getreyde noch theurer, weil alsdann auch die Intereſſen auſer Landes und auf immer verlohren gehen. Iſt aber das theure Getreyde nicht bequem vor Geld zu haben; ſo hat man, ſtatt der Theurung, Hungersnoth.

Diejenigen, welche nur ihren eigenen Privatnutzen zum Augenmerk haben, um die allgemeine Wohlfahrt des geſamten Staats aber ſich wenig bekümmern, halten es allemahl vor eine groſe Glückſeligkeit, wenn das Getreyde recht wohlfeil iſt, denn ſie finden, daß ſie in ihrer Haushaltung viel erſparen können; und daß mithin ihr Vermögen einen anſehnlichen Zuwachs erhält, wenn ſie den Scheffel Korn vor 12. Groſchen kaufen können, da ſie ſonſt 20. Groſchen bis 1. Rthlr. dafür bezahlen müſſen. Ein Policeyverſtändiger und Cameraliſt hingegen, welcher in der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats ſeine höchſte Pflicht ſetzt und ſolche zu erfüllen ſuchet, beurtheilet die Sache ganz anders, und ſiehet ein, daß ein wohlfeiler Getreydepreis, ſo wie ich denſelben hier angenommen habe, dem Staate eben ſo ſchädlich iſt, als die Theurung, und daß ſelbſt ein Mittelpreis dem Staate keinen Vortheil bringet; ſondern daß man einen hohen Preis des Getreydes bewirken müſſe, wenn man die Wohlfahrt des geſamten Staats befördern will. Die ſchädliche Folgen eines wohlfeilen Getreydepreiſes ſind ſo ſichtbar, daß ſie gleich in die Augen fallen, wenn man nur ein wenig nachdenken will.

Die gröſte Macht und Stärke des Staats beſtehet in dem Flor der Landwirthſchaft und in der Bevölkerung, welche dieſer Flor nach ſich ziehet. Wolte man nun, aus irrigen und falſchen Gründen, ſtets vor wohlfeiles Getreyde ſorgen; ſo würde die Landwirthſchaft, anſtatt daß dieſelbe in Flor und Aufnahme gebracht werden ſolte, da ſie jetzo noch allenthalben eine groſe Verbeſſerung nöthig hat, vollends in gänzlichen Verfall gerathen. Der gröſte Theil der Unterthanen würde um Nahrung und Unterhalt gebracht werden, weil ſie das Getreyde, ſo ſie erzeugen, um einen Preis hingeben müſſen, bey welchem ſie nicht beſtehen, noch ihre Steuern und Abgaben abführen können. Die Pächter würden die Pachtungen aufgeben, ihren Aufenthalt verlaſſen und anderweitige Nahrung ſuchen oder verhungern müſſen, wenn ſie auch ihre Früchte nur vor den Anſchlagpreis hingeben ſolten. Es würden alſo ſowohl die Cammergüther, als die Güther der Städte, der Edelleute und der Bauern zu Grunde gehen: und weil alsdann alle Gelegenheit, ſich zu nähren, ermangeln würde, indem zugleich auch die Manufacturen und Fabriken einen Umſturz erhalten würden, weil es denenſelben allenthalben an Arbeitern fehlen würde; ſo könnte auch die Entvölkerung des Staats nicht vermieden werden. Denn wenn die Geſellen, Tagelöhner und andere Arbeiter, ſo wie das Geſinde, bey einem wohlfeilen Getreydepreis leicht und gemächlich leben kann; ſo ſetzen ſie ſich auf ihre eigene Hand, werden faul, und ergeben ſich dem Müſſiggange; die Manufacturen müſſen alſo ſtille ſtehen, die Commercien aufhören, und jeder Herr ſein eigener Diener werden. Mit einem Worte: da der wohlſeile Getreydepreis die Landwirthſchaft zu Grunde richtet, ſo verurſachet ſie, daß die beſte Geldquelle des Staats vertrocknet, und dieſer um ſeine ganze Macht und Stärke gebracht wird; wer kann alſo wohl den niedrigen Getreydepreis wünſchen und als eine Glückſeligkeit des Staats anſehen?

Hingegen befindet ſich der Staat in ganz andern und weit glücklichern Umſtänden, wenn das Getreyde in hohem Preiſe ſtehet. Ueberſteiget dieſer Preis die Cammertaxe, und entſpringet dieſer hohe Preis nicht aus Mißwachs oder Unglücksfällen, ſondern aus weiſen Policeyanſtalten und der Bevölkerung; ſo giebt er denen Händen der Landleute neue Kräfte, er befördert den Anbau

des

des Landes, macht alle wüſten Oerter urbar, verwandelt die unbewohnte Oerter in menſchenvolle Güther, und ſchaft denen Menſchen Gelegenheit, ihre Nahrung und Unterhalt zu finden. Dadurch wird der Staat bevölkert, und dieſe Bevölkerung, und eine je mehr und mehr in Aufnahme kommende Landwirthſchaft, bringen auch die Manufacturen und Fabriken in gröſern Flor, und wo dieſe floriren, da blühen auch die Commercien. Alles arbeitet alsdann, und keiner darf ſich dem Müſſiggange und der Faulheit ergeben, wenn er leben und nicht Hunger leiden will.

Jedoch muß dieſer Getreydepreis auch nicht allzuſehr in die Höhe getrieben werden, wenn man die Manufacturen und Fabriken im Flor erhalten, und denen Commercien keinen tödtlichen Stos geben will. Wenn z. E. die Cammertaxe den berliniſchen Scheffel Korn auf 16. Groſchen geſetzet hat (b); ſo wird es kein allzuhoher und ſchädlicher, ſondern noch ein ganz mäſiger Preis ſeyn, wenn ſolcher Scheffel Korn 1. Rthlr. koſtet, und wenn er auch noch ein paar Groſchen drüber gilt. Bey dieſem Preiſe können ſowohl die Landleute und Pächter, als die Manufacturiſten und Fabricanten beſtehen.

Ja ein noch weit höherer Kornpreis würde denen Manufacturen und Fabriken keinen Schaden zufügen, und die Furcht, daß ſie durch denſelben in Verfall gerathen müßten, weil ſie alsdann denen Nachbarn nicht mehr vor den gewohnten Preis ihre Waaren würden überlaſſen können, würde bald verſchwinden, und die Nachbarn würden nicht einmahl vermögend ſeyn, mit ihnen gleich niedrigen Waarenpreis halten zu können, ob ſie gleich ihr Getreyde nach der Summe des Geldes höher bezahlten, als die Nachbarn. Es kommt hier nur darauf an, daß man nicht allein eine durchgängige Freyheit zum Getreydeaufſchütten verſtattet, ſondern auch ſelbſt die Manufactur- und Fabrikenherrn, die Innungen, Gewerke und Zünfte dahin zu vermögen ſuchet, daß ſie ſelbſt kleine Magazine zu wohlfeilen Zeiten anlegen, und alſo vor ſich und ihre Geſellen, und Lehrburſche und Knechte und Mägde, den nöthigen Getreydevorrath beſorgen, welches gar keine Schwierigkeit finden würde. Auf ſolche Art müßten auch bey einem ziemlich hohen Getreydepreiſe ihre Waaren für die Waaren aller Ausländer wohlfeil werden, weil die Profeſſiones alle ihre Arbeiter, des Getreydeüberſchuſſes halber, noch vor weniger als umſonſt mit Brod verſehen könnten.

(a) S. den Art. Cammertaxe.

(b) Nach des ſel. Herrn Gaſſers Bericht in ſeiner Cameralwiſſenſchaft, Cap. 11. §. 4. p. 225. hat damahls, und alſo vor etliche vierzig Jahren, nach der magdeburgiſchen Cammertaxe, der Scheffel Rocken zu 15. Gr. der Weitzen zu 20. Gr. die Gerſte zu 12. Gr. der Hafer zu 9. Gr. die Erbſen zu 20. Gr. und das Schock Zehendsgetreyde zu 2½. Rthlr. in Anſchlag geſtanden. Nach des Herrn von Schweders Bericht, in ſeinem Tr. von Anſchlagung der Güther, im Anhang, §. 8. p. 354. wird der Scheffel Weitzen zu 16. Gr. der Rocken zu 12. Gr. die Gerſte zu 10. Gr. der weiſſe Hafer zu 8. Gr. der graue Hafer zu 6. Gr. nach der Cammertaxe angeſchlagen, die Erbſen aber der Gerſte, und der Buchweitzen dem Hafer addiret. Es iſt aber zu glauben, daß dieſe Cammertaxen, nachdem ſeit 40. bis 50. Jahren die Pretia rerum ſehr geſtiegen, auch werden erhöhet worden ſeyn.

§. 10.

Will nun die Policey, guten Grundſätzen gemäs, einen mäſig hohen Kornpreis verſchaffen; ſo kann ſie ſich darzu nachfolgender Mittel bedienen:

1) Muß ſie die Einfuhre fremden Getreydes verbieten. Sie wird dadurch verhindern, daß das Geld dafür nicht auf ewig auſer Landes gehet, und daß zugleich das einheimiſche Getreyde einen höhern Werth, als die Cammertaxe vorſchreibet, erhält. Doch braucht

Digitized by Google

die Policey ſolche Einfuhre nicht öffentlich und ausdrücklich zu verbieten; ſie darf nur die Impoſten auf das ausländiſche Getreyde dergeſtalt erhöhen, daß der Preis deſſelben den Preis des einheimiſchen Getreydes weit überſteigen muß. Denn alsdann finden die fremden Kornhändler keine Käufer, und müſſen mit ihrem Getreyde zu Hauſe bleiben.

2) Muß die Policey die Bevölkerung des Staats möglichſt befördern. Je mehr Menſchen im Staate vorhanden ſind, je ſtärker iſt die Getreydeconſumtion; und dieſe verurſachet einen hohen Preis des Getreydes.

3) Um dieſe Getreydeconſumtion noch mehr zu vermehren, kann die Policey vor die Vermehrung derjenigen Vieharten ſorgen, welche zu ihrem Unterhalt, oder zu ihrer Mäſtung, des Getreydes bedürfen.

4) Zu eben dem Ende ſuchet ſie die Bierbrauereyen, das Branntweinbrennen, das Stärke- und Pudermachen, die Blechhämmer, und andere Nahrungsarten, die viel Getreyde conſumiren, durch Vergünſtigungen im Lande mehr auszubreiten.

5) Verſtattet ſie den freyen Getreydehandel und die Verſendung des Getreydes auſſerhalb Landes, ſo bald das Getreyde auf einen gewiſſen feſtgeſetzten niedrigen Preis herunter zu fallen anfänget; nach dem Beyſpiel der Engelländer.

6) Richtet ſie ſonderlich ihr Augenmerk auf die Anlegung und Füllung öffentlicher Magazine.

7) Ertheilet ſie die allgemeine Erlaubnis, das einheimiſche Getreyde nach Belieben aufzuſchütten, um ſolches bey etwan einreiſſendem Mangel mit Vortheil innerhalb Landes wieder abzuſetzen.

Dieſe Maasregeln, wenn ſie gehörig angewendet werden, werden allemahl im Stande ſeyn, dem Getreyde einen mäſig hohen Preis zu verſchaffen, und laſſen niemahls zu, daß das Getreyde allzuwohlfeil werde, oder gar in Unwerth gerathe.

§. 11.

Nun müſſen wir noch diejenige Vorſorge vor die Lebensmittel erörtern, welche die Policey beſonders in denen Städten anzuwenden hat. Dieſe Vorſorge kommt hauptſächlich auf folgende vier Stücke an, nemlich: daß die Lebensmittel ſowohl allemahl zureichend in den Städten vorhanden, und mäſigen Preiſes ſind, als daß ſie gut und ſchmackhaft, und der Geſundheit nicht nachtheilig ſind. In dem vorherigen haben wir die Policeyanſtalten wegen der Lebensmittel in Anſehung des geſamten Staates abgehandelt, und da hat blos allein das Getreyde, als die allervornehmſte und allernöthigſte Art der Lebensmittel, den Gegenſtand ausgemacht. Hier aber, und in Anſehung der Städte, muß ſich die Vorſorge der Policey zugleich auch auf die übrigen nothwendigen Lebensmittel erſtrecken.

§. 12.

I. Sollen die Lebensmittel in einer jeden Stadt allemahl zureichend vorhanden ſeyn; ſo hat die Policey ihre Aufmerkſamkeit auf zwey Stücke zu richten. Sie muß erſtlich vor die Zufuhre aus dem umliegenden platten Lande ſorgen, ſodann aber veranſtalten, daß die Handwerke, die mit den Lebensmitteln zu thun haben, zu allen Zeiten mit allen Arten derſelben verſehen ſind.

1) Die Zufuhre aus dem platten Lande wird die Policey allemahl ohne Schwierigkeit befördern, wenn ſie gute Markt- und andere Ordnungen in der Stadt einrichtet, und dienſame Mittel vorkehret, damit die Landleute allemahl Abnehmer in der Stadt finden; denn auf dieſe zwey Puncte kommt die ganze Zufuhre an. Eine jede mittelmäſige Stadt muß dannenhero ihre Wochenmarkttäge haben, auf welche die umliegenden Landleute ihr Getreyde und Victualien zum Verkauf bringen. Auf dieſen Markttägen müſſen

Digitized by Google

ſen gerechte und billige Ordnungen eingerichtet ſeyn, die denen Landleuten zur Bequemlichkeit, nicht aber zur Beſchwerde, gereichen. Man muß ſie zu rechtem Maas und Gewicht anhalten; allein man muß darinnen nichts verfügen, was allein denen Bürgern zum Vortheil, denen Landleuten aber zum Nachtheil gereichet. Dieſes iſt eine ſehr übel ausgeſonnene Vorſorge vor die Stadt, welche derſelben gar bald nachtheilig wird, weil die Landleute dadurch abgeſchrecket werden, ihre Producte dahin zu führen. Vielmehr müſſen dieſe Ordnungen hauptſächlich die Bequemlichkeit der Landleute, und daß ſie mit dem Verkauf nicht aufgehalten werden, zur Abſicht haben. Denn an einem baldigen Verkauf liegt jedem Landmann; und je mehr man durch Ordnungen, die den Landmann anreitzen, die Zufuhre dahin ziehet, deſto vortheilhaftiger iſt es vor die Stadt. Allein, alle dieſe gute Ordnungen helfen nichts, wenn der Landmann nicht gewiß verſichert iſt, daß er ſeine Producte allemahl in der Stadt abſetzen wird. Es darf ſich nur ein- oder zweymahl ereignen, daß ein Landmann ſein Getreyde und andere Victualien nicht verkaufen kann, ſondern entweder wieder mit zurücknehmen, oder bey jemand in der Stadt einſetzen muß; ſo wird er ſich ſehr hüten, in eine ſolche Stadt wieder zu Markt zu fahren. Er wird lieber drey und mehr Meilen weiter fahren, wo er allemahl des Abſatzes verſichert iſt; denn die Verſäumnis und vergebliche Fuhren ſind eine wichtige Sache vor den Landmann. In dieſem Betracht ſind die Kornhändler, und diejenige, welche Getreyde aufſchütten, insgleichen ſtarke Brannteweinbrennereyen, Bierbrauereyen, das Stärkemachen und dergleichen, einer Stadt allemahl nützlich, und verdienen dannenhero, auf alle Art befördert zu werden. Denn da ſie allezeit Getreyde benöthiget ſind, und mithin ſelten etwas ungekauft von dem Markte zurückfahren laſſen; ſo verſchaffen ſie der Stadt eine ſtarke Zufuhre, und mithin einen beſſern Getreydepreis; denn wo ein groſer Zuſammenfluß von Verkäufern iſt, da ziehet ſolches allemahl einen mäſigen Preis nach ſich.

2) Muß die Policey diejenigen Handwerker und Gewerbe, ſo die Lebensmittel zubereiten, oder damit handeln, anhalten, daß ſolche zu allen Zeiten zureichend vorhanden ſind, und daß es nicht öfters an dieſen oder jenen Arten ermangele. Es muß in keiner anſehnlichen Stadt bald dieſe bald jene Art von Fleiſch fehlen. Die Policey muß die Anordnung treffen, daß eine gewiſſe Anzahl Fleiſcher jede Woche die vorgeſchriebene Fleiſchſorte gewiß haben müſſen, und muß ſich an keine Einwendungen kehren, ſondern diejenigen allemahl beſtrafen, welche diejenige Fleiſchſorte nicht haben, die ſie dieſe Woche nach ihrer Reihe führen ſollten (a). Eben ſo wenig muß das Bier in der Stadt ausgehen, wenn ſich auch gleich ein unvermutheter Vorfall ereignet, wobey mehr, als gewöhnlich, conſumiret worden; es muß allemahl Bier bey Bier ſeyn, das iſt, der Brauer, den die Reihe trift, muß brauen, ſo bald ſein Vorgänger anfängt, ſein Bier anzuſtechen und zu verzapfen (b). Die Policey muß Gewalt haben und befugt ſeyn, die Handwerke durch Zwangsmittel anzuhalten, daß ſie von allen Arten der Lebensmittel Vorräthe haben. Bey allen Gewerben, die mit denen Lebensmitteln zu thun haben und in Zünfte eingeſchloſſen ſind, iſt nichts ſo billig, als dieſer Zwang. Denn wenn ſie andere, durch die Verfaſſung der Zünfte, von dieſer Nahrungsart ausſchlieſen wollen; ſo iſt nichts der Vernunft ſo gemäs, als daß ſie niemahls in einerley Art der Lebensmittel, deren Beſorgung ſie ſich unterzogen haben, einigen Mangel einreiſſen laſſen müſſen; oder daß ſie widrigenfalls durch alle nöthige Zwangsmittel darzu angehalten werden können. Auch dafür muß die Policey ſorgen, daß die Lebensmittel, inſonderheit

aber

Digitized by Google

aber das Brod, zu rechter früher Zeit fertig und in Bereitſchaft ſeyn müſſen, weil vielen, die früh an ihre Geſchäfte gehen, daran liegt, dergleichen zu haben.

(a) Wenn die Policey die Taxe nicht nach dem Verlangen der Fleiſcher hoch genug einrichtet; ſo laſſen ſie ein und andere Fleiſchſorten gar öfters fehlen, um die Policey dadurch zu einer höhern Taxe zu zwingen. Wenn nun die Policey ihnen hierin nachgiebt, ſo leiſtet ſie ihrem Endzweck, weshalb ſie angeordnet iſt, kein Genüge. S. mit mehrerm den Art. Fleiſcher.

(b) Davon iſt in dem Art. Brauweſen, ausführlich gehandelt worden.

§. 13.

II. Hat die Policey vor den mäſigen Preis der Lebensmittel zu ſorgen. Worin dieſer mäſige Preis beſtehet, iſt in dem vorhergehenden ſchon gezeiget, und auch die Mittel an die Hand gegeben worden, wodurch derſelbe befördert wird. Um die Lebensmittel in einem ſolchen mäſigen Preiſe zu erhalten, liegen der Policey inſonderheit zweyerley Anſtalten und Maasregeln ob. Die erſten ſind die Policeytaxen, und die andern beſtehen in denen Anordnungen und Maasregeln der Policey wider die Vor- und Aufkaufereyen. Da letztere wegen ihrer Wichtigkeit eine eigene Abhandlung verdienen und erhalten ſollen (a); ſo wollen wir hier nur das Nöthige wegen der Policeytaxen beybringen.

Die Policey bedienet ſich der Policeytaxen, um die Lebensmittel und andere unentbehrliche Dinge in einem mäſigen, billigen und dem Staate unſchädlichen Preiſe zu erhalten, und um die allzugroſe Gewinnſucht dererjenigen Handwerke und Handthierungen, die ſich mit deren Bearbeitung und Verkauf beſchäftigen, in Schranken zu halten.

Die Policeytaxen über die Lebensmittel müſſen mit der gröſten Behutſamkeit angefertiget werden, wenn ſie billig und gerecht ſeyn, und nicht eher einen Mangel, als einen gewünſchten Ueberfluß verurſachen ſollen. Es iſt ſchon oben erwähnet worden, daß, nach der Regel der Policey, das Getreyde, womit ein anſehnliches Gewerbe und Handlung getrieben wird, mit keinen Policeytaxen beleget werden könne, weil die Materialien zu denen Lebensmitteln und unentbehrlichen Dingen gar keine Taxen vertragen können; und daß man nur blos allein denen vollkommenen unentbehrlichen Waaren, die aus denen Materialien gearbeitet und zubereitet ſind, Taxen ſetzen könne. Man kann alſo denen Mehlhöckern und Beckern, die Mehl verkaufen, Taxen geben, aber keinem Mehlhändler, der ein anſehnliches Gewerbe damit treibet, und nicht metzenweiſe verkauft. Sie kann denen Fiſchern, die auf dem Markte feil haben, aber keinem Fiſchhändler, Taxen verordnen. Sie ſchreibet denen Beckern und Bierbrauern Taxen vor, weil das Brod und Bier bereits vollkommene Waaren ſind, welche aus dem Material des Getreydes gearbeitet und zubereitet ſind, und weil bey ſelbigen der Preis des Getreydes zum Grunde der Taxe genommen wird (b). Denen Fleiſchern ſchreibet man auch Taxen vor, und ſolches kann auch gar wohl geſchehen, weil ſie das geſchlachtete Vieh aushauen, und hernach in dem Scharren oder auf dem Laden öffentlich pfundweiſe verkaufen. Allein die Fleiſchtaxen ſind weit mehrern Schwierigkeiten unterworfen, als die vorerwähnten. Soll die Fleiſchtaxe billig und gerecht ſeyn, ſo muß ſie eben ſowohl auf den Preis des geſchlachteten Viehes gegründet werden, als das Brod und Bier auf den Preis des Getreydes. Da aber der Preis des Viehes ſehr ungewiß und unbeſtändig, und bey dem Landmann niemahls übereinſtimmend iſt, bey dem ausländiſchen Vieh aber die Transportkoſten nicht wohl überſehen werden können; ſo machen dieſe Umſtände die Anfertigung der Fleiſchtaxen ſehr beſchwerlich; und man wird in den meiſten Ländern wahrnehmen, daß ſie eben nicht nach

Digitized by Google

der Billigkeit und Gerechtigkeit eingerichtet ſind, weil allemahl das nöthige Principium, was das Vieh gekoſtet, fehlet (c). Auch wird die Fleiſchtaxe dadurch unbillig, daß nach dem bey uns eingeführten Gebrauch, alles Scharrenfleiſch pfundweiſe gekauft wird. Der Kauf nach der Hand, der zu Paris Statt findet, iſt viel billiger, und vor die verſchiedenen Käufer weit angenehmer, weil ſonſt bey dem Verkauf nach dem Gewichte die lockern und ganz fleiſchigten Stücke mit den ſchlechtern und Knochenſtücken zu gleichen Preiſen gehen, wobey die geringern Käufer allemahl leiden müſſen.

Da aber alle Policeytaxen, wenn ſie noch ſo gerecht und billig ſind, keine Wirkung haben, wenn ſie nicht auf das genaueſte befolget werden; ſo iſt dieſe Befolgung eine Sache, welche alle Aufmerkſamkeit eines Policeydirectors erfordert. Die Handwerker, denen die Policeytaxen gegeben ſind, die Policeydiener, die ſich von dieſen Handwerkern beſtechen laſſen, die Policeyinſpectores und andere Policeybediente und Beyſitzer, die um eines Policeybratens, oder eines mürben Kuchens halber, nicht ſelten ein Auge zuthun; das Geſinde und andere Leute, ſo ſich von denen Handwerkern gleichfalls beſtechen laſſen, um ſie nicht zu verrathen; mit einem Worte: alles arbeitet, um die Policeytaxen zu vereiteln. Der Policeydirector muß derowegen ein ehrlicher und rechtſchaffener, und ſelbſt von allen Beſtechungen entfernter Mann ſeyn, zugleich aber auch alle Aufmerkſamkeit anwenden, und ſich niemahls auf andere verlaſſen, ſondern ſelbſt ganz beſondere Wege ausfindig machen, um gründlich zu erfahren, wie die Policeytaxen beobachtet werden, und die Handwerker auf der Entgegenhandlung zu ertappen. Ein Becker, Brauer, Fleiſcher, und dergleichen Handwerker aber muß die drey erſtemahle, da er die Taxe auſer Augen ſetzet, mit einer ..mahl zu verdoppelnden Geldſtrafe, oder mit Confiſcation aller ſeiner feilhabenden Waare, und das viertemahl mit Darniederlegung und Entziehung ſeines Gewerbes und ſeiner Gerechtigkeit, beſtrafet werden. Zwey Beyſpiele hiervon werden gewiß Eindruck machen, und alle erwünſchte Wirkung thun.

(a) Nemlich in dem Art. Vor- und Aufkauferey.

(b) S. den Art. Fleiſcher, Fleiſchtaxe, ſo wie die Art. Brauweſen, Brodtaxe.

(c) Selbſt in denen königl. preußiſchen Staaten, wo doch ſonſt die Policey eine vortrefliche Einrichtung hat, fehlet ſtets dieſes nöthige Principium; daher der Hr. Policeydirector Philippi in ſeinem vertheidigten Kornjuden, p. 90. ſchreibet: „Selbſt die Fleiſchtaxen, welche „mir wöchentlich mit anzufertigen obliegen, „werden, nach meiner Meynung, nie unbilliger und ſchlechter gemacht, als ich ſie ſelbſt „beſorgen helfe; die erſte Urſache iſt dieſe: „es fehlet ſtets das nöthige Principium, was „das Vieh gekoſtet, und die andere Urſache „iſt der bey uns eingeführte Gebrauch, daß „alles Scharrenfleiſch pfundweiſe gekauft „wird.“ Und pag. 93. ſagt er, daß er bey den Fleiſchtaxen in der Churmark angemerket hätte, daß man ſich hauptſächlich nach dem berliner Preis richtet, und ganz billig findet, daß die Schlächter in andern Städten höchſtens um denſelben Preis, mehrentheils aber um 1. oder 2. Pfennige das Pfund wohlfeiler verkaufen müßten. Es wäre ihm dieſes ſtets bedenklich vorgekommen, und er zweifle, ob man aller Orten in Erwägung gezogen, daß ein berliner Schlächter eher zwölf Ochſen, als ein Schlächter in andern Städten drey Ochſen debitiret. In der That, dieſes iſt ein eben ſo irriges Principium, auf welchem ohnmöglich eine gerechte und billige Fleiſchtaxe gegründet werden kann.

§. 14.

III. Die Vorſorge der Policey muß ſich auch auf die Güte und den Wohlgeſchmack der Lebensmittel erſtrecken. Je mehr eine Stadt die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens genieſet, deſto glücklicher iſt ſie; und die Fremden finden eine beſondere Anreizung, ſich in einer Stadt aufzuhal-

Digitized by Google

zuhalten, oder mit weſentlicher Wohnung dahin zu begeben, wo die Lebensmittel in einer vorzüglichen Güte und Wohlgeſchmack angetroffen werden. Es gereichet der Policey in einer Stadt gewiß zu beſonderm Ruhme, wenn ſchönes, weiſſes wohlſchmeckendes Brod und anderes Backwerk, ſchönes genugſam fettes Fleiſch von allerley Arten, gutes und wohlſchmeckendes Bier, und dergleichen, darinnen gefunden werden. Wenn es alſo hier und dar an der Güte und dem Wohlgeſchmack ein und anderer Lebensmittel fehlet, wenn z. E. noch ſchlechtes und elendes Bier gebrauet wird; ſo muß die Policey denen Bürgern mit gutem Rath und Anweiſung an die Hand gehen, und ſie auf alle Art und Weiſe aufzumuntern, ſonderlich aber den alten Schlendrian und die eingewurzelten Vorurtheile auszurotten ſuchen.

§. 15.

IV. Endlich muß auch die Policey auf die Geſundheit der Lebensmittel eine groſe Aufmerkſamkeit haben. Zu dem Ende muß ſie die Feilhabung ſolcher Früchte und Obſtarten, die gegründeter Weiſe vor ungeſund gehalten werden, gar nicht geſtatten. Hauptſächlich aber muß ſie die betrügeriſche Verfälſchung der Lebensmittel mit unreinen und ungeſunden Dingen mit denen härteſten Strafen belegen. Die der Geſundheit am nachtheiligſten Verfälſchungen gehen bey denen Getränken vor; indem man unter das Bier (a) und Brannteweiu (b) allerhand ſchädliche Dinge thut, um ſie ſtark zu machen; die Weine aber mit Dingen künſtelt, die ein wahres Gift vor den menſchlichen Cörper ſind. Die allerſchädlichſte Verfälſchung der Weine geſchiehet mit Wißmuth, Silberglötte, oder gar mit Arſenik, welche in der Aufflöſung mit der Weinſäure dem menſchlichen Cörper allemahl ein Gift ſind. Auf dieſe letzte Verfälſchungen ſolte die Policey inſonderheit aufmerkſam ſeyn, die Weinkeller unvermuthet viſitiren, oder durch die dritte Hand in geheim Weine holen laſſen, und ſolche probiren (c). Solche ſchädliche Verfälſchungen und wahre Giftmiſchereyen werden billig mit der Lebensſtrafe beleget; die Angeber aber verdienen belohnet zu werden (d).

(a) In allen königl. preußiſchen Braureglements wird die Verfälſchung des Biers mit Poſt und andern Dingen bey ſchwerer Strafe verboten. S. den Art. Brauweſen.

(b) S. churfürſtl. braunſchweig-lüneburgiſches Edict gegen das Brannteweingeſöff und Verfälſchung des Brannteweins, vom 5. Dec. 1736.

(c) In Neumanns Chymie, und mehr andern, in meiner Cameraliſtenbibliothek Art. Wein, angeführten Schriften, findet man ganz ſichere Proben, die Verfälſchungen der Weine zu entdecken.

(d) Eben jetzo, da ich dieſes ſchreibe, macht das ſogenannte Mutterkorn, ſo in dieſem Jahre ſehr häufig unter dem Korn befindlich geweſen, einen gewaltigen Lermen. Und da daſſelbe ſehr ſchädlich, ja Menſchen und Vieh tödtlich ſeyn ſoll; ſo hat man in einigen Ländern denen Müllern bey ſchwerer Strafe verboten, einiges Korn zu mahlen, bevor es nicht von dieſem Mutterkorn gereiniget worden. Viele, und zum Theil alte erfahrne, Landleute haben mich verſichert, daß ſie das Mutterkorn vielmahls in ihrem Leben, ſowohl roh und beſonders ausgeſucht, als im Brod gebacken, ohne allen Schaden gegeſſen hätten. Wer Abhandlungen von dem Mutterkorn zu leſen verlanget, findet ſolche in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Brand im Getreyde, verzeichnet.

Lebens-

Digitized by Google

Lehenseinkünfte.

Inhalt.

§. 1. Nur die Lehenseinkünfte ſind ein Gegenſtand der Cammer. §. 2. Von Vererbung der Lehengüther und Aufhebung der Lehnbarkeit. §. 3. Lehenseinkünfte, welche aus den Lehendienſten entſtehen. §. 4. Einkünfte, die bey Befolgung der Lehensfälle entſtehen. §. 5. Einkünfte vor allerley Verwilligungen. §. 6. Einkünfte von Lehnbuſen und Strafen. §. 7. Einkünfte aus der Felonie. §. 8. Einkünfte von eröfneten Lehen. §. 9. Lehensnachrichten, ſo die Cammer nöthig hat. §. 10 – 15. Maasregeln der Cammer bey Verwaltung der Lehenseinkünfte. §. 16. Vom Lehenhof oder Lehenscanzeley. §. 17. Von Lehenscaſſen.

§. 1.

Ich würde über die Schranken, die ich mir bey Ausarbeitung dieſes Werks geſetzt, viel zu weit hinausgehen, wenn ich hier von der Natur eines Lehens und der Lehengüther handeln wolte; ich kann vielmehr billig vorausſetzen, daß ſich ein angehender Cameraliſt ſolche aus den Lehenrechten genugſam bekannt gemacht haben wird. Hier haben wir es nur mit denen Einkünften zu thun, welche dem Landes- und Lehensherrn aus dem Lehenweſen zuflieſen, und zu zeigen, wie dabey das herrſchaftliche Intereſſe nach guten und billigen Grundſätzen beſorget und befördert werden muß. Eben ſo wenig kann ich mich hier in den gelehrten, und eigentlich in das Staats- und Lehenrecht einſchlagenden, Streit einlaſſen, ob die Lehensherrlichkeit als ein Regal anzuſehen ſey, oder nicht? Die meiſten Staats- und Lehenrechtslehrer halten ſie vor ein Regal, denen aber andere widerſprechen, und ſie vor gar kein Recht, welches man der oberſten Gewalt vorzüglich zueignen könnte, ſondern es vor eine blos zufällige Beſchaffenheit halten, da die oberſte Gewalt in vielen Staaten in einem ſolchen Zuſammenhange mit einigen ihrer Unterthanen ſtehet, der auch unter Privatperſonen Statt findet (a).

(a) Dieſe Meynung heget der Herr von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 306. und in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 917.

§. 2.

Ehe ich zu denen Lehenseinkünften ſchreite, muß ich zuvor eine Frage unterſuchen, welche allerdings in die Cameralwiſſenſchaft gehöret. Es fraget ſich nemlich, ob die Lehensverfaſſung eine ſolche Einrichtung ſey, die mit unſerm gegenwärtigen Zuſtande übereinſtimmet, und folglich ferner beyzubehalten ſey; oder ob es nicht beſſer, und ſowohl vor den Landes- und Lehensherrn, als vor den Adel ſelbſt, nützlicher und vortheilhafter ſey, wenn die Lehensverfaſſung abgeſchaffet, und die Lehengüther, gegen einen gewiſſen jährlichen Beytrag oder Canon, in Erbe verwandelt werden? Dieſe Frage hat zu Anfang dieſes Jahrhunderts zu verſchiedenen Streitigkeiten unter den Gelehrten ſowohl, als zwiſchen den Regenten und dem Adel, Anlaß gegeben, als man in denen königlich-preußiſchen Staaten die Lehenbarkeit aufheben und die Lehengüther in Erbe verwandeln wolte; ſo auch in vielen Provinzen zu Stande gekommen (a).

Wir wollen die Gründe, welche vor die Vererbung der Lehengüther ſtreiten, und die Maasregeln, ſo man in denen königlich-preußiſchen Landen dabey genommen, anführen; und da wird man überzeuget werden, daß die Abſchaffung der Lehnbarkeit nicht anders, als eine ſehr vernünftige und nützliche Einrichtung angeſehen werden könne.

1) Hat ſich die Lehensverfaſſung auf den ehemahligen Zuſtand des Staats gegründet, daß man kein beſtändiges Kriegesheer unterhielt,

Digitized by Google

hielt, ſondern ſich des Adels in Kriegeszeiten als Reiterey gebrauchte, dafür ſie dann von dem Staate gewiſſe Landgüther zu nutzen empfiengen, weil man in alten Zeiten wenig Geld hatte, um ihren Sold baar beſtreiten zu können. Dieſer beſondere Zuſtand der Republiken hat nun ſchon längſtens aufgehöret. Alle Mächte unterhalten beſtändige Kriegesheere; und das heutige Kriegesweſen erfordert ſo viel Wiſſenſchaft, Uebung, Zucht und Ordnung, daß man mit dem Aufgebote des Adels nichts mehr ausrichten kann, wenn man ſich auch deſſen gebrauchen wolte.

2) Da alle und jede Lehen ohne Unterſchied, wes Nahmens oder Art dieſelbe ſind, vor allodial- und Erbgüther erkläret, und ihnen die Qualität eines völligen Erb- und Eigenthums beygeleget worden; ſo fallen alle Lehensfälle, die mit einer groſen Strenge befolget werden mußten, hinweg, und die Eigenthümer der Güther haben nicht mehr zu beſorgen, daß ſie wegen begangener Lehensfehler geſtrafet werden. Sie können nunmehro ihre Güther nach eigenem Gefallen verſetzen und verpfänden, worzu ſie ehedem den lehnherrlichen Conſens mit Koſten erlangen mußten; die gänzliche Veräuſerung war ihnen ganz und gar unterſaget, und es koſtete die Einwilligung darzu noch mehr Mühe und Geld; jetzo haben ſie hierin freye Hände.

3) Macht man zwar den Einwurf, daß durch die Lehensverfaſſung viele adeliche Familien erhalten worden, weil nur die Söhne hätten ſuccediren können, die Töchter aber nur mit etwas wenigem aus dem Lehn abgefunden worden; bey der Vererbung der Güther aber, und da der Eigenthümer über dieſelbe frey diſponiren, ſie verſetzen und verkaufen könnte, und wenn auch dieſes alles nicht geſchehe, bey der Theilung die Töchter nunmehro ebenfalls ihren Antheil daran bekämen, folglich der Theiler mehr würden; welches dann insgeſamt Umſtände wären, die der Erhaltung der adelichen Familien ſehr nachtheilig wären. Allein dieſer Einwurf iſt von ſchlechter Erheblichkeit, und kann in denen preuſſiſchen Staaten gar nicht gemacht werden. Denn da die Aufhebung der Lehnbarkeit blos allein das Dominium directum concerniret; ſo iſt das Jus ſuccedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieſelbe Einheimiſche oder Ausländer ſeyn, in ſeinem völligen Vigore geblieben; daher, nach bisheriger Art der Lehen und geſamten Hand, die Succeſſion reguliret, und keine Diſpoſition zum Präjudiß derer jenigen, welche die geſamte Hand oder das Reluitionsrecht haben, gemacht werden muß. Wie dann auch jeder Familie freygelaſſen worden, wegen der Succeſſion, Conſenſus Agnatorum bey denen Veräuſerungen, Verſorgung der Witwen, Ausſteuer der Töchter, und was dem anhängig, gewiſſe Verträge und Verfaſſungen unter ſich zu machen, die auch ohne landesherrliche Confirmation ihre völlige Gültigkeit haben ſollen. Auf dieſe Art iſt die Aufhebung der Lehnsbarkeit keine Hindernis an der Conſervation der adelichen Familien. Auch können die Agnaten und Mitbelehnten ſich nicht beſchweren, daß ſie dadurch verkürzet würden.

4) Ohnerachtet die Lehngüther in Erbe verwandelt worden, ſo haben ſie doch die Qualität der Ritter- und freyen Güther, ſo dieſelbe bisher gehabt, behalten; und ſollen daher zu ewigen Zeiten von allen Oneribus, als Contribution, Einquartierungen und dergleichen Auflagen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, erdacht ſeyn, oder noch erfunden werden, vor beſtändig gänzlich befreyet bleiben, auch davon weiter nichts, als der verwilligte jährliche Canon der 40. Rthlr. vor jedes Ritterpferd, als ein Surrogatum derer ſonſten aufgebrachten Ritterpferde und geleiſteten Lehns-Onerum, gefordert und verlanget, auch, um allen Schein

Digitized by Google

Schein zu vermeiden, daß die Rittergüther indirecte der Contribution unterworfen werden dürften, ſolcher Canon, der alle Vierteljahr pro quarta parte zu entrichten iſt, nicht in die Contributionscaſſe, ſondern in die Generalkriegescaſſe erleget werden. Hierdurch iſt dem Adel alle Furcht und daraus entſtandene Einwendung, daß ihre Güther mit der Zeit contribuable gemacht werden könnten, mit eins völlig benommen und gehoben worden.

5) So wie alle dieſe, gewiß nicht geringe, Vortheile dem Adel durch dieſe Abſchaffung der Lehnbarkeit zugewachſen; ſo hat auch auf der andern Seite der Landesherr den wichtigen Vortheil dabey erlanget, daß er an gedachtem jährlichen Canon eine gewiſſe beſtändige Einnahme, worauf man feſten Staat machen kann, bekommen hat; da ſonſt die ehemahlige Lehnseinkünfte ſehr ungewiß und unbeſtändig geweſen. Damit auch der Landesherr durch dieſe Einrichtung des Rückfalls der eröfneten Lehengüther nicht gänzlich verluſtig werden möchte; ſo werden ſowohl diejenige Lehngüther, die auf dem Fall ſtanden, und wo es nur auf zwey Augen ankam, als auch diejenige, auf welche ſeit den 25. Febr. 1713. landesherrliche Anwartungen und Expectantien ertheilet worden, von dieſer Diſpoſition ausgenommen.

(a) Von dieſer in denen königl. preuſſ. Staaten im Jahr 1717. vorgegangenen Lehensveränderung haben ausführlich geſchrieben J. P. von Ludewig in ſeinem Entwurf einiger zur Lehensveränderung gehörigen Fragen; in ſeinem Comment. ad Aur. Bull. Tom. II. p. m. 995. und J. H. Böhmer in ſeinem Bedenken über die Lehensveränderung im Herzogthum Magdeburg. S. auch die königlich-preuſſiſche Aſſecuration vor die Ritterſchaft in der Churmark Brandenburg, vom 30. Jun. 1717. in Ludovici Lehensproceß, p. m. 291.

§. 3.

Nun wollen wir die Lehenseinkünfte ſelbſt, ſo wie ſie in den meiſten Ländern, wo die Lehensverfaſſung noch Statt findet, zu fallen pflegen, nach einander betrachten; und da finden ſich I. Einkünfte, welche aus den Lehendienſten der Vaſallen entſtehen. Dieſe Lehendienſte ſind entweder Hof- oder Kriegesdienſte. Die Hofdienſte kann man ſchwerlich als Einkünfte anſehen; denn die Vaſallen, ſtatt derſelben, bey Freuden- und Trauerfällen mit einem Geldbeytrage zu beſchweren, dürfte nicht allein bey den Vaſallen Widerſpruch finden, und aus der Natur des Lehens ſchlecht erwieſen werden können; ſondern auch groſen Regenten ſchwerlich anſtändig ſeyn. Das meiſte kommt alſo auf die Roß- oder Kriegesdienſte an.

Die Anlage dieſer Dienſte iſt urſprünglich ſonder Zweifel willkührlich geweſen, je nemlich, nachdem der Lehensherr das Lehen damit beſchweren wollen, oder der Vaſall ſelbſt übernommen hat; jedoch hält man davor, daß man wenigſtens in den mittlern Zeiten bey Anlegung der Ritterdienſte auf die Stärke des Ritterlehens hauptſächlich reflectiret habe, dergeſtalt, daß man allemahl auf ſo viel Rittergrund, als 10. Hufen Landes, jede zu 30. Ackern à 300. Quadratruthen, betragen würden, ein Ritterpferd geleget hat. Wie man ſolches auch in Vorpommern beobachtet hat, wo auch auf 10. Ritterhufen ein Lehenpferd gerechnet wird (a). An ſich ſelbſt ſind die Ritterpferde, nach der Gröſe der Rittergüther, nach ganzen, halben, oder einem Viertheil ausgeleget, welches letztere man einen Fus zu nennen pfleget. Diejenigen Güther in Sachſen, welche hierinnen nicht ordentlich repartiret, doch aber rittermäſig ſind, geben nur einen Beytrag, welcher jedoch in der einmahl getroffenen Proportion feſt ſtehen bleibet, und gemeiniglich ein Sechstheil eines ganzen Pferdes, nach denen Präſentgeldern iſt (b). Einige Güther müſſen auch wohl auſer dem Ritterpferde noch einen Heer- oder Rüſtwagen halten und zu Kriegeszeiten ſtellen. Man hat auch ſo-

Digitized by Google

genannte Sattelgüther, welche Satteldienſte thun, und zur Zeit eines Aufgebots der Ritterpferde, und deren wirklichen Equipirung, einen Sattel in natura, und weiter nichts, auch in Friedenszeiten gar nichts, geben; dagegen ſie in Sachſen aber auch nicht einmahl der Ritterrolle inſeriret ſind, ſondern nur als Freygüther conſideriret werden.

Weil nun dieſe Ritterdienſte heute zu Tage nicht mehr in natura gebrauchet werden; ſo hat man ſie zu Gelde angeſchlagen. Ein Ritterpferd wird in Sachſen auf 1000. meißn. Gulden oder 875. Rthlr. (c), in der Mark Brandenburg auf 1000. Rthlr. (d), in Vorpommern eben ſo hoch (e), in Hinterpommern auf 1000. Gulden oder 666. Rthlr. 16. Gr. (f), angeſchlagen. Ein Heer- oder Rüſtwagen mit 4. Pferden und 2. Knechten wird in Sachſen zu 2000. meißn. Gulden oder 1750. Rthlr. (g), und in Pommern zu 2000. Gulden oder 1333. Rthlr. 8. Gr. Capital (h), taxiret. Einen Sattel hat man in der Mark Brandenburg zum vierten Theil eines Ritterpferdes taxiret, und, bey der Verwandelung alles Lehens in Erbe, einen jährlichen Canon von 10. Rthlr. auf das Sattelguth geleget (i). Und dieſe Taxationes werden dann auch, bey Verkaufung und Verpachtung der Rittergüther, in denen Grund- und Nutzungsanſchlägen zum Grunde geleget (k).

Wo nun die Ritter- und Lehndienſte nicht in natura präſtiret werden (l), ſondern alſo zu Gelde angeſchlagen ſind, da werden dieſe Ritterpferds- und Rüſtwagengelder ordentlicher Weiſe nur in Kriegeszeiten, wenn der Lehensherr in Krieg verwickelt wird, ſtatt der Naturaldienſte, bezahlet (m). Weil aber doch der Landes- und Lehensherr, zu Beſchützung des Landes, eine beſtändige Armee auf den Beinen halten muß, und öfters viele Jahre hingehen können, wo er keinen Krieg hat; ſo erfordert die Billigkeit, daß die Vaſallen, ſo dieſen Landesſchutz hauptſächlich mit zu genieſen haben, darzu jährlich etwas beytragen; und es würde gar nicht zu viel ſeyn, wenn ſie die Taxe ihrer ſchuldigen Ritterpferdsgelder jährlich mit 5. Procent verintereſſirten. Es kommt mir daher viel zu gering vor, wenn in denen churhannöveriſchen Landen ein Vaſall von jedem Ritterpferd jährlich nur 6. Rthlr. bezahlen muß (n). In Sachſen bezahlen die Vaſallen dem Landes- und Lehensherrn die freywillige, und auf denen Landtägen bewilligte, Donativ- oder Präſentgelder (o), welche, nachdem die Totalſumma davon feſtgeſetzt worden, entweder nach denen Ritterhufen, oder nach dem Fus der Ritterpferde, unter die Ritterſchaft ausgeſchlagen und repartiret werden (p).

(a) S. von Schweders Nachricht von Anſchlagung der Güther, Cap. 13. Membr. 36. §. 1. p. 278.

(b) S. von Bennigſen Abhandlung vom Anſchlag der Güther in Sachſen, 1. Theil, Cap. 28. §. 254. p. 203.

(c) S. eben daſelbſt, §. 253. p. 202. JOH. DAV. LÜDECKE Diſſ. de adæratione ſervitiorum equeſtrium, von dem Roßdienſtgelde oder Anſchlag der Ritterpferde, Cap. 3. §. 4.

(d) S. Bruckmann, Conſil. 50. n. 504.

(e) S. Hofgerichtsordnung, P. 3. Tit. 1. §. 19. von Schweder, c. l.

(f) S. hinterpommeriſche Hofgerichtsordnung, Tit. 67. §. 8. n. 7. Lehensconſtit. Tit. 23. §. 3. 4. von Schweder, c. l.

(g) S. von Bennigſen, c. l. §. 254. p. 203.

(h) S. von Schweder, c. l.

(i) Wie der Hr. von Bennigſen, c. l. p. 204. anführet.

(k) In einem Kauf- oder Grundanſchlag wird das Capital, ſo das Ritterpferd, der Rüſtwagen, der Sattel und der Beytrag zu den Präſentgeldern beträget, von der ganzen Summe des Werths des Ritterguths abgezogen; in einem Pacht- oder Nutzungsanſchlage hingegen werden nur die jährliche Zinſen von ſolchem Capital zu 5. Procent von der ganzen Summe der Einnahmen abgerechnet. S. von Bennigſen, l. c. und 2. Theil, p. 31. und 87.

(l) Es

Digitized by Google

(l) Es giebt noch Länder in Teutſchland, wo die Ritterpferde in natura geſtellet werden. Alſo iſt in dem neueſten mecklenburgiſchen Erbvergleich vom 18. April 1755. §. 470. ausdrücklich feſtgeſetzt worden, daß denen Vaſallen vor die Ritterpferde niemahls einige Geldſchatzung oder Roßdienſtgelder auferleget werden ſollen. Hingegen iſt, nach §. 7. die Hälfte der Ritterlehenhufen der ordentlichen Landescontribution unterworfen, die andere Hälfte derſelben aber davon befreyet. In Schleſien ſind die Güther der Stände und Vaſallen, ſo wie ſie es unter der öſterreichiſchen Regierung ſchon geweſen, ja jetzo ſo gar die landesherrlichen Domainengüther ſelbſt, denen Steuern unterworfen. S. die königl. preuſſ. Patente wegen der Contributionsverfaſſung in Schleſien, vom 23. Apr. 1743. und 10. Sept. 1748.

(m) S. Lüdecke, cit. Diſſ. Cap. 4. §. 2.

(n) Wie in der neuen europäiſchen Staats- und Reiſegeographie, 7. Band, p. 277. gemeldet wird.

(o) Donativ- und Präſentgelder werden gemeiniglich vor Synonyma gehalten. Vielleicht aber haben die Präſentgelder ihren Nahmen und Urſprung davon, daß die Vaſallen, die ihre Hofedienſte nicht geleiſtet haben, ſtatt ihrer Präſenz oder perſönlichen Gegenwart, oder deß ſie durch andere ihre Dienſte leiſten ſolten, ein gewiſſes Geld freywillig gegeben haben.

(p) S. Lüdecke, c. l. §. 4. 5.

§. 4.

II. Einkünfte, die bey Befolgung der Lehensfälle entſtehen. Es ſind nemlich allenthalben gewiſſe Lehengelder gewöhnlich, die von dem Lehensmann, ſo oft er in denen Fällen, die ſich ſowohl in der herrſchenden als dienenden Hand ereignen, das Lehen von neuem erkennet, bezahlet werden müſſen, und die in verſchiedenen Landen ziemlich ſtark ſind, und wobey es lediglich auf die einmahl eingeführten Landesgeſetze und Gewohnheiten ankommt. Dieſe Lehengelder, ſo bey Ritterlehen gemeiniglich ein bloſes Honorarium ſind, und die Lehntax genennet werden, müſſen mit dem ordentlichen Laudemio, Lehenwaare oder Handlohn, ſo nur von Erbzinsgüthern gegeben wird, und nicht von Rittergüthern (a), nicht vermenget werden. In Anſehung der Quantität ſolcher Lehntaxgelder muß man ſich lediglich darnach richten, was die vorherigen Lehenbriefe oder Obſervanz mit ſich bringen.

Desgleichen ſind gemeiniglich die Sportuln oder Gebühren vor die Muthſcheine, Indulte, Citationes zur Lehensempfängnis, und die Lehenbriefe ſelbſt, höher angeſetzet, als es ſonſt in Rechtsſachen gewöhnlich iſt. Hieraus entſtehen nun verſchiedene Einkünfte, die ſonderlich bey Fällen in der herrſchenden Hand ziemlich beträchtlich ſind: und gleichwie ein weiſer Regent, oder ein kluger Cameralminiſter, überhaupt die Sportuln in Juſtitzſachen, wenn ſie einmahl Statt finden ſollen, den Juſtitzcollegiis und Beamten nicht überlaſſen, ſondern eine beſondere Sportulcaſſe errichten ſoll; ſo können die beträchtlichen Lehensgelder und Sportuln am wenigſten der Lehenscanzeley, oder, von amtſäſſigen Lehen, den Aemtern überlaſſen werden; ſondern ſie müſſen berechnet, die Lehenscanzeley davon beſoldet, und der Ueberſchuß zur Cammer geliefert werden.

(a) Im Mecklenburgiſchen ſind, nach dem ſchon angeführten Erbvergleich, §. 455. die Rittergüther denen ordentlichen Laudemiis unterworfen, und müſſen vom Kaufpretio zwey Procent Laudemialgelder entrichtet werden.

§. 5.

III. Fallen Einkünfte vor allerley Verwilligungen, welche die Vaſallen ſuchen, und die die Veränderung oder Veräuſerung des Lehens, die Erweiterung der Lehensfolge und dergleichen betreffen, z. E. wenn ein Mannlehen in ein weibliches Lehen, oder gar in ein Erblehen verändert, neue Mitbelehnten aufgenommen, Lehensſtämme conſtituiret, Lehensſchulden verwilliget, oder die Lehen gar veräuſert werden wollen. In allen dieſen Fällen

Digitized by Google

Fällen ſoll die Lehenscanzeley niemahls ohne Communication mit der Cammer etwas beſchlieſen oder verwilligen, und von dieſer muß die Bewilligung am meiſten abhangen. Wenn nun ſolches nach reifer Unterſuchung und Ueberlegung geſchiehet, ſo werden vor dergleichen Verwilligungen die bedingten Geldſummen bezahlet, die gleichfalls öfters beträchtliche Einkünfte an die Hand geben.

§. 6.

IV. Sind die Einkünfte, ſo die Buſen und Strafen wegen der Lehensfehler veranlaſſen. Die Lehensverbindlichkeit leget dem Lehenmann viele Pflichten auf, welcher aber gar leicht wider dieſelbe etwas verſiehet, ſolches nennet man Lehensfehler, die ohne Strafen und Buſen nicht verbeſſert werden. Dieſe Lehensfehler ereignen ſich beſonders gar häufig bey den Mitbelehnten. Dieſe ſind öfters, wenn die Lehensfolge noch ſehr entfernet iſt, in Beobachtung der Lehensfälle ziemlich nachläſſig. So bald ſich aber die Hofnung zur Lehensfolge nähert, ſo wollen ſie die vorigen Fehler wieder gut machen, und ſich der Lehensfolge verſichern. Dieſes geſchiehet nun nicht ohne Einwenden, Buſen und Strafen, die nach der Maaſe wichtig ſind, als die Eröfnung des Lehens wahrſcheinlich nahe bevorſtehet. Folglich entſtehen hieraus Einkünfte; und die Unterſuchung der Beſchäffenheit der Sache, desgleichen die Beſtimmungen der Gröſe der Lehensbuſe oder Strafe muß abermahls gröſtentheils von denen Finanzcollegiis abhangen. Die Grundſätze, nach welchen ſich ein Finanzcollegium hierbey zu verhalten hat, kommen hauptſächlich darauf an, daß, je näher der Anfall und die Eröfnung des Lehens iſt, deſto gröſer müſſen auch die Buſen und Strafen wegen der begangenen Lehnfehler ſeyn. Wenn ein Lehensanfall und Eröfnung nur noch auf vier Augen beruhet, ſo kann die Cammer die Lehensfehler der Mitbelehnten auf keine leichtere Art büſen laſſen, als daß die Strafe eine Summe ausmacht, die dem vierten Theile des Werthes des Lehens nahe kommt. Wenn aber der Anfall nur noch auf zwey Augen beruhet, ſo kann ſich die Strafe wegen der begangenen Lehensfehler gar füglich beynahe auf die Hälfte von dem Werthe des Lehens erſtrecken. Hiernach ſind auch die übrigen Fälle zu beurtheilen, wo der Anfall weiter entfernet iſt. Indeſſen muß man hierbey erwägen, ob auſer denenjenigen Mitbelehnten, welche Lehensfehler begangen haben, noch andere Mitbelehnte vorhanden ſind, welche alle Lehensfälle richtig befolget haben. Wenn dieſes iſt, ſo muß die Cammer die Buſen und Strafen viel erleidlicher einrichten, weil in dieſem Fall dennoch kein Anfall und Eröfnung des Lehens an den Lehensherrn geſchehen, ſondern das Guth an diejenigen Mitbelehnten fallen wird, welche alle Lehensfälle richtig befolget haben. In denenjenigen Landen, wo das ſächſiſche Lehenrecht und die geſamte Hand Statt findet, ſind die Einkünfte aus denen Lehensſtrafen weit anſehnlicher, als in andern Ländern, wo nur das gemeine Lehenrecht eingeführet iſt. Die Familien, welche die geſamte Hand an einem Lehenguthe haben, werden gemeiniglich in vielen Ländern zerſtreuet, und ihre Abweſenheit läßt ſie ſelten daran denken, die Lehensfälle ſowohl in der herrſchenden als dienenden Hand richtig zu befolgen. Sie denken nicht eher daran, ihre geſamte Hand zu erneuern, und die begangenen Lehensfehler zu büſen, bis wahrſcheinliche Hofnung vorhanden iſt, daß das Lehen zum Anfall kommen möchte. Allein man ſiehet leicht, daß dergleichen Umſtände kein Bewegungsgrund vor ein Finanzcollegium ſind, ſich denen Abſichten ſolcher Mitbelehnten ſofort gemäs zu bezeigen, und ſie mit einer leichten Strafe durchzulaſſen (a).

(a) Hingegen iſt die Diſpoſition des mecklenburgiſchen Erbvergleichs, §. 447. auch billig, daß, wenn die Lehnsmuthung aus einem Verſehen nicht

nicht zu rechter Zeit geſuchet oder verſäumet, oder ſonſt ein Lehensfehler ohne Vorſatz begangen worden, die Lehen nicht nach der Strenge der Lehenrechte deswegen vor caduc und der landesherrlichen Lehencammer heimgefallen geachtet, ſondern das befundene Verſehen mit einer mäſigen Geldſtrafe von 5. 10. bis 20. Rthlr. gebüſet werden ſoll.

§. 7.

V. Die Felonie, oder die ganze Verwirkung des Lehens, muß man gleichfalls unter die Quellen der Lehenseinkünfte rechnen. Worin die Felonie beſtehet, iſt aus denen Lehenrechten bekannt; ſie begreift nemlich alle Arten von Untreue des Vaſallen gegen ſeinen Lehensherrn in ſich. Bey einer Felonie wird das Lehen eingezogen; die Einziehung findet aber nur ſo lange Statt, als der Verbrecher und ſeine von ihm abſtammenden Nachkommen leben. So bald die Familie des Verbrechers ausgeſtorben iſt, ſo muß das Lehen denen unſchuldigen Mitbelehnten, die an der Felonie keinen Antheil gehabt haben, wieder ausgeantwortet werden. In dieſem Fall läßt demnach die Cammer ein ſolches verwirktes Lehen gemeiniglich adminiſtriren, oder verpachtet es gleich andern Domainen, und die Einkünfte davon gehen in eben die Caſſen, als die andern Domanialeinkünfte. Zuweilen aber giebt man ein ſolches verwirktes Lehen ſofort denen unſchuldigen Mitbelehnten, welches aber, wenn ſie nicht auſerordentliche Verdienſte um den Staat, oder eine ganz beſondere Gnade des Lehensherrn vor ſich haben, ſelten ohne eine anſehnliche Summe geſchiehet, die ſie bezahlen müſſen. Es ereignet ſich auch manchmahl, daß derjenige, welcher die Felonie begangen hat, oder deſſen Söhne, wieder zu Gnaden angenommen, und in den Beſitz des eingezogenen Lehens geſetzet werden. Allein dieſes geſchiehet faſt niemahls ohne eine anſehnliche Summe, die ſie zur Strafe erlegen müſſen. In dieſem ſowohl, als in dem vorhergehenden Fall, muß die Unterſuchung der Sache ſowohl, als die Beſtimmung der Strafe, oder der zu erlegenden Summe, abermahls meiſt von der Cammer abhangen.

§. 8.

VI. Die ergiebigſte Quelle, woraus Lehenseinkünfte entſpringen, iſt die wirkliche Eröfnung der Lehengüther, wenn dieſelbe entweder durch begangene Felonie, oder durch Abſterben der Familie der zeitherigen Lehensbeſitzer, dem Lehensherrn heimfallen. Wenn man nun mit Ertheilung der Lehensanwartſchaften nicht leicht fertig iſt, wenn es nicht darauf ankommt, höchſtwichtige Verdienſte zu belohnen, oder eine der Wichtigkeit des Lehenguths gemäſe Summe Geldes gezahlet wird; ſo können hierdurch die Einkünfte des Staats auf beſtändig vermehret werden. Denn es iſt allemahl rathſam, die heimgefallenen Lehengüther zu den Domainen zu ſchlagen, um bey der heutigen geänderten Kriegesverfaſſung ſeinen Unterthanen dadurch eine Erleichterung zu verſchaffen (a). Dieſes kann nun geſchehen, daß man aus einem eröfneten Lehenguthe, wenn es wichtig iſt, ein eigenes Cammerguth machet, oder man kann die wohlgelegenſten Pertinenzſtücke zu dem nächſten Cammerguth ſchlagen, und das übrige verkaufen, oder jemand anders gegen eine proportionirliche Summe damit belehnen (b). Wenn hingegen die Eröfnung der Lehengüther gar zu häufig geſchähe, und dadurch der Adel im Lande allzuſehr vermindert werden ſolte; ſo iſt es wiederum rathſam, dieſe Einziehung der Lehengüther nur bis auf eine gewiſſe Maaſe zu erſtrecken, und die übrigen wieder andern in Lehen zu reichen. Dieſes würde auch alsdann Statt finden, wenn der Regent bereits mit vielen und hinländlichen Domainengüthern verſehen wäre. Denn die allzuvielen Domainengüther ſind dem Staate eben nicht vortheilhaft, weil ſie der Bevölkerung hinderlich ſind.

Digitized by Google

(a) Es iſt demnach vor einen Landesherrn gar nicht vortheilhaft, wenn ihm durch die Landesverfaſſung die Hände ſo gebunden ſind, daß er die heimgefallene Lehen ſogleich wiederum an andere Familien verleihen muß; wie dergleichen Verfaſſung in denen churhannöveriſchen Landen Statt findet. S. neue Staats- und Reiſegeographie, 7. Band, p. 282. Im Mecklenburgiſchen hingegen hat der Landesherr in dem neuen Erbvergleich, §. 443. zwar verſprochen, daß er bey Wiederconferirung der eröfneten und heimgefallenen Lehen ſich alſo gegen die Ritterſchaft bezeigen wolle, daß die Meriten getreuer Landespatrioten unvergeſſen bleiben ſollen; hat aber zugleich declariret, daß er ſich hierin nichts vorſchreiben laſſen könne.

(b) Im Herzogthum Braunſchweig ſind die gröſten und vermögendſten adelichen Familien ausgeſtorben, und deren Güther dem Herzog heimgefallen, wodurch deſſen Domainengüther ſehr vermehret worden: und da auch die fürſtliche Cammer, beſonders unter der jetzigen Regierung, nach und nach eine ſtarke Anzahl Güther angekauft hat; ſo iſt faſt alles im Lande dem Herzog eigen. S. neue Staats- und Reiſegeographie, 7. Band, p. 336.

§. 9.

Damit die Cammer auf die Lehenseinkünfte eine genugſame Aufmerkſamkeit haben, und in dieſen Angelegenheiten nichts ohne gründliche Unterſuchung und reife Ueberlegung beſchlieſen möge; ſo ſind, auſer einem ſehr richtig und ordentlich geführten Lehensarchiv, auch bey der Cammer umſtändliche Lehensnachrichten nöthig. Dahin gehöret vornemlich ein richtiges Verzeichnis aller Lehengüther, und der dazu gehörigen Pertinenzſtücke, welches ſich auf das Lehensarchiv und die Lehenbriefe genug gründen, und ſich ſo gar auf die Seiten der Lehensprotocolle und Nachrichten eigentlich beziehen muß. Hierbey müſſen zugleich die dermahligen Beſitzer und alle Mitbelehnten angemerket ſeyn, wie nicht weniger, ob das Lehen in allen Fällen befolget iſt, oder Lehensfehler vorgegangen ſind. Dieſe Nachrichten müſſen nicht allein bey der Cammer vorhanden ſeyn; ſondern man kann ſie auch in Tabellen vorſtellen laſſen, damit man bey ſich ereignenden Fällen die Sache gleichſam auf einmahl überſehen kann.

§. 10.

Die Maasregeln und Maximen, welche die Cammer in Concurrenz mit der Lehenscanzeley bey denen Lehenseinkünften zu beobachten hat, beſtehen hauptſächlich in folgenden:

I. Muß darauf gehalten werden, daß die Lehensleute bey allen Fällen, nachdem ſie ſich darum gemeldet haben, die Lehen binnen Jahr und Tag wirklich empfangen, und die Lehenbriefe ausgefertiget erhalten. Wenn man hierin zu lange nachſiehet, ſo können dadurch die Lehenseinkünfte oft ſehr viel leiden, und manche Verwirrungen entſtehen. Denn wenn z. E. der neue Lehensmann ſich um die Belehnung gemeldet hat, und dazu nicht gelangen können, inzwiſchen aber ohne Belehnung verſtirbet; ſo ſind deſſen Erben, wenn dieſe ſich hernach belehnen laſſen, nicht ſchuldig, doppelte Lehengelder zu bezahlen; die von dem unbelehnet verſtorbenen Lehensmann zu entrichten geweſene Lehensgelder ſind alſo, zum Nachtheil der herrſchaftlichen Caſſe, eingebüſet, und die Lehnsſportuln gleichfalls verlohren.

§. 11.

II. Iſt alle Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß niemand ſein Lehenguth verringere, oder, ohne lehensherrlichen Conſens, zertheile, verpfände, veräuſere, darüber per teſtamentum oder actus inter vivos diſponire. Alles dieſes ſind Dinge, welche wider die Lehenrechte laufen, und Lehensſtrafen nach ſich ziehen; auſerdem aber Gelegenheit zu ſchweren Proceſſen geben.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

III. Muß man ſorgfältig verhüten, daß die Lehengüther, beſonders wenn der Fall nicht gar zu entfernet ſcheinet, nicht mit Schulden beſchweret werden. Denn wenn ſich der Rückfall des Lehens zuträget, und es haften noch viele conſentirte Schulden auf dem Lehen, ſo fallen ſolche am Ende auf den Lehensherrn. Man iſt in Ertheilung des Lehenconſenſes zuweilen ſehr fertig und geſchwind, weil es ein Stück Geld einzutragen pfleget; allein man ſolte billig vorhero alles wohl unterſuchen und überlegen (a). Zu denen Lehenſchulden werden auch die Dotal- und Witthumsgelder gerechnet, bey denen gleiche Vorſicht zu gebrauchen iſt.

(a) Nach dem mecklenburgiſchen Erbvergleich, §. 451. iſt einem jeden Lehensmann unbenommen, ſein Lehenguth auf ſo viele Jahre, als er es ſeinen Umſtänden nach convenable achtet, jedoch höchſtens nur auf 20. Jahre, zu verpfänden; welche Zahl der Jahre von der Lehenscammer nicht eingeſchränkt oder vermindert werden darf. Dieſe Diſpoſition kommt mir viel zu unbeſtimmt und vor den Lehensherrn gar nicht vortheilhaftig vor. Wenn auch der Rückfall des Lehens zur Zeit der conſentirten Verpfändung noch weit genug entfernet iſt; kann dann in 20. Jahren bey einer Familie keine Veränderung vorgehen, und hat man nicht Exempel, daß in ſolcher Zeit ganze Familien ausgeſtorben ſind? Zu geſchweigen, daß, bey einer bereits ſchwachen Familie, der Lehensconſens auf 20. Jahre dem Lehensherrn offenbar präjudicirlich iſt.

§. 13.

IV. Vornemlich muß man die Gewohnheit der Lehensſtämme, beſonders wenn ſie ſtark ſind, nicht einreiſſen laſſen. Ein Lehensſtamm iſt ein beſonderes vor die Lehenserben ausgemachtes oder ausgeſetztes Capital oder Summe Geldes, ſo auf dem Lehenguth haftet, und denen Lehenerben allezeit in ſalvo bleiben muß. Da nun die Lehenserben, denen der Lehensſtamm von dem Beſitzer des Lehenguths conſtituiret wird, dieſem in dem ihm auszuſtellenden Revers gemeiniglich verſprechen müſſen, daß weder ſie, noch ihre Leibes-Lehenserben, ihm an dem Verkauf, Permutation, Donation, Verpfändung ꝛc. hinderlich und contrair ſeyn, ſondern darin allezeit conſentiren wollen; unter dieſem Deckmantel aber oft einſeitige Veränderungen der Natur der Lehengüter, ohne daß der Lehensherr einigen Vortheil davon hat, zu deſſelben Nachtheil verhüllet werden können: ſo muß man ein wachſames Auge darauf haben, und dergleichen Lehenſtämme ohne Unterſuchung, Erkenntnis und Beſtätigung nicht gelten laſſen.

§. 14.

V. Die Aufnehmung der Mitbelehnten, die Erlaſſung der Lehensfehler, und die gänzliche Veräuſerung des Lehens, ingleichen die Verwandelung eines Mannlehens in ein Weiber- oder gar Erblehen, müſſen nie ohne gründliche Unterſuchung der Sache und reife Beurtheilung des wahrſcheinlichen Anfalls und der Wichtigkeit des Lehens zugeſtanden werden (a). Hingegen hat man keine Urſache, groſe Schwierigkeit zu machen, einem amtſäſſigen Vaſallen die Schriftſäſſigkeit, die er als einen Vorzug anſiehet, gegen ein Stück Geld zu ertheilen, zumahl wenn ſie ohne Gerichtsbarkeit geſuchet wird. Denn in der That iſt die Amtſäſſigkeit mehr eine Bequemlichkeit und Vortheil des Vaſallen, daß er ſein Forum in der Nähe und eine Inſtanz mehr hat, als daß ſie dem Landesherrn zum Nutzen gereichen ſolte. Vielmehr iſt es in verſchiedenem Betracht beſſer, wenn alle Lehen von einer einzigen Canzeley abhangen.

(a) Man machet in dieſen Fällen öfters auf eine geringe Summe Betracht; und binnen einigen Jahren ſiehet man, daß man ſich zehen- und zwanzigmahl ſo viel Schaden gethan hat.

Digitized by Google

§. 15.

VI. Expectanzen auf Lehen, ſo entweder entfernter Weiſe, oder nächſtens auf dem Anfall ſtehen, zu ertheilen, iſt zwar ein altes Mittel, verdiente Leute zu belohnen, zu herrlichen Thaten zu ermuntern, Verdienſte im Staate zu befördern, und viel Gutes zu ſtiften, ſonderlich wo einmahl die Landesverfaſſung es mit ſich bringet, daß ſolche angefallene Lehengüther würdigen Leuten aus denen adelichen Familien des Landes, oder gewiſſen beſtimmten Häuſern, wiederum verliehen werden müſſen. Allein ſolche Anwartſchaften binden doch auch dem Lehensherrn die Hände, und hemmen das Finanzintereſſe ohne Noth. Aus dieſem Grunde behaupten einige, daß nach vernünftigen Grundſätzen gar keine Expectanzen ertheilet werden ſolten; ſondern, wenn der Herr ein Guth wieder verleihen wolle, es allemahl Zeit ſey, und mit ungleich gröſerm Vortheil geſchehen könnte, wenn ſich der Fall wirklich ereignet hätte (a). Wenigſtens ſolte man in Ertheilung der Expectanzen nicht ſo fertig und bereitwillig ſeyn, ſondern dieſelbe allezeit mit groſer Vorſicht und Ueberlegung vornehmen.

(a) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 926.

§. 16.

Die Beſorgung der Lehensangelegenheiten iſt im teutſchen Reich gemeiniglich dem oberſten Juſtitzcollegio oder der Landesregierung anvertrauet, wo dann der Präſident und die Räthe den Lehenhof oder die Lehenscanzeley ausmachen, einige Secretarii und Regiſtratores aber die Expeditionen beſorgen; wie dann auch das Lehensarchiv bey der Regierung iſt. Allein dieſe Einrichtung iſt eben nicht die beſte und ſchicklichſte. Bey dem Lehenweſen kommen ſowohl Juſtitzangelegenheiten, als auch, wie in dem vorhergehenden gezeiget worden, Cameral- und Finanzſachen vor. Gleichwie nun die Juſtitzangelegenheiten eine gründliche Kenntnis der Rechte, und inſonderheit der Lehenrechte, erfordern, die aber die wenigſten Cameraliſten beſitzen, und die man nicht einmahl von ihnen erwarten darf; ſo kann man auch auf der andern Seite von dem Präſidenten und Räthen der Regierung nicht verlangen noch erwarten, daß ſie das Cameral- und Finanzweſen verſtehen ſollen; zu geſchweigen, daß ſie mit ihren Juſtitzangelegenheiten ohnehin ſchon genug beſchweret ſind. Aus dieſem Grunde würde es allemahl eine weit beſſere Einrichtung des Lehenhofes ſeyn, wenn, unter dem Præſidio des Regierungspräſidenten, etliche Räthe aus der Regierung, und etliche von der Cammer, zu Beſetzung des Lehenhofes und Beſorgung der Lehensangelegenheiten verordnet würden; welche, ohne Vernachläſſigung ihrer übrigen Geſchäfte, ſich etwa alle Woche einmahl verſammlen, die Räthe von der Cammer aber bey ſehr zweifelhaften Fällen ihre Entſcheidung und Stimmen ſuſpendiren könnten, bis ſie vorher die Sache dem geſamten Cammercollegio vorgetragen hätten. Soll aber der Lehenshof oder die Lehenscanzeley auf ihrem bisherigen Fus verbleiben; ſo muß wenigſtens die Regierung in allen wichtigen Fällen mit dem Cammercollegio communiciren, und auch von letzterm die Lehnscaſſe hauptſächlich abhangen, und nicht lediglich von der Lehenscanzeley dependiren.

§. 17.

Die Lehenscaſſen können auf zweyerley Art angeordnet und eingerichtet werden, nachdem nemlich die Lehenscanzeley ſelbſt eingerichtet iſt. Formiret die Regierung und Cammer in Lehensſachen ein Collegium mixtum, ſo daß die Lehenscanzeley ſowohl mit Cameraliſten als Rechtsgelehrten beſetzt iſt;

iſt; ſo kann man alle Arten von Einkünften, die oben vorgeſtellet worden, und folglich alle Summen, welche die Vaſallen bey verſchiedenen Arten von Verwilligungen des Lehnsherrn, und an Buſen und Straſen zu bezahlen haben, desgleichen, was vor eröfnete und wieder vergebene Lehen einkommt, in dieſe Caſſe eingehen laſſen. Bleibet aber die Lehenscanzeley auf ihrem alten Fus bey der Regierung, ſo kann man in derſelben Lehenscaſſe nur dasjenige erheben laſſen, was bey denen gewöhnlichen Lehensfällen in der herrſchenden und dienenden Hand zu fallen pfleget, hingegen alle Summen vor Lehensverwilligungen, vor Straſen und Buſen, und vor eröfnete und wieder vergebene Lehen, an die Cammer bezahlen laſſen.

Daß die Lehensſportuln bey denen Lehensfällen nicht denen Canzeleybedienten überlaſſen werden können, ſondern in die Sportulcaſſe geliefert, und wenn auch dieſe nicht eingeführet iſt, dennoch dem Landesherrn verrechnet werden müſſen, iſt um ſo billiger, weil dieſe Sportuln von Citationen, Indulten, Muthſcheinen und Lehenbriefen gemeiniglich nach der Gröſe des Lehens eingerichtet werden, ſo daß derjenige, der ein groſes Lehen beſitzt, vor dieſe Ausfertigungen viel mehr zu bezahlen hat, als derjenige, ſo nur ein kleines Lehen in Beſitz hat. Da nun alle dergleichen Ausfertigungen dennoch bey der Canzeley nur einerley Arbeit erfordern; ſo ſiehet man augenſcheinlich, daß es nicht ſowohl Sportuln, als nach der Gröſe des Lehens eingerichtete Taxen ſind, die folglich denen Canzleybedienten nicht überlaſſen werden können; ſondern alles muß zu der Lehenscaſſe berechnet werden. Die Bedienten bey der Lehenscanzeley müſſen hingegen aus dieſer Caſſe eine nach der Beſchaffenheit ihrer Stelle und ihrer Dienſte eingerichtete Beſoldung empfangen.

Leibeigenſchaft.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Wornach ſich ein Cameraliſte in dem Lande, wo er dienet, wegen der Leibeigenſchaft zu erkundigen hat. §. 3. Von der Schädlichkeit der Leibeigenſchaft, und daß dieſelbe abzuſchaffen. §. 4. Maasregeln, ſo die Policey wegen der Leibeigenſchaft zu nehmen hat, wenn dieſelbe beybehalten werden ſoll. §. 5 – 12. Einrichtungen, ſo dieſerwegen in Schleſien gemacht worden.

§. 1.

Die Leibeigenſchaft iſt derjenige Stand, in welchem ſich in verſchiedenen, ſowohl teutſchen, als auswärtigen, Staaten, die Unterthanen, welche daher Leibeigene, Eigenbehörige, Homines proprii, glebæ adſcripti &c. genennet werden, befinden, da ihre Herrſchaft ſowohl über ihre Güther als Perſon das Eigenthum und die Macht hat, ſolche zu verpfänden und zu veräuſern.

§. 2.

Da dieſe Leibeigenſchaft nicht aller Orten eine gleiche Beſchaffenheit hat, ſondern bald mehr bald weniger eingeſchränkt iſt; ſo würde es viel zu weitläuftig, zum Theil auch, wegen ermangelnder Nachrichten, gröſten Theils unmöglich ſeyn, wenn ich von den Rechten und Verbindlichkeiten der Knechte und Leibeigenen, oder auch nur blos von der Beſchaffenheit ihrer Güther, und unter was vor Bedingungen und unterſchiedenen Benennungen ſie die-

Digitized by Google

dieſelbigen in ſo vielen teutſchen Provinzen beſitzen, zu handeln mir vornehmen wolte. Ich würde alles dasjenige, was andere Schriftſteller (a) davon geſchrieben, wiederholen und zuſammentragen müſſen; und dieſe Arbeit, die einen ſtarken Band ausmachen würde, dürfte nicht einmahl allgemein nützlich ſeyn. Findet ein Cameraliſte in dem Lande, wo er in Dienſte tritt, die Leibeigenſchaft eingeführet; ſo muß er ſich nach derſelben Beſchaffenheit und Einrichtung genau erkundigen, und ſonderlich zuverläſſige Nachricht einziehen, 1) in wie weit die Beſitzer über die ihnen eingegebene Güther ein Erbrecht haben; 2) wie weit ſie ſolche veräuſern, verpfänden, oder ſonſten beſchweren können; 3) was ſie für Abgaben an den Herrn zu entrichten, was für Dienſte ſie zu leiſten, und was ſie ſonſt wegen ihrer Güther zu bezahlen haben; 4) wie weit ſich des Herrn Recht über ihre übrigen Güther erſtrecket; und 5) aus was für Urſachen ſie ihrer Güther können beraubet werden?

(a) Dieſe Schriftſteller ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Leibeigenſchaft, angeführet. Von denen, die überhaupt davon geſchrieben, iſt Potgieſſer einer der gründlichſten und weitläuftigſten. Von denen, ſo von den Leibeigenen beſonderer Provinzen gehandelt haben, ſind mir folgende bekannt:

Von Pommern; Mevius vom Zuſtande und Abforderung der Bauersleute.

Von der Lauſitz; Schacher de hom. propr. & glebæ adſcriptis Luſat. ſuper.

Von Weſtphalen; Molckenhauer, Meinders.

Von Oßnabrück; die Oßnabrückiſche Eigenthumsordnung. it. Ohnmasgebliche Gedanken über das oßnabrückiſche Eigenthums- und Guthsherrnrecht, von einem vieljährigen Landrathe und Mitgliede der H. Ritterſchaft. 4. Lemgow, 1727. it. von Buri in der Abhandlung von Bauergüthern, p. 399-405.

Von Ravensberg; das ravensbergiſche Eigenthumsrecht. it. von Buri in der Abhandlung von Bauergüthern, p. 393-397.

Von Weſterburg; von Buri, c. l. p. 408.

Von der Grafſchaft Mark; von Buri, c. l. p. 409.

Vom Stift Eſſen; von Buri, c. l. p. 413.

Von Heſſen; Waldschmid de hom. propr. Haſſ.

Von Mecklenburg; Schorf de eo, quod juſt. eſt circa hom. propr. in Megapoli.

Von Bayern; das Bayeriſche Landrecht.

§. 3.

Daß die Leibeigenſchaft eine dem Staate höchſt nachtheilige Einrichtung ſey, wird heute zu Tage von keinem, der in dem Policey- und Cameralweſen nur einige Einſichten erlanget hat, mehr in Zweifel gezogen. Die ganze Macht und Stärke des Staats gründet ſich in dem Flor der Landwirthſchaft, wie ſchon anderwärts gezeiget worden (a). Niemahls aber darf man ſich Hofnung machen, die Landwirthſchaft in Flor zu bringen, ſo lange die Leibeigenſchaft im Lande Statt findet. Die Leibeigenſchaft bringet mit ſich, daß die Bauern nicht das völlige Eigenthum der Güther, die ſie bewohnen, haben, ſondern daſſelbe entweder denen landesherrlichen Domainen, oder denen Rittergüthern zuſtehet: ſie ſind gemeiniglich mit ungemeſſenen Frohndienſten, und dabey mit einer Menge Steuern und Abgaben beſchweret. Es fehlet alſo dem leibeigenen Bauer der vornehmſte Bewegungsgrund und die wirkſamſte Triebfeder, ſeine Grundſtücke auf das beſte zu cultiviren; weil er gar nicht vor ſich und vor ſeinen Vortheil, ſondern blos vor andere und zum Nutzen ſeines Guthsherrn arbeiten, und überdis immer befürchten muß, daß er, oder ſeine Kinder, aus dem Beſitz des Guths herausgeſetzet werden möchten; als welches bey denen leibeigenen Bauern dem Guthsherrn allemahl freyſtehet, und auch bey denen, auf Meyerrecht ſitzenden, Bauern nicht ſelten geſchiehet.

Wenn

Digitized by Google

Wenn man ein nach dem Leben geſchildertes Portrait eines leibeigenen Bauern ſehen will, darf man nur die Beſchreibung leſen, die ein ungenannter Schriftſteller von denen leibeigenen Bauern in Holſtein gemacht hat (b). Nachdem derſelbe den ſchlechten Nutzen von ihren Frohndienſten angemerket hat, ſagt er: „Mit eben ſolcher Gemüthsverfaſſung ſahe man ſie ihre eigenen wenigen Felder beackern. Sie hatten die Luſt verlohren, ſie gehörig zu bauen, weil der geringe Vortheil, den ſie daraus ziehen konnten, nicht ſtark genug war, ſie aus ihrer Schläfrigkeit zu wecken, und zum Fleiſe anzutreiben. Ihre ſchlechte Umſtände hatten ſie ſchon zur Niederträchtigkeit gewöhnet; ja ſie hatten ſo gar den Muth nicht mehr, jemahls eine Verbeſſerung ihrer Glücksumſtände zu hoffen. Sie lebten alſo in den Tag hinein, verzehrten alles, ſo bald ſie nur etwas weniges erübriget hatten, und wurden nachher ohne Bedenken ihrem Guthsherrn zur Laſt, der ſich genöthiget ſahe, ſie aus der Hand zu füttern, in Ermangelung deſſen, ſie aus dem Lande giengen, um anderswo ihr Glück, Brod und beſſere Umſtände zu ſuchen; und an der Anzahl derjenigen, ſo zurückgeblieben waren, verſpürte ein patriotiſcher und genauer Beobachter mit Betrübnis und Erſtaunen zween Umſtände, davon der eine dem Vaterlande ſo ſchädlich war, als der andere die Menſchlichkeit ſelbſt verunehrende Folgen haben mußte. 1) Diejenigen Bauern, ſo nicht entweichen konnten, verlohren den Muth, ihre Felder zu verbeſſern, ihre Wohnungen zu unterhalten, neue Wohnplätze anzulegen, ſich zu verheyrathen; und wenn ſie es thaten, oder des benöthigten häuslichen Beyſtandes wegen thun mußten, verlohren ſie die ſonſt natürliche Begierde, Nachkommen zu hinterlaſſen, um nicht, ſtatt der Erbſchaft, dasjenige Elend an ſie zu übertragen, welches ſie ſelbſt von ihren Voreltern geerbet hatten. 2) Dieſes mußte natürlicher Weiſe alles moraliſche Gute bey ihnen erſticken. Man ſpürete eine faſt viehiſche Kaltſinnigkeit gegen GOtt und die Religion; eine öfters bis zum Haß getriebene Gleichgültigkeit gegen ihre Obern, und eine ſtupide Unempfindlichkeit über ihre eigene Umſtände. Sie führten ihre Hausgeſchäfte ohne Ueberlegung; ſie arbeiteten ungern, und daher faul und untreu, weil ſie aus der Erfahrung überführt zu ſeyn glaubten, daß ſie niemahls zu ihrem, ſondern zu anderer Nutzen arbeiten würden. Die zwey ſich am meiſten widerſprechenden Dinge, Armuth und Verſchwendung, ſahe man bey ihnen vereiniget. Denn weil ſie, ſich aus der erſten zu reiſſen, alle Hofnung verlohren hatten, ſo verſchwendeten ſie das wenige, was ſie beſaſen, und tröſteten ſich mit dieſem verzweifelten Gedanken: wenn unſere Herren nicht ſelbſt verderben wollen, müſſen ſie uns wohl füttern: und da der Menſch ohne Beſchäftigung, ohne Zeitvertreib, und ohne Vergnügen nicht leben kann; ſo mußten natürlicher Weiſe dieſe mit Laſtern und Ausſchweifungen erſetzt werden. Lügen, Betrügereyen und Diebſtahl gegen die Obern, und unter ſich, beſchäftigten ihre Seele. Nichts, oder Böſes thun, war ihr Zeitvertreib. Saufen, Freſſen, Spielen und Schlägereyen waren ihre Vergnügungen.“

Dies iſt das ſchreckende Bild eines holſteiniſchen leibeigenen Bauers. Ich bin gut dafür, daß auch Leibeigene in andern Ländern viele Aehnlichkeit in dieſem Bilde antreffen werden. Wie ſoll nun die Landwirthſchaft in Flor und Aufnahme kommen, wenn der Staat dergleichen Bauern zu Unterthanen hat?

Es iſt demnach nicht genugſam zu bewundern, wie in ſo vernünftigen und erleuchten Zeiten, wie die unſerigen ſind, dieſe monſtröſe

Ver=

Digitized by Google

Verfaſſung der Leibeigenſchaft annoch Statt finden könne. Jedoch, vielleicht iſt die Leibeigenſchaft ein bequemes Mittel, die Unterthanen deſto beſſer zu zwingen und in Gehorſam zu erhalten. So denken wirklich einige; allein dieſer Gedanke iſt ſehr unrichtig und ungegründet. Menſchen, die im Elend und Druck leben, die nichts Eigenthümliches beſitzen, mithin wenig oder nichts zu verliehren haben, ſind allemahl ſchwerer in Gehorſam zu erhalten, als andere, die eigenthümliche Güther und Vermögen beſitzen und freye Leute ſind. Jene, die obgedachtermaſen durch ihre Umſtände, worin ſie ſich befinden, ſchon zu allerley Laſtern und Ausſchweifungen verleitet werden, haben, auſer einer Leibesſtrafe, nichts zu risquiren, wenn ſie auch alle Arten der Widerſpenſtigkeit gegen ihre Herrſchaft ausüben: und wenn es ihnen nicht ſchwer fällt, aus dem Lande zu entweichen; ſo haben ſie auch nicht einmahl eine Beſtrafung zu befürchten. Freye Unterthanen hingegen, die eigenthümliche Güther beſitzen, müſſen weiter hinaus denken. Die Furcht, dieſe Güther zu verliehren, die ſie gemeiniglich auf Erbzinsrecht beſitzen, und die Gefahr, ſich und die Ihrige um alles ihr Vermögen zu bringen, hält ſie von aller Widerſetzlichkeit und öffentlicher Verweigerung ihres ſchuldigen Gehorſams ab; und der gute Zuſtand, worin ſie ſich befinden, machet ſie ſelbſt ſchon zu geſitteten und vernünftig denkenden Menſchen. Man denke alſo ja nicht, daß die Leibeigenſchaft an und vor ſich ſelbſt ein Mittel ſey, die Unterthanen im Zaum zu halten. Wie oft und vielfältig Landesregenten, ſonderlich die kleinern Reichsſtände, mit ihren leibeigenen Unterthanen in Proceß verwickelt werden, kann man bey dem Reichscammergericht zu Wetzlar, und die öftere Verdrieslichkeiten, ſo die Guths- und Gerichtsherrſchaften mit ihnen haben, bey denen Landesregierungen zur Genüge erfahren.

Allein ſolte die Leibeigenſchaft nicht ein ſehr kräftiges Mittel ſeyn, die Unterthanen im Lande zu behalten, und das Auswandern derſelben zu verhindern; denn ſelbige ſind ja glebæ adſcripti, und dürfen von ihren Güthern nicht weichen. Auch dieſes iſt eine ganz irrige Meynung. Eben die ſchlechten und armſeligen Umſtände, welche die Leibeigene zur Widerſetzlichkeit ſo leicht anreitzen, bewegen ſie auch, und zwar noch weit leichter und eher, zur Auswanderung. Und wer kann dieſe Auswanderung verhindern, da die Leibeigene nichts Eigenthümliches zurückzulaſſen haben, und die etwa beſitzende wenige Erbſtücke und Vieh in der Stille auf vielerley Art und Weiſe an den Mann bringen und zu Gelde machen können. Es werden dieſes viele Herrſchaften erfahren haben, da vor einigen Jahren das Auswandern der Unterthanen nach America ſowohl, als nach Rußland, ſo überhand genommen, daß demſelben kaum geſteuert werden konnte.

Man laſſe demnach dieſe irrige Meynungen fahren, und überzeuge ſich vielmehr von dem groſen Nachtheil, welchen die Leibeigenſchaft der Landwirthſchaft und der Bevölkerung des Landes zuziehet. Man folge dem guten Exempel derjenigen Staaten, die mit Aufhebung der Leibeigenſchaft bereits den Anfang gemacht haben. Man erwäge das beſondere Cameralintereſſe, ſo mit dieſer Veränderung verknüpfet iſt, und wovon auch Privatherrſchaften, ſo leibeigene Unterthanen haben, profitiren können. Man hebe nemlich die Leibeigenſchaft der Bauern gegen Erlegung eines billigen Stück Geldes auf, und gebe ihnen die bishero in bloſer Benutzung gehabte Güther als Eigenthum auf Erbzinsrecht ein; man richte dieſes dergeſtalt ein, wie es mit der Aufnahme der Landwirthſchaft am beſten beſtehen kann (c), und beſtimme die künftige Abgaben und Dienſte auf eine ſolche Art, daß ſowohl die Herrſchaft, wegen der alsdann wegfallenden Abgaben, ſo aus der Leibeigenſchaft herrühren, keinen Ausfall bey ihren

Ein-

Digitized by Google

Einkünften leide, als auch der Unterthan dabey beſtehen könne.

(a) S. den Art. Landwirthſchaft.

(b) S. Schreiben eines alten Patrioten, auf die Anfrage eines jungen Patrioten: wie der Bauernſtand und die Wirthſchaft der adelichen Güther in Holſtein zu verbeſſern ſey? in Schrebers neuen Cameralſchriften, 9. Theil, pag. 95. Dieſe ſchöne Abhandlung hat die glückliche Wirkung gehabt, daß die Veränderung des Zuſtandes der Bauern in dem königlichen däniſchen Amte Hirſchholm, und einigen andern königlichen Aemtern, wovon die öffentlichen Zeitungen von 1766. und 1767. uns benachrichtiget haben, dadurch iſt veranlaſſet worden.

(c) Hiervon iſt in dem Art. Erbzinsgüther ausführlich gehandelt worden.

§. 4.

Unterdeſſen und ſo lange die Leibeigenſchaft noch fortdauert, muß die höchſte Landespolicey wenigſtens ſolche Anſtalten und Einrichtungen machen, daß die Unterthanen in dieſem unglücklichen Zuſtande, weder von denen Beamten noch Grundherrſchaften, allzuſehr gedrücket und gepreſſet werden mögen, und daß ihnen auch die Loslaſſung aus der Unterthänigkeit nicht allzuſchwer und ſauer gemacht werde. Man kann zwar denen Grund- und Gerichtsherrſchaften ihre wohlhergebrachte Gerechtſame und Befugniſſe nicht nehmen, noch ſie wider ihren Willen nöthigen, ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu erlaſſen, und die Leibeigenſchaft abzuſchaffen, weil ſie daraus ein und andere Einkünfte ziehen; doch aber iſt der Landesherr befugt, ihnen die billigen Schranken, in welchen ſie bleiben ſollen, geſetzlich vorzuſchreiben. Dergleichen Vorſchriften finden wir in denen königlich-preußiſchen Staaten, die gewiß mit groſer Ueberlegung abgefaſſet ſind. Wir wollen diejenige betrachten, die in Schleſien publiciret worden.

§. 5.

Die in Schleſien bey denen Bauern hergebrachte Leibeigenſchaft, oder, wie es daſelbſt genennet wird, Unterthänigkeit, findet annoch ſowohl bey denen königlichen Aemtern, als bey denen Unterthanen derer Vaſallen, Stände, Grund- und Gerichtsobrigkeiten, Statt. Kein Unterthan darf ohne Urſachen die Loslaſſung ſuchen oder verlangen, noch weniger ſich, ohne Wiſſen und Willen ſeiner Herrſchaft, von dem Guthe wegbegeben und entweichen. Die Entwichene werden überall in- und auſerhalb Landes reclamiret, der Loslaſſung auf immer verluſtig erkläret; das hinterlaſſene oder ihnen heimgefallene Vermögen wird ihnen nicht verabfolget, ſondern bey der Gerichtsobrigkeit ſo lange deponiret, bis ſie wiederkommen und ſich von neuem etabliren. Findet ſich ein ausgetretener Unterthan binnen 3. Jahren, vom Tage der Austretung an, nicht wieder ein; ſo fällt nach Verlauf ſolcher Zeit deſſen ganzes Vermögen denen ſchleſiſchen Armen- und Zuchthäuſern heim; zu dem Ende daſſelbe von der Grundobrigkeit dem Landrath des Creyſes, von dieſem aber der Cammer eingeliefert werden muß. Kommt aber der Ausgetretene vor Ablauf ſolcher Zeit wieder; ſo wird ihm zwar ſein Vermögen zurückgegeben, die davon unterdeſſen gefallene Nutzungen aber verbleiben denen Armen- und Zuchthäuſern.

§. 6.

Denen Grundobrigkeiten ſtehet frey, ihre Unterthanen, gegen das gewöhnliche Loslaſſungsgeld, der Unterthänigkeit zu erlaſſen, und ihnen, wenn ſie auch auſer ihrem Gerichtszwang und aus dem Creyſe ſelbſt ziehen, Loslaſſungsbriefe zu ertheilen. In dieſen Loslaſſungsbriefen muß, bey Vermeidung fiſcaliſcher Ahndung, mit klaren Worten enthalten ſeyn: wie die Loslaſſung nicht anders,

Digitized by Google

anders, als mit dem Beding geſchehen, daß ſolche nur in ſo weit gültig ſeyn ſoll, als ein dergleichen Unterthan und deſſen Kinder in denen ſchleſiſchen Landen verbleiben, keinesweges aber ihnen verſtattet werde, ohne ſchriftliche Erlaubnis der Cammer erhalten zu haben, auſerhalb Schleſien zu ziehen; widrigenfalls ſie die Erlaſſung der Unterthänigkeit eo ipſo verluſtig ſind, und von der Grundherrſchaft zu allen Zeiten reclamiret werden können (a).

(a) S. Edict und Declaration, wie es mit Erlaſſung der Unterthänigkeit zu halten, und die Recroutirung der Regimenter vorgenommen werden ſoll, vom 1. Mart. 1744. Man ſiehet leicht, daß dieſe Einrichtung der Loslaſſungsſcheine die Verhinderung der Entvölkerung Schleſiens zum Endzweck hat.

§. 7.

Die Loslaſſung kann denen Unterthanen aus nachfolgenden Urſachen nicht verſaget werden:

1) Wenn ein noch nicht anſäſſiger Unterthan ſich an einem andern ſchleſiſchen Orte, durch Erkaufung eines Grundſtückes, Heyrath, Einwerbung in eine Zunft zum Meiſter, oder ſonſt etabliren und anſäſſig machen will (a); denn ohne Einwilligung der Herrſchaft darf ein Unterthan bey keiner Profeſſion angenommen werden.

2) Wenn ein Unterthan im Stande iſt, ſich denen Studiis zu widmen, oder wenn er zu einem königlichen Dienſt mit ordentlicher Beſoldung befördert wird.

3) Wenn eine unterthänige Weibsperſon ſich anderwärts im Lande durch eine Heyrath helfen kann.

4) Wenn eine Herrſchaft einen Unterthan grauſam und hart tractiret, ſo daß deſſen Leben und Geſundheit in Gefahr ſtehet.

(a) Hierdurch ſuchet man den Ackerbau, die Bevölkerung und die Handwerke, Manufacturen und Fabriken zu befördern.

§. 8.

Hingegen wird auch denen Grundherrſchaften verſtattet, ihren Unterthanen die Loslaſſung aus folgenden Urſachen zu verweigern:

1) Wenn der Unterthan ein groſes Verbrechen oder groſe Undankbarkeit, nicht allein mit Worten, ſondern auch in Thaten, wider ſeine Grundherrſchaft und deſſen Kinder begangen.

2) Wenn die Grundherrſchaft viele Koſten auf den Unterthan, zu Erlernung einer dem Dominio nützlichen Kunſt und Profeſſion, verwendet, der Unterthan aber noch nicht ſeine dafür ſchuldige 10. Jahre gedienet hat, und die erweisliche Koſten nicht wieder erſtatten will oder kann.

3) Wenn der Unterthan zu ſeiner Stelle oder Nahrung keinen, oder keinen anſtändigen, Käufer ſtellen kann; wobey aber auf die Religion nicht geſehen werden darf.

4) Wenn der Unterthan ſich anderswo ankaufen will, da doch noch ledige Stellen im Dorfe vorhanden ſind.

5) Wenn ſich der Unterthan, nach geſchehener Loskaufung, dennoch nicht in eine Stadt begeben und frey bleiben, ſondern eines andern Unterthan werden will.

6) Wenn die Knechte und Mägde ihre Zeit nicht ausgedienet haben.

7) Und endlich, ſo lange der Unterthan mit ſeiner Grundherrſchaft im Proceß verwickelt iſt, oder andere rechtshängige Streitigkeiten, als Beklagter, vor der Herrſchaft oder den Gerichten in ſelbem Dorfe noch nicht zu Ende gebracht hat.

Die Grundherrſchaften dürfen, ohne ſolche erhebliche Urſachen, die Loslaſſung ihren Unterthanen nicht ſchwer machen; widrigenfalls dieſelbe ex officio und ohne Entgeld losgelaſſen, die Contravenienten aber nach Befinden beſtrafet werden.

Digitized by Google

§. 9.

Wenn keine vorherige landesherrliche Privilegia in einem Fürſtenthum, ein gewiſſes Quantum vor die Loslaſſung determiniret haben; oder keine vorherige Pacta zwiſchen Grundherrſchaften und Unterthanen oder Nachbarn vorhanden; oder künftig mit Approbation der Cammer gemacht werden, die aber die nachſtehende Quanta des Lytri nicht erhöhen dürfen; wird vor die Loslaſſung folgendes bezahlet: nemlich 10. Procent von des Unterthanen ſämtlichen beweg- und unbeweglichen Vermögen, auch denen ihm unter derſelben Gerichtsbarkeit künftig nothwendig zufallenden Erbſchaften; dann, vor ſeine Perſon 2. Ducaten, vor ſein Weib 1. Ducaten, vor einen Sohn von 14. Jahren 1. Ducaten, vor eine Tochter von 12. Jahren 1. Rthlr. 8. Ggr. Wenn die Kinder älter ſind, ſtehet es in der Herrſchaft Willkühr, ob ſie dieſelbe zugleich mit den Eltern der Unterthänigkeit entlaſſen, oder ſie, mit Beybehaltung der Unterthänigkeit, gegen Erlegung des jährlichen Schutzgeldes, ihren Eltern folgen laſſen will; und müſſen die Kinder über reſpective 14. und 12. Jahren, vor die Loslaſſung ebenfalls reſpective 2. und 1. Ducaten, nebſt denen 10. Procent vom Vermögen, abtragen. Hat aber ein Unterthan nichts in Vermögen; ſo zahlet er nur das vor die Perſon ausgeſetzte Quantum allein. Dieſe perſönliche Loslaſſungsgelder machen mit denen 10. Procent zuſammen das Lytrum aus; und ſind dieſe letztere keinesweges ein Abſchoß, Abzug, Gabella emigrationis oder hereditaria (a).

(a) S. breßlauiſche Oberamtsregierungs-Currende an ſämtliche Land- und Steuerräthe des Departements, wegen Loslaſſung der Unterthanen und der Loslaſſungsgelder, vom 14. Mart. 1753.

§. 10.

Wenn die losgelaſſene Unterthanen verarmen, oder gebrechlich, alt und ſchwach werden, und ſich nichts verdienen können; ſo haben ſie bey ihren geweſenen Grundherrſchaften, oder derſelben Gemeine, keine Hülfe noch Unterhalt mehr zu gewarten; ſondern müſſen ſolches allda ſuchen, wo ſie von neuem unterthänig oder in Schutz aufgenommen worden.

§. 11.

Jede Grundobrigkeit, Beamter oder Wirthſchafter muß, bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe, dasjenige unterthänige Geſinde, ſo an andere Oerter, auch auſſerhalb des Creyſes, in Dienſte gehen will, und von ihnen darzu die Erlaubniszettel (a) erhalten, dem Landrath des Creyſes, nebſt Benennung des Orts, wo der Unterthan ſich in Dienſte zu begeben die Erlaubnis erhalten, anzeigen. Niemand aber darf, bey 100. Rthlr. fiscaliſcher Strafe, einen unterthänigen Dienſtboten, ohne Aufweiſung eines ſolchen Erlaubniszettels von ſeiner Obrigkeit, in ſeinen Gerichtszwang aufnehmen oder dulden; ſondern muß ihn arretiren, und gegen Erſtattung der Atzungskoſten, von ſeiner Grundherrſchaft abholen laſſen (b). Wie dann auch keine Herrſchaft auf dem Lande, bey 20. Rthlr. Strafe, kein Bauer, Gärtner ꝛc. bey 5. Rthlr. Strafe (c), und kein Bürger oder bürgerlicher Einwohner zu Breslau, bey ebenfalls 5. Rthlr. Strafe (d), einiges Geſinde, ohne vorgezeigte Kundſchaft von ihrem letztern Herrn, annehmen darf; die alte Kundſchaften aber müſſen dem Geſinde von denen Herrſchaften abgenommen und verwahret werden.

Die mit Bewilligung ihrer Grundherrſchaft auswärtig dienende Unterthanen müſſen ſich alle Jahr an Weihnachten bey ihrer Grundherrſchaft ſtellen, und das Schutzgeld erlegen; nemlich ein Knecht oder Mann 1. Rthlr., ein Weib oder Magd 16. Gr. und ein Junge 12. Gr. wenn das Schutzgeld nemlich vor dem Jahre 1748. ſo hoch, oder ein noch höheres üblich geweſen; denn

 im

Digitized by Google

im Fall es vor ſolcher Zeit geringer geweſen, muß es dabey verbleiben; und wenn gar keines gegeben worden, darf auch vor das künftige keines gefordert werden (e). Das lange Ausbleiben eines Unterthans wird nicht pro justo titulo libertatis gehalten. Von denen im Dorf dienenden Unterthanen aber, und noch weniger von fremden Webern, Fabrikanten und Hausgenoſſen, ſo ſich im Dorfe aufhalten, und keine Unterthanen ſind, iſt keine Grundherrſchaft befugt, einiges Schutzgeld zu nehmen (f).

(a) Dieſe Erlaubniszettel, ſo nicht gedruckt, ſondern nur auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben werden, müſſen dem Geſinde ohnentgeldlich gegeben werden. S. disfallſiges Circulare vom 25. May 1748.

(b) S. das ſchon angeführte Edict und Declaration vom 1. Mart. 1744.

(c) S. disfallſige Verordnung vom 13. Oct. 1749.

(d) S. disfallſiges Avertiſſement des Magiſtrats zu Breßlau, vom 12. Jan. 1751.

(e) S. Cammerreſcript wegen des von den auswärts dienenden Unterthanen zu nehmenden Schutzgeldes, vom 5. Mart. 1751.

(f) S. disfallſige Verordnung vom 4. Dec. 1750.

§. 12.

Die Soldaten, ſo unterthänig ſind, müſſen ſich, wenn ſie abgedankt werden, ſogleich mit ihrem Weibe und Kindern bey ihrer Grundherrſchaft wieder einfinden, und derſelben nach wie vor unterthänig verbleiben. Wenn ein unterthäniger Soldat eine Unterthanin heyrathet; ſo muß derſelbe die Braut, oder dieſe ſich ſelbſt, loskaufen und das Loslaſſungsgeld bezahlen; oder, wenn die Grundherrſchaft damit zufrieden iſt, ſich nebſt denen zu erzeugenden Kindern in die Unterthänigkeit begeben. Heyrathet ein Soldat eine Unterthanin, ſo mit ihm einerley Herrſchaft unterthänig iſt; ſo darf jener weder ſich ſelbſt, noch die Braut, loskaufen; ſondern nur bey der Herrſchaft die Erlaubnis dazu nehmen. Stehet aber der Soldat anderwärts, als die Braut, in Unterthänigkeit; ſo findet die Loskaufung Statt (a).

(a) S. Circulare wegen Loskaufung der Weibesperſonen, die ſich an Soldaten verheyrathen, vom 26. Mart. 1750. Und von der Materie der Unterthänigkeit und Loskaufung, ſo wie ſie hier vorgetragen worden, handelt hauptſächlich das Edict wegen Loslaſſung der Unterthanen, vom 10. Dec. 1748.

Leibrenten und Tontinen.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Sind ein Hülfsmittel des Staats in Nothfällen. §. 3. Erfordern den vollkommenſten Credit. §. 4. Der Staat muß keinen Nachtheil dabey leiden. §. 5. Beſtimmungsgrund aller Leibrenten. §. 6. Nöthige Tabellen darzu. §. 7. Einrichtung der Leibrenten und Tontinen. §. 8. Bloſe Leibrenten. §. 9. Einfache Tontinen. §. 10. Zuſammengeſetzte Tontinen. §. 11. Beſondere Art Leibrenten. §. 12. Von der Adminiſtration der Leibrentenanſtalten. §. 13. Welche Art der Leibrenten vor den Staat die vortheilhafteſte ſey. §. 14. Ob der Staat einen Impoſt auf die Leibrenten legen könne? §. 15. Ob der Staat ſeine Unterthanen nöthigen könne, an denen Leibrentenanſtalten Theil zu nehmen und Leibrenten zu kaufen?

§. 1.

Leibrenten, Rentes viageres, Vitalitium, und in Engelland Annuities upon lives, werden genennet, wenn jemand ſein ganzes Vermögen, oder einen Theil davon, einem andern zum völligen Eigenthum mit der Bedingung übergiebt, daß ihm dafür, ſo lange er leben wird, jährlich gewiſſe Intereſſen bezahlet werden; welche Intereſſen höher, als ſonſt die landüblichen, ſind, und

nach

Digitized by Google

nach der Maaſe, wie das Alter des Gläubigers hoch, und ſein Leibes- und Geſundheitszuſtand ſchwach iſt, beſtimmet werden. Wenn alſo der Gläubiger verſtirbt, ſo hören die Intereſſenzahlungen auf, und der Schuldner darf dasjenige, ſo an dem Capital, ſo er erhalten, etwa noch übrig bleibet, nicht herausgeben (a).

Die Tontinen (b), ſo auch Leibrenten ſind, kommen in einigen Stücken mit denen vorgedachten Leibrenten überein, ſind aber von denſelben darin unterſchieden, daß man nur den Gläubigern, als Intereſſenten der Tontine, gemeine und landübliche Intereſſen bezahlet, dahingegen die Intereſſen der Abſterbenden den Ueberlebenden allemahl zuwachſen, ſo, daß endlich der letzt Ueberlebende alle Intereſſen des durch die Tontine aufgenommenen Capitals genieſt, und nur nach deſſen Abſterben fällt die etwa noch übrig bleibende Summe, benebſt den Intereſſen, dem Entrepreneur anheim (c).

(a) Die Leibrentencontracte ſind ohne Zweifel zuerſt unter denen Privatperſonen eingeführet worden, und man findet ſo gar in denen römiſchen Rechten Spuren davon. Und heutiges Tages ſind ſie unter Privatperſonen, ſonderlich in Engelland, ſehr gewöhnlich. Wenn Leute ſich ihren nothdürftigen Unterhalt auf ihre übrige Lebenszeit verſichern, ſo haben ſie mit reichen Perſonen, welche geneigt geweſen ſind, auf den Erfolg des Glückes etwas zu wagen, einen ſolchen Leibrentencontract geſchloſſen. Oder es haben auch wohl reiche, in hohem Alter ſtehende Leute, welche gar keine Notherben noch nahe Anverwandten gehabt, einen anſehnlichen Theil ihres baaren Vermögens, ihren Gemüthsfreunden, denen ſie wohlgewollt, und derſelben Erben, gegen gute Verſicherung, und zwar nur zu 6. Procent, auf Leibrenten hingegeben, um ſowohl vieler Sorgen überhoben zu ſeyn, als auch und vornemlich, um noch bey ihrem Leben ihren guten Freunden, die es zuweilen benöthiget geweſen, Gutes zu erweiſen, und derſelben Dankbarkeit noch ſelbſt genieſen zu können. Wie mir dann ein ſolches Exempel von einem rechtſchaffenen Mann zu E . . . bekannt iſt, der viele kleine Capitalien auf ſolche Art ſowohl guten Freunden, als auch ſelbſt ein und andern Kirchen, zugewendet hat.

(b) Die Tontinen ſollen von ihrem Erfinder Lorenzo Tonti, einem Italiäner, den Nahmen haben, und von dieſem der erſte Plan dazu im vorigen Jahrhundert dem König Ludwig XIV. in Frankreich gegeben worden ſeyn. Vielleicht ſind ſie aber ſchon vorher in Italien bekannt und üblich geweſen.

(c) Der Herr von Juſti ſchreibet in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 1013. daß eine gewiſſe Privatperſon in Frankreich noch zu unſern Zeiten, alle Jahr dreymahl hundert tauſend Livres Intereſſen verſchiedene Jahre von einer Tontine gezogen hätte, die zu Anfange der Regierung Ludwigs XIV. errichtet worden.

§. 2.

Heute zu Tage werden die Leibrenten und Tontinen als ein groſes Hülfsmittel angeſehen und gebraucht, um in gewiſſen Bedürfniſſen und Nothfällen des Staats, als in Kriegeszeiten, oder zu Tilgung der Schulden des Staats, eine anſehnliche Summe Geldes aufzubringen, und die auf dieſe Art geliehene Capitalien, nebſt den Zinſen, den Gläubigern in einer gewiſſen Zeit, nach und nach mit Bequemlichkeit, wiedergeben, und alſo die Schuld tilgen zu können, ohne daß die Unterthanen durch ſchwere Auflagen, oder auf andere Weiſe, darunter leiden dürfen. Und in der That kann man dieſe Eigenſchaften denen Leibrenten und Tontinen nicht abſprechen. Nur kommt es dabey nicht allein auf die Umſtände an, in welchen ſich der Staat in Anſehung des öffentlichen Credits befindet, ſondern auch auf die Einrichtung der Leibrenten und Tontinen ſelbſt, damit der Staat durch dieſelbe nicht in allzugroſen Schaden und Nachtheil verſetzt werde.

§. 3.

Will der Staat die Leibrenten und Tontinen als Hülfsmittel und Wege, um in Nothfällen auf eine leichte und bequeme Art

Digitized by Google

Geld aufzubringen, gebrauchen; ſo muß derſelbe vor allen Dingen unterſuchen, wie ſein Credit, ſowohl im Lande ſelbſt, als auſerhalb, beſchaffen ſey. Dieſe Anſtalten erfordern den allervollkommenſten Credit des Staats. Wenn demnach ein Staat keinen Credit hat; ſo iſt es vergeblich, an dieſe Hülfsmittel zu denken, und einen Plan zu Leibrenten und Tontinen bekannt zu machen; denn die Sache kann und wird keinen Fortgang haben, und man würde ſich vielmehr öffentlich vor den Augen des Publici lächerlich machen. Man muß ſo gar behaupten, daß Leibrenten und Tontinen einen viel ſtärkern Grad des Credits und des Zutrauens erfordern, als alle andere Arten von Darlehn, welche der Staat aufnimmt. Denn bey dergleichen Anſtalten intereſſiren ſich Leute von mittelmäſigem Vermögen, die den hauptſächlichſten Endzweck dabey haben, ihres künftigen Lebensunterhalts vor ſich oder ihre Kinder dadurch verſichert zu werden, ſo lange ihnen die Vorſehung das Leben friſtet. Da ſie alſo ihr ganzes Wohl und Wehe einem Staat anvertrauen; ſo müſſen ſie natürlicher Weiſe das allervollkommenſte Zutrauen zu demſelben haben, und von demſelben verſichert ſeyn, daß er an denen feſtgeſetzten Bedingungen, und an richtiger Bezahlung der Leibrenten oder Intereſſen, niemahls etwas ermangeln laſſen werde. Hat ein Staat dieſen vollkommenſten Credit; ſo werden ſeine Leibrenten und Tontinen allemahl einen guten Fortgang haben. Frankreich hat ſich ſeit hundert Jahren der einfachen Tontinen in allen Bedürfniſſen des Staats zu bedienen angefangen. Und ohnerachtet es einen hohen Zins von 7. 8. und mehr Procent zu geben pfleget, um dadurch groſe Capitalien aus Holland und Engelland zu ziehen, dabey aber offenbar ſehr groſen Schaden leidet; ſo hat es ſeinen Tontinen niemahls an Liebhabern gefehlet, und die Actien ſind gleich etliche Tage nach der Publication vergriffen geweſen, weil die Generalpächter und andere Capitaliſten alle an ſich gekauft, um damit nachher wieder Handlung zu treiben, und durch den Verkauf an andere zu profitiren. Dieſer gute Fortgang iſt lediglich dem Credit zuzuſchreiben. Denn der König hat nicht allein allemahl eine anſehnliche und dem Capital der Tontine gleich kommende Summe von ſeinen Einkünften zur Hypothek geſetzt; ſondern man hat auch noch bis jetzt hierin einen unverbrüchlichen Glauben gehalten, und die Zinſen, ſo hoch ſie auch bedungen worden, denen Intereſſenten, und ſelbſt denen Unterthanen feindlicher Mächte, richtig ausgezahlet, auch dieſelbe von allen Bekümmerungen und Arreſten frey geſprochen. Es kann dieſer Credit aber auch leicht verlohren gehen, und der Fortgang der Leibrenten mit einmahl gehemmet werden, wenn man nemlich in dem Plan allerhand ſüſe Verſprechungen thut, und ſolche Bedingungen anbietet, die das Weſen der Leibrenten und Tontinen auf eine ſolche Art verändern, daß es nicht möglich iſt, daß der Staat dergleichen Verſprechungen, ohne den allergröſten Schaden und Verluſt zu leiden, erfüllen kann; z. E. wenn man denen Intereſſenten Macht geben wolte, ihre Intereſſen in der Tontine durch Teſtamente zu vermachen, oder ſolche durch den ordentlichen Grad der Erbſchaft auf ihre Nachkommen bis in die Jahrhunderte hinein vererben zu laſſen. Ein jeder, der nur etwas Einſicht hat, wird ſogleich den Schluß machen, daß es dem Staate nur um das Capital zu thun ſey, an die Erfüllung des Verſprechens aber derſelbe wenig gedenken werde. Wenn man ſich durch die Habſucht zu dergleichen Unternehmen verleiten laſſen wolte; ſo müßte der bisherige gute Credit nothwendig fallen. Man muß ſich ſo gar hüten, dem Publico allzugekünſtelte und verſteckte Plane vorzulegen. So bald die Gründe, nach welchen die Einrichtung gemacht iſt, ſchwer zu entdecken ſind; ſo erwecket es bey dem Publico Verdacht, als

als wenn ein Betrug darunter verborgen liege, und man wird abgeſchreckt, an dergleichen Leibrente oder Tontine Antheil zu nehmen. In dergleichen Dingen iſt die Einfalt allezeit beſſer, und erweckt mehr Zutrauen.

§. 4.

Hiernächſt müſſen die Leibrenten und Tontinen dergeſtalt eingerichtet werden, daß der Staat wahrſcheinlicher Weiſe am Ende noch eher einigen Vortheil, als Schaden, davon habe. Wenigſtens muß der Verluſt des Staats nicht allzugros, und ſo zu ſagen vor nichts zu rechnen ſeyn, gegen den Vortheil, den er dadurch gewinnet, daß er mit einmahl die zu ſeinen Bedürfniſſen benöthigte Summe erhält, und ſolche in vielen Jahren, nach und nach auf eine bequeme Art, wieder abzahlen darf. Denn es iſt ein Vorurtheil, daß bey denen Leibrenten und Tontinen, wie viele glauben, das Capital nicht wieder abgezahlt werde, ſondern dem Verkäufer oder dem Staat am Ende heimfalle; denn ſolches iſt blos allein von derjenigen Summe zu verſtehen, die bey dem Abſterben aller Intereſſenten etwa noch in der Caſſe übrig bleibet; denn eigentlich ſoll der Verkäufer nichts profitiren, ſondern er hat blos die Bequemlichkeit, daß er das Capital, nebſt den Zinſen, allmählig wieder abträget. Weil aber doch die Sterblichkeit der Menſchen nur wahrſcheinlich beſtimmet werden kann, mithin ſowohl auf Seiten des Verkäufers als Käufers der Leibrenten allemahl ein Hazard vorhanden iſt (a); ſo erfordert die Billigkeit, daß bey Einrichtung der Leibrenten dahin geſehen werde, daß weder Gewinſt noch Verluſt bey dem ganzen Darlehen allzugros werde; denn bey dem letztern leidet die Caſſe, und bey dem erſtern der Credit.

(a) Stirbt der Käufer der Leibrenten eher, als man vermuthet hat, ſo gewinnet der Verkäufer, als der nun zu weiter nichts verbunden iſt; lebet aber der Käufer länger, ſo muß der Verkäufer jährlich mit Verluſt noch eben ſo viel bezahlen, ſo lange der Käufer oder Darleiher lebet.

§. 5.

Der Beſtimmungsgrund aller Leibrenten liegt in der wahrſcheinlichen und mittleren Dauer des Lebens eines Menſchen, ſo von der Ordnung der Sterblichkeit, nicht aber von der Willkühr der Contrahenten, abhänget. Wenn alſo der Käufer einer Leibrente ſowohl, als der Verkäufer, oder derjenige, ſo es übernimmt, ein ihm geliehenes Capital, benebſt den verabredeten Zinſen, dem andern auf die Zeit ſeines Lebens wiederzugeben verſpricht; ſo muß man hier einen gewiſſen Grund haben, und man muß wiſſen, wie lange der andere, nach den Jahren ſeines Alters, ſo er bereits zählet, annoch wahrſcheinlich leben werde.

Um die Ordnung der Sterblichkeit und die wahrſcheinliche mittlere Dauer des menſchlichen Lebens zu beſtimmen, haben ſich verſchiedene Gelehrte, ſonderlich in Engelland, Frankreich und Holland, viele Mühe gegeben (a); am meiſten aber hat ſich der ſel. Herr Oberconſiſtorialrath Süßmilch in Berlin hierin hervorgethan (b). Er hat die Meynungen und Grundſätze der Engelländer, Franzoſen und Holländer unterſuchet, und ſelbige gegen die ſeinige gehalten, und gezeiget, wie beyde mit einander übereinſtimmen, und warum ſie hier und da von einander abweichen; und hat alſo das vollſtändigſte Werk geliefert, das wir von dieſer Materie haben; ein Werk, das bey Einrichtung der Leibrenten unentbehrlich iſt (c).

(a) Z. E. Petty, Graunt, King, Struyk, Kerseboom, Deparcieux, Halley, Simpson, Thom. Short, Smart, Hogdson &c.

(b) in ſeinem ſchönen Werk: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menſchlichen Geſchlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung deſſelben erwieſen.

(c) Es

Digitized by Google

(c) Es hat zwar Hr. Süßmilch keine eigentliche Anleitung gegeben, wie Leibrenten ſollen eingerichtet werden; allein er hat doch ein und anders davon angeführet, ſonderlich aber einige Tabellen mitgetheilet, die mit groſem Nutzen dabey gebrauchet werden können. Hingegen hat ſowohl Hr. Deparcieux in ſeinem Tractat: Eſſais ſur les probabilités de la durée de la vie humaine, als Hr. Hogdson in ſeinem Tractat: The Valuation of Annuities upon Lives deduced from the London bills of Mortality, eine kurze und deutliche Anweiſung zur Beſtimmung der Leibrenten gegeben. Es hat auch Unger in ſeinen Beyträgen zur Matheſi forenſi, 1. Stück, p. 107. 2. Stück, p. 242. von der Berechnung der Leibrenten gehandelt.

§. 6.

Es wird nicht undienlich ſeyn, ein und andere Tabellen des Hrn. Süßmilchs hier mitzutheilen; bey einigen werde ich nur einen Auszug, andere aber ganz liefern.

I. Auszug

aus der Tabelle im 2ten Bande, pag. 319.

woraus zu erſehen,

der wievielſte jährlich unter 1000. Perſonen aus jedem Perioden des Lebens ſtirbt.

Bis zum 1ſten Jahre des Alters ſtirbt einer von	4
Im 5ten Jahre ſ ſ ſ ſ ſ ſ	58
Im 10ten ſ ſ ſ ſ ſ ſ ſ	108
Um das 15te ſ ſ ſ ſ ſ ſ	129
Um das 20ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	99
Um das 25ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	94
Um das 30ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	89
Um das 35ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	70
Um das 40ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	55
Um das 45ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	50
Um das 50ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	39
Um das 55ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	30
Um das 60ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	25
Um das 65ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	18
Um das 70ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	13
Um das 75ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	10
Um das 80ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	8
Um das 85ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	8
Um das 90ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	5
Um das 95ſte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	3

II. Tabelle

Digitized by Google

II. Tabelle

über die wahrſcheinliche und mittlere Dauer des Lebens der Menſchen in jedem Jahre des Alters.

Jahre.	Künftige Lebenszeit.	Vermuthliches Alter.	Jahre.	Künftige Lebenszeit.	Vermuthliches Alter.	Jahre.	Künftige Lebenszeit.	Vermuthliches Alter.	Jahre.	Künftige Lebenszeit.	Vermuthliches Alter.
0	19	19	25	34	59	49	18	67	73	7	80
1	42	43	26	33	59	50	17	67	74	6	80
2	46	48	27	32	59	51	17	68	75	6	81
3	47	50	28	32	60	52	16	68	76	6	82
4	48	52	29	31	60	53	16	69	77	5	82
5	47	52	30	30	60	54	15	69	78	5	83
6	47	53	31	29½	60½	55	15	70	79	5	84
7	47	53	32	29	61	56	14	70	80	5	85
8	46	54	33	28	61	57	14	71	81	5	86
9	46	55	34	27½	61½	58	13	71	82	5	87
10	45	55	35	27	62	59	12	71	83	5	88
11	44	55	36	26	62	60	12	72	84	4	88
12	44	56	37	25½	62½	61	11	72	85	4	89
13	43	56	38	25	63	62	11	73	86	4	90
14	42	56	39	24½	63½	63	10	73	87	4	91
15	42	57	40	24	64	64	10	74	88	4	92
16	41	57	41	23½	64½	65	9	74	89	3	92
17	40	57	42	23	65	66	9	75	90	3	93
18	39	57	43	22	65	67	8	75	91	3	94
19	38	57	44	21	65	68	8	76	92	3	95
20	38	58	45	20	65	69	8	77	93	2	95
21	37	58	46	19½	65½	70	8	78	94	2	96
22	36	58	47	19	66	71	7	78	95	1	96
23	35	58	48	18½	66½	72	7	79	96	0	96
24	35	59									

Aus der Erfahrung weiß man, daß es nicht möglich iſt, das Ziel des Lebens und das Alter eines Menſchen in einzelnen und wenigen Fällen zu beſtimmen. Hingegen hat der Hr. Süßmilch hinlänglich erwieſen, daß in gröſern Summen der Menſchen ſichs beſtimmen läſſet, wie viele von 1000., noch ſicherer, wie viele von 10000., von 100000., zu einem gewiſſen Alter kommen. Hierdurch hat er die Wahrſcheinlichkeit der Hofnung zu leben, oder die mittlere Dauer des Lebens, beſtimmen können. Weiß man das mittlere Alter von einer genugſam groſen Geſellſchaft; ſo zeiget ſolches die Zeit an, auf welche man in Abtragung des Capitals und der Zinſen ſeine Rechnung machen kann und muß. Z. E. Wenn das Leben von 100. Perſonen zuſammengerechnet wird, und es wird dieſe Summe durch die Zahl der Perſonen dividirt; ſo zeiget alsdann der Quotient, wie viel Jahre nach einer Mittelzahl auf eine jede Perſon kommen. Man ſetze, daß von 100. Gebohrnen 20. bis zum 20ſten Jahre des Lebens ſterben, 10. ſterben von dar bis zum 40ſten, 10. andere bis zum 50ſten Jahre, u. ſ. w. ſo, daß alle zuſammen 3000. Jahre leben; ſo kommen auf einen jeden, wenn man ſie alle gleich ſetzen will, 30. Jahre. Wenn alſo der Verkäufer einer Leibrente auf das Leben von hundert Gebohrnen contrahiren will; ſo muß er ſeine Rechnung ſo machen, als wenn er einem jeden in 30. Jahren das Capital und Zinſen wieder abtragen wolte. Einige von dieſer Geſellſchaft ſcheiden zwar eher aus, und werden nicht 30. Jahr alt, andere aber leben auch viel länger. Was der Verkäufer bey den frühzeitig Sterbenden zu profitiren ſcheinet, das muß er denen mehr geben, die 60. 80. und mehr Jahre alt werden. Der Verkäufer ſoll, wie ſchon oben erwähnet, in der That nichts profitiren, ſondern blos die Bequemlichkeit haben, das Capital, nebſt den Zinſen, allmählig wieder abtragen zu können.

Man ſiehet hieraus, 1) daß es thöricht ſeyn würde, Leibrenten auf eine oder einige wenige Perſonen zu verkaufen (a). Der Hazard iſt vor beyde Theile zu gros und zu unvernünftig, weil wenige zuſammen bald ſterben oder auch ein hohes Alter erreichen können. Wenn aber etliche hunderte oder tauſende in eine Geſellſchaft zuſammentreten, ſo zeiget die Erfahrung und die Verzeichniſſe der Geſtorbenen, ſo Hr. Süßmilch mitgetheilet, daß ſich ſodann überall Ordnung und Regeln wahrnehmen laſſen. Unter 200., oder wenigſtens unter 100. Perſonen, ſolte ſich daher billig keiner in einen ſolchen Contract von Leibrenten einlaſſen.

Sodann iſt es 2) ein weſentliches Stück bey allen Arten der Renten, ſie mögen auf eine gewiſſe Zeit verabredete (b), oder Leibrenten ſeyn, daß in der geſetzten, oder durch die Ordnung der Sterblichkeit gefundenen Zeit von Jahren, nicht nur die Zinſen, ſondern auch zugleich das Capital, muß abgetragen werden. Es iſt alſo ein falſches Vorurtheil, als wenn der Verkäufer der Rente, wo nicht das ganze, dennoch einen groſen Theil des Capitals, behielte. Dasjenige, was über den verabredeten Zins gegeben wird, iſt ein Theil des Capitals.

(a) Auſſer in dem Fall, wenn, wie ich ſchon oben ein Exempel angeführet habe, ein betagter und unbeerbter Capitaliſt einen Theil ſeines Vermögens guten Freunden, oder ſo gar piis Corporibus, gegen gewiſſe Leibrenten, hingiebt. Es iſt dieſes ein wirklicher Leibrentencontract, wobey aber das Abſehen blos allein auf Wohlthun und Schenken gerichtet iſt; daher auch die bedungene Leibrenten die landübliche Intereſſen nicht zu überſteigen pflegen. Man muß aber dieſes als eine beſondere Art Leibrenten anſehen, welche bey denen gewöhnlichen Leibrenten in groſen Geſellſchaften nicht Statt finden können.

(b) Die Zeitrenten, welche die Engelländer ſchlechthin Annuities nennen, ſind gewiſſe feſtſtehende jährliche Renten, ſo in dem jährlichen Abtrag des Capitals und der Zinſen zugleich in einer

Digitized by Google

einer geſetzten Zeit beſtehen. Wenn z. E. ihrer zwey mit einander ſich dahin vergleichen, daß einer dem andern nicht nur jährlich die verabredete Zinſen zu 4. 5. oder 6. von hundert giebet, ſondern daß er ihm auch zugleich einen Theil des Capitals wiederum abträget, dergeſtalt, daß auch das Capital in der verabredeten Zeit zugleich getilget und wieder abgetragen ſey, in 10. 20. oder in ſo viel Jahren, als man will. Dieſe Zeitrente muß alſo die ganze Zeit von Jahren über, welche verabredet iſt, bezahlet werden, und gehet dieſelbe auch auf die Erben des Käufers. Man ſiehet ſelbſt leicht ein, daß dieſe Zeitrenten ihren Grund in der willkührlichen Verabredung haben, und alſo von denen Leibrenten ſehr unterſchieden ſind, als von welchen der Beſtimmungsgrund in der Dauer des Lebens eines Menſchen lieget, und deren Hebung auch mit dem Tode des Käufers aufhöret. Die Zeitrenten wird man aus folgendem Exempel, da ein Capital von 100. fl. zu 5. Procent, nebſt den Zinſen in 5. Jahren, jährlich zuſammen mit 23. fl. ſoll abgetragen werden, am beſten erkennen.

100 fl.	-- kr.	-- D.	Capital, ſo im erſten Jahr Zinſen träget.
5 --	-- --	-- --	Zinſen, ſo am Ende des erſten Jahrs zu geben.
105 --	-- --	-- --	Summe, ſo der Verkäufer nach dem erſten Jahre ſchuldig.
23 --	-- --	-- --	Erſter Abtrag oder Auszahlung.
82 --	-- --	-- --	Reſt nach dem erſten Jahre, ſo im 2ten Jahre Zinſen träget.
4 --	6 --	-- --	Zinſen am Ende des 2ten Jahrs.
86 --	6 --	-- --	Schuldige Summe am Ende des 2ten Jahrs.
23 --	-- --	-- --	Zweyte Auszahlung.
63 --	6 --	-- --	Reſt oder Capital, ſo im 3ten Jahre Zinſen träget.
3 --	9 --	1 --	Zinſen am Ende des 3ten Jahrs.
66 --	15 --	1 --	Schuldige Summe am Ende des 3ten Jahrs.
23 --	-- --	-- --	Dritte Auszahlung.
43 --	15 --	1 --	Reſt, ſo im 4ten Jahr Zinſen träget.
2 --	9 --	3 --	Schuldige Zinſen am Ende des 4ten Jahrs.
45 --	25 --	-- --	Schuldige Summe am Ende des 4ten Jahrs.
23 --	-- --	-- --	Vierte Auszahlung.
22 --	25 --	-- --	Reſt, ſo im 5ten Jahr Zinſen träget.
1 --	7 --	1 --	Schuldige Zinſen am Ende des 5ten Jahrs.
23 --	32 --	1 --	Schuldige Summe am Ende des 5ten Jahrs, ſo zur 5ten Zahlung nöthig iſt.

§. 7.

Wir kommen nun auf die Einrichtung der Leibrenten und Tontinen ſelbſt. Wenn wir hiervon das hauptſächlichſte einſehen wollen, ſo müſſen wir die verſchiedene Arten derſelben von einander abſondern, und jede beſonders betrachten. Man hat an dieſen Anſtalten beſtändig gekünſtelt, und daher ſind die verſchiedene Arten entſtanden. Man hat derſelben ſonderlich viere: 1) die ordentlichen Leibrenten, 2) die einfachen Tontinen, 3) die aus Leibrenten und Tontinen zuſammengeſetzte Tontinen, und 4) eine ganz beſondere Art von Leibrenten, wo der Rentenier gewiſſe Jahre warten muß, bis er jährlich ſo viel an Leibrenten empfänget, als der ganze Einſatz oder Einkauf beträget. Die vorhin gedachten Zeitrenten ſind keine eigentliche Leibrenten, und gehören alſo nicht hieher; ſie ſind ordentliche Terminal- oder Friſtenzahlungen, wo, auſer den Zinſen, alle Jahr ein Theil des geliehenen Capitals zugleich abgetragen wird; welches ſo lange dauert, bis das ganze Capital nach der abgeredeten Ein-

Digitized by Google

richtung, ſo man eine Staffelrechnung zu nennen pfleget, zurückgezahlet worden.

§. 8.

I. Bey denen ordentlichen oder bloſen Leibrenten kommt hauptſächlich folgendes anzumerken vor:

1) Da die Beſtimmung der jährlichen Leibrenten, ſo einem jeden Intereſſenten ausgezahlet werden ſollen, von der wahrſcheinlichen und mittlern Dauer des Lebens deſſelben abhänget, es aber eine viel zu groſe Mühe und Weitläuftigkeit verurſachen würde, wenn man die Leibrenten bey einem jeden einzeln Intereſſenten, nach deſſen Alter und wahrſcheinlichen Dauer ſeines Lebens, beſtimmen wolte; ſo pfleget man, der Bequemlichkeit wegen, und zu Erſparung ſolcher Mühe, ſämtliche Intereſſenten in verſchiedene Claſſen zu vertheilen, und die Gröſe der Leibrente vor eine jede Claſſe feſtzuſetzen.

2) Dieſe Claſſen werden nach dem verſchiedenen Alter der Intereſſenten gemacht. Hierbey iſt zu beobachten, daß man nicht allzuvielerley Alter in einer Claſſe vermiſche, weil, da ihre mittlere Lebensdauer allzuſehr von einander unterſchieden iſt, der Staat bey Beſtimmung der Leibrenten einen allzugroſen Hazard über ſich nehmen würde, und leicht groſen Verluſt leiden könnte. Bey bloſen Leibrenten kann jede Claſſe höchſtens von 10. Jahren gemacht werden; die ſicherſte Eintheilung der Claſſen iſt von 5. zu 5. Jahren (a).

3) Wenn gleich alle Actien insgeſamt einander am Preiſe gleich ſind, und jede z. E. 100. Rthlr. in allen Claſſen gilt; ſo kann doch eine Claſſe nicht ſo viel Actien oder Intereſſenten enthalten, als die andere. Hierin ſind alle Claſſen von einander unterſchieden, und man muß ſich dabey nach denen Umſtänden der Intereſſenten richten. Die erſte Claſſe von 1. bis 10. Jahren kann nicht ſo ſtark ſeyn, wie die zweyte, weil ſie junge Kinder in ſich faſſet, die denen Kinderkrankheiten und der Sterblichkeit noch zu ſehr unterworfen ſind, vor welche alſo die Eltern nicht gerne viel zu wagen pflegen. Die zweyte Claſſe kann ſchon um einen guten Theil ſtärker ſeyn, als die erſte, iſt aber weit ſchwächer, als die dritte, weil ſie noch ebenfalls junge Leute von 10. bis 20. Jahren enthält, die noch nicht ihre eigene Herren ſind. Die dritte Claſſe von 20. bis 30. Jahren kann ſchon ſehr anſehnlich ſeyn. Die vierte von 30. bis 40. Jahren iſt die ſtärkſte, und die fünfte von 40. bis 50. Jahren iſt zwar ſchwächer, aber noch ungleich ſtärker, als die dritte. Die Urſache, warum man die 3te, 4te und 5te Claſſe am allerſtärkſten macht, iſt, weil ſie die mittlere Zeit des menſchlichen Alters in ſich begreifen, und um ſelbige Zeit die Zahl der Käufer am gröſten iſt, da ein jeder über ſein Vermögen diſponiren kann. Die ſechſte Claſſe von 50. bis 60. Jahren fällt ſchon ſtark ab, und die ſiebende von 60. bis 70. Jahren kann noch um die Hälfte ſchwächer ſeyn; die achte und letzte Claſſe aber von 70. Jahren und drüber, darf nur in Vergleichung mit denen andern ſehr klein ſeyn. Dieſe drey letzten Claſſen faſſen alte Leute in ſich, die ihre Lebenszeit meiſt vollbracht haben, und daher eben nicht ſonderlich geneigt ſind, ihr Geld auf den ſehr ungewiſſen Reſt ihres Lebens zu hazardiren.

4) Wenn man die jährlich zu bezahlende Leibrenten beſtimmen will, muß man, nach der §. 6. beygebrachten zweyten Tabelle, die verſchiedene künftige Lebenszeit derer in jeder Claſſe befindlichen 10. Perſonen addiren, und hernach die herausgebrachte Summe mit 10. dividiren, wo dann das Facit die wahrſcheinliche Lebensdauer der ganzen Claſſe an die Hand giebt. Z. E. in der erſten Claſſe hat

einer,

Digitized by Google

einer, der 0 Jahr alt iſt, noch	19	Jahre
– – – 1 – – –	42	– –
– – – 2 – – –	46	– –
– – – 3 – – –	47	– –
– – – 4 – – –	48	– –
– – – 5 – – –	47	– –
– – – 6 – – –	47	– –
– – – 7 – – –	47	– –
– – – 8 – – –	46	– –
einer, der 9 Jahr alt iſt, noch	46	Jahre zu leben.

Dieſe Jahre betragen zuſammen , , , 435. Jahre. Wenn ſelbige mit 10. dividiret werden, ſo bekommt man 43½. Jahr zum Product, und dieſe, oder auch volle 44. Jahre, machen die mittlere Lebensdauer vor die ganze erſte Claſſe aus.

Hierauf ſetzt man das Capital feſt, ſo vor die erſte Claſſe deſtinirt werden ſoll; man beſtimmt die Anzahl der Actien, und die Summe einer jeden derſelben; ſiehet aber auch zugleich auf die landüblichen Intereſſen zurück; indem es bey Beſtimmung der Leibrenten nicht gleichgültig iſt, ob man 2½. Procent, wie in Holland, oder 4. 5. oder 6. Procent rechnet; ſondern man muß hier die Intereſſen anſetzen, wie ſie im Lande üblich ſind.

Wenn dieſes geſchehen, ſo ſchreitet man zur Ausrechnung der Leibrenten ſelbſt, und unterſuchet, wie viel man an Leibrenten von jeder Actie jährlich zu bezahlen habe, wenn in denen gefundenen 44. Jahren der mittlern Lebensdauer der erſten Claſſe ſowohl Capital als Intereſſen abgetragen werden ſollen. Dieſe Ausrechnung geſchiehet auf eben der Art, wie ich oben §. 6. in der Anmerkung ein Exempel gegeben habe, d. i. durch eine Staffelrechnung; nur macht diejenige Summe, ſo jährlich abgetragen werden ſoll, die meiſte Mühe, bis man ſie ausfindig gemacht hat, und dieſe Summe ſoll gleichwohl das Quantum der Leibrente beſtimmen. Dieſe Mühe hat uns Herr Deparcieux erleichtert. Er hat uns eine Tabelle (b) mitgetheilet über den Werth einer beſtimmten oder Zeitrente, oder wie viel man jährlich bezahlen muß, wenn man 100. Livres, Capital und Zinſen, abtragen will, und zwar in ſo viel gleichen Zahlungen, als man will. Wenn man nun in dieſer Tabelle das Jahr 44. aufſuchet, und 5. Procent landübliche Intereſſen annimmt, ſo wird man finden, daß von 100. Livres jährlich 5. Liv. 13. Sous 3. Deniers bezahlet werden müſſen. Dieſes würde, den Livre zu 24. kr. gerechnet, in teutſchem Gelde von 100. fl. ohngefähr 5. fl. 40. kr. betragen. Um dieſe 40. kr. würde alſo die Leibrente die landübliche Zinſen überſteigen, folglich 5⅔. Procent ausmachen. Weil aber dieſe Summe vor die Liebhaber der Leibrenten nicht ſonderlich anreitzend iſt; ſo hat Herr Deparcieux noch eine andere Tabelle (c) entworfen, in welcher er die Leibrenten beſtimmet, ſo man dem Käufer derſelben oder Rentenier nach den verſchiedenen Jahren des Lebens vor 100. Livres Kaufgelder geben muß. In dieſer Tabelle findet man bey dem 44. Jahre 7. Livres 15. Sous 6. Den. oder nach teutſchem Gelde von 100 fl. ohngefähr 7. fl. 45. kr. mithin würde die Leibrente 7¾. Procent betragen. So wie die Leibrente nach jener Tabelle zu niedrig ausfallen würde; ſo würde ſie, meines Ermeſſens, nach dieſer Tabelle zu hoch und vor den Staat allzubeſchwerlich werden. Ich ſolte meynen, daß, wenn ſonſt im Lande höchſtens nur 5. Procent Statt finden, es allemahl genug ſeyn würde, wenn man in der erſten Claſſe die Leibrenten zu 6½. Procent beſtimmte: ſolte man aber im Lande auch Gelegenheit finden können, ſeine Capitalien zu 6. Procent unterzubringen, wenn dieſes gleich keine landübliche oder allgemein übliche Zinſen wären; ſo würde man freylich die Leibrenten der erſten Claſſe auf 7. Procent anordnen müſſen. Denn wolte man dieſes nicht thun, ſondern jungen Kindern von 1. bis 10. Jahren nur landübliche

Digitized by Google

liche Intereſſen, oder etwa nur ½. Procent mehr, auswerfen; ſo würden die Leute ganz und gar keine Anreizung haben, vor ihre Kinder Gelder auf Leibrenten herzuſchieſen, indem ſie bey jedermann landübliche Intereſſen bekommen können, ohne ſich, wegen etwa ½. Procent mehr, der Gefahr auszuſetzen, ihr Geld zu verliehren, wenn das Kind zeitig ſtirbt.

Der Staat würde alſo nichts risquiren, die Intereſſenten aber ſich nicht zu beſchweren haben, wenn die Leibrenten nach folgendem Plan beſtimmet werden.

Doppelter Plan zu Leibrenten.

Claſſen.	Alter.	Anzahl der Actien à 100. fl.	Capitalien. fl.	Procent.	Jährliche Leibrenten. fl.	Procent.	Jährliche Leibrenten. fl.
1	0-10 J.	300	30000	6½	1950	7	2100
2	10-20	350	35000	7	2450	7½	2625
3	20-30	750	75000	7½	5625	8	6000
4	30-40	1500	150000	8	12000	8½	12750
5	40-50	1000	100000	8½	8500	9	9000
6	50-60	800	80000	9	7200	9½	7600
7	60-70	200	20000	9½	1900	10	2000
8	70 und drüber.	100	10000	10	1000	12	1200
		5000	500000		40625		43275

Es

Digitized by Google

Es ſcheinet zwar, daß die in vorſtehendem doppelten Plan angenommene Procent au noch zu hoch wären, indem die darnach auszuzahlende Leibrenten die landübliche Intereſſen zu 5. Procent ſehr weit überſteigen; allein es hat der Staat dem ohngeachtet keine Gefahr dabey zu beſorgen. Man rechnet, daß überhaupt, ein Alter in das andere gerechnet, alle Jahr von 30. Menſchen einer verſtirbt. Dieſes muß ſich alſo auch bey denen Intereſſenten der Leibrenten ereignen; und die anfangs zu deren Zahlung nöthigen Intereſſen müſſen ſich alle Jahre um den dreyßigſten Theil vermindern. Folglich, wenn man dreyſig Jahre zuſammenrechnet, werden dennoch nur gewöhnliche Intereſſen von dem aufgenommenen Capital bezahlet ſeyn; nach dreyſig Jahren aber muß ſich die Zahlung der Leibrenten ſo ſtark vermindert haben, daß der Staat offenbar dabey Vortheil hat, und kaum die Hälfte der gewöhnlichen Intereſſen zahlet, die endlich nach und nach immer mehr ſo ſtark abnehmen, daß es nach funfzig bis ſechszig Jahren weiter von gar keiner Erheblichkeit iſt, was der Staat noch an Leibrenten zu zahlen hat. Man kann ſicher vorausſetzen, daß in denen erſten dreyſig Jahren von denen vier letzten Claſſen, in welchen die höchſten Leibrenten fallen, wenig Intereſſenten mehr übrig ſeyn werden, ja die drey letzten werden alsdann wohl ganz ausgeſtorben ſeyn; folglich werden in denen erſten 30. Jahren die höchſten und dem Staate beſchwerlichſten Leibrenten ſchon aufhören. Der Herr von Juſti (d) hat die Leibrenten noch höher beſtimmt, und doch glaubt er, daß der Staat nichts dabey riſquiret. Er nimmt in der erſten Claſſe von 1. bis 10. Jahren 7. Procent, in der zweyten von 11. bis 20. Jahren 8. Procent, in der dritten von 21. bis 40. Jahren 9. Procent, in der vierten von 41. bis 50. Jahren 10. Procent, in der fünften von 51. bis 60. Jahren 12. Procent, in der ſechſten von 61. bis 70 Jahren 15. Procent, an.

(a) In Frankreich wurden im November 1758. durch ein königl. Edict vor 3. Millionen und 600000. Livres, ſo der König dazu jährlich ausgeſetzt hatte, bloſe Leibrenten negotiiret. Dieſe wurden nur in 6. Claſſen vertheilet, und zwar dergeſtalt, das vor 1000. Livres Capital und Kaufgeld die

in der 1ſten Claſſe	von 0 – 50 Jahr,	voll	100. Livr. empfangen.
2ten	– – – 51 – 55	– – –	105
3ten	– – – 56 – 60	– – –	110
4ten	– – – 61 – 65	– – –	120
5ten	– – – 66 – 70	– – –	130
6ten	– – – 71 und drüber		140

Anbey ward auch frey gegeben, daß man eine Leibrente auf 2. Köpfe zuſammennehmen könnte, und zwar ohne Unterſchied des Alters oder der Claſſen; eine ſolche gedoppelte Rente ward aber nur überhaupt auf 80. Livres von Tauſend, oder 8. Procent, ein vor allemahl feſtgeſetzt. Ein Mann von 50. Jahren konnte alſo auf ſich und ſeine Frau von 20. Jahren zuſammen eine ſolche Rente kaufen: und obſchon nicht dabey ausdrücklich die Erklärung hinzugefüget iſt, daß der überlebende Theil die ganze Rente der 80. Livr. allein nach des andern Tode bekommen ſolle; ſo verſtehet es ſich doch von ſelbſt. Man ſiehet leicht, daß dieſer Plan ein wenig zu gekünſtelt und etwas verſteckt iſt. Man wird ihn wohl nirgends zum Muſter nehmen.

(b) Sie iſt die XXXſte Tabelle in Herrn Süßmilchs Werk, 2. Theil.

(c) S. eben daſelbſt die XXXIIſte Tabelle.

(d) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 1011.

§. 9.

II. Nun folgen die einfachen Tontinen. In Anſehung derſelben Einrichtung ſind folgende Umſtände zu merken:

1) Bey

Digitized by Google

1) Bey denen bloſen Leibrenten höret die Auszahlung mit dem Tode des Intereſſenten auf; bey denen Tontinen hingegen wächſet die Leibrente des Verſtorbenen denen überlebenden Intereſſenten zu; und dieſes kann auf verſchiedene Art geſchehen. Es kann nemlich dieſer Zuwachs nur auf eine jede Claſſe eingeſchränkt ſeyn, ſo daß, wenn der zuletzt Lebende einer Claſſe, der alle Leibrenten derſelben genoſſen, auch verſtirbt, dieſelbe ganze Claſſe todt iſt und aufhöret, die Leibrenten derſelben aber dem Regenten zufallen; oder es können die Leibrenten einer ausgeſtorbenen Claſſe denen übrigen Claſſen zuwachſen, dergeſtalt, daß der Letztlebende von allen Claſſen am Ende alle Renten der ganzen Geſellſchaft bis an ſeinen Tod zu genieſen hat, und alsdann erſt, wenn auch dieſer verſtirbt, dasjenige, was etwa an dem Capital noch übrig bleibet, dem Regenten heimfällt. Es kann auch das Anwachſen ſelbſt der ausgeſtorbenen Leibrenten in jeder Claſſe auf zweyerley Art geſchehen: entweder, daß die Leibrente des Verſtorbenen dem nächſtfolgenden lebenden Intereſſenten zufällt, zu welchem Ende die ſämtlichen Intereſſenten einer jeden Claſſe durch das Loos ordentlich rangiret werden; oder die abgeſtorbene Rente wird unter alle lebende Intereſſenten der Claſſe vertheilet.

2) Es iſt vorher erinnert worden, daß es bey denen bloſen Leibrenten ſchädlich ſey, wenn die Claſſen aus allzuvielerley Alter beſtehen. Dieſes findet bey denen Tontinen noch mehr Statt. Wolte man bey einer Tontine die Claſſen von 20. oder auch nur von 10. Jahren machen, ſo würde man eine Ungerechtigkeit begehen; denn z. E. bey einer Claſſe von 10. bis 20. Jahren würden diejenige, ſo 10. Jahr und 1. Monat alt ſind, mit denen von 18. Jahren und 11. Monaten in eine Claſſe kommen, und alſo 9. Jahre und 10. Monate mehr zu leben Hofnung haben, als die letztern; folglich würden letztere ſich faſt gar keine Rechnung machen können, daß ſie die letzten in der Claſſe ſeyn, und den gehoften Gewinn erlangen werden. Die Unbilligkeit liegt alſo klar vor Augen. Es müſſen demnach bey einer Tontine die Claſſen von 5. zu 5. Jahren gemacht werden. Dieſe Eintheilung iſt die billigſte, die bequemſte und auch die leichteſte bey der Berechnung und bey der Verwaltung. Bey der Einrichtung, da die abgeſtorbene Rente dem nächſtfolgenden lebenden Intereſſenten zuwächſt, kann noch eher eine Claſſe von allerley Alter gemacht werden; denn da entſcheidet das Loos, wie die Intereſſenten in der Ordnung auf einander folgen ſollen, mithin kann ſowohl ein junger Menſch auf einen Alten, als ein Alter auf einen Jüngling folgen; und alles kommt dabey auf das Glück an, mit dem ein jeder zufrieden ſeyn muß.

3) Man pfleget auch bey einer Tontine die Claſſen ſelbſt nicht allzugros zu machen. Wenn z. E. 1000. Kinder zwiſchen 1. und 5. Jahren vorhanden ſind, die alle eine Rente kaufen wollen; ſo theilet man ſie in 5. oder mehr Claſſen, jede etwa zu 150. bis 200. Perſonen. Dieſes gereichet zu einer deſto gröſern Sicherheit des Staats, als des Verkäufers der Renten, damit, wenn eine oder mehrere Claſſen das äuſerſte Ziel überſchreiten, und länger als nach der Rechnung beſtehen, dieſer Verluſt durch die andern erſetzt werde, welche früher ausgehen (a). Es kann ſich auch einer in mehrere Abtheilungen einer Claſſe einkaufen. Wenn eine Claſſe z. E. von denen, ſo zwiſchen 5. und 10. Jahren alt ſind, 1000. Glieder enthält, und man theilet ſie in 5. Unterclaſſen, jede zu 200. Perſonen; ſo ſtehet es einem frey, daß er ſich in alle 5. Claſſen zugleich einkauft. Dem Verkäufer und den Gliedern der Claſſe kann es gleichviel ſeyn, mit wem ſie aſſociiret ſind. Derjenige aber, ſo dieſes thut, kann dabey deſto mehr gewinnen, wenn er das Glück hat, in mehrern Claſſen dieſes Alters einer der letztern zu ſeyn.

4) So,

Digitized by Google

4) So, wie man bey bloſen Leibrenten, um die mittlere Zeit des menſchlichen Alters, die Claſſen ſtärker macht, als die übrigen ſind; eben ſo ordnet man um dieſes mittlere Alter bey denen Tontinen die mehreſten Claſſen an, weil um ſelbige Zeit die Zahl der Käufer am gröſten iſt, da ein jeder über ſein Vermögen Herr iſt. Um die übrige Zeit des menſchlichen Alters hingegen werden wenigere Claſſen gemacht. Bey einem jeden Alter von 5. zu 5. Jahren werden mehr oder weniger Unterclaſſen angeordnet, nachdem die Jahre in der Jugend ſteigen, und im Alter zunehmen. Wir wollen dieſes mit der in Frankreich im Jahr 1744. errichteten einfachen Tontine, welche aus 30000. Actien und 9. Millionen Capital beſtehet, erläutern.

Einfache Tontine.

Alter.	Claſſen.	Zahl der Actien, jede zu 300. Livres.	Jährliche Rente von jeder Actie. Livr.	Jährliche Ausgabe in Renten.	Das macht von hundert
Von 0 – 5 Jahr.	2	600	20	12000	$6\frac{2}{3}$
5 – 10	3	900	21	18900	7
10 – 15	4	1200	22	26400	$7\frac{1}{2}$
15 – 20	5	1500	23	34500	$7\frac{2}{3}$
20 – 25	6	1800	24	43200	8
25 – 30	8	2400	25	60000	$8\frac{1}{3}$
30 – 35	9	2700	27	72900	9
35 – 40	10	3000	29	87000	$9\frac{1}{3}$
40 – 45	11	3300	30	99000	10
45 – 50	12	3600	31	111600	$10\frac{1}{3}$
50 – 55	10	3000	32	96000	$10\frac{2}{3}$
55 – 60	7	2100	34	71400	$11\frac{1}{3}$
60 – 65	6	1800	36	64800	12
65 – 70	4	1200	37	44400	$12\frac{1}{3}$
70 und drüber.	3	900	39	35100	13
Summa der Actien:		30000		877200	
Capitalia:		9000000			

5) Die Beſtimmung der jährlichen Rente in einer Tontine iſt leicht, und braucht nicht ſo vieler Rechnung, als bey den Leibrenten. Herr Süßmilch hat aus der Erfahrung erwieſen (b), daß tauſend Perſonen gegen das 90ſte bis höchſtens 95ſte Jahr alleſamt ausgeſtorben ſind. Die Anzahl muß ſchon viel beträchtlicher ſeyn, wenn einer 100. und mehr Jahre erlangen ſoll. Wenn man alſo 20. verſchiedene Claſſen einer groſen Geſellſchaft von 10000. Perſonen annimmt, wovon jede aus 500. Gliedern beſtehet; ſo kann man ſicher ſetzen, daß ſie alleſamt mit dem 92. 93. oder höchſtens 95ſten Jahre werden ausgeſtorben ſeyn. Geſetzt auch, daß in einer oder zwey Claſſen einer 100. Jahre und drüber alt wird; ſo werden doch die meiſten übrigen eher, und noch wohl vor dem 90ſten Jahre, erloſchen ſeyn. Folglich wird der Staat nichts hazardiren, wenn er 95. Jahre, als das äuſerſte Ziel der Dauer aller Claſſen, annimmt.

Wenn man alſo die erſte Claſſe von Kindern formiret, die alle 5. Jahre alt ſind; ſo wird ſelbige noch 90. Jahre beſtehen. Eine Claſſe von 30jährigen wird 65, eine von 60jährigen wird noch 30. Jahre beſtehen, u.ſ.w. Dieſe Dauer der Claſſen, die ſo ſehr der Erfahrung gemäs iſt, iſt nun der Grund, wodurch die jährliche Rente eines jeden Gliedes von jeder Claſſe, durch Hülfe der vorher ſchon erwähnten XXXſten Tabelle des Herrn Süßmilchs, beſtimmet wird, wenn Capital und Zinſen wieder ſollen abgetragen ſeyn. Z. E. Eine Claſſe von 60jährigen beſtehet noch 30. Jahre. Dieſe 30. Jahre ſind alſo die Zeit, in welcher Capital und Zinſen müſſen abgetragen ſeyn. In der XXXſten Tabelle ſtehen bey dem 30ſten Jahre 6. Livres, 10. Sous, 1. Denier, die jährlich von 100. Livres, zu 5. Procent gerechnet, müſſen gegeben werden, um Capital und Zinſen abzuführen.

Hiernach iſt nachſtehende Tabelle des Hrn. Deparcieux (c) verfertiget worden. Dabey nur dieſes noch zu merken iſt, daß immer 5. Jahre vor eine Claſſe zuſammengenommen, und daß alle Glieder derſelben ſo angeſehen ſind, als wenn ſie juſt das mittlere Alter zwiſchen dieſen Jahren hätten. Die alſo, ſo zwiſchen 10. und 15. Jahren leben, ſind betrachtet, als wenn ſie alle 13½. Jahr alt wären, weil einige 11, andere 12, andere 14. Jahr alt ſind.

Digitized by Google

Tabelle

über die Leibrenten in einer einfachen Tontine, wann der Einſatz oder Preis der Actie 300. Livres ſind.

Alter.	Die Zeit, wie lange die ganze Rente von jeder Claſſe bezahlet wird.	Zum 20ſten Pfennig, oder zu 5. Procent, wird jede Actie bezahlt mit			Zum 16ten Pfennig, oder 6¼. Procent		
		Livres.	Sous.	Den.	Livres.	Sous.	Den.
Von 0 – 5 Jahr.	90	15	3	9	18	16	6
5 – 10	85	15	4	9	18	17	3
10 – 15	80	15	6	3	18	18	0
15 – 20	75	15	8	0	18	19	0
20 – 25	70	15	10	3	19	0	6
25 – 30	65	15	13	3	19	2	6
30 – 35	60	15	17	0	19	5	0
35 – 40	55	16	1	9	19	8	9
40 – 45	50	16	8	6	19	14	0
45 – 50	45	16	17	6	20	1	3
50 – 55	40	17	9	9	20	11	3
55 – 60	35	18	16	6	21	6	0
60 – 65	30	19	10	3	22	7	6
65 – 70	25	21	6	0	24	0	6
70 – 75	20	24	1	6	26	13	9

Digitized by Google

(a) Wenn aber ein Staat, wo dergleichen Negotiationen noch nicht ſo ſehr bekannt ſind, die Liebhaber deſto mehr durch einen gröſern Gewinſt locken will; ſo kann man leicht die Glieder jeder Claſſe nach Belieben vergröſern. Wenn eine ſolche Tontine aus hundert tauſend Gliedern beſtehet, da kann man wohl eine jede Claſſe zu 500. oder 1000. Gliedern machen, und es werden die 100. oder 200. Claſſen ſich doch einander compenſiren.

(b) S. deſſen Tract. 2. Theil, §. 467. 483. 500.

(c) Sie iſt die 34ſte Tabelle bey Herrn Süßmilch.

§. 10.

III. Die zuſammengeſetzten Tontinen entſtehen, wenn die Hälfte, oder auch das Viertel der Actie, in bloſen Leibrenten beſtehet, und mit dem Tode eines jeden Renteniers erliſcht, die andere Hälfte oder Viertel der Actie aber in einer einfachen Tontine beſtehet, und nach dem Tode eines Intereſſenten denen übrigen zuwächſet. Die aus der zuſammengeſetzten Tontine entſtehende Rente iſt ein Mittel zwiſchen der bloſen Leibrente, und der Rente von einer einfachen Tontine. Z. E. Die Claſſe zwiſchen dem 20ſten und 25ſten Jahre empfängt von einer Actie oder dem Kaufgelde von 300. Livres, in bloſen Leibrenten 19. L. 8. S. 6. D. in einer einfachen Tontine 15. L. 10. S. 3. D. von einer zuſammengeſetzten, da die Hälfte mit dem Tode aufhöret, 17. L. 9. S. 5. D. Dieſe ſtehet alſo zwiſchen den beyden erſten in der Mitte. Wenn das Viertel mit dem Tode des Rentenier abſtirbt, iſt die Rente etwas kleiner, und träget nur 16. L. 9. S. 10. D.

Sonſt iſt es einerley und geſchiehet wohl blos zur Veränderung, ob einfache Tontinen oder zuſammengeſetzte angeordnet werden, wo entweder die Hälfte oder ein Viertel der Actie zur Leibrente genommen wird. Der Staat profitiret dabey eben ſo wenig, als bey den einzelnen Renten. Die Bequemlichkeit in der Bezahlung wird auch nicht gröſer. Die Renteniers bey der einfachen Tontine werden es auch lieber ſehen, wenn die ganze Rente eines ſterbenden Gliedes den übrigen allen zuwächſt, als daß die Hälfte der Rente aufhöret. Sämtliche Glieder bekommen zwar etwas mehr, aber die Hofnung zum Gewinſt vor die bis zuletzt übrig bleibende Glieder wird verringert. Daher wohl die allermeiſten eine einfache Tontine vorziehen werden.

Die Verfertigung und Zuſammenſetzung kann übrigens ganz leicht aus nachſtehenden zweyen Tabellen des Herrn Deparcieux erſehen werden.

I. Tabelle

Digitized by Google

I. Tabelle.

Leibrenten in einer zuſammengeſetzten Tontine, wovon die eine Hälfte mit dem Tode eines jeden Renteniers erliſcht. Der Einſatz iſt 300. Livres.

Die Zinſen zu 5. Procent.									
Alter.	Die Hälfte in bloſen Leibrenten muß bringen			Die Hälfte einer Actie in einer einfachen Tontine muß geben			Totale, was eine Actie in der zuſammengeſetzten Tontine geben muß:		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Von 0 – 5 Jahr.	9	12	9	7	11	10	17	4	8
5 – 10	9	5	3	7	12	4½	16	17	8
10 – 15	9	5	6	7	13	1½	16	18	8
15 – 20	9	10	1½	7	14	0	17	4	2
20 – 25	9	14	3	7	15	1½	17	9	5
25 – 30	9	19	0	7	16	7½	17	15	8
30 – 35	10	5	0	7	18	6	18	3	6
35 – 40	10	13	3	8	0	10½	18	14	2
40 – 45	11	6	6	8	4	3	19	10	9
45 – 50	12	5	6	8	8	9	20	14	3
50 – 55	13	9	3	8	14	10½	22	4	2
55 – 60	15	0	4½	9	3	3	24	3	8
60 – 65	17	4	6	9	15	1½	26	19	8
65 – 70	20	15	6	10	13	0	31	18	6
70 – 75	25	13	9	12	0	9	37	14	6

Digitized by Google

II. Tabelle.

Leibrenten in einer zuſammengeſetzten Tontine, wo ein Viertel mit dem Tode eines jeden erliſcht. Der Einſatz iſt 300. Livres; die Zinſen zu 5. Procent.

Alter.	Ein Viertel der bloſen Leibrente giebt			Drey Viertel der Actie in der componirten Actie geben			Das Totale einer ſolchen Actie:		
	L.	S.	D.	L.	S.	D.	L.	S.	D.
Von 0 – 5 Jahr.	4	16	4	11	7	9	16	4	2
5 – 10	4	12	7	11	8	6	16	1	2
10 – 15	4	12	9	11	9	8	16	2	5
15 – 20	4	15	0	11	11	0	16	6	1
20 – 25	4	17	1	11	12	8	16	9	10
25 – 30	4	19	6	11	14	11	16	14	3
30 – 35	5	2	6	11	17	9	17	0	3
35 – 40	5	6	7	12	1	3	17	7	11
40 – 45	5	13	3	12	6	4	17	19	8
45 – 50	6	2	9	12	13	1	18	15	11
50 – 55	6	14	7	13	2	3	19	16	11
55 – 60	7	10	1	13	14	10	21	5	1
60 – 65	8	12	3	14	12	8	23	5	0
65 – 70	10	7	9	15	19	6	26	7	3
70 – 75	12	16	10	18	1	1	30	18	10

Es

Digitized by Google

Es hat auch der Herr von Juſti (a) einen Plan zu einer zuſammengeſetzten Tontine mitgetheilet, der vor den Staat ganz vortheilhaft eingerichtet iſt. Er hat die Intereſſenten nach ihrem Alter in gewiſſe Claſſen gebracht, denen Claſſen eines höhern Alters mehr Intereſſen, denen von jüngern Jahren aber weniger, als gemeine Intereſſen beſtimmet, und dabey die Einrichtung vorausgeſetzt, daß nur in jeder Claſſe die Intereſſen der Abſterbenden den Ueberlebenden zuwachſen. Bey dieſer Einrichtung erſparet der Staat zeitiger einen Theil der Intereſſen, weil die Claſſen von dem höhern Alter ſchon in dreyßig bis vierzig Jahren ausſterben werden. Der Staat bezahlet nach dieſem Plan nur gemeine Intereſſen, daß mithin dieſe zuſammengeſetzte Tontine dem Staat gar nicht beſchwerlich fällt. Dieſer Plan iſt ganz kurz und folgendergeſtalt beſchaffen:

1	Claſſe	von 0	– 5	Jahren,	bekommt	3	Procent.
2	– –	– 5	– 10	– –	– –	$3\frac{1}{2}$	– –
3	– –	– 10	– 15	– –	– –	4	– –
4	– –	– 15	– 20	– –	– –	$4\frac{1}{2}$	– –
5	– –	– 20	– 25	– –	– –	5	– –
6	– –	– 25	– 30	– –	– –	$5\frac{1}{2}$	– –
7	– –	– 30	– 40	– –	– –	6	– –
8	– –	– 40	– 50	– –	– –	$6\frac{1}{2}$	– –
9	– –	– 50	– 70	– –	– –	7	– –

Ich finde bey dieſem Plan nur dieſes anzumerken, daß das Alter vor jede der drey letztern Claſſen, und beſonders vor die allerletzte, zu gros angenommen worden, welches vor die Intereſſenten nicht vortheilhaftig iſt, wie in den vorhergehenden ſchon erwieſen worden. Und wenn im Lande 5. Procent Intereſſen üblich ſind, ſo dürften auch die ſehr niedrige Intereſſen der 5. erſten Claſſen nicht ſonderlich anreitzend ſeyn; obgleich der Herr von Juſti ſolche niedrige Intereſſen damit zu rechtfertigen ſuchet, daß, weil nach allen Todtenregiſtern die Kinder am häufigſten ſterben, die Ueberlebenden gar bald ſtärkere Intereſſen ziehen werden.

Im Fürſtenthum Gotha wurden im Jahr 1752. eine beſondere Art von zuſammengeſetzten Tontinen negotiiret (b), welche folgende Einrichtung hatte.

1) Dieſe Tontine beſtand aus 500. Actien, jede zu 200. Rthlr. und war in 5. Claſſen, jede zu 100. Actien, eingetheilet. Dieſe Claſſen waren aber nicht nach dem Alter eingerichtet, ſondern die 100. Intereſſenten ſolten looſen, wie ſie nach einander in der Ordnung folgen ſolten; und eine Claſſe war eingerichtet wie die andere.

2) Vor jede Claſſe waren 600. Rthlr. an Intereſſen zu 3. Procent, und 545. Rthlr. an jährlichen Leibrenten beſtimmet und folgendermaſen vertheilet:

SCHEMA

Digitized by Google

SCHEMA

der bey jeder Claſſe zu veranſtaltenden Verloſung.

No.	Jährliche Intereſſen. Rthlr.	Leibrenten. Rthlr.	No.	Intereſſen. Rthlr.	Leibrenten. Rthlr.	No.	Intereſſen. Rthlr.	Leibrenten. Rthlr.	No.	Intereſſen. Rthlr.	Leibrenten. Rthlr.
1	6	15	26	6	7	51	6	4	76	6	3
2	6	15	27	6	6	52	6	4	77	6	3
3	6	12	28	6	6	53	6	4	78	6	3
4	6	12	29	6	6	54	6	4	79	6	3
5	6	12	30	6	6	55	6	4	80	6	3
6	6	12	31	6	6	56	6	4	81	6	3
7	6	10	32	6	6	57	6	4	82	6	3
8	6	10	33	6	6	58	6	4	83	6	3
9	6	10	34	6	6	59	6	4	84	6	3
10	6	10	35	6	5	60	6	4	85	6	3
11	6	9	36	6	5	61	6	4	86	6	3
12	6	9	37	6	5	62	6	4	87	6	3
13	6	9	38	6	5	63	6	4	88	6	3
14	6	9	39	6	5	64	6	4	89	6	3
15	6	8	40	6	5	65	6	4	90	6	3
16	6	8	41	6	5	66	6	4	91	6	3
17	6	8	42	6	5	67	6	4	92	6	3
18	6	8	43	6	5	68	6	4	93	6	3
19	6	7	44	6	5	69	6	4	94	6	3
20	6	7	45	6	5	70	6	4	95	6	3
21	6	7	46	6	5	71	6	4	96	6	3
22	6	7	47	6	5	72	6	4	97	6	3
23	6	7	48	6	5	73	6	4	98	6	3
24	6	7	49	6	5	74	6	4	99	6	3
25	6	7	50	6	5	75	6	4	100	6	3
								Von einer Claſſe Summa:		600	545
								Von allen 5. Claſſen:		3000	2725

3) Ein

3) Ein jeder Intereſſent bekommt alſo vor jede Actie 6. Rthlr. oder 3. Procent, und ſodann eine Leibrente, nachdem ihn das Loos trift.

4) Wenn ein Intereſſent verſtirbt, wachſen deſſen Intereſſen, aber nicht die Leibrenten, dem in der Ordnung folgenden Intereſſenten zu. Z. E. Stirbt No. 15., ſo ſuccediret ihm No. 16. Dieſer bekommt alſo jährlich 6. Rthlr. an Intereſſen, und 8. Rthlr. an Leibrenten, ſo er vor ſich bereits gehabt hat, ſodann aber noch 6. Rthlr. an Intereſſen von No. 15., mithin zuſammen 20. Rthlr. Sirbt ſodann auch No. 14. ſo ſuccediret ihm gleichfalls No. 16. und bekommt zu ſolchen 20. Rthlr. annoch 6. Rthlr. an Intereſſen von No. 14. alſo zuſammen 26. Rthlr. Stirbt nachhero auch No. 16. ſo fällt alles dieſes auf No. 17. und bekommt alſo derſelbe jährlich

6. Rthlr. Intereſſen, und
8. Rthlr. Leibrenten, ſo er bereits vorhin gehabt, ſodann
18. Rthlr. Intereſſen von No. 14. 15. und 16.

und ſo gehet es ferner bey weitern Fällen. Stirbt aber No. 100., ſo ſuccediret ihm No. 1. oder, ſo dieſer bereits verſtorben, No. 2. und ſodann weiters. Und ſolchergeſtalt hat der Letztlebende von einer Claſſe jährlich 600. Rthlr. an Intereſſen und ſeine eigene ihm durchs Loos augediehene Leibrente zu erheben, und demnach zuletzt von ſeinem eingelegten Capital über 300. Procent zu genieſen.

5) Wenn eine ganze Claſſe ausgeſtorben, fallen die 600. Rthlr. Intereſſen, welche dieſelbe gezogen, und was ihr etwa bereits vorher von einer abgegangenen Claſſe angefallen, denen überbleibenden Claſſen zu gleichen Theilen zu, und dieſer Anfall wird unter denen lebenden Gliedern jeder Claſſe ebenfalls gleich vertheilet.

6) Die Intereſſen und Leibrenten fangen von dem Tage der Verloſung einer jeden Claſſe an zu laufen, und dieſer Tag iſt der jährliche Auszahlungs-Termin.

7) Wenn ein Theilhaber innerhalb 6. Monaten nach ſolcher beſtimmten Zahlungsfriſt verſtirbet, können ſeine Erben nur die Hälfte derer dem Verſtorbenen zugeſchriebenen Intereſſen und Leibrenten fordern; die andere Hälfte von dieſem Jahre fällt dem Landesherrn zu; hingegen wächſet die vacante Intereſſenportion das nächſtfolgende Jahr der darauf folgenden Nummer zu; und ſolchergeſtalt wird es auch gehalten, wenn der Letztlebende von einer ganzen Claſſe abgehet. Dieſe Einrichtung, und daß nur die Intereſſen, nicht aber die Leibrenten, der verſtorbenen Intereſſenten denen Ueberlebenden, nach der Ordnung der Verloſung, zuwachſen, die Leibrenten aber, und wie gedacht, in gewiſſen Fällen, auch die Hälfte der Intereſſen, dem Landesherrn zufallen, machet dieſe Art von Leibrenten zu einer zuſammengeſetzten Tontine.

Wir wollen doch dieſe Tontine ein wenig unterſuchen, und ſehen, ob ſie dem Landesherrn vortheilhaftig oder ſchädlich iſt. Wir müſſen hierbey folgende Stücke vorausſetzen:

a) Da die ganze Tontine aus 500. Actien beſtehet, jede Actie aber 200. Rthlr. koſtet, ſo betragen ſämtliche Actien ein Capital von 100000. Rthlr.

b) Die Intereſſen werden zu 3. Procent gerechnet, und betragen alſo jährlich 3000. Rthlr.

c) Werden die jährlichen Leibrenten von verſchiedenem Werthe durch einen Durchſchnitt auf eine gleiche Summe geſetzt; ſo beträget jede Leibrente 5. Rthlr. 10. Gr. 10$\frac{2}{7}$. Pf., oder, um den Bruch zu vermeiden, 5. Rthlr. 11. Gr.

d) Da in dieſer Tontine alle mögliche Alter des Menſchen in einander geworfen worden; ſo iſt es um ſo nöthiger, die Dauer der ganzen Tontine auf 90. Jahre anzunehmen.

e) Müſſen wir, nach Proportion der 500. Actien, von jedem Alter eine gewiſſe Anzahl Intereſſenten annehmen, und bey jedem Alter derſelben wahrſcheinliche künftige Lebenszeit feſtſetzen.

f) Und hiernach müſſen wir ausrechnen, wie viel dieſe Anzahl Intereſſenten jeden Alters, in derjenigen Lebenszeit, ſo ſie zu hoffen haben, ſowohl an Intereſſen, als Leibrenten, empfangen werden, und wie viel beyde Summen zuſammen betragen. Nachſtehende Tabelle wird alles dieſes deutlicher machen.

Alter von Jahren.	Künftige Lebenszeit, und wie lange die Intereſſen und Leibrenten bezahlet werden. Jahre	Angenommene Anzahl der Perſonen in jedem Alter.	Dieſe Anzahl Perſonen bekommt in der ihnen geſetzten Lebenszeit an Intereſſen in Summa Rthlr.	Und an Leibrenten in Summa Rthlr.	Gr.	Dieſe beyde Summen thun zuſammen: Rthlr.	Gr.
0 — 5	90	15	8100	7368	18	15468	18
5 — 10	85	20	10200	9279	4	19479	4
10 — 15	80	25	12000	10916	16	22916	16
15 — 20	75	30	13500	12281	6	25781	6
20 — 25	70	35	14700	13372	22	28072	22
25 — 30	65	40	15600	14191	16	29791	16
30 — 35	60	55	19800	18012	12	37812	12
35 — 40	55	65	21450	19511	6	40961	6
40 — 45	50	80	24000	21833	8	45833	8
45 — 50	45	50	13500	12281	6	25781	6
50 — 55	40	40	9600	8733	8	18333	8
55 — 60	35	30	6300	5731	6	12031	6
60 — 65	30	5	900	818	18	1718	18
65 — 70	25	5	750	682	7	1432	7
70 — 75	20	5	600	545	20	1145	20
		500	171000	155560	5	326560	5

Wenn

Wenn nun ein Regent auf eine ſonſt gewöhnliche Art ein Capital von 100000. Rthlr. zu 3. Procent aufnehmen, und 90. Jahrlang jährlich 3000. Rthlr. Intereſſen bezahlen ſolte, ſo würden leztere betragen . . . . 270000. Rthlr. – Gr.

Und wenn am Ende des 90ſten Jahrs auch das Capital wiederum bezahlet werden müßte	100000.	—	–
So würde ſolches zuſammen betragen	370000.	—	–
Weil aber bey der Tontine nur bezahlt wird	326560.	— 5.	–
So bleibet vor den Regenten	43439. Rthlr.	19. Gr.	

Weil man aber keine Capitalien zu 3. Procent bekommen kann, ſondern wenigſtens 5. Procent geben muß, ſo müſſen jährlich 5000. Rthlr. gerechnet werden, ſo in 90. Jahren beträget . . . . 450000. Rthlr. – Gr.

Und das Capital zurück	100000.	—	–
So thut ſolches zuſammen	550000.	—	–
Da in der Tontine nur bezahlt wird	326560.	— 5.	–
So bleibet vor den Regenten Profit	223439. Rthlr.	19. Gr.	

Mithin mehr, als das doppelte Capital; wie dann auch hierzu noch der Vortheil kommt, der dem Regenten in gewiſſen Fällen, durch den Genuß der halbjährigen Intereſſen, ſowohl von abgeſtorbenen einzelnen Perſonen, als ganzen Claſſen, zuwächſt; der ſich aber nicht beſtimmen läßt.

(a) in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 1014.

(b) Den ausführlichen Plan dieſer Tontine findet man in denen zu Stuttgard herausgekommenen Selectis pyhſico-œconomicis, 2. Band, p. 226. u. f.

§. 11.

IV. Nun iſt noch die beſondere Art Renten übrig, welcher der Herr Deparcieux gedenket, welche darin beſtehet, daß man gewiſſe Jahre warten muß, bis man jährlich ſo viel an Renten empfänget, als der ganze Einſatz oder Einkauf beträget. Herr Deparcieux widerſpricht der zwar allgemeinen, aber ganz ungegründeten Sage, als wenn die Banke in Venedig an Kinder gleich nach der Geburt Renten verkaufte, und zwar unter der Bedingung, daß ſie an die, ſo am Leben bleiben, nach dem 10ten Jahre eine Leibrente bezahlete, die dem Einſatz gleich iſt. In der That iſt ſie auch ganz und gar unmöglich. Dann wenn auch von allen Gebohrnen die Hälfte bis zum 10ten Jahre wieder verſtorben iſt, ſo kann doch der Einſatz von allen Gebohrnen bis zum 10ten Jahre, wenn man auch den Zins von Zinſen oder das Interuſurium rechnet, nicht ſo hoch erwachſen ſeyn, daß er ſo viel, ohne den baldigen Ruin der Banke, abgeben könnte.

Unterdeſſen hat er ſich doch die Mühe gegeben, die Sache in nachſtehender Tabelle zu berechnen.

Digitized by Google

Tabelle.

Die Zeit, welche die Rentenierer warten müſſen, ohne einige Rente zu heben, um nach dem Verlauf ſolcher Jahre eine Leibrente auf Zeitlebens zu bekommen, welche dem Einſatz oder Kaufgelde gleich iſt.

Jahre.	Die Zinſen zu 5. Procent.		Die Zinſen zu 6½. Procent.	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate
Von 0 — 5 Jahr	43	3	35	9
5 — 10	42	9	35	6
10 — 15	41	3	34	9
15 — 20	39	3	33	9
20 — 25	37	3	32	2
25 — 30	35	0	30	9
30 — 35	32	9	29	0
35 — 40	30	3	27	0
40 — 45	27	6	24	9
45 — 50	24	6	22	3
50 — 55	21	3	19	6
55 — 60	18	3	17	0
60 — 65	15	6	14	6
65 — 70	12	6	11	9
70 — 75	9	9	9	3

Herr Süßmilch (a) iſt der Meynung, daß dieſe letzte Art der Rente vor die Käufer nichts unangenehmes habe, aber vor den Verkäufer viel Beſchwerlichkeit mit ſich verknüpft zu haben ſcheine. Wenn ein Vater auf jedes Kind 2. oder 300., oder nach Proportion ſeines Vermögens mehr ſetzte, oder eine ſolche Rente kaufte; ſo hätte ein Kind nach etwa 40. Jahren jährlich eben ſo viel zu heben. Es wäre dieſes eine gute Vorſorge vor die Kinder, daß ſie in ihrem Alter nicht darben dürften, zumahl, wenn ein Vater Kinder hätte, denen er eine gute Oeconomie nicht zutrauen könnte. Dieſe würden dadurch gegen ſich ſelbſt und gegen andere Unglücksfälle in Sicherheit geſetzt. Aber wer ſolte der Verkäufer der Rente ſeyn, da hiebey der Zins von Zinſen gerechnet iſt? Vor den Staat würde das nicht zu rathen ſeyn, weil ſelbiger das Geld nicht ſo nutzen, und die erſparten Zinſen gleich wieder anwenden könnte. Wenn in einem Staate eine Banke wäre, die Gelder ausliehe, ſo gienge es an. Eine Handlung oder Geſellſchaft von Kaufleuten könnte es auch leiſten. Aber wo fände man leicht ein Haus, das 80. und mehr Jahre im Flor bleibet, und wie könnte es ſo leicht vor groſe Summen Caution machen?

(a) im 2. Bande ſeines Werks, §. 506.

§. 12.

Es mag ein Staat eine Art von Leibrentengeſellſchaft errichten, welche er will; ſo muß

muß die allergenaueſte Ordnung und Richtigkeit dabey herrſchen, wenn der Staat ſeinen Credit erhalten will, und keinen Schaden und Nachtheil davon haben ſoll. Es kommt alſo hier inſonderheit auf eine wohleingerichtete Adminiſtration dieſer Anſtalt an. Man pfleget gemeiniglich die Direction ein paar anſehnlichen Räthen, oder, wenn die Landſchaft die Auszahlung der Leibrenten aſſecuriret, einem oder etlichen Deputirten von derſelben, aufgetragen zu werden; unter welchen dann der beſonders angeordnete Caſſierer ſtehet.

Wenn ein Staat Gelder auf Leibrenten aufnimmt, ſo muß zuförderſt ein ordentlicher Plan darüber entworfen und öffentlich bekannt gemacht werden, damit jedermann wiſſen könne, unter was für Geſetzen und Bedingungen dergleichen Gelder angenommen werden ſollen.

Wenn ein ſolcher Plan eingerichtet und bekannt gemacht iſt, ſo müſſen alsdann alle diejenigen, welche ſich bey dergleichen Leibrenten intereſſiren und Gelder zahlen wollen, ihren Taufſchein produciren, welcher aus dem Kirchenbuche extrahiret, und ſowohl von der Geiſtlichkeit als Gerichtsbarkeit atteſtiret ſeyn muß; und nach Maasgebung dieſes Taufſcheins, wird alsdann die Leibrentenverſicherung ausgefertiget, und die jährlich zu empfangenden Leibrenten darinnen ausgedrücket. So oft die Leibrenten bey der Caſſe, wo man ſie angewieſen hat, ausgezahlet werden, muß ein gerichtliches Atteſtat von der Obrigkeit des Orts, wo ſich der Intereſſent aufhält, vorgezeiget werden, daß er wirklich noch lebet; und dieſe Atteſtate müſſen, zu Verhütung des Unterſchleifs der Caſſenbedienten, auch denen Rechnungen beygeleget werden.

Man pfleget auch wohl eine gewiſſe Zeit, z. E., zwey Monate von dem in dem Leibrentenſchein beſtimmten Zahlungstermin an, feſtzuſetzen, binnen welcher ein jeder Intereſſent entweder ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten, ſeine Leibrente erheben, oder in deſſen Entſtehung derſelben vor das laufende Jahr verluſtig ſeyn ſoll. Woferu ſich aber binnen eines ganzen Jahres keiner wegen der Leibrente meldet, ſo wird der Intereſſent vor todt gehalten, und die Leibrente fällt dem Staat anheim, oder wird in Tontinen unter denen übrigen derſelben Claſſe vertheilet.

§. 13.

Hier fraget ſich, welche Art der Leibrenten vor den Staat am vortheilhaftigſten ſey? Herr Süßmilch meynet (a), daß die Leibrenten in einfachen Tontinen vor allen verdieneten, gewählet und zum Behuf des Staats gebrauchet zu werden. Seine Gründe ſind dieſe: Bey einer einfachen Tontine gienge man am ſicherſten, und brauchte man wegen der Ordnung der Sterblichkeit nicht beſorgt zu ſeyn; es habe eine ſolche Tontine deshalb mehr reitzendes, weil die Leibrenten jährlich durch das Abſterben einiger Glieder wüchſen. Eine bloſe Leibrente wäre zwar etwas gröſer, als eine aus einer einfachen Tontine, ſo aus der verſchiedenen Dauer herrührete; aber der Wachsthum bey der letztern hätte dagegen einen groſen und mehr anlockenden Vorzug. Sodann wäre bey einer einfachen Tontine der jährliche Abtrag gewiß, und es brauchte nicht ſo viel Rechnens und ſo ſcharfen Unterſuchens der Beweisthümer von dem fortdaurenden Leben eines Rentenirers. Wenn bey einer Tontine auch die Verwalter nicht ſo ſehr accurat wären, oder betrogen würden; ſo litte zwar die Geſellſchaft einen kleinen Verluſt, weil die Rente des Abgeſtorbenen vielen zuwächſt; bey einer bloſen Leibrente fiele aber der Betrug und Schade auf den Staat als Verkäufer allein. Genug, wenn bey einer Tontine gegen die Zeit des Ablaufs alle mögliche Accurateſſe gebrauchet würde. Von dem Leben eines oder der bey-

den letzten Glieder einer Claſſe in einer Tontine lieſe ſich auch leichter Gewißheit einziehen, als von ſehr vielen Gliedern bey bloſen Leibrenten, zumahl wenn ſie ſich in auswärtigen Ländern aufhielten (b).

Allein die bloſen Leibrenten ſowohl, als die einfachen Tontinen, haben Fehler an ſich, die dem Staate ſehr beſchwerlich werden. Bey erſtern müſſen anfangs groſe Intereſſen gezahlet werden; es kann aber einem Staate, der ſich in Nothfällen befindet, und deshalb zu ſo auſerordentlichen Hülfsmitteln ſchreiten muß, gar nicht gleichgültig ſeyn, anfangs ſeine Caſſen ſo ſehr anzugreifen, und ſo groſe Intereſſen zu bezahlen, und dadurch ſeine Einkünfte ſo ſtark zu vermindern. Die einfachen Tontinen hingegen haben den Fehler, daß ſie zwar nur geringere und landübliche Intereſſen bezahlen, allein das ganze Capital 90. bis 95. Jahr hindurch völlig verintereſſiren müſſen. Ja dieſes dauert zuweilen wohl hundert Jahr; weil unter einigen tauſend Intereſſenten einer Tontine ſich gar leicht ein einziger finden kann, der ein mehr als hundertjähriges Alter erreichet. Ich bin daher der Meynung des Herrn von Juſti (c), und halte die zuſammengeſetzten Tontinen, wenn ſie mit Vorſicht eingerichtet werden, und wenn die ausgeſtorbene Claſſen nicht denen übrigen Claſſen, ſondern dem Staate heimfallen, vor die beſten und vortheilhafteſten. Denn dieſe können ſo eingerichtet werden, daß der Staat nur gemeine Intereſſen zahlet, und ihm dennoch von denen Claſſen des höhern Alters, nach ohngefähr dreyſig Jahren, ſchon ein guter Theil der jährlich zu zahlenden Intereſſen anheim fallen; und dieſe Laſt vermindert ſich nach und nach, ſo wie die Claſſen ausſterben, immer mehr.

(a) im 2ten Bande ſeines Werks, §. 508.

(b) Der Herr Süßmilch ſcheinet hier voraus zu ſetzen, daß die Leibrenten einer ausgeſtorbenen Claſſe dem Regenten, und nicht denen übrigen Claſſen zufallen. Allein dieſes iſt, meines Erachtens, ſchon eine Eigenſchaft einer zuſammengeſetzten Tontine.

(c) in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 1015.

§. 14.

Es fraget ſich ferner, ob der Staat von denen auszuzahlenden Leibrenten einen Impoſt oder Landesrecht fordern, und ein Gewiſſes abziehen und zurückbehalten könne? In Holland, wo doch die ordentlichen Zinſen nur zu 2½. Procent gerechnet werden, ſoll dergleichen Abzug, nemlich der fünfte Theil von dem, was man ziehen ſolte, eingeführet ſeyn, ſo daß man, ſtatt 100. Gulden, nur 80. Gulden rein Geld bekommt (a). Allein dieſe Einrichtung iſt nicht ſehr reitzend, ſonderlich vor Ausländer, welche höhere Intereſſen gewohnet ſind. Man müßte hohe Leibrenten feſtſetzen, und die Ausrechnung ſo machen, daß in denen, nach der wahrſcheinlichen Dauer des menſchlichen Lebens, beſtimmten Jahren, Capital und Intereſſen abgetragen werden, und dem Staat nichts übrig bleibet, als die Bequemlichkeit, ſolche Zahlung nach und nach und in vielen Jahren beſtreiten zu können, wenn man bey denen Leibrenten einen Abzug oder Impoſt zum Beſten des Staats bedingen wolte.

(a) S. Ungers Beyträge zur Matheſi forenſi, 2. Stück, 8. Abtheil. §. 8. p. 243.

§. 15.

Auch wird die Frage aufgeworfen: Ob der Staat in einer wichtigen Bedürfnis, im Kriege, oder auch, um ein Capital zum Beſten des Vaterlandes zu bekommen, ſeine Unterthanen, ſonderlich die bemittelten, zwingen könne, Leibrenten zu kaufen, oder in einer Tontine ein proportionirliches Quantum, auf ſich oder auf anderer Leben, einzuſetzen (a)? Man ſetze den Fall eines Krieges, da der Fürſt zur Beſchützung des Vater-

landes

Digitized by Google

landes Geld braucht. Hier iſt kein Zweifel, um die Frage zu bejahen. Ein Fürſt iſt berechtiget, in ſolchen Fällen von ſeinen Unterthanen auſerordentliche Contributionen durch Kopfſteuer, oder auf andere Weiſe, zu fordern, ohne daß er nöthig hat, ihnen die Wiedererſtattung zu verſprechen. Dieſes Recht des Staats gründet ſich in der Erhaltung des eigenen Wohls und ſeines Vaterlandes, wozu ſich ein Land verpflichtet hat. Und iſt der Unterthan verbunden, mit Aufopferung ſeines eigenen Lebens das Vaterland zu beſchützen, und im Nothfall die Waffen zu tragen; wie vielmehr iſt er alſo verbunden, dem Vaterlande mit ſeinem Guthe, ſo geringer iſt als das Blut, zu Hülfe zu kommen, ohne eine Wiedervergeltung zu fordern? Die Pflicht der bürgerlichen Geſellſchaft kann von uns Guth und Blut fordern, und wenn die Staatsverfaſſung auch noch ſo frey und republicaniſch iſt. Davon kann uns nichts freyſprechen. Wenn aber nun ein kriegführender Landesherr ſo väterlich gegen ſeine Kinder geſinnet iſt, daß er den Theil des ihm gegebenen Guths allmählich nicht nur an ſich, ſondern ſo gar mit deſſelben Früchten oder Zinſen, die ſie mittlerweile davon hätten haben können, will wiedergeben; kann man da wohl zweifeln, ob es recht ſey, die dennoch unerkenntliche und widerſpenſtige Gemüther zum Beytrage durch dienliche Mittel anzuhalten? Dieſe Art, ein anſehnliches Capital durch Zinſen bald zuſammen zu bringen, hat zwar an ſich ſo viel reitzendes, daß kein Zwang dabey nöthig zu ſeyn ſcheinet. Die Erfahrung lehret es ja genugſam, daß viele Teutſche ſich in auswärtigen Geſellſchaften, in Holland, Engelland und Frankreich, Renten kaufen. Da aber die Unwiſſenheit, oder auch wohl der Geiſt der Verläumdung und Bosheit, die beſten Abſichten des Staats durch erweckte Vorurtheile und ungegründete Beſorgniſſe kann anſchwärzen, und die Freywilligkeit im Beytrag zu einem ſolchen Anlehn hindern oder aufhalten; ſo ſind alsdann Zwangsmittel nicht nur erlaubt, ſondern auch nothwendig. In wievielen, ja unzähligen andern Fällen muß nicht das allgemeine Gute durch die Strenge der Geſetze erhalten werden? Zu denen obenangeführten Gründen kommt noch hinzu, daß durch dieſes ſchöne Hülfsmittel einer Tontine das Land, und ſonderlich der ärmere Theil, welcher gewiß allezeit drey Viertel des Volks ausmacht, von der an ſich ſo beſchwerlichen Laſt der Contributionen befreyet wird, deren Regulirung ohnedem mit ſo vielen Unſicherheiten verbunden iſt. Die Erfahrung hat es zu allen Zeiten gelehret, daß nichts ſchwerer ſey, als gewiſſe Principia auszufinden, wodurch der Beytrag dergeſtalt zu proportioniren, daß keinem zu nahe geſchehe, und die Gerechtigkeit nicht verletzet werde. Durch ein ſolches Anlehn bleibt der Arme ganz verſchont, der mittlere Stand und die Reichen übernehmen den Beytrag allein. Der vernünftigere Theil giebt freywillig und mit Freuden, wegen der Hofnung des Gewinſtes; der finſtere, der allezeit unzufriedene, der furchtſame und geitzige Theil muß es thun, und kann ſich dem Vaterlande nicht entziehen, hat auch keinen Grund zur Beſchwerde, da er Capital und Zinſen wieder erhält, und bey einer Tontine vielfach wieder zu erhalten Hofnung hat.

Da aber Auswärtige bey Tontinen ſich auch gern einzukaufen pflegen; ſo iſt es allezeit beſſer, wenn die Sache ohne Zwang kann zu Stande gebracht werden. Vor ſelbige kann aber doch auch noch ein ander Reitzungsmittel gebraucht werden, wenn ihnen nemlich ein Procent mehr, als den Einheimiſchen, gegeben wird.

(a) Herr Profeſſor Hanow zu Danzig hat eine gründliche Diſſertation von der Moralität der Tontinen und Leibrenten geſchrieben, die der berühmte

Digitized by Google

berühmte Herr Profeſſor Titius zu Wittenberg mit andern kleinen Abhandlungen hat zuſammendrucken laſſen, worin die Tontinen von allen Seiten betrachtet werden; und wo auch dieſe Frage unterſuchet wird. S. M. C. HANOVII opuſculorum Pars I. Editore J. D. TITIO, Halæ Magd. 1761. p. 244.

Leichen- und Trauerordnung.

Inhalt.

§. 1. Grund und Nothwendigkeit der Leichen- und Trauerordnungen. §. 2. Ordnung wegen der Zeit und Art der Trauer. §. 3. Ordnung wegen des Aufwandes auf die Beerdigung. §. 4. Von denen Ceremonien und Gepränge bey denen Begräbniſſen. §. 5. Oeffentliche Anſtalt zu Unterhaltung des Leichenwagens und anderer Trauergeräthſchaften.

§. 1.

Alle allgemeine Gewohnheiten, welche die Menſchen von einem gewiſſen Stande in dieſen oder jenen Fällen zu groſem Aufwande nöthigen, wenn ſie nicht geringer angeſehen ſeyn wollen, als andere ihres gleichen, gereichen um ſo mehr zum Verderben der Unterthanen, weil ſie glauben, ihre Ehre beruhe darauf, dieſelben mitzumachen, ſo wenig ſie auch öfters nach ihrem beſondern Geſchmacke und Leidenſchaften ſind. Da nun diejenigen Ueppigkeiten, worinnen ſie beſonders ihre Vergnügungen finden, dabey auch nicht nachbleiben; ſo werden viele um deſto ſchleuniger zu Grunde gerichtet. Die Policey muß folglich allerdings aufmerkſam ſeyn, daß nicht in dieſen oder jenen Fällen Ueppigkeiten zu allgemeinen Gewohnheiten werden. Ob ſie zwar gelaſſen anſehen kann, daß ein Reicher ſein Vermögen anwendet, um ſich allerley Bequemlichkeiten und Vergnügungen, die ſeinem beſondern Geſchmacke und Leidenſchaften gemäs ſind, zu verſchaffen; ſo muß ſie doch eben dieſen Reichen anhalten, in gewiſſen Fällen, die andere ihrer vermeynten Ehre halber zur Nachahmung verbinden, ſeinen Aufwand zu unterlaſſen. Von dieſer Art ſind die groſen Koſten, die bey Leichenbegängniſſen und bey der Trauer verwendet werden. Wenn man geſtattet, daß die Reichen einen ſo groſen Aufwand bey den Begräbniſſen und Trauerfällen machen dürfen; ſo werden dadurch alle diejenigen, welche gleichen Standes mit ihnen ſind, aber wenig Vermögen haben, zu ihrem äuſerſten Verderben in die Nothwendigkeit geſetzet, eben dieſen Aufwand nachzuahmen. Würden ſie dieſes nicht thun; ſo würden ſie gleichſam ein öffentliches Bekenntnis ablegen, daß ſie arm wären, oder wenigſtens nicht ſo viel im Vermögen hätten, daß ſie ſich ihrem Stande gemäs aufführen könnten. Dieſes Bekenntnis iſt nach der Geſtalt der Welt, die ſich von nichts, als Vorurtheilen, beherrſchen läßt, ſo kränkend, daß ſie eher mit ihrem äuſerſten Schaden und Ruin dieſen Aufwand mitmachen, als von ihrem geringen Vermögen ein ſo öffentliches Merkzeichen geben werden. Es ſind demnach ſowohl in denen Monarchien, als allen andern Regierungsformen, Trauerordnungen und Reglements nöthig, worinnen der Aufwand bey Begräbniſſen, und bey der Trauer in Ausſchlagung und Bekleidung der Häuſer, Zimmer und Kutſchen ꝛc. auf alle mögliche Art eingeſchränket wird.

§. 2.

In dergleichen Trauerordnungen pfleget gemeiniglich vorgeſchrieben zu werden, eines Theils, wie und wie lange die Trauer, nach dem

Digitized by Google

dem Unterſchied der Todesfälle, getragen, andern Theils aber, wie viel auf die Beerdigung verwendet werden ſoll.

Was den erſten Punct, nemlich die Art und Zeit der Trauer, anbetrift; ſo iſt z. E. in Schleſien folgendes verordnet worden (a):

1) Wird die Trauer über das Abſterben gekrönter Häupter, oder der Prinzen und Prinzeſſinnen des königlichen Hauſes, beſonders reguliret und verordnet.

2) Die Trauerzeit bey Privatperſonen wird von dem Tage an gerechnet, da die verſtorbene Perſon das Zeitliche verlaſſen hat.

3) Die Eltern betrauren ihre Kinder, im Fall dieſelbe das zwölfte Jahr ihres Alters überlebet haben, drey Monat lang; wegen der Kinder aber, die unter zwölf Jahren ſterben, darf gar keine Trauer von den Eltern angeleget werden.

4) Die Kinder ſollen die Trauer über ihre verſtorbene rechte Eltern, Gros- und Obereltern, ſechs Monatlang tragen; ihre Stiefeltern aber, gleich einer Muhme, nur dreyſig Tage betrauren.

5) Eine Witwe ſoll ihren Ehemann ein Jahr, und länger nicht, betrauren. Der Ehemann aber ſoll die Trauer über ſeine verſtorbene Frau nach Verflieſung von ſechs Monaten wieder ablegen.

6) Die Schwiegereltern ſollen ebenfalls länger nicht, als ein halbes Jahr, betrauret werden.

7) Wer von jemand zum Univerſalerben oder Legatario eingeſetzt iſt, hat die Freyheit, über deſſelben Tod bis zu Ende des ſechsten Monats zu trauren.

8) Die Trauer über einen rechten Bruder oder Schweſter, oder über einen Schweſtermann und Schwägerin, darf nicht länger, als drey Monate, währen.

9) Alle übrige Verwandten und Angehörige, worunter auch die Stiefgeſchwiſter zu rechnen, ſie mögen in einem Grad der Blutsfreundſchaft oder Schwägerſchaft ſtehen, wie ſie wollen, dürfen blos 30. Tagelang betrauret werden.

10) Es iſt niemand und in keinem Trauerfall erlaubt, ſeine Caroſſen drapiren, oder ſeine Pferde und Zimmer ſchwarz behängen, noch Hausgeſinde und Bedienten beyderley Geſchlechts in Trauer kleiden zu laſſen, und ihnen dazu weder Geld noch ſonſt etwas zu reichen.

Dieſe Trauerordnung verbindet alle und jede ohne Ausnahme, und auf die Uebertretung derſelben iſt eine fiſcaliſche Strafe von hundert bis tauſend Thaler, nach Beſchaffenheit der Perſon und Vermögensumſtände des Uebertreters, geſetzt.

Ich muß hierbey folgende Anmerkung anfügen (b): Vorſtehende Trauerordnung, ſo, wie faſt alle Reglements und Edicte wegen der Trauer, die man in andern Staaten antrift, haben die Abkürzung der Trauerzeit nicht auſer Augen gelaſſen. Allein man hat nicht zugleich auf einen Umſtand Betracht genommen, welcher dieſe Abkürzung gänzlich unnütze macht. So bald man nemlich nicht denen Veränderungen in der Trauer vorbeuget, welche die Mode nie unterläßt einzuführen; ſo wird durch dieſe Abkürzung an denen Unkoſten ſelbſt nichts geſparet. Es iſt wohl ohne Zweifel gleichgültig, ob es erlaubt iſt, die tiefe Trauer nur 8. oder 12. Wochen, oder ein halb Jahr, zu tragen. Wenn die Mode eine zwey- bis dreymalige Veränderung der Trauer einführet; ſo werden dennoch alle Unkoſten darzu erfordert, geſetzt, daß eine jede Veränderung nur drey oder vier Wochen getragen werden kann. Daher ſollen die Trauerreglements entweder gar keine, oder doch nur ſolche Veränderungen der Trauer zulaſſen, die wenig Aufwand verurſachen.

Digitized by Google

(a) S. Edict, wie es wegen der Trauer in Niederſchleſien gehalten werden ſoll, vom 2. May 1742.

(b) Dieſe gründliche Anmerkung hat der Herr von Juſti, in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 283. gemacht.

§. 3.

Was den andern Punct der Trauerordnungen, nemlich die Beſtimmung des Aufwandes auf die Beerdigung, anbetrift; ſo iſt dieſerwegen in denen königlich-preuſſiſchen Landen nachſtehende geſetzliche Einrichtung gemacht worden (a):

1) Wenn jemand von adelicher Herkunft und dabey vornehmen Standes, der auch zugleich in hoher Bedienung und Character ſtehet, mit Tode abgehet; ſo dürfen deſſen Erben oder Erbnehmer auf ſein Leichenbegängnis und Beerdigung (b) überhaupt nicht mehr, als 300. Rthlr. verwenden.

2) Stirbt ſonſt einer von Adel, der dergleichen Character nicht hat, deſſen geſamte Beerdigungskoſten müſſen ſich nicht höher, als 200. Rthlr. belaufen.

3) Sind es hingegen Perſonen, die zwar nicht von Adel ſind, dennoch aber in Bedienung geſtanden, und einen Character gehabt, oder ſonſt ſolcher Condition geweſen, die man gemeiniglich nicht zum ordinairen Bürgerſtand rechnet, deren Begräbniskoſten ſind höchſtens auf 150. Rthlr. feſtgeſetzt.

4) Alle übrige Perſonen, die mit Tode abgehen, und vorſtehender Condition nicht geweſen, deren Begräbniskoſten müſſen nach Proportion ihrer gehabten Profeſſion und Herkommens, und zwar dergeſtalt eingerichtet werden, daß durchaus ein mehrers nicht, als zum allerhöchſten 150. Rthlr. darauf verwendet werden.

(a) S. königl. preuſſiſches Edict, wie viel bey dem erfolgten Abſterben derer Perſonen, ſowohl hohen Standes, als mittler und geringer Condition, von derſelben Erben auf ihre Beerdigung verwandt werden ſoll, vom 24. Jan. 1747.

(b) Die Trauerkleider der Witwen und Erben werden nicht unter die Begräbniskoſten gerechnet, wohl aber dasjenige, was denen Predigern und Schulbedienten bey dieſer Gelegenheit gegeben wird. S. Declaration des Traueredicts vom 24. Jan. 1747. vom 8. April 1754.

§. 4.

Nach des Herrn von Juſti Meynung (a) verdienen auch die Ceremonien und Gepränge bey denen Begräbniſſen noch eine beſondere Betrachtung. Es iſt gewiß, ſagt er, daß ſie dem Verſtorbenen zu Ehren geſchehen; und viele Völker haben ſich derſelben zu einer Aufmunterung zu Tugend und Verdienſten vor die Lebenden bedienet, indem ſie tugendhafte und verdiente Leute durch die Feyerlichkeit ihres Leichengepränges geehret haben. Es iſt nicht zu läugnen, daß die Sache allerdings einen groſen Eindruck auf die Lebenden haben kann; und mithin ſcheinet die heutiges Tages faſt allenthalben zur Gewohnheit werdende groſe Abkürzung aller Ceremonien bey denen Begräbniſſen guten Grundſätzen eben nicht gemas zu ſeyn. Seines Erachtens muß man in denen verſchiedenen Regierungsformen hierinnen auch verſchiedene Grundſätze annehmen. Eine Republik, welche die Triebfeder der Tugend unter ihren Bürgern aufrecht erhalten will, thut niemahls wohl, wenn ſie die Begräbniſſe ohne Ceremonien, und, ſo zu ſagen, ohne Geſang und Klang, zur allgemeinen Gewohnheit werden läßt. Sie entziehet ſich dadurch ein wirkſames Mittel, die Lebenden zu Tugenden und Verdienſten aufzumuntern. Aber, wenn dieſes Mittel in der That wirkſam ſeyn ſoll; ſo muß es mit der allerſtrengſten Gerechtigkeit und Unpartheylichkeit ausgeübet werden. Eine ſolche Republik muß Sittenrichter haben, die ohnedem in einer Republik, welche die Triebfedern

der

Digitized by Google

der Tugend unverderbt erhalten will, unumgänglich nothwendig ſind; und dieſe Sittenrichter müſſen die Feyerlichkeiten des Begräbniſſes auf das allergenaueſte nach denen Graden der Tugend und Verdienſte der Verſtorbenen beſtimmen. Die Armuth des Verſtorbenen muß auch hierinnen keine Hindernis ſeyn; ſondern die Republik ſelbſt muß in dieſem Fall das Leichenbegängnis nach Maasgebung der Tugend und Verdienſte des Verſtorbenen beſorgen, welches ohne groſe Koſten geſchehen kann, wenn ſie die Sachen und Geräthſchaften zum Begräbnis von verſchiedener Art unterhält, und den gröſten Vorzug auf die gröſere Anzahl von Leichenbegleitern ankommen läßt, worzu die Mitbürger befehliget werden. Allein ganz anders verhält es ſich hierinnen in denen Monarchien. Die Tugend iſt es hier, leider! nicht, worauf die Triebfeder und der vornehmſte Grund der Thätigkeit des Staats ankommt; und es würde demnach unnütze ſeyn, groſe Feyerlichkeiten bey denen Begräbniſſen zu unterhalten, da ſie ſelten eine Belohnung der Tugend und Verdienſte, ſondern gemeiniglich ein Raub der Gunſt, des Reichthums und der Macht ſeyn würden. Denn es würde allemahl auf den Monarchen und deſſen Miniſters ankommen, die gröſten Feyerlichkeiten vor den Unwürdigſten zu beſtimmen. Eine Macht, die über allen Widerſpruch erhaben iſt, kann ſelten wirkſame und unveränderliche Mittel zur Aufmunterung der Tugend unterhalten. Die groſen Feyerlichkeiten bey denen Begräbniſſen in denen Monarchien dienen alſo zu nichts, als allen denenjenigen gleichen Standes, die wenig Vermögen haben, eine groſe Laſt zuzuziehen, und die Trauerreglements müſſen dannenhero ſowohl die Feyerlichkeiten ſelbſt, als den Aufwand dabey, auf alle erſinnliche Art einſchränken. Dieſes ſind die Gedanken des Herrn von Juſti, die aber, ſo weit ſie die Republiken betreffen, nichts anders, als eine leere Einbildung anzuſehen ſind; denn die Anordnung der Sittenrichter, und die von ihnen abhängende Beſtimmung der Begräbnisfeyerlichkeiten nach denen Graden der Tugend und Verdienſte der Verſtorbenen, ſind Dinge, die ſich ſchwerlich ins Werk ſetzen laſſen.

(a) in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 2. Band, §. 284.

§. 5.

Es gereichet zu groſer Bequemlichkeit des Publici, wenn die verſchiedene Sachen und Geräthſchaften zur Beerdigung auf eine Art einer öffentlichen Anſtalt unterhalten werden. In denen königlich-preuſſiſchen Staaten findet man in denen Reſidenz- Haupt- und andern anſehnlichen Städten beſondere Leichen-Commiſſarios, welche zu Unterhaltung ſolcher Leichengeräthſchaften in der Stadt, oder auch wohl in allen Städten einer ganzen Provinz, auf gewiſſe Jahre eine Conceſſion erlangen (a), und kraft derſelben, während ſolcher Zeit, die Trauerhäuſer mit dem Leichenwagen und übrigen Leichengeräthſchaften, gegen Erlegung eines gewiſſen und feſtgeſetzten Geldes, allein und privative verſorgen. Ich will die diesfallſige Einrichtung in Schleſien hier zum Exempel anführen (b).

Der zu Breßlau beſtellte Leichen-Commiſſarius verſorget nicht allein dieſe Hauptſtadt, ſondern auch die übrigen Städte in Schleſien, mit dem Leichenwagen und übrigen Geräthſchaften; zu dem Ende muß er

1) den Leichenwagen, und alles, was dazu gehöret, an Geſchirr, Decken, Trauerausſchlägen in Häuſern, (worunter aber Chore, Stühle und Bänke in denen Kirchen nicht begriffen ſind, als womit ſich derſelbe nicht zu meliren hat) in gutem tüchtigen Stande auf ſeine Koſten anſchaffen und unterhalten.

2) Behält ein jeder die Freyheit, ſich in denen Leichenbegängniſſen, entweder dieſes

Leichenwagens zu bedienen, oder auch bey der alten Gewohnheit zu verbleiben.

3) Darf der Leichen-Commiſſarius ſich bey denen Begräbniseeremonien in weiter nichts meliren, als was den Leichenwagen concerniret; und muß derſelbe jederzeit denen Kirchenvorſtehern bekannt machen, wer den Leichenwagen verlanget.

4) Hat derſelbe ebenfalls mit denen Leichentüchern, welche ſowohl bey der Kirche, als auch bürgerlichen Zechen, bey denen Begräbniſſen gebraucht zu werden pflegen, nichts zu ſchaffen, und darf darunter denenſelben nicht den geringſten Eintrag thun.

5) Gleiche Bewandnis hat es auch mit denen Trauerbittern und Leichenträgern, als welche beyde ein jedes Trauerhaus nach eigenem Belieben beſtellen kann; und darf weder denen Bittern noch Trägern an ihren Gebuhrniſſen und Accidentien, zum Vortheil des Leichen-Commiſſarii, etwas abgezogen werden; wie dann auch letzterer im geringſten ſich nicht zu bekümmern hat, ob ein Sarg geſchwieboget, mit Knöpfen verſehen, oder wie ſolcher verfertiget ſeyn möchte.

6) Hat ſich der Leichen-Commiſſarius mit denen Glockenläutern, ſo ſonſt das Ausſchlagen der Zimmer bey der Beerdigung beſorget haben, deshalb abfinden, und ihnen die Trauerbeſchläge gegen billige Bezahlung abnehmen, und ſich darüber mit ihnen vergleichen müſſen.

7) Doch iſt denen Glockenläutern dasjenige, ſo ſie in Trauerhäuſern an Tafeln und Bänken angeſchaffet, verblieben.

8) Stehet einem jeden Einwohner, vornehmen und geringen Standes, Kauf- und Handelsleuten, Krämern, Gold- und Silberarbeitern, Künſtlern, und allen honetten Profeſſionen und Zünften frey, ſich dieſes Leichenwagens zu bedienen, oder bey ihrer alten Gewohnheit zu verbleiben, nur daß dieſer Unterſchied beobachtet wird, daß bey mittlern und geringen Perſonen der Leichenwagen mit 2. Pferden, bey Adelichen oder adeliche Chargen habenden mit 4. Pferden, bey hohen und Standesperſonen aber mit 6. Pferden ſich zu bedienen erlaubt iſt.

9) Darf ein Trauerhaus, welches ſich des Leichenwagens ſowohl bey öffentlichen als ſtillen Beerdigungen bedienet, der Schule und Kirche an ihren Juribus nichts abkürzen.

10) Wenn nun bey einem Leichenbegängnis der Leichenwagen, ein Haus, Fluhr oder Zimmer, ingleichen eine Stellage, worauf der Sarg ruhet, auch wohl bey hohen Standesperſonen der Fusboden, mit ſchwarz drapiret und beleget wird, auch ſonſten einige Meubles, als Gueridons, ſilberne Wandleuchter, ingleichen Marſchallſtäbe verlanget werden, ſo werden folgende Gebühren davor bezahlet:

Vor den Leichenwagen, mit zwey Pferden beſpannet . . . 4. Rthlr.
Mit vier Pferden . . . 8. Rthlr.
Mit ſechs Pferden . . . 12. Rthlr.

und darf weiter nichts, weder vor Pferdedecken, noch vor den bedeckten Leichenwagen, Schirrmeiſter oder Knechte Trinkgeld, oder wie es ſonſten Nahmen haben mag, gefordert noch genommen werden. Die Beſtellung der Marſchälle, Leichenbitter und Träger, oder was ſonſt bey der Beerdigung vor Leute erfordert werden, bleibet denen Trauerhäuſern anzuordnen frey.

Vor einen groſen Fluhr oder Thorweg zu drapiren . . . 3. bis 4. Rthlr.
Vor einen ordinairen oder mittlern Fluhr 2. bis 3. Rthlr.
Vor einen kleinen Fluhr, ſo nicht tief oder gar ſchmal iſt . . . 1. Rthlr. 8. Gr. oder 1. Rthlr. 16. Gr.

Vor

Vor ein ganz gros Gemach, nebſt Stuhlkappen und Tiſchdecken 3. bis 4. Rthlr.
Vor eine kleine Stube nebſt Stuhlkappen : : 2. Rthlr. bis 2½. Rthlr.
Vor eine kleine Kammer : 1. Rthlr. bis 1½ Rthlr.
Vor Ausfertigung einer Stellage und Unterſpröde, worauf die Leiche im Zimmer ruhet, und ſo weit als der Sarg ſtehet, oder vielmehr unter der Stellage den Fusboden ſchwarz zu belegen 12 – 16. Gr. bis 1. Rthlr.
Vor einen Blacker oder Wandleuchter auf Silberart, pro Stück : 2. Gr.
Vor ſchlechte von Blech, pro Stück 1. Gr.
Vor Marſchallſtäbe, pro Stück : 8. Gr.

Dieſes alles iſt nur in Breßlau zu verſtehen; was aber über Land und nach auswärtigen Orten verlanget wird, darüber muß ein jedes Trauerhaus, ſowohl wegen des zu liefernden Leichenwagens, als des Trauerausſchlagens, ſich mit dem Leichen-Commiſſario vergleichen.

11) Dieſes Reglement muß von allen Religionsverwandten obſerviret werden.

12) Der Leichen-Commiſſarius ſoll bey ſeiner Conceſſion wider alle Beeinträchtigungen geſchützet werden.

(a) Es giebt alſo dieſe Policeyanſtalt zugleich einen kleinen Fond landesherrlicher Einkünfte ab.

(b) S. Conceſſion und Reglement wegen Introducirung des Leichenwagens in Breßlau, und in denen übrigen ſchleſiſchen Städten, vom 12. May 1744.

Leihebanke. Leihhaus.

Inhalt.

§. 1. Zweyerley Arten der Leihebanken. §. 2. Paſſiv-Leihebanken. §. 3. Worauf es bey dieſen hauptſächlich ankommt. §. 4. Sie erfordern einen vollkommenen Credit. §. 5. Nutzen derſelben: §. 6. Von der Verbindung dieſer Leihebanken mit denen Feueraſſecuranzanſtalten. §. 7. Activ-Leihebanken oder Pfand- und Leihhäuſer. §. 8. Solche ſind leicht zu errichten. §. 9. Von der Direction und Bedienten. §. 10. Seſſion. §. 11. Oberaufſicht. §. 12. Bücher, Rechnung und Caſſe. §. 13. Schätzung der Pfänder. §. 14. Verſiegelung derſelben. §. 15. Eigenſchaften der Verſetzer. §. 16. Eigenſchaften der Pfänder. §. 17. Beſtimmte Summe des Darlehns und Verſatzzeit. §. 18. Feſtgeſetzte Intereſſen. §. 19. Wiedereinlöſung der Pfänder. §. 20. Verkauf der Pfänder. §. 21. Ueberſchußgelder. §. 22. Modus procedendi bey vorfallendem Streit.

§. 1.

Es giebt zweyerley Arten von Leihebanken, nemlich Paſſiv- und Activ-Leihebanken; beyde können zu groſer Beförderung eines blühenden Nahrungsſtandes angewendet werden; beyde verdienen alſo alle Aufmerkſamkeit einer weiſen Regierung.

§. 2.

Die Paſſiv-Leihebanken gehören nicht in die Policey, ſondern in die Finanzwiſſenſchaft; weil ſie allemahl aus Schulden entſtehen, welche entweder der Staat, nemlich die Regierung, oder die Landſtände und Repräſentanten des Volkes im Nahmen der Nation, entweder zu machen im Begrif ſind, oder ehedem bereits gemacht haben. Dieſe Art der Leihebanken iſt eines der beſten und wirkſamſten Mittel, wodurch ſich ein Staat von einer Schuldenlaſt, die bereits ſo gros angewachſen iſt, daß man ſich ſo bald keine Hofnung machen kann, dieſer beſchwerlichen Bürde loszuwerden, nach und nach befreyen kann.

Digitized by Google

§. 3.

Eine ſolche Leihebanke kommt hauptſächlich darauf an, daß man alle richtige und liquidirte Schulden des Staats, die zeither entweder überhaupt, oder bey gewiſſen beſondern Caſſen, contrahiret und verintereſſiret worden ſind, in ein allgemeines Verzeichnis und Berechnung bringet, die davon jährlich abzutragenden Summen der Intereſſen feſtſetzet, und von denen Einkünften des Staats eben ſo viel und noch etwas anſehnliches mehr zu dieſer Banke beſtimmet, und allen Gläubigern der Staatsbanke Verſchreibungen auf ihre habende Forderungen gegen ihre in Händen habende Schuldſcheine ausantwortet. Wenn man einer ſolchen Banke diejenigen Einkünfte des Staats, die von keiner groſen Erheblichkeit ſind, als Fleiſch- und Trankſteuern, oder andere Conſumtionsſteuern, die ohngefähr eben ſo viel ausmachen, als die erforderliche Summe der jährlichen Intereſſe und des Ueberſchuſſes beträgt, auf beſtändig abtritt, ſolche von aller Direction und Verwaltung der Finanzcollegien abſondert, und bündige Reverſales und Verſicherungen giebt, daß der Staat bey keinerley Umſtänden und Zeitläuften auf dieſe der Banke überlaſſene Einkünfte die Hände ſchlagen werde; ſo müßte die Regierung ſehr übel und willkührlich geführet werden, wenn nicht ein vollkommenes Zutrauen zu einer ſolchen Banke entſtehen ſolte.

Die Errichtung einer ſolchen Banke kann zu einer Zeit geſchehen, wenn ſich der Staat abermahls in Nothfällen befindet, und auſerordentliche Geldſummen bedarf. Man kann ſich alsdann der Errichtung der Banke zugleich als eines Mittels bedienen, die dermahlen bedürfenden Summen aufzubringen. Denn, wenn man alle diejenigen, welche ihre Schuldverſchreibungen in Bancopapiere verwandeln laſſen wollen, zugleich verbindet, den ſechsten oder achten Theil des zu erhaltenden Bancoſcheines in baarem Gelde zu erlegen, z. E. wenn jemand eine Schuldverſchreibung des Staats von 10000. Rthlr. in Händen hat, und er iſt genöthiget, Bancopapiere von 12000. anzunehmen, und noch 2000. in baarem Gelde zu bezahlen; ſo wird ſich ſo leicht deſſen niemand entbrechen, weil die Banke einem jeden Gläubiger eine ungleich gröſere Sicherheit und Bequemlichkeit verſchaffet, als er vorhin gehabt hat. Eine ſolche Banke muß demnach eine von allen andern Collegiis und Departements des Staats ganz abgeſonderte Anſtalt ſeyn, ihren eigenen Präſidenten und Director haben, die über diejenigen Einkünfte, die der Banke abgetreten ſind, und über deren Erhebung, vollkommene Macht und Gewalt haben, ohne dabey der Mitwirkung der Finanzcollegiorum zu bedürfen; und zu mehrerer Erweckung des Zutrauens kann man allen denenjenigen Intereſſenten der Banke, die vor 2000. Rthlr. Bancopapiere in Händen haben, eine Stimme bey der Wahl des Directoren zugeſtehen. Zuweilen, wenn der Credit des Staats ſchon ziemlich in Verfall gerathen iſt, ſiehet man ſich genöthiget, die Direction einer ſolchen Banke denen Landſtänden, oder dem Magiſtrat einer Haupt- und Handelsſtadt (a) zu überlaſſen, um dadurch der Banke einen deſto gröſern Credit zu verſchaffen; da dann die Landſtände, oder dieſer Magiſtrat, einige Directores der Banke ernennet, die übrigen aber von denen Intereſſenten erwählet werden, als welches ein nothwendiger Umſtand bey Errichtung einer ſolchen Banke iſt, ob man ihn gleich nicht allemahl beobachtet hat (b).

(a) Wiewohl auch eine Handelsſtadt zu dem Ende eine Leihebanke errichten kann, um die darin eingelegte Gelder wieder an andere gegen genugſame Sicherheit und ein höheres Intereſſe auszuleihen; welches dann eine Activ- und Paſſiv-Leihebanke zugleich iſt.

(b) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 1001.

§. 4.

§. 4.

Eine Paſſiv-Leihebanke muß den allervollkommenſten Credit haben. Dieſer Credit wird dadurch verſchaffet, wenn die Intereſſen promt und richtig bezahlet werden. Geſchiehet dieſes; ſo wird es gar keine Schwierigkeit finden, daß die, welche ihre Bancopapiere in baar Geld verwandeln wollen, Käufer und Abnehmer dazu erlangen, weil es beſtändig Leute giebt, denen daran gelegen iſt, ihr Geld ſicher unterzubringen. Man kann auch den Credit der Banke noch mehr befördern und befeſtigen, wenn man derſelben ein hundert tauſend Thaler mehr an Einkünften anweiſet, als die jährlichen Intereſſen betragen. Hierdurch wird die Banke in den Stand geſetzet, jährlich ſelbſt ein anſehnliches an Bancopapieren zu bezahlen, die man ihr zur Zahlung präſentiret. Bey dieſen Umſtänden aber werden ſich gewiß ſehr wenig Intereſſenten finden, welche die Hebung ihrer Capitalien verlangen. Denn es wird zu dem allervollkommenſten Credit einer ſolchen Banke weiter nichts erfordert, als die pünctliche Bezahlung der Intereſſen, und daß man Beyſpiele ſiehet, wie man ſein Geld ohne Schwierigkeit heben kann; und alsdann wird die Hebung ſehr wenig verlanget, weil jedermann glaubet, ſein Geld nirgends ſicherer unterbringen zu können. Bey ſolchen Umſtänden kann es gar nicht fehlen, daß die Bancopapiere allenthalben als baar Geld circuliren; und das iſt eben der wichtigſte Vortheil, der aus Errichtung einer ſolchen Banke entſtehet.

§. 5.

Wenn eine Leihebanke einen ſo vollkommenen Credit hat, daß ihre Papiere allenthalben als baar Geld circuliren; ſo hat ſie allen Nutzen vor den Staat, den eine Giro- oder Wechſelbanke (a) nur immer leiſten kann. Die Kaufleute des Landes können darinnen mit eben der Bequemlichkeit einander ihre Zahlungen leiſten, die Summen mögen gros oder klein ſeyn; und ſie wird auch bey denen auswärtigen Commercien alle Dienſte und Vortheile leiſten, die man von einer Girobanke erwarten kann. So bald eine Banke im Lande den vollkommenſten Credit hat; ſo hat ſie ſolchen auch bey den Ausländern, als welche ſich lediglich nach dem Urtheile der innländiſchen Kaufleute ihrer Correſpondenten richten, und zu einer Banke alles Zutrauen haben, deren Papiere ſie, ſo oft ſie ihnen in die Hände fallen, ſofort an die Kaufleute des Landes als baar Geld, ohne allen Verluſt, wieder anbringen können. Eine ſolche Leihebanke iſt aber um deshalben weit vortheilhaftiger vor den Staat, weil darinnen keine groſen Summen todt und müſſig liegen dürfen, wie bey denen Girobanken. Nach der Einrichtung dieſer Banken muß nemlich die ganze Summe, worauf die Banke fundiret iſt, in denen Caſſen der Banke allezeit parat liegen, um ſtündlich ausgezahlet werden zu können. Alle dieſe groſe Summen liegen demnach todt; und nur die vorſtellenden Zeichen des Geldes, nemlich die Papiere, werden genutzet. Bey einer Leihebanke hingegen circuliret ſowohl die ganze Summe, worauf die Banke gegründet iſt, im Lande, weil der Hof alle dieſe auf Credit aufgenommene Summen wieder ausgegeben und zur Circulation gebracht hat, als auch die Papiere dieſer Banke, als die vorſtellenden Zeichen dieſer der Banke anvertrauten Summen; folglich hat eine ſolche Banke, in Abſicht auf die Circulation und den Nahrungsſtand eben den Nutzen, als wenn die Summe des im Lande circulirenden Geldes wirklich um ſo hoch vermehret worden wäre, als die Summe der Banke ausmacht. Dieſe Vermehrung hat auch in der That alle die Wirkung auf die Commercien und den Nahrungsſtand, als eine wirkliche Vermehrung des circulirenden Geldes

in

in Natur immer haben würde. Die Circulation im ganzen Lande wird dadurch lebhafter; und alle Nahrungen und Gewerbe werden dadurch aufgemuntert, und ihr Fleis und Arbeitſamkeit belebet. Alles dieſes iſt gewiß ein Nutzen und Vortheil, deſſen Gröſe und Wichtigkeit man nicht genug ausdrücken kann; und es iſt mithin eine ſehr glückliche Erfindung der neuern Zeiten, daß man ein wirkliches Gebrechen und Krankheit des Staats, wie man eine groſe Schuldenlaſt gewiß anſehen muß, in ein ſo heilſames und vor den Staat ſo glückliches Mittel verwandeln kann. Uebrigens iſt keine Hindernis und Schwierigkeit vorhanden, warum die Wechsler und Kaufleute des Landes bey einer Leihebanke nicht eben ſo ihre Folia in den Büchern der Banke haben könnten, als bey einer Girobanke, um einander ihre Zahlungen zu leiſten, und die Bancopapiere ab- und zuſchreiben zu laſſen (b).

(a) In einer Giro- oder Wechſelbanke legen die Kaufleute oder andere Privatperſonen, ſo ein Folium in derſelben Büchern haben, ihre beliebige Geldſummen dergeſtalt ſicher nieder, daß ſie dieſelben ſtündlich erheben, oder an andere, vermittelſt des Zu- und Abſchreibens, Zahlung thun können. Es werden daher von einer ſolchen Banke keine Intereſſen bezahlet, weil die eingelegte Geldſummen blos in Depoſitum bey ihr niedergeleget worden.

(b) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 1003.

§. 6.

Der Herr von Juſti hat den Vorſchlag gethan (a), eine Leihebanke auf die Häuſer mit einer Feneraſſecuranzanſtalt zu verbinden. Da dieſer Vorſchlag gar nicht ungegründet und kein bloſer leerer Gedanken iſt, ſondern eine ſolche Verbindung dem Nahrungsſtande allerdings vortheilhaftig ſeyn würde; ſo will ich dasjenige, worauf es hierbey hauptſächlich ankommt, in einem kurzen Auszug aus des Herrn von Juſti Schriften hier anführen.

1) Wäre bey dieſer Banke alle Sicherheit überflüßig vorhanden; indem nicht nur das geſamte Land, welches ſich bey dieſer Feueraſſecuranzſocietät vereiniget hat, dafür haftete; ſondern auch die Capitalien ſelbſt genugſam ſicher ſtünden, weil ſie auf Häuſer geliehen würden, die durch dieſe Anſtalten, ſie möchten abbrennen oder nicht, die allerſicherſten Grundſtücken geworden wären.

2) Dürften bey dieſer vereinigten Banke keine beſondere Bediente gehalten, folglich wegen derſelben Unterhaltung keine ſtarke Intereſſen gegeben werden; indem der Staat ohnedem die erforderlichen Bedienten ſowohl zur Direction des Werkes, als der Einnahme und Auszahlung der Feuerſocietätsgelder halten müßte, die alſo ohne weitere Koſten das Bancoweſen mit beſorgen könnten; mithin könnten nicht allein die Bancocreditores 5. Procent Intereſſen ziehen, ſondern die Schuldner würden auch keine höhere Zinſen zu entrichten haben.

3) Bey dieſer Banke müßten, vermöge einer geſetzlichen Verordnung, alle Darlehn, die auf Häuſer geſuchet würden, aufgenommen werden; und niemand anders im Lande dürfte dieſelben zum Unterpfande eines dargeliehenen Capitals, bey Strafe des Verluſtes, annehmen. Zu dem Ende könnten gleich anfangs alle bereits auf den Häuſern haftende Schulden von der Banke übernommen werden, dergeſtalt, daß die Creditores entweder ihr Geld zurückgezahlet erhielten, oder daſſelbe als ein in der Banke ſtehendes Capital betrachten, und daſelbſt ihre jährlichen Intereſſen ziehen könnten.

4) Vermöge eben dieſer geſetzlichen Verordnung müßten auch die Häuſer, ſo der Banke verhaftet wären, von allem Concurs der Gläubiger gänzlich ausgenommen ſeyn, und die Banke allein darauf ein dingliches Recht haben. Die an die Banke zu entrich-

richtenden Intereſſen müßten auch dergeſtalt privilegiret ſeyn, daß ſie, wie die landesherrliche Abgaben, ſowohl allen andern Forderungen vorgiengen, als auch gleich denenſelben ohne gerichtliche Hülfe durch militariſche Execution beygetrieben werden könnten.

5) Zu dem Ende hätte die Feuerasſecuranzdirection in einem jeden Creyſe einen Einnehmer zu unterhalten, welcher ſowohl den Beytrag zu den Feuerſchäden, als die Intereſſen von denen bey der Banke aufgenommenen Capitalien in Empfang zu nehmen, und die Reſtanten durch Execution zur Bezahlung anzuhalten, genugſames Anſehen hätte. Bey demſelben müßten auch die Capitalien auf die Häuſer geſuchet werden, worzu weiter nichts, als ein Atteſtat der Gerichtsobrigkeit nöthig wäre, daß der künftige Debitor wirklich Eigenthümer des in der Feuercaſſe verſicherten Hauſes ſey, und keine ſtillſchweigende Hypothek darauf hafte. Solte ein ſolches Atteſtat in der Folge falſch befunden werden; ſo darf ſolches den Rechten der Banke im geringſten nicht ſchaden, ſondern die Gerichtsobrigkeit muß ohne Ausnahme gehalten ſeyn, demjenigen den Schaden zu erſetzen, welcher ihren Betrug, Unrichtigkeit oder Nachläſſigkeit leidet.

Dieſes iſt ohngefähr die Einrichtung der Banke. Nach des Herrn von Juſti Meynung würde dieſelbe von ganz ausnehmendem Nutzen vor den Staat ſeyn; ſo er folgendergeſtalt zu erweiſen ſuchet.

1) Man wüßte, wie viel vor das Aufnehmen des Nahrungsſtandes daran liege, daß die Manufacturiſten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Perſonen Geld in Händen hätten, um ihrer Handthierung die rechte Einrichtung und den erforderlichen Schwung geben zu können. Viele Manufacturen und Gewerbe würden in ungleich beſſere Aufnahme kommen, wenn es nicht denenjenigen Perſonen, welche die erforderliche Geſchicklichkeit und Einſicht hätten, an Verlag fehlete, ſich gehörig einzurichten. Dieſe ſo ſehr zu wünſchende Unterſtützung der Manufacturiſten und Handwerker würde durch ſeine vorgeſchlagene Banke geleiſtet, und zwar viel bequemer und ſicherer, als durch des Freyherrn von Schrödern ſogenannten landesfürſtlichen Wechſel, bey welchem man ſeine beweglichen und unbeweglichen Güther verpfänden und davor einen Wechſel erlangen könnte, der in Gewerben ſtatt baaren Geldes zu brauchen wäre (b). Die Manufacturiſten und Handwerker beſäſen gemeiniglich keine andere Grundſtücke, als ihre Häuſer. Andere unbewegliche Güther dieneten auch nicht einmahl vor ſie, weil ſie dadurch nur in ihren Gewerben gehindert und zerſtreuet würden. Es hielte aber öfters ſehr ſchwer, wenn ſie auf ihre Häuſer, welche die Gläubiger gemeiniglich einen Feuerbrand zu nennen pflegten, Geld aufnehmen wollten. Die Feuerverſicherungsanſtalt beförderte zwar dieſen Credit ungleich mehr. Allein, weil der Werth der Häuſer gar ſehr auf die Beſchaffenheit des Nahrungsſtandes ankäme, und der in der Feuercaſſe bemerkte Werth eines Hauſes nur auf den Fall ſeine Gültigkeit hätte, wenn das Haus abbrennte; ſo würden ſie dennoch allemahl nur ein weniges darauf herſchieſen, und auch hierzu würden ſie ſich ſo leicht nicht entſchlieſen, wenn ſie ihr Geld auf andere Grundſtücke ausleihen könnten.

2) Alle dieſe Betrachtungen hingegen hätte die von ihm vorgeſchlagene Banke nicht nöthig. Sie könnte ohne Bedenken allemahl die Hälfte desjenigen Capitals herſchieſen, ſo in der Feuercaſſe bemerket wäre. Da ſie in Anſehung eines Concurſes der andern Gläubiger nichts befürchten dürfte, und da ſie

ſie ihr Geld niemahls zurückzufordern nöthig hätte, wenn ſie ſich ſelbſt in guter Ordnung und Einrichtung und bey ihren eigenen Gläubigern durch richtige Zahlung der Intereſſen in Credit erhielte; ſo hätte ſie nichts nachtheiliges zu gewarten, als daß ein Beſitzer ſein Haus etwa verlaſſen und davon ziehen könnte. Allein dieſer Vorfall würde bey einem guten Nahrungsſtande, der durch dieſe Einrichtung ſo ungemein befördert würde, gewiß ſehr rar ſeyn, und ſolte er ſich zuweilen ereignen, ſo würden ſich ohnfehlbar hundert andere finden, die ein ſolches Haus mit dem darauf haftenden Capital mit Freuden übernehmen würden. Brennete aber das Haus ab, ſo behielte die Feuerverſicherungscaſſe das dargeliehene Capital an der auszuzahlenden Summe zurück, bis das Haus wieder aufgebauet wäre; und folglich wäre ſie in allen Fällen genugſam geſichert.

3) Die Manufacturiſten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Perſonen könnten auch bey dieſer Banke das zu ihrer Handthierung benöthigte Geld erlangen, ohne daß ſie nöthig hätten, dem bey vielen Gläubigern gewöhnlichen Geitze zu opfern. Es gäbe nicht wenig Creditores, die ſich mit denen durch die Geſetze erlaubten Zinſen keinesweges begnügten: und ob ſich zwar die meiſten gar ſehr in Acht zu nehmen wüßten, daß man ſie keines Verbrechens wider die zu Steurung des Wuchers gegebenen Geſetze überführen könnte; ſo müßten doch von dem Schuldner ſo viel Küchen- und andere Geſchenke und Gefälligkeiten geleiſtet werden, wolte er anders das Capital nicht bald aufgekündiget haben, daß er dadurch die Intereſſen mehr als gedoppelt entrichtete. Von allen dieſen Umſtänden, die doch einem ehrlichen Manne ſehr zur Laſt fielen, und manchen Schuldner zum Nachtheil des Nahrungsſtandes vollends ruinireten, wäre derjenige befreyet, der die benöthigten Capitalien bey der Banke aufnähme, und ſie wäre alſo auch in dieſem Betracht ungemein nützlich.

4) Ein anderer wichtiger Nutzen dieſer Banke würde darinnen beſtehen, daß dadurch alle Banqueroute und Concursproceſſe, die dem gemeinen Weſen ſo ſehr zum Nachtheile gereichen, faſt gänzlich vermieden werden würden; wenigſtens was die Manufacturiſten, Fabricanten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Perſonen anbetrift, nur allein die Kaufleute ausgenommen. Denn da es nach ſeiner Vorausſetzung einem jeden freyſtünde, ſeine Mobilien und die Vorräthe und Geräthſchaften ſeines Gewerbes mit zu dem Werthe ſeines Hauſes bey der Angabe in der Feuercaſſe zu ſchlagen; und da ein jeder die Hälfte dieſes Werthes ohne Schwierigkeit von der Banke als ein Darlehn erhalten könnte: ſo würde ſo leicht keine andere Privatperſon Geld herzuſchieſen ſich bewegen laſſen, weil es offenbar wäre, daß es mit demjenigen bereits gar ſchlecht ſtehen müſſe, der ſich anderwärts Geld zu ſuchen genöthiget ſähe.

5) So beträchtlichen Nutzen eine ſolche Banke zuwegebringen würde, eben ſo wichtigen Vortheil würde ſie auch zu beſſerer Anbauung und Bevölkerung des Landes leiſten. Ein Land, worinnen ſich der Nahrungsſtand in einem blühenden Zuſtande befindet, wäre ohnedem ſchon vermögend, neue Einwohner an ſich zu ziehen. Allein durch dieſes hier vorgeſchlagene Mittel würden die Häuſer eine ganz beſondere und vorzügliche Achtung erhalten, indem ſie nicht allein ſichere, ſondern auch vortheilhaftige Grundſtücke ſeyn würden, wodurch man ſeine Nahrung und Gewerbe ſo leicht unterſtützen könnte. Statt deſſen alſo, daß in den meiſten Ländern die Manufacturiſten, Handwerker und andere Gewerbe treibende Perſonen eben keine groſe Begierde hätten, Häuſer zu beſitzen, ob ſie gleich das Vermögen darzu hätten; ſo würde

ſich

Digitized by Google

ſich alsdann jedermann bemühen, Häuſer zu erlangen, und die zu verkaufenden Häuſer würden nicht allein fleiſig geſuchet, ſondern auch neue Häuſer angebauet und die Städte mithin mehr vergröſert und bevölkert werden.

6) Eben dieſes Mittel würde auch ſehr dienen, den Anbau der Fremden im Lande zu befördern. Da eine weiſe Regierung niemahls unterlaſſen würde, denen Fremden, ſo ſich im Lande anbauen, gewiſſe Baubegnadigungsgelder zu ihrer Unterſtützung auszahlen zu laſſen; ſo könnte ein Fremder, der nur ein weniges Vermögen beſäſe, vermittelſt dieſer Unterſtützung, einen guten Anfang ſeines neu zu erbauenden Hauſes machen, und ſo bald dieſes geſchehen, ſo könnte ihm die Banke von Zeit zu Zeit zu funfzig und hundert Thalern, nach Beſchaffenheit ſeines Baues, zu fernerer Fortſetzung deſſelben darſchieſen, ohne daß ſie ſich ſelbſt dabey in Gefahr ſetzte. Denn da ſie keine andere Anſprüche zu befürchten hätte, und da ſich bey der aus dieſen Anſtalten entſtehenden guten Nahrung hundert andere Uebernehmer des angefangenen Baues finden würden, im Fall der Neuanbauende entweichen ſolte; ſo wäre ſie aller Befürchtung des Verluſtes entnommen. Auf dieſe Art könnten ſich dennoch die Fremden mit gar geringem oder gar keinem Vermögen im Lande anbauen; und man könnte leicht erachten, was dieſes vor einen Zulauf von Fremden nach ſich ziehen würde.

7) Selbſt vor diejenigen, ſo Gelder ausleihen, würde dieſe Anſtalt nicht ohne Nutzen ſeyn. Man wüßte, was vermögende Leute, die von ihren Capitalien leben wolten, für Sorge, Bekümmernis, Verdruß und Proceſſe auf den Hals bekämen, wenn ſie ihr Vermögen erhalten wolten; und die gröſte Vorſicht reichte oft nicht zu, daß nicht ein Capital zuweilen verlohren gehen ſolte Daher erwählten Leute, die beträchtliche Summen auszuleihen hätten, allemahl lieber ihr Geld in Banco zu legen: und wenn im Lande keine Banke vorhanden wäre, oder dieſelbe nicht genugſamen Credit hätte; ſo ſchickten ſie ihr Geld eher in auswärtige Banken, als daß ſie ſich der Vorſorge und Bemühungen unterziehen ſolten, die mit einzeln Darlehn allemahl vergeſellſchaftet wären. Das Geld alſo, wovon ſich viele Menſchen ernähren könnten, wenn es in den Gewerben der Unterthanen roullirte, würde zum groſen Nachtheile des Nahrungsſtandes dem Lande entzogen.

Endlich beantwortet der Herr von Juſti noch ein paar Einwürfe, die er glaubet, daß man ſie wider ſeine vorgeſchlagene Banke machen dürfte.

Der erſte Einwurf iſt: Daß es ſchwer halten würde, die einmahl in dieſe Banke eingelegte Capitalien zurückzuziehen, weil oben erwähnet worden, daß die Banke die einmahl auf die Häuſer hergeſchoſſene Darlehn beſtändig darauf laſſen könnte, ohne ſie zurückzufordern. Nun müßte aber eine Banke allerdings die Beſchaffenheit haben, daß ein jeder Bancogläubiger ſein Geld zurücknehmen könne, wenn er es ſelbſt nöthig habe, oder andere Diſpoſition damit machen wolle; indem auſerdem ſich wenige entſchlieſen dürften, ihr Geld hinein zu legen.

Hierauf antwortet Herr von Juſti: Daß dieſer Einwurf ganz ungegründet ſey; und es würden ihn nur diejenige machen, die in das Weſen einer Banke keine genugſame Einſicht hätten. Zuforderiſt würden ſich unter den Schuldnern der Banke allemahl Leute finden, die, indem ſie zu beſſerer Aufnahme ihrer Nahrung gelanget wären, das geborgte Darlehn aus eigener Bewegung zurückzahlen, denn niemand behielte gern Intereſſen auf dem Halſe, wenn er ſeine Schuld bezahlen könnte. Sodann wäre gar keine Leihebanke möglich, wo alle Bancogläubiger ihr Geld auf einmahl zurücknehmen könnten,

 ohne

Digitized by Google

ohne daß ſie mit der Zahlung warten müßten. Dieſes wäre nur in gewiſſem Betracht bey den Giro- oder Wechſelbanken möglich, vermittelſt deren die Kaufleute ihre Zahlungen durch Zu- und Abſchreibung der Capitalien einander zu thun pflegten, ohne Intereſſen davon zu ziehen. Die allerberühmteſten Leihebanken in Europa, welche die Einkünfte aus ganzen Ländern zur Sicherheit hätten, würden mit der Zahlung gar ſehr fehlen, wenn alle Gläubiger auf einmahl zufallen, und ihr Geld zurückfordern wolten. Allein das wäre ein Vorfall, der ſich bey guter Beſchaffenheit und Credit der Banke niemahls ereignete. Es wäre hierzu genug, wenn die Gläubiger Sicherheit ihrer Gelder auf allen Fällen vor ſich ſehen, und wenn die Intereſſen richtig bezahlet werden. Wenn dieſes geſchähe; ſo wäre unter hundert Gläubigern kaum einer, der ſein Geld zurückzuziehen verlangte. Denn alle diejenigen, welche es nicht an Grundſtücke anlegen wolten, lieſen es lieber, wo es wäre, und wo ſie ihre Intereſſen richtig und bequem heben könnten, als daß ſie ſich mit Erhebung und Wiederunterbringung des Capitals unnöthige Mühe und Sorgen machen ſolten. Statt der wenigen Gläubiger aber, die ihr Geld zurückzögen, würden ſich genug andere finden, die ihr Geld hinein legten. Ja, wenn die Banke ſich durch gute Ordnung, Einrichtung und richtige Zahlung der Intereſſen in vollkommenen Credit geſetzet hätte, ſo würde ihr beſtändig mehr Geld angeboten werden, als ſie einmahl zu brauchen wüßte und annehmen könnte.

2) Wolte man noch etwan einwenden, daß der Endzweck der Feueraſſecuranzanſtalten verlohren gienge, wenn die Häuſer mit Schulden beſchweret wären, und folglich bey erfolgtem Feuerſchaden nicht wieder aufgebauet werden könnten; ſo bedächte man nicht, daß ſich ſolches bey der bloſen Feueraſſecuranzanſtalt gleichfalls ereignen könnte; ja, daß die ganze Summe, die ein abgebrannter Beſitzer eines Hauſes aus der Feuercaſſe erhebte, Privatgläubigern verpfändet ſeyn könnte; dahingegen nach ſeinem, des Herrn von Juſti, Vorſchlage, die Hälfte zum Anbau allemahl frey bliebe, wovon er ſein Haus allemahl wieder aufbauen, und nach geendigtem Bau zu Einrichtung ſeines Gewerbes ein neues Darlehn aus der Banke erhalten könnte.

(a) Nemlich zuerſt in denen göttingiſchen Policeyamtsnachrichten vom Jahr 1755. No. 48. 49. 50. dann in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 718. u. f. und in ſeinen politiſchen und Finanzſchriften, 2. Band, p. 105. u. f.

(b) S. des Freyherrn von Schröders fürſtliche Schatz- und Rentcammer, Cap. 80.

§. 7.

Was nun die andere Art der Leihebanken, nemlich die Activ-Leihebanken, ſo auch Lombards, Addreß- und Pfandhäuſer genennet werden, anbetrift; ſo ſind dieſelben nichts anders, als kleine Leihebanken, welche gegen hinlängliches Pfand jedermann Geld herſchieſen, und mithin allerdings den Endzweck haben, dem Nahrungsſtande zur Beförderung zu dienen; denn ſie ſind in dringenden Fällen vor jedermann eine gute Hülfe; und auſer dieſen Anſtalten würde ſich der Wucher ſolcher Nothfälle gar zu ſehr zu Bedrückung des Nothleidenden bedienen. Daher ſind dieſe Leihhäuſer in mittelmäſigen Städten, ſonderlich wenn ſich Manufacturen und Fabriken in denſelben befinden, eben ſo nothwendig und nützlich, als in groſen Reſidenz- und Haupt- und Handelsſtädten.

§. 8.

Es findet gar keine Schwierigkeit, dergleichen Lombard- und Leihhäuſer zu errichten. Gemeiniglich werden die Capitalien darzu auf Credit des Leihhauſes aufgenommen; und es finden ſich allemahl genug Gläubiger, die ihr

ihr Geld zu dieſem Ende herſchieſen wollen. Denn bey der Vorſicht, welche dieſe Anſtalten gebrauchen, kaum die Hälfte des Werthes auf die Pfänder herzuſchieſen, kann man ſchwerlich eine Gelegenheit finden, ſein Geld unterzubringen, die ſicherer wäre. In kleinen Städten braucht man auch keine groſe Summen darzu, die allenfalls der Entrepreneur ſelbſt hergeben kann. Zuweilen wird auch aus denen Landeseinkünften ein Capital zum Fond des Leihhauſes gegen niedrige Intereſſen vorgeſchoſſen; wie ſolches z. E. in Minden geſchehen, da man vorerſt 500. Rthlr. aus der ravensbergiſchen Oberſteuercaſſe zum Fond der daſigen Leihebanke gegen 3. Procent vorgeſchoſſen hat (a).

Auch machen die übrigen Umſtände keine Schwierigkeit. Es iſt gar nicht nöthig, daß zu dem Leihhauſe ein beſonderes Haus genommen wird; der Director oder Commiſſarius kann dieſe Anſtalt bey ſich in ſeinem Hauſe haben, er mag dieſes eigenthümlich oder miethweiſe beſitzen, denn es gehören etwa nur ein paar mäſige Stuben darzu, in deren einer die Seſſion iſt, in der andern aber die Pfänder verwahret werden; es iſt genug, wenn nur Sicherheit im Hauſe vorhanden iſt; zu welchem Ende man auch daſſelbe von aller wirklichen Einquartierung zu befreyen pfleget (b). Iſt auf dem Rathhauſe oder ſonſt in einem öffentlichen Hauſe Gelegenheit dazu; ſo iſt es noch bequemer, und man erſparet die Koſten vor die Zimmer.

Sonſt hat das Leihhaus weiter nichts, als Waagen, Gewichte, Ehlen und andere Maaſe nöthig, die aber nicht viel Koſten verurſachen, auch faſt überall zum Behuf der Policey ſchon angefertiget ſind, deren ſich dann das Leihhaus jederzeit mit bedienen kann, zumahl wenn es auf dem Rathhauſe etablirt iſt.

(a) S. Reglement wegen eines Lombards, oder Leihebankordnung in Minden, vom 7. Aug. 1753. §. 1.

(b) S. erneuerte Pfand- und Leihamtsordnung der Hauptſtadt Breßlau, vom 1. Sept. 1749. §. 2.

§. 9.

Das Hauptwerk bey der Einrichtung eines Leihhauſes kommt auf die Direction und Bedienten an; und da muß man ſich hüten, daß man nicht zu viel Bedienten annimmt; denn geſchiehet dieſes, ſo muß es die Sache natürlicher Weiſe zu koſtbar machen; und dergleichen Koſten würden dieſe Anſtalten nicht abwerfen, da ſie nicht ſo ſtark, wenigſtens faſt niemahls in beträchtlichen Summen gebrauchet werden. Dieſe Anſtalten müſſen auf das allerſparſamſte eingerichtet ſeyn, damit die Intereſſen ſo gering, als möglich, geſetzet werden können. Denn ohne geringes Intereſſe verliehren ſie den Nutzen, den ſie haben könnten. In dem Hannöveriſchen iſt ein Rathsherr Inſpector des Leihhauſes, der einen Schreiber zu Gehülfen hat. Beyde haben noch nicht zwey hundert Rthlr. Beſoldung, und die Accidentien vor die Verſetzzettel. Hiernächſt ſind zwey Taxiter, der eine in Anſehung der Juwelen, und der andere in Anſehung der Kleider, beſtellet, die aber gar keine Beſoldung, ſondern nur bey jeder Schätzung ein geringes Accidens bekommen. Das ſind alle Bedienten bey dieſen Anſtalten, die der Leihecammer jährlich noch nicht zwey hundert Thaler Unkoſten verurſachen (a). Bey dem Leihhauſe zu Holzminden ſind gleichfalls nur zwey Bedienten oder Adminiſtratores, wovon der eine Regiſtrator, der andere Caſſirer iſt, beſtellet, und ſelbigen noch ein verpflichteter Mäckler beygefüget (b). In Breßlau iſt nur ein Commiſſarius bey dem Pfandhauſe, der einen Buchhalter unter ſich hat; bey denen vierteljährigen Auctionen wird auch der Cammerfiſcal und ein Deputirter vom Magiſtrat mit darzu gezogen, die aber nur bloſe Diäten bekommen (c). In Minden iſt nur ein einziges

Digitized by Google

Mitglied des Magiſtrats zum Director und Rendanten beſtellet, welcher vor ſeine Mühe und Beſoldung 3. Procent von denen Zinſen zurückbehält, weiter aber keine Ein- und Abſchreibegelder oder andere Sportuln, auſer bey denen Auctionen 8. Pfennige von jedem Thaler, nehmen darf (d).

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 840.

(b) S. Leihhausordnung vor die Stadt Holzminden, vom 27. April 1754. 1. Abſchnitt, §. 1. Sie ſtehet im XIten Bande der leipziger Sammlungen, p. 293. u. f.

(c) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 1. und 26.

(d) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 2. 16. 17. und 19.

§. 10.

Das Leih- und Pfandhaus pfleget an gewiſſen beſtimmten Tagen in der Woche, oder alle Tage (a), oder drey Tage, und zwar im Sommer vormittags von 8. bis 11. Uhr, nachmittags aber 2. bis 5. Uhr, ingleichen zu Winterszeit von 9. bis 12. Uhr, und nachmittags von 2. bis 4. Uhr (b), oder auch nur wöchentlich alle Mitwoche und Sonnabende, nachmittags von 2. bis 5. Uhr (c), zur Verſetzung und Auslöſung der Pfänder, jedermann offen gelaſſen zu werden; zu welchen Zeiten alſo die Bedienten daſelbſt allemahl gegenwärtig ſeyn müſſen. Wird einer von denen Adminiſtratoren durch Krankheit oder nothwendige Reiſen, oder andere erhebliche Urſachen behindert, auf dem Leihhauſe zu erſcheinen; ſo muß er ſolches dem Magiſtrat anzeigen; doch wird ihm damit nicht benommen, jemand aus den Mitteln des Raths oder der Bürgerſchaft zu ſubſtituiren; es muß aber dennoch ein jeder von den Adminiſtratoren vor die Interimsadminiſtration des Leihhausweſens in ſolidum haften. Dafern aber bey dergleichen Subſtituto etwas zu erinnern, oder die Krankheit ſich zu einem langwierigen Lager anläſſet; ſo muß der andere Adminiſtrator davon bey Rath referiren, und vom verſammleten Rathe die Interimsſubſtitution gewärtigen (d).

(a) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 2.

(b) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 3.

(c) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 1. Abſchnitt, §. 2.

(d) S. eben daſelbſt, §. 3.

§. 11.

Die Oberaufſicht über das Leih- und Pfandhaus hat an einigen Orten die Cammer, die Unteraufſicht aber, ſo wie die Jurisdiction in erſterer Inſtanz in denen bey ſelbigem vorfallenden Sachen und Streitigkeiten, der Stadtmagiſtrat; ſo daß denenjenigen, ſo ſich durch deſſen Veranlaſſung oder Ausſpruch beſchweret zu ſeyn erachten, der Recurs an die Cammer unbenommen iſt (a).

(a) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 4.

§. 12.

Die Ordnung und richtige Führung der Bücher iſt eine der vornehmſten Erforderniſſen bey einem Leih- und Pfandhauſe. Man pfleget aber dreyerley Bücher zu halten, nemlich ein Manual oder Journal, ein Caſſebuch, und ein Hauptbuch oder Leih- und Pfandregiſter. An einigen Orten müſſen dieſe Bücher durch und durch vom Magiſtrat paginiret, und auf der erſten und letzten Seite jedes Buches atteſtiret werden, daß und in weſſen Gegenwart ſolches geſchehen ſey (a).

In das Manual werden diejenigen, ſo etwas in das Pfandhaus zu verſetzen bringen, mit Nahmen unter einer gewiſſen Nummer eingeſchrieben, die verſetzte Sache nach ihrer Qualität, Maas, Gewicht, Zahl oder Werth, welchen Tag das Pfand eingebracht, und auf wie lange und wie viel darauf geliehen worden, zugleich verzeichnet (b).

In

Digitized by Google

In dem Caſſenbuche wird der Empfang und die Ausgabe der Gelder treulich eingetragen, deſſen Folia werden täglich ſummiret, ſaldiret und unterſchrieben; und aus demſelben wird monatlich ein Extract von Einnahme, Ausgabe und Beſtand dem Magiſtrat übergeben (c).

In dem Hauptbuche oder Pfandregiſter werden die ausgeliehenen Gelder, und was davor verpfändet, an welchem Tage das Geld ausgethan, und was von eingelöſeten oder verkauften Pfändern an Capital und Zinſen eingekommen, jedes unter behöriger Rubrik und nach der Nummer, ſtückweiſe in Einnahme und Ausgabe gebracht. Auch werden in dieſem Hauptbuche alle Beſoldungs- Auctions- und andere Koſten, unter beſondern Rubriken, in Ausgabe berechnet; das Buch ſelbſt wird jedes Jahr geſchloſſen, damit man ſehen könne, in was vor Umſtänden die Caſſe jedes Jahrs ſich befinde (d). Die öffentlich verauctionirten Pfänder werden, nebſt dem Tage, da ſolches geſchehen, der Qualität, Maas, Gewicht, Zahl und Auctionspreis, ingleichen der Nahme des Eigenthümers oder Ueberbringers, der Tag, an welchem das Pfand verſetzet, auf wie lange, wie viel darauf vorgeſchoſſen worden, und die Nummer und das Blatt des Journals ordentlich darin verzeichnet; ſo, daß dieſes Buch mit dem Journal völlig übereinſtimmet (e).

Um überzeuget zu ſeyn, daß dieſe Bücher allezeit in der vorgeſchriebenen Ordnung und Richtigkeit geführet werden, muß der Cammerfiſcal und Deputirte vom Magiſtrat (f), oder der Magiſtrat allein (g), ſolche Bücher von Zeit zu Zeit fleißig nachſehen, und alle darin vorkommende Poſten examiniren, ſich die vornehmſten Pfänder vorzeigen laſſen, und den Zuſtand der Caſſe unterſuchen. Es muß auch wohl das Hauptleihregiſter alle Jahr an den Magiſtrat eingeliefert, mit den monatlichen Extracten conferiret, in calculo nachgeſehen, monita darüber gemacht, und ſalvis monitis quittiret werden (h). Wie dann überhaupt der Rendant, und in ſubſidium der ganze Magiſtrat, wenn ſich finden ſolte, daß ſie nicht debitam diligentiam & curam, ſonderlich bey der öfters vorzunehmenden Caſſenviſitation, adhibiret, vor die verſetzte Pfänder haften müſſen (i).

Die Caſſe hat der Director und Rendant in ſeiner Verwahrung. Oder ſie muß auf dem Leihhauſe bleiben, und mit zwey Schlöſſern verwahret, und der eine Schlüſſel dazu von dem einen Adminiſtrator oder Regiſtrator, der andere Schlüſſel aber von dem andern oder dem Caſſirer verwahret werden. Und wird keinem von beyden erlaubet, von denen Caſſengeldern mehr, als 20. Rthlr. in ihren Privathäuſern, um im Nothfall der Armuth helfen zu können, vor die Anleiher parat zu halten, die ſie dann bey jedesmahliger Zuſammenkunft gehörig berechnen müſſen (k).

Die Rechnung, wobey vorgedachte Bücher zum Grunde geleget werden, leget der Rendant vor dem Magiſtrat ab, welcher zu gleicher Zeit ein paar Proben machen, und die Intereſſenten mündlich über die Richtigkeit befragen kann; worauf alles zur letzten Decharge an die Cammer gehet (l).

(a) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 5. und 8.

(b) S. eben daſelbſt, §. 6. Mindenſche Leihebankordnung, §. 6.

(c) S. in letzterer §. 7. Holzmindenſche Leihebankordnung, 1. Abſchnitt, §. 4.

(d) S. eben an letzterm Orte.

(e) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 8.

(f) S. eben daſelbſt, §. 15.

(g) S. Holzmindenſche Leihebankordnung, c. I. §. 7.

(h) S. eben daſelbſt, §. 8.

(i) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 6.

(k) S.

Digitized by Google

(k) S. holzmindenſche Leihebankordnung, c. 1. §. 6.
(l) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 8.

§. 13.

Wenn jemand etwas in das Pfandhaus zu verſetzen bringet, ſo muß, ehe die Eintragung obgedachtermaſen in die Bücher geſchiehet, das Pfand durch die beſtellten Mäckler geſchätzet werden (a), damit man wiſſen möge, ob auch ſo viel Geld, als verlanget wird, darauf geliehen werden könne, oder nicht. Zuweilen wird auch die Beurtheilung, wie hoch ein Pfand anzunehmen ſey, dem Rendanten überlaſſen, als der davor ſtehen muß, daß darauf nicht zu viel geliehen werde; wofern aber ein Streit darüber entſtehet, muß der Magiſtrat arte peritos zu Rath ziehen, und was billig iſt, erkennen (b).

Kommt es dazu, daß ein Pfand verkauft werden muß, und es findet ſich alsdann, daß das Pfand weniger werth iſt, als darauf geliehen worden, und daß durch den Ausruf es nicht ſo hoch ausgebracht werden können, als Capital und Zinſen davon betragen; ſo muß, dafern die Taxation des Pfandes verabſäumet worden, die Adminiſtration davor ſtehen; findet ſich aber, daß die beeidigten Taxatores durch ein ungleiches Æſtimatum die Adminiſtration zu Hergebung einer übermäſigen Summe verleitet haben; ſo müſſen dieſelbe vor den dem Leihhauſe daher erwachſenen Schaden ſtehen; jedoch bleibet denenſelben frey, ihren Regreß an den Verſetzer wieder zu nehmen (c).

(a) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 2. Abſchnitt, §. 1. und 7.
(b) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 12.
(c) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 3. Abſchnitt, §. 8.

§. 14.

Wenn das Pfand taxiret und gehörig in das Journal eingeſchrieben worden; ſo wird daſſelbe entweder von dem Verſetzer ſelbſt mit ſeinem eigenen Pettſchaft, oder wenn dieſer keines hat, mit dem Pfandhausſiegel beſiegelt (a), ſodann aber auf das Pfand ein Zettel geheftet, worauf die Qualität, Maas, Gewicht, Zahl oder Werth deſſelben, nebſt der Nummer des Journals bemerket iſt, und dem Verpfänder ein gleicher Pfandſchein unter des Pfandhauſes Siegel und des Commiſſarii oder deſſen Buchhalters Unterſchrift ertheilet, davor aber von dem Verpfänder die Einſchreibegebühren bezahlet (b). Die Verſiegelung der Pfänder hat einen groſen Nutzen. Denn eines Theils kann es leicht geſchehen, daß Pfänder gleicher Art, welche verſchiedenen Perſonen gehören, zu gleicher Zeit verſetzet werden, die dann gar leicht ausgetauſchet werden könnten, wenn ſie nicht verſiegelt und mit einem Zettel verſehen würden. Andern Theils wird durch die Verſiegelung der Pfänder verhütet, daß die Pfandhausbedienten ſolche nicht in ihren eigenen Nutzen gebrauchen können, ſo auſerdem leicht möglich wäre; ob es gleich gemeiniglich ſcharf verboten zu werden pfleget (c).

(a) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 5. Breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 6. Holzmindenſche Leihhausordnung, 2. Abſchnitt, §. 10.
(b) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 6.
(c) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 5. und 17.

§. 15.

Es wird nicht allen und jeden Menſchen ohne Unterſchied erlaubet, bey dem Leihhauſe auf Pfänder Geld zu entlehnen. Ueberhaupt darf niemanden Geld vorgeliehen werden, von dem die Leihhausbedienten nicht vermuthen können, daß der Verſetzer von dem Pfande Herr ſey, oder daß es mit Vorbewußt des Eigenthümers verſetzet werde. Es wird zwar einem jeden frey gelaſſen, die Ver-

Verſetzung der Pfänder durch andere Perſonen, jedoch auf ſeine Gefahr, verrichten zu laſſen; allein die Pfandhausbedienten dürfen ſich nicht darum bekümmern, ob ſie Vollmachten dazu haben. Zum Beſten des Publici aber, pfleget man ein paar Mäckler gerichtlich anzunehmen, welche vor andere Leute, die nicht gerne bekannt ſeyn wollen, die Verſetzung der Unterpfänder verrichten, und dahin beeidiget ſind, daß ſie von keinem Dienſtboten, von Kindern, die in väterlicher Gewalt oder Vormundſchaft ſtehen, von kundbaren Verſchwendern, noch andern zum Leihen untüchtigen Perſonen Vollmachten zum Verſetzen wiſſentlich übernehmen wollen. Dieſen Mäcklern wird alsdann geglaubet, und von ihnen nicht verlanget, daß ſie die unbekannten Debitoren, ohne höchſte Noth, entdecken. Vor jeden Auftritt wird ihnen etwas gewiſſes, z. E. 1. Ggr. vor ihre Mühe zu nehmen feſtgeſetzet (a).

An andern Orten geſtatten die Geſetze nicht, daß denen Minderjährigen, Verſchwendern, oder ſonſt liederlichen Menſchen, auch denen Juden, einiger Vorſchuß von dem Leihhauſe geſchehe. Und weil auch die Soldaten auf gewiſſe Maaſe von dem Ihrigen nicht diſponiren können, und dieſe Anſtalt Gelegenheit geben könnte, daß ſie unerlaubte, oder gar Montirungsſachen verſetzen, oder ſich ſonſt baar Geld anſchaffen könnten, um eine vorhabende Deſertion auszuführen; ſo darf auch keinem Soldaten aus der Leihebanke etwas geliehen werden, es ſey dann, daß der Capitaine der Compagnie in das Darlehn ſchriftlich conſentiret; welchen Conſens der Rendant aufheben muß (b). Auch pfleget man zu verordnen, daß, da es in des Verpfänders freyem Willen ſtehet, ob er die Verpfändung mit Anzeigung oder Verſchweigung ſeines Nahmens thun wolle, zu Beybehaltung des Credits dererjenigen, ſo das erſte erwählen, und ihren Nahmen bekannt machen, alle zu dem Pfandhauſe beſtellte Perſonen dasjenige, was ſie darin ſehen und hören, verſchwiegen halten ſollen. Dahingegen in dem Fall, wo jemand ſeinen Nahmen nicht entdecket, ſondern das Pfand durch einen Dritten in das Pfandhaus überbringen läßt, der Pfandſchein auf den Bringer des Pfandes geſtellet, jedoch aber ſolches im Journal notiret werden muß, um bey künftig vorfallendem Zweifel oder Streit, wegen des wahren Eigenthümers des Pfandes ſelbſt, und der Sachen Beſchaffenheit halber, nähere Erkundigung einziehen zu können (c).

(a) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 2. Abſchnitt, §. 4. 5.

(b) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 14. Breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 23.

(c) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 7.

§. 16.

Auch wird nicht auf alle und jede Pfänder ohne Unterſchied Geld geliehen. Man pfleget derowegen zu beſtimmen, auf welche Pfänder ein Vorſchuß geſchehen kann; z. E. auf fahrende Haabe und ſolche Effecten, ſo dem Verderben entweder gar nicht oder doch nicht allzuſehr unterworfen ſind, als Juwelen, Gold, Silber, Kupfer, Meſſing, Zinn, Bley, Sammet, Seiden, Leinen- und Wollenwaaren, Kleider, Hausgeräthe und dergleichen; hingegen wird kein Geld geliehen auf liegende Güther, Wechſelbriefe, Obligationen, oder ſolche Mobilien, ſo das Pfandhaus leichtlich in Verluſt, Streit oder Weitläuftigkeiten ſetzen könnten, auch allzuviel Raum erfordern, als Bücher, Betten, Gemählde, Spiegel, nebſt andern zerbrechlichen Waaren und Geſchirre, alte groſe Schränke und dergleichen Holzmobilien, Wein, Brauntewein, Oel, Pretioſa, ſo mit fürſtlichen Wappen gezieret ſind, kenntliche Kirchenzierathen und zum Gottesdienſt gewidmete Gefäſe, ingleichen auf alle dem Landes

landesherrn oder deſſen Armeen zuſtehende Ammunitions- oder Arſenalſtücke, es beſtehen ſolche in Golde, Silber, oder anderm Metall, Gewehr, Kugeln, Pulver, Bley, kleine und groſe Montirungsſtücke und dergleichen (a).

Doch pfleget auf ſeidene, wollene und andere Waaren, ingleichen auf Kleider, Betten, Leinen, und überhaupt auch ſolche Sachen, die leichte verderben, höchſtens nicht mehr, als die Hälfte des Werthes, und auch nicht länger, als auf ſechs Monat, geliehen zu werden (b).

Auf geſtohlene Sachen darf wiſſentlich kein Geld geliehen werden. Es ſind aber diejenigen, denen etwas geſtohlen wird, ſchuldig, ſolches dem Leihhauſe ſofort anzuzeigen, und die Sachen umſtändlich zu beſchreiben. Wenn ſolches geſchehen, und die geſtohlene Sache nachher in das Leihhaus gebracht wird; ſo wird ſolche dem Eigenthümer ohne Entgeld wieder ausgeliefert. Wenn aber die Anzeige entweder gar nicht, oder doch zu ſpäte, und nachdem die geſtohlene Sache allbereits verſetzet, geſchehen, oder auch das Pfand nicht alſo, wie es bezeichnet, geblieben, ſondern in eine andere Form gebracht worden, und ſie nicht wohl zu erkennen geweſen; ſo muß der Eigenthümer, wenn er die Sache wieder an ſich nehmen will, und ſein Eigenthum erwieſen, das darauf geliehene Geld ſamt den Zinſen dem Leihhauſe bezahlen (c). Wenn die Anzeige und Beſchreibung der geſtohlenen Sachen geſchehen, und dieſe werden in das Leihhaus gebracht; ſo muß daſſelbe ſolche Sachen ſowohl, als die Perſon, die ſie bringet, bey vorhandenen genugſamen Indiciis, anhalten laſſen (d). Und überhaupt muß es, wenn geringe und verdächtige Perſonen Silberwerk oder andere koſtbare Sachen zum Verſatz bringen, ſolche Sachen an ſich behalten, und nicht eher wiedergeben, bis die, ſo es gebracht, zulänglich beſcheinigen, daß es ihnen zukommet, oder zum Verſatz gegeben worden und nicht geſtohlen ſey; wobey das Pfandhaus, wenn ganz verdächtige Umſtände in Anſehung des Ueberbringers vorfallen, deſſen Perſon in Verhaft nehmen laſſen muß (d). Nur muß dabey behutſam gegangen und keine ehrliche Perſon blamiret werden (e).

Wenn ein Pfand, ſo bereits jemanden anders, entweder ſub generali oder ſpeciali hypotheca haftet, dem Leihhauſe verſetzt wird; ſo hat daſſelbe dennoch vor allen andern Gläubigern den Vorzug, und iſt nicht ſchuldig, ſolches eher verabfolgen zu laſſen, bis das darauf haftende Geld nebſt Zinſen bezahlet worden. Inzwiſchen darf mit Vorwiſſen und auf beſchehene Meldung kein Geld auf dergleichen Pfand ausgethan werden, oder es müſſen in ſolchem Fall die Adminiſtratores des Leihhauſes dafür einſtehen (f).

(a) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 10.

(b) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 11.

(c) S. eben daſelbſt, §. 15. Breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 22. Holzmindenſche Leihhausordnung, 2. Abſchnitt, §. 8.

(d S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 24.

(e) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 15.

(f) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 3. Abſchnitt, §. 14.

§. 17.

Wie viel Geld und auf wie lange Zeit das Pfandhaus leihen darf, iſt zuweilen demſelben freygeſtellet, nur daß es nicht unter einem Monat geſchehe (a). Zuweilen iſt aber vorgeſchrieben, daß weder unter einem Monat, noch über 6. Monat, ein Vorſchuß gethan werden ſoll; doch kann, wenn beſondere Umſtände vorkommen, der Termin, nach vorher berichtigten Intereſſen, noch auf andere 4. bis 6. Monate gehen; eine weitere und mehrmahlige Verlängerung aber pfleget nicht geſtattet zu werden (b). Die Verſatzzeit

Digitized by Google

zeit muß um deswillen kurz ſeyn, damit das Pfandhaus bald wieder zu ihrem vorgeſchoſſenen Gelde gelangen und damit deſto mehrern Perſonen zu Hülfe kommen könne. Auch wird zuweilen die Summe des Darlehns beſtimmet; und darf z. E. unter einem Thaler, und über 100. Rthlr. gar nicht, auf Juwelen und andere Pretioſa nur der dritte Theil des wahren Werths, auf Gold, Silber, Meſſing, Kupfer aber der ganze innerliche Werth, auf Zeuge, Bücher, Eiſen und dergleichen, ſo dem Verderben einigermaſen unterworfen ſind, die Hälfte des wahren Werths, geliehen werden (c).

(a) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 13.

(b) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 3. Abſchnitt, §. 3. 4. Mindenſche Leihebankordnung, §. 10.

(c) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 2. Abſchnitt, §. 9.

§. 18.

Eben ſo iſt jedem Pfandhauſe vorgeſchrieben, wie viel Intereſſen es zu nehmen berechtiget ſeyn ſoll. Z. E. Zu Breßlau werden von denen Pfändern, auf welche über 25. Rthlr. geliehen worden, 9. Procent, von denjenigen aber, worauf nicht über 25. Rthlr. geliehen worden, 8. Procent jährliche Zinſen, ingleichen 2. Ggr. von jedem Pfand an Schreibe- und Auctionsgebühren genommen (a). Zu Minden nimmt die Leihebank 7. Procent, nemlich 3. Procent vor die Zinſen, ſo die Oberſteuercaſſe vor ihr hergeſchoſſenes Capital erhält, 3. Procent, ſo der Rendant vor ſeine Mühe bekommt, und 1. Procent, ſo in der Rechnung ausgeſetzet bleibet, wenn etwas Geld ſteril liegen geblieben, und nicht gleich wieder ausgethan werden können; auſerdem dürfen keine Ein- noch Ausſchreibegebühren oder andere Sportuln, auſer von jedem Thaler 1. Ggr. Auctionsgebühren, wovon der Rendant 8. Pfennige, und der Ausrufer 4. Pf. erhält, genommen werden (b). In Holzminden müſſen an Zinſen von 1. bis 10. Rthlr. 7. Procent, von 10. bis 25. Rthlr. 6½. Procent, von 25. bis 50. Rthlr. 6¼. Procent, und was über 50. Rthlr. ausgeliehen wird, 6. Procent, und dem Regiſtrator und Caſſirer überhaupt von jedem Rthlr. Anlehn 4. Pf. bezahlet und berechnet werden (c). In Göttingen nimmt die Leihebanke nur 3. Procent (d). Man pfleget dabey einen Monat zu 30. Tagen, eine Woche zu 7. Tagen, und 4. bis 6. Tage vor eine volle Woche, 2. bis 3. Tage aber gar nicht zu rechnen; und von denen Pfändern, welche über die Verſetzzeit ſtehen bleiben, werden die Zinſen bis auf den Tag, da ſie öffentlich ausgerufen werden, gerechnet (e).

Wenn man die hohen Intereſſen erwäget, ſo wegen der Unterhaltungskoſten des Leihhauſes gegeben werden müſſen, und daß, wegen deſſelben Sicherheit, auf die meiſten Pfänder kaum die Hälfte des Werthes geliehen wird, auch nicht ſelten die Verſchwiegenheit ermangelt; ſo ſcheinet dieſe Anſtalt vor die Manufacturiſten, Fabricanten und Handwerker, ſo ihre Waaren verſetzen wollen, um ſich weiter Materialien zu ihrem Verlag anzuſchaffen, eben ſo bequem und nützlich nicht zu ſeyn, weil ſie dadurch eine ſchlechte Hülfe erlangen und ihren Endzweck nicht erreichen können.

(a) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 16.

(b) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 16. 17.

(c) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 2. Abſchnitt, §. 3.

(d) S. von Juſti Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken, 1. Theil, p. 116.

(e) S. holzmindenſche Leihhausordnung, c. I. §. 2. 3.

§. 19.

So bald die in den Verſetzſcheinen beſtimmte Zeit abgelaufen iſt, müſſen die Pfänder wieder eingelöſet, und das darauf vorgeliehene

hene Geld in derjenigen Münzſorte, worinnen es empfangen worden, dem Leihhauſe zurückbezahlet werden. Jedoch ſtehet auch jedermann frey, noch vor der Verfallzeit ſein Pfand gegen völlige Entrichtung der bis zur Zahlungsfriſt gefälligen Zinſen auszulöſen (a).

Das Pfand wird nicht anders, als gegen Zurückgebung des Pfandſcheins, ausgelöſet. Hat ein Verpfänder den Pfandſchein verlohren, oder es iſt ihm ſolcher entwendet worden; ſo muß er dem Pfandhauſe davon unverweilte Nachricht geben. Wenn ſich hierauf der Finder oder anderer unrechtmäſſiger Inhaber des Pfandſcheins meldet; ſo wird die Sache bey dem Magiſtrat ſummariter unterſuchet, und dem wahren Eigenthümer zu dem Seinigen verholfen; und im Fall der eine oder andere Theil prägravirt zu ſeyn glaubet, ſo kann derſelbe auf die Cammer provociren, die ſodann die Sache endlich entſcheidet.

Wofern ſich zwar der Verpfänder, nicht aber deſſen Gegentheil, oder der Finder und Inhaber des Pfandſcheins meldet, noch auszumachen iſt; ſo wird dem Verpfänder die Einlöſung des Pfandes nicht zugelaſſen, es ſey dann, daß er vorhero ſich genugſam bey dem Magiſtrat dazu legitimire und Caution leiſte, daß, wenn ſich ein Tertius mit dem Pfandſchein in Zukunft melden würde, er das Pfandhaus auf ſeine Koſten vertreten und durchaus ſchadlos halten wolle. Man erlaubet dem Pfandhauſe nicht, denenjenigen, welche ihre Pfandſcheine verlohren, die Einlöſung der Pfänder zu geſtatten, oder wenn ſolche nach der Verfallzeit bereits verkauft worden, den Ueberſchuß des Geldes ihnen heraus zu geben, es wäre dann, daß der Magiſtrat, nach eingezogener zulänglicher Erkundigung, das Pfand- und Leihamt hierzu ſchriftlich authoriſirte, damit die geſchehene Auslöſung der Pfänder, oder, wenn ſolche bereits verkauft, die Auszahlung des vom Auctionspreiſe übrig gebliebenen Geldes, entweder mit denen zurückgegebenen Originalpfandſcheinen, oder des Magiſtrats jedesmahligen ſchriftlichen Bewilligung, dadurch beleget werden mögen (b).

Zu Verhütung der Unrichtigkeiten bey der Wiedereinlöſung der Pfänder, pfleget man auch zu verordnen, daß die Pfandſcheine nicht weiter verſetzet und von einem dritten darauf Gelder gelehnet werden ſollen, bey Verluſt ſolcher gelehnten Gelder (c).

Und wenn jemand eine ihm nicht zugehörige Sache bey dem Pfandhauſe verſetzet, ſo wird zwar das Pfand demjenigen, ſo den Pfandſchein in Händen hat, und das Pfand auslöſet, verabfolget, weil das Pfandhaus auf das Unterpfand, und nicht auf die Perſon ſein Abſehen richtet; es wird aber ein ſolcher Verpfänder, wenn er deſſen von dem Eigenthümer überführet wird, nicht nur nachdrücklich beſtrafet, ſondern auch, aus andern ſeinen Mitteln gedachtem Eigenthümer, wenn er ihm das Seinige in Natur nicht wieder ſchaffen kann, Vergütung zu thun, angehalten (d).

Wenn durch Unglücksfälle die verſetzten Sachen ganz oder zum Theil verderben, oder verlohren gehen, ſo muß vor dieſen Schaden der Verſetzer als Eigenthümer ſtehen, und nichts deſto weniger dem Leihhauſe das auf ſolche Pfänder erborgte Capital nebſt den Zinſen bezahlen. Wenn aber dergleichen durch Schuld der Leihhausbedienten geſchiehet, ſo müſſen dieſelben nicht nur den Verſetzer wegen ſeines Pfandes, ſondern auch das Leihhaus wegen ſeines darauf geliehenen Capitals und Zinſen, befriedigen und ſchadlos halten (e).

(a) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 14.

(b) S. ebendaſelbſt, §. 18. 19. 20. Wenn ein Creditor, welcher dem Pfand- und Leihamte Geld vorgeſtrecket, ſeine Obligation verlohren hat,

hat, oder ihm ſolche entwendet worden; ſo wird es dabey eben ſo gehalten.

(c) S. churfürſtl. hannöveriſches Avertiſſement dieſerwegen, vom 13. Nov. 1769. in denen hannöveriſchen Anzeigen von dieſem Jahre, No. 92.

(d) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 21.

(e) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 3. Abſchnitt, §. 9.

§. 20.

Wenn die Pfänder zur Verfallzeit nicht wieder eingelöſet werden, noch um Verlängerung des Termins angeſuchet worden; ſo werden ſie zuweilen ohne Nachſicht durch öffentlichen Ausruf an den Meiſtbietenden verkauft (a); zuweilen werden, nach Ablauf des Termins, dem Schuldner noch 8. Reſpittäge, wovon er jedoch auch die Intereſſen tragen muß, verſtattet (b). An einigen Orten hingegen muß das Pfand- und Leihamt noch ein ganzes Jahr warten, und iſt erſt nach deſſen Verflieſung berechtiget, die unausgelöſeten Pfänder zu verkaufen (c).

Zum Verkauf der unausgelöſeten Pfänder werden gemeiniglich des Jahrs etlichemahl öffentliche Auctionen gehalten, und der Tag und die Stunden darzu vorhero durch die wöchentliche Intelligenzblätter, durch die Zeitungen, oder vermittelſt öffentlich angeſchlagener Zettul, dreymahl von 8. zu 8. Tagen, dem Publico bekannt gemacht. Bey der Auction ſelbſt pfleget ein Deputirter vom Magiſtrat, und an einigen Orten auch der Cammerfiſcal, gegenwärtig zu ſeyn.

Ehe und bevor die Pfänder in der Auction verſteigert und dem Meiſtbietenden zugeſchlagen werden, werden ſie, ſonderlich Pretioſa und Juwelen, durch vereidete Taxatoren geſchätzet. Andere und fremde Sachen, ſo auf das Leihhaus nicht gehören und daſelbſt nicht verſetzt worden, dürfen bey der Auction nicht mit untergeſchoben und zugleich mit verkauft werden (d).

Wird auf die zu verauctionirende Sachen von niemand etwas geboten, ſo werden ſie bis zu einem andern Tag zurückgeleget; doch ſtehet dabey den Eigenthümern frey, die von ihnen verſetzte Pfänder, gegen Berichtigung des darauf vorgeliehenen Geldes, der aufgelaufenen Zinſen, und der, des Anſchlags und Bekanntmachung wegen, verurſachten Koſten, einzulöſen (e).

Wird ein Pfand in der Auction nicht ſo hoch verkauft, als das darauf haftende Capital und Zinſen betragen; ſo müſſen, wie ſchon oben erinnert worden, bey unterlaſſener Taxation, die Adminiſtratoren des Leihhauſes, bey einer geſchehenen ungleichen Taxation aber, die Taxatoren vor den dem Leihhauſe dadurch zugezogenen Schaden ſtehen.

(a) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 3. Abſchnitt, §. 5. Stirbt der Verſetzer, ohne ſein Pfand einzulöſen oder zu erneuern, und es entſtehet wegen ſeiner Verlaſſenſchaft ein Streit unter den Erben; ſo verfähret nichts deſto weniger das Leihhaus zur beſtimmten Zeit mit deſſen Verkaufung und Berechnung des Ueberſchuſſes. Wird jedoch vor oder nach dem Ausruf, vor Berechnung des Ueberſchuſſes, einem von den Erben der Verſetzſchein zuerkannt, oder derjenige, ſo den Verſetzſchein in Händen hat, macht annehmliche Caution; ſo muß das Leihhaus das Pfand, gegen Bezahlung Capitals und Zinſen, auch Einlieferung des gerichtlichen Erkenntniſſes, oder geleiſtete Caution, verabfolgen laſſen; in Sequeſter aber ſolches zu legen, findet bey dem Leihhauſe keine Statt. S. eben daſelbſt, §. 13.

(b) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 19.

(c) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 13.

(d) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 20. Holzmindenſche Leihhausordnung, c. l. §. 5.

(e) S. am letztern Orte.

§. 21.

Werden die verkauften Pfänder höher ausgebracht, als das Anlehn nebſt den Zinſen

und Koſten beträget; ſo muß der Ueberſchuß treulich angezeiget, und dem Eigenthümer, gegen Auslieferung des Verſetzſcheines, binnen 6. Monaten zugeſtellet werden, in deſſen Verabſäumung aber iſt er dem Leihhauſe verfallen, und wird in der Hauptrechnung unter einer beſondern Rubrik aufgeführet, denen Adminiſtratoren aber werden von jedem Thaler 2. Mgr. vor ihre Mühe paſſiret (a). An andern Orten iſt dieſer Ueberſchuß erſt alsdann, wenn binnen Jahr und Tag nach der Auction ſich niemand darzu legitimiret, dem Leihhauſe verfallen (b). An noch andern Orten iſt, wenn in den nächſten drey Jahren von der Zeit des verkauften Pfandes anzurechnen, ſich der Inhaber des Pfandſcheines, oder derjenige, dem das verkaufte Pfand gehöret, nicht dazu angiebt und legitimiret, das Pfandhaus berechtiget, von dem Ueberſchuß des verkauften Pfandes 5. Procent an Caſſengebühren einmahl vor allemahl zu nehmen, das übrige aber fällt dem landesherrlichen Fiſco anheim; zu dem Ende dem Cammerfiſcal oblieget, ſowohl die Journale und Bücher des Pfand- und Leihamts fleiſſig zu examiniren und nachzuſehen, als auch davon eine Deſignation alle Quartal bey der Cammer zu übergeben; auſerdem aber muß auch der Adminiſtrator des Pfandhauſes von demjenigen, was dem landesherrlichen Fiſco anheim gefallen, ſowohl dem Cammerfiſcal als dem Magiſtrat alle 3. Monate Anzeige thun, damit ſolches unterſuchet und an die Cammer zu näherer Verfügung Bericht erſtattet werden könne (c).

(a) S. holzmindenſche Leihhausordnung, 3. Abſchnitt, §. 7.

(b) S. mindenſche Leihebankordnung, §. 19.

(c) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 17. und 25.

§. 22.

Wenn zwiſchen den Leihhausadminiſtratoren und den Verſetzern ein Streit vorfällt, ſo nach den Rechten entſchieden werden muß; ſo ziehet der Magiſtrat die Sache, ohne Verſtattung eines Schriftwechſels, in ein mündlich Verhör, unterſuchet ſolche ſummariter, und entſcheidet ſolche in aller Kürze nach Vorſchrift der Leihhausordnung (a). Zuweilen wird auch die Provocation von des Magiſtrats Beſcheid an die Cammer verſtattet (b).

(a) S. holzmindenſche Leihhausordnung, c.l. §. 15.

(b) S. breßlauiſche Pfandhausordnung, §. 18.

Loſung.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Perſonen, ſo der Loſungsſteuer unterworfen ſind. §. 3. Gegenſtände des Vermögens, von welchem die Loſung entrichtet werden muß; und welche davon befreyet ſind. §. 4. Von der ſelbſteigenen Berechnung des Vermögens und der jährlichen Einkünfte. §. 5. Von denen Loſungsmünzen, und der Art, die Loſung zu entrichten. §. 6. Vom jährlich abzulegenden Loſungseide. §. 7. Erläuterung durch ein Exempel und Berechnung. §. 8. Die Loſung iſt kein allgemeiner Contributionsweg. §. 9. Von Loſungsreſten.

§. 1.

Die Loſung iſt diejenige Art der Vermögensſteuer, welche in der Reichsſtadt Nürnberg eingeführet iſt, und die ſie vermuthlich im Jahr 1306, da ſie von der Republik Venedig ihre Geſetze und Einrichtungen mitgetheilt erhalten, zugleich mit abgeborget hat. Da bey dieſer Vermögensſteuer die Bürger vermittelſt Eides verbunden werden, daß ſie alle ihre Einkünfte,

Digitized by Google

Nutzungen und Gewinſte bey ſich ſelbſt getreulich alle Jahre in Verzeichnis bringen, und davon den feſtgeſetzten Theil zu Beſtreitung der Bedürfniſſe der Stadt, als Steuern und Schatzungen, entrichten ſollen; und da auf dieſe Art eine gerechte Gleichheit in denen Abgaben nach Proportion des Vermögens und Gewinſtes am beſten erreichet werde, dieſe Steuern auch leicht und mit weniger Arbeit und ohne alle Schwierigkeiten erhoben werden: ſo wird dieſe Loſung von vielen, ſonderlich aber von dem Rath zu Nürnberg, als ein ſehr vortrefliches und vorzügliches allgemeines Regulativ, die Steuern und Schatzungen zu erheben, angeſehen und gehalten. Ob und wie weit man hierin richtig urtheilet, wird ſich aus der Einrichtung der Loſung ſelbſt, die ich jetzo vortragen werde (a), am beſten abnehmen laſſen.

(a) Es haben verſchiedene Schriftſteller der Loſung Erwähnung gethan; als der Herr von Juſti, ſowohl in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 232. als in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 747. und Herr von der Lith in ſeinen politiſchen Betrachtungen über die verſchiedene Arten der Steuern, §. 74. 75. 76. auch kamen im Jahr 1761. geſammlete Nachrichten von der in der Reichsſtadt Nürnberg alljährlich gewöhnlichen Loſungsabgabe heraus. Man findet zwar in dieſen Schriften gute Nachrichten von der Einrichtung der Loſung; allein ich habe bey meinem vormahligen langjährigen Aufenthalt in Nürnberg noch vielmehr Umſtände von dieſer Vermögenſteuer erfahren, auch eine beſondere gedruckte Schrift von 2. Bogen in folio, ſo 1731. zum Vorſchein gekommen, und damahls ſich gleich vergriffen und rar geworden, zu leſen bekommen, ſo den Titul führet: Der Zuſtand eines nürnbergiſchen Capitaliſten, bey einer anderthalben, ſieben Viertel- und doppelten Loſung, durch ein lebendiges Exempel vor Augen geleget. Aus dieſer Schrift und meiner eigenen Erfahrung werde ich nun alles, was mir von der Loſung zuverläſſig bekannt iſt, anführen.

§. 2.

Dieſer Loſungsabgabe ſind ordentlicher Weiſe alle diejenige, ſo das Bürgerrecht in Nürnberg haben, unterworfen. Daher ſind die Magiſtratsperſonen ſelbſt und alle Geſchlechter der Patricien, ſo wenig, als die Geiſtlichen und die Officier und Soldaten, ſo Bürger ſind, von der Loſung befreyet. Wenn ein Bürger von einem auswärtigen Reichsſtande oder fremden Fürſten den Character eines Raths, Reſidenten, Agenten und dergleichen erhält; ſo kann ihn ein ſolcher Character von der Loſungsabgabe nicht befreyen; er müßte dann das Bürgerrecht abſchwören und ſich hernach als eine ſolche characteriſirte Perſon zu Nürnberg aufhalten wollen; ſo aber vielen Schwierigkeiten unterworfen iſt. Wenn ein Bürger, ob er gleich keinen derer vorgedachten Character hat, einmahl das Bürgerrecht aufgegeben, und nachher den Schutz in der Stadt erlanget hat, ſo iſt er von der Loſung auch frey, und giebt nur ſein jährliches Schutzgeld; wiewohl der Rath dergleichen Perſonen den Schutz ſo leicht nicht zu ertheilen pfleget, zumahl wenn er merket, daß die Aufgebung des Bürgerrechts in fraudem legis geſchehen. Auch ſind diejenigen Bürger, welche gar nichts in Vermögen haben, ſondern ſich blos von ihrer Arbeit ernähren, ſo wie diejenige, ſo zwar noch etwas in Vermögen haben, aber noch ledigen Standes ſind, und kein eigen Haus oder Heerd haben, ſondern bey andern in der Koſt leben, von der Loſung befreyet, und bezahlen nur ihren jährlichen Bürgergulden, wovon unten mit mehrern gedacht werden wird. Diejenige Bürger, die mit Beybehaltung ihres Bürgerrechts, und mit Zurücklaſſung einigen Vermögens, von Nürnberg wegziehen, und ſich in eines andern Reichsſtandes Lande niederlaſſen, müſſen ihre Loſung von dem zurückgebliebenen Vermögen jährlich, wie die andern Bürger, entrichten; und es ſind nur ſehr wenige Exempel vorhanden, daß der Rath zu Nürnberg dergleichen weggezogene Bürger, gegen ein gewiſſes jährlich zu bezahlendes Geld, von der

Loſung

Digitized by Google

Loſung befreyet hat (a); und dieſes iſt als eine ganz beſondere Gunſt des Raths erkannt und gehalten werden.

(a) Der Verfaſſer der oben angeführten geſammleten Nachrichten von der nürnbergiſchen Loſung, hat pag. 5. nur 4. ſolche Exempel anzugeben gewußt.

§. 3.

Da die Loſung eine allgemeine Vermögenſteuer seyn ſoll; ſo verſtehet es ſich ſchon von ſelbſt, daß ſolche Abgabe von dem geſamten Vermögen entrichtet werden muß. Weil aber nicht alles und jedes Vermögen Einkünfte bringet, und es etwas ſehr unbilliges wäre, wenn von dieſem gleichſam todten und unnützen Vermögen Abgaben entrichtet werden ſolten; ſo müſſen wir ſehen, ob dieſe Billigkeit auch in Nürnberg beobachtet werde.

Nun muß die Loſung von nachfolgenden Arten des Vermögens gegeben werden, als:

1) Von Häuſern und Gärten, nach Proportion der Einkünfte, die jährlich daraus gezogen werden. Bewohnet der Eigenthümer ſein Haus ſelber, ſo muß er es vor ſo viel verloſen, als er, wenn er es vermiethen wolte, jährlich Miethe oder Zins daraus erheben könnte. Die auf das Haus verwendete Reparatur- und andere Koſten dürfen nicht einmahl abgezogen werden, ſolte auch das Haus abgebrannt und hernach von neuem wieder aufgebauet seyn. Erkauft ein Bürger ein Haus, und thut darauf eine ziemliche Angabe, läßt aber einen Reſt oder eine Pfandſchaft darauf ſtehen; ſo iſt derſelbe ſchuldig, den Reſt und zum wenigſten die bereits bezahlte Angabe, nach Proportion des völligen Genuſſes ſeines Hauſes, mit einem Gulden von jeden 6. Gulden zu verloſen. Hat er aber an dem Kaufſchilling gar nichts bezahlet, ſondern iſt ſolchen völlig ſchuldig geblieben; ſo muß er gleichwohl von ſolchem Hauſe das Grund- oder Standgeld, nemlich zur ganzen Loſung 1. fl. $5\frac{1}{2}$. kr. und zur halben Loſung 32. kr. 3. Pf. entrichten.

2) Von baaren Capitalien, wenn ſie gleich nicht auf Intereſſe ausgethan ſind, und alſo dem Eigenthümer nichts einbringen. Derſelbe muß alſo ſein eigenes Capital, wenn er es nirgends unterbringen kann, ſelber verintereſſiren.

3) Von Wechſelbriefen; welches ſonderlich denen Kaufleuten ſehr hart und beſchwerlich fällt.

4) Von Handelswaaren, ohnerachtet ſolche zuweilen etliche Jahre hindurch da gelegen und nichts eingetragen haben; man auch nicht weiß, ob ſie in etlichen Jahren einmahl auf ihren alten Werth zu bringen seyn werden; oder ob der Eigenthümer gleich ſeine Waaren andern auf Credit überlaſſen hat, von denen er erſt in drey und mehr Jahren contentiret wird.

5) Von ausſtehenden Schulden werden die Intereſſen davon verloſet. Es werden aber nur die guten Schulden verloſet, denn böſe und zweifelhafte Schulden geben von der Zeit an, da ſie als böſe befunden und angezeiget worden, keine Loſung. Wenn nun alſo jemand eine Schuld, die nach vielen Jahren böſe geworden, bisher verloſet hat; ſo verliehret er nicht allein die böſe gewordene Schuld ſelbſt, entweder ganz oder gröſten Theils, ſondern er büſet auch noch darzu die bisher davon entrichtete Loſung ein, indem ihm ſolche nicht wieder gutgethan wird.

6) Muß die Loſung ſo gar von denen Intereſſen derjenigen Capitalien, die jemand zu milden Stiftungen vermacht hat, und die denen Armen gehören, entrichtet werden.

7) Werden auch die Beſoldungen, die jemand jährlich zu genieſen hat, verloſet, und zwar mit 2. Procent; und es werden auch die Accidentien mit darunter gerechnet. Es müſſen

müſſen alſo alle und jede, welche Beſoldung haben, ohne Ausnahme, ingleichen die Profeſſores in Altdorf, die Advocaten, Medici, Notarien und übrige Schreiberenverwandten in Nürnberg dieſe Loſungsabgabe entrichten (a). Jedoch ſind diejenigen, die Beſoldung oder Verdienſtgelder von dem Publico oder gemeiner Stadt zu genieſen haben, alsdann von der Loſung befreyet, wenn ſie dem Aerario mit einem verzinslichen Vorlehen an die Hand gegangen.

8) Von denen Einkünften aus denen Landgüthern und von den Unterthanen. Wobey aber dieſer merkliche und wider die gerechte Gleichheit in denen Abgaben laufende Unterſchied beobachtet wird, daß die Geſchlechter ſolche Einkünfte nur mit 1. Stück von jeden 12. Gulden, die andere Bürger hingegen mit 1. Stück von jeden 6. Gulden, mithin noch einmahl ſo hoch, wie jene, verloſen müſſen. Hat jemand Herrnſitze und Güther auf dem Lande, die andern Herrſchaften ſteuerbar ſind; ſo muß er ſolche, ſo viel er über dieſe Steuer Nutzung hat, gleichfalls verloſen, und von jeden 12. Gulden einen Gulden, von 12. Pfund ein Pfund, und von 12. Pfennigen einen Pfennig erlegen.

9) Wird der Wein, ſo jemand im Keller hat, verloſet, nach Abzug derjenigen Quantität, ſo einem Bürger loſungfrey paſſiret wird, und in 4. Fudern beſtehet; doch iſt dieſes nur von ſolchen Bürgern zu verſtehen, die keinen Weinhandel treiben.

10) Werden alle Sorten von Getreyde verloſet, nach dem Werth, den das Getreyde zu der Zeit, wenn die Loſung bezahlet wird, auf dem Markte hat, oder wie es bezahlt, angenommen oder verkauſt worden. Doch werden einem Bürger, zu ſeiner eigenen Nothdurft und Vorrath, 100. Simra loſungfrey paßiret.

Dieſes ſind die Gegenſtände, welche der Loſung unterworfen ſind. Hingegen ſind Juwelen, Gold- und Silbergeſchmeide und andere Pretioſa, Bücher, Mobilien und Hausgeräthe, von der Loſung befreyet. Allein, eben dieſe Befreyung iſt, unter mehr andern, mit eine Urſache, warum dieſe Loſungsſteuer zu verwerfen iſt. Denn indem dieſelbe die Kleinodien nebſt dem Silbergeſchmeide und dem Hausrathe frey läßt; das baare Geld und Capitalien aber beſchweret; ſo wird der gröſte Theil derer Bürger, ſo unter ihrem Joche ſeufzen, ſich deſſen dadurch zu entſchütten trachten, daß ſie, in ſo weit es ihre übrigen Umſtände erlauben, ihr Geld auf Ankaufung überflüßiger Juwelen und des koſtbarſten Hausgeräthes anwenden. Die Handlung verliehret demnach hierdurch eine noch gröſere Summe, als ihr durch die Loſung auf andere Art entzogen wird. Es wird auch vor dergleichen bewegliche Stücke vieles Geld aus dem Lande geſchickt; und in einem eben ſolchen Grade muß deſſen Schatz abnehmen. Die Kleinodien aber bey ihrem ungewiſſen Werthe, und der Hausrath bey der ihm groſen Theils bevorſtehenden Zernichtung, nebſt andern dergleichen Dingen, welche das Land ſtatt des baaren Geldes bekommt, können mit dieſem in keine Vergleichung geſetzt werden. Wolte man hiergegen einwenden, daß der Bürger ja bey dem jährlichen Loſungseide zugleich mit dahin verpflichtet würde, daß er ſich von ſolchen Kleinodien, Silbergeſchirr und andern Pretioſis nicht mehr anſchaffen wolle, als ihm nach ſeinem Stande zukommt; ſo wird die Erfahrung lehren, daß dieſes Verſprechen wenig erfüllet, ſondern von vielen Bürgern hierin über ihren Stand weit hinaus gegangen wird.

(a) Nach dem Rathsverlaß vom 12. Febr. 1692.

§. 4.

Weil die Loſungsſteuer von dem Vermögen gegeben werden muß, die Entdeckung deſſelben aber eine vor jedermann verhaßte Sache iſt, und inſonderheit denenjenigen, welche Commercien und Gewerbe treiben, ſehr nachtheilig fällt; ſo iſt dieſe Loſung mit verſchiedenen Umſtänden begleitet, welche hauptſächlich zur Abſicht haben, ſolche Entdeckung des Vermögens eines jeden Bürgers zu vermeiden.

Es iſt nemlich ein jeder Bürger angewieſen, bey Bezahlung ſeiner Loſung, dieſelbe nicht überhaupts anzuſchlagen, ſondern allemahl zu Hauſe auf einem Zettel von Stück zu Stück und von Poſten zu Poſten zu verzeichnen, wie er ſeine Loſung gerechnet habe. Und wenn nach ſeinem Tode dieſe Zettel nicht angetroffen werden, ſo wird davor gehalten, daß er ſeine Loſung nicht richtig abgetragen habe; und die Erben müſſen davor gerecht ſeyn, und ſich demjenigen unterwerfen, was ihnen der Magiſtrat als einen Nachtrag auferleget (a). Wer aber aus der Stadt ziehet, muß bey Inventirung ſeines ganzen Vermögens, auch ſeine bisherigen Loſungszettel vorlegen, und bey Abſchwörung des Bürgerrechts zugleich ſchwören, daß er die Loſung richtig abgeführet habe.

(a) Der Herr von der Lith ſchreibet am angeführten Orte §. 74. daß, wenn nach des Bürgers Tode dieſe Zettel nicht angetroffen würden, deſſen Erben beſtraft würden, ohngeachtet es bey der alsdann erfolgenden Unterſuchung ſeines zurückgelaſſenen Vermögens ſich zeigete, daß die von ihm bezahlte Loſung genau nach ſolchem eingerichtet geweſen. Von dergleichen Verfahren habe ich in denen dreyzehen Jahren, die ich in Nürnberg zugebracht, niemahls etwas gehöret, ob ich mich gleich nach der Einrichtung der Loſung gewiß auf das allergenaueſte erkundiget habe.

§. 5.

Ferner hat man, um die Entdeckung des Vermögens der Bürger zu vermeiden, gewiſſe Loſungsmünzen ſchlagen laſſen, worinnen die Loſung bezahlet wird. Weil die Loſung halb in Golde und halb in Silber entrichtet werden muß; ſo hat man auch zweyerley Loſungsmünzen, wovon die eine das Gold, und die andere das Silber vorſtellet, daher ſie auch Symbola genennet werden. Jene ſind von Meſſing (a), dieſe aber von Kupfer; und die das Gold vorſtellen, ſo gros, wie ohngefähr ein Goldgulden, und die, ſo das Silbergeld vorſtellen, ſo gros, wie ein franzöſiſcher Thaler. Beyde haben auf der einen Seite das nürnbergiſche Stadtwappen, und auf der andern Seite befindet ſich der vorgeſtellte Werth ausgedruckt. Es muß nemlich ein Stück in Gold mit 82. Kreuzer, oder 1. fl. 22. kr. in Gold, und ein Stück in Silber mit 65$\frac{1}{2}$. Kreuzer, oder 1. fl. 5$\frac{1}{2}$. kr. in Silbermünzen der Stadt Nürnberg oder alten franzöſiſchen Thalern oder Gulden (b) eingelöſet und bezahlet werden. Dieſe reſpective 22. kr. und 5$\frac{1}{2}$. kr. werden der Aufwechſel genannt. Wenn alſo jemand z. E. 150. Gulden zu erlegen hat; ſo muß er ſtatt deſſen, wegen ſolchen Aufwechſels, 184. fl. 22$\frac{1}{2}$. kr. bezahlen.

Dieſe Symbola werden in dem ſogenannten Schauamte eingewechſelt. Damit nun der Schauamtmann und übrige Bedienten durch die eingewechſelte Anzahl der Loſungsmünzen das Vermögen der Bürger nicht nachrechnen möge; ſo iſt einem jeden erlaubt, ſeine benöthigte Symbola durch ein, zwey, oder mehrere andere Leute abholen zu laſſen, und dieſe ſind nicht ſchuldig, denjenigen, der ſie abgeſchickt hat, nahmhaft zu machen. Doch pflegen nur reiche und vornehme Bürger, denen an der Erhaltung ihres Credits viel gelegen iſt, ſich anderer, und öfters ganz geringer und gemeiner Leute, hierzu zu bedienen; die geringere Bürger und Handwerker aber holen ihre Loſungszeichen gemeiniglich ſelbſt ab.

Digitized by Google

Wenn nun der Termin erſchienen, daß die Loſung bezahlet werden muß; ſo gehet der Bürger mit ſeinen Loſungszeichen auf das Rathhaus in die ſogenannte Loſungsſtube, denn ſo wird dieſes Loſungsamt gemeiniglich genennet (c). Allda ſitzen die beyden Loſungsräthe und der Loſungsſchreiber an einer langen und mit einem Teppich bedeckten Tafel, unter welcher eine Schublade verborgen iſt. Der Bürger zeiget ſeinen Vor- und Zunahmen an, und unter welche Hauptmannſchaft (d) er gehöret, welches der Loſungsſchreiber in ſeinem Buch und Regiſter nachſchlaget. Darauf tritt der Bürger zu der Tafel hinzu, nimmt ſeinen mit denen Symbolis angefüllten Sack, und leeret ſolchen unter dem Teppich in der Schubladen aus; wo dann keiner ſiehet und weiß, wie viel er da hineingeſchüttet hat. Nachdem ſolches geſchehen, bekommt er einen Schein, daß er vor das gegenwärtige Jahr ſeine Loſung bezahlet habe.

(a) Es irret der Herr von Juſti, wenn er in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 747. ſchreibet, daß man in Nürnberg goldene und ſilberne Loſungsmünzen ſchlagen laſſen, welche ein beſonderes Gepräge hätten, und im Handel und Gewerbe gar nicht courſireten, ſondern lediglich beſtimmt wären, die Loſung darinnen zu bezahlen; daher ſie auch kaum den 10ten Theil des innerlichen Werthes an Gold und Silber, und alſo denjenigen gar nicht hätten, welchen ſie in Bezahlung der Steuern gelteten. Die Symbola ſind, wie ich geſaget habe, blos von Kupfer und Meſſing.

(b) Dieſe Silberſorten muß der Bürger, wenn er ſie nicht ſelber hat, mit Verluſt bey andern Leuten einwechſeln; und da die franzöſiſchen Thaler nur vor 90. kr. die Gulden aber vor 60. kr. in dem Schauamte angenommen werden, ſo muß er auch hierbey viel einbüſen.

(c) Das Loſungsamt beſtehet aus zwey Loſungern, welche, nach der im Jahr 1402. gemachten Ordnung, allezeit die zwey älteſte Herren des ältern geheimen Raths ſind. Sodann ſind drey Loſungsräthe, die aus denen Geſchlechtern erwählet werden, aber nicht im Rath ſitzen. Und endlich der Loſungsſchreiber, der Bürgerſchreiber und der Buchhalter.

(d) In Abſicht auf die Policeyverfaſſung iſt die Reichsſtadt Nürnberg in verſchiedene Viertel, ein jedes Viertel aber wieder in gewiſſe Hauptmannſchaften abgetheilet.

§. 6.

Die Loſungsſteuer wird von dem ganzen Rath beſchloſſen, beſtimmet, geſteigert und vermindert, nachdem es die Bedürfniſſe der Stadt und die Umſtände der Zeiten erfordern. Es iſt ſchon lange, daß man von keiner halben oder ganzen Loſung mehr etwas gehöret hat, ſondern ſeit vielen Jahren hat ſchon die anderthalb Loſung Statt gefunden, und in dem letztern Kriege ſoll ſo gar die doppelte Loſung entrichtet worden ſeyn.

Um nun die Bürger dahin zu vermögen, daß ſie die angeſetzte Loſung nach ihrem Vermögen und Einkünften richtig abführen; ſo müſſen alle und jede Bürger, ohne Ausnahme, ſelbſt die Herren des Raths nicht ausgeſchloſſen, von ohngefähr 14. Tagen vor Aſchermitwoch an bis gegen dieſen Tag hin, nach ihren eingetheilten Hauptmannſchaften, eine derſelben nach der andern, auf dem Rathhaus in der Loſungsſtube in Perſon erſcheinen, oder, wenn ſie abweſend, krank oder ſonſten verhindert ſind, durch einen andern, dem ſie Vollmacht geben. Man thut ihnen anfänglich, zumahl wenn ein und andere Neuerungen mit Erhöhung der Loſung vorgenommen werden ſollen, viele und weitläuftige Vorſtellungen von den jährlichen ſchweren Ausgaben und groſen Schulden der Stadt, und hält ihnen ihre Bürgerpflicht vor, wie man zu ihnen, als getreuen und gehorſamen Bürgern, das Vertrauen habe, daß ſie ſolcher in allen Stücken gehörig nachkommen würden. Darauf läßt man ſie einen harten und recht fürchterlichen cörperlichen Eid ablegen, daß ſie nach ihrem Gewiſſen die beſtimmte Loſung in denen angeſetzten zwey oder drey Terminen richtig bezahlen wollen. Dieſer Actus, der alle Jahr wieder-

Digitized by Google

wiederholet wird, wird das Loſungsſchwören genennet.

Wenn alle Menſchen wirklich gerecht, redlich und gewiſſenhaft wären, und die Bürger alsdann nur einmahl vor die ganze Zeit ihres Lebens den Loſungseid ſchwören müßten; ſo würde dieſer Contributionsweg der Loſung in der That viel vorzügliches an ſich haben. Allein da es an der Gerechtigkeit und Redlichkeit bey vielen Menſchen nur allzuſehr ermangelt, ſo kann die gerechte Gleichheit durch die Loſung niemahls erreichet werden. Nur die redlichen und rechtſchaffenen Leute werden durch die Loſung am härteſten betroffen; und da diejenigen, welche kein Gewiſſen haben, ihre Einkünfte und Erwerb richtig zu verzeichnen, ſich die Schatzungen leicht machen, ſo muß die Stadt zu ihren Bedürfniſſen eine gröſere Loſung anſetzen, und alſo einen deſto gröſern Theil von den Einkünften und Gewinſt der Bürger erheben, wenn genugſame Summen in ihre Caſſe eingehen ſollen; auf dieſe Art aber werden die gewiſſenhaften und redlichen Leute immer härter mit Abgaben bedrücket, zur Zeit, da die gewiſſenloſen durch ihren Meineid ſich dieſe Laſt zur Hälfte erleichtern. Ueberhaupt hat die Loſung den Fehler, daß die Menſchen dadurch gar zu leicht zum Meineid verführet werden. Der Eigennutz iſt eine gar zu wirkſame und mächtige Triebfeder bey vielen Menſchen, die gar leicht über das Gewiſſen die Oberhand gewinnen kann, zumahl wenn ſich der Eigennutz verſprechen kann, daß er keinen andern Zeugen ſeines Meineides haben wird, als ſein Gewiſſen. Die dringende Noth kann gleichfalls Meineide verurſachen. Wenn jemand auf den Loſungstermin ſeine Loſung auf keinerley Art aufbringen kann, ſo überredet er ſich gleich, daß die dringende Noth über die Geſetze des Gewiſſens ſey: und da die Schaam eben ſo mächtig wirket, ſeine Armuth, oder ſeine unordentliche Wirthſchaft, nicht zu geſtehen; ſo richtet er das Verzeichnis ſeiner Einkünfte und Erwerbes gar leicht wider ſein Gewiſſen ein. Man muß ohne Zweifel dieſes alles zu Nürnberg wohl eingeſehen haben. Denn ob man gleich die Loſungsverfaſſung niemahls abzuändern geſonnen geweſen, ſo hat man doch, wenn das Loſungsſchwören zu Ende gegangen, am Aſchermitwoch ſelbſt, einen groſen Faſt-Bus- und Bättag angeordnet, welcher, dem äuſerlichen Betragen nach, mit der gröſten Heiligkeit, Eifer und Andacht, gefeyert wird. Hier kann man jetzo GOtt, ſo wie alle Sünden überhaupt, alſo auch beſonders diejenige abbitten, ſo man durch die mannigfaltig begangene Meineide ſo viele Jahre über gethan, und die mancher noch ferner zu begehen eben nicht ſehr abgeneigt iſt.

§. 7.

Um nun zu zeigen, wie hoch ein jedes beſondere Stück des Vermögens verloſet, und wie die Loſung ſelbſt berechnet werde; ſo will ich ſolches durch ein Exempel vor Augen ſtellen. Ich will einen Kaufmann annehmen, der an Häuſern, Baarſchaften, Schulden, Waaren und dergleichen, ein Vermögen von 108000. Gulden beſitzet. Ich will dabey die jährliche Einnahme von denen Waaren alſo anrechnen, als wenn dieſelbe auch wirklich alle Jahr richtig abgeſetzt und verkauft würden, obgleich ſolches bey Kaufleuten eine bekannte Unmöglichkeit iſt. Ich will auch den Verluſt nicht anrechnen, welcher dem Bürger durch die Symbola zugezogen wird, und der in einem unerhörten Agio beſtehet. Auch will ich keine einzige böſe Schuld anſetzen, ohne welcher gleichwohl kein Kaufmann ſeyn wird.

Digitized by Google

Ausrechnung,

was ein Bürger und Kaufmann in Nürnberg, der nachſtehendes Vermögen beſitzet, davon jährlich, ſowohl an einer einfachen, als anderthalben und doppelten Loſung, entrichten muß.

Vermögen.	fl.	Jährliche Einkünfte vom Vermögen.	fl.	Einfache Loſung.	Thun Stücke
1) Ein Haus ſ ſ ſ	8000	— — —	300	Von 6. fl. 1. Stück	50
2) Feyernde Capitalien ſ ſ	10000	Nichts.	——	Von 100. fl. 1. Stück	100
3) Gute Schulden ſ ſ	50000	à 5. Procent.	2500	Von 6. fl. 1. Stück	416½
4) An Weine, ſo zu verloſen ſ	1500	Nichts.	——	Von 100. fl. 1. Stück	15
5) An Mobilien ſ ſ	10000	Nichts.	——	} Geben keine Loſung.	——
6) An Büchern ſ ſ	1500	Nichts.	——		——
7) An Wechſelbriefen ſ ſ	15000	à 6. Procent.	900	Von 100. fl. 1. Stück	150
8) An Handelswaaren ſ ſ	11700	à 8 Procent.	936	Von 100. fl. 1. Stück	117
Vermögen:	108000	Einkünfte:	4636	Loſungsſtücke:	848½

Dieſe 848½. Stücke werden bezahlt halb in Gold und halb in Silber:

Alſo 424¼. in Gold, à 82. kr. thut ſ ſ	579. fl.	48. kr.	2. pf.
Und 424¼. in Silber, à 65½. kr. — ſ ſ	463. –	7. –	1. –
848½. Stücke betragen zuſammen: ſ ſ	1042. fl.	55. kr.	3. pf.

BALANCE zur einfachen Loſung:

Die jährlichen Einkünfte betrugen ſ ſ	4636. fl.		
Und die einfache Loſung ſ ſ ſ	1042. –	55. kr.	3. pf.
Bleibet alſo dem Bürger übrig:	3593. fl.	4. kr.	1. pf.

BALANCE zur anderthalben Loſung:

Einkünfte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	4636. fl.		
Anderthalbe Loſung ſ ſ ſ ſ	1564. –	23. kr.	2¾. pf.
Reſtiret:	3071. fl.	36. kr.	1¼. pf.

BALANCE zur doppelten Loſung:

Einkünfte ſ ſ ſ ſ ſ ſ	4636. fl.		
Doppelte Loſung ſ ſ ſ ſ ſ	2085. –	51. kr.	2. pf.
Reſt:	2550. fl.	8. kr.	2. pf.

Digitized by Google

§. 8.

Ich habe im vorhergehenden angemerket, daß man die nürnbergiſche Loſung als einen allgemeinen Contributionsweg anſehe. Allein man irret ſich. Bey einem allgemeinen Contributionswege können keine andere Steuern und Schatzungen Statt finden; denn das Einfache und das Leichte dieſes Contributionsweges, welches ihn vorzüglich ſchätzbar macht, ſowohl als die gerechte Gleichheit, nach Proportion der Einkünfte und des Gewinſtes, würde ſich gänzlich verliehren, wenn er nicht der einzige Contributionsweg wäre, ſondern noch Steuern und Abgaben auf andere Gegenſtände Statt fänden. Aber dieſen groſen Fehler hat die nürnbergiſche Loſung.

Denn auſer der Loſung, muß ein jeder Bürger ohne Ausnahme, ſo verheyrathet iſt, und ein Amt, oder eigenes Gewerbe und Handthierung oder Haushaltung hat, er mag ſonſt ſo arm und dürftig ſeyn, als er will, und ſolte er das Geld darzu erbetteln müſſen, den ſogenannten Bürgergroſchen oder Bürgergulden alljährlich zugleich mit der Loſung entrichten. Dieſer Bürgergulden iſt auch eine kupferne Schaumünze in der Gröſe eines franzöſiſchen Guldens; auf der einen Seite ſtehen die drey nürnbergiſchen Wappen, auf der andern aber die Worte: EIN GANTZER BURGERGULDEN, 80. Kr. 1744. Es muß dieſer Bürgergulden in dem Schauamte mit 80. Kr. eingelöſet werden; und bey einer einfachen Loſung muß jeder Bürger zwey ſolche Bürgergulden in der Loſungsſtube entrichten, bey anderthalb Loſung drey, und bey doppelter Loſung viere: Die armen und geringen Bürger, ſo kein Vermögen und ſonderliches Gewerbe haben, geben blos allein den Bürgergulden, und ſind von der Loſung frey.

Sodann findet in Nürnberg ein ſehr ſtarkes Umgeld auf Wein und Bier Statt. Auf die Maas Wein beträget das Umgeld 5. Kr. und auf die Maas Bier 5. Pfennige.

Es iſt auch ein Aufſchlag auf das Getreyde und eine Art von Fleiſchacciſe eingeführet.

Ein jeder Bürger muß wöchentlich etwas gewiſſes, nach Proportion ſeines Vermögens, in die Allmoſenbüchſe geben. Einer, der z. E. 10000. Gulden in Vermögen hat, muß alle Woche wenigſtens 20. Kr. geben.

Endlich hat ein jeder Bürger, der nicht ſelber auf die Wache ziehen will, jährlich 5. Gulden Wachtgeld zu entrichten.

§. 9.

Die Loſungsreſte werden mit vieler Schärfe eingetrieben, und iſt deswegen ein beſonderes Loſungsreſtantenamt angeordnet. Es darf kein Amt von jemanden ein Memorial um einen Dienſt annehmen, es habe dann dieſes Loſungsreſtantenamt atteſtiret, daß der Supplicant keine Loſung reſtire; und darf an niemanden Geld bezahlet werden, es ſey dann bereits dargethan, daß der Loſungsrückſtand getilget worden; und müſſen die Gerichten oder Aemter, wo Gelder oder Capitalzinſen ausgezahlet werden, darauf beſonders aufmerkſam ſeyn (a).

Ja, wenn ſich bey Inventirung eines Vermögens findet, daß der Erblaſſer ein und andere Jahre die Loſung ſchuldig geblieben, oder daß das Vermögen ſelbſt weit gröſer gefunden wird, als bisher die Loſung davon entrichtet worden; ſo werden denen Erben viele Verdrieslichkeiten auf den Hals gezogen. Man gehet ſo gar ſo weit, daß man diejenige, ſo entweder durch ihre eigene Schuld und unordentliche Lebensart, oder durch Unglücksfälle um das Ihrige gekommen und dahin geſtorben ſind, ohne die noch rückſtändige Loſung bezahlen zu können, dieſerhalb auch des wenigen beraubet, ſo ſie

etwa

Digitized by Google

etwa zu ihrem Begräbnis hinterlaſſen, und ſie hernach nicht einmahl recht ehrlich begraben, ſondern in die auf der Seite des Kirchhofes befindliche und ſonſt vor die Bettler gehörige ſogenannte Gemeingrube, in ein altes Tuch eingewickelt, und ohne Sarg hineinwerfen läſſet. Dieſes iſt die Einrichtung und Verfaſſung der nürnbergiſchen Loſungsſteuer.

(a) Zu Folge der Rathsverläſſe vom 8. Jul. 1745. und 24. Dec. 1748.

Lotterien.

Inhalt.

§. 1. Die Lotterien ſind ein Gegenſtand der Policey und des Finanzweſens. §. 2. Verſchiedene Arten der Lotterien. §. 3 – 11. Von denen alten oder holländiſchen Lotterien. §. 12. Von dem Vortheil des Staats bey denſelben. §. 13. Von Lotterien, die ſich auf die Ziehung fremder Lotterien gründen. §. 14. Von periodiſchen Lotterien. §. 15. Von Lotterien, deren Gewinſte in Grundſtücken beſtehen. §. 16. Von Commercelotterien. §. 17. Von Lotterien, die mit Leibrenten verbunden ſind. §. 18 – 20. Von denen Zahlen- oder italieniſchen Lotterien. §. 21. 22. Ob ſelbige dem Staate vortheilhaftig ſind. §. 23. Worauf der Fortgang dieſer Lotterien ankommt. §. 24. Zahlenlotterien ſoll der Landesherr auf ſeine eigene Rechnung unternehmen. §. 25. Von dem Verbot, in fremde Lotterien einzulegen. §. 26. Von der eingeſchränkten Freyheit, Lotterien zu errichten.

§. 1.

Die Lotterien, dieſe bekannte Glücksſpiele, ſind ein Gegenſtand ſowohl der Policey, als des Cameral- und Finanzweſens. Denn durch die Lotterien können jährlich groſe Summen Geldes aus dem Lande gezogen werden, wenn denen Unterthanen die Freyheit geſtattet wird, in fremde Lotterien einzulegen; ſo wie hingegen viel fremdes Geld ins Land gezogen werden kann, wenn der Staat ſelber Lotterien anordnet, und ſolche Maasregeln dabey nimmt, daß Auswärtige angereitzet werden, daran Theil zu nehmen; wenigſtens kann man den Ausfluß des Geldes dadurch verhüten, wenn die Theilnehmung an fremden Lotterien alsdann denen Unterthanen verboten wird. Ferner kann man die Lotterien als ein ſehr bequemes Hülfsmittel gebrauchen, um Manufacturen und Fabriken empor zu bringen, den Anbau wüſter Strecken und Gegenden zu befördern, Canäle und andere groſe Werke anzulegen, Kirchen, Schulen und andere öffentliche Gebäude zu errichten, Armen- Witwen- und Waysenanſtalten zu Stande zu bringen, und dergleichen mehr. Ja die Lotterien ſind ſelbſt ein gutes Mittel, um dadurch zu denen gegenwärtigen Bedürfniſſen des Staats Geld aufzubringen, oder die Einkünfte deſſelben zu vermehren. Man ſiehet alſo hieraus, daß die Lotterien kein geringer Gegenſtand der Policey und des Finanzweſens ſind.

§. 2.

Die Lotterien kann man in zwey Hauptarten eintheilen, nemlich in die alten und in die neuen. Beyde haben ihren Urſprung aus Italien. Allein, weil die alten am häufigſten in Holland gebrauchet worden ſind, indem daſelbſt, während dem Kriege mit Spanien, groſe Abgaben aufgeleget werden mußten, und man mithin alle mögliche Mittel hervorſuchte, um Geld aufzubringen, ſo daß faſt in jeder anſehnlichen holländiſchen Stadt eine Lotterie angeleget wurde; ſo pfleget man dieſe alte Art auch die holländiſchen Lotterien

zu

Digitized by Google

zu nennen. Die neue Art der Lotterien iſt erſt gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zu Genua erfunden worden; daher man ſie auch in ganz Italien Lotto di Genova, oder die genueſiſche Lotterie zu nennen pfleget. Allein in andern Ländern von Europa erhalten ſie gemeiniglich den Namen der italieniſchen oder welſchen Lotterien.

Bey denen alten Arten der Lotterien iſt nach der Zeit beſtändig gekünſtelt worden. Man hat Lotterien errichtet, wo die Gewinſte nicht in purem Gelde, ſondern in Gelde und Grundſtücken zugleich, als Häuſern und dergleichen, oder auch wohl in puren Waaren beſtehen (a); ja man hat die alten Lotterien mit Tontinen und Leibrenten verbunden. Man hat ſogenannte periodiſche Lotterien errichtet, welche das ganze Jahr hindurch, und zwar alle Monat einmal, gezogen werden. Selbſt die italieniſchen Lotterien haben an ein und andern Orten eine veränderte Einrichtung erhalten, indem man, ſtatt eines Glücksrades, zwey angeordnet, die zugleich gezogen werden, da man dann in beyde zugleich einlegen kann; ſo wird auch bey einigen die Quine, d. i. wenn alle 5. herausgezogene Loſe getroffen haben, und wo 5. Quaternen bezahlt werden, noch beſonders eine anſehnliche Prämie gegeben. Wir wollen alle dieſe verſchiedene Arten der Lotterien nach einander etwas näher betrachten.

(a) In Sachſen iſt zuweilen gar die Zeit verloſet worden, nemlich bey Bezahlung der Steuer- und Cammerſchulden, die ſo lange mit 3. Procent verzinſet worden, bis des Eigenthümers Billet aus dem Glücksrade gezogen worden. Allein dieſes iſt eigentlich keine Lotterie.

§. 3.

Die Einrichtung der alten oder holländiſchen Lotterien iſt bekannt. Nachdem das Capital oder die Summe der Lotterie feſtgeſetzet iſt; ſo werden die Anzahl Looſe oder Lotteriebillets beſtimmet, durch deren Verkaufung dieſes Capital zuſammengebracht werden ſoll. Um den Verkauf dieſer Billets oder die Einlage in die Lotterie zu erleichtern, werden gemeiniglich verſchiedene Claſſen gemacht, dergeſtalt, daß die Einlage in der erſten Claſſe nur wenig beträget, in denen folgenden Claſſen aber von Claſſe zu Claſſe immer höher ſteiget. Die feſtgeſetzte Summe wird dergeſtalt zu Gewinſten beſtimmet und vertheilet, daß ein, zwey, drey und mehr Niethen, oder nicht gewinnende Looſe gegen ein gewinnendes oder Treffer herauskommen. Man läßt dieſes durch das Glück dergeſtalt entſcheiden, daß man zu gleicher Zeit, aus zwey beſondern Gefäſen, in deren einem die Lotterieloofe nach ihren verſchiedenen Nummern, oder auch die bloſe Nummern allein, in dem andern aber die Gewinſte und Fehler befindlich ſind, zwey Zettel herausziehet, da dann die aus dem einen Gefäſe herausgezogene Lotterienummer entweder gewinnet oder fehlet, nach der Maaſe, wie der aus dem andern Gefäſe der Gewinſte, oder der Niethen, herausgezogene Zettel beſchaffen iſt. Dieſe Gewinſte werden hernach mit zehen oder zwölf von hundert Abzug an den Inhaber des Billets ausgezahlet, der Abzug aber theils zu den Lotteriekoſten verwendet, theils aber zu dem Endzweck, zu welchem die Lotterie errichtet worden, angewendet, oder es fällt derſelbe dem Unternehmer der Lotterie anheim.

§. 4.

Soll dieſe Lotterie zu Stande kommen und einen guten Fortgang haben; ſo wird es bey Einrichtung derſelben auf nachfolgende Maasregeln ankommen.

I. Muß der Staat einen guten Credit, ſowohl im Lande ſelbſt, als auswärts, haben. Dieſer Credit iſt unſern teutſchen Staaten um ſo nothwendiger, als viele teutſche Lotterien bereits eben keinen vortheilhaften und guten Ruf hinterlaſſen haben, die holländiſchen

Lotterien

Lotterien aber ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren in dem vollkommenſten Credit ſtehen, und auch in Teutſchland ihre beſtändige Kunden haben, die bey Entſtehung einer neuen Lotterie, deren Richtigkeit und Redlichkeit ſie noch nicht kennen, gar nicht geneigt ſind, von ihren alten Lotterien abzugehen, und ſich zu denen neuen zu wenden. Es beſtehet aber der Lotteriecredit hauptſächlich darin, daß alles ehrlich und redlich zugehe, und daß alles und jedes, was man in dem Plan verſprochen hat, auf das genaueſte erfüllet werde. Die Lotteriedirection muß unter keinerley Vorwand die Auszahlung der Gewinſte, ſonderlich der Hauptgewinſte, ſchwer machen oder verweigern, noch einen groſern Abzug verlangen, als der Plan mit ſich bringet. Beydes iſt nicht ſelten bey einigen teutſchen Lotterien geſchehen, ſo daß derjenige, welcher ein anſehnliches Loos gewonnen, den Gewinſt nicht eher, als nach vielen verdrieslichen Klagen, oder gar durch Proceſſe, erhalten können. Eben ſo wenig muß geſtattet werden, daß die Collecteurs von denen Gewinnern einige Douceurs, als ein ihnen zukommendes Recht, verlangen, und wenn ſie ihnen geweigert werden, allerhand Chicanen machen dürfen. Die Lotteriedirection muß vor ihre Collecteurs, wenn dieſe banquerout werden, oder die Lotteriegelder in ihren eigenen Nutzen verwenden, und ſolche hernach nicht auszahlen können, haften, und in dergleichen Fällen die Gewinner nicht an die Collecteurs verweiſen, oder ſie auf die Auszahlung der Gewinſte lange warten laſſen. Die Lotteriedirection hat demnach alle Urſache, bey der Wahl ihrer Collecteurs alle Behutſamkeit und Sorgfalt anzuwenden. Sie ſolte keine andere, als rechtſchaffene und angeſehene Kaufleute darzu erwählen, denn dieſen iſt an ihrem eigenen Credit gar viel gelegen. Auſerdem verſchaffet die Garantie des Landesherrn oder der Landſtände einer Lotterie einen groſen Credit, wenn ſonſt die Wirthſchaft im Lande einen guten Nahmen bey denen Ausländern hat. Lotterien, die ohne ſolche Garantie, und auf die bloſe Conceſſion des Landesherrn errichtet werden, kommen ſelten zu Stande. Gehet, wegen einer ſchlechten Einrichtung oder Ermangelung der Redlichkeit, oder wegen Entgegenhandlung des Plans, eine Lotterie zu ſcheitern, ſo daß ihre Claſſen nicht völlig ausgezogen werden; ſo darf man ſich gewiß in vielen Jahren keine Hofnung machen, daß man eine neue zu Stande bringen werde.

§. 5.

II. Muß man in Teutſchland den Plan nicht auf eine allzugroſe Anzahl Looſe einrichten. Eine Lotterie von 50000. Looſen iſt, nach des Herrn von Juſti Meynung, vielleicht die ſtärkſte, auf deren Completirung man ſich in Teutſchland Rechnung machen kann, wo die Neigung zu denen Lotterien nicht ſo gros iſt, als in andern Theilen von Europa. Diejenigen, welche einen gröſern Plan, öfters auf 100000. Looſe, entworfen haben, ſind mit ihrem Nachtheil überzeuget worden, daß es nicht gar leicht iſt, eine ſo groſe Menge Looſe an den Mann zu bringen (a); und noch weniger kommen ſolche Lotterien zu Stande, die noch aus mehrern Looſen beſtehen. Es iſt vielleicht nie ein ſo groſes und ungeheures Project von einer Lotterie gemacht worden, als die ſogenannte Millionenlotterie in denen öſterreichiſchen Staaten unter der Regierung Carl des ſechsten. Man weiß aber auch, daß die letztern Claſſen nicht ſind gezogen worden; die Lotteriedirection konnte die Einlage in dieſelbe nicht zu Stande bringen, und die Lotterie gieng zu ſcheitern. Man muß ſich nicht einbilden, daß man hierin die holländiſchen und engelländiſchen groſen Lotterien bey uns zum Beyſpiele nehmen könne. Das Parlament in Engelland bringet gemeiniglich ſchon ſeit geraumer Zeit durch eine Lotterie zu denen Bedürfniſſen des Staats alle Jahr eine Million Pfund Sterlings auf.

Digitized by Google

Die Einlage darinnen iſt alſo ſehr anſehnlich; und ein Loos koſtet öfters 50. und mehr Pfund Sterlings. Die Bedingungen dabey ſind, daß die Gewinſte in Creditbillets verwandelt, und die Zahlung der Intereſſen von dem Parlamente auf einen gewiſſen Fond oder Caſſe verſichert werden. Es ſind auch gemeiniglich gar keine Niethen in dieſen Lotterien, ſondern die verſpielen, verliehren nur etwas von ihrem Einſatz. Alle diejenigen alſo, welche groſe Capitalien beſitzen, und geneigt ſind, dem Staate ihr Geld herzuſchieſen, intereſſiren ſich ſehr ſtark bey dieſen Lotterien; und ein einziger Capitaliſt nimmt öfters hundert Looſe in einer ſolchen Lotterie, um die darauf geſetzten Prämien zu genieſen, die er theils ſelbſt behält, theils wieder an andere, und zwar mit Vortheil, verkauft, weil die Looſe einer ſolchen Lotterie öfters binnen gar kurzer Zeit vergriffen ſind. Dieſes gehet in Engelland an; wer aber dergleichen Lotterien in Teutſchland errichten wolte, würde bald gewahr werden, daß er ſich in ſeiner Hofnung gewaltig betrogen hat.

(a) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 1022.

§. 6.

III. Die natürliche Folge von ſehr groſen Lotterien iſt, daß auch die Einlage ſehr ſtark und gros ſeyn muß. Dieſes iſt aber keine Sache, welche den äuſerlichen Umſtänden einer groſen Menge Menſchen gemäs iſt. In Teutſchland ſind nicht ſo viele und ſo groſe Capitaliſten, wie in Engelland und Holland. Die Einlage von 50. 80. und mehr Thaler vor ein Loos findet bey uns wenig Liebhaber, und man würde vergeblich erwarten, eine groſe Lotterie von dieſem Einſatz bey uns zu completiren, da denen meiſten der Einſatz von 15. 20. oder 30. Thaler ſchon zu gros vorkommen will; und über die letztere Summe dürfte auch der Einſatz vor alle Claſſen in einer Lotterie von ſehr vielen Looſen nicht ſteigen, wenn man die Looſe debitiren will. Man wird auch allemahl wohl thun, und den Debit gewiß vermehren, wenn man nicht pure ganze, ſondern auch halbe und viertel Looſe macht, um denenjenigen, die nicht viel wagen wollen oder können, den Einſatz leichter zu machen. In der Generalitätslotterie hat man ſo gar achtel und ſechszehntheil Looſe.

§. 7.

IV. Die alten oder holländiſchen Lotterien beſtehen, wie ſchon oben gedacht, aus verſchiedenen Claſſen. Dieſe werden gemacht, um den Verkauf der Billets oder die Einlage in die Lotterie zu erleichtern. In dieſe Claſſen werden die Gewinſte der ganzen Lotterie vertheilet, und gemeiniglich wird die Einlage der erſten Claſſe nicht ſämtlich in Gewinſte vertheilet, ſondern ein anſehnlicher Theil davon zu denen Gewinſten der letztern Claſſe aufbehalten, damit man in derſelben deſto anſehnlichere Gewinſte herausbringen, und die Einleger anreitzen könne, aus der Lotterie nicht herauszutreten, ſondern ihr Glück bis in die letzte Claſſe zu verfolgen. So wie die Gewinſte von Claſſe zu Claſſe ſteigen, ſo ſteiget auch die Einlage. Dabey muß man dahin ſehen, daß die Einlage in der erſten Claſſe nicht zu niedrig und zu geringe beſtimmet, und hernach in denen folgenden Claſſen gar zu ungleich erhöhet werde, denn dadurch werden viele Einleger, wenn ſie in der erſten Claſſe nicht herauskommen, abgeſchrecket, daß ſie aus der Lotterie heraustreten, weil ihnen die Einlage in die folgende Claſſen zu hoch vorkommen will. Die Einlagen in denen verſchiedenen Claſſen müſſen in einer guten Proportion ſtehen. Z. E. Bey einer Lotterie, deren Capital aus einer Million Thaler beſtehet und 5. Claſſen hat, würde das Loos in der erſten Claſſe 2. Rthlr. in der zweyten 3. Rthlr. in der dritten 4. Rthlr. in der vierten 5. Rthlr. und in der fünften Claſſe 6. Rthlr. koſten. Dieſe Eintheilung iſt viel proportionirlicher, als wenn man in der erſten Claſſe ein Loos nur 1. Rthlr. gelten läßt,

und

Digitized by Google

und hernach die folgenden Claſſen gar zu ungleich erhöhet. Viele laſſen ſich alsdann bey einer ſolchen Lotterie in der Hofnung ein, mit der kleinen Einlage einen Gewinſt in der erſten Claſſe zu erhalten, um durch denſelben die Einlage in denen folgenden Claſſen beſtreiten zu können. Wenn nun dieſe Hofnung nicht erfüllet wird; ſo können und wollen viele ihre Looſe in denen folgenden Claſſen nicht erneuern, weil ihnen die ungleich ſtärkere Einlage beſchwerlich fällt, oder ſie ſo viel auf ein gutes Glück nicht wagen wollen.

§. 8.

V. Vor eine jede Claſſe wird eine Anzahl Gewinſte beſtimmet. Da glaubet man gemeiniglich, daß eine Lotterie deſto anreizender iſt, je gröſere Gewinſte darinnen vorkommen; und die Verfertiger ſolcher Plans richten ihr hauptſächliches Augenmerk dahin, in jeder Claſſe wenigſtens einige anſehnliche Gewinſte, nach Proportion der Einlage, herauszubringen. Allein, da die Gewinſte das Lotteriecapital nicht überſteigen können; ſo iſt es natürlich, daß nur wenige mittlere Gewinſte, und alle übrigen deſto kleiner eingerichtet werden können. Dieſes iſt keine groſe Anreizung vor diejenigen, welche vernünftig zu urtheilen, und ihre Hofnung zu berechnen wiſſen. Wenn nur fünf groſe Gewinſte in einer Lotterie von einer Million Thaler vorhanden ſind; ſo verhält ſich die Hofnung eines Lotterielooſes zu dieſen groſen Gewinſten, wie 10000. gegen eins; und das iſt eine unwahrſcheinliche Hofnung. Wenn aber einige hundert mittlere Gewinſte von Beträchtlichkeit darinnen eingerichtet ſind, ſo wird die Hofnung dazu viel wahrſcheinlicher. Auch die allzukleinen Gewinſte taugen nichts, und reizen wenig an. Was helfen die kleinen Gewinſte von 5. 8. 10. 15. 20. 25. und 30. Rthlr., wenn das Loos durch alle Claſſen 30. Rthlr. koſtet. Beſſer würde es ſeyn, wenn alle dieſe kleine Gewinſte zu Gewinſten von 100. Rthlr. eingetheilet würden. Denn wenn gleich auf dieſe Art keine ſo groſe Anzahl Gewinſte herauskommen würde, als bey der bisher gewöhnlichen Einrichtung; ſo würden doch ſo viele Gewinſte von hundert Rthlr. in der That mehrere Menſchen vergnügen, und ihnen zu gute kommen, als dieſe viele kleinen Gewinſte, die keinen andern Nutzen mit ſich führen, als daß ſie den Nahmen eines Gewinſtes haben, und daß man zeigen könne, daß nur wenig Niethen gegen einen Treffer kommen; ſo aber ein bloſes Blendwerk iſt: denn alle die kleinen Gewinſte in der letzten und ſtärkſten Claſſe, die nur ſo viel, oder auch ein paar Gulden mehr, als der Einſatz durch alle Claſſen, betragen, und wovon noch 10. oder 12. Procent abgezogen werden, ſind als wahre Niethen anzuſehen. Lotterien ſind Glücksſpiele, und das Glück läßt ſich nicht zwingen; es mögen viele oder eingebildete wenige Niethen gegen einen Treffer ſeyn; die Hofnung zum Gewinſt von nur 100. Rthlr. wird alſo allemahl gleich gros ſeyn. Es iſt demnach beſſer, wenn man in der letzten Claſſe den niedrigſten Gewinſt auf 100. Rthlr. beſtimmet, und frey geſtehet, daß 6. 8. oder 10. Niethen gegen einen Treffer kommen, als wenn man denen Leuten weis machen will, daß nur 2. 3. oder 4. Fehler gegen einen Treffer vorhanden ſind. Man wird auch bey einer ſolchen Einrichtung ſo leicht nicht aus der Lotterie treten, weil auf dieſe Art wenigſtens die letzte Claſſe wegen ihrer vielen anſehnlichen Mittelgewinſte, und da die gröſte Anzahl der geringſten gleichwohl in 100. Rthlr. beſtehen, ungemein anreizend iſt. Hieraus kann man nun auch ſchlieſen, wie ungereimt es ſey, wenn man bey einigen Lotterien das Publicum glauben machen will, daß gar keine Niethen darinnen wären, weil alle Nummern treffen. Man zähle alle kleine, niedrige und ſchlech-

Digitized by Google

ſchlechte Gewinſte zuſammen, ſo wird man Niethen genug finden.

§. 9.

VI. Um die Lotterie deſto anreitzender zu machen, pfleget man auch vor jede Claſſe eine gewiſſe Anzahl Prämien, z. E. vor das erſte und letzte, vor und nach dem höchſten Gewinſt ꝛc. zu beſtimmen; und dieſes iſt ganz gut. Nur muß man ſich hüten, daß man hierin nicht zu ſehr künſtelt, und dadurch die Lotteriekoſten ohne Noth vermehret; z. E. daß man denenjenigen, die 20. oder 25. Looſe nehmen, gewiſſe anſehnliche Prämien zugeſtehet ꝛc.; denn dergleichen allzuvortheilhafte Verſprechungen können leicht einen Verdacht wider die Redlichkeit der Lotteriedirection erwecken, und dem guten Fortgang der Lotterie nachtheilig ſeyn.

§. 10.

VII. Die meiſten Lotterien haben die Einrichtung, daß ein jedes Loos, ſo in denen erſten Claſſen herauskommt, ſich aus der Lotterie ſpielet, und mithin bey denen folgenden Claſſen der Gewinner auf keine andere Art mitſpielen kann, als wenn er ein neues Loos, ſo entweder noch nicht debitirt geweſen, oder von dem Eigenthümer nicht erneuert, ſondern verlaſſen worden, kaufet, und alle Einlagen der vorhergehenden bereits gezogenen Claſſen davor bezahlet. Dieſe Einrichtung wird von einigen nicht ſehr angerathen; weil ſie, wie ſie ſagen, zu weiter nichts dienete, als daß man die Lotterie genugſam überſehen könnte, und die Directeurs, benebſt denen Hauptcollecteurs, Gelegenheit fänden, Unterſchleif und Vortheil dabey zu machen. Man hätte auch gemeiniglich die Abſicht dabey, den Plan deſto ſcheinbarer zu machen, und deſto mehr Gewinſte der Welt vor Augen zu mahlen, damit man in dem Plan der Lotterie ſagen könne, daß nur drey oder vier Niethen gegen einen Treffer in der Lotterie befindlich ſind. Dieſe Gewinſte aber in denen erſten Claſſen wären gemeiniglich ſo klein, daß ſie kaum einer Erwähnung verdieneten. Es wäre auch noch eine andere betrügeriſche und dem Publico gar nicht vortheilhaftige Abſicht bey dieſer Einrichtung vorhanden. Man eilete nemlich mit der Ziehung der erſten Claſſen, obleich öfters nicht der zehnte Theil von denen Lotterielooſen verkauft wäre. Es wäre leicht einzuſehen, daß alsdann die groſen und meiſten Gewinſte auf diejenigen Looſe fallen müßten, die noch nicht verkauft wären, und welche mithin der Lotterie, oder denen Hauptcollecteurs anheim fielen. Denn es wäre in verſchiedenen Städten, welche allezeit Lotterien unterhielten, gewöhnlich, daß einige Hauptcollecteurs angenommen wären, welche gleich anfangs alle Lotterielooſe unter ſich vertheileten, und ſolche hernach zu debitiren ſuchten. Alle Gewinſte alſo, welche bey denen Ziehungen der erſten Claſſen auf noch unverkaufte Looſe fielen, gehöreten denen Hauptcollecteurs nach der Maaſe, wie ſie die Lotteriebillets unter ſich vertheilet hätten. Dieſe Hauptcollecteurs hätten alſo bey denen erſten Claſſen ſehr wenig Riſico, und die allerwahrſcheinlichſte Hofnung zu gewinnen; daher auch dergleichen Hauptcollecteurs gemeiniglich groſes Vermögen erwürben. Wenn man alſo mit vollkommener Gerechtigkeit und Redlichkeit bey dieſen Anſtalten zu Werke gehen wolte, ſo ſolte man keine Ziehung der erſten Claſſe vornehmen, bis alle Lotterielooſe verkauft wären, und man ſolte den Plan einer Lotterie ſolchergeſtalt einrichten, daß die Looſe, ſo in den erſten Claſſen gewinnen, ſich nicht ausſpielen, ſondern durch die bloſe Einlage zu denen folgenden Claſſen renoviret werden (a).

Ich gebe gerne zu, daß bey dieſer Einrichtung viele Unrichtigkeiten vorgehen können; allein ich kann mich noch nicht überreden, daß dieſe Einrichtung an und vor ſich ſelbſt daran

daran ſchuld ſeyn ſoll, ſondern glaube, daß man die Schuld vielmehr denen Umſtänden, womit ſie gemeiniglich vergeſellſchaftet iſt, zuſchreiben müſſe, welche Umſtände aber verbeſſert werden können. Nicht durch die Einrichtung, daß die in denen erſten Claſſen herausgekommene Looſe ſich aus der Lotterie ſpielen, ſondern durch die vielen kleinen und allzugeringen Gewinſte, ſo wahre Fehler ſind, ſuchet man der Welt vor Augen zu mahlen, daß nur wenige Niethen gegen einen Treffer in der Lotterie befindlich ſind. Denn es iſt ja offenbar, daß, wenn alle herausgekommene Looſe in allen folgenden Claſſen wieder mitſpielen, die Anzahl der Niethen ſtärker ſeyn müſſe, als wenn ſolche Looſe aus der Lotterie herausbleiben. Was die Unterſchleiſe und den Vortheil, ſo die Directeurs und Hauptcollecteurs dabey machen ſollen, anbetrift; ſo werden erſtere wohl mit Unrecht beſchuldiget, indem dieſelbe ordentlicher Weiſe mit dem Debit und Verkauf der Looſe nichts zu thun haben. Ich ſehe auch nicht ab, was für Unterſchleif und Vortheil letztere dabey ſolten machen können. Die Hauptcollecteurs müſſen der Lotteriedirection vor die Anzahl Looſe, ſo ſie übernehmen, ſtehen und gerecht ſeyn, ſie mögen ſolche hernach an die Untercollecteurs oder andere abſetzen, oder nicht; die Lotteriedirection kann dabey nichts verliehren, in Anſehung derſelben ſind alle Looſe debitiret. Kann nun ein Hauptcollecteur auch einigen Vortheil durch Verkaufung liegen gebliebener Looſe erlangen; ſo würde ihm derſelbe um ſo mehr zu gönnen ſeyn, weil er ſolche Looſe der Lotteriedirection bezahlen, zugleich aber das Riſico über ſich nehmen muß, den Schaden und Verluſt zu tragen, wenn er oder ſeine Untercollecteurs nicht alle Looſe unterbringen können, und die undebitirt gebliebene hernach wenig oder nichts gewinnen; denn die Untercollecteurs ſchicken gemeiniglich, bey dem jedesmahligen Schluß ihrer Collecte, die liegen gebliebene Looſe an ihren Hauptcollecteur wieder zurück. Selbſt der Vortheil, den die Hauptcollecteurs dabey haben, will ſo viel nicht ſagen, denn derſelbe beſtehet blos in dem Verkauf der verlaſſenen Looſe, wo der neue Käufer ihnen die Einlage der vorhergehenden Claſſen bezahlen müſſen; und dieſen Vortheil müſſen ſie noch darzu mit denen Untercollecteurs theilen, weil dieſe ſolchen Vortheil ebenfalls machen können: auch gereichet dieſer Vortheil weder der Lotteriedirection noch denen übrigen Einlegern zum Nachtheil. Daß man mit der Ziehung der erſten Claſſe ſo eilet, ehe noch der gröſte Theil der Looſe debitiret worden, iſt ein Fehler, der leicht vermieden werden kann. Unterdeſſen kann die Lotteriedirection auch durch dieſen Fehler keinen Schaden leiden, weil jeder Hauptcollecteur ſeine angenommene Looſe bezahlen muß. Wenn man nach der wahrſcheinlichen Hofnung gehet, können die Einleger freylich darunter leiden. Allein das ſehr eigenſinnige Glück kehret ſich nicht allemahl an dieſe wahrſcheinliche Hofnung, und läßt öfters die beſten Gewinſte auf einige der wenigen Einleger fallen; und wenn dieſes geſchiehet, wo bleibet der Gewinſt und groſe Vortheil der Hauptcollecteurs? befinden dieſe ſich nicht allemahl in einem ſtarken Riſico? wer kann ihnen alſo, wenn ſich das Glück auf ihre Seite wendet, ſolches mißgönnen? Unterdeſſen kann, wie geſagt, dieſer Fehler leicht verbeſſert werden. Und wenn dieſes geſchiehet, und man ſonſt auch in denen übrigen Stücken redlich zu Werke gehet, auch der Lotterieplan ſelbſt eine gute Einrichtung hat; ſo wird ſolcher durch den Umſtand, daß die herausgekommene Looſe ſich aus der Lotterie ſpielen, meines Erachtens nicht tadelnswürdig werden.

(a) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 1023.

§. 11.

VIII. Wenn der Plan eingerichtet iſt, ſo wird derſelbe durch die Intelligenzblätter und Zeitungen möglichſt bekannt gemacht; um aber denen Lotterieliebhabern die Einlage bequem zu machen, und die Looſe deſto eher zu debitiren, werden aller Orten Haupt- oder Untercollecteurs beſtellet, welche dann auch nach der Ziehung einer jeden Claſſe die eingelaufene Ziehungsliſten denen Intereſſenten mittheilen, und ihnen die Gewinſte auszahlen; wie ſolches alles bekannt iſt. Zuweilen läßt man die Ziehungsliſten nicht in derjenigen Ordnung der Nummern, wie ſolche auf einander herausgezogen worden, ſondern in der Ordnung drucken und bekannt machen, wie die Nummern, ihrer Quantität nach, auf einander folgen; mithin von No. 1. 2. 3. u. ſ. w. an, bis auf die letzte Nummer, die in der Lotterie iſt. Man will dadurch denen Intereſſenten eine Bequemlichkeit in Nachſuchung ihrer Looſe verſchaffen; allein ich bin der Meynung, daß man die Ziehungsliſten lieber nach der erſten Art, ſo auch die gemeinſte iſt, verfertigen ſolte; denn die letztere Art dürfte, ſo bequem ſie auch iſt, leicht einen Verdacht erwecken. Auch müſſen keine andere Ziehungsliſten ausgegeben werden, und vor ächt und zuverläſſig paſſiren, als diejenige, welche die Lotteriedirection unter ihrer eigenen Aufſicht und Autorität drucken laſſen; und ſie ſolte, wegen ihres eigenen Credits, auch alle und jede Exemplarien derſelben eigenhändig unterſchreiben, um dadurch allen betrüglichen Nachdruck zu verhindern. Ich halte es gar nicht vor gut, wenn die Lotteriedirection nur ein Exemplar der Ziehungsliſten denen Collecteurs zuſchickt, und ihnen geſtattet, die übrigen, deren ſie nöthig haben, bey ſich nachdrucken laſſen zu können.

§. 12.

Der Vortheil bey dergleichen Lotterien vor den Staat beſtehet in weiter nichts, als in dem Abzuge, den man von den Gewinſten macht. Dieſer erſtrecket ſich gemeiniglich auf zehn von hunderten: und wenn einige Lotterien angefangen haben, entweder überhaupt, oder nur von denen mittlern und groſſen Gewinſten, zwölf Procent abzuziehen; ſo iſt dieſes ſchon ein Anſtos geweſen, welcher die Lotterie gar nicht beliebt gemacht hat. Von dieſem Abzuge muß der Staat alle Unkoſten der Lotterie beſtreiten; und man mag dieſe Koſten noch ſo wirthſchaftlich einrichten, ſo werden dennoch fünf Procent dazu erfordert. Man muß denen Collecteurs wenigſtens 4. Procent zugeſtehen; und 1. Procent werden gewiß, bey der beſten Haushaltung, zu denen übrigen Lotteriekoſten erfordert. Der eigentliche Gewinſt des Staats bey denen Lotterien beträgt alſo nicht mehr, als 5. Procent, und folglich von einer mittelmäſſigen Lotterie, deren Capital eine Million Thaler ausmacht, 50000. Rthlr. Indeſſen, da eine Lotterie von dieſer Gröſe in allen ihren Claſſen alle Jahr gezogen werden kann; ſo iſt dieſes ſchon eine anſehnliche Revenüe vor den Staat, die bey Bezahlung der Schulden beträchtliche Hülfe leiſtet. Richtet der Staat nicht ſelbſt eine Lotterie auf, ſondern ertheilet einer Privatperſon die Conceſſion darzu; ſo pfleget vor dieſe eine gewiſſe Summe, um welche man ſich vergleichet, erleget zu werden; oder der Landesherr bekommt ein gewiſſes Procent.

§. 13.

Um ſowohl einen Theil der Lotteriekoſten zu erſparen, als auch der Mühe und Umſtände, ſo mit der Ziehung der Lotterie verbunden ſind, überhoben zu ſeyn; hat man ſeit einigen Jahren angefangen, Lotterien zu errichten, die an dem Orte ihrer Errichtung gar nicht gezogen werden, ſondern wobey man ſich nach der Ziehung einer auswärtigen und fremden Lotterie richtet. Man erwählet ſich nemlich eine groſe ausländiſche Lotterie, die in gutem Credit ſtehet, und behält derſelben Einrichtung in

in der Anzahl der Looſe und denen feſtgeſetzten Claſſen ſowohl, als denen in jeder beſtimmten Gewinſten, bey; nur mit dem Unterſchied, daß die Gewinſte, und folglich auch die Einlage, auf einen gewiſſen Theil der Gewinſte und der Einlage ſolcher fremden Lotterie reduciret werden. Wenn nun ſolche fremde Lotterie gezogen worden, läſſet man derſelben Ziehungsliſten ganz genau und accurat, mit Beyſetzung der reducirten Gewinſte, abdrucken, und zahlet letztere denen Gewinnern aus. Auf dieſe Art iſt die heſſenhomburgiſche Lotterie eingerichtet, bey welcher man ſich nach der Ziehung der Generalitätslotterie im Haag richtet, deren Gewinſte und Einlage (a) auf den zehenden Theil reducirt ſind. Dieſe Einrichtung iſt ſehr bequem; und weil ſie auf eine in vollkommen gutem Ruf ſtehende Lotterie gegründet iſt, ſo kann ihr auch der Credit und Beyfall nicht fehlen.

(a) Auſer einem geringen Aufgelde, weil die Gewinſte und Einlage nach dem teutſchen Münzfus, Gulden vor Gulden, bezahlet werden.

§. 14.

Die ſogenannten periodiſchen Lotterien, ſo man ſeit einigen Jahren angefangen, ſind auch nach der Art der alten Lotterien eingerichtet, und haben ihre Benennung daher erhalten, weil eine ſolche Lotterie das ganze Jahr hindurch, und zwar alle Monat einmahl, gezogen wird. Es ſind gemeiniglich nur ganz kleine Lotterien, in welchen der höchſte Gewinſt nicht über 3000. fl. zu betragen pfleget, hingegen ſind eine Menge der allergeringſten Gewinſte darin, und die Looſe, deren eines ohngefähr monatlich 15. Kreutzer koſtet, ſind auch in ſo groſer Anzahl, daß viele Niethen gegen einen Treffer kommen, zumahl da alle herausgezogene Looſe in denen folgenden Claſſen wieder mitſpielen. Es iſt alſo kein Wunder, wenn dieſe Lotterien keinen ſonderlichen Beyfall haben.

§. 15.

Diejenigen Lotterien, in welchen die Gewinſte nicht in purem Gelde beſtehen, ſondern wo Häuſer oder andere Grundſtücken zu Hauptgewinſten gemacht werden, haben in allen übrigen Stücken mit denen alten Lotterien einerley Einrichtung; und man hat blos die Abſicht dabey, ſolche Häuſer und Grundſtücke, die man gerne los ſeyn möchte, auf eine gute und geſchwinde Art, und um einen guten Preis, an den Mann zu bringen.

§. 16.

Auch ſind die ſogenannten Commercelotterien auf den Fus der alten Geldlotterien eingerichtet, und beſtehet der Unterſchied unter beyden hauptſächlich darin, daß in denen Commercelotterien die Gewinſte entweder aus Geld und Waaren zugleich, oder auch aus puren Waaren von allerley Art, beſtehen. Der Herr von Griesheim (a) ſetzt die Eigenſchaften dieſer Lotterie in folgenden Stücken:

1) Die Waaren müſſen tüchtig und gut,
2) nicht übermäſig angeſetzt, und
3) die Einlagen nicht allzuhoch ſeyn.
4) Müſſen allerhand Waaren, auch vor kleine Gewinſte, von verſchiedenen Fabriken vorkommen.
5) Müſſen die conſiderablen Gewinſte in gangbaren gar angenehmen Effecten beſtehen.
6) Müſſen gar keine Niethen in der Lotterie ſeyn (b).
7) Müſſen die Gewinſte ſo ſeyn, daß ein gewiſſes Glück dem Gewinner zum Perſpective ſey.
8) Muß dem Gewinner freyſtehen, ſofort bey dem Entreprenneur ſeinen Gewinſt zu vertauſchen und zu verkaufen, wenn ihm die Waare nicht anſtändig wäre, jedoch haben ſich die Gewinner und der Entreprenneur über ſothane Condition zu vergleichen (c).

9) Muß

Digitized by Google

9) Muß der Plan nach denen Vortheilen der Intereſſenten, nach der verſicherten Aufrichtigkeit und nach dem Geſchmack des Publici ſeyn.

10) Muß er mehr einem Glückskauf, als einem Hazard, ähnlich ſeyn, indem verſichert wird, der intendirte Profit beſtünde nicht im Anſchlag der Waare über den currenten Werth, ſondern in gewiſſer Abnahme im Ganzen und in promter Bezahlung.

Die Anſtalten zur Lotterie ſelbſt ſind, nach des Herrn von Griesheim Anweiſung,

1) von der hohen Obrigkeit zu confirmiren, und eben dieſelbe garantiret ſolche, nach vorhergegangener Unterſuchung des Plans, und dirigiret ſie.

2) Die Lotteriewaaren werden inventiret, von denen Manufacturämtern gewürdiget, und von der Deputation in Verwahrung und Adminiſtration genommen.

3) Der Plan wird ein ganzes Jahr vor der Ziehung durch das ganze Land, durch alle Intelligenzhäuſer in- und auswärts, bekannt gemacht.

4) Die Collecteurs ſind die Manufacturämter, Intelligenzhäuſer und die Börſen, welche vor ihre Commiſſionen ſorgen und ſtehen müſſen.

5) Zum Collectore perpetuo der auswärtigen Einleger beſtellet man ein Wayſenhaus, welches die gewöhnlichen Collecteurdouceurs genieſet.

6) Die Collecteurs müſſen von Zeit zu Zeit mit der Lotteriedeputation correſpondiren.

7) Hätten ſie lange vor der Ziehung ihre Nummern voll, ſo könnten Erweiterungen von der Lotterie gemacht werden, doch ſo, daß der Terminus peremtorius durchaus nicht alteriret werde.

8) Im Anfang ſothaner Commercelotterien kann man ſolche Einwohner, die im Reiche mehr gewinnen, als einbringen, zu Einſagen anhalten, als die Canonicos von reichen Pfründen, die Cloſterperſonen und die Juden; jedoch, ſo viel die erſten betrift, ſind die nicht zu zwingen, ſo auſer Landes ihrer Dienſte halber ſeyn müſſen, auch nicht die, ſo noch in herbis ſind.

9) Die Lotterie muß in einem Termin geendiget ſeyn.

10) Die Lotterieſtädte müſſen überhaupt Städte ſeyn.

11) Der Lotterietermin wird auf Meſſen, Märkten, oder bey anderm Zulauf des Volkes, die beſte Reputation erhalten.

12) Der einmahl präfigirte Termin muß unwandelbar ſeyn.

13) Wären noch nicht alle Looſe untergebracht, welches doch faſt nicht möglich, ſo müſſen die Lotteriedeputationen gleich Rath ſchaffen, Compagnien ſtellen, und die Entreprenneurs müſſen zu ihrer eigenen Avantage da eintreten.

14) Mit der Gewinſtdiſtribution muß, dem Plan und der Ziehungsliſte gemäs, accurat verfahren werden.

15) Die Intereſſenten mögen ihre Commiſſionen geben, wie ſie wollen, nur, daß die Deputation und die Collecteurs auſer Verantwortung bleiben.

16) Es muß ein Terminus peremtorius ſeyn, wie lange die Deputation vor den Gewinſt ſtehen ſoll; nach deſſen Ende fällt das Zurückgebliebene denen Entreprenneurs zu gute.

17) Die Ziehungsliſten kommen an die Collecteurs; dieſe ſchicken die Gelder der Deputation gegen Quittung ein.

18) Der Gewinner muß ſein Loos, bey Abholung der Gewinſte, dem Deputato zurückgeben.

19) Vor jeden Gewinſt, er ſey klein oder gros, giebt der Intereſſent 3. Gr. vom Rthlr. und iſt von allen andern Unkoſten frey.

20) Die

Digitized by Google

20) Die Entreprenneurs der Lotterie können pro rata auf Abſchlag aus der Lotteriecaſſe Geld bekommen.

21) Wenn alles aus iſt, ſo berechnet die Deputation der hohen Obrigkeit vor die Gewinner 12½. Procent, vor die Entreprenneurs 3. Procent, und dieſe tragen alle Unkoſten pro rata. Die Rechnung wird ihnen ehrlich gemacht, und ſie bekommen ihre Ausbeute (d).

Der Herr von Griesheim glaubet, daß, wenn dieſe Anſtalt recht bekannt würde, eine jede Provinz eines Landes alle Jahr eine Lotterie wenigſtens von 20000. Rthlr. Werth halten könnte; niemand würde darüber klagen; die Entreprenneurs würden ihre Waaren vortreflich los; die Intereſſenten blieben in gutem Appetit, ſich immer wieder zu melden, weil die Einlage klein, der Verluſt nicht gefühlet würde, der Gewinſt aber ſehr angenehm wäre.

Es können auch Bücherlotterien, ſowohl von gebundenen als ungebundenen Verlags- und Handbüchern, zum Nutzen der Verleger, Drucker, Witwen und Wayſen, angeſtellet, und ſolche in einer groſen Reſidenz- oder Univerſitätsſtadt mit vielem Vortheil gezogen werden.

(a) S. deſſelben kurze Erinnerungen von Commercelotterien, im XIten Bande der leipziger Sammlungen, p.742.

(b) Deſto gröſer wird hingegen die Anzahl der kleinen und ſchlechten Gewinſte ſeyn; welches aber wenig anreitzet.

(c) Dieſes läuft aber wider den Endzweck dieſer Commercelotterien. Die Fabricanten oder Entreprenneurs haben dabey die Abſicht, eine groſe Parthie ihrer Waaren mit einmahl los zu werden, und dadurch eine anſehnliche Summe Geldes in die Hände zu bekommen, um ihre Manufacturen und Fabriken zu erweitern und in Aufnahme zu bringen. Dieſen Endzweck würden ſie nicht vollſtändig erreichen, wenn denen Gewinnern freyſtehen ſolte, ihre Gewinſte gegen baar Geld zurückgeben zu können.

(d) Hier kommen viele gute, nützliche und nöthige Anſtalten und Einrichtungen vor; viele ſind aber auch ſo beſchaffen, daß ſie wohl nicht allemahl dürften ins Werk geſetzet werden können; und einige dienen ſelbſt zu gar keiner Anreitzung und Recommendation der Lotterie. Insbeſondere läßt ſich der Abſatz der Looſe nicht durch Zwang erhalten; und der Abzug, den man hier vorſchlägt, iſt viel zu gros, als daß die Waaren, wie man doch verſichern ſoll, nicht über den currenten Werth in Anſchlag gebracht werden; es iſt auch allzucameraliſtiſch, wenn man der hohen Obrigkeit 12½. Procent von denen Gewinſten zueignet; wenn dieſelbe 5. Procent, und der Entreprenneur, zu Beſtreitung der vielen Koſten, auch ſo viel bekommt, könnte man auf beyden Seiten wohl zufrieden ſeyn. Ja es können Fälle kommen, da der Landesherr von einer ſolchen Lotterie gar nichts nehmen kann, wenn er die Manufacturen und Fabriken im Lande in Aufnahme bringen will.

§. 17.

Man hat auch die alte Art der Lotterien mit Leibrenten zu vereinigen angefangen. Um die Einrichtung derſelben deſto beſſer einzuſehen, will ich hier einen kurzen Auszug aus dem Plan der im Jahr 1768. neu errichteten herzoglich-würtembergiſchen Geld- und Rentengeſellſchaft liefern.

1) Der Fond dieſer Geſellſchaft beſtehet in einem baaren Capital von 100000. Rthlr. und dann in 5000. Gulden jährlicher Leibrenten, welche denen gewinnenden Mitgliedern, gegen eine monatliche Einlage von 30. Kreutzern, entweder ſicher angewieſen, oder baar ausbezahlet werden.

2) Alle Gattungen von Menſchen, von was vor Ständen und Würden ſie ſind, Reiche und Arme, Alte und Junge, ja die Kinder von ihrer Geburt an, können als Mitglieder in dieſe Geſellſchaft aufgenommen werden.

3) Iſt ein Generaldirectorium, und in allen beträchtlichen Orten innerhalb und auſer

landes, Einnehmer beſtellet, in deren Comptoirs die Aufnahme geſchiehet.

4) Vor die Aufnahme bezahlet eine jede Perſon, gegen einen geſtempelten und vom Generaldirectorio ſowohl, als dem Einnehmer, unterzeichneten Eintrittsſchein, ein- vor allemahl 1. Gulden 12. kr.

5) Der Beſitzer eines ſolchen Scheins wird von dem Tage deſſelben an vor ein Mitglied der Geſellſchaft erkennet, ſein Nahme in das Hauptbuch der Generaldirection eingetragen, und die Nummer ſeines Eintrittſcheins abgedruckt, um bey allen Ziehungen verlooſet, und der daraus entſpringenden Vortheile theilhaftig zu werden.

6) Vierzehn Tage nach der Aufnahme empfängt ein Mitglied ein ſchriftliches Zeugnis von der Generaldirection, daß ſein Nahme in das Hauptbuch eingetragen, und die Nummer ſeines Eintrittſcheins abgedruckt worden.

7) Auf Vorweiſung dieſes Scheins werden auf allen Comptoirs die Einlagen angenommen.

8) Die Einlage vor jede Claſſe, oder jeden Monat, beſtehet in 30. Kreutzern, folglich jährlich in 6. Gulden.

9) Vor jede Einlage wird ein Originalſchein gegeben.

10) Alle Jahr ſind 12. Ziehungen, jede den erſten eines jeden Monats, oder wenn ſolcher ein Sonn- oder Feyertag iſt, den 2ten.

11) Bey jeder Ziehung, ſo in Gegenwart der verordneten fürſtlichen Deputation und öffentlich geſchiehet, werden die Nummern der Eintrittſcheine in ein Glücksrad verſchloſſen, und 1000. davon gegen 1000. Treffer, die ſich in einem andern Glücksrade befinden, herausgenommen.

12) In der zwölften Ziehung, werden, auſer denen geſetzten Gewinſten, noch 50. Leibrenten herausgezogen (a).

13) Denen Mitgliedern, welche die Leibrenten beziehen wollen, werden ſichere und hinlängliche Capitalbriefe eingehändiget, damit ſie von ſelbigen Capitalien die Zinſe erheben und ſich ſelbſten bezahlt machen können (b). Will aber aber jemand die gewonnene Rente nicht beziehen; ſo bezahlt ihm die Generalcaſſe zwölfmahl ſo viel, als die Rente beträget, und findet ihn ein- vor allemahl ab.

14) Längſtens 14. Tage nach jeder Ziehung werden die Gelder an die Einnehmer ohne Abzug, den Gulden zu 60. Kr. gerechnet, in guten Münzſorten übermacht, dieſelbe behalten vor ihre Mühe und Koſten 12. Kr. von jedem Gulden, und zahlen denen Gewinnern den Gulden nach holländiſchem Fus mit 48. Kr. aus (c).

15) Ein Mitglied kann ſo viel Looſe oder Eintrittſcheine kaufen, als ihm beliebet.

16) Alle Looſe, welche bey einer Ziehung herauskommen, ſpielen bey den folgenden Ziehungen wiederum mit.

17) Wenn die Geſellſchaft der 50000. Mitglieder vollzählig iſt, wird niemand mehr darin aufgenommen, es wäre dann, daß ein Platz durch Sterbfall oder freywilligen Austritt erlediget werde; wo aber alsdann alle vorhergehende Ziehungen nachgezahlet werden müſſen.

18) Diejenige, ſo das ganze Jahr keinen Gewinſt erhalten, und darthun können, daß ſie nicht 100. Gulden im Vermögen haben, bekommen am Ende des Jahrs die Hälfte ihrer Einlagen mit 3. Gulden à 60. Kr. zurück.

Digitized by Google

Gewinſttabelle
vor alle 12. Ziehungen zuſammengenommen.

Preiſe.			Renten.		
12 à	5000. fl.	60000. fl.	1 à	1000. fl.	1000. fl.
12 –	1000 –	12000 –	1 –	500 –	500 –
96 –	100 –	9600 –	1 –	400 –	400 –
120 –	50 –	6000 –	1 –	300 –	300 –
360 –	20 –	7200 –	1 –	200 –	200 –
600 –	10 –	6000 –	7 –	100 –	700 –
1200 –	6 –	7200 –	38 –	50 –	1900 –
3600 –	5 –	18000 –	50 Perſonen gewinnen		5000 fl.
6000 –	4 –	24000 –			
12000 Perſonen gewinnen		150000 fl.			

BALANCE.
Einnahme.

50000. Aſſociés à 6. fl. ertragen . . . . . 300000. fl.

Ausgabe.

Die Preiſe betragen . . . . . 150000. fl.
Die 5000. fl. Renten erfordern Capital . . . 100000. fl.
Die gewöhnliche Abzüge à 10. Procent zu ſämmtlichen Koſten und Abgaben, wie ſolche in allen Lotterien gebräuchlich ſind, belaufen ſich auf . . . . . . 30000. fl.
Abfertigung armer Mitglieder, ſo nichts gewinnen . . . 20000. fl.

Gleiche Summe: 300000. fl. (d).

(a) Nemlich wenn bey der zwölften Ziehung die 1000. Preiſe herausgezogen ſind, ſo werden gegen 50. von den übrig gebliebenen Looſen die 50. Renten gezogen.

(b) In dem Plan wird nicht erwähnet, ob die Leibrenten nur auf Zeit Lebens ausgezahlet werden, oder ob ſie auch auf die Erben fortgehen. Doch iſt erſteres am wahrſcheinlichſten.

(c) Die Einnehmer bekommen alſo 20. Procent vor ihre Proviſion, Mühe und Koſten, welches in der That ſehr viel iſt. Doch hat ſich die Lotteriedirection auch nicht vergeſſen, wie man in der nachſtehenden Anmerkung ſehen kann. In der Balance ſagt man, daß nur 10. Procent, wie in allen Lotterien gebräuchlich, abgezogen würden, und dennoch werden daſelbſt wirklich 20. Procent ausgeworfen.

(d) Ich könnte bey der Einrichtung dieſer Rentenlotterie ſehr vieles erinnern; ich will aber nur bey der Balance, die mir ſehr kraus und verſteckt vorkommt, ſtehen bleiben. Vorerſt wird nicht alles in die Einnahme gebracht, was darin gehöret, denn der Abzug mit 20. Procent gehöret eher in die Einnahme, als Ausgabe, in welche letztere er gebracht worden. Sodann bringet man in der Ausgabe vor die jährliche 5000. Gulden das erforderliche Capital mit 100000. Gulden vor voll in Anſatz, da man doch einem

 jeden,

jeden, der eine Rente gewinnet, freyſtellet, ſtatt der jährlichen Erhebung derſelben, ſich mit einer zwölffachen baaren Auszahlung der Rente ein- vor allemahl abfinden zu laſſen. Man wird der Sache hoffentlich nicht zu viel thun, wenn man unter denen 50. ſo eine Rente gewinnen, die Hälfte annimmt, welche lieber ſolche baare Auszahlung des Capitals annehmen, als auf das ſo ungewiſſe Ziel des menſchlichen Lebens, die jährliche Rente, die nach dem Tode des Renteniers aufhöret, beziehen werden. Folglich werden auf diejenige, ſo das letztere erwählen, nur 50000. Gulden anzuſetzen ſeyn. Endlich werden 20000. Gulden vor die Abfertigung armer Mitglieder, ſo nichts gewinnen, in Ausgabe gebracht. Auch dieſe Summe iſt um die Hälfte zu gros. Da unter dieſen armen Mitgliedern ſolche verſtanden werden, die nicht 100. Gulden im Vermögen haben; ſo kann man leicht einſehen, daß es derſelben nicht viele ſeyn werden, die auf ein ſo ungewiſſes Glück jährlich 6. Gulden wagen, und bey ihrem armſeligen Zuſtand dieſes vor ſie nicht geringe Geld ihrem Maule entziehen; und wer wird ſich auch gerne, um 3. Gulden halber, blos geben, und von ſeiner Armuth ein ſo öffentliches und erwieſenes Bekenntnis thun? Meiner Meynung nach würde alſo die Balance folgendergeſtalt zu ziehen ſeyn.

Einnahme.

50000. Aſſociés à 6. fl. ; ; ;	300000. fl.
20. Procent von 150000. fl. Gewinſte ; ; ; ;	30000. fl.
Summa:	330000. fl.

Ausgabe.

Die Preiſe betragen ; ;	150000. fl.
2500. Renten, ſo ſtehen bleiben, erfordern Capital ; ;	50000. fl.
2500. Renten, ſo zwölffach mit einmahl abgezahlet werden, betragen ; ; ; ;	30000. fl.
Abfertigung armer Mitglieder, ſo nichts gewinnen ; ;	10000. fl.
Lotteriekoſten 5. Procent ; ;	7500. fl.
Summa:	247500. fl.
Dieſe von der Einnahme abgezogen ; ; ; ;	330000. fl.
Bleibet der Lotterie jährlich Profit	82500. fl.

ohne dasjenige, ſo ihr durch das Abſterben der Renteniers an Rentencapital heimfällt, zu rechnen. Auſerdem hat die Lotterie gleich anfangs ein Capital von 60000. Gulden Eintrittsgelder zum Profit.

Ob übrigens dieſe Rentenlotterie wirklich zu Stande gekommen, kann ich nicht ſagen; indem ich ſeit der Zeit, da ſie bekannt gemacht worden, nichts mehr davon geleſen oder gehöret habe.

§. 18.

Nun kommen wir auf die neuere oder genueſiſche Lotterien. Dieſelbe haben ſeit einigen Jahren einen ſo ſtarken Beyfall in Teutſchland gefunden, daß ſie ſich jetzo bey uns vielleicht in gröſerer Anzahl befinden, als in Italien ſelbſt (a). Dieſe Lotterien ſind, ihrer Einrichtung nach, folgendergeſtalt beſchaffen. Der Grund davon beſtehet in denen neunzig Zahlen von eins bis neunzig. Fünfe davon ſind die gewinnende Zahlen, indem an dem beſtimmten Ziehungstage, der gemeiniglich alle 3. oder 4. Wochen einfällt, öffentlich auf einem zu dem Ende erbaueten Gerüſte, oder in einem publiquen Hauſe, alle neunzig Zahlen, jede in eine beſondere Kugel (b), in ein Glücksrad gethan, und alsdann durch einen Knaben fünf Kugeln, eine nach der andern (c), herausgezogen werden, dergeſtalt, daß eine jede darinnen befindliche Zahl beſonders ausgerufen, und der Zettel unter das umherſtehende Volk geworfen wird. Dieſe herausgezogenen fünf Zahlen beſtimmen nun die Gewinſte in dieſer Lotterie. Es ſind aber eigentlich fünferley Arten der Gewinſte darinnen. Die erſte Art, oder ein ſogenanntes Eſtrado ſimplice, oder ſimpler Auszug, erfordert nur eine Zahl unter den herausgezogenen fünfen, und wird in Teutſchland vierzehen oder funfzehenmahl ſo hoch bezahlet, als der Einſatz darauf geweſen iſt. Die zweyte Art, oder ein Eſtrado determinato, ein beſtimmter Auszug, beſtehet darin, daß man ſich eine oder mehrere einzelne Nummern wählet, und mit der Lotterie gleichſam wettet, daß eine gewiſſe Nummer die erſte, zweyte, dritte, vierte oder fünfte Stelle in der Ordnung der

der Herausziehung haben werde: und wenn dieſes alſo zutrift; ſo bekommt man 67⸗ oder auch 75mahl ſo viel, als man auf dieſe Zahl eingeſetzt hat. An einigen Orten, wie z. E. in Paris, wird der beſtimmte Auszug gar nicht geſpielet. Die dritte Art des Gewinſtes, oder ein ſogenanntes Ambo, erfordert, daß man zwey Zahlen unter den herausgezogenen fünfen getroffen habe, und wird 240⸗ oder 270mahl ſo hoch bezahlet, als man darauf eingeleget hat. Die vierte Art des Gewinſtes iſt ein ſogenanntes Terno, oder daß man unter den herausgezogenen fünf Zahlen, drey Zahlen getroffen habe, und gewinnet eine Terne 4800⸗ 5200⸗ oder 5300mahl ſo viel, als man darauf eingeſetzet hat. Die fünfte Art iſt eine Quaterne, wenn man vier Zahlen errathen und getroffen hat, und bekommt man alsdann 60000⸗mahl ſo viel, als der Einſatz geweſen. In Italien, zu Wien und Paris, wird die Quaterne gar nicht geſpielet und zugelaſſen, theils wegen verſchiedener unglücklichen Ausfälle, theils wegen eines fehlenden guten Fonds. An einigen Orten wird auch bey einer Quine, das iſt, wenn alle fünf Zahlen getroffen haben, und wo alsdann fünf Quaternen gewonnen werden, auſer dieſen, noch eine Prämie bezahlet, nemlich in Berlin von 48000mahligem Einſatz der Quaterne.

(a) In Teutſchland ſind mir nachfolgende Zahlenlotterien bekannt, als: zu Anſpach, Augſpurg, Berlin, Burg⸗Friedberg, Coblenz, Coburg, Dillingen, Hamburg, Mannheim, Maynz, München, Wien, Wißbaden, Würzburg.

(b) oder andern Kapſel von gleicher Geſtalt, Gröſe und Gewicht.

(c) Nemlich, nachdem die 90. Nummern der Reihe nach den Augen der Zuſchauer vorgezeiget, darauf in die Kapſeln hineingeſtecket, und die 90. Kapſeln in einem Glücksrade unter einander gemenget worden; tritt ein Knabe hervor, der mit verbundenen Augen und gehandſchuhtem Arm, zu fünf wiederholtenmahlen, zwiſchen welchen die Kapſeln allezeit aufs neue gemiſcht werden, in das Glücksrad greifet, und alſo fünf Kapſeln nach und nach herausziehet.

§. 19.

Man hat bey dieſem Lotto die Freyheit, ſowohl nach einer Art des Einſatzes allein, als nach mehrern zugleich zu ſpielen; das iſt, man kan auf funfzehenerley Art zu Werke gehen und ſpielen, als:

1) Entweder auf den Auszug allein,
2) oder auf die Ambe allein,
3) oder auf die Terne allein,
4) oder auf die Quaterne allein.
5) Entweder auf den Auszug und die Ambe zugleich,
6) oder auf den Auszug und die Terne zugleich,
7) oder auf den Auszug und die Quaterne zugleich,
8) oder auf die Ambe und Terne zugleich,
9) oder auf die Ambe und Quaterne zugleich,
10) oder auf die Terne und Quaterne zugleich,
11) Entweder auf den Auszug, Ambe und Terne zugleich,
12) oder auf den Auszug, Ambe und Quaterne zugleich,
13) oder auf den Auszug, Terne und Quaterne zugleich,
14) oder auf die Ambe, Terne und Quaterne zugleich,
15) oder endlich auf den Auszug, die Ambe, Terne und Quaterne zugleich.

Der beſtimmte Auszug macht in Abſicht auf die funfzehenerley Arten des Spieles eine Ausnahme, indem er, wegen der Einſchränkung der Zahlen in eine gewiſſe Ordnung der Herausziehung, mit den übrigen Arten des Einſatzes, welche dieſer Ordnung nicht unterworfen ſind, nicht verbunden werden kann, ſondern allezeit ein eigenes Billet erfordert. Will alſo jemand die durch den beſtimmten Auszug geſpielte Zahlen zugleich nach einer der funfzehenerley Arten von Veränderungen verſuchen; ſo braucht er ein zweytes oder abgeſondertes Billet dazu.

Digitized by Google

§. 20.

Es wird gemeiniglich beſtimmet, wie hoch der Einſatz auf jede Art geſchehen kann; z. E. bey der Lotto in Berlin

1) auf eine Nummer des ſimplen Auszugs, von einem Groſchen bis 1000. Rthlr.
2) auf eine Nummer der Ambe, von 1. Gr. bis 75. Rthlr.
3) auf eine Nummer der Terne, von 1. Gr. bis 25. Rthlr.
4) auf eine Nummer der Quaterne, von 1. Gr. bis 1. Rthlr.
5) auf eine Nummer des beſtimmten Auszugs, von 6. Gr. bis 200. Rthlr.

Wenn man viel Zahlen auf einen Zettel oder Lotterieloos ſetzen läßt; ſomuß man den Einſatz ſo vielmahl bezahlen, als mögliche Fälle der Gewinſte darinnen ſind; z. E. fünf erwählte Zahlen halten 5. Auszüge, 10. Amben, 10. Ternen und 5. Quaternen in ſich; ſo viele Fälle muß ich alſo bezahlen, wenn ich auf ſolche 5. Zahlen obige 4. erſte Spielarten zugleich erwählet habe.

Wer in die Zahlenlotterie einlegen will, meldet ſich bey einem Collecteur, macht daſelbſt ſeinen Einſatz nach ſeinem Belieben, und empfängt eine Quittung über das gezahlte Geld, ein paar Tage darauf aber ein gedrucktes Lotterieloos, worinnen das Verſprechen der Lotterie enthalten iſt, daß ſie ſo und ſo viel auszahlen wolle, im Fall die erwählten Zahlen unter den gewinnenden fünfen befindlich ſeyn werden. Und wenn hernach ein Gewinſt erfolget, ſo wird ſolcher gleich nach der Ziehung, ohne allen Abzug, ausgezahlet, weil alle Koſten und Beſoldungen der Collecteurs und Lotteriebedienten von der Lotterie getragen werden.

§. 21.

Man hält davor, daß dieſe Zahlenlotterie vor den Staat, der ſie unternimmt, oder einen andern Entrepreneur ſehr vortheilhaftig ſey, indem die Lotterie in keiner Gefahr zu verliehren ſtehe, ſondern daß alle Gefahr auf Seiten dererjenigen ſey, ſo darinnen einſetzen. Denn die ganze Einrichtung, welche die feinſte Liſt überall vorſcheinen lieſe, ſey ſo beſchaffen, daß die allerkünſtlichſte Verſetzung der Zahlen, der Lotterie nichts abgewinnen könnte; daher wäre auch die Gröſe der Gewinſte nicht nach der Schwierigkeit und Unwahrſcheinlichkeit, die Zahlen errathen zu können, ſondern auf die möglichen Fälle eingerichtet. Z. E. Wäre es vor viel ſchwerer zu halten, die Stelle zu errathen, auf welcher eine Zahl herauskommen wird (a), als drey Zahlen zuſammen zu treffen. Dennoch würde das erſte 75 das andere aber 5300mahl ſo hoch bezahlet, als der Einſatz geweſen iſt. Allein wenn das erſte höher bezahlet würde, ſo könnte man der Lotterie mit völliger Gewißheit abgewinnen. Es wären bey der erſten nur 450. mögliche Fälle; denn wenn man bey einer jeden von den 90. Zahlen, auf den erſten, zweyten, dritten, vierten und fünften Platz wette, ſo hätte man 450. Fälle, und 5. Fälle müßten darunter gewiß gewinnen. Dahingegen wären bey dem Terno ungleich mehr Fälle. Ueberdies ſtünde es der Lotterie frey, diejenige Zahlen, die allzuhoch mit Einſatz beſchweret werden wolten, zu ſperren, das iſt, weiter keinen Einſatz darauf anzunehmen. Man verwahre ſich hierdurch wider das Glück, daß es der Lotterie keinen üblen Streich ſpielen, oder, daß diejenigen Zahlen eben herausgezogen werden könnten, welche ſehr hoch mit Einſatz beſchweret wären, wiewohl dieſes ohnedem der ſeltenſte und höchſt unwahrſcheinlichſte Fall wäre.

Daß ſolchergeſtalt aller Vortheil auf Seiten der Lotterie, alle Gefahr aber auf Seiten der Einleger ſey, wäre leicht einzuſehen, wenn man die möglichen Fälle erwägte, die in 90. Zahlen verborgen liegen. Es wären in

in 90. Zahlen 4005. Ambi, dahingegen in denen herausgezogenen 5. Zahlen nur 10. Ambi vorhanden, das Verhältnis wäre alſo wie 1. gegen 400½. Bey der Terne, deren in 90. Zahlen 117480. ſind, in denen herausgezogenen 5. Zahlen aber nur 10, wäre das Verhältnis wie 1. gegen 11748. Bey der Quaterne wäre das Verhältnis noch weit unproportionirlicher, ꝛc. (b) Unterdeſſen haben andere (c) gezeiget, daß die Lotterie ebenfalls allezeit in groſer Gefahr ſey, indem ſich das Glück niemahls an der vorhandenen Wahrſcheinlichkeit oder Unwahrſcheinlichkeit zu gewinnen kehre; die Sperrung derer mit hohem Einſatz beſchwerten Zahlen auch nur ſelten und im äuſerſten Nothfall, nemlich wenn der Einſatz auf dieſe oder jene Nummer voll wäre, geſchehe; wo alsdann die Sperrung gar nicht ungereimt wäre, indem der Fond der Lotterie nothwendig ſeine Grenzen haben müßte, die nicht überſchritten werden könnten, ohne ſich oder die Gewinner ſelbſt blos zu ſtellen. Es könnten auch 20. und mehr Zahlen geſperret ſeyn, und die Lotterie könnte dennoch erſtaunliche Einbuſe haben.

(a) Denn hier muß ich zweyerley zugleich errathen, einmahl die Nummer ſelbſt, und ſodann deren Stelle in der Herausziehung; dahingegen in denen übrigen Spielarten nur blos die Nummern errathen werden dürfen.

(b) S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 1033. 1034.

(c) S. Friedrich Wilhelm Marpurgs Kunſt, ſein Glück ſpielend zu machen, oder ausführliche Nachricht von der Zahlenlotterie, §. 54–59. und §. 62. u. ff. wo er den Herrn von Juſti zu widerlegen ſuchet.

§. 22.

Wenn es nun auch gleich möglich iſt, daß die Lotterie ebenfalls durch ein widriges Glück in groſen Schaden und Verluſt geſetzet werden könne; ſo iſt doch wenigſtens ſo viel Wahrſcheinlichkeit vorhanden, daß ſie dieſes Unglück nicht ſo leicht treffen werde, weil das Riſico, ſo ſie über ſich nimmt, bey weitem nicht ſo gros iſt, als dasjenige, ſo die Einleger dabey haben. Man hat auch noch niemahls gehöret, daß eine von denen teutſchen Zahlungslotterien durch viele ſehr groſe Gewinſte wäre erſchüttert und noch weniger zu Grunde gerichtet worden. Da ſie vielmehr alle ihre Ziehungen continuiren, ja da ſelbſt noch immer neue Lotterien errichtet werden; ſo kann man mit gutem Grunde behaupten, daß ſie dem Staate nützlich und vortheilhaftig ſind. Da ſie vor die Einleger ſo anreizend ſind, daß jedermann, Reiche und Arme, Kluge und Einfältige, mit gleicher Begierde daran Theil nehmen, weil ſie Beyſpiele ſehen, daß andere mit wenigem Gelde viel gewonnen haben; ſo ſind dieſe Lotterien gleichſam eine Contribution, die das Volk mit Luſt und freudigem Herzen ihrem Landesherrn erleget. Hat man es dahin gebracht, daß auch Auswärtige an der Lotterie Theil nehmen, ſo wird auch dadurch viel fremdes Geld ins Land gezogen, wenn auch gleich dann und wann ein beträchtlicher Gewinſt wieder aus dem Lande gehet. Dieſe Lotterien werden dem Staate auch noch auf eine andere Art nützlich, indem man dabey die Bevölkerung durch den Weg der Ehen zur Abſicht hat. Denn man pfleget an einigen Orten einen Theil des Ertrages der Lotterie zur Ausſtattung armer Jungfern zu verwenden, und deswegen jede Nummer von 1. bis 90. mit dem Nahmen einer ſolchen Eheſtandscandidatin auf den gedruckten Lotterieloosen zu bezeichnen, von denen dann die bey jeder Ziehung herausgezogene fünfe ausgeſtattet werden.

Der Herr von Juſti findet noch einen Fehler an dieſer Lotterie, der ihn zweifelhaft macht, ob er ſie vor die Wohlfahrt des Staats vortheilhaftig halten könne. Er behauptet (a), daß dieſe Lotterie, die eine ſo verführeriſche Anreitzung vor das Volk hätte, den

ſo

Digitized by Google

ſo nöthigen Trieb der Unterthanen zu nützlichen Wiſſenſchaften und Gewerben verhindere, weil dieſelbe durch dieſen Glücksweg, und nicht durch Geſchicklichkeit und Fleis, zu Vermögen und Vorzug zu gelangen ſuchten. Allein ich glaube, daß weder die Zahlenlotterien, noch die andere gewöhnliche Lotterien von der alten Art, vermögend ſind, eine ſolche allgemeine Wirkung bey dem ganzen Volk zuwegezubringen; bey einigen wenigen aber, denen das Glück ſehr günſtig geweſen, wird der Schaden nicht gros ſeyn. Um einen Gewinſt von etlichen hundert Rthlr. wird keiner ſeine Handthierung oder Gewerbe verlaſſen, weil er von ſo wenig Vermögen nicht leben kann; die Gewinſte aber von ein und mehr tauſend Rthlr. ſind rar und ſelten, weil ſie einen ſtarken Einſatz und ein beſonderes Glück erfordern; Handwerksleute aber pflegen ihre Einſätze ſo hoch nicht zu machen.

(a) in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 1038.

§. 23.

Ehe und bevor man nun eine Zahlenlotterie in einem Staate errichtet, muß man die Beſchaffenheit und die Umſtände des Landes wohl unterſuchen. Kleinen Staaten kann dieſe Lotterie gar nicht vortheilhaftig ſeyn, und dürfte darinnen wohl gar nicht einmahl zu Stande kommen; es müßte dann in der ganzen Gegend eines kleinen Staats, auf viele Meilen herum, dergleichen Lotterie noch nicht vorhanden ſeyn. Hingegen kann ein groſer Staat, der einen groſen Zufluß von Fremden hat, oder in welchem ſich blühende Meſſen befinden, eine Zahlenlotterie mit deſto gröſerm Vortheil, und mit viel geringerm Nachtheil vor ſeine Unterthanen einführen. Wenn man in jeder Meſſe eine Ziehung der Lotterie veranſtaltet, ſo werden wenig Fremde dahin kommen, die nicht ihr Glück darinnen verſuchen ſolten. Sie werden dieſes Geld unter die Ausgaben ihrer Vergnügungen und Ergötzlichkeiten rechnen, oder unter andere Unkoſten, die bey ſolchen Gelegenheiten ohnedem nicht geringe ſind, und wobey es auf einige Thaler mehr oder weniger nicht ankommt.

Es kann ſelbſt die unumgängliche Nothwendigkeit erfordern, daß der Staat eine Zahlenlotterie errichtet. Iſt noch keine dergleichen im Staate, die Unterthanen aber ſind einmahl durch die auswärtige Lotterien ſehr angereitzet worden; ſo mag man die Theilnehmung an dieſen fremden Lotterien noch ſo ſehr und ſcharf verbieten, man wird es dennoch nicht verhindern können; und auf dieſe Art wird allemahl viel Geld aus dem Lande geſchleppet werden. Um nun dieſen Ausfluß zu verhüten, iſt alsdann kein ſicherers Mittel, als daß der Staat ſelber eine Lotterie errichtet; alsdann wird auch das Verbot, in fremde Lotterien einzulegen, wirkſam, und von denen Unterthanen gerne und willig befolget werden.

Uebrigens erfordert auch dieſe Lotterie, daß man ein Zutrauen zu dem Staate hat, welcher ſie einrichtet, oder welcher andern die Conceßion dazu verleihet. Wenn es zweifelhaft iſt, ob man groſe Gewinſte ohne Schwierigkeit ausgezahlet bekommen wird, ſo kann die Begierde dazu nicht ſehr gros ſeyn. Daher hat in Italien in allen Hauptſtädten, wo dieſe Lotterien eingeführet ſind, eine Banco die Gewährleiſtung von denen auszuzahlenden Gewinſten übernommen. Auch in Wien hat man dieſe Vorſicht bey Einführung dieſer Lotterie nicht auſer Acht gelaſſen. Es wurden öffentlich vor den Augen alles Volks, zur Sicherheit der Gewinnenden, 300000. Rthlr. in die Wiener Stadtsbanco geleget. Zu Mannheim haben Se. Churfürſtl. Durchl., zu gleicher Sicherheit, 300000. Gulden deponiret. Wenn man dergleichen nöthige Vorſichten unterläßt; ſo giebt man gar zu ſehr zu erkennen, daß man vor das Publicum und deſſen Zutrauen einige

Auf-

Digitized by Google

Aufmerkſamkeit zu haben, der Mühe nicht werth achte; und man darf ſich dannenhero auch nicht wundern, wenn die Einkünfte aus dergleichen Lotterien von keiner Erheblichkeit ſind.

Endlich kommt es auch bey dem guten Fortgang dieſer Lotterie gar ſehr auf den Reichthum des Landes an. In einem armen Lande, wo die meiſten Menſchen Mühe haben, ſich ihren nothdürftigen Unterhalt zu verſchaffen, muß man ſich die Begierde zu dieſen Lotterien, ſo verführeriſch auch ihre Anreitzungen ſeyn mögen, wohl vergehen laſſen.

§. 24.

Da die Zahlenlotterie vor den Staat ſo vortheilhaftig iſt, und gleichſam die Unterthanen in eine freywillige Contribution ſetzet; ſo muß allein der Landesherr dieſelbe auf ſeine eigene Rechnung unternehmen; und er würde ſehr übel thun, wenn er das Privilegium davon, Privatperſonen mittheilen wolte. Der Landesherr iſt auch am beſten im Stande, die Einkünfte aus dieſer Lotterie, durch Beſtreitung der Ausgaben des Staats, und ſehr viele andere vortrefliche Anſtalten, wieder in die Circulation zu bringen. Dahingegen eine Privatperſon den Vortheil dieſer Lotterie in den Kaſten ſchlieſen, oder gar auſer Landes ſchicken könnte, und alſo dadurch jährlich anſehnliche Summen, zum äuſerſten Nachtheil des Staats, denen Commercien und Gewerben, und dem Lande ſelbſt, entziehen würde.

§. 25.

Da durch die Theilnehmung an auswärtigen Lotterien dem Staate viel Geld entzogen wird; ſo wird es heute zu Tage faſt als ein allgemeiner Grundſatz angenommen, daß man die Einlage in fremde Lotterien gänzlich verbieten müſſe; wie ſolches aus verſchiedenen Landesgeſetzen zu erſehen, in welchen ſolche Einlage ſehr ſcharf, und zuweilen bey 100. Rthlr. fiſcaliſcher Strafe und Verluſt des Einſatzes verboten worden (a). Allein meines Erachtens kann dieſer Grundſatz nicht als allgemein angeſehen werden. In groſen und weitläuftigen Staaten, in welchen ſelbſt Lotterien errichtet ſind, und wo dieſe von der Einlage der Unterthanen leicht zu Stande gebracht werden können, findet dieſer Grundſatz allemahl Statt, und dergleichen Verbot iſt daſelbſt nützlich und nothwendig. Hingegen würde ein kleiner Staat ſich ſelber ſchaden, wenn er ſolchen Grundſatz annehmen wolte. Ein kleiner Staat muß bey ſeinen eigenen Lotterien ſeine Rechnung hauptſächlich auf die Einlage der Ausländer machen. Er würde alſo ſelten eine Lotterie zu Stande bringen, wenn er ſeinen Unterthanen die Theilnehmung an fremden Lotterien verbieten wolte, weil die Ausländer bald das Wiedervergeltungsrecht ausüben würden.

(a) S. königl. preußiſches dießfalſiges Circulare vom 3. Jul. 1751. und Edict vom 24. Oct. 1755. Von fremden Lotterien iſt in denen königlich-preußiſchen Staaten nur allein die Hannöveriſche erlaubet.

§. 26.

Nach einem andern Grundſatz wird keiner Privatperſon verſtattet, ohne landesherrliche Erlaubnis, eine Lotterie, ſie ſey ſo klein, wie ſie wolle (a), zu errichten. Dieſes iſt ganz billig und gerecht. Es iſt eine Pflicht der hohen Landesobrigkeit, davor zu ſorgen, daß keine Betrügereyen unter denen Unterthanen geſpielet werden. Was für Betrügereyen können aber nicht bey denen Lotterien vorkommen, wenn die Errichtung derſelben denen Privatperſonen, ohne vorhergegangene obrigkeitliche Unterſuchung des Plans, und ohne Direction, überlaſſen wird?

(a) S. königl. preußiſches Avertiſſement vom 19. Jan. 1752.

Digitized by Google

M.

Maas und Gewicht.

Inhalt.

§. 1. Die Vorſorge vor gerechtes Maas und Gewicht iſt ein wichtiges Stück der Landespolicey. §. 2. Im Lande ſoll einerley Maas und Gewicht eingeführet ſeyn. §. 3 – 16. Maasregeln, ſo man dieſerhalb in Schleſien genommen. §. 17. Die Kenntnis der verſchiedenen Maaſe und Gewichte iſt einem Cameraliſten nützlich. §. 18. Vergleichung der verſchiedenen Schuhe nach dem pariſer Fus; §. 19. ingleichen nach dem rheinländiſchen Schuh. §. 20. 21. Vergleichung der Ehlenmaaſen. §. 22. Vom Ruthenmaas. §. 23. Vom Acker- und Feldmaas. §. 24. Vom Bergmaas. §. 25. Vom Holzmaas. §. 26. Vom Haſpelmaas. §. 27. Vom Meilenmaas. §. 28. Vom cörperlichen Maas; Vergleichung der Kornmaaſen. §. 29. Vergleichung der Maaſen flüßiger Dinge. §. 30. Vom Gewicht; vom Apothekergewicht. §. 31. Vom Gold- und Silbergewicht. §. 32. Vom Kramer- und Fleiſchergewicht. §. 33. Vom Perlen- und Diamantengewicht. §. 34. Vergleichung der Gold- Silber- und Handelsgewichte. §. 35. Von Zahlbenennungen, in welchen man die Waaren zählet.

§. 1.

Die Aufſicht auf gerechtes Maas und Gewicht, und die Vorſorge, daß daſſelbe im Handel und Wandel gehalten werde, gehöret als ein nothwendiges Stück zu einer wohleingerichteten Landespoliceyverfaſſung. Gerechtigkeit und Redlichkeit ſind die weſentlichſten bürgerlichen Tugenden, welche die Bürger eines Staats gegen einander auszuüben haben; und dieſe Tugenden ſind es, welche das gemeinſchaftliche Beſte, und inſonderheit Handel und Gewerbe, befördern; und ohne die Redlichkeit werden dieſelbe niemahls recht blühend werden; auch diejenigen, welche die Redlichkeit im Handel und Gewerbe auſer Augen ſetzen, werden dadurch nichts weniger, als ihren eigenen Vortheil, befördern. Weil aber die Menſchen ſich nur gar zu oft durch Scheingüther und eingebildete Vortheile einnehmen laſſen, und nur allzugeneigt ſind, ſich einander im Handel und Gewerben zu betrügen; falſches und unrichtiges Maas und Gewichte aber eine der erſten und gewöhnlichſten Betrügereyen iſt, deren ſich der Eigennuß bedienet, um ſeine Mitbürger zu bevortheilen: ſo iſt es eine groſe und nothwendige Pflicht der Policey, alle mögliche Aufſicht zu haben, und alle erforderliche Maasregeln und Anſtalten vorzukehren, um ſolche Betrügereyen im Handel und Gewerben zu verhindern.

§. 2.

Es würde nicht wenig zu Beförderung der Commercien unter den Völkern beytragen, wenn wenigſtens alle europäiſche Völker einerley Maas und Gewichte hätten. Es würde eine groſe Bequemlichkeit und Erleichterung in dem Handel daraus entſtehen; zumahl wenn zugleich alle Staaten fein Gold und Silber ausprägten, und alle ihre Münzen nach einerley Gewichte ſtückelten. Allein man kann dieſes von denen europäiſchen Mächten um ſo weniger erwarten, als es von denen teutſchen Staaten nicht einmahl zu hoffen ſtehet, daß ſie ſich über dieſe Sache vergleichen werden, ſo ſehr ſie auch zum Beſten des ganzen teutſchen Reichs gereichen würde.

Alles, was demnach die Policey hierin thun kann, beſtehet darin, daß ſie einerley Maas und Gewichte in dem ganzen Lande einführet, welches ſowohl zu Bequemlichkeit und Erleichterung der Commercien, als zu Verhin-

Digitized by Google

Verhinderung des Betrugs und der Bevortheilung der Einfältigen, unumgänglich nöthig iſt. Soll aber dieſe Einrichtung den rechten Nutzen verſchaffen, den man davon erwarten kann; ſo muß ſie ſich nicht blos auf ein und andere, ſondern auf alle und jede Arten der Maaſe und Gewichte erſtrecken, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen. Allein ſo weit hat man es noch in keinem Lande gebracht, ob man gleich in einigen teutſchen Staaten hierinnen ſchon einen guten Schritt gethan hat. Alſo iſt der berliniſche Scheffel, die Ehle und das Gewicht, ſchon ſeit vielen Jahren, in allen königlich-preuſſiſchen Landen, das Herzogthum Schleſien, und in Anſehung des Scheffels auch das Königreich Preuſſen, ausgenommen, eingeführet worden. Und im Herzogthum Schleſien darf nunmehro im Handel und Wandel auch keine andere, als breßlauiſche Ehle, Scheffel und Gewicht, gebrauchet werden. Allein in Anſehung anderer Maaſe und Gewichte, ſonderlich des Acker- und Feldmaaſes, des Holzmaaſes und dergleichen, hat man es noch immer bey der alten Einrichtung gelaſſen; daher man hierinnen eine ſo groſe Verſchiedenheit antrift, als die Provinzen, ja ſelbſt einzelne Städte und Aemter, ob ſie gleich alle unter einem Landesherrn ſtehen, verſchieden ſind. Das einzige Apothekergewicht iſt es, von dem man ſagen kann, daß es aller Orten in Europa gleich iſt. Hat man ſich nun wegen der Gleichheit dieſes Gewichts mit einander vergleichen können, warum ſolte es nicht auch wegen der übrigen Maaſe und Gewichte möglich ſeyn. Wenigſtens ſehe ich in Teutſchland keine Schwierigkeit, die ſolches verhindern ſolte.

§. 3.

Bey Einführung der breßlauiſchen Ehlen, Maas und Gewicht, im ganzen Herzogthum Schleſien und der Graſſchaft Glatz, hat man folgende Maasregeln beobachtet:

1) Wurde verordnet und feſtgeſetzt, daß in dieſem Lande überhaupt, weder von Einheimiſchen noch Fremden, im Handel und Wandel, Ein- und Verkauf der Waaren, Feilſchaften und Conſumtibilien, keine andere, als gedachte breßlauiſche Maas, Ehle und Gewicht, gebraucht und gültig ſeyn; mithin alle Contracte, Lieferungen, Praeſtationes an die landesherrliche Caſſen, Pachtzinſen und alle übrige Abgaben der geiſtlichen und weltlichen Getreydezinſen darnach eingerichtet, ausgerechnet und abgeführet werden, auch des Endes, zu Verhinderung der Unterſchleiſe und Contraventionen, alle und jede Maaſen, welche von denen in vorigen Zeiten gebräuchlich geweſenen alten mit der breßlauiſchen nicht übereinkommenden gröſern oder kleinern Maaſen im Lande noch vorhanden, gänzlich caſſiret, und bey keinen Ständen oder Herrſchaften, hohen und niedrigen, deren Aemtern und Renteyen, geiſtlichen Communen oder Particulieren, unter keinerley Vorwand fernerweit gebrauchet, noch, bey Strafe von 10. Rthlr. vor jeden alten Scheffel, und 5. Rthlr. vor jedes Viertel oder Metzen, ſo gefunden wird, aufbehalten werden ſollen (a).

(a) S. königl. Edict, wodurch die Gleichheit und Richtigkeit der Landespoliceyverfaſſung von Ehle, Maas und Gewicht, im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz ausführlich reguliret wird, vom 12. Dec. 1751. und Reglement, wie es mit den Probe- auch andern in königlichen Landen gebräuchlichen Scheffeln, und mit Eichung derſelben, auch wenn Streitigkeit wegen des Scheffelmaaſes vorkommt, gehalten werden ſoll, vom 5ten May 1722. Man ſiehet hieraus, daß man bey dieſer Einrichtung nach guten Grundſätzen verfahren, indem man die alten Maasarten ohne Unterſchied und durchgängig bey allen und jeden Verkehren und Lieferungen caſſiret hat. Denn ſoll dieſe Einrichtung von Nutzen ſeyn, und den Endzweck, den man dabey hat, erfüllen; ſo muß nicht geſtattet werden, daß man ſich der alten Maasarten dennoch in Privatgeſchäften, oder in ſeiner eigenen Haushaltung, bedienen darf; mithin das neue Maas nur in landesherrlichen

 Geſchäf-

Digitized by Google

Geſchäften und bey der Verſteurung in der Accíſe gebrauchen ſolle; denn auf dieſe Art bedeutet dieſe Einrichtung im Grunde ſo viel, als gar nichts. Dieſen Fehler hat man in Churſachſen begangen. Ohngeachtet ſchon faſt ſeit 40. Jahren durch ein Edict einerley Maas und Gewicht im Lande eingeführet iſt; ſo hat doch eine jede Gegend ihren ehemahligen Scheffel und Gewichte, nach wie vor, beybehalten. Die Einführung iſt alſo nur dem Nahmen nach geſchehen, und ſie hat weiter keine Wirkung, als daß man in der Accíſe nach einerley Maas und Gewichte verſteuret. In allem Handel und Gewerbe aber bedienet man ſich des alten Scheffels und Gewichtes. Die Gleichheit in der Accíſe iſt aber gewiß der allergeringſte Nutzen, weswegen man einerley Maas und Gewichte im Lande einführen ſoll. Es iſt alſo ſchlechterdings nothwendig, das alte Maas und Gewichte zu keinerley Gebrauche ferner zuzulaſſen.

§. 4.

2) Wurde denen ſämtlichen Magiſträten, Obrigkeiten und Gerichten, auf das nachdrücklichſte aufgegeben, auf alle ungerechte Vortheilung im Handel und Wandel genaue Acht zu geben, und ſolche durch oftmahlige Viſitationen der Kaufleute, Krämer, Wein- Bier- und Branntweinſchenken, Salzſeller, Müller und anderer Nahrung treibenden Unterthanen, zu verhindern, die vorkommende Beſchwerden pflichtmäſig zu unterſuchen, und die des Betrugs und des Gebrauchs anderer, als der breßlauiſchen Ehlen, Maaſes und Gewichts, überführte Contravenienten exemplariſch zu beſtrafen.

§. 5.

3) Um den Endzweck wegen Richtigkeit der Maaſe und Gewichte, nebſt deren legalen Uebereinſtimmung mit dem pro norma feſtgeſetzten breßlauiſchen Fus, deſto zuverläſſiger zu erreichen; wurden, von Breßlau und Glogau aus, denen Magiſträten im Lande Probeehlen, Probequarte, Probegewichte, und Getreydeprobemaaſe zugeſtellet, um ſolche auf dem Rathhauſe jeder Stadt in einem dazu bequemen Schrank oder Kaſten, wozu das erſte Membrum vom Polizeydepartement den Schlüſſel allein haben muß, zu bewahren, und davor zu ſorgen, daß ſelbige nicht ſelbſt mangelhaft werden, damit bey vorkommendem Verdacht oder Beſchwerung über Unrichtigkeit der Maaſe und Gewichte die Probe mit Gewißheit darnach gemacht werden könne.

Auf dem Lande hingegen haben die Gerichte, und zwar in den groſen Dörfern, in welchen nicht allein Bier- und Branntweinſchenken, ſondern auch Getreydehändler, Krämer, Leinweber und andere Nahrung treibende Einwohner ſind, ſich mit einem nach dem breßlauiſchen Probemaas richtig geeichten Scheffel, Viertel, Metze und Mäsgen, ingleichen mit der Bier- und Branntweinmaaſe, Ehle und einigen meſſingenen Probegewichtſtücken, verſehen müſſen; in den kleinern Dörfern aber hat man vor hinreichend gehalten, wenn nur ein richtiges Viertel, nebſt den übrigen vorbenannten kleinern Sorten der Getreydemaaſe, ingleichen die Probeehle und naſſe Maaſe, wie auch etwas an Gewichten, vorräthig gehalten werde, um im Nothfall dieſelbe zum Ueberſchlagen zu gebrauchen.

§. 6.

4) Die Eichung der Maaſe geſchiehet in Breßlau und Glogau ſowohl, als in denen übrigen Creysſtädten, wo ein jeder ſeine Maaſe und Gewichte rectificiren und eichen laſſen kann. Zu dem Ende, und damit die Eichung der Wein- und Biermaaſe, Gewichte und Getreydemaaſe, auf das accurateſte vorgenommen werde, und keine Fehler dabey vorgehen, mußten die Commiſſarii locorum bey jeder Creysſtadt aus denen Handwerkern zwey oder drey Subjecta zu ſolcher Verrichtung ausſuchen, dieſelbe darauf vereiden

Digitized by Google

eiden und mit Inſtruction verſehen; und von dieſen muß ſodann die Eichung unter der Aufſicht derjenigen Rathsglieder, ſo das Polizeywesen reſpiciren, und welche die zur Eichung erforderliche Inſtrumente in Verwahrung haben, verrichtet werden.

Ueber das ganze Eichungsgeſchäfte muß ein ordentliches Protocollbuch gehalten, und darinnen unter denen verſchiedenen Rubriken der Maaſe eingetragen werden, an welchem Tage und vor wen dieſe oder jene Maaſe geeichet worden. Der ganze Magiſtrat aber bleibet, dem ohngeachtet, reſponſable, wenn die Aechtung falſch befunden worden.

§. 7.

5) Was die Ehlen betrift, ſo müſſen ſelbige allein von Breßlau und Glogau, wo der Magiſtrat beſtändig einen Vorrath von richtigen Ehlen nach der approbirten Art halten muß, genommen, und das Stück mit 4. Sgr. oder 12. Kr. bezahlet werden. Die Magiſträte der übrigen Städte aber müſſen von Zeit zu Zeit von ſolchen beyden Hauptſtädten eine Quantität Ehlen verſchreiben, damit den Eingeſeſſenen in loco dadurch geholfen werden könne, und nicht nöthig haben, die Ehlen von Breßlau und Glogau kommen zu laſſen. Auf den Gebrauch einer nicht geeichten breßlauer Ehle ſind 2. Rthlr. Strafe geſetzt.

§. 8.

6) Die Probemaaſen zum Behuf der naſſen Waaren ſind denen Magiſträten auf zweyerley Art, die aber in der Gröſe ihres Inhalts mit einander übereinkommen, zugeſandt worden; nemlich, die eine Sorte mit dem Schnautzel, ſo inwendig ein Zäpfgen hat, und die andere oben mit dem Löffel und Auslauf, wovon letztere zum Bier, und erſtere zum Wein, Brauntewein und andern Liquidis beſtimmet iſt. Beyde können von Zinn oder Blech angefertiget ſeyn. Das Aus- und Einmeſſen darf mit keinem andern, als ſolchen geeichten Quarten, geſchehen. Und bey der Biermaaſe iſt inſonderheit zu bemerken, daß die richtige Maas daraus ſich ergiebet, wenn das klare Bier durch das Löchel in den Auslauf tritt, maſſen der übrige höhere Raum zum Schaum beſtimmet iſt.

Dieſe Maaſe zu denen Liquidis können auch in den Creysſtädten gemacht, gekauft und geeichet werden; es müſſen aber die zum Eichen beſtellte Perſonen vor die Richtigkeit der Eichung ganz genau ſorgen. Die Eichgebühren ſind zu Breßlau und Glogau feſtgeſetzt; in denen Creysſtädten aber wird nur die Hälfte bezahlet. Bey der Eichung wird der preuſſiſche Adler und das Stadtwappen darauf geſchlagen. Wer ſich keiner richtigen geeichten breßlauiſchen Maaſe bedienet, wird mit Caſſation und Confiſcation der Maaſe und 1. Rthlr. beſtrafet.

§. 9.

7) Die Richtigkeit des Gewichtes erfordert um ſo mehr eine genaue Aufſicht und Einrichtung, als mit demſelben die mehreſte Ungerechtigkeiten vorzugehen pflegen. Um nun dieſelbe zu vermeiden, ſind denen ſämtlichen Städten nach ihrer Beſchaffenheit die nöthige Probegewichte an ganzen und halben Centnern, ganzen, halben und viertel Steinen, auch vier, drey, zwey und einzelnen Pfundſtücken, nebſt den geringern Theilen des Pfundes, theils von Metall, theils von Eiſen, angefertiget, aus Breßlau und Glogau zugefertiget worden. Nach dieſen Probegewichten ſind die Gewichte der Kaufleute, Krämer, Lichtzieher, Fleiſcher und aller derjenigen, ſo nach dem Gewichte etwas verkaufen, ſorgfältig unterſuchet und überſchlagen worden. Bleyerne oder ſteinerne Gewichte ſind zugleich gänzlich caſſiret worden, indem alle

Digitized by Google

alle Gewichte aus Metall oder Eiſen beſtehen ſollen.

Einem jeden ſtehet frey, das benöthigte metallene oder eiſerne Gewichte ſich anzuſchaffen, an welchem Orte er wolle, wie auch daſſelbe zu Breßlau, Glogau oder in einer andern Creysſtadt, wo es ihm anſtändig, eichen und ſtempeln zu laſſen. Bey welcher Eichung der königliche Adler nebſt dem Stadtwappen und der Jahrzahl nach dem Modell der Probegewichte oben an der Seite und unten auf das Gewichte geſchlagen, auch die Anzahl der Pfunde und Lothe darauf vermerket werden muß. Die nürnberger Einſatzgewichte werden zwar zum Gebrauch geſtattet, ſie müſſen aber auf gleiche Weiſe geeichet und geſtempelt ſeyn. Die Eichgebühren ſind bey denen Gewichten gleichfalls feſtgeſetzt, und ſind zu Breßlau und Glogau und in denen Creysſtädten einerley. Muß in das hohle Gewicht Bley eingegoſſen werden, ſo wird ſolches beſonders bezahlet. Bey wem unrichtiges Gewichte gefunden wird, der wird, nebſt Caſſirung deſſelben, nach denen Umſtänden mit 2. bis 3. Rthlr. beſtrafet.

§. 10.

8) Was die Getreydemaaſe anlanget, ſo ſind alle bisherige alte Maaſe caſſiret und abgeſchaffet worden, und dürfen keine andere als breßlauiſche Getreydemaaſe gebrauchet werden. Zu dem Ende ſind alle Städte mit richtig geeichten Probeſcheffeln, Vierteln, Metzen und Mäsgen, worunter bey den kleinen Städten die Metzen und Mäsgen, bey denen gröſern aber die Viertel, und bey einigen der gröſeſten die Scheffel ſelbſt, von Kupfer gemacht ſind, ingleichen mit dazu gehörigen Streichhölzern verſehen worden. Werden einige von denen hölzernen Maaſen durch die Länge der Zeit ſchadhaft und abgängig, ſo müſſen die Magiſtråte an deren Stelle ſich wiederum mit neuen zu Breßlau oder Glogau geeichten verſehen.

§. 11.

9) Zum Eichen der Getreydemaaſe müſſen die Magiſtråte zu Breßlau und Glogau tüchtige und wohl abgerichtete vereidete Leute, ſo mit behöriger Behutſamkeit damit umzugehen wiſſen, halten.

Die hölzernen Scheffel, ſo geeichet werden, müſſen von gutem und trocknen Eichenholze ſeyn; zu dem Ende der Magiſtrat allezeit einen nothdürftigen Vorrath an wohl ausgetrocknetem, zu Verfertigung der Scheffel zugerichtetem, Holz zur Hand haben und halten muß. Bey Verfertigung der Scheffel muß, zu deren mehrern Befeſtigung, der Boden auf dem Rande des Scheffels ruhen, angenagelt, und mit Eiſen in die Runde, auch kreutzweiſe mit dergleichen Bänden durch den ganzen Boden bis an den obern Rand des Scheffels, befeſtiget werden. Wie dann auch zur Scheffelarbeit ein eigener Schmidt gebrauchet, und daß er tüchtige Arbeit jederzeit liefern wolle, dazu beeidiget wird. Es darf aber kein Scheffel geeichet werden, der nicht vorher, ehe er gebunden und mit Eiſen befeſtiget worden, überſchlagen und corrigiret ſey. Wenn aber dieſes geſchehen, und er hernach gebunden und beſchlagen zum andernmahl präſentiret wird; ſo wird derſelbe, wenn er bey der zweyten Ueberſchlagung juſt und richtig befunden worden, geeichet, auſerdem aber nicht.

Bey der Eichung müſſen wenigſtens ein paar Deputirte des Raths, die auf gewiſſe Jahre dazu zu erwählen, zugegen ſeyn, ſo darauf genaue Acht haben, und vor die Richtigkeit der Eichung ſtehen müſſen; deshalb muß das Zeichen der Stadt, die Nummer des Scheffels, und die Jahrzahl an der äuſerſten Seite, auch auf dem Rande oben ein Zeichen eingebrannt werden. Der Eigenthümer aber, ſo den Scheffel hernach bekommt, muß denſelben, wenn er nicht gebrauchet wird, an einem nicht zu feuchten

auch

auch nicht zu trocknen Orte in Verwahrung halten.

Wenn zwiſchen Käufern und Verkäufern, oder andern, wegen der Scheffelmaaß Irrung entſtehet; ſo muß der gebrauchte Scheffel nebſt dem Streichholze alſofort zu Rathhauſe, wo der Probeſcheffel vorhanden, gebracht, mit letzterm und dem Probeſtreichholz überſchlagen, und nach Befinden die Sache geſchlichtet, auch der Scheffel, wenn er nicht juſt, und ihm nicht zu helfen iſt, weggenommen werden. Bey Schlichtung der Differentien muß die Obrigkeit die Scheffel mit Leinſaamen oder rohem Hirſen überſchlagen, dabey ſich eines hölzernen Trichters, auf die Art, wie in den Mühlen die Rümpfe ſind, jedoch daß vor die Unteröfnung ein eiſern Gitterchen geſchlagen iſt, bedienen, damit das Korn in den darunter ſtehenden Scheffel egal einlaufen kann.

Von denen gleichfalls zu Breßlau und Glogau feſtgeſetzten Eichgebühren, wird in denen übrigen Creysſtädten nur die Hälfte genommen; wogegen dasjenige, was ſonſten an Materialien dazu erforderlich iſt, beſonders vergütet, auch, wenn ein anderer Handwerksmann, ſo ſelbſt kein Eichenmeiſter iſt, mit ſeiner Arbeit dabey concurriret, a parte bezahlet werden muß.

Zu denen ganzen, halben und viertel Mäßen werden am füglichſten gedrechſelte gebrauchet; wo aber dergleichen nicht zu bekommen, können welche von Holz mit einem eingeſetzten Boden gebrauchet werden; es müſſen ſelbige gleichfalls mit Eiſen verſehen, und dieſe ſowohl, als jene, gehörig geeichet werden.

So oft ein geeichter Scheffel ausgegeben wird, ſo muß zugleich dem Eigenthümer auch ein Streichholz mit der eingebrannten Jahrzahl dabey gegeben werden, mit dem ausdrücklichen Befehl, daß, wenn durch die Länge der Zeit und des Gebrauchs das Streichholz ſich abgenutzet, ein anderes wieder gelöſet werden müſſe. Bey jedem Rathhauſe aber muß auch ein Probeſtreichholz gehalten werden, und daſſelbe weder rund noch eckicht ſeyn, ſondern es müſſen allein die ſcharfen Kanten davon abgeſtoſen ſeyn. Bey Lieferungen des Rockens, Gerſte oder Weitzens, wird dem Verkäufer das Abſtreichen dergeſtalt überlaſſen, daß er ein glatt abgeſtrichenes Maas, wo der Steg überall zu ſehen iſt, dem Käufer liefere (a).

Wenn bey jemanden eine ungeeichte Maas, welche in einem Scheffel, halben Scheffel oder Viertel beſtehet, gefunden wird; ſo wird derſelbe, obgleich die Maaſe beym Nachmeſſen nicht unrichtig iſt, mit 1. Rthlr. und von einer Metze und kleinerm Maas 12. Gr. iſt aber überdem die ungeeichte Maas unrichtig, reſpective mit 2. und 1. Rthlr. beſtrafet. Iſt die Maaſe geeicht, aber dennoch unrichtig, müſſen die Urſachen ganz genau, und ob das Verſehen bey der erſten Eichung geſchehen, unterſuchet, mithin ſolchenfalls nach Befinden die Eichmeiſter, dafern aber der Eigenthümer mit Vorſatz nach der Eichung die Unrichtigkeit verurſachet, reſpective mit 3. und 1½. Rthlr. auch nach Befinden höher beſtrafet werden. Kommt die Unrichtigkeit von dem Alter, langen Gebrauch und Abnutzung der Maaſe, ſo wird letztere caſſiret, und der Eigenthümer angehalten, ſich eine neue anzuſchaffen.

Die Müller müſſen in allen obigen Fällen das Duplum der Strafe, ſo andere Contravenienten geben, entrichten: und wenn bey denſelben ungeeichte Maaſe gefunden wird; ſo wird der Vorwand, daß ſie ſelbige nur zum Auftragen gebrauchten, gar nicht angenommen; indem durchaus keine ungeeichte Maaſe in der Mühle angetroffen, oder in ſolchem Fall der Müller dafür beſtrafet werden ſoll.

Von

Von allen denen Contravenienten determinirten Strafen bekommen die Denuncianten, wenn ſie keine Bediente ſind, die Hälfte, und die andere Hälfte wird in denen Städten der Cämmerey, auf dem Lande aber der Gemeindecaſſe berechnet. Sind aber die Denuncianten Officianten, ſo bekommen ſie nur ein Drittel, und die übrigen zwey Drittel werden geſagtermaſen berechnet. Diejenige, welche die Geldſtrafe zu erlegen unvermögend ſind, werden mit Gefängnis oder öffentlicher Arbeit beſtrafet; wo alsdann die Gebühr der Denuncianten ceſſiret.

(a) Nach dem Edict vom 6. Mart. 1721.

§. 12.

10) Durch die völlige Abſchaffung der alten von dem breßlauiſchen Scheffel differirenden Getreydemaaſe, hat niemand an denen wohlhergebrachten geiſt- und weltlichen Getreydezinſen, Zehenden, Deputat, oder andern zu erhebenden beſtändigen Gebührniſſen etwas einbüſen dürfen; ſondern es hat ein jeder dasjenige, was ihm von Rechtswegen nach der alten Maaſe gebühret, fernerhin unverkürzet durch eine proportionirliche Abgabe nach der breßlauiſchen Maaſe behalten. Zu dem Ende haben die Krieges- und Domainencammern eine ganz genaue Ueberſchlagung und Reduction der alten Maaſen verfügen, und dabey dergeſtalt procediren laſſen müſſen, daß zuförderſt die alte ausfündig gemachte Maaſen in den Creysſtädten, oder ſonſten in locis von den Magiſtraten, in Beyſeyn der Creysdeputirten, übermeſſen, die eruirte Reduction an die Cammer, die alte Maaſe aber an die beyde Magiſträte zu Breßlau und Glogau eingeſandt, und dieſe zuletzt auf den Rathhäuſern beyder Städte in Gegenwart einiger Membrorum Cameræ, eines Creysdeputirten, einiger Magiſtratsperſonen und eines Acciſebedienten, nachgemeſſen worden; wornach endlich das eigentliche Reductionsquantum von jeder alten Maaſe, jedoch mit Weglaſſung der allzugeringen Brüche, und deſſen, ſo weniger, als ein Viertel Mäsgen, mithin weniger, als den 256ten Theil eines Scheffels, beträget, angenommen und determiniret worden. Die ſolchergeſtalt entworfene Reductionstabelle, wie ſie bey beyden Cammern eruiret und abgefaſſet worden, iſt hernach mit landesherrlicher Approbation und Autorität verſehen, auch durch öffentlichen Druck jedermann bekannt gemacht worden.

Damit auch gegen die Richtigkeit der Reductionstabelle ſelbſt keine gegründete Beſchwerde erreget werden möge; ſo mußten die Maaſe, welche vermittelſt ihrer Nachmeſſung dabey zur Richtſchnur genommen worden, bey denen Rathhäuſern zu Breßlau und Glogau noch einige Zeit wohl verwahrt aufbehalten, und nicht eher caſſiret werden, als bis die Cammern, nachdem der Eventus gezeiget, daß kein Zweifel gegen die Reductionstabelle mehr vorgekommen, es verordnet haben. Jedoch hat man bey dieſer Caſſirung denen Eigenthümern, wenn darunter kupferne Maaſe befindlich geweſen, den Werth davor nach billiger Taxe als altes Kupfer vergütet.

§. 13.

11) Da vorgedachtermaſen feſtgeſetzet worden, daß keine andere Scheffelmaaſe, als die breßlauiſche, nach der gemachten Probe, gebrauchet werden ſoll; ſo ward ſolches auf alle übrige Sorten von Scheffel, als Mehlſcheffel, Kalkſcheffel, Aſchenſcheffel, Hopfenſcheffel, und wie ſie ſonſten Nahmen haben, extendiret; jedoch aber geſtattet, daß zum Ausmeſſen des Kalks eine Maaſe gebraucht werde, welche einen und einen halben breßlauiſchen Scheffel hält, wornach auch der Preis, wenn das Maas bisher gröſer oder kleiner geweſen, zu reguliren. Die Aſchen- und Hopfenſcheffel müſſen dem ordinairen breß-

breßlauiſchen Scheffel gleich ſeyn. Es werden aber dieſe Materialien gerâufelt gemeſſen, ſo wie der Hafer; und muß vom Hafer ſo viel ſtehen bleiben, damit weder das Streicheiſen noch der Rand des Scheffels geſehen werden kann. Rocken, Gerſte und Weitzen aber werden glatt abgeſtrichen.

§. 14.

12) Um auch die Ungleichheit bey den Biergefaſen abzuſchaffen, wurde feſtgeſetzet, daß alle Biergefâſe nach breßlauiſchen Achtel, welche auf 200. Quart eingerichtet, und 192. Quart wirklich an Bier halten müſſen, reguliret, darnach auch die kleinern Gebinde, als halbe Achtel, Vierlinge, Dreylinge, und halbe Vierlinge, nach Proportion angefertiget, und ſolche nach dem Maas, was jedes Gebinde hält, geeichet werden ſollen.

Die Böttcher ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, müſſen die Gebinde auf ſolche Weiſe anfertigen, bey Strafe von 3. Rthlr. vor jedes Achtel, und 2. Rthlr. vor jedes kleinere Gebinde, ſo gröſer oder kleiner von ihnen gemacht wird.

Die alten Gefäſe, welche nicht mehr auf die vorgeſchriebene Art gebunden werden können, werden nicht mehr gebrauchet, ſondern caſſiret.

Die Eichung geſchiehet in denen Städten unter der Aufſicht des Policeyamts von den geſchwornen Eichmeiſtern mit Zuziehung der Weinviſirer, wo dergleichen befindlich ſind; und die Gefäſe werden, auſer dem Zeichen des Meiſters, mit dem Adler und Stadtwappen, gegen Bezahlung der geſetzten Eichgebühren, gebrannt.

Die Contravenienten, welche ungeeichte Achtel haben, werden, wenn ſie das richtige Maas halten, mit 3. Rthlr. daſern ſie aber unrichtig ſind, mit 5. Rthlr. beſtrafet.

Auf dem Lande geſchiehet die Eichung in loco von der Grundherrſchaft, die aber vor die Richtigkeit der Gefäſe ſtehen muß, und im Fall ſich dabey eine Unrichtigkeit findet, vor jedes Achtel mit 5. Rthlr. und vor die kleinere Gebinde nach Proportion, zum Behuf der gemeinen Armencaſſe, beſtrafet wird. Und auf gleiche Weiſe wird es in Anſehung der landesherrlichen Beamten gehalten; wo aber die Strafgelder in die Strafcaſſe bey der Domainenrentey flieſen.

§. 15.

13) Wegen der Weingefäſe und derſelben Gleichheit, hat man eben dieſelbe Vorſorge bezeiget. Der Eymer muß durchgehends in Schleſien und der Grafſchaft Glatz 80. Quart breßlauiſch Maas halten. Dieſe Gefäſe müſſen ebenfalls geeichet und mit dem Zeichen des Meiſters, dem Adler und Stadtwappen verſehen werden. Die fremden Weinhändler, wenn ſie die aus fremden Landen eingeführte Weine auf kleinere Gefäſe abziehen und verkaufen, ſind gehalten, ſich keiner andern als geeichter Eymer und halben Eymer zu bedienen, bey Verluſt eines Drittels des Werths vom verkauften Wein, nach dem wahren Gehalt des Gebindes, welches Drittel vom Käufer des Weins abgezogen, und als eine Policeyſtrafe an das Policeyamt abgeführet wird.

Auch müſſen die Magiſtrâte dahin ſehen, daß zum Viſiren der Wein- und Biergefäſe ganz richtige Viſirſtäbe gebrauchet werden, daher ſelbige von Breßlau und Glogau, wo ſie am tüchtigſten gemacht werden, zu nehmen ſind.

§. 16.

14) Weil es, ſo wie überhaupt bey allen, alſo auch insbeſondere bey dieſen Policeyanſtalten, hauptſächlich darauf ankommt, daß alles dasjenige, ſo angeordnet worden, auch wirk-

wirklich zur Ausführung gebracht und hernach beſtändig befolget werde; ſo begnügte man ſich nicht damit, daß alle und jede Unterthanen, wes Standes oder Würden ſie ſind, angewieſen wurden, ſich nach gegenwärtiger Vorſchrift genau zu achten; ſondern man veranſtaltete zugleich, daß von dem dato des diesfalls publicirten Edicts nach Verfließung dreyer Monate, von denen Policeybedienten in den Städten, auf dem Lande aber von denen Policeybereitern und Landdragonern zugleich, eine Generalreviſion und Viſitation: ob in Anſehung der Ehlen, Quarte, Gewichte und Getreydemaaſe, desgleichen wegen der Biergefäſe, und was ſonſt anbefohlen worden, alles nach dem Edict zur Ausführung gebracht worden, gehalten werden mußte, als von welcher Zeit an die Contravenienten mit denen geordneten Strafen ohne Nachſicht beleget wurden. Die Protocolle von der gehaltenen Viſitation mußten die Magiſtrate immediate, gleich nach deren Endigung, vom Lande aber die Landräthe an die Cammer jeden Departements, zur fernern Verfügung einſenden.

Auſerdem werden in denen Städten dergleichen Viſitationen quartaliter fortgeſetzet, und die Protocolle davon an die Steuerräthe eingeſendet, welche einen Rapport, was dabey an Unrichtigkeiten vorgekommen, an die Cammer ihres Departements abſtatten.

Auf dem Lande aber wird dergleichen Generalviſitation nur einmahl im Jahr in dem Monat October gehalten; von deren Verlauf die Landräthe an die Cammer berichten. Inzwiſchen müſſen gleichwohl die Policeybereiter und Landdragoner, ſo oft ſie die Dörfer, ſonderlich diejenige, wo Gewerbe getrieben werden, bereiſen, die Beſchaffenheit der Maaſe und Gewichte, ingleichen der Biergefäſe, genau unterſuchen, und wenn ſie unrichtige Maaſe und dergleichen antreffen, ſelbige bey denen Gerichten zur pflichtmäſigen Bewahrung, bis die Unterſuchung erfolget, deponiren, und davon an den Landrath des Creyſes Bericht abſtatten, damit derſelbe den Contravenienten darüber zur Verantwortung ziehe, und die denuncirte Unrichtigkeit gehörig unterſuche. Auch müſſen die Policeybereiter davon bey dem Commiſſario loci Anzeige thun, als welcher ſchuldig iſt, dafern die Sache ungeahndet bliebe, der Cammer ſeines Departements ſolches bekannt zu machen, und die Beſtrafung zu urgiren.

Die Protocolle von allen in Städten und auf dem Lande entdeckten Contraventionen müſſen jederzeit vor der Beſtrafung an die Cammer des Departements, worunter der Landrath ſtehet, eingeſandt werden.

Die Chefs und ſämtliche Officiers der königlichen Regimenter, ſonderlich von der Cavalerie, ſind angewieſen, bey dem Einkauf des Fouragegetreydes zu ihrer Verpflegung, ſich nach dieſer Einrichtung und Anordnung zu richten; und bey extraordinairen Lieferungen auf Marſchen und dergleichen, wenn die Rationes nach dem berliner Maas determiniret ſind, wird jederzeit in der Ausſchreibung von der Cammer mit exprimiret, wie viel ſolche nach breßlauiſchem Maas und Gewicht betragen.

Auch die königlichen Beamte müſſen darauf Acht haben, daß ſowohl bey dem Amte ſelbſt und dazu gehörigen Vorwerken, als auch in allen ihren in Pacht habenden Mühlen und Schenken richtig geeichtes Getreyde-Bier- und Branntweinmaas gehalten werde; widrigenfalls, und wenn von denen Policeybereitern und Landdragonern oder ſonſten eine Unrichtigkeit ausfindig gemacht wird, ſie dafür ſelbſt von der Cammer zur Verantwortung gezogen werden (a).

(a) Ich habe dieſe preußiſche Policeyverfaſſung, die in der That als ein Muſter angeſehen werden

den kann, aus dem ſchon oben angeführten Edict vom 12. Dec. 1751. ganz umſtändlich herausgezogen; weil dieſes Edict nicht allein alle Grundſätze und Maasregeln, welche ſowohl bey Einführung der Gleichheit der Maaſe und Gewichte, als auch um dieſe Poliecyanſtalt in beſtändiger guten Ordnung und Obſervanz zu erhalten, beobachtet werden müſſen, in ſich enthält.

§. 17.

Nun will ich noch verſchiedene Maaſe und Gewichte, welche ſowohl in ein und andern teutſchen, als auch auswärtigen Staaten gebräuchlich ſind, hier anführen. Ich hoffe, daß dieſes keine unnütze und überflüſſige Arbeit ſeyn ſoll. Ein Cameraliſt muß beſtändig ſtudiren und leſen, wenn er ſeine Erkenntniſſe und Einſichten erweitern will; er bekommt aber nicht ſelten Bücher in die Hände, die er nur halb verſtehen und gebrauchen kann, weil die Schriftſteller, ich weiß nicht aus was für einem Bewegungsgrund, unterlaſſen haben, die angeführte und bey ihnen gebräuchliche Maaſe und Gewichte gehörig zu beſtimmen. Wir finden z. E. zum öftern Feldmaaſe in öconomiſchen Schriften angeführet, die an ſich richtig genug ſeyn mögen, aber gleichwohl kein anderes Schickſal von uns verlangen können, als daß wir ſolche Stellen nicht leſen, nach der bekannten Regel: Si non vis intelligi, non debes legi. Darüber gehet öfters ein groſer Theil von dem Hauptinhalte der Schrift verlohren, und iſt vor uns umſonſt geſchrieben, nemlich alles, was ſich auf dieſe Maaſe gründet, als z. E. wie viel täglich mit einem Geſpann bearbeitet werden kann, wie viel Dünger auf ein ſolches Land gehöret, wie dicke oder wie dünne es beſäet wird, wie viel Schock Getreyde darauf ſtehen können, oder in guten, mittlern und ſchlechten Jahren wirklich erbauet werden, und ſo weiter. Alles dieſes hilft uns nichts, ſo lange uns die Gröſe des Stück Ackers, davon die Rede iſt, unbekannt bleibet, und ſo lange wir es nicht mit andern vergleichen können, von denen wir bereits dergleichen ähnliche Kundſchaften haben. Eben ſo gehet es auch mit andern Maaſen und Gewichten. Man ſiehet hieraus, daß die Kenntnis fremder Maaſe und Gewichte nicht allein denen Handelsleuten, ſondern auch dem Oeconom und Cameraliſten allerdings nothwendig iſt.

§. 18.

Der Schuh oder Fus iſt der Grund von allen Längen und Flächenmaaſen, als der Ehle, der Klafter, der Ruthe, der Meile ꝛc. Er iſt entweder der geometriſche, da er, um mehrerer Bequemlichkeit im Rechnen willen, in 10. Zolle getheilet wird; oder der gemeine Schuh, welcher aus 12. Zollen beſtehet. Weil aber dieſe Zolle ſo wenig, als die gemeinen Schuhe, aller Orten einerley Länge haben; ſo haben ſich verſchiedene bemühet, das Fusmaas vieler Oerter und Länder zu vergleichen. Herr Jürge Elert Kruſe hat dabey den königlich-franzöſiſchen oder pariſer Schuh, welcher, da er in 12. Zolle, der Zoll in 12. Linien, und die Linie in 10. kleine Theile eingetheilet wird, aus 1440. ſolchen kleinen Theilen, oder aus 144. Linien beſtehet, zum Grunde geleget, und mit dieſem pariſer Fus alle andere verglichen (a), wie hier folget:

Digitized by Google

In		Linien.	10tel Linien.	In		Linien.	10tel Linien.
Amſterdam	Fus	125	8	Frankreich, königlicher	Fus	144	0
Anſpach	= =	132	0	Genf	= =	216	3
Antiochia	= =	189	2	Genua	Palme	111	3
Antwerpen	= =	126	6	Geometriſche	Schritte	821	7
Augſpurg	= =	131	3	Gibraltar	Fus	124	0
Avignon	= =	110	0	Gieſen	= =	132	0
Babylon	halbe Cub. ſac.	163	3	Goes	= =	132	9
Baſel	Stadt= und Feldſchuh	132	2	Grenoble	= =	151	2
Bayern	Fus	98	6	Griechiſcher	= =	135	8
Berlin	= =	137	3	Gröningen	= =	129	5
Beſanzon	= =	137	1	Halle	= =	132	0
Bologna	Schritt	841	0	Hamburg	= =	127	0
	Fus	168	2	Hannover	= =	129	4
Braunſchweig	= =	126	5	Harlem	= =	126	7
Bremen	= =	128	2	Hebräiſcher alter	= =	159	0
Breſcia	Braccj	207	5	Herforden	= =	131	0
Breßlau	Fus	126	0	Heydelberg	= =	123	5
Briel	= =	148	6	Hildesheim	= =	125	7
Brück	= =	122	6	Holſtein	= =	132	3
Brüſſel	= =	129	0	Inſpruck	= =	140	8
Calenberg	= =	129	4	Königsberg	= =	127	4
Caſtilien	= =	134	9	Lachter, Däniſche		891	7
Cairo	Derah	245	9	zu Eisleben		891	5
China	Cramerfus	150	0	zu Freyberg		879	2
	mathem. Fus	147	7	zu Joachimsthal		866	9
	Kongpu, oder Baufus	143	1	zu Clausthal		852	8
Cleve	Fus	131	0	Leiden	Fus	139	0
Cöln	= =	122	0	Leipzig	= =	125	3
Conſtantinopel	= =	314	0	Lion	= =	151	5
Copenhagen	= =	140	4	Liſſabon	= =	138	7
Cracau	= =	158	0	Löwen	= =	126	6
Dännemark	= =	140	4	London	= =	135	$1\frac{2}{3}$
Danzig	= =	127	2	Lothringen	= =	129	1
Dijon	= =	139	2	Lübeck	= =	129	0
Dordrecht	= =	159	6	Lüttich	= =	127	5
Dresden	= =	125	5	Manheim	= =	128	6
Egypten	Derah	245	9	Mantua	Braccj	206	2
Emden	Fus	131	3	Maſſon	Fus	148	2
Engelland	= =	135	$1\frac{2}{3}$	Maſtricht, von 10. Daumen	Fus	124	5
Eyderſtädt	= =	131	3	Maynz	Fus	133	5
Florenz	Bauehle	243	0	Mecheln	= =	123	9
Frankfurt am Mayn	Fus	127	0	Mecklenburg	= =	129	0

Middel=

Digitized by Google

In		Linien.	10tel Linien.
Middelburg . .	Fus	133	0
Milano . . .	Braccj	216	6
	Fus	176	0
Mümpelgard . . .	⸗ ⸗	127	4
München . . .	⸗ ⸗	98	6
Napoli . . .	Palme	116	9
Nürnberg . .	Fus	134	7
Oldenburg . . .	⸗ ⸗	131	3
Oſnabrüg . . .	⸗ ⸗	129	3
Padua . . .	⸗ ⸗	157	0
Palermo . . .	Palme	107	3
Paris . . .	Toiſes	864	0
königlicher	Fus	144	0
Parma . . .	Braccj	242	3
Pavia	⸗ ⸗	108	0
Perſien . . .	Ariſch	431	0
Piacenza . . .	Braccj	242	3
Pommern . . .	Fus	129	5
Prag	⸗ ⸗	133	8
Reggio . . .	Braccj	234	8½
Reval	Fus	118	7
Rheinländiſche . .	Ruthe	1669	6
	Fus	139	1 3/10
Riga	⸗ ⸗	121	5
Rimini . . .	Braccj	241	0
Rom . .	Baucanne	990	0
	Fus	130	6

In		Linien.	10tel Linien.
Rom . . .	Palme	99	0
Rotterdam . .	Fus	138	5
Rouen . .	königlicher ⸗ ⸗	144	0
Rußland . . .	⸗ ⸗	238	6
Samas	⸗ ⸗	153	4
Savoyen . . .	⸗ ⸗	120	0
Schweden . .	Faden	789	6
	Fus	131	6
Sedan	⸗ ⸗	123	0
Spanien . . .	⸗ ⸗	125	6
	Palme	94	2
Stettin . . .	Fus	125	3
Stockholm	⸗ ⸗	131	6
Strasburg	⸗ ⸗	128	3
Toledo	⸗ ⸗	121	2
Turin	⸗ ⸗	143	2
Ulm	⸗ ⸗	128	1
Urbano . . .	⸗ ⸗	157	0
Utrecht	⸗ ⸗	121	0
Venedig	⸗ ⸗	154	0
Vienne	⸗ ⸗	143	0
Wien	⸗ ⸗	142	0
Wittenberg . . .	⸗ ⸗	148	5
Zelle	⸗ ⸗	129	2
Ziriczee	⸗ ⸗	137	6
Zürch	⸗ ⸗	133	1

(a) in ſeinem allgemeinen und beſonders hamburgiſchen Contoriſten. Dieſe Vergleichungstabelle befindet ſich auch im 13. Bande der öconomiſchen Nachrichten, pag. 407. Ludovici hat in ſeinem Kaufmannslexico, 4. Theil, Art. Schuh, pag. 1642. auch eine Vergleichung verſchiedener Schuhe nach dem königlich⸗franzöſiſchen Fus beygebracht, die aber von der kruſiſchen Berechnung etwas abweichet. In dem kurzen, doch gründlichen, Begrif des geſamten Feldbaues, im Anhang, pag. 52. iſt ein gleiches geſchehen; nach dieſer Vergleichung hat

der berner Schuh	130 Lin.	0
der carlsruher	124 ⸗ ⸗	1
der pfälziſche	124 ⸗ ⸗	2
der bruchſaler Feldſchuh . . .	124 ⸗ ⸗	8
der wurtembergiſche Schuh . .	126 ⸗ ⸗	8

§. 19.

Andere (a) haben die Schuhe verſchiedener Länder und Städte mit dem rheinländiſchen Schuh verglichen, und zu dem Ende dieſen leztern in 1000. Theile getheilet, wie nachſtehende Berechnung ausweiſet:

In	Linien.	In	Linien.
Alexandria . . . Fus	1102.1200	Italien geometriſche Fus	885
Amſterdam . . . . ⸗ ⸗	904	Leiden . . . . ⸗ ⸗	1000
nach Siemienowicz	968	Löwen . . . . ⸗ ⸗	909
Antiochia . . . . ⸗ ⸗	1360	London . . . ⸗ ⸗	968
Antwerpen . . . . ⸗ ⸗	909	Lothringen . . . ⸗ ⸗	925
Augsburg . . . . ⸗ ⸗	938	Mecheln . . . . ⸗ ⸗	890
Baſel . Stadtſchuh	950.924.838	Middelburg . . . ⸗ ⸗	960
Feldſchuh	950	Mümpelgard . . . ⸗ ⸗	915
Decimalſchuh	1433	München . . . . ⸗ ⸗	905
halbe Ehle	858	Nürnberg . . . ⸗ ⸗	947.960
Bayern . . . Fus	908.924	nach Siemienowicz	974
Bremen . . . . ⸗ ⸗	934	Paris, königliche Schuh .	1035
der corrigirte ⸗ ⸗	926	nach Siemienowicz	1055
Briel . . . . ⸗ ⸗	1060	halbe Ehle . .	1910
Brügge . . . . ⸗ ⸗	880	Prag . . . . Fus	930
Burgund . . . . ⸗ ⸗	1088	Rheinländiſche Feldmaas .	1200
Chaumont, chaſteletiſche Fus	985	Savoyen . . . . Fus	870
Copenhagen . . . ⸗ ⸗	934	Strasburg Stadtſchuh	809.884
Dordrecht . . . ⸗ ⸗	1050	Teutſche gemeine Werkſchuh	908
Frankfurt am Mayn ⸗ ⸗	912	Toledo oder ſpaniſche Fus	867
Franzöſiſche . . . ⸗ ⸗	1038.1018	Venedig . . . . ⸗ ⸗	1120
Geometriſche . . . ⸗ ⸗	780	Ulm . . . . ⸗ ⸗	970.920
Goeſſe . . . . ⸗ ⸗	954	Utrecht . . . . ⸗ ⸗	869
Harlem . . . . ⸗ ⸗	910	Wien . . . . ⸗ ⸗	1000.978
Inſpruck . . . ⸗ ⸗	1011	Ziriczee . . . . ⸗ ⸗	988
Italien . . . Braze	1425	Zürch . . Stadtſchuh	956

(a) als Siemienowicz in ſeiner Pyrotechnie, und Ludovici in ſeinem Kaufmanns⸗Lexico, c. 1.

§. 20.

Nach der kruſiſchen Vergleichung der Ehlenmaaſen vieler Oerter und Länder, verhalten ſich die Ehlen nach dem franzöſiſchen königlichen Fus zu 144. Linien, folgendergeſtalt gegen einander:

In	Linien.	10tel Lin.	In	Linien.	10tel Lin.
Aachen . . . . Ehle	307	8	Ancona . . . Braccj	284	8
Aleppo . . . . . Pik	299	8	Antwerpen . . groſe Ehle	307	8
Alexandria . . . ⸗ ⸗	296	6	kleine ⸗ ⸗	303	4
Algier . . lange ⸗ ⸗	276	0	Aragonien . . . . Varas	349	3
kurze ⸗ ⸗	207	0	Archangel . . . . Arſchin	315	4
Alicante . . . . Varas	337	0	Augsburg . . groſe Ehle	270	2
Amſterdam . . . . Ehle	305	7	kleine ⸗ ⸗	262	6
flämiſche ⸗ ⸗	311	2	Aurich . . . . ⸗ ⸗	298	3

Avignon

Digitized by Google

In		Linien.	10tel Lin.
Avignon	Can	862	4
	Ehle	517	4
Bamberg	⸗ ⸗	325	2
Barcellona	Can.	696	6
Baſel	Ehle	258	4
Bergamo	Braccj	290	5
Bergen	Ehle	280	8
Berlin	⸗ ⸗	295	6
Bern	⸗ ⸗	254	9
Bilbao	Varas	377	2
Bilefeld	Ehle	259	3
Bologna, in Wolle	Bracci	281	5
in Seide	⸗ ⸗	264	0
Bozen	Ehle	350	3
Bourdeaux	Aunes	524	0
Brabanter Ehle in Hamburg		306	5
Braunſchweig	Ehle	253	0
Bremen	⸗ ⸗	256	4
Breſcia	Braccj	207	5
Breßlau	Ehle	255	3
Bretagne	Aune	597	2
Brügge	Ehle	307	8
in Leinen	⸗ ⸗	321	4
Brüſſel	groſe ⸗ ⸗	307	8
Budiſſin	⸗ ⸗	255	4
Cadix	Varas	377	2
Cammerich	Ehle	317	6
Canarien⸗Inſeln	Varas	381	0
Candia	Pik	282	5
Canton	Cobres	158	0
Carlsbad	groſe Ehle	300	2
	kleine ⸗ ⸗	262	3
Caſtilien	Varas	371	0
China	Cobres	158	0
Cölln	groſe Ehle	308	0
	kleine ⸗ ⸗	254	5
Conſtantinopel	groſe Pik	296	6
	kleine ⸗	287	2
Copenhagen	Ehle	280	8
Cyprus	Pik	297	7
Damaſco	⸗ ⸗	273	4
Danzig	Ehle	254	4

In		Linien.	10tel Lin.
Dresden	Ehle	250	9
Dublin	⸗ ⸗	506	9
	Yards	405	5
Dünkirchen	Ehle	299	8
Edenburg	⸗ ⸗	421	2
Elbingen	⸗ ⸗	250	5
Emden	⸗ ⸗	297	2
Engelland	⸗ ⸗	506	9
	Yards	405	5
Erfurt	Ehle	186	5
Ferrara, in Wolle	Braccj	296	6
in Seide	⸗ ⸗	278	8
Florenz, in Wolle	Canne	1047	4
in Wolle	Braccj	261	8
	Palme	130	9
in Seide	Canne	1032	0
	Braccj	258	0
	Palme	129	0
Frankfurt am Mayn	Ehle	239	2
	Stab	527	5
Frankfurt an der Oder	Ehle	294	1
Freyberg in Sachſen	⸗ ⸗	251	2
Genf	Stab oder Ehle	509	8
Gent	⸗ ⸗	307	8
in Leinen	Ehle	321	4
Genua, Canne in Lein. von 10. Palm		1113	0
Canne in Wolle von 9. Palm		1001	7
Braccj von $2\frac{1}{3}$. Palmen		259	7
	Palme	111	3
Görlitz	Ehle	249	9
Gottenburg	⸗ ⸗	263	2
Guben	⸗ ⸗	296	3
Halle	lange ⸗ ⸗	295	6
	kurze ⸗ ⸗	253	2
Hamburg	⸗ ⸗	254	0
	Brabanter ⸗ ⸗	306	5
Hannover	⸗ ⸗	258	8
Harburg	⸗ ⸗	258	4
Harlem	⸗ ⸗	322	6
Hildesheim	⸗ ⸗	248	3
Japan	Tattamys	842	5
Kiel	Ehle	255	0

Königs⸗

Digitized by Google

In		Linien.	10tel Lin.
Königsberg	Ehle	254	8
Langenſalz	„ „	256	2
Lauben	„ „	249	9
Leiden	„ „	302	8
Leipzig	„ „	250	6
Linz	„ „	355	5
Lion	Aune	520	5
Liſſabon	Varas	496	5
	Covada	303	4
Livorno, in Wolle	Canne	1047	4
	Braccj	261	8
	Palme	130	9
in Seide	Canne	1032	0
	Braccj	258	0
	Palme	129	0
Löbau	Ehle	250	6
Löben	groſe „ „	307	8
	kleine „ „	303	4
London	„ „	506	9
	Yards	405	5
Lucca, in Wolle	Braccj	268	3
in Seide	„ „	256	5
Lübeck	Ehle	255	0
Lüneburg	„ „	256	6
Lüttich	„ „	244	5
Madrit	Varas	371	0
Magdeburg	Ehle	295	6
Majorca	Can.	758	3
Mallaga	Varas	376	6
Mantua	Braccj	206	2
Marocco	Cavad.	223	5
Marſeille,	Can. von 8. Palm.	866	0
Mecheln	Ehle	303	4
Milano, in Wolle	Braccj	299	8
in Seide	„ „	237	8
Minden	Ehle	256	6
Modena	Braccj	278	8
Montpellier,	Can. von 9. Palm.	891	6
München	Ehle	370	1
Münſter	„ „	361	4
Napoli,	Can. von 8. Palm.	935	2
	Palme.	116	9

In		Linien.	10tel Lin.
Narva	Ehle	265	2
	Arſchin	315	4
Naumburg	Ehle	250	6
Nürnberg	„ „	292	4
Oßnabrüg	„ „	258	6
Oſtende	„ „	310	0
Oſtindien	Cavidos	203	8
Padua	Braccj	297	3
Paris, Seiden	Stab	527	5
Wolle	„ „	526	4
Leinwand	„ „	524	0
Parma	Braccj	242	3
Pernau	Ehle	243	2
Piccardie	Aune	369	6
Piemont	Ras	264	0
Prag	Ehle	261	9
Provence	Canne	888	9
Regenſpurg	Ehle	361	4
Reggio	Braccj	234	8½
Reval	Ehle	237	3
Riga	„ „	236	2
Rochelle	Stab	524	0
Rom, Leinwand	Canne	926	4
Leinwand	Braccj	281	4
	Kaufm. Can. von 8. Palm.	882	0
	Kaufm. Braccj	375	9
	Palme	110	3
Roſtock	Ehle	256	8
Rotterdam	„ „	294	7
Rouen, Tuch und Seide	Aune	516	0
Leinwand	„ „	619	2
Rußland	Arſchin	315	4
Ryſſel	Ehle	316	0
Salzburg, Leinwand	„ „	448	2
Seide	„ „	357	8
St. Gall, Leinwand	„ „	355	4
Wolle	„ „	273	1
St. Malo	Aune	597	2
St. Petersburg	Arſchin	315	4
Saragoſſa	Canne	918	4
Schweden	Ehle	263	2
Sevilla	Varas	377	2

Sicilien

In		Linien.	10tel Lin.
Sicilien	Canne	858	4
	Palme	107	3
Sidon	Pik	268	0
Siena, Leinwand .	Braccj	266	1
Wolle . .	„ „	167	4
Smyrna	Pik	296	6
Stettin	Ehle	287	1
Stockholm . . .	„ „	263	2
Straßburg	„ „	226	2
Teneriſſa	Varas	379	5
Thoulouſe	Canne	814	6
Toledo	Varas	364	3
Trevigo . . .	Braccj	297	3
Troyes	Aune	351	7
Türkiſche . .	groſe Pik	296	6
	kleine „ „	287	3
Turin	Ras	267	4
Ulm	Ehle	253	0
Valence . . .	Varas	403	0
Venedig, in Wolle .	Braccj	295	6
in Seide .	„ „	278	2
Verona	„ „	279	8
Vicenza	„ „	303	6
Warſchau . . .	Ehle	261	7
Wien	„ „	343	7
Wißmar	„ „	258	4
Wittenberg	„ „	298	5
Ypern	„ „	310	0
Zelle	„ „	258	4
Zürch	„ „	261	1

§. 21.

Aus nachſtehenden Reductionstabellen wird ſich noch näher ergeben, wie ſich das Ehlenmaas gegen einander in den meiſten europäiſchen Handelsſtädten verhält:

I.

100 Berliner Ehlen . .	thun	$112\frac{1}{2}$	Ehlen	Augſpurger Gewandehlen.
. . . . .	„	120	„ „	Baſeler
105	„	100	„ „	Brabanter
100	„	$116\frac{2}{3}$	„ „	Breßlauer
. . . . .	„	$104\frac{16}{21}$	„ „	Copenhagener
. . . . .	„	$91\frac{2}{3}$	„ „	Däniſche
. . . . .	„	$71\frac{3}{7}$	„ „	Engliſche Yards.
. . . . .	„	120	„ „	zu Frankfurt am Mayn
. . . . .	„	$114\frac{2}{7}$	„ „	Hamburger
. . . . .	„	$93\frac{3}{4}$	„ „	Holländiſche
. . . . .	„	$115\frac{5}{8}$	Leipziger Ehlen.	
. . . . .	„	56	Lioner Stabe.	
. . . . .	„	$55\frac{5}{9}$	Pariſer Stabe.	
. . . . .	„	100	Nürnberger Ehlen.	
. . . . .	„	85	Wiener Ehlen.	

Digitized by Google

II.

100 Ehlen Nürnberger . . . thun	$162\frac{1}{2}$	in Augſpurg in Leinwand.
	$107\frac{1}{2}$	oder 108 ſ ſ in Wolle.
	$95\frac{1}{4}$	in Andorf in Seiden.
	$96\frac{1}{2}$	ſ ſ ſ in Wolle.
	$97\frac{1}{3}$	in Amſterdam.
	$97\frac{1}{2}$	in Bamberg.
	$121\frac{1}{4}$	in Baſel.
	120	in Breßlau.
	120	in Botzen Braccj.
	$105\frac{2}{3}$	in Brüſſel kurze Ehlen.
	$97\frac{1}{4}$	ſ ſ ſ ſ lange.
	$95\frac{1}{4}$	in Breda.
	$95\frac{1}{4}$	in Bergen op Zoom.
	$94\frac{2}{3}$	in Bruck.
	$106\frac{7}{8}$	in Cölln.
	$112\frac{1}{2}$	in Coburg, lange Ehle.
	80	in Danzig lange.
	108	ſ ſ ſ in Wolle.
	111	ſ ſ ſ in Leinwand
	120	in Erfurt.
	120	in Frankfurt am Mayn.
	108	in Florenz Braccj.
	$110\frac{1}{2}$	in Gerolzhöfen.
	105	in St. Gallen in Wolle.
	$88\frac{1}{8}$	ſ ſ ſ in Leinwand.
	$117\frac{1}{2}$	in Hamburg.
	$103\frac{1}{2}$	in Hof.
	$95\frac{1}{2}$	in Herrnthal.
	$97\frac{1}{2}$	in Haßfurt.
	$97\frac{1}{2}$	in Hofheim unter dem Heßberg.
	$110\frac{1}{2}$	oder 111. in Iphofen.
	92	in Kempten.

100 Eh=

Digitized by Google

100 Ehlen Nürnberger . . . thun $110\frac{1}{4}$	oder 111. in Kitzingen.
$116\frac{2}{3}$	in Lübeck.
120	in Leipzig.
$84\frac{1}{2}$	in Linz.
60	Stab in Lion.
94	in Memmingen.
124	Braccj in Meyland.
$96\frac{1}{2}$	Ehle in Maſtricht.
108	in Nördlingen.
$112\frac{1}{2}$	in Ofen.
$113\frac{1}{2}$	oder $113\frac{3}{4}$ in Ochſenfurt am Mayn.
$54\frac{1}{2}$	Stab in Paris.
$116\frac{2}{3}$	Ehlen in Prag.
$112\frac{1}{2}$	in Rothenburg an der Tauber.
$85\frac{1}{2}$	in Regenſpurg.
$112\frac{1}{2}$	in Schweinfurt.
90	in Salzburg.
120	in Solothurn.
106 oder 107	in Tournay.
104	in Ulm.
105	in Venedig in Seiden.
$99\frac{1}{2}$	= = = = in Tuch.
100	in Windsheim.
$84\frac{1}{2}$	in Wien.
$113\frac{3}{4}$	oder $\frac{1}{2}$ in Würzburg.
108	in Zürch.

Digitized by Google

III.

1 Leipziger Ehle, zu 24 Zoll, und der Zoll zu 8 Theilen gerechnet, ... thut

Ehle.	Zoll.	8 Th.	
1	5	1½	in Amſterdam.
1	–	3½	„ Breßlau.
1	4	6	„ Carlsbad, groſe.
1	1	1	„ „ „ „ kleine.
1	5	4	„ Cölln, groſe.
1	–	3	„ „ „ kleine.
1	–	3	„ Danzig.
1	–	¼	„ Dresden.
2	–	3	Engliſche Ehle.
1	14	6	„ „ „ Yards.
1	4	1⅓	Frankfurt an der Oder.
1	4	2½	Halle, lange.
1	–	2	„ „ kurze.
1	5	–	Leiden.
1	4	2½	Magdeburg.
1	4	–	Nürnberg.
2	2	5	Pariſer Stab.
–	13	6	„ „ Schuh.
1	6	3	Petersburg.
–	13	2	Rheinländ. Schuh.
1	1	½	Warſchau.
1	8	7⅓	Wien.
1	4	4⅔	Wittenberg.

IV.

Digitized by Google

…iger …n.	Norweger Ehlen.	Schwedische Ehlen.	St. Galler Leinwandehlen.	St. Galler Tuchehlen.	Genfer Ehlen.
100 Franzöſiſche …⅖	188	195¾	147	191½	102⅖
100 Hamburger …⅓	91¼	95½	71⅗	91⅓	50
100 Breßlauer …⅘	88	91½	68¾	89⅕	48
100 Danziger …	98	102	76⅖	99¼	53⅗
100 Norwegiſche …1¼	100	103	77⅘	100⅘	54⅘
100 Schwediſche …7¾	96¼	100	75¼	98	52½
100 St. Galler …5½	127⅗	133	100	130	69⅖
100 St. Galler …5½	98¼	102¼	76⅘	100	53⅗
100 Genfer …7½	183¼	191	143⅓	130⅔	100
100 Cannen zu A…1¾	314⅖	327½	246	320⅓	171⅗
100 Cannen zu T…	193⅓	304	229⅓	298⅔	160
100 Cannen zu C…7⅘	359¼	374½	281¼	366¼	196⅕
100 Cannen zu R…0⅘	333⅓	347	260⅖	339⅘	181⅘
100 Engliſche Ve…	146⅔	154	114⅖	149⅓	80
100 Spaniſche Va…0⅔	137½	143¼	107½	140	75
100 Portugieſiſche …4½	180⅘	187¼	141	183⅗	94⅘
100 Portugieſiſche …2½	110	114½	86	112	60
100 Braccj in Ve…4¼	107¼	112¼	84¾	109¼	58¼
100 Braccj in Be…6¾	104½	108¼	81¼	106⅘	57
100 Braccj in Fl…6⅔	94	98	73½	95¼	51⅗
100 Braccj in Mi…7¼	85⅘	89¾	67	87⅗	46⅘

Digitized by Google

Verges und Varas in Spanien.	Varas in Portugall.	Cavidos in Portugall.	Braccj in Venedig.	Braccj in Bergamo, Modena, Mantua.	Braccj in Florenz und Livorno.	Braccj in Meyland.
$136\frac{4}{5}$	$104\frac{1}{5}$	171	$174\frac{4}{5}$	179	$199\frac{1}{5}$	$219\frac{1}{4}$
$65\frac{4}{5}$	$50\frac{4}{5}$	$83\frac{1}{3}$	85	$88\frac{1}{2}$	97	107
64	$48\frac{4}{5}$	80	$81\frac{3}{5}$	$84\frac{4}{5}$	$93\frac{1}{5}$	$102\frac{4}{5}$
$71\frac{1}{5}$	$54\frac{1}{3}$	89	$90\frac{3}{4}$	$93\frac{3}{5}$	$103\frac{3}{4}$	$114\frac{1}{3}$
72	55	90	$91\frac{3}{4}$	$94\frac{3}{4}$	105	$115\frac{3}{4}$
70	$53\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{2}$	$89\frac{1}{4}$	92	102	$112\frac{1}{2}$
$92\frac{4}{5}$	$70\frac{1}{4}$	116	$118\frac{3}{5}$	124	$135\frac{1}{5}$	149
$71\frac{1}{2}$	$54\frac{1}{2}$	$89\frac{1}{3}$	$91\frac{1}{5}$	94	104	$114\frac{1}{4}$
$133\frac{1}{3}$	$101\frac{2}{3}$	$166\frac{2}{3}$	170	$172\frac{4}{5}$	$193\frac{1}{3}$	$214\frac{2}{5}$
$228\frac{4}{5}$	$174\frac{3}{4}$	286	$291\frac{3}{4}$	301	$333\frac{1}{5}$	$367\frac{1}{2}$
$213\frac{1}{3}$	$262\frac{2}{3}$	$266\frac{2}{3}$	272	$280\frac{3}{5}$	$309\frac{1}{3}$	$342\frac{2}{3}$
$261\frac{1}{5}$	$199\frac{1}{2}$	327	$333\frac{1}{2}$	$344\frac{1}{5}$	381	$420\frac{1}{5}$
$242\frac{3}{5}$	$184\frac{4}{5}$	303	309	319	353	$389\frac{4}{5}$
107	$81\frac{1}{3}$	$133\frac{1}{3}$	136	$194\frac{1}{3}$	$154\frac{3}{4}$	$171\frac{1}{3}$
100	$76\frac{1}{4}$	125	$127\frac{1}{2}$	$131\frac{1}{2}$	$145\frac{3}{4}$	$159\frac{2}{3}$
$131\frac{1}{5}$	100	164	$167\frac{1}{4}$	$172\frac{1}{5}$	191	$210\frac{1}{4}$
80	61	100	102	$105\frac{3}{4}$	$116\frac{1}{2}$	$128\frac{1}{2}$
$78\frac{4}{5}$	$59\frac{1}{4}$	98	100	$103\frac{1}{5}$	$114\frac{1}{5}$	126
76	58	95	97	100	$100\frac{1}{5}$	122
$68\frac{4}{5}$	$52\frac{1}{5}$	$87\frac{1}{2}$	$87\frac{1}{5}$	95	100	$109\frac{4}{5}$
$62\frac{4}{5}$	$47\frac{1}{2}$	78	$79\frac{1}{2}$	$82\frac{1}{5}$	91	100

V.

Digitized by Google

V.

100	Brabanter Ehlen . .	thun	$101\frac{1}{4}$	Ehle in Amſterdam.
			$121\frac{1}{2}$	= = = Hamburg, Frankfurt, Leipzig, Cölln.
			60	Franzöſiſche und Engliſche Ehlen.
			$126\frac{1}{5}$	Breßlauer.
			114	Danziger.
			$111\frac{4}{7}$	Ehlen in Bergen und Drontheim.
			116	= = = = Stockholm.
			$60\frac{1}{4}$	= = = = Genf.
			$35\frac{4}{5}$	Cannes in Marſeille und Montpellier.
			96	Archins in Rußland.
			35	Cannes von Thoulouſe.
			$30\frac{4}{7}$	Cannes von Genua von 9. Palmen.
			$33\frac{4}{7}$	Cannes von Rom.
			76	Verges oder Yards in London.
			81	Verges oder Varas in Spanien.
			$61\frac{1}{4}$	Varas von Portugall.
			$101\frac{1}{4}$	Cavidos von Portugall.
			$103\frac{1}{4}$	Braccj in Venedig.
			$106\frac{1}{4}$	Braccj von Bergamo, Bologna, Modena, Mantua.
			118	Braccj von Florenz, Livorno.
			130	Braccj von Meyland.
			114	Stuttgardter Ehlen.
			89	Ehlen in Copenhagen.
			120	Ehlen zu Bern, Königsberg, Lübeck, Bremen.
			125	Durlacher.
			96	Nürnberger.
			90	Wiener.

VI.

100	Braccj in Ancona . .	thun	54	Pariſer Ehlen.
100	Archins in Archangel . .	= =	56	Ehlen in London.
1	Archin in China . .	thut	1	Holländiſche Ehle.
			$\frac{4}{7}$	Franzöſiſche Ehlen.
1	Arſchin in Rußland . .	thut	28	Zoll einer Hamburger Ehle.
100	Ehlen in Baſel . .	thun	$83\frac{2}{5}$	in Amſterdam.
100	= = = = Amſterdam . .	= =	120	in Baſel.
100	= = = = Bern	= =	82	in Amſterdam.
100	Braccj in Bologna in Seide	= =	$92\frac{1}{18}$	Ehle in Amſterdam.
	in Wolle	= =	$86\frac{1}{5}$	= = = = = = =

35	Ehlen in Botzen . .	thun	40	Ehlen in Brabant.
			48	ſ ſ ſ ſ Hamburg.
100	ſ ſ ſ ſ Bremen . .	ſ ſ	100	Ehlen in Hamburg.
100	Breßlauer Ehlen . .	ſ ſ	96	Hamburger.
100	Brüßler . . .	ſ ſ	$99\frac{1}{3}$	Amſterdammer.
100	Amſterdammer	ſ ſ	$100\frac{1}{4}$	Brüßler.
1	Cando zu Goa in Indien	thut	17	Ehlen Holl. in Leinwand.
1	Cando in Pegu . .	ſ ſ	1	Ehle in Venedig.
100	Däniſche Ehlen . .	thun	110	Hamburger.
			$66\frac{2}{3}$	Engliſche Ehlen.
63	Straßburger	ſ ſ	50	Brabanter.
			60	Hamburger.
256	Hamburger	ſ ſ	259	Leipziger.
100	Pohlniſche Ehlen . .	ſ ſ	$102\frac{2}{3}\frac{2}{9}$	Breßlauer.
100	Breßlauer	ſ ſ	$97\frac{1}{2}$	Pohlniſche.
5	Guezes Monkelſer in Perſien	ſ ſ	4	Pariſer Ehlen.
1	Canne in Sicilien . .	thut	3	Holländiſche Ehlen.
100	Straßburger Ehlen . .	thun	48	Pariſer Ehlen.
			74	Amſterdammer.
100	Pariſer Ehlen	ſ ſ	208	Straßburger.
100	Amſterdammer . . .	ſ ſ	$135\frac{1}{7}$	Straßburger.
17	Ehlen in Neufchatel . .	ſ ſ	16	Pariſer Ehlen.
100	Cannen oder 800 Palmen von Neapoli . . .	ſ ſ	310	Amſterdammer Ehlen.
100	Amſterdammer Ehlen . . .	ſ ſ	$30\frac{1}{3}$	Cannes von Neapoli.
			$250\frac{1}{8}$	Palmen daſelbſt.
17	Cannen von Neapoli . .	ſ ſ	32	Pariſer Ehlen.
100	Pics in Smyrna . .	ſ ſ	99	Braccj in Venedig.
			30	Cannes in Genua von 9. Palmen.
			$115\frac{1}{3}$	Braccj von Florenz und Livorno.
			$56\frac{1}{3}$	Engliſche und Franzöſiſche Ehlen.
			$34\frac{2}{3}$	Cannes in Marſeille.
			$71\frac{1}{2}$	Engliſche Yards.
			97	Amſterdammer Ehlen.
100	Amſterdammer Ehlen . .	ſ ſ	349	Palmen von Livorno in Seide.
			238	ſ ſ ſ ſ in Wolle.
100	Erfurter Ehlen	ſ ſ	61	Amſterdammer oder Brabanter.
100	Amſterdammer oder Brabanter	ſ ſ	164	Erfurter.
100	St. Galler Ehlen in Leinen	ſ ſ	116	Amſterdammer.
100	Amſterdammer	ſ ſ	86	St. Galler in Leinen.
100	St. Galler in Wollen . .	ſ ſ	$89\frac{1}{3}$	Amſterdammer.
100	Amſterdammer	ſ ſ	112	St. Galler in Wolle.

Digitized by Google

§. 22.

Ein noch gröſeres Längenmaas iſt die Ruthe, nach welcher auch die Flächen durch Quadrate ausgemeſſen werden. Es iſt aber das Ruthenmaas eben ſo ſehr verſchieden, als das Schuh- oder Fusmaas, aus welchem es beſtehet, wie aus nachfolgenden Exempeln zu erſehen iſt.

Die Baſeler Ruthe . .	hat	16	Fus.
Zu Bern in der Schweiz .	„	10	„ „
Zu Bruchſal . .	„	16	„ „
Zu Colmar . .	„	15	„ „
Die Decimalruthe .	„	10	„ „
Zu Durlach . .	„	16	„ „
In Engelland . .	„	16½	„ „ lang Maas
	oder	5½	Yards lang Maas.
		18	Fus } lang Maas beym Holzmeſſen.
	oder	6	Yards
in Staffordſchire .	„	24	Fus.
in Scherwoods Walde	„	21	„ „ der Fus 18. Zoll.
in Herefordſchire .	„	16½	„ „ beym Mauern.
		21	„ „ beym Graben.
In Erfurt . . .		14	„ „
In Frankreich um Paris .	„	18	} königliche Fus.
Isle de France .	„	20	
Königl. Maas .	„	22	
In Hamburg . .	„	16	Fus.
In Irland . .	„	21	Schuh lang Maas
	oder	7	Yards.
In Leipzig . .	„	15⅛	Fus.
In Magdeburg . .	„	12	„ „
In der Mark Brandenburg	„	15	„ „
Zu Mümpelgard . .	„	10	„ „
Zu Nürnberg . .	„	16	„ „
In der Unterpfalz hat die Ruthe		16	„ „
Im Königreich Preuſſen, die Culmiſche Ruthe . .		7½	Culmiſche Ehlen.
die Oletzkoiſche iſt .		5	Decimalzoll kürzer als die Culmiſche.
die Teichgräber Ruthe		25	Rheinländ. Fus.
Die Rheinländiſche Ruthe hat		12	Schuh.
In Churſachſen . .		15	Schuh 2 Zoll.
Zu Schafhauſen . .		12	Schuh.
In Thüringen an einigen Orten		14	„ „
an andern . .		16	„ „
In der Grafſchaft Wittgenſtein		16	„ „
Im Würtembergiſchen .		16	„ „

Will man nun dieſe verſchied. Ruthen mit einander vergleichen, ſo kann man ſich der oben §. 18. und 19. beygebrachten Tabellen darzu bedienen.

§. 23.

Digitized by Google

§. 23.

Werden die in einer Ruthe enthaltene Schuhe mit ſich ſelber multipliciret, ſo entſtehen daraus Quadratſchuhe und Quadratruthen; und dieſe ſind das Maas, nach welchem alle Flächen, als Aecker, Wieſen, Waldungen, Gärten, Weinberge ꝛc. abgemeſſen werden.

1) 1. Hufe oder Hube in Sachſen hält 12. 15. 18. 24. bis 30. Acker.
1. Acker hat 300. Quadratruthen zu 7½. Ehle 2. Zoll Leipziger Maas, und man rechnet 2. Dresdner Scheffel Ausſaat auf einen Acker.
1. Morgen iſt ½. Acker oder 150. Quadratruthen.
1. Hufe in Thüringen ſoll eigentlich auch 30. Acker halten, man findet aber auch einige von 10. 12. 18 21. Ackern.
1. Acker hält 160. Quadratruthen.

2) 1. Magdeburgiſche Hufe hält auch 30. Morgen oder 15. Acker.
1. Acker hat 2. Morgen.
1. Morgen 180. Rheinländiſche Quadratruthen.

3) In Pommern giebt es fünferley Hufen: 1. Hägerhufe an der Seekante hat . . . . 60 Morgen.
1. Land- oder Dorfhufe . . . . 30 . .
1. Hackenhufe . . . . 15 . .
1. Prieſterhufe . . . . 20 . .
1. Tripelhufe oder 3. Hackenhufen . . . . 45 . .
1. Morgen hält 300. Pommeriſche oder 440. Rheinländiſche Quadratruthen.

4) 1. Rheinländiſcher Morgen hält . . . . . . 600 Quadratruthen.
1. Rheinländiſcher Juchart . . . . 300 . .

5) 1. Baſeler Juchart . . . . 140 . .

6) In Colmar 1. Jeuch, wornach Aecker, Waldungen, Gärten und Weinberge gemeſſen werden, ſo auch ein Mannwerk genennet wird, hält . . . . 180 . .
1. Juchart oder Thauen, wornach die Wieſen und Weiden gemeſſen werden, 1½. Jeuch, oder . . . . 270 . .

7) 1. Juchart im Mümpelgardiſchen . . . . 300 . .

8) 1. Acker, Juchart oder Morgen im Durlachiſchen . . 160 . .

9) 1. Juchart in Bern hält . . . . 288 . .
1. Juchart in Schafhauſen . . . . 252 . .

10) 1. Nürnberger Morgen Acker oder Wald, oder 1. Tagwerk Wieſen oder Weide . . . . 200 . .

11) In der Mark Brandenburg hat
1. Hufe 30. Morgen . .
1. Morgen oder Acker . . . . 300 . .

12) Ein Erfurter Morgen hat . . . . 168 Erfurter oder $185\frac{1}{10}$. Rheinl. Quadratruthen.

13) In

13) In der Unterpfalz hat
   1. groſer Morgen . . . . 160 . . .
   1. kleiner . . . . 120 . . .

14) Der Engländiſche Acker enthält 160. Quadratruthen, welche, jede Ruthe zu $16\frac{1}{2}$. Schuh, lang Maas, 43560. Quadratſchuh machen.
   160. Ruthen, jede zu $5\frac{1}{2}$. Yards, lang Maas, machen 4840. Quadratyards den Acker.
   Der Irländiſche Acker enthält 160. Quadratruthen, jede zu 21. Schuh, lang Maas, machen 70560. Quadratſchuh.
   160. dergleichen, jede zu 7. Yards, lang Maas, machen 7840. Quadratyards.

15) 1 Jauchart, Tagwerk oder Mansmat im Würtembergiſchen hat $1\frac{1}{2}$. Morgen.
   1. Morgen hat 150. Quadratruthen.

16) 1. Hufe im Königreich Preuſſen hat 30. Morgen.
   1. Morgen nach dem Cöllniſchen und Dietzkoiſchen Maas 300. Quadratruthen.
   1. Morgen bey denen landesherrlichen Vorwerkern hält 180. Rheinländiſche Quadratruthen.

17) In Frankreich enthält der kleine Arpent oder Acker, welcher um Paris herum gewöhnlich iſt, 100. Quadratruthen, jede zu 18. Fus königl. Maaſes.
   Der mittlere Arpent, welcher in Isle de France gewöhnlich iſt, enthält auch 100. Quadratruthen, jede 20. königl. Fus lang.
   Der groſe Arpent enthält auch 100. Quadratruthen, jede 22. königl. Fus lang.
   Der eigentlich ſogenannte Acker, Acre, in einem Theile der Normandie enthält 160. Quadratruthen, jede 22. königl. Fus lang.
   Das Journal oder Tagewerk, welches um Bourdeaux herum gebräuchlich iſt, enthält 888. Quadrattoiſen oder Franzöſiſche Faden, und wird in 3. Pougnerées eingetheilet.
   Die Pougnerée enthält 72. Eſcas, 10656. königliche Quadratfus, oder 296. Quadrattoiſen oder Faden.
   Die Eſca iſt 12. Fus 2. Zoll lang.
   Das Journal oder Tagewerk um St. Dizier und Champagne enthält 80 Quadratruthen, jede 22. königl. Fus lang.
   Die Septerée zu Clermont-Ferrand enthält 800. Quadrattoiſen oder Faden.
   Das Tagewerk in Lothringen beſtehet aus 250. Quadrattoiſen, und jede Toiſe iſt 10. lothringiſche Fus lang, welche ſo viel ſind, als 8. Fus 9. Zoll und 10. Linien, königl. Pariſer Maas.

18) Im Mecklenburgiſchen iſt ein Acker 100. Quadratruthen.

19) In Schleſien hält ein Morgen 180. Quadratruthen.

20) Im Braunſchweigiſchen hat ein Morgen 120. Quadratruthen.

21) In der Oberlauſitz hält ein Morgen 300. Quadratruthen, jede 15. Rheiniſche Fus oder $7\frac{1}{2}$. Ehle 2. Zoll Leipziger Maas lang.

22) Ein Hamburger Morgen hat 600. Quadratruthen.

23) In der Grafſchaft Wittgenſtein hält ein Morgen 160. Quadratruthen.

24) Man hat auch noch andere Worte, das Feldmaas anzuzeigen, ſonderlich bey nicht gar groſen Ackerſtücken; alſo findet man in Sachſen folgende dergleichen:
   Ein Striegel, Strick oder Schmelle iſt ein Stück Acker oder Wieſe, ſo noch nicht 1. Ruthe breit iſt, die Länge iſt unbeſtimmt.

Digitized by Google

Eine Sottel hält 2. Striegel, und iſt gemeiniglich 2. Ruthen breit.

Eine Dreygerthe hat 3. Striegel oder $2\frac{1}{2}$. Sottel, und iſt 3. Ruthen breit.

Ein Gelenge hält 4. Striegel oder 2 Sotteln, und iſt 4. Ruthen breit.

Dieſe vier Sorten können auch etliche Schuhe weniger oder mehr breiter oder ſchmäler ſeyn, nur darf es keine halbe oder drittel Ruthe betragen.

Ein Röſel Landes, oder ein halb Viertel Landes, iſt der 8te Theil von einer Hufe, und thut $3\frac{3}{4}$. Acker.

$\frac{1}{4}$. Theil Landes, oder 2. Röſel Landes, iſt der vierte Theil von einer Hufe, und hält $7\frac{1}{2}$. Acker.

25) An einigen Orten wird bey den Feldern weder das Wort Hufen, noch Acker und Morgen oder andere Benennung gebrauchet; ſondern man rechnet den Jnhalt der Feldſtücke nach der Ausſaat und dem im Lande gebräuchlichen Fruchtmaaſe. Z. E.

Jn Sachſen beträgt 1. Scheffel Land einen Morgen zu 150. Quadratruthen, indem 2. Dresdner Scheffel Ausſaat auf einen Acker oder 300. Quadratruthen gerechnet werden.

Ein Schleſiſcher Scheffel Landes beträgt 120. Quadratruthen; auf einen Morgen von 160. Quadratruthen werden $1\frac{1}{3}$. Breßlauer oder 2. Berliner Scheffel gerechnet.

Jn der Grafſchaft Wittgenſtein wird 1. Malter Landes vor 400. Quadratruthen oder $2\frac{1}{2}$. Morgen gerechnet.

1. Mütte Landes vor 160. Quadratruthen oder einen Morgen.

1. Meſte Landes vor 40. Quadratruthen oder $\frac{1}{4}$. Morgen.

Eben ſo werden auch daſelbſt die Wieſen nach ihrem Ertrag gerechnet.

1. Hauſte Heu, oder ein Hauſen Heu von ohngefähr 3. Centner, à 108. Pfund, wird in guten Wieſen zu $\frac{1}{4}$. Morgen oder 40. Quadratruthen angeſchlagen.

4. Hauſten, oder 12. Centner, werden auf einen Wagen gerechnet, und machen einen Morgen oder 160. Quadratruthen.

Jn einigen nordiſchen Reichen, wie z. E. in denen Däniſchen Staaten, hat man auch kein Ackermaaſs nach einer gewiſſen Ruthenzahl, ſondern man beſtimmet die Gröſe eines Stück Feldes ebenfalls nach Scheffeln oder nach Tonnen in der Ausſaat.

Jn denen Däniſchen Landen ſind 9. Tonnen Ausſaat gleich einer Teutſchen Hufe von 30. Morgen, jeder Morgen zu 150. Quadratruthen gerechnet (a).

An andern Orten, wie im Holſteiniſchen, beſtimmet man das Ackermaaſs nach den Pflügen, ſo man darauf halten muß, und iſt ein Pflug Landes ſo viel, als man mit einem Pfluge beſtreiten kann. Nach ſolchen wird der Pflugſchaß oder die Contribution angelegt und auf die Pflüge geſchlagen. Und nach dieſem Verſtande ſchätzet man die Gröſe des Feldes von einem Guthe, nachdem daſſelbe viele Pflüge zu deſſen Bearbeitung, und zwar nach Unterſchied des Landes bald zwey- bald vierſpännig, halten muß oder kann.

Allein ich habe ſchon anderwärts (b) erinnert, daß dieſe Art, die Feldgüther nach Scheffel- oder Tonnenausſaat oder nach Pflügen, gar nichts tauget. Dieſes Ackermaaſs iſt höchſt ungewiß und unrichtig, dann der eine ſäet dicker, der andere dünner; von einer Getreydeart wird immer mehr auf ein gewiſſes Feld ausgeſäet, als von einer andern; die Früchte ſelbſt ſind ſehr verſchieden, einige ſind gros- andere kleinkörnig; auch iſt der Acker ſehr verſchieden, ſowohl in Anſehung ſeiner natürlichen Güte und Beſchaffenheit, als auch in Anſehung ſeiner Bearbeitung, indem der eine ſtark, der andere

ſchwach

Digitized by Google

ſchwach und wenig dünget. Alle dieſe Umſtände laſſen nicht zu, daß man einen Acker oder deſſen Gröſe nach der Ausſaat ſo wenig, als nach den Pflügen, zuverläſſig beſtimmen kann.

(a) Nach dem Ueberſchlag des Herrn von Juſti in ſeinem Gutachten wegen Anbauung der Jütländiſchen Heiden, im 2ten Theile ſeiner öconomiſchen Schriften, pag. 298.

(b) S. den Art. Landesvermeſſung.

§. 24.

Zu denen Längen- und Flächenmaaſen gehören ferner

1) folgende Bergmaaſen, die bey dem Bergbau gebräuchlich ſind, als:

Eine Lachter oder Berglachter, ſolche wird gerechnet

in Freyberg auf 3½. Freyberger Ehle, .	6 Fus 2 Zoll . .	Rheinl.
in Böhmen	6 = = = . . .	= =
in Eisleben	6 = 3 = . . .	= =
auf dem Harz	5 Fus 11 Zoll 8 Scrupel	= =
in Joachimsthal 3½. Freyberger Ehle.		

Nach dem königl. Franzöſiſchen Fus von 144 Linien

hat die Däniſche Lachter . .	891 $\frac{7}{10}$
die Eislebiſche . . .	891 $\frac{5}{10}$
die Freybergiſche . . .	879 $\frac{2}{10}$
die Joachimsthaliſche . .	866 $\frac{9}{10}$
die Clausthaliſche . .	852 $\frac{8}{10}$

Eine Dumplachter iſt ein Maas von 4. Prageriſchen Ehlen; ſo hoch ſoll ein Stolln von der Sohle an bis auf die Firſte ſeyn.

Eine Lachter theilet man in 8. Achtel, das Achtel theilen die Markſcheider in 10. Zoll, die Zolle in 10. Primen, die Prima in 10. Secunden, und die Secunde in 10. Tertien; wobey jedoch die Eintheilung in Achtel eine Abweichung von der gemeinen trigonometriſchen Ausrechnung machet. Hingegen bey Verdingung gebrauchet man zuweilen darzu ein Maas, darauf das Lachter in ſeine 8. Achtel und 12. Zolle getheilet iſt, welches um deswillen geſchiehet, damit die gemeine Eintheilung der Ehlen beybehalten werde. Allein auf dieſe Art kommen auf ein Lachter 96. Zoll, nach der Markſcheider Art 80. Zoll, und nach der gemeinen Ehlenmaas und Eintheilung ſind es 84. Zoll, welches eine Ungleichheit iſt.

Ein altes Schock Lachter, wornach in Freyberg das Feld gerechnet wird, thut 20. Lachter.

Eine Fundgrube iſt ein Maas, nach welchem man einen Gang zu vermeſſen pfleget, wo man dieſen zuerſt entblöſet, und wo man zuerſt das Seil einwirft.

Nach Freybergiſcher Art iſt eine Fundgrube ein geviertes Feld, 60. Lachter lang, und 20. Lachter breit, oder 1200. Quadratlachter im Umkreys.

Zu Marienberg rechnet man 42. Lachter lang, und 28. Lachter breit auf eine Fundgrube.

Zu Annaberg vor eine Fundgrube 42. Lachter lang, und auch ſo breit.

In Altenberge 28. Lachter lang, und auch ſo breit, oder 784. Quadratlachter.

Zu Joachimsthal iſt eine Fundgrube 42. Lachter.

In Salfeld 42. Lachter lang, und 21. Lachter breit.

Im Naſſau-Siegenſchen 21. Lachter im Hangenden, und 21. Lachter im Liegenden.

Digitized by Google

Im Jülich- und Bergiſchen 8. Lachter zur Vierung, und auf ſchwebenden Gängen 40. Lachter auf jeder Seite.

In Ungarn iſt eine Fundgrube 28. Lachter in die Länge.

Bey Seifenwerken wird im Freybergiſchen Refier 100. Lachter lang und 50. Lachter breit vor eine Fundgrube und beyde nächſte Maaſen gerechnet.

Im Marggräfl. Brandenburgiſchen aber bey denen Gold- und Zinnſeifen werden 84. Lachter in die Länge und 28. in die Breite des Feldes verliehen.

Die Zechen und Gebäude, oder das vermeſſene Feld, ſo nach einer Fundgrube auf eben demſelben Gang aufgenommen worden, werden Maaſen genennet.

Auf eine Maas werden in dem Freybergiſchen Bergamte 40. Lachter gerechnet.

In Annaberg 28. Lachter lang und auch breit.

In Altenberge 14. Lachter lang und 14. Lachter breit, oder 196. Quadratlachter.

Nach der Joachimsthaliſchen Bergordnung werden 28. Lachter auf eine Maas gerechnet.

Nach der Salfelder Bergordnung 28. Lachter lang und 21. Lachter breit.

Nach der Naſſau-Siegenſchen Bergordnung 28. Lachter.

Ein Wehr, oder ein belehntes Stück Feld auf Gängen und Strecken, hat
im Freybergiſchen 20. Lachter,
im Obergebirge 14. Lachter.

Ein Lehn, oder ſo viel Feld ein jeder Muther erhalten kann,
iſt in Eisleben 66. Lachter lang, und 22. Lachter breit, oder 1452. Quadratlachter gros.

Nach der Spanheimiſchen Bergordnung ſoll ein jedes Lehen 7. Claftern Bergmaas lang ſeyn.

Gemeiniglich iſt ein Lehn 7. Lachter lang, und 7. Lachter breit, das iſt $24\frac{1}{2}$ Ehle; dahero noch die Vierung auf den Gängen kommt, ſo 7. Lachter austräget. Die Vierung iſt die Breite der Zeche, oder vor eines Ganges Sahlbanden $3\frac{1}{2}$. Lachter ins Hangende, und $3\frac{1}{2}$. Lachter ins Liegende, alſo, daß der Gang in der Mitte frey ſtehet. Und führet ein jeder belehnter Gang, er falle ſeiger oder flach, ſeine Vierung mit ſich, immer die Länge fort, ſo weit man denſelben führen kann, alſo daß deſſelben Ganges Gewerken, was ſie darinnen vor Gänge antreffen, von einem Sahlbande bis zum andern, obgleich der jüngere Gang mit ſeinen beyden Sahlbändern nicht völlig in der Vierung, bis in ewige Teufe, ſo lange ſie in der Vierung anzutreffen, abbauen, die Erze gewinnen und hinweg nehmen mögen.

2. Lehn machen ein Wehr, das iſt 49. Ehlen,

2. Wehr machen eine Maaſe oder 28. Lachter, das iſt 98. Ehlen,

3. Wehr machen eine Fundgrube, das iſt 147 Ehlen in die Länge (a).

(a) S. hiervon mit mehrern Minerophili Bergwerks-Lexicon, Adolph Beyer Otia metallica, und andere Bergbücher.

Digitized by Google

§. 25.

2) Das Holzmaas iſt ſo verſchieden als deſſen Benennungen.

Ein Haufen Holz muß im Brandenburgiſchen 9. Rheinländiſche Fus in der Höhe, 18. Fus in der Breite, und jede Klobe oder Scheit 3. Fus in der Länge haben.

Ein Holzſchragen iſt an einigen Orten, wie in Leipzig, 3. Ehlen hoch und 9. Ehlen lang, und hält 3 Claſtern.

Ein Faden Holz in Hamburg iſt 6. Fus 8. Zoll lang, und eben ſo hoch, mithin 44$\frac{4}{9}$. Quadratfus in der Fläche, an der Seite.

Ein Faden Holz in Danzig hat 3. Ehlen oder 6. Fus } hoch und
. . . in Copenhagen 3. Ehlen oder 6. Fus } breit.

Ein Sechziger iſt eine Holzſchicht, ſo 3600. Scheitchen hält, welche 2. Schuh lang, 2. bis 2$\frac{1}{2}$. Zoll hoch oder dicke und 3. bis 3$\frac{1}{2}$. Zoll breit ſind.

Eine Claſter Holz hat an der einen Fläche jederzeit 6. Werkſchuh in der Höhe, und 6. Werkſchuh in der Breite; aber die Länge der Scheite iſt ſehr verſchieden.

In Frankreich in dem Forſt von Orleans hält eine Claſter 2. Maas voll, deren ein jedes 4. Schuh hoch, und 4. Schuh lang iſt, die Scheite aber müſſen von 6. bis 17. Zoll dick und 3$\frac{1}{2}$. Schuh lang ſeyn.

In dem Gothaiſchen iſt eine Claſter 6. Schuh hoch, 6. Schuh weit, und die Scheite bald 3, bald 3$\frac{1}{2}$, bald 4. Schuh lang; gemeiniglich aber 3$\frac{1}{2}$.

Im Würtembergiſchen iſt eine Claſter oder ein Mes 6. Schuh hoch und eben ſo lang, die Scheite aber 4. Schuh lang.

In Ulm iſt eine Claſter 6. Schuh hoch, und 6. Schuh breit, die Scheite aber 3$\frac{1}{2}$. Werkſchuh lang.

Ein Achtel Brennholz hält in dem Preuſſiſchen 8. Fus in die Breite, und 9. Fus in die Höhe, das Scheit aber iſt ohne den Kerb 5. Fus lang.

Ein Malter Holz iſt eigentlich ein Cubus oder Würfel von aufgeſetztem Holz, der 4. Schuh hoch, 4. Schuh breit, und 4. Schuh dick iſt, oder an der Scheitlänge auch 4. Schuh hält, und daher deſſen ganzer cörperlicher Inhalt 64. Cubikſchuh, nach der Werkehle gerechnet, beträget; mithin ſind 9. dergleichen Malter gleich 4. Claſtern Holz, deren Scheitlänge 4. Schuh beträget. Allein es ſtehen nicht aller Orten die Maltern in dieſem Verhältnis.

In Thüringen iſt ein Malter 4. Schuh breit, 3. bis 4. Schuh hoch, und 3$\frac{1}{2}$. Schuh in der Scheitlänge.

Im Zerbſtiſchen hat ein Malter 6. Schuh Breite, 3. Schuh Höhe, und 4$\frac{1}{2}$. Schuh Scheitlänge.

Auf dem Harze hält ein Malter 48. Leipziger Werkzoll in der Höhe, Breite und Dicke; mithin beträgt deſſen cörperlicher Inhalt 110592. Cubikzoll.

In der Grafſchaft Wittgenſtein iſt ein Malter 4. Schuh breit, 4. Schuh hoch, und die Scheite 6. Schuh lang.

An manchen Orten hat ein Malter eine Ehle zur Höhe, und drey Ehlen zur Weite; an andern iſt ein Malter 1$\frac{1}{2}$ Ehle hoch, und 3. Ehlen weit, folglich ſo gros, als eine halbe Claſter; wieder anderer Orten machen 5. Malter ſo viel als 3. Claſtern aus.

Digitized by Google

Die verſchiedene Holzmaaſen gleichen entweder einem Würfel oder einem Balkenſtücke. Will man, um dieſelbe mit einander vergleichen zu können, ihren cörperlichen oder cubiſchen Inhalt berechnen; ſo muß man zuvor unterſuchen, wie viel bey einer jeden Art dieſer Holzmaaſe auf die Klinſen und Zwiſchenräume zu rechnen ſey. Denn je kleiner die Scheite ſind, deſto mehr Scheite gehen auf eine Clafter. Je mehr Scheite auf eine Clafter gehen, deſto mehrere Zwiſchenräume werden wir in derſelben erblicken. Und je mehrere Zwiſchenräume wir in einer Clafter Holz gewahr werden, deſto mehr werden wir auch wirklich an dem Holze Einbuſe leiden. So auch im Gegentheil: Je ſtärker die Scheite ſind, aus denen eine Clafter Holz zuſammengeſetzet iſt, deſto weniger hat ſie Lücken, und deſto mehr Holz ſteckt auch in derſelben. Man hat zu dieſem Ende verſchiedene Verſuche gemacht, um den wirklichen Inhalt einer aufgeſetzten Clafter Holz zu finden, und gefunden, daß man zu einer ſechsſchuhigten Clafter Holz 190. bis 200. Cubikſchuh, nachdem die Scheite klein zerſpalten oder grob gelaſſen worden, hat nehmen müſſen. Man hat zwiſchen ſolchen beyden Zahlen das Mittel, nemlich 195. Cubikſchuh, zum cörperlichen Inhalt vor eine Clafter Holz, deren Scheitlänge 6. Schuh hält, feſtgeſetzet, und hält davor, daß man dabey jederzeit ſicher gehen werde.

Hieraus iſt klar, daß auf die Zwiſchenräume einer Clafter ſechsſchuhigt Holz, die 216. Cubikſchuh halten ſolte, 21. Cubikſchuh zu rechnen ſind, die dem Verkäufer noch jederzeit zu gute gehen. Iſt dieſes bekannt, wie viel eine ſechsſchuhigte Clafter an ihrem cörperlichen Inhalte durch ihre Klinſen und Zwiſchenräume verliehret; ſo kann man daraus ganz leicht berechnen, was eine jede Art von Holzclaftern verliehren müſſe. Oder, welches beynahe einerley iſt, wie viel eine jede andere Holzclafter, deren Scheitlänge bekannt iſt, eigentlich an Cubikſchuhen oder Cubikzollen, als an ihrem cörperlichen Inhalte, halten müſſe. Bey dem erſtern darf man nur ſetzen: Eine Clafter Holz, welche 216. Cubikſchuhe halten ſolte, verliehret 21. Cubikſchuh, was wird eine Clafter Holz verliehren, die z. E. 144. u. ſ. w. halten ſolte? Bey dem andern aber: Eine Clafter, deren Scheitlänge 6. Schuh iſt, hat zu ihrem cörperlichen Inhalte 195. Cubikſchuh, was wird der cörperliche Inhalt einer Clafter Holz ſeyn, deren Scheitlänge z. E. 4. Schuh u. ſ. w. beträgt. Folgende Tabelle wird die Berechnung und Vergleichung erleichtern.

Eine ſechsſchuhigte Clafter Holz,

deren Scheite	2	Schuh lang, ſolte halten	72	Cubikſchuh, hält aber nur	65 Cubikſchuh.
	2½	= = = =	90	= = = =	81¼ = = =
	3	= = = =	108	= = = =	97½ = = =
	3½	= = = =	126	= = = =	113¾ = = =
	4	= = = =	144	= = = =	130 = = =
	4½	= = = =	162	= = = =	146¼ = = =
	5	= = = =	180	= = = =	162½ = = =
	5½	= = = =	198	= = = =	178¾ = = =
	6	= = = =	216	= = = =	195 = = =

Ein

Ein Malter,

ſo 4 Schuh hoch,	4 Schuh breit,	das Scheit 4 Schuh lang,	ſolte halten 64 CS.	hält nur 57 7/9 CS.
3 ʃ ʃ	4 ʃ ʃ ʃ ʃ	3½ ʃ ʃ ʃ ʃ	42 ʃ ʃ ʃ	37 11/12 ʃ
3 ʃ ʃ	6 ʃ ʃ ʃ ʃ	4½ ʃ ʃ ʃ ʃ	81 ʃ ʃ ʃ	73 1/8 ʃ
4 ʃ ʃ	4 ʃ ʃ ʃ ʃ	6 ʃ ʃ ʃ ʃ	96 ʃ ʃ ʃ	86 6/9 ʃ

Ein Haufen Holz im Brandenburgiſchen, 9. Rheinl. Fus hoch, 18 Fus breit, das Scheit 3 Fus lang, ſolte halten . . 486 CS. hält nur 438¾ CS.

W. diese Berechnung anzuſtellen ſey, dazu findet man in denen mathematiſchen Büchern hinlängliche Anweiſung (a). Nur will ich dieſes hier noch anmerken, daß, wenn man die verſchiedenen Holzmaaſen verſchiedener Länder mit einander vergleichen will, man zuvor die verſchiedene Fuslänge der Länder mit einander vergleichen müßte, wenn eine richtige und zuverläſſige Berechnung herauskommen ſoll.

Das Bau- Nuß- und Gewerkholz wird alles nach Cubikſchuhen berechnet.

Im Holzhandel hat man auch die Cravele, ſo ein Schockmaas iſt; denn eichene Bohlen oder Planken werden auch bey Schocken von 60. Cravelen verkauft; weil aber dieſelbe von verſchiedener Dicke und Länge ſind, ſo rechnet man vor eine Cravele

von den 2½ Zoll dicken	. .	24 Fus lang,
von den 3 zolligen	. .	15 Fus lang,
von den 3½ zolligen	. .	12 Fus lang,
von den 4 zolligen	. .	10 Fus lang,
von den 4½ zolligen	. .	9 Fus lang,
von den 5 zolligen	. .	8⅓ Fus lang.

In Lübeck rechnet man die Bretter und Diehlen nach Hunderten. Ein Hundert iſt 10. Zwölfter, und 1. Zwölfter 12. Stücke.

Das Staffholz pfleget nach dem Ring folgendergeſtalt berechnet zu werden:

Piepenholz, der Stab 5. Fus lang, 1. bis 1½. Zoll dick, 4. bis 5. Zoll breit, werden auf jeden Ring 4. Schock Stäbe gerechnet, und 8. Stäbe anſtatt des dabey befindlichen Bracks drüber gegeben.

Orhöftholz, 4. Fus lang, 1. bis 1½. Zoll dick, 4. Zoll breit, werden gleichfalls auf einen Ring 4. Schock 8. Stäbe gerechnet, und 3. Ringe Orthöftholz gleich 2. Ringen Piepenholz gerechnet.

Ganz Faßholz, 4½. Fus lang, 1. bis 1½. Zoll dick, 4. bis 5. Zoll breit, werden ebenfalls 4. Schock 8. Stück auf einen Ring gerechnet.

Halb Faßholz, 3½. Fus lang, 1. bis 1¼. Zoll dick, 4. Zoll breit, werden auch 4. Schock 8. Stücke auf einen Ring gerechnet.

Tonnenholz, 2. Fus 8. Zoll lang, 1. bis 1¼. Zoll dick, 4. Zoll breit; es werden 2. Ringe Tonnenholz einem Ringe Piepenholz im Handel gleich gerechnet.

Das Bodenholz wird 5. 6. bis 7. Zoll breit, und gleicherweiſe ringweiſe, wie das Staffholz, gerechnet.

Es wird auch Salztonnenholz gemacht, ſelbiges wird 3. Fus lang, ¾. Zoll dick, dahingegen das Bodenholz nur 2. Fus lang, 6. Zoll breit, 1. Zoll dicke wird, wovon ebenergeſtalt auf den Ring zu 4. Schock 8. Stücke gerechnet werden.

Zu Beurtheilung der Stärke und Länge des verſchiedenen Bau- Nuß- und Werkholzes nach Werkehlenmaas, kann folgende Tabelle dienen (b):

Eine

Digitized by Google

	Im Durchmeſſer. Zoll.	Länge. Ehlen.
Eine Stange	4	15 bis 20
Eine Reißlatte	5	bis 20
Eine Rüſtſtange	6 bis 7	20 — 25
Ein Schaalholz	8	25 — 30
Ein Röhrholz	10	— 30
Ein Strohſparren	12	30 — 35
Ein Schindel- und ein Ziegelſparren	13 — 13½	30 — 35
Ein Balkenholz	14 — 15	35 — 40
Ein Saulbaum	16 — 18	35 — 40
Ein doppelter Saulbaum	19 — 21	40 — 45
Ein Brettbaum und ein Krippenholz	24 u. drüber	40 — 45
Ein Schaalbaum	36	40 — 45
Ein Wellbaum	32 — 34	40 — 45
Ein groſer Maſtbaum am oberſten Durchmeſſer	12	50
Achſen oder Nebeneichen	11½	20
Die Pfaleichen	15	25
Die Schwelleichen	18	25
Die Spitzbalken	24	20
Die Schiffbalken	28⅔	30
Die Puchten	30	15
Die S. Puchten	40	20
Die Schneideeichen, zu Pfoſten, Diehlen ꝛc.	30 — 66	30 — 35

(a) Beſonders iſt des Herrn Vierenklees Arithmetik und Geometrie, und Herrn Oettelts practiſcher Beweis, daß die Matheſis bey dem Forſtweſen unentbehrliche Dienſte thue; ſo wie deſſelben redlicher und geſchickter Förſter, zu empfehlen.

(b) S. Herrn Vierenklee, l. c. p. 344.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

3) Der Haſpel oder die Weiſe iſt das Längenmaas, wornach das Garn abgemeſſen wird, ſo aber auch, wie die andere Maaſen, ſehr verſchieden iſt.

In Braunſchweig hat 1. Bund Garn 20. Läpſe,
1. Kaufläpſ hat 900. Haſpelfaden,
1. Werkläpſ hat 1000. Haſpelfaden.

In Leipzig iſt 1. Weiffaden in Wollen 2, und in Leinen 4. Dresdner Ehlen lang.
1. Gebind hat 20. Faden oder 80. Ehlen.
1. Zaſpel hat 20. Gebind, oder 400. Faden oder 1600. Ehlen.
1. Abzug hat 30. Gebind, oder 600. Faden oder 2400. Ehlen.
1. Strehne hat 40. Gebind, oder 800. Faden oder 3200. Ehlen.
1. Stück hat 240. Gebind, oder 4800. Faden oder 19200. Ehlen, oder 6. Strehnen, oder 8. Abzüge, oder 12. Zaſpeln.
Aus 1. Stück klar flächſen Garn bekommt man 4½. bis 5. Ehlen Leinwand, die 2. Dresdner Ehlen breit liegt.
Aus 1. Stück grob werken Garn bekommt man 8. Ehlen von eben der Breite.
Aus 1. Stück mittelwerken Garn 5. bis 6. Ehlen.

In Schleſien ſind zweyerley Weiſen, die eine vor das Liebethaler- oder Lothegarn, wovon das Stück unter 1. Breßlauiſch Pfund wieget, der Weiffaden iſt 1⅞. Breßlauer Ehle lang. Die andere Weiſe, nach welcher der Faden 2. Breßlauer Ehlen lang iſt, iſt vor die übrige Garne, ſo 1. Pfund und darüber wiegen, und zu denen ordinairen Packgarnen, Leinwand- und Schleyerfabriken gehören.
1. Stück Garn hat 4. Strehnen, oder 12. Zaſpeln, oder 240. Gebinde, oder 4800. Faden.
1. Strehne hat 3. Zaſpeln, oder 60. Gebind, oder 1200. Faden,
1. Zaſpel hat 20. Gebinde, oder 400. Faden,
1. Gebind hat 20. Faden.

Im Königreich Preuſſen muß der Haſpel 3. und ½. Viertel Berliniſche Ehle im halben Diametro, ſo eine volle Ehle nach dem alten Preuſſiſch-Pohlniſchen und Ermländiſchen Maas lang iſt, im Umcreyſe aber 3½. Berliniſche Ehlen, welche nach dem alten Preuſſiſchen Maas im Umcreyſe 4. dergleichen Ehlen ausmachen, halten.

Im Fürſtenthum Halberſtadt muß der Haſpel 3½. Berliniſche Ehle halten.
1. Stück Garn hält 20. Gebinde, oder 1200. Faden,
1. Gebind 60. Faden.

In der Neumark Brandenburg hält der Haſpel 4. Berliniſche Ehlen.
1. Stück Garn hat 20. Gebinde oder Fitzen, oder 800. Faden,
1. Gebind 40. Faden.

In der Graſſchaft Wittgenſtein hält der Haſpel 4. daſige Ehlen.
1. Stück Garn hat 10. 12. 14. 16. 18. bis 24. Zahlen, nachdem das Geſpinſt fein oder grob iſt, und bekommt man von einer jeden dieſer Anzahl Zahlen 20. Ehlen Leinwand.
1. Zahl hat 20. Gebinde,
1. Gebind 60. Faden.

Digitized by Google

§. 27.

4) Das Weiten- oder Meilenmaas verhält ſich nach Rheinländiſchem Maas folgendergeſtalt:

1. Teutſche Meile	23629 — —	1. Rheinländiſche Fus.
1. Sächſiſche Meile	$29333\frac{1}{3}$ — — —	. . .
1. Hamburger Meile	24000 — — —	. . .
1. Franzöſiſche Lieue	17722 — 3 : 4	. . .
1. Engliſche Landmeile . . .	7384 — 5 : 16	. . .
1. Engliſche Seemeile . . .	5907 — 1 : 4	. . .
1. Italieniſche Meile	5907 — 1 : 4	. . .
1. Spaniſche Meile	19691 — 5 : 6	. . .
1. Schwediſche Meile . . .	47258 — — 2	. . .
1. Ruſſiſche Werſt	3375 — 1 : 7	. . .

Nach dieſer Vergleichung würde ohngefähr austragen

1. Franzöſiſche Lieue	$\frac{3}{4}$ Teutſche Meilen.
1. Engliſche Landmeile	$\frac{5}{16}$ . . . .
1. Engliſche Seemeile	$\frac{1}{4}$ . . . .
1. Italieniſche Meile	$\frac{1}{4}$ . . . .
1. Spaniſche Meile	$\frac{5}{6}$ . . . .
1. Schwediſche Meile	2 . . . .
1. Ruſſiſche Werſt	$\frac{1}{7}$ . . . .

Das Meilenmaas wird auch nach den Stunden gerechnet, und in Teutſchland gemeiniglich 1. Stunde vor $\frac{1}{2}$. Meile angenommen. Nach geometriſchen Schritten aber hält

die gemeine Franzöſiſche Stunde	2500 Schritte,
die kleine Franzöſiſche Stunde	2000 . .
die groſe Franzöſiſche Stunde	3000 . .
die Holländiſche Stunde	2400 . .
die gemeine Däniſche, Schwediſche und Schweitzeriſche Stunde	5000 . .
die gemeine Spaniſche und Portugieſiſche Stunde . .	3428 . .
die Teutſche Stunde	2500 bis 3000 . .

§. 28.

Nach dem Längenmaas folget das cörperliche oder Inhaltsmaas, ſo man auch das Mengemaas nennet. Es iſt daſſelbe zweyerley: das eine wird zu den trockenen Waaren, und beſonders zu den Früchten, das andere aber zu Abmeſſung flüſſiger Dinge gebrauchet, und daher jenes gemeiniglich das Fruchtmaas genennet, ſo wie von dem letztern das Wein- und Biermaas die vornehmſten ſind.

Ver-

Digitized by Google

Verzeichnis

der vornehmſten Kornmaaſe in der Welt, und Vergleichung derſelben ſowohl nach dem räumlichen Inhalt nach dem Franzöſiſchen königlichen Fus, wie ſolche Herr Kruſe angeſtellet, als auch mit andern und bekanntern Maaſen.

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Achtel . . .	Gieſſen . .	. .	hat 1 Mütte 2 Viertel zu Wittgenſtein.
	Münzenberg	. .	hat 1 Mütte zu Wittgenſtein, wie der Laubacher.
	Solms-Braunfels	. .	thut 1 Mütte 1 Viertel zu Wittgenſtein.
Achteling, Achtendeel	Holland . .	1665	
Alquier . .	Liſſabon . .	675	240 thun 19 Septiers zu Paris.
	Madera Inſel .	565	
	Porto . .	805	
	St. Michael Inſel	604	
Anagros. . .	Spanien .	. .	36 thun 19 Septiers in Paris.
Anegras . .	Sevilien, Cadix	. .	4 thun 1 Cahis. 800 thun 1 Laſt in Amſt.
Asnée, Anée .	Lion . .	9960	4 thun 7 Mudden in Amſterdam, wiegt 360 Pfund.
	Macon . .	12548	
Ardebe . .	Türkey . .	. .	thut 260 bis 300 Franzöſiſche Pfund.
Arthaba . .	Egypten .	. .	45 thun 1 Amſterdammer Laſt.
	Perſien . .	3286	45 bis 50 thun 1 Amſterdammer Laſt.
Barſella . .	Valentia .	781	
Beczka . .	Pohlen, Vilna .	. .	thut 350 Pfund.
	Smolensko .	. .	thut 325 Pfund.
Bichet . .	Bellegarde .	10731	
	Chalons ſur Saone	9106	thut 288 Par. Pfund. 14 Boiſſ. de Paris.
	Tornus . .	12878	thut 19 Boiſſ. de Paris.
	Verdun . .	10086	thut 300 Par. Pfund. 15 Boiſſ. de Paris.
	Lion . .	. .	wiegt 60 Pfund.
Boiſſeau . .	Amboiſe . .	575	
	Aubeterre .	1610	
	Auray . .	2012	
	Avignon . .	4566	
	Barbeſieux .	1610	
	Blois . . .	402	
	Bourbon Lauci	596	
	Bourdeaux .	3866	41½ thun 1 Laſt in Hamburg.
	Chalais . .	1610	
	Charite . .	1006	

Maaſe.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Boiſſeau . .	Charettes .	1271	
	Coſne . .	847	
	Havre de Grace	1532	
	Montrevill .	448	
	Morlaix . .	2634	
	Nevers . . .	1006	
	Paris . . .	644	wiegt 20 Pf. Mark G. hält 16 Litrons oder 4 Quarts.
	Riberac . .	1610	
	Roanne . .	1006	
	Rochelle . .	1661	
	Tours . .	575	
	Ville neuve d'Agenois .	4024	
Bushel, Land- Waſſermaas	Engelland .	1773	90 thun 1 Hamburger Laſt Korn. 1 Bushel wiegt faſt 500 Leipziger Pfund.
		2216	
Caſſis . . .	Tripoli . . .	20968	
	Tunis . .	18748	
	Valentia . .	9374	
Cahis, Cahys, Cahiz	Spanien, Cadix	. .	4 thun 1 Fanega.
Carro . . .	Neapoli . .	. .	$1\frac{1}{2}$ eine Amſterdammer Laſt.
Carſe . . .	Gien . . .	839	
	Sulby . . .	839	
	Briare . . .	732	wiegt 20 Pfund. $10\frac{10}{11}$. 1. Pariſ. Septier.
Carte . . .	Cahors . .	1449	
	Savoyen . .	. .	wiegt 35 Pfund Markgewicht.
	St. Jean de Maurienne .	. .	. . 21 Pfund Markg.
	Faverge . .	. .	. . 30 Pfund Genfer Gewicht.
	Miolan . .	. .	. . 25 Pfund Genfer Gewicht.
	Modane . .	. .	. . 24 Pfund Genferg.
Cartiere . .	Breau . .	5075	
Cavan . . .	Philipin. Inſ.	. .	wiegt 50 Pfund Span. Gewicht.
Caveſco . .	Spanien . .	. .	. . $\frac{1}{18}$ Amſterdammer Laſt.
Charge . . .	Candia . .	8048	thut 1 Pariſer Septier.
	Marſeille .	7968	wiegt 300 Pf. Landg. oder 243 Pf. Markg.
	St. Gilles .	3622	41 thun 1 Amſterdam. Laſt.
	Taraſcon .	2840	51 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Toulon . .	24145	thut $4\frac{1}{2}$ Amſterd. Müdde.
Cobi . . .	Siam . . .	. .	wiegt 5000. Pfund.
Comb . . .	Engelland . .	. .	4 machen 1 Bushel oder Scheffel.

Corba

Maaſen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Corba . . .	Bologna . .	4553	
Cyprus . .	Jnſ. Cypern .	. .	iſt $\frac{1}{2}$ Medimnus.
Diethauſen . .	Nürnberg . .	. .	iſt 4 Maas oder $\frac{1}{4}$ Metze.
Diethäuſlein . . .	daſelbſt . .	. .	iſt 2 Maas oder $\frac{1}{8}$ Metze.
Drömt . . .	Lübeck . .	. .	iſt 12 Scheffel, oder $\frac{1}{8}$ Laſt, oder 3 Tonnen.
Emine, Hemine .	Auxone . .	21535	wiegt 640 Pfund Markg. macht $2\frac{2}{3}$ Pariſ. Sept.
	Montpellier .	1335	6 thun $1\frac{1}{2}$ Amſterd. Mudde.
	St. Jean de Laune	12871	thut 2 Sept. 10 Boiſſeaux in Paris.
	Toulon . .	536	thun 1 Pariſ. Sept.
	Neufchatel .	. .	hält 8 Pots. wieget 24 bis 25 Pfund.
Eſſein . . .	Soiſſons . .	. .	$\frac{1}{2}$ Sep ier daſ.
Fanega . .	Cadix, Sevilla .	2897	50 machen 1 Amſterd. Laſt. 19 Pariſ. Sept.
	St. Sebaſtian .	. .	23 bis 24 ſind $9\frac{1}{2}$ Pariſ. Sept.
	Malaga . .	. .	100 thun $39\frac{1}{2}$ Pariſ. Sept.
	Liſſabon . .	. .	15 ſind 1 daſ. Muid. 4 Muid 1 Amſt. Laſt.
Faß . .	Cölln . . .	. .	480 ſind 1 Laſt.
	Hamburg . .	2656	60 ſind 1 Laſt. 2 machen 1 Scheffel.
Fortin . .	Levante . .	. .	hat 4 Quillots. $4\frac{1}{2}$ Quill. 1 Marſeiller Laſt.
Francarte . .	Verdun . .	. .	wiegt in Weitzen 38 Pf. Markg. Röggen 34 Pf. Haſer 25 Pfund.
Gallon . .	Engelland . .	. .	8 machen 1 Bushel. 2 thun 1 Peck.
Gombette . .	Genua . .	. .	96 machen 1 Mine.
Halbſpann . .	Schweden . .	. .	hat 2 Viertel.
Halſter . .	Gent . .	2587	12 thun 1 Mudde.
	Löwen . .	. .	8 thun 1 Mudde.
Hannega . .	St. Sebaſtian .	3007	
Himte . .	Braunſchweig .	. .	10 Himten thun 1 Scheffel. 5 Himten thun 3 Berliner Scheffel.
	Hamburg . .	. .	4 thun 1 Scheffel.
	Hannover . .	1943	24 thun 21 zu Braunſchweig.
	Lüneburg . .	1532	
Hin . .	Perſien . .	. .	25 thun 1 Arthaba.
Hoed . .	Brügge . .	8278	
	Delft . .	53286	
	Dordrecht .	48291	3 ſind 1 Amſterd. Laſt.
	Rotterdam .	53286	
Jalois . .	Guiſe . .	. .	wiegt in Weitzen 80 Pf. Mkg. Roggen 76, Haber 50 Pf.
Imal . .	Nancy . .	. .	8 thun 15 Boiſſ. de Paris.
Jubi . .	Tripoli . .	1051	
Kanne . .	Schweden .	. .	56 thun 1 Tonne.

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Kaune	Cleve		48 thun 1 Scheffel.
Kappar	Schweden		32 machen 1. Tonne.
Kloda	Kleinpohlen		hat 4. Scheffel.
Kop	Amſterdam		8 machen 1. Vierdevat.
Laſt	Alekmaer		hat 36 Säcke.
	Amersfort		hat 16 Mudden.
	Amſterdam		hat $21\frac{1}{4}$ Tonnen. 11 Laſt ſind 10 in Hamb.
	Antwerpen		hat in Korn $32\frac{1}{4}$ Viertel, in Haber 32 Viertel.
	Arnheim		hat 22 Mouvers.
	Bergen op Zoom		hat in Korn 63 Siſters, $28\frac{1}{2}$ Siſt. in Haber.
	Bommel		hat $18\frac{1}{3}$ Mudden.
	Brandenb. Mark		hat 6 Malter oder 72 Scheffel.
	Breda		hat beym Korn $33\frac{1}{2}$ Viertel, in Haber 29 Viertel.
	Bremen		hat 4 Quart oder 40 Scheffel.
	Briel		hat $38\frac{1}{2}$ bis 40 Säcke.
	Brugge		Korn $17\frac{1}{2}$ Hoed, Haber $14\frac{1}{2}$.
	Brüſſel		
	Campen		Korn 25 Mudden.
	Cleve		hat 15 Malter oder 60 Scheffel.
	Cölln		hat 20 Malter oder 480 Faß.
	Copenhagen		hat 12 Tonnen, oder 96 Scheffel.
	Danzig		iſt der Amſterdammer Laſt gleich; hat $3\frac{1}{4}$ Malter.
	Delft		hat 29 Säcke.
	Deventer		hat 36 Mudden.
	Dixmuyden		Korn $30\frac{1}{2}$ Raſiere, Haber 24 Raſieres.
	Doesburg		hat 22 Mouvers.
	Dordrecht		hat 24 Säcke.
	Edam		iſt der Amſterd. Laſt gleich.
	Elbingen		iſt der Hamburger gleich.
	Emden		hält $15\frac{1}{2}$ Tonne.
	Enkhuyſen		hat 22 Mudden.
	Fliſſingen		hat 39 bis 40 Säcke.
	Geldern		
	Gent		hat in Korn 56 Halſters, in Haber 38 Halſt.
	Goes		hat $37\frac{1}{2}$ Sack.
	Goude		hat 38 Säcke.
	Grevelingen		Korn 22 Raſieres, Haber $18\frac{1}{2}$ Raſieres.
	Gröningen		hat 18 Tonnen.
	Hamburg		hat 3 Wiſpel oder 30 Scheffel.

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Laſt	Harlem		hält 38 Säcke.
	Harlingen		hat 18 Tonnen, oder 32 oder 33 Mudden.
	Herzogenbuſch		hat 20½ Mouvers.
	Hoorn		hat 22 Mudden.
	Irland		hat 10½ Quarters.
	Iſſelſtein		hält 20 Mudden.
	Königsberg		wie zu Amſt. in Korn 5440 Pf. in Weitzen 5100 Pf. Hopfen 3830 Pf. Leinſaamen 2040 Pf. Danziger Gewicht.
	Leuwarden		iſt der Harlinger gleich.
	Leyden		hält 44 Säcke.
	Löwen		hat 27 Mudden.
	London		hat 10½ Barrels, oder 10 Quarters.
	Lübeck		hat 85 Scheffel.
	Lüttich		hat 96 Septiers.
	Mecheln		hat 34½ Viertel.
	Middelburg		hält 41 Säcke und 1 Achtendeel.
	Monnikendam		iſt der Amſterd. Laſt gleich.
	Montfort		hält 21 Mudden.
	Munden		iſt der Laſt von Hoorn gleich.
	Naerden		hat 22 Mudden, der von Hoorn gleich.
	Newcaſtel		hat 10 Quarters.
	Nimegen		hat 21½ Mouvers.
	Oeſel, Inſel		der zu Hamburg gleich.
	Pernau		der Hamburger gleich.
	Pohlen		ſo viel als 20 Septiers zu Paris.
	Purmerendt		iſt der Amſterd. Laſt gleich.
	Riga		hat 42 Loopers.
	Roſtock		hat 8 Drömt.
	Ruremonde		hat 68 Scheffel.
	Ryſſel		hat 30 Raſieres.
	St. Omer		hat 22⅓ Raſieres.
	Sachſen		hat 6 Malter.
	Schiedam		hat 29 Säcke, wie die zu Rotterdam.
	Schottland		hat 10½ Quarters.
	Schweden		hat 23 Tonnen.
	Steenbergen		hält 35 Viertel.
	Terverre		hat 39 ⸗ 40 Säcke.
	Tiel		hat 22 ⸗ 23 Mudden.
	Tolln		hat 37½ Sack.
	Tongern		Korn 15 Mudden, Haber 14 Mudden.
	Vianen		iſt der von Iſſelſtein gleich.

Laſt

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Laſt	Utrecht	. .	hält 25 Mudden.
	Weſex	. . .	iſt der Laſt von Hoorn gleich.
	Zirickſee	. .	hat 37½ Sack.
	Zwoll	. . .	hat 26 Säcke.
Lavot	Kämmerich	. . .	4 machen 1 Raſiere, oder 7⅓ Boiſſ. de Paris.
Loch	Braunſchweig	. .	160 thun 1 Scheffel.
Loof	Libau	3230	
	Riga	3269	45 ſind 1 Laſt.
	Windau	3230	
Loop, Looper	Gröningen	. .	36 thun 1 Laſt oder 33 Mudden.
	Harlingen	. .	
	Leuwarden	. . .	
	Riga	. .	42 thun eine daſige Laſt.
Maas	Bern	. .	12 thun eine daſige Mütte.
Mäsgen	Brandenburg	. . .	4 thun 1. Metze.
	Nürnberg	. .	16 thun 1 Metze.
	Wittgenſtein	. .	16 thun 1 Meſte.
	Würtemberg	. .	hat 2 Ecklein, oder 8 Viertelein, 2 Mäslein thun 1 Achtel.
Maca	Kleinpohlen	. . .	hat 4 Scheffel.
Malter	in der Mark Brand.	. . .	hat 12 Scheffel.
	Cleve	8903	hat 4 Scheffel, 15 thun 1 Laſt.
	Cölln	8172	20 thun 1 Laſt.
	Dietz	. .	thut 1 Mütte 3 Meſten zu Wittgenſtein.
	Limburg	. . .	thut 1 Mütte 2 Meſten ¼ Viertel zu Wittgenſtein.
	Danzig	. . .	hat 16 Scheffel.
	Darmſtadt	. . .	hat 10 Meſten, oder 2½ Mütte.
	Erfurt	. . .	hat 12. Scheffel.
	Frankfurt	. .	wiegt 170 – 180 Pfund, thut 1 Mütte 1½ Viertel zu Wittgenſtein.
	Gotha	. . .	hat 12 Scheffel.
	Hannover	. .	hält 3 Scheffel.
	Kitzingen	. . .	hat 8 Metzen.
	Königsberg	. .	hat 16 Scheffel.
	Nürnberg	. .	hat 8 Metzen.
	Oberſachſen	. .	hat 12 Scheffel.
	Pfalz	. .	wiegt 170–180 Pfund, oder auch 200 Pf.
	Pohlen	. .	hat 16 Scheffel.
	Preuſſen	. .	hat 16 Scheffel.
	am Rhein	. .	hat 4 Scheffel.

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Malter . . .	Thüringen . .	. .	hat 12 Scheffel.
	Wittgenſtein .	. .	hat 10 Meſten.
	Würtemberg .	. .	hat 3 Scheffel.
Maucaud . . .	Landrecy . .	. .	wiegt in Weitzen 97, in Mangkorn 94, Rocken 90, Haber 72 Pf. Markgew.
Medimnus . .	Cyprus . .	3678	
Meſte . . .	Darmſtadt . .	. .	
	Wittgenſtein .	. .	4 thun 1 Mütte.
Metze . . .	M. Brandenburg	. .	4 thun 1 Viertel.
	Erfurt . .	. .	4 thun 1 Scheffel.
	Gotha . .	. .	8 thun 1 Scheffel.
	Halle . .	. .	4 thun 1 Viertel.
	Leipzig . .	. .	16 thun 1 Scheffel, 4 thun 1 Sipmaas.
	Merſeburg . .	. .	8 thun 1 Heimbze, 4 aber 1 Viertel.
	Naumburg . .	. .	16 thun 1 Scheffel, 4 aber 1 Sipmaas.
	Nürnberg . .	. .	16 thun 1 Summer in hartem, und 32 einen Summer in rauhem Getreyde.
	Kitzingen . .	. .	8 thun 1 Malter.
	Mähren . .	. .	4 thun 3 Böhmiſche Striche.
Mine . . .	Baugeney . .	2542	
	Dieppe . .	5075	18 thun 1 Pariſer Muid und 17 Amſterdammer Mudden.
	Genua . .	5795	25 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Paris . .	. .	hat 6 Boiſſ. geſtrichen, 2 Mines 1 Sept.
	Rouen . .	4510	hat 4 Boiſſ.
	Peronne . .	. .	iſt ½ Sept. wiegt in Weitzen 44, Mangkorn 43, Rocken 42, Haber 25 Pf. Markgewicht.
Minolo . . .	Verona . .	1897	
Minot . . .	Paris . .	. .	48 thun 1 Muid, 4 thun 1 Sept. iſt beym Haber noch einmahl ſo gros, als in Korn.
Mondilo . . .	Palermo . .	211	4 thun 1 Tomolo, 685⅔ aber 1 Amſterd. Laſt.
Mouver . . .	Arnheim . .	6585	hat 4 Schepels, 8 Mouvers machen 1 Hoed zu Rotterdam.
	Duisburg . .	6585	
	Nimwegen .	6668	
	Venlo . .	6710	
	Utrecht . .	. .	5 machen 6 Mudden.
	Herzogenbuſch	7083	
Mudde . . .	Amersfort .	9055	
	Amſterdam .	5366	27 thun 1 Laſt. 1 Mudde ſind 4 Schepel.

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Mudde . . .	Bommel . .	8048	
	Bueren . .	6899	
	Campen . .	5902	
	Cuylenburg .	6899	
	Deventer . .	4024	
	Edam . .	5366	
	Enckhuyſen .	6585	
	Gorkum . .	8387	
	Gröningen .	4390	
	Harderwick .	4873	
	Harlingen .	4390	
	Heusden . .	8387	
	Iſſelſtein . .	7244	
	Leerdam . .	8387	
	Leuwarden .	4390	
	Löwen . .	5366	
	Montfort . .	6899	
	Munikendam .	5366	
	Muyden . .	6585	
	Naerden . .	6585	
	Oudewater .	6899	
	Purmerent . .	5366	
	Rhenen . .	7244	
	Schoonhoven .	6899	
	Tiel . .	6899	
	Tongres . .	9658	15 thun 19 Pariſer Sept.
	Utrecht . .	5795	
	Vianen . . .	7244	
	Weſex . . .	6585	
	Wyckte Duerſtede . .	7245	
Muid, Mui, Muy	Berry . . .	. . .	hat 21 Boiſſ. deren 16 thun 1 Sept.
	Orleans . .	19674	hat 2 Mines, wiegt 600 Pf. 2½ Pariſ. Sept.
	Paris . . .	92784	hat 12 Sept. wiegt 2880 Pf. Markgewicht, thut 18 Amſterd. Mudden; in Haber noch einmahl ſo gros.
	Rouen . .	108244	hat 12 Sept. daſ. oder 14. Pariſ. Sept. 4 Muids machen 3 Amſterd. Laſt. 1 Muid wiegt 3360 Pfund.
Mütte . . .	Bern . . .	. .	4 thun 60 Pariſer Boiſſ.
	Darmſtadt . .	. .	thut 3 Meſten 3 Viertel zu Wittgenſtein.
	Marburg . .	. .	thut 3 Meſten 2⅔ Viertel zu Wittgenſtein.

Mütte

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Mütte	Waldeck		thut 1 Mütte 3 Meſt. 2 Viertel zu Wittgenſtein.
	Wittgenſtein		hat 4 Meſten, wiegt 160 – 170 Pfund.
	Krems		1 Mütte 30 Metz. thun 42 Metz. in Wien.
Muke	Antwerpen		4 thun 1 Viertel.
Murais, Morais	Goa		wiegt 25 Paras, oder 550 Spaniſche Pf.
Nytur	Valenciennes	3622	
Ort	Schweden		4 thun 1 Quarter.
Panache	Inſel Samos		wiegt 25 Pfund, 3 machen 1 Quillot.
Peck	Engelland		hält 2 Gallons, 4 thun 1 Bushel.
Penal	Franche Comté		thut 1 Pariſer Boiſſ.
	Gray		8 thun 15 Pariſ. Boiſſ. 1 Asnée in Lion.
	Bourbonne		wiegt in Weitzen 72, Mangkorn 70, Rocken 68, Haber 58 Pfund Markg.
Perrée	Auvray, Vannes		10 thun 1 Tonneau.
Pint, Pinte	Engelland		8 thun 1 Gallon.
Pipe	Bergerac	27010	
	Bretagne		wiegt 600 Pf. thut 10 Charg. oder 40 Boiſ.
Piquet	Amiens		wiegt 12½ Pf. Pariſer Gew. 19½ thun 1 Pariſ. Sept.
Pot	Neufchatel		8 thun 1 Emine.
Pottle	Engelland		2 thun 1 Gallon.
Quadrantalo	Rom	1839	
Quart	Bremen		hat 10 Scheffel.
	London		256 thun 1 Quarter.
	Genua		8 thun 1 Mine, 204 eine Amſterd. Laſt.
Quartal	Breſſe	9658	
Quartario	Venedig		wiegt 32 Pfund, 4 thun 1 Staro, 144¾ eine Amſterd. Laſt.
Quartaut	Nantes		52 thun 1 daſ. Muid Salz.
Quarte	Briare		11 thun 1 Pariſ. Sept.
	Pont ſur Saone		wiegt an Weitzen 60, Mangkorn 59, Rocken 58, Haber 45 Pf. Markg.
	Euxeuil St. Loup Favernay		wiegt an Weitzen 70, Mangkorn 68, und an Rocken 67 Pfund.
	Vanvillers		wiegt an Weitzen 63, Mangkorn 62, Rocken 61 Pfund Markgew.
	Vezoul		iſt der zu Pont ſur Saone gleich.
	Befort		wiegt an Weitzen 43, Mangk. 41. Pf.
	Saarlouis		wiegt an Weitzen 110, Mangkorn 109, Rocken 108, Haber 98 Pfund.

Maaſen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Quarte . . .	Saarbrück .	. .	wiegt an Weitzen 128, Mangk. 126, Rocken 116, Haber 108 Pf.
	Metz . . .	. .	wiegt an Weitzen 93½, Mangkorn 95½, Rocken 99¼, Haber 81 Pf.
	Pont à Mouſſon	. .	wiegt an Weitzen 120. Mangkorn 116, Rocken 112 Pfund.
Quarter . . .	Engelland . .	14181	
	Hull . . .	13143	
	Jrland . . .	14165	
	London . .	14181	hält 2 Combs, oder 4 Strikes.
	Newcaſtle . .	14181	hält 10 Gallons, wiegt 560 – 620 Pfund.
	Royan . .	4996	
	Schottland .	14181	
	Schweden . .	. .	448 thun 1 Tonne.
	Yarmuth . .	13143	
Quartier . .	Morlaix . .	. .	18 thun 1 Tonne.
Quillot . . .	Conſtantinopel	. .	wiegt 22 Ocken oder 66 Pfund unſers Gewichts.
	Jnſel Samos .	. .	wiegt 75 Pfund Franz. Gewicht.
	Smyrna . .	1770	
Raſiere . . .	Berg-Vinax .	7020	
	Dixmunden .	4757	iſt mit der zu Ryſſel gleich.
Waſſer-	Dunkirchen .	8048	hält 280 – 290 Pfund.
landmaas	. . . . .	7146	hält an Weitzen 250, Mangk. 247, Rocken 240 Pf. Markg. 18. thun 1 Hoed zu Rotterd.
	Grevelingen .	6585	22 thun in Rocken, u. 18½ in Haber 1 Laſt.
	Nieport . .	8278	
	Oſtende . .	8853	iſt um 2 Procent gröſer als die Dunkircher
	Ryſſel . . .	3622	in Weitzen 110, Mangkorn 106, Rocken 104. Pfund.
	St. Omer . .	6438	in Weitz. 196, Mangk. 193, Rock. 190. Pf.
	Bergen . .	. .	hält an Weitzen 210, Mangk. 204. Rocken 200 Pfund.
	Ypern . . .	. .	in Weitz. 179. Mangk. 173, Rock. 168. Pf.
	Aire . . .	. .	in Weitz. 160, Mangk. 150, Rock. 148. Pf.
	Menin . .	. .	in Weitz. 129, Mangk. 126, Rock. 133 Pf.
	Tournay . .	. .	in Weitz. 180, Mangk. 168. Rock. 170 Pf.
	Condée . .	. .	in Weitzen 178, Mangk. 172, Rocken 164, Haber 120 Pfund.
	Valenciennes .	. .	in Weitzen 75, Mangk. 74. Rocken 74 Pf.
	Cambray .	. .	hält 23½ Mencaults oder 4 Lavots.

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Raliere . . .	Douay . .	. .	in Weitz. 129, Rock. und Mangk. 125 Pf.
	Arras . . .	. .	in Weitz. 128, Mangk. 123, Rock. 124 Pf.
	Mons . . .	. .	in Weitzen 76½, Mangk. 75½, Rocken 73½, Haber 43 Pfund.
	Maubeuge .	. .	in Weitzen 106, Mangk. 94, Rocken 88, Haber 50 Pfund.
	Avenes . .	. .	in Weitzen 102, Mangk. 98, Rocken 88, Haber 70 Pfund.
	Aire in Gaſcogne	. .	32 thun 21 Pariſer Sept.
Raze . . .	Bretagne . .	. .	30 thun 1 Ton. oder 9½ Pariſer Sept.
Rezal . . .	Briſach . .	. .	in Weitz. 164, Mangk. 162, Rock. 158 Pf.
	Colmar . .	. .	in Weitz. 160, Mangk. 156, Rock. 154 Pf.
	Schlettſtadt .	. .	in Weitz. 168, Pangk. 166, Rock. 164 Pf.
	Straſburg .	. .	in Weitz. Mangk Rock. 160, Haber 104 Pf.
	Hagenau . .	. .	in Weitzen 165, Mangk. 160, Rocken 155, Haber 112 Pfund.
	Wiſſenburg .	. .	in Weitzen 164, Mangk. 162, Rocken 159, Haber 104 Pfund.
	Nancy . .	. .	in Weitzen 174, Mangk. 173, Rocken 172, Haber 144 Pfund.
	Longwy . .	. .	iſt bey jeder Frucht um 2 Pfund ſtärker, wie der zu Nancy.
	Elſaszabern .	. .	in Weitz. 170, Mangk. 165, Rock. 160 Pf.
	Hüningen .	. .	in Weitz. 163, Mangk. 160, Rock. 159 Pf.
Ruba, Rubia, Rubbia	Italien . .	. .	10½ thun 1 Amſterd. Laſt.
	Rom . . .	11033	
Ruggi . . .	Livorno . .	. .	11½ thun 1 Amſterd. Laſt.
Sac, Sack . .	Agen . . .	4346	100 thun 56 Pariſer Sept.
	Aiguillon . .	3533	
	Alcmaer . .	4024	
	Amſterdam .	4024	36 thun 1 Laſt, 1 Sack hält 4 Schepels.
	Aſperen . .	5712	
	Bayonne . .	4024	
	Beaumont .	3812	
	Bommene .	3863	
	Bourret . .	5075	
	Briel . . .	3622	
	Brüſſel . .	5795	25 thun 19 Pariſer Sept.
	Cadillac . .	4346	
	Caſtel-Geloux	4139	
	Clerac . .	4194	
	Condom . .	3533	

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Sac, Sack . .	Delft . . .	4996	
	Dordrecht . .	6036	
	Duynen . .	4346	
	Enckhuyſen . .	3293	
	Fliſſingen . .	3622	
	Fronſac . .	5086	
	Gimont . .	7244	
	Goes . .	3622	
	Goude . .	5174	
	Grenada . .	4829	100 thun 43 Pariſer Sept.
	Harlem . .	3812	
	Hoorn . .	3293	
	Leyden . .	3293	
	Livorno . .	3581	
	Middelburg .	3495	
	Moiſſac . .	4829	
	Montauban .	5433	
	Mayden . .	3292	
	Naerden . .	3292	
	Negrepeliſſe .	6036	
	Nerac . .	4346	
	Realville . .	5795	
	Reole . .	4829	
	Rotterdam .	4996	25 thun 19 Pariſer Sept.
	Schiedam .	4996	
	Tallemont . .	4510	
	Ter-Tolen .	3863	
	Ter-Voore .	3715	
	Tournon . .	3863	100 thun 48 Pariſer Sept.
	Villemur . .	5157	
	Weſex . .	3292	
	Worcum .	6177	
	Ziriczée . .	3863	
	Zwoll . .	5572	
	Antwerpen .	. .	14 thun 9½ Pariſer Sept.
	Thiel . . .	. .	28 thun 19 Pariſer Sept.
	Tonnein . .	. .	100 thun 49 Pariſer Sept.
	Valence . .	. . .	100 thun 62½ Pariſer Sept.
Salma . . .	Meſſina . .	13526	
	Palermo . .	13526	
Scheffel, Schepel .	Amſterdam .	1341	5 machen 1 Laſt.

Scheffel,

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Scheffel, Schepel .	Berlin . .	2571	62 thun 1 Hamburger Laſt. 1 Scheffel Rocken wiegt 82 Pfund.
	Braunſchweig .	14824	hält 10 Himten, 12 geſtrichene Himten.
	Bremen . .	3541	40 thun 1 Laſt.
	Colberg . .	2530	
	Danzig . .	2437	60 thun 1 Laſt.
Scheffel . .	Cleve . .	. .	4 thun 1 Malter.
	Copenhagen .	. .	8 thun 1 Tonne.
	Dresden . .	6082	wiegt in Weitzen 174, Rocken 164, Gerſte 125, Haber 105 Pf.
	Erfurt . .	3236	thut 2 Viertel 2 Mäsgen Dresdn. Maas.
	Femern . .	1897	
	Greifswalde .	2017	
	Halle . .	2285	thut 3 Viertel Dresdner Maas.
	Hamburg . .	5312	wiegt in Weitzen 170, Rocken 160, Gerſte 190, Haber 156. Pf.
	Königsberg .	2437	
	Leipzig . .	7968	thut 1 Scheffel 1 Viertel 1 Metze 1¾ Mäsgen, alt, und neu Maas 1 Scheff. 1 Vtl. 1 Metze in Dresden.
	Lübeck . .	1723	4 thun 1 Tonne.
	Magdeburg .	2571	
	Memel . .	2437	
	Naumburg .	4238	thut 1 Scheffel Stadtmaas, 2 Vtl. 3 Mz. 2$\frac{4}{11}$ Mäsgen Dresdner Maas.
	Nordhauſen .	2475	Marktmaas thut 1 Vtl. 2 Mz. 2 Mäsg. in Dresden.
	Roſtock . .	1821	12 thun 1 Drömt.
	Ruremond .	2130	
	Stettin . .	2571	
	Stralſund .	2043	
	Treptau . .	2530	
	Wismar . .	1967	
	Wittenberg .	3047	Stadtmaas thut 2 Vtl. Dresdner Maas.
	Wolgaſt . .	2043	
	Zelle . .	14824	
	Würtemberg .	. .	hat 8 Simri, oder 11½ Pfälziſche Simri.
	Hannover . .	. .	hält 2 Himten.
	Mähren . .	. .	hält 5 Böhmiſche Viertel.
	Breſlau . .	. .	thut 3 Viertel 14 Metzen in Dresden.
Schip . .	Dännemark . .	. .	
Septier, Setier .	Abbeville .	7517	wiegt 200 Pfund oder 187 Markg.

Septier,

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Septier, Setier .	Albigeois .	10416	
	Alby . .	5795	4 thun 3 Pariſer Sept.
	Amiens . .	1725	wiegt 50 – 52 Pfund, hält 4 Piquets. 4 Sept. thun 1 Pariſ. Sept. $4\frac{2}{3}$ thun $1\frac{1}{2}$ Amſterd. Mudden.
	Arles . .	2957	wiegt 93 Pf. Markg. 49 thun 1 Amſt. Laſt.
	Beaucaire .	3018	48 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Boulogne en Picc.	8708	wiegt 250 Pf. 8 thun 13 Amſt. Mudden.
	Calais . .	8257	12 thun 13 Pariſ. Sept. und $18\frac{1}{2}$ Amſterd. Mudden.
	Carcaſſone .	4139	
	Caſtelnaudari .	3495	wiegt 200 Pf.
	Caſtres . .	5795	wiegt 200 Pf. Stadtg. oder 170 Markg. 25 thun 1 Amſt. Laſt.
	Corbie . .	2195	
	Lavaux . .	6899	
	Lüttich . .	1509	
	Montauban .	10695	
	Montpellier .	2678	wiegt 90–95 Pf. Stadtg. thut $\frac{1}{2}$ Amſterd. Mudde.
	Nantes . .	6744	
	Narbonne .	3655	23 thun 43 Pariſ. Sept.
	Negrepeliſſe .	12073	
Septier . .	Paris . .	7732	hat 2 Mines.
	Realmont .	6324	
	Rouen . .	9020	wiegt 280 Pf. Markg. 6 thun 10 Amſterd. Mudden.
	St. Valery .	7625	19 thun 1 Amſt. Laſt.
	Saumur . .	7625	19 thun 1 Amſt. Laſt.
Land-	Strasburg .	952	
Stadtmaas .	. . .	923	
	Thouloufe . .	5572	
Seſte . .	Siam . .	. . .	40 thun ein Cohi, wiegt 100 Catis, oder 125 Pf. Markg.
Set, Sat . .	Siam . .	. . .	40 machen 1 Seſte wiegt 3 Pfund.
Simri . .	Würtemberg .	. . .	8 thun 1 Scheffel, 1 Simri hat 4 Vierling.
	Pfalz . .	. . .	23 thun 16 Würtemberg. Simri.
Sipmaas . .	Leipzig . .	. . .	}
	Naumburg .	. . .	} iſt $\frac{1}{4}$ Scheffel, hat 4 Metzen.
	Zeitz . .	. . .	}
	Altenburg .	. . .	iſt $\frac{1}{4}$ Scheffel, hält $3\frac{1}{2}$ kleine Maas.

Siſter

Maaſen.	Länder.	Cubik-Zoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Silter	Bergen op Zoom	2300	63 machen 1 Laſt Korn, 28½ Silter 1 Laſt Haber.
Sivadiere	Marſeille	. .	wiegt 9 daſige oder 7 Pfund Markg.
Somo	Ancona	8853	
Spann	Schweden	. .	2 thun 1 Tonne, 4 Halbſpann 8 Viertel.
Spint	Hamburg	. .	4 thun 1 Himte, 16 einen Scheffel, 8 ein Faß, 160 ein Wiſpel.
	Bremen	. .	16 thun 1 Scheffel, 640 eine Laſt.
Staio, Staro	Ferrara	1547	
	Florenz	1198	
	Lucca	1216	119 ſind 1 Amſterd. Laſt.
	Modena	3887	
	Romagna	4553	
	Venedig	4118	wiegt 128 Pfund ſchwer Gew. 35⅞ ſind 1 Amſt. Laſt.
	Livorno	. .	wiegt 54 Pf. 112⅞ ſind 1 Amſterd. Laſt.
Starello	Sardinien	2683	
Stock	Hamburg	. .	1 Stock Gerſte hat 3 Wiſpel.
Stoop	Schweden	. .	112 thun 1 Tonne.
Strich	Prag	5476	100 in Prag thun 90 Dresdner Scheffel, 100 auf dem Lande thun 87 Dresdner Scheffel.
Stri	London	. .	2 thun 1 Comb, 20 thun 1 Wey, 40 eine Laſt.
Sümmer	Nürnberg	16775	hat bey Korn, Weitzen, Erbſen, Linſen, Heidekorn, Wicken, geſchälter Hirſe 2 Malter oder 16 Metzen, bey Dinkel, Gerſte, Haber 4 Malter oder 32 Metzen, bey ungeſchälter Hirſe 26 Metzen. 1 Sümmer Korn wiegt 420, Weitzen 442 Pfund.
Tomolo	Apulia	2683	
	Calabria	2683	
	Meſſina	845	
	Napoli	2683	wiegt 40 Rottoli, 54 thun 1 Amſterd. Laſt.
	Puglia	2683	
	Sicilien	845	} hat 4 Mondili. 16 Tomoli thun 1 Salma, 171¼ Tomoli thun 1 Amſt. Laſt.
	Palermo	845	}
Tonne, Tonne, Tonneau	Amſterdam	. . .	21¼ thun 1 Laſt. 1 Tonne hat 5 Scheffel.
	Audierne	72437	hat 20 Boiſſ. wiegt 2240 Pfund, thut 10 Pariſ. Sept.
	Beauvais	96582	

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Tonne, Tonneau	Breſt . .	72437	iſt der zu Audierne gleich, thut 13½ Amſt. Mudde.
	Concernau .	16097	
	Copenhagen .	7009	hält 8 Scheffel.
	Dieu-Inſel .	79148	
	Emden . .	9514	15½ thun 1 Laſt.
	Enderſtädt .	6929	
	Glückſtadt . .	7207	
	Hennebont .	93741	wiegt 2950 Pf. thut 17 Amſt. Mudden.
	Huſum . .	7207	
	Laland . .	6929	
	Lübeck . .	. .	3 thun 1 Drömt, 1 Tonne hält 4 Scheffel.
	Maran . .	69758	thut 13 Amſterd. Mudden.
	Morlaix . .	72437	wiegt 2240 Pfund, der zu Breſt gleich.
	Nantes . .	67440	wiegt 2200–2250 Pfund, thut 9½ Pariſ. Sept. 13½ Amſt. Mudden.
	Narva . .	8172	
	Nermuſtier .	72437	
	Port Louis .	93905	wiegt 2950 Pf. thut 17 Amſt. Mudden.
	Quimper - Corantin .	72441	wiegt 1200 Pf. thut 13 Amſt. Mudden.
	Rennes . .	75124	wiegt 2400 Pf. thut 14 Amſt. Mudden.
	Reval . .	6129	
	Riga . .	. .	22½ thun 1 Laſt. 1 Tonne iſt 12 Külmit oder 108 Stoef.
	Rochelle . .	69758	thut 13 Amſter. Mudden.
	St. Brieux . .	75124	wiegt 2600 Pf. thut 15½ Amſt. Mudden.
	St. Malo . .	75124	iſt der zu Rennes gleich.
	Schweden .	7386	hat 2 Spaan.
	Stockholm .	7386	
	Tönningen .	6036	
	Vannes . .	75124	
	Dännemark .	7009	
Tzetuer . .	Archangel . .	9003	
	St. Petersburg .	9003	
Varenne . .	Savoyen . .	. .	wiegt 31 Pfund Genfergewicht.
Vaxel . .	Lothringen . .	. .	hält 34–35 Pfund Salz.
Veiſſel . .	Chambery .	. .	wiegt 140 Genfergewicht.
Verſine . .	Savoyen . .	. .	wiegt 42 Pfund.
Vierdevat . .	Amſterdam .	. .	4 thun 1 Schepel.
Vierling . .	Würtemberg .	. .	4 thun 1 Simri. 1 Vierling hat 2 Achtel.
Vierfaß . .	Braunſchweig .	. .	iſt ſo viel wie 1 Himte.

Viertel

Maaſen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Viertel . . .	Antwerpen . .	3887	32½ thun 19 Pariſer Sept.
	Berlin . .	. .	4 thun 1 Scheffel.
	Breda . .	4330	
	Bremen . .	. .	4 thun 1 Scheffel.
	Cleve . .	. .	4 thun 1 Scheffel.
	Copenhagen .	. .	4 thun 1 Scheffel.
	Danzig . .	. .	4 thun 1 Scheffel.
	Hochſtraten .	4272	
	Mecheln . .	4194	
	Steenbergen .	4139	
	Schweden .	. .	8 thun 2 Spaan oder 1 Tonne.
	Tornhout . .	4172	
	Dresden . .	. .	iſt ¼ Scheffel, hat 4 Metzen.
	Naumburg . .	. .	iſt 1 Sipmaas.
	Gotha . . .	. .	hält 4 Metzen. 2 Viertel thun 1 Scheffel, 4 Viertel 1 Malter.
	Erfurt . .	. .	hat 3 Scheffel. 4 Viertel thun 1 Malter.
	Nordhauſen . .	. .	hat 2 groſe oder 4 kleine Metzen. 4 Viertel thun 1 Scheffel.
	Fort Louis .	. .	wiegt an Korn 161, Mangkorn 156, an Gerſte 150 Pfund.
Viertelein . .	Würtemberg .	. .	4 thun 1 Eckelein, 2 Eckelein 1 Mäslein, 2 Mäslein 1 Achtel, 2 Achtel 1 Vierling.
Werp . .	Emden . . .	2378	
Wey . .	London . .	. .	2 thun 1 Laſt. 1 Wey hat 5 Quarters.
Wiſpel . .	Braunſchweig .	. .	} hat 4 Scheffel.
	Zelle . . .	. .	} hat 4 Scheffel.
	Hamburg . .	. .	hat 10 Scheffel. 3 Wiſpel thun 1 Laſt.
	Mark Brandenb.	. .	hat 2 Malter oder 24 Scheffel.
Zetwerik, Czetwerik	Rußland . .	1304	

Digitized by Google

§. 29.

Verzeichnis

der vornehmſten Maaſen flüſſiger Dinge und derſelben Vergleichung nach Cubikzollen nach der Kruſiſchen Ausrechnung.

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Aam, Ahm, Ohm .	Amſterdam . .	. .	hat 4 Anker.
	Caſſel . . .	. .	hält 80 Maas. 6 Ohm thun 1 Fuder.
	Elſaß . . .	. .	hält 24 Maas. 24 Ohm thun 1 Fuder.
	Frankfurt . .	. .	hält 90 Schenkmaas, oder 80 Eichmaas.
	Heydelberg . .	. .	wie zu Frankfurt.
	Maynz . . .	. .	hält 80 Maas. 6 Ohm thun 1 Fuder.
	Schweden . .	. .	3 thun 1 Pipe, oder 1 Ohm thut 2 Eymer.
	Worms . .	. .	hält 80 Maas. 6 Ohm thun 1 Fuder.
	Würtemberg .	. .	hält 16 Imi, oder 160 Maas.
	Leipzig . . .	. .	hat 2 Eymer.
	Hamburg . .	. .	hat 4 Anker.
	Berlin . . .	. .	hat nach der Eiche 120 Maas, nach der Schenke 128 Maas oder Quart.
Aehmgen . . .	Berlin . . .	. .	4 thun 1 Tonne Bier.
Alma . . .	Conſtantinopel .	264	thut 1⅞ Antwerpiſche Stop.
Almonde, Almude	Portugall . .	. .	hat 12 Canadors, oder 2 Alquiers.
Alquier . . .	Portugall . .	. .	hält 6 Cavadas.
Amphora . . .	Venedig . .	. .	hält 4 Bigots.
Andal, Anthal . .	Ungarn . . .	. .	iſt ½ Ungariſches Weinfaß, hält 60–70 Leipziger Kannen, nachdem es viel oder wenig Mutter hat.
Anker . . .	Berlin . . .	. .	hat 32 Maas oder Quart.
	Amſterdam . .	. .	thut ¼ Ohm, hält 2 Stekans.
	Schweden . .	1980	
	Leipzig . . .	. .	iſt ½ Eymer, hält 36 Dresdner Kannen, oder 31½ Leipz. Schenkm. 27 Kannen Viſirmaas.
	Hamburg . .	. .	hat 5 Viertel, 10 Stübgen, 40 Quartier.
Arroua. Wein	Cadix . . .	811	
Oel, gros	. . . . .	670	
klein	. . . . . .	537	
Artabe . . .	Egypten . .	. .	thut 18 Antwerpiſche Stop.
Barilo. Oel	Florenz . . .	1825	3 thun 1 Staro. 1 Baril hält 20 Fiasqui.
Oel	Genua . . .	3042	wiegt 187½ Pf. und 125 Pf. in Amſterd.
Oel	Livorno . .	1564	wiegt daſelbſt 85 Pf. und 59 Pf. in Amſterd.

Barilo.

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Barilo. Branntewein	Napoli . .	2212	
Oel	Oneglia . .	3128	
Barrel. Wein	London . .	. .	8 thun 1 Tonne. 1 Barrel hält 2 Rundlets
Ale	. . . . . .	. .	12 thun 1 Laſt. 1 Barrel hält 2 Kilderkins.
Hopfenbier	. . . . . .	. .	6 thun 1 Tonne. 1 Barrel hält 2 Kilderk.
Barique . . .	Bourdeaux . .	. .	hat 110 Pots. 4 Bariques thun 1 Ton.
Baſſa	Verona . .	228	
Bigot, Bigonzo	Venedig . .	. .	hält 4 Quarti, oder 16 Secchi, wiegt 56 Pfund.
Boccalo . .	Rom . .	66	
Both, Botte, Butt	Amſterdam . .	. .	hält 70 Stekans.
Wein	Spanien . .	. .	hat 6 Eymer, oder 30 Arrouen, 36–37 Amſterd. Stekans.
Oel	. . . . . .	. .	wiegt ohngefähr 1000 Pfund.
Wein	Portugall . .	. .	hat 67–68 Veltes, 25–26 Amſt. Stekans.
Oel	. . . . . .	. .	wiegt 1000 Pfund.
Both, Botte, Butt	Italien . .	. .	hat 1½ Brenta.
	Venedig . .	. .	iſt ½ Amphora, hält 2 Bigots.
	London . .	. .	2 thun 1 Tonne. 1 Butt hat 2 Hogsheads.
Brenta . .	Verona . .	3650	hat 16 Baſſe, thut 1 Seccho in Venedig.
	Rom . . .	. .	hat 96 Boccali, oder 13½ Rubbi.
Broc	Paris . .	. .	hat 2 Pintes.
Buſſard, Buſſe .	Frankreich . .	. .	iſt ½ Pipe, oder ½ Queue, oder ¼ Pariſer Muid.
Canada . .	Liſſabon . .	67	
Canador. Oel	Portugall . .	. .	12 thun 1 Almonde. 1 Canador thut 1 Amſterd. Mingle.
Cantar. Oel	Portugall . .	. .	iſt ſo viel als 1 Alquier.
Cavada . . .	Portugall . .	. .	iſt ſo viel als Canador.
Chopine . .	Paris . .	24	hält 4 Poiſtons, iſt ½ Pinte.
Collatum . .	Egypten . .	. .	hält 6 Antwerper Stop.
Coppo. Oel	Lucca . .	5034	
Corba . . .	Bologne . .	3650	
Dadix . . .	Egypten . .	. .	hält 4 Antwerper Stop.
Eimer, Eymer . .	Berlin . .	. .	hält 2 Anker, 64 Maas.
	Nürnberg . .	3385	hält 68 Schenkmaas, oder 64 Viſirmaas.
	Schweden . .	3960	hält 30 Kannen.
	Leipzig . .	. .	hält 63 Kannen Schenkmaas, oder 54 Viſirmaas, oder 81 Dresdner Kannen.
	Oberungern .	. .	iſt dem Leipziger gleich.
	Niederungern .	. .	iſt ¾ Leipziger Eymer.
	am Rhein . .	. .	iſt 3 Kannen kleiner, als der Leipziger.

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Eimer, Eymer . .	Dresden . .	. .	hält 72 Dresd. Maas, iſt ⅛ kleiner, als der Leipziger.
Faß. Bier	Berlin . .	. .	hat 2 Tonnen, oder 192 Quart.
Wein	Leipzig . . .	. .	iſt ½ Fuder, hält 6 Eymer, oder 315 Kannen.
Bier	. . . . . .	. .	hat 2 Viertel, 4 Tonnen, 300 Kannen.
Wein	Hamburg . .	. .	iſt 4 Oxhöft oder 6 Tierzen.
Feuillette, Demi-muid . . .	Frankreich . .	. .	iſt ½ Pariſer Muid.
	Paris . .	. .	3 thun 1 Muid Wein.
Fiaſco	Florenz . . .	142	20 thun 1 Barile, 60 thun 1 Staro.
	Livorno . .	142	
Firkin. Wein	Engelland . .	. .	hält $7\frac{7}{32}$ Theil Gallon.
Ale	. . . . . .	. .	hält 8 Gallons.
Hopfenbier	. . . . . .	. .	hält 9 Gallons.
Friſon . . .	Normandie .	. .	hält 2 Pots, oder 4 Pariſer Pintes.
Fuder. Wein	Berlin . . .	. .	hält 6 Ohm.
Wein	Frankfurt . .	. .	1½ Fuder, oder 7½ Ohm, thun 1 Stück.
Wein	Schweden . .	. .	hat 4 Oxhöft.
Wein	Leipzig . .	. .	hat 2 Faß, oder 12 Eymer.
Wein	Hamburg . .	. .	hat 6 Ahm, oder 24 Anker.
Wein	Franken . .	. .	hat 12 Eymer.
Wein	Meiſſen . .	. .	hat 12 Eymer.
Wein	Elſaß . .	. .	hat 24 Ohm, oder 576 Maas.
Wein	Worms . .	. .	hat 6 Ohm.
Wein	Maynz . . .	. .	
Wein	Caſſel . . .	. .	
Wein	Heilbronn . .	. .	hat 20. Eymer, oder 480. Maas.
Wein	Würtemberg .	. .	hat 6 Eymer, oder 96 Imi.
Wein	Niederſachſen .	. .	hat 6 Ohm.
Galenok. Wein	Rußland . .	. .	8 machen 1 Wedro.
Gallon. Wein	Engelland . .	191	hält 8 Pintes. 63 Gallons thun 1 Rondlet.
Bier	. . . . . .	233	hält 2 Pottles.
Galopin . . .	Frankreich . .	. .	iſt ½ Septier.
Ge, Je . . .	Augsburg . .	. .	hält 2 Muids, oder 12 Beſons, oder 144 Maas. 8 Ges machen 1 Fuder.
Geailoge . . .	Frankreich . .	. .	das gröſte hält 16 Pintes, das mittelſte 12, das kleinſte 8.
Hogshead. Wein	London . .	. .	hält 2 Barrels, oder 63 Gallons.
Ale	. . . . . .	. .	hält 1⅓ Barrel, oder 48 Gallons.
Hopfenbier	. . . . . .	. .	hat 1½ Barrel, oder 54 Gallons.
Imi	Würtemberg .	. .	hält 10 Eichmaas, 11 Schenkmaas. 16 Imi thun 1 Eymer.

Kanne

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Kanne . .	Dresden . .	48	23 machen 6 Hamburg. Stübgen. 7 thun 6 Kannen in Leipzig.
	Leipzig . .	56	hat 2 Nöſel. 63 Kannen thun 1 Eymer Wein, 75 thun 1 Tonne Bier.
	Schweden . .	132	30 thun 1 Eymer.
Kardel. Thran	Hamburg . .	. .	hat 128 Pariſer Pintes.
Kilderkin. Ale	London . .	. .	thut 2 Firkins, oder 16 Gallons.
Hopfenbier	. . . . . .	. .	thut 2 Firkins, oder 18 Gallons.
Kruska . .	Rußland . .	89	
Kupa. Bier	Berlin . . .	. .	hat 2 Faß.
Laſt. Ale	London . .	. .	hat 8 Hogsheads.
Maas, Quart .	Berlin . . .	57	hat 2 Nöſel. 4 Maas thun 5 Hamburger Quartier, 2 Maas thun 5 Schoppen in Frankfurt am Mayn, 4 Maas thun 3 Maas in Cölln, 8 Maas thun 13 Quart zu Breßlau. 3 Quart ſind 2 Stofen Weinmaas in Danzig. 1 Maas iſt 1 Pinte zu Bourdeaux.
	Frankfurt . .	94	hat 4 Schoppen. 600 Maas thun 1 Stück Wein.
	Nürnberg . .	53	
	Strasburg . .	78	
Maſtilly . .	Ferrara . .	. .	hält 8 Secchii.
Millerolle . .	Marſeille .	3128	hält 66 Pariſer und 100 Amſterd. Pintes.
	Toulon . .	3174	
Mingel, Mingle .	Amſterdam .	60	hält 2 Pinten. Ein Ohm Rhein- und Moſelwein hält 128 Mingeln, 1 Anker von dieſem Wein 16 Mingel, 1 Oxhöft Franzöſiſche Weine hält 180, ein Boot oder Pipe Spaniſche und Portugieſiſche Weine 340 Mingeln, 1 Tonne Bier 128, eine Pipe Oel 717, und 1 Faß Thran 192 Mingeln.
Miro. Oel	Venedig . .	789	wiegt 25 Pfund leicht Gewicht.
Moſtacho . .	Venedig . .	598	
Muid . .	Paris . . .	. .	hat auf der Mutter 37½ Sept. 150 Quartes oder Pots. 1 Muid Wein Klineckſchen hat 36 Sept 144 Quartes oder Pots. 1 Muid hat 3 Feuillettes oder Tierſons.
Muſtachio . .	Venedig . .	598	38 thun 1 Botte oder Muid, 76 eine Amphora.

Mutſie,

Maaſen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Muſſie, Muſſie	Amſterdam . .	. .	8 thun 1 Mingle, 4 eine Pinte.
Nöſel, Oeſel .	Berlin . .	. .	2 thun 1 Maas oder Quart.
	Stettin . .	37	
	Leipzig . . .	. .	hat 4 Quartier. 2 Nöſel thun 1 Kanne.
	Hamburg . .	. .	2 thun 1 Quartier.
Oxhöft . .	Berlin . . .	. .	hat 3 Eymer.
	Re, Inſel . .	10950	
	Rochelle . .	8760	
	Rouen . . .	9855	
	Schweden . .	. . .	iſt ½ Pipe, hält 6 Ahm.
Wein	Hamburg . .	. .	4 thun 1 Faß.
Brannteweín	. . .	. .	30 Viertel oder 60 Stübgen thun 1 Oxhöft.
Pignatelia . .	Calabrien . .	. .	thut 1 Pariſer Pinte.
Pint, Pinte . .	London . .	. .	8 thun 1 Gallon.
	Paris . . .	48	iſt ½ Pot oder Quarte, hat 2 Chopines.
	Strasburg . .	39	
Pipe . .	London . . .	. .	hält 1½ Punchion, oder 2 Hogsheads.
	Schweden . .	. .	hält 2 Oxhöft.
	Frankreich . .	. .	hält 2 Buſſards, oder 1½ Pariſer Muid.
	Holland . .	. .	wird die Pipe Mingel genennet.
Poinçon. Branntew.	Paris . . .	. .	hält 27 Septiers.
Poiſſon, Poſſon	Paris . . .	6	4 thun 1 Chopine.
Pontes . .	Egypten . .	. .	hält ½ Antwerper Stop.
Pot . .	Bourdeaux .	108	110 thun 1 Barique.
	Montpellier .	53	
	Paris . . .	. .	hält 2 Pintes.
	Stralſund . .	49	
Potte . . .	Dännemark .	49	
Pottle, Pottlet .	London . . .	. .	hält 2 Quarts. 2 Pottles thun 1 Gallon.
Punchion . .	London . . .	. .	3 thun 1 Tonne. 1 Punchion hat 84 Gallons, oder 672 Pints.
Quart, Quarte	Berlin . . .	. .	hat 2 Nöſel.
	London . . .	. .	hat 2 Pints.
	Paris . . .	. .	iſt 1 Pot, hält 2 Pintes.
Quartario . .	Venedig . .	. .	4 thun 1 Bigot, 16 eine Amphora.
Quartarol. Oel	Majorca . .	170	
Quartaut . .	Orleans . .	. .	iſt ¼ Queue.
Quarteau . .	Paris . . .	. .	iſt ¼ Muid, oder 9 Sept. oder 72 Pintes.
Quarteel. Thran	Hamburg . .	. .	iſt 2 Tonnen oder 64 Stübgen.
Quarteron . .	Genf . .	. .	hält 2 Kannen. 24. thun 1 Sept.
Quartier . .	Hamburg . .	45½	
	Zelle . . .	49	

Quartier

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Quartier . .	Leipzig . . .	. .	iſt ½ Nöſel, oder ¼ Kanne.
Quartillo . .	Portugall . .	. .	hält 13½ Cantar.
Queue . .	Orleans . .	. .	} halten 1½ Muids.
	Blois . . .	. .	
	Dijon . . .	. .	
	Macon . .	. .	
Roede . .	Dordrecht . .	. .	hält 10 Ahm oder 100 Schreewen.
Rotolo . .	Barbarey . .	. .	32 von Tripoli machen 1 Mauli.
Rubbia, Rubio	Rom . . .	470	13½ thun 1 Brenta.
Rundlet . .	London . . .	. .	hat 2 Barrels, oder 63 Gallons.
Salma. . Oel	Bari . . .	8340	
„ „	Gallipoli . .	7604	
„ „	Napoli . .	9359	hält 10 Stari, thut 230 Pariſer Pintes.
„ „	Puglia . . .	7604	
Saum . .	Schweitz . .	. .	hält 5½ Eymer, oder 352 Viſir- und 412½ Schenkmaaſe, in Bern 100 Maaſe.
Scheewe . .	Dordrecht . .	. .	10 thun 1 Ahm, 1 Schreewe hat 10 Stop.
Schoppe . .	Frankfurt . .	23	4 thun 1 Maas.
	Strasburg .	19½	
	am Rhein . .	. .	iſt ½ Kanne, oder 1 Nöſel.
	Würtemberg .	. .	4 thun 1 Maas.
Secchio . .	Ferrara . .	495	8 machen 1 Maſtilly, 6 thun 1 Urna in Iſtrien.
Wein	Venedig . .	710	hat 4 Pfund, oder 16 Engſter. 64 Secchii machen 1 Amphora.
Branntewein	. . . .	. .	14 thun 1 Amphora.
Seidel . .	Nürnberg . .	. .	iſt ſo viel als 1 Nöſel, oder ½ Maas.
Septier . .	Montpellier .	1703	
	Paris . . .	384	36 thun 1 Muid.
	Orleans . .	. .	27 thun ½ Queue.
	Champagne .	. .	24 thun ½ Queue.
Sommer . .	Spanien . .	. .	hält 4 Quartil oder ¼ Roba.
Staro, Staio .	Bari . . .	834	
	Calabrien . .	. .	} 10 thun 1 Salma. 1 Staro iſt 32 Pignatoli.
	Apulien . .	. .	
Stekan . .	Amſterdam .	690	hält 16 Mingel.
Stoop, Stopp .	Antwerpen . .	259	
	Schweden . .	66	
	Dordrecht .	. .	hält 2 Kannen.
Stof . .	Danzig . .	72	
	Narva . .	65	
	Reval . .	65	

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Muſſie, Muſſie	Amſterdam	. .	8 thun 1 Mingle, 4 eine Pinte.
Nöſel, Oeſel	Berlin	. .	2 thun 1 Maas oder Quart.
	Stettin	37	
	Leipzig	. .	hat 4 Quartier. 2 Nöſel thun 1 Kanne.
	Hamburg	. .	2 thun 1 Quartier.
Oxhöft	Berlin	. .	hat 3 Eymer.
	Re, Inſel	10950	
	Rochelle	8760	
	Rouen	9855	
	Schweden	. .	iſt ½ Pipe, hält 6 Ahm.
Wein	Hamburg	. .	4 thun 1 Faß.
Branntewein	. . .	. .	30 Viertel oder 60 Stübgen thun 1 Oxhöft.
Pignatelia	Calabrien	. .	thut 1 Pariſer Pinte.
Pint, Pinte	London	. .	8 thun 1 Gallon.
	Paris	48	iſt ½ Pot oder Quarte, hat 2 Chopines.
	Strasburg	39	
Pipe	London	. .	hält 1½ Punchion, oder 2 Hogsheads.
	Schweden	. .	hält 2 Oxhöft.
	Frankreich	. .	hält 2 Buſſards, oder 1½ Pariſer Muid.
	Holland	. .	wird die Pipe Mingel genennet.
Poinçon. Branntew.	Paris	. .	hält 27 Septiers.
Poiſſon, Poſſon	Paris	6	4 thun 1 Chopine.
Pontes	Egypten	. .	hält ½ Antwerper Stop.
Pot	Bourdeaux	108	110 thun 1 Barique.
	Montpellier	53	
	Paris	. .	hält 2 Pintes.
	Stralſund	49	
Potte	Dännemark	49	
Pottle, Pottlet	London	. .	hält 2 Quarts. 2 Pottles thun 1 Gallon.
Punchion	London	. .	3 thun 1 Tonne. 1 Punchion hat 84 Gallons, oder 672 Pints.
Quart, Quarte	Berlin	. .	hat 2 Nöſel.
	London	. .	hat 2 Pints.
	Paris	. .	iſt 1 Pot, hält 2 Pintes.
Quartario	Venedig	. .	4 thun 1 Bigot, 16 eine Amphora.
Quartarol. Oel	Majorca	170	
Quartaut	Orleans	. .	iſt ¼ Queue.
Quarteau	Paris	. .	iſt ¼ Muid, oder 9 Sept. oder 72 Pintes.
Quarteel. Thran	Hamburg	. .	iſt 2 Tonnen oder 64 Stübgen.
Quarteron	Genf	. .	hält 2 Kannen. 24 thun 1 Sept.
Quartier	Hamburg	45½	
	Zelle	49	

Quartier

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubik-zoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Quartier . .	Leipzig . . .	. .	iſt ½ Nöſel, oder ¼ Kanne.
Quartillo . .	Portugall . .	. .	hält 13½ Cantar.
Queue . .	Orleans . .	. .	} halten 1½ Muids.
	Blois . . .	. .	
	Dijon . . .	. .	
	Macon . .	. .	
Roede . .	Dordrecht . .	. .	hält 10 Ahm oder 100 Schreewen.
Rotolo . .	Barbarey . .	. .	32 von Tripoli machen 1 Matuli.
Rubbia, Rubio	Rom . . .	470	13½ thun 1 Brenta.
Rundlet . .	London . . .	. .	hat 2 Barrels, oder 63 Gallons.
Salma. . Oel	Bari . . .	8340	
„ „	Gallipoli . .	7604	
„ „	Napoli . .	9359	hält 10 Stari, thut 230 Pariſer Pintes.
„ „	Puglia . . .	7604	
Saum . . .	Schweiz . .	. .	hält 5½ Eymer, oder 352 Viſir- und 412½ Schenkmaaſe, in Bern 100 Maaſe.
Scheewe . .	Dordrecht . .	. .	10 thun 1 Ahm, 1 Scheewe hat 10 Stop.
Schoppe . .	Frankfurt . .	23	4 thun 1 Maas.
	Strasburg .	19½	
	am Rhein . .	. .	iſt ½ Kanne, oder 1 Nöſel.
	Würtemberg .	. .	4 thun 1 Maas.
Secchio . .	Ferrara . .	495	8 machen 1 Maſtilly, 6 thun 1 Urna in Jſtrien.
Wein	Venedig . .	710	hat 4 Pfund, oder 16 Engſter. 64 Secchii machen 1 Amphora.
Branntewein	. . .	. .	14 thun 1 Amphora.
Seidel . .	Nürnberg . .	. .	iſt ſo viel als 1 Nöſel, oder ½ Maas.
Septier . .	Montpellier .	1703	
	Paris . . .	384	36 thun 1 Muid.
	Orleans . .	. .	27 thun ½ Queue.
	Champagne .	. .	24 thun ½ Queue.
Sommer . .	Spanien . .	. .	hält 4 Quartil oder ¼ Roba.
Staro, Staio .	Bari . . .	834	
	Calabrien . .	. .	} 10 thun 1 Salma. 1 Staro iſt 32 Pignatoli.
	Apulien . .	. .	
Stekan . .	Amſterdam .	690	hält 16 Mingel.
Stoop, Stopp .	Antwerpen . .	259	
	Schweden . .	66	
	Dordrecht .	. .	hält 2 Kannen.
Stof . .	Danzig . .	72	
	Narva . .	65	
	Reval . .	65	

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Stof	Riga	73	
Stübgen	Hamburg	182½	hat 4 Kannen. 40 thun 1 Ohm Wein, 48 thun 1 Tonne Bier.
	Lübeck	182½	
	Stralſund	196	
	Zelle	196	
	Amſterdam	. .	hält 2 Mingel.
Stück	Frankfurt	. .	hat 1¼ Fuder, 7½ Ohm, 150 Viertel, 600 Maas.
Teman	Mocha	. .	hält 10 Mencedas, oder 30 Franzöſiſche Chopines, oder 30 Engliſche Pints.
Tierce, Tierze, Tierſon		. .	
	London	. .	hält 42 Gallons.
	Paris	. .	3 thun 1 Muid.
	Hamburg	. .	6 thun 1 Faß Wein.
Tiſchauffera	Venedig	. .	iſt ½ Quart.
Tonne, Tonneau, Tun.		. .	
	Bourdeaux	. .	hat 4 Bariques, oder 3 Pariſer Muids.
Wein	London	. .	hat 2 Pipes, 8 Barrels, 252 Gallons, 8 Amſterd. Stekans.
Bier	. . .	. .	hat 2 Pipes, 6 Barrels, 252 Gallons.
Bier	Leipzig	. .	4 thun 1 Faß.
Bier	Hamburg	. .	hält 48 Stübgen, oder 192 Quartier. 1 ſchmale Tonne hat 32 Stübgen, oder 128 Quartier.
Thran	. . .	. .	2 thun 1 Quarteel. 1 Tonne hält 32 Stübgen, wiegt 228 Pfund netto.
Bier	Berlin	. .	2 thun 1 Faß.
Bier	Amſterdam	. .	hält 128 Mingel.
Oel	. . .	. .	hält 717 Mingel.
	Orleans	. .	hält 2 Pariſer Muids.
	Malaga	. .	hält 2 Both, oder 36 bis 37 Amſt. Stek.
	Liſſabon	. .	hat 2 Both, oder 25 – 26 Amſt. Stekans.
Velte, Verge, Verle		. .	
Verte	Bourdeaux	372	32 thun 1 Barique. 1 Velte hält 3 Pariſer Kannen.
	Rochelle	324	
Verje, Vergue	Amſterdam	.	hält 6 Mingels.
Viertel	Frankfurt	.	hat 4 Maas nach der Eiche, 4½ Schenkm.
	Hamburg	365	hat 2 Stübgen, oder 8 Quartier.
	Lübeck	365	
	Nürnberg	106	iſt 2 Meßkannen.

Viertel.

Digitized by Google

Maaſen.	Länder.	Cubikzoll.	Vergleichung mit andern Maaſen.
Viertel. Bier	Leipzig . .	. .	2 thun 1 Faß. 1 Viertel hält 2 Tonnen.
Branntewein	Holland . .	. .	hält 5½ Mingel.
Wein	. . .	. .	hält 6 Mingel.
Virte . .	Coignac . .	. .	hat 9 Pintes.
	Angoulesme .	. .	hat 8⅔ Pintes.
	Xaintes . .	. .	hat 8½ Pintes.
Urna . .	Iſtrien . .	. .	hat 6 Secchii.
Weddra . .	Rußland . .	712	
Wiadro . .	Pohlen . .	. .	hält 20 Kannen.

§. 30.

Was das Gewicht anbetrift; ſo iſt ſolches nicht allein nach dem Unterſchiede der Nationen und Länder, ſondern auch nach dem Unterſchiede der Waaren oder Sachen, und nachdem man ſolchen einen höhern oder ſchlechtern Werth beyleget, ſehr unterſchieden. Alſo hat man Apotheker- Gold- und Silber- Perlen- Diamant- Ducaten- Cramer- Fleiſcher- und Buttergewicht. Beſonders aber iſt das Troy- oder Markgewicht zu merken.

Das Apothekergewicht iſt in ganz Europa gleich.

1. Pfund hat 24. Loth, oder 12. Unzen.
1. Unze hat 2. Loth.
½. Pfund hat 6. Unzen, oder 12. Loth.
1. Unze hat 8. Drachmas oder Quintlein.
1. Drachma oder Quintlein hält 3. Scrupel.
1. Scrupel hat 20. Gran.
1. Gran iſt eines Gerſtenkorns ſchwer.
Pugillus iſt ſo viel, als man mit drey Fingern faſſen kann.
Manipulus iſt eine kleine Handvoll.

§. 31.

Das Goldgewicht beſtehet in folgenden fünf Sorten: 1) im Troys-Gewicht, 2) im cöllniſchen Gewicht, 3) im Ducatengewicht, 4) im Kronengewicht, und 5) im Goldguldengewicht.

Das Troys-Gewicht iſt in Frankreich, Holland, Brabant, Flandern, Engelland und der Schweiß das gebräuchliche Markgewicht. Eine Mark Troys wird in 8. Unzen Troys, 1 Unze Troys in 8. Quintin oder Gros, und 20. Eſterlin; jedes Quintin in 3. Scrupel, Pfenniggewichte, oder Deniers, und 2⅓. Eſterlin; jeder Scrupel oder Denier in 24. Gran; jeder Eſterlin aber in 2. Mailles; jede Maille in 2. Felins; jeder Felin in 7⅕. Gran; und jeder Gran wieder in ½, ¼ und ⅛ Gran eingetheilet; daß alſo jede Mark 8. Unzen, 64. Quintin, 192. Scrupel oder Deniers, 160. Eſterlin, 320. Mailles, 640. Felins und 4608. Gran hat; und 90. Mark Troys thun 20. Mark cöllniſch.

Hingegen iſt faſt in allen Münzſtädten Teutſchlandes mehrentheils das cöllniſche Gewicht üblich, nach welchem 1 Pfund Gold 2. Mark, 32. Loth, 192. Gran, oder 576. Grän hat.

1. Mark hat 16. Loth, oder 96. Gran, oder 288. Grän.
1. Loth hat 6. Gran, oder 18. Grän.
1. Gran hat 3. Grän.
1. Mark Gold hält 24. Karat.
1. Loth 1½. Karat.
1. Karat 4. Gran, oder 12. Grän.
67. Ducaten halten 1. Mark.
69½. Goldkrone halten 1. Mark.
72. Goldgulden halten 1. Mark.

Digitized by Google

Und hierauf hat man ſchon beſonders eingerichtete Goldwagen.

Oder:

1. Pfund cöllniſch hat 2. Mark, 16. Unzen, 32. Loth, 128. Quentin, oder 512. Pfennige cöllniſch.
1. Mark cöllniſch hat 8. Unzen, 16. Loth, 64. Quentin, 256. Pfen. 4352. Eſchen cölln. 4864. holländiſche Aaſen, oder 65536. Richtpfennigstheile.
1. Unze hat 2. Loth, 8. Quent. 32. Pfen. 544. Eſchen, 608. Aaſen, oder 8192. Richtpfennigstheile.
1. Loth hat 4. Quent. 16. Pfen. 272. Eſchen, 304. Aaſen, oder 4096. Richtpfennigstheile.
1. Quentin hat 4. Pfen. 68. Eſchen, 76. Aaſen, oder 1024. Richtpfennigstheile.
1. Pfennig hat 17. Eſchen, 19. Aaſen, oder 256. Richtpfennigstheile.

Bey dem Silber geſchiehet die Eintheilung auf verſchiedene Art, obgleich dieſe Eintheilungen im Grunde wieder auf eins hinauslaufen. Denn an einigen Orten theilet man die Mark in 16. Loth, oder 8. Species-Reichsthaler, jedes Loth in 6. Gran, jeden Gran in 5. Grän, und alſo die Mark, wie bey dem Golde, in 288. Grän ein; und ein alſo eingetheiltes Gewicht pfleget man ein Grängewicht zu nennen. An andern Orten wird die Mark Silber auf 12. Pfennige, und jeder Pfennig auf 24. Grän gerechnet; und hat alſo die Mark wieder 288 Grän. Noch andere theilen die Mark zwar, wie die erſten, in 16. Loth, jedes Loth aber in 4. Quentlein, jedes Quentlein weiter in 4. Pfennige oder Pfenniggewichte, und jeden Pfennig in 2. Heller ein. Die auf dieſe beyden letzten Arten eingetheilte Gewichte pfleget man gemeiniglich Pfenniggewichte zu nennen.

§. 32.

Das Cramergewicht heißt dasjenige Maas der Schwere, nach welchem die Crämer ihre Waaren auswägen und verkaufen. Das Cramergewicht iſt ſchwerer als das Apothekergewicht, indem ein Pfund Apothekergewicht 24. Loth, ein Pfund Cramergewicht aber 32. Loth hat. Hingegen iſt das Cramergewicht leichter als das Fleiſchergewicht.

Fleiſchergewicht aber nennet man dasjenige Gewicht, nach welchem die Fleiſcher ihr Fleiſch auswägen und verkaufen müſſen, und welches deswegen ſchwerer iſt, als das Cramgewicht, weil ſie im Fleiſche viel Knochen, Feuchtigkeit und dergleichen mitzugeben genöthiget ſind, ſo der Käufer nicht gebrauchen kann. Der Fleiſcherſtein und Centner kommen zwar an einigen Orten mit dem leichten Gewicht überein, die Pfunde aber ſind ſchwerer, als im Handelsgewichte.

§. 33.

Das Perlen- und Diamantengewicht iſt an allen Orten in Europa gleich, und wird eingetheilet in Karate à 4. Grän, oder in ganze, halbe, viertheil, 8tel, 16tel, 32tel, und 64tel Karate. Ein Karat davon wieget ohngefähr 58. Richtpfennigstheile, mithin 71. Karate ohngefähr 1. Loth cöllniſch.

Digitized by Google

§. 34.

Verzeichnis

der vornehmſten Gold= Silber= und Handelsgewichte in der Welt, und derſelben Vergleichung nach dem Holländiſchen Troys-Gewichte, nach der Kruſiſchen Berechnung.

Gewichte.	Länder.	Aaſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Abas. Perlen	Perſien		hält ⅛ weniger als der Karat.
Abucco, Abocco	Pegu		iſt 12½ Teccalis.
Adarme	Spanien		iſt $\frac{1}{16}$ der Pariſer Unze.
Agito, Giro	Pegu		iſt 2 Abuccos.
Almane	Oſtindien		thut 2 Pfund.
Aracole	Calicut	12078	
Arobe, Arrobe	Spanien		hat 25 Spaniſche, 23¼ Pariſer Pfund.
	Cadix		hat 25 Pfund, die zu Paris, Amſterdam, Beſançon, Strasburg 26½ Pf. thun.
	Seville		
	Portugall		hat 32 Liſſabonner, oder 28–29 Pariſ. Pf.
As, Aaſe	Cölln		19 thun 1 Pfennig.
	Amſterdam	1	32 machen 1 Engel.
Bahar, Bahaire, Barre	Oſtindien		der groſe hat 200 Ca,tis oder 550 Portugieſiſche, oder 481 Pfund 4 Unzen zu Paris, Strasburg, Amſterdam; der kleine Bahar hat 458 Pfund 13 Unzen in Portugall, 401 Pf. 7 Unzen in Paris.
	China		hat 300 Catis.
	Mocha		thut 420 Pfund, hält 15 Traſſels.
Baruth	Indien		hat 17 Gantans, thut 50–56 Pariſ. Pf.
Batman	Türkey		hat 6 Ocken, oder 23¼ Pariſer Pfund.
	Perſien		königl. Gewicht, wiegt 12½ Pfund in Amſterdam und Paris.
	Tauris		wiegt 5 Pfund 14 Unzen in Paris.
Berchowitz	Rußland		iſt ſo viel als 1 Schiffpfund, wiegt 10 Pud, oder 400 Ruſſiſche Pfund, oder 328 Pfund in Paris und Amſterd. 333⅓ Pfund in Hamburg.
Biis	Coromandel		iſt ⅛ Man, hält 5 Ceirs.
Biſa, Biza	Pegu		wiegt 100 Teccalis, oder 2 Pfund 5 Unzen ſchwer, oder 3 Pf. 9 Unzen leicht Gewicht in Venedig.
Candiil. kleine	China		hat 16 Mans.

Gewichte.		Länder.	Aſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Candil.	groſe	China . .	. .	hat 20 Mans.
Cantaro.	Käſe	Livorno . .	. .	wiegt 150 Pfund, oder 103½ Pariſ. Pf.
	Zucker	. . .	. .	wiegt 151 Pf. od. 104 Pf. 2 Unz. Par. Pf.
	unreine Wolle	. . .	. .	wiegt 160 Pfund, oder 110½ Par. Pfund.
		Alicante . .	. .	hat 100 Rottolis, wiegt 188 leichte Venet. Pfund.
		Aleppo . .	. .	hat 100 Rottolis, wiegt 220–240 Pfund dito.
		Alexandria .	. .	} wiegt 140 Venet. Pf. leicht Gewicht.
		Carro . .	. .	}
		Acre in Syrien	. .	wiegt 900 Venet. Pfund leicht Gew.
		Cypern . .	. .	hat 100 Rottolis oder Cypriſche Pfunde.
		Conſtantinopel	. .	ohngefähr ein Teutſcher Centner.
		Genua . .	10070	
Cantor . .		Sardinien . .	. .	hat 145 Venet. Pfunde.
Carara . .		Livorno . .	. .	iſt mit Cantaro einerley.
Cargo, Carico, Charge . .		Genua . .	. .	iſt 1 Centner in Holland.
		Spanien . .	. .	hält 3 Quintal, oder 360 Pfund.
		Venedig . .	. .	hält 400 Pfund.
		Lion . .	. .	hält 270–300 Pfund.
Caroba alba groſſa, Star . .		Venedig . .	. .	hält 132 Pfund.
Caſtillan . .		Spanien . .	95½	iſt 1/100 Span. Pfundes. 50 Caſtillan ſind 1 Mark.
Cati, Catti . .		Batavia . .	12280	
		Canton . .	123,6	hält 16 Taels. 1 Cati iſt 1 Pfund 4 Unz. Markg.
		Java . .	. .	hält 20 Taels.
		Cambaye .	. .	hält 27 Taels.
	Smaragd	Orient . .	. .	wieget 3 Gran.
Centner . .		Holland . .	. .	hält 100 Pfund.
		Nürnberg . .	. .	— 100 —
		Leipzig . .	. .	— 110 —
		Berlin . .	. .	— 110 —
		Hannover . .	. .	— 110 —
		Hamburg . .	. .	— 112 —
		Frankreich . .	. .	— 112 —
		Braunſchweig .	. .	— 114 —
		Schleſien . .	. .	— 132 —
		Würtemberg .	. .	— 100 —
	ſchwer	Frankfurt . .	. .	— 100 —

Centner

Gewichte.	Länder.	Aaſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Centner. leicht Gew.	Frankfurt . .	. .	hält 108 Pfund.
	Lindau . .	. .	— 110 —
	Spanien . .	. .	hält 4 Aroben.
	Conſtantinopel .	. .	
	Alexandria .	. .	
	Aleppo . .	. .	hält 100 Rotoli.
	Cypern . .	. .	
	Rhodis . .	. .	
	Sicilien . .	. .	hält 61 Rotoli.
groſe	Engelland . .	. .	hat 112 Pfund.
	in Gold und Silber	. .	hat 100 Pfund.
	Berggewicht .	. .	hat 112 Pfund.
Chegos. Perlen	Indien . .	. .	4 thun 1 Karat.
Chequi . .	Levante . .	. .	wiegt 2 Ocken, oder 6$\frac{1}{4}$ Pf. Marſeiller Gewicht.
Cheray, Chahy	Perſien . .	. .	wiegt 12$\frac{1}{2}$ Pariſ. oder Amſterd. Pfund.
Chintal . .	Goa . .	. .	hat 5 Mans und 8 Rotolis, oder 192 Pf. zu Venedig und 105 in Paris.
Clam . .	Siam . .	. .	wiegt 12 Reiskörner.
Coffila . .	Mocha . .	. .	10 thun 1 Tuckea.
Cojang . .	Cambaya . .	. .	5 thun 4 Laſts oder Leths.
Condorin. Silber	Canton . .	. .	wird auf 1 Franz. Sol geſchätzt. 10 Condorins thun 1 Mas.
Coupant. Diamant	Borneo . .	. .	10 wiegen zwiſchen 30 und 40 Karat.
Dank, Danich . .	Arabien .	. .	iſt 8 Grän.
Darchimi, Darkimet	Arabien . .	. .	iſt $\frac{1}{8}$ Unze.
Derhem . .	Perſien . .	. .	iſt $\frac{1}{10}$ Pfund, oder Perſianer Drachma.
Dolium . .	Pohlen . .	. .	hat 50 Steine, jeden zu 32 Pf. Pohlniſch.
Dramm, Drachma	Aleppo . .	66	
Dung . .	Perſien . .	. .	iſt $\frac{1}{6}$ Meſcal. 3600 thun 1 Batman von Tauris, und 7200 einen königl. Batman.
Engel . .	Holland . .	32	
Es, Eſchen . .	Cöllniſch . .	. .	15 machen 1 Grän, 17 einen Pfennig.
Etelin, Eſterlin	Frankreich . .	. .	wiegt 28$\frac{4}{5}$ Gran, hält 2 Mailles, $\frac{1}{10}$ Loth.
Fano. Rubin	Goa . .	. .	hält 2 Venetianiſche Karat.
Faratelle . .	Oſtindien . .	. .	thut 2 Pfund zu Liſſabon, oder 1$\frac{1}{4}$ Pfund zu Paris.
Felin . .	Frankreich . .	. .	wiegt 7$\frac{1}{5}$ Gran. 2 Felins machen 1 Maille.
Fouang, Foang	Siam . .	. .	2 thun 1 Mayon.
Funta. Silber	Rußland . .	. .	iſt 1 Ruſſiſches Pf. hat 96 Sollotnich.
Gantan . .	Bantam . .	. .	hat ohngefähr 3 Holländiſche Pfund.

Gerouin

Gewichte.	Länder.	Aaſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Gerouin . .	Cairo . .	. .	iſt ein daſiger Centner, hat 270 Rotons.
	Alexandria .	16783	
Gran . .	Apothekergewicht	. .	iſt ein Gerſtenkorn. 3 machen 1 Hellergew.
Grän, Gren .	Gold- und Silberg	. .	iſt nach dem Goldgewicht $\frac{1}{12}$ Karat. 3 Grän machen 1 Gran. Nach dem Silbergewicht $\frac{1}{18}$ Loth, nach dem Münzmeiſtergew. $\frac{1}{24}$ Pfenniggew.
Gros, ſiehe Quintlein	. . .	. .	
Guppas . .	Malacca . .	. .	4 thun 1 Gantas.
Hali . .	Malacca . .	. .	hält 16 Gantas. 15 Hali machen 1 Bahar, der 450 Markgew. wieget.
Heller . .	Gold und Silberg.	. .	2 Heller machen 1 Pfenniggewicht, 32 Heller 1 Loth.
Hundret-Weight	Engelland . .	. .	iſt der groſe Centner von 112 Pfund.
Jod . .	Engelland . .	. .	iſt $\frac{1}{4}$ Centner, oder 28 Pfund.
Karat, Carat .	Gold- u Juweleng.	. .	iſt der 24te Theil einer Mark. 1 Karat hat 4 Gran, 1 Gran 3 Grän.
	Spanien . .	. .	heißt Quitale. 3 Kar. machen 1 Tomin.
	Türkey . .	. .	114 thun 100 Karats zu Venedig.
	Candia . .	. .	18 thun 17 Karats zu Venedig.
Kepath . .	Arabien . .	. .	iſt $\frac{1}{2}$ Dank, oder $\frac{1}{2}$ Gran. 12 Kepaths machen 1 Derhem.
Keſtuf . .	Arabien . .	. .	iſt 2 Gerſtenkörner ſchwer.
Laep, Stein.	Breßlau . .	. .	thut 24 Pfund, in Hamburg 20 Pfund. 5¼ Laep thun 110 Pfund in Leipzig.
Laſt . .	Holland . .	. .	eine Laſt hat 2 Tonnen, jede zu 2000 Pf. gerechnet.
	Engelland . .	. .	als ein Schiffgewicht hat es 30, 40 bis 45 Centner, nach dem Unterſchied der Waaren oder Güther und der Orte.
	Flandern . .	. .	
	Teutſchland .	. .	
	Dännemark .	. .	
	Schweden . .	. .	
	Pohlen . .	. .	
ſchwere	Schweden . .	. .	hat 18 Schiffpfund.
leichte	. . .	. .	hat 12 Schiffpfund.
Lißpfund . .	Hamburg . .	. .	hat 15 gemeine Pfund; nach dem Pariſer, Amſterdammer und Straßburger Gewicht 14 Pfund 22 Loth 1 Quent.
	Lübeck . .	. .	hat 16 Pfund Landgewicht; zu Paris, Amſterd. Straßburg 15 Pf. 6 Loth 1 Quentgen.
	Copenhagen .	. .	hat 16 Pf. die zu Paris, Amſterd. Straßburg 15 Pf. 25 Loth 2 Quent. thun.

Lißpfund

Digitized by Google

Gewichte.	Länder.	Aaſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Lißpfund . .	Danzig . .	. .	hat 18 Pfund, ſo an gedachten Orten 16 Pfund thun.
	Riga . .	. .	hat 20 Pfund, 16½ an gedachten Orten.
Loth . . .	Cöllniſch Gewicht	304	hat 4 Quentgen oder Drachma.
Lyang . .	China . .	770	
Maille . .	Frankreich . .	. .	hat 2 Felins.
Main, Man, Mao	Indoſtan . .	. .	Königsgewicht hat 40 Seers oder 40 Amſterd. und Pariſer Pfund.
	Agra . .	. .	hat 60 Seers oder 57¾ Amſterd. und Pariſer Pfund.
Baumwolle	Surate . .	. .	hat 42 Seers, oder 34 Par. und Amſt. Pf.
Indig	. . .	. .	thut 35⅝ Pariſ. und Amſt. Pfund.
Specereyw.	. . .	. .	thut 36¼ Pariſ. und Amſt. Pfund.
Indig	Amadabat . .	. .	thut 34 Pariſ. und Amſterd. Pf.
Specereyw.	. . .	. .	thut 38½ Pariſ. und Amſt. Pf.
	Bengala . .	. .	hat 40 Seers.
Specerey.	. . .	. .	thut 64 } Amſterd. und Pariſ. Pfund.
Seide	. . .	. .	. . 64 8/9 } Amſterd. und Pariſ. Pfund.
Zinn, Kupfer	. . .	. .	. . 68 } Amſterd. und Pariſ. Pfund.
	Coromandel .	. .	. . 68 } Amſterd. und Pariſ. Pfund.
	Goa . .	. .	hält 24 Rotolis, oder 36 Venet. Pf. 19 Pfund 22 Loth in Amſt. und Paris.
	Java . .	. .	} wiegt 10 Catis, oder 18¾ } Pariſ. und Amſt. Pf.
	Cambaya . .	. .	} wiegt 25⅝ } Pariſ. und Amſt. Pf.
	Bander-Abaſſi	5852	thut 6 Amſt. oder Pariſ. Pfund.
Man-cha . .	Eben daſelbſt .	. .	thut 12 Amſt. und Pariſ. Pfund.
Mangalis, Diamant	Oſtindien . .	. .	wiegt ohngefähr 5 Gran.
Mangelia, Diamant	Raoleonda .	. .	} wiegt 1¾ Karat, und alſo 7 Gran.
	Gani . .	. .	} wiegt 1¾ Karat, und alſo 7 Gran.
	Golconda . .	. .	wiegt 1⅜ Karat oder 5½ Gran.
	Goa . .	. .	wiegt 5 Gran.
Manſja . .	Perſien . .	. .	wiegt 12 leichte Pfunde.
Mark, Marca .	Amſterdam . .	5120	
	Antwerpen . .	5120	
	Augſpurg . .	4907	
	Baſel . .	4864	
	Berlin . .	4864	
	Braunſchweig .	4864	
	Bremen . .	4864	
	Breßlau . .	5819	
	Cöllniſch Gewicht	4864	
	Dännemark .	4869	

Gewichte.	Länder.	Aſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Mark, Marca . .	Danzig . .	3943	
	Erfurt . .	4864	
	Frankfurt am M.	4891	
	Frankreich . .	5097	
	Hamburg . .	4861	
Gold, Ducaten	. . .	$72\frac{1}{2}$	
Kronen	. . .	70	
Goldgulden	. . .	$67\frac{1}{2}$	
	Holland . .	5110	
	Königsberg .	4076	
	Leipzig . .	4864	
	Lübeck . .	4864	
	Magdeburg .	4864	
	Milano . .	4895	
	Nürnberg . .	4961	
	Portugall . .	4788	
	Prag . .	5282	
	Regenſpurg .	5111	
	Rom . .	4725	
	Schweden . .	4384	
Silber	Spanien . .	4780	
	Strasburg .	4906	
	Venedig . .	4969	
	Wien . .	5837	
Mas, Maſe . .	China . .	. .	hat 10 Condorins. 10 Mas thun 1 Tael.
Maune . .	Indoſtan . .	. .	wiegt 55 Engliſche oder $50\frac{1}{25}$ Pariſ. Pf.
Mayon, Seling .	Siam . .	. .	thut $83\frac{1}{4}$ Gran.
Meſcal . .	Perſien . .	. .	iſt der hundertſte Theil eines Franz. Pf.
Metkal . .	Arabien . .	. .	thut $\frac{2}{3}$ Quentgen.
Metricol, Mitricol.	Goa . .	. .	iſt $\frac{1}{6}$ Unze.
Metricoli . .	daſelbſt	. .	iſt $\frac{1}{8}$ Unze, oder 1 Quentlein.
Migharo. Oel	Venedig . .	. .	hält 40 Mirri, oder 1200 Venet. leichte Pfund.
Mina . .	Cairo . .	12394	
	Syrien . .	12280	
Miro, Mirro .	Venedig . .	. .	hat daſige 30 leichte Pfund.
Nagel. Wolle	Engelland . .	. .	52 thun 1 Sack, und dieſer $3\frac{1}{4}$ Centner.
	Brügge . .	. .	hat 6 Pfund. 46 Nägel machen 1 Wagen oder Chariot, 2 Chariots machen 1 Sack, 3 Säcke machen 1 Seltier oder Serpelier.
Nanque . .	Madagescar .	. .	wiegt 6 Gran.

Nanqui

Digitized by Google

Gewichte.	Länder.	Aſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.				
Nanqui . .	daſelbſt . .	. .	wiegt ½ Scrupel.				
Ocke, Oka . .	Aleppo . .	26257	hat 400 Dramm oder Drachma oder Quent. thut 2½ Pf. Engliſch, oder 3 Pf. 2 Unz. Marſeilliſchen Gewichts.				
	Conſtantinopel	26330					
	Smyrna . .	26156					
Packen . .	Rußland . .	. .	wiegt 30 Pud, oder 1000 Pfund.				
Paye . .	Siam . .	. .	wiegt 2 Clam, oder 24 Reiskörner.				
Pent. Gold	Guinea . .	. .	wiegt 4 Loth.				
Pfennig . .	Cöllniſch Gewicht	19					
Pfund, Libra, Livre	Cöllniſch Gewicht	9728	hat 32 Loth, das Loth 4 Quentlein, das Quentlein 4 Pfenniggewicht, und das Pfenniggewicht 15 Gran.				
				Loth.	Qu.	Dr.	Gr.
	Aachen . .	9728	hat nach Cölln. Gew.	32	–	2	–
	Amſterdam .	10240	ſ ſ ſ ſ	33	3	1	10
	Antwerpen . .	9728	ſ ſ ſ ſ	32	–	2	–
	Archangel . .	8469	ſ ſ ſ ſ	27	3	3	–
gros Gew.	Augſpurg . .	10206	ſ ſ ſ ſ	33	2	3	3
klein Gew.	. . .	9813	ſ ſ ſ ſ	32	1	2	6
	Baſel . .	9737	ſ ſ ſ ſ	32	–	2	6
	Berlin . .	9713	ſ ſ ſ ſ	32	–	1	2
	Bologna . .	7518	ſ ſ ſ ſ	24	3	1	3
	Botzen . .	10399	ſ ſ ſ ſ	34	1	1	6
	Braunſchweig .	9691	ſ ſ ſ ſ	32	–	–	–
	Bremen . .	10271	ſ ſ ſ ſ	33	3	–	–
	Breßlau .	8413	ſ ſ ſ ſ	27	3	–	7
	Brüſſel . .	9728	ſ ſ ſ ſ	32	–	2	–
	Budiſſin . .	8997	ſ ſ ſ ſ	29	2	3	5
	Bourdeaux .	10194	ſ ſ ſ ſ	33	2	3	–
	Cadix . .	9560	ſ ſ ſ ſ	31	2	–	–
	Camenz . .	9662	ſ ſ ſ ſ	31	3	2	7
	Cölln . .	9728	ſ ſ ſ ſ	32	–	–	–
	Copenhagen .	10346	ſ ſ ſ ſ	32	–	2	6
	Cracau . .	8404	ſ ſ ſ ſ	27	3	–	–
	Danzig . .	9039	ſ ſ ſ ſ	29	3	1	8
	Florenz . .	7245	ſ ſ ſ ſ	23	1	–	1
Centnergew.	Frankfurt am M.	10572	ſ ſ ſ ſ				
Pfundgew.	. . .	9695	ſ ſ ſ ſ	32	–	–	3
ſchwer	Genf . .	11452	ſ ſ ſ ſ	37	3	1	–
leicht	. . .	9613	ſ ſ ſ ſ				
ſchwer	Genua . .	7110	ſ ſ ſ ſ				
leicht	. . .	6713	ſ ſ ſ ſ	21	2	3	3

Gewichte.	Länder.	Nasen.	Vergleichung mit andern Gewichten.	Loth.	Qu.	Dr.	Gr.
Pfund . .	Görlitz . .	8997	hat nach Cölln. Gew.	29	2	3	5
	Hamburg . .	10070	„ „ „ „	33	1	–	–
alt	Königsberg .	7893	„ „ „ „	26	–	1	–
neu	. . .	9713	„ „ „ „	32	–	1	–
	Lauban . .	8607	„ „ „ „	28	2	3	7
	Leipzig . .	9691	„ „ „ „	32	–	–	–
	Lindau . .	9534	„ „ „ „	31	1	3	10
Seideg.	Lion . .	9511	„ „ „ „	28	2	3	–
Stadtg.	. . .	8804	„ „ „ „				
	Liſſabon . .	9576	„ „ „ „	31	1	3	7
	Livorno . .	7245	„ „ „ „	23	1	1	10
	Löbau . .	9691	„ „ „ „	32	–	–	–
Avoir du poids	London . .	9444	„ „ „ „	30	3	3	9
Trois	. . .	7766	„ „ „ „				
	Lucca . .	6925	„ „ „ „	22	3	1	13
	Lübeck . .	10032	„ „ „ „	33	–	2	–
	Lüneburg . .	10095	„ „ „ „	33	1	1	5
	Magdeburg .	9713	„ „ „ „	32	–	1	–
	Malaga . .	9560	„ „ „ „	31	2	–	–
	Marſeille . .	8297	„ „ „ „	28	1	1	8
	Memmingen .	10628	„ „ „ „	35	–	1	7
	München . .	11641	„ „ „ „	38	1	3	–
	Neapolis . .	6813	„ „ „ „	29	–	1	8
	Nürnberg . .	10581	„ „ „ „	34	3	3	–
	Paris . .	10194	„ „ „ „	33	2	1	10
	Petersburg . .	8469	„ „ „ „	28	–	–	3
	Prag . .	10663	„ „ „ „	35	–	3	5
	Regenſpurg .	11641	„ „ „ „	38	1	3	–
	Riga . .	8679	„ „ „ „	28	2	2	8
	Rom . .	7043	„ „ „ „	23	1	–	1
	Salzburg . .	11622	„ „ „ „	38	1	2	–
gros Gew.	St. Gallen .	12133	„ „ „ „	40	–	1	–
klein Gew	. . .	9654	„ „ „ „	31	3	2	–
	Schafhauſen .	9540	„ „ „ „	31	2	–	–
	Strasburg .	9786	„ „ „ „	32	1	1	–
gros Gew.	Venedig . .	9900	„ „ „ „	32	2	3	–
klein Gew	. . .	6258	„ „ „ „	30	2	2	9
gros Gew.	Verona . .	10322	„ „ „ „	34	–	1	5
klein Gew.	. . .	6875	„ „ „ „	20	2	2	9
	Ulm . .	9728	„ „ „ „	32	–	2	–
	Warſchau . .	7843	„ „ „ „	25	3	2	5

Pfund

Digitized by Google

Gewichte.	Länder.	Aſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.	Loth.	Qu.	Dr.	Gr.
Pfund . .	Wien . .	11660	hat nach Cölln. Gew.	38	2	–	–
	Zittau . .	9710	ſ ſ ſ ſ	32	–	1	–
	Zürch . .	10970	ſ ſ ſ ſ	36	–	3	8
	Teutſches Apothekergewicht	7452	ſ ſ ſ ſ	26	–	3	4
Cramergewicht	Teutſchland .	. .	hat 32 Loth, das Loth 4 Quentlein.				
Markgewicht	Frankreich .	. .	hat 16 Unzen, die Unze 8 Gros oder Quint. das Gros 3 Deniers, der Den. 24. Gran.				
Pound Haver poiſe	Engelland .	. .	hat 16 Unzen.				
Pound Troy-Weight	. . .	. .	hat 12 Unzen.				
	Holland . .	. .	hat 20 Engel, 1 Engel 23 Gran.				
königl.	Pohlen . .	. .	hat 32 Loth, 1 Loth 1½ Skoyciec.				
	Italien . .	. .	hat 12 Unzen.				
Wolle, Wachs	Rom, Florenz, Bononien . .	. .	hat 30 Unzen.				
Fleiſchergew.	Mayland, Pavia, Cremona .	. .	hat 28 Unzen.				
Pic, Pick . .	China . . .	. .	wiegt 100 Catis, oder daſige Pfund, oder 125 Pf. in Amſterd. Paris, Straſsb.				
	Siam, Malaca .	. .	wiegt 200 Catis, jeden à 50 Pfund.				
Picol. Seide	China . .	. .	hält 66¾ Catis.				
	America . .	. .	wiegt 20 Holländiſche Pfund.				
Pud, Pude . .	Rußland . .	. .	hat 40 Ruſſiſche Pfund, oder 33 Pariſer, Amſterd. und Hamburger Pfund. 10 Pudden machen 1 Berchowitz.				
Quartillo . .	Spanien . .	. .	wiegt ohngefähr 1 Pfund.				
Quent, Quentgen .	Frankreich . .	. .	hat 3 Deniers oder Scrupel.				
	Teutſchland . .	. .	iſt ¼ Loth.				
Quintal . .	Frankreich . .	. .	iſt das, was man bey uns und in andern Ländern einen Centner, oder in Italien einen Cantaro nennet.				
	Spanien . .	. .	″				
	Portugall . .	. .	″				
	Italien . . .	. .	″				
Quintalmacho .	Spanien . .	. .	hat 150 Pfund, oder 6 Aroben.				
Quirat . .	Cairo . .	. .	iſt 1/18 Quent.				
Ratel . .	Perſien . .	. .	iſt ⅙ des Batman von Tauris, oder 1 Pfund unſers Gewichts.				
Ratis, Diamant	Bengala . .	. .	iſt dem Abas gleich, hat 3½ Gran.				
Richtpfennig . .	Münzgewicht .	. .	in demſelben wird die Cöllniſche Mark in 65536 Theilgen oder Aesgen eingetheilt.				

Gewichte.	Länder.	Aaſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Rotolo, Rottolo .	Cairo . .	9286	hat 114 daſige Quentgen.
	Damaſco . .	46412	
Gerouin	Alexandria .	16783	
Farfarin	. . . .	9062	
	Algier . .	9239	
	Candia . .	10946	
	Cyprus . .	49728	
	Damaſco . .	37296	
Zollg.	Genua . .	11283	
Caſſag.	. . .	10236	
Cantaro Rot.	. . .	10070	
	Guinea . .	9411	
	Napoli . .	17648	52 thun 100 Pariſ. und Amſt. Pfund.
	Negroponte .	11127	
	Palermo . .	16508	100 thun 162 Pariſ. und Amſt. Pfund.
	Rhodus . .	49728	
	Portugall . .	. .	wiegt $1\frac{1}{2}$ Venet. Pfund, oder 13 Unzen 1 Quent. in Amſterdam und Paris.
	Goa . .	. .	
Rotton, Rotte .	Aleppo . .	47262	von 720 Drachm. zu Baumwolle und groben Waaren. 100 thun 455 Pariſer und Amſterd. Pfund.
	. . .	45949	von 700 Drachm. zur weiſſen Perſiſchen Seide. 100 thun 440 Pariſer und Amſterd. Pfund.
	. . .	44636	von 680 Drachm. zu Seide. 100 thun 430 Pariſ. und Amſterd. Pfund.
	. . .	39385	von 600 Drachm.
	Conſtantinopel .	11585	100 thun 114 Pfund in Amſterd. Paris, Strasburg.
de Acre	Seyda . .	49122	thut $4\frac{3}{4}$ ſchwer Pfund zu Venedig, $5\frac{2}{3}$ Pf. zu Marſeille. 100 thun 486 Pariſ. und Amſterd. Pfund.
Damasquin	. . .	38731	thut $5\frac{1}{4}$ Marſeiller Pfund. 100 thun 380 Amſt. und Pariſ. Pfund.
	Smyrna . .	11778	
Rubbia, Rubbio	Italien . .	. .	hat 25 Italieniſche Pfund, jedes von 12 Unzen nach dem Markgewicht.
	Piemont . .	. .	
	Genua . .	. .	
Sacare . .	Madagascar .	. .	iſt ein Scrupel oder $\frac{1}{3}$ Quent.
Saggio . .	Venedig . .	. .	iſt $\frac{1}{6}$ daſiger Unze, hat 20 Karat.
Sah-Cheray .	Perſien . .	. .	wiegt 1170 Derhem, oder $23\frac{2}{5}$ Pfund.
Salma . .	Italien . .	. .	thut 25 Pfund.

Saſſo

Digitized by Google

Gewichte.	Länder.	Aaſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Saſſo . .	Venedig . .	. . .	hat $\frac{1}{2}$ Tarma, 6 thun 1 Onza.
Schaalgewicht .	Genua, Italien	. . .	$141\frac{1}{8}$ ſchwer Schaalg. thun 150 leicht Schaalg. beyde thun in Hamburg 100 Pfund.
Schan, Schang .	Siam . .	. .	hat 8 Taels. 2 Schans thun 1 Cati in China.
Schiffpfund . .	Amſterdam .	. .	hat 300 Pfund, auch zu Paris, Straßburg, Bourdeaux.
	Antwerpen .	. .	hat 300 Pfund, oder 264 Pfund 5 Unzen zu Amſterdam, Paris, Bourdeaux.
	Hamburg . . .	. .	hat 300 Pfund, oder 294 Pfund zu Paris, Amſterdam, Bourdeaux.
	Lübeck . .	. .	hat 320 Pfund, oder 305 Pfund zu Paris, Amſterdam, Bourdeaux.
	Bergen in Norwegen	. .	hat 300 Pfund, oder 315 Pfund zu Amſterdam, Paris.
	Copenhagen . .	. . .	hat 320 Pfund, oder 316 Pfund in Amſterdam, Paris.
Kupfer	Stockholm .	. .	hat 320 Pfund, oder $273\frac{1}{2}$ Pfund zu Amſterdam, Paris.
Eßwaaren	. . .	. .	hat 400 Pfund, oder 342 Pfund zu Amſterdam, Paris.
	Danzig . .	. . .	hat 340 Pfund, oder 302 Pfund 9 Unzen 2 Quent. in Amſterdam, Paris.
	Königsberg .	. .	hat 400 Pfund, oder 306–307 Pfund in Amſterdam, Paris.
	Riga . . .	. . .	hat 400 Pfund, oder 330 Pfund in Amſt. Paris.
	Reval . . .	. . .	hat 400 Pfund, oder 356 Pfund in Amſterdam, Paris.
Schilling . .	Münzgewicht .	. .	iſt in Gold $\frac{1}{20}$ Ducate, in Silber $\frac{1}{3}$ Loth.
Schmackpfund .	Riga . .	. .	hat 400 Pfund.
Scrupel . .	Apothekergewicht	. .	wiegt 20 Gran, iſt $\frac{1}{3}$ Quent.
Seer, Ceer, Ceir, Keer	Indoſtan . .	. .	zu Getreyde hat 16 Unzen Markgew. alſo 1 Amſterdam. oder Pariſ. Pfund.
	. . . .	. .	zu andern Waaren hat 12 Unzen Markg. oder $\frac{3}{4}$ Pfund Pariſ. und Amſterd. Gewicht.
Seipud, Seipod	Archangel .	. .	hält 10 Pud, oder 400 Ruſſiſche Pfund.
Sollotnich. Silber	Rußland . .	. .	iſt ein wenig ſchwerer als 1 Quent.
Sompi . .	Madagascar .	. .	iſt ein Quent. Amſt. oder Pariſ. Gewicht.
Stein . .	Schleſien . .	. .	hat 24 Pfund.
ſchwer	Sachſen . .	. .	hat 20 Pfund.

Stein.

Digitized by Google

Gewichte.	Länder.	Aaſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Stein. Wolle			hat 21 Pfund.
Cramgew.			hat 22 Pfund.
Flachs	Hamburg		hat 20 Pfund.
Wolle, Federn			hat 10 Pfund.
	Lübeck		wie in Hamburg.
kleiner	Stettin		hat 10 Pfund, zu feinen Waaren.
groſer			hat 21 Pfund, zu groben Waaren.
kleine	Danzig		hat 24 Pfund.
groſe			hat 34 Pfund.
	Reval		wie zu Danzig.
	Königsberg		hat 40 Pfund.
	Amſterdam Antwerpen		hat 8 Pfund.
Haver poiſe	London		hat 8 Pfund.
Wolle			hat 14 Pfund.
	Hereford in Engl.		hat 12 Pfund.
Tael, Tail, Telle, Leam.	China		iſt $\frac{1}{16}$ Cati, oder 1 Unze 2 Quent. Amſterd. und Pariſ. Gewicht.
Tafelgewicht, Poids de Table	Provence Languedoc		hat 16 Unzen oder 13–13½ Unze Marksgewicht.
Tamling	Siam		hat 4 Ticals oder Baats, iſt ¼ Tael in China.
Tarma	Venedig		hat 3 Scropoli. 9 Tarme machen 1 Onza.
Teccalis	Pegu		100 thun 40 Venetianiſche Unzen.
Tical, Baat	Siam		wiegt 4 Mayons oder Selings.
Todi	Engelland		hält 4 Nagel.
Toll	Coromandel		24 thun 1 Seer.
Toman. Geld	Perſien		wiegt ſo viel als 50 Abaſſis.
Tomin. Gold	Spanien America		wiegt 3 Karat, jeder Karat zu 4 Gran gerechnet nach Spaniſchem Gewicht. 8 Tomins machen 1 Caſtillan.
Tonne	Schiffgewicht		wird auf 2000 Pfund gerechnet.
Traſſel	Mocha		wiegt 28 Pfund, hat 10 Man.
Treſeau	Frankreich		iſt 1 Gros oder Quent.
Troy-Gewicht	Siehe oben		
Tuckea	Mocha		10 machen 1 Coffila, 40 einen Man.
Vakie	Perſien		hat etwa 1 Unze unſers Gewichts.
Val	Oſtindien		man wiegt die Piaſters damit, jede muß 73 Vals halten.
Vari	Madagaſcar		iſt etwa ſo viel als 1 Quent.

Vicomtey-

Digitized by Google

Gewichte.	Länder.	Aaſen.	Vergleichung mit andern Gewichten.
Vicomtey-Gewicht	Rouen . .	. .	iſt um $\frac{1}{2}$ Unze und $\frac{1}{32}$ ſchwerer als das Markgewicht.
Unze, Once, Onza	Engelland . .	647	
	Florenz . .	594	
	Frankreich . .	637	hat 8 Gros, oder 20 Eſtelins.
	Genua . .	548	
	Livorno . .	594	
	London . .	647	
	Milano . .	612	
	Napoli . .	556	
	Piſa . .	594	
	Portugall . .	598	
	Rom . .	591	
	Siena . .	582	
	Spanien . .	597½	
	Straßburg .	613	
Troy-Gewicht	Engelland . .	647	
ʃ ʃ ʃ	Frankreich . .	637	
ʃ ʃ ʃ	Holland . .	640	hat 20 Engel.
	Venedig . .	621	hat 6 Saſſi, oder 9 Tarme.
Wage . . .	Brügge . .	. .	hält 25 Nagel, oder 270 Pfund. 2 Wagen machen 1 Sack, 3 Sack 1 Seltier.
	Amiens . .	. .	wiegt 175 Pfund daſ. Gewicht.
Zinn	Schweden . .	. .	iſt 165 Pfund.
Zoledenic, Selothnic	Rußland . .	. .	iſt der 96te Theil des Ruſſiſchen Pfundes.

§. 35.

Zum Beſchluß dieſer Abhandlung will ich noch ein und andere Zahlbenennungen anführen, in welchen man die Waaren zu zählen pfleget.

Oben in dem Verzeichniſſe der vornehmſten Kornmaaſen, ſind bereits verſchiedene Maaſen vorgekommen, die nur eingebildete Maaſen ſind, und mit welchen nicht wirklich gemeſſen, ſondern nach denſelben beſtimmet wird, wie viel eine gewiſſe Zahl kleiner und wirklicher Maaſen im Groſen beträget. Dahin gehören z. E. der Drömt, die Emine, die Laſt, das Malter, die Mütte, der Wiſpel, u. d. m. Eben dergleichen ſind auch in dem Verzeichnis der Maaſen zu flüſſigen Dingen ſchon erwähnet worden, als z. E. das Fuder, die Laſt, u. d. m. Und in dem Verzeichnis der Gewichte hat es mit dem Dolium, Laſt, Lißpfund, Packen, Schiffpfund, Seipud, Stein, u. d. eben dieſe Beſchaffenheit. Auſer dieſen, ſind nun noch folgende zu merken:

1. groſes Tauſend hat in Hamburg 5. Ringe, 10. groſe Hundert, 20. Schock, 60. Steige, oder 1200. Stücke.
1. kleines oder ordinaires Tauſend hat 10. kleine Hundert, 50. Steige, oder 1000. Stück.
1. groſes Hundert hat 2. Schock, 6. Steige, oder 120. Stück.

Digitized by Google

1. kleines ordinaires Hundert hat 5. Steige, oder 100. Stück.
1. Ring hat 4. Schocke, oder 240. Stücke.
1. Schock hat 3. Steige, oder 60. Stücke oder Ehlen.
1. Steige hat 20. Stücke oder Ehlen.
1. Webe hat 72 Ehlen.
1. Zimmer hat 4. Decher, oder 40. Stücke.
1. Decher hat 10. Stücke. Die Franzoſen nennen ihn Tracque.
1. Gros oder Grötgen hat 12. Dutzend, oder 144. Stücke.
1. Dutzend hat 12. Stücke.
1. Ballen oder Riem Papier hat 10. Ries, oder 200. Bücher.
1. Ries hat 20. Bücher.
1. Buch Druckpapier hat 25. Bogen.
1. Buch Schreibpapier hat 24. Bogen.

In Nürnberg iſt
1. Packen 10. Stück Tuch.
1. Saum Gewand iſt 22. Stück Tuch.
1. Decher 10. Stück Leder.
1. kleiner Schober Stroh hat 10. Büſchel.
1. Schilling hat 30. Büſchel.
1. groſer Schober hat 60. Büſchel.
1. Laſt Heringe hat 12. Tonnen.
1. Zahl Platteiſe machen 110. Stück derſelben.
1. Roll Stockfiſche thun 180. Stück derſelben.
1. Pfund Radſchienen hält 240. Stück.
1. Pfund weiſſe Krauthäupte auch 240. Stück.
1. Pfund welſche Nüſſe desgleichen.

In der Grafſchaft Wittgenſtein hat
1. Kleid Wolle 24. Pfund.

Magazinanſtalten.

Inhalt.

§. 1. Nutzen und Nothwendigkeit der Magazine. §. 2. Zweyerley Arten derſelben. §. 3. Von Magazinen vor die Armee, und von der Kriegesmetze. §. 4. Von Getreydemagazinen vor das Land. §. 5. Zweyerley Arten derſelben. §. 6. Von Hauptmagazinen. §. 7. Von kleinen Magazinen in den Städten. §. 8. Von Beſtrafung der Untreue bey denen Magazinen.

§. 1.

Magazine oder Proviantháuſer gehören mit zu denen Mitteln und Anſtalten, wodurch man die Theurung des Getreydes, dieſen ſchädlichen Zufall, der dem Nahrungsſtande und der Bevölkerung ſo nachtheilig iſt, und, weil er in den Preis aller andern Dinge einen gar merklichen Einfluß hat, auch die auswärtigen Commercien ſchwächet, zu vermeiden oder zu verringern ſuchet. Es mag die Landwirthſchaft in noch ſo gutem Flor ſtehen, ſo kann doch Mißwachs, Hagelſchlag, Ueberſchwemmung, und Heuſchreckenfras, wenn dieſe Unglücksfälle ſich ſehr ausbreiten, und allgemein werden, gar bald eine Theurung des Getreydes verurſachen. Ja wenn ſich auch dieſe Umſtände gar nicht, oder wenigſtens nicht auf eine allgemeine und ſich weit ausbreitende Art ereignen; ſo kann doch ein Krieg, in welchen der Staat mit eingeflochten wird, gar bald einen Mangel des Getreydes und die unglückliche Theurung im Lande nach ſich ziehen. In dieſem Fall iſt das erſte, daß man darauf bedacht iſt, die Armee hinlänglich zu verſorgen, und zu dem Ende vor die ſchleunige Anſchaffung hinlänglicher Lebensmittel Sorge träget. Die zu dem ſogenannten Feldcommiſſariat verordneten Räthe pflegen ſodann mit gewiſſen Entrepreneurs Contracte zu ſchlieſen, darinnen die Lieferung der Fourage ausgemacht wird, und es fehlet niemahls an Leuten, welche ſich dazu bereitwillig finden laſſen, zumahl da

Digitized by Google

da dieſelbe nach dem tempore contractus marktgängigen Preiſe gemeiniglich bezahlet wird. Weil aber dieſe Entreprenneurs nicht im Stande ſind, dieſe Fourage auf einmahl, und ſo ſchleunig, als es nach Beſchaffenheit der Umſtände erfordert wird, zu liefern; und man dannenhero genöthiget iſt, dem Lande gewiſſe Quanta zuzubilligen, ſo ohne den geringſten Anſtand aufgebracht und an den Ort ihrer Beſtimmung geliefert werden müſſen: ſo ſiehet man leicht ein, daß ſowohl durch die Entreprenneurs, als auf leztere Art, eine groſe Menge Getreydes zuſammengebracht wird, ſo die Armee mit ſich aus dem Lande ſchleppet. Dieſe Ausfuhre des Getreydes darf nur einigermaſen beträchtlich ſeyn, oder zu einer ſolchen Zeit geſchehen, wo der Landmann keine groſe Vorräthe mehr hat; ſo muß nothwendig ein Mangel und Theurung des Getreydes daraus entſtehen.

Sind hingegen öffentliche Kornmagazine und Proviantháuſer im Lande vorhanden, und dieſelbe auf einige Jahre mit hinlänglichem Getreyde angefüllet; ſo darf man ſich nicht fürchten, daß weder obgedachte Unglücksfälle, noch auch Kriegesumſtände ſo leicht einen Getreydemangel nach ſich ziehen werden; indem ſowohl in erſterm Fall die Unterthanen mit Brod- und Saatkorn, als auch in leztem Fall die Armee, wenigſtens in dem erſten Jahre, mit Proviant hinlänglich verſorget werden können. Hiernächſt haben die Magazine den groſen Nutzen, daß, wenn dergleichen im Lande vorhanden ſind, man den Getreydepreis deſto bequemer und leichter dirigiren kann, damit derſelbe weder zu hoch hinaufſteige, noch auch zu ſehr herunter falle, als welches beydes ſowohl der Landwirthſchaft, als dem Nahrungsſtande, ſehr nachtheilig iſt. Denn bey vorhandenen Magazinen weiß der Landmann bey reichlichen Ernden ſeine Früchte allemahl ſicher und um einen billigen Preis abzuſetzen. Er darf alſo nicht fürchten, daß er ſein Getreyde auf dem Halſe behalten, oder genöthiget ſeyn werde, daſſelbe vor einen allzugeringen Preis wegzugeben. Er wird mithin, bey dieſer wegfallenden Furcht und Beſorgnis, niemahls muthlos und verdroſſen werden, ſondern vielmehr auf die Verbeſſerung und Erweiterung ſeiner Landwirthſchaft beſtändig beſorget ſeyn.

§. 2.

Es giebt zweyerley Arten von öffentlichen Magazinen oder Vorrathshäuſern. Erſtlich ſind die Magazine vor die Armee, ſodann aber die Magazine vor das Land, und inſonderheit vor die Städte. Man kann zwar auch die wichtigen Kornböden der Privatperſonen als kleine Getreydemagazine anſehen, und ſie haben wirklich einen groſen Nutzen; allein da nur die öffentlichen Magazinanſtalten der Gegenſtand dieſer Abhandlung ſind; ſo iſt von ſolchen Kornvorräthen oder Kornböden der Privatperſonen bereits an einem andern und gelegenern Orte gehandelt worden (a).

(a) S. den Art. **Lebensmittel.**

§. 3.

Es iſt in einem wohleingerichteten groſen Staate allerdings nöthig, daß Magazine vor die Armee vorhanden, und dieſelbe beſtändig angefüllet ſind. Dieſes erfordert nicht nur die weiſe Vorſicht, das Kriegesheer zur Vertheidigung des Staats in beſtändiger Bereitſchaft und in ſolchem Stande zu erhalten, daß es alle Augenblick wider den Feind zu agiren fertig iſt, als ohne welche Vorſicht die groſen Koſten eines beſtändigen Kriegesheeres groſen Theils unnütze ſind; ſondern dieſe Vorſorge iſt auch um deshalb nothwendig, weil eine übereilte Anfüllung der Magazine einen ſehr nachtheiligen Einfluß in den Preis des Getreydes hat. Man wird allemahl bemerken, daß bey dem Anfange eines jeden Krieges, oder bey jeder

Digitized by Google

ernſtlichen Rüſtung der europäiſchen Mächte das Getreyde gar merklich im Preiſe zu ſteigen pfleget. Dahingegen, wenn die Magazine vor das Kriegesheer beſtändig angefüllet erhalten werden, ſo hat ein aufloderndes Kriegesfeuer, oder der Anſchein des Krieges, ſo wenig Einfluß in die Theurung des Getreydes, daß vielmehr der Preis davon fallen muß, wenn der Krieg auſerhalb Landes geführet wird; weil ſo viel tauſend Mäuler abgehen, die von dem Getreydevorrath des Landes mitzehreten.

Es können aber die Ausgaben des Kriegesetats gar wohl alſo eingerichtet werden, daß die Magazine beſtändig angefüllet ſind. In einer wohleingerichteten Staatswirthſchaft muß zu einem beſondern Kriegesſchatz, der zu wirklicher Führung des Krieges aufbewahret wird, jährlich eine gewiſſe Summe ausgeworfen werden, wenn nicht im Fall eines Krieges die ganze Wirthſchaft des Staats in Unordnung gerathen ſoll; oder es muß der Staat allemahl auf einen guten Schatz überhaupt ſein Augenmerk richten. Aus dieſem Kriegesſchatz ſowohl, als aus dem allgemeinen Schatz des Staats, kann nun die Anfüllung der Magazine gar leicht beſtritten werden.

In einigen Staaten iſt auch die ſogenannte Kriegesmetze eingeführet, da die Unterthanen nach Maasgebung der beſitzenden Grundſtücke, und öfters ſelbſt nach dem Contributionsfuſe, jährlich eine gewiſſe Quantität Getreydes zu Anfüllung der Magazine liefern müſſen. Es iſt aber dieſe Kriegesmetze mit vielen Beſchwerlichkeiten verknüpfet. Denn es machet denen Unterthanen in der That viele Umſtände und Koſten, wenn ſie das Getreyde und die Fourage in Natur zu den Magazinen liefern ſollen, die öfters funfzehn und zwanzig Meilen von ihnen abgelegen ſind. Denn da müſſen ſie entweder mit äuſerſter Beſchwerde ſo weite Fuhren thun, oder das Getreyde in Natur ſchütten, es verkaufen, und an dem Orte des Magazins anderes kaufen, wobey ſie nicht nur allenthalben Einbuſe haben, ſondern wobeyauch diejenigen, denen dergleichen Geſchäfte aufgetragen werden, öfters ihren beſondern Vortheil ſuchen. Es iſt dannenhero allemahl rathſamer, wenn der Landesherr dieſe Anſtalten ſelbſt beſtreitet, welches er viel wirthſchaftlicher leiſten kann, als das Land. Denn wenn der Landesherr ſich die Kriegesmetze mit Geld bezahlen läßt, ſo kann er in der Gegend des Magazins das Getreyde viel wohlſeiler einkaufen, oder ſich in Kriegeszeiten mit wenigern Koſten der Entrepreneurs bedienen.

In der Mark Brandenburg iſt die Kriegesmetze auch eingeführet, und auf das Brauen und Backen zum Behuf der landesherrlichen Magazine geleget (a). Es wird dieſelbe nicht allein vom Mahlkorn, ſondern auch vom Schrotkorn entrichtet. Sie wird nicht allein von den Städten, ſondern auch von den Dörfern und plattem Lande, und zwar von letzterm durch eine beſondere Anlage, aufgebracht. Die Kriegesmetze der Städte, und zwar die vom Brauen, iſt An. 1637. erſtlich auf eine Zeitlang, nemlich bis zu Ende der Kriegesläufte, eingeführet und dergeſtalt feſtgeſetzt worden, daß über die Mahlmetze von jedem Scheffel noch eine Metze, und von einem Brauen zu 36. Scheffel Malz, ein Scheffel entrichtet werden ſolte (b). Im Jahr 1654. ward dieſe Krieges- oder doppelte Metze zu Gelde gerechnet, daß nemlich vor jeden Scheffel Weitzen ein Silbergroſchen, und von einem Scheffel Rocken 6. Pfennige, von einem Sack Malz 4. Silbergroſchen gegeben werden ſolte (c), ſo nachher (d), indem das Kriegesmetzweſen noch bisher ſehr irregulair und confuſe eingerichtet geweſen, und die Städte den modum collectandi des ihnen vormahls auferlegten und feſtgeſetzten Kriegesmetzquanti nach eigenem Gutfinden ausgeſchrieben, wiederholet, auch

auch die in granis zu entrichten üblich geweſene doppelte oder Kriegesmetze völlig abgeſchaft, und auf jeden Scheffel Weitzen 1. Gr. und Rocken- Mahl- und Schrotkorn 6. Pfennige, auf jeden Wiſpel Malz aber 4 Gr. 6. Pf. oder auf einen Sack Malz zu 8. Scheffel 1. Gr. 6. Pf. geleget worden. Weil aber dieſer Satz dennoch nicht durchgängig zur Obſervanz gekommen, und die allzuſehr eingewurzelte Confuſion der Kriegesmetzverfaſſung in den Städten noch nicht aufgehöret; ſo iſt endlich An. 1714. die vorige Verfaſſung renoviret, und darauf gehalten worden, daß von jedem Scheffel Weitzen Schrotkorn 1. Gr. von jedem Scheffel Rocken Schrotkorn 6. Pfennige, und von jedem Sack Malz indiſtincte Weitzen oder Gerſten 1 Gr. 6. Pf. und alſo vor einen Wiſpel Malz 4. Gr. 6. Pf. excluſive Berlin, allwo von 64. Scheffel ein Hauſſcheffel von 19. Metzen mit Gelde nach dem Marktpreiſe zu entrichten, gegeben, und die Einrichtung der Kriegesmetze in granis aufgehoben werden ſolte (e). Nachher (f) iſt der Kriegesmetzpreis in Berlin dergeſtalt fixiret worden, daß vor einen Scheffel Weitzen 1. Rthlr. 4. Gr. vor einen Scheffel Rocken 20. Gr. und vor einen Scheffel Gerſte 16. Gr. bezahlet werden. In den übrigen Städten iſt 1739. die Kriegesmetze erhöhet worden, ſo daß, ſtatt 4. Gr. 6. Pf. vom Wiſpel, ſolche auf 6. Gr. von Gerſten- und 8. Gr. vom Weitzenmalz bezahlet werden; aus der Urſache, weil die Kriegesmetze ſonſten nach dem marktgängigen Preiſe zu bezahlen, und alſo, da bishero das Gerſten- und Weitzenmalz nur zu 12. Gr. und darnach der Kriegesmetzſatz à 6. Metzen pro Wiſpel mit 4. Gr. 6. Pf. gerechnet geweſen, ſolcher Preis nach der Fraction wenigſtens von der Gerſte 16. Gr. und Weitzen 21. Gr. 4. Pf. beträget; ſo iſt die von einem Wiſpel mit 6. Metzen zu entrichtende Kriegesmetze darnach reguliret, und alſo auf den Weitzen pro Wiſpel 8. Gr. und auf das Gerſtenmalz 6. Gr. geleget worden (g).

Was die von dem Corpore der Ritterſchaft oder dem platten Lande zu entrichtende Kriegesmetze anlanget; ſo wird jedem Creyſe, ein gewiſſes Quantum abzuführen, zugeſchrieben, und ſolches eben ſo, als alle andere Landes-Onera, nur denen contribuablen Unterthanen, als Bauern, Coſſathen, Schäfern, Hirten, Schmieden, Handwerkern, Knechten, Mägden ꝛc. auferleget; indem alle und jede Einwohner, ſo auf ritterfreyem Grund und Boden wohnen, von der Kriegesmetze eben ſowohl, als wie von andern Landesſteuern, frey ſind. In Anſehung der Aufbringung des auferlegten Quanti aber, wird es nicht in allen Creyſen gleich gehalten. Auch liefern einige Creyſe ihr Kriegesmetzkorn in natura an die Magazine, andere hingegen bezahlen es dem Magazin mit baarem Gelde, und das Magazin kauft davor das Getreyde ſelbſt an (h).

Was den Ort anlanget, ſo werden die Magazine vor die Armee, wie es die Vorſicht und die Kriegesregeln erfordern, in den beſten Veſtungen des Landes angeleget. Wenn ſich in dem Lauf verſchiedener Jahre kein Krieg ereignet; ſo kann man das Magazingetreyde, wenn es zu alt werden will, vor der Ernde verkaufen, und vor das davor empfangene Geld nach der Ernde wieder neues Getreyde anſchaffen, und auf ſolche Art das Magazin ohne weitere Koſten von neuem anfüllen. Man hat bey dieſer Einrichtung zugleich ein gutes Hülfsmittel wider eine einreiſſende Theurung bey der Hand. Denn wenn zu ſolcher Zeit kein Krieg zu befürchten iſt; ſo darf man nur die Kriegesmagazine zu öffentlichem Verkauf eröfnen, die nach der anſehnlichen Menge des darinnen vorhandenen Getreydes gewiß ſehr viel beytragen werden, die Theurung zu wehren.

(a) Dieſer Impoſt der Kriegesmetze in der Mark Brandenburg hat ſeinen Grund in dem Landtagsreceß von An. 1653. §. 5.

(b) Nach dem Edict vom 12. Aug. 1637.

(c) Zu Folge des Edicts vom 20. Nov. 1654.

(d) In dem Edict vom 20. Dec. 1685.

(e) Nach dem Edict vom 21. Sept. 1714.

(f) Nach der Verordnung vom 10. Aug. 1744.

(g) Zu Folge des Reſcripts vom 29. Jan. 1739.

(h) S. davon mit mehrern des Herrn Geheimenraths von Thile Nachricht von der churmärkiſchen Contributions- und Schoßeinrichtung, 2. Th. 28. Abſchnitt, p. 605. u. f.

§. 4.

Was die Getreydemagazine vor das Land anbetrift, ſo gehören dieſelben ohne Zweifel unter die nothwendigſten Anſtalten einer weiſen Regierung. Zu der Vorſorge vor die Glückſeligkeit des gemeinen Weſens werden ſowohl die Maasregeln zu Beförderung deſſen Wohlfahrt und Aufnahme, als die vorſichtigen Anſtalten, die Unglücksfälle abzuwenden, erfordert. Die Theurung hat aber allzunachtheilige Folgen in den Nahrungsſtand und in den Wohlſtand des gemeinen Weſens, als daß ſie nicht in der Vorſorge, die Unglücksfälle abzuwenden, eine vorzügliche Stelle einnehmen ſolte.

§. 5.

Dieſe Magazine vor das Land können auf zweyerley Art Statt finden. Es können nemlich groſe Hauptmagazine angeleget werden, in welchen das Getreyde viele Jahre lang erhalten und aufbehalten wird, um dem Lande im Fall einer einreiſſenden Theurung damit zu ſtatten zu kommen; und ſodann können faſt in allen groſen Städten kleine Magazine errichtet werden, und beyde ſind bey einander nöthig, wenn das Unglück der Theurung, ſo viel es nach menſchlicher Vorſicht möglich iſt, abgewendet werden ſoll.

§. 6.

Die Hauptmagazine müſſen nur in denen wohlfeileſten und fruchtbareſten Jahren gefüllet werden; weil ſonſt die Anfüllung in den Preis des Getreydes einen nachtheiligen Einfluß haben würde. Sie müſſen ſo ſtark ſeyn, daß alle Einwohner des Landes ein Jahr lang daraus verſorget werden können. Wenigſtens müſſen die Magazine vor die Armee und die Hauptmagazine vor das Land zuſammen ſo viel Getreyde in ſich faſſen. Die darzu erforderliche Menge des Getreydes kann leicht beſtimmet werden. Denn da einer weiſen Regierung die Anzahl der im Lande befindlichen Menſchen nicht unbekannt ſeyn darf; und da man weiß, wie viel Getreyde zum Unterhalt eines Menſchen ein Jahr lang erfordert wird; ſo läßt ſich die Ausrechnung leicht machen. Es iſt aber allerdings nöthig, daß das Land allemahl auf ein Jahr lang Getreyde in ſeinen Magazinen habe. Die Ernde kann durch allerley Unglücksfälle vernichtet werden; und ein Land, das nicht bis zu einer neuen Ernde Vorrath hat, kann den erſchrecklichen Folgen der Theurung und der Hungersnoth, dem gröſten unter allen menſchlichen Elende, ausgeſetzet, und dadurch ſehr zerrüttet werden, ja gänzlich ſeinen Untergang finden. Wenn es die guten Haushaltungsregeln erfordern, daß ein jeder vernünftiger Landwirth allemahl eine Ernde auf ſeinem Boden liegen hat, damit er durch eine mißgerathene Ernde nicht über den Haufen geworfen werde; ſo muß man dieſes noch eher in Anſehung der groſen Wirthſchaft des Staats behaupten, als bey welcher um ſo mehr Vorſicht und Maasregeln gegen künftige Unglücksfälle nöthig ſind, je mehr damit das Wohl und Weh ſo vieler tauſend Menſchen verknüpfet iſt. Das Getreyde in dieſen Hauptmagazinen kann 10. bis 12. Jahr aufbewahret werden, wenn man ſich dabey des du Hamel Erfindung (a) bedienet; und nach dieſer Zeit kann es bey dem Anſchein einer fruchtbaren Ernde, entweder vor derſelben verkaufet, oder zum Behuf der Armee angewendet, und die Anfüllung nach der Ernde wieder beſorget werden.

So

So leicht es iſt, die Summe des aufzuſchüttenden Getreydes zu beſtimmen, da dieſelbe auf die Berechnung des Volkes ankommt, dieſe aber keinen Schwierigkeiten unterworfen iſt (b); eben ſo leicht wird es auch ſeyn, Rath zu ſchaffen, woher das Getreyde oder das Geld darzu herzunehmen ſey. Faſt in allen teutſchen Staaten müſſen die Unterthanen jährlich gewiſſe Getreydepächte liefern, an vielen Orten bekommt der Landesherr auch den Fruchtzehenden; wo nun dieſe Einrichtung Statt findet, kann man ja leicht die Verfügung machen, daß die Unterthanen, die nicht allzuweit von dem Orte des Magazins wohnen, ſolches Getreyde in Natur abliefern, die entfernten Unterthanen aber daſſelbe nach einem feſtgeſetzten Preiſe mit baarem Gelde bezahlen, wofür ſodann das Magazin ſelbſt das Getreyde in der Nachbarſchaft ankaufen kann. Der Preis kann denen Unterthanen ſchon um einige Groſchen höher dem Scheffel nach angeſetzt werden, weil ſie bey dieſer Einrichtung den Vortheil haben, daß ſie von denen Getreydefuhren verſchonet bleiben, mithin weder Mühe und Arbeit, noch Schaden an ihrem Zugvieh und Geſchirr, haben. Sind, wie an vielen Orten gebräuchlich iſt, dergleichen Fruchtabgaben denen Amtspächtern mit verpachtet; ſo geſchiehet ſolches gemeiniglich nach einem gewiſſen Anſchlage; und da wird man nicht wider die Billigkeit und Gerechtigkeit handeln, wenn man denen Beamten und Pächtern zumuthet, daß ſie ihr überflüſſiges Getreyde, ſtatt daſſelbe in die Städte zum Verkauf zu führen, an das Magazin abliefern ſollen. Doch halte ich vor billig, daß man ihnen ſolches etwas höher, als um den Anſchlagspreis, bezahle, indem ihr gröſter Nutzen aus dem Verkauf des Getreydes herkommen muß, folglich ſie gar leicht von Pachten abgeſchreckt werden dürften, wenn man ſie anhalten wolte, das Getreyde nach dem Anſchlage des Pachtcontracts zu liefern. Die Anfuhre dieſes Getreydes macht keine Schwierigkeit noch eine Veränderung im Preiſe. Die Unterthanen ſind ohnehin ſchuldig, dem Beamten oder Pachter das Getreyde in die Städte zum Verkauf im Dienſt oder zur Frohne zu führen. Iſt nun das Magazin nicht allzuweit entlegen, ſo iſt es dem Bauer gleichgültig, ob er das Getreyde in dieſe oder jene Stadt, oder an das Magazin fähret. Iſt aber das Magazin allzuweit entfernet; ſo muß man den Transport des Getreydes zu Waſſer zu bewerkſtelligen ſuchen, um die Frachtkoſten zu vermindern; und alsdann müſſen die Unterthanen das Getreyde wenigſtens bis an das Schiff führen. Eigentlich müſſen dergleichen Hauptmagazine, um den Transport zu erleichtern, in ſolchen Städten angeleget werden, die an ſchiffbaren Flüſſen liegen.

Einer gröſern Schwierigkeit ſcheinet die Anlage oder Erbauung der Magazine ſelbſt unterworfen zu ſeyn, indem leicht einzuſehen, daß darzu keine geringe Koſten erfordert werden, da zu ſolchen Hauptmagazinen nicht allein groſe, ſondern auch wegen der Sicherheit vor Feuersgefahr, maſſive oder von Stein erbauete Gebäude erfordert werden. Allein auch hierin dürfte an manchem Orte leicht Rath geſchaffet werden können. Es giebt noch hin und wieder alte, aber noch dauerhafte und wohlbeſchaffene Schlöſſer und andere Gebäude, die wenig oder gar nicht benutzet werden, und die folglich zu ſolchen Magazinen ganz bequem zugerichtet werden könnten. Ja wenn auch der Landesherr genöthiget wäre, wirklich neue Magazine zu bauen; ſo dürften ſich vielleicht andere öffentliche Häuſer finden, die man dagegen eingehen laſſen, und jene Koſten mit dieſen beſtreiten könnte. Und wenn auch dieſes nicht wäre; ſo würden ſolche Koſten allemahl unter die nothwendigſten und nützlichſten Ausgaben gehören, die ein weiſer Landesherr, der ſeine Unterthanen liebet, und der die allgemeine Wohlfahrt und Glückſeligkeit ſeines Landes

Digitized by Google

mit Ernſt zu befördern ſuchet, nicht erſparen darf. Ja es werden dieſe Koſten, oder das Capital, ſo zu Erbauung der Magazine angewendet wird, dergeſtalt vortheilhaftig angeleget, daß der Nutzen, der aus der Verhinderung der Theurung und aus der Direction des Getreydepreiſes entſtehet, nicht mit denen allerhöchſten Intereſſen, ſo man bey dem vortheilhafteſten Handel immer gewinnen mag, zu vergleichen iſt.

Die Unterhaltung ſolcher groſen und anſehnlichen Gebäude, als zu denen Hauptmagazinen erfordert werden, ſo wie die Aufſicht über dieſelbe und die Bearbeitung des aufgeſchütteten Getreydes, verurſachen zwar ebenfalls neue Koſten und Beſoldungen, die aber aus denen Magazinanſtalten ſelbſt leicht beſtritten werden können. Wird das Magazingebäude gleich im Anfang nicht dauerhaft angeleget, ſo werden die jährliche Unterhaltungskoſten, bey vorausgeſetzter guter Aufſicht, ein geringes betragen. Die Beſoldungen können auch keine groſe Summe ausmachen. Bey denen groſen Magazinen, ſo man in denen königlichen preuſſiſchen Landen antrift, werden gemeiniglich nur zwey bis drey Bediente, als Rendanten, Proviantmeiſter und Calculator, und ſodann, auſer einem geſchwornen Aufmeſſer, eine proportionirliche Anzahl verpflichteter Kornſchüpper gehalten. Was können die gros zu unterhalten koſten? Erwäget man hingegen, daß man die Magazine bey erfolgten reichlichen Ernden, wo das Getreyde wohlfeil iſt, anfüllet, bey theuren Zeiten aber ſie öfnet, und das Getreyde zwar um einen mäſigen, doch aber den Einkaufspreis überſteigenden Preis verkauft; ſo muß allemahl ſo viel dabey gewonnen werden können, als zu Beſtreitung der Unterhaltungskoſten des Magazins erfordert wird. Als im Jahr 1719. u. f. der Rocken im Preiſe anderwärts ſo hoch ſtieg, daß ein berliniſcher Scheffel noch über 6. Rthlr. in damahligem von dem jetzigen weit unterſchiedenen Gelde bezahlet werden mußte; ſo wurden, vom 1. Jan. 1720. an, aus dem Magazine zu Berlin monatlich 600. Wiſpel oder 14400. Scheffel, der Scheffel zu 20. Groſchen, der bey dem Einkaufe vielleicht nur 12. oder 14. Gr. gekoſtet haben mochte, zu Abwendung der Theurung, abgegeben. Können alſo dabey nicht 3600. bis 4800. Rthlr. in einem Monate ſeyn gewonnen worden? Ja wenn man auch den Scheffel nur um 4. Gr. theurer wieder verkauft hat, ſo iſt bey jeden 600. Wiſpeln allemahl ein Profit von 2400. Rthlr. geweſen. Zuweilen iſt aus ein und andern königlichen Magazinen der Scheffel Rocken vor 1. Rthlr. verkauft worden. Wenn alſo auch nur alle 4. 5. oder 6. Jahr die Magazine geöfnet werden, ſo wird bey dem Verkauf des Getreydes gewiß leicht ſo viel, und zwar ohne Bedrückung der Unterthanen, gewonnen werden können, als man zu Beſtreitung der Unterhaltungskoſten in ſolcher Zeit nöthig gehabt hat.

Durch eben dieſe Steigerung über den Einkaufspreis wird auch der Verluſt, den das Magazin durch das Eintrocknen des Getreydes und durch den Mäuſefras, oder von den Kornwürmern haben dürfte, zugleich mit erſetzt werden, wenn auch alle Mittel wider beyde letztere nicht wirkſam erfunden werden ſolten.

Bey dergleichen Magazinanſtalten muß der einzige Endzweck dahin gerichtet ſeyn, daß dadurch die Theurung verhindert und das Getreyde in einem gerechten Preiſe erhalten werde; ſodann aber muß der Verkaufspreis aus denen Magazinen ſo eingerichtet werden, daß aus dem Ueberſchuß die Unterhaltungskoſten beſtritten werden können. Man muß alſo aus denen Magazinen keinen Fond herrſchaftlicher Einkünfte machen, noch durch Wucher die Unterthanen bedrücken, wie zu Rom geſchiehet. Hier kaufen Ihro Päbſtl. Heiligkeit alles Getreyde im Patrimonio Petri ſelbſt auf, kein anderer, er ſey Bäcker oder Kauf-

Digitized by Google

Kaufmann, darf Getreyde aufſchütten; der Pabſt bezahlet das Landmaas mit 5. Rthlr. beym Verkauf aber wird dieſes Maas nicht nur über den fünften Theil verringert, ſondern es muß auch dieſes verjüngte Maas, ſtatt der 5. Rthlr. Einkaufspreiſes, mit 12. Rthlr. bezahlet werden. Die Bäcker ſind verbunden, vor dieſen erhöheten Preis eine gewiſſe Anzahl aus dem päbſtlichen Magazine zu nehmen, und können ſie es nicht verbrauchen, ſo wird ihnen die Gnade vergönnet, ſelbiges nach dem erſten Maaſe und erſtem Einkauf wieder an das Magazin abliefern zu können. Ganz anders ſind die Magazinanſtalten der Genfer beſchaffen. Ihr Kornhaus iſt ſtets auf zwey Jahre hinlänglich mit Vorrath verſehen; niemand, auſer die Bäcker ſind gezwungen, daraus zu kaufen, damit die Uebervortheilung derſelben bey hohem Kornpreiſe verhindert werde, und dennoch iſt der Ueberſchuß, zum allgemeinen Vergnügen und Vortheil der Genfer, von gar beſonderer Gröſe, obgleich der Getreydepreis des Magazins den Marktpreis nur wenig überſteiget.

(a) S. du Hamel de Monceau Abhandlung von der Erhaltung des Getreydes; überſetzt vom Herrn Prof. Titius, Leipzig 1755. Es wird jedoch die Erfindung des Herrn du Hamel nicht von allen und in allen Stücken approbiret. S. Sammlungen von wirthſchaftlichen Dingen der ſchweitzeriſchen Geſellſchaft zu Bern, 1. Th. 4. St. p. 793. Hannoveriſche Sammlungen vom Jahr 1756. p. 98. u. f.

(b) S. den Art. Berechnung des Volks.

§. 7.

Was die kleinen Magazine in den Städten betrift; ſo müſſen ſolche alle Jahr gefüllet und wieder ausgeleeret werden. Die meiſten Landwirthe ſind nicht alſo eingerichtet, daß ſie nach denen guten Haushaltungsregeln allemahl eine Ernde auf dem Boden erhalten könnten; ſondern ſo bald die Ernde geſchehen iſt, und ſie wegen der Feldarbeit darzu gelangen können, ſo ſehen ſie ſich wegen der Gröſe der Ausgaben, oder wegen ihrer ſchlechtbeſchaffenen Wirthſchaft genöthiget, ihr Getreyde auszudreſchen und loszuſchlagen. Die Menge des Getreydes, ſo im Herbſte zu verkaufen kommt, verurſachet alſo, daß der Preis deſſelben ſehr herunterfällt, und dahero wegen ſeines wohlfeilen Preiſes groſen Theils auſer Landes gehet. Die wenigſten Einwohner in denen Städten, ja die wenigſten Bäcker und Brauer ſelbſt, ſind im Stande, ihren nöthigen Vorrath von Getreyde zu dieſer wohlfeilen Zeit auf das ganze Jahr einzukaufen. Im Frühjahre von Oſtern bis zur Ernde kommt alſo viel weniger Getreyde zu Markte, als im Herbſte; und da das Conſumo zu allen Zeiten gleich ſtark, ja um dieſe Zeit am ſtärkſten iſt, weil das Obſt und Gemüſe ermangelt; ſo kann es nicht fehlen, daß nicht um dieſe Zeit das Getreyde viel höher im Preiſe ſteigen ſolte; wie man dann faſt alle Jahre einen ſehr merklichen Unterſchied des Getreydepreiſes im Herbſte gegen das Frühjahr, und beſonders gegen die Ernde, wahrnimmt. Dieſer erhöhete Getreydepreis hat einen nachtheiligen Einfluß in das Aufnehmen der Gewerbe und des Nahrungsſtandes; und beſonders hat er in ſolchen Städten viele nachtheilige Folgen, die wegen der Bergwerke, wegen der Manufacturen und Fabriken, oder wegen der ſich daſelbſt aufhaltenden Studirenden, volkreicher ſind, als andere; und der geringſte Umſtand, der in den Getreydepreis einen Einfluß hat, kann zu dieſer Zeit eine wirkliche Theurung veranlaſſen.

In ſolchen Städten leiſten demnach die kleinen Magazine, die alle Jahre gefüllet und wieder ausgeleeret werden, einen vortreflichen Nutzen. Die Regierung, oder auf deren Anordnung die Stadtobrigkeit, muß als ein liebreicher Vater mit der üblen Haushaltung ihrer Kinder, ſowohl auf dem Lande, als in den Städten, die ſich ſchwerlich

lich abändern läßt, Geduld tragen, und die nachtheiligen Folgen davon zu verhindern ſuchen. Sie muß im Herbſte bey wohlfeilem Getreydepreis das Getreyde in dieſe Magazine aufkaufen, und ſolche auf Oſtern wieder eröfnen laſſen, und das Getreyde daraus in ſolchem Preis verkaufen, daß weiter kein Vortheil dabey geſuchet wird, ſondern nur die Unkoſten des Magazins beſtritten werden können.

Dergleichen Magazine können ohne Schwierigkeit zu Stande gebracht werden. Man hat nicht nöthig, eigene Häuſer darzu mit vielen Koſten zu erbauen. Die Böden auf den Rathhäuſern, Kirchen, Hoſpitälern und andern öffentlichen Gebäuden, bieten Gelegenheit genug dar, um das Getreyde aufſchütten zu können. Da dieſe Gebäude gemeiniglich von Steinen erbauet ſind, das Getreyde auch auf ſolche Art vertheilt aufbewahret wird; ſo iſt auch vor Feuersgefahr ziemlich geſorget, wenn ſich nicht ein ganz beſonderes Unglück ereignet. Es kommt alſo bey dieſen kleinen Magazinen blos auf den Vorſchuß zum Einkauf des Getreydes, und auf die Unterhaltungskoſten an. Das darzu erforderliche Geld kann der Magiſtrat auf ſeinen Credit aufnehmen. Weil hier die Sicherheit der Capitalien genugſam vorhanden iſt; ſo werden ſich ſchon Leute finden, die bey dieſer Anſtalt ihr Geld anlegen. Die Intereſſen und Unterhaltungskoſten des Magazins, ſo wie der Abgang des Getreydes durch Eintrocknung, Kornwürmer- und Mäuſefras, können ganz leicht von dem Ueberſchuß, den man bey dem Verkauf gewinnet, beſtritten werden, wenn man hier nach eben denen Maasregeln verfähret, wie bey denen Hauptmagazinen erwähnet worden. Die Beſoldungen vor die nöthigen Bedienten verurſachen keine groſe Ausgabe. Diejenige Magiſtratsperſon, ſo das Policeyweſen in der Stadt beſorget, kann das Proviantmeiſteramt und die Magazincaſſe übernehmen, und eine andere das Amt eines Controlleurs; beyde aber werden mit einer mäſigen Zulage ihrer Beſoldung gerne zufrieden ſeyn. Zu Kornſchüppern aber kann man ſolche Leute nehmen, die dieſe Arbeit als ein Nebenwerk um einen billigen Lohn verrichten. Vom Eintrocknen, Kornwürmer- und Mäuſefras, hat man auch keinen ſonderlich groſen Verluſt zu befürchten, da das Getreyde nicht lange auf dem Boden lieget, ſondern im Herbſte angekauft, und um Oſtern wieder verkauft wird. Geſetzt auch, daß die Zeiten ſo glücklich wären, daß das Getreyde nach Oſtern eben ſo viel, oder noch weniger koſtete, als es im Herbſte eingekauft worden iſt; und man alſo genöthiget wäre, das Magazin, das alsdann ohnedem entbehrlich wäre, vor daſſelbe Jahr verſchloſſen halten zu müſſen: ſo werden die nachfolgenden Zeiten ſchon erfordern, daß es wieder eröfnet werden muß; und alsdann wird der Ueberſchuß den Abgang des Getreydes hinlänglich erſetzen.

§. 8.

Die Untreue, ſo man etwa bey ein und andern Magazinen wahrgenommen, iſt, nebſt dem groſen Aufwand, ſo zu Anlegung der Magazine erfordert wird, dem Herrn von Melon (a) als ein wichtiger Bewegungsgrund vorgekommen, um die Magazinanſtalten in groſen Staaten, wo gemeiniglich groſe Unordnungen zu herrſchen pflegten, und wo die Bedienten nicht im Zaum gehalten werden könnten, verwerflich zu machen, und dieſelbe höchſtens nur vor kleine Staaten vor brauchbar zu halten. Daß aber die Koſten keine Schwierigkeit machen, iſt ſchon oben dargethan worden. Und daß in vielen groſen Staaten dergleichen Unordnungen herrſchen mögen, iſt auch ganz gern zu glauben. Allein dieſes macht die Magazine noch lange nicht verwerflich. Alle Unordnungen und Untreue der Bedienten können

nen gar leicht vermieden werden, wenn die dawider gegebene ſcharfe Geſetze nur zur Ausübung gebracht werden.

Derjenige, welcher in denen königlich-preußiſchen Landen, von denen Magazinen etwas, es ſey an Getreyde, Mehl, Brod, Fourage, oder andern zum Magazin gehörigen Sachen, als Säcken, Schüppen ꝛc. entwendet, ohne Ordre heimlich verborget, verſchenket, verkauft, ſelbſt in ſeinen Nutzen verbrauchet, und auf einige Art etwas veruntreuet, wie auch derjenige, welcher wiſſentlich, daß es geſtohlen oder veruntreuet ſey, zum Geſchenke annimmt, kaufet und verpartieret, wird, wenn das Geſtohlene oder Veruntreuete unter 10. Rthlr. beträget, mit einjähriger Veſtungsarbeit, wenn es aber über 10. Rthlr. ſich beläuft, mit dreyjähriger Karre, und welcher in die verſchloſſene Magazinhäuſer und Bodens einbricht, und daraus nur 1. Rthlr. werth ſtiehlet, mit zehenjähriger Veſtungsarbeit beſtrafet, ohne Unterſchied, ob es erſetzt werden kann, oder nicht. Wofern ſich aber gar ein in Pflicht ſtehender Magazinbedienter, vom erſten bis auf den letzten, unterſtehet, bey dem Einkaufe des Getreydes, oder Fourage ſelbſt, bey dem Preiſe ſich einen Vortheil zu machen, oder dabey Geſchenke anzunehmen, oder wohl gar etwas von den Böden und Magazin zu entwenden, zu verſchenken, ohne Ordre zu verlehnen, bey dem Ueber- oder Krümpfmaas und Einmahlungen ſich einen unerlaubten Vortheil zu ſtiften, oder auch wohl gar falſche Getreyde- Mehl- Fourage- oder Geldbeſtände anzugeben; ſo wird derſelbe ohne Anſehen der Perſon, wenn das Veruntreuete und Entwandte unter 10. Rthlr. betrift, ſofort caſſiret, und ohne Hofnung, weiter employret zu werden, ſeines Dienſtes entſetzet: im Fall ſich aber der Werth über 10. Rthlr. beläuft; wird dergleichen treuloſer Bedienter mit fünfjähriger Veſtungsarbeit, und im Fall das Entwandte und vorſetzlich falſch Angegebene über 100. Rthlr. ſich beträget, mit zwanzigjähriger Veſtungsarbeit beſtrafet; und wird auch hier kein Unterſchied gemacht, ob er ſolches erſetzen kann, oder nicht (b). Diejenige Schiffer aber, die von dem Magazingetreyde etwas entwenden, ſie mögen ſolches vor ſich behalten, oder es andern überlaſſen, werden ſo gar mit dem Strange, und diejenigen, ſo von ihnen Getreyde erkaufen, mit Veſtungsarbeit beſtrafet (c).

(a) S. von Melon geſammlete kleine Schriften über die Handlung und Manufacturen, p. 73.

(b) S. disfallſiges königl. preußiſches Edict vom 6. April 1744.

(c) S. Mandat vom 25. Jan. 1757.

Manufacturen und Fabriken.

Inhalt.

§. 1. Was Manufacturen und Fabriken ſind, und deren Unterſchied von den Handwerken. §. 2. Groſer Nutzen und Nothwendigkeit der Manufacturen und Fabriken vor einen jeden Staat. §. 3. Es ſind dabey Grundſätze nöthig. §. 4 – 21. Maasregeln und Anſtalten zu Anlegung und Gründung der Manufacturen und Fabriken. §. 22 – 25. Beförderungsmittel derſelben. §. 26. 27. Hinderniſſe dagegen, und wie ſolche zu heben. §. 28. Von der Erhaltung der Manufacturen und Fabriken.

§. 1.

Alle Nahrungsarten, die ſich mit der Bearbeitung und Verfertigung der künſtlichen Waaren und Güther beſchäftigen, werden eine Manufactur, eine Fabricatur, oder ein Handwerk genennet, und dieſe Benennungen bedeuten in weitläufigem Verſtande einerley, und ſind nur aus verſchiedenen Sprachen genommen. In engem Verſtande iſt jedoch durch die gewöhn-

Digitized by Google

lichen Begriffe wirklich ein Unterſchied in ihrer Bedeutung entſtanden. Diejenigen Bearbeitungsarten der rohen Materialien und natürlichen Güther, die ſchon ſeit vielen Jahrhunderten unter uns eingeführet ſind, und welche gewiſſe Geſellſchaften und Verfaſſungen unter ſich eingeführet haben, welche man Innungen und Zünfte nennet, werden insbeſondere mit dem Nahmen der Handwerke beleget; dahingegen diejenige Bearbeitungsarten, welche erſt in neuern Zeiten bey uns gegründet worden ſind, und bey welchen die Innungen und Zünfte entweder gar nicht, oder doch nicht nach denen alten Verfaſſungen, eingerichtet ſind, insbeſondere Manufacturen und Fabriken genennet werden.

Selbſt zwiſchen Manufacturen und Fabriken iſt ein Unterſchied, obgleich beyde gemeiniglich als gleich bedeutende Begriffe angeſehen werden. Denn man ſagt eben ſowohl, und noch häufiger, eine Cattun- Tuch- Camelot- Sammetfabrike, als man die Benennung einer Manufactur dabey zu gebrauchen pfleget. Eigentlich aber verſtehet man unter Manufacturen diejenigen Bearbeitungen, die blos mit der Hand ohne Feuer und Hammer geſchehen. Fabriken aber heiſſen diejenigen Arbeiten, zu welchen Feuer und Hammer, oder ähnliche Werkzeuge angewendet werden.

§. 2.

Die Manufacturen ſind vor ein jedes Land, es ſey ein groſes und weitläuftiges Reich, oder ein mittelmäſiger, oder auch nur ein kleiner Staat, wie unſere teutſche kleine Fürſtenthümer und Grafſchaften ſind, nothwendig und nützlich. Die Manufacturen, welche uns alles liefern, was zur Bekleidung der Menſchen und zu ihrer Bequemlichkeit erfordert wird; und die Fabriken, welche uns die Geräthſchaften der Landwirthſchaft, der Manufacturen, und aller andern Handthierungen, verſchaffen, gehören, nach dem Getreyde und übrigen Lebensmitteln, zu den vornehmſten und erſten Nothwendigkeiten eines Staats. Wenn dieſe Waaren ſelbſt im Lande gewonnen werden; ſo darf man in Anſehung derſelben nicht von andern Nationen abhängen; ſodann aber wird der Reichthum des Staats dadurch vermehret. Ein Land, das wenig oder gar keine Manufacturen und Fabriken hat, und dieſe nothwendigen Waaren von andern Völkern erlangen muß, ſiehet ſein Geld, oder ſeine übrigen Landesproducte, andern Völkern zufließen, ohne daß dadurch ſein Reichthum vermehret wird; und wenn es nicht genugſame Landesproducte hat, um ſolche gegen die benöthigten Manufactur- und Fabrikenwaaren umzuſetzen, oder damit zu balanciren; ſo wird endlich alles ſein Geld andern Nationen zu Theil werden. Wenn aber ein Land weder die, zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erforderlichen, Güther, noch das allgemeine Vergütungsmittel hat, um ſolche von andern Völkern zu erlangen; ſo befindet es ſich durch dieſen Mangel in einem ſehr elenden Zuſtande. Ueberdies finden durch die Manufacturen und Fabriken eine groſe Menge Menſchen ihre Nahrung und Unterhalt; und ein Land, das dieſer nützlichen Nahrungsarten beraubet iſt, kann alſo allemahl ungleich weniger bevölkert ſeyn, welches der Macht des Staats ſehr nachtheilig iſt. Vielmehr ſetzet ein Volk, das dieſe nöthigen Waaren ſeinen Nachbarn abnimmt, dieſelben dadurch in den Stand, daß ſie deſto mehr Menſchen ernähren, und immer volkreicher und mächtiger werden können. Gemeiniglich ſchmiedet es ſich alſo die Feſſeln ſelbſt zu ſeiner Abhänglichkeit. Endlich kann auch ein Land, welches keine Manufacturen und Fabriken hat, ſchwerlich vortheilhaftige Commercien treiben, indem es den Einkauf mit baarem Gelde beſtreiten muß, weil es keine eigene Manufactur- und Fabrikenwaaren

ren

Digitized by Google

ren dagegen abgeben kan; barattiret es aber mit ſeinen rohen und unbearbeiteten Materialien, ſo iſt ſolches ein dem Lande ſehr ſchädlicher Handel, indem es allemahl dabey verliehret, weil es hernach die daraus verfertigten Waaren wiederum theuer einkaufen muß; zu geſchweigen, daß durch dieſen Handel denen Einwohnern die Mittel und Gelegenheit, ſich zu ernähren, abgeſchnitten werden. Einem Lande, das keine Manufacturen und Fabriken hat, bleibet nichts übrig, als der ſogenannte öconomiſche Handel, da man die Waaren von andern Völkern abholet, um ſie wieder mit Vortheil an andere Völker zu verkaufen. Es iſt zwar dieſes ein nützlicher Handel, weil die Hände der Unterthanen nicht allein dabey in der Schiffahrt und auf andere Art nützlich beſchäftiget werden, ſondern auch Anlaß gegeben wird, den Reichthum des Staats zu vermehren, weil der Wiederverkauf der Waaren nicht ohne Vortheil geſchiehet. Allein zu geſchweigen, daß dieſe Art des Handels eine beſondere Lage des Landes erfordert; ſo iſt es auch weit gefehlet, daß daraus genugſam gegründete und dauerhaftige Commercien entſtehen könnten. Dieſer Handel kann nicht länger beſtehen, als die zwey Nationen, mit welchen dieſe Commercien getrieben werden, einfältig genug ſind, daß ſie ihren wahren Vortheil nicht einſehen. So bald das eine Volk einſehen lernet, daß es ſeine Waaren andern Völkern ſelbſt zuführen kann, oder ſo bald dieſe Völker begreifen, daß es ihnen vortheilhaftiger iſt, die Waaren, die ſie nöthig haben, aus der erſten Hand abzuholen; ſo iſt es mit dieſem Handel geſchehen.

§. 3.

Da nun die Manufacturen und Fabriken allen Ländern ſo nothwendig und nützlich ſind; ſo muß man die Grundſätze und Maasregeln wiſſen, die man zu beobachten hat, wenn man ſie mit Nutzen und Vortheil anlegen, gründen, und in Flor und Aufnahme bringen will. Ich will dieſe Grundſätze und Maasregeln hier nach einander anführen; denn dieſe machen eigentlich den Gegenſtand dieſer Abhandlung aus. Was aber eine jede beſondere Manufactur oder Fabrike vor Grundſätze und Maasregeln erfordert; ſolches muß bey der Abhandlung einer jeden beſondern Manufactur und Fabrike gezeiget werden.

§. 4.

I. Ein weiſer Regent muß den groſen Grundſatz haben, alle und jede Arten der Manufacturen und Fabriken, die nach Beſchaffenheit des Landes und der Himmelsgegend nur immer möglich ſind, im Lande anlegen zu laſſen. Alle Manufacturen und Fabriken ohne Unterſchied ſind einem Lande nothwendig und nützlich. Eine jede erſparet den Ausfluß des Geldes aus dem Lande; eine jede kann zu auswärtigen Commercien, und mithin zu Bereicherung des Landes dienen, und eine jede beſchäftiget die Hände der Unterthanen mit nützlicher Arbeit, und verſchaffet ihnen Nahrung und Unterhalt. Unterdeſſen kann dieſer Grundſatz, ſo richtig er auch an ſich iſt, nur in groſen Staaten ausgeübet werden, wo es weder an Geld, noch andern Unterſtützungsmitteln fehlet, und in welchen, wenn das Clima nur einigermaſen günſtig iſt, die benöthigten Materialien leicht ſelbſt erzeuget werden können. Denn wenn es hierinnen auch in einer Gegend fehlen ſolte, ſo werden doch andere Provinzen ſeyn, wo die Sache zu Stande gebracht werden kann. Denn je gröſer ein Staat iſt, je mehr werden deſſen Provinzen verſchieden ſeyn, und dieſe Verſchiedenheit in der Beſchaffenheit des Landes, wird in einer Provinz dasjenige leicht möglich machen, was in einer andern nicht wohl zu Stande gebracht werden kann. Mittelmäßige und

Digitized by Google

kleine Staaten ſind hingegen in allzuengen Grenzen eingeſchloſſen; ſowohl die Himmelsgegend als die übrige Beſchaffenheit des Landes iſt faſt durchgehends gleich; nicht ſelten fehlet es auch in ſolchen Staaten an Gelde, und man findet immer zu viel dringendere Ausgaben, als daß man im Stande ſeyn ſolte, anſehnliche Summen auf die ſo nöthigen Unterſtützungsmittel anwenden zu können. Wer Beyſpiele davon verlanget, braucht ſolche nicht über die Grenzen unſers teutſchen Reichs zu ſuchen. Mittelmäſige und kleine Staaten müſſen ſich demnach an denen nöthigſten Manufacturen und Fabriken begnügen, die zur Kleidung und andern Nothwendigkeiten des menſchlichen Lebens dienen, und worzu man die Materialien ſelbſt im Lande gewinnet.

§. 5.

II. Man muß die nothwendigſten Manufacturen und Fabriken zuerſt anlegen; diejenigen ſind aber allemahl am nothwendigſten, vor welche das meiſte Geld auſer Landes gehet. Vor welche Arten der Waaren das meiſte Geld auſer Landes gehet, kann man aus denen Zoll- und Acciſeregiſtern gar bald erfahren; und es iſt hier nicht nöthig, auf die allergenaueſte Richtigkeit zu ſehen, die ohnehin nicht wohl möglich iſt, weil eines Theils unſer Zollweſen in Teutſchland die gute Einrichtung, die es billig haben ſolte, noch nicht hat, daß nemlich auch diejenigen Waaren und ihr Werth in denen Zollregiſtern verzeichnet werden, die bey dem Ein- und Ausgange nichts entrichten; andern Theils aber, weil ſowohl viele Zoll- als Acciſebetrügereyen vorgehen, und der wahre Werth der Waaren öfters verſchwiegen wird. Will man die Sache mit einer genauern Richtigkeit wiſſen, ſo kann man, wie in denen königlich-preuſſiſchen Landen wirklich geſchehen iſt, die Kaufleute, Handwerker und alle andere Unterthanen einige Jahre hindurch anhalten, daß ſie bey Ende eines jeden Jahrs ein Verzeichnis eingeben müſſen, was vor Waaren ſie aus andern Ländern haben kommen laſſen, wie viel eine jede an Werth beträgt, und was ein jeder an Landeswaaren in auswärtige Staaten ausgeführet und verkauft hat. Dieſe Verzeichniſſe müſſen von denen Obrigkeiten in Tabellen gebracht und daraus allgemeine Tabellen und Extracte über eine jede Provinz gemacht werden. In denen preuſſiſchen Landen iſt man gar ſo weit gegangen, daß man einen jeden Hauswirth hat aufzeichnen laſſen, was er vor Waaren aus andern preuſſiſchen Provinzen hat kommen laſſen, und wieder von den Waaren der Provinz in andere preuſſiſche Staaten verführet und verhandelt hat. Auch dieſes iſt eine nützliche Verfügung. Die Regierung muß nicht allein die Beſchaffenheit des auswärtigen Handels genau kennen, ſondern ſie muß auch die Stärke des Handels wiſſen, den eine Provinz mit der andern treibet. Alsdann tappet ſie nicht im Finſtern, und ihre Maasregeln ſind nicht auf gerathewohl ergriffen.

§. 6.

III. Wenn einige Arten von Manufacturen und Fabrikenwaaren das Geld ziemlich in gleicher Maaſe auſer Landes ziehen; ſo verdienet diejenige Art den Vorzug, durch welche die meiſten Menſchen ernähret werden können. Die Nahrung und der Unterhalt der Einwohner iſt dasjenige, was nach dem Ausfluß des Geldes die meiſte Aufmerkſamkeit verdienet.

§. 7.

IV. Sind diejenigen Arten von Manufacturen und Fabriken vorzüglich im Lande anzulegen, worzu man die Haupt- und Nebenmaterialien ſelbſt bereits im Lande erzeuget, oder doch ohne Hindernis und Schwierigkeit erzeugen kann. Wird die Anlegung ſolcher Manufacturen und Fabriken unterlaſſen, ſo werden

Digitized by Google

werden die Materialien, ſo darzu dienen können und die man ſelbſt erzeuget, dem Lande zum gröſten Theil unnützlich, weil man ſie zu nichts anders, als zum Verkauf gebrauchen kann. Dieſes iſt aber ein ſehr ſchädlicher Handel, der nicht das Land bereichert, ſondern es vielmehr ſchwächer und ärmer machet; wir müſſen nachher die aus unſern rohen Materialien verfertigte Waaren unſern Nachbarn theuer wieder abkaufen, und verliehren dabey den Vortheil, denen Einwohnern unſers eigenen Landes Nahrung und Unterhalt zu verſchaffen. Auch ſind Manufacturen und Fabriken, worzu wir die Materialien ſelbſt erzeugen, allemahl dauerhafter gegründet, als diejenigen, worzu wir die Hauptmaterialien von andern Ländern kaufen müſſen; denn es können ſich vielerley Umſtände ereignen, wo man uns dieſe Materialien nicht mehr zukommen läßt, oder doch den Preis derſelben ſo hoch anſetzt, daß man nicht dabey beſtehen kann, und alsdann haben unſere Manufacturen und Fabriken ein Ende.

§. 8.

V. Hat man diejenigen Arten der Manufacturen und Fabriken ausgemacht, auf deren Anlegung man am erſten bedacht ſeyn muß; ſo muß man zuförderſt bemühet ſeyn, ſowohl ſolche Leute, welche eine Manufactur und Fabrike, oder dieſen oder jenen beſondern Theil derſelben zu dirigiren wiſſen, als auch Leute und Arbeiter herbeyzuſchaffen, welche die Verfertigung ſolcher Manufacturen genugſam verſtehen. Ein Land, welches noch wenig oder noch gar keine Manufacturen und Fabriken hat, muß dieſe Leute faſt allemahl aus auswärtigen Landen verſchreiben, wo die anzulegenden Manufacturen im Flor ſind. Es iſt aber dieſes keine ſo leichte Sache, als man zuweilen glaubet. Man muß zur erſten Gründung Leute haben, die ſelbſt in ihrem eigenen Lande vor ehrliche, redliche und ſolche Leute bekannt ſind, daß ſie der Einrichtung eines ſolchen Werkes vorſtehen können, oder geſchickte und tüchtige Arbeiter ſind. Dergleichen Leute ſind nicht ſo häufig zu bekommen. Beſitzen ſie dieſe Eigenſchaften, ſo haben ſie bereits ihr reichliches Brod und Auskommen in ihrem Vaterlande, welches ſie zu verlaſſen, und es auf ein gerathe wohl von neuem in fremden Landen zu ſuchen, die wenigſten geneigt ſind. Ueberdem iſt man heute zu Tage in dieſem Punct ſehr aufmerkſam, und man leidet es nicht, daß man Manufacturier und Fabricanten aus dem Lande locket. Will man alſo Leute erlangen, ſo muß man ſich keine Koſten dauren laſſen, und man muß ihnen diejenigen Vortheile und Conditionen, die man ihnen zugeſtanden, auf das genaueſte erfüllen, auch nicht zugeben, daß ihnen von denen Eingebohrnen Verdruß angethan werde, wenn ſie nicht wieder aus dem Lande gehen ſollen. Iſt man hierinnen zu leichtſinnig und zu eigennützig; ſo ſetzet man ſich mit einmahl in üblen Ruf, und hernach darf man ſich ſo leicht keine Hofnung wieder machen, geſchickte Leute zu bekommen. Herumläufer giebt es genug, die ſich von ſelbſt einfinden, wenn es bekannt wird, daß man auf Anlegung von Manufacturen und Fabriken bedacht iſt. Allein vor ſolchen Leuten muß man ſich ſehr in Acht nehmen, und ſich mit ihnen nicht eher einlaſſen, als bis man von ihren Eigenſchaften gute Nachrichten und Zeugniſſe eingeholet und erlanget hat.

§. 9.

VI. Müſſen denen fremden Manufacturiſten und Fabricanten ſogleich im Anfang nicht allein erwachſene Landeseinwohner zu Gehülfen gegeben, ſondern ihnen auch viele junge Lehrlinge von guten Fähigkeiten untergeben werden, und ſie auf das baldigſte unterrichten laſſen, damit die neuangelegten Werke nicht eingehen, wenn die Fremden das Heimweh bekommen, oder allzuunbillige Forderungen machen. Beyde, wenn ſie aufmerkſam ſind,

werden

Digitized by Google

werden ſich gar bald von allen Arten der Arbeiten auf das vollkommenſte unterrichten können, weil die fremden Arbeiter ſo leicht nichts zurückhalten können; und wenn ſie verſichert ſind, daß man ſie nicht durch Verdruß und Beleidigungen dahin bringen wird, in ihr Vaterland zurück zu gehen, ſo bald man ſie nicht mehr nöthig zu haben glaubet; ſo werden ſie keine Urſache haben, in ihrem Unterricht der Landeseinwohner zurückhaltend zu ſeyn.

§. 10.

VII. Man muß ſich hüten, gleich im Anfange groſe und koſtbare Manufacturgebäude aufzuführen. Es wird nicht allein viel Zeit verſplittert, ehe man mit ſolchen groſen Gebäuden zu Stande kommt; ſondern es gehet auch ein groſer Theil des Capitals auſer Händen, das zu Anlegung ſolcher neuen Anſtalten beſtimmet iſt; und wenn hernach der Nachdruck in dem Aufwande fehlet, oder die Fabriken die aufgewendeten groſen Koſten nicht verintereſſiren; ſo geräth das ganze Werk ins Stecken. Und da man die aufgewendete groſe Koſten verintereſſiret haben will; ſo muß daraus nothwendig eine Vertheurung der Waaren entſtehen, die aber dem Debit der Waaren, der von dem wohlfeilen Preiſe derſelben abhänget, ſehr nachtheilig iſt. Die zu den Manufacturen und Fabriken nöthige Gebäude, wenn ſie auch ſchon gleich anfangs einen groſen Umfang erfordern ſolten, wird man allemahl im Lande finden, die entweder zu kaufen ſtehen, oder die dem Landesherrn gehören und wenig Nutzen haben, ſondern vielmehr jährlich viel zu unterhalten koſten; welche alſo zu keinem nützlichen Endzweck angewendet werden können, als ſie zu Manufacturen und Fabriken zu gebrauchen.

§. 11.

VIII. Eine jede Art der Manufacturen und Fabriken muß an ſolchem Orte angeleget werden, wo die gröſten Bequemlichkeiten und Vortheile mit den wenigſten Koſten vor dieſelbe zu haben ſind. Man muß auf die Nähe der Materialien ſehen, und z. E. Wollenmanufacturen werden in einer Gegend zu errichten ſeyn, wo die beſte Schaafzucht iſt; ſo wie metalliſche Fabriken an ſolchen Orten anzulegen ſind, wo die Metalle und Bergwerksproducte in der Nähe ſind. Hingegen wenn man mit fremden Materialien arbeitet, ſo iſt ein Ort zu erwählen, welcher die Bequemlichkeit der Schiffahrt hat. Man muß auch auf die Bequemlichkeit ſehen, wo die Arbeiter in Menge und in wohlfeilem Preis zu haben ſind. Zuweilen erfordert ein Nebenumſtand viele Aufmerkſamkeit, z. E. ob das Waſſer zu der Fabrike dienlich iſt, wie bey denen Färbereyen allerdings erwogen werden muß. Hat ein Ort dieſen, ein anderer aber jenen Vortheil; ſo müſſen dieſe Vortheile gegen einander berechnet werden. Man muß auch unterſuchen, ob dieſem oder jenem Orte die ermangelnde Bequemlichkeit durch Fleis und Mühe nicht verſchaffet werden kann. Alſo kann denen Leinwand- und Cattun- wie auch Wollenmanufacturen, die zwar die Materialien in der Nähe haben, denen es aber an Spinnern fehlet, leicht geholfen werden, wenn man, wie in Schleſien und andern preuſſiſchen Staaten, ingleichen in der Gegend von Wien geſchehen, die Landleute zur Spinnerey angewöhnet.

Faſt allenthalben ſiehet man die Manufacturen und Fabriken am häufigſten in der Haupt- und Reſidenzſtadt des Landes angeleget. Im Jahr 1755. waren in Berlin 2858. Weberſtühle zu wollenen Zeugen, 443. zu ſeidenen Zeugen, 149. zu halbſeidenen Zeugen, 453. zu baumwollenen Zeugen, 248. zu Leinwand, 454. zu Poſamentierarbeit, 39. Stühle vor ſeidene und 310. vor wollene Strümpfe, alſo zuſammen 4954. Stühle (a); welche Anzahl aber ſeit der Zeit ſehr zugenommen hat (b). Es will aber der Herr von

Juſti

Juſti (c) die Haupt- und Reſidenzſtädte vor gar keinen ſchicklichen Ort vor Manufacturen und Fabriken halten; ſeine Gründe ſind folgende: 1) Weil es in der Reſidenzſtadt allemahl theurer ſey, und je gröſer die Hauptſtadt wäre, deſto theurer wären die Lebensmittel darinnen. Da ſich nun der Lohn der Arbeiter natürlicher Weiſe nach dem Preiſe der Lebensmittel richten müßte; ſo würden die Manufactur- und Fabrikenwaaren ungleich theurer, als wenn ſie in andern Städten des Landes errichtet wären. Dieſe Vertheurung der Waaren wäre aber nicht allein dem gemeinen Weſen nachtheilig; ſondern hinderte auch gar ſehr den auswärtigen Debit der Landeswaaren, als welcher blos darauf ankäme, daß man Waaren von eben der Güte und Schönheit wohlfeilern Preiſes geben könnte. 2) Beruhete der Wohlſtand des Volkes und der Zuſammenhang des Nahrungsſtandes gar ſehr darauf, daß die Nahrung und der Umlauf des Geldes in allen Gegenden des Landes gleich ſtark und lebhaft ſey. Die Hauptſtadt aber zöge durch den Aufenthalt des Hofes, der Landescollegiorum, der Fremden, und durch viele andere Umſtände, das Geld ſchon allzuſehr an ſich. Wenn nun vollends auch die Manufacturen und Fabriken daſelbſt etabliret wären; ſo würden die andern Gegenden des Landes in allzugroſen Geldmangel und nahrungsloſen Zuſtand, und folglich in eine Unthätigkeit geſetzet, welche der geſamten Wohlfahrt des Staats gar nicht gemäs ſey. Der Herr von Juſti führet auch folgende Urſachen an, warum ſich dieſe Nahrungsgeſchäfte ſehr leicht nach der Reſidenzſtadt ziehen: 1) Die Fremden, welche man zu Anlegung und Verwaltung dieſer Werke in das Land kommen läßt, wohneten lieber in der Hauptſtadt; 2) die Bedienten des Staats, welche die Direction und Oberaufſicht dabey führten, wollten ſie gerne in der Nähe haben; 3) in der Hauptſtadt fänden ſich allemahl eher vermögende Leute, welche dergleichen Werke unternehmen, die natürlicher Weiſe gerne dabey gegenwärtig ſeyn wolten, ohne daß ſie Luſt hätten, aus der Hauptſtadt wegzuziehen; 4) die Reſidenzſtadt hätte vor die meiſten Menſchen gar viele Reitzungen. Allein ſo wichtig dieſe Urſachen wären, und auch gemeiniglich wider obſtehende Grundſätze die Oberhand behielten; ſo müßten doch ein weiſer Regent und weiſe Miniſters wider alle dieſe Verſuchungen ſtandhaft ſeyn. Es ſtelleten ſich zwar öfters groſe Schwierigkeiten entgegen, wenn man die Manufacturen und Fabriken in Landſtädten einrichten wolte, z. E. daß nicht genugſame Arbeiter darzu zu finden, oder die Wochenmärkte ſo ſchlecht beſchaffen wären, daß man zuweilen nicht einmahl genugſame Victualien zum Unterhalt der Fabrikenarbeiter bekommen könnte. Allein dieſe Schwierigkeiten wären gar nicht unüberwindlich, wenn man nur die gehörigen Maasregeln anwenden wolte.

(a) Nach dem Bericht des Herrn Büſchings in ſeiner Erdbeſchreibung, 3. Th. 2. Band, p. 2087.

(b) S. Beſchreibung der königlichen Reſidenzſtädte Berlin und Potsdam, p. 302. u. f.

(c) in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 514. und in ſeiner Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, 1. Theil, p. 81.

§. 12.

IX. Ordentlicher Weiſe ſoll ein Regent keine Manufacturen und Fabriken auf ſeine eigene Rechnung und Gewinſt anlegen. Die Glückſeligkeit der Unterthanen, und mithin der Wohlſtand des Regenten ſelbſt, denn beyde ſind von einander unzertrennlich, beruhet auf blühender Nahrung und Gewerben. Dieſe muß der Regent befördern. Allein er muß nicht ſelbſt Nahrung und Gewerbe treiben. Nichts iſt einem blühenden Nahrungsſtande ſo ſehr entgegen, als eben dieſes. Treibet der Regent ſelbſt Nahrung und Gewerbe, ſo kann er zwar ſeine Unterthanen

nöthigen, daß ſie ihm ſeine Waaren abnehmen, aber niemahls wird er es dahin bringen, daß die Ausländer mit ihm handeln, und daß durch ſeine Unternehmungen Geld in das Land kommt. Er kann es vielleicht durch groſen Fleis und Aufſicht und durch den willkührlich geſetzten Preis ſeiner Waaren erzwingen, daß er ſelbſt Vortheil davon hat, aber ſeine Unterthanen werden deſto ärmer und elender ſeyn; und dann iſt er allemahl auch ein armer Fürſt, er mag noch ſo groſe Schätze beſitzen. Er iſt alsdann zwar ein reicher Privatmann, aber nichts weniger als ein reicher Fürſt. Dergleichen Unternehmungen auf Rechnung und Gewinſt des Regenten pflegen auch gar ſelten einen guten Fortgang zu haben. Die Directeurs ſolcher fürſtlichen Manufacturen wollen ſtarke Beſoldungen haben, ſie ſind vielleicht auf ihren Nebenvortheil bedacht, und wenden dennoch nicht ſo viel Fleis und Aufſicht an, als ein Eigenthümer, deſſen Schaden und Vortheil von ſeiner Aufmerkſamkeit abhänget. Die Arbeiter, und alles denkt, daß es auf Rechnung des Fürſten gehet; und das iſt gemeiniglich ein Bewegungsgrund, weniger zu arbeiten und mehr auf ihren eigenen Vortheil zu ſehen. Unterdeſſen ſiehet ſich ein weiſer Regent zuweilen genöthiget, gewiſſe Fabriken und Manufacturen auf ſeine eigene Koſten anzulegen, weil ſie niemand unternehmen will; und dieſes iſt ſelbſt eine löbliche Vorſorge und Unternehmung. Allein ſo bald ſie in Gang gebracht ſind, und beſtehen können, ſo muß er ſie an Privatperſonen überlaſſen, wenn er guten Grundſätzen gemäs verfahren will.

Nur diejenigen Manufacturen und Fabriken, in welchen die Nothwendigkeiten vor die Armee verfertiget werden, verdienen eine Ausnahme von der Regel, und können von dem Regenten ſelbſt mit Nutzen und Vortheil auf ſeine Rechnung angeleget werden. Das ſind keine Gewerbe und Nahrungsarten zu nennen, denn der Regent iſt hier ſelbſt Haushälter; und es kann einem Haushälter nicht verdacht werden, wenn er ſeine Nothwendigkeiten ſelbſt verfertigen läßt. Die gute Wirthſchaft und die Vermeidung des Unterſchleifs der Kriegesbefehlshaber und der Bevortheilung der Lieferanten rathen ihm ſolches vielmehr an. Was der Regent hier durch eine gute Wirthſchaft erſparet, iſt ſo gut, als wenn es ſeinen Unterthanen wäre erſparet worden, weil dieſe deſto mehr Abgaben entrichten müſſen, je mehr die Unterhaltung der Armee Aufwand verurſachet. Hierbey gewinnen alle ſeine Unterthanen, anſtatt daß alsdann, wenn der Regent die Nothwendigkeiten vor ſein Kriegesheer einkauft, nur einige ſeiner Unterthanen Nahrung und Gewinſt dabey haben. Unterdeſſen erfordern dergleichen Manufacturen und Fabriken treue und redliche Directeurs, die keinen eigenen unerlaubten Vortheil dabey ſuchen. Nebſt einer groſen Aufſicht, iſt es anzurathen, daß der Regent zwar überhaupt die Anſtalt unterhält und die Materialien anſchaft, daß er aber die Arbeit der Waaren dem Stück oder der Ehle nach admodiationsweiſe an den wenigſt fordernden durch ordentliche Licitation verdinget, z. E. daß er vor die Verfertigung eines Flintenrohrs, vor eine Säbelklinge, vor eine zwölfpfündige Canone zu gieſen und zu bohren, vor eine Ehle Tuch zu machen und zu färben, u. ſ. w. ſo und ſo viel bezahlet, als man mit ihm übereingekommen iſt. Dieſe Anſtalten können alsdann viel genauer überſehen und die Nachläſſigkeit und der Unterſchleif vermieden werden.

§. 13.

X. Der in verſchiedenen Landen erwählte Weg, die Manufacturen und Fabriken durch einzelne Entrepreneurs, die man von Seiten der Regierung unterſtützet, anlegen zu laſſen, iſt, wenn der Entrepreneur die erforderliche Kenntnis und Fähigkeit hat, wenn er klug, fleiſig und haushältig iſt, zwar der kürzeſte

Weg,

Digitized by Google

Weg, bald und ſchleunig etwas anſehnliches von Manufacturen und Fabriken zu Stande zu bringen; allein es können hier ſehr leicht Umſtände vorkommen, welche dieſen Weg ſehr unſicher machen. Wenn man ſich in dem Vertrauen auf die Geſchicklichkeit des Entreprenneurs geirret hat: wenn der Entreprenneur bey aller ſeiner Geſchicklichkeit keine gute öconomiſche Einrichtung des Werks verſtehet: wenn er kein fleiſiger und thätiger Mann iſt: wenn er durch den guten Fortgang des Werks hochmüthig wird, groſe Titel haben und ſich ſehen laſſen will, und dadurch in Verſchwendung fällt: wenn ihn der Tod wegnimmt, und ſeine Kinder und Erben entweder eine andere Lebensart ergreifen, oder nicht die Geſchicklichkeit ihres Vaters und Erblaſſers haben; ſo können durch dergleichen Zufälle die auf dieſe Art errichteten Manufacturen und Fabriken leicht in Gefahr geſetzt werden, daß ſie ihren Untergang finden, da dann der Vorſchuß der Regierung zugleich verlohren gehet. Man muß derowegen, wenn man dieſen Weg einſchlagen will, nicht allein in der Wahl des Entreprenneurs alle mögliche Vorſicht gebrauchen, ſondern auch auf ſeine Wirthſchaft beſtändig genaue Aufſicht haben. Man muß ſich von ihm, ehe er das Werk übernimmt, einen ausführlichen Plan, wie er daſſelbe einzurichten gedenket, vorlegen laſſen: wenn dieſer Plan von geſchickten Leuten genau unterſuchet wird; ſo wird ſich daraus bald erſehen laſſen, ob er dem Werke gewachſen ſey, oder nicht. Die Ertheilung der Titel hänget lediglich von dem Regenten ab, der ihm ſolche, nach vorkommenden Umſtänden, geben, oder abſchlagen und ſeinen Hochmuth im Zaum halten kann. Iſt der Entreprenneur ein einländiſcher Kaufmann, oder ſonſt ein angeſehener und bekannter Mann, ſo iſt ſein bisheriges Betragen, ſeine Geſchicklichkeit und Erfahrung bereits bekannt; iſt es aber ein Ausländer, ſo muß man ſich deſſen Eigenſchaften, und wie er ſeine Sachen in ſeinem Vaterlande getrieben, auf das genaueſte und zuverläſſigſte erkundigen. Siehet man, daß der Entreprenneur ein ſchwächlicher und kränklicher Mann wird, oder daß ſeine Kinder und Erben eine andere Lebensart ergreifen, oder nicht die erforderliche Geſchicklichkeit beſitzen; ſo muß man den Entreprenneur beyzeiten anhalten, entweder einen tüchtigen Compagnon anzunehmen, oder, mit Genehmigung des Regenten, zur Fortſetzung der Manufacturen und Fabriken dienſame Diſpoſitiones und Einrichtungen zu machen. Auſerdem muß man ſich hüten, daß man einem Entreprenneur keine Monopolia oder andere Freyheiten ertheilet, welche der Anlegung anderer Fabriken dieſer Art im Wege ſtehen, und mithin den blühenden Zuſtand dieſer Nahrungsgeſchäfte verhindern. Auch wird eine genaue Aufſicht erfordert, damit ein ſolcher Entreprenneur denen Meiſtern und Arbeitern den Lohn nicht zu knapp zuſchneidet, und ſie dadurch bedrücket. Denn dergleichen Betragen verhindert, daß weder fremde geſchickte Arbeiter in dem Lande ſich etabliren, noch ſich die Landeseingebohrnen dieſen Nahrungsgeſchäften ergeben.

§. 14.

XI. Man wird allemahl ſicher gehen, wenn man es dahin bringen kann, daß ſich 3. 6. bis höchſtens 8. vermögende Leute in eine Geſellſchaft mit einander vereinigen, um eine wichtige Fabrike anzulegen. Auf dieſe Art kann eher ein anſehnliches Capital zuſammengebracht werden. Wenn hier ein Mitglied zu Grunde gehet, ſo ſchadet dieſes der Fabrike nicht, indem deſſen Stelle leicht wieder erſetzt wird. Eine ſolche Geſellſchaft ſtirbt niemahls aus. Viele Augen können allemahl mehr als zwey Augen ſehen. Wenn ein Mitglied, welches die Sache genugſam verſtehet, die Hauptdirection führet, ſo werden die andern ihres eigenen Vortheils wegen die Bücher und die Haushaltung fleiſig nachſehen. Doch ſind dieſe Geſellſchaften nur bey denen Fabriken

Digitized by Google

im eigentlichen Verſtande, oder bey allen ſolchen Werken, wo eine einzige groſe Fabrike zureichend iſt, ſowohl das Land zu verſorgen, als auch auswärtige Commercien damit zu treiben, dienlich. Hingegen ſind ſie bey denen Manufacturen und allen andern Werken, deren Waaren nicht allein ſehr ſtark im Lande conſumirt werden, ſondern womit auch ein ausgebreitetes auswärtiges Commercium Statt finden kann, und am allerwenigſten bey Seiden- Wollen- und Leinewandmanufacturen anzurathen; denn es kann keine Geſellſchaft ihr Werk zu einer ſolchen Gröſe erweitern, als zu ſolchen beyden Endzwecken nöthig iſt. So gros die öſterreichiſche Cattunfabrike auf der Schwechat bey Wien iſt, indem ſie mehr als 10000. Menſchen ernähret, und ohngeachtet in Hollitſch in Ungarn noch eine andere gleichfalls ſehr wichtige Cattunfabrike ſich befindet; ſo können ſie doch nicht genugſame Waaren vor die öſterreichiſchen teutſchen Lande liefern. Es muß denen Kaufleuten erlaubet werden, noch jährlich einige tauſend Stücke fremden Cattun einzuführen.

§. 15.

XII. Bey Seiden- Wollen- und Leinewandmanufacturen iſt am dienlichſten und beſten, wenn man dieſelben durch viele einzelne Meiſter und Manufacturiers anzulegen und zu gründen ſuchet, die weder von einem einzeln Entrepreneur, noch von einer Geſellſchaft abhängen, ſondern die ſich ſelbſt zu verlegen im Stande ſind. Dieſe drey Arten von Manufacturen erfordern keine weitläuftige Anſtalten. Es iſt nicht allein eine viel dauerhaftigere Gründung einer Tuchmanufactur, wenn hundert Tuchmanufacturiers dieſes Nahrungsgeſchäfte treiben, als eine einzige groſe Tuchfabrike, die ſo leicht einen groſen Stos bekommen und zu Grunde gehen kann; ſondern es iſt auch vor den Staat und den Nahrungsſtand allemahl ungleich vortheilhaftiger, wenn hundert Familien im Wohlſtande und guter Nahrung ſind, als wenn dieſe hundert Familien in Elend und Dürftigkeit leben, und dargegen der Vortheil von ihrer Arbeit einer einzigen Familie, oder einer Geſellſchaft von 6. oder 8. Familien zuflieſet. Durch das Beyſpiel von hundert Tuchmanufacturiers, die ſich ſelber verlegen und von ihrem Fleis und Arbeit mit Bequemlichkeit leben können, werden andere angereizet, ſich auf eben dieſe Nahrungsart zu legen, wodurch ein gröſerer Zuſammenfluß von Arbeitern und Waaren veranlaſſet wird; und das iſt es eben, worauf der blühende Zuſtand der Manufacturen ankommt.

§. 16.

XIII. Die Regierung muß die anzulegende Manufacturen und Fabriken unterſtützen, ſie mögen von einzeln Entrepreneurs, oder von Geſellſchaften, oder von einzeln Manufacturiers und Meiſtern angeleget werden. Belohnungen und Prämien auf die verfertigte neue Waaren ſind nützlich und gut, ſie reitzen ſtark an, ſie ſind aber bey neuanzulegenden Werken nicht hinreichend. Der Regent muß in ſeinem Wirthſchaftsetat alle Jahr eine proportionirte Summe ausſetzen, womit er die neuen Manufacturen und Fabriken, die im Anfang viele Koſten verurſachen, unterſtützen will. Von dieſer ausgeſetzten Summe werden ſowohl die Reiſekoſten der Fremden, ſo man zur Direction und zur Arbeit in das Land ziehet, beſtritten, als auch ihnen mit baaren Geldvorſchüſſen anhanden gegangen. Bey letztern muß man aber alle Vorſicht gebrauchen, weil ſelbige nicht ſelten zum Wohlleben angewendet und verſchwendet werden. Auf eine vollkommene Sicherheit kann man dabey nicht dringen, man kann aber doch durch eine genaue Aufſicht verhüten, daß man dabey nicht zu ſehr angeführet wird. In denen königlich-preuſſiſchen Landen kann man Exempel antreffen, wie man die Manufacturiers und Fabricanten unterſtützet.

Digitized by Google

Auſer denen ſehr anſehnlichen Summen, die man ihnen theils ſchenkt, theils vorſchieſet, werden ihnen zuweilen die Manufactur- und Fabrikenhäuſer auf landesherrliche Koſten gebauet und geſchenket, ſonderlich werden die einzeln Manufacturiers und Meiſter mit denen benöthigten Stühlen ohnentgeldlich verſehen, und man ſetzet Belohnungen aus auf jedes Stück Arbeit, ſo ſie nach der Vorſchrift der Reglements verfertigen. Zu denen ſeidenen Manufacturen wurden meiſt auf eigene königliche Koſten, aus Lyon, Turin, der Schweitz, Holland, Sachſen, u. ſ. w. erfahrne Arbeiter von allen Sorten in das Land gezogen, die zu einer Manufactur nöthig ſind, als Stuhlſchlöſſer, Stuhlſetzer, Blattmacher, Mouliniers, Appreteurs, Färber, Zeichner, Wicklerinnen, Muſterleſerinnen, Seidenſortierer, u. ſ. w. beſonders aber Seidenwirker; welche alle königliche Penſionen erhielten (a).

(a) S. Beſchreibung der königlichen Reſidenzen Berlin und Potsdam, p. 303. u. f.

§. 17.

XIV. Ein Manufacturhaus ſoll, nach einiger Meynung, die allererſte Anſtalt und Einrichtung ſeyn, wenn man Manufacturen in dem Lande anlegen will; denn daſſelbe iſt gleichſam der Grund und die Stütze des ganzen neuanzulegenden Manufacturweſens. Der Endzweck dieſes Manufacturhauſes iſt, 1) daß darinnen in allen und jeden Arten der Manufacturen Unterricht gegeben wird; zu dem Ende daſſelbe nicht allein zu allen Arten der Manufacturen eingerichtet ſeyn muß; ſondern es müſſen auch geſchickte Fremde in jeder Manufactur verſchrieben werden, die weiter nichts thun, als Landeskinder in denen Manufacturen zu unterrichten; wobey weder Zünfte noch feſtgeſetzte Lehrjahre Statt finden, ſondern blos allein auf Geſchicklichkeit geſehen wird. 2) Muß das Manufacturhaus allen Fremden, die ſich von ſelbſt melden, offen ſtehen, damit ſie darin Handwerksgeräthe und Materialien finden, um nicht allein ihren Unterhalt zu haben, ſondern auch zu ihrem Etabliſſement etwas vor ſich zu bringen. 3) Müſſen in dem Manufacturhauſe alle diejenigen mechaniſchen Werke und Anſtalten vorhanden ſeyn, die zur Zubereitung verſchiedener Arten von Manufacturen erfordert werden, die aber zu koſtbar ſind, als daß ſie von einem einzeln Meiſter und Manufacturier unterhalten werden können. 4) Muß das Manufacturhaus denen neuangehenden Manufacturiers und Meiſtern mit denen erforderlichen Haupt- und Nebenmaterialien zu ihren Arbeiten an die Hand gehen, damit ſie, ſich ſelbſt zu verlegen, nach und nach in den Stand geſetzet werden, ohne daß ſie von Entreprenneurs und Verlegern abhängen dürfen. 5) Muß mit dem Manufacturhauſe eine Waarenniederlage verbunden werden, wohin ſowohl die Manufacturiers ihre verfertigten Waaren liefern, als die Kaufleute ihre benöthigten Waaren einkaufen können.

Ein ſolches Manufacturhaus hält der Herr von Juſti vor eine ganz nothwendige Anſtalt (a); und es iſt gar nicht zu läugnen, daß daſſelbe nicht einen ſehr groſen Nutzen verſchaffen ſolte. Allein es ſcheinet dieſes Manufacturhaus doch auch entbehrlich zu ſeyn, wenn man erwäget, daß daſſelbe zur Zeit noch eine ganz unbekannte Sache iſt, und daß man auch ohne daſſelbe in vielen Staaten die Manufacturen nicht allein dauerhaft und ſicher gegründet, ſondern ſie auch in den beſten Flor gebracht hat. Das Beyſpiel derer Manufacturen in denen preußiſchen Staaten iſt allein hinlänglich, uns davon zu überzeugen, als in welchen man dergleichen Manufacturhaus, wie es der Herr von Juſti verlanget, nicht antrift. Ein ſolches Manufacturhaus anzulegen, erfordert ſehr groſe Summen Geldes. Man ſuchet ſolche zu erſparen, um damit die

Manufacturiers nach und nach auf eine eben ſo nützliche Art unterſtützen zu können. Den Unterricht der Landeskinder glaubet man mit wenigern Koſten durch die Entrepreneurs, oder durch die Geſellſchaften, welche die Manufacturen anlegen, und durch die einzelne Meiſter bewerkſtelligen zu können. Den fremden Manufacturiers ſuchet man mit Geldvorſchüſſen und andern Begnadigungen aufzuhelfen, und wenn koſtbare mechaniſche Werke von ein und andern Manufacturiers nicht ſelbſt angeſchaffet werden können; ſo ſuchet der Regent hier Rath zu ſchaffen; oder es findet ſich auch wohl Gelegenheit, wo groſe und patriotiſchgeſinnte Männer das Ihrige darzu beytragen. Alſo haben die berliniſchen Seidenmanufacturen durch die patriotiſche Bemühungen des königlichen wirklichen Staatsminiſters, **Freyherrn von der Horſt, Excell.** eine ſehr vollkommene Moir-Maſchine erhalten. Dieſer würdige Miniſter lies einen jungen Menſchen, Nahmens Maſſonneau, bey dem er Fähigkeit verſpürete, nach London reiſen, und in der Kunſt, ſeidene Zeuge zu moiren, unterrichten. Nach deſſen Zurückkunſt, kaufte der Miniſter ein Haus, lies die Maſchine zum Moiren auf ſeine Koſten bauen, und ſchenkte beyde grosmüthig dem jungen Künſtler, der mit ſeinem Bruder in Geſellſchaft, die Kunſt zu moiren, zum groſen Nutzen der berliniſchen Seidenmanufacturen täglich vollkommener zu machen ſuchet. Daß denen Manufacturiers, ſonderlich denen einzeln Meiſtern, im Anfang mit denen benöthigten Materialien an die Hand gegangen werden muß, iſt nothwendig, weil ſich dieſelben nicht gleich ſelbſt damit verlegen können, wenigſtens können es nicht viele thun. Allein hierzu glaubet man ebenfalls kein beſonderes Manufacturhaus nöthig zu haben. In Berlin hat man, zum Behuf der daſigen Wollenmanufacturen, auf dem Rathhauſe ein Wollenmagazin angeleget, woraus denen kleinen Manufacturiers, ſonderlich denen Böhmen, gegen gewiſſe Sicherheit, Vorſchuß an Wolle gegeben wird. Dergleichen Magazine können auch von andern Materialien vor andere Manufacturen angeleget werden. Und wenn mit dieſen Magazinen ein Lagerhaus verbunden wird, welches denen Manufacturiers ihre Waaren, die ſie nicht los werden können, abnimmt, ſo iſt auch vor den erſten Debit geſorget, deſſen Mangel ſonſt denen Manufacturiers ſehr beſchwerlich und nachtheilig iſt.

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 503 — 514. und deſſelben Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, p. 107. u. f.

§. 18.

XV. So entbehrlich ein Manufacturhaus zu ſeyn ſcheinet, ſo nöthig iſt hingegen ein Manufacturcollegium, und ohne daſſelbe kann man ſich ſchwerlich einen glücklichen Erfolg in denen anzulegenden Manufacturen verſprechen. Dieſes Collegium beſorget die Einrichtung und Direction der Manufacturen (a). Es iſt aber gar nicht nöthig, daß es ein eigenes und beſonderes Collegium ſey, wie in Rußland, Schweden, Dännemark; ſondern es kann, wie faſt in allen teutſchen Staaten gebräuchlich iſt, mit denen Cammern, Finanz- Krieges- und Domainendirectorio, wie in Berlin, oder mit dem Geheimenrathscollegio, und überhaupt mit ſolchen Landescollegien, als ein beſonderes Departement, verknüpfet ſeyn, welche das Landespoliceywesen beſorgen. An dem Nahmen und dieſer äuſerlichen Verfaſſung lieget nichts, wenn nur die Sache ſelbſt und derſelben Einrichtung auf ihren Zweck vorhanden iſt; wenn nur gewiſſen geſchickten Leuten insbeſondere dergeſtalt aufgetragen iſt, die Manufacturen und Fabriken im Lande zu gründen, und in Flor und Aufnahme zu bringen, daß ſie in dieſen wichtigen Geſchäften keine Hindernis durch andere überhäufte Verrichtungen finden. Weil die Einrichtung und Dire-

Digitized by Google

Direction der Manufacturen ſchwerlich mit Nutzen geſchehen kann, wenn man nicht alle darzu erforderliche Arbeiten und Umſtände aus dem Grunde verſtehet; ſo iſt es nützlich und nöthig, Leute, die bey den Manufacturen und Fabriken hergekommen ſind, in das Manufacturcollegium zu ziehen. Wenigſtens muß das Collegium dieſelbe in allen wichtigen Vorfallenheiten zu Rathe ziehen.

(a) Die Anlegung eines Manufacturcollegii haben ſchon Becher, der Verfaſſer der fürſtlichen Machtkunſt, der Freyherr von Schröter in ſeiner fürſtlichen Schatz- und Rentcammer, Marperger, der ein ganzes Buch von Manufactur- Commercien- und Handelscollegien und Gerichten geſchrieben, eingeſehen und davon gehandelt. Hernach aber hat Laue in ſeinem Tractat von Intraden groſer Herren, der Hofrath Zinke ſowohl in ſeiner Cameralwiſſenſchaft, als in denen leipziger Sammlungen, 9. Band, p. 900. u. f. und Herr von Juſti in ſeiner Staatswirthſchaft, 1. Theil. §. 224. und 297. in ſeiner Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 515. und beſonders in ſeiner Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, p. 119. davon geſchrieben, und Anweiſung zu Einrichtung eines ſolchen Collegii gegeben.

§. 19.

XVI. Hiernächſt muß eine der erſten Maasregeln ſeyn, daß man Reglements und Ordnungen publiciren läſſet, wie die zu verfertigenden Manufacturen- und Fabrikenwaaren, ſowohl nach ihrer Güte und Tüchtigkeit, als nach ihrer Schönheit und Dauer, beſchaffen ſeyn ſollen, damit die Waaren in den auswärtigen Commercien gangbar werden. Bey denen Manufacturen muß nicht allein die Länge und Breite der Stücke, die Beſchaffenheit des Aufzuges, der Kette, derer dazu zu gebrauchenden Gezeuge und Schemel, und mit wie viel Schlägen gearbeitet werden ſoll, ſondern auch das Gewichte vorgeſchrieben werden, wie viel ein Stück Seidenzeug oder Tuch von ſolcher Länge und Breite wiegen ſoll, weil die Feine und Güte hauptſächlich darauf ankommt; ja bey verſchiedenen Manufacturen iſt es nöthig zu beſtimmen, aus wie viel Fäden der Aufzug beſtehen ſoll. Eben ſo muß auch bey denen Fabriken die Beſchaffenheit derer in Feuer zu arbeitenden Waaren vorgeſchrieben, und die äuſerlichen Kennzeichen zum Unterſchied der Waaren, entweder auf die Waare ſelbſt, oder auf die Fäſſer beſtimmet werden, damit der auswärtige Kaufmann, der ſich mit Unterſuchung eines jeden Stücks oder Faß Waare nicht abgeben kann, ſicher geſtellet werde. Eben ſo muß, wegen der Dauerhaftigkeit und Schönheit der Farben bey denen Manufacturwaaren, vorgeſchrieben werden, auf was vor Art und mit was vor Materialien gefärbet werden ſoll. In Engelland und Frankreich hat man dergleichen Reglements häufig, und in denen königlich-preußiſchen Staaten und in Sachſen, im Hannöveriſchen ꝛc. fehlen ſie auch nicht. Ohne dergleichen Reglements darf man ſich keine Hofnung machen, daß die Manufactur- und Fabrikenwaaren im auswärtigen Handel ſtarken Abgang finden werden.

§. 20.

XVII. Weil aber dieſe Reglements und Ordnungen wenig helfen, wenn ſie nicht genau befolget und ausgeübet werden; ſo müſſen, wenn dieſes geſchehen ſoll, ſtrenge Beſchauanſtalten angeordnet werden, in welchen genau zu unterſuchen, ob die verfertigten Waaren die in denen Reglements vorgeſchriebenen Beſchaffenheiten haben, oder nicht. Haben ſie groſe Fehler und Mängel, ſo müſſen ſie gar nicht paßiret werden. Haben ſie aber nur einen geringen Fehler, ſo werden die Stücke in einige kleinere zerſchnitten und beſonders geſtempelt, dürfen auch nur im Lande ſelbſt conſumiret, und nicht in die auswärtige Commercien gebracht werden. In Engelland muß jede Waare eine dreyfache Schau paßiren, zuerſt bey den

Hand-

Digitized by Google

Handwerksobermeiſtern, ſodann bey der Schauanſtalt der Stadt, und endlich und am allerſchärfſten bey der königlichen Beſchauanſtalt, die in jeder Grafſchaft errichtet iſt. Eine jede dieſer Schauanſtalten ſtempelt die Waare beſonders.

§. 21.

XVIII. Nachdem die Manufacturen nur in etwas im Gange ſind, muß man unaufhörlich auf deren Erweiterung und Verbeſſerung bedacht ſeyn. Die Erweiterung geſchiehet, wenn man nicht allein die angelegten Werke nach der Maaſe, wie ſie einen guten Fortgang haben und Gewinſt abwerfen, mit Gebäuden, Werkſtätten und Arbeitern vermehret, oder immer mehr Meiſter und Manufacturiers in das Land ziehet; ſondern auch wenn man ganz neue Manufacturen und Fabriken, und zwar immer ſolche zuerſt anleget, wodurch das meiſte Geld auſſer Landes gehet, und wodurch die meiſten Menſchen ernähret werden können. Die Verbeſſerung aber ſowohl, als die Erweiterung, erfordert eine unaufhörliche Unterſuchung von dem Zuſtande der Manufacturen und Fabriken. Zu dem Ende muß das Manufacturcollegium längſtens alle Vierteljahre von dem Zuſtande dieſer Nahrungsgeſchäfte die allergenaueſten Berichte und Tabellen erfordern, aus welchen die Zahl der Werkſtätte und Meiſter, der Haupt- und Nebenarbeiter, der Geräthſchaften, der Materialien, ſo ſie verarbeiten, des Preiſes derſelben, und woher ſie erlanget werden, der Waaren, ſo verfertiget werden, ihres Preiſes und Abſatzes, deutlich und umſtändlich zu erſehen ſind.

Wenn es etwa mit dieſer oder jener neuangelegten Manufactur und Fabrike nicht recht fort will; ſo muß das Manufacturcollegium die Urſachen davon erforſchen, und die Mittel ausfindig zu machen ſuchen, um die Gebrechen und Hinderniſſe zu heben. Dieſes wird das Manufacturcollegium um ſo leichter zu Stande bringen können, wenn ſich in demſelben Leute befinden, welche der Sache genugſam gewachſen ſind.

§. 22.

Bisher haben wir die Maasregeln und Anſtalten erwogen, welche erfordert werden, wenn man die Manufacturen und Fabriken im Lande anlegen und gründen will. Nun müſſen wir auch die Beförderungsmittel betrachten, welche nöthig ſind, um dieſen Maasregeln und Anſtalten einen glücklichen Fortgang zu verſchaffen. Dieſe, wenn ſie auch die beſten und klügſten wären, würden ganz vergeblich ſeyn, und die angelegten Werke würden gar bald wieder ihren Untergang finden, wenn man nicht durch dienliche Mittel und Maasregeln die neuen Manufacturen zu befördern und dauerhaftig und blühend zu machen wüßte. Es ſind demnach folgende Beförderungsmittel der Manufacturen und Fabriken zu merken:

I. Iſt der gute Zuſammenhang und die vollkommene Uebereinſtimmung der Manufacturen und Fabriken mit allen andern Beſchaffenheiten und Einrichtungen des Staats, eines der gröſten und wirkſamſten Beförderungsmittel dieſer Nahrungsgeſchäfte. Wenn eine vernünftige Toleranz in der Religion, und eine vollkommene Gewiſſensfreyheit in dem Staate Statt findet (a). Wenn in dem Staate die Wiſſenſchaften ſich in einem guten Zuſtande befinden und blühen, als welche die Einſicht, Genie, Fähigkeit und Erfindungskraft eines Volkes bilden und aufklären, und von der Mechanik, Meßkunſt, Chymie, und von der Naturkunde überhaupt, die Manufacturen und Fabriken hauptſächlich ihre Vollkommenheit erwarten müſſen. Wenn die Landwirthſchaft in gutem Flor ſtehet (b). Wenn man bey denen Manufacturen beſtändig auf die Commercien ſiehet, und man weder bey dem einen noch bey dem andern

Digitized by Google

andern eine Neuerung und Verbeſſerung vornimmt, ohne vorher ſehr weislich zu überlegen, was ſolches vor Einfluß und Wirkung bey der andern Art der Nahrungsgeſchäfte haben werde; und wenn man inſonderheit ſich hütet, die Manufacturen und Fabriken mit dem Nachtheil der Commercien zu unterſtützen, dabey aber auch die Kaufleute in gerechten Schranken hält, und ſie nöthiget, daß ſie den denen Manufacturen des Landes ſehr nachtheiligen Gewinſt an den ausländiſchen Waaren fahren laſſen, und ſich an die inländiſchen halten müſſen (c). Wann ferner eine gute Policey im Lande Statt findet, da man vor die Erhaltung der Ruhe, der guten Ordnung und der Geſundheit, vor die Abwendung der Unglücksfälle, vor den Zuſammenhang aller Nahrungsarten und Gewerbe unter den Unterthanen, und ſonderlich vor den wohlfeilen Preis der Lebensmittel und anderer zur menſchlichen Nothdurft unentbehrlichen Dinge (d), ſorget. Wenn hiernächſt das Finanzweſen im Lande eine gute Einrichtung hat, und die Unterthanen durch groſe und unerſchwingliche Abgaben nicht gedrücket werden, auch die Abgaben inſonderheit bey dem Eingange und Ausgange der Waaren wohl und gehörig eingerichtet ſind (e). Wenn ferner ſich das Münzweſen im Lande in gutem Stande befindet, und die Münzen des Landes gut beſchaffen ſind (f), auch die Circulation des Geldes ſtark und lebhaft iſt, die Papiere aber, ſo ſtatt des Geldes circuliren, den vollkommenſten Credit haben (g); und überhaupt der Credit aufrecht erhalten wird (h). Wenn die Beſchaffenheiten und Einrichtungen in einem ſolchen guten Zuſammenhang ſtehen; ſo muß ſolches nothwendig die Manufacturen befördern und dauerhaftig und blühend machen.

(a) S. den Art. Kirchenpolicey.

(b) S. den Art. Landwirthſchaft.

(c) S. den Art. Commercien.

(d) S. den Art. Lebensmittel.

(e) S. den Art. Abgaben.

(f) S. den Art. Münzweſen.

(g) S. den Art. Circulation des Geldes.

(h) S. den Art. Credit.

§. 23.

II. Man muß die Manufacturiers und Fabricanten im Staate nicht verächtlich und gering ſchätzen, ſondern eine gewiſſe Achtung, die ſie allemahl verdienen, vor ſie haben. Es werden ſich nicht viele Leute auf die Manufacturen und Fabriken, die doch in Menge getrieben werden müſſen, legen, wenn dieſe Leute nicht in Hochachtung ſtehen, und diejenigen, die dieſe Nahrungsgeſchäfte treiben, werden, wo nicht ſelbſt, doch gewiß ihre Kinder, dieſe Lebensart verlaſſen, und eine andere, bey der ſie mehr Ehre haben, erwählen, ſo bald ſie etwas Vermögen erworben haben; welches aber dem Staate ſehr nachtheilig iſt, weil auf dieſe Art die beſten Werke ihre Endſchaft erlangen können. Die Ertheilung der Ehrentitel iſt ein ſehr wirkſames Mittel, diejenigen, ſo nützliche Manufacturen und Fabriken anlegen, in Achtung zu ſetzen; der Titel eines Raths, eines Commercienraths u. d. wird viele zu ſolchem Unternehmen anreitzen. Nur wolte ich, daß man Kaufleute oder groſe Manufacturiers nicht, wie ſehr oft geſchiehet, in den Adelſtand erheben möchte. Denn ob man gleich nun auch in Teutſchland anfänget, das elende Vorurtheil, daß die Commercien und Manufacturen geringſchätzige und dem Adel nachtheilige Nahrungsgeſchäfte ſind, immer mehr abzulegen; ſo folget daraus doch nicht, daß es auch gut ſey, wenn man die Kaufleute und Manufacturiers in den Adelſtand erhebet. Ich halte ſolches vielmehr vor ſehr ſchädlich. Wenn auch der Vater bey ſeinem neuen Adel die Manufacturen und Fabriken fortſetzet, ſo ſind doch die Kinder ſeltn darzu geneigt.

Ueberdem giebt der neue Adelſtand Gelegenheit zu mehrerm Aufwand, Pracht und Staat, worauf ſodann viel Geld verwandt wird, welches mit mehrerm Nutzen zu Erweiterung der Manufacturen und Fabriken angewendet werden kann.

Die Achtung muß ſich nicht allein auf die Anleger der Manufacturen und Fabriken, ſondern auch auf die gemeinen Arbeiter erſtrecken. Man kann ſie, wie in denen preuſſiſchen Landen geſchehen, von der Werbung und Soldatendienſten befreyen. Man kann ihnen im Degentragen, wenn es einmahl im Lande andern Künſten und Gewerben geſtattet wird, in Kopfſteuern und andern kleinen Abgaben verſchiedene Vorzüge zugeſtehen. Man kann in Landen, wo die Leibeigenſchaft Statt findet, diejenige Unterthanen, ſo ſich denen Manufacturen und Fabriken widmen, von der Leibeigenſchaft befreyen; wie gleichfalls in denen preußiſchen Staaten geſchiehet (a).

(a) S. den Art. Leibeigenſchaft.

§. 24.

III. Die Anreizung zu neuen Erfindungen in Manufactur- und Fabrikenſachen iſt ein ſtarkes Beförderungsmittel, indem ſich, vermöge ſolcher neuen Erfindungen, auch vor die ſpät anfangenden Nationen, der auswärtige Debit der Manufactur- und Fabrikenwaaren erreichen läßt. Dieſe Anreizung geſchiehet auf keine kräftigere Art, als durch Belohnungen. Hier muß der Regent keine Koſten ſcheuen, denn die Summen, die er hier austheilet, kommen ihm mit der Zeit durch andere Wege mit groſem Nutzen und mit vielen Intereſſen wieder zurück. Um die Schädlichkeit der Monopolien zu verhüten, muß man, nach dem Beyſpiel der Engelländer, dieſe Belohnungen denen Erfindern mit der Bedingung verſprechen und auszahlen, daß ein jeder ſeine Erfindung bekannt machen muß. Und wenn man ja dem Erfinder ein Privilegium excluſivum ertheilet, ſo muß es nur auf gewiſſe Jahre und mit der Bedingung geſchehen, daß er allen denenjenigen ſeine Erfindung mittheilen ſoll, die ihm eine gewiſſe Summe Geldes davor zahlen. Beſonders iſt es nöthig, daß man auf ſolche Erfindungen gewiſſe anſehnliche Prämien ſetzet, an welchen zur Aufnahme der Manufacturen und Fabriken und des Nahrungsſtandes am meiſten gelegen iſt. Auch in geringer Maaſe ausgetheilte Belohnungen werden allemahl ihre Wirkung haben, und es erfordern nicht alle Erfindungen allemahl groſe und anſehnliche Prämien (a).

(a) Das Muſeum ruſticum & commerciale liefert uns im 4. Bande, p. 333. im 8. Bande, p. 246. 266. 289. 295. 296. im 9. Bande, p. 160. 180. ganze Verzeichniſſe derjenigen Preiſe, welche nur allein von der Geſellſchaft zur Aufmunterung und Verbeſſerung der Manufacturen in Engelland ausgeſetzet worden; aus welchen der patriotiſche Eifer der Mitglieder dieſer Geſellſchaft ſattſam hervorleuchtet. Was vor wichtige Summen zahlet erſt das Parlament in London an dergleichen Belohnungen aus. In denen neuen Beyträgen zu der Cameral- und Haushaltungswiſſenſchaft von einer Societät in Thüringen, findet ſich p. 371. u. f. ein ſtarkes Verzeichnis der Prämien, welche die königlich-preußiſche Krieges- und Domainencammer zu Halberſtadt im Jahr 1764. in der Abſicht, denen durch den letzten Krieg gelittenen Fabriken und Manufacturen wieder aufzuhelfen und zu verbeſſern, zu dem Ende auch noch mehrere tüchtige Entrepreneurs an Meiſtern und Geſellen anzunehmen, nicht weniger zur Aufmunterung des Nahrungsſtandes überhaupt, feſtgeſetzet hat. Unter denen in angeführten Verzeichniſſen enthaltenen Preiſen, ſind nun auch viele, welche auf neue Erfindungen geſetzt worden.

§. 25.

IV. Der Debit oder Abſatz der Manufactur- und Fabrikenwaaren iſt das allerwichtigſte und gleichſam der Inbegriff vieler andern Beförderungsmittel; auf welchen der gute Fortgang der Manufacturen hauptſächlich

lich und faſt allein ankommt. Es muß daher bey Anlegung aller Fabricaturen die erſte Ueberlegung ſeyn, ob man ſich auch genugſamen Abſatz der zu verfertigenden Waaren zu verſprechen hat; und es würde eine unverzeihliche Thorheit ſeyn, wenn man groſe und koſtbare Anſtalten zu Verfertigung ſolcher Waaren machen wolte, die wenig gebrauchet werden, oder die bald auſer der Mode kommen können, oder die in andern Landen ſo wohlfeil und gut gemacht werden, daß unſere dagegen wahrſcheinlicher Weiſe niemahls geſuchet werden dürften.

Soll der Debit überhaupt befördert werden; ſo müſſen die Waaren gut oder tüchtig, ſchön und wohlfeil ſeyn. Die Güte und Tüchtigkeit der Waaren, worin man es andern Völkern, wo nicht vorzukommen, doch wenigſtens gleich zu thun ſuchen muß, wird in denen ſchon oben gedachten Reglements vorgeſchrieben, und durch die Schauanſtalten zu Stande gebracht. Jedoch müſſen die Waaren nie von einerley Güte und Tüchtigkeit, wiewohl dabey allezeit unfehlerhaft ſeyn, und man muß ſich hierin nach dem verſchiedenen Geſchmack und Abſicht der Käufer, und ſonderlich der Ausländer, richten.

Die Schönheit der Waaren, oder das Aeuſerliche, was das Auge reitzet, kommt gemeiniglich auf die Beſchaffenheit der Farben, auf den Glanz und auf die Deſſeins an. Worauf man alſo bey Anlegung der Manufacturen und Fabriken beſtändig bedacht ſeyn muß.

Der wohlfeile Preis der Waaren befördert den Debit am allermeiſten, auch nicht ſelten alsdann, wenn auch an der Güte, Tüchtigkeit und Schönheit vieles auszuſetzen iſt. Dieſer wohlfeile Preis wird befördert 1) durch den wohlfeilen Preis der Lebensmittel, 2) durch den wohlfeilen Preis der Materialien, 3) durch den wohlfeilen Arbeitslohn; zu welchen dreyen Stücken eine floriſſante Landwirthſchaft das meiſte beyträget. Doch kann der Arbeitslohn auch durch nützliche Maſchinen, wobey viele Menſchenhände erſparet werden, wohlfeil gemacht werden. 4) Durch einen groſen Zuſammenfluß von Waaren, wenn nemlich Manufactur- und Fabrikenwaaren von einerley Art in Menge verfertiget werden. Denn je mehr Verkäufer vorhanden ſind, die alle ihre Waaren ins Geld ſetzen wollen, je wohlfeiler werden allemahl die Waaren losgeſchlagen werden. Man muß demnach die Werke in einerley Art der Manufacturen und Fabriken vervielfältigen, und dagegen niemahls über eine Art derſelben, ſie ſey auch, welche ſie wollen, Monopolien oder ausſchlieſende Privilegien ertheilen.

Jedoch darf auf den wohlfeilen Preis der Waaren kein Bedacht genommen werden, wenn der Staat das Monopolium in einer gewiſſen Art von Waaren hat. In dieſem Fall kann der Staat, ſeinem Nutzen gemäs, allen möglichen Vortheil daraus ziehen, der nur immer nach der Maaſe der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit dieſer Waare zu erhalten ſtehet. So lange Sachſen gleichſam das Monopolium der blauen Schmalte gehabt hat; ſo haben die ſächſiſchen Gewerken dieſer Blauenfarbenwerke ſich ihre Waaren wohl bezahlen laſſen; ja ſie haben ſo gar die Münzſorten an Ducaten oder Louisd'or beſtimmet, in welcher ſie ihre Farbe bezahlet haben wollen. Eben ſo haben die Holländer in Anſehung der Gewürzwaaren verfahren. Nachdem ſie zuförderſt alle kluge Maasregeln genommen hatten, um zu verhüten, daß die Gewürze nicht in die Hände anderer Völker gerathen möchten; ſo haben ſie lieber ihren überflüſſigen Vorrath von Zeit zu Zeit verbrennen, als ſich deſſen durch einen wohlfeilen Preis entledigen wollen.

Was nun insbeſondere den innländiſchen Debit der Manufactur- und Fabrikenwaaren betrift; ſo wird derſelbe erreichet 1) durch die Zölle. Die Einfuhre ſolcher ausländiſchen

Digitized by Google

Waaren, davon wir die nemlichen in unſern Manufacturen und Fabriken verfertigen, muß ganz und gar verboten, oder durch einen aufgelegten ſehr hohen Zoll verhindert werden. Diejenigen ausländiſchen Waaren, wovon zwar die nemliche Art nicht in unſern Landesmanufacturen und Fabriken verfertiget wird, die aber doch mit unſern Landeswaaren eine ähnliche Beſchaffenheit haben, und zu einerley Endzweck gebrauchet werden können, folglich den Abſatz derſelben ſchwächen, werden billig mit hohen Zöllen beſchweret. Diejenigen fremden Waaren, welche dem Abſatz der unſerigen keinen Nachtheil zufügen, müſſen nur mit geringen Zöllen beſchweret werden (a). Wenn unſere Manufactur- und Fabrikenwaaren im Lande aus einer Hand in die andere gehen, und Zollſtädte paſſiren; ſo können weder Zölle, noch Conſumtions- und andere Abgaben davon genommen werden, weil ſonſt eine Theurung dieſer Waaren entſtehet, welche derſelben Debit ſchwächet. Weil aber im teutſchen Reiche das Zollweſen ſehr eingeſchränkt iſt; ſo bedienen ſich ein und andere teutſche Staaten der Accise auf eben dieſe Art zu dem nemlichen Endzweck.

2) Wird der innländiſche Debit befördert, wenn man den Gebrauch der Landesmanufacturen in beſondern Fällen, wodurch ein groſer Verbrauch dieſer Waaren geſchehen kann, ausdrücklich anordnet. Alſo müſſen in Engelland alle Todten in Boy gekleidet werden. Doch muß bey dergleichen Maasregeln der Bedacht dahin zugleich genommen werden, daß ſie, was ſie an einem Orte gut machen, an einem andern nicht mit doppeltem Schaden verderben; wie eben bey Begräbniſſen und Trauerfällen leicht geſchehen kann (b).

3) Wird auch von dem Herrn von Juſti (c) die Beförderung der Ueppigkeit, die mit denen Manufacturen und Fabrikenwaaren des Landes getrieben wird, als ein Beförderungsmittel des innländiſchen Debits angegeben. Daß dieſes Mittel nicht wirkſam ſeyn ſolte, iſt nicht zu läugnen. Ob aber dieſe Ueppigkeit in Verbrauch dieſer Waaren auf alle Art und ohne alle Einſchränkung befördert werden müſſe, wenn der innländiſche Debit erreichet werden ſoll, wie der Herr von Juſti verlanget, iſt eine Meynung, die vielleicht nicht einen allgemeinen Beyfall erlangen dürfte. Was würde es einem Manufacturier in wollenen Waaren helfen, wenn er noch einen ſo ſtarken Abſatz derſelben hätte, wenn er zugleich mit ſeiner Familie in Verbrauch innländiſcher Treſſen, ſeidenen Zeugen, feinen Spitzen und Kanten, Tapeten, u. d. g. m. Ueppigkeit treiben wolte; würde nicht zum Nachtheil ſeiner Manufactur der gröſte Theil ſeines Gewinſtes wieder verlohren gehen? Man laſſe den Hof und die groſen Staatsbedienten und reichen Capitaliſten dergleichen Ueppigkeit treiben, das gereichet denen innländiſchen Manufacturen zum Nutzen; man ſorge aber dafür, daß dieſe Ueppigkeit nicht unter die Manufacturiers und Fabricanten ſelbſt einreiſſe, ſonſt kauft einer dem andern ſeine Waare ab, und am Ende gewinnen beyde nicht viel. Die Sparſamkeit iſt eine beſſere Eigenſchaft derſelben.

Was aber den ausländiſchen Abſatz der Manufacturen und Fabrikenwaaren beſonders anbelanget, ſo iſt derſelbe zu Beförderung dieſer Nahrungsgeſchäfte von überaus groſer Wichtigkeit. Denn ſo bald man einen beträchtlichen auswärtigen Abſatz erlanget hat, ſo iſt der Flor der Manufacturen und Fabriken eine natürliche Folge davon. So bald vor dieſe Waaren Geld in das Land eingehet, ſo bekommen dieſe Nahrungsgeſchäfte neue und vermehrte Kräfte. Die Manufacturiers und Fabricanten vermehren ihre Arbeiter; die Circulation des Geldes wird gröſer und lebhaftiger; es gehet mehr Geld in die Hände des Kaufmanns vor eine gröſere Menge von Materialien, die man verbrauchet; und aus den Händen des Kaufmanns, des Landmanns und des Arbeiters, gehet dieſes

Geld

Geld in alle andere Arten von Nahrungsgeſchäften über, ſo daß alle und jede den Einfluß davon empfinden.

Auſer denen oben angeführten allgemeinen Mitteln, wird dieſer ausländiſche Abſatz befördert 1) durch eine gute Einrichtung der Zölle; wenn die ausgehenden Waaren mit gar keinem Zoll oder andern ähnlichen Abgaben, als Hafen- Ankergeld ꝛc. beſchweret werden. Nur müſſen die auszuführende rohen Materialien mit etwas ſtarken Zöllen, wie auch die Waaren aus unſern Manufacturen und Fabriken, wenn ſie ſo wohlfeil ſind, daß ſie, ohngeachtet eines mäſigen darauf gelegten Zolles, in denen vornehmſten Handelsplätzen dennoch wohlfeilern Preiſes zu ſtehen kommen, als die nemlichen Waaren anderer Völker, oder wenn die Fracht und andere Unkoſten nach den vornehmſten Handelsplätzen aus unſern Landen viel geringer zu ſtehen kommen, als aus andern Staaten, mit mäſigen Zöllen beleget werden. Wenn man die durchgehenden fremden Waaren, davon wir die nemlichen im Lande gewinnen, mit ſehr hohen Zöllen, und diejenigen, die unſern Landeswaaren ähnlich ſind, mit mäſigen, aber nicht allzugeringen, Zöllen beleget; wobey man ſich aber in Teutſchland nach denen Reichsgeſetzen, welche dieſe Regel ziemlich einſchränken, richten muß.

2) Durch Prämien, ſo man auf die Ausfuhre ſolcher Waaren ſetzet, die das Land häufig gewinnet, und deren ausländiſcher Debit ſehr wichtig werden kann, deren Preis aber mäſig iſt, und eine gewiſſe Summe nicht überſteiget.

3) Durch vortheilhaftige Commercientractate mit auswärtigen Staaten, ſo aber in die Staatswiſſenſchaft einſchläget. Es müſſen aber beſondere dieſer Sachen kundige Geſandten, die nicht blos das Staatsintereſſe ihrer Höfe verſtehen, dazu abgeſchickt werden, welche nicht allein den ganzen Zuſammenhang der Handlung ihres Landes, ſondern auch die wahren und eingebildeten Handlungsvortheile desjenigen Volkes, mit dem der Tractat zu ſchlieſen iſt, vollkommen einſehen.

(a) S. den Art. Aus- und Einfuhre der Waaren.

(b) S. den Art. Leichen- und Trauerordnung.

(c) in ſeiner Abhandlung von Manufacturen und Fabriken, p. 160. und Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 615.

§. 26.

Weil ſich bey Anlegung und Gründung der Manufacturen und Fabriken allemahl Hinderniſſe und Schwierigkeiten vorfinden, ſo müſſen wir ſehen, worin dieſelbe zu beſtehen pflegen, und wie ſie zu heben ſind. Es giebt aber innländiſche und ausländiſche Hinderniſſe. Was die innländiſchen Hinderniſſe anbetrift, ſo beſtehen ſolche in denen Fehlern und Gebrechen in der Regierung, Einrichtung und Beſchaffenheit des Landes, wenn darin der gute Zuſammenhang fehlet, deſſen oben bereits gedacht worden. So gros dieſe Hinderniſſe ſind, ſo ſchwer ſind ſie zu heben, weil es ſo viele groſe und kleine Bediente und andere Einwohner des Staats giebt, die an der Fortdauer ſolcher Gebrechen ihren offenbaren oder geheimen Vortheil finden, und dannenhero niemahls unterlaſſen, die vorhabenden Verbeſſerungen verhaßt zu machen, und dargegen tauſenderley Schwierigkeiten zu erregen. Man kann ſich bey ſolchen fehlerhaften Beſchaffenheiten des Staats zu blühenden Manufacturen und Fabriken niemahls einige Hofnung machen.

Eine ebenfalls ſehr groſe Hindernis bey Einführung und Gründung der Manufacturen und Fabriken, iſt der Mangel des Genie bey den Einwohnern des Landes, wenn dieſelben keinen Trieb und Luſt zu dieſen neuen Nahrungsgeſchäften haben, wenn ſie nichts verſtehen, und nichts lernen wollen, als

Digitized by Google

was ihre ſeligen Väter getrieben haben, nemlich den Ackerbau und die Viehzucht, oder die gewöhnlichen gemeinen Handwerke nach dem alten Schlendrian. Dieſe Hindernis kann jedoch gehoben werden, wenn der Regent eine öffentliche Achtung vor die Manufacturen und Fabriken zu erkennen giebt; wenn man die Manufacturiers und Fabricanten, und die, ſo neue Erfindungen machen, ehret und belohnet; wenn die Unterthanen ſehen, daß bey ſolchen neuen Nahrungsgeſchäften zugleich Vermögen zu erwarten iſt; wenn man die Jugend beyzeiten darzu anführet, und zu dem Ende wohl eingerichtete Realſchulen im Lande anleget; man wird in ſelbigen wenigſtens denen jungen Leuten ein Genie, Trieb und Luſt zu denen Manufacturen und Fabriken beybringen, wenn auch ja die alten Einwohner ihre Vorurtheile, die mit ihnen alt und grau geworden, nicht ablegen wolten.

Die Liebe zu den ausländiſchen Waaren iſt ebenfalls eine groſe Hindernis vor das Aufkommen der Landesmanufacturen. Dieſe Krankheit muß der Hof zuerſt heilen, indem er die ausländiſchen Waaren ableget, und nichts als Landeswaaren verbrauchet. Dieſes Beyſpiel des Regenten wird bald einen ungemeinen Eindruck zur Nachahmung bey allen Einwohnern machen; zumahl wenn der Regent zugleich über den Gebrauch der ausländiſchen Waaren ſein Mißfallen öffentlich bezeuget.

Der hohe Preis ſowohl der Lebensmittel, als aller andern Dinge, iſt dem guten Fortgang der Manufacturen und Fabriken ſehr nachtheilig, weil derſelbe auch die Waaren ſelbſt vertheuret. Dieſe Hindernis kann jedoch eine wohl eingerichtete Policey leicht aus dem Wege räumen.

Wenn es dem Lande an einer genugſamen Menge Geldes in der Circulation ermangelt, ſo iſt dieſes eine der wichtigſten Hinderniſſe vor die Manufacturen und Fabriken und des geſamten Nahrungsſtandes; jedoch iſt davon, ſo wie von denen Mitteln, dieſe Hindernis zu heben, ſchon anderwärts ausführlich gehandelt worden (a).

Auch ſind die Fehler in der Policey, und inſonderheit die widrigen Einrichtungen und Anſtalten, ſehr wichtige Hinderniſſe. Wenn aber die Policey mit dem Aufnehmen des Nahrungsſtandes wohl übereinſtimmet, und auf vernünftigen und guten Grundſätzen beruhet, ſo finden ſolche Hinderniſſe keine Statt.

Endlich iſt die groſe Gewinnſucht der Fabricanten ſelbſt eine der inländiſchen Hinderniſſe, welche nicht ſelten dem Aufkommen der Manufacturen und Fabriken im Wege ſtehet. Dieſe Leute, zumahl bey neueingerichteten Manufacturen und Fabriken, ſuchen öfters allzugroſen Vortheil, und wollen auf einmahl reich werden. Daraus entſtehet die Theurung der Waaren, die dem Wachsthum dieſer Nahrungsgeſchäfte ſehr nachtheilig iſt. Man muß nicht allein denen Fabricanten dieſen irrigen Grundſatz zu benehmen ſuchen, ſondern auch bey der Beſchauanſtalt die Taxation eines jeden Stückes Waare anordnen, die Taxatores aber anhalten, daß ſie ſtrenge ihre Schuldigkeit beobachten, und ein jedes Stück dem Preiſe der ausländiſchen Waaren vollkommen gleich taxiren müſſen. Ferner muß man den Neid und Feindſchaft der Fabricanten gegen einander, ſo man den Brodneid zu nennen pfleget, zu verhindern ſuchen, indem man ihnen die Gelegenheit abſchneidet, einander zu bedrücken, Schaden zu thun, und in Proceß und Streitigkeiten mit einander zu gerathen, indem man ſonderlich vermeidet, Monopolia und beſondere Freyheiten und Gerechtſame zu ertheilen, auch Vorſehung thut, daß ein Manufacturier dem andern die Arbeitsleute nicht abſpänſtig machen und verführen kann.

(a) S. den Art. Circulation des Geldes.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27.

Wir kommen nunmehr auf die ausländiſchen Hinderniſſe. Eine der gröſten derſelben iſt es, wenn wir in fremden Materialien arbeiten, und die Ausländer halten uns dieſelben vor, indem ſie ein allgemeines Verbot der Ausfuhre derſelben ergehen laſſen. Dieſe Hindernis iſt in der That ſehr gros, wenn wir dieſe Materialien nur bey einem einzigen Volke erlangen können, ſo daß dieſes Volk das Monopolium damit hat. Sie kann nicht allein eine anfangende Manufactur rückgängig machen, ſondern dieſe Urſache kann bereits gegründete und blühende Manufacturen wieder vernichten. Man thut derowegen niemahls wohl, daß man, wenn man nur von einem einzigen Volke ſeine Materialien erlangen kann, dieſe Art der Manufacturen anfängt. Hat aber noch ein anderes Volk eben dieſe Materialien, ſo kann man die Anlegung ſolcher Manufacturen eher wagen.

Wenn uns die Ausländer die Arbeiter und Geräthſchaften vorenthalten, ſo macht uns dieſes zwar auch eine Hindernis, die aber weit weniger zu bedeuten hat. Es iſt keine Regierung vermögend, den Ausgang ſolcher Arbeiter gänzlich zu verhindern, weil die Leute unter tauſenderley Geſtalten aus dem Lande gehen können, und die ſtrengſte Aufſicht niemahls zureichen wird, die Leute, die zur Auswanderung einmahl geneigt ſind, davon abzuhalten; und wir werden ſelbige leicht bekommen können, wenn wir ihnen gute Bedingungen anbieten, und den guten Ruf haben, daß wir ſolche erfüllen. Wollen uns die Ausländer die Geräthſchaften vorenthalten; ſo brauchen wir nur ein Muſter von jeder Art zu haben, welches gar wohl zu erlangen iſt; ſo können wir leicht dergleichen Geräthſchaften nacharbeiten laſſen. Es muß dieſes ohnedem eine der erſten Bemühungen der Regierung ſeyn, wenn auch ſolche Geräthſchaften aus andern Landen in Menge zu haben ſind, damit man den Ausfluß des Geldes davor vermeiden möge.

Eine der gröſten Hinderniſſe, welche die Ausländer dem Aufkommen unſerer Manufacturen und Fabriken entgegen zu ſtellen pflegen, iſt, daß ſie eine Zeitlang ihre Waaren auf ſo wohlfeilen Preis herunter ſetzen, daß es uns unmöglich iſt, mit den unſerigen auswärtigen Debit zu erlangen. Gegen dieſe Hindernis iſt kein anderes Mittel vorhanden, als daß man die neuangelegten Fabriken ſolchergeſtalt unterſtützet, daß ſie ihre Waaren eben ſo wohlfeil und noch wohlfeiler geben können, als die Ausländer. Hier muß man die Prämien der Ausfuhre vergröſern, und dieſe Vergröſerung muß ſich auf richtige Berechnung der Koſten bey denen Fabricaturen gründen, um zu beſtimmen, wie viel durch die Prämien Zuſchuß gegeben werden muß, wenn die Fabriken beſtehen, und es doch den Ausländern in wohlfeilem Preiſe gleich und noch etwas zuvor thun ſollen.

§. 28.

Dieſes ſind nun die Maasregeln und Anſtalten, welche erfordert werden, um ſowohl die Manufacturen und Fabriken anzulegen und zu gründen, als auch um dieſelben zu befördern, und ſowohl im Anfang als Fortgang die ſich vorfindende Hinderniſſe und Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. Wenn man dieſe Maasregeln ergreifet, und bey dieſen Grundſätzen feſt beharret, wenn ſonderlich die Landespolicey zugleich vor gute Landſtraſen, vor die Bequemlichkeiten zur Schiffahrt, vor niedriges Intereſſe, vor die Errichtung beſonderer Manufacturgerichte, und vor die Verwaltung einer geſchwinden und unpartheyiſchen Juſtitz bey denſelben, und endlich vor allen Dingen vor die immer gröſere Aufnahme und Beförderung der Landwirthſchaft, ſorget; ſo werden ſich auch die

Digitized by Google

die Manufacturen und Fabriken durch eine ſolche unaufhörlich fortgeſetzte Wachſamkeit in gutem Flor erhalten, man wird deren Verfall ſo leicht nicht zu befürchten haben, ſondern man wird vielmehr ohne Schwierigkeiten dieſelbe immer mehr zu erweitern, auch neue Arten von Manufacturen und Fabriken, die im Lande noch nicht Statt gefunden, einzuführen Gelegenheit haben.

Medicinalanſtalten.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Vorſorge vor die Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Unterthanen. §. 2. Die Medicinalanſtalten ſind an vielen Orten noch ſehr unvollkommen. §. 3. Medicinalverfaſſung in denen königlich-preußiſchen Landen; von dem Ober-Collegio medico in Berlin. §. 4. Vom Collegio ſanitatis daſelbſt. §. 5. Vom Collegio medico-chirurgico allda. §. 6. Von denen Collegiis medicis & ſanitatis in denen preußiſchen Provinzen. §. 7. Von der Medicinalverfaſſung in Schleſien und daſigen Collegiis medicis & ſanitatis. §. 8. Von Stadt- und Creyß-Phyſicis. §. 9. Von Pfuſchern in der Medicin. §. 10. Von Viehſeuchen. §. 11. Von der Obliegenheit der Aemter, Herrſchaften ꝛc. bey graßirenden Krankheiten und Seuchen. §. 12. Von Medicis. §. 13. Von Chirurgis und Badern. §. 14. Von Apothekern. §. 15. Von Hebammen. §. 16. Von Materialiſten ꝛc. §. 17. Medicinalanſtalten im Herzogthum Braunſchweig. §. 18. Von denen mediciniſchen Societäten daſelbſt. §. 19. Worauf die Collegia medica ihre Aufmerkſamkeit ferner zu richten haben. §. 20. Wie bey dem Medicinalweſen vor die Armen zu ſorgen.

§. 1.

Die Vorſorge vor die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Unterthanen, iſt eine der allerwichtigſten und erſten Pflichten eines weiſen Regenten. Alle Bemühungen, welche ſich ein Regent nur immer machen kann, um ſein Land zu bevölkern, um die Commercien, die Manufacturen und Fabriken, und überhaupt den ganzen Nahrungsſtand in Flor und Aufnahme zu bringen, würden ſehr unwirkſam und von ſchlechter Dauer ſeyn, wenn der Regent nicht zugleich vor die Geſundheit und das Leben ſeiner Unterthanen ſorgen wolte. Eine Peſt kann in kurzer Zeit das ganze Land um den gröſten Theil ſeiner Einwohner bringen, und die epidemiſchen Krankheiten können oft ſo ſtark wüten, und ſo groſen Schaden anrichten, als die Peſt ſelbſt; und wie viele Menſchen werden nicht jährlich durch die bloſe Kinderblattern hinweggeriſſen; wie viele finden durch die Unwiſſenheit der Hebammen nicht ihr Ende ſchon in der Geburt, und wie ſehr können die Aerzte ſelbſt nicht die Kirchhöfe anfüllen, wenn ſie ihre Wiſſenſchaften nicht verſtehen. Gewiß, man würde einem Regenten und ſeinen Miniſtern alle Einſichten und alle guten Grundſätze in der Regierungskunſt abſprechen müſſen, wenn ſie dieſe Vorſorge vor die Geſundheit und das Leben der Unterthanen und Einwohner des Staats, als eine gleichgültige Sache, die ihrer beſondern Aufmerkſamkeit nicht würdig wäre, anſehen wolten.

§. 2.

Nun kann man zwar zu unſern erleuchteten Zeiten denen Landesregenten und ihren Miniſtern dergleichen harte Vorwürfe nicht machen. Man findet heute zu Tage in allen Staaten Anſtalten, welche auf die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Unterthanen abzielen. Allein ſo viel iſt doch allemahl gewiß, und wird durch die Erfahrung

Digitized by Google

rung beſtätiget, daß ſolche Medicinalanſtalten in ſehr vielen Staaten noch ſehr unvollkommen und fehlerhaftig ſind, ſo, daß ſie öfters kaum zur Hälfte dasjenige leiſten, worzu ſie angeordnet ſind. Es wird demnach keine unnütze Arbeit ſeyn, wenn ich diejenigen Maasregeln und Anſtalten ausführe, welche erfordert werden, wenn das Medicinalweſen im Lande ſich in einer guten Einrichtung und Beſchaffenheit befinden ſoll.

§. 3.

Die Vorſorge vor das Medicinalweſen kann am beſten durch Collegia medica und ſanitatis ausgeübet werden. In denen königlich-preußiſchen Landen iſt zu Berlin ein Ober-Collegium medicum, ſo allemahl einen wirklichen geheimen Staatsminiſter zum Chef und Oberdirector, und einen Geheimenfinanzrath zum Director hat, ſodann aber aus denen königlichen Leib- und Hof-Medicis, nebſt den älteſten Medicis, und einem Juſtitiario, welche bey einer Vacanz von dem Collegio gewählet und von dem Könige beſtätiget werden, beſtehet. Unter dieſe Räthe ſind die königlichen Provinzen, ausgenommen Schleſien, zu gewiſſen Departements vertheilet. Bey den Provinzialmediciniſchen Collegien, wovon bald mit mehrerm gehandelt werden wird, wird in der erſten Inſtanz über alle Medicinalſachen (a), über die Bezahlung der Aerzte oder ſuper ſoſtro, in mediciniſch-legaliſchen, auch den davon abhängenden Inquiſitionsfällen, geſprochen, welche Sachen hernach in der zweyten Inſtanz an das Ober-Collegium medicum gelangen. Bey letzterm Collegio werden in zweifelhaften Criminalfällen, wegen Tödlichkeit der Wunden, vermuthlichen Kindermords, Vergiftung, u. ſ. w. die Gutachten eingeholet, desgleichen werden bey dieſem Collegio bey Krankheiten auf Erfordern Reſponſa ertheilet. Dieſes Collegium hat ſeine eigene Medicinalfiſcäle, Secretarium und Citatorem. Zwey Wundärzte und zwey Apotheker ſind bey vorfallenden chirurgiſchen und pharmaceutiſchen Examinibus Beyſitzer. Dieſes Collegium hat alle Woche einmahl ſeine Verſammlung.

In andern teutſchen Staaten iſt dergleichen Ober-Collegium medicum nicht angeordnet, ſondern nur ein Collegium medicum beſtellet, und dieſes iſt gemeiniglich mit dem Collegio ſanitatis verbunden, wie z. E. in Braunſchweig, und auch in Breßlau und Glogau.

(a) Nach dem Medicinaledict vom 27. Sept. 1725.

§. 4.

Das Collegium ſanitatis zu Berlin hat die Beſorgung aller öffentlichen Anſtalten wegen graſſirender Krankheiten, desgleichen wegen Viehſterben, u. ſ. w. in allen königlichen Staaten. Es beſtehet aus einem Präſidenten, welches gemeiniglich der Director des Ober-Collegii medici iſt, aus einigen Mitgliedern dieſes letztern Collegii, einem Krieges- und Domainenrath, und einem Bürgermeiſter aus dem Magiſtrats-Collegio. Es iſt gleichſam das Ober-Collegium ſanitatis, denn alle Provinzial-Collegia ſanitatis müſſen an daſſelbe berichten. Es verſammlet ſich alle Woche einmahl an einem beſtimmten Tage, und ſonſt, ſo oft es nöthig iſt.

§. 5.

Das Collegium medico-chirurgicum zu Berlin hat eigentlich die Abſicht, tüchtige Medicos und Chirurgos vor den Staat zu bilden. Es iſt die Einrichtung deſſelben ſo gemeinnützig und vor junge Leute, die die Arzeney und Wundarzeney ſtudiren, ſo vortreflich, daß ſchwerlich auf irgend einer teutſchen Univerſität ſo gute Gelegenheit, etwas gründliches in dieſen Wiſſenſchaften zu lernen, anzutreffen ſeyn wird. Es geſchehen

auf der Anatomiecammer nicht nur in den Wintermonaten die öffentlichen Zergliederungen der todten Cörper, wozu alle in dem Maiſon de Charité, und den übrigen öffentlichen Armen- und Waysenhäusern verſtorbene, wie auch die Leichname aller ſich ſelbſt entleibten, dahin geliefert werden müſſen; ſondern es werden auch auf einem beſondern Hörſaale das ganze Jahr hindurch, in gewiſſen Vor- und Nachmittagsſtunden, über alle Theile der Arzeneywiſſenſchaft öffentliche Vorleſungen gehalten; als über die Anatomie, Chirurgie, Pathologie, Therapie, Botanik, Chymie, Pharmacie, Phyſik, ſo weit ſie zur Medicin und Chirurgie nöthig iſt, Phyſiologie und Hebammenwiſſenſchaft. Hierzu ſind 9. beſondere Profeſſores der Medicin beſtellet, von welchen jährlich einer Decanus iſt. Bey den Sectionen müſſen die Studirende ſelbſt Hand anlegen, um von den Profeſſoren zugleich die Vortheile und Handgriffe dabey zu lernen. Der Profeſſor in der Chirurgie zeiget die Wintermonate hindurch den Lernenden die vornehmſten chirurgiſchen Operationen an den todten Cörpern, lehret ſie die Handgriffe und dazu erforderlichen Inſtrumente kennen, und läßt ſie nachdem ſelbſt die Operationen verrichten. Und wenn dergleichen bey den Kranken in dem Maiſon de Charité vorfallen, ſo werden ſie mit dabey zugelaſſen. Die Profeſſores der Botanik halten ihren Zuhörern während den Sommermonaten nicht nur öffentliche Vorleſungen über die auf dem Felde und in dem königlichen botaniſchen Garten befindlichen und in der Medicin und Chirurgie zu brauchenden Pflanzen und Kräuter, ſondern ſtellen auch botaniſche Excurſionen auf das Feld mit ihnen an. Die Chymie und Pharmacie wird jährlich vollkommen abgehandelt, und die Zuhörer haben die Erlaubnis, in der königlichen Hofapotheke den chymiſchen und pharmaceutiſchen Bearbeitungen der Arzeneyen zuzuſehen. Auf ſolche Art kann ein Arzeney- oder Wundarzeneybefliſſener auf dieſem Collegio innerhalb 12. Monaten den ganzen Curſum durchhören, und, wenn er will, ungemein viel lernen; daher auch daſſelbe ſowohl von Einheimiſchen als Fremden, die ſich der Medicin und Chirurgie widmen, und entweder erſt noch auf die Univerſität gehen wollen, oder ſolche ſchon verlaſſen haben, ſehr ſtark beſuchet wird.

Alle diejenigen, welche ſich dieſe Anſtalten zu Nutze machen wollen, können den öffentlichen Vorleſungen beywohnen, doch müſſen ſie ſich vorher bey dem jedesmahligen Decano des Collegii einſchreiben laſſen, und nach academiſcher Art eine Matrikel löſen, ſonſt werden ſie nicht zugelaſſen.

Das Collegium hat übrigens einen eigenen Chef, ſo gemeiniglich der geheime Staatsminiſter und Chef des Ober-Collegii medici iſt, und den erſten königlichen Leib-Medicum zum Director. Diejenigen, welche ſich in des Königs Ländern als practicirende Aerzte und Wundärzte und Apotheker niederlaſſen wollen, müſſen zuvor bey dieſem Collegio in Gegenwart der Profeſſoren einen Curſum der Anatomie, Chirurgie und Pharmacie machen, und dadurch ihre Geſchicklichkeit beweiſen, ſonſt können ſie die Freyheit dazu nicht erhalten, wenn ſie gleich den Gradum Doctoris auf der Univerſität erlanget haben.

§. 6.

In der Hauptſtadt einer jeden königlich-preußiſchen Provinz, iſt ſowohl ein Collegium medicum als ſanitatis angeordnet, in einigen ſind aber auch beyde mit einander vereiniget. Dieſe Collegia in denen Provinzen ſtehen unter der Krieges- und Domainencammer, weil dieſe die Landespoliceyangelegenheiten beſorget; daher iſt mehrentheils der Präſident oder Director, oder ein anderes Membrum derſelben der Director von

dieſen Collegiis; wiewohl zuweilen auch der Commendant der Präſident des Collegii ſanitatis iſt; zuweilen hat es auch einen Rath aus dem Regierungs-Collegio und zugleich einen Krieges- und Domainenrath zu Directores. Die übrigen Glieder des Collegii ſanitatis beſtehen aus Doctoribus medicinæ, ſo wie das Collegium medicum, bey welchem letztern jedoch auch einige Chirurgi und Apotheker als Mitglieder beſtellet ſind. Auſerdem iſt bey jedem Collegio medico ein Medicinalfiſcal angeordnet. Um zu zeigen, worin die Obliegenheiten und Verrichtungen dieſer beyden Provinzialcollegien beſtehen, ſo wird ſich ſolches aus der Einrichtung des Medicinalweſens in Schleſien, ſo in der Hauptſache mit demjenigen in denen übrigen königlich-preuſſiſchen Provinzen übereinſtimmet, am beſten erſehen laſſen.

§. 7.

In Schleſien iſt das Collegium medicum mit dem Collegio ſanitatis verbunden, ſo daß beyde als eines anzuſehen ſind. Ein ſolches Collegium medicum & ſanitatis iſt zu Breßlau, und das andere zu Glogau angeordnet. Zur Inſpection des breßlauiſchen ſind alle Städte, Flecken und Dörfer des breßlauiſchen Cammerdepartements, und zur Inſpection des glogauiſchen alle Städte, Flecken und Dörfer des glogauiſchen Cammerdepartements geſchlagen worden. Jedoch müſſen beyde Collegia medica & ſanitatis mit und unter einander über die vorkommende Caſus dubios & ſingulares ſowohl, als wenn zum Beſten der Arzeneykunſt überhaupt, über die Abſtellung dieſes oder jenen Mangels, auch zu nehmender Präcaution in contagieuſen Fällen, etwas generaliter geordnet und feſtgeſetzt werden ſoll, correſpondiren und Communication pflegen, damit in beyden Departements übereinſtimmende Maasregeln und Principia directiva angenommen, und alle Irrungen und Confuſionen vermieden, auch beyde Collegia in gutem Vernehmen erhalten werden mögen.

Ein jedes Collegium iſt beſetzt mit einem Directore, welcher aus der Zahl der Krieges- und Domainenräthe genommen wird, ſodann mit dreyen geſchickten und erfahrnen Medicis, von welchen einer Decanus iſt, und, in Abweſenheit oder Verhinderung des Directoris, bey denen Collegialzuſammenkünften das Directorium führet, mit Vorwiſſen des Directoris in preſſanten Fällen, auch auſer den ordentlichen Seſſionstägen, convociret, die Puncta deliberanda proponiret, und in der Seſſion alles dasjenige thut, welches dem Directori ſelbſt, wenn er zugegen wäre, oblieget. Sodann ſind bey dieſem Collegio zwey geſchickte, erfahrne und in gutem Ruf ſtehende Chirurgi und zwey Apotheker als Aſſeſſores beſtellet; ein geſchickter Advocat aber oder ein anderer Literatus vertritt die Stelle eines Syndici und Secretarii und Regiſtratoris; der beſtellte Canzeliſt aber iſt zugleich Nuntius. Das Collegium hält monatlich zweymahl die ordentliche Zuſammenkunft, und hat um mehrerer Autorität und Anſehens willen ein beſonderes Inſiegel.

Die Obliegenheit dieſes Collegii beſtehet überhaupt darin, daß daſſelbe auf gänzliche Abſtellung aller in dem Medicinalweſen eingeſchlichenen und ſich noch hervorthuenden Mängel, Mißbräuche, Irrung und Unordnung, nicht weniger auch darauf ſein Augenmerk richten muß, daß alle contagieuſe und anſteckende Krankheiten unter Menſchen und Vieh, ſo bald ſich ſolche äuſern, durch dienliche Arzeneymittel gehoben, auch ſolche Maasregeln und Vorkehrungen genommen werden mögen, daß das Uebel nicht weiter um ſich greife, vielmehr ſofort erſticket werde. Zu dieſem Ende muß das Collegium medicum & ſanitatis von ſolchen allen überhaupt und insbeſondere, durch eigene Bemühung ſowohl,

ſowohl, als durch die in denen Creyſen und Städten beſtellte Adjunctos Collegii medici, fleiſige Nachricht einziehen, dieſelbe nach gepflogener Unterſuchung, auch bedürfenden Falls veranlaßter Communication mit dem andern Collegio medico & ſanitatis, gründlich abſtellen, und Sorge tragen, damit das Uebel unterdrücket bleibe.

Alle im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glaz etablirte Creys- und Stadt-Phyſici, Medici, Practici, Chirurgi, Apotheker und Wundärzte, Barbier und Bader, Oculiſten, Operateurs und Hebammen, ſtehen, wie in denen übrigen königlichen Landen, ratione Officii und in Anſehung ihrer treibenden Kunſt und Nahrung, in Städten und auf dem Lande, unter der Direction dieſes Collegii medici, und müſſen von demſelben Verordnung annehmen, und derſelben gebührende Folge leiſten. Und haben die Collegia medica die Macht und Gewalt, die Contumaces und Widerſpänſtigen durch Pönalbefehle und wirkliche Strafen zu zwingen, und bey beharrlicher Widerſetzlichkeit, oder anderer wichtigen Urſachen halber, ſie ab Officio vel Praxi zu ſuſpendiren oder gar zu removiren; jedoch muß ſolches mit Approbation der Cammer geſchehen, und dabey überall legaliter prævia ſufficienti cauſæ cognitione procediret werden.

Vornemlich und hauptſächlich haben die Collegia medica die Execution und pünctliche Vollſtreckung aller in der Medicinalordnung vorgeſchriebenen Maasregeln zum Gegenſtand ihrer Verrichtungen, dergeſtalt, daß, wenn dagegen gehandelt wird, die Sache von dem Collegio medico zur Cognition gezogen, und der Uebertreter blos allein von demſelben in Verantwortung genommen und beſtrafet wird; daher alle andere Collegia und Inſtantien ſich der Cognition über die Contraventionen enthalten müſſen.

Ferner hat das Collegium medicum allein die Cognition ſuper ſoſtro, über Arztlohn und den Werth der Medicamenten, in Streitigkeiten zwiſchen Medicis, Chirurgis, Apothekern und denen Patienten. Zu dem Ende dem Collegio medico ein Juris peritus zugefüget iſt, der als Syndicus die Citationes und Sententias abfaſſet und expediret, in inſtruendo proceſſu aber, ſervato quidem juris ordine, jedoch remota forma judicii und de ſimplici & plano, procediren und unter Direction des Directoris Collegii der Sachen Endſchaft verſchaffen muß.

Medicinalfiſcäle ſind, wie in denen andern königlichen Landen und Provinzen geſchehen, in Schleſien nicht angeſetzt. Damit nun das Collegium medicum nicht verhindert werde, der Entlegenheit des Orts oder aufzuwendens der Koſten halber, die denuncirte Sache in loco unterſuchen zu laſſen, zumahl wenn der in der Gegend befindliche Adjunctus Collegii nicht im Stande ſeyn ſolte, der Sache ſich zu unterziehen und ſelbige rechtlich zu inſtruiren; ſo muß in ſolchen Fällen das Collegium medicum den Magiſtrat oder die Gerichtsobrigkeit in ſubſidium juris requiriren, und dieſe ſind ſchuldig, ſich der Sache zu unterziehen, die Contraventiones, oder was es ſonſt anbetrift, ſervato juris ordine, zu unterſuchen, und Acta und Protocolla an das Collegium medicum zum Spruch und Erkenntnis einzuſenden. Und wenn die Collegia medica nicht im Stande ſind, die Execution ihrer Sentenzen und Befehle zu vollſtrecken, ſo müſſen auch die Gerichtsobrigkeiten, auf ergangene Requiſition, die Execution auf das ſchleunigſte verhängen.

Die Geldſtrafen, die von der Cammer denen Gerichtsobrigkeiten wegen dabey bezeigter Saumſeligkeit, oder von dem Collegio medico in Contraventionsfällen denen ihrer Jurisdiction unterworfenen Perſonen, dictiret werden, fallen zur Hälfte an den landesherrlichen Fiscum, und halb an das Collegium medicum.

Da,

Digitized by Google

Da, bey dem Abgang der Medicinalfiscale, gleichwohl Perſonen vorhanden ſeyn müſſen, deren das Collegium medicum & ſanitatis ſich in denen Creyſen bedienen könne, um auf die genaue Befolgung der Medicinalordnung ein wachſames Auge zu haben, damit durch ſelbige die etwannige Contraventionen an das Collegium gebracht, und daſſelbe ihnen nach Erfordernis die Unterſuchung ſowohl, als das Examen der zu Medicis, Chirurgis, Apothekern, Badern und Hebammen ſich angebenden Perſonen, auftragen könne; ſo iſt von dem Collegio medico in jedem Creyſe, und der Stadt Breßlau beſonders, ein Adjunctus Collegii medici beſtellet, und darzu die Creys- oder Stadt-Phyſici vor andern erwählet worden.

Ein ſolcher Adjunctus Collegii medici iſt bevollmächtiget, die etwannige Denunciationes der gegen die Medicinalordnung anlaufenden Contraventionen anzunehmen, und ſolche mittelſt Berichts an das ihm vorgeſetzte Collegium medicum zu bringen, auch die in ſeiner Specialinſpection befindliche ſamt und ſonders unter des Collegii medici Direction ſtehende Apotheken, mit Zuziehung des Stadt-Phyſici und einer Magiſtratsperſon, zu viſitiren, u. ſ. w.

Da die hauptſächlichſte Abſicht bey Errichtung dieſer Collegiorum medicorum dahin gehet, daß das Uebel, ſo dem Lande aus der Annehmung untauglicher und ungeſchickter Arzeneyverwandten erwächſet, vermieden werde; ſo darf kein Phyſicus, weder im Creyſe noch in der Stadt, angenommen, auch kein Medicus ad Praxin, noch Chirurgus, Apotheker und Bader zu Treibung ſeiner Kunſt, am wenigſten eine Hebamme, es ſey in Städten oder Dörfern, zugelaſſen werden, es ſey dann, daß dieſelbe, nach gepflogenem genaueſten Examine, von dem Collegio medico approbiret und vor geſchickt erkannt worden; und ohne ſolche Legitimation iſt keinem erlaubt, ſeine Kunſt zu treiben; wer ſolches dennoch thut, und deſſen überführet wird, wird ipſo jure & facto vor unfähig gehalten, im Herzogthum Schleſien ſich jemahls ad Praxin niederzulaſſen.

Damit die Collegia medica ihre Bemühungen und Arbeit nicht ganz ohnentgeldlich verrichten, Secretarium und Canzeliſten zu ſalariren, auch allerhand vorfallende Koſten abzuführen im Stande ſeyn mögen; ſo iſt ihnen eine beſondere Sportulordnung vorgeſchrieben, nach welcher ſie die Sportuln und Gebühren vor die Examinirung und Approbation der Phyſicorum, Medicorum, Chirurgorum, Apotheker, Bader und Hebammen, nicht weniger vor die Viſitation der Apotheken und darüber auszuſtellende Atteſtata, auch zu ertheilende Reſponſa Medicorum, nehmen dürfen. Von denenjenigen Sportuln aber, die pro Examinatione und Approbatione einkommen, behält das Collegium medicum nur die Hälfte, indem die andere Hälfte der berliniſchen Societät der Wiſſenſchaften berechnet und eingeſchickt werden muß.

§. 8.

Sodann iſt in allen nahmhaften Städten in Schleſien, ſo wie in jedem Creyſe, ein ehrlicher, geſchickter, gottesfürchtiger und ſeines guten Wandels halber bekannter Medicinæ Practicus, der nicht gar zu jung iſt, ſondern wenigſtens 5. bis 6. Jahre practiciret hat, zum Stadt- oder Creys-Phyſico beſtellet. Dieſe Phyſici müſſen in allen zweifelhaften Fällen, auch bey ereignender Seuche und contagieuſen Krankheiten an Menſchen und Vieh, ihre Berichte an das Collegium medicum abſtatten, und von dar ihre Verhaltungsmaaſe erhalten. Sodann müſſen ſie denen in ihrem Creyſe oder Stadt ſich hervorthuenden Mißbräuchen, Mängeln und Gebrechen abzuhelfen ſuchen, gute Ordnung

Digitized by Google

in allen Stücken herſtellen, und äuſerſten Fleiſes dahin ſehen, daß auch Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen der Medicinalordnung nachleben. Sie müſſen alle Stöhrereyen und Pfuſchereyen unterdrücken. Beſonders aber müſſen ſie ihre pflichtmäſige Sorgfalt ſeyn laſſen, durch erlangte gründliche Wiſſenſchaft und Erfahrung in allen Partibus Medicinæ die in ihrem Creyſe befindliche Menſchen an ihrer Geſundheit zu beſchützen; nicht minder gegen einſchleichende Seuchen, ſowohl bey Menſchen als Vieh, mögliche Hülfsmittel zu erfinden, und dienliche Veranſtaltung vorzukehren, damit ſolchem Uebel beyzeiten geſteuert werde, und es nicht weiter um ſich reiſſen möge. Wie ſie dann überhaupt auf alles, was eine Stöhrung, in œconomia animali verurſachen kann, fleiſig Acht haben, davon bey dem Collegio medico & ſanitatis Anzeige thun, und auf gründliche Correctiones bedacht ſeyn müſſen.

Bey Disquiſitionibus judicialibus, welche entweder per cultrum anatomicum oder durch andere zuverläſſige Data zu determiniren ſind, müſſen die Phyſici alle gewiſſenhafte Vorſichtigkeit gebrauchen, und über geſundene Läſion oder Umſtände ihr Viſum repertum und gründliche Berichte ad forum competens einſenden. Im Fall einer Krankheit, oder anderer Verhinderungen, können ſie jedoch einen andern geſchickten Medicum an ihrer Statt zu Verrichtung der Obduction oder Section ſubſtituiren. Wie ſie dann auch angewieſen ſind, bey denen Sectionibus andere, vornemlich junge Medicos und Candidaten, auch Chirurgos, und deren Geſellen, zu admittiren, damit ſelbige ſich in der Anatomie immer mehr perfectioniren können.

Wenn der Phyſicus wegen anſteckender Krankheiten und Seuchen im Creyſe herumreiſet, ſo bekommt er zwar Vorſpann, aber keine Diäten, weil er in eben dieſer Abſicht und vor dergleichen Verrichtungen ſeinen Gehalt genieſet. Im Fall er aber von Gerichtsobrigkeiten im Creyſe zu einer Section requiriret wird, und es Delinquenten betrift, welche nichts im Vermögen haben, ſo muß er von der Gerichtsobrigkeit abgeholet, und ihm täglich 1. Rthlr. an Diäten, wenn hingegen der Delinquent einiges Vermögen hat, aus ſolchem die Gebühr, dem Herkommen gemäs, ihm gereichet werden.

Der Stadt-Phyſicus aber muß, im Fall der Delinquent nichts im Vermögen hat, und die Obduction auf Erfordern des ihm ſalarirenden Magiſtrats geſchiehet, dieſelbe umſonſt verrichten; dagegen ihm ſeine Bemühung belohnet wird, wenn der Delinquent einiges Vermögen hat.

Die Phyſici ſowohl, als Adjuncti Collegii medici, müſſen zwar dahin ſehen, daß alle in ihrem Creyſe oder Stadt befindliche Chirurgi, Apotheker, Bader und Hebammen, ihrer Obliegenheit allenthalben ein völliges Genüge leiſten, ſie nöthigen Falls darzu anmahnen, oder, wenn dieſes keine Wirkung hat, dem Collegio medico davon Anzeige thun; allein ſie ſind nicht befugt, die etwa unter denen zum Foro medico gehörigen Perſonen ſich äuſernde Streitigkeiten aus eigener Autorität beyzulegen und durch Deciſion zu erledigen; ſondern ſie müſſen die Sache an das Collegium medicum zu deſſen Deciſion einberichten.

Meldet ſich jemand bey dem Phyſico, um als Chirurgus, Apotheker, Bader oder Hebamme ſich zu etabliren; ſo muß derſelbe davon ohne alle Paſſion und Nebenabſicht, mit aus den Augen geſetzter Freund- oder Feindſchaft, an das Collegium medicum Anzeige thun, und gewärtigen, daß ihm oder dem Adjuncto Collegii medici das Examen aufgetragen werde. Es iſt die Remotio ab Officio darauf geſetzt, wenn der Phyſicus zuläßt, daß eine unter dem Collegio medico ſtehende Perſon ohne Examen und erlangter Approbation practiciret.

Was

Was die Phyſici in Anſehung der Apotheken und derſelben Viſitation vor Obliegenheiten auf ſich haben, davon wird hernach mit mehrerm gehandelt werden.

Ohne Vorbewußt des Collegii medici darf kein Phyſicus ſich niemahls über vier Tage auſer ſeinem Creyſe aufhalten; bey graſſirenden Krankheiten aber müſſen ſie ſich beſtändig in denen damit behafteten Gegenden finden laſſen. Wenn ſie aber ſelbſt krank ſind, und in andern Nothfällen, iſt, auf beſchehene Anzeige an das Collegium medicum & ſanitatis, und von demſelben erfolgter Approbation, ihnen verſtattet, einen andern geſchickten Medicum an ihrer Statt zu ſubſtituiren.

§. 9.

Eine Hauptpflicht der Phyſicorum ſowohl, als der Adjunctorum Collegii medici, beſtehet darin, daß ſie in alle in Forum medicum einſchlagende Stöhrereyen und Pfuſchereyen, ſie betreffen mediciniſche oder chirurgiſche Curen, Medicamentverfertigungen und Verkauf, oder unerlaubte Practiken derer Winkelärzte, alten Weiber, Quackſalber, Landſtreicher, Schäfer, Scharfrichter und Schinder, welche jedermann bey ihnen zu denunciren frey ſtehet, möglichſtermaſen inquiriren, dieſelben ernſtlich ſtöhren, und bey erfolgender Widerſetzlichkeit das Brachium der Inſtanz, worunter dieſelben gehören, requiriren, dem Collegio medico & ſanitatis aber davon ſofort Anzeige thun müſſen, damit ſelbiges die Contravenienten, vorkommenden Umſtänden nach, in gebührende Strafe nehmen könne.

Das Ausſtehen der Quackſalber und Marktſchreyer, nicht weniger alle Arzeneykrämerey in öffentlichen Buden und Privathäuſern, falls dieſelben nicht darzu beſonders von dem Landesherrn privilegiret ſind, iſt ſowohl in als auſer denen Märkten gänzlich verboten.

Denen Scharfrichtern iſt zwar das Heilen der Beinbrüche, wenn ſie darin wohl erfahren ſind, vergönnet, es wird ihnen aber ſchlechterdings nicht verſtattet, in andere äuſerliche, am wenigſten aber innerliche Curen, ſich zu meliren.

§. 10.

Uebrigens lieget denen Phyſicis ob, ſich auf gute und leicht applicable Mittel zu befleiſigen, welche denen Seuchen und Sterben des Viehes abhelfen können. Im Fall ſie gewiſſe präſervativiſche Mittel vor das Vieh wiſſen, ſind ſie ſchuldig, ſolche denen Herrſchaften und Unterthanen im Creyſe zu eröfnen und zu communiciren, damit ſolche davon, zu Verhütung des Sterbens unterm Vieh, Gebrauch machen können.

Im Fall gleichwohl durch Bosheit oder grobe Nachläßigkeit der Hirten und Schäfer Krankheiten oder gar Sterben unterm Vieh erreget werden; ſo müſſen die Obrigkeiten nicht nur den Hirten oder Schäfer zur ſtrengen Verantwortung und Strafe ziehen, ſondern auch, im Fall einer groben Proæreſi und Bosheit, dem Collegio medico & ſanitatis davon Anzeige thun, damit dergleichen boshafter Menſch andern zum Abſcheu gezüchtiget werden möge.

§. 11.

So bald aber die landesherrlichen Aemter, oder die Herrſchaften, Vaſallen und Unterthanen im Lande, unter ihrer Gerichtsbarkeit ein merkliches Kranken und Sterben, es ſey an Menſchen oder Vieh, verſpüren; ſo müſſen dieſelben davon dem Creys-Phyſico Anzeige thun, und denſelben in locum holen laſſen, damit ſolcher die nöthigen Vorkehrungen treffen, und, ſeiner Obliegenheit und Pflicht gemäs, dem Uebel zu ſteuern ſchleunige Mittel anwenden könne.

Im Fall der geringſten Anzeige von Contagion, Seuche oder epidemiſchen Krankheiten,

Digitized by Google

heiten, müſſen die Phyſici an das Collegium medicum & ſanitatis ſchleunigen Bericht erlaſſen, auch wöchentlich von dem Zunehmen oder Verminderung des Uebels referiren, und die gebrauchten Mittel und Methodum curandi anzeigen.

§. 12.

Was die Medicos und Medicinæ Practicos betrift; ſo werden keine andere gelitten, als die von dem Collegio medico examiniret, approbiret und verpflichtet worden. Dieſelben ſind angewieſen, ſich jederzeit eines guten, ſittſamen und gottesfürchtigen Lebenswandels zu befleiſigen, gegen jedermann ſowohl, als unter einander, ſich einträchtig und beſcheiden aufzuführen, keiner dem andern ſo wenig in Anſehung des Leumuths und Geſchicklichkeit, als ſeiner habenden Praxis, nachtheilig zu ſeyn, oder die Patienten mit Vernichtung des andern Verdienſten an ſich zu ziehen, ihrer Patienten Zuſtand und Beſchaffenheit ſich genau zu erkundigen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen niemanden zu offenbaren, bey Concurrenz und Conferenzien über eines Patienten Krankheit ohne Affect deſſelben Wohlfahrt und Geneſung mit gemeinſchaftlichen Rath und Kräften zu befördern zu ſuchen, dem Patienten nicht heimlich, ohne des andern Medici Wiſſen und Willen, etwas zu verordnen, oder ſelbſt präparirte dem andern Medico unbekannte Medicin einzugeben, und überhaupt in Verrichtung ihres Amts ſich deſſelben Wichtigkeit, und zugleich auch dieſes zu erinnern, wie ihre etwannige Nachläſſigkeit allemahl einen ſubtilen Mord in ſich faſſe, wovon ſie GOtt ſchwere Rechnung zu geben haben; wie dann auch ihre Fahrläſſigkeit, wenn ſie erweislich zu machen iſt, und bey dem Collegio medico & ſanitatis angebracht wird, von demſelben mit Remotion a Praxi, oder auf andere empfindliche Art pro gradu negligentiæ oder gar culpæ geahndet werden ſoll.

In caſibus dubiis, worin ihre Erfahrung nicht hinreichet, müſſen ſie ſich bey dem Collegio medico Raths erholen, und dieſes muß dergleichen Caſus ſamt dem Gutachten ſammlen, damit ſolche in folgenden Zeiten zu einiger Erläuterung und Nutzen dienen können.

Mit Chirurgis, Apothekern, Badern, und Hebammen, müſſen die Medici zwar wohl bekannt und in Vernehmen ſeyn, ſich aber aller Colluſion mit ſelbigen zum Nachtheil der Patienten enthalten.

Sie müſſen genau Acht haben, daß die Apotheker die Recepte, der Vorſchrift gemäs, exact machen, und auch die Taxe der Medicamenten nicht überſchreiten, und ihre Medicamenta chymica & compoſita nach dem berliniſchen Dispenſatorio verfertigen; die Contraventiones hierin müſſen ſie dem Adjuncto Collegii medici zur weitern Berichtserſtattung anzeigen.

Bey angetretenen Curen müſſen die Medici die Krankheiten nicht gefährlicher angeben, als ſie an ſich ſind, noch weniger aber um ein auſerordentliches Arztlohn tranſigiren, ſondern ſich mit der Taxe, wofern ihnen nicht ein freywilliges Präſent gemacht wird, begnügen laſſen, von Armen aber, als welchen ſie, ſowohl wie Reichen, mit Rath und Hülfe beyzuſpringen ſchuldig ſind, die Taxe nicht ſo genau fordern, vielmehr denenſelben auch ohnentgeldlich mit Rath und Hülfe beyſpringen; dahingegen wird ihnen von allen Inſtanzen zu Erlangung billiger Bezahlung die ſchleunigſte Hülfe geleiſtet.

Einem Patienten wird nicht eher geſtattet, ſtatt des einmahl angenommenen Medici oder Chirurgi einen andern zu erwählen, als bis er den erſten zuvor bezahlet hat. Es wäre dann, daß der erſte nachtheiliger Arzeneyverordnungen offenbarlich überführet werden könnte; in welchem Fall derſelbe ſeinen

Arzt-

Arztlohn verliehret, und von dem Collegio medico zur Verantwortung gezogen wird.

Kommen denen Medicis ſündliche Anmuthungen, unter Verſprechung vielen Geldes und auſerordentlichen Lohns, vor, ſo müſſen ſie darin nicht willigen, ſondern vielmehr davon der Obrigkeit Anzeige thun.

Beſonders ſind die Medici angewieſen, bey allen ihren Curen dogmatice zu verfahren, von jeder Krankheit richtige Definitiones zu machen, und darauf die bequeme Hülfsmittel zu ſuchen und zu gründen; ſodann den Ausgang der Krankheit wohl zu beurtheilen, den Patienten aber oder deſſen Angehörige weder zur Verwegenheit noch allzugroſer Zaghaftigkeit zu verleiten, gleichwohl, ſo bald ſich einige, obgleich annoch entfernte, Gefahr zeiget, die Seelenverſorgung ohnabläßig zu erinnern.

Im Fall die Medici einige Signa und Symptomata von einſchleichender Seuche bemerken, ſo müſſen ſie davon dem Phyſico, zu Verhängung der weitern Nothdurft, alſofort Anzeige thun; in deſſen Unterbleibung ſtellen ſie ſich der nachdrücklichſten Ahndung aus.

Es müſſen ſich ſämtliche Medici bey Nacht und Tag bereit finden laſſen, und willig ſeyn, ſo bald ſie zu einem Patienten gerufen werden, alſofort zu kommen.

So wie ſich die Chirurgi und Apotheker, wie bald gezeiget werden wird, des innerlichen Curirens enthalten müſſen; ſo iſt auch denen Medicis verboten, ſich mit äuſerlichen chirurgiſchen Curen und mit Diſpenſiren der Medicamentorum officinalium abzugeben, damit einer dem andern keinen Abbruch thue.

Wenn jedoch ein Medicus practicus legitime approbatus ein gewiſſes Arcanum oder Remedium ſpecificum hat, welches in dieſer oder jener Krankheit, ſo er expreſſe benennen muß, eine beſondere, beſſere und weit vorzüglichere Wirkung verrichtet, als alle bisher bekannte uſualia Medicamenta officinalia nicht thun, und ſolches Medicament von andern glaubwürdigen Medicis vorhero ebenfalls probiret worden, dergeſtalt, daß der Beſitzer mit übereinſtimmenden Atteſtatis erweiſen kann, daß es etwas beſonderes, gutes und heilſames verrichtet, und dann endlich dieſes Remedium ſpecificum von dem Collegio medico, ſeiner Wirkung nach, gehörig examiniret und approbiret worden; ſo iſt dem Medico in ſolchem Fall erlaubt, dergleichen Medicamenta um einen billigen Preis in die Apotheken zu verkaufen, und vor ſeine Patienten zu diſpenſiren.

Hingegen iſt denen Medicis nachdrücklich unterſaget, falſche und erdichtete Arcana zu diſpenſiren, oder in die Apotheken zu geben, noch auch denen Patienten einen Chirurgum oder Apotheker vor den andern aus Nebenabſichten zu recommendiren.

Wenn in einer kleinen Stadt oder Flecken keine Apotheke, wohl aber ein Medicus, befindlich iſt, ſo kann und muß dieſer ſo viel Medicamenta officinalia, als er in ſeiner Praxi benöthiget iſt, ſich ſelbſt präpariren, ausgeben und verkaufen; welches auch einem Chirurgo an ſolchen Orten, wo kein Medicus iſt, erlaubet iſt.

Das berliniſche Diſpenſatorium iſt denen Medicis und Apothekern in dem Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glaß pro norma vorgeſchrieben.

§. 13.

Was die Chirurgos und Bader anlanget, ſo iſt ſchon oben erinnert worden, daß ſich ſelbige von dem Collegio medico müſſen examiniren und approbiren laſſen. Es muß aber ein ſolcher Candidatus ſeine Lehr- und Geburtsbriefe produciren und darthun können, daß er wenigſtens ſieben Jahr als Geſelle gedienet hat.

Ein jeder rechtmäſſig etablirter Chirurgus oder Bader kann ſo viel Geſellen und Jun-

Digitized by Google

Jungen halten, als es das Herkommen des Orts verſtattet. Sie müſſen aber dieſelben bey ihrer Dimiſſion mit glaubwürdigen Atteſtatis und brieflichen Urkunden verſehen, und ſich allenthalben ihren Innungsartikeln gemäs verhalten, beſonders aber ſich eines anſtändigen Lebenswandels befleiſigen, bey ihren Amtsverrichtungen gehörige Geſchicklichkeit, Vorſichtigkeit und möglichſten Fleis anwenden, bey Nacht und Tag ſich dazu willig finden, auch in vorkommenden Peſt- und Sterbenszeiten in die Lazarether zu gehen ſich nicht entgegen ſeyn laſſen.

Bekommen ſie gefährliche oder gar tödtliche Verwundungen zur Cur, ſo müſſen ſie es bald nach dem erſten Verband der Obrigkeit des Orts anmelden, und die Beſchaffenheit der Verletzung derſelben anzeigen, damit dieſelbe ſich des Thäters verſichern, und die That, da es mit dem Schaden übel ablaufen möchte, an demſelben gebührlich ahnden könne. Bey ſchweren Curen aber müſſen ſie den Beyſtand eines Medici ſuchen.

Wenn Chirurgi und Medici concurriren, ſo müſſen ſie die Verwundung treulich und genaueſt anzeigen, ihre Meynung deutlich entdecken, den Methodum und Curart aber, welcher gemeinſchaftlich concertiret wird, genau folgen.

Bey Sectionibus judicialibus müſſen ſich die Chirurgi, auf Erfordern des Phyſici, oder des von ihm ſubſtituirten Medici, willig finden laſſen, die Operation nach anatomiſchen Handgriffen vorſichtig verrichten, denen Erinnerungen des Phyſici oder Medici, keinesweges aber einem eigenſinnigen Dünkel, folgen, und alles ordentlich notiren, damit deutliche gemeinſchaftliche und adæquate Obductionsberichte abgefaſſet und erſtattet werden können.

Die Chirurgi müſſen ſich aller innerlichen Curen und des Diſpenſirens und Präparirens der Medicamentorum, abſonderlich officinalium, gänzlich enthalten. In lue venerea und andern Krankheiten, wodurch die Salivationem cum medicamentis mercurialibus internis, oder per inunctionem mercurialem, groſe Fehler vorgehen können, ſo die Patienten mit dem Leben büſſen müſſen, dürfen ſie ſich ohne Aſſiſtenz eines Medici keiner Cur unterfangen; und das Aderlaſſen in bedenklichen heftigen und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, iſt ihnen gleichfalls bey Strafe verboten.

In kleinen Städten und Flecken mögen die Chirurgi unſchädliche Mittel reichen und verſchreiben. Wie dann auch denen Chirurgis frey ſtehet, in leichten äuſerlichen chirurgiſchen Krankheiten Decocta lignorum und vulneralia allemahl und überall zu geben; ſie müſſen ſich aber überall an die Taxe binden.

Denen Regiments- und Garniſon-Chirurgis iſt erlaubt, bey ihrem Regiment innerliche Curen zu verrichten; bey Civilperſonen aber müſſen ſie ſich der innerlichen ſowohl als äuſerlichen Curen, wie auch des Aderlaſſens, gänzlich enthalten.

§. 14.

Weil des Landes Wohl, der Patienten Leben und Geſundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation, mit an der Apotheker Fleis, Wiſſenſchaft und Treue abhänget, ſo müſſen dieſelbe, wenn ſie ſich zu Treibung ihrer Kunſt und Annehmung einer Officin niederlaſſen wollen, auch zu ſolchem Ende ihre Lehr- und Geburtsbriefe produciren, und wenigſtens ſieben Jahr als Proviſor oder Geſelle gedienet zu haben erweiſen können, ſich von dem Collegio medico examiniren und confirmiren laſſen.

Die Apotheker ſind angewieſen, ſich genau nach der vorgeſchriebenen Taxe zu richten, und werden in empfindliche Geldſtrafe condemniret, wenn ſie, oder ihre Officinbediente, ſolche Taxe überſchreiten.

Das

Digitized by Google

Das Curiren und Beſuchen der Patienten iſt denen Apothekern ſchlechterdings unterſaget, auſer in kleinen Städten und Flecken, wo kein Medicus vorhanden iſt.

Die Apotheker, ſowohl in groſen als kleinen Städten, müſſen dahin ſehen und davor reſponſable ſeyn, daß diejenige Medicamenta, welche in dem ihnen zur Norm dienenden berliniſchen Diſpenſatorio benennet ſind, in ihren Officinen jederzeit in gehöriger Quantität und Qualität befindlich ſind.

Zu dem Ende müſſen nicht allein die Phyſici die Apotheken vor ſich allein öfters beſuchen, ſondern es wird auch von dem Collegio medico alle Jahr im Monat Julio, weil alsdann die Einſammlung der Kräuter und Simplicium geſchiehet, durch den Adjunctum Collegii, mit Zuziehung des Stadt-Phyſici und Rathsverwandten, eine Generalviſitation aller in Schleſien befindlichen Apotheken vorgenommen, und wie eine jede derſelben dabey befunden worden, von dem Adjuncto Collegii an das Collegium medicum umſtändlicher und unpartheyiſcher Bericht erſtattet.

Die Unkoſten vor ſolche jährliche Hauptviſitation träget in der Churmark Brandenburg und übrigen königlichen Landen, halb des Magiſtrats Cämmerey und halb der Apotheker, und werden davor 6. Rthlr. erleget. In Schleſien aber wird die Cämmerey mit dieſen Koſten verſchonet, und muß der Apotheker ſolche über ſich nehmen, und davor in Breßlau 4. Rthlr. in denen übrigen Städten aber 3. Rthlr. erlegen. Bey auſerordentlichen Viſitationen aber, die das Collegium medicum anordnet, fallen dieſe Gebühren weg.

Die Apotheker ſind angewieſen, mit allen zum Foro medico gehörigen Perſonen in gutem Vernehmen zu leben, die Boten der Patienten mit gehöriger Auskunft und Nachricht zu verſehen, ihnen beſcheidentlich zu begegnen, und ſie ſo geſchwind, als möglich, abzufertigen.

Sie müſſen die Proviſores, Geſellen und Jungen in guter Ordnung halten, und die erſtern nicht eher annehmen, die Jungen aber nicht eher losſprechen, bis ſie dem Collegio medico zu Breßlau und Glogau, oder falls es auſerhalb dieſer Städte iſt, dem Adjuncto Collegii medici präſentiret, von demſelben examiniret, und mit einem Teſtimonio verſehen worden.

Die Ingredientia Medicamentorum und Simplicia aus allen dreyen Reichen müſſen alle zwey, und die allergangbareſten, oder durch die Zeit ihre Kraft verliehrende, alle Jahr friſch und in gehöriger hinreichender Quantität und Qualität angeſchaffet, zu rechter Zeit eingeſammlet, mit allem Fleis exſicciret, wohl beſchnitten und in ſaubern Gefäſen aufbehalten werden. Die Præparata und Compoſita aber, welche alt und verdorben, auch nicht durch chymiſche Handgriffe wiederum corrigiret werden können, müſſen ausgeſondert und an ihrer Statt friſche verfertiget werden. Die Medicamenta chymica, wobey es gar öfters auf gewiſſe Handgriffe ankommt, wenn ſie wohl gerathen ſollen, müſſen, ſo wie alle Compoſita, nach der eigentlichen Vorſchrift des Diſpenſatorii, und zwar mit aller Vorſichtigkeit, und ohne ſich allein auf die Geſellen zu verlaſſen, verfertiget, auch dabey des Phyſici oder Medici Rath eingeholet werden.

Bey Zuſammenſetzung und Verfertigung der Recepten und Präſcriptionen müſſen ſie allen beſondern Fleis anwenden, damit dieſelben nach allen Umſtänden der Vorſchrift gemäs gemacht werden mögen. Im Fall ein vorgeſchriebenes Ingrediens nicht vorhanden iſt, müſſen ſie ſolches dem Medico, welcher das Recept verſchrieben, anzeigen, damit derſelbe ſelbſt an deſſen Statt ein anderes von gleicher Eigenſchaft ſubſtituiren könne, und alſo nicht quid pro quo darzu mengen, oder etwas hinweg laſſen.

Digitized by Google

Wenn ſich heftig operirende Ingredientien in denen Præſcriptionibus finden, ſo müſſen ſie ſolche Recepte nicht denen Lehrpurſchen zu verfertigen anvertrauen, damit nicht durch Unvorſichtigkeit gefehlet und dem Patienten Schaden zugefüget werde.

Beſonders müſſen ſich die Apotheker ſowohl, als Materialiſten, mit Verkaufung ſchädlicher Materialien, als Opii, Arſenic. Mercurii ſublimati und anderer corroſiviſchen, giftigen, ſtarken Vomitiv- und Purganzmittel, in Acht nehmen, damit denen Menſchen nicht dadurch geſchadet werde, dürfen auch nichts von dergleichen Sachen, wie auch keine compoſita Medicamenta ſine præſcripto oder cenſura Medici geben und verkaufen; jedoch ſtehet ihnen frey, einige Compoſita alterantia, als Edel- Herz- und Präcipitanzpulver, auch gelinde Laxantia und Lenitiva, als Mannam, Caſſiam, Tamarinden, Folia Sennæ und deſſen Syrupos, in gemäſigter Doſi zu verkaufen.

Wenn auch obengenannte oder dergleichen ſtarke Medicamenta, und beſonders diejenigen, ſo Kinder abtreiben oder giftig ſind, von unbekannten Menſchen oder verdächtigen Weibsperſonen begehret werden; ſo müſſen die Apotheker ſolches dem Phyſico anzeigen und nichts verabfolgen laſſen, auch überhaupt nicht anders, als an Perſonen guten Rufs und Nahmens, und auf derſelben eigenhändigen beſiegelten Schein, verkaufen.

In graſſirenden Krankheiten muß Tag und Nacht ein geſchickter Geſelle, oder in kleinen Städten, wo keine Geſellen gehalten werden, ein Lehrjunge in der Apotheke zugegen ſeyn, erforderliche Medicamenta ſchleunigſt darzureichen, damit nothleidende Patienten durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens gebracht werden. In groſen Apotheken aber, wo mehr als ein Geſelle vorhanden, muß einer davon allemahl die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hauſe und Apotheke gehet, ſondern zu allen Zeiten bey Nacht und Tag bereit iſt.

§. 15.

In Anſehung der Hebammen findet man in Schleſien folgende Anſtalten. Diejenigen, welche das Amt einer Hebamme begehren, dürfen eher von keiner Obrigkeit dazu gelaſſen werden, bevor ſie ſich nicht bey dem in dem Creys ſich aufhaltenden Adjuncto Collegii medici angegeben, examiniret und ordentlich angenommen und verpflichtet worden.

Ein jedes groſes Dorf ſoll eine eigene allda wohnhafte, in kleinen aber, im Fall ſie nicht nahe an den groſen gelegen ſind, zwey und zwey, oder drey und drey Dörfer eine Hebamme haben.

Die Hebammen ſind angewieſen, ſich eines ehrbaren und chriſtlichen, inſonderheit aber, da ſie Nacht und Tag bereit ſeyn müſſen, hülfliche Hand zu leiſten, eines nüchtern Lebens zu befleiſigen, vornehmlich ſowohl in bevorſtehender als nach verrichteter Arbeit bey den Kindbetterinnen ſich mit Wein oder ſtarken Getränken nicht zu übernehmen; indem an ihren Verrichtungen mehrentheils zweyer Menſchen Leben und Geſundheit, an ihrem Verſehen aber ihr eigen Gewiſſen und Seligkeit hanget, und dahero die gröſte Vorſichtigkeit, Fleis und Treue erfordert wird. Unter einander ſollen die Hebammen gutes Verſtändnis und Vertraulichkeit hegen, eine die andere nicht beneiden, ſondern vielmehr in vorfallenden ſchweren Fällen einander mit getreuem Rath und That, auf Begehren und Erfordern, beyſtehen, und ſich deſſen nimmer, es ſey dann wegen unumgänglicher Verhinderung, entziehen.

Sie ſollen ihrer Pflichten bey ihrer Arbeit treulich wahrnehmen, in ſolchen nicht abergläubiſch, hingegen verſchwiegen ſeyn, aller andern ihnen in ihrer Berufsarbeit hinderlichen

lichen Nahrung müßig gehen, der in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Sanftmuth und Beſcheidenheit an die Hand gehen, dieſelbe nimmer ohne genugſame Anzeigungen zu früh oder vor der gebührenden Zeit zur Arbeit anſtrengen, noch ohne Noth auf den Stuhl zwingen, oder auf demſelben über die Gebühr aufhalten. Ohne den äuſerſten Fall der Noth aber ſollen ſie ihre Stuhlweiber nicht an ihrer Statt ſenden. Bey hoch ſchwangern Perſonen ſollen ſie die rechte Zeit zur Geburt wohl zu beurtheilen, und wenn es Zeit dazu iſt, alles ordentlich zu veranſtalten wiſſen.

In währender Geburtsarbeit ſollen ſie der Gebährerin chriſtlichen Troſt und vernünftiges Verhalten anrathen, den Situm des Kindes oder der Geburt öfters unterſuchen, auf alle Beſchaffenheiten genau Acht haben, und da ſich beſondere bedenkliche Fälle finden, beyzeiten es mit einer andern verſtändigen Hebamme überlegen, auch nach Beſchaffenheit der Noth einen Medicum erfordern, und deſſen Rath und Vorſchläge zu Hülfe nehmen. Wenn es ſich begiebt, daß die Frucht in Mutterleibe todt, die Mutter aber lebendig iſt, ſind die Hebammen gehalten, alſofort, wenn ſie ſolches verſpüren, ohne einigen Verzug einen verſtändigen Medicum oder Chirurgum fordern zu laſſen, damit die todte Frucht ausgetrieben, oder auf andere Art und Wege die die Mutter davon entlediget, oder auch im Gegentheil der noch lebenden Frucht durch zulängliche Mittel zur Welt geholfen, und ſie beym Leben erhalten werde.

Gleichmäſige Sorgfalt haben ſie auch bey der Mutter in Acht zu nehmen, damit die Schnur bey derſelben nicht verwahrloſet, ſondern die Nachgeburt mit Beſcheidenheit ganz und vollkommen von ihr gebracht werde. Und im Fall ſich hieran einiger Mangel ereignet, als daß ſie etwa angewachſen, oder auch nicht vollkommen gelöſet, ſondern ganz oder ein Theil derſelben zurückbleibet; ſollen ſie ſolches keinesweges, in Hofnung, daß es ſich von ſich ſelbſt löſen oder finden werde, oder auch, eine beſondere Nachrede oder Blame zu vermeiden, verhehlen und verſchweigen, ſondern alſofort melden, und einen Medicum dazu fordern laſſen, der durch ſeinen Rath und dienliche Mittel denen Ungelegenheiten, ſo daraus erwachſen können, vorbeuget.

Die Hebammen ſind, unter Bedrohung des Verluſts ihres Amts, Ehren und anderweiter ohnnachläſſiger ſchweren Strafe an Geld und Guth, ja nach Befinden an Leib und Leben, verwarnet, daß ſie ſich nicht unterſtehen ſollen, einer Perſon, ſie ſey ledig oder verehliget, einiges Medicament, Trank, Pulver u. d. dadurch eine Frucht im Mutterleibe könne gefährdet, getödtet, früh oder ſpät lebendig oder todt abgetrieben werden, zu bereiten oder bereiten zu laſſen, auszugeben oder Rath dazu zu ertheilen. Wenn aber ihnen dergleichen, es ſey gegen Geſchenke, verſprochene groſe Geldſummen, oder gar durch Autorität oder Bedräunung zugemuthet wird, ſollen ſie davon der Obrigkeit Anzeige thun.

So iſt ihnen auch verboten, einigen Perſonen, ſie ſeyn verdächtig oder unverdächtig, einige treibende Mittel, um die Reinigung der Weiber zu befördern, zu machen, zu geben, oder anzugeben; ſondern ſie ſollen dergleichen an die Medicos verweiſen. Denen Apothekern aber iſt unterſaget, einer Hebamme ohne Vorwiſſen eines Medici dergleichen Mittel zu verfertigen oder abfolgen zu laſſen.

Ferner iſt denen Hebammen gänzlich unterſaget, des Curirens bey dem Frauenzimmer, Sechswöchnerinnen und Kindern, zu geſchweigen andern Perſonen, ſich anzumaſen; es wäre dann im höchſten Nothfall bey Wöchnerin und neugebohrnen Kindern, da ſo bald kein Medicus zu bekommen, ein gemeines, ſimples und ohnſchädliches Mittel, als z. E. laxirende ordinaire Kinderſäfte, Goldpulver, erweichende Clyſtire, erweichende Umſchläge, welches ſie in der Apotheke bereiten lieſſen, und ſolchenfalls ihnen verabfolget werden darf. Sonſt

aber und auſer dergleichen Nothfall müſſen ſie die Patienten beyzeiten an die Medicos verweiſen.

Sodann ſind die Hebammen angewieſen, ohne Noth keine Nothtaufe vorzunehmen, auch wenn das Kind nicht vollkommen gebohren, und von ſeiner Mutter gelöſet, oder wenn ungewiß iſt, ob das Kind noch lebet, ſolches nicht zu taufen.

Wenn denen Hebammen von der Obrigkeit verdächtige Weibesperſonen oder Inquiſitin zu beſichtigen, oder auch andere bey Frauenzimmern vorkommende Zufälle zu unterſuchen, anbefohlen und aufgetragen wird, ſollen ſie alles genau in Augenſchein nehmen, alle Umſtände mit Fleis erwägen, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen die verlangte Nachricht einziehen, ſich niemandes Anſehen und Autorität ſchrecken, Bitte und Bedrohung lenken, noch Geld und Geſchenke blenden laſſen; ſondern treulich die Wahrheit an gehörigem Ort der Obrigkeit, davon ſie abgeſchickt worden, oder auch dem Collegio medico, ſonſten aber nirgend anderswo anzeigen. Wofern aber die ihnen aufgetragene Sachen ihre Wiſſenſchaft, Erfahrung und Verſtand überſteigen, müſſen ſie ſich vor, oder nach, von dem Phyſico oder einem erfahrnen Medico darin belehren laſſen.

§. 16.

Denen Materialiſten, Gewürzcrämern, Alchymiſten, Deſtillatoribus, Zuckerbäckern, Parfumiers, Brannteweinbrennern und dergleichen, iſt ſchlechterdings unterſaget und verboten, ſich mit dem Arzeneywesen zu vermengen, noch Medicamenta, als welche allein in die Apotheken gehören, zu prépariren oder aus der Hand zu verkaufen, vielweniger ſich des Curirens anzumaſen.

Und um allen Streit zwiſchen Materialiſten und Apothekern zu vermeiden, iſt denen Materialiſten nahmentlich vorgeſchrieben worden, welche Waaren, Materialien und Spéecereyen ſie verkaufen dürfen, und welche ihnen hingegen unterſaget ſind, ingleichen, welche in die Arzeney einſchlagende Waaren ſie nicht unter einem Pfunde, oder unter einem halben Pfunde, oder unter keiner Unze verkaufen ſollen.

Denen Marktſchreyern, Wurzelcrämern, Oculiſten und Operateurs iſt das Ausſtehen und Feilhaben auf denen Jahrmärkten gänzlich verboten; ſie müßten dann hierzu beſonders privilegiret ſeyn, in welchem Fall ſie aber ihre Waaren erweislich aus ſchleſiſchen Apotheken genommen haben müſſen.

Eben alſo iſt denen herumziehenden Siebmachern, thüringer Waſſer- und Olitätencrämern, das Hauſiren in den Städten und auf dem Lande ſchlechterdings und bey Confiſcation ihrer Waaren verboten (a).

(a) Was ich bis hieher von der Einrichtung des ſchleſiſchen Medicinalweſens angeführet, iſt ein kurzer Auszug der königl. preuſſiſchen General-Medicinalordnung vor das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz, vom 14. Mart. 1744.

§. 17.

Die in dem Herzogthum Braunſchweig gemachte Medicinalanſtalten haben gleichfalls eine ſchöne Einrichtung, und verdienen nicht weniger, als die preuſſiſchen, als ein gutes Muſter der Medicinalpolicey mehr bekannt gemacht zu werden.

Es iſt in denen herzoglich-braunſchweigiſchen Landen nur ein Collegium medicum & ſanitatis, und zwar in der Stadt Braunſchweig, angeordnet. Es dependiret daſſelbe lediglich von dem Landesherrn und dem Geheimenraths-Collegio, wohin es auch ſeine Berichte allein abſtattet. Alle Obrigkeiten aber ſind angewieſen, demſelben in allen in die Sanitätsanſtalten einſchlagenden Fällen ohnweigerlich zu aſſiſtiren, und alles, was bey ihnen vorkommt, ſo vor das Collegium medicum gehöret, an dieſes zu verweiſen, auch alle

alle bey ihnen vorfallende hieher gehörige Fälle und Mißbräuche ſolchem jedesmahl anzuzeigen.

Alle Stadt- und Land-Phyſici müſſen in allen zu ihrer Bedienung gehörigen Sachen, ſich an das Collegium medicum wenden, alle Caſus notabiliores, graßirende Krankheiten, Viehſeuchen ꝛc. auch alle ihnen vorkommende Verbeſſerungen oder Mißbräuche in medieiniſchen, Apotheken- und chirurgiſchen Sachen aus denen ihrer Aufſicht anvertraueten Städten und Diſtricten an das Collegium medicum, und zwar, zu Erſparung der Zeit, durch kurz und ohne Curialien, jedoch hinlänglich gefaßte Nachrichten oder Pro Memoria gelangen laſſen, welches dann gehörige Verfügung darinnen thun, oder allenfalls ſolche an den Landesherrn ſelbſt oder an das Geheimerathscollegium ſuchen muß.

Das Collegium medicum kann, ohne Requiſition an die Obrigkeiten, alle Citationes, Vorladungen und Verfügungen unmittelbar erlaſſen, auſer bey denen Trouppen. Und bey Communicationen mit andern Collegiis und Obrigkeiten, werden alle Curialien beyſeite geſetzt, und man bedienet ſich der Pro Memoria. Alles, was im Lande an das Collegium medicum gehet, und von dieſem wiederum abgeſchickt wird, iſt völlig poſtfrey.

Ferner hat das Collegium medicum die Cenſur aller im Lande, auſerhalb der Univerſität Helmſtädt, herauskommenden und zu druckenden oder zu verlegenden phyſicaliſchen und mediciniſchen Schriften.

Es dürfen keine äuſerliche oder innerliche Medicamenta, welche nicht zuvor von dem Collegio medico approbiret worden, öffentlich diſtribuiret, vielweniger durch die wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Ein jeder neuer Medicus, der ſich im Lande ſetzen und practiciren will, muß ſich bey dem Collegio medico melden, ſeine Teſtimonia, Specimina academica, Diploma promotionis vorlegen, und ſich examiniren laſſen, auch einen Revers ausſtellen, daß er ſeinen Pflichten genau nachkommen, und die zur Aufnahme der Medicin angeordnete Societatem medicam, wovon unten mit mehrerm gedacht werden wird, mithalten, fleißig beſuchen und darinnen mitarbeiten wolle.

Das Collegium medicum hat in allen Klageſachen, deren Entſcheidung und Deciſion aus mediciniſchen Principiis zu nehmen, welche entweder Medici unter einander, oder jemand gegen einen Medicum hat, die Cognition, und, wenn es geringe Fälle ſind, auch die Deciſion, bey wichtigen Vorfallenheiten aber ſendet es die Acta mit Bericht an das Geheimerathscollegium zur Entſcheidung ein.

Eben alſo wird es auch mit dem Examine, Verpflichtung und in Klageſachen der Apotheker, Chirurgorum und Bader gehalten: wie dann nicht weniger die Regiments- und Compagnieſeldſcherer bey dem Collegio medico examiniret werden, und in Amtsſachen unter demſelben ſtehen, in Anſehung aber der Dienſtleiſtung an ſich ſelbſt, des Commando und ihrer Perſon das Forum militare behalten. Selbige dürfen weder innerlich curiren, oder Medicamenta diſpenſiren, noch bey Perſonen vom Civilſtande äuſerliche Curen und Aderläſſe verrichten.

Sodann hat das Collegium ſonderlich vor das Hebammenweſen im Lande zu ſorgen. In der Stadt Braunſchweig wählet es die Hebammen ſelbſt, läßt ſelbige von dem Stadt-Phyſico unterrichten, examiniret ſie darauf in Gegenwart einer Magiſtratsdeputation, und, wenn ſie wohl beſtanden, und verpflichtet worden, ſchickt es dieſelbe an den Seniorem Miniſterii, damit dieſer ſie ermahne und über die Nothtaufe inſtruire. Auſer der Stadt Braunſchweig wird der Unterricht und Examen von den Stadt- und Land-Phyſicis

ſicis jedes Orts, und letzteres in Gegenwart der Gerichtsobrigkeit vorgenommen, ſodann aber von dem Befinden, mit Beyfügung des Protocolli, an das Collegium medicum berichtet, auf deſſen Verfügung hernach die Verpflichtung von der Gerichtsobrigkeit geſchiehet.

Auſer denen beſtellten und beeidigten Hebammen, darf ſich niemand unterſtehen, ohne Noth bey Gebährerinnen Hebammenverrichtungen zu thun. Und wenn eine Perſon entweder unentbunden, oder in ihren Wochen ſtirbt; ſo muß die Hebamme, welche derſelben ihre Dienſte geleiſtet, an den Orten, wo ein Medicus oder Land-Phyſicus vorhanden, ſolches demſelben in möglichſter Eile melden. In Städten muß ſolches jedesmahl bey dem Stadt-Phyſico, und in Braunſchweig bey dem Decano Collegii medici geſchehen, damit dieſe und jene, was etwa vorzunehmen, überlegen, und nachfragen, oder allenfalls ſich weiter erkundigen, ob etwa ein Fehler vorgegangen, der nachhero verbeſſert und abgeſtellet werden könnte.

Alle Medicamentenhändler, Oculiſten, Stein- und Bruchſchneider, Zahnärzte und Marktſchreyer, ſo ſich in Braunſchweig einfinden, gehören, ſo viel deren Prüfung, ohne welche ſie nicht geduldet werden (a), auch demnächſt ihrer Waaren, deren und ihrer Curen Taxirung, und überhaupt die Treibung ihrer Profeſſionen oder Künſte betrift, unter der Dijudicatur des Collegii medici, und dieſes muß, ſo viel immer möglich, abwenden, daß keine ſchädliche Betrügerey von dergleichen Leuten ausgeübet werden.

Alle unbefugte, betrügliche, abergläubiſche Curen, verbotene Handelungen, mit und ohne Ausgebung von Medicamenten, muß das Collegium medicum unterſuchen und beſtrafen, oder, wenn ſolche in Criminalfälle einſchlagen, der Obrigkeit übergeben, welche nachmahls die Nachricht, wie ſolche beſtraft worden, dem Collegio einſchicket.

In denen Fällen, wo Verwarnungen und nachhero erfolgte Geldſtrafen die Contravenienten nicht zurückziehen, muß das Collegium medicum an den Landesherrn oder an das Geheimerathscollegium darüber berichten, worauf alsdann das weitere verfüget wird.

Die von dem Collegio medico dictirte Geldſtrafen flieſen den braunſchweigiſchen Armenanſtalten zu, zu dem Ende das Collegium das dictirte Quantum dem Armen-Directorio jedesmahl anzeigen, zugleich aber auch die Beytreibung deſſelben bey der Obrigkeit, welche ſolches umſonſt thun muß, urgiren muß (b).

(a) Marktſchreyer und dergleichen Scandala der Policey ſolten gar nicht, auch nicht unter der Limitation einer Prüfung ihrer Perſonen und Arzeneyen, geduldet werden. Jedoch verdienen geſchickte Oculiſten und Dentiſten, die ihre Kunſt ex profeſſo gelernet und vollkommen verſtehen, allemahl die Conceßion zu Treibung derſelben. Denn ſolche Leute, die ſich auf eine dergleichen ſpecielle Wiſſenſchaft allein legen, ſind darin mehrentheils viel erfahrner und geſchickter, als die ordentlichen Chirurgi, die ſich zu gleicher Zeit auf ſo vielerley Wiſſenſchaften appliciren müſſen.

(b) S. herzoglich-braunſchweigiſche neue Medicinalordnung vom 4. Jan. 1747. im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 1013. u. f.

§. 18.

In den herzoglich-braunſchweigiſchen Landen ſind keine Collegia medica provincialia angeordnet, ſondern man hat dagegen gewiſſe Societates medicas errichtet, mit welchen es nachfolgende Beſchaffenheit hat.

Alle in dieſen Landen ſich aufhaltende und practicirende Medici, ſie mögen in Bedienung ſtehen, oder nicht, müſſen, wofern ſie die Praxin medicam nicht verliehren wollen, die Societates medicas nach der Vorſchrift mithalten.

Wenn an einem Orte auch nur zwey Medici wohnen, ſo ſtellen ſelbige eine Societatem medicam an.

Die

Digitized by Google

Die Societas medica zu Braunſchweig ſtellet ihre Zuſammenkunft in dem Zimmer des Collegii medici auf der Rathsapotheke an. In andern Städten geſchiehet die Verſammlung entweder auch auf den Apotheken, wozu der Apotheker ein Zimmer ohnentgeldlich hergeben und im Winter heitzen muß; oder in dem Hauſe des Præſidis Societatis medicæ. Und dieſe Verſammlung wird ordentlicher Weiſe alle 14. Tage einmahl gehalten.

Ohne unumgängliche Verhinderung darf kein Membrum Societatis von der Verſammlung wegbleiben, und muß er die erhebliche Urſachen dazu dem Præſidi Societatis durch ein Billet melden: und damit man wiſſen könne, wer, ſeinen Pflichten gemäs, ſich fleißig in der Societät einfindet, und dadurch zu Beförderung des gemeinen Beſtens Luſt bezeiget; ſo müſſen dem Protocollo Societatis jedesmahl nicht nur die Præſentes am Rande vorgeſetzt, ſondern auch noch die jedesmahligen Abſentes dabey bemerket werden.

Die Societas medica jedes Orts beſtehet aus der Zahl der daſelbſt ſich aufhaltenden Medicorum, und aus derſelben iſt einer Præſes, welcher dazu allemahl von dem Landesherrn ſelbſt benennet wird.

Die Præſides der Societäten jedes Orts haben Autoritatem Commiſſariorum Principis, damit ſie der übrigen Membrorum Vorträge dirigiren und in Ordnung erhalten können. Sie ſind befugt, bey unnützen Streitigkeiten unter den Membris auf beſcheidene Art ein Stillſchweigen aufzulegen.

In der Verſammlung wird kein Rang beobachtet, ſo wie ſie kommen, ſetzen ſie ſich, und thun in der Ordnung ihren Vortrag; nur der Præſes allein hat den Vorſitz.

Der jüngſte Medicus an jedem Orte verrichtet in der Societät den Dienſt eines Secretarii, und führet das Protocoll, ſo lange bis ein jüngerer ihn ablöſet. An denjenigen Orten, wo mehrere Medici ſind, und viel zu thun iſt, müſſen die beyden jüngſten einander zu Hülfe kommen, und die Arbeit wechſelsweiſe verrichten.

Wird der Præſes oder der jüngſte Medicus als Secretarius durch Krankheit oder unumgängliche Geſchäfte abgehalten, einer Zuſammenkunft beyzuwohnen; ſo übernimmt der älteſte Medicus das Amt des Præſidis mit deſſen völliger Autorität, und der vor dem jüngſten hergehende Medicus verſiehet ſo lange die Arbeit des Secretarii. Jedoch muß der Præſes ſowohl, als der jüngſte Medicus, jedesmahl zeitig darum anſuchen, und, daß er nicht kommen könne, wiſſen laſſen.

Bey graſſirenden Krankheiten werden die Zuſammenkünfte ein- oder mehrmahl in der Woche gehalten. Dem Præſidi ſtehet frey, befindenden Umſtänden nach, wenn beſondere Caſus vorfallen, oder bey voriger Zuſammenkunft etwas wichtiges nicht genugſam abgehandelt worden, auſerordentliche Zuſammenkünfte zu veranlaſſen. Und in vorkommenden Fällen, die keinen Verzug leiden, kann auch ein Mitglied der Societät ſolches dem Præſidi melden, und um eine auſerordentliche Zuſammenkunft anhalten.

Die erſte und vornehmſte Arbeit, welche die Membra Societatis bey ihren Zuſammenkünften zu verrichten haben, iſt die Recenſion derer von einer Zuſammenkunft bis zu der andern bemerkten Krankheiten, beſonders derer, ſo dermahlen im Schwange gehen oder graſſirend ſind, und was dieſelben vor Eigenſchaften und beſondere Umſtände haben. Der Præſes machet hiezu jedesmahl den Anfang, und nach allenfalls gemachter kurzen Reflexion auf die bis dahin geweſene Witterung, recenſiret derſelbe kürzlich, an welchen Krankheiten ihm inzwiſchen Patienten vorgekommen ſind, dergeſtalt, daß er allemahl erſt die Krankheit nennet, an welcher ihm die mehreſten vorgekommen, und

dann weiter, nach Proportion der Anzahl der Kranken, die folgenden Krankheiten erzählet. Hat er was beſonderes bey einer oder andern Krankheit bemerket, ſo führet er ſolches mit kurzen Worten an, und dieſe Recenſion wird in der Ordnung, wie die gegenwärtigen Medici ſitzen, fortgeſetzet. Wenn ſie nun ſämtlich mit ihrem Vortrage fertig ſind, alsdann wird aus allen über jede Art der Krankheit ein nicht zu weitläuftiger, doch hinlänglicher, Schluß unter der Direction des Præſidis gemachet, und von dem Medico, der die Feder führet, dem Protocollo Societatis eingeſchrieben.

Wer wegen unumgänglicher Verhinderung aus der Societät bleibet, ſetzet die Recenſion derer von ihm bemerkten Krankheiten auf ein Papier, und ſchicket ſolches an den Præſidem in die Zuſammenkunft, damit die Anmerkungen über die ſich äuſernden Krankheiten allemahl vollkommen und zuſammenbleiben.

Wo nur ein Medicus an einem Orte vorhanden iſt, mithin daſelbſt keine Societas medica Statt haben kann, träget derſelbe auf gleiche Weiſe alle 14. Tage die ihm bey Patienten vorgekommene Krankheiten zu Papier, füget hinzu, was ihm von beſondern und ſeltenen Fällen inzwiſchen vorgekommen, auch, wenn er Stadt- und Land-Phyſicus iſt, die Copeyen derer Recenſionum medico-legalium, die er etwa zu ertheilen gehabt, und ſchicket ſolche Recenſion monatlich, wenn aber epidemiſche Krankheiten im Schwange gehen, wöchentlich an das Collegium medicum in Braunſchweig.

Die Patienten dürfen nicht mit Nahmen genennet werden, es wäre dann, daß auſerordentliche Umſtände ſolches erforderten.

Nachdem die Recenſion der Krankheiten in der Zuſammenkunft geſchehen, und darüber ein Schluß gefaſſet worden, alsdann wird von dieſem oder jenem Membro Societatis der demſelben etwa vorgefallene und beſondere oder ſchwere Caſus vorgetragen, und der übrigen Mitglieder der Societät Meynung darüber vernommen.

Wenn einer ein Conſilium medicum, ein Reſponſum medico-forenſe, oder ſonſt einen mediciniſchen Aufſatz gemacht hat, oder ein Communicatum in ſeiner Correſpondenz erhalten, und es der Geſellſchaft mittheilen will; ſo geſchiehet ſolches nach obiger Ordnung, und wird darüber eine Unterredung gehalten.

Die Glieder der mediciniſchen Societäten ſind von dem Landesherrn ſelbſt aufgemuntert worden, ſich fleiſig zu bezeigen, alle ihnen vorkommende nützliche, ſeltene und beſondere Anmerkungen umſtändlich zu verzeichnen, ihre Aufſätze und Beſchreibungen davon in denen Societätsverſammlungen zu verleſen, darüber der übrigen Mitglieder Meynung anzuhören, und dann endlich ſolche ſchriftlich abzugeben, damit ſie zu den Protocollis Societatis geleget, mit denſelben quartaliter an den Landesherrn eingeſchicket, aus dem ganzen Lande von dem Collegio medico geſammlet, und wenn genugſamer Vorrath davon vorhanden, ſodann zum immerwährenden Ruhm der Societät in den Druck gegeben werden können. Auch ſollen dergleichen beſondere Anmerkungen öfters in die braunſchweigiſchen Anzeigen mitgebracht werden.

Sachen, die nicht von Wichtigkeit ſind, und keinen wirklichen Nutzen in der Medicin haben, dürfen in der Societät nicht ventiliret und die Zeit damit verdorben werden. Wenn nach den obgedachten nöthigſten Verrichtungen noch etwas Zeit übrig bleibet, muß ſolche mit Unterredungen und Betrachtungen über auswärtige mediciniſche Neuigkeiten, herausgekommene Bücher, und in den gelehrten Zeitungen vorkommende mediciniſche Artikel zugebracht werden; zu dem Ende die Mitglieder dergleichen mit in die Verſammlung bringen müſſen. In die Proto-

Digitized by Google

Protocolla wird von dieſen letztern beyden Beſchaftigungen nichts, als nur eine ſummariſche Anzeige von dem, was vorgekommen, eingetragen. Wenn aber jemand beſondere und wichtige Sachen oder Anmerkungen bey ſolcher Gelegenheit gemacht hat; ſo müſſen ſolche auch ad Protocollum gebracht, oder, wenn dieſelben ſchon ſchriftlich abgefaſſet ſind, als eine Beylage dazu genommen werden.

Damit das Andenken dieſer Societäten, und eines jeden Mitgliedes derſelben, bey den Nachkommen aufbehalten bleibe; ſo iſt die Ordnung gemacht worden, daß bey dem erſten Anfange der Societät ein jedes Mitglied derſelben, auch alle nachfolgenden, nebſt einem gebundenen Exemplar von ihren academiſchen, und inſonderheit den Inauguraldiſputationen, einen kleinen Aufſatz von ihrem Lebenslaufe in die Societät jedes Orts verehren, welches ſodann von derſelben an das Collegium medicum nach Braunſchweig geſendet und daſelbſt zum Andenken verwahret wird. Es muß auch ein jeder Medicus, wenn er im Lande etwas drucken läſſet, ebenfalls ein Exemplar ſeiner Arbeit an das Collegium medicum gebunden einſchicken (a).

(a) S. herzoglich-braunſchweigiſche Veranſtaltung und Artikel der mediciniſchen Societäten, vom 7. Jan. 1747. im 5ten Bande der leipziger Sammlungen, p. 818. u. f.

§. 19.

Die Aufmerkſamkeit der Collegiorum medicorum & ſanitatis muß überhaupt auf alles gerichtet ſeyn, was denen Unterthanen und Einwohnern des Landes an ihrer Geſundheit und Leben nachtheilig ſeyn kann; wobey ſie dann öfters mit dem Policey-Collegio zu conferiren haben. Zum Exempel können dienen die Verordnungen gegen den ſchädlichen Gebrauch des Krautes Poſt bey dem Bierbrauen (a); gegen die Verfälſchung des Branntweins (b); wegen des Biſſes der tollen Hunde (c); gegen die Verfälſchung der Weine (d), u. d. m.

(a) Dergleichen Verordnungen ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Bier, angeführet.

(b) S. eben daſelbſt, Art. Branntewein.

(c) S. eben daſelbſt, Art. Hund.

(d) S. eben daſelbſt, Art. Wein.

§. 20.

Alle ſchöne Medicinalanſtalten, wie die preuſſiſchen und braunſchweigiſchen, die wir als ein Muſter vorgeſtellet haben, ſind, und dergleichen ſich auch in anderen europäiſchen Staaten finden (a), werden ihre Wirkung nur halb thun, und man wird den dabey vorgeſetzten Endzweck nicht völlig erreichen, wenn dabey nicht zugleich vor die Armen beſonders geſorget wird. Die Armen werden aus Noth gezwungen, ihre Zuflucht zu Pfuſchern oder alten Weibern zu nehmen, weil ſie ſich nicht im Stande befinden, einem ordentlichen Medico, Chirurgo und Apotheker den theuren Arztlohn und die Medicin zu bezahlen, als welches ihnen auch bey den billigſten Taxen zu ſchwer fällt. Will man dieſem Uebel abhelfen, ſo müſſen Anſtalten gemacht werden, wodurch denen armen Leuten ſolche Koſten erſparet werden. Man ſolte in einer jeden Stadt und in jedem Bezirk einen Armenarzt beſtellen und beſolden, der denen Armen die dienliche Arzeneyen umſonſt verſchreiben müßte, die Arzeneyen ſelbſt aber müßten dem Apotheker aus denen öffentlichen Armenanſtalten bezahlet werden. Es müſſen Lazarethe, Krankenhäuſer oder Maiſons de charité in denen groſen Städten vorhanden ſeyn, worin die kranken Armen nicht allein curiret, ſondern auch verpfleget werden. Der Staat darf die Koſten, die ohnehin bey einer guten Einrichtung gar nicht hoch zu ſtehen kommen, um ſo weniger ſcheuen, als er hier nach der Natur und we-

ſentlichen Zuſammenhange der bürgerlichen Verfaſſungen gar leicht die unſtreitige Pflicht darzu erkennen kann. Es müſſen aber die Lazarethe oder Krankenhäuſer in der allergenaueſten Aufſicht und Ordnung erhalten werden, wenn ſie dem Staate wirklich zum Nutzen gereichen ſollen. Sonſt gehet es, wie bey den meiſten Wayſen- und Findelhäuſern: und anſtatt, daß die Menſchen darinnen geſund werden ſollen; ſo finden ſie wegen Geſtank, Fäulnis und Unordnungen, ſo darinnen herrſchen, deſto gewiſſer ihren baldigen Tod. Der Eigennutz und die Nachläſſigkeit der Bedienten bey ſolchen Krankenhäuſern muß deſto ſtrenger beſtrafet werden, weil es hier um das Leben der Menſchen zu thun iſt; und jemand aus Eigennutz und Nachläſſigkeit umkommen zu laſſen, iſt von einem vorſetzlichen Todtſchlag nicht ſehr unterſchieden. Auſerdem können ſolche Krankenhäuſer zugleich eine vortrefliche Schule vor neu angehende Aerzte abgeben, wenn man hierbey die preuſſiſchen Einrichtungen, deren oben gedacht worden, nachahmet.

(a) Unter welchen ſonderlich die ſpaniſchen angemerket zu werden verdienen, wenn ſelbige ſo beſchaffen ſind, wie ſie Herr Carl Fahrenholz im 14ten Bande der oeconomiſchen Nachrichten, p. 163. u. f. beſchrieben hat, und worüber der Herr von Griesheim ſchöne Anmerkungen gemacht hat. Es lieſe ſich vieles davon in Teutſchland anwenden.

Meſſen.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Vom Recht, Meſſen anzulegen. §. 3. Nutzen der Meſſen. §. 4. Grund der Meſſen. §. 5. Uebrige Maasregeln bey Anlegung neuer Meſſen, als in Anſehung des Orts, §. 6. der Zeit. §. 7. Vorſorge vor Quartiere, Lebensmittel, Wege und Straſen; §. 8. vor den Zuſammenfluß der Waaren; §. 9. vor gute Einrichtung der Zölle und Accise. §. 10. Handels- und Meßgerichte. §. 11. Poſtweſen. §. 12. Andere Privilegien. §. 13. Von Bekanntmachung der neuen Meſſen und Einladung der fremden Kaufleute. §. 14. Nöthige Nachrichten von dem Fortgang und jedesmahligen Beſchaffenheit der Meſſen.

§. 1.

Meſſen ſind ſolenne und mit verſchiedenen beſondern Privilegien verſehene groſe Märkte, welche in denenjenigen Städten, die dazu privilegiret ſind, zu Beförderung der Commercien, jährlich zu beſtimmten Zeiten gehalten werden. Eben dieſe beſondere Privilegien ſind es, welche die Meſſen von denen ordentlichen Jahrmärkten unterſcheiden. Denn obgleich letztere auch gewiſſe Freyheiten haben können; ſo ſind ſelbige dennoch nicht von ſolcher Wichtigkeit, als die Meßfreyheiten.

§. 2.

Das Recht, ſolenne Meſſen anzulegen, wird im teutſchen Reiche unter die Reſerv ta des Kayſers gerechnet; wie dann die Meſſen zu Leipzig, Frankfurt am Mayn, Frankfurt an der Oder, Naumburg, Braunſchweig ꝛc. von denen Kayſern privilegiret ſind. Hierin ſind die Staatsrechtslehrer einig, hingegen ſind ſie darinnen nicht einſtimmig, ob der Kayſer vor ſich nach Gefallen die Anlegung einer Meſſe verſtatten könne, oder ob vorher die Zuziehung der umliegenden Städte nöthig ſey, damit nicht zu ihrem Nachtheil eine

Digitized by Google

Stadt Meßprivilegia erhalte. Diejenigen, ſo das leztere behaupten, haben wenigſtens die Billigkeit vor ſich. Doch dieſe Materie gehöret in die Staatsrechtswiſſenſchaft.

§. 3.

Dergleichen ſolenne Meſſen bringen einem Lande beſondern Nutzen zuwege. Gleichwie ein blühender Kaufhandel überhaupt ein Volk reich und mächtig macht; ſo haben ſolche groſen Märkte noch dieſen beſondern Nutzen, daß dadurch eine Menge Fremde in das Land gezogen werden, ſowohl an Käufern, als Verkäufern. Dieſe verzehren viel Geld im Lande. Die Zölle, wenn ſie auch noch ſo geringe ſind, tragen durch die Menge der aus- und eingehenden Waaren anſehnliche Einkünfte; und es kann nicht fehlen, daß wir nicht bey ſolcher Gelegenheit gar viel von unſern eigenen Landeswaaren an die Ausländer verkaufen ſolten, wodurch alſo immer mehr Geld in das Land einflieſet.

§. 4.

Soll die Anlegung einer Meſſe dauerhaftig gegründet, und ein guter Fortgang derſelben zuwege gebracht werden; ſo müſſen ſie auf dem Handel mit denen Landesproducten beruhen. Die Handlung eines Landes kann nie in einen blühenden Zuſtand gelangen, wenn man nicht Waaren darinnen zu bauen und zu gewinnen ſuchet, welche die Ausländer unumgänglich nöthig haben. Dieſes, welches allein den Kaufhandel eines Landes erhält, iſt auch der einzige dauerhaftige Grund der Meſſen oder groſen Märkte und ihres guten Fortgangs. Wenn wir ſelbſt Waaren im Lande bauen und gewinnen, welche die Ausländer nöthig haben, und wir hingegen ihnen viele Waaren abnehmen müſſen, die wir im Lande nicht ſelbſt bauen können; ſo ſiehet ſich der fremde Kaufmann genöthiget, ein- oder zweymahl des Jahrs entweder ſelbſt in unſer Land zu reiſen, oder doch einen Handlungsbedienten zu ſchicken, ſowohl um die nöthige Abrechnung mit unſern Kaufleuten zu halten, als den Einkauf und die Güte ſeiner benöthigten Waaren deſto beſſer zu beſorgen. Gleichwie auch andere Fremde der Waaren dieſes Landes gleichfalls benöthiget ſind, und alſo eher dahin, als in ein anderes Land kommen, wo ſie dergleichen Waaren nicht haben können; ſo iſt es natürlich, daß jene fremden Kaufleute ihre Waaren gleichfalls mitbringen, und ſowohl bey den Kaufleuten des Landes, als dieſen Fremden, Abgang finden werden. Die leipziger Meſſen beruhen lediglich auf dieſem Grunde; indem bekannt iſt, daß Sachſen eine Menge Waaren im Lande, als allerley Arten von Metallen und andern Mineralien, alle Salze zu denen Färbereyen und die meiſten Bergfarben, und viele andere Dinge zeuget, der Tuch- und Seidenmanufacturen zu geſchweigen. Und obgleich Frankfurt am Mayn ſelbſt nicht viel Waaren zeugen kann, weil es kein Territorium hat; ſo bekommen doch die frankfurter Kaufleute ſolche Waaren, die die Ausländer nöthig haben, aus Heſſen, Franken und den umliegenden Ländern. Es hat auch eine ganz andere Beſchaffenheit mit einer Meſſe, die erſt angeleget oder in Flor gebracht werden ſoll, als mit einer Meſſe, die ſich ſeit vielen Jahrhunderten bereits in vollem Gange befindet, und wohin die Kaufleute einmahl gewohnt ſeyn. Es können alſo wenigſtens neu anzulegende Meſſen keinen andern Grund haben, wenn ſie mit gutem Fortgang angeleget werden ſollen. Hat nun ein Land keine ſelbſt erzeugte Waaren, welche die Ausländer nöthig haben; ſo iſt es vergeblich, an die Anlegung einer Meſſe zu gedenken, und ſich einen guten Fortgang derſelben verſprechen zu wollen. Alsdann würden die fremden Kaufleute nur blos aus dem Bewegungsgrund ſolche Meſſen beſuchen, um in denſelben ihre Waaren theuer verkaufen

Digitized by Google

zu können; allein fremde Käufer werden lieber anderswohin gehen, wo ſie die Waaren am wohlfeilſten einkaufen können. Wenn aber unſer Land allein denen fremden Kaufleuten ihre Waaren theuer abkaufen wolte, und doch dargegen keine Landeswaaren an ihnen verkaufen könnte; ſo würden wir zwar einige Zeit groſen Beſuch von fremden Kaufleuten und Verkäufern auf unſern Meſſen haben; allein dieſe Freude würde nicht lange dauern. Unſer Geld würde nach und nach aus dem Lande gehen, und wir würden endlich denen Ausländern aus Mangel des Geldes nicht mehr abkaufen können.

§. 5.

Die übrigen Maasregeln bey neu anzulegenden Meſſen beſtehen in folgenden:

I. Kommt der Ort in Betrachtung, wo die neue Meſſen angeleget werden ſollen. Es muß nicht allein eine Handelſtadt ſeyn, wo bereits viele Kauf- und Handelsleute, Manufacturiers und Fabricanten wohnen, ſondern man muß auch, ſo viel möglich, dahin ſehen, daß man eine Stadt darzu erwähle, die mit einem ſchiffbaren Fluß verſehen iſt. Der leichte und wohlfeile Transport der Waaren gereichet denen Meſſen zu groſer Beförderung. Frankfurt am Mayn und an der Oder, Breßlau ꝛc. erfahren dieſes; und die leipziger Meſſen würden in noch weit gröſerm Flor ſtehen, wenn die Stadt an einem ſchiffbaren Fluß läge, ſo aber müſſen alle Waaren zu Lande hingebracht werden.

§. 6.

II. Muß man auch auf die Zeit ſehen, welche zu Haltung der Meſſe beſtimmet werden ſoll. Man muß ſie zu einer ſolchen Jahrszeit anſetzen, die ſowohl vor die Menſchen zum Reiſen, als zu Fortſchaffung der Waaren bequem iſt. Sie muß auch nicht mit einer bereits berühmten und blühenden Meſſe zu einer Zeit angeleget werden. Unſere neu angelegte Meſſe kann nicht in Aufnahme kommen, wenn ſie mit einer berühmten Meſſe zu einer Zeit iſt. Denn die Kaufleute können eine ſolche Meſſe ihrer Correſpondenten wegen, die ſie alle daſelbſt perſönlich vorfinden, unmöglich verabſäumen. Der wiener groſe Markt iſt mit der leipziger Jubilatemeſſe juſt zu einer Zeit angeleget: und weil man die ehemahlige Zeit ſeiner Haltung verändert, und auf dieſe Zeit verleget hat; ſo iſt es zu vermuthen, daß es mit allem Vorbedacht alſo geſchehen iſt, um die durchreiſenden Ungern, Türken und Griechen vielleicht von der leipziger Meſſe zurückzuhalten. Allein dieſe Nationen reiſen dennoch durch, ohne ſich um den groſen Markt zu Wien zu bekümmern; und dieſen Erfolg hätte man in Voraus einſehen ſollen. Es iſt eine ſehr eitle Erwartung, wenn man glaubet, daß eine neu angelegte Meſſe eine alte bereits blühende vernichten ſoll. Viel beſſer würde man gethan haben, wenn man den groſen wiener Markt 14. Tage vor, oder nach der leipziger Meſſe angeleget hätte. Denn da hätten die durchreiſenden Türken, Griechen und Ungern denſelben auf der Hin- und Rückreiſe beſuchen, und ſich nach und nach zu demſelben gewöhnen können (a). Die Frankfurter haben hierin ihren Vortheil beſſer verſtanden. Die Frühjahrsmeſſe gieng ehedem den Sonntag Judica, alſo 14. Tage vor Oſtern, an. Weil ſie aber auf ſolche Art in die Charwoche einlief, ſo erhielt die Stadt Frankfurt im Jahr 1710. vom Kayſer Joſepho die Erlaubnis, ſolche Meſſe auf den Sonntag Quaſimodogeniti, und alſo auf den Sonntag nach Oſtern, zu verlegen. Dieſe Abänderung dauerte bis An. 1726. Man ſahe ein, daß dieſelbe der Meſſe ſehr nachtheilig war. Die auswärtigen Kaufleute, welche die frankfurter Oſtermeſſe beſuchen wolten, konnten nicht die leipziger Jubilatemeſſe beſuchen; ſie hatten ſonſt die Waaren, die ſie

mit

mit ſich gebracht, oder in der frankfurter Meſſe eingekauft, nachmahls nach Leipzig auf die daſige Meſſe zum Verkauf geführet; dieſes konnten ſie nicht mehr thun, ſondern ſie mußten ihre Waaren von andern Plätzen verſchreiben, und mit vielem Schaden ſolche geraden Weges nach Leipzig gehen laſſen, weil dieſe acht Tage früher anfängt, als ſich jene endiget; es ihnen aber ſehr nachtheilig geweſen ſeyn würde, ihre Waaren nur auf einzige acht Tage nach Frankfurt zu führen, ſelbige bey weniger als halb geendigter Meſſe wieder einzupacken, mit faſt doppelten Unkoſten durch übereilte Fuhren fortzuſchaffen, auch ſelbſt mitten in denen Geſchäften und Handlungen, da man von denen Leuten noch keine Bezahlung hat, noch wegen Kürze der Zeit haben kann, in Eilfertigkeit fortreiſen zu müſſen. Es war alſo faſt kein anderes Mittel vor die auswärtige Kaufleute übrig, als entweder den Beſuch einer von dieſen Meſſen aufzugeben, oder an beyden Orten beſondere Waarenlager zu halten, und nach Frankfurt und Leipzig, ſo zu ſagen, zu gleicher Zeit abzuführen, zugleich aber auch an beyden Orten beſondere Leute mit groſen Unkoſten zu beſtellen. Die Stadt Frankfurt ſtellte dieſe Urſachen An. 1726. bey Kayſer Carl VI. vor, welcher dieſelbe auch ſo wichtig fand, daß er gedachte Frankfurter Frühjahrsmeſſe auf den Dienſtag nach Oſtern verlegte, an welchem Tage ſie auch noch jetzo angehet (b).

(a) S. von Juſti Policeywiſſenſchaft, 1. Band, §. 650.

(b) S. Traug. Thomasii, oder vielmehr des Reſpondenten, Ioh. Benjam. Lehnemanni, Diſſ. de nundinis Mœno-Francofurtenſibus.

§. 7.

III. Muß davor geſorget werden, daß die auswärtigen Kaufleute mit bequemen Quartieren und Gewölben hinlänglich und um einen billigen Preis verſehen werden. Ueberhaupt alle guten Maasregeln, welche die Policey in Anſehung der Gaſthöfe und Wirthshäuſer (a) und der Lebensmittel (b) zu nehmen hat, werden das Ihrige zu Beförderung der Meſſen mit beytragen.

IV. Eben dieſes iſt von guten und bequemen Landſtraſen und Wegen zu ſagen (c). Und wo Gelegenheit zur Schiffahrt iſt, muß ſolche in guten Stand geſetzt und darin erhalten werden.

(a) S. den Art. Gaſthöfe.

(b) S. dieſen Artikel.

(c) S. den Art. Landſtraſen.

§. 8.

V. Sodann muß die Verfügung gemacht werden, daß die ausländiſchen Einkäuſer ihr völliges Sortiment von allen Arten der Waaren in gleicher Quantität und Qualität, als auf andern Meſſen, finden können. Auſer dieſer Anſtalt würden die fremden Einkäufer die neue Meſſe bald wieder verlaſſen, und ſich auf andere hinwenden, wo ſie ihre benöthigten Waaren finden; und es würde ſchwer halten, ſie zum andernmahl zu Beſuchung der neu angelegten Meſſe zu bewegen, wenn man ihnen auch alle Verſicherung geben wolte, daß ſie auf derſelben nunmehro mit allen verlangten Waaren verſehen werden könnten.

§. 9.

VI. Vor allen Dingen müſſen die Zölle und Acciſen, und das Bezeigen der dabey befindlichen Bedienten, eine ſolche Beſchaffenheit haben, daß die fremden Kaufleute keine Abneigung vor einem ſolchen Lande bekommen. Dieſe beyden Abgaben müſſen auf einen ſehr leidlichen Fus, und beſonders die Acciſe weit niedriger, als die ſonſt gewöhnliche innländiſche Handlungs- und Conſumtionsacciſe in Anſehung der Landesunterthanen beſchaffen iſt, geſetzt, ſelbige auch nur

von

von der Löſung von den Verkäufern, von dem ausländiſchen Käufer aber gar nicht, erhoben werden. Weil aber die Meßacciſe nur von der Löſung oder denen wirklich verkauften Waaren gegeben wird; ſo iſt es auch billig, daß die ausländiſchen Kaufleute ſolche Löſung und den Abſatz auf Credit und per Baratto redlich und richtig anzeigen; denn wenn ſie hierunter betrüglich handeln, und, zum Nachtheil der Acciſecaſſen, entweder von den eingebrachten Waaren zum heimlichen Verkauf auſer Meßzeit hier und da ſtarke Partheyen unveracciſet und unverzollet einſetzen, oder auch auf ihren Nahmen vor andere Perſonen, welche den gewöhnlichen Acciſe- und Zollabgaben unterworfen ſind, allerhand Güther und Sachen einſchleppen wolten, wie im Anfang auf den breßlauiſchen Meſſen von vielen geſchehen; ſo iſt kein bequemeres und billigeres Mittel gegen ſolchen Unfug, als die fremden Meßcommercianten in allen Stücken mit der inländiſchen Kaufmannſchaft auf einen durchgängig gleichen Fus zu ſetzen; dergeſtalt, daß ſie ihre zum Verkauf einbringende Waaren bey dem Acciſe- und Zollamt, nach ihrem wahren Werth, Gewicht, Maas, Stücken, Sorten ꝛc. ſchriftlich richtig declariren, und in Gegenwart der Beſchauer öfnen, und wenn letztere nach dem Verkauf den Beſtand der Waaren wiederum nachgeſehen, von der wirklichen Löſung oder Abſatz die feſtgeſetzte Acciſe- und Zollabgaben, ſo, wie ſie der inländiſche Kaufmann von ſeinen einführenden Waaren in und auſer Meßzeit zu bezahlen hat, abführen müſſen. Unverkaufte Retour- oder nach andern auswärtigen Meſſen gehende Waaren müſſen acciſe- und zollfrey auſer Landes paßiren (a). Sodann müſſen die Acciſe- und Zollbedienten angehalten werden, denen Commercianten alle Höflichkeit und guten Willen zu bezeigen, und ſie mit der Reviſion der Waaren oder ſonſt auf einige Weiſe nicht aufzuhalten.

(a) S. Avertiſſement wegen Reviſion und Verſteuerung der breßlauiſchen Meßgüther, welche die fremden Kaufleute einführen, vom 6. Febr. 1750.

§. 10.

VII. Vor allen Dingen muß man eine ſchleunige und unpartheyiſche Gerechtigkeit in Handelsſachen anordnen, und ſowohl ein unteres als oberes Handels- und Meßgericht daſelbſt einrichten, in welches man auch fremde Kaufleute als Beyſitzer ziehen muß; und man wird wohl thun, wenn man dieſe Beyſitzer ſelbſt von den fremden Kaufleuten erwählen läßt; wie man dann auch einige wenige fremde Kaufleute zu allen andern Angelegenheiten, welche das Handelsweſen und deſſen Direction währender Meſſe betreffen, ziehen kann (a).

(a) S. den Art. Handelsgericht.

§. 11.

VIII. So wie ein nach guten und vernünftigen Grundſätzen wohl eingerichtetes Poſtweſen die Handlung überhaupt ungemein befördert; ſo iſt daſſelbe auch insbeſondere ein nicht geringes Beförderungsmittel der Meſſen. Es wird davon an ſeinem Orte mit mehrern gehandelt werden (a).

(a) S. den Art. Poſtweſen.

§. 12.

Auſer der vortheilhaften Einrichtung der Zoll- und Acciſeabgaben vor die auswärtigen Kaufleute, und der Anordnung der Handels- und Meßgerichte, zu welchen dieſelben mitgezogen werden, beſtehen die gewöhnlichen Meßprivilegien darin, daß denen Kaufleuten ſicher Geleit verſchaffet wird, damit zur Meßzeit weder ſie, noch ihre Güther, können arretiret werden. Dieſes wird in Teutſchland allenthalben obſerviret, indem, wenn der Anfang der Meſſe mit Läutung einer Glocken gemacht, jedermann ſo lange, bis die Meſſe wieder

Digitized by Google

ben dieſe Meſſe 1768.

Tit.		Plus.			Minus.			Rationes.
		hlr.	Gr.	₰.	Rthlr.	Gr.	₰.	
1	Von einlån							
2	Von böhmi							
3	Von ſächſiſ							
4	Von ſächſiſ							
5	Von allerh . . .							
6	Insgemein. Sub T Glü							
	Davon ve							
	Und wi ve E							

Lit. B.

Digitized by Google

wieder ausgeläutet wird, von ſeinen Creditoribus nicht kann arretiret werden; welches einige Gelehrte gar ſo weit extendiren, daß man an einem fremden Kaufmann alsdann keine Repreſſalien verüben könne (a). Wenn aber ein Kaufmann wider das Privilegium der Meſſe pecciret, und eines andern Kaufmanns Güther, welche nach der Meſſe gehen ſollen, arretiren läßt, der kann, wenn er nachgehends auf der Meſſe von ſeinem Gegentheil wieder arretiret wird, ſich auf die Meßfreyheit nicht berufen (b). Von dem Geleit iſt bereits anderwärts gehandelt worden (c).

(a) S. Klock de Contribut. C. 3. n. 82.

(b) S. Leyser Med. ad Pand. Spec. XI. n. 4. Zipfel von Wechſelbriefen, p. 574.

(c) S. dieſen Artikel.

§. 13.

Wenn alle Anſtalten zu Anlegung der neuen Meſſe vorgekehret worden, ſo müſſen die Kaufleute auswärtiger Staaten nicht allein durch die öffentlichen Zeitungen, ſondern durch beſondere gedruckte Avertiſſements, die man zur fernern Austheilung an die auswärts befindliche Geſandten, Reſidenten und Agenten zu ſchicken pfleget, davon benachrichtiget, ihnen darin die verwilligte Meßfreyheiten, und was ſonſt denen answärtigen Meßcommercianten zum Beſten angeordnet worden, bekannt gemacht, und ſie zu Beſuchung ſolcher neuen Meſſe eingeladen werden.

§. 14.

Damit aber auch der Landesherr wiſſen möge, wie ſich die neuen Meſſen ſowohl anfänglich angelaſſen, als auch, was ſie von Jahren zu Jahren vor einen Fortgang gewinnen, dieſes aber am beſten und erſten aus denen Meßacciſe- und Zollregiſtern zu erſehen iſt; ſo müſſen dergleichen Nachrichten gleich nach Endigung einer jeden Meſſe verfertiget und eingeſchickt werden. Dieſes geſchiehet in denen königlich-preußiſchen Landen. Die diesfallſige Einrichtung bey denen breßlauer Meſſen kann uns zum Beyſpiel dienen (a).

Sogleich nach der Zahlwoche, wenn die Rechnungen geſchloſſen, muß der Meßacciſrendant den ſummariſchen Meßacciſeextract von Einnahme und Ausgabe, nebſt der Balance gegen die vorjährige Meſſe, nach dem Schema ſub Lit. A., das Oberzollamt aber dergleichen Meßzollextract nach dem Formular ſub Lit. B. anfertigen; die Meßacciſebuchhalterey hingegen muß über die übrige Nachrichten die in dem Schema ſub Lit. C. vorgeſchriebene Tabelle entwerfen. Alle dieſe Extracte und Nachrichten müſſen noch vor Ablauf 8. Tage nach der Zahlwoche fertig ſeyn, von der Buchhalterey colligiret, und dem Acciſedirector davon ein Exemplar, das Duplicat aber dem bey dem Obermeßhandlungsgerichte präſidirenden königlichen Rath zu Abſtattung ſeiner Meßrelation zugeſtellet werden. Bey der Uebergebung ſolcher Meßnachrichten muß der Acciſedirector zugleich berichten, ob ſonſten in der abgelaufenen Meſſe etwas vorgekommen, ſo einer nähern Vorſchrift benöthiget ſeyn, oder ſonſt zu Beförderung des Meß-Negotii künftig dienen könnte.

(a) S. Reglement vor die Meßacciſecammer und Oberzollamt zu Breßlau, vom 14. Mart. 1746.

Digitized by Google

Meyergüther.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Natur und Eigenſchaften der Meyergüther.

§. 1.

Meyergüther, welche vornemlich im Braunſchweig = Lüneburgiſchen, Hildesheimiſchen, Eichsfeldiſchen und in ſelbiger Gegend angetroffen werden, ſind eine gewiſſe Art von Bauergüthern, ſo gegen einen jährlichen Zins, Leiſtung der Dienſte und Entrichtung der Steuern und Beſchwerden, auf eine gewiſſe Zeit, oder auch erblich, dergeſtalt verliehen werden, daß der Beſitzer oder Meyer nur die Benutzung ſolcher Güther überkommt, das völlige Eigenthum davon aber dem Herrn verbleibet.

§. 2.

Die Natur und Eigenſchaften dieſer Meyergüther beſtehen in folgenden Stücken:

I. Genieſet der Meyer alle die Nutzungen, welche die ihm zu Meyerrecht verliehene Meyereyen und Güther hervorbringen; doch aber nur ſolche Nutzungen, auf welche bey Schlieſung des Contracts das Abſehen von beyden Partheyen gerichtet worden, und welche der Natur der verliehenen Sache gemäs ſind. Aus dieſem Grunde iſt dem Meyer nicht erlaubt, die äuſerliche Geſtalt der verliehenen Sache zu Vermehrung ſeines Nutzens zu verändern, und aus Wieſen Aecker, aus Holzungen Weiden, aus Fiſchteichen Land zu machen. Es iſt auch unter dieſen Nutzbarkeiten nicht die Jagd begriffen. Und ein auf dem Meyerguth gefundener Schatz gehöret dem Meyer nur zur Hälfte.

II. Iſt der Meyer nicht befugt, dieſe Güther zu veräuſern, zu zertheilen, zu verpfänden, oder auf andere Art, zum Nachtheil des Herrn, zu beſchweren. Ob der Meyer berechtiget ſey, die ihm verliehene Güther an andere hinwiederum zu verpachten, darüber ſind die Gelehrten nicht einig; diejenige, die es zugeben, ſchlieſen jedoch eine erbliche Verpachtung oder Aftervermeyerung aus.

Ob der Herr nöthig habe, gewiſſe Urſachen, warum er nicht in die von dem Meyer geſuchte Veräuſerung ſeiner Meyergüther willigen wolle, anzuführen, wird billig verneinet, weil dem Meyer überhaupt kein Veräuſerungsrecht zugeſtanden worden.

Ob im Fall der Noth der Meyer berechtiget ſey, Geld, ohne Einwilligung des Herrn, auf das Guth zu nehmen, und wie weit auch der Herr allenfalls deswegen gehalten ſey; ſolches wird in denen Fällen zugeſtanden, wenn der Meyer zu der unumgänglichen Erhaltung des Guths das Geld aufgenommen und verwendet hat, z. E. wenn er in Kriegeszeiten dadurch die Niederhauung des Waldes abgekauft, wenn er das Geld zu nöthiger Reparirung der Dämme und Abwendung groſer Ueberſchwemmungen angewendet hat; ſodann, wenn in dergleichen Fällen des Herrn Einwilligung, wegen deſſen Entfernung, nicht hat eingeholet werden können.

Ob das Meyerguth mit Auflegung einer Dienſtbarkeit beſchweret werden könne, ſolches wird von einigen behauptet, von andern aber verneinet.

III. Hat der Meyer das Erbrecht auf die Meyergüther, kraft deſſen, nach ſeinem Abſterben, ſeine Kinder ſich eines gleichen Rechts auf ſelbige zu erfreuen haben. Die Ordnung der Erbfolge aber iſt an allen Orten nicht einerley. Im Lüneburgiſchen und Hoyiſchen

gehet

gehet der älteſte Sohn denen übrigen, und die Söhne gehen überhaupt denen Töchtern vor. An andern Orten hat der jüngſte Sohn, und, in Ermangelung der Söhne, die jüngſte Tochter das Vorrecht. In dem Bremiſchen ſtehet es in des Vaters und des Herrn Belieben, welchem unter denen Kindern der Hof zufallen ſoll. Wenn keine Kinder vorhanden, ſo fällt das Guth in denen Grafſchaften Hoya und Diepholz auf den letztlebenden Ehegatten. Und im Bremiſchen, wenn die Kinder bey dem Abſterben des Vaters noch minderjährig ſind, bleibet die zurückgebliebene Wittwe gleichfalls in dem Beſitz des Guths. Im Lüneburgiſchen gehet die Erbfolge nicht auf die Seitenverwandten, wie an andern Orten.

IV. Kann der Meyer bey ſeinen Lebzeiten ſeinem Sohn, oder ſeiner Tochter, auf welche das Guth nach ſeinem Tode fallen würde, ſolches abtreten; doch muß die Uebergabe, zumahl, wenn er ſich eine Leibzucht aus dem Guth vorbehält, mit Vorwiſſen und Einwilligung des Herrn geſchehen, damit ſolcher ſowohl zuſehe, daß keinem Untüchtigen das Guth übertragen, als auch daß der neue Meyer nicht zu ſehr beläſtiget werde.

V. Hat der Meyer das Recht, die von dem Meyerguth von ſeinen Vorfahren oder auch von ihm ſelber veräuſerte Stücke wieder einzulöſen und an ſich zu bringen. Wenn Meyer, die in der erſten Verleihung mit begriffen ſind, und von dem Veräuſerer abſtammen, oder ex alio nexu, deſſen Facta zu präſtiren ſchuldig ſind, oder auch die Veräuſerer ſelber die unrechtmäſig veräuſerten Pertinenzien vindiciren; ſo müſſen ſie dem Beſitzer das davor gezahlte Geld wieder geben, worzu aber andere Meyer nicht verbunden ſind; es müßte dann, wie im Hildesheimiſchen, dem Käufer, wider die Landesgeſetze fremde Güther zu kaufen, bey Verluſt des Kaufſchillings, ein- vor allemahl verboten ſeyn.

VI. Kommen dem Meyer wegen dieſer Güther, wenn er in deren Beſitz geſtöhret wird, die Remedia poſſeſſoria zu.

VII. Wird der Meyer wegen dieſer Güther als ein Beſitzer unbeweglicher Güther angeſehen, und iſt alſo von der Satisdation befreyet.

VIII. Muß der Meyer dem Herrn einen jährlichen Zins entrichten, der ſich nach den Güthern, ob dieſe gros oder klein, viel oder wenig ſind, richtet. Die Erhöhung dieſes Zinſes iſt denen Herrn in denen mehreſten Landesgeſetzen ausdrücklich verboten. Hingegen wird dem Meyer wegen Mißwachs oder andern an denen Früchten durch Unglück erlittenen Schadens ein Nachlaß an dem Zins verſtattet. Sonſt hat der Herr, wegen dieſes Zinſes, in denen übrigen eigenthümlichen Güthern und Mitteln des Meyers ein ſtillſchweigendes Unterpfand und einen Vorzug vor denen übrigen Gläubigern.

IX. Muß der Meyer die auf dem Guth haftende öffentliche Steuern und Beſchwerden abführen.

X. Muß er, wie andere Bauern, ſeinem Guthsherrn insgemein gewiſſe Dienſte leiſten, oder das gewöhnliche Dienſtgeld bezahlen; überdem aber auch der Landesherrſchaft diejenigen Dienſte präſtiren, worzu ſie dem Herkommen gemäs verbunden ſind.

XI. Muß der Meyer ſeinem Herrn eine beſondere Treue angeloben, daß er nemlich demſelben treu und hold ſeyn, deſſen Nutzen und Beſtes ſuchen, allen Schaden und Nachtheil hingegen nach beſtem Vermögen abkehren, und wo er deſſen erfahren ſolte, ihn davor warnen, ſonſt aber in allem ſich, als einem getreuen und gehorſamen Meyer zuſtehet, erweiſen wolle.

XII. Der Meyer verliehret ſein Guth wegen folgender Urſachen:

1) Wenn er den jährlichen Zins in der in dem Leibbriefe beſtimmten, oder ſonſt durch das Herkommen geſetzten Zeit nicht bezahlet; wo jedoch an einigen Orten der Herr vorhero den Meyer wegen der verſeſſenen Zeit gehörig verklagen, oder ihn deshalb pfänden laſſen muß, und erſt alsdann, wenn der Meyer auf alles dieſes nicht achtet, zur Abmeyerung ſchreiten darf.

2) Wenn der Meyer das Guth verdirbet.

3) Wenn in denen Meyerbriefen die Verleihung auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit eingeſchränkt, oder ſonſt dem Herrn die willkührliche Abmeyerung vorbehalten worden. Wiewohl an vielen Orten durch die Landesgeſetze, wegen des gemeinen Beſtens und zu Erhaltung der Bauern, dergleichen Verträge und Formuln vor ungültig erkläret ſind.

4) Wenn der Meyer von denen Meyergüthern ohne Einwilligung des Herrn etwas verpfändet oder veräuſert. Nach einigen Landesgeſetzen aber werden ſolche Veräuſerungen ſchlechterdings vor ungültig erkläret, oder es wird dem Meyer eine gewiſſe Geldſtrafe angeſetzt.

5) Wenn ein neuer Beſitzer des Meyerguths den Meyervertrag nicht erneuern, das iſt, den Meyerbrief nicht einlöſen, noch den davor zu entrichtenden Weinkauf bezahlen will.

6) Wenn der Herr des Meyerhofs ſelber unumgänglich benöthiget iſt; es muß aber dieſes Recht des Herrn durch die Landesgeſetze auſer Streit geſetzet ſeyn.

7) Wenn der Meyer kundbarlich untüchtig iſt, das Guth gehörig zu verwalten.

8) Wenn des Herrn, welcher dem Meyer den Hof verliehen, ſein Recht erlöſchet, und alſo auch des Meyers Recht zugleich mit geendiget wird. Wiewohl nicht überhaupt ein jeder ſingularis Succeſſor des Herrn das Guth dem Meyer wegzunehmen, und den von ſeinem Vorgänger mit ihm gemachten Vertrag wieder aufrufen kann, wie z. E. ein Käufer. Und einem Wiederkäufer iſt die Abmeyerung nur alsdann verſtattet, wenn der Käufer einige Ländereyen von dem Hauptguth abgeriſſen, und ſolche denen Bauern ganz neuerdings nach Meyerrecht eingegeben hat. Und eben dieſes findet auch in dem Fall Statt, wenn die Lehengüther an den Lehenherrn zurückgefallen, da letzterer die zur Zeit der erſten Belehnung bereits denen Bauern zu Meyerrecht verliehen geweſene Ländereyen denen Meyern laſſen muß.

9) Doch iſt dem Meyer auf ſeiner Seite nicht erlaubt, den Meyervertrag aufzuheben, und den Hof nach Belieben zu verlaſſen.

XIII. Bey der Abmeyerung müſſen dem Meyer die Gebäude, die gemeiniglich ſein Eigenthum ſind, entweder ganz oder zum Theil, wie auch die gemachten Verbeſſerungen und dergleichen, nach Maasgabe der Landesgeſetze, von dem Herrn bezahlet werden (a).

(a) Von dieſen Meyergüthern hat Struben in Commentatione de Jure Villicorum; von Buri in der Abhandlung von Bauergüthern, p. 445. u. f. Just. Hahn de Jure colonario; Ant. Kappel vom Erbmeyerrecht; Rud. Aug. Noltenius de Jure Villicorum, ausführlich gehandelt.

Digitized by Google

Meyerdingsgüther.

Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Natur und Eigenſchaften dieſer Güther, ſonderlich im Hildesheimiſchen.

§. 1.

Meyerdingsgüther ſind gewiſſe, ſonderlich in dem Hildesheimiſchen gebräuchliche, Bauergüther, welche von Kirchen und Klöſtern leibeigenen Bauern, gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins, Jure hereditario & perpetuæ coloniæ verliehen werden, und deren Beſitzer oder Meyer ſolcher Güther wegen einem beſondern Ding, d. i. Gerichte, unterworfen ſind.

§. 2.

Die Natur und Beſchaffenheit dieſer hildesheimiſchen Meyerdingsgüther beſtehet in folgenden Stücken:

I. Die Beſitzer dieſer Güther ſind Leibeigene, und kann kein Meyerdingsguth von freyen Leuten erblich beſeſſen werden; ſondern wenn etwa ein freyer Mann Geld auf ein ſolches Guth geſchoſſen, und es ihm verpfändet werden ſoll, ſo muß er daſſelbe durch einen Leibeigenen oder Eigenbehörigen empfangen und beſitzen laſſen. Man kann hieraus die ſchlechte Grundſätze erkennen, welche man in den vorigen Zeiten in Anſehung der Landwirthſchaft gehabt hat; indem man ſo gar eigene Güther vor die Leibeigene erſchaffen, und davon alle freye Leute ausgeſchloſſen hat.

II. Sind die Beſitzer wegen dieſer Güther einem beſondern Gericht, welches das Meyerding genennet wird, und wovon dieſe Güther ihren Nahmen haben, unterworfen. Wenn alſo die Hülfe oder Pfändung in dergleichen Güther vorzunehmen iſt, ſo kann ſolche nicht von dem ordentlichen Beamten, unter welchem ſie gelegen ſind, vollſtrecket werden; ſondern es muß von denen Meyerdingsbeamten, und zwar ohne daß ſie nöthig haben, den ordentlichen Beamten deswegen vorhero zu requiriren, geſchehen. Die Perſonen, woraus dieſes Gericht beſtehet, ſind erſtlich der Abt, oder in deſſen Abweſenheit der beſonders dazu bevollmächtigte Pater Kellner, ferner der Oberſchreiber oder Actuarius, und endlich die aus denen Bauern genommene Scheffen, welche die Erben oder die Nothen genennet werden. Man appelliret von dieſem Gerichte an niemand weiter, als an den Prälaten, als Obermeyerdingsherrn. Eigentlich gehören zwar nur diejenige Sachen, welche die Meyerdingsgüther betreffen, vor dieſes Gericht; zuweilen aber auch Zank- und Schlägereyſachen in den Wirthshäuſern, und deren Beſtrafung.

III. Empfangen die Beſitzer über dieſe Güther keine Meyerbriefe, ſondern ſie werden gerichtlich in deren Beſitz geſetzt, und ſolches in dem Meyerdingsbuch angemerket.

IV. Bezahlen ſie davon einen jährlichen Zins, welcher der Erbenzins heiſet, und von welchem die Güther bisweilen ſelber Erbenzinsgüther genennet werden. Es iſt aber hiebey zu merken, daß, weil einer die Meyerdingsgüther auch pfandweiſe innhaben und den Zins davon bezahlen kann, aus der bloſen Bezahlung des Zinſes noch kein Meyerdingsrecht vermuthet wird, ſondern ſolches insbeſondere erwieſen werden muß.

V. Vererben ſie ſolche Güther auf ihre Kinder und übrigen Verwandten. Bey welcher Erbfolge der älteſte vor dem jüngſten, oder dieſer vor jenem keinen Vorzug hat.

VI. Doch muß bey dem Abſterben eines Beſitzers aus deſſen Güthern der Köhr oder die Baulebung bezahlet werden; nemlich von einem Ackermann das Pferd nächſt dem beſten, von einem Köther die Kuh nächſt der beſten,

Digitized by Google

und von einer Frau der Rock nächſt dem beſten; und dieſes alles nach Verlauf vier Wochen.

VII. Können ſie ſolche Güther zwar veräuſern, ihrem Ehegatten zubringen, verpfänden ꝛc. es wird aber dabey erfordert, daß alles mit Vorwiſſen und Genehmhaltung geſchehe, und daß ſolche Verträge dem Meyerding angezeiget und gerichtlich bekräftiget werden, als wodurch allererſt dem Käufer, Gläubiger oder andern Erwerber, ein beſtändiges und gültiges Recht auf das Guth ertheilet wird.

VIII. Haben die nächſten Anverwandten bey denen Verkaufungen dieſer Güther das Näherrecht. Doch haben bey dieſem Abtrieb die männliche Anverwandten vor denen weiblichen keinen Vorzug.

IX. Kommt auch denen Beſitzern dieſer Güther in unterſchiedenen Fällen das Recht zu, die von dem Hauptguth abgekommene Pertinenzſtücke wieder einzulöſen und an ſich zu bringen. Und findet bey dieſen Güthern keine Verjährung Statt.

X. Die verpfändete Ländereyen müſſen dem erſten Gläubiger ſo lange gelaſſen werden, bis daß der Schuldner im Stande iſt, ſolche mit ſeinem eigenen Gelde wieder einzulöſen. Dieſe Verordnung ſcheinet aus guten öconomiſchen Grundſätzen und deswegen gemacht worden zu ſeyn, damit die Güther nicht gar zu oft in neue Hände gerathen, und durch dieſe häufige Veränderung der Beſitzer ſchlecht verwaltet und beſtellet werden möchten.

XI. Bey der Einlöſung dieſer Güther werden dem bisherigen Innhaber weiter keine Beſſerungen gut gethan, als die er mit des Herrn und derer Bauern, die das Erbrecht auf dieſe Güther haben, Einwilligung vorgenommen hat.

XII. Ein neuer Beſitzer muß überhaupt erſtlich die Einwilligung des Herrn zu dem Beſitz eines Meyerdingsguths haben. Ferner wird er vor dem Meyergeding mit dem Guth vermittelſt gewiſſer Zeichen, als mit Eingreifung im Hut, mit Darreichung eines grünen Zweiges, beliehen. Weiter muß er dem Herrn davor, daß das Guth auf ihn verſetzt wird, die Umſate, deren Summe der Herr beſtimmet, und die zuweilen den zehenden Pfennig beträget, bezahlen; doch iſt davon der Sohn, der ſeines Vaters Guth erbet, befreyet, und giebt nur die Schreibgebühr. Und wenn die Tochter ein ererbtes Meyerdingsguth ihrem Mann zubringet, ſo erleget dieſer nur die halbe Umſat; wie dann auch einem jeden Meyerdingsgenoſſen die halbe Umſat nachgelaſſen iſt. Ueberdem muß ein neuer Beſitzer dem Herrn annoch ein Stübgen Wein, und denen Meyerdingsleuten etwas an Eßwaaren und Geld entrichten.

XIII. Die Beſitzer werden dieſer Meyerdingsgüther aus folgenden Urſachen beraubet:

1) Wenn ſie den Erbzins in gebührender Zeit nicht bezahlen, nachdem der Herr zuvor alle dienliche Zwangsmittel vergeblich verſuchet hat.

2) Wenn ſie innerhalb drey, oder wenn ſie auſer Landes ſind, innerhalb ſieben Jahren bey dem Meyerding nicht erſcheinen.

3) Wenn ſie überhaupt ſich des Meyerdings Gerichtsbarkeit boshafter Weiſe entziehen, und ſich an fremde Gerichte wenden.

4) Wenn ſie ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Herrn die Meyerdingsgüther veräuſern oder verpfänden.

5) Wenn ſie die über die Meyerdingsgüther geſchloſſene Verträge bey dem Meyerding nicht anzeigen, noch ſich der neue Erwerber vor ſolchem in den Beſitz derſelben ſetzen läßt.

6) Wenn ein Sohn ſich an die von ſeinem Vater ererbte Güther innerhalb ſechs Jahren nicht anſetzen läßt.

7) Wenn ſie nicht darthun können, daß ſie, oder

oder ihre Vorfahren, ſich wegen dieſer Güther eigenbehörig oder leibeigen gemacht.

8) Wenn ſie das Guth vorſezlicher Weiſe ihrem Herrn zu entziehen, und fremden Herrn zu unterwerfen trachten (a).

(a) S. von dieſen Meyerdingsgüthern mit mehrern, von Buri Abhandlung von Bauergüthern, p. 493. u. f. JOH. WILH. DE GOEBEL Diſſ. de ſingularibus quibusdam prædiis ruſticorum in terris Brunſv. Luneb. & vicin.

Militairetat.

Inhalt.

§. 1. Der Militairetat iſt ein Theil des groſen Wirthſchaftsetats. §. 2. Die Summe zu dem Militairetat läßt ſich von Privatperſonen nicht wohl beſtimmen. §. 3. Hauptabtheilungen des Militairetats. §. 4. Aufwand vor das Kriegesheer ſelbſt, und zwar vor die Werbung und Stellung der Mannſchaft; §. 5. vor die Bezahlung und Verpflegung der Armee; §. 6. vor die Montur; §. 7. vor die Verſorgung der Invaliden; §. 8. vor die Medicin. §. 9. Aufwand vor die Artillerie, und zwar der Bedienten dabey; §. 10. der Stückgieſereyen, Gewehrfabriken ꝛc. §. 11. der Anſchaffung des Pulvers. §. 12. Aufwand auf das Generalkriegescommiſſariat, und zwar der Bedienten dabey; §. 13. der Magazine; §. 14. des Mobilenſtandes der Armee. §. 15. Aufwand auf die Feſtungen. §. 16. Aufwand zu den Kriegescollegiis, und §. 17. zu den Cadettencorps und Kriegesſchulen.

§. 1.

Der Militairetat iſt in groſen Staaten die eine Hauptclaſſe des allgemeinen Wirthſchaftsetats, und begreift die wichtigen Koſten und Ausgaben in ſich, welche zu Unterhaltung einer beſtändigen Armee, und überhaupt zu Beſchüzung des Landes, erfordert werden. Es iſt alſo der Militairetat dem Civiletat, welcher die andere Claſſe ausmacht (a), entgegen geſezt.

(a) S. den Art. Civiletat.

§. 2.

In dieſe zwey Hauptclaſſen der Ausgaben werden nun die Einkünfte des Staats vertheilet. Wie aber dieſe Vertheilung vorzunehmen, und der wievielſte Theil aller Einkünfte auf den Militairetat zu wenden ſey, läßt ſich nicht beſtimmen. Es beruhet hier alles auf dem Verhältniſſe, in welchem die benachbarten Mächte gegen den Staat, und dieſer wieder gegen jene, ſich befindet. Wenn eine europäiſche Macht groſen Einfluß in die Staatsangelegenheiten haben will, wenn ſie mächtige Nachbarn an der Seite hat, welche die Abſicht, dieſelbe zu unterdrücken, ſchon genugſam zu erkennen gegeben, oder wohl gar bereits von ihren Ländern hier und dort etwas abgezwacket haben, wenn ein dergleichen Nachbar in einer ſehr ſtarken Kriegesrüſtung ſtehet, durch welche er eine groſe Ueberlegenheit erlanget; ſo muß freylich ein gröſerer Theil der Einkünfte auf eine alsdann ebenfalls nöthige ſtarke Kriegesrüſtung und auf den Militairetat verwendet werden, als wenn dergleichen Umſtände nicht vorhanden ſind. Auch haben diejenigen Staaten, welche an der See liegen, ſtärkere Kriegesausgaben zu Unterhaltung ihrer Seerüſtung zu beſtreiten, als andere, die nur blos auf eine Kriegesrüſtung zu Lande bedacht ſeyn dürfen. Da unſere teutſchen Staaten ſich in leztern Fall nicht befinden, ſo hat deren Militairetat auch nur den Aufwand auf eine Kriegesverfaſſung zu Lande zum Gegenſtande.

Nun iſt zwar ein Unterſchied unter dem ordentlichen und auſerordentlichen Aufwand zu dem Militairetat zu machen; da erſterer derjenige iſt, der beſtändi und zu Friedens-

zeiten

Digitized by Google

zeiten Statt findet, letzterer aber der, ſo zu wirklichen Kriegesunternehmungen erfordert wird: allein wir können uns hier nur bey erſterm aufhalten; indem bey einem wirklichen Kriege tauſenderley Vorfälle ſich ereignen können, welche nicht allemahl vorhergeſehen werden können, und die mithin nicht zulaſſen, dieſen auſerordentlichen Aufwand beſtimmen zu können; überdem man in ſolchen groſen Staaten allemahl einen vorräthigen Schatz vorausſetzen muß, aus welchem dieſer Aufwand beſtritten werden kann.

§. 3.

Wenn man die Natur und Beſchaffenheit des Kriegesweſens und den Unterſchied unter den darzu gehörigen Ausgaben vor Augen hat; ſo kann man von dieſem ordentlichen Aufwande fünf Hauptabtheilungen machen. Dieſe ſind I. der Aufwand vor das Kriegesheer ſelbſt, II. die Ausgaben vor die Artillerie und das geſamte Feldzeugweſen, III. die zu dem Generalkriegescommiſſariat und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten, IV. der Aufwand vor die Feſtungen des Staats, V. die Unterhaltung der zu dem Kriegesweſen gehörigen Collegiorum und anderer zu deſſen Aufnahme gereichenden Anſtalten. Wir wollen nun eine jede von dieſen fünf Abtheilungen des Militairetats beſonders abhandeln.

§. 4.

I. Der Aufwand vor das Kriegesheer ſelbſt wird in folgende Capitel getheilet:

1) Die Anwerbung oder Stellung der Mannſchaft und Pferde. Nun werden entweder neue Regimenter errichtet, oder man ergänzet die alten Regimenter wieder durch die Recroutirung. Wenn neue Regimenter errichtet werden; ſo ſchlieſt man gemeiniglich mit dem Oberſten, der die Anwerbung eines Regiments übernimmt, eine Capitulation, daß er entweder von dem Tage der unterzeichneten Capitulation an, den ganzen Unterhalt auf das Regiment ziehet, und alsdann wird auf die Anwerbung, Stellung und Montur gar nichts gut gethan, auſer daß er etwan das Gewehr aus dem Zeughauſe empfänget; und es wird alsdann ein Tag feſtgeſetzet, wenn das Regiment complet beyſammen ſeyn muß; oder der Contract wird ſolchergeſtalt eingerichtet, daß er das ganze Regiment erſt beyſammen haben und die Muſterung paßiren laſſen muß, ehe er den Unterhalt darauf ziehet; da ihm dann vor die Anwerbung und Ausrüſtung auf den Mann eine feſtgeſetzte Summe vergütet wird, die aber ſelten ſo hoch iſt, als man ſonſt auf den Mann zu beſtimmen pfleget (a). Denn gemeiniglich überläßt man dem Oberſten die Beſetzung entweder aller Officierſtellen bey dem neuen Regiment überhaupt, oder doch der Hauptleute und andern Subalternofficiers, da er dann mit denſelben zu ſeinem Vortheile wieder beſondere Capitulationen ſchlieſt. Gemeiniglich müſſen auch die alten Regimenter etliche Mann von der Compagnie abgeben, damit ſie dem neuen zum Fus dienen. Dieſes wird entweder in der Capitulation ohne Entgeld feſtgeſetzet, oder das neue Regiment muß den alten Regimentern jeden Mann mit einer gewiſſen Summe vergüten.

Was aber die Recroutirung der alten Regimenter anbetrift; ſo wird in Friedenszeiten darauf gar nichts gut gethan, ſondern die Hauptleute müſſen die Anwerbung ſelbſt tragen, dafür ſie aber die Löhnung der erledigten Stellen genieſen, und es wird eine gewiſſe Zeit, gemeiniglich der letzte April, geſetzet, in welcher ſie ihre Compagnien vollſtändig haben müſſen, oder es wird ihnen der Abgang an Mannſchaft auf das ganze Jahr an den Unterhaltungskoſten abgezogen (b). Dieſes iſt auch unfehlbar die beſte Art; denn wenn der Unterhalt nur auf den wirk-

Digitized by Google

wirklichen Beſtand eingerichtet und die Anwerbungskoſten beſonders vergütet werden, ſo erfordert dieſes eine ſolche genaue Aufſicht und ſo viel Umſtände in dem Rechnungsweſen, daß ſehr weitläuftige Geſchäfte daraus entſtehen; zu geſchweigen, daß der Hauptmann alsdann keinen Antrieb hat, auf die Erhaltung der Mannſchaft und den guten Zuſtand der Compagnie bedacht zu seyn. In denen königlich-preußiſchen Landen ſind die Cantons eingerichtet, da jedem Regiment gewiſſe Städte und Dörfer im Lande angewieſen ſind, aus welchen ſie ihre Recrouten aus denen Landeskindern ausheben können; welche Recrouten dem Regimente nichts koſten.

In Kriegeszeiten aber wird auf Mann und Pferd, ſo vor dem Feinde geblieben iſt, entweder etwas Gewiſſes vergütet, oder der Abgang durch Landrecrouten, ſo die Stände liefern müſſen, durch auswärtige Werbungen, oder durch Remontepferde, die entweder das Kriegescollegium ſelbſt, oder das Regiment, aufkaufen läſſet, wieder erſetzet.

Die Erſparung, die man bey dieſem Capital machen kann, beſtehet hauptſächlich darin, wenn man nicht ſo ſehr auf beſonders groſe Leute ſiehet, noch durch allzuſtarke Handgelder die auswärtige Werbungen koſtbar machet. Unter der vorigen preußiſchen Regierung, wo man nur nach recht groſen Leuten ſtrebte, koſtete ein Mann öfters tauſend und mehr Thaler; unter der jetzigen Regierung aber gab man dem gröſten Mann von ſechs Fus nicht mehr als 300. Rthlr. Handgeld, und jetzo iſt, wie man höret, daſſelbe auf die Hälfte herunter gefallen; und dennoch fehlet es niemahls an ſchönen und tüchtigen Recrouten. Andere teutſche Staaten werben noch wohlfeiler, indem ſie nicht mehr wie 10. Gulden oder höchſtens 10. Rthlr. Handgeld geben, dabey aber auf keine beſondere Gröſe ſehen. Sodann kann bey der Cavalerie viel erſparet werden, wenn man im Lande Stutereyen anleget, und ſelber gute und ſchöne Pferde anzuziehen ſuchet.

(a) Der Herr von Juſti rechnet in ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 431. auf einen Cüraſſier 100. Rthlr. auf einen Dragoner oder Huſaren 85. bis 90. Rthlr. und auf einen Mousquetier 25. Rthlr. worunter Handgeld, Montur, Pferd und Zeug, Gewehr, und die völlige Ausrüſtung begriffen iſt, wobey aber auf keine beſondere Gröſe geſehen wird. Allein dieſer Anſchlag iſt, meines Erachtens, ein wenig zu gering gemacht; eben ſo, wie ſeine Berechnung ganzer Regimenter. Er ſchreibt §. 429. daß man gemeiniglich ein Regiment durch Bauſch und Bogen, und Fusvolk und Reuterey gegen einander, jährlich zu unterhalten, auf eine Tonne Goldes rechnete; nach einer genauern Rechnung aber tauſend Mann Fusvolk 50000. Rthlr., tauſend Mann Reuterey aber 100000. Rthlr. jährlich zu unterhalten koſteten, worunter aber der Generalſtaab nicht mit begriffen ſey. Dieſer aber würde, wenn man keine überflüßigen Generals unterhielte, auf 30000. Mann jährlich zwey Tonnen Goldes erfordern. In dem preußiſchen Dienſt beſtehet ein Regiment Infanterie mit Ober- und Unterſtaab aus 1633. Köpfen, und koſtet, auſſer der Generalsbeſoldung und der Montirungskoſten, hingegen mit Inbegrif der Douceursgelder des Oberſten, der Compagnieunkoſten, und der Gewehr- und Medicingelder, jährlich an die 60000. Rthlr. zu unterhalten.

(b) In dem preußiſchen Dienſt müſſen die Compagnien beſtändig complet seyn, und jede Grenadiercompagnie 10, jede Mousquetiercompagnie aber 8. Uebercomplete haben.

§. 5.

2) Die Bezahlung und Verpflegung der Armee. Dieſelbe geſchiehet aus der Generalkriegescaſſe monatlich, dergeſtalt, daß entweder die Regimentsquartiermeiſter das Geld aus der Caſſe abholen, oder ſolches durch Anweiſung an die Steuercaſſen, in der Gegend, wo das Regiment ſtehet, erheben. Ordentlich geſchiehet monatlich nur die Zahlung vor die Löhnungen der Unterofficiers und Gemeinen, und zu der Beſoldung oder dem Tractement der Officiers. Was aber

Digitized by Google

das Regiment ſonſt noch aus der Generalkriegescaſſe empfängt, das geſchiehet an einigen Orten alle Vierteljahre, oder zu Meßzeiten, wie in Sachſen, da dann ordentliche Abrechnung mit dem Regimente gehalten wird. Das Regiment zahlet ſodann wieder den Compagnien aus, und dieſe alle fünf oder zehen Tage den Unterofficiers und Gemeinen. Wenn das Regiment in Standquartieren ſtehet, und ſonſt keine Theurung des Getreydes im Lande iſt; ſo geſchiehet die Verpflegung blos in baarem Gelde. Nur in theuern Zeiten wird den Unterofficiers und Gemeinen das Brod in Natur gereichet; da dann 2. Pfund täglich auf den Mann gerechnet, und davor monatlich 12. Ggr. abgezogen werden. Da der Preis der Lebensmittel immer höher ſteigt; ſo ſolte man den Soldaten vor beſtändig das Brod in Natur liefern. Gleichwie aber die abgezogenen zwölf Groſchen vor den Mann zu dem Aufwande vor das Brod nicht zureichen; ſo muß die Generalkriegescaſſe Zuſchuß thun, welches dann unter die Ausgaben des Kriegescommiſſariats gehöret. Die Reuterey an Mann und Pferden wird an vielen Orten, und auch ehedem in denen königlich-preußiſchen Landen, von dem platten Lande verpfleget, und das Regiment empfänget mithin aus der Kriegescaſſe nur die Unterhaltung des Staabes und der Oberofficiers, benebſt andern gewöhnlichen Vergütungen. In denen preußiſchen Landen iſt die Cavalerie in denen Städten verlegt, und das Land muß nach dem Contributionsfus monatlich gewiſſe Fourage- oder Cavaleriegelder aufbringen, wovon die Fütterung der Pferde durch angelegte Fouragemagazins beſtritten wird. Welche Art der Verpflegung in der That einen groſen Vorzug vor die Naturalverpflegung auf dem platten Lande hat, und dem Unterthan weit gemächlicher fällt. Auch müſſen die Mediatſtädte und Dörfer in allen Creyſen der Chur- und Neumark Brandenburg, zu Unterhaltung der Betten vor die königliche Garde zu Potsdam, gewiſſe Bettgelder nach ihrem Contributionsfus jährlich in gewiſſen Terminen entrichten (a). Und wie die Armee mit der Einquartierung verpfleget wird, iſt bereits anderwärts gezeiget worden (b).

(a) S. des Herrn Geheimenraths von Thile Nachricht von der churmärkiſchen Contributionseinrichtung, p. 104.

(b) S. den Art. Einquartierung.

§. 6.

3) Die Anſchaffung der Leibes- und Beymontur. Dieſes wird gemeiniglich der Wirthſchaft des Regiments überlaſſen. Man pfleget vor einen jeden Mann den dritten Theil mehr auszuſetzen, als er monatlich baar empfängt, z. E. der ganze Unterhalt vor einen Mousquetier iſt monatlich 3. Rthlr. davon erhält er entweder baar, oder an Brod, zugleich 2. Rthlr. und den dritten und abgezogenen Thaler wendet das Regiment auf ſeine Montur, Beymontur und Lederwerk an. In einigen Dienſten beſorget das Regiment dieſe Wirthſchaft ganz allein, und liefert alles Benöthigte in Natur an die Compagnien, in andern aber wird jedem Hauptmann die Anſchaffung der Beymontirungsſtücken überlaſſen. Nun ſind zwar dieſe Stücke bey einer guten Einrichtung ihrer Art und Beſchaffenheit, auch ihres Preiſes, was ein jedes koſten ſoll, genau beſtimmet; allein man ſuchet dennoch in obgedachten beyden Fällen an jedem Stücke etwas abzuzwacken, auſer an dem Tuch, wenn es, wie zuweilen gebräuchlich iſt, aus gewiſſen Manufacturhäuſern beſtändig vor einen feſtgeſetzten Preis geliefert wird. Dieſer Vortheil, der nicht gering iſt, und wiſſentlich oder mit Vorbewußt des Landesherrn geſchiehet, wird dem Regiment oder denen Hauptleuten paßiret, um ſich dadurch wegen des Verluſts, den ſie durch Deſertion oder andern

Digitized by Google

andern Abgang bey der Compagnie leiden, ſchadlos zu halten. Unterdeſſen pfleget man doch ſehr genau darauf zu ſehen, daß die Soldaten weder an ihren groſen noch kleinen Montirungsſtücken einigen Mangel leiden; und wenn dieſes geſchiehet, ſo würde dieſer Vortheil denen Hauptleuten noch wohl zu gönnen ſeyn, ſo ſehr auch der Herr von Juſti darwider eifert (a).

(a) S. deſſen Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 433.

§. 7.

4) Die Verſorgung der Invaliden. Dieſelbe iſt ſo billig als nöthig. An einigen Orten pfleget von dem monatlich jedem Unterofficier und Gemeinen abgezogenen Thaler von ihrem Sold, ein Groſchen, und alſo von jedem Mann jährlich 12. Groſchen, zur Invalidencaſſe berechnet zu werden, woraus denen gänzlich untüchtig gewordenen Soldaten jährlich 6. 8. bis 12. Rthlr. nachdem ſie noch etwas zu arbeiten im Stande ſind, abgereichet werden. Weil aber ſolcher Abzug ſchwerlich zureichet; ſo muß noch aus der Generalkriegescaſſe ein erforderlicher Zuſchuß darzu ausgeſetzet werden. Die Invalidencaſſe zu Berlin hat folgende Einkünfte: Ihr fällt das Vermögen aller Deſerteurs, ſowohl der Officiers als der Gemeinen, wie nicht weniger der Enrollirten zu; ferner gehören derſelben die Straſen derer, welche Bauer- und Coſſäthenhöfe eingehen laſſen oder zu ihren Güthern ziehen, indem von einem jeden ſolchen Hof 100. Species-Ducaten, und von jedem Land- und Creysrath, ſo ſolches binnen Jahr und Tag nicht anzeiget, 100. Rthlr. Strafe erleget werden müſſen (a). Weiter die 100. Ducaten Strafe, ſo der Präſident, oder der in deſſen Abweſenheit vorſitzende Director und Referent, beym Tribunal erlegen ſollen, und das Jahrstractement des Secretarii und Canzeliſten, welche die Expedition und das Mundiren zu beſorgen haben, wenn nicht alle Sachen, inſonderheit die, welche ſowohl in des Königs Nahmen, als auf deſſen Ordre, auszufertigen ſind, höchſtens binnen acht Tagen depechiret und an gehörigen Orten eingeſandt werden (b). Gemeiniglich halten ſich dergleichen Invaliden hin und wieder zerſtreuet auf, denen es mithin zu beſchwerlich fallen würde, wenn ſie ihre Zahlung aus der Invalidencaſſe ſelbſt erheben ſolten. Man weiſet alſo faſt durchgängig einen jeden Invaliden an die Steuercaſſe, oder, wie in denen preuſſiſchen Landen, an die Acciſecaſſen daſiger Gegend an, da dann der Acciſeeinnehmer die denen Invaliden accordirte Gnadengelder der Generalkriegescaſſe anrechnet, welche ſich aus der Invalidencaſſe rembourſiret. Damit aber hierunter nichts verdächtiges vorgehe, müſſen die Magiſtráte allemahl im December die Invaliden vor ſich kommen laſſen, und examiniren, ob ſie noch alle am Leben ſind und den geordneten Gehalt richtig empfangen haben, und ſolches auf denen von denen Acciſeeinnehmern gewöhnlich zu übergebenden Invalidendeſignationen atteſtiren, welche auch der Controlleur unterſchreiben muß. Sind aber einige Invaliden an andern Orten, ſo müſſen die Gerichtsobrigkeiten ſolches atteſtiren (c). Und da nachhero die Siſtirung der Invaliden, ſo Gnadengehalt bekommen, bey denen Commandeurs ihres Orts geſchehen muß, ſo iſt, zum Soulagement der Invaliden, angeordnet, daß bey Abweſenheit der Regimenter, und wenn die Städte, wo ſie ſich aufhalten, von denen Gouvernements oder andern Garniſonen zu weit entlegen ſind, es vor der Hand, und bis wieder Garniſons einrücken, genug ſeyn ſoll, wenn die Magiſtráte, daß die Invaliden ihres Orts noch am Leben ſind und den Gnadengehalt bekommen, atteſtiren (d).

(a) S. diesfallſiges königl. preuſſ. Edict vom 12. Aug. 1749.

 (b) S.

(b) S. die deshalb ergangene königl. Reſcripte vom 6. April und 22. Oct. 1742.

(c) S. königl. preuſſ. Reglement und Verfaſſung des ganzen Acciſeweſens in denen churmärkiſchen und incorporirten Städten dis- und jenſeit der Oder und der Elbe, excluſive die Reſidenzien Berlin, vom 29. Dec. 1736. Cap. 5. §. 8.

(d) S. diesfallſige königl. Verordnung vom 15. Sept. 1744.

§. 8.

5) Aufwand auf die Medicin. Damit wird es faſt auf eben die Art gehalten, wie bey der Invalidencaſſe. Der jährliche Abzug vom Sold gehet in Kriegeszeiten in eine beſondere Caſſe, davon die Feldapothek und Beſoldung der Generalſtaabs- und Feldärzte beſtritten wird, wie dann auch viele andere Koſten vor die Lazarethe daraus beſtritten werden. Da dieſer Aufwand im Kriege gemeiniglich ſehr gros iſt, ſo reichet dieſer Abzug bey weitem nicht zu; der Nachſchuß aber gehöret alsdann zu dem auſerordentlichen Aufwande des Militairetats. In Friedenszeiten verſorget jedes Regiment ſeine Kranken ſelbſt, und der Regimentsfeldſcheer unterhält zu dem Ende eine kleine Apothek. In dem preuſſiſchen Dienſt bekommt der Regimentsfeldſcheer alle Monat gewiſſe Medicingelder, wovon er die vor das Regiment nöthige Medicin anſchaffen, auch die Regimentsarzeneykaſten, nebſt denen nothdürftigen Inſtrumenten, im Stande erhalten muß.

§. 9.

II. Ausgaben vor die Artillerie und das Feldzeugweſen. Hierunter gehören:

1) Der Aufwand vor die zu dem Artillerieetat gehörigen Bedienten, Arbeiter und Knechte; nemlich die Artillerie- Ingenieur- Minir- und Brücken- oder Pontonsofficier, vor Feuerwerker, Zeugwärter und Diener, Büchſenmeiſter, vor Schmiede- Sattler- Riemer- Wagner- Zimmer- Binder- Schlöſſer- Seilermeiſter und ihre Geſellen ꝛc. Werden aber ganze Bataillons und Regimenter von Artilleriſten und Minirern unterhalten, wie es in einigen Staaten geſchiehet; ſo ſind dieſe freylich nicht mit unter dem Artillerieetat begriffen, ſondern ſie werden als ordentliche Feldregimenter angeſehen.

§. 10.

2) Der Aufwand vor die Stückgieſereyen, Gewehrfabriken und andere Feldgeräthſchaften. Alle dieſe Arten von Kriegesbedürfniſſen müſſen in Friedenszeiten angeſchaffet werden, und allemahl im Ueberfluſſe vorhanden ſeyn. Zu dem Ende muß eine jede Feſtung ein wohl angefülltes und mit allem, was zu Aushaltung einer Belagerung erfordert wird, verſehenes Zeughaus haben; und auſerdem müſſen Zeughäuſer vorhanden ſeyn, die mit allem, was die ganze Armee an Gewehr und Geſchütz nöthig hat, allemahl verſehen ſind und in Vorrath haben. Es iſt ſehr rathſam, daß der Staat alle dieſe Kriegesbedürfniſſe ſelbſt arbeiten läßt, und zu dem Ende eigene Gieshäuſer, Gewehrfabriken ꝛc. anleget und unterhält. Die Direction dieſer Anſtalten ſtehet zwar dem oberſten Generalfeldzeugmeiſter zu, weil derſelbe am beſten wiſſen muß, was in dieſen Dingen zu arbeiten iſt. Allein was die Wirthſchaft, die Anſchaffung der Materialien und die mit den Entrepreneurs und Arbeitern zu ſchlieſende Contracte anbetrift; ſo muß ſolches dem Kriegescollegio, oder, wie in denen königlich-preuſſiſchen Landen, der Generalkriegescanzeley überlaſſen werden.

§. 11.

3) Der Aufwand auf das Pulver. Der Staat muß ſelber auf die Gewinnung des Salpeters bedacht ſeyn, und vor ſeine eigene Rechnung Pulvermühlen und dazu gehörige Trocken- und Kornhäuſer anlegen und unter-

Digitized by Google

unterhalten, zu Aufbewahrung des Pulvers aber Magazine errichten, aus welchen dann die Armee ſowohl, als die Feſtungen, mit dem benöthigten Pulver verſehen werden. Dieſe Anſtalten können unter der Direction der Cammer-Collegiorum geführet werden; und dieſe rechnen es nach den darauf gegangenen Koſten und einem darnach beſtimmten Preiſe dem Krieges-Collegio ſtatt baaren Geldes zu, welches dieſes auf die Ausgabe des Artillerieetats ſetzet.

§. 12.

III. Die zu dem Generalkriegescommiſſariat und allen darunter gehörigen Anſtalten erforderlichen Koſten. Die Ausgaben ſind hier allerdings wichtig, zumahl wenn auch in Friedenszeiten das Brod den Soldaten in Natur gereichet und die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird. Allein alsdann empfänget das Generalkriegescommiſſariat nicht allein den Abzug vor das Brod, ſondern auch die völlige Ration zu dem geſetzten Preis, die auf jeden Reuter monatlich gerechnet wird, und welches ſchon unter den Ausgaben der erſten Abtheilung mit begriffen iſt. Dieſe Abtheilung hat wieder folgende drey beſondere Capitel.

1) Der Aufwand zu Unterhaltung derer zum Generalkriegescommiſſariat gehörigen Bedienten. Es beſtehet aber daſſelbe aus einem Generalkriegescommiſſario, welcher gemeiniglich mit den wirklichen Generals oder Generalfeldzeugmeiſtern gleichen Rang hat, aus einem Oberſtkriegescommiſſario, verſchiedenen Ober- und Kriegescommiſſarien, aus einem Generalproviantmeiſter und ſeinem Lieutenant, aus einem Feldproviantdirector und verſchiedenen Proviant- und Fourage-commiſſarien, aus dem Proviantfeldbuchhalter, dem Generalwagenmeiſter, Feldfuhrweſensdirector, verſchiedenen Proviantverwaltern und vielen Proviant- und Fourage-officiers; desgleichen aus dem Oberbäcker, verſchiedenen Bäckermeiſtern und Bäckerknechten, worzu noch viele Proviantfuhrknechte kommen (a). Die preuſſiſche Verfaſſung des Generalkriegescommiſſariats iſt nicht ſo weitläuftig eingerichtet. Der Generalkriegescommiſſarius iſt ein Generallieutenant und wirklicher geheimer Staatsminiſter, der bey dem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio das Departement de guerre, von Marſch- Einquartierungs- Servis- Magazin- Proviant-Salpeter- ꝛc. Sachen hat. Zu ſeinen Gehülfen hat er zwey geheime Finanz- Krieges- und Domainenräthe, vier geheime Secretarien und einen Regiſtrator. Das Generalproviantamt beſtehet, auſer gedachtem Chef und dem einen Finanzrath, aus dem Oberproviantmeiſter, vier geheimen Secretariis und einem Calculator, die dazu gehörige Canzeley aber aus drey Proviantcommiſſarien und drey Canzeliſten, nebſt ein paar Canzeleydienern. Bey der Hauptmagazincaſſe iſt ein Rendant, zwey Controlleurs, ein Caſſenſchreiber und ein Caſſendiener. Das dazu gehörige berliniſche Proviantamt beſtehet aus einem Proviantmeiſter, einem Rendanten und zwey Controlleurs. Bey der Bäckerey ſind zwey Oberbackmeiſter, und bey der Proviantſchiffahrt ein Rendant und ein Controlleur. In Kriegeszeiten aber wird ein beſonderes Feldkriegescommiſſariat errichtet, welches die Wirthſchaft der ganzen Armee führet.

Das Generalfeldpoſtamt, ſo aus einem Generalfeldpoſtmeiſter, verſchiedenen Feldpoſtmeiſtern, und den erforderlichen Poſtillons beſtehet, gehöret gleichfalls zu dem Feldkriegescommiſſariat. Dieſes verurſachet aber gemeiniglich wenig Aufwand. Denn was die Couriers und Staffetten koſten, das gehet durch die Poſteinkünfte wieder ein. Man leget die Feldpoſtſtationen gemeiniglich nur bis an das erſte ordentliche Poſtamt des eigenen Landes, oder eines neutralen Staats, an;

 und

und das Generalfeldpoſtamt machet mit den neutralen ordentlichen Poſtämtern wegen des Porto und der Schlieſung der Paquete eben ſolche Verträge, wie ſonſt die Poſtämter unter einander zu thun pflegen, ſo gut es ſich in den Umſtänden des Krieges will thun laſſen.

(a) S. von Juſti Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 441.

§. 13.

2) Die Beſorgung der Magazine. Dieſe iſt in Friedenszeiten ein hauptſächlichſtes Geſchäfte der Commiſſariatsbedienten. In jeder Feſtung, oder ſonſt an dem Orte, wo ſich ein Magazin befindet, ſind einige von dieſen Bedienten beſtellet, um die Aufſicht und Direction darüber zu führen. Wie dieſe Magazine errichtet, angefüllet und verwaltet werden, iſt bereits in einer beſondern Abhandlung gezeiget worden (a). Wenn die Reuterey aus den Magazinen verpfleget wird; ſo müſſen dieſe Bedienten Haſer, Heu und Stroh nach dem von dem Generalcommiſſariat verordneten Maaſe und Gewichte zu beſtimmten Zeiten ausgeben, und gleichfalls darüber Rechnung führen, ſowohl als das erforderliche Brod backen laſſen, wenn die Soldaten in Natur damit verſorget werden. Man darf zu dem Ende nicht eben eigene Proviantbäcker annehmen, ſondern es kann dieſes mit beſſerer Wirthſchaft durch die Bäcker des Orts geſchehen; wie man dann überhaupt die überflüſſige Menge der Commiſſariatsbedienten, ſo viel möglich, vermeiden muß.

(a) S. den Art. Magazinanſtalten.

§. 14.

3) Die Koſten zu dem mobilen Stande der Armee. Da es der Endzweck eines Kriegesheeres erfordert, daſſelbe allezeit in mobilem Stande zu erhalten, damit es den Augenblick auf die erſte Ordre den Marſch dahin antreten kann, wo es zur Vertheidigung und Wohlfahrt des Staats nöthig iſt; ſo gehören die Anſtalten zu dieſem mobilen Stande gleichfalls unter die Ausgaben des Commiſſariats. Mit den Proviantwagen, Gezelten, und dem ſämtlichen Feldgeräthe findet die Sache gar keine Schwierigkeit. Alles dieſes kann beſtändig in ſolchem Stande erhalten werden, daß es ſtündlich parat iſt. Die einzige Schwierigkeit iſt, wie man die zu den Proviant- und Zeltwagen, ſowohl als zum Artilleriewesen erforderlichen Zugpferde ſogleich bey der Hand haben ſoll. Denn ſolche im Fall der Noth von den Unterthanen durch Vorſpann führen zu laſſen, würde denſelben nicht allein allzugroſe Beſchwerde verurſachen, da ſie bereits zu Fortbringung der Regiments- und Compagnienwagen Vorſpann thun müſſen; ſondern die letzten Vorſpannpferde, wenn der Marſch in Feindes Land gienge, würden ſo gar auf lange Zeit mitgehen müſſen, weil öfters in Feindes Lande alles flüchtet. Wenn man aber alle dieſe Pferde in Friedenszeiten beſtändig unterhalten wolte; ſo würde ſolches in der That einen groſen Aufwand verurſachen. Das Mittel, ſo man in der preuſſiſchen Kriegesverfaſſung hierinnen angewendet hat, iſt ſehr geſchickt. Alle Proviant- und Artilleriepferde ſind daſelbſt wirklich gekaufet. Sie bleiben aber in den Händen ihres vorigen Beſitzers, der ſie nach, wie vor, in ſeiner Arbeit brauchet, und mithin keinen Unterhalt darauf verlanget. Die einzige Bedingung dabey iſt, daß er dieſes Pferd nicht über eine Meile von ſeinem Hauſe entfernen darf. Uebrigens kann er damit arbeiten, was er will. Er kann es ſo gar verkaufen, wenn er ein anderes von der nemlichen Beſchaffenheit und Güte an deſſen Stelle ſchaffet. Nur muß er dieſe Veränderung anzeigen, und das neue Pferd nach ſeiner Farbe und Kennzeichen in die Liſten eintragen laſſen. Dieſe Art des Contracts iſt vielen Landleuten ſehr lieb, weil ſie

es

Digitized by Google

es faſt nicht merken, daß ſie kein Eigenthum mehr an dem Pferde haben, und doch Geld ohne Zinſen empfangen.

§. 15.

IV. Die Koſten zu Unterhaltung der Feſtungen des Staats. Man muß hier nur die nöthige Reparatur an den Feſtungswerken, und die Erhaltung der Gouvernements- und Commendantenhäuſer und dergleichen zur Feſtung gehörigen Gebäude verſtehen. Die Anlegung neuer Werke und ganz neuer Feſtungen gehöret zu dem auſerordentlichen Aufwande des Kriegesweſens; und die Verpflegung der Beſatzung, die zum Artillerieweſen gehörigen Vorräthe und die Magazine, gehören in die Ausgaben der vorigen Abtheilungen.

§. 16.

V. Der Aufwand zu den Kriegescollegiis, und zu andern hieher gehörigen Anſtalten. Hieher gehören:

1) Die Collegia, welche zu dem Kriegesweſen gehören, und von dreyerley Beſchaffenheit ſeyn können. Es kann ein ſolches Collegium die Kriegesunternehmungen ſelbſt dirigiren, und dem Regenten mit ſeinem Rath hierinnen an die Hand gehen; es kann daſſelbe nur die Wirthſchaft bey dem Kriegesweſen verwalten, und alsdann iſt es gleichſam ein Kriegescammercollegium; und es kann ſolches nur die Juſtitz bey dem Kriegesheer handhaben und verwalten. Das Hofkriegesrathscollegium in Wien iſt gewiſſermaſen zu allen drey Endzwecken gewidmet geweſen; wenigſtens hat ihm auch die Aufſicht über die Wirthſchaft zugeſtanden, ob ſie gleich hauptſächlich durch das Generalkriegescommiſſariat geführet worden. Nachher iſt dieſes Collegium getheilet, und ein eigenes Hofkriegesrathscollegium in Juſtitzſachen unter ſeinem beſondern Präſidenten angeordnet worden, das aber noch einen Zuſammenhang mit dem andern Hofkriegesraths-collegio beybehält. Die Einrichtung iſt hierinnen faſt an allen Höfen unterſchieden. In denen königlich-preußiſchen Landen iſt das Generalauditoriat das oberſte Militairgericht in Civil-, Criminal- und Conſiſtorialſachen. Den Vorſitz hat der Generalauditeur, unter ihm ſtehen zwey Oberauditeurs und ein Secretarius; und die Regiments- und die Gouvernements- oder Garniſonsgerichte ſind die Untergerichte (a). Sodann iſt die Generalkriegescanzeley, ſo aus einem Chef und neun expedirenden Secretarien beſtehet, und worinnen die Lieferungen der Montirungsſtücke und Gewehre vor die ganze königliche Armee beſorget, auch zum Theil die Werbungsgelder berechnet werden. Dieſes Collegium hänget vom Cabinet ab, ſo wie die geheime Kriegescanzeley, welche die Ausfertigung aller Beſtallungen vor die Militairperſonen hat, und die dabey beſtellte Perſonen ſtehen in Juſtitzſachen unter dem Generalauditoriat.

(a) Wie dieſe Militairgerichte beſetzt und verwaltet werden, und was vor Perſonen und Sachen dahin gehören, davon iſt Georg Friedrich Müllers königlich-preußiſches Kriegesrecht nachzuleſen, ſo recht ſchön und ausführlich ausgearbeitet iſt.

§. 17.

2) Die übrigen zu dem Aufnehmen des Kriegesheeres gereichenden Anſtalten, die unter dieſer Abtheilung begriffen ſind, kommen vornemlich auf die Erziehung und den Unterricht junger Leute an, damit ſie einmahl tüchtige Officiers abgeben können. Hierzu hat man eigentlich zweyerley Anſtalten, die ſogenannten Cadettencorps, und die wirklichen Kriegesſchulen. Die Cadets beſtehen aus jungen Edelleuten, die ſich den Kriegesdienſten widmen wollen. Das zu Berlin beſtehet eigentlich aus 236. Köpfen, wiewohl ihrer gemeiniglich mehr ſind; ſie

ſind

Digitized by Google

ſind in 4. Compagnien getheilet, die von 4. Capitains und 2. Lieutenants commandiret werden, und jedesmahl einen Oberſten oder General zum Chef haben. Sie werden nicht allein in allen Kriegesexercitien geübet, ſondern lernen auch daſelbſt den ganzen kleinen Soldatendienſt, wie ihn der gemeine Mann bey den Regimentern in der Garniſon verrichten muß. Sie ziehen alle Tage auf die Parade und Wache. Sie beſetzen vor und auf dem Cadettenhofe gewiſſe Poſten, löſen ſich nach gewiſſen Stunden ab, und halten alles ſo, wie es bey ordentlichen Stadtwachen gehalten wird. Auſerdem werden ſie in andern ritterlichen Leibesübungen, als Reiten, Tanzen und Fechten, ſodann in der Mathematik und Ingenieurkunſt, in den ſchönen Wiſſenſchaften, Logik, Hiſtorie, Geographie und Sprachen, unterrichtet, und zu guten Sitten angehalten. Sie haben zu dem Ende ihre eigenen Profeſſoren, einen eigenen Prediger, ihre Sprach- und Exercitienmeiſter, und eine Bibliothek, die unter der Aufſicht des Predigers ſtehet. Uebrigens werden ſie daſelbſt frey unterhalten. Sie bekommen freyen Tiſch und ihre ſämtlichen groſen und kleinen Montirungsſtücke. Wenn ſie zu gewiſſen Jahren heranwachſen, werden ſie auf Befehl des Königes unter die Regimenter gegeben. Bey dieſen dienen ſie eine Zeitlang als Freycorporals, und werden dann zu Officierſtellen erhoben.

Die wirklichen Kriegesſchulen ſind eine glückliche Erfindung unſerer Zeiten. Frankreich hat damit den Anfang gemachet, und der kayſerliche Hof hat dieſem Exempel gefolget. In ſolchen Schulen wird die Erziehung und der Unterricht viel eigentlicher auf die Kriegeswiſſenſchaft eingerichtet, als bey einem Cadettencorps; und da die jungen Leute hier nicht ſo durch den wirklichen Dienſt abgehalten und zerſtreuet werden, als bey der Einrichtung der Cadets; ſo können ſie in ihrem Studiren ungleich mehr Fortgang haben.

Im Jahr 1763. ward auch in Berlin eine neue Ritteracademie errichtet, um eine ausgeſuchte adeliche Jugend zu den groſen Geſchäften des Staats und des Krieges zu erziehen. Es wurden in gedachtem Jahre funfzehen junge Edelleute aus dem Cadettencorps dazu auserleſen, und unter die Aufſicht von vier Gouverneurs gegeben, deren Anzahl nachher noch mit zweyen vermehret worden. Sie erhielten ihre eigenen franzöſiſchen Profeſſoren und Lehrmeiſter, welche ſie in Sprachen, in der Geſchichte, in der Mathematik, den Staats- und Kriegeswiſſenſchaften und ſchönen Künſten unterrichten ſolten. Die Unterweiſung in der Religion wurde dem Cadettenprediger aufgetragen. Der König ließ über dem königlichen Stall die nöthigen Zimmer zurechte machen, wo ſie ſo lange mit ihren Hofmeiſtern wohnen ſolten, bis das vor ſie beſtimmte groſe Gebäude fertig ſeyn würde. Hier ſind ſie auſer ihren Informationsſtunden beſtändig unter der Aufſicht ihrer Gouverneurs. Sie werden auf Koſten des Königs in allen Stücken frey und auf einem überaus artigen und ihrem Stande gemäſen Fus gehalten. Die Penſionairs, welche auſer jenen funfzehen, mit Genehmhaltung des Königs, darin erzogen werden können, müſſen allein alles bezahlen. Sie gehen ſämtlich in Uniform. Sie ſpeiſen ſehr gut, haben ihre eigenen Bedienten zu ihrer Aufwartung, und bekommen monatlich ein gewiſſes Taſchengeld zu ihren kleinen willkührlichen Ausgaben. Der Chef des Cadettencorps führet über die ganze Anſtalt die Direction.

Mühlen-

Digitized by Google

Mühlenweſen.

Inhalt.

§. 1. Vom Recht des Landesherrn über den Mühlenbau. §. 2. Von der Mühlenpolicey, und zwar der hinreichenden Anzahl der Mühlen im Lande. §. 3. Von Einrichtung des Waſſerbaues bey Mühlen. §. 4. Vom innerlichen Bauweſen der Mühle. §. 5. Vom Maas und Gewicht. §. 6. Wie viel Mehl und Kleye der Müller dem Mahlgaſt zu liefern ſchuldig iſt. §. 7. Von der Mahlmetze und Mahlgeld. §. 8. Vom Betragen der Müller gegen einander und gegen die Mahlgäſte. §. 9. Vom Getreydehandel der Müller. §. 10. Von der Mühlenordnung. §. 11. Von der Aufſicht zu derſelben Befolgung. §. 12. Von Mühlenviſitationen. §. 13. Von Entſcheidung der Mühlenſtreitigkeiten. §. 14. Von unbefugtem Mühlenzwang. §. 15. Vom Cameralweſen bey den Mühlen. §. 16. Von Verwaltung der Mühlen. §. 17. Von Verkauf der Mühlen auf Erbzins. §. 18. Von Verpachtung der Mühlen. §. 19 -- 22. Von Mühlenpachtanſchlägen. §. 23. Vom Zwangrecht bey Mühlen. §. 24. Vom Mühlenpachtcontract. §. 25. Von andern Arten der Mühlen remiſſive.

§. 1.

Das Recht über den Mühlenbau, welches dem Landesherrn zuſtehet, erſtrecket ſich nur auf die Ströhme und groſen Flüſſe, auf welchen Schiffahrt getrieben wird, oder doch durch Schiffbarmachung derſelben zu Stande gebracht werden kann; denn es lieget dem gemeinen Weſen allerdings daran, daß der freye Gebrauch der Ströhme und Flüſſe, und die Schiffahrt darauf, durch die Land- und Schiffmühlen nicht gehindert werde. In ſo weit gehöret alſo die Aufſicht über den Mühlenbau zu dem Waſſerregal, und es iſt keinesweges unbillig, daß ſich der Landesherr vor die Conceſſion, eine Mühle anzulegen, nach einem Nebenzwecke, entweder überhaupt eine gewiſſe Summe, oder einen jährlichen Erbzins zahlen läßt. Allein man würde zu weit gehen, wenn man das Mühlenweſen überhaupt zu den Regalien rechnen wolte, da es blos ein Nahrungsgeſchäfte iſt, das, wie alle andere, vor die Unterthanen gehöret. Alſo urtheilet Herr von Juſti (a), und mit ihm auch andere, welche das Recht, Mühlen auf einem groſen Fluſſe anzulegen, ad Regalia Fiſci rechnen (b), und diejenige widerlegen, welche dieſes Recht nicht ad Regalia rechnen wollen (c).

Nun ſtehet zwar auch dem Landesherrn über die kleinen Bach- Fluß- und Windmühlen, und deren Anlegung, eine Direction zu, damit ſowohl dieſes Nahrungsgeſchäfte nicht allzuſehr vervielfältiget, als die neuen Mühlen den bereits vorhandenen Mühlengebäuden nicht zum Schaden angeleget werden; daher auch heutiges Tages keinem, der nicht vom Landesherrn eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Conceſſion darzu erlanget hat, faſt in allen teutſchen Staaten (d) verſtattet wird, weder eine neue Mühle anzulegen, noch eine verfallene und eingegangene wieder aufzubauen (e); allein dieſes Recht des Landesherrn gehöret nicht zu den Regalien, ſondern zur Landeshoheit, und iſt eine bloſe Policeyvorſorge, obgleich auch hierbey zufälliger Weiſe zuweilen Einkünfte fallen.

(a) In ſeiner Staatswirthſchaft, 2. Theil, §. 149. und Syſtem des Finanzweſens, §. 437.

(b) S. Schilter Exerc. 47. §. 49. Jargow von Regalien, Lib. 2. Cap. 2. §. 10. p. 494. Sam. Stryk de Jure prohibendi exſtructionem molendini; de Selchow Jus german. priv. §. 529.

(c) als Horn in Jurispr. feud. c. 8. §. 26. Sixtin. de regal. Lib. 2. cap. 3. n. 87. Hering de molend. Qu. 9. n. 54.

Digitized by Google

(d) Im Mecklenburgiſchen iſt es nach denen Reverſalien einem jeden auf ſeinem Guthe erlaubt, Mühlen anzulegen, wenn er nur ſeinen Nachbarn nicht an Wind und Waſſer Schaden thut; es wird ſich dieſe Freyheit wohl nicht auf die groſen Flüſſe erſtrecken. S. Jargow von Regalien, c. I. Engelbrecht delineat. Pomeran. Sueth. p. 148. 149. So wird auch im Cod. Auguſt. Tom. 1. p. 166. und im Cod. auſtriaco Tom. 2. p. 91. die Anlegung einer Mühle vor eine Res meræ facultatis gehalten.

(e) Dieſes Recht wird in den meiſten Ländern unter die Regalia minora gerechnet, und denen Edelleuten in ihren Lehenbriefen gemeiniglich als ein beſonderes Privilegium concediret. S. de Selchow Jus germ. priv. l. c. Engelbrecht Obſ. 37. p. 169. ſqq.

§. 2.

Da dem Landesherrn die oberſte Direction des Mühlenweſens im ganzen Lande zuſtehet, derſelbe aber auch ſelbſt auf ſeinen Domainengüthern Mühlen unterhält; ſo wollen wir dieſe Materie zuerſt nach den Grundſätzen der Policey, ſodann aber nach guten Cameralgrundſätzen abhandeln.

Nach den Policeygrundſätzen ſind bey dem Mühlenweſen folgende Stücke zu beobachten:

I. Muß die Policey ihre Aufmerkſamkeit dahin richten, daß weder zu viel noch zu wenig Mühlen im Lande vorhanden ſind. Beydes iſt dem Nahrungsſtande nachtheilig. Sind zu viel Mühlen in einer Gegend, ſo hindern ſie ſich einander an der Nahrung, und kein Müller kann beſtehen. Die Mühlen koſten viel Geld anzulegen und zu unterhalten. Wenn dannenhero ein Müller nicht eine proportionirte Anzahl Mahlgäſte hat, ſo kann er nicht wieder zu ſeinem baaren Vorſchuß gelangen, noch ſein Brod erwerben. Es kann dieſes auch erfolgen, wenn zwar die Mühlen nicht in allzugroſer Anzahl vorhanden ſind, dieſelben aber mit allzuvielen Gängen verſehen werden. Sind hingegen zu wenig Mühlen vorhanden; ſo verurſachet dieſes denen Unterthanen eine groſe Beſchwerde und Unbequemlichkeit, indem ſie alsdann ihr Korn weit in die Mühle bringen müſſen, und wenn es denen benachbarten Mühlen an Waſſer fehlet, es gar nicht gemahlen bekommen können, wofern ſie nicht noch eine weitere Reiſe nach der Mühle thun wollen. Unterdeſſen iſt es nicht allemahl nöthig, neue Mühlen anzulegen, man darf nur die alten, im Fall ſie nicht allzuweit entlegen ſind, mit mehrern Gängen verſehen. Die Beſtimmung, wie viel Mühlen in einer jeden Gegend oder Creyſe nöthig und hinreichend ſind, iſt gar keiner Schwierigkeit unterworfen, weil die Menge der daſelbſt wohnenden Menſchen bekannt iſt, und deren Conſumtion leicht ausgerechnet werden kann. Die Policey muß ihr Augenmerk nicht allein auf die Waſſermühlen richten, ſondern zugleich auch auf die Anlegung nöthiger Windmühlen bedacht ſeyn, damit es weder im Sommer, wenn die kleinen Flüſſe und Bäche austrocknen, noch in hartem Winter, wenn alles Waſſer gefroren iſt, ingleichen bey groſſem Waſſer, denen Unterthanen an dem benöthigten Mahlwerk fehlen möge.

§. 3.

II. Bey Anlegung neuer Mühlen iſt die Einrichtung des Waſſerbaues, und beſonders des Fachbaums und des Sicherpfals, eines der erſten und vornehmſten Stücke, damit eine neue Mühle denen ober- und unterhalb gelegenen Mühlen keinen Schaden und Nachtheil durch das Waſſer zuziehen möge; welches ſonſt zu ſchweren und weitläuftigen Proceſſen Anlaß geben kann. Es iſt aber der Fachbaum, der an einigen Orten auch Fachtbaum, ingleichen Spundbaum genannt wird, das lange und groſe Stücke Querholz, welches unmittelbar vor denen Gerinnen einer Mühle über den Mühlgraben hinüber geleget

iſt,

Digitized by Google

iſt, und worauf die Griesſäulen und Schutzbretter ſtehen, das Waſſer in einer gewiſſen Höhe aufzuhalten. Er muß nicht nur für ſich allenthalben nach der Bleywaage waſſergleich liegen, ſondern auch mit dem Sicherpfal, nach Abzug des dem Fachbaum gewöhnlichermaſen zugelegten Erbzolls, waagrecht eintreffen, und darf ſich auf keiner Seite ſenken, damit das Waſſer aller Orten in gleicher Höhe darüber weglaufen möge.

Der Sicherpfal aber, ſo auch Mahlpfal oder Eichpfal genennet wird, iſt ein langer ſtarker eichener Pfal, welcher die Eiche oder eigentliche Höhe des Waſſers anzeiget, und das Maas giebt, wie hoch der Fachbaum ſoll geleget werden; dahero er an ſeiner obern Fläche ganz gleich und waagrecht abgerichtet ſeyn muß, damit ſolchergeſtalt durch Verfälſchung des Wehres dem benachbarten Müller kein Schaden zugezogen, und z. E. das Waſſer geſtauchet werde. Er wird etliche Schritte vom Wehr neben dem Ufer in die Erde geſetzet, und ſtehet insgemein auf einem hölzernen Poſtement, z. E. einem horizontal liegenden Creutze, wird auch meiſtentheils, nachdem er gegen die Höhe des Wehres mit der Waſſerwaage abgemeſſen worden, allenthalben mit Erde bedecket, vorher aber mit einer ſtarken eiſernen Spitze, ſo der Schuh heiſet, verſehen, oben aber, wenn er, nach der churſächſiſchen Mühlenordnung, mit dem groſen Rammel dergeſtalt eingeſtoſen worden, daß er, nach etlichen Ruhen, nicht das mindeſte gewichen oder ſich geſenket, von denen geſchwornen amts- und waſſerbauverſtändigen Müllern, in Beyſeyn der Ober- und Untermühlennachbarn, juſtificiret und abgerichtet, mit einer kupfernen Platte, darauf die Jahrzahl, auch wohl der Tag, wenn der Pfal geſetzt worden, befindlich, bedecket, und dieſe mit einem ſtarken kupfernen Haupt- und dergleichen kleinern Seitennagel darauf befeſtiget (a). Einem neuen Fachbaum, der ebenfalls nicht einſeitig geleget werden darf, darf über den Mahlpfal mehr nicht denn ein einiger Zoll zugeleget werden, welchen man den Zehrzoll nennet, weil man dafür hält, daß der Fachbaum durch das in vielen Jahren darüber gefloſſene Waſſer und Eis abgezehret und abgenutzet, oder auch tiefer eingedrucket werde (b).

In Anſehung der Fachbäume und Sicherpfäle ſowohl, als des Waſſers und Mühlenbaues überhaupt, wird in denen churſächſiſchen Mühlenordnungen (c) folgendes verordnet:

Derjenige Müller oder Mühlherr, ſo entweder ſelbſt, oder durch ſeine Leute, ſowohl den Mahl- als Wehrpfal ausziehet, verrücket, oder einige Betrügerey daran ausübet, und deſſen überwieſen wird, ſoll der Obrigkeit des Orts mit 500. Gulden unnachläſſiger Strafe verfallen ſeyn, und des Müllerhandwerks entſetzet werden (d).

Kein Müller oder Mühlherr und Eigenthümer ſoll einen neuen Fachbaum legen ohne Beyſeyn und Zuthun der geſchwornen Müller und ſeiner Nachbarn, ſo zunächſt über und unter ihm Mühlen haben; und ſoll alsdann ſolchem neuen Fachbaum über den Mahlpfal mehr nicht, denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey 500. Gulden Strafe dem Landesherrn zu erlegen (e).

Wird ein Müller durch die Geſchwornen überführet, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälſchet und über dem Mahlpfal erhöhet, ſo ſoll derſelbe der Obrigkeit 300. Gulden Strafe verwirket haben, und des Handwerks verwieſen ſeyn (f).

Wenn auch in Legung eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht worden, ſo ſollen ſelbige nicht mit Leiſten oder Brettern unter dem Fachbaum erhöhet, ſondern neue Hacken in rechter Höhe ganz und ohne allen Betrug gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geſchwornen in Beyſeyn

beyder nächſtangeſeſſener Müller, bey 300. Gulden Strafe und Verweiſung vom Handwerk, und des Mühlhandwerks rechtfertig geleget werden. Und da ein Müller überwieſen wird, daß er auf den Fachbaum Leiſten, oder dergleichen etwas anders aufgeheftet hat; der ſoll gleichergeſtalt 300. Gulden Strafe erlegen, und des Handwerks gänzlich verluſtig ſeyn (g).

Iſt ein Fachbaum geſunken, ſo ſoll derſelbe, bey eben dieſer Strafe, ohne Beyſeyn, Erkenntnis und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geſchwornen Müller, nicht wiederum erhöhet, noch einigergeſtalt verändert werden.

Läßt jemand die Brete aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen, und erhöhet denſelben damit, ſo ſoll derſelbe zum erſten der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, 100. Gulden, und das anderemahl 200. Gulden Strafe erlegen, und auf dem Handwerk weiter nicht gelitten werden.

Welcher Müller das Wehr höher hält, als der Mahlpfal ausweiſet, und nachdem es neu beleget, mit Sande beführet, und das Waſſer einmahl darüber gegangen iſt; derſelbe ſoll, um ſo viel Zolle es höher befunden worden, ſo viel neue Schock zur Strafe erlegen. Und eben alſo ſoll es mit den erhöheten Schutzbrettern gehalten werden.

Die Schutzbretter auf der Saale und Unſtrut dürfen nicht höher denn anderthalb Ehlen, auf der Elſter, Pleiſſe und Luppe aber nicht über 1¼. Ehle, bey obbemeldter Strafe, gehalten, jedes aber mit zwey Steuern gemacht werden, daß man dieſelben in anlaufenden Waſſern gewinnen und aufziehen könne.

Kein Müller ſoll in kleinen und mittelmäſſigen Waſſern vor dem Gerinne, ſo auf die Rade und durchs wüſte Gerinne gehet, mehr denn zwey Schutzbretter vorſetzen; wenn jedoch die Waſſer ſehr gros ſind, daß ſie ohne Auffetzung des dritten Schutzbretts nicht mahlen können, iſt ihnen in ſolcher Noth, damit das Mahlwerk nicht gehindert werde, zugelaſſen, ſolches aufzuſetzen.

Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der ſoll jederzeit auf der Elſter, Pleiſſe und Luppe zwey Schutzbretter, auf der Saale und Unſtrut aber vier Schutzbretter offen ſtehen haben, und wo nicht wüſte Gerinne ſind, ſollen die Schleuſen aufgezogen und vier Schutzbretter gezogen werden; wer dawider handelt, und deſſen überwieſen wird, der ſoll der Obrigkeit oder dem Amt, darunter er geſeſſen, vier neue Schock zur Strafe, und dem Müller, der ihn deſſen überweiſet, zwey neue Schock geben, damit alſo keiner dem andern zum Verdruß das Waſſer muthwillig aufhalte (h).

In groſen und hochwachſenden Waſſern, und beſonders in Sommerwaſſern, ſoll kein Müller einen Strohmkorb einlegen, vielweniger auf die Strohmkörbe Schutzbretter auffetzen, oder Diehlen aufwerfen, und dadurch das Waſſer in die Wieſen und Hölzer aufſchwellen, bey 30. Gulden Strafe. Doch werden die Sommerkörbe unter dem wüſten Gerinne zugelaſſen und verſtattet.

Wenn ſich im Winter oder Sommer groſe Waſſerfluthen begeben, ſoll ein jeder Müller die wüſten Gerinne oder Schleuſen, ſowohl die Fiſchereyen gänzlich aufziehen, und bey 30. Gulden Strafe kein Schutzbrett darinnen vorſtehen laſſen.

Wenn ein Müller oder Mühlherr einen Grundbau an ſeiner Mühle machen muß, und das Waſſer in andere Wege nicht abſchlagen kann, ſo ſoll auf dem Fall der Müller, ſo über und unter ihm geſeſſen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, dem alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten ſchuldig ſeyn; doch ſoll der Müller, der das Waſſer abſchlagen muß, ſolches ſowohl ſeinen Benachbarten, als auch wenn der Mühlgraben mit der Fiſcherey nicht ſein eigen iſt, dem Amtsfiſcher oder Eigenthumsherrn der Fiſcherey, bey Strafe zwey neuer Schock, anmelden, damit

damit ſich einer oder der andere zu ſeiner Nothdurft darnach richten könne.

Auch iſt denen Müllern nicht erlaubt, ihre Mühlgräben zu erweitern, die Dämme höher aufzuführen, ſie gleichſam zu Schutzteichen zu machen, und das Waſſer darinnen aufzuhalten und zum Mahlen zu ſammlen, alſo, daß immittelſt die Bäche austrocknen, und die darin vorhandenen Fiſche verderben müſſen.

Weil auch die Fiſcher in die Ströhme pflegen Fache zu ſchlagen, und von Alters hergebracht haben, dieſelben auf den Tag Johannis Baptiſtæ hinwieder auszuheben; ſo ſollen ſämtliche Müller ſchuldig und verpflichtet ſeyn, darauf gute Achtung zu geben; und welcher Fiſcher auf demſelben Tag ſolches Fach nicht aufhebet, derſelbe ſoll dem Amte, darunter er geſeſſen, zwey neue Schock Strafe erlegen (i).

Damit alles vorſtehende befolget werde, iſt einem jeden Müller verſtattet, wenn er einen Mangel ſpüret, ſeines nächſten Nachbars Mühlen über und unter ihm, ungeachtet, wem die Gerichte zuſtehen, zu beſichtigen; und, wenn er einen Mangel findet, ſoll er bey ſeinen Eidespflichten alſobald den Geſchwornen davon Bericht thun; dieſe aber müſſen, nach ihrem darauf geleiſteten Eide, ſolche Gebrechen beſichtigen, und die Müller, die ſie ſchuldig befinden, zu Erlegung der beſtimmten Strafe durch die Obrigkeit anhalten laſſen.

(a) Ueber dieſes alles pfleget eine gerichtliche Beſchreibung gemacht zu werden, wovon, nach der herzogl. würtembergiſchen Mühlenordnung vom 10. Jan. 1729. 3. Punct, ein Exemplar der Obrigkeit, und das andere dem Müller zugeſtellet wird.

(b) Herr Silberſchlag verwirft dieſen Zehrzoll gänzlich, in ſeiner Abhandlung von unterſchlächtigen und oberſchlächtigen Rädern, im 12. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 74. Und im 3ten Bande der ſchleſiſchen Sammlungen befindet ſich ein Briefwechſel über phyſicaliſche Materien, in welchen p. 417. 471. 485. und 611. über dieſen Zehrzoll pro & contra geſtritten wird.

(c) Nemlich in der Mühlenordnung vor die an der Saale, Luppe, Elſter und Pleiſſe liegende Mühlen, vom 23. Nov. 1668. ingleichen in der vor die Mühlen auf der Unſtrut, vom 29. April 1653.

(d) Die würtembergiſche Mühlenordnung ſetzt im 6. Punct nur 20. Gulden Strafe auf dergleichen Betrügereyen.

(e) Die würtembergiſche Mühlenordnung verordnet im 3. Punct zwar ebenfalls, daß an dem Waſſerbau ohne Vorwiſſen und Beyſeyn der Beamten, der Mühlſchauer und nächſtgelegenen Müller, auch der dabey intereſſirten Gütherbeſitzer, nichts vorgenommen oder abgeändert werden ſoll; allein von dem Zehrzoll wird darin nichts gedacht.

(f) In eben dieſer Mühlenordnung wird c. l. wenn einer mit ſeiner Hauptſchwellen oder ganzem Waſſerbau höher fähret, als ihm gebühret, vor den erſten Zoll 20, vor den andern 40, vor den dritten 80, vor den vierten 160. Gulden, und alſofort das Duplum Strafe geſetzt; wo noch überdies alles auf des Müllers eigene Koſten wieder in den alten Stand geſetzet werden ſoll.

(g) Die würtembergiſche Mühlenordnung ſetzt 14. Gulden Strafe darauf, wenn auf dem Fachoder Wehrbaum etwas geſetzt oder genagelt wird, wodurch denen Güthern oder andern nahe gelegenen Mühlen Schaden zugefüget werden kann.

(h) Nach eben dieſer Mühlenordnung, 13. Punct, ſoll der obere Müller, ſo nicht zu mahlen hat, dem nächſten Müller unter ihm das Waſſer über die Gebühr nicht aufhalten, ſondern allezeit, nach Gelegenheit des Orts und Erkenntniß der geſchwornen Mühlſchauer, ein, zwey oder mehr Schutzbretter offen halten. Hingegen ſoll auch, nach dem 14. Punct, der untere Müller dem obern auf keine Weiſe das Waſſer über das alte Herkommen unter ſeine Räder ſchwellen.

(i) Auch wird nach der würtembergiſchen Mühlenordnung, 16. Punct, denen Fiſchern nicht geſtattet, ihre Fache alſo zu machen, daß das Waſſer ſich unter die Mühlräder ſchwellen muß.

§. 4.

III. Eben diejenige Vorſorge, welche die Policey vor den Waſſerbau träget, muß ſie auch auf das innerliche Bauweſen der Mühle und des Müllers Pflichten dabey richten. Die würtembergiſche Mühlenordnung (a) diſponiret dieſerhalb folgendergeſtalt:

Die Mühlen ſollen mit Thüren, Fenſtern und Läden (b) alſo verſehen werden, daß denen Kunden durch die gelöcherte Wände bey währendem Ungewitter an ihren Früchten oder Mehl kein Schaden geſchehen möge; bey deſſen Unterlaſſung wird der Müller, er mag Eigenthümer der Mühle oder Pächter ſeyn, geſtrafet; indem beyde ſchuldig ſind, das Nöthige repariren zu laſſen. Wenn es aber eine Hauptreparatur iſt, wozu der Pächter nicht verbunden iſt, muß derſelbe es dem Eigenthumsherrn anzeigen, und wenn dieſer dieſe Reparatur nicht vornimmt, muß der Pachter es der Obrigkeit anzeigen, und mit derſelben Vorwiſſen die Reparatur beſorgen, wo er alsdann die darauf verwendete erwieſene Koſten von dem Beſtandgelde abziehet (c).

Die Böden in den Mühlen und unter dem Gebieth ſollen ganz eben und trocken, auch, wo möglich, mit gehauenen ſteinern Platten beleget, oder in deren Ermangelung wenigſtens mit gefälzten Brettern wohl verſehen ſeyn, damit ein jeder dasjenige, was er allda verſchüttet, ohne beſondern Abgang, und ohne daß der Müller ſolches als ein ſogenanntes Jägerrecht innen zu behalten befugt ſeyn ſoll, wieder aufheben möge.

Zu Verhütung ſchädlichen Abgangs ſollen die Gebiethen oben und unten an denen Wänden mit einer Querleiſten verſehen, auch wo dieſe ſchwinden, oder nicht genau angemacht worden, mit Leimen oder Speiſe verſtochen und verſtrichen werden, auch ſonſt ganz und eben, trucken und ſauber erfunden, und das durchquellende Waſſer durch eine in den Boden gehauene oder eingelegte Rinne ausgeleitet, ingleichen auch dieſe Böden mit ſteinern Platten, Backſteinen oder eichenen Rippen von Halbthielen fleiſig beleget werden.

Die Böden oberhalb der Mühlen und Gebiethen ſollen ganz unverſehrt und ohne Löcher erfunden werden, damit das Ausſtäuben des Mehls unter das Dach verhütet werde. Hingegen wird dem Müller verſtattet, Staubböden, dem Herkommen nach, zu machen.

Es iſt aber keinem Müller erlaubt, neben dem Gerb- Rohr- und Stäubhäuslein, ein heimliches und gedoppeltes Rohr, oder noch ein Stäubhäuslein heimlich anzurichten, als wodurch denen Kunden heimlicher Weiſe Abtrag geſchiehet (d).

Die Müller ſollen jederzeit mit guten Steinen verſehen ſeyn, und weder die Bodenſteine noch Läufer gar zu dünne werden laſſen. Ein Gerbſtein ſoll auſen am Schweif weniger nicht als 2. Zoll, ein Mahlläufer nicht unter 3½. Zoll, der Bodenſtein hingegen 6. Zoll durchgehends halten (e).

Die Steine ſollen fleiſig, und ſo oft es die Nothdurft erfordert, in das Richtſcheit gehauen, die Bodenſteine waagrecht geſetzt, die Gräben offen gehalten, und die Läufer mit eingelaſſenen eiſernen Reifen verwahret werden.

Wenn der Müller die Mühlenſteine behauen hat, ſoll er dieſelbe erſtlich mit Spreu, und nicht mit dem Bühlmehl, ſodann mit einem ganzen oder auf das wenigſte halben Vierling Kern, Roggen oder Gerſten, des Müllers eigener Frucht, wo möglich, in Beyſeyn deſſen, dem gleich hernach aufzuſchütten, alſo beſtätigen, daß dem Kunden das Seinige ohne Abgang und unvermiſcht von beſagtem Bühlmehl, auch ohnſandig wiederum gegeben werde; ingleichen auch nicht eher gedachtem Kunden aufſchütten, als bis das Mehl von ſeinem Korn lauter herab läuft (f).

Alle

Digitized by Google

Alle weiche Sandſteine ſind verboten, weil, wenn dergleichen Mühlſteine auch erſt behauen und friſch beſtätiget worden, dennoch viel Sand davon in der Kunden Mehl gehet (g).

Die Bodenſteine ſollen breiter ſeyn, als die Läufer, und ringsherum zwey Zoll vorausſtehen, daß die Zargen fleiſig eingelaſſen werden können; die an dem Bodenſtein gemachte Reiſe aber, worauf die Zargen ſtehen, ſollen nicht caſſiret werden, um allen beſorgenden Betrug, da zwiſchen dem Stein und herumgemachten Reif oder Futter das Mehl oder die Früchte durch ein eingerichtetes verborgenes Loch abfallen können, vorzubeugen.

Die Gräben in denen Mühlſteinen ſollen fleiſig offen gehalten, und nicht tiefer als zwey bis drey Zoll breit, eingehauen werden.

Weil an denen Zargen nicht wenig gelegen, damit ſelbige beheb und wohl verwahrt in dem Falz ſtehen bleiben; ſo ſollen ſolche ganz und fleiſig in den Bodenſtein eingelaſſen ſeyn, auch, ſo oft es die Nothdurft erfordert, friſch eingelaſſen werden, und nicht über einen halben Zoll ablauſen.

In dem Deckel der Zargen ſoll das Loch mehr nicht, denn acht oder höchſtens zehen Zoll weit ſeyn, damit die Ausſtäubung des Mehls verhütet werde.

Auch ſollen auf jeder Seiten zwiſchen dem Läufer und der Zargen weiter nicht, denn ein halber oder auf das meiſte drey Viertel eines Zolles Platz gelaſſen werden.

Wenn eine Zargen, Tremmel, Gerb- Mehl- Kernvorbeutel und andere Kaſten unverſehens ſchadhaft oder löcherricht werden, ſo ſoll der Müller dem Schaden mit einer Leiſten ſofort helfen, oder ein ſtarkes Tuch mit Schreinerleim aufleimen, und ſolches nicht mit Werk, Lumpen und dergleichen verſtopfen; nach dieſem aber, ſo bald immer möglich, eine neue Zargen, Tremmel ꝛc. verfertigen laſſen.

Wenn der Müller einem Kunden ſchier ausgemahlen hat, ſoll er zuvor, ehe er einem andern aufſchüttet, dreymahl ziemlich ſtark an die Zargen und Beutelkaſten ſchlagen, auf daß nichts darinnen bleibe, ſondern ein jeder das Seinige bekomme.

Wenn einer verſpüret, daß nicht allein die Mühlen, ſondern auch der Mehlkaſten oder Zarge einen Teig bekommt; ſo ſoll der Müller die Steine ſogleich abzuheben und der Sache zu helfen ſchuldig ſeyn.

Die Beutel- und Gerbkaſten ſollen in rechter Gröſe, beheb und ſauber mit einer Querleiſten an das Gebieth feſt angemacht ſeyn, ſodann an den Gebiethen, damit der Ab- oder Durchfall des Mehls deſto mehr verhütet werde, hart anſtehen.

Es ſoll auch das Mehl von dem Stein nicht offen, ſondern an einem jeden Gang durch ein Rohr oder vorgeſeztes Käſtlein in den Mehlkaſten laufen. In denen ſchnell und ſtark laufenden Mühlen aber, auch in Griesmühlen, wo es ſtark gehet, ſoll dieſes Rohr oder Käſtlein nicht nur wohl beſchloſſen geführt, ſondern auch nebſt dem Käſtlein ein Vorhang bis auf den Kaſten herab gemacht und angenagelt werden, daß das ablaufende Mehl nicht ſo gar verſtäuben könne.

Zu Verhütung des ungleichen Verdachts, Vortheilhaftigkeit und heimlichen Abtrags, ſoll in allen Mühlen kein Futter- oder anderer verdächtiger Kaſten geduldet werden.

In allen Mühlen ſoll ein wohlgemachter Kern- und Mehlkaſten oder auch Zuber zum Kerneinnetzen und Mehlausſchütten gehalten werden, damit das Mehl nicht in einen naſſen Kaſten geſchüttet werden müſſe.

In denen Beutel- Mehl- Gerb- und andern Kaſten ſollen keine doppelte Böden oder Wände, die über oder neben einander gemacht ſind, geſtattet werden, als wodurch denen Kunden groſer Schaden zugefüget werden kann.

Die

Die Beutelkaſten ſollen ſowohl bey denen Löchern, wo das Mehl ausgefaßt wird, als auch wo das ablaufende Schrot oder Mehl von denen Beuteln in den Vorkaſten läuft, mit einem von ſtarkem Tuch oder Zwillich, und daran gemachten Ringlein, wohl verſehen ſeyn, damit die Verſtäubung des Mehls verhütet werde. Doch iſt denen Müllern erlaubt, vornen am Beutelkaſten, gleich unter dem Deckel, zwey Löcher eines Zolls lang und breit zu machen, damit der Beutel etwas Luft haben möge, zu Verhütung des ſich anhängenden Mehls und Teigs; die übrigen Seiten- und Nebenlöcher hingegen ſollen nicht geduldet werden.

Das Gerbrohr ſoll auf dem Gerbtrog beheb aufliegen, und die Zunge nur drey Zoll vor dem Gerbtrog hinausreichen, auch über 3. oder 4. Zoll nicht breit ſeyn, ſondern der Spreu ihr Flug von dem Stein an bis auf 9. Schuh hinaus unverhindert freygelaſſen werden. Was an Staub auſerhalb ſolcher 9. Schuh, es ſey Spreu oder Staub, liegen bleibt, das gehöret dem Kunden, und ſoll kein Müller ſich deſſen anmaſen. Dagegen iſt denen Müllern verboten, eine Gegenzunge unten im Gerbrohr bis in den Staubbiegel zu führen, weil dadurch den Kunden, wenn beyde Zungen von dem Müller gegen einander gezogen werden, groſer Schaden zugefüget werden kann.

Wenn ein Mahlgaſt daran einen Zweifel hat, ſo darf er in währendem Gerben gleich vor dem Gerbrohr beyde Fäuſte voll Spreu laufen laſſen, und dann die Spreu aus den Händen wegblaſen; findet er nun darauf etwas, wie wenig es auch ſeyn mag, von Kern in den Händen liegen, ſo iſt die Gerbmühle nicht recht, und der Müller ſtrafwürdig; findet er aber keinen Kern unter der Spreu, ſo iſt die Mühle recht gerichtet.

Damit derjenige Kern, der durch das Sieb verſchüttet wird, gleich in die Wanne fallen möge, ſo ſoll der Müller im Ausräden derſelben das Sieb in dem Zuber, der ſo nahe, als immer möglich, an den Gerbkaſten zu ſetzen, gehen laſſen, und entweder den Kern mit der Wanne darein ſchütten, oder ſolche Wanne darunter ſetzen.

Die Spitzen, ſo zuletzt im Gerben abgehen, ſoll der Müller den Kunden laſſen, der Kunde aber ſoll ſelbige, ſo lange er in der Mühle iſt, nicht unter ſeine Spreu ſchütten, und in die Mühle hineinſtellen, damit bey Viſitation der Mühle und Beſichtigung der vorhandenen Spreu nicht davor gehalten werden möchte, als ob ſolche im Gerben durch das Gerbrohr gelaufen und abgefallen wäre.

Der Müller ſoll niemand gerben, oder ſeine Säcke öfnen, er habe denn deſſen von dem, welchem die Frucht zugehöret, ausdrückliche Erlaubnis.

Die Bäcker, oder andere Mahlgäſte, ſollen ihre Spreu alſofort bey dem Gerben in die Säcke faſſen, damit dieſelbe nicht unter einander komme, wenn hernach einem andern aufgeſchüttet wird.

Die Beutelſtecken ſollen nicht allein ihre wohlverwahrte Säcke haben, ſondern auch die Müller jederzeit mit guten Beuteln zu Weiß- und Hausbrod nothdürftig verſehen ſeyn. Es wird, weil es denen Kunden ſchädlich iſt, nicht geſtattet, allein durch den Beutelſtecken ohne Säcklein zu mahlen.

Die Büchſe ſoll von gutem dürren Holze und ganz beheb, desgleichen um das Mühleiſen mit einem Wülſtlein von Tuch vermacht, auch von oben darauf mit einer Scheiben von Leder oder Filz mit Fleis verſehen ſeyn, und alſo verwahret werden, daß man vor allem Abgang geſichert bleiben möge; auch ſoll dieſelbe wohl geſpannt, und nicht ſo weit ledig ſeyn, daß die Körner neben hineinfallen und verdruckt werden, mithin unter das Gebieth zu Schaden des Kunden fallen mögen.

Innerhalb der Mühlen ſollen die Kammräder mit guten Kämmen verſehen, auch in

gleicher

gleicher Länge abgeſchnitten und wohl verbohret; nicht weniger die Zapfen, Spindel, Ringe und andere vorſtehende Hacken an denen Wellbäumen gleich gemacht ſeyn; ingleichen die Kämme, Spindel und Zapfen fleiſig geſchmieret werden, damit kein Kunde, oder der Müller ſelbſt, in Unglück gerathen möge.

Ein jeder Müller ſoll auch jedesmahl fleiſig nach ſeiner Mühlpfannen, Zapfen, Büchſen, Mühleiſen, Schlagſcheiter, Spindel, Wellbaum und Waſſerrädern ſehen, daß keines anlaufen oder ſtreifen, mithin kein Unglück anrichten möge.

Eine jede Mühle ſoll mit genugſamen Kämmen, Spindeln, Röhrſtecken, Schlagſcheitern, Scheiben oder Kumpfgeſchirr, Zapfenblöcklen, Beutelſtecken, Mehlſchaufeln, Speideln und anderm, ſo verſehen ſeyn, daß der Müller allezeit einen Gang damit friſch einrichten könne.

Auch ſollen die Tremel, Zuber, Kernen-Scheid-Musmehl-Ratten- und andere Siebe, wie auch Wannen, Kehrwiſch und dergleichen Mühlgeſchirr gut befunden, in ſpecie aber an den Sieben über zwey oder drey Löcher oder Flecke nicht geſtattet, ſondern dergleichen caſſiret werden.

(a) vom 20ten bis 54. Punct.

(b) In dem königl. preußiſchen Mühlenreglement im Fürſtenthum Halberſtadt vom 18. Jul. 1751. wird §. 8. verordnet, daß der Müller beſonders das Gebiethe durchaus nicht finſter, ſondern mittelſt Fenſter, Leuchten und Lucken, welche von denen Gerichten und Eigenthümern darzu aptiret werden müſſen, dergeſtalt Licht halten ſollen, daß ein jeder Mahlgaſt ſehen könne, wie mit dem Seinigen umgegangen wird.

(c) Ordentlicher Weiſe muß der Mühlenherr die Waſſer- und Hauptgebäude bauen, der Müller aber, welcher die Mühle um die vierte Metze in Verwaltung hat, den vierten Pfennig dazu geben, und ſonſt die Mühlenarbeit und Unkoſten zu Kalk, Oel ꝛc. über ſich nehmen, Leinwand vor die Kaſten, Hanf, Siebe, Mulden, Beſen ꝛc. auf ſeine Koſten anſchaffen und erhalten, ingleichen zu den Ausgaben bey dem laufenden Werk, als Steinen, Holzwerk, neuen Zugſeilen, Walzen, Panzerketten, Schmiedearbeit ꝛc. den vierten Pfennig contribuiren. S. magdeburgiſche Policeyordnung, Cap. 12. §. 12. u. f. Mit den Pachtmüllern aber wird ſolches verglichen, wo gemeiniglich der Eigenthumsherr die groſe Reparatur, der Müller aber die kleine Ausbeſſerung über ſich nimmt.

(d) Die oberlauſitziſche Landesordnung, Tit. 9. §. 1. verbietet insbeſondere die hohle Säulen.

(e) Die Läufe aber ſollen nicht weiter, denn 2. Zoll weit, vom Stein gehalten, unten und oben eine Weite haben, und nicht ungleich ſeyn. S. cit. ſächſiſche Mühlenordnungen. Nach dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement, §. 7. muß die Umlage um den unterſten Mühlſtein allemahl 4. Zoll hoch, die Läufe oder Rände aber, ſo darauf zu ſtehen kommen, 22. Zoll hoch ſeyn, daß folglich die Umlage und Läufte oder Rände an den Steinen zuſammen die Höhe von 26. Zoll ausmachen, und müſſen die Läufte oder Rände jederzeit dergeſtalt gemacht ſeyn, daß ſolche oben am Stein nicht mehr als einen Zoll, unten aber auf denen Umlagen 3. Zoll vom Steine abſtehen, damit der Stein freyen Lauf behalte, auch durch gar zu genaue Einſchränkung der Luft das abzumahlende Getreyde, inſonderheit, wenn es angefeuchtet, nicht zu Schaden komme.

(f) Nach eben dieſem Mühlenreglement, c. l. muß jeder Müller, weil er ſchuldig iſt, die Steine, wenn ſie ſcharf oder zurecht gemacht worden, ehe das Getreyde von denen Mahlgäſten aufgeſchüttet wird, rein auszumahlen, zum erſtenmahl weder Kaff, Leinknoten, Heckerling, noch ſonſt etwas ungewöhnliches auf den Stein ſchütten, und denſelben damit füllen, ſondern es ſoll ſolches mit reiner Kleye geſchehen; dahero kein Mahlgaſt, auſer dem Bäcker, als der die Füllkleye dazu ſelbſt hergiebt, ſein Getreyde aufzuſchütten verbunden ſeyn ſoll, bis die Mühle dergeſtalt rein ausgemahlet, und die aufgeſchüttete Füllkleye, welche der Müller umſonſt aufbringen muß, hervorkommt, und ſoll durchaus kein Zapfen an den Lauf des Schlinges geſtattet werden.

Digitized by Google

(g) Obwohl einem jeden erlaubt iſt, daß er zu dem Gebrauch ſeiner eigenen Mühle Steine von andern Orten nach Gefallen kommen laſſen darf; ſo leidet doch dieſes in ſolchen Landen, wo Steinbrüche ſind, und gute Mühlſteine gewonnen werden, eine Ausnahme, weil die Steinbrüche zu denen landesherrlichen Regalien gehören; da dann der Landesherr ſich allein den Verkauf der Mühlſteine vorbehält, und zu dem Ende beſondere Factoreyen anleget. Dergleichen Factoreyen befinden ſich z. E. zu Neuſalz in Schleſien, zu Halle im Magdeburgiſchen ꝛc.

§. 5.

IV. Muß die Policey darauf ſehen, daß in denen Mühlen richtiges Maas und Gewicht gehalten werde.

Die würtembergiſche Mühlenordnung (a) verordnet, daß ein jeder Müller in ſeiner Mühle haben ſoll ein ganz Beſteck oder Einſatz, beſtehend in einem ganzen und einem halben Simmer, einem Vierling, einem Achtel, einem Sechszehentheil und einem Zweyunddreyſigtheil eines Simmers, welche Maaſe alle ganz gerecht, mit Fleis geeichet, wohl beſchlagen, und mit dem Stadtzeichen bemerket ſeyn ſollen, und müſſen ſolche Maaſe alle Jahr von neuem von denen Verordneten geeichet werden.

Weil das Mehl zu meſſen ſehr ungewiß iſt, ſo ſollen aller Orten Frucht- und Mehlwaagen aufgerichtet werden.

Wo aber ſolche Waagen anzurichten keine Gelegenheit iſt, oder die Mühlen zu weit entlegen ſind, ſoll in jeder Mühle auf der Gemeinde Koſten eine ſolche Waage mit eiſernem Gewicht aufgerichtet werden, darinnen man einen ganzen Scheffel Getreyde, gegen Reichung eines Pfennigs von jedem Scheffel Frucht oder Mehl, abwägen kann. Wenn ſich aber ein Mahlgaſt die Mühe nicht nehmen will, alle ſeine Früchte darauf abzuwägen, mag er ſolche in einem Zuber wohl unter einander miſchen, und in des Müllers oder ſeines Knechts Beyſeyn, nur ein verrichtes Simmer bloſer Frucht davon wägen; würde dann daſſelbe 32. Pfund halten, ſo ſoll es vor Kaufmannsguth erkannt, von dem Müller auch ihm die Gebühr, nemlich vor jedes Simri Kern, Weitzen oder Rocken, anderthalb Streichen Mehl, und ein völliger halber Vierling Kleyen, oder ſo ſchwer an Mehl und Kleyen, als dieſelbe Frucht zuvor gewogen, dafür geliefert, und das daran ermangelnde dem Kunden von dem Müller alſobald erſtattet werden. Weil aber die Früchte an Jahrgängen ungleich, auch an einem Orte mehlreicher und beſſer wachſen, als am andern, ſo ſoll, nach geſtalten Dingen und Unterſchied der Oerter, hierunter billigmäſige Milderung getroffen, und der Müller an einem Scheffel verrichten Kerns um 4. Pfund, doch nicht darunter oder darüber, nicht gefähret werden.

In denen königlich-preußiſchen Staaten ſind die Mühlwaagen aller Orten eingeführet, und darzu beſonders verpflichtete Waagenmeiſter beſtellet. Auf dem Lande ſind die Waagen, zu Erſparung der Koſten, von Holz, in denen Städten aber von Eiſen. Es gereichet dieſe Einrichtung nicht allein zum Beſten des gemeinen Weſens, ſondern auch zu Verhütung der Unterſchleife bey der Accise. Auch muß in jeder Mühle eine kupferne nach dem berliner Scheffel geeichte Metze, mit einem daran mit einer Kette feſtgemachten eiſernen Streichſtöckchen, befindlich ſeyn, mit welcher die dem Müller zukommende Metze über den Sack des Mahlgaſtes geſtrichen gemeſſen wird. Denn alles zur Mühlen zu bringende Getreyde darf nicht in gehäuften, ſondern geſtrichenen Scheffeln gebracht, auch nicht gehäuft, ſondern geſtrichen, gemetzet werden (b).

(a) im 55. 56. und 57ten Punct.

(b) S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 1. 2. und 5.

Digitized by Google

§. 6.

Hier iſt nun die Frage: Wie viel der Müller von dem in die Mühle gebrachten Getreyde, nach Abzug der Mahlmetze und des Staubes oder Abgangs, dem Mühlengaſt an Mehl und Kleye wieder zurück liefern müſſe? Die würtembergiſche Mühlenordnung verordnet, wie ſchon gedacht, daß, wenn das Simmer Kern, Weitzen oder Rocken 32. Pfund wieget, der Müller an Gewicht eben ſo viel Mehl und Kleye zurückliefern ſoll, als die Frucht gewogen.

Eine ſächſiſche Mühlenordnung (a) befiehlet, daß von jedem Scheffel Weitzen oder Korn unvermengtem guten reinen Getreyde geſtrichen, ein gehäufter Scheffel Mehl und vier gehäufte Metzen Kleye gegeben werden ſollen, über dasjenige, was zur Metze genommen, und zu Ausfüllung der Läufte gebraucht, als von zweyen Scheffeln eine gehäufte Metze Kleye; von dem geringen Getreyde aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemenget und ſich im Mahlen ergiebet, ſollen die Müller zu gedachtem gehäuften Maas nicht gedrungen, denen Mahlgäſten aber freygelaſſen werden, ihr Getreyde, wenn es ihnen beliebet, ſelbſten zu mahlen, wozu der Müller die Mühle ſcharf machen und anrichten laſſen ſoll.

Köhler ſchreibet (b), daß man bey vielen im heil. röm. Reiche, auch in andern Ländern und Staaten, geſchehenen richtigen Mahlproben befunden habe, daß ein gutes Mittelgetreyde, auſer der Müllermetze, und ohne Kleyen; allemahl noch die Hälfte gebeuteltes Mehl mehr geben müſſe, als das Getreyde ſelbſt am Gemäſe betrage.

Die Müller in ganz Preuſſen erklärten ſich bey der zu Danzig An. 1602. gehaltenen Mühlencommiſſion, und nach dem Gewicht gemachte Mahlprobe, dahin, vom Getreyde, ſo in die Mühle zum Mahlen gebracht würde, ohne Unterſchied, ſo viel gebeutelt rein Mehl, nach Abzug der Metze, Kleyen und allen Abgangs, am Gewichte zu liefern, als das Getreyde, wie es zur Mühle gebracht worden, ſamt der Müllermetze, vollkömmlich gewogen; welches auch von der Obrigkeit placidiret und zum beſtändigen Grund der Mahlprobe daſiger Orten geſetzt worden (c).

Jn Nürnberg hat man befunden, daß, wenn man dem Müller von jedem Centner, der daſelbſt 100. Pfund hält, aufgebrachten Getreyde, den 16ten Theil zu ſeiner Metze, und vor Staub und andern Abgang, in Abzug paſſiren läßt, derſelbe dennoch von einem ſolchen Centner Getreyde 85. Pfund Mehl und 5. Pfund Kleyen zu liefern habe; alſo nicht mehr von dem Gewichte, als 10. Pfund abgehen dürfe; wobey man auch bemerket, daß es in der Summe des Getreydes auf einige, ja wohl 10. und mehrere Pfunde, ſo genau eben nicht ankomme; wie dann z. E. von einem Centner 10. Pfund daſigen Gewichts, welches nach leipziger und brandenburgiſchem Gewicht ein gerechter Centner ſeyn würde, der Müller 94. Pfund Mehl und 6. Pfund Kleyen zu liefern habe, folglich eben nicht mehr, als vorige 10. Pfund, an dieſem Gewichte fehlen dürfen, u. ſ. w. wie aus der hier beygefügten weitern Ausrechnungstabelle mit mehrern zu erſehen (d).

Digitized by Google

Tabelle,

welchergeſtalt die Müller das Getreyde nach dem Gewicht mahlen, und was ſie an Mehl und Kleye, nach Abzug des 16ten Theils vor die Mahlmetze, Staub und Abgang, liefern ſollen.

Wenn das Korn wiegt		So muß der Müller liefern			Nach Abzug der Metze und Abgang
		An Mehl		Kleye	
Centner	Pfund	Centner	Pfund	Pfund	Pfund
1	- -	—	85	5	10
1	10	—	94	6	10
1	20	1	2	6	12
1	30	1	11	7	12
1	40	1	20	8	12
1	50	1	29	8	13
1	60	1	37	9	14
1	70	1	45	9	16
1	80	1	54	10	16
1	90	1	62	10	18
2	- -	1	71	11	18
2	10	1	80	12	18
2	20	1	88	12	20
2	30	1	97	13	20
2	40	2	5	13	22
2	50	2	14	14	22
2	60	2	22	14	24
2	70	2	31	15	24
2	80	2	40	16	24
2	90	2	48	16	26
3	- -	2	57	17	26
3	10	2	65	17	28
3	20	2	74	18	28
3	30	2	82	18	30
3	40	2	91	19	30
3	50	3	- -	20	30
3	60	3	8	20	32
3	70	3	17	21	32
3	80	3	25	21	34
3	90	3	34	22	34
4	- -	3	42	22	36
4	10	3	51	23	36
4	20	3	60	24	36
4	30	3	68	24	38
4	40	3	77	25	38
4	50	3	85	25	40
4	60	3	94	26	40
4	70	4	2	26	42
4	80	4	11	27	42
4	90	4	20	28	42
5	- -	4	28	28	44

Digitized by Google

Der Rath zu Dresden hat zu Anfang vorigen Jahrhunderts ſich ſehr genau um dieſe Sache beſorget, wie deſſen durch landesherrliche Autorität approbirte Mahl- und Backprobe (c) ſatiſam bezeuget. Nach dieſer Mahlprobe, hält ein dresdner Scheffel geſtrichen Maas gutes Mittel- oder Brodkorn, nicht des allerbeſten, aber auch nicht des geringſten, nachdem man die Müllermetze oder den 20ſten Theil davon abgenommen, und das übrige, zu Abſonderung des Staubes, über die Fege laufen laſſen, am Gewichte:

1. Centner 44. Pfund.

Hiervon giebt dann die Mühle, auf welcher alſo nichts weiter abzumetzen iſt:

1. Centner 23⅓. Pfund Mehl,
" " " 19⅓. Pfund Kleye.

1. Centner 42⅔. Pfund Summa.

Daß alſo von dieſem Korn auf der Mühle noch verſtoben iſt:

1⅓. Pfund.

Dieſe dresdner Mahlprobe ſelbſt iſt folgendergeſtalt angeſtellet worden: Es wurden dazu einige Rathsglieder auserſehen, welche, mit Zuziehung vier Perſonen aus der gemeinen Bürgerſchaft und derer Bäckermeiſter, welche geſiſſenſt ihrer bürgerlichen Eidespflicht erinnert wurden, dieſe Probe mit einem halben Malter Getreyde, halb Weitzen und halb Rocken, und zwar nicht des beſten, und auch nicht des geringſten, ſondern von dem Metzgetreyde, darunter allerley zuſammenkommt, nach dreßdner Maas und leipziger Gewicht anſtellen mußten.

Sie lieſen in einer Mühle drey Scheffel Weitzen und drey Scheffel Rocken ſolchen Getreydes einmeſſen und in die Waage bringen, und da wog

1. Scheffel Weitzen, ſamt dem Sack,
1½ Cent. 8 Pfund;
davon hat man zu metzen gegeben den 20ſten Theil eines Scheffels, thut
8½. Pfund.
Tara vor den Sack 1½. Pfund.

thut 10. Pfund.
Verblieben auf 1. Scheffel Weitzen 163. Pfund;
machten alſo dieſe 3. Scheffel Weitzen, nach ſolchen Abzügen, 489. Pfund, oder 4. Cent. 49. Pfund am Gewichte.

Die 3. Scheffel Korn haben mit den Säcken gewogen

4½. Cent.
Tara vor die Säcke 4½. Pfund.
Bleiben
4. Cent. 50½. Pfund.
Mehr gieng ab auf jeden Scheffel der 20ſte Theil zur Mahlmetze, that
8. Pfund;
war der Abgang auf die 3. Scheffel Korn mit den Säcken und Mahlabzug
28½. Pfund.
Bleibt noch an lautern Korn
4. Cent. 22. Pfund.
Thut alſo
1 Scheffel Korn 1. Cent. 44. Pfund.

Hierauf wurden Weitzen und Korn wieder verſiegelt und in die Mühle zurückgeführet, und daſelbſt über die Fege gelaſſen, da dann an Staub und Unrath abgieng

vom Korn 1½. Pfund,
vom Weitzen 3½. Pfund;
verblieb alſo zum Aufſchütten
an Korn 4. Cent. 20. Pfund,
an Weitzen 4. Cent. 45½. Pfund;

in allem 8½. Cent. 10½. Pfund.

Das Korn wurde alſo, nachdem in Beyſeyn derer Deputirten und der Bäckermeiſter auf der Mühle der eine Gang aufgehoben und beſichtiget, ſolcher Gang zugerichtet, die Steine gehalten, und der Lauf mit Kleyen

ausgefüllet, auch an dem Gange der Beutel angehangen worden, aufgeſchüttet und zum erſtenmahle durchgelaſſen, das Mehl in zwey Säcke geſackt, und die Kleye zweymahl wieder aufgeſchüttet und Rockenaftermehl gemachet, und jedes ſonderlich in Säcke verwahret. Von den Kornkleyen hat man 1½. Metze Kleye gegeben.

Der Weitzen war unterdeſſen durch die Scheideknechte mit anderthalb Waſſerkannen Waſſer genetzet, und wohl zuſammen durchzogen worden, und bis daher etliche Stunden liegen blieben. Als er aufgeſchüttet worden, und das erſtemahl durchgegangen, hat man den geſchrotenen Weitzen durch das Sauberſieb geſiebet, was in demſelben blieben, beyſeits geſchüttet, was aber durchgegangen, durchs kleine Sieb gelaſſen, ſo man das Scheideſieb nennet, und Gries gemacht, das Mehl aber, ſo zum erſten daraus worden, Pollmehl genennet. Aus dem Gries hat man klar Semmelmehl gemacht, und das, ſo durch den Beutel gegangen, zum andernmahle aufgeſchüttet; und da hiermit das Mehl alle aus dem Gries gekommen, iſt es zum drittenmahle durchgelaſſen worden. Die Kleyen vom Gries ſind zu dem gethan worden, was vom Scheideſieb des Grieſes übrig geblieben; das aber vom Saubern, iſt auf einen beſondern Ort geſchüttet, und durchs grobe Sieb mit durchgegangen, da man es dann aufgeſchüttet und Aftermehl gemacht. Des klaren Mehls iſt mehr worden, als des Pollmehls. Die Kleye, ſo vom ausgeſiebten Schrot worden, hat man wieder ausgeſiebet, und zu den Kleyen von Gries, und was vom Scheideſieb blieben iſt, gethan. Von dieſen hat man die groben Kleyen, hernach die Spitzkleyen oder Eſſig aufgeſchüttet, und das Aftermehl in einen Sack gethan. Von den groben Weitzenkleyen hat man 1½. Metze Kleye gegeben. Worauf das Mehl und Kleyen von Weitzen und Korn wieder in die Waage geführet worden.

Der abgemahlene Weitzen wog daſelbſt, nach Abzug derer Säcke, folgendergeſtalt:

Das Pollmehl	½ Cent.	23¼ Pfund.
Das klare Semmelmehl	1 Cent.	39¾ Pfund.
Das beſte Aftermehl	½ Cent.	52¼ Pfund.
Das geringe Aftermehl		54¼ Pfund.
Summe des Mehls:	3½ Cent.	4½ Pfund.
Hierzu grobe Schrotkleye		46½ Pfund.
kleine Kleye		40½ Pfund.
Summe der Kleye:	½ Cent.	32 Pfund.

Summe des Mehls und der Kleye von drey dresdner Scheffel Weitzen:
4 Cent. 36¼ Pfund.

War alſo vom obigen rohen Gewichte in der Mühle verſtoben
9¼ Pfund,

beträget auf jeden Scheffel
3 Pfund 2⅔ Loth.

Das abgemahlene Korn betrug in der Waage folgendes:

Das klare Mehl	3 Cent.	2 Pfund.
Das grobe Mehl	½ Cent.	13 Pfund.
Summe des Mehls:	3½ Cent.	15 Pfund.
hierzu die Kleye	½ Cent.	3 Pfund.
Summe des Mehls und Kleyen:	4 Cent.	18 Pfund.

War

War alſo von obigem rohen Gewichte derer 3. Scheffel Korn in der Mühle verſtoben 4 Pfund,

thut auf jeden Scheffel

1⅓ Pfund.

Summa Summarum des Gewichts an Korn und Weitzen:

Rohes Getreyde ſ ſ ſ ſ	8½ Cent.	12¾ Pfund.
Mehl und Kleye ſ ſ ſ	8 Cent.	54½ Pfund.
Abgang ſ ſ ſ ſ		13¼ Pfund.

Nun werden aber auch in der Mühle noch Graupen, Hafergrütze, Heydegrütze, Hirſe ꝛc. gemacht; und da iſt die Frage, wie viel von dieſen der Müller dem Mahlgaſt zurückliefern müſſe? Da in denen Mühlenordnungen dieſerwegen wenig beſtimmtes zu finden; ſo muß man ſich an dem begnügen, was Wirthſchaftserfahrne und andere hiervon ausgeforſchet oder durch eigene Erfahrung gefunden haben.

Von der Gerſte kann das Mehl zum Brodbacken gebrauchet werden. Ein Scheffel gute Gerſte, ſo gelb, ſtark von Körnern, kurz, ohne Stacheln abgedroſchen iſt, ſoll an Mehl einen geſtrichenen Scheffel und 6. Metzen Kleyen geben (f).

Gerſte wird zu Malz zum Bierbrauen gemacht, muß aber vorher in der Mühle geſchroten werden. Von dem Schrotmalz pfleget der Müller keine Mahlmetze abzuziehen, weil er das Malz nicht ſo gut als roh Getreyde an den Mann bringen kann, ſolches Metzen auch ſonſt in Schutt und Guß viel Verwirrung machet; man vergleichet ſich daher gemeiniglich mit dem Müller, und giebt ihm ſeinen Lohn dafür an Gelde. An einigen Orten iſt es ſo gar geſetzlich verordnet, daß der Müller ſo wenig vom Malzſchrot, es mag Gerſten oder Weitzen ſeyn, als vom Branntweinſchrot, die Metze in Natur nehmen, ſondern ihm die zukommende Metze nach dem Marktpreiſe, oder wie man mit ihm ſich verglichen, mit Gelde bezahlet werden ſoll (g). Zuweilen bekommt der Müller, nebſt dem Gelde, auch etwas Nachbier von jedem Gebräude. Bey dieſen Umſtänden muß der Müller eben ſo viel Schrot zurückliefern, als er, dem Gewicht oder Maas nach, an Malz in die Mühle bekommen.

Wenn man aus der Gerſte Graupen machen läßt, und ſelbige, wie gehörig, ganz ſeyn ſollen, ſo erhält man von einem Scheffel Gerſte aus der Mühle ½. Scheffel Graupen, ½. Scheffel Mehl und 5½. Metze Kleyen zurück (h). Andere rechnen 8. bis 9. Metzen Graupen von einem Scheffel Gerſte, wenn ſie auf Windmühlen in Stampfen geſtampft wird; an gemahlner Graupe aber mit dem abgedreheten Rande, unterſcheiden ſie die feine, mittlere und grobe Graupe, und rechnen alsdann von einem Scheffel Gerſte 2. oder 3. Metzen Perlengraupe, und ein Scheffel ſoll an Mittelgraupe 5. Metzen, und an grober 8. Metzen geben, den Scheffel zu 16. Metzen (i).

Von der groſen Gerſte macht man Gerſtengrütze, indem man ſie ſtampft, mit Waſſer anfeuchtet und einmahl durchſchrotet. Da ſoll ein Scheffel Gerſte 10. bis 12. Metzen Grütze geben (k).

Läßt man aus Weitzen Graupen machen, ſo bekommt man, weil das Mehl nicht heraus gewendet wird, ſondern untermenget bleibet, faſt eben ſo viel Graupen wieder, als man Weitzen auf die Mühle gegeben hat, aber kein Mehl beſonders. Hingegen wird deſto mehr Kleye, als ſonſt, wofern man dieſelbe nicht beſonders ausmahlen läßt. Thut man aber dieſes, ſo erhält man noch etwa 2. Metzen Aftermehl, und etwa 2. Metzen Kleyen,

an

Digitized by Google

an Graupen hingegen kann man 14. Metzen rechnen (l).

Aus einem Scheffel guten Hafers werden nicht mehr als 6. Metzen Hafergrütze gemacht; die andern 10. Metzen ſind eine ſpreuigte mit vielen groben Hülſen untermengete Kleye (m).

Von einem Scheffel Heydekorn oder Buchweitzen bekommt man auf einer ordentlichen Grützmühle 10. Metzen Grütze, und, nach Zurücklaſſung der Hülſen, ohngefähr 4. Metzen Futter zurück (n). Andere rechnen nur 6. Metzen Grütze von 1. Scheffel reinen Buchweitzen, und wenn derſelbe viele taube Körner hat, nur 4. Metzen (o).

Wenn die Hirſe geſtoſen wird, bekommt man von einem Scheffel roher 7. oder 8. Metzen geſtoſene oder geſtampfte Hirſe wieder (p), und, nach Zurücklaſſung der Schelfen, 4. Metzen Futter, womit man auch allemahl zufrieden iſt (q).

Bey einem mit der Mangfrucht, ſo aus einem halben dresdner Scheffel gut Mittelkorn, und einem damit vermengten halben Scheffel dergleichen Gerſte beſtanden, in Sachſen angeſtellten Verſuch, da man beydes zuſammen gewogen, das von der Mühle ohne Abzug der Mahlmetze, als welche beſonders zugeſchüttet werden (r), zurückerhaltene Mehl, nicht allein genau, und ſowohl geſtrichen als gehäuft, gemeſſen, ſondern auch accurat nachgewogen; hat man befunden, daß von ſolchen beyden Arten Getreyde, nach dresdner Maas und an Cramer- oder leichtem Gewichte (s), ſich folgendes ergeben:

Ein Scheffel Getreyde wiegt		112 Pfund,
giebt an Maaſe geſtrichen	1 Scheffel	2 Viertel Mehl,
		1 Vtl. 1 Metze Kleye.
	1 Scheffel	3 Vtl. 1 Mz. Summa;
giebt an Maaſe gehäuft	1 Scheffel	1 Vtl. Mehl,
		1 Vtl. Kleye.
	1 Schfl.	2 Vtl. Summa;
giebt an Gewichte	96 Pf. Mehl,	
	12 Pf. Kleyen,	
	4 Pf. Abgang.	
	112 Pf. Summa.	
Ein Scheffel Mehl wiegt gehäuft		80 Pf.
geſtrichen		64 Pf.
Ein Scheffel Mehl hält gehäuft		20 Metzen,
geſtrichen		16 Metzen.
Eine Metze Getreyde wiegt		7 Pfund,
giebt an Maaſe geſtrichen		$1\frac{1}{2}$ Mtz. Mehl,
		$\frac{1}{4}$ Mtz. Kleye.
		$1\frac{3}{4}$ Mtz. Summa;
giebt an Maaſe gehäuft		$1\frac{1}{4}$ Mtz. Mehl,
		$\frac{1}{8}$ Mtz. Kleye.
		$1\frac{3}{8}$ Mtz. Summa;
giebt an Gewichte		6 Pfund Mehl,
		$\frac{1}{4}$ Pf. Kleye.
		$6\frac{1}{4}$ Pf. Summa.

Eine

Eine Metze Mehl =	wiegt gehäuſt	5	Pfund,
	geſtrichen	4	Pf.
	hält gehäuſt	7	Kannen,
	geſtrichen	6	Kannen.
Eine Metze Kleye =	wiegt gehäuſt	3	Pfund,
	geſtrichen	2½	Pfund.

(a) Nemlich die Mühlenordnung vor die Mühlen an der Weiſeritz und Elbe, vom 8. April 1661.

(b) in ſeinem allezeit fertigen Rechenmeiſter, in ſeiner Mahlprobe, p. 79. u. f.

(c) S. Nachrichten zum Backen, im 8. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 211.

(d) S. entdecktes Geheimnis der Müller, Becken und Melber.

(e) Selbige befindet ſich beym Köhler, l. c. und im 8. Bande der öcon. Nachrichten, p. 227. u. f.

(f) S. Hallens Werkſtätte der heutigen Künſte, 3. Band, p. 40.

(g) S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 1. und 3.

(h) S. Gedanken von der Würderung derer wirthſchaftlichen Naturalien, §. 40. im 6. Bande der öcon. Nachrichten, p. 123.

(i) S. Hallens Werkſtätte, c. l.

(k) S. eben daſelbſt, p. 41.

(l) S. Gedanken von der Würderung ꝛc. §. 59. c. l. p. 140.

(m) S. eben daſelbſt, §. 60. p. 142.

(n) S. auch allda, §. 61. p. 143.

(o) S. Hallens Werkſtätte, l. c. p. 41.

(p) S. eben daſelbſt.

(q) S. Gedanken von der Würderung, §. 62. c. l. p. 144.

(r) Es iſt kein übler Gebrauch, wenn der Mahlgaſt die Mahlmetze übrig zur Mühle bringet; und wird ſolches in dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement, §. 2. ausdrücklich erlaubet.

(s) S. wirthſchaftliche Gedanken von der Brödtung des Geſindes, im 3. Bande der econom. Nachrichten, p. 242.

§. 7.

V. Sind die Müller ſcharf anzuhalten, daß ſie die Mahlgäſte im Mahllohn nicht überſetzen, und mehr von ihnen begehren, als ihnen gebühret. Dieſer Lohn beſtehet gemeiniglich in der Mahlmetze, oder einem gewiſſen Theil von der zum Mahlen auf die Mühle gebrachten Frucht. Dieſer Theil, der durch das Herkommen faſt aller Orten ſchon feſtgeſetzt zu ſeyn pfleget, iſt ſehr unterſchieden; indem an einem Orte der 10te, an andern der 12te, an noch andern der 16te oder gar 20ſte Theil gegeben wird. Was das Herkommen nun einmahl eingeführet hat, dabey läßt man es billig bewenden, indem man ſonſt bey einer Abänderung entweder den Müller, oder den Mahlgaſt, beſchweren würde. Im Würtembergiſchen wird von der Gerſte, ſo zu Kochgerſte gemacht wird, ingleichen von Haber, ſo zu Mehl gemahlen wird, wie auch von Erbſen, Linſen, Wicken, Welſchkorn, Bohnen und dergleichen, zu Schweinmehl gemahlen, der achte Theil, hingegen von Rocken, Weitzen, Dinkel, Gerſten, Einkorn und Haber, zu Schweinmehl gemahlen, der zehente Theil, dem Müller gegeben (a).

An einigen Orten wird neben der Mahlmetze dem Müller auch etwas an Gelde bezahlt, zumahl wenn er die Früchte von denen Mahlgäſten durch Pferde oder Eſel abholen, und das Mehl oder Schrot ihnen wieder ins Haus bringen läßt. An einigen Orten hingegen wird gar keine Mahlmetze in Natur gegeben, ſondern der Müller bekommt ſein Mahl- Sichte- Beutel- und Treibe- oder Fuhrgeld baar bezahlt. Auch hierbey muß es bey dem Herkommen und einmahl gemachten Einrichtung bleiben, und nicht geſtattet werden, daß über dasjenige, ſo dem Müller aus-

ausgemacht iſt, ein mehreres genommen oder gegeben werde; daher dann ſowohl der Geber als Nehmer propter conſequentiam beſtraft zu werden pfleget. Damit aber ein jeder Mahlgaſt wiſſen möge, was er dem Müller zu bezahlen hat; ſo wird ſolches an einigen Orten auf eine Tafel geſchrieben, und dieſe Tafel in der Mühle öffentlich ausgehangen.

(a) S. die der würtembergiſchen Mühlenordnung beygefügte Mühltafel, §. 3. 4. 5. 6.

§. 8.

VI. Muß vorgeſchrieben werden, wie ſich ſowohl die Müller gegen einander, als auch die Müller gegen die Kunden, und dieſe hinwieder gegen die Müller, zu verhalten haben. Die würtembergiſche Mühlenordnung verordnet dieſerwegen folgendes (a).

In die Mühlen ſollen keine Ställe, noch Gänge und Thüren aus der Mühlen in die Ställe gemacht werden (b).

Es ſollen weder Schweine, Hühner, Gänſe, Enten oder Tauben, noch einiges anderes Vieh oder Geflügel in die Mühle einkommen, noch der Müller an ſolcher Zucht über die ihm erlaubte und beſtimmte Anzahl vor ſich ſelbſt halten (c).

Ein jeder Müller ſoll mit einem tauglichen Haumeiſter, auch Mahl- Gerb- und Fuhrknechten, die das Handwerk wohl und redlich erlernet haben, ſo viel nach jeder Mühle Nothdurft und Gelegenheit erfordert wird, verſehen ſeyn, dagegen aber weder Knechte, Mägde noch Jungen, ſie ſeyn inn- oder ausländiſch, und wenn ſie auch ſchon die Erbhuldigung gethan, über acht Tage ohne angelobt, bey ſich behalten, ſondern ſelbige bey der Obrigkeit, um auf die Mühlenordnung beſonders in Gelübd genommen zu werden, vorführen (d).

Einem jeden Kunden iſt erlaubt, bey ſeiner Frucht, bis ſie abgemahlen und in die Säcke gefaßt worden, in der Mühle zu verbleiben.

Wenn die Früchte des Netzens bedürfen, ſoll der Müller ſolche ein wenig, und nicht mehr, als vonnöthen, netzen. Auch ſoll der Müller alles Getreyde mit Fleis abmahlen, ſauber zuſammenhalten, und ſo oft es die Nothdurft erfordert, aufſchütten.

Einem jeden ſollen ſeine Früchte beſonders abgemahlen, und keinem ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung unter andere vermiſchet, vielweniger von dem Müller verfälſchet werden (e).

Wenn ein Mahlkunde auf dem Eiſenſteg, auch Körner oder Mehl unter dem Gebieth findet, oder wahrnimmt, daß erſt neulich an ſelbigem Ort ſauber gekehret worden, der ſoll ſogleich einem oder zwey Zeugen, und hernach denen Mühlſchauern, dieſe aber es ſodann dem Beamten zur Beſtrafung anzeigen.

In einer jeden Mühle ſollen diejenigen, welche darein gebannt ſind, wie ſie kommen, vor andern gefertiget werden. Wird einer ohne beſonders erhebliche Urſachen über 24. Stunden aufgehalten, ſoll derſelbe, woſern die Lagerbücher oder Bannbriefe nicht ein anderes mit ſich bringen, Fug und Macht haben, ſeine Frucht unverwehrt des Müllers von dannen hinwegzuführen, und in einer andern Mühle mahlen zu laſſen. Bey denen Mühlen aber, die kein Bannrecht haben, bleibt es bey dem Sprichwort: Wer vor kommt, der mahlt vor (f).

Die gebührende Mahlmetze ſoll der Müller oder ſein geſchworner Knecht, und ſonſt niemand anders, in Beyſeyn des Mahlgaſts oder deſſen Abgeordneten, nehmen.

Der Müller und ſeine Knechte ſollen denen Bäckern von dem, was zu Rockenkaufbrod gemahlen wird, von einem Scheffel Kern auf das wenigſte ein gehäuftes Simri Kleye, von einem Scheffel Weitzen anderthalb Simri, und von einem Scheffel Rocken zwey Simri Kleyen, und nicht weniger, machen (g).

Die

Die Mühlen ſollen ſauber und reinlich gehalten, und die Auskehrung und Säuberung der Böden und des Gebieths des Tages wenigſtens einmahl geſchehen, auch der Müller keine Spinneweben in der Mühle aufkommen laſſen.

Kein Müller ſoll in ein anderes Ort, wo ſich Mühlen befinden, hauſiren fahren, Mahlfrucht allda abzuholen, er ſey dann dazu berechtiget und berufen (h).

Auch ſoll denen Müllern nicht erlaubt ſeyn, mit den Eſeln in die Mühle zu fahren, damit dieſelbe denen Kunden nicht das Mehl oder Korn wegfreſſen.

(a) Punct 58. u. f.

(b) Die Mühlen und Mühlhöfe ſollen billig des Nachts verſchloſſen ſeyn, damit der Schade des vermißten Getreydes nicht von einem auf den andern geſchoben werde, und die Mahlgäſte nicht auch von auswärts zu kurz kommen, da es von innen ohnedem nicht daran zu fehlen pfleget.

(c) Die brandenburgiſche Policeyordnung, Art. 41. p. 92. will, daß der Müller, bey 1. Rthlr. Strafe, nicht mehr Schweine als Mühlenräder halten ſoll.

(d) An andern Orten müſſen zwar die Müller ſowohl, als alle Mühlenknappen, der Obrigkeit des Orts mit einem Handſchlag an Eidesſtatt angeloben, ſich nach der Mühlenordnung in allen Stücken genau achten zu wollen; ſ. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 10. daß aber auch des Müllers Mägde ein Handgelöbnis leiſten müſſen, habe ich anderwärts nicht gefunden. Mich wundert, daß man nicht auch des Müllers Ehefrau und erwachſene Kinder alſo angeloben läßt, da doch die Exempel nicht ſelten ſind, daß durch ſelbige die Kunden ſehr bevortheilet worden.

(e) Hingegen müſſen ſich auch die Mahlgäſte alles Unterſchleifs in Anſehung der Säcke und Kornmaaſes enthalten. Wofern aber ein Mahlgaſt ſo gar den andern oder den Müller beſtiehlet, ſo wird derſelbe an einigen Orten mit dem Halseiſen beſtrafet. S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 13.

(f) Nach dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement, §. 6. müſſen alle in die Mühle kommende Mahlgäſte gehörig befördert, und keiner dem andern zur Ungebühr vorgezogen oder ſpäter abgefertiget werden; jedoch wo die Mahlgäſte das Getreyde ſelbſt in die Mühle bringen müſſen, gehen die Bäcker, wenn nicht ſchon andere Mahlgäſte aufgegeben haben, als welche erſt abmahlen müſſen, daher vor, weil dieſelben zum gemeinen Verkauf ſich bereit zu halten ſchuldig ſind; an den Orten aber, wo die Müller das Getreyde holen, gehet es auch billig nach der Ordnung, doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß in denen Zwangmühlen die zum Zwang gehörige Mahlgäſte vor Fremden und Freywilligen, welche, wo ſie wollen, mahlen können, vorzuziehen; ſolche Zwangmahlgäſte ſind auch nicht länger als drey Tage höchſtens zu warten ſchuldig, und wenn ſie alsdann noch nicht befördert werden können, iſt der Müller ſchuldig, dem Zwanggaſt einen Zettel zu geben, daß er mahlen mag, wo er wolle und könne, oder wo er ſonſt in dieſem Fall hingewieſen; und wenn der Müller ſich der Ertheilung dergleichen Zettels weigert, ſo iſt die Obrigkeit des Orts ſchuldig und befugt, einen ſolchen Zettel zu ertheilen, und den Müller wegen deſſen Verweigerung mit 2. Rthlr. zu beſtrafen. Und ſoll in jeder Mühle eine Tafel aufgehangen, und die Mahlgäſte auf ſelbige, der Ordnung nach, wie ſie ankommen, von dem Mühlenmeiſter oder Knappen verzeichnet, und dadurch alle Streitigkeiten, die ſich wegen des erſten Aufgebens ereignen können, vermieden werden.

(g) Weil auch die Bäcker, und überhaupt diejenigen, ſo öfters kommen, und viel Getreyde auf einmahl bringen, die abgeſchärften Steine verderben, wodurch die übrige Mahlgäſte zu kurz kommen; ſo müſſen jene nicht leicht über 15. bis 20. Scheffel auf eine Mühle und auf eine Schärfe zurichten.

(h) Noch weniger wird geſtattet, daß die Müller einander die Mahlgäſte entziehen, und abſpenſtig machen. S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 14. Sächſiſche Mühlenordnungen vor die an der Saale, Luppe ꝛc. ingleichen an der Unſtrut gelegene Mühlen. Es iſt billig, daß die Müller wider alle Beeinträchtigung ihrer Nahrung geſchützet werden. Aus dieſer Abſicht, und zugleich zu Verhütung der Accisedefraudationen, pfleget man auch an einigen Orten die Handmühlen nicht zu geſtatten. S. diesfallſiges königl. preußiſches Avertiſſement vom 31. Dec. 1756.

§. 9.

VII. Zu Verhütung des Unterſchleifs, ſowohl in Anſehung der Accise, als der Mahlgäſte, iſt dem Müller der Getreydehandel nicht ſo ſchlechterdings und ohne alle Einſchränkung zu geſtatten. Wo die Accise eingeführet iſt, darf kein Müller in den Städten, ohne eingebrachten Accisezettel, Getreyde an die Bürger verkaufen und abmahlen (a). Auſerdem pfleget man ſo ſehr nicht darauf zu ſehen, und verordnet etwa nur, daß die zu verkaufende Frucht von einem geſchwornen Kornmeſſer, nicht aber von dem Müller ſelbſt, es ſey dann in Gegenwart einer unpartheyiſchen und beglaubten Perſon, gemeſſen werden ſoll (b).

(a) S. halberſtädtiſches Mühlenreglement, §. 13.

(b) S. würtemberg. Mühlenordnung, 66. Punct.

§. 10.

VIII Alles, was hier von der Mühlenpolicey vorgetragen worden, iſt ein kurzer Inbegrif der Mühlenordnung; dieſe aber iſt ein ſehr nothwendiges Policeygeſetz, indem ohne daſſelbe weder die Müller noch die Mahlgäſte ihre gegen einander habende Pflichten, noch auch die Vorgeſetzten oder Aufſeher wiſſen können, worauf ſie ihre Aufſicht und Aufmerkſamkeit eigentlich zu richten haben. Man pfleget einer jeden Provinz eine beſondere Mühlenordnung vorzuſchreiben, weil das Herkommen und die Gewohnheiten, auf welche es bey dem Mühlenweſen in vielen Stücken ankommt, ſo wie die Beſchaffenheit und Umſtände der Provinzen ſelbſt, ſehr verſchieden ſind.

Dieſe Mühlenordnungen ſind allgemeine Landesgeſetze, und verbinden alſo auch alle Müller der hohen und niedern Vaſallen, Städte, Stifter und Clöſter, deren Mühlen der Landeshoheit unterworfen ſind. Wenn aber dergleichen Mühlen zwar im Lande gelegen, der Landeshoheit aber nicht unterworfen ſind, und landesherrliche Unterthanen darinnen gebannt ſind, oder freywillig zu mahlen pflegen; ſo läßt man von ſolchen Vaſallen, Städten und Stiftern vernehmen, ob ſie ſich zu der publicirten Mühlenordnung verſtehen, ſolche annehmen und ſich darnach verhalten wollen, oder nicht? Im Fall ſie ſich nun deſſen weigern, pfleget man nicht mehr zu geſtatten, daß die landesherrlichen Unterthanen in dergleichen Mühlen mahlen (a).

In der Mühlenordnung pfleget bey jedem verordneten Punct, auf den Uebertretungsfall, eine gewiſſe Geldſtrafe, wo nicht bey ein und andern das Verbrechen eine Leibesſtrafe erfordert, feſtgeſetzet zu werden; und da beſtimmet man auch zugleich, wohin dieſe Strafgelder flieſen und berechnet werden ſollen. An einigen Orten müſſen alle ſolche Strafgelder, wenn ſie ſich über 4. Gulden belaufen, der Landesherrſchaft berechnet, ſo ſie aber gerade 4. Gulden und darunter betragen, davon vor allen Dingen die Mühlenbeſchauer vor ihre Mühwaltung belohnet, der Ueberreſt aber in zwey gleiche Theile getheilet, und davon der eine dem Armenkaſten zugeſtellet, der andere aber zur landesherrlichen Rentcammer gezogen und verrechnet werden (b). An andern Orten pflegen ein und andere beſtimmte Strafgelder in die landesherrliche Caſſen zu flieſen, andere aber verbleiben billig derjenigen Obrigkeit, unter welcher die Mühle gelegen (c); Strafgelder aber, wegen defraudirter Accise, gehören lediglich dem Landesherrn.

Uebrigens iſt noch zu merken, daß die Mühlenordnungen, nach Verlauf einiger Jahre, revidiret werden müſſen. Es ereignen ſich immer neue Vorfallenheiten und Umſtände bey dem Mühlenweſen, auf welche man bey Verfertigung der Mühlenordnungen nicht gedacht hat, oder nicht denken können, und die dennoch eine Vorſchrift und Einrichtung nöthig haben.

(a) S.

Digitized by Google

(a) S. würtemberg. Mühlenordnung, 83. Punct.

(b) S. eben daſelbſt, 84. Punct.

(c) Wie ſowohl aus denen oben angeführten ſächſiſchen Mühlenordnungen, als aus dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement zu erſehen iſt.

§. 11.

IX. Damit die Mühlenordnungen genau befolget werden, iſt eine beſtändige fleiſige Aufſicht nöthig. Man beſtellet zu dem Ende beſondere Mühlenaufſeher oder Mühleninſpectores, und nimmt gemeiniglich ſolche Leute dazu, die das Mühlen- und Bäckerwerk verſtehen, oder ſelbſt von dem Handwerk geweſen, beſonders aber des Waſſer- und Mühlbaues verſtändige Zimmerleute, welche dann zu dieſem Amte beſonders verpflichtet werden.

§. 12.

X. Um dieſe Aufſicht deſto wirkſamer zu machen, müſſen die Mühlen auch von Zeit zu Zeit, die aber nicht auf gewiſſe Tage im Jahr beſtimmet werden muß, fleiſig viſitiret werden. Dieſe Viſitation geſchiehet nun entweder bey einzelnen Mühlen von denen Gerichten jeden Orts, indem dieſelbe zur niedern Gerichtsbarkeit gehöret; oder bey allen und jeden Mühlen im Lande zugleich. Dieſe Generalmühlenviſitation gehöret zur Landeshoheit (a), und wird von demjenigen Landescollegio angeordnet, welches die Landespoliceyangelegenheiten zu beſorgen hat, wie in denen königlich-preuſſiſchen Landen die Krieges- und Domainencammern.

Bey dieſen Mühlenviſitationen, ſie mögen particular oder general ſeyn, müſſen alle und jede Puncte, die bisher von der Mühlenpolicey vorgetragen worden, auf das ſorgfältigſte unterſuchet werden, damit man zuverläſſig wiſſen möge, ob ſowohl von denen Müllern als Mahlgäſten alles dasjenige genau beobachtet werde, was in der Mühlenordnung vorgeſchrieben iſt. Die Viſitatoren müſſen über eine jede Mühle, und was ſie dabey an Unordnungen und Unrichtigkeiten wahrgenommen, ein ordentliches Protocoll führen, und am Ende ſämtliche Protocolle mit ihrem Bericht an gehörigen Ort einreichen, damit die wahrgenommene Mängel abgeſtellet, und die ſchuldig befundene Müller zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

(a) S. Jac. Born Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa molendina, cap. I. §. 8.

§. 13.

XI. Die Irrungen und Streitigkeiten zwiſchen denen Müllern unter ſich ſowohl, als zwiſchen ihnen und denen Mahlgäſten, werden bey der ordentlichen Obrigkeit, unter welche der Beklagte gehöret, unterſuchet und abgethan; die letztern aber zwiſchen dem Müller und Mahlgäſten müſſen ſummariſch und ohne viele Weitläuftigkeit tractiret und entſchieden werden. Nach dem halberſtädtiſchen Mühlenreglement (a) werden die vorkommenden Klagen ordinair bey denen Aemtern und Gerichten, worunter die Mühlen liegen, angebracht, und daſelbſt auf vorgängige pflichtmäſige Unterſuchung ohne Verzögerung und unpartheyiſch abgemacht; und wenn ſich jemand über des Amts oder Gerichts Erkenntnis mit Fug zu beſchweren vermeynet, cognoſciret darüber die Krieges- und Domainencammer, an welche die Beſchwerden ſchriftlich zu addreſſiren. Damit aber auch an denen Orten, wo die Mühlen weit entlegen, dem Mahlgaſt kein Ungleich geſchehe; ſo ſoll ſich derſelbe, wenn ihm, zuwider der Verordnung, vom Müller zu viel gethan wird, bey dem nächſten Amtsrichter, auch Schulzen und Geſchwornen des Dorfs, melden, und um Unterſuchung und Abmachung ſeiner Sachen Anſuchung thun, welcher eine Kleinigkeit, wenn er ſolche in Güte beylegen kann, ſofort

Digitized by Google

abmachen, in denen Fällen aber, da die Partheyen nicht verglichen werden können, von der Sachen Bewandnis entweder einen Receß formiren, oder alle Umſtände dem Amte oder Gerichte mündlich ad Protocollum geben muß, damit ſelbige dem Mahlgaſt nach Befinden zur Satisfaction verhelfen, der Müller aber zu Abführung der verwirkten Strafe, ſo das Quadruplum der über die Gebühr genommenen Metze iſt, anhalten könne. Bey vorkommenden Klagen muß der verliehrende Theil die Gerichts- und Protocollgebühren denen Juſtitiarien und Gerichtsſchreibern bezahlen, wie auch, wenn die Mühlen entlegen, die Fuhren präſtiren. Die Accise-Defraudationes aber werden in den Städten von dem Commiſſario loci, oder in deſſen Abweſenheit, von denen Acciſebedienten unterſuchet und abgethan.

(a) §. 11. 12. und 15.

§. 14.

XII. Endlich muß alle Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, daß ſich kein Vaſall, keine Stadt oder anderer Privateigenthümer einer Mühle unterfange, ſich bey derſelben ein Zwangrecht anzumaſen und ſolches einzuführen, wenn er darzu nicht berechtiget iſt. Da keinem die Mühlengerechtigkeit, wie oben gezeiget worden, ohne landesherrliche Conceſſion verſtattet wird; ſo kann noch weniger jemanden das Zwangrecht eingeräumet werden, wenn ſolches nicht durch ein beſonders Privilegium oder auf eine andere rechtsbeſtändige Art erlanget worden; auſerdem wird keine Mühle vor eine Zwangmühle präſumiret (a). Es kann abrr bey Privatmühlen das Zwangrecht heute zu Tage ſo leicht nicht mehr erlanget werden, weil man ohne wichtige und erhebliche Urſachen denen Unterthanen ihre Freyheit, nach Gefallen, wo ſie wollen, mahlen zu können, nicht gerne entziehet. Was dieſerwegen bey denen landesherrlichen Mühlen Statt findet, wird unten angemerket werden. Von dem Recht der Bannmühlen überhaupt aber, ſind die Rechtslehrer nachzuſchlagen (b).

(a) S. de Selchow Jus germ. priv. §. 569.
(b) Z. E. Petr. Müller de molendinis bannariis; Joh. Wilh. Waldschmid de molendinis bannariis; von Cramer vom Unterſcheid der Bann- oder Zwangmühlengerechtigkeit und des Rechts, fremde Müller abzuhalten, daß ſie aus einem gewiſſen Bezirk kein Getreyde zum Mahlen abholen dürfen: nebſt der Bedeutung des Worts Dingmahl; im 10ten Theil der wetzlariſchen Nebenſtunden, p. 56. u. f.

§. 15.

Nun kommen wir auf das Cameralweſen bey den Mühlen. Dieſes erſtrecket ſich eigentlich auf die landesherrliche Mühlen in den Städten und bey den Aemtern, und kommt hauptſächlich auf die beſte und vortheilhafteſte Benutzung der Mühlen an.

Da die Mühlen auf dreyerley Art, neimlich durch die eigene Adminiſtration, durch die Verleihung auf Erbzinsrecht, und durch die ordinaire Verpachtung auf gewiſſe Jahre, genutzet werden können; ſo iſt die Frage, welche Benutzungsart vor das herrſchaftliche Intereſſe die beſte und vortheilhafteſte ſey?

§. 16.

Die eigene Verwaltung der Mühlen beſtehet darin, daß dem Müller die Mühle um die vierte Metze ausgethan wird, dagegen derſelbe nicht allein bey denen Hauptreparaturen, die auf herrſchaftliche Koſten geſchehen, mit arbeiten helfen, ſondern auch wohl zu allen Unkoſten den vierten Pfennig erlegen, ingleichen Talch, Oehl und Fett zum Einſchmieren, Leinwand vor die Kaſten, Hanf, Siebe, Mulden, Beſen, u. d. auf ſeine Koſten anſchaffen und erhalten, die übrige Mühlenarbeit und Reparatur, wozu er das Holz und Materialien bekommt, mit den Knappen, Knechten und Geſinde verrichten, und zu den Ausgaben bey dem laufenden Zeuge, als Steinen, Holz-

Holzwerk, neuen Zugſeilen, Walzen, Panzerketten und anderer Schmiedearbeit, den vierten Pfennig beytragen, und die Arbeit, ſo viel möglich, verrichten helfen muß (a). An einigen Orten iſt das Herkommen und die alte Gewohnheit, daß die Lohnmüller vor die halbe Metze dienen, dagegen ſie die Mühle in beſtändigem Flor auf ihre Koſten, jedoch gegen Empfangung des freyen Gerätheholzes, erhalten, und dabey der Herrſchaft alle Früchte umſonſt, und ohne die Mahlmetze davon zu nehmen, mahlen müſſen; ſie bekommen alſo von der Herrſchaft weiter nichts, ſondern müſſen ſich alles, als Steine, Eiſen- und Stahlwerk, u. d. was abgehet und neu zu machen iſt, auf ihre Koſten anſchaffen und arbeiten laſſen, und die Mühle nach dem Inventario in gutem Stande erhalten und wieder überliefern (b). Es bekommt alſo bey obigem erſtern Accord die Herrſchaft drey Theile und der Müller einen Theil, bey dem letztern aber jeder Theil die Hälfte von dem Metzkorn, auſer daß in beyden Fällen der Müller noch die übrigen gewöhnlichen Zugänge und Vortheile zu genieſen hat; der Herrſchaft aber gleichwohl die Hauptreparaturen auf dem Halſe bleiben, als welche dem Lohnmüller, wenn er gleich die halbe Metze bekommt, ſchwerlich zugemuthet werden können.

Bey Beantwortung der Frage: ob dieſe Art der Mühlenbenutzung vortheilhaft ſey? machet man einen Unterſchied unter denen Mühlen in den Städten und auf dem Lande, und hält gemeiniglich vor rathſam, die Landmühlen, die ohnehin nur klein ſind, und mehrentheils nur aus zwey oder drey Gängen zu beſtehen pflegen, zu Erſparung der vielen Bau- und Reparaturkoſten, denen Müllern, mit Beybehaltung einer jährlichen Erbpacht oder Erbzinſes, zu verkaufen; die Stadtmühlen aber, die gemeiniglich gros ſind, und öfters 6. 8. bis 10. Gänge haben, dergeſtalt zu verwalten, daß alles, was an der Mahlmetze und Lohn, auch andern Abgängen und Nutzungen eingehet, genau verzeichnet und berechnet, hingegen der Müllerlohn, und was an Bau- und Reparaturkoſten zu bezahlen, in Ausgabe gebracht, dem Müller aber und ſeinen Leuten ein zureichender Lohn an Gelde ausgeſetzt werde, indem es nicht dienlich ſey, anſtatt des Lohns oder zu Erhaltung der Leute, dem Müller gewiſſe Abfälle anzuweiſen, und einen Theil der Mahlmetze, oder den dritten oder vierten Pfennig, den Schlamm, das Steinmehl ꝛc. zu überlaſſen, und ihm die Treibung der Viehzucht in den Stadtmühlen zu erlauben (c).

Unterdeſſen lehret die Erfahrung, daß man nicht allemahl nach dieſer Regel verfähret, ſondern, nachdem es die Umſtände erfordern, ſowohl die Land- als Stadtmühlen verpachtet, und dabey keinen Schaden leidet.

(a) S. Gaſſers Cameralwiſſenſchaft, Cap. 9. §. 2. p. 203.

(b) S. Eckharts Experimentalöconomie, p. 720.

(c) S. Zinckens Anfangsgründe der Cameralwiſſenſchaft, 1. Theil, §. 985. p. 1424. §. 1468. 1470. p. 2000. u. f.

§. 17.

Werden die Landmühlen dem Müller verkauft, und auf Erbleihe, Erbpacht oder Erbzins eingethan; ſo pfleget man ſich dabey auszubedingen, daß der Müller dem Amte, worunter er gehöret, die Früchte, wo nicht unentgeldlich und ganz ohne Mahlmetze, doch wenigſtens um ein geringeres mahlen ſoll. Sodann werden einem ſolchen Müller gewiſſe jährliche Mühlenpächte an Früchten, die nach der Beſchaffenheit der Mühle und Anzahl der Mahlgäſte beſtimmet werden, angeſetzet, die er in Natur liefern, oder mit Gelde nach der Cammertaxe oder auch nach dem Marktpreiſe, nachdem es bedungen wird, bezahlen muß. Zuweilen hat er noch überdies jährlich eine gewiſſe Anzahl Eyer, Capaunen ꝛc. zu liefern,

Digitized by Google

ſern, muß auch wohl alle Jahr ein oder mehrere Stücke fette Schweine geben, etliche Jagdhunde halten, oder vor jedes ein Geſetztes an Geld entrichten, und dann einen jährlichen Zins an Geld bezahlen, welcher bey denen Erbleihmühlen alle Leihjahre doppelt pfleget bezahlet zu werden.

Alle dergleichen Præſtationes bleiben bey denen Erbleih- Erbpacht- und Erbzinsmühlen beſtändig auf einem Fus, und können wider Willen des Müllers nicht leicht erhöhet werden, ſo lange die Mühle in ihrer anfänglichen Beſchaffenheit bleibet, und die Mahlgäſte nicht ſtark vermehret werden. Wenn hingegen z. E. neue Vorwerker oder gar neue Dörfer angeleget, und ſelbige als Zwangmahlgäſte zu einer Mühle geſchlagen werden; wenn Brauereyen, Brannteweinbrennereyen, Stärkefabriken ꝛc. von neuem angeleget werden, wodurch der Müller mehr Verdienſt erhält, zumahl, wenn er zu dem Ende mit herrſchaftlicher Erlaubnis einen neuen Gang anleget ꝛc. ſo ſind dieſes Umſtände, wo man dem Müller ſeine Abgaben mit Recht und Billigkeit erhöhen kann. Eben dieſes muß auch Statt finden, wenn der Müller, der bisher nur freywillige Mahlgäſte gehabt, das Zwangrecht erhält, weil ihm durch daſſelbe ſeine Mahlgäſte nicht nur gewiß gemacht, ſondern wirklich vermehret werden. Hingegen kann eine Vermehrung der Mahlgäſte, die nur eine kurze Zeit dauert, und hernach wieder aufhöret, keinen rechtmäſigen und billigen Grund zur Erhöhung der Mühlenpächte abgeben; z. E. wenn ein Müller durch Abbrennung ſeiner Mühle, oder wenn der Ort zur Zeit einer Viehſeuche geſperret iſt, gehindert wird, ſeinen Mahlgäſten zu mahlen, dieſe aber in ſeine Mühle gebannet ſind, und unterdeſſen ihre Früchte in denen benachbarten Mühlen mahlen laſſen müſſen; ſo kann man denen Müllern dieſer leztern Mühlen nicht zumuthen, daß ſie deswegen höhere Mühlenpachte geben ſollen; doch iſt es in dergleichen Fällen billig, daß ſie einem ſolchen verunglückten Müller, nach Proportion der Zeit und des genoſſenen Nutzens, in Erlegung ſeiner Mühlenpächte zu Hülfe kommen und ihn übertragen.

§. 18.

Die leztere Benutzungsart der Mühlen, da man dieſelben auf drey, ſechs oder mehr Jahren in Zeitpacht austhut, iſt, wenigſtens bey groſen Mühlen, ſie mögen auf dem Lande oder in den Städten ſeyn, allemahl die beſte. Man macht die Mühleneinkünfte auf eine gewiſſe Art, oder die Pachtjahre hindurch gewiß, und behält allemahl das Heſt in der Hand, ſolche von Zeit zu Zeit durch angebrachte Meliorationen vermehren zu können. Beydes iſt guten Cameralgrundſätzen gemäs. Bey Verpachtung der Mühlen kommt es hauptſächlich auf dieſe zwey Stücke an, nemlich auf richtige und gegründete Anſchläge, damit ſowohl die Cammer, wie viel Pachtgeld ſie fordern, als der Müller, wie viel er geben könne, wiſſen möge; und dann auf die Einrichtung des Pachtcontracts ſelbſt. Wir wollen beydes beſonders betrachten.

§. 19.

Will man einen richtigen und gegründeten Anſchlag formiren, ſo muß man vorhero unterſuchen und feſtſetzen: 1) wie viel Scheffel auf einem ober- und unterſchlächtigen Gange jährlich gemahlen werden können; und 2) ob die Mühle auch ſo viel Mahlgäſte habe, als ſie fördern kann?

Das erſtere hänget von drey Urſachen ab, denn 1) muß das Gefälle betrachtet, 2) die Quantität des Waſſers berechnet, und 3) die Conſtruction der Mühle beurtheilet werden. Iſt das Gefälle und die Menge des Waſſers (a) und die Conſtruction gut (b); ſo kann ein oberſchlächtiger Gang in 24. Stunden 8. Scheffel dresdner Maaſes, und ein unter-

unterſchlächtiger 12. Scheffel in 24. Stunden mahlen. Könnte man aber dem oberſchlächtigen Gange mehr Gefälle verſchaffen, mithin das Rad gröſer bauen; ſo könnte eben die Summe von 12. Scheffeln in 24. Stunden mit $\frac{2}{3}$ weniger Waſſer gemahlen werden.

Hieraus iſt leicht zu berechnen, wie viel auf einem Gang in einem Jahre gemahlen werden kann; nur muß man wiſſen, wie viel die Mühle bey groſem, kleinern und mittlern Waſſer, auch trocknen und naſſen Jahren thun kann. Um nun ein Fundament zur Berechnung zu haben, muß man 4. verſchiedene Sätze annehmen, z. E. ein oberſchlächtiger Gang mahlet bey hinlänglichem Waſſer alle

24 Stunden . . .	8 Scheffel,
bey mittelmäſigem .	6 . . . .
bey kleinem Waſſer .	4 . . . .
vermöge des Einſchützens bey trockenem Sommer	2 . . . .

Aus dieſen vier Sätzen wird das Mittel herausgenommen, welches 5. Scheffel beträgt. Nimmt man nun 300. Werktage an, weil an Sonn- und Feſttagen nicht gemahlen werden ſoll; ſo beträgt die Summe 1500. Scheffel.

Um den andern Punct, wie viel Mahlgäſte der Müller fördern kan, zu erforſchen, nimmt man das Seelenregiſter, oder läßt eines verfertigen; zu den Zwangmahlgäſten (c) addiret man diejenigen dazu, ſo wegen Nähe der Mühlen ſich dahin halten, ingleichen die herrſchaftliche Conſumtion (d), und rechnet durch die Bank auf einen Menſchen oder Kind 4. dresdner Scheffel, ſo wird ſich das Facit leicht formiren laſſen. Zu 1500. Scheffel z. E. gehören 375. Seelen (e). Vom Malzſchroten bekommt der Müller gemeiniglich baare Bezahlung, oder ein gewiſſes Bier; hingegen iſt der Schrot vor das Vieh mit in Computum zu bringen, aber vom Scheffel nur der 32- oder 64ſte Theil zu rechnen, nachdem ſelbiger ein- oder zweymahl von der Mühle laufen ſoll. Iſt es nun eine groſe Mühle, ſo 3. bis 4. Gänge und hinlängliches Gefälle und Waſſer hat, mithin 3. bis 40 0. Scheffel mahlen kann; ſo bekommt der Müller nur $\frac{1}{7}$. von der Metze, und $\frac{6}{7}$. muß ſelbiger der Herrſchaft entrichten. Hat die Mühle nur 2. bis 3. Gänge, und kann nur 2. bis 3000. Scheffel mahlen, ſo bekommt der Müller nur $\frac{1}{4}$, und muß $\frac{3}{4}$ entrichten. Wenn die Mühle nur 1. bis 2. Gänge hat, und nur 1. bis 2000. Scheffel mahlen kann, ſo bekommt der Müller $\frac{1}{3}$, und muß $\frac{2}{3}$ entrichten.

Wenn man nun z. E. eine Mühle annimmt, die 1500. Scheffel ein Jahr ins andere mahlen kann, ſo kann der Müller jährlich Metze liefern von dem $\frac{1}{16}$. ſo ihm zu metzen erlaubet iſt, an $\frac{2}{3}$, . . 62 Scheffel, und an Mahlgelde baar bezahlen 20 Rthlr.

Die Unterhaltung des Zeuges und der Mühlſteine kann der Müller ohne Beytrag der Herrſchaft noch verrichten, hingegen muß die Herrſchaft die Handwerkskoſten und Fuhren, ſo bey groſem Bauen und Reparaturen erforderlich ſind, tragen.

Nun iſt auch nöthig zu wiſſen, wovon der Müller 20. Rthlr. Mahlgeld entrichten ſoll: woher die Koſten zum Unterhalt der Mühle und Steine kommen: und wovon der Müller leben ſoll?

Die Antwort iſt dieſe: Der Müller hat noch über obigen Nutzen $\frac{1}{3}$. Metze,

ſo beträget	31 Scheffel,
die Füllkleyen von 1500 Scheffeln beträgt	75 Scheffel,
ferner an Staubmehl wenigſtens	34 Scheffel,
an Steinmehl wenigſtens .	4 Scheffel.

Wenn man dieſes nach einem mittlern Preiſe zu Gelde ſchläget, würde nachſtehendes Facit zu ziehen ſeyn:

31 Scheffel Mahlmetze zu	$1\frac{1}{2}$ Rthl.	$46\frac{1}{2}$ Rthl.	
75 Scheffel Füllkleyen à	12 Gr.	$37\frac{1}{2}$	—
34 Scheffel Staubmehl à	$1\frac{1}{4}$ Rthl.	$42\frac{2}{3}$	—
4 Scheffel Steinmehl à	$\frac{2}{3}$ Rthl.	$2\frac{2}{3}$	—
		$129\frac{1}{12}$ Rthl.	

Wenn nun der Müller die Kleyen, das Staub- und Steinmehl zur Maſtung der Schweine verwendet, ſo iſt gewiß, daß er die 20 Rthlr. Mahlgeld aus ſeiner Maſtung nimmt, und dennoch das Anmängſel bezahlt erhält, mithin hat er zu ſeinem reichlichen Unterhalt 100. Rthlr., wenn man auch 29. Rthlr. zu Unterhaltung der Steine, Beuteltuch, Fett, Stahl, Eiſen und andere Kleinigkeiten mehr rechnen wolte. Damit aber auch kein Zweifel entſtehe, ob der Müller ſo viel Füllkleyen, Staub- und Steinmehl mit Ehren haben könne, als oben angeſetzet iſt; ſo iſt zu erwägen, daß dem Müller von den 1500. Scheffeln, ſo, à 150. Pfund, 2350. Pfund betragen möchten, von 100. Pfund 1. Pfund zu gute gehen. Ingleichen nutzen ſich die Steine in einem Jahre was beträchtliches ab (f). Dieſes, ſo ſich abgemahlet, kommt unter das Mehl, und um ſo viel kann der Müller mehr vom Ueberſchuß am Mehl und Kleyen haben. Ferner im Sommer, wenn das Getreyde dürre iſt, muß der Müller auf 100. Pfund wohl 1. bis 2. Pfund Waſſer zum Anſprengen nehmen. Dieſe Feuchtigkeit bleibet im Mehl und Kleyen, wodurch dem Müller wieder Vortheil zuwächſet. Wenn man dieſes alles wohl erwäget, ſo bleibet kein Zweifel übrig, daß der obige Anſchlag auf das billigſte gerechnet iſt (g).

(a) Zu einem oberſchlächtigen Gange gehöret ein höherer Waſſerfall, aber weniger Waſſer; hingegen zu einem unterſchlächtigen Gange darf der Fall nur mäſig ſeyn, aber die Menge des Waſſers gröſer. Z. E. Ein oberſchlächtiger Gang muß wenigſtens 3. Ehlen Gefälle haben, dahingegen ein unterſchlächtiger nur eine Ehle bedarf. Kann man nach dem Verhältnis des Falles in dem Gange das Waſſer geben, nemlich ein Quadratfus dem oberſchlächtigen, und drey Quadratfus dem unterſchlächtigen; ſo werden beyde Räder die Mühle gut treiben.

(b) Am beſten iſt die Mühle ſo anzulegen, daß man einen oberſchlächtigen und einen unterſchlächtigen Gang zugleich conſtruiret. Denn ſo kann man auf erſterm bey wenigem Waſſer, und mit letzterm bey Fluthen mahlen; nur muß dahin geſehen werden, daß der Wiederwog nicht hindere.

(c) Dieſes gehet alſo nur bey Zwangmühlen an. Was diesfalls bey Mühlen, die nur freywillige Mahlgäſte haben, vor Principia regulativa beobachtet werden müſſen, davon wird hernach gehandelt werden.

(d) Nemlich in dem Fall, wenn der Müller die herrſchaftliche Früchte nicht umſonſt, und ohne die Mahlmetze davon zu nehmen, mahlen muß, ſondern ſolche Früchte eben ſo metzen darf, wie anderer Leute.

(e) Oder 375. Seelen erfordern einen ſolchen Gang. Man kann dieſe Art der Berechnung auch alsdann mit vielem Nutzen anwenden, wenn man an einem Orte eine neue Mühle bauen, und wiſſen will, wie viel Gänge dieſelbe nöthig habe.

(f) Dieſen Abgang an den Steinen hat Herr Halle im 3ten Bande der Werkſtätte der heutigen Künſte, p. 39. bey einer Windmühle folgendergeſtalt berechnet. Es verliehret, ſagt er, ein guter Stein, und der Läufer noch mehr, als der Bodenſtein, bey anhaltendem Gebrauche, in einem Vierteljahre ohngefähr drey Viertel Zoll von ſeiner Dicke oder Höhe: und da die Müller jeden der beyden Mühlſteine 2. Fus hoch, und im Durchmeſſer 4. Fus 6. Zoll breit zu hauen pflegen, und wenn man alle Jahr 4. Zoll ſetzet, die ſich an jedem Stein abreiben; ſo verliehren beyde Steine 8. Zoll an der Höhe; folglich reibet ſich von jedem Steine Jahr über der ſechſte Theil ab. Man könnte alſo leicht die geometriſche Corpulenz oder die cubiſchen Würfel wiſſen, welche ein Menſch Jahr über an Sande mit dem Brode verzehret. Man will aber das Entſetzen vordem Verdauen nicht zu weit treiben, und nur ſagen, daß ein Stein 30. Centner, folglich beyde 60. wiegen, daß ſich

Digitized by Google

ſich Jahr über an beyden der dritte Theil abſchleiſe, welches 20. Centner macht, daß dieſe 20. Centner Stein im Mehle mit verbacken werden, daß eine Stunde ohngefähr ein Scheffel mahlt, daß Jahr über 8760. oder weil nicht immer Jahr über Wind iſt, nur die Hälfte ſo viel, nemlich 4380. Scheffel, von der Mühle kommen, daß man monatlich auf einen Menſchen einen Scheffel, Jahr über 12. Scheffel, zur Speiſe rechnen kann; und daß folglich ein Menſch das Jahr über 6. Pfund, oder alle Monate in jedem einzigen Scheffel ein halbes Pfund pulveriſirten Mühlenſtein mit genieſet, welches auf einen ſechzigjährigen Menſchen, oder auf 60. Jahre, eine harte Koſt von dreyen Centnern Mühlſtein ausmacht.

(g) Was in dieſem §. von denen Mühlenpachtanſchlägen geſagt worden, ſind die Anmerkungen eines erfahrnen adelichen Landwirths, im 14. Bande der öconomiſchen Nachrichten, p. 683. u. f.

§. 20.

Gemeiniglich pfleget man die Mühlenanſchläge auf dieſe Art zu machen, daß aus denen vorhergehenden Adminiſtrationsrechnungen extrahiret wird, was die Mühle in denen letztern 6. 10. oder 12. Jahren ertragen. Dieſe Jahre werden zuſammengeworfen, ein gemein Jahr daraus gemacht, und dann das, was nach einem ſolchen Durchſchnitt auf ein Jahr herauskommt, vor diejenige Summe gehalten, welche der Pachtmüller entweder ganz, oder wenn es nicht ſo hoch zu bringen, nach Abzug etwas wenigen, vor die Nutzung der Mühle zur Pacht geben ſolle.

Allein dieſe Verfahrungsart iſt ſelten zuverläſſig. Die Adminiſtrationsrechnungen ſind ſelten ſo beſchaffen, daß aus denenſelben auf die Einkünfte oder den Ertrag eines Werks recht ſicher geſchloſſen werden könne. Es können auch Fälle vorkommen, wo man dieſe Hülfe nicht einmahl haben kann, wenn man ſich derſelben ſchon gerne bedienen wolte; die Mühle kann etwa erſt von neuem angeleget worden ſeyn; oder der Beamte iſt geſtorben, und hat in zehen oder mehr Jahren keine Rechnung abgelegt. Der nächſte Weg in ſolchen Fällen iſt die Licitation. Melden ſich wenige zur Pachtung, ſo ſiehet es gemeiniglich auch hier ſchlecht genug aus: oder, wenn ſich auch genug Competenten einfinden, und dieſe einander hoch genug treiben; ſo iſt doch nicht genug, daß die Mühle verpachtet und gut verpachtet ſey, ſondern ein ächter Cameraliſt muß auch wiſſen, ob der Pachter die verſprochene Pacht auch wirklich aus dem Werk geben könne, ob er nicht zu viel Animoſität gebrauchet, und durch unrechte Wege ſeinen Pacht alsdann herauszubringen trachten müſſe, oder wohl gar ſelbſt um das Seinige dabey komme, und die Herrſchaft am Ende in Gefahr ſetze. Es bleibet alſo auch dieſes Mittel, in ſo ferne es allein gebrauchet wird, allemahl mißlich.

§. 21.

Die königlich-preuſſiſchen Cammern haben, zu Vermeidung aller dieſer Mängel, eine andere weit ſichere und zuverläſſigere Art erwählet, den Ertrag einer Mühle, zum Behuf der Verpachtung, in ein näheres Licht zu ſetzen (a).

Eine genaue Erkundigung bey vielen und ordentlichen Hauswirthen, nach ihrer jährlichen Conſumtion an Brodkorn, hat ihnen die zuverläſſig gewiſſe Nachricht ertheilet, daß, nach der dortigen Lebensart, auf eine Perſon in ihren beſten Jahren, eine in die andere gerechnet, weniger nicht als 10. berliner Scheffel Brodkorn zum jährlichen Aufwand oder Conſumtion angeſchlagen werden kann (b).

Eine gleiche Ueberlegung und Ausrechnung macht die ferner gewiß, daß auf eben ſolche Perſon, wegen ihrer Bedürfnis an Speck, Fleiſch ꝛc. jährlich noch zwey Scheffel Maſtſchrotkorn gerechnet werden muß (c).

Digitized by Google

Kindern und alten Leuten aber eben ſo ſtarken Aufwand anzudichten, wäre ſo unbillig als unvernünftig, daher werden dieſe beyde nur zur halben Conſumtion angeſchlagen.

Nach dieſem Fus nun lautet das preuſſiſche Cammer⸗Principium hierin alſo: Perſonen, die über 10. Jahr und unter 60. Jahr ſind, werden zur ganzen Conſumtion angeſchlagen, und auf eine Perſon 10. berliner Scheffel Brodkorn und 2. Scheffel Maſtſchrotkorn, worunter auch das Grützkorn ſteckt, gerechnet; die aber unter 10. und über 60. Jahr ſind, auf ſolche wird nur die halbe Conſumtion ſowohl des Brod⸗ als Maſtſchrotkorns gerechnet.

Nun iſt vor allen Dingen nöthig, genau zu wiſſen, welche Oerter und Perſonen in der Mühle zu mahlen verbunden ſind (d). Es werden zu dem Ende alle Leute in denen zur Mühle belegenen Dörfern, Vorwerkern und in Häuſern wohnende aufgezeichnet, und von jedem Dorfe in eine beſondere Tabelle gebracht; z. E.

In dem Dorfe N. N Amts N. N. befinden ſich

	Männer unter 60	Frauen unter Jahr	Männer über 60	Frauen über Jahr	Kinder unter 10	Kinder über Jahr	Knechte	Mägde	Jungen unter 10	Jungen über Jahr
Prediger ⸗ ⸗ ⸗	1	1	⸗	⸗	3	1	1	1	⸗	⸗
Küſter ⸗ ⸗ ⸗	1	1	⸗	⸗	1	2	⸗	⸗	⸗	⸗
Verwalter ⸗ ⸗ ⸗	⸗	1	1	⸗	⸗	2	2	2	⸗	1
Schulze ⸗ ⸗ ⸗	1	1	⸗	⸗	3	2	1	1	⸗	⸗
Förſter ⸗ ⸗ ⸗	1	1	⸗	⸗	3	⸗	⸗	1	⸗	1
Bauern ⸗ ⸗ ⸗	15	14	5	3	36	16	20	20	8	10
Hausleute ⸗ ⸗ ⸗	6	6	10	12	10	4	⸗	⸗	⸗	⸗
Hirten ⸗ ⸗ ⸗	2	2	⸗	⸗	4	1	⸗	⸗	⸗	1
Summa: ⸗ ⸗ ⸗	27	27	16	15	60	28	24	25	8	13

In dieſem Dorfe befinden ſich alſo zuſammen 243. Perſonen, darunter ſind

144. über 10. und unter 60. Jahr,
99. unter 10. und über 60. Jahr.
243.

Wenn

Digitized by Google

Wenn von allen zu der Mühle gehörigen Dörfern und Vorwerkern dergleichen beſondere Tabellen eingekommen, ſo wird aus ſolchen ein Generalverzeichnis, und nach dieſem ſodann die Ausrechnung gemacht.

Wegen des Malzes zum Bier und Schrots zum Brannteweín, kann man die Conſumtion leicht aus denen Brau- und Brennrechnungen erſehen, welche bey Amt gehalten werden. Oder man nimmt auch ex æquo & bono eine Summe an, und rechnet z. E. auf eine Perſon über 10. Jahren, 4. 6. bis 8. Scheffel. In denen Städten, wenn zumahl die Mühlwaagen eingeführet ſind, kann man ſolches aus denen Acciseregiſtern und der Rechnung des Waagenmeiſters erſehen. Wo dieſes nicht iſt, kann man es durch die eidliche Ausſage der Brenner und Brauer erfahren.

Von allem Korn, ſo man ausfindig gemacht hat, wird ſodann die gewöhnliche Mahlmeze ausgerechnet. An einigen Orten wird die 12te, an andern die 14te, 16te oder auch gar die 24ſte Meze genommen. Von dem Futter- oder Maſtſchrotkorn werden an einigen Orten von 3. Scheffeln nur 2. Mezen, von dem Malz nur eine halbe Meze, oder halb ſo viel, als vom Rocken, genommen. Man muß alſo erforſchen, was an jedem Orte hergebracht iſt.

Was nun durch ſolche Meze herauskommt, wird nach der Cammertaxe zu Gelde angeſchlagen, als z. E. in Pommern (e), der Rocken zu 12. Gr. das Futterſchrot zu 8. Gr. das Malz gleich der Gerſte zu 10. Gr. das Brannteweinſchrot, wo viel Rocken darunter iſt, zu 12. Gr. und wo viel Malz darunter iſt, zu 10. Gr. Auf 4. Scheffel Rocken wird ordinair 1. Scheffel Malz gerechnet, und alſo werden vom Brannteweinſchrot 4. Scheffel Rocken à 12. Gr. und 1. Scheffel Malz à 10. Gr. angeſchlagen.

Ferner kommt in die Einnahme das Stein- und Staubmehl. Man rechnet an einigen Orten auf 100. Scheffel ohngefähr 2. bis 3. Gr. an andern wird das Staubmehl gegen die Sichttücher compenſiret.

Ferner das Mezgeld, ſo von dem gemahlten Korn, nach jeden Orts Gewohnheit, gegeben wird. An einigen Orten werden 1. und 2. Pf. an andern 3. oder auch 4. Pf. und wieder an andern nichts gegeben. An einigen Orten wird nur allein vor dasjenige Korn, ſo geſichtet wird, Mahlgeld gegeben, vor Schrotkorn und Malz aber nicht.

Auch wird unterſuchet, ob der Müller von dem Braumalz etwas beſonderes, als ein Gewiſſes an Bier, erhalte; wenn es geſchiehet, kommt ſolches auch in die Einnahme.

Ingleichen ob der Müller neben der Mühle noch gewiſſe Pertinentien zu genieſen habe, z. E. einen Acker, Wieſe, Garten, Fiſcherey, freye Weide auf gewiſſe Stücke Kühe ꝛc. welches alles in Anſchlag und Einnahme gebracht werden muß.

Endlich pfleget auch wohl auf freywillige Mahlgäſte aus der Nachbarſchaft, wenn dergleichen vorhanden, oder zu vermuthen, daß deren welche hinkommen, etwas mitgerechnet zu werden.

Dieſes war die Einnahme. Bey der Ausgabe aber iſt genau zu überſchlagen, wie viel der Müller mit den Seinigen zum jährlichen nothdürftigen Unterhalt brauchet. Je accurater dieſes überſchlagen und hernach von der Einnahme abgezogen wird, je ſicherer iſt man, daß der Müller das Pachtquantum geben und auch ſelber dabey beſtehen kann, folglich er nicht aus Noth gedrungen werde, ſich an der Frucht der Mahlgäſte diebiſch zu vergreifen. In Pommern (f) pfleget auf den Müller, nach Gelegenheit des Orts, und nach der Gröſe der Mühle, 20. 25. 30. 40. bis 50. Rthlr. gerechnet zu werden. Iſt aber Land bey der Mühle, ſo wird auch weniger abgezogen. In groſen Stadtmühlen pfleget auch wohl 100. bis 150. Rthlr. gegeben, und jederzeit darnach geſehen zu werden,

 nachdem

nachdem er viel Mahlgäſte hat. Auf einen Mühlenpurſchen aber pflegen 20. 25. bis 30. Rthlr. in Städten auch wohl 40. bis 60. Rthlr. und auf einen Beſcheider wohl 80. Rthlr. gerechnet zu werden, und auf einen Jungen 15. bis 20. Rthlr. in Städten aber 25. bis 30. Rthlr. Bey Stadtmühlen pfleget auch vor die Freypurſche, ſo wandern, 5. 10. bis 15. Rthlr. gut gethan zu werden.

Sodann werden in Ausgabe gebracht die Unkoſten auf das Mühlengeräthe, als Oel, Talg, Beuteltuch, Mühlenſteine ꝛc. Man rechnet nach einem gleichmäſigen Cammer-Principio auf jeden Gang jährlich 5. Rthlr. doch wird auch noch jeder Müller beſonders deshalb gehöret, denn, wie ſchon gedacht, je richtiger die Ausgabe erforſchet wird, deſto ſicherer kann man nach deren Abzug ſich auf die Gründlichkeit der Einnahme verlaſſen. In Pommern pfleget auf 300. bis 400. Scheffel allerley Korn præter propter 1. Rthlr. vor die Mühlenſteine gerechnet zu werden. Bey Amtsmühlen, da ſtarke Brauereyen ſind, desgleichen in Städten, da viel Malz gemahlen wird, wird auf 500. 600 bis 700. Scheffel 1. Rthlr. gerechnet. Wenn aber Feldſteine gebraucht werden, welche ſich ohngefähr des Jahrs 1. bis 2. Zoll abmahlen, da ſich hingegen ein Sandſtein auf 2. bis 3. Zoll wegmahlet, pflegen auch wohl 1000. Scheffel auf 1. Rthlr. gerechnet zu werden. Gemeiniglich pfleget in Pommern auf einen Gang, darauf beſtändig gemahlen wird, und zwar mit Sandſteinen, 10. Rthlr. mit Feldſteinen aber nur 6. Rthlr. 16. Gr. gerechnet zu werden. Wird damit aber nicht beſtändig gemahlen, ſo wird nach Proportion auch weniger gerechnet.

Vor Schmiedearbeit und Schärfung der Picken pfleget in Pommern auf 500. bis 600. Scheffel nur 1. Rthlr. in Städten aber, da viel Malz gemahlen wird, noch mehr Scheffel, gerechnet zu werden.

Vor Sichttücher, Licht und Schmeer pfleget in Pommern mehrentheils das Stein- und Staubmehl compenſiret zu werden (g).

Was die kleinen Reparaturen, nemlich an dem gehenden Werk, betrift, da wird nur die Arbeit angeſetzt, wenn der Müller das Schierholz forſtfrey bekommt; muß er dieſes aber bezahlen, ſo kommt beydes in die Ausgabe.

Eben dieſes findet auch bey dem Brennholze Statt, wenn dem Müller ſolches nicht forſtfrey gegeben wird.

Hat der Mühlenpächter auch Abgaben, als Nahrungsſteuer, Contribution von ſeinen bey der Mühle befindlichen Grundſtücken ꝛc. zu entrichten; ſo kommen auch dieſe in Ausgabe.

Wenn nun die ganze Ausgabe ſummiret und von der Einnahme abgezogen worden; ſo iſt dasjenige, was übrig bleibet, der jährliche Ertrag von der Mühle, den man zum Pachtgelde beſtimmet (h).

(a) Man kann davon Nachricht finden in Gaſſers Cameralwiſſenſchaft, Cap. 9. von Schweders Nachricht von Anſchlagung der Güther, im Anhang, p. 360. u. f. und in denen wöchentlichen frankfurtiſchen Abhandlungen vom Jahr 1755. 1. Theil, p. 198. u. f.

(b) Man würde ſich ſehr irren, wenn man dieſen Fus als allgemein und allenthalben geltend anſehen wolte. In Weſtphalen, wo die Bauern den ſogenannten Pumpernickel eſſen, worzu das Korn nur geſchrotet wird, und wo es folglich auch kein Staubmehl giebt, kann ſolcher Fus ſchon nicht gelten, und man kann allda auf eine Perſon nicht ſo viel Scheffel rechnen. Auch in denjenigen Ländern, wo die Bauern viel Cartoffeln, ſowohl gebraten und gekocht, als in Kuchen und Brod gebacken, eſſen, würde dieſer Fus nicht brauchbar ſeyn. Es iſt alſo etwas ſehr übertriebenes, wenn der Herr von Eckhart in ſeiner Experimentalöconomie p. 720. ſagt, daß durch die ganze Welt auf eine Perſon 10. Scheffel Brodkorn gerechnet werden.

(c) Die vorhergehende Anmerkung findet auch hier Statt. In vielen Orten eſſen die Bauern wenig Fleiſch, weil ihre ſchlechte Vermögensumſtände ſolches erfordern; der Bauer iſt hinlänglich

Digitized by Google

länglich zufrieden, wenn er das Jahr ein oder zwey Schweine in die Haushaltung ſchlachten kann; und wenn er auch einen Ochſen oder eine Kuh zum Verkauf fett macht, ſo geſchiehet ſolches doch nicht alle Jahr. An ſolchen Orten kann man alſo keine 2. Scheffel Maſtſchrotkorn auf die Perſon rechnen, wenn auch gleich das Grützkorn mit darzu geſchlagen wird.

(d) Dieſe Art, die Conſumenten ausfindig zu machen, gehet alſo nur bey ſolchen Landmühlen an, welche Zwangmahlgäſte haben. Bey andern Mühlen aber, und beſonders in den Städten, die kein Zwangrecht haben, muß die Erforſchung der Conſumenten auf eine andere Art geſchehen, wie im folgenden §. gezeiget werden wird.

(e) S. von Schweders Nachricht von Anſchlagung der Güther, l. c.

(f) S. eben daſelbſt, p. 362.

(g) S. auch allda, p. 363.

(h) Obgleich der Fus von der Conſumtion in denen königlich-preußiſchen Landen, wie ſchon gedacht, nicht aller Orten gelten kann; ſo hebt doch dieſes die Art und Weiſe der Ausrechnung an ſich ſelbſt nicht auf, als welche auf den Ertrag nach allem Abgang ankommt, und immer einerley bleibet. Die angeführte Methode iſt zwar ſo lange mühſam, bis man gewiſſe Principia gefunden, auf welche man hernach fortarbeiten kann; ſind aber dieſe erſt richtig und feſtgeſetzt, ſo arbeitet es ſich leichter und ſicherer. Es ſchlieſet auch dieſer Anſchlag die Licitation nicht aus, ſondern giebt nur Gelegenheit, gewiſſere Schritte dabey zu thun. Iſt die Mühle nur einmahl auf ſolche Art verpachtet, ſo bleiben alsdann noch immer Mittel übrig, die Sache genauer nachzuſuchen. Die Einführung der Mühlenwaage, und die Verbindung des Pachters zu Führung eines richtigen Waageregiſters, wird allein Anlaß genug geben, bey weiterer Verpachtung den Anſchlag immer mehr und mehr zu rectificiren.

§. 22.

In groſen Städten, wo gemeiniglich mehr Mühlen ſind, und man ſo genau nicht wiſſen kann, wo einer oder der andere mahlet, ſondern ein jeder von den Mahlgäſten ſich darnach richtet, wo er am erſten ankommen und abgefertiget werden kann, iſt der Mühlenanſchlag ſchon ſchwerer zu formiren, es müßte dann die preußiſche Einrichtung mit der Mühlenwaage und der Acciſe Statt finden. Denn alsdann kann man aus den Regiſtern von der Waage und bey der Acciſe wohl erfahren, was in die Mühle gekommen, wo man dann von den drey letzten Jahren das Mittel nimmt und zum Grunde leget.

Iſt aber nur eine Mühle in der Stadt, ſo läßt ſich der Anſchlag auch, wie bey den Bannmühlen auf dem Lande, nach den Perſonen machen (a), weil man nicht zu geſtatten pfleget, daß die Bürger und Einwohner in der Stadt ihre Früchte auſerhalb derſelben und in den Dorfmühlen mahlen laſſen; ob ſie gleich nicht den Nahmen von Zwangmahlgäſten haben, ſo ſind ſie es doch in ſo weit in der That. Sind aber zwey Mühlen in der Stadt, ſo kann ein jeder mahlen, in welcher er will.

(a) Wenn gleich in einer Stadt einige wegziehen, und andere wieder kommen; ſo wird ſolches den Anſchlag doch nicht unrichtig machen. Dieſes Ab- und Zuziehen geſchiehet von poſſeſſionirten Bürgern und Einwohnern ſelten; und auf ſelbige wird doch der Anſchlag hauptſächlich gerichtet. Die Cives temporarios kann man ab- und zuziehen laſſen, ſie werden ſich in denen 3. oder 6. Mühlenpachtjahren ſchon compenſiren. Man kann alſo in Städten, wo nur eine Mühle iſt, und wo weder die Acciſe noch Mühlenwaage eingeführet iſt, den Anſchlag nach den Perſonen gar wohl gebrauchen. Doch bleibet es allemahl eine ausgemachte Wahrheit, daß nach den Waageregiſtern und Acciſeextracten der Anſchlag weit accurater eingerichtet wird.

§. 23.

Wenn die landesherrlichen Mühlen, wie in vielen teutſchen Staaten hergebracht iſt, das Zwangrecht haben, ſo iſt ſorgfältig darauf zu ſehen, daß denenſelben von andern Mühlen hierunter kein Eintrag geſchehe, und dadurch die Pachtmüller zu Abführung der ver-

Digitized by Google

verſprochenen Pacht nicht untüchtig gemacht werden. Das halberſtädtiſche Mühlenreglement (a) verbietet zu dem Ende allen adelichen, Cloſter- und Erbzinsmüllern, bey Verluſt ihrer Wagens, Viehes und Korns, und bey Vermeidung ſchwerer Strafe, weder mit Wagen und Pferden oder Eſeln auf Städte und Dörfer, die in die königliche Mühlen gebaunet ſind, herum zu ziehen, und von denen königlichen immediaten Unterthanen das Mühlkorn wegzuholen, noch von einem ſolchen, er ſey Militair- oder Civilſtandes, einiges Mahlkorn, wenn es auch gleich von dem Mahlgaſt ſelbſt in eines ſolchen Müllers Mühle gebracht wird, anzunehmen und abzumahlen; es wäre dann, daß die königliche Mühle wegen Mangel des Waſſers, oder bevorſtehenden Baues, eine Zeitlang ſtille ſtehen müßte, und die Mahlgäſte nicht befördern könnte. Doch ſoll in ſolchem Fall denen dabey intereſſirten Müllern und Mahlgäſten durch die Cammerbeamte und Obrigkeiten ſolches bekannt gemacht, und, wo ſie währender Zeit mahlen, und was die Müller, welche ad interim die Gäſte befördern, bekommen ſollen, inſtruiret und reguliret werden.

Daß der Landesherr berechtiget ſey, bey ſeinen Mühlen das Zwangrecht einzuführen, wenn nur einem Tertio in ſeinem Jure quæſito dadurch nicht präjudiciret wird, dieſe Einführung auch denen Unterthanen ſelbſt zum Nutzen und Bequemlichkeit gereichet, iſt um ſo weniger in Zweifel zu ziehen, als ihm dieſes Recht ſelbſt, doch unter gleicher Einſchränkung, bey denen Mühlen der Städte und Unterthanen im ganzen Lande zuſtehet (b).

Daß aber das Zwangrecht bey den Mühlen überhaupt nichts nutzen, ſondern nur Monopolien hervorbringen ſolle, wie der Herr von Juſti behauptet (c); ſolches wird ihm ſchwerlich eingeſtanden werden. Der Nutzen auf Seiten der Herrſchaft iſt augenſcheinlich, weil ihr die Mühleneinkünfte dadurch gewiß gemacht werden; der Pachter aber weiß alsdann, wie viel Pacht er geben, und daß er dabey zuverläßig beſtehen könne. Und wenn die Mühlenpolicey ſo, wie ſie in dem vorhergehenden vorgetragen worden, eingerichtet wird; ſo haben auch die eingebannte Unterthanen nicht die geringſte Urſache, ſich über ſolche Einſchränkung ihrer Freyheit zu mahlen zu beſchweren, ſie haben ſelbige vielmehr als eine Wohlthat anzuſehen, da ſie groſen Theils mit zu ihrem eigenen Beſten gereichet. Daß ſolches Zwangsrecht auf Monopolien hinauslaufen ſoll, iſt eine bloſe Einbildung. Und wenn man auch gerne zugiebt, daß dieſes Zwangrecht ſich vor die Städte nicht ſchicket; ſo kann ſich dennoch die Freyheit der Stadteinwohner nicht weiter erſtrecken, als daß ſie unter denen Stadtmühlen die freye Wahl haben; denn ihnen zu erlauben, auch auſer der Stadt in denen nahe gelegenen Landmühlen mahlen zu dürfen, es müßten dann beſondere Nothfälle ſolches erfordern, wird ſchwerlich jemand einfallen, der vor das Aufnehmen des geſamten Nahrungsſtandes, ſowohl auf dem Lande als in den Städten, beſorget iſt. Ein Landesherr wird demnach allemahl wohl thun, und eine wirkliche Melioration ſeiner Mühleneinkünfte zuwegebringen, wenn er bey ſeinen Mühlen das Zwangrecht auf eine ſchickliche und niemand zur Beſchwerde gereichende Art einführet.

(a) §. 14.

(b) S. Waldschmidt de molendinis bannariis, §. 7.

(c) in ſeiner Staatswirthſchaft, 1. Theil, §. 498. 2. Theil, §. 149.

§. 24.

Nun iſt noch übrig, daß wir das Nöthigſte von dem Mühlenpachtcontract beybringen. Das Hauptſächlichſte wird in folgenden Puncten beſtehen:

1. Wird

Digitized by Google

1. Wird dem Pachter die Mühle an Gebäuden und andern Zubehörungen nach dem Inventario verpachtet und eingeräumet; ſo wie

2. die dazu gehörige Aecker, Wieſen, Gärten, Fiſcherey ꝛc. ſo alles deutlich nach ſeiner Lage, Grenzen, Gröſe und Beſchaffenheit beſchrieben wird.

3. Wird die Pachtzeit auf 3. 6. oder mehr Jahre beſtimmet, und dabey ausgemacht, ob Wandeljahre Statt finden ſollen, oder nicht?

4. Wird der Punct der Reparaturen, und welche ſowohl der Pachter als die Cammer übernimmt, feſtgeſetzt; ingleichen

5. was der Pachter ſowohl an Geſchirr- als Brennholz jährlich, entweder forſtfrey oder gegen eine gewiſſe Taxe haben, und wie es mit der Anfuhre ſolchen Holzes gehalten werden ſoll. Bey Reparaturen ſowohl der Gebäude als des laufenden Werks, wird dem Müller das Holz zuweilen im Dienſt durch die Unterthanen angefahren, das Brennholz hingegen muß er gemeiniglich ſich auf ſeine Koſten herbeyfahren laſſen.

6. Die Mühlſteine werden ihm gemeſſen nach dem Inventario übergeben. So viel Zoll er an denſelben bekommen, muß er bey geendigter Pacht an guten und tüchtigen Steinen wieder zurückliefern, oder die fehlende Zolle um eine feſtgeſetzte Summe bezahlen, nach welcher er auch die alsdann überſchieſende Zolle vergütet erhält. Hier bey uns im Wittgenſteiniſchen wird auf jeden Zoll ein Ducaten gerechnet, weil die Mühlenſteine auſer Landes weit hergeholet werden müſſen, und theuer ſind. Die Mühlſteine alſo, die der Pachter während der Pachtzeit nöthig hat, muß er auf ſeine Koſten anſchaffen; doch werden ſie ihm zuweilen durch Frohndienſte umſonſt herbeygefahren.

7. Soll der Pachter der Herrſchaft jährlich das Getreyde umſonſt und ungemetzt mahlen, oder ſonſt an fetten Schweinen, Federvieh und dergleichen etwas, über das Pachtgeld liefern; ſo wird ſolches ausführlich und umſtändlich beſchrieben und feſtgeſetzt.

8. Iſt das Zwangrecht bey der zu verpachtenden Mühle, ſo werden diejenigen Dörfer, Vorwerker ꝛc. beſchrieben, welche in die Mühle eingebannet ſind.

9. Wird vorgeſchrieben, wie ſich der Müller in Anſehung der Mühlengraben und deren Reinigung, der Dämme und deren Ausbeſſerung, u. d. m. verhalten ſoll, und dabey deutlich beſtimmet, welche Stadt- oder Dorfgemeinen bey ſolcher Arbeit concurriren, und wie weit, oder auf was vor Art; ingleichen

10. wie der Müller ſich ſowohl gegen andere Müller, als ſeine Mahlgäſte betragen, wie viel er an Mahlmetze und Mahlgeld u. d. nehmen, die Bevortheilungen unterlaſſen, und überhaupt alles dasjenige beobachten ſoll, was in der Mühlenordnung vorgeſchrieben iſt. Es würde überflüßig ſeyn, wenn ich alle dieſe Stücke beſonders anführen wolte, da in dem vorhergehenden bereits alles ausführlich abgehandelt worden.

11. Wird der Punct der Caution, ſowohl wegen der Mühlengebäude und andern Pertinentien, als wegen richtiger Abführung der Pachtgelder, reguliret.

12. Wird das jährliche Pachtgeld determiniret, und beſtimmet, in was vor Terminen, und ob es anticipando, ingleichen in was vor Münzſorten, und wohin, bezahlet werden ſoll.

13. Die gewöhnlichen Clauſuln und Renunciationen, ſamt der Anmerkung, wie der Müller die genaue Befolgung ſowohl des Pachtcontracts, als der Mühlenordnung, an Eidesſtatt angelobet, machen den Beſchluß. Und wenn dann der Contract in duplo ausgefertiget, von beyden contrahirenden Theilen unter-

Digitized by Google

unterſchrieben und beſiegelt worden; ſo wird dem Müller die Mühle mit allen Pertinenzien nach dem Inventario übergeben.

§. 25.

Da die Policey ſich nicht blos allein auf die Mahlmühlen, ſondern auf das ganze Mühlenweſen eines Staats beziehet; ſo ſolte ich nun auch von denen übrigen Arten der Mühlen, als von Schlag- oder Oelmühlen, Schneidemühlen, Walkmühlen, u. d. handeln; ich will aber ſolches annoch ausſetzen, und dieſen Mühlen beſondere Abhandlungen widmen.

Münzweſen.

Inhalt.

§. 1. Urſprung des Münzweſens. §. 2. Urſprung des Münzregals. §. 3. Heutiger Zuſtand der Ausübung des Münzweſens im teutſchen Reiche. §. 4. Münzgerechtſame der Reichsſtände. §. 5. Beſchreibung des Münzregals. §. 6. Zweyerley Hauptſtücke deſſelben. §. 7. Recht des Landesherrn in Anſehung der fremden Münzſorten. §. 8 -- 15. Recht der Ausmünzung. §. 16. Das Münzregal iſt kein Finanzregal; §. 17. wird aber mit Schaden dazu gemacht. §. 18. Schädliche Einrichtung des Münzweſens, ſo daher entſtanden. §. 19. Von der Regirung der Münzen. §. 20. Verſchiedene Münzfüſe in Teutſchland. §. 21. Vom Reichsfus. §. 22. Vom Zinneſchen Münzfus. §. 23. 24. Vom leipziger und torgauer Münzfus. §. 25. Dieſer wird im Reiche angenommen. §. 26 Von dem Conventionsfus. §. 27. Von der Beſchickung im Tiegel. §. 28. Von der Stückelung. §. 29. Von der Steigerung des Gold- und Silberpreiſes. §. 30. Von der daraus entſtehenden Aenderung des Münzfuſes und Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander. §. 31. Vorſchläge des Herrn von Griesheim zur Ausmünzung der groben Münzſorten. §. 32. Des Herrn von Juſti Vorſchläge ſolcherwegen. §. 33 Hn. von Griesheim Vorſchläge wegen der Scheidemünze. §. 34. Hn von Juſti diesfallſige Vorſchläge. §. 35. Mittel, die Münzen mit dem erforderlichen Gold und Silber zur Ausmünzung zu verſorgen. §. 36. Verzeichnis der gangbaren europäiſchen Münzſorten nach ihrem Werth.

§. 1.

In denen allerälteſten Zeiten wußte man von keinem Gelde, ſondern man vertauſchte diejenigen Güther und Waaren, die man überflüßig hatte, oder nicht gebrauchen wolte, gegen ſolche, die man zu ſeiner Nothdurft und Bequemlichkeit haben mußte. Dieſes war aber mit vielen Unbequemlichkeiten verknüpfet. Bald waren die Güther, die der eine umſetzen wolte, dem andern nicht anſtändig. Bald waren die gegen einander zu vertauſchende Güther in ihrer Menge, Proportion, Güte und Beſchaffenheit, dermaſen verſchieden, daß beyde Theile nicht mit einander einig werden konnten, indem der eine etwas hochſchätzte, was dem andern von viel geringerm Werth zu ſeyn ſchiene. Man ſahe endlich ein, daß dieſes Tauſchen ſehr hinderlich und beſchwerlich ſey, und man eine Waare nöthig hätte, welcher man einen vorzüglichen Werth beylegen, und die man zu dem allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Güthern annehmen könnte. Weil man nun zugleich urtheilte, daß dieſe Waare, damit ihr Werth nicht leicht verlohren gehen könnte, dauerhaft, und, damit auf ein wenig dieſer Waare ein groſer Werth geleget, und ſie alſo mit Bequemlichkeit bey ſich geführet werden könnte, auch rar und ſelten, und damit ſie auch die Augen der Menſchen reitzen und allenthalben Liebhaber und Abnehmer finden möchte, zugleich von äuſerlicher Schönheit ſeyn müßte; ſo erwählte man das Gold und Silber zu dieſer

Waare

Waare oder allgemeinem Vergütungsmittel, weil dieſe Metalle alle ſolche Eigenſchaften an ſich haben. Weil man ſich aber anfänglich das Gold und Silber zuwog, dieſe Metalle auch nicht allenthalben von einerley Reinigkeit und Güte waren, oder auch wohl gar verfälſchet wurden; ſo mußte man dieſelben unterſuchen und prüfen, wenn man nicht betrogen ſeyn wolte. Alles dieſes verurſachte annoch viele Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten im Handel; zumahl, da die Gold- und Silberſtücken nicht klein genug waren, um auch in kleinen Gewerben die Nothwendigkeiten, die man von einander nöthig hatte, vergüten zu können. Da man nun auch dieſes alles einſahe, und vermuthlich auf die ächt befundene Gold- und Silberſtücken ein gewiſſes Zeichen nebſt dem Gewicht darauf ſchlagen lies; ſo hat dieſes ohnfehlbar Gelegenheit zu Erfindung des Geldes gegeben. Man fiel alſo darauf, von Gold und Silber kleine dünne geriebene runde, oder auf andere Art figurirte Stücke zu machen, und das Gewichte oder den Werth, benebſt dem Nahmen desjenigen, der ſie auf ſeine Treue und Glauben ausgab, darauf zu bemerken. Welchem Volke dieſe der menſchlichen Geſellſchaft ſo vortheilhaftige Erfindung zuzuſchreiben ſey, gehöret unter die noch nicht ausgemachten gelehrten Streitfragen (a).

(a) S. von Beuſt Entwurf von der Münzgerechtigkeit im heil. röm. teutſchen Reiche, Cap. 2. §. 4. u. f. Hermann Ulrich de Lingen de origine & inventoribus pecuniæ & numismatum ſchediasma, Jen. 1715. worin die Phönicier vor die Erfinder angegeben werden.

§. 2.

Da man, bey Entſtehung der Republiken, der oberſten Gewalt im Staate alle, zu Bewirkung der gemeinſchaftlichen Wohlfahrt, erforderliche Anſtalten, mithin auch die Vorſorge vor die Commercien, anvertrauet hat, und letztere ohne Geld nicht geführet werden können, die oberſte Gewalt aber die meiſte Treu und Glauben haben muß; ſo iſt es offenbar, daß ſich die Vorſorge derſelben auch über das Geld erſtrecken muß, damit ſowohl das in dem Handel benöthigte Geld des Landes bey auswärtigen Völkern den erforderlichen Glauben finde, als ſich zum Nachtheil der Unterthanen und der Gewerbe kein fremdes Geld in dem Staat einſchleiche, welches den wahren Werth nicht hat, der darauf bemerket worden iſt. Dieſes iſt der Urſprung der hohen Münzgerechtſame, welche heute zu Tage die Landesherren in ihren Staaten ausüben.

Was insbeſondere das teutſche Reich anbetrift; ſo haben die erſten Kayſer, ſonderlich die vom carolingiſchen Stamme, dieſes hohe Recht ganz allein im Reiche gehabt, bis nach und nach daſſelbe auch, entweder durch kayſerliche Privilegien und Conceſſionen, oder durch die erlangte Landeshoheit, ſowohl auf die geiſtliche als weltliche Reichsſtände gekommen iſt. Wie dieſes zugegangen, kann hier nicht gezeiget werden, indem dieſe Materie lediglich in das teutſche Staatsrecht gehöret, auch an ſich noch dunkel und verworren iſt, ſo daß ſich die Staatsrechtslehrer ſelbſt darüber noch nicht vereinbaren können; indem einige die Erlangung des hohen Münzregals der Gunſt des Kayſers, andere einer Verjährung, und noch andere, wenigſtens in Anſehung der alten teutſchen mächtigen Herzoge, der Landeshoheit zuſchreiben (a).

(a) S. hiervon mit mehrern, H. Com. de Bünau Diſſ. de Jure circa rem monetariam in Germania; Joh. Phil. Carrach Exercitatio J. P. de interpretatione legum Imperii fundamentalium, inprimis monetalium, ſecundum analogiam cum ſuperioritate territoriali; Jargow von Regalien, Lib. I. cap. 8. Knichen de Saxon. non provocandi jure, cap. 5. n. 311. p. 276. Knipschild de nobilitate, L. 3. c. 2. n. 164. p. 37. Struv. Synt. Jur. feud. c. 6. §. 20. p. 211. Brunnemann Exam. Jur.

Digitized by Google

Jur. publ. L. 3. c. 3. §. 15. p. 97. Titii Specim. Jur. publ. L. 3. c. 5. §. 32. p. 311. Ludewig ad Aur. Bull. 1. Theil, p. 890-893. und Einleitung zu dem teutſchen Münzweſen mittler Zeiten, cap. 8. p. 51-66. Friderici Abhandlung von dem Münzweſen im heil. röm. Reiche, 1. Abhandl. §. 5. u. f.

§. 3.

Was den heutigen Zuſtand der Ausübung des Münzweſens im teutſchen Reiche anbetrift; ſo beſitzet der Kayſer das Jus monetæ, oder die oberſte Direction des Münzweſens, im teutſchen Reiche zwar annoch wirklich, aber nicht mehr alleine, ſondern übet dieſelbe zugleich mit denen Churfürſten, Fürſten und Ständen auf dem Reichstag aus, weil es eine Comitialſache iſt, und zur geſetzgebenden Gewalt gehöret, welche der Kayſer mit Conſens der Stände exerciret.

Es kann auch heute zu Tage ein römiſcher Kayſer allein und ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Churfürſten, und ohne, daß zuvor derjenige Creys, darinnen der Stand, der die Münzfreyheit ſuchet, geſeſſen iſt, mit ſeinem Bedenken vernommen worden, keinem Reichsſtande das Münzregal concediren.

Iſt die Einwilligung der Churfürſten erfolget, ſo autoriſiret der Kayſer das darüber ausgefertigte Diploma durch ſeine Unterſchrift.

Der Kayſer hat die Gewalt, nicht nur diejenige, welche das Münzregal nicht mit der Churfürſten Bewilligung erhalten, noch ſonſten beſtändig hergebracht, ſondern auch diejenige, ſo daſſelbe denen Reichsmünzgeſetzen zuwider mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, daran zu ſuſpendiren, deſſen zu priviren, oder auch wohl gar gegen dieſelbe mit der Suſpenſion a ſeſſione & voto zu verfahren.

Hingegen kann der Kayſer einen der Münzfreyheit privirten, oder a voto & ſeſſione ſuſpendirten Stand nicht anders, als mit Vorwiſſen der Churfürſten, und auf einem allgemeinen Reichstage mit der Stände Bewilligung, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren.

Es hat ſich der Kayſer in der Wahlcapitulation auch dahin verbindlich gemacht, daß er denen mittelbaren Ständen, ohne Miteinwilligung der Churfürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung derer Creyſe Bedenken, darinnen ſie gelegen, und der Mitintereſſirten, vielweniger zu ihrem Abbruch, mit der Münzfreyheit nicht willfahren wolle.

Woferne auch dergleichen Mediatſtände das erhaltene und ihnen zukommende Münzrecht gegen die Reichsgeſetze entweder ſelbſt mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen; ſo kann der Kayſer gegen ſie nicht durch den Reichsfiſcal verfahren; ſondern der unmittelbare Reichsſtand hat die Gewalt, dergleichen mittelbare Stände ſothaner Münzfreyheit dergeſtalt zu priviren, daß ihnen ſolche auch nicht ferner ertheilet werden darf.

Unter des Kayſers Direction wird auf dem Reichstage über die Münzangelegenheiten mit denen Ständen berathſchlaget. Der Kayſer läßt die Reichsconcluſa promulgiren, und ad effectum bringen, mit Einwilligung der Stände die Münzordnung verfertigen, und publiciret ſolche hernach: Damit denen Münzedicten nachgelebet werde, träget der Kayſer die Execution derſelben und die Abſtrafung der Contravenienten denen Creys-Directoriis und creysausſchreibenden Fürſten auf. Die Strafgelder der Münzverbrecher, wenn ſie unmittelbare Reichsſtände ſind, ziehet der kayſerliche Fiſcus ganz oder zum Theil ein; und die Proceſſe wider dieſelben werden durch den kayſerlichen Reichs- Hof- und Cammerfiſcal angeſtellet und vollführet.

In Münzſachen erläßt der Kayſer Mandata dehortatoria & inhibitoria, und die Münzgebrechen ſowohl, als die Nachläſſigkeit

der

der Creyſe und Münzſtände, müſſen deswegen dem Kayſer angezeiget und zur Remedur hinterbracht werden.

Der Kayſer iſt ferner befugt, gewiſſe Commiſſarien zu den jährlichen Meſſen nach Frankfurt abzuordnen, und, nebſt denen von den vier Churfürſten am Rhein zugleich dahin deputirten Räthen, inquiriren zu laſſen, ob fremde oder verbotene Münzen ein- oder gute Reichsmünzen und Silber aus dem Reiche geführet, oder ſonſt etwas wider die Reichsmünzgeſetze begangen werde. Und eine ſolche Commiſſion hat der Kayſer denen beyden Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg auf den Meſſen in ihren Landen aufgetragen.

Dasjenige Recht, was dem Kayſer in Münzſachen zuſtehet, wird auch denen Reichs-Vicariis, nicht aber einem römiſchen König bey Lebzeiten des Kayſers, zugeſchrieben (a).

(a) Wie alle dieſe kayſerliche Gerechtſame in Münzſachen in denen Reichsgeſetzen gegründet ſind, hat der Herr von Beuſt in ſeiner Abhandlung vom Münzweſen, im 5. Cap. umſtändlich gewieſen und vorgetragen.

§. 4.

Nun müſſen wir auch die Münzgerechtſame der Churfürſten, Fürſten und Stände des teutſchen Reichs betrachten. Es mögen nun die altfürſtlichen Häuſer, ſo von denen alten mächtigen Herzogen herkommen, das Münzregal vi ſuperioritatis territorialis, die andern fürſtlichen und gräflichen Häuſer, und beſonders die Reichsſtädte, daſſelbe ex Privilegio Imperatorum beſitzen, und es mag in Anſehung der letztern Reichsſtände das Münzregal als ein kayſerliches Reſervatum anzuſehen ſeyn; ſo hat doch dieſes dabey ſeine Richtigkeit, daß alle diejenige Reichsſtände, ſo das Jus monetandi heute zu Tage beſitzen, der Titulus komme her, wo er wolle, daſſelbe als ein Theil der Landeshoheit beſitzen, weil der Modus acquirendi dem Begrif der Landeshoheit gar nicht ſchadet, weil ſonſt viele unſtrittige Regalien aus der Zahl derſelben müßten ausgeſtrichen werden, indem gar viele Fürſten über viele ex Jure ſuperioritatis territorialis flieſende Regalien kayſerliche Privilegia erbeten haben. Es ſtehet auch nicht im Wege, daß einige Reichsſtände, ob ſie ſchon die Landeshoheit haben, dennoch das Jus monetandi nicht beſitzen: denn, zu geſchweigen, daß ſich dergleichen ſchwerlich finden werden; ſo folget doch daher nicht, daß es nicht unter die Hoheitsrechte in Teutſchland gehöre, weil in allen Territoriis der Modus habendi Regalia nicht einerley iſt (a).

(a) S. Jargow von Regalien, c. I. §. 5. p. 328.

§. 5.

Die Münzgerechtſame der Stände des Reichs werden ſich am beſten aus der Beſchreibung des Münzregals herleiten laſſen. Es iſt aber ſolches das hohe Recht der oberſten Gewalt, den Werth aller fremden im Lande roulirenden Münzen zu beſtimmen, Geſetze und Ordnungen darüber zu machen, und alle dahin einſchlagende Angelegenheiten zu dirigiren, ſowohl als mit Ausſchlieſung aller andern, das entweder durch die Bergwerke gewonnene oder von ſeinen Unterthanen zu denen Gewerben beſtimmte Gold und Silber zu Gelde prägen zu laſſen, um dadurch zur Bequemlichkeit der Commercien denen Münzſorten, wegen ihres wahren innerlichen Gehalts, den erforderlichen Glauben zu verſchaffen (a).

(a) Alſo lautet des Herrn von Juſti Erklärung des Münzregals, deſſen Richtigkeit in dem Weſen und Urſprunge der Sache gegründet iſt. S. deſſen Syſtem des Finanzweſens, §. 626.

§. 6.

Nach dieſer Beſchreibung des Münzregals ſtehen dem Landesherrn zwey beſondere Rechte zu, nemlich I. das Recht, in ſeinem Lande

zu beſtimmen, was vor Münzen in ſeinem Lande courſiren, und wie viel die courſirende gelten, und welche gänzlich auſer Cours geſezt ſeyn ſollen, oder kurz: das ganze Münzweſen anzuordnen, wenn er auch nicht ſelbſt münzen läßt. Es kann alſo ein Landesherr das Münzregal zum Theil dennoch ausüben, wenn er gleich nicht ſelbſt ausmünzet, ſondern das Ausmünzen unterläßt, weil er ſolches etwa wegen Mangel eigener Bergwerke, und allzukoſtbar fallenden Einkaufs des Goldes und Silbers; ſeinem Intereſſe vor nachtheilig findet (a). Und eben dieſes muß auch in dem Fall Statt finden, wenn ein Reichsſtand des Münzregals wegen deſſen Mißbrauchs priviret worden (b). Das II. Recht beſtehet darin, daß der Landesherr allein befugt iſt, in ſeinem Lande Münzen ſchlagen zu laſſen, wiewohl nach Maasgabe der Reichsgeſetze und Verfaſſungen, der Enge und Weite dieſes Rechts und der errichteten Verträge.

(a) Wenn ein Landesherr keine Bergwerke hat, und doch münzen will, dazu aber das Gold und Silber um einen hohen Preis einkaufen muß; ſo iſt er, um die Münzkoſten wieder herauszubringen, genöthiget, entweder ſchlechte und geringhaltige Münzſorten auszuprägen, oder die Münzkoſten ſelbſt über ſich zu nehmen und aus ſeinen Einkünften zu beſtreiten, wenn er gute und gerechte Münzſorten ausmünzen will. Daß jenes ihm und ſeinem Lande den gröſten Schaden bringet, werden wir unten ſehen; zu dieſem aber wird ſich der Landesherr ſo leicht nicht verſtehen, ſo nützlich und heilſam die Sache auch an ſich ſelbſt ſeyn, und mit der Natur und dem Weſen des Münzweſens vollkommen übereinſtimmen würde. Ein Landesherr alſo, der ſich in ſolchen Umſtänden befindet, unterläßt lieber das Ausmünzen, wenn er vor die Wohlfahrt ſeines Landes bedacht iſt, als daß er daſſelbe mit ſchlechten und geringhaltigen Münzſorten beſchweret.

(b) Wird ein Reichsſtand des Münzregals wegen deſſen Mißbrauchs priviret, ſo kann ſich dieſe Privation nicht weiter erſtrecken, als daß ihm das eigene Ausmünzen verboten wird; das Recht hingegen, ſo ihm in Anſehung der fremden in ſeinem Lande courſirenden Münzſorten zuſtehet, kann ihm nicht genommen werden. Denn ein ſolcher Reichsſtand bleibet dem ohngeachtet ein Landesherr, dem die Landeshoheit zukommt, vermöge welcher er allemahl das Recht behält, alle diejenigen Anſtalten zu dirigiren, welche zur Beförderung der Commercien und des Nahrungsſtandes, mithin zur allgemeinen Landespolicey gehören. Da nun auch die Direction der fremden Münzſorten unter dieſe Anſtalten gehöret, und in gegenwärtigem Fall eher als eine Policeyanſtalt, als ein Theil des Münzregals, anzuſehen iſt; ſo kann ihm auch dieſelbe nicht genommen werden, wenn ihm gleich die wirkliche Ausmünzung unterſaget worden; wie dann auch ſolches durch die Reichspraxis beſtättiget wird.

§. 7.

I. Das erſte Hauptſtück des Münzregals, oder das Recht des Landesherrn in Anſehung der fremden in ſeinem Lande courſirenden Münzſorten, wenn er auch nicht ſelbſt Münze ſchläget, begreift nun nachfolgende Rechte unter ſich:

1) Das Recht, die fremde eingeführte Münzen allein abzuwürdigen, gar zu verrufen, und ſolches ausdrücklich oder ſtillſchweigend zu thun. Mit dieſem groſen und wahren Policeyrecht kann ein Regent ſeinem Lande allein helfen, wenn er weislich und klüglich damit verfähret. Es iſt alſo eine, auch wegen des gemeinen Beſtens, ganz unzuläſſige Verletzung dieſes Rechts, wenn ſich Unterthanen im Lande eigenmächtig unterſtehen, eine Münze vor ſich abzuwürdigen oder nicht anzunehmen, ehe der Regent ſeinen Willen ausdrücklich oder ſtillſchweigend darüber erkläret hat, da ſo viel darauf ankommt, alle Weisheit und Vorſicht aber dabey nöthig iſt; denn ſonſt miſchet ſich das Privatintereſſe in dieſe gemeine Sache.

2) Da aber die Abwürdigung oder Verrufung der ſchlechten und geringhaltigen Münzen nicht ohne Grund geſchehen kann; ſo hat der Landesherr auch das Recht, die Münze allein cum effectu probiren und

Digitized by Google

valviren zu laſſen. In denen Reichscreyſen, wo die Creystäge noch im Gebrauch ſind, pflegen die Stände, um hierin gemeinſam zu Werke zu gehen, die Sache vorher mit einander in Ueberlegung zu ziehen und durch einen Creysſchluß zu berichtigen. Dieſe Devalvation oder Abſezung des Geldes erſtrecket ſich ſowohl auf die ausländiſche, als auch auf der andern Reichsſtände Münzſorten, wofern dieſelbe ſchlecht und geringhaltig, denen Reichsgeſezen zuwider, ausgemünzet worden. Hierbey aber erfordern die Regeln der Klugheit, daß man die Abwürdigung oder Verrufung nicht unvermuthet vornimmt, ſondern die Unterthanen zuvor warnet, und ihnen Zeit läßt, das bereits eingenommene ſchlechte Geld ohne groſen Verluſt auſer Landes zu bringen.

3) Iſt der Landesherr allein befugt, alle Wipperey, Beſchneidung, Beraſpelung, Befeilung und Einſchmelzung aller, ſowohl richtiger als abgewürdigter und ſelbſt gänzlich verrufener, Münzen bey Strafe zu verbieten.

4) Es flieſet auch daraus, daß er das Recht habe, alle Unterſuchungs- und Aufſichtsanſtalten wegen dieſer Verbrechen zu machen und anzuordnen.

5) Hat er das Recht, alle diejenigen Wege zu verſtopfen und Gegenanſtalten zu machen, wodurch die Münze aus dem Commercio herausgezogen, ohne Noth zu todten Capitalien gemachet, gute Münzen rar und in groſes Agio, Wechſelproviſions und dergleichen geſezt werden, und daher auf das unmäſig ſteigende Agio unter den Unterthanen, ſowohl ſeinen Rechten, als der Klugheit nach, zu ſehen und ſelbiges zu hemmen.

6) Obgleich kein teutſcher Reichsfürſt das Recht hat, teutſche, richtige und gute Münzen anderer Münzſtände zu granuliren oder gar einſchmelzen zu laſſen, oder zu verbieten; ſo ſtehet ihm doch das Recht zu, ganz fremde, z. E. franzöſiſche Münzen, einſchmelzen zu laſſen, oder zu verbieten, daß die Unterthanen ſolche unter ſich nehmen, wenn ſie nicht vorher von ihm gültig erkläret, oder gar mit einem aufgedruckten Münzzeichen verſehen worden, ſonderlich wenn, wie Frankreich gethan, auswärtige Staaten ſeine Münzen ſo behandeln.

7) Endlich hat er ohnſtreitig auch das Recht, wenn er gleich nicht ſelbſt Münze ſchlagen läßt, allen Unterthanen im ganzen Lande bey harter Strafe zu verbieten, einige Münze zu ſchlagen und ſolche auszugeben.

§. 8.

II. Bey dem andern Hauptſtück des Münzregals, oder dem Recht der Ausmünzung ſelbſt, ſtehen dem Landesherrn folgende Rechte zu.

1) Kann dem Landesherrn nicht verwehret werden, ganzen Städten, oder auch einzelnen Perſonen dieſes Recht zu geben, daß ſie, in ſeinem Nahmen und unter ſeiner Aufſicht, gegen allerhand Abgaben, ſeine Münze ſchlagen dürfen, ja auch ſeine Münze zu verpachten. Daß die Fürſten des Reichs ihren Städten und Unterthanen oder Vaſallen das Münzrecht in alten Zeiten ohne Widerſpruch verliehen, beweiſen die Geſchichte; daher dann dafür gehalten wird, daß ihnen ſolches auch noch jezo frey ſtehe, und daß ſie hierin in ihren Territoriis mehr Gewalt exerciren, als der Kayſer im Reich, immaſen dieſer keinem mittelbaren Stande das Münzrecht verleihen könne (a): und wenn auch einige Reichsgeſeze ſolche Verleihung des Münzrechts verbieten; ſo wären doch dieſelbe in hoc paſſu niemahls zur Obſervanz gekommen (b). Allein ob dieſe Verleihung der Klugheit gemäs und dem gemeinen Weſen nüzlich ſey, iſt eine andere Frage, die wohl nicht zu bejahen iſt. Die Münzfabrike aber zu verpachten, gehet gar nicht nach ächten Grundſäzen an, obgleich ſolches denen Reichsſtänden, wenigſtens denen mäch-

Digitized by Google

mächtigen, nicht gewehret werden kann (c), wenn ſchon die Reichsgeſetze ſolches verbieten (d).

(a) Weil er in der Capitulation verſpricht, auch denen mittelbaren Ständen mit den Münzprivilegien ohne Miteinwilligung der Churfürſten und des Creyſes Bedenken, vielweniger zu derſelben oder der Stände Privilegien, Verhinderung oder Abbruch, nicht willfahren zu wollen; dieſer Abbruch aber allemahl geſchehen würde. S. Jargow von Regalien, c. l. §. 13. p. 339. ſq. dem aber Horn in Juriſpr. feudali c. 8. §. 37. und von Beuſt c. l. Cap. 5. §. 3. p. 91. widerſprechen.

(b) S. Limn. ad Aur. Bull. Tit. 10. Obſ. 9. p. 365.

(c) Beyer in Delin. Jur. civ. L. 19. Tit. 2. §. 21. ſagt: at quis hodie prohibebit principes, quominus vi ſuperioritatis territorialis Jus monetandi locent, prætertim cum depravationi alii obices poni poſſint.

(d) Nach dem Reichsabſchied de An. 1557. §. 46. Conſt. mon. Ferdin. I. de An. 1559. §. 86. ſqq. ſollen die Münzſtände ihr Recht an keinen pachten noch verkaufen, bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit und Beſtrafung des Bannes; die Pachter aber ſollen 10. Mark Strafe geben. Der Herr von Bennigſen ſagt in ſeiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, 2. Cap. §. 55. es ſey Lex ſine effectu, und geſchehe dennoch hin und wieder.

§. 9.

2) Indeſſen iſt ein Reichsſtand, und zwar ohne Gefahr, befugt, in einem andern Verſtande gewiſſen groſen Handels- und andern Städten das Recht zu geben, daß ſeine Münzfabrike in ſelbigen allein aufgerichtet werden ſoll, weil ſie ſonderlich wohl gelegen, ſich dazu ſchicken, Gold und Silber ſonderlich dahin kommt, und weil ſie davon Vortheile und Nahrung vor andern genieſen können, ob ſie gleich die Münze nicht ſelbſt ſchlagen dürfen. Und dieſe können alsdann auch Münzſtädte in einem andern Verſtande heiſen. Es lieget viel daran, daß die Münzfabriken am rechten Orte angeleget werden. Dazu ſchicken ſich aber gewiſſe Städte am beſten; und viele wollen nicht vor rathſam halten, wenn dieſelben bey den Bergwerken auf dem Lande unter dem Nahmen der Bergmünzen gehalten werden, ob ſich ſolches gleich auf die alte und gute Einſchränkung beziehet, daß nemlich niemand, auſer dem Kayſer, als ſolche Landesherren, welche Gold- oder Silber- oder Kupferbergwerke hatten, Münzen ſchlagen durfte. Nach den Reichsgeſetzen (a) ſoll kein Stand in ſeinen Reſidenz- und Landſtädten Geld ſchlagen laſſen, ſondern es ſollen in jedem Creyſe einige Münzſtädte (b) und Officinen aufgerichtet werden, woſelbſt die Gelder gemünzet würden, und ſollen in jedem Creyſe nicht mehr denn 5. dergleichen Städte ſeyn. Doch ſollen davon diejenigen Stände eximiret ſeyn, welche in ihren Ländern Bergwerke hätten. Allein dieſes iſt niemahls zu Stande gekommen, indem noch heutiges Tages ſich noch wohl 6. 10. ja 12. Münzofficinen in einigen Creyſen finden (c).

(a) S. Reichsabſchiede von An. 1570. §. 133. von An. 1572. §. 2. von An. 1594. §. 102.

(b) Von dieſem Geſetz ſind jedoch die Churfürſten nach der güldenen Bulle befreyet, und ſehen dieſelbe ſchon von ſelbſt dahin, daß nicht an allzuvielen Orten gemünzet werde; dieſes geſchiehet z. E. in denen königlich-preuſſiſchen Staaten allein zu Berlin, Königsberg, Magdeburg, Cleve, Stettin, Emden und Breßlau.

(c) S. Jargow von Regalien, c. l. §. 14. p. 347.

§. 10.

3) Hat der Landesherr das Recht, allen und jeden bey Leib- und Lebensſtrafe, oder an ihrem Guthe, das Ausmünzen richtiger, am härteſten aber falſcher Münze, zu verbieten. Die Münzverfälſchung kann auf eine dreyfache Art geſchehen, 1) wenn einer betrüglicher Weiſe eines andern Fürſten oder Staats Zeichen auf ſeine Münzen präget, wenn gleich dieſe von gutem Schrot und Korn, auch von einem ſolchen geſchlagen wären,

dem

Digitized by Google

dem die Münzgerechtigkeit zukommt; 2) wenn einer unrechtes Metall darzu ſetzet, und alſo entweder aus Bley, Zinn und dergleichen, Münzen ſchläget, oder mehr Zuſatz von andern unreinen Metallen hinzuthut, als die Reichs- und Münzgeſetze und Creysſchlüſſe erlauben; und 3) wenn einer der Münze ihre rechte Schwere gefährlich benimmt, ſolche verringert, beſchneidet und ſchwächet; und überhaupt, wenn jemand münzet, der die Münzfreyheit nicht hat. Wie dergleichen Verbrechen nach ihren verſchiedenen Graden, nach denen Reichsgeſetzen beſtrafet werden, iſt bey denen Rechtslehrern zu finden (a).

(a) Es hat auch der Herr von Beuſt, l. c. Cap. 12. ausführlich davon gehandelt.

§. 11.

4) Aus dieſem Grunde hat der Landesherr das Recht, alle Hecken- und Winkelmünzen zu zerſtöhren, und alles zu confiſciren; ja es ſind die Reichsſtände nach denen Reichsgeſetzen darzu verbunden und angewieſen (a).

(a) S. von Beuſt, l. c. Cap. 9. §. 4. u. f.

§. 12.

5) Hat der Landesherr das Recht, alle Quellen des hohen Münzmetallpreiſes zu verſtopfen, und folglich theils die Ausführung, theils die Vernichtigung, theils die überflüßige Anwendung zu Meublen und Koſtbarkeiten, in Gold- und Silberarbeiten und Fabriken zu hemmen, allen ſolchen Künſtlern und Profeſſionen Ziel und Maas zu ſetzen.

§. 13.

6) Ferner hat er den Vorkauf des Goldes und Silbers in ſeinem Lande. Der Vorkauf dieſer Metalle, wenn ſie durch die Bergwerke gewonnen werden, gehöret, als ein Stück des Bergwerkregals, nicht hieher. Hier wird nur der Vorkauf alles ſogenannten Bruchſilbers und andern verarbeitet geweſenen Goldes und Silbers, ſo in ſeinen Landen verkauft wird, verſtanden. Dieſes Recht muß der Landesherr nicht auſer Acht laſſen, ſondern es iſt ſehr nöthig, daß die behörigen Anordnungen, Anſtalten und Maasregeln getroffen werden, damit es genau ausgeübet, und nicht das geringſte von Silber oder Gold auſerhalb Landes geführet werden möge. Wenn der Landesherr den Gold- und Silbervorkauf in ſeinen Landen ausüben will; ſo kann ſolches auf keine andere Art geſchehen, als daß er daſſelbe genau nach ſeinem wahren Werthe bezahlet. Auſerdem würde die ſtrengſte Aufſicht und Beſtrafung die Unterthanen nicht zurückhalten, daſſelbe in andere Lande zu ſchaffen, wo ſie mehr davon zu bekommen wiſſen. Geſchiehet aber die Bezahlung nach dem wahren Werthe; ſo bedarf es gar keiner groſen Strenge. Man darf nur Leute beſtimmen, welche in allen Städten das zum Verkauf kommende Gold und Silber annehmen, und das Hauſiren und Herumſchleichen der Juden nicht geſtatten (a). Hierdurch wird man auch diejenigen Reichsſtände, die ſich auf Ausmünzung geringhaltiger Münzſorten befleiſigen, und das in andern Staaten aufgekaufte Silber mit ihrem ſchlechten Gelde bezahlen, und andere Länder gleichſam damit überſchwemmen, in guten Schranken halten können, daß ſich ihre Ausmünzung gröſtentheils von ſelbſt legen wird. Jedoch ſind bey dieſem Vorkauf zweyerley Umſtände nöthig. Man muß nemlich das Silber nach ſeinem wahren Preiſe bezahlen, und dieſer Preis muß mit dem Werthe des Geldes genau übereinſtimmen, ohne auf den Prägeſchatz etwas zu rechnen. So ſolte es nach des Herrn von Juſti Meynung ſeyn; allein ſo lange die Reichsſtände auf den Prägeſchatz ſehen, und durch ſolchen die Münzkoſten wieder herauszubringen ſuchen, kann auch das Bruchſilber und Gold nicht anders als mit ſolchen Münzſorten bezahlet werden, bey welchen der Prägeſchatz ſchon mit zum äuſer-

äuſerlichen Werth derſelben geſchlagen iſt. Sodann muß der Landesherr denen Gewerben, ſo in Gold und Silber arbeiten, das Benöthigte von dieſen Metallen wieder zukommen laſſen, ohne darunter den geringſten Vortheil zu ſuchen (b); wobey aber verſchiedene Anſtalten, z. E. die Stempelung der gefertigten Arbeiten, nöthig ſind. Eine ſolche Einrichtung hat, wie der Herr von Juſti ſchreibet (c), in den öſterreichiſchen Staaten Statt, und wird ſehr nützlich befunden.

(a) Davon iſt in dem Art. Judentoleranzweſen gehandelt worden.

(b) Alſo urtheilet der Herr von Juſti in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 669. Ich bin auch der Meynung, daß die Münze bey dem Gold- und Silberverkauf an die Gold- und Silberarbeiter, ohne dieſen in ihrer Nahrung Schaden zu thun, keinen Vortheil ſuchen könne. Unterdeſſen iſt doch nicht wohl möglich, daß ihnen die Münze das Gold und Silber allemahl um den Einkaufspreis zukommen laſſen könne. Dieſes kann, meines Dafürhaltens, nur ſo lange geſchehen, als der Preis dieſer Metalle unverändert bleibet. Steiget aber ſolcher Preis, und die Münze hat von dem vorher um einen wohlfeilern Preis eingekauften Gold und Silber noch einen anſehnlichen Vorrath, und kauft um den erhöheten Preis noch mehr darzu, ſo kann ſie das Silber und Gold wohl nicht anders als um ſolchen erhöheten Preis wieder verkaufen; weil es ſonſt in der Berechnung viele Unrichtigkeit und Unordnung anrichten, auch Anlaß zu vielen Unterſchleifen geben würde, wenn man den Verkauf nach denen verſchiedenen Einkaufspreiſen einrichten wolte. Mit einem Worte: die Münze muß allemahl nach dem laufenden Preiſe des Goldes und Silbers verkaufen, und damit werden auch die Gold- und Silberarbeiter zufrieden ſeyn. Die Regel, daß die Münze bey dieſem Verkauf auf keinen Vortheil ſehen ſoll, wird dennoch beobachtet, indem die Münze dasjenige, was ſie bey einem wohlfeilen Einkauf und theuern Verkauf gewinnet, bey einem theuern Einkauf und wohlfeilen Verkauf, da nemlich der Preis gefallen, wiederum einbüſet.

(c) cit. loc.

§. 14.

7) Hieher gehöret auch das Recht, zu verordnen, daß alle Unterthanen, welche ihr Silber oder Gold oder Kupfer in Münzen verwandeln laſſen wollen, ſolches in die landesherrliche Münze bringen müſſen, nicht aber in ausländiſche Münzen vermünzen zu laſſen, oder gar dahin zu verkaufen. Man iſt auch wohl bey groſem Silbermangel dazu geſchritten, daß man die Unterthanen gezwungen, ihr überflüßiges Silberwerk in die Münze zu liefern, und, gegen Erlegung der Münzkoſten, ausmünzen zu laſſen (a).

(a) S. Jargow von Regalien, c. I. §. 10. p. 335.

§. 15.

8) Man kann auch nicht läugnen, daß dem Landesherrn das Recht zuſtehe, den Werth der Münzen nach Maasgebung der Umſtände zu erhöhen. Jedoch kann dieſes, nach der wahren Natur des Münzweſens, wohl ohne Zweifel auf keine andere Art Statt finden, als wenn der erhöhete Werth wirklich darinnen vorhanden iſt, wenn ſie nemlich in Zeiten geſchlagen ſind, da der Gold- und Silberpreis, und folglich auch der Münzfus, geringer geweſen iſt; und in dieſem Fall kann ſie der Landesherr zu beſſerer Unterſcheidung noch einmahl ſtempeln, oder ihren neuen Werth nur durch Geſetze bekannt machen laſſen. Allein wenn ein Regent ohne den wahren innerlichen Gehalt dergleichen Erhöhungen der Münzen vornehmen wolte; ſo würde er nicht allein wider den ganzen Endzweck des Münzweſens handeln, ſondern auch Treu und Glauben offenbar verletzen, und ſeinen Unterthanen und Commercien den gröſten Nachtheil zufügen (a). Und wenn auch zugegeben wird, daß ein Fürſt ſich dieſer Macht bey dringender Noth, oder ſchweren Kriegeszeiten, gebrauchen könne; ſo würde doch die Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, daß, wenn die Nothwendigkeit vor-

bey,

bey, nicht allein die erhöhete Münze wiederum reduciret, ſondern auch vor den Preis, als ſie ausgegeben worden, von denen Unterthanen mit gutem Gelde eingewechſelt werde (b).

(a) Frankreich hat dieſe Kunſtgriffe oft geſpielet, und die Münzen bald erhöhet, bald herunter geſetzt, um auf dieſe Art die königlichen Schulden gleichſam mit Nichts zu bezahlen. Allein das ſind gar ſchlechte Erfindungen, die kein vernünftiger Menſch billigen kann.

(b) S. von Beuſt Entwurf der Münzgerechtigkeit, Cap. 7. §. 15. u. f. wo von dergleichen Münzveränderungen ausführlich gehandelt wird.

§. 16.

Das Münzregal iſt keinesweges ein Regale Fiſci, oder Finanzregal, wodurch die Regenten Einkünfte erlangen ſollen. Die Natur und der Endzweck des Münzweſens beweiſet die Richtigkeit dieſes Satzes. Es iſt oben angemerket worden, daß die Völker Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Waaren und Bedürfniſſe des menſchlichen Lebens angenommen, daß man es zur Bequemlichkeit der Commercien und Gewerbe in gewiſſe Stücke und Formen gebracht, und daß man, wegen mehrerer Sicherheit und Treu und Glaubens, auf dieſe Stücken, die man Geld genennet, den wahren Werth oder Gehalt an Gold und Silber, nebſt dem Bildnis, Nahmen und Wappen des Regenten, gepräget hat. Da nun nicht das Geld, ſondern das Gold und Silber zu dem allgemeinen Vergütungsmittel angenommen worden; ſo muß auch das Geld denjenigen Gehalt an Gold und Silber wirklich in ſich haben, der auf dem Gelde bemerket iſt; folglich kann der Regent dem Golde und Silber keinen willkührlichen Preis beſtimmen, noch dem daraus geprägten Gelde willkührlich einen numerairen Werth beylegen; ſondern er muß ſich damit nach dem Werth richten, den dieſe Metalle bey denen benachbarten Völkern, beſonders bey denenjenigen haben, mit welchen ſeine Unterthanen die meiſten Commercien treiben, oder mit welchen er dieſerhalb Verträge gemacht hat. Hieraus folget nun ganz deutlich und klar, daß das Münzregal, wenn es mit Gold und Silber, ſo durch die Handlung erlanget wird, ausgeübet wird, dem Regenten keine Einkünfte verſchaffen kann, mithin kein Finanzregal iſt. Nun hat zwar der Regent, wenn ſich Gold- und Silberbergwerke im Lande befinden, den Vorkauf dieſer Metalle, und er kann ſich allerdings bedingen, daß ihm das gewonnene Gold und Silber gegen einen gewiſſen geringern Preis geliefert werde; und aus dieſem Golde und Silber kann nun der Regent auf ſeine eigene Rechnung Geld ſchlagen laſſen; dieſe Ausmünzung bringet ihm auch Vortheil, indem er ſolches Gold und Silber, wenn er es nach dem Preis anderer Länder ausmünzet, höher ausbringet, als es ihm bey dem Vorkauf zu ſtehen gekommen. Allein man ſiehet leicht, daß dieſe Ausmünzung eine Folge aus dem Bergregal iſt, die eine beſondere Beſchaffenheit des Landes erfordert, die nicht allgemein alle Länder haben.

§. 17.

So richtig und gegründet alles dieſes iſt; ſo lehret doch die Erfahrung, daß man das Münzregal faſt allenthalben als ein nützliches und vortheilhaftiges Finanzregal anſiehet, und ſolches beſtändig fort ausübet, wenn man gleich keine Gold- und Silberbergwerke hat, ſondern dieſe Metalle mit baarem Gelde einkaufen muß. Dieſes iſt der Grund unſers ſchlechten Münzweſens. Denn da daſſelbe durchaus Einkünfte verſchaffen ſoll; ſo haben die Regenten, die ohne Bergwerke ausmünzen, keinen andern Ausweg, als daß ſie geringhaltige Münzen ausprägen. Und da man die Mark Silber, mit Golde zu 13. bis 14. Thaler einkauft, und zu 15. 18. 20.

und mehr Thalern wieder ausmünzet; ſo iſt freylich Vortheil dabey. Allein, daß ſolches nur ein eingebildeter Vortheil ſey, und ſolche Ausmünzung vielmehr den gröſten Schaden bringe, iſt aus folgendem handgreiflich abzunehmen:

1) Sehen die benachbarten Völker, mit denen man handelt, nicht auf das Gepräge und den Nahmen, den man denen Münzen gegeben hat, ſondern ſie beurtheilen dieſelbe nach ihrem wahren innerlichen Gehalt, die Mark Goldes oder Silbers mag auch noch in ſo viel Theile zerſtücket und durch Zuſatz vermehret ſeyn. Sie ſehen dergleichen Geld als eine Waare an, die ſie mit ſo viel vergüten, als ſie ihren Werth finden. Die benachbarten Völker nehmen alſo die geringhaltigen Münzen nicht in eben dem Werth an, den der Regent darauf bemerken laſſen. Und wenn ſie auch nicht zur wirklichen Verrufung ſchreiten, und ſich mithin ſtellen, als nähmen ſie dieſelbe vor voll an; ſo wiſſen ſie es doch durch Agio, Wechſelcours, Proviſion, und vornemlich durch den Preis der Waaren, ſolchergeſtalt einzurichten, daß ſie in der That nicht mehr vergüten, als der wahre innerliche Werth beträget, und kürzen, damit ſie deſto ſicherer ohne Schaden bleiben, eher zu viel, als zu wenig ab.

2) Wenn alſo der Regent und ſeine Cammern in auswärtigen Landen ſelbſt Zahlungen zu thun haben; ſo fehlet auch ſo gar der ſcheinbare Nutzen. Aller anſcheinende Vortheil alſo, den ſolche ſchlechte Ausmünzungen haben, beruhet blos auf demjenigen, was der Landesherr zu Bezahlung ſeiner Bedienten und Soldaten anwendet, und ſonſt im Lande ausgiebt, oder was zu Aufkaufung des rohen Goldes und Silbers in fremde Lande verſchicket wird. Denn die beſchnittenen und unbeſchnittenen Juden, die mit dergleichen Aufkauf zu thun haben, und Münzen verlegen, ſind allerdings ſo billig, daß ſie den Vortheil nicht allein verlangen, ſondern ihn mit der Münzſtätte friedlich theilen. Allein alles dieſes iſt nichts weniger, als ein wahrer Nutzen; und der geringe Vortheil bey dem Gold- und Silberaufkauf erſtrecket ſich blos auf das Bruchſilber und Gold; werden dieſe Metalle hingegen in fremden Landen in Stangen oder Barren eingekauft, da fällt ſolcher Vortheil, wie bey andern Waaren, weg. Derjenige ſcheinbare Vortheil, der durch die im Lande ausgegebenen Summen erhalten wird, iſt gar nicht zu rechnen gegen den Schaden, den ein Regent an ſeinen Einkünften leidet. Seine Unterthanen bezahlen die Steuern und Abgaben wieder in dieſen geringhaltigen Münzſorten, die am wahren Werth und Gehalt viel weniger betragen, als was ſie vorher zu geben ſchuldig geweſen ſind: und wenn der Landesherr nur einmahl Vortheil davon hat, nemlich bey der erſten Ausgabe dieſer Münzen; ſo leidet er hingegen alle Jahre an ſeinen Einkünften einen ſo beträchtlichen Schaden, der wichtiger iſt, als der erſte Vortheil. Ueberdies erhöhen die Unterthanen, die wohl wiſſen, daß dieſe geringhaltige Münzen ihren wahren Werth nicht haben, den Preis der Lebensmittel und anderer Nothwendigkeiten. Der Hof muß alſo nicht nur ſelbſt mehr aufwenden, ſondern er muß auch ſeinen Bedienten und Soldaten mehr Gehalt und Sold geben, wenn ſie leben und keine Ausſchweifungen begehen ſollen. Folglich, wenn man alles dieſes berechnet, ſo iſt der Schade gewiß zehen- und zwanzigmahl gröſer, als der anſcheinende Vortheil geweſen iſt.

Wolte man ſagen, daß der Landesherr die Abgaben gleichfalls erhöhen müßte, um den vorigen innerlichen Werth des Geldes zu erheben; ſo gehet dieſes nicht allemahl ſo leicht an, weil in vielen Ländern auch die Landesſtände etwas zu ſprechen haben. Die Abgaben ſind auch in denen meiſten Ländern ſchon ſo hoch geſpannet, daß man dieſe Saiten

ten ſchwerlich ſchärfer anziehen kann. Denn ob es zwar denenjenigen, die den Preis ihrer Früchte und Producte erhöhen, ganz gleichgültig ſeyn kann, ob ſie das vorhin in denen Abgaben entrichtete Silber nach der vorigen oder der neuen Ausmünzung zahlen; ſo ſind doch eine Menge Menſchen im Lande, die keine Producte und Waaren gewinnen, ſondern die entweder von ihren Renten und baaren Einkünften, oder von ihrer Handarbeit leben; und dieſe, ſonderlich die letztern, können ohne ihren Untergang ſchwerlich mehr Abgaben entrichten. Geſetzt aber, daß es ohne äuſerſten Ruin vieler Menſchen geſchehen könnte, geſetzt, daß die Abgaben wirklich erhöhet würden; ſo haben die Unterthanen, wie wir bald ſehen werden, auf einer andern Seite deſto mehr Nachtheil davon.

3) Was nun diejenigen Summen anbetrift, ſo vor Aufkaufung des Silbers auſer Landes gegangen ſind; ſo ſcheinen zwar dieſe den weſentlichſten Nutzen zu verſchaffen. Allein der Schade, welcher dem Lande dadurch zugezogen wird, iſt noch einmahl ſo wichtig, als dieſer Vortheil. So wie dieſe ſchlechte Münzſorten in benachbarten Landen rouliren, ſo gehen ſie auch wieder in das Land zurück, wo ſie geſchlagen ſind. Man darf gar nicht zweifeln, daß dieſes geſchiehet. Die Kaufleute verſtehen es nur allzugut, wo ſie dieſe oder jene Sorte Geld mit Vortheil anwenden, und vor voll los werden können. Man kaufet alſo mit dieſem geringhaltigen Gelde die Landesproducte: und die Unterthanen, die ihres Landesherrn Geld nicht verwerfen können, müſſen nicht nur den Vortheil durch ihren Schaden tragen, den ihr Regent von dieſem Gelde gezogen, ſondern auch den Profit, welchen der Münzverleger dabey geſchnitten hat. Denn ſie erhalten in der That an wahrem Werth um ſo viel weniger, und können auch bey denen Ausländern keinen andern Gebrauch davon machen, als nach der Beſchaffenheit des darinnen enthaltenen Goldes oder Silbers. Wolte man dagegen einwenden, daß ſich der Unterthan an das Geld ſeines Landesherrn nicht kehren, ſondern ſich entweder ander Geld ausbedingen, oder den Preis ſeiner Waaren deſto höher ſetzen würde, nach Maasgebung deſſen, was oben behauptet worden; ſo erwäget man nicht, daß dort die Rede von der Handlung im Groſen, und aus einem Reiche in das andere, war. Hier aber iſt es um teutſche benachbarte Staaten zu thun, wo die Unterthanen ihre Früchte und Producte in die benachbarten Länder zu Markte fahren, und ſich den Marktpreis gefallen laſſen müſſen; oder wo kleine Kaufleute mit denen Landesproducten Handlung treiben, welche die Geſchäfte mit dem Gelde, die mancher groſer Kaufmann nicht genugſam innen hat, gar nicht verſtehen, und ſich ſchwerlich einfallen laſſen, ihres Landesherrn Geld zu verwerfen.

4) Ueberhaupt leidet ein Land, deſſen Regent geringhaltige Münzſorten ausprägen läßt, überaus groſen Nachtheil darunter. Sie büſen offenbar an dem wahren Werth ihrer Landesproducte jetztgezeigtermaſen ein ſehr anſehnliches ein, welches ſich, nachdem das Geld ſchlecht iſt, auf 30. bis 40. Procent erſtrecken kann. Dahingegen, wenn ſie Waaren aus denen benachbarten Ländern kommen laſſen, und mit ihrem ſchlechten Gelde bezahlen wollen, oder wenn ſie ſonſt in denen angrenzenden Staaten Zahlungen zu thun haben; ſo nimmt niemand ihr ſchlechtes Geld anders als nach dem wahren Werth des darinnen befindlichen Goldes oder Silbers an; und man weiß es durch den Preis der Waaren, durch Agio und dergleichen Dinge dergeſtalt einzuleiten, daß man wirklich nicht mehr vergütet.

Wenn wir nun den vorhin erwähnten Fall ſetzen, daß der Landesherr die Abgaben erhöhet hat, um die vorige Quantitäten Silber

und Gold zu erheben; ſo kann es gar nicht fehlen, daß viele Unterthanen zu Grunde gehen müſſen, nemlich alle diejenigen, welche ihre Einkünfte nach denen alten Nahmen des Geldes genieſen, und doch in der neuen Münze den vorigen Werth nicht haben; dahingegen durch die geſteigerten Abgaben und durch den erhöheten Preis der Waaren gedrücket werden. Selbſt das ganze Land wird nach und nach ärmer, weil ſie dasjenige Geld, ſo die benachbarten Staaten blos nach dem innerlichen Werth des Goldes und Silbers annehmen, vor ihre Landesproducte unter dem von dem Landesherrn in der Ausmünzung bemerkten Werth immer wieder zurückbekommen, ſo daß endlich ein ſolches Land in den elendeſten Zuſtand gerathen muß; anderer ſchädlichen Einflüſſe, die dergleichen Ausmünzungen in die Gewerbe und Commercien des Landes haben, zu geſchweigen.

Dieſer Schade und Nachtheil der Unterthanen trift auch nach vernünftigen Grundſätzen den Regenten, weil deſſen Wohlſtand mit dem Wohlſtand ſeiner Unterthanen unzertrennlich verbunden iſt. Das Land wird nach und nach ärmer, und was denen Unterthanen abgehet, flieſet nicht ihm zu, ſondern gehet in benachbarte Staaten. Er ſelbſt hat noch eben die Einkünfte, und nicht mehr, er hat noch eben das Silber in ſeinem Schatze, und iſt durch die Ausprägung nicht reicher geworden, ob er es gleich unter einem höhern Titel beſitzet. Er hat durch dieſes ganze Geſchäfte nichts weiter ausgerichtet, als daß er den Projectanten eines ſolchen Unternehmens bereichert, und gewinnſüchtigen Leuten, die vor ihn in andern Landen Gold und Silber aufgekauft haben, Gelegenheit gegeben hat, ihre eigennützigen Abſichten zu erreichen. Dagegen hat er nicht allein vergebliche Münzkoſten aufgewendet, ſondern auch viele Unterthanen in elendere Umſtände geſetzet, als vorher, ſein Land aber überhaupt ärmer gemacht. Es iſt alſo in der That eine moraliſche Unmöglichkeit, daß ein Regent ohne Bergwerke mit Vortheil münzen laſſen kann. Das Finanzregal der Münze verſchwindet demnach von ſelbſt (a).

(a) Dieſes ſind die richtigen Gedanken des Herrn von Juſti, c. l. §. 618 - 624. mit welchen auch der Herr von Griesheim in ſeinen Beyträgen zur Aufnahme des blühenden Wohlſtandes der Staaten, gleich im 1ſten Stück, übereinſtimmet.

§. 18.

Da nun, dem allen ohngeachtet, das Münzregal durchaus ein Finanzregal abgeben ſoll, und man nicht allein die Koſten der Ausmünzung in der Münze ſelbſt ſuchet, ſondern auch Vortheile und Einkünfte von dem Münzregal verlanget, und zu dem Ende den numeraiten oder äuſerlichen Werth über ihren wahren innerlichen Werth oder Gehalt erhöhet; ſo hat natürlicher Weiſe keine andere, als die ſchädliche Einrichtung unſers Münzweſens daraus entſtehen können. Wir müſſen von dieſer Einrichtung einen zureichenden Begrif geben.

Wir haben bekanntermaſen zweyerley Arten von Münzſorten, nemlich grobe, ſowohl von Gold als Silber, und Scheidemünze. Die grobe Münzſorten ſind eigentlich diejenige, welche in Commercien mit andern Völkern das allgemeine Vergütungsmittel abgeben ſollen, dahingegen die Scheidemünzen nur den Endzweck haben, daß man die kleineſten Gewerbe damit beſtreiten, und in allen Umſtänden und Fällen der gröſern Gewerbe und Vergütungen ſofort aus einander kommen kann.

Wie nun dieſe Münzſorten ausgemünzet werden ſollen, oder wie die Münzen nach ihrem innerlichen Gehalt und nach ihrer Feine, nemlich nach den Kunſtwörtern des Münzweſens zu reden, wie hoch die Mark fein ausgebracht werden ſoll, und wie die Münzen

nach

nach ihrem Korn und Schrot beſchaffen ſeyn ſollen, weiſen die Münzgeſetze an, wenn ſie den ſogenannten Münzfus, die Legirung und die Stückelung vorſchreiben.

§. 19.

Man hat den Zuſatz geringerer Metalle allezeit als das beſte Mittel angeſehen, den Mißbrauch des Münzweſens, wenigſtens äuſerlich, zu verbergen; indem man durch einen ſolchen Zuſatz die geringhaltigen Münzen denen guten am Gewichte allezeit gleich machen konnte. Als man in dem eilften und folgenden Jahrhunderten die Silberbergwerke in Teutſchland entdeckte und in Flor brachte; ſo münzte man in Teutſchland eine Zeitlang nur von feinem Silber aus, wovon die Schrauben- und Hohlmünzen, oder Bracteaten, in denen Münzſammlungen noch Zeugnis abgeben. Allein diejenigen Reichsſtände, die keine Bergwerke hatten, und doch das Münzregal zu ihrem Vortheil gebrauchen wolten, fiengen bald an, mit Zuſatz auszumünzen, und ſeit der Zeit hat ſich dieſe unnütze und dem Endzweck des Münzweſens ſo ſchädliche Legirung allezeit in denen teutſchen Münzſtädten erhalten.

Man hat zweyerley Arten der Legirung, nemlich die weiſſe und die rothe. Die weiſſe Legirung beſtehet aus Silber, und wird bey denen goldenen Münzen, und die rothe aus Kupfer bey denen Silbermünzen gebrauchet. Weil aber durch den Zuſatz des Silbers die goldenen Münzen ſehr blaß werden, und ſich folglich eine geringhaltige Ausmünzung dadurch deſto weniger verbergen läßt; ſo iſt ſie heute zu Tage wenig mehr im Gebrauch (a); ſondern man bedienet ſich auch hier der rothen Legirung. Wenigſtens wenn man ſtark legirte goldene Münzen präget, ſo ſetzt man ſowohl Silber als Kupfer zu; das Silber in der Abſicht, damit ein zu ſtarker Kupferzuſatz die goldenen Münzen nicht unſcheinbar machen möge, und das Kupfer, damit die durch den Zuſatz des Silbers entſtehende blaßgelbe Farbe durch den Zuſatz des Kupfers wieder erhöhet werde.

Daß die Legirung unumgänglich nothwendig ſeyn ſoll, weil die Metalle in ihrer höchſten Feine ſich nicht ſo gut in den Münzen bearbeiten lieſen, und ſich öfters ſpröde bezeigten, auch die Münzen von feinen Metallen durch den Gebrauch viel mehr abgenutzet würden, als die legirten; iſt ein unerheblicher und nichtiger Vorwand der dabey intereſſirten Münzmeiſter (b). Denn je feiner Gold und Silber iſt, je geſchmeidiger und ductiler iſt es, und je leichter läßt es ſich folglich in der Münze verarbeiten. Es werden auch dieſe Metalle nicht ſpröde werden, wenn man ſich nur in Acht nimmt, daß keine Kohlen in den Tiegel fallen, und der Ofen von Zinn, Spiesglas, Arſenik und andern Metallen rein gehalten werde, deren bloſer Rauch fein Gold und Silber ſpröde machen kann. Die hannöveriſchen, braunſchweigiſchen und andere Ausmünzungen von ganz feinem Silber, zeigen, daß die Sache eben nicht ſchwer ſeyn muß. Die Abnutzung aber ſolcher feinen Münzen durch den Gebrauch, beträget ſehr wenig; und wenn ſie gegründet und wichtig wäre, ſo würden die Münzmeiſter gerade wider ihren Endzweck handeln, daß ſie die legirten Münzen ausſieden, und dadurch der Oberfläche ein Kleid von feinem Silber geben. Denn dieſe Oberfläche iſt es eben, welche der Abnutzung unterworfen iſt.

(a) Die Legirung des Goldes mit Silber iſt die allerungereimteſte. Das zugeſetzte Silber iſt allemahl verlohren. Denn es kann nicht wieder von dem Golde geſchieden werden, als entweder durch die Gieſung des Goldes durch das Spiesglas, oder durch die Scheidung mit Königswaſſer. In dem erſten Fall bleibet das Silber in den Schlacken des Spiesglaſes, und die andere Scheidung iſt ſo koſtbar, daß man ſie der Gieſung durch das Spiesglas niemahls vorziehen wird. Der Werth einer jeden Münze aber wird bey den Ausländern nicht allein

allein nach dem innerlichen Gehalte, ſondern auch nach den Koſten beurtheilet, welche erfordert werden, um aus denſelben das Metall in ſeiner höchſten Feine wieder herzuſtellen. Daher ſind die ſtark legirten Münzen und die daraus geſchmolzenen Stangen und Barren nach der feinen Mark allemahl um ein beträchtliches wohlfeiler, als die Stangen und Barren von wirklich feinem Gold und Silber, weil man auf die Koſten rechnet, welche erfordert werden, um dieſe legirten Metalle wieder fein zu machen. Man verliehret alſo durch die Legirung nicht allein die Koſten der Metalle, womit man legiret, die doch bey einer ſtarken Ausmünzung auch etwas anſehnliches betragen; ſondern man erniedriget auch den Werth der Münzen auf den groſen Handelsplätzen um etwas beträchtliches.

(b) Die denen meiſten Münzherren ohnedem ſchon genug beliebte Legirung, wird von denen Münzdirectoren und Münzmeiſtern ihres eigenen Vortheils halber allezeit angeprieſen. Wenn man mit Zuſatz ausmünzet, ſo kann man ſie nicht genugſam überſehen. Das zuzuſetzende Kupfer hält allezeit etwas Silber, und je älter das Kupfer iſt, deſto mehr hält es an Silber, weil man vor Alters das Seigern nicht ſo gut verſtand; daher die Herren Münzmeiſter dem alten Kupfer, wie auch dem ungariſchen, ſehr fleiſig nachſpüren. Dieſes iſt ſchon ein Vortheil vor ſie, der bey einer ſtarken Ausmünzung beträchtlich iſt. Sodann können ſie bey der Legirung allemahl etwas in ihren eigenen Beutel ziehen, weil man in denen kleinen Proben bis auf ein bis anderthalb Gran nicht zu der vollkommenſten und genaueſten Gewißheit gelangen kann; denn daß eine Probe 1. bis anderthalb Gran weniger anzeiget, das kann blos auf die Regierung des Feuers ankommen. Zwey vollkommen gleiche Proben, davon eine in der Mitte des Probirofens, die andere aber hinten ſtehet, werden allemahl um ſo viel verſchieden ſeyn. Folglich können die Münzmeiſter niemahls überwieſen werden, wenn ſie ſo viel von jeder Mark in ihren Beutel ziehen. Indeſſen betragen 1. Gr. 6. Pf. bis 2. Gr. von jeder Mark bey ſtarken Ausmünzungen ſchon etwas anſehnliches in einem Jahre. Ueberdies haben alle Münzmeiſter und Wardeins ohnedem die Gewohnheit, daß ſie anderthalb oder wenigſtens einen Gran weniger auf ihren Probirzetteln angeben, als die Probe in der That gezeiget hat, damit man ſie um ſo weniger eines Fehlers beſchuldigen könne. Und dieſes geſchiehet ſowohl auf denen Probationstägen, oder wenn fremde Münzen probiret werden, als auf den Handelsplätzen, wenn das Gold und Silber in Stangen und Barren zum Verkauf probiret wird; indem niemand dergleichen ohne einen dabey befindlichen Probirzettel kauft. Es wird alſo allemahl zum Vortheil des Käufers, und folglich auch zum Vortheil der Münzen, probiret. Denn alle Probirer ſcheinen zu glauben, daß man einem jeden die brüderlichen Handwerksvortheile gönnen müſſe. Alle dieſe Vortheile zuſammen genommen, betragen jährlich etwas wichtiges; daher man nie einen armen Münzmeiſter ſehen wird. S. von Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 656.

§. 20.

Die Legirung geſchiehet nach denen Münzgeſetzen. Unter denenſelben iſt das vornehmſte der Münzfus. Dieſes iſt die Verordnung des Münzherrn, wie hoch die feine Mark ausgebracht werden ſoll, als worinnen man ſich entweder auf die Reichsgeſetze, oder wenn dieſe nicht in Ausübung ſind, auf die Verträge mit denen benachbarten Staaten, oder wenigſtens auf eine Gleichheit mit denenjenigen Staaten, mit welchen das Land den meiſten Handel treibet, gründen muß, wenn man anders die Wohlfahrt der Unterthanen und das Aufnehmen der Commercien vor Augen haben will.

Jn Golde wird vor fein geachtet, wenn die Mark 23. Karat und 11. Grän hält, alſo, daß nur 1. Grän weiß dabey iſt. Das feine oder Brandſilber hält die Mark cöllniſch 15. Loth und 16. Grän.

Jn Teutſchland ſind viererley Münzfüſe bekannt; als der Reichsfus, der zinniſche Fus, der leipziger Fus, und der ſogenannte Conventionsfus. Wir wollen einen jeden derſelben beſonders betrachten.

§. 21.

Mit dem Reichsfuſe hat es folgende Bewandnis. Als im heil. römiſchen Reiche die Ungleich=

Digitized by Google

Ungleichheit unter den Münzen immer mehr und mehr zunahm; ſo kam es endlich zu einer gemeinſamen Reichsmünzordnung; wiewohl dieſelbe von 1524. bis 1559. dreymahl verändert werden müſſen. Es wurden nemlich einiger Churfürſten und Fürſten Münzmeiſter und Münzwardeine zuſammengefordert, um der Münze halben einen Rathſchlag zu ſtellen, welche hierauf dem kayſerlichen Statthalter und denen zu dem damahls niedergeſetzten Regiment 12. Fürſten übergeben ward, um denſelben zu erwägen; und endlich publicirte Kayſer Carl der V. die Münzordnung, wie ſolche in gedachtem Regiment beſchloſſen worden, den 10. Nov. 1524. zu Eßlingen.

In dieſer Münzordnung wurden nun hauptſächlich ſiebenerley gemeine Reichsmünzen von Silber, auſer welchen kein Münzgenoß eine andere Münze, nur allein die kleinen Pfennige und Heller ausgenommen, bey Strafe 20. Mark löthigen Goldes, prägen laſſen ſolte, beſtimmet, als nemlich 1) ein Stück oder Pfennig, ſo einen rheiniſchen Gulden gilt, 2) halbe Gülden, 3) Ort, 4) Zehender, deren 10. einen Gülden thun, 5) Groſchen, deren 21. einen Gülden thun, 6) halbe Groſchen, deren 42. einen Gülden thun, und 7) kleine Gröſchlein, deren 84. einen Gülden thun. Wobey dann ſonderlich zu merken, daß in dieſer Münzordnung noch ein Gülden mit 20. Schillingen, und ein Schilling mit 12. Hellern gewürdiget wird, obgleich keine von der damahls gangbaren Münze damit übereingetroffen haben. Es kam aber dieſe neue Reichsmünzordnung faſt nirgends zur Obſervanz, da zumahl von der lübiſchen Währung ganz keine Erwähnung darin geſchehen war; und alſo wurde es, ſolcher Ordnung ungeachtet, faſt jeden Orts mit der Münze nach ſelbſt eigenem Gutfinden gehalten; und in Sachſen lies ſo gar Churfürſt Moritz 1549. eine neue Münzordnung ausgeben, woraus eigentlich zu erſehen iſt, wie man mit dem Münzfuſe gefallen.

Solchemnach wurde auf dem Reichstage zu Augſpurg 1551. eine anderweite Reichsmünzordnung errichtet, und Inhalts derſelben vom Kayſer Carl dem V. ein allgemeines Münzedict publiciret. Man nahm in ſolcher die rheiniſche Währung von einem Gulden zu 60. Kreutzern zwar zum Grunde, lies aber ſowohl den Goldgulden, als den Guldengroſchen, den man nunmehro einen Reichsgulden nannte, $1\frac{1}{5}$. Gulden oder 72. Kreutzer gelten; wie man dann die goldene Münze auf einen ſolchen Werth ſetzte, daß $71\frac{1}{3}$. Goldgulden auf die rauhe Mark zu $18\frac{1}{2}$. Karat fein giengen, mithin die feine Mark in $92\frac{1}{3}$. Stücken um 110. Gulden und 48. Kreutzer, jeden Gulden zu 60. Kreutzer gerechnet, ausgebracht wurde; dagegen die Mark Silbers cöllniſchen Gewichts überhaupt in 10. Gulden $12\frac{1}{2}$. Kreutzer, jedoch vorbehältlich der mehrern Münzkoſten in denen geringern Münzſorten, ausgebracht werden ſolte, wobey die Vergleichung von ohngefähr $10\frac{5}{8}$. vorwaltete. Es ſolten aber ſeyn 1) Reichsguldner, deren einer einem Goldgulden gleich 72. Kr. gilt; 2) auf gleiche Art nach Proportion 36. 20. 12. 10. und 6. Kreutzerſtücke; 3) Groſchen, deren 24. einen Reichsguldner zu 72. Kr. gelten; und 4) Kreutzer, deren 72. einen Reichsguldner gelten. Neben ſolcher gemeinen Reichsmünze wurden auch gewiſſe Landesartmünzſorten, nebſt Pfennigen und Hellern, zu täglichem Gebrauche und Nothdurft an Orten und Enden, wo ſie zuvor gänge und gebe geweſen, zu münzen verſtattet; und beträget nach dieſer Münzordnung der Zuſatz bey der goldenen Münze $\frac{11}{48}$. oder meiſt $\frac{1}{4}$. und bey der ſilbernen Münze $\frac{17}{144}$. oder meiſt $\frac{1}{8}$.

Ob nun ſchon in dieſer neuen Münzordnung die Landesmünze aller Orten in ziemliche Obacht genommen war; ſo wolte ſie jedoch den Ständen in Ober- und Niederſachſen nicht gefallen, weil die Thalermünze, wovon die meiſte eben daſelbſt ausgepräget wird, nur auf 22. Groſchen oder 66. Kreutzer geſetzt

Digitized by Google

worden war; da man zumahl noch der Meynung war, daß die grobe Münze von Silber höher als um $8\frac{1}{2}$. Goldgulden, oder 10. Gulden 12. Kreutzer, den Gulden zu 60. Kr. gerechnet, ausgebracht werden müſſe. Es machten daher in Niederſachſen die Herzoge Heinrich, Erich und Franz Otto zu Braunſchweig und Lüneburg mit dem Domcapitel zu Halberſtadt, und den Städten Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Nordheim und Hameln 1555. einen beſondern Münzverein unter ſich, und ſetzten den Thaler auf 32. Mariengroſchen oder 24. Silbergroſchen, einen Mariengroſchen aber auf 9. und einen Silbergroſchen auf 12. meißniſche Pfennige, oder jenen auf 12. und dieſen auf 16. goßlariſche Scherfe; wiewohl noch in eben dieſem Jahre ein Mariengroſchen auf 8. Pfennige, und ein Thaler auf 36. ein Gulden zu 60. Kreutzern aber auf 30. Mariengroſchen oder 20. Silbergroſchen geſetzt worden; wobey zu merken iſt, daß Thalermünze alle grobe Münze, ſo mit dem einem Goldgulden gleich gewürdigten Reichsguldner von Silber nicht überein kam, genannt wurde. Wie dann auch Churfürſt Auguſt zu Sachſen, der Reichsmünzordnung ohngeachtet, ſeinen vorigen Münzfus beybehielt, und deswegen den 27. Sept. 1558. ſeine bisherige Münzordnung erneuerte.

Jedoch hat man ſich von Reichswegen abermahl wieder zuſammengethan, und iſt darauf den 19. Aug. 1559. zu Augſpurg vom Kayſer Ferdinand dem I. die dritte Reichsmünzordnung mit angehängter Valvation der fremden Münzſorten, wie auch den 20. eben dieſes Monats und Jahrs eine beſondere Münzprobirordnung publiciret worden.

Allein ſo gut auch alle dieſe Münzgeſetze waren, ſo ſchlecht wurden ſie dennoch beobachtet, bis endlich um das Jahr 1619. die unglückſelige Kipper und Wipperzeit, zu ungemeinem Verderben des Münzweſens, in ganz Teutſchland einriß, indem das gute Geld heimlich eingeſchmolzen, und durch liederlichen Zuſatz dergeſtalt verringert ward, daß man einen alten Reichsthaler, der nach dem Reichsfuſe 1559. geſchlagen, auf 10. Gulden in gangbaren Werth ſetzen müſſen. Weswegen die Reichsſtände aus höchſt dringender Noth in den Jahren 1622. und 1623. wieder in allen Creyſen Münzdeputationen angeordnet, und ſich allerſeits auf den jüngſten Reichsfus verglichen, kraft deſſen die bisherigen Geldſorten ſämtlich devalviret, und die Mark feinen Silbers höher nicht als zu 9. Rthlr. 2. Gr. ausgemünzt werden ſollen.

§. 22.

Bey dieſem Reichsfuſe iſt es lange geblieben, bis wegen neueingeriſſener Unordnungen dieſes Land und Leute verderbende Uebel 1667. auf dem Reichstage zu Regenſpurg von neuem in Berathſchlagung genommen ward; man konnte aber diesfalls dennoch nicht zu einem gedeihlichen Schluſſe kommen; daher dann nur in denen ſelbiges Jahr angeſtellten Creyſtagen beliebt wurde, daß ein jeder Reichsſtand ſelbſt in ſeinen Landen vor das Münzweſen ſo lange beſorget ſeyn möchte, bis deshalb ein allgemeiner Reichsſchluß erfolgen würde. Dieſem zu Folge hielten ſonderlich die Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg, nebſt Zuziehung des Herzogs von Braunſchweig, den 27. Auguſt 1667. in dem im Brandenburgiſchen, 4. Meilen von Wittenberg, bey Jüterbock gelegenen Cloſter Zinne, durch ihre Räthe dieſerwegen eine Zuſammenkunft, in welcher nach langen Berathſchlagungen, ob man auch von dem Reichsfuſe abweichen könne, ausgemacht wurde, daß hinfüro in der Beſchickung der Groſchen und kleinern Münzſorten dergeſtalt verfahren werden ſolte, daß die feine Mark auf $10\frac{1}{2}$. Rthlr. oder 15. Gulden 45. Kreutzer, ſo lange ausgemünzet, folglich 1. Reichsthaler auf 1. Gulden 45. Kreutzer oder 28. gute Groſchen, und die Vergleichung mit dem Golde, da der Thaler um $16\frac{2}{3}$. Procent erhöhet, ohngefähr auf

auf $13\frac{5}{8}$. geſetzt würde, bis die Churfürſten künftig durch einen etwa erfolgenden Reichsſchluß ein anderes zu verordnen Urſache hätten; jedoch daß der Fus des Reichsthalers verbleibe, wie es die Reichsvalvation von 1559. mit ſich bringet; und dieſes wurde der zinniſche Fus genannt.

§. 23.

Doch hiermit war das Uebel nicht gehoben; denn als ſolches die andern Stände, ſo dieſem neuen Fuſe zuwider waren, inne wurden; ſo lieſen ſie eine Mark auf 12. bis 15. Thaler ausmünzen, und das neue Geld, ſo nach dem zinniſchen Fuſe gepräget worden, einwechſeln und ummünzen, ſo, daß in Brandenburg und Sachſen binnen kurzer Zeit ſo viel ſchlecht Geld angetroffen ward, als in andern Ländern. An Edicten und Verordnungen lieſen es die Churfürſten zu Sachſen und Brandenburg zwar nicht fehlen, es wolte aber nichts helfen. Endlich ſahen ſie ſich genöthiget, auf ein neues Mittel zu denken; da ſie ſich dann, nebſt dem Herzog von Braunſchweig und Lüneburg, vereinbarten, die Münzen nicht auf einmahl, ſondern nach und nach zu erhöhen, und auf einen guten Fus zu ſetzen. Sie hielten demnach mit Eintritt des 1690. Jahrs zu Leipzig eine Zuſammenkunft, und errichteten alſo einen ganz neuen Münzfus, ſo insgemein der leipziger Fus genennet wird; nach welchem die feine Mark in $\frac{2}{3}$. oder 16. Groſchenſtücken, $\frac{1}{3}$. oder 8. Groſchenſtücken, und in 4. Groſchenſtücken um 12. Thaler oder 18. Gulden, ausgebracht wird.

§. 24.

Gleichwie aber der Reichs = zinniſche und leipziger Fus mehr von ganzen Thalern, Zweydritteln, halben Gulden oder Achtgroſchenſtücken und Viergroſchenſtücken, als von der Scheidemünze, von Zweygroſchenſtücken an bis auf die Heller, und dieſe mit eingeſchloſſen, zu verſtehen; alſo nahmen ſie auch in dem darauf folgenden Monat Februar bemeldeten Jahrs zu Torgau wegen der Scheidemünze ferner mit einander die Abrede dahin, daß die feine Mark in den 2. guten Groſchenſtücken um $12\frac{1}{8}$. Thaler, in den einzeln guten und Mariengroſchenſtücken um $12\frac{1}{2}$. Thaler, und in den noch kleinern Sorten, als 6. 4. 3. 2. und 1. Pfennigſtücken, um 13. Thaler ausgemünzet werden ſolte; welches löbliche und nützliche Werk auch ſowohl dem Kayſer und dem Reiche beſtens angeprieſen, als auch im übrigen gar wohl auf= und von den meiſten Ständen zur Nachfolge angenommen worden.

Nur die einzigen drey Creyſe, Franken, Bayern und Schwaben, wolten ſich nicht bequemen, ihre Münzen nach dieſem neuen Münzfuſe auszumünzen, wie ſie dann allezeit in dem Münzweſen zuſammengehalten, und ſich eines Fuſes bedienet, der etwas geringer iſt, als der leipziger.

§. 25.

Was ſonſten noch, wegen des ſo ſehr zerrütteten Münzweſens hin und wieder, theils vor Neuerungen und Unordnungen entſtanden, theils auch von einem und dem andern Münzſtande in ſeinen Landen vor Edicte und Verordnungen ergangen, übergehen wir mit Stillſchweigen; zumahl da ja eben dieſe Neuerungen und Anordnungen ſowohl, als der Unterſchied, ſo beſonders in Anſehung der Scheidemünze zwiſchen dem leipziger oder torgauer Fuſe, und dem in den obern Creyſen angenommenen Münzfuſe annoch übrig geblieben, bekanntermaſen Anlaß gegeben haben, daß man 1736. auf dem Reichstage zu Regenſpurg den Münzpunct wieder mit allem Ernſt vorgenommen, und daſelbſt einen Generalmünzprobationstag zu halten angefangen hat; worauf den 10. Sept. 1738. das Reichsgutachten dahin gegangen, daß der bisherige leipziger Fus künftig der eigentliche Reichsfus ſeyn, und nach demſelben

Digitized by Google

Ein Speciesthaler 2. Gulden,
Ein Ducaten 4. Gulden,
Ein Goldgulden 3. Gulden gelten, auch alle grobe Münzen von den Speciesthalern an, bis auf $\frac{1}{12}$. deſſelben, oder ein 10. Kreutzerſtück, und in den niederrheiniſchen Landen bis auf einen doppelten Blaffer oder ein 9. Kreutzerſtück, zu 14. Loth 4. Grän fein ausgemünzet werden ſollen.

So viel aber die Scheidemünze anbelanget; ſo ſolten künftig keine andere, als nachgeſetzte Münzſorten, und zwar nicht anders, als folgendermaſen, damit ſowohl alle Neuerung verhütet, als auch die Vergleichung gehörig beobachtet werde, ausgemünzet werden, als nemlich:

1) Doppelgroſchen oder $7\frac{1}{2}$. Kreutzer, deren 12. Stück 1. Currentthaler thun, zu 8. Loth fein, $74\frac{1}{4}$. Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden $33\frac{3}{4}$. Kreutzer, oder $12\frac{3}{8}$. Thaler.

2) Fünfkreutzer, deren 18. Stücke einen Thaler thun, zu 7. Loth 2. Grän fein, und 100. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreutzer, oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

3) Batzen, deren $22\frac{1}{2}$. Stück einen Thaler thun, zu 6. Loth 2. Grän fein, und $117\frac{3}{16}$. Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kr. oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

4) Einfache gute Groſchen, deren 24. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth 2. Grän fein, und 125. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreutzer, oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

5) Kayſergroſchen, deren 30. Stücke einen Thaler thun, zu 5. Loth $13\frac{1}{2}$. Grän fein, und $134\frac{44}{64}$. Stücke auf die Mark, thut auf die feine Mark 18. Gulden 45. Kr. oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

6) Zwey und einen halben Kreutzer (Mariengroſchen, lübiſche Schillinge), deren 36. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth fein, und 171. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden, oder $12\frac{2}{3}$. Thaler.

7) Halbe Batzen, deren 45. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und $146\frac{1}{4}$. Stück auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kr. oder 13. Thaler.

8) Sechſer, deren 48. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein, und 156. auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kr. oder 13. Thaler.

9) Kreutzer, deren 90. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 225. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

10) Dreyer, deren 96. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 240. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

11) Schwere Pfennige, deren 288. Stücke einen Thaler thun, zu 2. Loth fein, und 492. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden 30. Kr. oder $13\frac{2}{3}$. Thaler.

12) Leichte Pfennige, deren 360. Stücke einen Thaler thun, zu 2. Loth fein, und 615. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden 30. Kreutzer, oder $13\frac{2}{3}$. Thaler.

13) Blaffer, oder $4\frac{1}{2}$. Kreutzer, deren 20. Stücke einen Thaler thun, zu 7. Loth 2. Grän fein, und $111\frac{1}{9}$. Stück auf die Mark, thut die feine Mark 18. Gulden 45. Kreutzer, oder $12\frac{1}{2}$. Thaler.

14) Halbe Blaffer, deren 40. Stücke einen Thaler thun, zu 6. Loth fein, und 190. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden, oder $12\frac{2}{3}$. Thaler.

15) Stüver, oder $1\frac{1}{2}$. Kreutzer, deren 60. Stücke einen Thaler thun, zu 4. Loth fein und 195. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 19. Gulden 30. Kr. oder 13. Thaler.

16) Cöllniſche Albus, oder $\frac{1}{4}$. Blaffer, $1\frac{1}{8}$. Kreutzer, deren 80. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein, und 200. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

17) Halbe Stüver, oder $\frac{3}{4}$. Kreutzer, deren 120. Stücke einen Thaler thun, zu 3. Loth fein

Digitized by Google

fein, und 300. Stücke auf die Mark, thut die feine Mark 20. Gulden, oder $13\frac{1}{3}$. Thaler.

§. 26.

Wie ſchlecht aber dieſe neue Verordnung hernach beobachtet worden, zeiget die Münz-Devalvation der von verſchiedenen Münzgenoſſen ſeitdem geſchlagenen Münzſorten, da ſolche wegen ihres geringen Gehalts in denjenigen Ländern, deren Münzſorten auf einen beſſern Fus ausgepräget werden, ſeit der Zeit herunter geſetzt worden ſind. Nur Churhannover hat den Ruhm, daß es bey dem leipziger Fus noch immer ſtandhaft ſtehen bleibet.

Nachdem Oeſterreich und Bayern den 21. Sept. 1753. eine Convention geſchloſſen, und darinnen den Münzfus und Ausſtückelung der feinen cöllniſchen Mark Silber auf 20. Gulden, und der wiener Mark auf 24. Gulden feſtgeſetzt hatten; dieſer Fus auch von denen beyden Creyſen, Franken und Schwaben, in ihren Creysſchlüſſen vom 7. Oct. 1754. und 19. Jan. 1755. proviſorie angenommen werden: ſo ward von denen dreyen im Münzweſen correſpondirenden Creyſen, Franken, Bayern und Schwaben, im Jahr 1760. zu Augſpurg ein Münzprobationstag angeſtellet, und unterm 6. May 1761. ein Münzabſchied aufgerichtet, in welchem man von dem leipziger Fus und dem darinnen zum Grunde genommenen Verhältnis zwiſchen Gold und Silber wie 1. gegen $15\frac{1}{19}$. abgieng, und ſolches Verhältnis wie 1. gegen $14\frac{41}{71}$. ſetzte, und beſchloß, daß nach demſelben künftighin die feine Mark Goldes in Ducaten zu 283. fl. 5. kr. $3\frac{47}{71}$. Pf. und die feine Mark Silbers zu 20. Gulden, ausgemünzet, und nach dieſem Maasſtock der gerecht ausgemünzte Conventionsthaler 2. Gulden, und der reichsgeſetzmäſig ausgeprägte Ducaten 4. fl. 10. kr. nach ihrem innerlichen Werth gelten, nach dieſen beyden Münzſorten aber alle übrige Gold- und Silberſorten abgemeſſen und berechnet werden ſolten.

Nach dieſem Fus, und da der Ducat 60. Aß wieget, ſoll wiegen, auf das genaueſte berechnet,

Ein teutſcher Carl d'or	2 Ducat	$47\frac{1}{2}$	Aß.
Eine Douplone . .	1 - -	$54\frac{6}{7}$	—
Ein franzöſiſcher Schild-Louis d'or . .	2 - -	$19\frac{12}{23}$	—
Ein Max d'or . .	1 - -	$51\frac{2}{3}$	—
Ein franzöſiſcher alter Louis d'or . .	1 - -	$54\frac{2}{7}$	—
Ein Sonnen-Louis d'or	2 - -	$19\frac{12}{23}$	—
Ein Souverain . .	3 - -	$10\frac{50}{189}$	—

Man nimmt aber nur folgendes Gewicht an:

Ein teutſcher Carl d'or .	2 Ducat	$47\frac{1}{2}$	Aß.
Eine Douplone . . .	1 - -	$54\frac{1}{4}$	—
Ein franzöſiſcher Schild-Louis d'or . . .	2 - -	$19\frac{1}{4}$	—
Ein Max d'or . . .	1 - -	$51\frac{1}{2}$	—
Ein franzöſiſcher alter Louis d'or . .	1 - -	$54\frac{1}{4}$	—
Ein Sonnen-Louis d'or	2 - -	$19\frac{1}{4}$	—
Ein Souverain . . .	3 - -	$10\frac{1}{4}$	—

Auf die rauhe cöllniſche Mark ſollen gehen:

24	Stück	Carolinen.
67	- -	Ducaten.
35	- -	ſpaniſche Douplonen.
35	- -	braunſchweigiſche Doppien.
$28\frac{1621}{2068}$	-	franzöſiſche Schild-Louis d'or.

Weil jedoch wider obiges Verhältnis zwiſchen dem Golde und Silber von einigen Münzſtänden eingewendet worden, daß ſolches, wegen des beſtändig veränderlichen Werths dieſer beyden Metalle, nicht aller Orten und zu allen Zeiten in Ausübung gebracht werden könnte, indem die Mark Goldes in etwas zu hoch, und die Mark Silbers in etwas zu niedrig in Anſchlag genommen und geſchätzet worden; ſo wurde einem jeden Reichsſtand vorbehalten, dem Ducaten

Digitized by Google

das Aufgeld derer 10. Kreuzer, und nach Proportion allen übrigen Goldſorten entweder in totum oder in tantum abzurechnen; doch ſolte dieſe Abänderung ſich nicht über ſolches Aufgeld der 10. Kr. erſtrecken, noch auch mittelſt Erhöhung des Silbers, ſondern blos mittelſt Erniedrigung des Goldes geſchehen.

Von dieſer Zeit an ſolten von allen Münzſtänden derer dreyen correſpondirenden Creyſen, keine andere, als conventionsmäſige Münzſorten, und zwar die in Gold nach dem gerechten Ducaten, und die in Silber, bis auf die Fünfkreuzerſtücke incluſive, nach dem 20. Guldenfus und dem Conventionsthaler, ausgemünzet werden.

Obgleich bis auf den künftigen Münzprobationstag ausgeſetzt ward, was vor Scheidemünzen künftighin gepräget, und auf was vor einen feinen Gehalt dieſelben geſetzt werden ſollen; ſo ward doch beſchloſſen, daß die halbe und viertels Kreuzer und die Heller nach dem genaueſten Werth, und zwar dergeſtalt nach dem öſterreichiſchen Conventionsfus ausgepräget werden ſolten, daß bey denen ½. Kreuzern der Centner Kupfer cöllniſch Gewicht nicht höher, als auf 72. fl. 30. kr. wiener Courant, d. i. den Thaler zu 2. fl. gerechnet, wobey die Mark auf 43½. Stück, der Centner aber auf 8700. Stücke ausgeſtückelt wird, bey denen ¼. Kreuzern aber nicht höher, als auf 83. fl. 20. kr. wobey die Mark auf 100. Stücke, der Centner hingegen auf 20000. Stücke ausgeſtückelt wird; und endlich bey denen Hellern nicht höher, als auf 100. wobey die Mark auf 240 Stücke, der Centner aber auf 48000. Stücke ausgeſtückelt wird, ausgebracht, und ſolchergeſtalt, ſo viel möglich, in ein- und entgegenhaltender Abmaſe der 20. Guldenfus beybehalten werde.

Auch ward beſchloſſen, daß derjenige Münzſtand, der z. E. 100. Mark Scheidemünze ausprägen wolte, wenigſtens 500. Mark grobe und zum Thalerfus gerechnete conventionsmäſige Sorten ausmünzen ſolte. Die Scheidemünzen ſolten in jedem Creyſe eingeſchloſſen, und ihnen auſerhalb demſelben kein Cours verſtattet werden. Wie dann auch dieſelben ohne Cameralnuzen gepräget werden ſolten.

Ohnerachtet alſo dieſer 20. Guldenfus beſchloſſen worden, ſo hat man dennoch proviſorie den 24. Guldenfus, da der äuſerliche Werth des Ducaten auf 5. fl. und des Thalers auf 2. fl. 24. kr. geſetzt worden, ſo lange beybehalten, bis auf dem nächſten Münzprobationstage der 20. Guldenfus würde zur Ausübung gebracht werden (a). Dieſes geſchahe nun zwar im Jahr 1765. Allein es dauerte nicht lange, ſondern man fand vor gut, den 24. Guldenfus von neüem wieder einzuführen; der dann auch noch jetzo Statt findet.

(a) S. derer dreyen im Münzweſen correſpondirenden Creyſen, Franken, Bayern und Schwaben, abgefaßtes Münzpatent, An. 1761. fol.

§. 27.

Nach dem in den Münzgeſetzen vorgeſchriebenen Münzfus geſchiehet nun die Beſchickung im Tiegel, welche die hauptſächlichſte Verrichtung der Münzmeiſter iſt; und welche darinnen beſtehet, daß der Münzmeiſter, nachdem ihm befohlen iſt, ſo und ſo viel tauſend Thaler von einer gewiſſen Münzſorte auszuprägen, das ihm darzu gelieferte Feine und Crudoſilber, nach gemachten Proben und Gegenproben, dergeſtalt zuſammenſetzet, und erforderlichen Falls ſo viel Kupfer hinzuthut, daß die rauhe Mark genau ſo viel Loth und Grän an feinem Silber hält, als der Münzfus und die Münzordnung bey der auszuprägenden Geldſorte vorſchreibet. Dieſe Beſchickung, welche die Münzmeiſter vor das Hauptwerk ihrer Kunſt halten, erfordert nichts als eine fertige und richtige Ausrechnung. Die erſte Ausrechnung geſchiehet mit demjenigen Silber, welches in der gröſten

Quan-

Quantität vorhanden iſt; und das Gewichte deſſelben, nebſt der Probe, wie viel fein Silber in der Mark befindlich iſt, ergeben gar bald, wie viel fein Silber, oder nach ſchlechtem Silber oder Kupfer, oder von allen dieſen zugleich, zugeſetzet werden muß, wenn die rauhe Mark den in der Münzordnung vorgeſchriebenen Gehalt an feinem Silber erlangen ſoll. Iſt aber nichts als feines Silber zu vermünzen, und mithin blos Kupfer zuzuſetzen, welches aber eben nicht wirthſchaftlich iſt, weil das Crudoſilber allemahl wohlfeiler, und das Kupfer in demſelben umſonſt zu haben iſt, ſo iſt die Ausrechnung noch leichter. Indeſſen iſt noch zu bemerken, daß währendem Schmelzen von dem Kupfer allemahl etwas verbrennet. Daher müſſen, nach Verhältnis der Oefen, 2. 3. bis 4. Grän Kupfer mehr in der rauhen Mark befindlich ſeyn, als nach der Beſchickung darinnen ſeyn ſollen. Denn wenn man dieſes unterlieſe, ſo würde das Werk zu gut werden. Allein, dieſes iſt eine Regel, welche die Herren Münzmeiſter überaus ſelten aus ihrem Gedächtnis verliehren, und aus weiſer Vorſicht, daß das Werk durch das Verbrennen des Kupfers nicht zu gut werden möge, thun die meiſten eher zu viel, als zu wenig, Kupfer hinzu.

§. 28.

Nachdem die Beſchickung im Tiegel, nach Maasgebung der Münzgeſetze, bewerkſtelliget, und das Werk dergeſtalt bearbeitet iſt, daß es geſchickt iſt, die Form der Münzen zu empfangen; ſo iſt nunmehr die Stückelung zu betrachten, nemlich, wieviel Stücke von jeder Münzſorte aus der rauhen Mark zu verfertigen ſind, und wie viel ein jedes davon an Gewichte haben ſoll. Bey der heutigen Einrichtung des Münzweſens iſt die Stückelung einer der nothwendigſten, aber auch mühſamſten Umſtände, in dem Münzweſen geworden, der in denen Münzgeſetzen auf das genaueſte beſtimmet werden muß, indem darinnen vorzuſchreiben iſt, wie viel Stücken einer gewiſſen Münzſorte, der man einen beſtimmten numerairen Werth beyleget, aus der rauhen Mark verfertiget werden ſollen, wie viel ein jedes Stück wiegen ſoll, und wie viel es an feinem Gold oder Silber halten ſoll. Weil aber dieſes in der That ſchwerlich auf das allergenauſte getroffen werden kann; ſo hat man denen Münzmeiſtern ein ſogenanntes Remedium zugeſtanden, welches gemeiniglich vier Gran iſt; das iſt, es wird nicht in Betracht gezogen, wenn die Münzgeſetze um 4. Gran in der Mark mehr oder weniger verfehlet werden. Allein, wenn der Fehler gröſer iſt; ſo muß das Werk wieder eingeſchmolzen werden.

Aus allen dieſen Umſtänden entſtehet der Unterſchied zwiſchen dem ſogenannten Korn und Schrot einer Münze. Durch das Korn verſtehet man ihren innerlichen Gehalt an feinem Golde oder Silber, und durch das Schrot ihr Gewicht nach der rauhen oder legirten Mark. Hieraus entſtehen auch die neunerley Münzfälle, das iſt, es giebt neun Fälle, in welchen alle gute und fehlerhafte Beſchickungen und Ausmünzungen begriffen ſind, davon aber nur ein Fall recht, und die übrigen achte falſch ſind. Dieſe ſind folgende. Wenn nemlich die Münzen oder das Werk

1) An Schrot und Korn gerecht und gut;
2) An Schrot und Korn zu gut;
3) An Schrot und Korn zu geringe;
4) An Schrot recht, an Korn zu gut;
5) An Schrot recht, an Korn zu geringe;
6) An Schrot zu leicht, an Korn zu gut;
7) An Schrot zu ſchwer, an Korn zu geringe;
8) An Korn recht, an Schrot zu leicht;
9) An Korn recht, an Schrot zu ſchwer.

In allen letztern 8. fehlerhaften Fällen muß das Werk, oder die noch nicht ausgegangenen Münzen, wieder eingeſchmolzen wer-

Digitized by Google

werden, wenn der Fehler entweder an Korn oder an Schrot mehr als vier Gran in der Mark beträget. Indeſſen hüten ſich die meiſten Münzmeiſter gar ſehr, daß ſie der Sache im Korne nicht zu viel thun. Sie fehlen eher, daß ſie der Sache zu wenig thun: und ob ſie zwar, wenn ſie ein Werk, woran vier Gran Remedium fehlen, ausgehen laſſen, ſolche nach denen Münzordnungen bey dem folgenden Werke wieder einbringen ſollen; ſo haben ſie doch oft bey dem folgenden Werke eben dieſes Remedium nöthig, und bleiben alſo gar ſehr in Schuld bey dem Publico.

§. 29.

Aus der Einrichtung und Beſchaffenheit des heutigen Münzweſens entſtehet die unaufhörliche Steigerung des Gold- und Silberpreiſes. Da man die Koſten der Ausmünzung (a) in der Münze ſelbſt ſuchet, und zu dem Ende die Legirung erfunden hat; ſo iſt es natürlich, daß das reine Gold und Silber in Abſicht auf das Geld um ſo hoch im Preiſe ſteigen muß, als der Zuſatz beträget: und da auch diejenigen Reichsſtände, ſo keine Bergwerke haben, nicht allein ohne Schaden, ſondern auch mit vermeyntem Vortheile, Geld münzen laſſen wollen; ſo muß der Preis des Goldes und Silbers immer mehr ſteigen. Denn da dieſer Preis überall bekannt in der Welt iſt, ſo will ein jeder ſein Gold und Silber nicht geringer losſchlagen; dennoch wollen diejenigen, ſo es vor die Münzen aufkaufen, auch etwas dabey gewinnen; mithin müſſen die daraus geprägten Münzen immer geringhaltiger ausfallen, und der Preis des Goldes und Silbers, gegen ſolches Geld, muß immer mehr ſteigen. So wie nun aus den beyden vorhergehenden Urſachen die Steigerung des Gold- und Silberpreiſes entſtehet; ſo träget dieſe Steigerung hinwiederum zu dem Verderben des Münzweſens das Ihrige bey. Diejenigen Reichsſtände, ſo eben nicht die Abſicht haben, eine Revenüe aus dem Münzregal zu machen, müſſen, wenn ſie keine Bergwerke haben, und mithin Gold und Silber blos durch den Aufkauf und das Einſchmelzen anderer Münzen erlangen können, und dennoch ohne Schaden ausmünzen wollen, dieſe Einrichtung des Münzweſens beybehalten, ſo lange andere Mitſtände eben ſo verfahren, und kein genugſames Regulativ und ganz andere Ordnung in dem Münzweſen vorhanden iſt; mithin ſehen ſie ſich gleichſam wider ihren Willen genöthiget, ihre Münzen immer geringhaltiger ausprägen zu laſſen, damit die darauf verwendeten Koſten herauskommen. Und dieſe Steigerung des Gold- und Silberpreiſes wird auch nicht aufhören, ſo lange das Münzweſen in ſeiner jetzigen Einrichtung verbleibet.

(a) In dem obengedachten Münzreceß der dreyen correſpondirenden Creyſe von 1761. ward beſchloſſen, daß vor die Ausmünzung ganzer, halber und viertels Thaler, vor die feine Mark, wenn ſolche entweder an rohem Silber, oder devalvirten Sorten von 12. und mehr löthigem Gehalt eingeliefert oder daran gegeben wird, vor Münzerlohnskoſten 20. Kreuzer, vor die ganze und halbe Kopfſtücke vor die feine Mark, wenn ſolche von 8. bis 12. löthigem Gehalt, 30. Kreutzer, und vor die 5. Kreutzerſtücke vor die feine Mark, wenn ſolche von 2. 3. 4. 5. 6. und 7. löthigem Gehalt geliefert wird, 1. Gulden bezahlet, mithin die feine Mark von erſtern um 19. Gulden 40. Kr. von den andern um 19. fl. 30. kr. und von den letztern um 19. fl. und nicht höher, angenommen werden ſoll. Doch werden dieſe Münzkoſten blos von der Einlöſung und Abverlangung von denen Münzſtädten, nicht aber von der Ausmünzung verſtanden, weil in allen dieſen Sorten, ohne Zuſchlagung mehrerer Münzkoſten, die feine Mark Silber ohne Unterſchied zu 20. fl. ausgebracht, mithin in 20. fl. 5. Kreutzerſtücken eben ſo gut, als in 20. fl. Thalerſtücken, eine feine Mark Silber ohnabgängig ſtecken muß.

§. 30.

Aus dieſer Steigerung des Gold- und Silberpreiſes entſtehen nun zweyerley Um-

ſtände,

ſtände, die in dem Münzweſen zu bemerken ſind, 1) die Aenderung des Münzfuſes, und 2) die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt.

Der Münzfus iſt das Regulativ, oder die Anordnung des Landesherrn, die ſich entweder auf die Reichsmünzgeſetze, oder auf die Verträge mit ſeinen Nachbarn, oder auf den Preis des Goldes und Silbers gründet, wie die auszuprägenden Münzen an Schrot und Korn beſchaffen ſeyn, und vornemlich wie hoch die feine Mark an Golde und Silber durch das Ausmünzen ausgebracht werden ſoll: und gleichwie der Preis des Goldes und Silbers beſtändig ſteiget; ſo muß ſich auch der Münzfus beſtändig verändern; wie davon die Beyſpiele im teutſchen Reiche im vorhergehenden beygebracht worden.

Was die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt betrift; ſo rühret ſolches daher: Dieſe beyde Metalle werden nicht immer gleich ſtark geſuchet. Bald iſt man mehr vor das Ausmünzen der goldenen Münzen, bald vor die Prägung des Silbergeldes eingenommen. Das Verhältnis kann alſo nicht immer gleich bleiben. Beſonders iſt das Gold gegen das Silber ſehr geſtiegen. Die Urſache davon iſt wohl hauptſächlich, daß in Europa wenig Gold durch den Bergbau gewonnen wird, wenn man die kayſerlichen Erblande ausnimmt. Alle diejenigen Regenten alſo, welche goldene Münzen ſchlagen laſſen, müſſen andere dergleichen Münzen einſchmelzen; und die Unkoſten werden in dem höhern Werthe der goldenen Münzen geſuchet. Ueberdies werden die goldenen Münzen wegen der Bequemlichkeit, womit man dieſelben bey ſich führen kann, allemahl mehr geſuchet, als das Silbergeld; und je geringer die Silbermünzen geſchlagen werden, deſto mehr ſteiget das Agio gegen die goldenen. Das Gold muß alſo immer mehr im Preiſe ſteigen. Vor zwey hundert Jahren war das Verhältnis des Silberpreiſes gegen den Werth des Goldes wie $11\frac{1}{3}$. gegen 1. Jetzo verhält ſich das Silber gegen Gold faſt wie 15. gegen 1.: und wenn man die Mark Silber nur zu 12. Thalern rechnet; ſo kommt der Preis des Goldes höher als funfzehenmahl ſo hoch gegen das Silber heraus. So urtheilet der Herr von Juſti (a). Hingegen behauptet der Herr von Griesheim (b), daß in der Totalität das Silber über das Gold ſteiget; denn ſeit 50. Jahren hätte die braſilianiſche Goldwäſche jährlich 9. Millionen mehr Gold nach Europa gebracht, als vorher; der Chineſer biete ſein Gold dem Europäer um 10. Procent wohlfeiler an, wenn er deſſen Silber dagegen kaufen könnte; und mit China hätte Europa ein erſtaunliches Verkehr; es wäre kein ſonderlicher Zuwachs von Silber indeſſen geſchehen; ja die teutſchen Bergwerke brächten lange nicht ſo viel über die Erde, wie ehedem. Das reiche Silberbergwerk Schemnitz in Ungarn lieferte jetzo wöchentlich kaum 100. Mark, und vielleicht wäre dieſes zu viel angeſetzt; da es hingegen vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts wöchentlich zwiſchen 3. bis 4000. Mark Silbers ausgebracht hätte; hierzu käme, daß die Verwüſtung und Verſchwendung im Silber weit gröſer als im Golde wäre. Wegen des veränderlichen Werthes des Goldes und Silbers, hält der Herr von Griesheim die Frage: Ob Gold oder Silber der Münzmaasſtaab ſeyn ſoll? vor ganz überflüßig.

(a) in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 665.

(b) in ſeinen Beyträgen, l. c. pag. 58.

§. 31.

Da nun die zeitherige Einrichtung und Beſchaffenheit des Münzweſens, und der damit verknüpfte numeraire Werth des Geldes, der Natur und dem Endzweck der Münzen ganz zuwider iſt, daraus aber ſo viele vor

Digitized by Google

werden, wenn der Fehler entweder an Korn oder an Schrot mehr als vier Gran in der Mark beträget. Indeſſen hüten ſich die meiſten Münzmeiſter gar ſehr, daß ſie der Sache im Korne nicht zu viel thun. Sie fehlen eher, daß ſie der Sache zu wenig thun: und ob ſie zwar, wenn ſie ein Werk, woran vier Gran Remedium fehlen, ausgehen laſſen, ſolche nach denen Münzordnungen bey dem folgenden Werke wieder-einbringen ſollen; ſo haben ſie doch oft bey dem folgenden Werke eben dieſes Remedium nöthig, und bleiben alſo gar ſehr in Schuld bey dem Publico.

§. 29.

Aus der Einrichtung und Beſchaffenheit des heutigen Münzweſens entſtehet die unaufhörliche Steigerung des Gold- und Silberpreiſes. Da man die Koſten der Ausmünzung (a) in der Münze ſelbſt ſuchet, und zu dem Ende die Legirung erfunden hat; ſo iſt es natürlich, daß das reine Gold und Silber in Abſicht auf das Geld um ſo hoch im Preiſe ſteigen muß, als der Zuſatz beträget: und da auch diejenigen Reichsſtände, ſo keine Bergwerke haben, nicht allein ohne Schaden, ſondern auch mit vermeyntem Vortheile, Geld münzen laſſen wollen; ſo muß der Preis des Goldes und Silbers immer mehr ſteigen. Denn da dieſer Preis überall bekannt in der Welt iſt, ſo will ein jeder ſein Gold und Silber nicht geringer losſchlagen; dennoch wollen diejenigen, ſo es vor die Münzen aufkaufen, auch etwas dabey gewinnen; mithin müſſen die daraus geprägten Münzen immer geringhaltiger ausfallen, und der Preis des Goldes und Silbers, gegen ſolches Geld, muß immer mehr ſteigen. So wie nun aus den beyden vorhergehenden Urſachen die Steigerung des Gold- und Silberpreiſes entſtehet; ſo träget dieſe Steigerung hinwiederum zu dem Verderben des Münzweſens das Ihrige bey. Diejenigen Reichsſtände, ſo eben nicht die Abſicht haben, eine Revenüe aus dem Münzregal zu machen, müſſen, wenn ſie keine Bergwerke haben, und mithin Gold und Silber blos durch den Aufkauf und das Einſchmelzen anderer Münzen erlangen können, und dennoch ohne Schaden ausmünzen wollen, dieſe Einrichtung des Münzweſens beybehalten, ſo lange andere Mitſtände eben ſo verfahren, und kein genugſames Regulativ und ganz andere Ordnung in dem Münzweſen vorhanden iſt; mithin ſehen ſie ſich gleichſam wider ihren Willen genöthiget, ihre Münzen immer geringhaltiger ausprägen zu laſſen, damit die darauf verwendeten Koſten herauskommen. Und dieſe Steigerung des Gold- und Silberpreiſes wird auch nicht aufhören, ſo lange das Münzweſen in ſeiner jetzigen Einrichtung verbleibet.

(a) In dem obengedachten Münzreceß der dreyen correſpondirenden Creyſe von 1761. ward beſchloſſen, daß vor die Ausmünzung ganzer, halber und viertels Thaler, vor die feine Mark, wenn ſolche entweder an rohem Silber, oder devalvirten Sorten von 12. und mehr löthigem Gehalt eingeliefert oder daran gegeben wird, vor Münzerlohnskoſten 20. Kreuzer, vor die ganze und halbe Kopfſtücke vor die feine Mark, wenn ſolche von 8. bis 12. löthigem Gehalt, 30. Kreutzer, und vor die 5. Kreutzerſtücke vor die feine Mark, wenn ſolche von 2. 3. 4. 5. 6. und 7. löthigem Gehalt geliefert wird, 1. Gulden bezahlet, mithin die feine Mark von erſtern um 19. Gulden 40. Kr. von den andern um 19. fl. 30. kr. und von den letztern um 19. fl. und nicht höher, angenommen werden ſoll. Doch werden dieſe Münzkoſten blos von der Einlöſung und Abverlangung von denen Münzſtädten, nicht aber von der Ausmünzung verſtanden, weil in allen dieſen Sorten, ohne Zuſchlagung mehrerer Münzkoſten, die feine Mark Silber ohne Unterſchied zu 20. fl. ausgebracht, mithin in 20. fl. 5. Kreutzerſtücken eben ſo gut, als in 20. fl. Thalerſtücken, eine feine Mark Silber ohnabgängig ſtecken muß.

§. 30.

Aus dieſer Steigerung des Gold- und Silberpreiſes entſtehen nun zweyerley Umſtände,

ſtände, die in dem Münzweſen zu bemerken ſind, 1) die Aenderung des Münzfuſes, und 2) die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt.

Der Münzfus iſt das Regulativ, oder die Anordnung des Landesherrn, die ſich entweder auf die Reichsmünzgeſetze, oder auf die Verträge mit ſeinen Nachbarn, oder auf den Preis des Goldes und Silbers gründet, wie die auszuprägenden Münzen an Schrot und Korn beſchaffen ſeyn, und vornemlich wie hoch die feine Mark an Golde und Silber durch das Ausmünzen ausgebracht werden ſoll: und gleichwie der Preis des Goldes und Silbers beſtändig ſteiget; ſo muß ſich auch der Münzfus beſtändig verändern; wie davon die Beyſpiele im teutſchen Reiche im vorhergehenden beygebracht worden.

Was die Veränderung des Werthes des Goldes und Silbers gegen einander ſelbſt betrift; ſo rühret ſolches daher: Dieſe beyde Metalle werden nicht immer gleich ſtark geſuchet. Bald iſt man mehr vor das Ausmünzen der goldenen Münzen, bald vor die Prägung des Silbergeldes eingenommen. Das Verhältnis kann alſo nicht immer gleich bleiben. Beſonders iſt das Gold gegen das Silber ſehr geſtiegen. Die Urſache davon iſt wohl hauptſächlich, daß in Europa wenig Gold durch den Bergbau gewonnen wird, wenn man die kayſerlichen Erblande ausnimmt. Alle diejenigen Regenten alſo, welche goldene Münzen ſchlagen laſſen, müſſen andere dergleichen Münzen einſchmelzen; und die Unkoſten werden in dem höhern Werthe der goldenen Münzen geſuchet. Ueberdies werden die goldenen Münzen wegen der Bequemlichkeit, womit man dieſelben bey ſich führen kann, allemahl mehr geſuchet, als das Silbergeld; und je geringer die Silbermünzen geſchlagen werden, deſto mehr ſteiget das Agio gegen die goldenen. Das Gold muß alſo immer mehr im Preiſe ſteigen. Vor zwey hundert Jahren war das Verhältnis des Silberpreiſes gegen den Werth des Goldes wie 11½. gegen 1. Jetzo verhält ſich das Silber gegen Gold faſt wie 15. gegen 1.: und wenn man die Mark Silber nur zu 12. Thalern rechnet; ſo kommt der Preis des Goldes höher als funfzehenmahl ſo hoch gegen das Silber heraus. So urtheilet der Herr von Juſti (a). Hingegen behauptet der Herr von Griesheim (b), daß in der Totalität das Silber über das Gold ſteiget; denn ſeit 50. Jahren hätte die braſilianiſche Goldwäſche jährlich 9. Millionen mehr Gold nach Europa gebracht, als vorher; der Chineſer biete ſein Gold dem Europäer um 10. Procent wohlfeiler an, wenn er deſſen Silber dagegen kaufen könnte; und mit China hätte Europa ein erſtaunliches Verkehr; es wäre kein ſonderlicher Zuwachs von Silber indeſſen geſchehen; ja die teutſchen Bergwerke brächten lange nicht ſo viel über die Erde, wie ehedem. Das reiche Silberbergwerk Schemnitz in Ungarn lieferte jetzo wöchentlich kaum 100. Mark, und vielleicht wäre dieſes zu viel angeſetzt; da es hingegen vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts wöchentlich zwiſchen 3. bis 4000. Mark Silbers ausgebracht hätte; hierzu käme, daß die Verwüſtung und Verſchwendung im Silber weit gröſer als im Golde wäre. Wegen des veränderlichen Werthes des Goldes und Silbers, hält der Herr von Griesheim die Frage: Ob Gold oder Silber der Münzmaasſtaab ſeyn ſoll? vor ganz überflüßig.

(a) in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 665.

(b) in ſeinen Beyträgen, l. c. pag. 58.

§. 31.

Da nun die zeitherige Einrichtung und Beſchaffenheit des Münzweſens, und der damit verknüpfte numeraire Werth des Geldes, der Natur und dem Endzweck der Münzen ganz zuwider iſt, daraus aber ſo viele vor die

Digitized by Google

die allgemeine Wohlfahrt der Staaten ſchädliche Folgen entſtehen; ſo verdienen die Vorſchläge, welche der Herr von Griesheim (a) und der Herr von Juſti (b), zu Abwendung dieſes Uebels, und beſſerer Einrichtung des Münzweſens, gethan haben, allerdings in mehrere Erwägung gezogen zu werden. Ich will ſie hier anführen, ſo wie ſie erſterer ausführlich vorgetragen hat. Sie lauten in Anſehung der groben Sorten alſo:

1) Man präge grobe Commerzmünzen aus feinem Golde und Silber, ſo fein beyde Metallen auf der Capelle werden können, und zwar ohne einige Legirung (c); ſo viel, als man nur Gold und Silber zur Münzſtätte inn- und auſerhalb durch gerechte Mittel, ſonderlich durch Verkauf ſeiner Fabrikgüther, bringen kann.

2) Man zerſtückele beyde Sorten in ſo viel kleine Stücklein, als es die Münzkunſt zuläßt (d).

3) Man bediene ſich ferner nicht mehr der jetzigen Nahmen: Ducaten, Piſtoletten, Hartertthaler, Gulden, halbe Gulden, Vier- und Zweygroſchenſtücke ꝛc. ſondern wähle den feinſten Stempel, rändere ſelbigen, und drücke deutlich das Gewicht drauf, was jedes einzeln wieget, und wie viel Stücke von jeder Sorte auf eine cöllniſche Mark, oder ½. Pfund, gehen, ohne dieſer Münze einen beſondern Nahmen beyzulegen (e).

4) Man beſchlieſe eine allgemeine in Teutſchland auf dem Reichstage approbirte Waage, worauf das Münzgold, Silber und Kupfer in allen einzeln Stücken auf allen Münzſtätten im Handel und Wandel gewogen werden muß (f).

5) Man binde ſich niemahls in der Ausmünzung an ein unverändertes Gewichte in Gold und Silber, ſondern wie die Metallen ſteigen und fallen, ſo wird dem Gewichte des feinen Metalles zugegeben und abgenommen. Folglich fällt ein feſter Münzfus weg (g).

6) Jeder ausmünzender Staat giebt wöchentlich ſeine Courszettel aus, worin der rohe Metallpreis, und der Preis von jeder courſireuden Münze ſtehet. Dieſe Anzeige wird denen Zeitungen angehängt, und ſie muß in allen Städten und Gemeinden auf die Weiſe, wie die Befehle des Landesherrn, wöchentlich bekannt gemacht werden. Damit aber der Courszettel richtig ſey, ſo muß ſich ein jeder nach denen übrigen teutſchen und europäiſchen Courſen accurat verhalten (h).

7) Damit ſämtliche Einwohner die neuen Münzen, welche der Landesherr ausmünzet, und welche gäng und gebe werden ſollen, ohne groſe Bemühung inne bekommen; ſo müſſen ſie in denen Münzpatenten in Kupfer geſtochen, begreiflich erkläret, von jeder Gerichtsobrigkeit denen Vorſtehern der Bürger und Bauern vorgeleget, und von dieſen denen Gemeinden deutlich gemacht werden (i).

8) Alle grobe Gold- und Silbermünzen, die von den Reichsſtänden ſowohl, als von andern europäiſchen Nationen, in gleicher Feine und nach eben dem Gewichte ausgemünzet werden, haben in jedem Staate Cours; die aber, welche weniger Feine haben, werden von dem Wardein nach dem innern Gehalt probiret, der Stempel abgedrucket, das Gewicht und die Feine angegeben. Sie können nicht in Abgaben angenommen werden, und haben nur in der Handlung ihren Cours, wie das rohe unverarbeitete Gold und Silber (k).

9) Die groben Münzſorten von Gold und Silber werden in allen publiken und Privatcaſſen um eben den Werth ausgegeben, als eingenommen. Den Werth beſtimmet der Courszettel. In groſen Auszahlungen bedienet man ſich gar keines Zählens; ſondern ſind es publike Auszahlungen, ſo nimmt man ſie ſack- und packeterweiſe, worauf das Caſſenſiegel gedrucket, und der Caſſirer die

Sorte,

Digitized by Google

Sorte, ob es Gold oder Silber ſey, die Stücke und das Gewicht marquiret hat; in Particulierzahlungen wird aber jede Sorte auf die Waagſchale gelegt. Wie es bey einzeln Ausgaben gehalten werden ſoll, iſt an ſich leicht, ſo bald man nur auf dem Gepräge ſiehet, wie viel jedes Stück einzeln wiegen muß (l).

10) Die Metallwaage, ſo zum Gebrauch des Geldes in Teutſchland angewendet werden ſoll, muß in den jährlichen Calendern erkläret, und denen Schulmeiſtern anbefohlen werden, daß ſie der Jugend ſolche bekannt machen.

11) Der Werth des Geldes wird zwar nach dem Gold- und Silberpreis geſetzet, aber das Commerz in ſämtlichen europäiſchen Plätzen überſchlägt die Münzkoſten, die Bemühung, die Gemächlichkeit, daß es durch kleine Stücklein Gold und Silber, worüber der Regentenſtand auf dem Gepräge ſelbſt ſein hohes Wort gegeben hat, ohne einige Beſchwerung, Aufwand und Zeitverluſt, eben ſo aufrichtig aus einander kommen kann, als wenn jeder Kaufmann Gold- und Silberſtangen gewogen und probiret hätte. Es hält nicht allein die Münzen der Regenten ſchadlos, ſondern gönnet auch mit Vergnügen ihren Vortheil. Hier heißt es: Eine Hand wäſchet die andere.

So bald nach der genommenen reichsſtändiſchen Münzinſtruction in jedem Staate accurat verfahren wird, worüber die vereidigten Courszettel ihr unpartheniſches Urtheil fällen; ſo laſſe man nur das Commerz ſelbſt verfahren, es wird gewiß ein ſolches Geld höher, als das rohe Gold und Silber, würdigen (m).

12) Die Betrügereyen in der Münze, in dem Gold- und Silberhandel; die falſchen Münzer, Beraſpeler und Beſchneider, beſtrafe man ernſtlich am Leibe und am Leben, ſo bald das Corpus delicti klar iſt, ohne Anſehen der Perſon; ohne Abſicht, ob die Sache viel oder wenig beträget; man ſetze Prämien auf die bewieſene Denunciation mit Verſchweigung des Nahmens; wer aber ſo was angiebt, und kann es nicht erweiſen, der wird als ein Calumniante empfindlich beſtrafet.

(a) in ſeinen Beyträgen, c. l. §. 47. u. f. p. 61.

(b) in ſeinem Syſtem des Finanzweſens, im 3. Buch, 5. Abtheilung, 8. Hauptſtück; und in einer beſondern Abhandlung: Entdeckte Urſachen des verderbten Münzweſens in Teutſchland nach ihren erſten und wahren Quellen; wobey zugleich neue und wirkſame Mittel dargegen vorgeſchlagen werden, die ein jeder Reichsſtand vor ſich, ohne Mitwirkung des Reichs und ohne Receſſe mit ſeinen Mitſtänden, in Ausübung bringen kann; im 2ten Bande ſeiner politiſchen und Finanzſchriften, pag. 406. u. f. Die Vorſchläge ſowohl des Herrn von Juſti, als Herrn von Griesheim, die aber nicht durchgängig mit einander übereinkommen, halten viel nützliches und gutes in ſich; ob aber alles in Ausübung zu bringen, daran zweifle ich ſehr. Hierbey wird es heiſen: Prüfet alles, und das Gute behaltet.

(c) Dieſes iſt, wie in dem vorhergehenden gezeiget worden, der Natur und dem Endzweck des Münzweſens gemäs. Man hat nicht legirtes oder vermiſchtes, ſondern reines Gold und Silber zum allgemeinen Vergütungsmittel aller Arten von Güther angenommen; und alle und jede Münzſorten bekommen im Commercio keinen andern Werth, als nach dem wirklichen Gehalt an feinem Gold oder Silber.

(d) Dieſer zweyte Satz ſtimmet mit dem erſten nicht überein. Warum ſoll man die Gold- und Silberſorten in ſo viel kleine Stücklein, als es die Münzkunſt zuläßt, zerſtückeln, da doch nur die groben Münzſorten in die Commercien gehen? Die allzukleinen Goldmünzen, z. E. von $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$ Theil eines Ducaten, die man hin und wieder auspräget, ſind keine courſirende Münze, ſondern dienen nur zur Curioſität. Allzukleine Scheidemünzen aber von Silber zu prägen, iſt nicht rathſam. Je kleiner die Münzen von dieſen beyden Metallen ſind, deſto eher laufen ſie Gefahr, vor immer verlohren zu gehen.

Digitized by Google

(e) Dieſen Gedanken hat auch der Herr von Juſti in ſeinem Finanzſyſtem, §. 651. geäuſert. Allein ich ſehe nicht ab, warum man von den Nahmen der bisher gebräuchlichen Münzſorten abgehen, und ſelbige, ſo zu ſagen, mit einmahl ganz und gar ausrotten ſoll. Die Reformation des teutſchen Münzweſens iſt ſchon an ſich ſelbſt ſo vielen Schwierigkeiten unterworfen, weil dabey eine ſo groſe Menge von Reichsſtänden unter einen Hut gebracht werden muß, wenn dieſelbe zu Stande kommen ſoll; warum will man ſolche Schwierigkeiten ohne Noth vervielfältigen? Ganz Teutſchland, ja ganz Europa, iſt an gewiſſe Nahmen der Münzen ſchon einmahl gewöhnt, in welchen ſowohl die Kaufleute, als auch die landesherrlichen Caſſen, wie auch Privatperſonen ihre Rechnungen zu ſtellen pflegen. Was würde es nicht vor Mühe machen, und vor Unordnung verurſachen, bis man ſich angewöhnet hätte, nach Marken, Lothen und noch geringern Gewichten Buch und Rechnung zu halten. Der Herr von Griesheim meynet zwar l. c. p. 66., man könnte, dem ohngeachtet, nach Rthlr. Gr. und Pf. Rechnung halten, wie in Engelland nach Pfund Sterlings, oder in Frankreich nach Livres, obſchon dieſe Species wirklich nie ausgemünzet ſind; allein ich ſehe noch nicht ab, wie eben dergleichen Rechnungsführung bey uns in Teutſchland Statt finden kann, wenn wir alle und jede Nahmen der Geldſorten abſchaffen, und unſere neue Münzen nur nach Marken und Lothen von einander unterſcheiden wolten. Es iſt wahr, das Pfund Sterlings, der Livre, ſo wie auch das Pfund Flämiſch in Holland, Brabant und den niederſächſiſchen Seeſtädten, ſo wie die Lira in Italien, u. d. ſind pure erdichtete Rechenmünzen, nach welchen man die Rechnungen führet; allein dieſe Rechenmünzen referiren ſich, in Anſehung ihres Werthes, allemahl wieder auf andere Münzen, die wirklich ausgemünzet ſind, alſo hält das Pfund Sterling 20. Schillinge ſterlings, der Livre in Frankreich 20. Sols, das Pfund Flämiſch 20. Schillinge flämiſch, die Lira in Livorno z. E. 1½ Julier, oder 12. Crazie, und dieſes ſind alles wirkliche Münzſorten. Worauf ſollen ſich aber unſere neue Münzen, die nach Marken und Lothen gewürdiget werden, beziehen, wenn wir keine Thaler, Gulden oder andere Münzen mehr haben. Meines Erachtens behalte man die gebräuchliche Nahmen der Münzen bey, deren wir einmahl gewohnt ſind. Nur dieſes würde in dem Commercio eine groſe Bequemlichkeit verſchaffen, wenn ſich ſämtliche Reichsſtände vergleichen wolten, nur einerley Münzſorten, z. E. Speciesthaler oder 2. Guldenſtücken, Thaler zu 24. Ggr. Gulden zu 16. Ggr. halbe Gulden zu 8. Ggr. dann 4. und 2. gute Groſchenſtücke, in Golde aber 10. und 5. Thaler- auch 2½ Thalerſtücke und Ducaten, auszumünzen, doch aber aus purem feinen Silber und Gold, und ohne alle Legirung, nach dem Gewicht, ſo auf den Münzen zu marquiren wäre. Hierdurch würde eben der Endzweck erreichet werden, der durch jene Vorſchläge geſuchet wird. Das Rändern und den feinen Stempel empfiehlet der Herr von Griesheim mit gutem Grunde. Dieſes macht die Münzen beliebt, und bewahret ſie ſowohl vor das geſchwinde Abnutzen, als vor die geſchwinde und grobe Betrügerey. Darin kann ich ihm aber nicht beypflichten, wenn er behauptet, daß, wenn das kleinſte Stück Gold und Silber ſowohl gerändelt würde, wie die gröſern, man den kleinern weniger Gewicht geben könnte, als den gröſern, und daß das Commercium darüber nicht unwillig werden würde, weil ein kleines Stück zu rändern mehr Mühe koſtet. Ob ich ihm gleich gerne zugeſtehe, daß der in manchen ächten Münzſchriften angenommene Grundſatz, daß das Geld nichts mehr, als das rohe Gold und Silber ſey, wider die Erfahrung ſey, und ſich vielmehr jenes zu dieſem, wie eine gerechte und ſchöne Fabrikwaare gegen eine gerechte rohe Waare, verhalte; ſo folget doch daraus noch nicht, daß man im Commercio die leichtern kleinen Gold- und Silberſorten, blos wegen ihres Randes, vor vollwichtig und ſo gerne annehmen werde, als die groben vollwichtigen Münzen. Im Commercio ſchätzet man das Geld nach ſeinem wirklichen feinen Gehalt. Und wenn ja unter zweyen Münzſorten von gleichem Gehalt, die eine zuweilen vorgezogen und um etwas höher im Cours angenommen wird, ſo geſchiehet ſolches mehrentheils aus der Urſache, weil man eben dieſe Sorte nöthig hat; wegen des bloſen Randes, den ſie hat, wird man ſie wohl ſelten höher annehmen. Alle Münzſorten müſſen ihr gerechtes Gewicht haben. Wird z. E. die Mark Silber um 12. Rthlr. ausgemünzet; ſo muß in 12. Rthlr. Zweygroſchenſtücken eben ſo gut eine feine Mark Silber enthalten ſeyn, als in 12. Rthlr. Thalerſtücken. So bald man in jenen an dem Gewicht fehlen läßt, ſo bald

giebt

Digitized by Google

giebt man Gelegenheit zu Fehlern und Unordnungen im Münzweſen, die man doch in obigen Vorſchlägen zu verbeſſern ſuchet.

(f) Dieſe allgemeine Gold- und Silberwaage würde allemahl ihren groſen Nutzen haben, wenn auch die aus purem feinen Gold und Silber ohne alle Legirung geſchlagene Münzen ihre alte Nahmen behielten.

(g) Da ſich, nach ſeiner Meynung, das Gewicht des Geldes nach dem Preiſe der Metalle künftig verhält; ſo würde auch der Streit, ob Gold oder Silber der Maasſtaab des Münzfuſes ſeyn ſolle? auf einmahl wegfallen.

(h) Zu Erläuterung dieſes Puncts ſagt der Herr von Griesheim, c. l. p. 70. man müſſe ſich zuförderſt in dem Preiſe des Goldes und des Silbers feſtſetzen, ehe man Preiscouranten ausgebe. Er glaubt, man würde am ſicherſten gehen, wenn wir uns nach dem Anſatz der Holländer richteten. Denn dieſe kauften beydes aus der erſten Hand von Spanien, Portugall und Japan, durch Umtauſch ihrer Waare, und was ſie übrig hätten, verkauften ſie an andere Nationen, hauptſächlich an die teutſchen Münzlieferanten. Folglich begriffe es ſich von ſelbſten, daß kein teutſcher Staat den Preis von Gelde und von den Metallen ſelbſt machen könne. Wer es in ſeinen eigenen Staaten thäte, der litte Schaden; durch die Menge des Debits ſeiner Münze wolte er profitiren: wolte er zum Gebrauch ſeiner Caſſen und ſeiner Einwohner einen höhern Werth auf ſeine Münzen ſetzen, als das Commerz zugeſtehet; ſo bliebe zwar ſein Geld im Lande, aber die ausländiſchen Waaren erhöheten ſich, ſeine eigene fielen, und der Staat müßte fremde Gelder mit Agio einkaufen; das wäre lauter Verluſt. Er würde auſerdem, was das Bergregal eingeführet hätte, keinen feſten Preis auf die Metalle ſetzen, ſonſt exercire er ein unleidliches Monopolium. Die Unterthanen verſchlepten heimlich ihre Metalle an die Plätze, wo ſie einen gerechten Werth erlangten. Das wäre die Urſache, warum alle Courszettels mit einander conform ſeyn müßten. Und wer wüßte, ob der landesherrliche Silberverkauf, der den ordentlichen Cours ſehr herunterſetzte, dem Berg- und Münzregal nicht mehr ſchädlich als nutzbar wäre. Cameraliſten wolten ſich dieſes nicht ausreden laſſen.

(i) Das einmahl Vorleſen und das Affigiren wäre noch nicht hinlänglich zur Publication ſolcher Geſetze, die unverbrüchlich gehalten werden ſollen.

(k) Da allen guten groben Sorten der Cours zugeſtanden wird, ſo würde dadurch das inn- und ausländiſche Commerz erleichtert, und ſelbſt die Abgaben der Unterthanen. Das Agio würde wegfallen, da nun in ganz Teutſchland gut Gold- und Silbergeld vorhanden ſeyn würde.

(l) Soll aber ein Geldbeutel oder Packet unaufgebrochen genommen werden; ſo muß auf das accurateſte die bemerkte Sorte in der Feine und in dem Gewichte angetroffen werden, ſonſt kommt das Staatsruder in Verdacht, und dieſes kann ſolchen nur durch ſtrenge Beſtrafung des Betrugs und der Nachläſſigkeit ablehnen.

(m) Der Herr von Griesheim will alſo nicht, daß die Münzkoſten zu dem Werth des Goldes und Silbers geſchlagen werden, ſondern der Werth des Geldes ſoll nach dem Gold- und Silberpreis geſetzt werden. Weil er aber das Geld als eine gerechte und ſchöne Fabrikwaare anſiehet, die mehr werth iſt, als eine gerechte rohe Waare; man auch nicht verlangen könne, daß jemand umſonſt, geſchweige mit Schaden, eine Fabrike belegen ſoll: ſo erwartet er von dem Commerz, daß es die Münzkoſten überſchlagen und die Münzen der Regenten ſchadlos halten werde. Wie hoch aber der Beyfall des Commerzes die Münze, als die allererſte Gold- und Silberfabrikwaare, ſchätze, ſolches beſtimmte der Käufer, nicht aber der Verkäufer. Doch hätte auch die Regel: Bieten und Wiederbieten in der gröſten Handlung Statt, ob ſchon nicht mit ſo eckelhafter Weitläuftigkeit, als bey der kleinen Crämerey. Und weil auch das Commerz die Gold- und Silbermünzen höher würdigte, wie das rohe Gold und Silber; ſo würden auch künftig die Gold- und Silberfabrikanten kein vermünztes Gold und Silber verſchmelzen, weil ſie es nicht ſo hoch nutzen könnten, wie das rohe Gold und Silber.

Meiner Einſicht nach, würde alſo hier ein Agio Statt finden, durch welches die Münzkoſten erſetzet werden ſolten; und dennoch behauptet der Herr von Griesheim, daß künftig alles Agio wegfallen würde. Ueberhaupt erwartet er von dem Commerz eine Sache, worzu ſich daſſelbe vielleicht nicht verſtehen wird. Der Ausländer bekümmert ſich nicht darum, ob wir viel oder wenig Münzkoſten aufwenden.

Digitized by Google

Er verlanget den wahren innerlichen Werth an Gold und Silber. Eben ſo verfährt derjenige, ſo Silber oder Gold zu verkaufen hat; und hiernach richten ſich die groſe Handlung, die Crämerey und alle Gewerbe, welches alles gleichſam wie an einer Kette zuſammenhänget. Denn nach dem Ausländer muß ſich der Kaufmann richten, der im Ganzen handelt, und nach dieſem wieder der Crämer und Höcker. Auf ſolche Art hat es ſeinen Einfluß in alle Gewerbe und in das ganze Land.

§. 32.

Nun wollen wir auch ſehen, was der Herr von Juſti, in Anſehung der Ausprägung der groben Gold- und Silbermünzen, vor Vorſchläge gethan hat.

1) Iſt er ebenfalls der Meynung, daß ein Landesherr die harten Münzſorten fein und ohne alle Legirung ausprägen müſſe, weil dieſes der Natur und dem Endzweck des Münzweſens gemäs ſey, auch auſerdem die bisherigen Fehler bey der Ausmünzung nicht vermieden werden können.

2) Sollen nicht einmahl die Münzkoſten bey groben Münzen zu dem Werth des Goldes oder Silbers geſchlagen, und deswegen die Münzen um ſo viel im Preiſe erhöhet werden; weil dieſes Verfahren nicht allein eine vergebliche Bemühung ſey, indem die Ausländer auf die Koſten des Ausprägens nicht den geringſten Betracht machten, und ſich nach dem höhern Preis, den man dem Gelde wegen der Münzkoſten, über den darinnen wirklich befindlichen Gehalt an Gold und Silber, beylegte, gar nicht richteten; ſondern es würde auch bey ſolchem Verfahren die beſtändige Steigung des Gold- und Silberpreiſes, mithin die beſtändige Veränderung des Münzfuſes nicht vermieden werden können. Denn da es dem Ausländer einerley wäre, ob er ungemünztes oder gemünztes Gold und Silber empfänget; ſo könnte man allemahl vor eine Mark rohes Metall eben dergleichen gemünztes bekommen. Das rohe Silber ſetzte ſich demnach von Zeit zu Zeit mit dem geprägten immer wieder in einerley Preis. Folglich wenn der Prägeſchatz dazugeſchlagen würde; ſo ſtiege auch das Silber wieder im Preis, und dieſe Erhöhung gienge beſtändig alſo fort.

3) Ein Staat alſo, der keine eigene ergiebige Gold- und Silberbergwerke hätte, und dem es folglich ſehr ſchwer fiele, ſich die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle dergeſtalt zu verſchaffen, daß die Koſten der Ausmünzung von den Einkünften der Münze beſtritten werden könnten, ohne die Natur und den Endzweck der groben Münzſorten auſer Augen zu ſetzen, und den numerairen Werth der Münzen über ihren wahren innerlichen Gehalt zu erhöhen, könnte, wenn ihm der Flor der Commercien und des Nahrungsſtandes am Herzen läge, in der That nicht beſſer thun, als wenn er die Münzſtätte auf ſeine Koſten unterhielte, und ſowohl In- als Ausländern die Erlaubnis gäbe, ihr Gold und Silber ohne allen Prägeſchatz oder Abzug der Koſten darinnen vermünzen zu laſſen. Dieſes könnte auf zweyerley Art Statt finden. Der Staat könnte entweder die Scheidemünzen auf ſeine Rechnung ausprägen laſſen, und von dem daraus erhaltenen Vortheil die Münzſtätte unterhalten, um vor die Privatperſonen ohne Prägeſchatz ausmünzen zu laſſen, obgleich dieſer Gewinſt nicht zureichen möchte, auch die Koſten des Silbereinkaufs davon zu beſtreiten. In dieſem Fall könnte denen Privatperſonen nichts als grobe Münzſorten auszuprägen erlaubt ſeyn. Oder der Staat müßte die Münzſtätte ganz auf ſeine Koſten unterhalten, und ſich mit der Ausmünzung auf ſeine Rechnung gar nicht abgeben; da dann denen Privatperſonen freyſtünde, ſowohl Scheidemünze als grobe Sorten prägen zu laſſen. Allein die Scheidemünze müßte in dieſem Fall den wahren innerlichen Gehalt genau in eben dem Verhältnis haben, als die groben Sorten. Und

wenn einmahl der Staat aus der Ausmünzung keinen Vortheil erzwingen, und die wenigen Koſten zu Unterhaltung der Münzen nicht in Betracht ziehen wolte; ſo wäre dieſes in der That rathſamer. Wenigſtens wäre man alsdann ſicher, daß aus der Menge der Scheidemünze kein Nachtheil vor die Gewerbe entſtünde. Auf dieſe Art würde ſich ein Staat, der keine Silberbergwerke hätte, der Schwierigkeit am beſten entledigen, die allemahl entſtünde, wenn er ſich die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle verſchaffen, und doch dem Endzweck der Münzen gemäs denenſelben den wahren innerlichen Werth geben wolte. Ein Staat dürfte nur in etwas beträchtliche Commercien haben; ſo würde es an Leuten nicht fehlen, welche ſich der Bequemlichkeit bedienen würden, Gold- und Silberſtangen und Barren unter dem Landesgepräge vermünzen zu laſſen; und ſelbſt die Ausländer würden ſich dieſes Vortheils bedienen, zumahl wenn die Landesmünze fein, von ſaubern Gepräge und daher in gutem Ruf wäre, oder wenn das Land denen Ausländern viel Landesproducte lieferte, und ſie daher ſtarke Zahlungen an die Kaufleute deſſelbigen Landes zu thun hätten. Es würde alſo gar nicht an Münzſorten unter dem Landesgepräge fehlen, obgleich der Staat keine Mark auf ſeine Rechnung ausmünzen lieſe.

Der Herr von Juſti beruft ſich auf das Beyſpiel von Engelland. Engelland hat ehedem ebenfalls die Koſten der Ausmünzung in der Münze ſelbſt geſuchet, und man wolte ſelbſt Einkünfte daraus ziehen. Die Münzen konnten demnach nicht anders als immer geringhaltiger ausfallen, und der Preis des Goldes und Silbers mußte natürlicher Weiſe unaufhörlich höher ſteigen. Als zu Königs Carl II. Zeiten das Parlament den Nachtheil, der vor die Commercien daraus entſtand, einſahe; ſo beſchloß es eine groſe Münzanſtalt auf Koſten des gemeinen Weſens (a) zu unterhalten, und darinnen jedermann, ſowohl Inn- als Ausländern, ihr Gold und Silber nach feſtgeſetzten und unveränderlichen Münzgeſetzen, ohne alle Koſten und Prägeſchatz, ausmünzen zu laſſen. Es ereignete ſich die kleine Schwierigkeit bey dieſem weiſen Vorhaben des Parlaments, daß der Maitreſſe des Königs eine Penſion von 4000. Pfund Sterling auf die Einkünfte der Münze angewieſen war; und es war leicht einzuſehen, daß die Mitwirkung einer ſo mächtigen Gewalt den König abhalten würde, die Bill des Parlaments zu beſtätigen. Das Parlament erklärete ſich alſo in voraus weislich, daß es dieſe Penſion übernehmen, und die Liebſte des Königes inskünftige vor ihre bereitwillige Dienſte bezahlen wolte. Das Parlament hat dieſe Einrichtung ſo nützlich befunden, und die Commercien von Engelland haben ſich ſo wohl dabey befunden, daß dieſe Einrichtung, die anfangs nur auf gewiſſe Jahre feſtgeſetzt wurde, immer von Zeit zu Zeit verlängert worden iſt, und noch beſtehet. Und ob man gleich ſowohl in Teutſchland (b), als auch in einigen engelländiſchen Schriften, dieſe Einrichtung als ſchädlich vorbilden wollen; ſo kann man doch dem grosbrittaniſchen Parlament eher, als dergleichen Schriftſtellern, zutrauen, daß es die Schädlichkeit oder Nützlichkeit dieſer Anſtalt einſiehet, und es iſt noch niemand eingefallen, nur eine Bill dawider in Vorſchlag zu bringen.

4) Giebt der Herr von Juſti den Rath, daß man nach dem von dem Reiche ſchon einmahl angenommenen leipziger Fus ausmünzen, und die Mark fein Silber zu 12. Rthlr. oder 18. Gulden ausbringen ſolle. Es müßte aber auch

5) die darinnen feſtgeſetzte Proportion des Goldes und Silbers gegen einander beobachtet werden, welche wie $15\frac{1}{19}$. gegen 1. geweſen; welches Verhältnis aber nach dem

Jahr

Jahr 1737. verändert und wie 14½. gegen 1. (c) geſetzt worden. In denen über dieſe Materie geführten Streitſchriften (d) wäre man von beyden Seiten ganz einig, daß die geſetzmäſige Proportion des Goldes und Silbers gegen einander unrichtig ſey, und daß dannenhero deren Abänderung zu wünſchen wäre. Allein darüber ſtritte man, wie und auf was Art die rechte Proportion herzuſtellen ſey. Einige (e) meynten, man müſſe den Preis des Silbers erhöhen, oder das Silber höher ausmünzen, um die Proportion wie 14½. gegen 1. zu bewirken. Andere aber (f) hätten gründlich gezeiget, daß daraus vor die Regenten und Unterthanen viel Nachtheil entſtehen würde, und wolten alſo lieber das Gold im Werth erniedriget haben. Man könnte nicht läugnen, daß auf beyden Seiten nachtheilige Folgen entſtünden. Würde der Werth des Silbers erhöhet, ſo büſten die Regenten an ihren Steuern und Abgaben gar viel ein. Die Schuldner litten darunter, die Lebensmittel ſtiegen im Preiſe, und die Unterthanen hätten noch auf verſchiedene andere Art Nachtheil zu gewarten. Würde das Gold im Werth erniedriget; ſo wären auch hier verſchiedene ſchädliche Folgen zu gewarten. Diejenigen, die Gold beſitzen, verlöhren auf einmahl an ihrem Vermögen ein anſehnliches. Die Gläubiger, die auf Gold gehandelt hätten, verlöhren gleichfalls; und diejenigen Regenten, die einen anſehnlichen Schatz beſitzen, der gemeiniglich groſen Theils in Golde beſtehet, hätten auf einmahl viel weniger. Anderer Folgen zu geſchweigen. Da nun auf beyden Seiten nachtheilige Folgen zu befürchten wären; ſo iſt der Herr von Juſti der Meynung, daß man es, wie die Rechts-Collegia, wenn ſie auf beyden Seiten gleich ſtarke Gründe finden, machen, nemlich durch ein Schnitterurtheil die Sache theilen, mithin dem Silber im Preiſe etwas zulegen, und dem Golde im Werth etwas abnehmen müßte, damit die gerechte Proportion herauskomme (g).

Da die Veränderung des Münzfuſes allemahl ſchädliche Folgen vor ein Reich hätte, ſo wäre ſehr zu wünſchen, daß man eine ſolche Proportion des Goldes und Silbers gegen einander geſetzlich beſtimmen könnte, die ſo leicht in der Folge keine Aenderung litte, und bey welcher es mithin auf beſtändig gelaſſen werden könnte. Herr von Juſti aber zweifelt, daß das Verhältnis von 14½. gegen 1. alſo beſchaffen ſey, daß es mit dem Zuſtande von Teutſchland übereinſtimme, und mithin beſtändig beyzubehalten ſey, obgleich dieſe Proportion bey denen meiſten benachbarten Völkern Statt zu finden ſcheine; wiewohl, wenn man alles recht berechnete, bey den meiſten derſelben die Proportion wie 14¾. gegen 1. ſeyn dürfte.

Jedoch auch dieſe Proportion wäre ſeines Erachtens vor Teutſchland nicht recht ſchicklich. Ein Land, das wenig oder gar keine Goldbergwerke hätte, und auch durch den Handel in andern Welttheilen kein Gold um einen wohlfeilen Preis gewönne, müßte allemahl eine etwas höhere Proportion des Goldes und Silbers gegen einander haben, als ſeine Nachbarn, die entweder in andern Welttheilen Goldbergwerke hätten, oder doch das Gold durch den Handel wohlfeil haben könnten. Wenn wir in Teutſchland auf das allergenaueſte eben die Proportion zwiſchen Gold und Silber hätten, als unſere Nachbarn; ſo müßten wir dadurch ſchlechterdings verurſachen, daß unſere Kaufleute in ihren Zahlungen an auswärtige Völker lieber Gold als Silber anwendeten. Das Gold lieſe ſich bequemer fortſchaffen, und ſie gewönnen dadurch an Fracht, Porto und andern Unkoſten. Wir hätten aber des Goldes ohnedem nicht zu viel. Wenn nun vollends unſere Kaufleute die Balance an andere Nationen in Golde bezahlen ſolten; ſo würde das Gold in Teutſchland bald rar werden. Da es nun gar

gar ſehr zur Bequemlichkeit der Reiſenden und der Handlung gereichte; ſo würde es natürlicher Weiſe mehr geſuchet und Agio darauf bezahlet werden, folglich wieder im Preiſe ſteigen, und eine abermahlige Aenderung des Münzfuſes erfordern. Seines Erachtens wäre alſo die ſchicklichſte Proportion vor Teutſchland, daß ſich das Silber gegen Gold wie 15. gegen 1. verhält: und da der leipziger Fus ſolche nur $\frac{1}{15}$. höher ſetzte; ſo würde es am Ende dahin auslaufen, daß es ohne groſen Schaden dabey gelaſſen werden könnte (h).

6) Weil unſer Geld jetzo gar kein Gewichte hätte, das mit den Eintheilungen der Mark übereinſtimmte, wie es doch natürlicher Weiſe und nach der Natur und dem Endzweck des Geldes ſeyn ſolte; ſo wäre es ſehr vernünftig, wenn wir unſern Münzfus hierinnen wieder einmahl in Ordnung brächten, und die Mark in 8. 16. und 32. Theile, oder in Unzen, Loth und halbe Loth an feinem Silber, ſtückelten. Der ganze Thaler würde alſo anderthalb Reichsthaler gelten, der Gulden 18. Groſchen, der halbe Gulden 9. Groſchen. Und gleichwie wir uns dadurch in unſerer jetzigen Art zu zählen keine Unbequemlichkeit zuzögen, indem zwey harte Thaler oder 4. Gulden drey Reichsthaler, vier ſolche Thaler oder 8. Gulden neun Reichsgulden von 60. Kreutzern ausmachten; ſo würden wir hingegen durch dieſe natürliche Eintheilung unſer Geld bey denen Ausländern immer angenehmer machen.

7) Solte ein Reichsſtand keinerley Arten grober Münzſorten, ſie mögen von Mitſtänden oder auswärtigen Mächten geſchlagen ſeyn, einen andern Cours in ſeinen Landen geſtatten, als lediglich nach dem wahren innerlichen Werth des Goldes und Silbers, ohne auf die Unkoſten des Ausmünzens einigen Betracht zu machen (i). Zu dem Ende müſſen alle fremde grobe Münzſorten, die in ſeinen Landen zu courſiren anfangen, beſtändig auf das genaueſte probiret, ihr Werth von Zeit zu Zeit darnach beſtimmet, und dieſe Probirung alle Jahr, und von jedem neuen Stempel, von neuem wiederholet werden. Und damit die Unterthanen ſich in dem Preiſe dieſer Münzen deſto eher zurecht finden können; ſo wäre es nöthig, daß gar keine fremde Münze im Lande courſiren dürfte, auf welcher nicht der Landesherr durch einen beſondern kleinen Stempel den wahren innerlichen Werth bemerken laſſen. Damit aber die Reiſenden und Fremden, ſo Gewerbe im Lande treiben, dadurch nicht groſen Unbequemlichkeiten ausgeſetzt werden; ſo müßten die Gaſtwirthe zwar von ihnen grobe Münzſorten ungeſtempelt, wiewohl nach ihrem wahren von dem Landesherrn geſetzten Werth, annehmen, aber bey harter Strafe kein Stück davon weiter ausgeben, bevor ſie es nicht ſtempeln laſſen. Auch die landesherrlichen Caſſen müßten denen fremden das ungeſtempelte Geld nach dem geſetzten Werth mit grober Landes- oder geſtempelter Münze auswechſeln, und ſolche hernach zur Stempelung an die Hauptcaſſen einſchicken. Doch würde die Kaufmannſchaft von dem Geſetz der Stempelung auszunehmen, und ihr zu verſtatten ſeyn, daß groſe Kaufleute im Lande einander ſelbſt mit fremden groben Münzſorten Zahlung thun können, wiewohl nicht anders, als nur in Beuteln von 500. und 1000. Thalern, an welchen ein Zettel befeſtiget iſt, auf welchem des Kaufmanns Nahme, des Beutels Gewichte und die Münzſorten verzeichnet ſind. Auf eine andere Art aber Zahlungen zu thun, oder einzeln harte fremde und ungeſtempelte Münzſorten auszugeben, müßte ihnen ebenfalls bey harter Strafe verboten ſeyn.

(a) Nemlich durch Auflegung gewiſſer Abgaben von eingehenden Waaren nach der Parlamentsacte wegen des Impoſts zum Behuf der Münzkoſten, de An. 1665. ſo ſich in Marpergers Abhandlung von den Banken, p. 295. befindet.

Digitized by Google

Herr Halle ſchreibt im 4ten Bande der Werkſtätte der heutigen Künſte, p. 27. daß das engliſche Parlament jährlich zu den Koſten der Münzen 15000. Pfund Sterling bewillige. Ehemahls wurden in Engelland wegen der Münzkoſten von einem Pfund Silber 2. und von einem Pfund Gold 15. Schilling Sterling abgezogen. S. gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein und dem teutſchen insbeſondere, p. 383.

(b) im dem Schreiben, die teutſche und anderer Völker Münzverfaſſung ꝛc. betreffend, 1749.

(c) Das heißt ſo viel: Man kann mit 15$\frac{1}{19}$. oder 14$\frac{1}{2}$. Mark feinen Silbers eine Mark feinen Goldes erlangen.

(d) Dieſe ſind in meiner Cameraliſtenbibliothek, Art. Münzſachen, angeführet worden.

(e) als der Verfaſſer des Schreibens von der teutſchen und anderer Völker Münzverfaſſung; und der Verfaſſer der Vertheidigung dieſes Schreibens.

(f) Nemlich der Verfaſſer der Prüfung dieſes Schreibens.

(g) Eben dieſe mittlere Proportion von beyden Metallen empfiehlet auch der Verfaſſer der Abhandlung von den Grundſätzen der Münzwiſſenſchaft, mit einer Anwendung derſelben auf das teutſche Münzweſen, 1761.

(h) Nach dem Conventionsfus iſt die Proportion wie 1. gegen 14$\frac{11}{71}$ geſetzt worden; obgleich einige Stände eingewendet hatten, daß das Silber zu niedrig, und das Gold hingegen zu hoch geſchätzet ſey. Man ergrif daher das Mittel, denen Ständen zu verſtatten, dem Ducaten das Aufgeld der 10. Kreutzer, und nach Proportion allen übrigen Geldſorten, entweder in totum oder in tantum, abzurechnen.

(i) Nur muß ein Reichsſtand, der dieſes thun will, eigene Münzen genug im Lande haben, ſo, daß er keiner fremden bedarf, um den Mangel an Gelde zu erſetzen.

§. 33.

In Anſehung der Ausmünzung der Scheidemünze gehen des Herrn **von Griesheim** Verſchläge dahin:

1) Es muß alle kleine ſilberne Scheidemünze wegfallen, weil Scheidemünzen von Silber, ſonderlich die Kreutzerſtücke, ſich leicht unter den Händen verliehren, folglich um ſo viel edles Metall aus der Welt verlohren gehet; welches in der Menge etwas austräget.

2) Alle Scheidemünze muß aus Kupfer beſtehen. Sie kann zwar nicht gleich von da anfangen, wo das feine Silber zu klein in der Zerſtückelung des Geldes wird, ſondern mit einer Gattung, welche man gemächlich bey ſich führen kann, und höret da auf, wo nicht einmahl zu kleinen Ausgaben bisher eine Geldſorte gangbar war, wovor der Innhaber nicht das geringſte an Waaren bekommen kann, und die ſich wegen des kleinen und dünnen Stückes zu geſchwind verliehren. Das Kupfer wird zur Scheidemünze gewählet, weil es unter die edlen Metalle mit gerechnet wird; weil es ſich zerſtückeln läßt; weil es eine courrente europäiſche Waare iſt; weil das teutſche Steinreich eine groſe Menge liefert; weil eine erſtaunliche Quantität unter den Privatis iſt, welches entweder gar nicht, oder doch zum Ueberfluß, angewendet wird; worunter ein groſer Theil von den Küchengeſchirren und die eingemauerten Keſſel zu rechnen, worin dem Viehe eingebrühet wird.

3) Die Kupfermünze hat künftig ebenfalls keinen Nahmen, wie bishero, ſondern jedes Stück benennet das Gewicht, welches der Staat ihm hat beylegen wollen. Das Commerz beſtimmet in ſeinen Courszetteln nicht den Preis und das Gewicht von dieſen Münzen, ſondern der Landesherr thut es willkührlich. Nur muß das angegebene Gewicht richtig, das Kupfer rein, der Preis billig, und jede Caſſe ſchuldig ſeyn, um den geſchlagenen Werth ſelbige anzunehmen. Man könnte am Werthe bis zu 6. Pfennige ausmünzen, folglich giengen vier Stück der gröſten Kupfermünze auf ein Stück der kleinſten groben Silbermünze oder unſerer jetzigen Zweygroſchenſtücken (a).

4) Kupfer-

Digitized by Google

4) Kupfermünzen werden zwar nicht gerändelt, aber ſie bekommen gleichwohl einen ſchönen Stempel. Wendet aber der Staat die Koſten auch auf dieſes Rändern, wie in Oeſterreich geſchiehet, ſo iſt der Cours nicht ohne Vortheil gewiß.

5) Kupfermünzen gehen nur im Lande und über diejenigen Grenzen, deren Landesherren nicht ſelbſt ausmünzen laſſen, doch mit deren ausdrücklichen Einwilligung bey der künftigen Einrichtung, und dieſe mit Freyheit, ſolche willkührlich aufzuheben, ſelbſt auszumünzen, oder mit einem andern Nachbar ſich hierüber zu verſtehen (b).

6) Dieſe Münzen giebt der Regent aus an Löhnungen, an Frohngelde, in die tägliche Ausgaben der Armen, nicht aber in groſen Auszahlungen.

7) Dieſe Münzen werden von jedem Particulier im Lande ausgegeben, um kleine Waaren und kleine Ausgaben damit zu beſtreiten.

8) Soll die Münze auf die Nachbarſchaft ihren Einfluß haben, ſo muß die Menge, und der wohlfeile Einkauf des Kupfers den Debit bringen. Es muß aber kein Verkauf, und zwar unter dem Werthe, erzwungen werden, ſonſt gehet das Kupfer aus dem Lande.

9) Soll die Kupfermünze dem Staate nicht zur Laſt fallen, ſo muß deſſen zur Genüge, aber auch nicht allzuviel, ausgemünzet werden. Die kleinen herrſchaftlichen Einnahmecaſſen müſſen ſolche gewogen einnehmen und ausgeben, ſo auch alle Particuliers. Es müſſen die Victualien und die kleinen Dienſte nach dieſer Scheidemünze gewürdiget werden; und wer eine Menge davon los ſeyn will, muß im Lande den Ausweg wiſſen.

10) Dieſer Ausweg macht zwar allemahl eine Art von Agio; denn man wird weniger Waare in groſen Parthien, und weniger grobe Gold- und Silbermünzen davor bekommen: damit aber der Innhaber nicht zu ſehr verkürzet werde; ſo muß er ſelbſt die Quantität nicht zu ſehr anwachſen laſſen, und der Werth dieſer Münze muß auch nicht allzuſehr geſteigert werden. Der Landesherr verwehret gar nicht das Verwechſeln der Kupfermünzen mit groben Silbermünzen. Damit aber der Einwohner nicht zu ſehr gedrucket werde, ſo befiehlet er ſeinen eigenen Caſſen, die Auswechſelung gegen den wahren Werth. Denn er ſelbſt hat von dieſer Münze den gröſten Debit im Lande, und muß das gröſere Gewerbe ſeiner Unterthanen befördern, ſo bald er ſeine Scheidemünze ſelber in ſeine Caſſen nimmt.

11) Der Staat, der ſelber Scheidemünze ausgiebet, nimmt von Ausländern keine ſilberne Scheidemünze anders als nach dem innern Werthe an, nemlich ſo hoch, als er ſein Silber darinnen findet, und nach dem dermahligen Silberpreiſe. Der Reichsſtand exerciret dadurch ſein Münzregal, und ſein Land wird mit keiner geringhaltigen Münze überſchwemmet. Die einige Ausnahme iſt bey fremden Kaufleuten oder Reiſenden, die mit ihrer Münze beladen ſind, wobey ſie gar zu viel bey uns verliehren müßten. In dieſem Fall wird ein ſolcher Kaufmann an der Grenze gleich an eine Caſſe gewieſen, wo er ſeine Sorten aufzählet, und er erhält nach einer billig gemäßigten Proviſion ſo viel an unſerer Münze, als der innere Werth der ſeinigen ausmachet. Er bekommt auf Begehren einen Schein, daß er bey der Rückkehr ſein Geld wieder umwechſeln könne. Die Caſſe weiß in der Zeit das Geld ebenfalls zu gebrauchen; der Fremde wird in ſeinem Verkehr mit unſerm Lande nicht behindert; nur muß derſelbe nicht aufgehalten und von

Digitized by Google

denen Einnehmern weder grob noch eigennützig behandelt werden (c).

12) Der Staat, der kupferne Münzen ſchläget, läßt keinen teutſchen Kupfermünzen bey ſich einen andern Cours, als was das Gewichte an rohem Kupfer werth iſt (d).

13) Eben dieſer Staat verbietet den Ausgang des rohen Kupfers im Lande, er beſtimmet aber bey ſich keine unveränderte Preiſe; er behält ſich auch keinen Vorkauf vor; ſeine Münze und die Kupferarbeiter verbrauchen das Kupfer: und wenn der Staat Mangel daran hat; ſo kauft er es am liebſten von dem Nachbar, der von ihm Scheidemünze annimmt, wenn er mit ihm über den Preis einig wird.

14) Damit jedermann wiſſe, wie hoch die Scheidemünze courſire; ſo wird der Cours von dieſer Münze in öffentlichen Caſſen bekannt gemacht, und das rohe Kupfer davon denen Courszetteln beygefüget.

15) Zwiſchen denen Staaten, welche einander die Kupfermünze abnehmen, und ſie in allen Caſſen zugleich rouliren laſſen, muß eine genaue Vereinigung, und unter den Unterthanen das freundſchaftlichſte Gewerbe ſeyn. So bald ſich das alteriret, kann der beſte Unterthan unter der ſorgfältigſten Verwahrung ſeiner Schlöſſer in einer Nacht viele Procent verliehren, ohne daß er was ausgegeben habe, noch beſtohlen ſey.

(a) Wenn die Kupfermünzen keinen Nahmen haben, ſondern nach dem Gewicht benennet werden ſollen, ſo dürfte ſolches noch mehr Unbequemlichkeit und Schwierigkeit verurſachen, als bey den groſen Münzſorten. Da die Kupfermünzen nur am Werthe bis zu 6. Pfennige ausgemünzet werden ſollen; ſo ſcheinet es, als wenn die höhere Scheidemünzen, z. E. von 1. Groſchen, oder 5. und 6. Kreuzern, aus Silber ausgemünzet werden ſollen.

(b) Dieſe hier verlangte Einwilligung und vorbehaltene Freyheit, iſt wohl unnöthig, indem die Landeshoheit und das Münzregal hierzu ſchon ein vollkommenes Recht ertheilen.

(c) Wie ſchwer dürfte es aber nicht fallen, hierbey alle Unterſchleife und Eigennützigkeit zu verhüten.

(d) Dieſes kann höchſtens nur bey einer groſen Menge der kupfernen Scheidemünzen Statt finden; bey einzelnen Stücken aber würde der Cours nach dem Gewichte und Werth des rohen Kupfers nicht wohl möglich ſeyn. Man würde alſo den Cours in einzelnen Stücken ganz und gar verbieten müſſen.

§. 34.

Nun wollen wir auch die Grundſätze des Herrn von Juſti in Anſehung der Scheidemünze betrachten; ſie lauten folgendergeſtalt:

1) Die Gültigkeit einer Scheidemünze muß ſich nie über die Grenzen eines Landes erſtrecken. Die Scheidemünze iſt im ſcharfen Verſtande kein Geld; denn es ermangeln ihr der Endzweck und alle Eigenſchaften des Geldes; und ſie kann unmöglich als ein allgemeines Vergütungsmittel der Güther angeſehen werden, da ſie den innerlichen Gehalt derjenigen Metalle, nemlich des Goldes und Silbers, nicht hat, die man doch allein als den höchſten Werth aller Dinge angenommen hat. Die Scheidemünze kann keinen andern Endzweck haben, als daß ſie als ein bloſes Hülfsmittel die Vergütungen, die man einander zu leiſten hat, in allen Fällen und Umſtänden möglich macht und erleichtert. Sie iſt alſo eine bloſe Policeyanſtalt des Regenten: und wenn er geſtattet, daß andere Scheidemünzen in ſeinen Landen gültig ſind; ſo duldet er offenbare Eingriffe in die Rechte der ihm allein zuſtehenden oberſten Gewalt. Er muß demnach mit einmahl alle fremde Scheidemünzen in ſeinen Landen verbieten, nachdem die Unterthanen ein Vierteljahr vorher gewarnet worden ſind. Es muß nicht einmahl

Digitized by Google

einmahl der Nachbarn Scheidemünze im Lande geduldet werden (a). Denn wenn dieſes geſchiehet, ſo wird das Münzübel, ſo uns drücket, nimmermehr gehoben werden. Ein jedes Land, wenn auch groſe und mächtige Staaten um daſſelbe herum liegen, hat wenigſtens ſechs bis ſieben Nachbarn, und wenn kleine Staaten daran grenzen, ſo kann es öfters zwölf und mehr Reichsſtände zu Nachbarn haben. Dieſe können genug geringhaltige Scheidemünze prägen laſſen, um ein benachbartes Land damit zu überſchwemmen. Es hat aber der Nachbar ſo wenig Recht, daß ſeine Scheidemünze in einem benachbarten Staate gelten ſoll, als ein mehr entfernter Reichsſtand.

2) Man muß aber über dieſes Verbot, keine fremde Scheidemünze anzunehmen, mit ungleich mehrerem Ernſt halten, als zeither bey vielen Münzgeſetzen und Abwürdigungen geſchehen iſt; und man muß diejenigen mit unausbleiblicher Straſe anſehen, die dergleichen fremde Scheidemünzen annehmen. Damit man aber auch der Einfalt vieler Unterthanen hierinnen zu ſtatten kömmt; ſo wäre es nöthig, auf die Scheidemünze eine Sache aus dem Wappen des Landesherrn gros und deutlich prägen zu laſſen, die ſo leicht nicht in dem Wappen der benachbarten Stände angetroffen wird. Die andere Seite der Scheidemünze wird der Bemerkung ihres Werths und des Landes gewidmet, vor welches ſie geſchlagen iſt (b).

3) Weil, wie vorhin gedacht, die Scheidemünzen einen ganz andern Endzweck haben; ſo iſt bey denenſelben der wahre innerliche Gehalt keinesweges in ſo ſtrenger Maaſe nöthig, als bey denen groben Münzſorten. Ihrem Weſen nach ſind ſie blos zu dem Gebrauch des Landes beſtimmet; und ſie würden gar keinen innerlichen Gehalt bedürfen, ſondern ganz und gar aus unedlen Metallen beſtehen können, wenn ſie nicht ein gewiſſes Verhältnis zu denen groben Münzſorten, deren Hülfsmittel ſie ſind, behalten müßten. Hierzu kommt die Betrachtung, daß Scheidemünzen, die ihren wahren innerlichen Gehalt hätten, oder doch nicht viel geringer wären, wenigſtens von denen Fremden, die Waaren in das Land zu verkaufen brächten, angenommen werden, und mithin in andern Landen in die Schmelztiegel wandern würden.

4) Man muß einen Unterſchied unter gröberer und kleinerer Scheidemünze machen. Wenn man annimmt, daß die harten Münzſorten bis auf die Viergroſchenſtücke oder Viertelsgulden gehen; wie dann dieſelben, ſowohl wegen der Münzkoſten, als ihrer Gröſe, allerdings darunter gerechnet werden können, und auch durch den torgauiſchen Receß und andere Münzgeſetze und Verträge in der That als harte Münzſorten erkannt werden: ſo ſind die Zweygroſchen- und Groſchenſtücke die gröbern Scheidemünzen, oder wenn man nach Kreutzern ausspräget, die Zehen- bis Dreykreutzerſtücke. Die kleinere Scheidemünze aber beſtehet in halben Groſchen, Kreutzern, Dreyern, Zweyern und Pfennigen. Bey denen gröbern Scheidemünzen kann die feine Mark Silber wenigſtens um zwey Thaler höher, als in harten Sorten, ausgebracht, und wenn die Mark fein Silber zu 12. Rthlr. ausgemünzet wird, ſo können die Zweygroſchenſtücke zu 14. Rthlr., die Groſchen zu 16. Rthlr., und die Sechspfennigſtücken zu 18. Rthlr. ausgemünzet werden (c). Es würde zwar eine vorzügliche Einrichtung ſeyn, wenn die Scheidemünzen mit den gröbern Münzſorten in ganz einerley Verhältnis des innerlichen Gehalts ſtünden. Allein dieſes läßt ſich nur in groſen Reichen ausüben, deren Provinzen bey einander liegen, und die mit andern Reichen nur im Groſen Handlung treiben,

Digitized by Google

ben, wo man an die Ausführung der Scheidemünze nicht denket. Wie dann in Rußland alles Geld, bis in die kleineſte Abtheilung der Copeken, von feinem Silber gepräget wird. Allein die vorhin angezeigten Urſachen wollen dieſes in denen Landen der Reichsſtände, deren Unterthanen gar vielen kleinen Verkehr mit einander haben, und ihre Früchte gar öfters in das benachbarte Land zu Markte führen, folglich alle Ausführung nicht wohl vermieden werden kann, nicht thun laſſen. Ueberdies muß die Ausprägung etwas geringhaltiger Scheidemünze ein Mittel abgeben, um die Unkoſten zu Ausprägung harter Münzen, auf welche weder Koſten noch Prägeſchatz gerechnet werden ſollen, beſtreiten zu können. Denn ſolche durch Auflagen aufzubringen, wie in Engelland, würde ſich in Teutſchland ſchwerlich thun laſſen. Dieſe Koſten nun werden durch die etwas geringhaltigere Ausprägung der Scheidemünze am beſten erhalten. An ſich ſelbſt werden zu Ausmünzung einer Mark feinen Silbers in gröberer Scheidemünze etwa 8. bis höchſtens 10. Groſchen Koſten erfordert. Man gewinnet alſo an jeder Mark 1. Thaler 14. Groſchen zum Behuf der Ausmünzung harter Münzſorten. Wenn man nun in groben Münzen zu jeder Mark 4. bis 5. Groſchen Münzkoſten rechnet; ſo können 7. bis 8. Mark harte Münzſorten gegen eine Mark Scheidemünze, ohne Aufwand des Staats, ausgemünzet werden; und in der Ausmünzung der kleinen kupfernen Scheidemünze wird zum Vortheil des Ausprägens grober Münzſorten noch mehr gewonnen. In einem groſen Lande wird die Ausprägung von 200000. Rthlr. Scheidemünze, jede Art in behöriger Proportion, wenigſtens alle Jahr 75000. Rthlr. Vortheil bringen; und dieſes reichet zu, ſowohl die Koſten des Silbereinkaufs, als der Ausprägung zu einer Million grober Münzſorten, jährlich zu beſtreiten. Wenn aber der Staat nur die Münzen unterhält, und denen Privatperſonen ihr Silber und Gold ohne Koſten und Prägeſchatz vermünzen läßt; ſo können mit 75000. Rthlr. wenigſtens 4. Millionen an Gold und Silber ausgepräget werden.

5) Die vorhin beſchriebenen kleinern Scheidemünzen können ganz und gar von Kupfer ausgepräget werden, ohne daß ſie den wahren Werth des Kupfers bedürfen. Dieſe Scheidemünzen fallen gar zu klein aus, wenn ſie mit einem mäſigen Zuſatz, in Anſehung des Schrots, ausgepräget werden. Dennoch bedürfen ſie am meiſten einen Zuſatz von Kupfer, weil ſie am ſtärkſten durch die Hände der Menſchen gehen, und mithin am ſtärkſten abgerieben werden. Miſchet man nun Silber darunter, und ſiedet ſie aus; ſo iſt das weiſſe Kleidgen bald abgerieben, und folglich der ohnedem ſchlechte Gehalt merklich verringert. Wenn ſie auch nicht ſo klein ausfallen ſollen; ſo muß man weit über die Hälfte Kupfer zuſetzen; wie dann in dergleichen Scheidemünzen, nach denen zeitherigen Ausmünzungen in Zweykreutzer- und Sechspfennigſtücken, ſelten über 5. Loth, in Kreutzern und Dreyern kaum 3. Loth, und in Pfennigen öfters nur ein Loth in der Mark fein Silber gefunden werden. Dieſes wenige dem Kupfer beygemiſchte Silber iſt aber ſo gut als verlohren. Wenn man daſſelbe wieder daraus ſcheiden wolte; ſo müßte man faſt ſo viele Unkoſten aufwenden, als der Werth des Silbers darinnen ausmachte.

6) Der Landesherr muß ſich in Ausprägung der Scheidemünze mäſigen, damit nicht zu viel im Lande courſiret. Es müſſen keine gröſere Summen in denen Gewerben vorhanden ſeyn, als es der Endzweck erfordert. Wenn es eine ſolche Beſchaffenheit damit hat, daß niemand Zahlungen im Groſen in Scheidemünze zu thun ſuchet, ſondern jedermann einen kleinen Vorrath von Scheidemünze

Digitized by Google

münze zurückzuhalten genöthiget iſt, um ſeine Handausgaben zu beſtreiten, und mit denen Leuten aus einander kommen zu können; kurz, wenn man zufrieden ſeyn muß, grobe Münzſorten gewechſelt zu bekommen, ohne daß jemand Agio darauf bietet: ſo iſt dieſes das rechte Verhältnis von der Menge der Scheidemünze im Lande.

7) Muß man geſetzlich beſtimmen, wie viel in Scheidemünze angenommen werden ſoll. Die Natur der Sache giebt von ſelbſt an die Hand, daß in kleinerer Scheidemünze nur ſo viel angenommen werden kann, was keinen Groſchen beträget; und bey der Herauszahlung auf harte Münzſorten oder gröbere Scheidemünze kann gleichfalls nur dasjenige darinnen gegeben werden, was keinen Groſchen ausmacht. Die gröbere Scheidemünze aber kann nur gebrauchet werden, wenn man etwas kaufet oder auszahlet, was keinen Gulden ausmacht.

8) Der Staat muß ſorgfältig darauf Acht haben, daß kein Agio der Scheidemünzen gegen harte Münzſorten geduldet werde. Es iſt dieſes keine Sache, die Schwierigkeiten unterworfen iſt. Alles wird darauf ankommen, daß die Scheidemünzen nur in gerechter Proportion, und nicht in überhäufter Menge, vorhanden ſind, und dagegen hartes Geld genugſam in denen Gewerben circuliret. Alle diejenigen, die ihre Renten, Beſoldungen und Einkünfte in harten Münzſorten erheben, wollen leben. Sie müſſen folglich ihre groben Münzen ausgeben, und dieſe können ſie nur bey ſolchen Leuten verwechſeln, die in ihren Gewerben Scheidemünzen einnehmen. Dieſe bekommen alſo genugſam hartes Geld, um damit bey denen groſen Kaufleuten ihre Waaren einkaufen zu können. Es fällt alſo bey ſolcher gerechten Proportion das Agio von ſelbſt weg. Wenn nun kein Agio erlaubt iſt; ſo iſt die Scheidemünze ſo angenehm, als das harte Geld, und man richtet eben ſo viel damit aus. Diejenigen alſo, welche das Agio anrathen (d), haben gar zu ſehr unſern jetzigen elenden Zuſtand des Münzweſens im Kopfe, in welchem man auf nichts weniger, als auf eine gemäſigte und proportionirliche Ausprägung der Scheidemünzen bedacht iſt.

(a) Obgleich der Verfaſſer des Schreibens von der teutſchen und anderer Völker Münzverfaſſung, der die Umſtände und Wirkungen der Scheidemünzen unter allen andern Materien am beſten in ſeiner ganzen Schrift ausgeführet hat, einſiehet, daß einige Stände mehr vor andere Länder, als vor die ihrigen, Scheidemünzen prägen laſſen; und dafür hält, es würde ein gutes Mittel ſeyn, ſie von andern Grenzen abzuhalten, wenn man ſie in andern Landen nicht gelten lieſe: ſo meynet er doch, daß man der Nachbarn Scheidemünze in einem Lande gelten laſſen ſolte.

(b) Allein da die wenigſten die Stücke des landesherrlichen Wappens kennen, hingegen die meiſten Unterthanen leſen können; ſo würde es ſicherer ſeyn, auf der einen Seite der Scheidemünze den Nahmen des Landes, z. E. Heſſencaſſel, auf der andern Seite aber den Werth zu ſetzen.

(c) Es kann demnach bey denen Scheidemünzen die Legirung allerdings Statt finden; ſo nachtheilig ſie auch bey denen groben Münzſorten iſt.

(d) als der Verfaſſer des Schreibens von der teutſchen und anderer Völker Münzverfaſſung.

§. 35.

Es iſt noch übrig, daß wir die Mittel anzeigen, wie die Münzen mit dem erforderlichen Gold und Silber zur Ausmünzung verſorget werden können, wenn das Land keine eigene Bergwerke hat.

1) Gemeiniglich werden Gold und Silber in Barren auf den groſen Handelsplätzen, wo ſie als eine andere Waare zu kaufen ſind, in Bancogelde bezahlet. Allein wenn man den

den Cours der Geldſorten, worinnen die Remiſen geſchehen können, um die Bancozahlung zu vergüten, damit genau vergleichet; ſo findet man, daß man vermittelſt dieſer Geldſorten genau eben ſo viel Gold und Silber nach dem innerlichen Gehalte davor bezahlen muß, als man in denen Barren wieder empfängt. Nur ſelten ereignet es ſich, daß das ungemünzte Gold und Silber um ein weniges wohlfeiler iſt, als das gemünzte. Oefters iſt ſo gar der Preis des Goldes und Silbers in Barren und Stangen höher, als des gemünzten Geldes, nemlich blos in dem Verhältnis des innern Gehalts, ohne auf den numerairen Werth zu ſehen. Dieſe verſchiedenen Fälle kommen darauf an, nachdem das ungemünzte oder gemünzte Gold und Silber mehr geſuchet wird. Indeſſen iſt ein ſolcher Aufkauf des Goldes und Silbers in Stangen und Barren allemahl mit beträchtlichen Koſten verknüpfet. Diejenigen, welche Gold und Silber auf dem Handelsplatz vor eine Münzſtätte aufkaufen ſollen, wollen ihre Mühe auch nicht umſonſt anwenden, ſondern durch die Commiſſionsgebühren und Proviſion ihren Vortheil ziehen. Die Transportkoſten, zumahl da groſe Quantitäten gemeiniglich in Engelland und Holland geſuchet werden müſſen, betragen gleichfalls etwas anſehnliches, und der Münzlieferant des Hofes, wenn man auch den vortheilhaftigſten Contract mit ihm ſchlieſet, will doch ſein Geld und Credit nicht ohne beträchtlichen Gewinſt anwenden, um das erforderliche Gold und Silber zur Ausmünzung zu liefern. Nun können zwar durch den Vortheil bey der Ausprägung der Scheidemünze alle die Koſten nebſt der Ausprägung beſtritten werden: allein da der Staat mit Ausprägung der Scheidemünzen ſehr in Schranken halten muß, wenn er dem Handel und den Gewerben nicht Nachtheil zufügen will; ſo hat dieſer Vortheil ſeine Grenzen; und es iſt nöthig, ſolche Koſten mit möglichſter Erſparung einzurichten, damit, wenn ja die Koſten der Ausmünzung in der Münze ſelbſt geſuchet werden ſollen, man den numerairen Werth des Geldes mit denen benachbarten Nationen in gleiches Verhältnis ſetzen könne.

2) Als man in Frankreich im Jahr 1726. den neuen noch jetzo daurenden Münzfus einführete; ſo wurde dabey geſetzlich verordnet, daß keine andere Münze, weder ausländiſche noch ſelbſt die alten franzöſiſchen, im Reiche geduldet werden ſolten, und man machte die ſtrengſte Anordnungen und Verfügungen, daß alles ausländiſche und alte franzöſiſche Geld, wenn es die Grenze paſſirte, um in Frankreich eingeführet zu werden, weggenommen, und davor neues franzöſiſches Geld gegeben werden ſolte. Dieſe Geſetze ſind auch auf das ſtrengſte ausgeübet worden; und man hat die Coffres, und ſo gar die Taſchen und Börſen der Reiſenden, die Schiffe und Poſten auf das genaueſte viſitiret. Der Fus, auf welchem man das weggenommene Geld vergütete, war ſo vortheilhaftig vor die Crone eingerichtet, daß die Münze bey der Einſchmelzung und Umprägung wenigſtens 3. Livres auf die Mark fein gewann. Es iſt wohl kein Zweifel, daß man bey dieſer Einrichtung nicht die Abſicht gehabt hat, auf dieſe Art die Münzſtätte des Reichs deſto beſſer und leichter unterhalten zu können; und es iſt wahrſcheinlich, daß man in den erſten Jahren, ehe die Ausländer genugſam gewarnet worden, dieſe Abſicht ziemlich erreichet hat. Allein, was dieſe gewaltſamen Maasregeln denen franzöſiſchen Commercien mit den Ausländern vor Nachtheil zugefüget haben müſſen, das iſt ohne Mühe einzuſehen, und von franzöſiſchen Schriftſtellern ſelbſt lebhaftig vorgeſtellet worden. Die Nachahmung dieſer franzöſiſchen Maasregeln kann alſo nicht angerathen werden.

3) In

Digitized by Google

3) In einigen Landen hat man denen Juden auferleget, daß ein jeder Schutzjude jährlich eine Mark fein Silber um einen dem Münzfus verhältnismäſigen Preis, ſo daß die Ausmünzung ohne Schaden geſchehen kann, liefern muß. Man muß geſtehen, daß dieſes eines der bequemſten und billigſten Mittel iſt, die Münzen des Staats ohne allzugroſe Koſten zu unterhalten. Dieſe Lieferung iſt auch der Judenſchaft nicht ſehr beſchwerlich. Denn in einem ganzen Jahre findet ein Jude ſchon ſo viele Gelegenheit, an Bruch- und Fadenſilber von Leuten, die den Silberpreis nicht genugſam verſtehen, eine Mark fein Silber zuſammen zu kaufen, ohne daß ſie ihm mehr koſtet, als ihm der Staat davor bezahlet. Wenn nun die Judenſchaft im Lande zahlreich iſt, und ſich auf 40. bis 50000. Schutzjuden erſtrecket, ſo kann dieſes Mittel ſchon etwas beytragen, die Anſchaffung des Silbers vor die Münzen zu erleichtern. Indeſſen iſt dieſes Mittel vor diejenigen Staaten nicht brauchbar, die wenig oder gar keine Juden im Lande haben.

4) Da dem Landesherrn das Vorkaufsrecht des Bruch- und Fadenſilbers, wie auch des Bruchgoldes, zu Unterhaltung ſeiner Münzen privative zuſtehet; ſo kann auch durch dieſes Recht die Gold- und Silberlieferung vor die Münzen ſehr befördert werden. Nur muß man ſich dabey hüten, daß die Gold- und Silberarbeiter durch dieſen Vorkauf in ihren Gewerben nicht gehindert werden. Es iſt hiervon ſchon oben gehandelt worden.

5) Wenn der Cours aller fremden Gold- und Silbermünzen im Lande verboten wird, und ſelbige nicht anders als rohes Metall angeſehen und geſchätzet werden; ſo iſt die Folge davon, daß man ſie in die Münze bringet. Dieſer Zugang an Gold und Silber wird deſto ſtärker werden, je mehr das Land die Balance der Handlung auf ſeiner Seite hat. Hierbey iſt aber nöthig, daß eines Theils alle Ausgänge des Landes geſchloſſen werden können; andern Theils aber, daß dergleichen fremde Münzen nach ihrem wahren innerlichen Gehalt und nach dem laufenden Gold- und Silberpreis vergütet werden. Die Verminderung ihres Werths, auch nur um einen Gran unter das, was ſie als ein Metall enthalten, wird ſie niemahls in die Münze bringen.

6) Ueberhaupt iſt das Verbot der Ausfuhre alles ungemünzten Goldes und Silbers, es ſey Bruch- oder Fadengold und Silber, eine höchſtnöthige und nützliche Anſtalt zu Beförderung des Münzverlags.

7) Der allzuhäufige Verbrauch des Goldes und Silbers zu Treſſen, Fäden, Vergulдungen u. d. g. iſt nicht allein an ſich ſchädlich, weil dadurch dieſe Metalle in groſer Quantität in nichts verwandelt werden, und auf immer verlohren gehen; ſondern er entziehet auch denen Münzen vieles von dieſen Metallen. Allein man muß in Gebung der Geſetze, welche dieſen Verbrauch beſtimmen ſollen, ſehr behutſam zu Werke gehen, wenn man nicht die Gold- und Silberfabriken, die vielen Menſchen Nahrung verſchaffen, und die auswärtigen Commercien mit befördern helfen, zu Grunde richten will.

8) Das beſte Mittel, allen Schwierigkeiten abzuhelfen, die ſich finden, wenn man die zur Ausmünzung nöthigen edlen Metalle dergeſtalt verſchaffen will, daß die Koſten der Ausmünzung von den Einkünften der Münze beſtritten werden können, ohne die Natur und den Endzweck der groben Münzſorten auſer Augen zu ſetzen, und den numerairen Werth der Münzen über ihren wahren innerlichen Gehalt zu erhöhen; iſt, nach

nach des Herrn von Juſti ſchon oben angeführtem Vorſchlag, dieſes: daß der Landesherr die Münzſtätte auf ſeine Koſten unterhält, und ſowohl In- als Ausländern die Erlaubnis giebt, ihr Gold und Silber, ohne allen Prägeſchatz oder Abzug der Koſten, darinnen vermünzen zu laſſen. Hat aber ein Land eigene und ergiebige Gold- und Silberbergwerke; ſo findet ſich der Verlag der Münzen mit dieſen Metallen von ſelbſt; und das Vorkaufsrecht ſowohl als der Bergzehend ſetzen den Landesherrn in den Stand, daß er mit Vortheil ausmünzen kan, wenn er gleich die Münzkoſten nicht in der Münze ſelbſt ſuchet.

§. 36.

Da es in Europa ſo viele hundert Arten von Münzen giebt, die im Werth ſehr von einander unterſchieden ſind; ſo wird es nicht allein zur Curioſität vieler Leſer dienen, ſondern auch in verſchiedenem andern Betracht keine ganz unnütze und überflüßige Arbeit ſeyn, wenn ich, zum Beſchluß dieſer Abhandlung, ein Verzeichnis der vornehmſten europäiſchen Münzſorten nach dem Werthe, den ſie ſowohl in ihrem Vaterlande, als nach teutſchem Gelde, auch, ſo viel die in Teutſchland courſirende Münzen betrift, nach dem Conventionsfuſe haben, beyfüge. Ich werde zugleich die nicht wirklich geprägte, ſondern fingirte Münzen, die man Rechenmünzen nennet, und nach welchen in verſchiedenen Landen Buch und Rechnung gehalten zu werden pfleget, mit anführen, und dieſelben, zum Unterſchied der wirklich geprägten Münzen, mit einem Sternchen bemerken. Bey dem Werth der Münzen in ihrem Vaterlande, ſind auch die daſige Münzſorten angenommen; und bey dem Werth nach teutſchem Gelde, wird bey denen Thalern, Groſchen und Pfennigen, gut Geld, wo der Thaler 24. gute Groſchen, und der Groſchen 12. gute Pfennige macht, verſtanden, die Gulden und Kreuzer aber nach Rheiniſcher Währung.

Verzeich-

Digitized by Google

Verzeichnis
der vornehmſten europäiſchen Münzen nach ihrem gangbaren Werth.

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus. fl.	kr.	D.	24. fl. Fus. fl.	kr.	D.
Achtehalber . .	in Preuſſen	4 thun 1 Gulden	2 Ggr.						
Albertusthaler .	Niederlande	8 Schill. Fläml.	1 Rthlr. 6 Ggr.						
Albus . . .	Cölln . .	3½. Pf. .	10 St. – 3 Ggr.						
Albus . .	Heſſen . .	9. Pf. .	3 kr.						
Albus . .	im Reich .	2 kr.	. . .						
Altin . .	Rußland .	3 Copeken .	1 Gr. 6 Pf.						
Altin . .	Türkey .	1 Ducat .	2 Rthlr. 2 Ggr.						
Angſter . .	Schweitz .	240 – 1 Gulden	4 gute Pf.						
Aſper, groſer	Türkey .	. . .	60 thun 1 Rthl.						
Aſper, kleiner	. . .	. . .	120 – 17½ Gr.						
Attine . .	Pohlen .	9 Groſchen .	9 kr.						
Bajoccho . .	Rom . .	10 – 1 Paolo	4 Pf.						
Batzen, gute .	in Franken ꝛc.	5 kr. . .	12 – 1 Gulden						
Batzen, leichte	im Reich .	4 kr. . .	15 – 1 Gulden						
Batzen, gute .	Schweitz .	15 – 1 Gulden	18 – 1 Gulden						
Batzen, kurze	Zürch . .	16 – 1 Gulden	4 kr.						
Bernthaler .	Bern . .	. . .	1 Rthlr. 6 Ggr.						
Beſsi . .	Venedig .	½ Soldo .	1 Pf.						
Blaſſert .	Cölln . .	20 – 1 Rthlr.	4½ kr.						
* Blanc . .	Frankreich .	5 Den.	. . .						
Blanc . .	Holland .	2 Deut. . .	4 Pf.						
* Blammüſer .	Cölln, Cleve, Münſter	. . .	3 Ggr.						
Bolognino . .	Bologna .	4 Quadrini							
Brummer . .	Pohlen .	20 – 1 Gulden	1 kr. 2. Pf.						
Caboletto .	Genua .	6⅔ Soldi	1 Ggr.						
Caragrouch .	Türkey .	160 Aſpres .	1 Rthlr. 2. Gr.						
Caroline Carl d'or	im Reich .	. . .	. . .	9	12	–	11	–	–
Carlino del Regno	Neapolis .	10 Grani .	4 Ggr.						
Carlino . .	Malta .	12 Grani .	5 Ggr.						
Carlino . .	Sicilien .	10 Grani .	2 Ggr.						
Carolin . .	Schweden	20 Oehr .	10 Ggr.						
Caroliner, Carolus	Engelland .	. . .	6 fl. 45. kr.						
Caſſetto . .	Italien .	2 Soldi	4 Pf.						
Caſtillan . .	Spanien .	14 Reales	. . .						

Digitized by Google

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus. fl.	kr.	S.	24. fl. Fus. fl.	kr.	S.
Copek, ſilberne	Rußland . .	2 Moſoſtkes	4 Pf.						
Copek, kupferne	. . .	2 Denger .	4 Pf.						
Copek, goldene	. . .	¼ Ducat	. . .						
* Cornados .	Spanien .	¼ Maravedis	. . .						
Crazi, Crazia	Italien .	⅛ Paolo . .	1 Ggr.						
Croche . .	Baſel . .	7½ Rappen	. . .						
Croon . .	Amſterdam	2 Gulden	1 Rthlr. 2 Gr.						
Croon . .	Dännemark	4 Mark Däniſch	16 Gr.						
Croon . .	Engelland	5 Schilling Sterl.	1 Rthlr. 14 Gr.						
Croon . .	Genua	. . .	1 Rthlr. 20 Gr.						
Croon . .	Mantua, Rom, Savoyen	. . .	1 Rthlr. 12 Gr.						
Croon . .	Meyland, Venedig .	8 Lire . .	1 Rthlr. 14 Gr.						
* Croone . .	Bern . .	25 Batzen .							
Cruſade, goldene	Portugall .	10 Real . .	1 R. 4 Gr. 3 Pf.						
Cruſade, ſilberne	. . .	500 Rees .	17 Ggr.						
Cruſade . .	Spanien .	10 Realen .	1 Rthl. 4-12 gr.						
Denaro, Denier	Italien .	12 thun 1 Soldo	¼ Pf.						
. . .	Frankreich	12 – 1 Sous	¼ Pf.						
Denger, Denniger	Rußland .	½ Copek .	2 Pf.						
Deut . .	Holland .	8 thun 1 Stüver	½ Pf.						
Deut . .	Cleve . .	8 – 1 Stüver	5 – 3 Pf.						
Dickthaler, Philippsthaler .	Spanien .	. . .	1 R. 2 Gr. 8 Pf.						
Dickthaler . .	Weſtphalen	. . .	1 R. 2 Gr. 8 Pf.						
Doppelgen . .	Holland .	2 Stüver .	16 Pf.						
Doppia, Dupplone	Florenz .	30 Paoli .	3 Rthlr. 18 Gr.						
. . .	Meyland .	21 Lire . .	4 R. 3 Gr. 3 Pf.						
. . .	Venedig .	37½ Lire .	5 Rthlr.						
. . .	Genua .	19 Lire, 2 Soldi	3 R. 23 Gr. 6 pf.						
. Piſtolet 1731	Spanien .	40 Real . .	5 Rthlr. . .	7	18	—	8	45	—
. . . 1745	Braunſchweig	. . .	. . .	7	17	—	8	45	—
. . .	Parma, Mantua	. . .	9 fl. 22 kr.						
. . .	Baſel . .	2 Plappert .	4 kr.						
Double Louis .	Frankreich	48 Livres . .	10 Rthlr.						
Dreyer . .	{ Sachſen, Brandenb.	} 3 Pf.	. . .						

Dreyguls

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus. fl.	kr.	pf.	24. fl. Fus. fl.	kr.	pf.
Dreyguldenſtück	Holland .	60 Stüver .	2 fl. 26 kr. 1 pf.						
Dreyling . .	Hamburg, Hollſtein	3 Pf. . .	$1\frac{1}{2}$ Pf.						
Drittelſtück . .	Sachſen, Brandenb. Braunſchweig ꝛc.	$\frac{1}{3}$ Gulden .	. . .						
Ducat . .	Oeſterreich	. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
. . .	Schweden	$4\frac{2}{3}$. Th. Silberm.	1 Rthlr. 4 Gr.						
. . .	Ungarn	. . .	. . .	4	11	—	5	1	—
. . 1749	Preuſſen .	2 Rthlr. 18 Gr.	. . .	4	10	—	5	—	—
. . .	Rußland .	230 Copeken	. . .	4	6	—	4	55	—
. 1739. 40. 45. 52. 54	Rom . .	. . .	. . .	4	9	—	4	58	—
. doppelte 1753	Sachſen .	. . .	. . .	8	20	—	10	—	—
. . 1753	Zürch . .	. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
. . 1733	Bamb. Würzb.	. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
. . 1742	Br. Lüneburg	. . .	. . .	4	9	—	4	58	—
. . 1749	Würtemberg	. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
. . 1756	Königseck-Erbs	. . .	. . .	4	10	—	5	—	—
. . .	Holland .	5 Guld. 5 Stüver	. . .	4	9	—	4	58	—
. . .	Hamburg .	7 Mark corr.	2 Rthlr. 8 Gr.						
. von Silber	Florenz .	7 Lire . .	1 Rthlr. 18 Gr.						
. . .	Portugall .	10 Real . .	1 R. 4 Gr. 3 Pf.						
* . de Plata	Spanien .	11 Real de Plata	1 Rthlr. 8 Gr.						
* . de Vellon	. . .	11 Real de Vell.	18 Gr. 4 Pf.						
. . .	Türkey .	. . .	2 Rthlr. 8 Gr.						
* . di Banco	Venedig .	24 Groſſetti .	1 Rthlr. 8 Gr.						
. . Corrente	. . .	$6\frac{1}{5}$ Lire . .	1 R. 2 Gr. 8 Pf.						
. del Regno	Neapolis .	10 Carlini .	1 Rthlr. 16 Gr.						
Ducaton, gold.	Holland .	15 Gulden .	bis 9 Rthlr.						
. . ſilber.	. . .	3 Gulden .	1 Rthlr. 18 Gr.						
. . .	Meyland, Venedig .	11 Lire . .	1 Rthlr. 6 Ggr.						
. . .	Hamburg .	3 Mark 12 Schl.	1 R. 18 Gr. 6 Pf.						
Dütgen . .	Niederſachſen	3 Schill. Lübiſch	$1\frac{1}{2}$. Ggr.						
. . .	Preuſſen .	3 Pohln. Gr.	3 Kr.						
Duite . . .	Holland .	2 Pf. . .	16thun 15g. Pf.						

* Ecu

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus. fl.	kr.	S.	24. fl. Fus. fl.	kr.	S.
* Ecu	Frankreich	3 Livres	18 thun 19 Ggr.						
Engelot, Angelot	Engelland	. . . .	3 Rthlr. 20 Gr.						
Fardingh	Engelland	$\frac{1}{4}$ Penny	$1\frac{1}{2}$ Pf.						
Fettmännchen	Cölln	117 – 1 Rthlr.	$2\frac{1}{2}$ Pf.						
Fettmännchen	Cleve	$\frac{1}{2}$ Stüver	5 – 4 Ggr.						
Filippo	Venedig	8 Lire 10 Soldi	1 Rthlr. 4 Ggr.						
Filippo	Meyland	7 Lire	2 fl. 8 kr.						
Fledermaus	Reich, Schleſ.	. . . .	5 – 1 Ggr.						
Flinrich	Bremen	18 – 1 Rthlr.	1 Gr. 4 Pf.						
* Franc	Frankreich	20 Sols Tourn.	$6\frac{1}{2}$ Gr.						
Frelampe	Frankreich	15 Den.	$4\frac{3}{4}$ Pf.						
Friedrichs d'or	Preuſſen	5 Rthlr.	. . . .	7	17	—	8	45	—
Gazetta	Rom	7 Quadrini	$2\frac{1}{6}$ Pf.						
Genueſer	Genua	7 Lire 12 Soldi	2 Rthlr. 2 Gr.						
Giulio, Julier	Livorno	8 Crazie	8 Ggr.						
Görtling	Weſtphalen	3 – 1 Margr.	3 thun 8 Pf.						
Goldgulden	Amſterdam	28 Stüver	19 Ggr.						
Goldgulden	im Reich	. . . .	. . . .	3	4	—	3	40	—
Grano	Malta	6 Piccoli	5 Pf.						
* Grano	Sicilien	6 Piccoli	6 Pf.						
* Griwe	Rußland	10 Copeken	3 Gr. $2\frac{2}{3}$ Pf.						
Groat	Engelland	4 Pennys	2 Ggr.						
Gröſchel	ſ. Fledermaus	. . . .	. . . .						
Groot	Bremen	5 Schwaaren	4 Pf.						
Groot, Flämiſch	Niederlande	$\frac{1}{2}$ Stüver	6 Pf.						
Groot	Brabant	$\frac{1}{2}$ Stüver	3 Pf.						
Groot	Cölln	4 Pf.	. . . .						
Gros	Lothringen	10 Den. Tourn	. . . .						
Groſche, guter	im Reich	. . . .	1 Ggr.						
Groſche	Pohlen, gros	3 Schillinge	$\frac{1}{2}$ Kr.						
Groſche	klein Pohlen	6 Schillinge	1 Kr.						
Groſche	Preuſſen	6 Schillinge	1 Kr.						
Groſche	Riga	6 Schillinge	1 Kr.						
Groſche, Kayſer, Silber	Reich u. Schleſien	. . . .	3 Kr.						
*Groſſetti di Banco	Venedig	24 – 1 Ducat	1 Gr. 4 Pf.						
Grotjin, Grotſen	Holland	4 Myten	2 Kr.						
Guinee	Engelland	21 Schillinge	6 Rthlr. 13 Gr.						
Gulden, Florin	Amſterdam	20 Stüver	bis 14 Ggr.						

Gulden,

Digitized by Google

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fuß. fl.	kr.	D.	24. fl. Fuß. fl.	kr.	D.
Gulden, Florin	Cleve . .	20 Stüver .	8 Ggr.						
. . .	Cölln . .	20 Stüver .	13 Ggr.						
. . .	Hamburg .	24 Schill. .	bis 16 gl. 4 Pf.						
. . .	Oſtfriesland	. . .	8 Gr. 10⅔ Pf.						
. . .	gros Pohlen	30 Groſchen .	4 Gr.						
. . .	klein Pohlen	30 Groſchen .	8 Gr.						
. . .	Preuſſen .	30 Groſchen .	8 Gr.						
. . 1760	Nürnberg .	. . .	. . . .	1	—	—	1	12	—
. Conventions	im Reich .	. . .	. . .	1	—	.	1	12	—
. . Herrn	Cölln . .	40 Albus . .	1 Rthlr.						
* Gulden . .	Meiſſen .	21 Gr. . .	. . .						
* Gulden Fränkiſch	Franken .	1 fl. 15 kr. .	. . .						
Gulden . .	Baſel, S. Gall.	15 gute Batzen	18 Batzen .						
Gulden . .	Zürch . .	16 kurze Batzen	1 fl. 4 kr. .						
Gulden . .	Geneve .	20 Schillinge	8½ Kr. . .						
Gulden, halbe 1745	Bayern .	. . .	. . .	—	27	—	—	32	2
Gulden, von verſchiedenen Jahren		. . .	. . .	—	25	2	—	30	2
Gulden . .	Würtemberg	. . .	. . .	—	25	2	—	30	3
Gulden, halbe Convent. .	im Reich	. . .	. . .	—	30	—	—	36	—
Gulden . .	Mecklenburg	. . .	12 Ggr.						
Gulden . .	Aachen .	. . .	10 Kr.						
Gulden . .	Ryſſel, Lüttich	20 Stüver .	10 Gr.						
Hapeny . .	Engelland .	½ Penny . .	3 Pf.						
Heller . .	Cölln .	. . .	10 thun 3 Pf.						
Heller . .	im Reich .	. . .	5 thun 4 Pf.						
Julier, Giulio .	Rom . .	10 Bajocchi .	3 Gr. 4 Pf.						
* Kaufmannsthaler	Niederſachſen	33 Schill. lbl.	16 Gr. 6 Pf.						
Königsthaler .	ſ. Dickthaler	. . .	. . .						
Kopfſtück . .	Salzburg .	. . .	. . .	—	20	—	—	24	—
Kopfſtück 1750	Nürnberg .	. . .	. . .	—	20	—	—	24	—
Kopfſtück 1760	Augſpurg .	. . .	. . .	—	20	—	—	24	—
Kopfſtück, Conv.	im Reich .	. . .	. . .	—	20	—	—	24	—
Kreutzer . .	im Reich .	4 Pf. . .	. . .						
5 Kreutzer, Conv.	. . .	. . .	. . .	—	5	—	—	6	—
Kreutzthaler .	ſ. Albertusthal	. . .	. . .						
Kupferthaler .	Schweden .	32 Oehr Kupferm.	5 Gr. 4 Pf.						
Landmünze . .	Bayern .	2½ Kr. . .	. . .						

Digitized by Google

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fuß. fl.	kr.	D.	24. fl. Fuß. fl.	kr.	D.
Liard	Frankreich	3 Deniers	1 Pf.						
* Lira	Venedig	10 Caſſette	3 Gr. 2½ Pf.						
Lira corrente	Genua	20 Soldi	5 Gr.						
Lira di Banco		100 Soldi	17 fl. 42 kr.						
Lira	Lucca	20 Soldi	5 Gr.						
Lira	Turin	20 Soldi	7 Gr.						
Lira	Meyland	20 Soldi	4 Gr. 9 Pf.						
Lira	Florenz	12 Crazie	6 Gr.						
Lira	Livorno	20 Soldi	6 Gr.						
Lira	Bologna	20 Soldi	6 Gr. 8 Pf.						
* Livre Tournois	Frankreich	20 Sous Tour.	6½ Gr.						
* Livre Pariſis		20 Sous Pariſis	bis 8 Gr.						
* Livre	Geneve	20 Sous	10 Gr.						
Livre	Schweitz	20 Sous	9 Gr.						
Löwenthaler	Holland	bis 42 Stüver	1 Rthlr. 4 Gr.						
Louis. Ecu d'argent, Laubthaler	Frankreich	6 Livres		2	16	—	2	43	2
Louis, halber		3 Livres		1	8	—	1	21	—
Louis blanc, ganzer		3 Liv. 12 Sous		1	25	—	2	15	—
Louis blanc, halber				—	56	—	1	7	2
Louis d'or, Schild		24 Livres		8	55	—	10	36	—
Louis d'or, Sonnen				8	50	—	10	35	—
Louis d'or, Piſtole, alter				7	20	—	8	50	—
Madouine, Piſtole	Piemont	13 Lire	5 Rthlr. 2 Gr.						
* Maille, Obole	Frankreich	2 Pites							
Mangar	Türkey	24 thun 1 Aſper							
Marrevadis	Spanien	510 thun 1 Piaſter	etwas über 1 Pf.						
Mariengroſchen	Niederſachſen	2 Matthier	8 Pf.						
Mark, doppelt	Bremen	48 Groot	16 Gr.						
Mark, einfach, Enkele		24 Groot	8 Gr.						
Mark, Danſke	Dännemark	16 Schillinge	4 Gr.						
Mark, Reichs		20 Schillinge	5 Gr.						
* Mark Goldes und Silbers	Engelland	⅔ Pf. Sterl.	4 Rthlr. 4 Ggr.						
* Mark	Görlitz	24 Weißgr.	18 Gr. 8 Pf.						
Mark lübiſch	Niederſachſen	16 Schill. lübiſch	8 Gr.						
* Mark lüb. Banco	Hamburg		10 Gr. 8 Pf.						

* Mark

Digitized by Google

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus. fl.	kr.	d.	24. fl. Fus. fl.	kr.	d.
* Mark, Pohlniſch	Pohlen	20 Groſchen	10 Kr.						
* Mark, Preußiſch	Preuſſen	20 Groſchen	20 Kr.						
* Mark, Rigiſch	Riga	6 Pohln. Groſchen	3⅓ Kr.						
* Mark, ſchwere	Schleſien	32 Sgr.	1 fl. 36 Kr.						
Mark, leichte	. . .	21⅓ Sgr.	1 fl. 4 Kr.						
* Mark, Schottiſch	Schottland	14 Schill. 4 Pen.	3 Rthlr. 12 Gr.						
Mark, Kupferm.	Schweden	8 Oehr Kupferg.	1 Gr. 4 Pf.						
* Mark, Silberm.	. . .	8 Oehr Silberg.	4 Gr.						
* Mark	Zittau	28 Weißgr.	21 Gr. 9½ Pf.						
* Mark löthigen Goldes	im Reich	72 Goldfl.	96 Rthlr.						
Matte, Piaſter	Spanien	8 Real	1 R. 6 Gr. 10 Pf.						
Matthier	Braunſchweig	4 Pf.	. . .						
Max d'or	Bayern	. . .	. . .	6	8	—	7	20	—
* Millerees	Portugall	1000 Rees	1 Rthlr. 17 Gr.						
Miltrain	Portugall	½ Moeda	. .						
Mirliton	Frankreich	. . .	bis 5 Rthlr.						
Moeda d'oro	Portugall	2000 Rees	. . .						
Moſoſſkes	Rußland	½ Copek	2 Pf.						
Myt	Holland	. . .	½ Kr.						
* Nobel	Engelland	⅓ Pfund Sterl.	2 Rthlr. 2 Gr.						
Oehr, Rundſtück, kupfer	Schweden	32 – 1 Thl. Kpfm.	2 Pf.						
Oehr, ſilber	. . .	32 – 1 Thl. Silbm.	6 Pf.						
Oehrlein, kupfer	. . .	. . .	4 Heller						
Oncia	Sicilien	30 Tarini	5 Rthlr.						
Ortje	Holland	2 Deut	1½ Pf.						
Paolo, Julier	Rom	10 Bajocchi	3 Gr. 4 Pf.						
Paras	Türkey	3 Aſper	7 bis 9 Pf.						
Patagon, marqué	Portugall	15 Real	1 Rthlr. 1 Gr.						
– – non marqué	. . .	12½ Real	20 Gr. 10 Pf.						
Penny	Engelland	4 Farthings	7 bis 8 Pf.						
* Peſo	Spanien	$\frac{10}{m}$ – 1200 Ducat.	. . .						
Petermännchen	Trier	3 thun 5 Kr.	. . .						
– – – groſe	. . .	5 Kr.	. . .						
Pfennig, guter	im Reich	12 thun 1 Ggr.	. . .						
– – – leichter	. . .	4 – 1 Kr.	. . .						
– – – lübiſch	Niederſachſen	. . .	½ guter Pf.						
* Pfennig	Holland	$\frac{1}{16}$ Stüver	. . .						

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus.			24. fl. Fus.		
				fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.
* Pfennig, Flämiſch	Niederlande	$\frac{1}{12}$ Schill. Fläm.	. . . .						
Pfennig . .	Dännemark	12 thun 1 Schill.	$\frac{1}{4}$ Pf.						
. . .	Pohlen .	. . . .	$\frac{1}{8}$ Pf.						
* Pfund Flämiſch	Niederlande	20 Schill. Fläm.	3 Rthlr. 10 Gr.						
* Pfund Sterling	Engelland .	20 Schilling .	6 Rthlr. 8 Gr.						
Piaſter . .	Spanien .	8 Real Silberm.	1 R. 6 Gr. 10 pf.						
Piccolo . .	Venedig .	. . . .	3 Pf.						
* Piccolo . .	Sicilien .	8 thun 1 Ponto	1 Pf.						
Pierot . .	Malta .	1$\frac{1}{2}$ Grano .	1 Pf.						
Pignatelle . .	Rom . .	. . . .	3$\frac{1}{2}$ Pf.						
* Pite . .	Frankreich	$\frac{1}{2}$ Maille	. . . .						
Plappert . .	Baſel . .	6 Rappen .	2 Kr.						
Plappert . .	Pohlen . .	25 thun 1 fl.	. . . .						
Polcher . .	Pohlen . .	$\frac{1}{2}$ Gr. . .	$\frac{1}{2}$ Kr.						
Poldrack, Brummer	Pohlen .	1$\frac{1}{2}$ Gr.	1$\frac{1}{2}$ Kr.						
Poltin, Polding	Rußland .	6 thun 1 Altin	3 Pf.						
Poltina, Poltinnik	Rußland .	50 Copeken .	15 Gr.						
Poltura . .	Ungarn . .	$\frac{1}{2}$ Kayſergroſchen	1$\frac{1}{2}$ Kr.						
Poluzke . .	Rußland .	$\frac{1}{4}$ Copek . .	1 Pf.						
Quadruple . .	Spanien .	4 Piſtolen	. . . .						
Quadruple . .	Frankreich	4 Louis d'or .	. . . .						
Quartillo . .	Spanien .	8$\frac{1}{2}$ Marav.	. . . .						
Quarto . .	Spanien .	4 Marav.	. . . .						
Quatrino . .	Rom . .	5 thun 1 Bajoc.	$\frac{3}{4}$ Pf.						
Quatrino . .	Florenz .	3 – 1 Soldo	. . . .						
Quatrino . .	Neapolis .	3 – Grano	. . . .						
Quatrino . .	Piemont .	4 – 1 Soldo	. . . .						
Quilo . .	Florenz .	13 Sold. 4 Den.	. . . .						
Räder-Albus .	Cölln . .	16 Cölniſche Pf.	3 Kr.						
Räderguld en .	. . .	24 Räd. Albus	1 fl. 12 Kr.						
* Räderguld en .	Wittgenſtein	48 Kr.	. . . .						
Rappe . . .	Schweitz .	9 thun 1 Batzen	180 thun 1 fl.						
Reale de Plata .	Spanien .	34 Mar. d. Pl.	3 Gr. 1 Pf.						
* Reale de Vellon	. . .	34 Mar. d. V.	1 Gr. 8 Pf.						
Reale, in Gold .	. . .	. . . .	1 Rthlr. 3 Gr.						
Reale de Flandre	. . .	. . . .	2$\frac{1}{2}$ Rthlr.						
Ree . .	Portugall .	400 – 1 Cruſad.	$\frac{1}{2}$ Pf.						
Reichsthaler .	Amſterdam	2$\frac{1}{2}$ fl.	1 Rthlr. 10 Gr.						
* Reichsthlr. Banco	. . .	. . . .	1 Rthl. 11$\frac{1}{2}$ Gr.						

Reichs-

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus. fl.	kr.	D.	24. fl. Fus. fl.	kr.	D.
Reichsthaler	Dännemark	8 Mark	1 Rthlr. 12 Gr.						
Reichsthaler	Rußland	. . . .	16 Gr.						
Reichsthaler	im Reich	. . . .	24 Gr.						
Reichsthaler, Croon	Engelland	5 Schill. Sterl.	1 Rthlr. 14 Gr.						
Reuter d'or	Holland	. . . .	bis 4 Rthlr.						
* Rizé	Türkey	1 Beutel von 15000 Ducaten	. . .						
Roſenobel	Engelland	. . . .	5 Rthlr. 20 Gr.						
Rubel	Rußland	100. Copeken	1 Rthlr. 6 Gr.						
Rup	Türkey	¼ Piaster	. . .						
Scerifi	Türkey	1 Ducat	1 Rthlr. 16 Gr.						
Schaap	Oſtfriesland	27 thun 1 Rthlr.	10⅔ Pf.						
Scheldal	Dännemark	32 Schill. lübiſch	16 Gr.						
Scherif	ſ. Scerifi	. . . .	. . .						
Schilling	Amſterdam	6 Stüver	bis 4 Gr. 3 Pf.						
Schilling	Cleve	. . . .	3 Gr.						
Schilling	Dännemark	12 Pf.	3½ Pf.						
Schilling Sterling	Engelland	12 Pence	7 Gr. 9 Pf.						
Schilling	Hamburg	2 Sößling	6 Pf.						
Schilling	Oſtfriesland	. . . .	2 Gr. 8 Pf.						
Schilling	Grospohlen	3 thun 1 Gr.	15 thun 8 Pf.						
Schilling	Kleinpohlen	. . . .	1 1/15 Pf.						
Schilling	Preuſſen	. . . .	1 1/15 Pf.						
Schilling	Baſel, St. Gallen	16⅔ thun 1 fl.	3 Kr.						
Schilling	Zürch	40 – 1 fl.	4 Pf.						
Schilling	Lucern	48 – 1 fl.	. . .						
Schilling	Geneve	12 Pf.	. . .						
Schilling	Venedig	12 Denari	1 Gr. 4 Pf.						
Schilling	Würtemberg	28 thun 1 fl.	2 Kr.						
Schilling, ſchwarz	Riga	. . . .	15 thun 8 Pf.						
Schilling	Baaden	. . . .	2 Kr.						
Schilling	Brabant	10 Stüver	15 Kr.						
Schilling	Bremen	7½ Schwar	6 Pf.						
Schilling Flämiſch	Niederlande	6 Stüver	3 Ggr.						
Schilling lübiſch	Lübeck	12 Pf. lübiſch	6 Pf.						
Schilling	Lüttich	10 Stüver	15 Kr.						
Schilling	Maynz	28 thun 1 fl.	2 Kr.						
Schilling	Hinterpomern	. . . .	8 Pf.						

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus. fl.	kr.	D.	24. fl. Fus. fl.	kr.	D.
Schilling, Räder	Cölln . .	. . . .	6 Pf.						
Schilling . .	Bern . .	8 Pf. . .	60 thun 1 Rthlr.						
Schilling . .	Italien .	12 Denari	. . . .						
Schilling . .	Würzburg	. . . .	7 thun 5 Ggr.						
Schlante . .	Schweden	3 Oehr Kupferm.	6 Pf.						
* Schock, altes	Sachſen .	20 Ggr.	. . . .						
* Schock, neues	. . . .	60 Ggr. . .	2½ Rthlr.						
* Schock . .	Magdeburg	8 Schill. 4 Pf.	. . . .						
* Schock, gros	Schleſien .	60 Sgr. . .	2 Rthlr.						
* Schock, klein	. . . .	40 Sgr. . .	1 Rthlr. 8 Gr.						
Schoßtack . .	Grospohlen	3 thun 1 Tympf	5 thun 8 Gr.						
Schoßtack . .	Ungarn .	. . . .	5 — 8 Gr.						
Schouwer, Octavo	Spanien .	2 Maraved. .	2½ Pf.						
Schwar . .	Bremen .	5 thun 1 Groot	15 thun 16 Pf.						
Scudo d'argento	Genua .	7 Lire 12 Soldi	1 Rthlr. 9 Gr.						
Scudo di Cambio	. . . .	4 Lire . .	17 Gr.						
Scudo d'argento	Venedig .	9 Lire 10 Soldi	1 Rthlr. 6 Gr.						
Scudo di St. Marco	. . . .	9 Lire 12 Soldi	1 R. 6 Gr. 8½ pf.						
Scudo di Papa	Rom . .	10 Paoli . .	1 Rthlr. 16 Gr.						
Scudo corrente	Neapolis .	11 Carlini .	1 Rthlr. 16 Gr.						
Scudo d'oro .	. . . .	13 Carlini .	2 Rthlr.						
* Scudo ſtampadora . .	Rom . .	50 Quadrini .	2 Rthlr. 4 Gr.						
Sechſer . .	Oberſachſen	½ Ggr. . .	6 Pf.						
Sechsling, Sößling . .	Hamburg .	½ Schilling .	3 Pf.						
* Semi-Pite .	Frankreich	⅛ Den. Tour.	. . . .						
Sequin . .	ſ. Scheriſi	. . . .	. . . .						
Sequin, Zechin	Venedig .	22 Lire corr.	bis 3 Rthlr.						
Severin . .	Holland .	15 Gulden .	. . . .	12	17	—	14	44	—
Sispence . .	Engelland .	6 Pence . .	3 Gr. 6 Pf.						
* Soldo . .	Bologna .	85 thun 1 Piaſter	. . . .						
* Soldo . .	Florenz .	120 — 1 Piaſter	. . . .						
* Soldo di paghe	Genua .	115 — 1 Piaſter	. . . .						
* Soldo d'oro	. . . .	20 — 1 Piaſter	. . . .						
* Soldo di Cambio	Meyland .	146 ſind ſo							
* Soldo Imperiale	. . . .	viel wie 106 .	117 thun 1 Rthl.						
* Soldo . .	Venedig .	124 — 1 Ducato	3 Pf.						
* Soldo Banco	. . . .	12 Groſsi .	5 3/10 Kr.						

* Sou,

Digitized by Google

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus. fl.	kr.	D.	24. fl. Fus. fl.	kr.	D.
*Sou, Sol Tournois	Frankreich	4 Liards	4 Pf.						
*Sous Pariſis		15 Den.	5 Pf.						
Sous		12 Den.	$3\frac{4}{5}$ Pf.						
Stooter	Holland	$2\frac{1}{2}$ Stüver	1 Gr. 8 Pf.						
Stück von Achten	ſ. Piaſter								
Stüver	Holland	2 Groot Fläm.	8 Pf.						
Stüver	Brabant	2 Groot Fläm.	6 Pf.						
Stüver	Cleve	2 Fettmänchen	5 thun 2 Gr.						
Stüver	Oſtfriesland		9 thun 4 Gr.						
*Tarino	Neapolis	2 Carlini	bis 8 Gr.						
*Tarino	Sicilien	12 – 1 Scudo	bis 4 Gr.						
Tarino	Malta	20 Grani							
Teſtone	Florenz	2 Lire	bis 12 Gr.						
Teſtone	Rom	30 Bajocchi	10 Gr.						
*Teſtone	Portugall	100 Rees	4 Gr. 2 Pf.						
Thaler, Banco	Hamburg	$1\frac{1}{2}$ Reichsguld.	1 Rthlr. 10 Gr.						
Thaler, Banco	Schweden		1 R. 8 Gr. 8 Pf.						
Thaler courant	Cölln		23 Gr. $4\frac{4}{7}$ Pf.						
Thaler courant	Hamburg	2 Mark	1 Rthl. 6 Gr.						
Thaler courant	Schweden	32 Oehr Silbm.	1 Rthl. 6 Pf.						
Thaler, Croon	Amſterdam		18 Gr. 9 Pf.						
Thaler, Croon	Cleve		12 Gr.						
Thaler, doppel Croon	Dännemark	8 Mk.	1 R. 13 Gr. 6 Pf.						
*Thaler, Ecu	Frankreich	3 Livres	19 Gr. 3 Pf.						
Thaler, Kupfer	Schweden	32 Oehr Km.	3 Gr. 8 Pf.						
Thaler, Species	Cölln	78 Albus	1 Thlr.						
Thaler, Species	Schweden	32 Silb. Oehr	16 Gr. 4 Pf.						
Thaler, Species	Ungarn		1 Rthlr. 8 Gr.						
Thaler, Campner	Holland	28 Stüver							
Thaler, $1\frac{1}{2}$ Crone	Dännemark	6 Mrk. Dän.	1 Rthlr. 3 Ggr.						
Thaler, 1 Crone		4 Mk.	18 Gr. 9 Pf.						
Thaaler, Daalder	Holland	30 Stüver	18 Gr. 9 Pf.						
Thaler, harter	im Reich	1 Spec. Thaler	2 fl.						
*Thaler, Zahl	Schleſien	24 Sgr.	19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf.						
Thaler, alte Spec.	Oeſterreich			2	13	1	2	40	—
Thaler, Convent.	im Reich			2	—	—	2	24	—
Thaler	Schweitz	1 Kayſerfl. 56 kr.	1 Rthlr. 6 Gr.						
Tourc, Turc	lothringen	18 Sous							

Tulc

Nahmen der Münzſorten.	Länder.	Werth der Münzen in ihrem Vaterlande.	Werth der Münzen nach teutſchem Gelde.	Werth der Münzen nach dem Convent. 20. fl. Fus.			24. fl. Fus.		
				fl.	kr.	D.	fl.	kr.	D.
Tult . .	Türkey .	. . .	8 Ggr.						
Tympf . .	Pohlen, Preuſſen .	30 Pohln. Gr.	18 Kr.						
Tympf . .	Schleſien .	. . .	18 Kr.						
Varding . .	Liefland .	$1\frac{1}{2}$ Gr. . .	60 thun 1 Rthl.						
Vierer . .	Oberſachſen	4 Pf. . .	3 thun 1 Ggr.						
Vintin, Ventin	Portugall .	20 Rees . .	10 Pf.						
Weißgroſchen .	Böhmen .	7 Weißpf. .	$2\frac{1}{3}$ Kr.						
Weißgroſchen .	Schleſien .	12 Heller . .	2 Kr.						
Weißöhr . .	Schweden .	1 Silberöhr .	6 Pf.						
Weißpfennig oder Witten . .	Niederſachſen	. . .	2 Pf.						
Weißpfennig oder Albus . .	im Reich .	. . .	2 Kr.						
Zechin . .	ſ. Sequin .	. . .	. . .						
Zechin . .	Türkey .	414 Aſper .	2 Rthl. 15 Gr.						
Zweydrittelſtücke	Teutſchland	1 Gulden . .	. . .						
Zweyer . .	Sachſen .	2 Pf. . .	. . .						
Zwölföhr . .	Schweden .	12 Oehr Km.	2 Gr.						

Digitized by Google

Digitized by Google

NON
CIRCULATING

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02262 7171

Digitized by Google

Digitized by Google